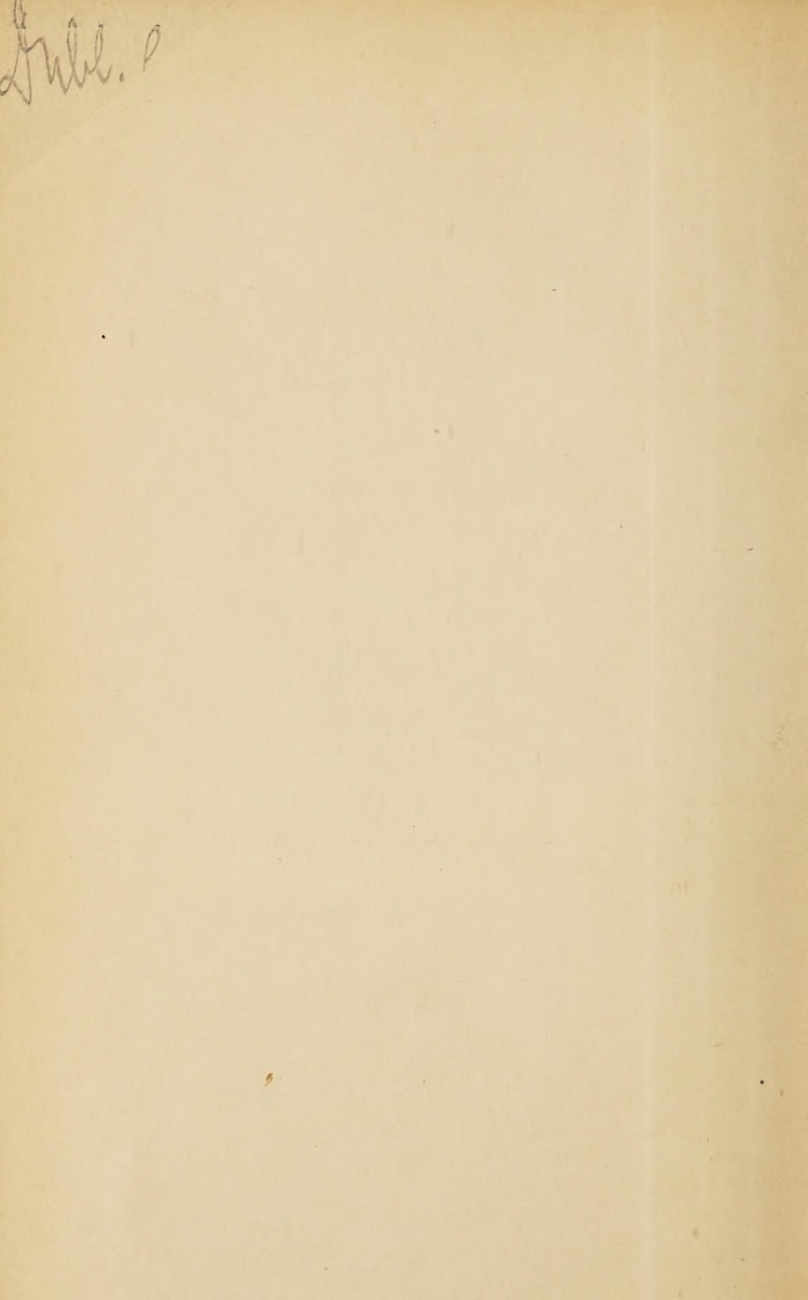
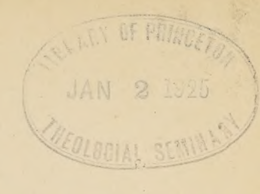





LIBRARY OF PRINCETON
JAN 2 1925
THEOLOGICAL SEMINARY

Lehrbuch

des

Kirchenrechtes

mit Berücksichtigung

der

auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen

von

Theodor Pachmann

der Rechte Doctor und ordentl. öffentl. Professor derselben an der k. k. Universität in Wien.

Zweiter Band.

(Kirchenverwaltung im Spirituellen.)

Abgegeben von der BERLINER UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK

Dritte ganz umgearbeitete Auflage.

Wien 1865.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

Digitized by the Internet Archive
in 2022 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/lehrbuchdeskirch02pach

Inhaltsanzeige.

Zweiter Theil.

Kirchenverwaltung.

Erstes Buch, die Kirchenämter und die Thätigkeit der kirchlichen Beamten überhaupt.

I. Hauptstück, Ausgestaltung und Aufhebung der kirchlichen Aemter.

II. Hauptstück, die Besetzung der kirchlichen Aemter.

III. Hauptstück, die Erledigung der Kirchenämter.

IV. Hauptstück, das kirchliche Patronat.

V. Hauptstück, Heranbildung der kirchlichen Beamten.

VI. Hauptstück, Hierarchische Versammlungen.

Zweites Buch, Verwaltung des Kirchlich-Spirituellen.

I. Hauptstück, die kirchlichen Glaubensangelegenheiten.

II. Hauptstück, Verwaltung der kirchlichen Ministerialgewalt.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Achter Abschnitt.

Neunter Abschnitt.

Zehnter Abschnitt.
Die Sacramentalien.

Eilfter Abschnitt.
Der katholische Gottesdienst.

Zwölfter Abschnitt.
Religiöse Handlungen außer dem Bereiche der kirchlichen Ministerialgewalt.

Dreizehnter Abschnitt.

Die zur Ausübung der kirchlichen Weihgewalt bestimmten Zeiten.

Vierzehnter Abschnitt.

Die zur Ausübung der kirchlichen Ministerialgewalt bestimmten Orte.

Wichtigere Verbesserungen.

Seite 19 Note k. Zeile 4 l. gezogene — S. 22 N. b. Z. 3 l. constitutionum — S. 45 N. l. Z. 1 l. wir auf — S. 70 N. b. Z. 4 l. dem Kaiser — S. 74 N. e* Z. 1 l. können Unmündige — S. 75 N. h Z. 3 l. bleibende Einstellung — S. 77 N. x. Z. 2 l. Hexameter — S. 83 N. g. Z. 9 l. de homicidio in VI. droht den Banditen — S. 85 §. 202 l. Patrone — S. 99 N. i. Z. 10 l. von dem Präsentationsrechte handelt. — S. 105 Z. 8 l. daß wer es — S. 129 N. i. Z. 9 l noctes — S. 176 N. t. Z. 4 l. Einschreitung — S. 206 N. i. Z. 10 l. immemorabilibus — S. 209 N. b. Z. 10 l. ist von; Z. 11 l. und wird von einer — S. 222 N. e. Z. 9 l. für alle Fälle; Z. 17 l. der Selbstverstümmler — S. 236 N. q. Z. 3 l. Primizen — S. 242 N. k. Z. 7 l. inaequale — S. 246 Z. 6 l. gekommene Ehe — S. 306 N. g. Z. 10 l. hybernis.

Zweiter Theil.

Kirchenverwaltung.

Erstes Buch.

Die Kirchenämter und die Thätigkeit der kirchlichen Beamten überhaupt.

I. Hauptstück, Ausgestaltung und Aufhebung der kirchlichen Aemter.

§. 172. Anordnung des Lehrstoffes.

Kirchenverwaltung bezeichnet die Ausübung der Kirchengewalt im ganzen Umfange derselben, selbstverständlich, da wir es unserer Aufgabe nach mit dem kirchlich Rechtlichen, nicht aber mit Kirchengeschichte oder kirchlicher Statistik zu thun haben, vom Standpunkte des Sollens. Freilich würde dieses Sollen ohne mancherlei historische und kirchlich-statistische Zugaben nicht recht begreiflich sein, und sind sohin auch diese Zugaben nicht nur nicht überflüssig, sondern mitunter sehr nothwendig.

Es bezieht sich die Ausübung der Kirchengewalt entweder auf die inneren Verhältnisse der Kirche oder auf deren Interessen nach Außen und betrifft als Verwaltung im Innern das kirchlich Spirituelle, das kirchlich Temporelle oder — wie bei der Verwaltung des kirchlichen Rechtes der Gesetzgebung, des kirchlichen Auffichtsrechtes und des kirchlichen Rechtes der Gesetzdurchführung beides zugleich, das Spirituelle wie das Temporelle. Damit ist die Anordnung des Stoffes, welcher in der Lehre von der Verwaltung im Innern der Kirche zur Sprache kommen muß, von selbst gemacht. Der Uebergang von der Verfassung, die im ersten Theile bereits dargestellt worden ist, zur Verwaltung im Innern der Kirche wird, meinen wir, dadurch vermittelt, daß wir die

allgemeine Lehre von jenen kirchlichen Anstalten, welche die Hierarchie in objective Erscheinung bringen, in einem eigenen Buche voranstellen. — Die Lehre von der Verwaltung der Kirche in ihren äußeren Beziehungen wird die bereits oben (§. 76) angekündigte Stellung erhalten.

§. 173. Errichtung eines Kirchenamtes.

Daß Kirchenämter nur von kirchlicher Autorität errichtet werden können, folgt von selbst aus dem Begriffe derselben (§. 83). Wie nun das erste, höchste Kirchenamt, das im Primate der katholischen Kirche begriffene, nach katholischem Glauben unmittelbar göttliche Einsetzung für sich hat, und sohin der Archimedes-Punkt der ganzen kirchlichen Administration ist, so müssen alle übrigen von diesem sich ableiten,[a] was aber nicht gerade unmittelbar sein muß. In wieweit dann ein unmittelbar vom Papste begründetes Kirchenamt zur weiteren Schürzung solcher Knotenpunkte der Kirchengewalt legitimirt sei, ist aus der Verfassungslehre zu entnehmen. Gewiß haben — um hier nur das Nothwendigste in aller Kürze zu recapituliren — die Bischöfe in ihren Diöcesen und folgerecht die ihnen parallel gestellten Praelati nullius in ihren Quasi-Diöcesen, nicht sowohl das Recht, als vielmehr die Pflicht, auch in dieser Beziehung den ihnen zugewiesenen Theilen der Kirche fürzusorgen.[b] Säcular-Dignitäten, sogar blose Personate verlangen, wenigstens nach dem Gewohnheitsrechte, die päpstliche Zustimmung.[c] Die kirchlichen Orden haben sich auch bei der Errichtung von Ordensämtern an ihre Regeln und legitimen Statuten zu halten. Die Abbatialwürde, die sogar zur Theilnahme an den Beschlüssen allgemeiner Concilien berechtigt, muß schon darum päpstliche Anerkennung haben.

Jedenfalls verlangen die Canones, daß Kirchenämter nur im Interesse der Kirche,[d] ohne Verletzung bestehender Rechte, die nöthigenfalls durch Einsprache vor kirchlicher Autorität geschützt werden können,[e] mit Vorsorge für die materiellen Bedürfnisse der Amtsführung überhaupt und den standesmäßigen Unterhalt der kirchlichen Beamten insbesondere

---

[a] c. 1. Dist. XXII.

[b] c. 44. C. XVI. q. 1; c. 3. X. de eccles. aedif. Conc. Trid. XXI. 4., de ref. XXIV, 13. de ref.

[c] c. 53. C. XVI. q 1. c. 6. X. de consuet. S. noch dazu Gonzalez c. 6. cit. n. 3. Petra ad Const. 2. Eugenii III. „Sacrosancta“ sect. un. n. 35. Ehedem schritten dafür Provincial-Concilien ein (c. 50 C. XVI. q. 1. cf. c. 16. X de maj. et obed.).

[d] c. 4. 5. Dist. LXXX. c. 53. C. XVI. q. 1; c. 3. X de eccles. aedif. c. 1. X de privil. Conc. Trid. XXI, 4. de ref.

[e] c. 44. C. XVI. q. 1; c 16. X de major et obed. c. 36. X de praeb.

errichtet werden. Ob jedoch die Errichtung eines dem bereits bestehenden Systeme entsprechenden Amtes im Interesse der Kirche liege, muß der Beurtheilung desjenigen, der zur Errichtung berufen ist, versteht sich, unter den dafür bestehenden Gewährschaften der Berathung oder gar eines Consenses verfassungsmäßig geordneter Factoren überlassen bleiben und hat wohl auch diesfalls, wie in anderen Fällen der öffentlichen Verwaltung, die höhere Kirchenautorität, selbst ohne besonderen Aufruf, verbessernd zu interveniren. Die Controle wird um so sicherer sein, je mehr man sich in Abhaltung von Provincial-Concilien und in Bestellung der Episcopal-Berichte, wie solche periodisch nach Rom abgehen sollen, an die weiter unten genau und im Detail vorzuführenden Canones anschließt; sie ist aber auch um so nothwendiger, je weniger Einzelbestimmungen über die Errichtung der in das bischöfliche Bereich einschlagenden Kirchenämter die Canones enthalten. Im Allgemeinen läßt sich nur Folgendes bemerken. Ganz neue Kirchenämter, welche nämlich keiner Art der bisher bestehenden angehören, werden wohl schwerlich im Interesse der Kirche liegen und dürfte, wenn dies ja doch der Fall wäre, die Errichtung als eine Causa major anzusehen sein, die ohne päpstliches Zuthun sich nicht abmachen läßt.[g] Bei der Errichtung anderer Aemter, die bereits im Systeme der Hierarchie Geltung haben, kömmt es natürlich vor Allem auf das Bedürfniß, dann aber auch auf den Anstand an, den gewiß die Kirche, um ihr Wirken zu sichern, bei allen ihren Anstalten, nicht blos durch die Errichtung von Episcopaten in größeren Städten,[h] gewahrt wissen will. Insbesondere sollen Seelsorgeämter nur so errichtet werden, daß sie in abgesonderten genau begrenzten Bezirken, nicht aber mehrere mit Solidar-Competenz bestehen.[i]

---

[f] c. 9. Dist. I. de consecr. c. 12. X de praeb. c. 8. X de consec. eccles c. 3. X de eccles. aedif.

[g] Wir meinen dies jedoch noch nicht von solchen Kirchenämtern, die in einer Diöcese nicht bestehen, indeß sie in anderen längst vorhanden sind. So bestehen in Mähren Archipresbyterate, die man in Böhmen nicht kennt. Warum sollte es nun nicht angehen, daß ein Bischof in seiner böhmischen Diöcese eben so seine bischöflichen Vicariate erst noch unter die Controle eines Obervicars stellt, wie in Mähren (wenigstens der Grundidee nach) die Landdechante unter den Erzpriester ihres Bezirks gestellt sind? Die dadurch erzielte Controle wäre jedenfalls besser, als diejenige, die in einer und der andern Diöcese Böhmens dadurch erzielt werden soll, daß man den bischöflichen Vicar nicht aus dem Vicariatsbezirke selbst nimmt, sondern einen Pfarrer aus einem nachbarlichen Vicariate dafür bestimmt und diesen für seine Person von seinem bisherigen Vicarius episcopalis eximirt.

[h] c. 4. 5. Dist. LXXX; c. 53. C. XVI. q. 1.

[i] Conc. Trid. XXIV, 13. cf. c 54. C. XVI. q. 1.

Daß ferner Kirchenämter nicht unter Verletzung bereits erworbener Rechte errichtet werden sollen, ist allerdings klar genug ausgesprochen und würde sich auch ohne diese Erklärung ganz allgemein von selbst verstehen. Wäre also irgend ein Landesfürst kirchlicherseits dahin privilegirt, daß Kirchenämter fortan nur mit seiner Zustimmung errichtet werden sollen, so müßte der Bischof, wollte er z. B. ein neues Canonicat an seiner Kathedrale bestellen, die landesfürstliche Zustimmung haben. Ohne diese besondere Verwilligung jedoch, die, weil es an einer bischöflichen Legitimation dazu fehlt, immer doch nur eine päpstliche sein könnte, bedarf es zur Errichtung eines Kirchenamtes nur noch insofern der staatlichen Genehmigung, als es sich um die staatliche Anerkennung der Vinculirung jenes Vermögens handelt, durch dessen Erträgniß der mit dem Bestande des Amtes verbundene Aufwand gedeckt werden soll. Erst mit dieser Anerkennung gewinnt die kirchliche Anstalt, die sich in dem Kirchenamte darstellt, auch in staatlicher Sphäre juristische Persönlichkeit und mit dieser die Sicherstellung ihrer Zukunft. Abgesehen von der Dotationsfrage wäre freilich wohl zur Errichtung kirchlicher Aemter kein staatlicher Consens erforderlich, wie denn auch die Apostel ganz gewiß für die Episcopate, die sie errichteten, weder des römischen Kaisers noch irgend einer anderen weltlichen Obrigkeit Genehmigung nachzusuchen sich verpflichtet hielten. Daß staatswirthschaftliche, polizeiliche und andere dergleichen Interessen damit berührt, vielleicht auch benachtheiligt werden können, mag wahr sein; aber nicht jede Benachtheiligung ist schon auch eine Rechtsverletzung. Wie der Grundeigenthümer, abgesehen von besonderen Rechtsbestimmungen, die er sich selbst, oder die ihm das Gesetz vorgezeichnet hat, auf seinem Gebiete graben und bauen darf, wenn er auch dem Nachbarbrunnen die Wasseradern abschneidet, dem Nachbarhause Licht und Luft verbaut; so auch mag die Kirche auf ihrem Gebiete ihre Anstalten aufbauen, wenn es auch dem Herren des Staatsgebietes nicht genehm ist.[k]

Im österreichischen Concordate v. J. 1855 wird wenigstens den Erzbischöfen und Bischöfen ausdrücklich insbesondere die Freiheit verbürgt, „kleinere Pfründen zu errichten und nachdem sie mit Sr.

---

[k] Dagegen erklärte der englische Premierminister erst noch 1851, „daß es nach dem öffentlichen Rechte Europas nicht gesetzmäßig ist, ohne Einwilligung des Landesherrn in irgend einem Lande eine Diöcese oder einen Bischofsitz zu errichten.“ Wiener Zeitung 1851 Nr. 45. Die Canones selbst wissen davon nichts und eben so wenig die auf dem Begriffe kirchlicher Selbstständigkeit bauende Doctrin. Anders freilich nach dem Programme des Territorialsystemes, nach welchem die Kirche nur von des Staates Gnaden sich erhält. (S. noch Seitz, Pfarramt I. Theil, §. 8, Note c; §. 13, III.)

kaiserl. Majestät, vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen." [l] Uebrigens sollen auch in diesem Punkte die Lehre der Kirche und die in Kraft stehende Kirchendisciplin maßgebend sein. [m]

§. 174. Umänderung kirchlicher Aemter überhaupt.

Kirchenämter können in ihrem Wesen, nämlich hinsichtlich der in ihren Amtskreisen liegenden Rechte und Pflichten oder hinsichtlich der Objecte ihrer Wirksamkeit, sie können auch blos in ihren Accessorien, den anhängigen Nutzungs- und Ehrenrechten und selbstverständlich — in ihrem Wesen und den Accessorien zugleich umgeändert werden.

Umänderungen von Kirchenämtern, die das Amtswesen selbst angehen, sind: die dienstliche Belastung oder Entlastung, die das Amt selbst nicht alterirende Vermehrung oder Verminderung der Amtsrechte, die Umgestaltung im engeren Sinne, die Vereinigung, die Incorporation, die Theilung und die objective Zutheilung. Die Umänderungen im Accessorischen kirchlicher Aemter, die des Beamten Nutzungsrechte betreffen, werden weiter unten in der Lehre vom Kirchenvermögen vorkommen; die Umänderungen aber, die den Ehrenpunkt angehen, können wissenschaftlicherseits ohne Nachtheil recht wohl übergangen werden, zumal sie ohne Concurrenz mit anderen reellen Umänderungen nur sehr seltene Erscheinungen sind.

Wer zu Umänderungen kirchlicher Aemter legitimirt sei, das ergibt sich aus dem in der Verfassungslehre bei den einzelnen Stufen der Hierarchie Vorgetragenen. Bisthümer und Oberbisthümer können gewiß nur vom Papste selbst umgeändert werden; [a] Bischöfe können an den ihnen untergeordneten Kirchenämtern, Dignitäten und auch noch Personate an den Cathedralen ausgenommen, [b] Umänderungen nur insoweit vornehmen, [c] als sie nicht das bestehende Verwaltungssystem selbst an-

---

[l] Conc. Art. IV, c.

[m] Conc. Art. IV. im Eingang. — So lange der Religionsfond in politischer Administration, wenngleich unter Aufsicht der Bischöfe steht (Concord. Art. XXXI.) wird es wohl doch bei den politischen Weisungen hinsichtlich der aus diesem Fonde neu zu errichtenden Seelsorgestationen und Cooperaturen bleiben (S. darüber die Verord. bei Jaksch, Gesetzlex. III, S. 626 ff. VIII., 559.)

[a] Hinsichtlich des Papstes s. c. 48. 49. 53. C. XVI. q. 1; c. 1. X. ne sede vac. c. 8. de excess. prael. c. 5. de praeb. in Extrav. com.

[b] c. 8. X de constit.

[c] c. 33. X de praebend. c. 8. X de excess. prael. Clem. 2, de reb. eccles. non alien. Conc. Trid. VII, 6. de ref. XXI, 5. de ref. XXIV, 15, de ref.

greifen und damit eine causa major reguliren würden,[d] sie brauchen aber jedenfalls den Consens ihres Capitels und — wenn die Umänderung in ihrem oder ihres Capitels[e] Interesse gemacht werden soll, sogar päpstliche Genehmigung.[f] Selbstverständlich auch dürfen päpstlich reservirte Kirchenämter ohne päpstliche Genehmigung, sobald der Fall der Reservation eingetreten ist, nicht umgeändert werden.[g] Ordensobere haben sich auch diesfalls an ihre Ordensnormen zu halten.

Alle österreichischen Verordnungen, welche in dieser Beziehung für die staatliche Intervention postulirten,[h] sind jetzt zurückgenommen.[i] Desto enger muß man hier an die Canones sich anschließen.

Diese aber fordern zu jeder Umänderung eines Kirchenamtes einen guten Grund, d. h. daß dieselbe zur Deckung eines kirchlich administrativen Bedürfnisses geschehe.[k] Wäre die Neuerung sonst im kirchlichen Interesse, der Kirchengewalt, die doch nur im Interesse der Kirche besteht, zugänglich? Um aber wohlerworbene Rechte durch eine Umänderung kirchlicher Aemter nicht zu stören, soll dieselbe nur mit Einwilligung (oder Entschädigung) derer, die dadurch wirklich verletzt würden, vorgenommen werden.[l]

---

[d] c. 1 X de translat. episcop.

[e] c. 73. C. XII. q. 2; c. 26. X de praeb. c. 9. X de his quae fiunt a praelat. Clem. 2. de reb. eccles. non alienand. Conc. Trid. XXIV, 15. de ref.

[f] Clem. 2. cit.

[g] Fagnani, c. 8. X de excess. praelat. n. 22.

[h] Die Verordnungen über die Errichtung neuer Bisthümer, Zertheilung und Dotirung der Erzbisthümer und Bisthümer und deren Aufhebung, so wie das Pfarreinrichtungswerk in allen österr. Ländern, wo neue Beneficien zu errichten oder andere zu vertheilen waren (s. bei Jaksch, Gesetzlex. III, 565; IV. 381, 386, 394 VI. 184). In gleicher Richtung sprach sich das Hofdec. v. 25. März (2. April) 1802 II. Abthl. §. 13 aus. Das Hofd. 5. Febr. 1806 (Jaksch IX, 326) erklärte kurzweg, das Recht, Localien zu Pfarren zu erheben, so wie das Recht Pfarren zu errichten, die Errichtung oder Erhebung mag unter dem landesfürstlichen oder einem Privatpatronate geschehen, stehe Sr. Majestät jure supremi patronatus, protectionis et advocatice ausschließlich zu. In dem mähr. Gubernialdecr. v. 31. März 1843 (Mähr. Prov. G. S.) heißt es ferner: „Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß den Vorständen jener Seelsorgebezirke, welchen ihrer Bevölkerung und Ortslage willen stabil ein Cooperator beigegeben werden muß, der Titel Pfarrer beigelegt werde." Noch die Instruction für die Statthaltereien v. 19. Jänner 1853 (R. G. B. — 10) weist denselben „im Einverständnisse mit dem Ordinariate", die Umpfarrung einzelner Ortschaften zu. (!)

[i] Concord. Art. IV, c. Art. XXXV.

[k] c. 53 C. XVI. q. 1; c. 33. X de praeb. c. 2. 3. 6. X de eccles aedif. Conc. Trid. VII, 6. de ref. XXIV, 13. 15. de ref.

[l] c. 20 X de jure patron. (cf. c. 7. X de donat.), Conc. Trid. XXIV, 15. de ref. — c. 6. X de eccles. aedif. Conc. Trid. XXI, 5, de ref. — c. 3. X de eccles. aedific. Conc. Trid. XXI, 4. de ref.

§. 175. Die Umgestaltung und die Vereinigung kirchlicher Aemter.

Sinn und Wesen der vier ersten Umänderungsarten kirchlicher Aemter (§. 174) ergeben sich von selbst. Was weiter die Umgestaltung im engeren Sinne betrifft, so ist darunter eine solche Veränderung im Wesen eines Kirchenamtes zu verstehen, daß es fortan zu einer anderen Art kirchlicher Aemter gehört;[a] es würde z. B. ein einfaches in ein Curatamt, ein Pfarramt in ein Episcopat verwandelt oder — umgekehrt, wozu aber in beiden letzten Fällen päpstliche Genehmigung gehört.[a*]

Durch Vereinigung werden Kirchenämter in der Art umgeändert, daß mehrere unter Einen Amtsvorstand bleibend zusammen gestellt werden.[b] Dies kann auf dreifache Weise geschehen: a) ohne Rückwirkung auf den objectiven Bestand (Personal-Union, unio per aequabilitatem);[c] b) mit Zu- und Unterordnung des einen unter das andere (unio per subjectionem oder accessionem bei den Canonisten);[d] c) durch Verschmelzung, wenn nämlich aus mehreren Kirchenämtern ein einziges in der Art gebildet wird, daß in diesem, so viel möglich, alle Eigenthümlichkeiten der früher bestandenen, jetzt aber in einander aufgegangenen Aemter sich wiederfinden — eine sehr seltene, jetzt vielleicht gar nur doctrinelle Erscheinung (unio per confusionem oder suppressionem).[e] — Eine Vereinigung, die blos eine bleibende Identität der Amtsvorstehung bezweckt, kann ohne päpstliche Intervention nicht stattfinden, wenn jedes Amt, wie gewiß jedes Curatamt,[f] persönliche Besorgung durch seinen Vorsteher fordert. Ist dies nicht der Fall oder wird die Vereinigung sonst unvereinbarer Aemter mit päpstlicher Einwilligung gemacht, jedoch nicht näher bestimmt, so müßte der Beamte

---

[a] c. 73. C. XII. q. 2.; c. 5. de praeb. in Extrav. com.

[a*] Conc. Trid. XXV, 16. de ref. dann §. 174, Note a. — Eine sehr weitgreifende Umgestaltung der Episcopate in Dalmatien und Istrien enthält Const. Leonis XII. „Locum beati Petri“, Pridie Cal. Julii 1828.

[b] Eine Vereinigung blos auf die Lebenszeit eines Kirchenbeamten ist eine verbotene Aemtercumulirung, s. Conc. Trid. VII, 4. de ref. XXIV, 17. de ref.

[c] c. 48. C. XVI. q. 1. Const. Pii VII. „Ecclesias“ VI. Non. Jul. 1823.

[d] c. 3. §. 1. C. X. q. 3. c. 49. C. XVI. q. 1. Conc. Trid. XXV, 9. de ref. in dem Satze: „Insuper accessiones . . . .“

[e] Sollte wirklich in c. 1. X ne sede vac. eine solche Vereinigung, wie Manche meinen, zu finden sein? Diese Vereinigungen sind so unpraktisch, daß mehrere ältere Canonisten ihrer gar nicht gedenken. Vergl. z. B. Engel, Jus can. lib III. tit. 12. n. 9.

[f] Conc. Trid. VI, 2. de ref. XXIII, 1. de ref. cf. c. 54 („ . . . nisi una penderet ex altera) X de elect.

abwechselnd in beiden Amtsorten selbst und beziehungsweise durch einen Stellvertreter fungiren.[g] Kömmt ein Amt accessorisch zu einem andern, so participirt es an den Attributen des Hauptamtes, verliert aber auch seine eigenen insoweit, als sie mit diesen sich nicht verbinden lassen.[h] Verlangt das accessorisch vereinigte Amt einen eigenen Functionär, so hat der Vorstand dasselbe durch einen Stellvertreter, der in der Regel eine fortdauernde und ungetheilte aber durch jenen, den s. g. Rector primitivus, controlirte Amtsführung haben soll, zu administriren.[i] Kirchenämter, die in verschiedenen Diöcesen, sollen eben so wenig als Säcular- und Regularkirchenämter oder Pfarrämter (wobei begreiflich nicht der Name sondern die Sache entscheidend sein muß) mit Kirchendignitäten vereint werden.[k] Auch ist jetzt verboten, einfachen Kirchenämtern, Pfarrämtern, dann solchen, die dem Patronate unterstehen, jene Kirchenämter, die eine freie Verleihung haben, accessorisch zu vereinigen.[l] Vereinigungen von Diöcesan-Aemtern, die in Rom angesucht und verwilligt worden sind, müssen erst noch vom Bischofe verifizirt werden.[m]

§. 176. Deren Incorporation. Theilung derselben. Bezirksregulirung.

Sehr nahe der Vereinigung kirchlicher Aemter steht die Incorporation, so nahe, daß sie nach dem Corp. jur. can. sogar unter demselben Namen begriffen wird.[a] Solche besteht nun darin, daß einer kirchlichen Corporation (einem Capitel, einer Ordensgemeinde, einem Seminarium), ein Kirchenamt, das nicht schon begriffsmäßig dahin gehört, derart zugewiesen sein soll, daß die Corporation selbst als der wahre Amtsvorsteher (auch wieder Rector primitivus, bei Seelsorgeämtern Pastor primitivus)[b] gilt, in der eigentlichen Amtsführung aber,

---

[g] c. 48. C. XVI. q. I. Garzias, De beneficiis, Part. XII. c. 2. n. 57.

[h] „Accessorium naturam sequi congruit principalis" cap. 42. de Reg. Jur. in VI. cf. c. 3. X de statu monach. c. 2. X de relig. dom. Clem. 2. de praeb. — Engel, Jus. can. lib. III. tit. 12. n. 9.

[i] c. 30. §. Qui vero X de praeb. Conc. Trid. VII, 7. de ref. Fagnani, c. Exposuisti X de praeb. n. 41.

[k] Conc. Trid. XIV, 9. de ref. XXIV, 13. 15. de ref. — S. noch das Hofd. 19. April 1832. (Goutta). Dann für die Zeit vor dem Trienter Concil c. 33. X de praeb. c. 6. eod. in VI.

[l] Conc. Trid. XXV, 9. „. . . Hae. Insuper accessiones . . ."

[m] Conc. Trid. VII, 6. de ref.

[a] So zum Beispiel in Clem. 2. de reb. eccles. non alien. Donatio, concessio sind auch Ausdrücke, die dafür gebraucht wurden, wie in c. 9. X de restit. spol. c. 20. X de jure patron.

[b] S. über ihn Thomassin, Vetus et nova Ecclesiae disciplina P. I. lib. II. c. 25. n. 9. Dann Neller mit seinen zwei Abhandlungen über die Idee und

wofern der Corporationsvorstand oder wer sonst in singulärer Rechtsbestimmung den Amtsvorstand zu repräsentiren hat, dafür nicht ausreicht, derselbe sich ohne weitere administrative Concurrenz, wiewohl unter controlirender Aufsicht durch einen tauglichen Cleriker, den die Corporation deßhalb dem Bischofe vorzuschlagen hat,[c] vertreten lassen soll.[d] Dieser Vertreter soll ein entsprechendes Einkommen von der Corporation beziehen und insgemein ein ständiger Vicar sein;[e] wird aber die Incorporation eines Amtes (nicht blos in Absicht seiner Temporalien) einer Ordensgemeinde gemacht, so scheint ihr damit auch schon verstattet zu sein, die Amtsführung durch taugliche Mitglieder der Ordensgemeinde, unbeschadet des Ordensstandes, versehen zu lassen[f] d. h. es ist ihr stillschweigend auch die Concession gemacht, sich durch einen an das Gelübde des Gehorsams gebundenen, also nach Ermessen des Ordensobern amobilen Vertreter suppliren zu lassen.[g] Natürlich kann dies nur bei einem Männer-Orden der Fall sein, es muß aber auch da jedenfalls der Vertreter bischöfliche Approbation haben.[h] Wird etwa

---

über die Rechte des Parochus primitivus im Schmidt'schen Thesaurus jur. eccl. T. VI. 466 sqq. Nach Neller läuft alle Incorporation nur auf den Gewinn des Einkommens hinaus — was wenigstens a potiori richtig sein mag.

[c] c. 3. §. In ecclesiis X de privil. Concil. Trid. VII, 7. de refor. cf. c. 30. §. Qui vero X de praeb. Const. Pii V. „Ad exequendum“ §§. 4. 5. Calend. Nov. 1567.

[d] Wir schließen uns bei dieser Begriffsbestimmung an das Concilium von Trient, das den Ausdruck incorporare zweimal nur in Beziehung auf Corporationen gebraucht (Conc. Trid. XXIII, 18. de ref. XXV, 2. de regular.), einmal freilich auch in anderer Bedeutung nimmt (Conc. Trid. XXV, 9. de ref. in dem Satze: Quae vero a quadraginta).

[e] c. 12 X de praeb. c. 3. §. In ecclesiis X de privileg. c. 1. de praeb. in VI. c. 1 de capell. monach. in VI. Clem. 1. de jure patron. Conc. Trid. VII, 7. de ref. Const. Pii V. „Ad exequendum“ Calend. Nov. 1567, wo sich der Papst auch sehr präcis über den Zweck der Incorporationen ausspricht.

[f] c. 1. C. XVI. q. 2 („Consilio itaque . . . .) S. noch c. un. §. Quidam etiam ecclesias . . . de excessib. prael. in Clem. Petra, Const. 1. Anast. IV. „Potestatem“ sect. 1. n. 44. beruft sich diesfalls auf die vielfältigen Privilegien der Ordensleute.

[g] Das verstößt zwar gegen c. 3. §. In ecclesiis X de privil. und c. 1. de capellis monach. in VI., ja sogar gegen Conc. Trid. VII, 7. de ref. Dafür aber steht Clem. un. de suppl. negl. prael. („licet Priores seu administratores hujusmodi libere possint ad claustrum, cum oportuerit, revocari“), dann die Const. Pii V. „Ad exequentrum“ (Note e) §. 5. S. auch noch Petra, Const. IV. Calisti III. „Urget,“ sect. II. n. 127.

[h] Unter Berufung auf alle Stellen der nächst voranstehenden Note, dann Conc Trid. XXV, 11. de Regular., müssen wir nur noch bemerken, daß die alte canonische Vorschrift, Ordensgeistliche, zumal Mönche nie allein auf Seelsorgestationen zu exponiren (c. 2. 5. X de statu monach. c. 3. 4. X de capell. monach.), erst wieder von Pius V. const. cit. und Gregorius XIII. „In tanta“ Cal. Maj. 1573 betont worden ist, wie denn auch um der Ordensdisciplin wegen Ordensleute immer nur „amobilitatis qualitate“ eine Seelsorge haben können Const.

die Incorporation einem Frauen-Orden gemacht, so bleibt es, von Privilegien abgesehen, bei der Regel, die einen ständigen Vicar verlangt.[i]

Ist die Incorporation ohne Beschränkung gesetzt, so bezieht sie sich natürlich auch auf die mit dem Amte accessorisch verbundenen Rechte, besteht also jure utroque[k] nämlich quod spiritualia et temporalia; dabei bleiben jedoch die bischöflichen Rechte hinsichtlich des incorporirten Amtes unberührt. Ist aber die Incorporation, die allerdings nur „quoad temporalia" gemacht werden könnte[k*] so intensiv und extensiv, daß sie sogar noch Quasi-Episcopaljurisdiction gewährt, so heißt sie pleno jure.[l] — In Oesterreich kommen die einer Ordensgemeinde einverleibten und mit deren Ordensmitgliedern zu besetzenden Pfarren insgemein unter dem Namen Ordenspfarren, Stiftspfarren vor; gegenüber stehen die blosen Ordens-Patronats-Pfarren.[m]

Durch die Theilung (divisio, sectio — dismembratio[m*] (eines Amtes werden aus dem Einen mehrere gemacht, sei es, daß die Theile selbstständig neben einander (eines — oder auch keines unter dem früheren Namen) bestehen sollen,[n] sei es, daß das eine dem anderen in irgend einer Beziehung zugeordnet (etwa in der Amtsbesetzung vom Vorschlage des anderen Amtsvorstandes abhängig oder demselben zu einer Leistung verpflichtet)[n*] sein soll. Daß die Theilung auch mit einer Umgestaltung verbunden sein kann, fällt von selbst auf. Mitunter mag

---

Bened. XIV. „Com. nuper" VI. Idus Nov. 1751. S. noch die schöne Verfügung in den Hofdecreten v. 20. März 1772 und 7. April 1802 (Jaksch Gesetzlex. IV S. 424; IX, 351.)

[i] Vit. Pichler, Jus. can. (Ingolst. 1734) Decis. CX.

[k] cf. c. 21 X de privil.

[k*] cf. c. 6. C. XVI. q. 2. c. 33. de praeb. c. 9. X de his. quae fiunt a praelato u. and. St.

[l] cf. c. 24. X de elect. c. 15. X de praescript. c. 31. de praeb. c. 3. §. 2. X de privil. c. 3. eod. in VI. Clem. un. de excess. prael. — Mehrere Gelehrte sprechen diesfalls, nach einer eben nicht quellenmäßigen Terminologie, von plenissimo jure; andere nehmen in eben solcher Weise mit dem Vorgange der Glosse zu c. 3. §. 2 cit. voce „pleno jure" utroque jure gleichbedeutend mit pleno jure.

[m] Hofd. 11. Sept. 1785 (Jos. G. S.); 31. Jän. 1792 (Jaksch, III, 600), 17. Sept. 1822 (Jaksch IX, 271) u. and. Verord. bei Helfert, Kirchenr. §. 136 Note e; aber vergl. doch auch Hofd. 5. Juli 1766 u. 31. Dec. 1802 (Jaksch IV. 423; VIII, 499).

[m*] S. die Bulle der Errichtung des Bisthumes Neusohl von Pius VI. 3. Idus Mart. 1775.

[n] So machte aus dem Patriarchate (Erzbisthume) von Aquileja Benedict XIV. im J. 1751 die zwei Erzbisthümer Udine und Görz, welches letztere später zu einem einfachen Bisthume herabgesetzt („dearchiepiscopirt" — c. 1. X de translat. episc.), dann aber von Pius VIII. im J. 1830 wieder zu einem Erzbisthume erhoben worden ist. S. Hofd. 15. Febr. 1831. Z. 3262.

[n*] z. B. c. 3. X de eccles. aedif.

auch die Theilung nichts weiter enthalten, als die nothwendig gewordene Auflösung einer früher zu Stande gekommenen Vereinigung.

Im Bedürfnisse der Seelsorge kann eine Theilung auch ohne Zustimmung des Pfarrers, unter mäßiger Schmälerung seines Einkommens, zumal eines solchen, das er aus dem nun abgesonderten Bezirke bezogen hat, vorgenommen werden.[o] Bischöfe aber, die ein hohes Einkommen haben, werden nur im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung handeln, wenn sie mit der Ausscheidung aus dem Pfarreinkommen bis zur Erledigung der alten Pfarre warten, bis dahin aber den neuen Pfarrer aus den eigenen Episcopal-Nutzungen unterstützen.

Wohl zu unterscheiden wie von der Vereinigung, so von der Theilung, weil an beiden participirend, ist die Kirchenbezirksregulirung, durch welche einem Kirchenamte ein Stück des ihm zugewiesenen Bezirkes abgenommen und einem anderen zugelegt wird. Bei Pfarren ist dafür der Ausdruck Umpfarrung üblich.[p] Auch eine solche Ab- und Zutheilung soll durch ein kirchliches Interesse motivirt sein und ohne Verletzung bestehender Rechte vorgenommen werden.[q] Competent dafür kann bei Diöcesen und Kirchen-Provinzen nur der Papst oder der von ihm darauf Privilegirte sein; bei Pfarr- und Dekanatsbezirken ist es auch der Bischof, nach Berathung seines Capitels, wenigstens nach dem jus scriptum, das zu jeder Umänderung den Capitels-Consens zu verlangen scheint.[r]

Hat aber der Amtsbezirk, der durch bischöfliche Verfügung eine Erweiterung erhalten soll, besondere Rechte, die der Bischof nicht zuweisen darf, so müßte, wenn der abgelöste Theil einem Bezirke angehört hat, der nicht in gleicher Weise privilegirt war, die Zutheilung auch noch päpstlicherseits bestätigt werden, damit dieser Zusatz mit dem privilegirten Bezirke gleiche Stellung habe — was wohl nicht erst des Beweises bedarf.[s]

---

[o] Conc. Trid. XXI, 4. de ref. mit Berufung auf c. 3, X de eccl. aedif. Nur in dem Falle, da ein Kirchenamt aus dem andern durch Theilung des Objectes seiner Amtswirksamkeit entstanden ist und jedes seine eigene Kirche hat, kann sachgemäß von einer Mutterkirche (ecclesia matrix) und einer Tochterkirche (ecclesia filia) die Rede sein. S. c. 10. de praescript. Conc. Trid. XXI, 7. de ref. Man bezieht die beiden Ausdrücke aber gerne auf jede accessorische Vereinigung.

[p] Im Corpus jur. can. findet sich davon leider gar nichts, eben so wird der Gegenstand von den Canonisten übergangen.

[q] Conc. Trid. XXV, 5. de ref.

[r] c. 8. X de excessib. prael. Conc. Trid. XXIV, 15. de ref.

[s] Aus den Directivregeln, nach welchen unter Kaiser Joseph II. und seither hinsichtlich der Pfarr-Regulierung vorgegangen werden sollte, bemerken wir zur Erklärung unseres Textes, daß eine Umpfarrung geschehen sollte, wo es sich um

Durch Ersitzung läßt sich eine solche Bezirksvergrößerung nur in dem Falle begreifen, daß die Bezirksgrenzen nicht durch kirchliche Autorität festgestellt sind.[1]

§. 177. Aufhebung kirchlicher Aemter.

Kirchenämter können, insoweit sie nicht jure divino bestehen (was sich aber doch nur vom Papstthume, nicht von den einzelnen Episcopaten sagen läßt), nicht nur umgeändert, sondern auch völlig aufgehoben werden. Wieder gehört dazu eine das Interesse der Kirche betreffende und von der competenten kirchlichen Autorität unter Berücksichtigung aller dabei Betheiligten gewürdigte Ursache,[a] etwa weil es fortan zwecklos sein würde, ein Amt noch bestehen zu lassen, dessen Wirksamkeit durch äußere unabwendbare Hindernisse paralysirt ist,[b] oder weil seine Dotation durch böse Ereignisse so weit herabgekommen, daß sie zur Bestreitung des mit dem Amte nothwendig gewordenen Aufwandes nicht mehr ausreicht und auch keine Hoffnung zur Aufbesserung oder doch Aushilfe vorhanden ist.[c]

Eine Amtsaufhebung liegt in der Umgestaltung im engeren Sinne wie in der suppressiven Verschmelzung; sie kann aber auch sonst stattfinden. Es würde z. B. eine Pfarre ganz aufgehoben, der Pfarrbezirk aber parcellirt den Nachbarpfarren zugetheilt; ein Canonicat würde

---

die Arrondirung handelte; also wo auf dem Lande der Pfarrer zu seinen Pfarrkindern durch eine fremde Pfarre gehen mußte; wo die Ortsbewohner zu verschiedenen Landpfarren gehörten; oder wo dieselben zu einem anderen Pfarrer einen näheren oder minder beschwerlichen Weg hatten. Eben so sollte keine Stadtpfarre auf eine Vorstadt sich erstrecken, kein Pfarrer in seinen Amtsverrichtungen durch eine andere Stadtpfarre zu gehen haben. S. Helfert (und die von ihm citirten Gesetze mit den ihnen legislativ beigegebenen „Grundsätzen und Nachrichten") Kirchenr. §. 132 Note i und l. Doch auch politische Angehörigkeit sollte beachtet werden. So z. B. Hofd. 7. Nov. 1782 und Hofd. 3. Juli 1783 (Jaksch IV. S. 381. 386). — Nationale, sprachliche, rituelle Unterschiede wären wohl auch berücksichtigungswerthe Momente — so wenig sie von den Directiven selbst hervorgehoben werden.

[1] c. 4—7 C. XVI. q. 3. c. 4. X de paroch. — Nicht dagegen ist c. 15 X de praescript. (es stellt nur die Ersitzung der ganzen Episcopal-Jurisdiction auf einem bereits eximirten Bezirke und die Ersitzung einzelner zu jener Jurisdiction gehöriger Rechte auf einem Bezirke einer Diöcese möglich).

[a] c. 12. X de constit.

[b] Was sollten denn Pfarrämter in Gegenden, die ehedem katholische Einwohner hatten, jetzt aber von Mohammedanern oder auch von Akatholiken bewohnt werden? Man kann die Frage freilich noch höher stellen — aber sind die Episcopate in partibus infidelium kirchlich-statistische Wahrheiten?

[c] Ein Canonicat z. B. hat seine ganze Dotation verloren, vergl. c. 33. X de verb. signif. — Noch andere Gründe der Suppression geben c. 25. C. XXV. q. 2. Conc. Trid. XXIV, 15. de refor.

aufgelassen; es würde eine Nunciatur aufgehoben. Sind doch schon ganze Arten kirchlicher Aemter, wie die noch in's IX. Jahrhd. herabreichenden Chorepiscopate [d] und die noch im XII. Jahrhd. vorfindigen Archdiakonate, die ersteren ganz, die letzteren bis auf einen Schatten ihrer ehemaligen Größe verschwunden! Die legitime Autorität zur Aufhebung eines kirchlichen Amtes ist nach Maßgabe seiner Errichtung der Papst oder der Bischof oder der dafür privilegirte Ordensobere. Finden sich nach der Aufhebung eines Kirchenamtes die Bedingungen seines Bestandes wieder zusammen, so kann und soll es dem kirchlichen Leben zurückgegeben werden. [e]

II. Hauptstück. Die Besetzung der kirchlichen Aemter.

§. 178. Formen der Besetzung kirchlicher Aemter im Allgemeinen.

Sind die Aemter der Kirche Institute zur Verwendung der Kirchengewalt (§. 83), so liegt auf der Hand, daß auch ihre Besetzung nur von kirchlicher Autorität vermittelt werden kann. [a] Wer nicht die kirchliche Mission für sich hat, ist, wenn er eines kirchlichen Amtes walten will, ein Eindringling, dessen Anmaßung zurückzuweisen die wirklichen Träger der Kirchengewalt nach Maßgabe ihrer hierarchischen Stellung wie berechtigt so verpflichtet sind. [b]

Die Formen nun, in welchen unter kirchlicher Autorität Kirchenämter besetzt werden, lassen sich auf drei Arten zurückführen: [c] a) auf die freie canonische Wahl, b) auf die Verleihung (collatio, provisio und in feierlicher Form gemacht, nach einer von der Feudal-Wirthschaft

---

[d] S. über sie Thomassin, Vet. u. nova Eccl. discipl. P. I lib. I c. 27 et 28; lib. II. c. 1. u. 2. (Oben, §. 134 vor Note c*).

[e] cf. c. 9. X de constit.

[a] c. 1. de Reg. jur. in VI.

[b] ad Hebr. V, 4; c. 17. X de elect. c. 12. X de haeretic. cf. c. 16. C. VIII. q. 1.

[c] Ausgeschlossen sind jedenfalls die Erbfolge und was ihr als Successio zur Seite steht (c. 3—7. C. VIII. q. 1. c. 7. 11. X de filiis presbyt. c. 5. X de institut. c. 15. X de decim. c. 15. X de jure patron. Conc. Trid. XXV, 7. de ref.) und das Loos (c. ult X de sortileg.). Was die Apostel gethan (Acta Apost. I, 26.), wird als in Folge göttlicher Weisung geschehen aufzufassen sein.

des Mittelalters entnommenen Analogie, Investitura),[d] die entweder eine freie nach den Canonen als Schenkung aufzufassende ist,[e] oder als eine Verleihung in Bestätigung einer vorausgegangenen canonischen Wahl, auf eine rechtsgiltige Präsentation oder Nomination, wohl auch in Folge einer Option, in Folge eines päpstlichen Auftrags oder unter anderen Beschränkungen erscheint; c) endlich auf die Ersitzung.

Die freie Wahl findet nur bei Einem, dem höchsten Kirchenamte statt und ist nach dem bestehenden Rechte der einzige Weg zu diesem in seiner Art einzigen Amte zu gelangen. Bei den Cardinalaten gilt regelrecht die Verleihung aus freier Hand (coll. libera),[e*] wenngleich einige Regierungen[f] das in thesi unmaßgebliche Recht haben, dem Papste einen oder einige Cleriker für diese eminente Würde zu empfehlen. Zur Administration werden indeß diese „Kron-Cardinäle" doch nicht leicht gezogen. Sie erscheinen zwar im römischen Würden-Verzeichniß als Mitglieder der Congregationen; aber sie sind ferne von Rom und ist ihnen diese Würde zur erzbischöflichen oder bischöflichen Stellung, die sie einnehmen, beigegeben. Bei den Stellvertretern des Papstes versteht sich die freie Verleihung von Seiten des letzteren von selbst, obwohl auch da, wenn die Vertretung auswärts zu machen ist, Wünsche der Regierungen, so viel als möglich, beachtet werden. Bisthümer jeder Art werden jetzt[g] vom Papste frei verliehen, wo nicht ausnahmsweise ein Wahlrecht, oder ein Präsentations- (Nominations-) Recht besteht, oder gar eine untergeordnete kirchliche Autorität auf eine Verleihung privilegirt ist.[h]

---

[d] c. 1. C. XVI. q. 2. c. 13. C. XVI. q. 7; c. 12. X de restit. spol. c. 12. X de sent. et re jud. c. 25. X de praeb. c. 4. X de concess. praeb. und noch viele andere Stellen. (Nach c. 3. C. XXI. q. 1 könnte man vielleicht für provisio auch titulatio, intitulatio sagen.)

[e] c. 12. X de sent. c. 15. X de concess. praeb. c. ult. de off. vicarii in VI. und noch in andern Stellen.

[e*] Die Ernennung geschieht nach vorgängiger Card. Consistorial-Berathung in diesem Consistorium nach altherkömmlicher Formel. Ernennt zwar der Papst in dieser Weise einen Cardinal, nennt ihn aber nicht, sondern erklärt, ihn später bekannt geben zu wollen, so heißt der ernannte Cardinalis in pectore.

[f] Oesterreich, Frankreich, Spanien, Portugal, Sicilien und Sardinien. S. noch Raynaldi Annales a. an. 1477. Nach einer Constitution Clem. XII. „Inter praecipuas" soll auch immer der Patriarch von Lissabon im nächsten Consistorium nach seiner Ernennung in das Cardinalat erhoben und ihm ein Titulus zugewiesen werden.

[g] Ueber früheres Recht (Thomassin, Vet. et nov. Eccl. disc. P. II. lib. II. c. 1—43). Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen ꝛc., Tübingen 1830. — Nach dem Corpus juris wäre es die Wahl des Capitels mit erzbischöflicher Confirmation, welche das bischöfliche Amt verleiht; handelt es sich von der Besetzung eines Erzbisthums oder eines eremten Bisthumes, so bestätigt der Papst.

[h] Const. Benedicti XIV. „In postremo", 20. Oc. 1756, §. 15. und oben, §. 120 (am Ende) wegen der Bisthümer Seckau, Lavant und Gurk

Was vom Papste im Verhältnisse zu den Bisthümern gesagt worden, das muß eben so vom Bischofe, als dem Centralpunkt der ganzen Diöcesan-Administration hinsichtlich der in seine Diöcese gehörigen Canonicate und Canonical-Dignitäten gelten, jedoch wird, wie sich von selbst versteht, durch den Episcopat dem Primate, dem ursprünglich allein berechtigten Verleiher aller Kirchenämter, nicht präjudicirt.[i] Andere Diöcesan-Aemter werden, wenn nicht vom Papste, so regelmäßig vom Bischofe oder anderen dafür berechtigten Personen frei oder auf Präsentation vergeben; nur kömmt bei einigen dem Bischofe unterstehenden Aemtern ausnahmsweise auch ein das bischöfliche Verleihungsrecht beeinflußendes Vorbenennungsrecht vor. Ordensprälaturen werden in der Regel durch Wahlbestätigung, ausnahmsweise auch anders verliehen. Darüber bestimmen selbstverständlich Ordensregel, Statuten und Privilegien, wie solche auch hinsichtlich der Besetzung aller übrigen Ordensämter maßgebend sind.

§. 179. Die Papstwahl.

Von jeher, so weit die Geschichte zurückweist, wurde, wer oberster Vorstand des ganzen kirchlichen Vereines sein sollte, durch Wahl bestimmt und hat bei aller Verschiedenheit der Charaktere, die bisher auf dem apostolischen Stuhle saßen, merkwürdig genug nicht ein einziger Papst seinen Nachfolger ernannt.[a] Das zustimmende Urtheil so Vieler, die bei der Wahl eines tüchtigen Mannes im Interesse der Kirche das ihrige wiederfinden, gibt nicht nur in menschlicher Weise ein befriedigendes Zeugniß, sondern eignet sich durch das unwillkürliche Moment, das in der Zusammenstimmung liegt, zumal wenn das Resultat ein unerwartetes ist, recht sehr zur Veranschaulichung der kirchlichen Lehre von dem Zusammenhange der Kirche mit ihrem göttlichen Stifter.

— wozu das Historische mit der dahin gehörigen Literatur bei Benedict XIV, De syn. dioeces. lib. XII. c. 7. n. 4—6. (unten, §. 181, Note ccc zu Ende).

[i] c. 2. c. 14. §. Nos igitur de praeb. in VI. c. 10. §. Si autem de privil. in VI. Clem. 1. (in f.) ut lite pendente.

[a] Es ist dies um so auffallender, wenn es wahr ist, daß der erste Papst, der Apostel Petrus, sich den Nachfolger selbst bestimmt hat (vergl. Irenaeus adv. haeres. lib. III. c. 3; c. 1. C. VIII. q. 1 und das Pseudo-Isidorische c. 2. eod. Baronius, Annales eccl. ad a. 80. N. 1 und ad Martyrol. Rom. 25. Sept.). Ein ausdrückliches Verbot, bei dem aber noch immer mit dem bekannten: „Par in parem non habet imperium“ zu verhandeln ist — soll doch erst unter Pius IV. gemacht worden sein. Staudenmaier a. a. O. S. 425. (nach Ant. Pagi, Brevicar. hist. chronol. crit. P. R. T. VI. p. 449—451). S. noch Fagnani, c. Accepimus X de pactis n. 16—69. Ferraris, Prompt. Bibl. „Papa“, art. I. n. 1—13.

Die Papstwahl ist durch sehr eingehende Normen bestimmt.[b]

Wahlberechtigt sind jetzt jedenfalls, also auch zur Zeit eines allgemeinen Concils nur die Cardinäle,[c] wenn sie nur doch wenigstens die Diakonatsweihe oder in deren Abgange die päpstliche Wahlverwilligung haben, und schließt keine Kirchenstrafe, wenn sie nur die Cardinalswürde selbst unberührt läßt, von dieser Wahl aus.[d] Doch werden sie, wenn, wie meist die Kroncardinäle, vom Wahlorte fern, nicht insbesondere zur Wahl geladen, sondern, wo möglich, jedoch nicht nothwendig, von der Erledigung des päpstlichen Stuhles nur schriftlich verständigt.

Der Ort, wo der Papst gestorben, ist auch der Ort der Wahl, natürlich wenn nicht die Wahlsicherheit daselbst gefährdet ist und der Ort sich sonst dafür eignet.[e] Ist es, wie in der Regel, die Stadt Rom, so wird die Wahl in jenem päpstlichen Palaste vorgenommen, den er zuletzt bewohnt hat. Da wird dann in den großen Hallen und Gängen eine Anzahl von bretternen Zellen, der bestehenden Anzahl der Cardinäle entsprechend, aufgeschlagen und jede in zwei Unterabtheilungen für den Cardinal und seine Dienerschaft, ohne Prunk und Ueberfluß an Möbeln, vorgerichtet. Die Vertheilung der Zellen geschieht durch Verlosung und ist jede Verwechslung, Umbauung oder Erweiterung verboten.

---

[b] Sie sind nebst den in Gratians Decrete vorfindigen jetzt meist überflüßigen Normen (Dist. XXIII. u. LXXIX.) folgende: c. 6. X de elect. (Conc. Lateran. III. a. 1179); c. 3. eod. in VI. (Conc. Lugd. II. a. 1274) Clem. 2. eod. (Conc. Vienn. 1311); Const. Clem. VI. „Licet in constitutione“ 8. Idus Dec. 1351; Const. Julii II. „Cum tam divino“ 19. Cal. Febr. 1505; Const. Pauli IV. „Cum secundum“ XVII. Cal. Januar. 1558. Const. Pii IV. „In eligendis“ 7. Idus Oct. 1562; Const. Gregor. XV. „Aeterni patris“ 17. Calend. Decembr. 1621; Ejusd. Caeremoniale „Decet Romanum Pontificem“ IV. Idus Martii 1622; Const. Urbani VIII. „Ad Romani Pontificis“ V. Cal. Febr. 1625; Const. Clem. XII. „Apostolatus officium“ IV. Non. Oct. 1732 (mit einer freilich sehr oberflächlichen Aufzählung der bestehenden Wahlconstitutionen).

[c] Wie auf dem Constanzer Concil bei der Wahl Martins V. wirklich geschehen ist. Vorsichtsweise hatte darum Paulus III. (1534—1549) befohlen, daß, wenn er während des Trienter Concils sterben sollte, sein Nachfolger doch nur zu Rom zu wählen sei. Raynaldi Annal. a. 1545, n. 43. S. noch Note e.

[d] Fagnani, c. Licet X de elect. n. 19.

[e] Clem. VII. (Const. „Charissimus“ Prid. Non. Octob. 1529) wollte, daß, wo er auch sterben würde, sein Nachfolger in Rom, es wäre denn die Stadt interdicirt oder in Feindeshänden, gewählt werde. Aehnliches verordnete Paul. III. Raynald a. 1544, n. 43. — Hadrian V. war zu Viterbo 1276 gestorben, daher wurde der neue Papst (Joan. XXI.) noch in demselben Jahre dort gewählt, und damit zum erstenmale die Anordnung Gregors X. (c. 3 de elect. in VI.) vollzogen. Im J. 1799, 29. Aug. starb Pius VI. unter französischen Quälereien zu Valence — sein Nachfolger wurde am 14. März 1800 in der Benedictiner-Abtei S. Georgii zu Venedig gewählt.

Neun Tage, beginnend mit dem Begräbnißtage, dem dritten nach des Papstes Tod,[e*] und jeder mit der ihm gesetzlich zugewiesenen Geschäftsordnung, sollen zu den Exequien für den Verstorbenen und zugleich zu Vorbereitungen für die vorzunehmende Wahl (in Recapitulation der Wahlnormen, in Bestimmung der „Conclavisten", die der Versammlung selbst[f] —und der 2 oder 3 Diener, die den einzelnen Cardinälen aus allerwärts ganz unverdächtigen Personen zugegeben werden sollen, in Auslosung der Zellen u. dgl.) verwendet werden;[f*] am 11. aber sollen die wahlberechtigten Cardinäle, die in Rom und nicht durch Krankheit verhindert sind, von der Peterskirche, nach dem daselbst vom Cardinaldecan celebrirten Hochamte, unter solenner Procession in jene Raumvorrichtung, in deren Verschluß allein jetzt die Wahl vorzunehmen ist (sie wird noch immer Conclave genannt)[g] eintreten. Nachkommenden Cardinälen steht der Zutritt, bis der Papst wirklich gewählt ist, immer noch frei.

Schon für die nächstfolgende Nacht wird jede Person, die nicht legitim ins Conclave gehört, aus demselben hinausgewiesen; die Cardinäle dürfen zwar einzeln noch am Einzugs-Tage Zutritt und Audienz gestatten, sollen aber selbst nicht mehr aus dem Conclave herausgehen, auch nicht um dann Abends zurückzukehren, und sind schon am nächsten Tage darauf unter Controle von Innen und strenger Bewachung von Außen allem weiteren Verkehre mit der Außenwelt entzogen, sogar sind bis auf einen (unvorgesehener Vorfälle wegen) alle Zugänge zum Conclave vermauert.[h] Ihre verhältnißmäßig frugale Kost bekommen

---

[e*] Die Const. Pii IV. „In eligendis" §. 3 sagt: „Lapsis vero decem diebus a die obitus Pontificis ingressus Conclavis nullatenus prorogetur . . ." was, wenn man den Sterbetag selbst nicht zählt, mit unserer Angabe ganz zusammenstimmt.

[f] Sie werden von jedem Papste gleich nach seiner Wahl in einer eigenen Bulle mit Gnaden betheiligt.

[f*] In der letzten (9.) Congregation werden insbesondere 3 Cardinäle gewählt für die cura und custodia Conclavis. — Fällt auf einen der Exequientage ein „festum ex praecipuis et magnis", so sind keine Exequien, aber die Kosten dafür werden den Armen vertheilt.

[g] S. insbesondere c. 3. de elect. in VI.

Uebrigens scheint es mit jenem Einzug am nächsten Tage, nachdem die Exequien beendigt, nicht stets gar so haarscharf genommen zu werden. Clemens X. starb am 22. Juli 1676; am 2. August (also am 11. Tage vom Todestage, diesen nicht mitgerechnet) zogen die Cardinäle in das Conclave. Dagegen war nach Leo XII. († 10. Febr. 1829) Einzug in's Conclave am 23. Febr. Greg. XVI. starb am 1. Mai 1847, am 14. gingen die Cardinäle in's Conclave.

[h] Die äußere Wache besorgt der Conclave-Marschall (Erbamt für die Familie der Fürsten Savelli, die sich bis auf einen Begleiter des Aeneas zurückdocumentiren zu können wähnen!)

sie täglich durch ein Drehtabernakel von Außen, aber unter genauer Aufsicht gegen alle einzuschwärzende Correspondenz. Haben sie binnen 3 Tagen nicht gewählt, so werden sie in der Kost beschränkt und zwar noch mehr beschränkt, wenn sie auch binnen 5 Tagen darauf nicht fertig geworden sind.[h*]

Die Wahlacte haben ohne allen Aufschub zu beginnen. Die Cardinäle versammeln sich durch einen Cäremonienmeister aufgefordert, so lange der Papst nicht gewählt ist, täglich Vormittags und Nachmittags[i] in der zu dem Conclave gezogenen Capelle, in welcher sie nach ihrem Range sofort ihre Sitze einnehmen. Inmitten derselben sitzen vor einem Tische die drei Wahlprüfer (Scrutatores), die unmittelbar vor jedem Wahlacte vom jüngsten Cardinal-Diakon ausgelost werden müssen. Nach der Rangordnung erhebt sich ein Cardinal um den andern, tritt zu dem Altar und nimmt nach kurzem Gebete von den auf demselben liegenden gedruckten Wahlzetteln einen, tritt mit solchem zu einem andern Tischchen und schreibt nach Maßgabe der Zettelrubriken (1—3) seinen eigenen und den Namen dessen, dem er seine Stimme gibt, in die unterste (5.) Rubrik aber eine Devise, legt den Zettel nach den bereits vorhandenen Einbügen zusammen und siegelt ihn, so daß des Wählenden Name und Devise genau verschlossen werden, an den dafür bezeichneten Stellen. Darauf tritt er an den Altar zurück und legt unter laut gesprochener eidlicher Versicherung, gewählt zu haben, wie er nach Gottes Willen wählen zu sollen gemeint, den Wahlzettel in den für die Aufsammlung der Vota auf dem Altare bereit stehenden Kelch. Von Cardinälen, die in ihrer Zelle krank liegen, wird unter großer Vorsicht das Votum, in einem Behältnisse verschlossen, durch eine dafür ebenfalls vom jüngsten Cardinal-Diakon speciell für jeden Wahlact ausgeloste Cardinals-Commission abgeholt und versiegelt, wie es überbracht wird, in die Wahlurne gelegt.[i*] Haben nun alle Cardinäle abgestimmt, dann holt der letzte der Scrutatoren den stimmengefüllten Kelch, schüttelt ihn aus und zählt die eingelegten Stimmzettel, sie einzeln in einen andern Kelch überlegend. Stimmt die Zahl der vorfindigen Vota mit der Wählerzahl nicht zusammen — was wahrscheinlich noch nie der Fall gewesen, so ist der ganze Act ungiltig und werden sogleich alle Zettel vernichtet; sonst aber wird jeder Zettel dort,

---

[h*] Die heilsame Strenge in c. 3. §. „In eodem palatio“ de elect. in VI. ist aber durch Const. Clem. VI. „Licet“ VIII. Idus Dec. 1351 sehr gemildert.

[i] Der Cäremonienmeister läutet und ruft bei den einzelnen Zellen: „Ad capellam Domini“. Auch der Rücktritt „Ad cellam Domini“ erfolgt unter einer Ansage.

[i*] Für blinde Cardinäle ist wenigstens legislativ nicht vorgesorgt.

wo der Name des Gewählten steht (in der Mittelrubrik) geöffnet, unter Einsichtnahme der anderen zwei Scrutatoren laut verlesen und der Genannte aufgezeichnet, wie von den Wahlprüfern so von jedem Cardinal auf seinem Sitze. Wer, ohne jure divino von Kirchenämtern ausgeschlossen zu sein, zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für sich hat, ist der gewählte Papst — er sei Cardinal oder nicht und habe jure humano ecclesiastico noch so Vieles gegen sich.[k] Wohl haben gewisse Regierungen (Oesterreich, Frankreich, Spanien, Neapel) das Recht einmaliger Exclusive bei jeder Wahl;[l] aber sie müssen dieses Recht, bevor noch die erforderliche Stimmenzahl durch die Verkündigung des Scrutators auf Einen zusammen gekommen ist, geltend machen und es geschieht dies von einem ins Vertrauen gezogenen Cardinal mandatario nomine, wenn die auf den Mißliebigen gefallenen Vota zur Vollzahl nur noch eines zu haben brauchen.

Hat Niemand in dem vormittägigen Wahlacte die erforderliche Stimmenmehrheit erlangt, so wird, nur unter Zuthun der bereits des Morgens ausgelosten Scrutatoren und Infirmarii, des Nachmittags der Acceß versucht. Der Hergang ist wie des Vormittags, nur daß in die Colonne des Wahlcandidaten, wenn der wählende Cardinal bei seinem vormittägigen (und mit allen anderen Stimmzetteln in der Wahlcapelle noch aufbe-

---

[k] „. . . ille absque ulla exceptione ab universali Ecclesia Rom. Pontifex habeatur, qui a duabus partibus concordantibus electus fuerit et receptus“ heißt es in c. 6. X de electione und damit ist die aus c. 3—5 Dist. LXXIX. (Conc. Rom. a. 769) und c. 1. §. 4. Dist. XXXIII. (Nic. II a. 1059) gezogen, wenngleich auch durch c. 13 Dist. LXI (Coelest. a. 428) und c. 19 Dist. LXIII (Leo I, a 445) gestützte Behauptung: „Wählbar sind in der Regel (!?) auch nur Cardinäle“ hinreichend widerlegt. Wohl trifft meist einen Cardinal die Wahl — wo könnte in der Regel ein geschäftskundigerer Mann für dieses Amt gefunden werden? Nothwendig ist es aber gerade so wenig, als daß der Papst stets ein Italiener sein müsse („Lo spirito santo non intende altero che Italiano“!). Nur auf das, was so insgemein zu geschehen pflegt und seit Urbanus VI. († 1389), dem letzten Papste, der kein Cardinal gewesen, Maxime geworden zu sein scheint, bezieht sich die nebenhin gemachte Aeußerung in der Const. Sixti V. „Postquam“ 3. Dec. 1586 — und sind in dieser Richtung schon die gedruckten Wahlzettel auf einen Cardinal, als Wahlcandidaten, concipirt. Von einem Gewohnheitsrechte kann hier wohl keine Rede sein, da die Kirche dabei in Gefahr kommen könnte, nur darum den Würdigsten zum Papste nicht zu erhalten — weil er noch nicht so glücklich ist, im Clerikal-Purpur gehen zu dürfen.

[l] Auf den Kaiser von Oesterreich scheint dieses Prärogativ nach Aufhebung des deutschen Reiches, dessen Kaiser es zugestanden, übergegangen zu sein. Positive Concession ist uns keine bekannt geworden. S. noch Phillips Kirchenr. V. B. 2. Abth. §. 257. Note 21 mit der daselbst angegebenen Literatur. Staudenmaier a. a. O. S. nennt nur den deutschen Kaiser, die Könige von Spanien und Frankreich. Andere sprechen ganz unbestimmt von den „angesehensten katholischen Fürsten“ oder von den „größeren Regenten“, die herkömmlich dieses Recht haben. Wen soll man sich da als berechtigt denken?

haltenen) Votum bleibt, die Worte kommen: „Nemini accedo"; ändert er aber seine Ansicht, so muß er sagen, welchen der Vormittags abgelesenen Candidaten er wolle: „Accedo reverend. domino N. N." Die mit Acceß bezeichneten, mit gleichem Siegel und gleicher Devise, wie des Morgens geschehen war, zu instruirenden Zettel werden dann mit den aufbewahrten Morgen-Vota conferirt. Stimmen Siegel und Devise zusammen, so gilt das zweite Votum statt des ersten; stimmen sie nicht zusammen, so kann die Stimme im Acceß nur dann gezählt werden, wenn nach Eröffnung der Colonne, die den Votanten-Namen enthält, die Angabe auf dem ersten Stimmenzettel mit jener auf dem zweiten übereinkommt — was nur die Scrutatoren ohne weitere Angabe zu erklären haben. —

Nach beendigtem Acceß-Scrutinium werden jedenfalls, ob eine Wahl zu Stande gekommen oder nicht, die an dem ganzen Tage erhaltenen Wahlzettel vernichtet. Im letzten Falle erneuert sich am nächsten Tage der Wahlact; ist aber eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erreicht, so wird der Gewählte, wenn er im Conclave anwesend, vor Allem von den 3 ältesten der drei Classen der Cardinäle (den Cardinal-Häuptern) ehrfurchtsvollst um seine Zustimmung gebeten. Nimmt er nicht an, auch nicht auf wiederholte eindringliche Bitten, so wird selbstverständlich am nächsten Tage wieder gewählt; nimmt er aber an, so wird er um den Namen ersucht, den er als Papst führen wolle. Dann geleiten ihn die zwei ersten Cardinal-Diakone in die Sakristei, wo ihm unter Assistenz der Cäremonienmeister die päpstliche Kleidung angelegt wird. Auf einem Sitze vor dem Hochaltare der Wahlcapelle erhält er alsbald die erste Huldigung durch Handkuß (adoratio, eine Benennung, die ganz etymologisch zu nehmen ist —) und Umarmung und nimmt vom Cardinal-Kämmerling den demantenen Fischerring entgegen. Sofort verkündet ein Cardinal-Diakon in Begleitung eines Cäremonienmeisters vom Balkone des Wahlpalastes dem lautlos, voll gespanntester Erwartung harrenden Volke in herkömmlicher Formel die „große Freude" des Wahlresultates, die päpstliche Capelle stimmt ihr: „Ecce Sacerdos Magnus" an, und Glockengeläute und Geschützesdonner, in großen Wogen über den Volksjubel hinrauschend, tragen die frohe christliche Botschaft weiter. Noch folgt in nächster Zeit eine zweite Huldigung in der Sixtinischen Capelle und eine dritte im Presbyterium der Peterskirche, mit vorausgehendem Amtseid unter Beziehung auf die Gesetze der Kirche[m] und mit dem katho-

---

[m] Einige Gesetze werden insbesondere hervorgehoben, so die Const. Innocentii XII. „Romanum decet" 10. Cal. Jul. 1692, die aber schon von den Car-

lischen Glaubensbekenntniß. Stände jedoch der Gewählte noch nicht im Episcopal-Ordo, so müßte er, um zur Jurisdictionsgewalt auch die Fülle der Weihgewalt zu erlangen, die bischöfliche Consecration und noch vor ihr überhaupt alle kirchlichen Weihen, die er noch nicht hat, erhalten. Es geschieht dies ohne die sonst üblichen Interstitien durch den Cardinal-Bischof von Ostia [m*] unter Assistenz der Cardinal-Bischöfe von Porto und Albano und in deren Verhinderung der nächst folgenden älteren Cardinal-Bischöfe. Consecration und darauf die päpstliche Krönung, noch an demselben Tage oder einige Zeit später, bei der wieder der Cardinal-Dekan die Hauptfunction hat, werden unter sehr ausdrucksvollen alterthümlichen Formen vollzogen; den Schluß derselben macht der hochpriesterliche Segen, der von dem Neugekrönten über die Gottesstadt und dem Gottesstaat (urbi et orbi) nahe am Krönungsorte, von der Altane der Peterskirche, ertheilt wird. Einige Tage später erst erfolgt die Besitznahme der ihres Innern wegen so merkwürdigen Lateranskirche, der eigentlichen Primatialkirche (noch von Constantin I., wie vielfach behauptet wird, erbaut) ebenfalls unter sehr feierlichen Verrichtungen, ehedem noch viel pompöser als jetzt. [n]

§. 180. Die Besetzung des apostolischen Stuhles durch Compromiß oder Quasi-Inspiration.

Die Cardinäle dürfen sich auch indirect über die Person des künftigen Papstes aussprechen, indem sie es einem Comité von Conclave-Clerikern überlassen, im Namen Aller zu wählen. Es heißt dies die Papstwahl durch Compromiß. Dazu gehört wesentlich, daß alle im Conclave anwesenden Cardinäle nicht blos mit der Compromiß-

---

dinälen beim Eintritt in's Conclave zu beschwören ist. Sie betrifft den Nipotismus, von dessen Regungen gleichwohl die bedauerlichsten Nachrichten auch aus den Biographien einiger Päpste zu vernehmen sind. Eben so die Const. Alexand. VII. „Inter caeteras" Cal. Nov. 1669, die Veräußerung römischer Staats- und Kirchengüter betreffend, die auch schon jeder Cardinal bei dem Empfange des Hutes und dann der gewählte Papst abermals beschwört.

[m*] S. Baronius Annal. a. 1160 im XII. B. S. 455.

[n] S. darüber Phillips Kirchenr. V. B. 2. Abth. §. 260 S. 897 ff. Wie weit die Aufhebung der sedes stercoraria und der zwei Porphyrsitze mit der Entrüstung über das sehr alberne, aber durch hämische Ausdeutung der darauf bezüglichen Gebräuche carikirte Märchen von einer Päpstin Johanna zusammenhänge, lassen wir dahin gestellt sein. — Ueber die Huldigungen der Juden s. Ferd. Gregorovius, Figuren, Geschichten u. s. w. aus Italien, Leipz. 1856. S. 90—97. — Uebrigens muß gerade nicht in Rom der Papst gekrönt werden. Clemens V. wurde 1305 (unter sehr traurigen Vorbedeutungen) in Lyon, Martin V. unter den größten Solennitäten, wie kein Papst vor und keiner nach ihm, 1417 zu Constanz gekrönt.

Wahl im Allgemeinen, sondern auch mit den näheren Bestimmungen derselben in diesem Falle einverstanden sind; daß sie nicht Einen, sondern Mehrere und wenn nicht aus ihrer Mitte (wie legislativ beantragt wird), so doch nicht aus excommunicirten Clerikern einstimmig wählen; dann daß diese das erlangte Mandat übernehmen, freilich aber nur, wenn es ihnen im Compromisse ausdrücklich erlaubt ist, weiter geben dürfen. An die Formen des Scrutins sind sie nicht gebunden, außer insoweit es das Mandat ausweist, an das sie sich in Allem genau zu halten haben. Darüber gibt das päpstlich approbirte Wahlcäremoniale [a] einige sehr gute Rathschläge, aber doch nur wenig dispositive Weisung.

So viel läßt sich noch behaupten, daß die Cardinäle auf ihre eigene Majorität, weder mit geheimer, noch mit öffentlicher Abstimmung compromittiren dürfen. Dies wäre im Grunde eine Umgehung des Gesetzes, das, wenn die Cardinäle selbst abstimmen wollen, durchgreifend eine geheime Abstimmung und zwei Drittheile der Stimmen fordert. Würde jenes Compromiß gelten, so wäre der Vortheil der Befriedigung, welcher in der eminenten Stimmenmehrheit liegt, zur Seite gestellt und nichts Besonderes gewonnen, wenn nicht gar durch den öffentlichen Vorgang ein furchtbarer Same des Argwohns und der Zwietracht ausgestreut — was man auch, um dem Uebel auszuweichen, an Reserven und Clauseln erfinden mag. Allerdings aber ist es den Compromissaren gestattet, einen aus ihrer Mitte zu nehmen, es müßte ihnen denn dies insbesondere untersagt sein. Die Stimme, die ein Compromissar sich selbst gibt, ist jedenfalls ungiltig. [b]

Erklären alle Cardinäle, nachdem sie bereits im Conclave eingeschlossen sind, ohne vorläufige Verabredung mit lauter Stimme, etwa auf den Antrag Eines aus ihrer Mitte, daß sie eine bestimmte Person „wählen" und erklären sich die kranken Cardinäle, die im Wahllokale nicht sind, ohne von jenem formlosen Unisono zu wissen, schriftlich, in der bestimmten Form des Scrutins, für selbe; so gilt der Erkorene nahezu als durch göttliche Eingebung erkiesen (electus quasi per inspirationem). [c]

---

[a] Caerem. Greg. XV. mit der Const. „Aeterni Patris" cit.

[b] Vergl. mit unseren Angaben noch Phillips Kirchenr. V. B. 2. Abth. §. 258 S. 871 p. (im Anschlusse an Fagnani, zumal c. Licet X de elect. und A. S. Camarda, Constitutionem Apost. una cum Caeremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionum Papae synopsis nec non elucidatio omnium fere difficultatum, quae evenire possunt circa pertinentia ad electionem. Reate 1737).

[c] c. 42 X de elect. Die Const. Julii II. „Cum tam divino" cit. spricht in ihrem Eifer gegen erkaufte Papstwahlen nebenbei auch von einer Form „per viam assumtionis unanimiter, nemine discrepante etiam sine scrutinio factae"; deutlicher normirt darüber Gregor. XV. in seiner Const. „Aeterni Patris" cit.

Es scheint, als biete die Wahl durch Abstimmung mehr Garantien eines allseitig zufrieden stellenden Actes als die beiden anderen Formen. Darum sind die letzteren sehr seltene Erscheinungen und wird schon seit Jahrhunderten die Papstwahl im Scrutinium vollzogen, [d] das freilich, wie es jetzt geordnet ist, wenig mehr zu wünschen übrig lassen möchte.

Um aber die Kirche einer bedachtsamen gewissenhaften Wahl noch mehr zu versichern, als sie bei den Personen, denen dieselbe anvertraut ist, ohnehin versichert sein sollte, wird den Cardinälen, ehe sie ins Conclave eintreten, in eindringlicher Kanzelrede die Bedeutung des bevorstehenden Wahlactes an das Herz gelegt und empfangen alle bei einer Votivmesse Tags nach dem Einzuge das heilige Abendmahl. [e] Auch werden ihnen gleich nach ihrer Ankunft im Conclave die Wahlnormen noch einmal verlesen und dieselben von ihnen beschworen. [f] Dann werden die ganze Wahlzeit hindurch in der Stadt feierliche Gebete und Processionen gehalten; in einzelnen Kirchen wird das Sanctissimum ausgesetzt und werden Votivmessen gelesen. [g]

§. 181. Die übrigen Wahlen bei Besetzung von Kirchenämtern.

Des besseren Verständnisses wegen gehen wir mit einer kleinen Abweichung von unserem Programme (§. 178) zur Verleihung kirchlicher Aemter in Folge vorausgegangener canonischer Wahlen über. Wie die Wahl des Papstes, ist auch jede andere canonische Wahl die durch eine legitime Mehrheit rechtlich bestimmter Personen in canonisch präcisirter Weise gemachte Erklärung, welche speciell bezeichnete, canonisch fähige Person das vacante Kirchenamt haben soll. Darüber

---

[d] Ueber die Compromiß-Wahlen Gregor's X. (zu Viterbo im J. 1272) und Johannes XXIII. (wenn derselbe wirklich Papst gewesen!), so wie über die an Quasi-Inspiration grenzende Wahl Hadrians VI. (1522) s. Staudenmaier a. a. O. S. 435 f.)

[e] Staudenmaier a. a. O. S. 431 ff.

[f] Const. Gregor XV. „Aeterni Patris" §. 25. — Wer sollte da noch Partei-Umtriebe und Machinationen fürchten zu müssen meinen?

[g] S. noch, des Historischen wegen: Liber diurnus pontificum ex antiquiss. codice etc. (Paris 1680) c. 2. tit. 8 et 9; August Patr. Piccolomini (episc. † 1490?), Sacrar. caeremon. Romanae ecclesiae lib. I. sect. 1—4. (bei Hoffmann, Nova script. u. monument. coll. Lipp. 1733. P. II p. 275). Conclavi, fatto nella sede vacante dopo la morte di Clemente X. Roma. 1677. — Dann F. D. Häberlin's Röm. Conclave, Halle 1769 und die darauf gebaute Abhandlung: Die Papstwahl, eine Beschreibung und Abbildung der Gebräuche und Feierlichkeiten bei Erledigung und Wiederbesetzung des röm. Stuhles. Augsb. 1829.

nun, abgesehen von dem bei der Papstwahl insbesondere Hervorgehobenen, Folgendes:

1. Die zur Wahl rechtlich bestimmten (meist doch nur die Angehörigen einer kirchlichen Corporation)[a] sind, wenn nicht ganz unbekannten oder eines solchen Aufenthaltes, daß sie am Wahltage nicht erscheinen können, zur Wahl in üblicher Weise, bei sonst ihnen zukommender actio de contemptu auf Nichtigerklärung des Wahlactes, einzuladen, außer sie hätten bereits rechtsgiltig erklärt, nicht erscheinen zu wollen — was zwar nicht ihrem Erscheinen bei der Wahl, aber ihrer Einladung entgegen ist — oder auf die Einladung verzichtet.[b] Wahlunfähig, also nicht einzuladen, wenn auch zur wahlberechtigten Classe oder Corporation gehörig, sind:

a) Gewiß Alle, denen die erforderliche Verständigkeit oder Verständlichkeit fehlt; b) Unmündige;[c] c) die noch nicht im Subdiakonate stehen, sohin alle blosen Laienbrüder in einer Ordensgemeinde,[d] es wäre denn bei weiblichen Orden oder den barmherzigen Brüdern oder einer Confraternität, wo die Weihen nichts Wesentliches, vielleicht untersagt oder ganz unmöglich sind;[e] d) die in der Kirchenstrafe des großen Bannes, der Irregularität, der Suspension und somit auch des Personal-Interdicts,[f] wenn nur nicht in einer speciell bestimmten Richtung,[g] stehen; e) die aus einem Mendicantenorden zu Nicht-Men-

---

[a] Vergl. c. 8. X de consuet. c. 28. 31. 40. 50. X de elect. c. 3. X de caus. poss. — Laien dürfen bei Ungiltigkeit des Wahlaktes daran nicht betheiligt sein, c. 43. 51. 56. X de elect. c. 2. X de judic. cf. c. 1. §. Eligatur vero Dist. XXIII. c. 28. Dist. LXIII.

[b] c. 18. 28. 35. 36. 42. 55. X de elect. Ratihabition hebt begreiflich das Recht auf Annullirung auf, c. 28. X. cit. — Doch meinen wir, es könne von dem Rechte, den Beschluß aufheben zu lassen, keine Rede sein, wenn die Majorität eine so überwiegende ist, daß die Stimme des Uebergangenen, auch wenn sie bei der Minorität gewesen wäre, nichts geändert haben würde. Dagegen finden wir keinen gesetzlichen Haltpunkt, die Majorität nicht eben nach der Gesammtzahl der Wählenden, sondern mit Hinzurechnung der Abwesenden zu bestimmen

[c] c. 32. X de elect. in VI.

[d] c. 32. §. 1. de elect. in VI. Clem. 2. de aetate et qual. Conc. Trid. XXII, 4 de ref.

[e] Daß von der Wahl Jeder, der ungesetzlich mala fide die Subdiakonatsweihe empfangen hat, ausgeschlossen sei, folgt aus dem auch canonischerseits anerkannten Satz: dolus doloso patrocinari non debet (c. 16. X de rescript. c. 2. §. Et quamvis X de translat. episc. c. 33. X de off. jud. deleg.)

[f] c. 8. X de consuet. c. 16. 43. X de elect. c. un. ne sede vac. in VI. c. 2. 18. de sent. excom. in VI. cf. c. ult. X de cler. excom., wodurch jedenfalls dem älterer Zeit entnommenen c. 39. X de elect. derogirt worden ist.

[g] Wer etwa nur vom beneficium oder ordo suspendirt oder in ähnlicher Weise interdicirt ist, der kann schon nach einem allgemeinen Strafprincip (c. 15. reg. jur. in VI.) von der Wahl nicht ausgeschlossen sein.

dicanten, wenn auch ganz legitim, Uebergetretenen;[h] f) die zur Strafe nicht wählen dürfen, wie z. B. Ordensleute, die sich des factischen Proprietätsgelüstes schuldig gemacht, durch 2 Jahre; endlich[i] g) jene, die durch besondere Statuten legitim ausgeschlossen sind.

2. Die Wahlberechtigten müssen am Orte der Wahl (bei Bischofswahlen regelmäßig, obwohl nicht nothwendig die Cathedrale)[k] zur bestimmten Zeit erscheinen um zusammen abzustimmen.[l] Wie viel Wähler da sein müssen, damit der Verein beschlußfähig sei, ist nirgends gesagt, sohin die Zahl der Wähler gleichgiltig.[l*] Stimmen-Zusendungen gelten nichts.[m] Wer einen Verhinderungsgrund, der eine Berücksichtigung verdient, (allenfalls eidlich) erweisen kann und doch wählen will, darf einen Stellvertreter stellen. Nimmt er einen solchen aus den zur Wahl Selbstberechtigten, so muß dieser zwar angenommen werden, aber er hat nur auf dieselbe Person zweimal zu stimmen, was bei einer schriftlichen Wahl nicht controlirbar und darum überhaupt eine Vertretung hier nicht zulässig ist. Einen anderen Vertreter brauchen sich die übrigen, die zur Wahl versammelt sind, nicht gefallen zu lassen.[n] Von Wahlberechtigten, die am Wahlorte selbst krank daniederliegen, wird, wenn sie sich zur Bevollmächtigung nicht einverstehen, auf deren Verlangen herkömmlich die Stimme commissionell abgeholt.[o]

3. Die Wahl, der eine feierliche Messe mit entsprechender Intention vorausgehen soll, aber nicht muß,[p] vollzieht sich eigentlich durch Einzel-Erklärungen (per scrutinium); doch spricht man auch von electio per compromissum und per quasi-inspirationem.[q] Die beiden letzteren Formen ergeben sich aus dem bereits (§. 180) Gesagten von selbst; nur daß von einem Conclave keine Rede ist und Compromiß wie Quasi-Inspiration blos ein Beisammensein im Wahllocale, so viel

---

[h] Clem. 1. de regul.
Conc. Trid. XXV. 2. de regular. Andere Fälle beispielsweise in c. 7. 20. 40—43. X de elect.

[k] c. 28. X de elect.

[i] c. ss. X l. c

[l*] c. 3. de elect. in Extrav. com. Vergl. jedoch noch Ferraris, Prompt. Bib. „Electio" art. IX. n. 18—25.

[m] c. 42. X. l. c. c. 46 eod. in VI.

[n] c. 42. §. Illud autem de elect. c. 46. de elect. in VI cit. (Sind mehrere Stellvertreter mit Solidar-Berechtigung, so wählt das Capitel; kann es sich darüber nicht einigen, dann hat der im Mandate zuerst genannte den Vorzug. Lautet das Mandat auf mehrere einfach hin, so ist keiner zulässig).

[o] Barbosa Jus. eccl. lib. I. c. 19. n 108.

[p] c. 14. 18. X de elect. c. 3 (init.) X de causa poss. cf. Conc. Trid. in XXIV, 1 de ref.

[q] c. 42. X de elect.

aber gewiß, voraussetzen; ferner daß die Wahlberechtigten direct oder indirect auch nur auf Einen Cleriker, eben nicht gerade aus ihrer Mitte, sich einverstehen können,[r] endlich daß, wenn mehrere Compromissare sind, die dann nur in Gemeinschaft zu fungiren haben,[s] derjenige aus ihrer Mitte, den etwa Einer oder einige der ausdrücklich erhaltenen Verwilligung gemäß nehmen, durch sein beitretendes Votum die zur Wahl erforderliche Majorität herbeiführen kann.[t] Um so weniger dürfte der Eine Compromissar sich selbst wählen.

4. Bleibt es bei dem Scrutinium, dann haben die Wählenden nach gemeinem Rechte, wenigstens wenn Bisthümer oder Ordens-Prälaturen zu besetzen sind, drei aus dem Capitel zu bestimmen, denen alle nach ihrer Rangordnung (jedoch einer guten Gepflogenheit zufolge, erst nach deren eigener Abstimmung) bei sonst eintretender Ungiltigkeit die Stimmen einzeln mit genauer Angabe dessen, den sie wollen (nominandum)[t*] geheim und mit der von jenen Dreien abverlangten Auskunft abzugeben haben.[u] Die Wahl einer Ordensoberin soll von dem Diöcesan-Bischof oder dem ihnen verfassungsmäßig zugewiesenen Ordensprälaten geleitet werden.[x] Doch wird jetzt nach einer längeren Uebung oder gar nach Sonderbestimmungen die Wahl meist nur schriftlich vorgenommen und dabei mit allen Vorkehrungen der Klugheit verfahren. Um das Stimmengeheimniß zu wahren, wie es zumal in den Wahlen von Ordensvorständen bei sonstiger Wahlungiltigkeit, gewahrt werden soll,[y] ist die schriftliche Abstimmung sogar anzurathen; freilich aber entfallen die weiteren Erhebungen der Scrutatoren!

5. Die Wahlberechtigten müssen als solche vorweg protokollarisch anerkannt werden und sind, wie die Scrutatoren alle auf eine gewissenhafte Wahl zu beeidigen, so wenigstens nach dem Gewohnheitsrechte.[z]

6. Wird mündlich abgestimmt, so sind die Namen der in ihrer

---

[r] c. 8. 42. 51. X de elect. c. 2. X de jud. — c. 30. X de elect. wozu jedoch noch c. 3. X de sortileg. — Rücktritt nur, so lange res integra, c. 30 cit.

[s] arg. c. 16. 42. X de off. jud. deleg.

c. 1. X de his, quae fiunt a. m. p. c. — c. 33. X de elect.

[t*] c. 7. de elect. in VI. und noch öfter.

[u] c. 42. 57. X de elect. Sollte das nicht auch von Collegiat-Kirchen gelten? Vergl. c. 4. C. XXI. q. 2. (c. 41 X de elect. c. 2. 3. X de translat. episc. c. 15. X de testam.).

[x] c. 43. de elect. in VI. Es kann dies, weil kein Verbot entgegensteht, durch einen Stellvertreter geschehen; c. 68. de reg. jur. in VI.; jedenfalls sind die Clausur-Normen streng zu beachten.

[y] Conc. Trid. XXV. 6. de Regular. Const. Greg. XV. „Inscrutabili, 5. Febr. 1621. Fagnani, c. Quia propter X de elect. n. 14.

[z] Tamburini, De jure abbat. lib. I. disp. 28. q. 6. n. 35. Grund genug im Conc. Trid. XXIV. 1 de ref.

clericalen Ordnung einzeln vortretenden Wähler und jene der Gewählten, so wie die Wahlmotive der Einzelnen von jedem Scrutator genau zu verzeichnen;[aa] ist aber die Wahl schriftlich zu machen, dann können wohl doch nur die Wahlzettel vor ihren Augen ordnungsmäßig einzeln in das dafür bestimmte Gefäß (Kelch, Urne) eingelegt werden. — Nachdem alle Wähler fertig geworden, haben die Scrutatoren den versammelten Wählern zu verkünden, daß die Wahl, insoweit sie die dabei nothwendige Nennung betrifft, vollendet, genannt aber dieser und jener sei. Um dies zu vermögen, müssen sie bei der mündlichen Wahl ihre Aufzeichnungen zweckmäßig conferiren, bei einer schriftlichen aber die verschlossen eingelegten Wahlzettel unter einander schütteln, in ein anderes Gefäß einlegend überzählend und, stimmt die Zahl derselben mit der aus dem Wählerprotokoll bekannten Wählerzahl zusammen, einen nach dem andern unter gemeinsamer Einsicht öffnen, um die Namen der Gewählten zu erfahren. Unverständliche, zweideutige, alternative, bedingte Stimmen (es wäre denn die Bedingung auf etwas von selbst Verstandenes gerichtet) werden nicht gerechnet.[bb] Stimmt etwa die Zahl der Wahlzettel mit der Wählerzahl nicht zusammen, so ist der ganze Act ungiltig und sind die Zettel, ohne daß sie geöffnet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, zu vernichten. Wird dagegen die oben erwähnte Erklärung gemacht (publicatio scrutinii), so hat in der Regel Niemand das Recht weiter, seine Stimme zurückzuziehen oder umzuändern.[cc]

7. Darauf haben die Scrutatoren die Wahlstimmen ihrer Zahl und ihrem Gehalte nach zu vergleichen. Als Regel gilt dabei, daß derjenige als gewählt anzusehen ist, der die absolut mehreren und besseren Stimmen erhalten hat.[dd] Sohin haben nach den Canones die Scrutatoren mehr als blose Stimmenabnahme und Abzählung über sich; sie sollen auch noch auf die Persönlichkeit der Wähler (was aber freilich nur bei mündlichen Wahlen möglich) wie auf die Persönlichkeit

---

[aa] c. 42. X de elect.

[bb] c. 2. de elect. in VI.

[cc] c. 58. X de elect. (Ausnahme im Nota dd.) — Engel, Jus. can. lib. I. tit. 6. n. 36.

[dd] c. 42. 55. X de elect. Nebst einer Ausnahme, die erst im folgenden Paragraphe vorkommen kann, haben wir zu notiren, daß bei den Wahlen weiblicher Ordens-Vorstände eine eminente Majorität von zwei Dritteln verlangt wird; daß aber, ist nur doch absolute Majorität erzielt, die dissentirenden selbst nach publicirtem Scrutin beitreten können (soweit dies nach Conc. Trid. XXV. 6. de Regal. jetzt noch möglich ist) und daß sogar nach strenger Prüfung die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte, selbst wenn sie keine weitere Stimme erhält, confirmirt werden kann. c. 43. de elect. in VI.

der Gewählten sehen;[ee] wenn jedoch zwei Drittheile der Wählenden sich für Einen ausgesprochen haben, soll die Wählerzahl allein genügen.[ff] Die Praxis hält sich gleichwohl in Vereinfachung der Aufgabe an den nur in einer Partei-Argumentation geltend gemachten, canonischerseits zwar angeführten, aber nicht auch schon acceptirten Satz: pars major, pars sanior.[ff*] — Das Wahlresultat ist darauf ohne Verzug den Wählern zu eröffnen, es mag in einer auf die Gesammtheit concipirten Formel dahin lauten, daß eine, oder einfach dahin, daß gar keine giltige Wahl zu Stande gekommen.[gg]

8. Die zu Stande gekommene Wahl ist jedenfalls durch ein gemeinsames Wahldecret zu fixiren und dabei die kirchliche Form, zumal hinsichtlich der Unterschriften aller Wähler nicht zur Seite zu stellen.[hh] Der Gewählte ist, wäre er auch unter denen, die gewählt haben, wo möglich in den nächsten Tagen bei dreijähriger Amtssuspension der Schuldigen ämtlich zu verständigen. Binnen Monatsfrist nachher hat er sich zu erklären, daß er annehme; sonst wird die Wahl ungiltig.[ii] Ordensleute brauchen dazu, wenn sie nicht für die eigene Ordensgemeinde gewählt werden, ihres Ordens-Vorstandes Bewilligung.[kk] — Durch die rechtsgiltige Einwilligung des Gewählten wird zwischen ihm und der Diöcese (die Canones sagen: Kirche), für die er zum Bischofe gewählt ist, eine der Ehe analoge Verbindung eingeleitet, dieselbe jedoch erst durch die nachfolgende Confirmation des competenten Kirchenobern vollendet.[ll] Bei anderen Wahlen wird durch die Annahme

---

[ee] c. 42. X de elect. c. 46 X de appell. — Sie haben collationem numeri ad numerum, meriti ad meritum (bei den Gewählten), zeli ad zelum (bei den Wählern zu machen) c. 55. 57. X de elect.

[ff] c. 9. de elect. in VI. — c. 43. §. Sane eod. in VI. (wo dies aber selbst für die absolute Majorität allein gilt — insoweit dieselbe ausnahmsweise genügt).

[ff*] c. 57. X de elect., aber die päpstliche Entscheidung daselbst weist wieder auf das: „major et sanior pars capituli.“

[gg] c. 42. in fine X de elect. c. 21. de eod. in VI. — Bei der Wahl von Ordens-Oberinen natürlich mit dem Zusatze, ob die zwei Drittheile der Stimmen oder nur absolute Stimmenmehrheit vorhanden. Im letzten Falle müßte der die Wahl Leitende auf den Acceß antragen — was denn doch nur bei einer mündlich gewesenen Wahl möglich ist.

[hh] c. 20. §. Cujus electionem X de elect. setzt dies voraus. Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß auch bei einer vorgekommenen Quasi-Inspiration der Hergang verzeichnet und unterschrieben werden muß.

[ii] c. 6. 16. 26. de elect. in VI. cf. c. 6. 13. X de renunciat. — Ist Jemand an mehreren Orten zugleich gewählt, so kann er nur für eine dieser Wahlen sich erklären. c. 25. de elect. in VI.

[kk] c. 24. 27. de elect. in VI. c. 2. de elect. in Extrav. com. Alle vorgängigen Concessionen der Ordensobern sind ungiltig. Clem. ult. de elect.

[ll] c. 21. X de elect. c. 2. 4. X de transl. episc. c. 15. X de testam. Const. Pauli IV. „Cum secundum“ a. 1558 (in fine princip).

wenigstens das vertragsmäßige Recht gewonnen, die Wahlbestätigung gehörigen Orts, selbst im Wege des Recurses zur höheren kirchlichen Autorität, nachzusuchen.

9. Es muß dies unter Anschluß der von allen Wählern unterfertigten Wahlacten und mit Beilegung aller weiter erforderlichen Tauf- und Ordinationszeugnisse, Ordensbewilligungen u. s. w. innerhalb 3 Monaten vom Tage der Annahme bei sonst eintretender Präclusion geschehen [mm] und darf der Regel nach der Gewählte sich bei Verlust des erlangten Anspruchs nicht eher, als er mit der Confirmationsurkunde sich ausgewiesen hat, [nn] in die Administration mischen. Bisthümer und Ordensprälaturen, bei welchen die Wahl in Rom zu bestätigen ist, sind gar auf die Frist eines Monates beschränkt. Innerhalb dieses Monats sollte ehedem (s. d. folg. N. 10) der Gewählte sich auf den Weg nach Rom machen, um dort persönlich seine Wahlbestätigung zu betreiben. War er daran gehindert, so mußte er wenigstens binnen weiteren 20 Tagen, so weit es ihm möglich war, sich entschuldigen und binnen 15 Tagen die Entschuldigungsgründe zur Anerkennung bringen. Versäumte er sich darin, so vernichtete er seine Wahl. [oo] — Dagegen ist den außer Italien in Eintracht gewählten Prälaten, deren Wahlen in Rom zu bestätigen sind, noch vor ihrer Confirmation die Verwaltung wie in spiritueller so in temporeller Beziehung, die Veräußerung von Kirchensachen ausgenommen, auch jetzt noch verwilligt. [pp] Wenn aber auch der Gewählte die Verwaltung übernehmen mag, nie ist er an die ohne besondere päpstliche Bewilligung gemachten vielleicht gar beschworenen Wahlcapitulationen gebunden, versteht sich, wenn diese etwas Anderes enthalten, als was ohnehin canonische Vorschrift ist. [pp*]

[mm] c. 6. de elect. in VI. cf. c. 16. Dist. LXI. c. 9. C. II. q. 1. c. 1. C VIII. q. 3.

[nn] c. 9. 15. 17. X de elect. c. 5. eod in VI. — Prälaten, die in Rom ernannt oder confirmirt werden und daselbst verweilen, sollen an ihren Amtsposten ohne die Ernennungs- oder Confirmations-Certificate gar nicht abgehen oder — amtiren. c. 1 de elect. in Extrav. com.

[oo] c. 16. de elect. in VI. Clem. 2. §. ult. eod. Die römische Bestätigung der Bischofswahlen ist seit dem XIII. Jahrh. üblich. Halier, de sac. elect. P. III. 5. V. c. 4.

[pp] c. 44. §. Caeterum X de elect. cf. c. 28. eod. Diese Concession fällt weg im Falle der Note nn.

[pp*] c. 1. 2. C. VIII. q. 3. Const. Gregor. XIII. „Inter Apostolicas" 5. Sept. 1584. Bened. XIV. de syn. dioec. lib. XIII. c. 13. n. 11—24.

10. Die Confirmation soll nicht ohne sorgfältige Voruntersuchung gemacht werden.[qq] Daher verlangte Nikolaus III. (1279) in durchgreifender Weisung persönliches Erscheinen des Gewählten und Deputation des Wahlvereines so wie der Opposition, die etwa stattfand, in Rom.[qq*] Jetzt wird der Informationsproceß nur noch in seinen Schlußacten zu Rom abgeführt.[rr] — Verweigert der Papst die Confirmation, so gebührt ihm eben deshalb gemeinrechtlich auch die weitere Besetzung.[ss] Verweigert eine andere Kirchenautorität die Bestätigung, so können die Interessenten sich höheren Orts dagegen beschweren; wollen sie dies nicht, oder sind sie da abgewiesen, so darf die Wahl, jedoch mit Ausschluß Aller, die, wenn der Gewählte unfähig oder unwürdig befunden worden ist, ihn in schuldloser Unwissenheit gewählt zu haben, nicht nachweisen können, eben so erneuert werden,[tt] als wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt, sein Recht, noch ehe er confirmirt ist, aufgibt, unfähig wird oder stirbt.[uu]

11. Die zum Episcopate Auserkorenen brauchen begreiflich auch die Episcopalweihe[xx] und sollen dieselbe binnen drei Monaten, nachdem sie von ihrer Confirmation ämtlich verständigt sind, in Rom nachsuchen, widrigenfalls sie, wenn im Verschulden, zur Zurückstellung der erhaltenen Nutzungen des Episcopates verpflichtet, nach weiteren drei Monaten aber des erhaltenen Amtes selbst verlustig sind.[yy] Indeß braucht gerade kein „confirmirter Bischof" deßhalb nach Rom zu gehen; der Papst delegirt gerne denjenigen Bischof, den der zu Consecrirende

---

[qq] c. 3. 19. 32. 44. X de elect. c. 25. X de appell. c. 11. 47. de elect. in VI Conc. Trid. XXII, 2 de ref. XXIV, 1. de ref. Const. Gregor XV. „Onus Apostolicae" Idib. Mai 1591.

[qq*] c. 16. de elect. in VI.

[rr] Urbani VIII. Instructio de modo conficiendi processus super qualitatibus promovendor. et de statu ecclesiarum v. J. 1627 (in der Richter'schen Ausgabe des Conc. Trid. p. 494 und im Bullar. Rom. T. VI. P. I. p. 73) S. noch unten, §. 192. z. E.

[ss] c. 13. de praeb. in Extrav. comm.

[tt] c. 1. X. de postul. prael. c. 7. §. Clerici, c. 40. in fine. c. 53 X de elect. c. 7. 18. 37. eod. in VI. — was bei mündlichen Wahlen sehr schwer, bei schriftlichen, da man die Votanten nicht kennt, gar nicht durchführbar ist. — Bestätigt ein Kirchen-Oberer, der nicht der Papst selbst ist, einen Unwürdigen schuldbarer Weise, so verliert er das Bestätigungsrecht für die nächste Wahl, wird suspendirt vom Amte, und, wenn er dolos gehandelt hat, noch schwerer auf Ermessen seines Kirchenobern bestraft. c. 44. X de elect. cf. c. 2. eod.

[uu] c. 26. de elect. in VI.

[xx] Die Confirmation gibt ihnen nur die potestas jurisdictionis, die nicht durch die Weihe bedingt ist, mithin gewiß auch das Recht zu solchen Weihacten zu delegiren. c. 15. X de elect.

[yy] Conc. Trid. XXIII, 2. de ref. Pontificale Rom. Tit. de consecrat. electi; cf. c. 1. Dist. LXXV; c. 1. Dist. C.

sich dafür erbittet. Ist aber die Consecration in Rom vorzunehmen, dann bestimmt der Papst dazu insgemein den etwa auch in Rom anwesenden Metropoliten oder, wenn derselbe nicht da ist, einen Cardinal-Bischof oder Patriarchen.[zz]

Aebte brauchen, nachdem sie an competenter Stelle confirmirt sind, auch noch die bischöfliche Benediction, um welche sie bei Strafe einjähriger Amtssuspension binnen Jahresfrist vom Tage der Confirmation nachsuchen sollen.[aaa] Auch Aebtissinen sollen, wo es üblich, bei völligem Verlust ihrer Stellung, in derselben Zeit ihre Benediction nachsuchen.[bbb] Natürlich unterbleibt dieselbe, so wie bei den zum Episcopate Ausgewählten die Consecration, wenn der zu Benedicirende oder Consecrirende untauglich geworden ist.

12. In Oesterreich werden durch canonische Wahl nur die zwei Erzbisthümer Olmütz und Salzburg, sonst gar kein anderes Bisthum auf diese Weise besetzt.[ccc] Wohl aber findet sich diese Besetzungsform bei den verschiedenen Ordensprälaturen und Ordens-Vorsteher-Aemtern, ja selbst noch — freilich nicht überall — bei den untergeordneten Klo-

---

[zz] Const. Bened. XIV. „In postremo" 20. Oct. 1756. Ueber früheres Recht, nach welchem der Erzbischof seine Suffragane, ihn der Exarch oder Primas consecrirte s. c. 6. 7. X de temp. ord. und mehr bei Hallier l. c.

[aaa] Const. Bened. XIII. „Commissi nobis" 6. Mai. 1725.

[bbb] Clem. 2. de statu monach. cf. c. 37. C. XIII. q. 2.

[ccc] Salzburg, von den jetzt noch bestehenden das älteste Erzbisthum in Oesterreich, ja in ganz Deutschland, wenn wirklich schon seit 580 (Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. lib. I. c. 42. n. 3; c. 44. n. 5), hatte seinen Prälaten wohl nie anders als nach den Normen der canonischen Wahl, die ja doch nach den im Corpus jur. can. vorhandenen Documenten die Regel bilden sollen, erhalten. Unter Napoleons I. Gewaltherrschaft wurde das schöne Erzbisthum säcularisirt, kam in dieser Umwandlung nachher endlich an Oesterreich und wurde sogleich ganz in derselben Art, wie es früher bestanden, seine weltliche Souveränetät und das alte Einkommen abgerechnet, wieder hergestellt. — Olmütz, seit 1063 Bisthum, wurde auf Verwendung der großen Kaiserin von Pius VI. zu einem Erzbisthume mit dem davon ausgeschiedenen Suffragan-Bisthume von Brünn erhoben und in der darüber gemachten Constitution „Suprema dispositione" 5. Nov. 1777 dem Capitel das bis dahin immer geübte Wahlrecht ausdrücklich zuerkannt.

Noch ist hier zu erwähnen des armenisch-unirten Erzbischofs von Lemberg, der zwar vom Kaiser dem Papste nominirt wird, um von diesem sein Amt zu erhalten, aber aus jenen drei Personen zu nehmen ist, „quas illius ecclesiae clerus legitime congregatus juxta acceptas ab Apost. sede facultates rite in eam sedem praesentaverit." Const. Pii VII. „Inter caetera", 20. Sept. 1819. (Das ist denn doch so eine halbe Wahl!)

Alle übrigen Bisthümer in Oesterreich werden ohne Wahl vom Papste auf Nomination d. h. Vorschlag des Kaisers, Gurk zweimal auf des Kaisers Vorschlag vom Erzbischofe von Salzburg, das drittemal von demselben frei verliehen. Frei verleiht dieser Erzbischof auch die Bisthümer von Seckau und Lavant. Alles in Folge päpstlicher Privilegien. S. Bened. XIV. de synod. dioec. lib. XIII. c. 7.

sterämtern;[ddd] endlich bei den Probsteien und Dechanteien so wie bei den übrigen Personaten, Officien und einfachen Canonicaten an Säcular-Capiteln — nur nicht überall, in jedem Säcular-Capitel.[eee]

Kaiserliche Gesetze aus einer früheren Zeit und noch unter Franz I. verlangten zu allen diesen Wahlen die politische Bewilligung, meist auch die politische Intervention bei Gelegenheit der Wahlvornahme und — deren Bestätigung.[fff] Was ist es jetzt, seit dem Concordat? Ist es bei dem sorgsam vorgeschriebenen Cäremoniel, mit dem diese Wahlen unter Dazwischenkunft kirchlicher und staatlicher Autoritäten einzuleiten und zu genehmigen waren, geblieben? Die kaiserlichen Commissäre sollten nach jenen Gesetzen „die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Gerechtsamen bei dergleichen Wahlacten" überwachen:[ggg] gibt es noch solche? Gewiß ist das natürliche Recht der staatlichen Vorsorge durch den Vertrag der kaiserlichen Regierung nicht entzogen, konnte ihr auch als ein wesentliches Majestätsrecht, gar nicht abaccordirt werden; dann ist der Regierung in Absicht auf das kirchliche Vermögen durch das Concordat selbst eine solche Stellung zugesichert, daß sich wohl schon darum das Begehren einer gewissen Intervention bei den canonischen Wahlen beanspruchen läßt: aber wie weit geht jenes Recht der Vorsicht, diese Intervention bei den Wahlacten? Das ist die Frage, deren grundzügliche Bestimmung zwecks einer weiteren Behandlung im legislativen Wege[hhh] recht wohl einen Artikel im Concordat

---

[ddd] Da richtet sich Alles nach der Verfassung und den Statuten der verschiedenen kirchlichen Orden Im Nachhange zu dem Concordate v. J. 1855 bestimmt eine Entschl. des Kaisers v. 3. Aug 1857 (Salzburg. Kirchenbl. Nr. 48) „die regulären Communitäten, welche lebenslängliche Obere haben, werden auch fortan nicht gehindert werden, dieselben nach Maßgabe der allgemeinen Kirchengesetze, dann der Regeln und Statuten ihres Ordens zu wählen. Eine Ausnahme hievon machen die Ordensconvente mit lebenslänglichen Oberen in Ungarn, bezüglich deren es bei der seit Jahrhunderten anstandlos geübten Observanz zu verbleiben hat." Diese haben nämlich, wie bisher, „drei Individuen zu wählen, aus denen Se. Majestät den Ordensvorstand ernennt."

[eee] S. unten, §§. 183. 184.

[fff] S. Helfert. Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien §§. 22—37.

[ggg] Hofd. 10. Sept. 1805. (Jaksch X. S. 592).

[hhh] Eine solche Verfügung, die aber noch manche Frage offen läßt, bringt jene Min. V. in Folge allerhöchster Entschl. v. 3. Aug. 1857. § 3. „Um das Veto der kaiserlichen Regierung zu wahren, kann zu der Wahl eines lebenslänglichen Ordensoberen ein landesfürstlicher mit den entsprechenden Instructionen versehener Commissär abgeschickt werden, um die auf eine mißliebige Person etwa fallende Wahl auszuschließen. Doch haben Se. Majestät den jeweiligen Cultusminister ermächtigt, von der Absendung eines solchen Commissärs in jenen Fällen abzugehen, wo die Ausschließung mißliebiger Personen sich auf anderen Wegen sicher stellen läßt." Weitere diesem ganz conforme Bestimmungen werden dann hinsichtlich der ungarischen Wahl-Ternen gemacht. Gilt dies analog auch von den Wahlen der Säcu-

verdient hätte, wenigstens noch mehr, als jener Passus vom Unterthanseide der Bischöfe,[iii] der, wenn das volle Bewußtsein des bischöflichen Berufes vorhanden, so ziemlich überflüssig, sonst aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, kein Hinderniß politischer Ueberhebungen ist.

§. 182. Die Postulation.

Wählbar für ein Kirchenamt ist nur derjenige, der alle jene Eigenschaften hat, welche nach canonischem Rechte für eine gute Amtsführung, überhaupt und insbesondere, wesentlich sind. Wollte nun ein Wahlberechtigter eine canonisch-unfähige Person „wählen", so wäre sein Votum beim Scrutinium nicht zu zählen, weil ja doch ungiltig, und würde nicht weiter zu unterscheiden sein, ob er bona oder mala fide also votirt habe. Findet er es aber mit seinem Gewissen verträglich, für eine nicht mit allen canonischen Erfordernissen versehene Person sich auszusprechen, so mag er es in Form einer Bitte thun und wenn noch Mehrere aus dem Wahlkörper in gleicher Weise „postuliren", kann vielleicht auch der canonisch Unfähige an das vacante Kirchenamt gelangen.[a] Darüber nachstehende Bemerkungen.

1. Wer wahlberechtigt ist, darf auch postuliren;[b] folgerecht werden es, von einem speciellen Verbote abgesehen, auch die Compromissare, auf die ein Wahlkörper einig geworden, thun dürfen. Wer aber postuliren will, der muß sich bezeichnend genug dafür aussprechen. Ist nicht deutlich zu entnehmen, ob gewählt oder postulirt werde, so ist die Stimme eben so wie jede bedingte, mehrdeutige und alternative zu verwerfen. Die Alternative: „Ich wähle oder postulire" soll nur in-

---

lar-Prälaten? Die Analogie wäre gewiß am rechten Platze, wenn man nur aus dem Gesetze selbst jene positive Grundlage, auf welcher dem Concordate gegenüber das anbezogene Veto beruhen mag, ersehen könnte.

[iii] Concord. Art. XX. Vergl. damit d. Hofd. v. 1. Sept. 1781 u. 16. Sept. 1782 (Jaksch II, S. 123. f.). Ueber die trüben Verhältnisse, unter denen dergleichen Fidelitäts-Gelöbnisse zuerst unter den Vandalen im V. Jahrhund., dann wieder vom IX. Jahrh. ab unter den Carolingern gefordert wurde, s. Thomassin l. c. P. II. lib. II. c. 47. n. 12; c. 48 et 49.

[a] Die Canones unterscheiden sehr bestimmt zwischen electio und postulatio, wie schon die zweierlei Titel in der Gregorischen Decretalen-Sammlung (I, 5. 6.), in Liber sextus (I. 5. 6.) und in den Extravag. com. (I, 2. 3), dann insbesondere c. 4. 6. X de postul. c. 20, 40. X de elect. c. un. de post. in VI. u. c. un. eod. in Extrav. com. beweisen. Was man unter dem Einem und was unter dem Anderen zu verstehen habe, das läßt sich, da es nirgends legal definirt ist, nur durch Abstraction herausbringen. Daß postulare in einem dem römischen Rechte (L. 1. §. 2. Dig. de postul.) analogen Sinne zu nehmen sei, läßt sehr deutlich die pars decisa zu c. 6. cit. ersehen. Vergl. noch Neller, de postulat. praelat. im Schmidt'schen Thes. juris eccles. T. II. p. 733 sq.

[b] c. 3. 4. X de post. c. 35. de R. J. in VI.

sofern gelten, als der Votirende für die Eventualität einer ihm unbekannten Unfähigkeit sich decken will.[c]

2. Nur bei minder wichtigen Mängeln[d] können, besondere Hindernisse abgerechnet, die Postulirenden auf Gewährung ihrer Bitte rechnen.[e] Sie können aber diese Bitte um „Admission" des für das Amt Erkorenen nur in einer auf den Wahlkörper stylisirten Form machen und müssen solche mit allen dafür erforderlichen Acten und Zeugnissen innerhalb der für die Wahlbestätigung bestimmten Zeit vorlegen.[f] Sind von den Votanten Mehrere postulirt worden; so ist das gemeinsame Postulat auf jenen zu stellen, der bei sonst guter Qualification absolute Stimmenmehrheit hat.[f*] Concurrirt ein Postulirter mit einem Gewählten, so ist das Conclusum der Scrutatoren nur dann auf den Postulirten zu machen, wenn er wenigstens zwei Drittel der Stimmen derer, die eben votirt haben, für sich hat; hätte der Gewählte mehr als ein Drittel, obgleich noch lange nicht die absolute Majorität, so wäre er dem Postulirten vorzuziehen.[g] Für den Fall, daß Einer postulirt und Mehrere gewählt werden, sprechen die Canones sich eben so wenig aus, als über die Fälle, daß Einer gewählt, Mehrere postulirt, oder daß Mehrere gewählt und Mehrere postulirt worden sind. Analog muß auch da jenem Gewählten, der mehr als ein Drittel, beziehungsweise jenem Postulirten, der wenigstens zwei Drittel für sich hat, der Vorzug bleiben.

3. Da die Postulation ihrem Wesen nach ein Dispensbegehren

---

[c] c. un. de post. in VI. c. 2. de elect. in VI.

[d] Solche sind: Mangel der ehelichen Geburt (c. 20. §. Quamvis X de elect.), des erforderlichen Alters doch für Episcopate nicht vor dem vollendeten 26. Lebensjahre (c. un. de post. in Extrav. com. Const. Leon. X „Superuae" in Conc. Lateran. V. sess. IX.) der erforderlichen Weihe (c. 10. Dist. LXI. c. 22. X de elect.); die durch Confirmation der competenten Kirchenautorität gefestigte Episcopalstellung (c. ult. X de postul. c. 2. X de translat. episc. c. 16. §. „Denique" de elect. in VI. — cf. c. 36. eod. in VI.); Abgang der nöthigen Profeß bei Ordensprälaturen (c. 13. 27. X de elect.)

[e] Nicht bei körperlichen oder geistigen Gebrechen, die an der Amtsführung hindern, bei sittlichen Mängeln, die größere kirchliche Strafen nach sich gezogen oder doch Besorgniß um eine pflichtgetreue Amtsführung rege machen; bei Defecten, welche die altherkömmliche Disciplin der kirchlichen Orden in Verfall zu bringen drohen oder mit den Anschauungen der Kirche von der kirchlichen Bedeutung und Heiligkeit der Ehe collidiren. S. die einzelnen Mängel bei Helfert, Von der Besetzung rc. der Beneficien §. 27.

[f] c. 4. X de postul. c. 20 in fine X de elect. c. 16. §. „Denique" eod. in VI.

Hat derjenige, den der Wahlkörper ausersehen, durch ein sogen. Breve eligibilitatis die päpstliche Nachsicht des ihm sonst entgegenstehenden Mangels bereits erlangt, so bedarf es begreiflich der in Rede stehenden Bitte nicht weiter. Wir zweifeln jedoch, daß der Wahlkörper zurückgewiesen werden würde, wenn er, statt zu wählen, postuliren wollte.

[f*] c. 1. X de his, quae fiunt a maj. parte cap.

[g] c. 40. X de elect. cf. c. 3. X de postul. c. 30. X de elect.

in sich schließt,[g*] so ist es regelmäßig nur der Papst, an welchen die Postulation zu richten ist. Ausnahmsweise wäre sie an den zur Wahlconfirmation berechtigten Kirchenobern zu richten, wenn dieser das dafür nöthige jus dispensandi hat. Weist der um Admission angegangene Papst nach scharfer Prüfung[h] die Bitte zurück, so hat er sofort das Besetzungsrecht; verweigert sie ein anderer Prälat, so tritt das oben (vorherig. §. N. 10) Gesagte ein.[i]

4. So lange das Wahlcorpus seine Bitte um Admission des Erkorenen noch nicht gehörigen Orts vorgelegt hat, darf es durch einen Capitelsbeschluß seinen Willen ändern und selbst den vom Postulirten angenommenen Antrag wieder zurückziehen.[k]

Zum Schlusse des Paragraphen müssen wir noch einer anderen Postulation erwähnen, welche meist die einfache oder uneigentliche genannt wird und nicht in der Bitte um dispensative Zulassung eines canonisch Unfähigen zur Besetznng eines Kirchenamtes besteht, sondern nur die Bitte um Einwilligung jenes kirchlichen Obern enthält, dem der Gewählte derart insbesondere zum Gehorsam verpflichtet ist, daß er, wie canonisch fähig er auch sein mag, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht annehmen darf.[l] So braucht ein in's Episcopat gewählter Ordensmann seines Ordensprälaten, dieser selbst seines Bischofs oder, ist er exemt, des Papstes oder päpstlichen Legaten Verwilligung.[m]

§. 183. Die freie Verleihung kirchlicher Aemter.

Die kleine Abweichung von der angeführten Gliederung unserer Materie[a] überholend, haben wir nächstdem von der freien Verleihung kirchlicher Aemter zu handeln. Sie stellt sich nach dem monarchischen Princip, auf welchem die Verfassung der Kirche beruht, als große Regel

---

g* c. 20. X de elect.

h c. 4. X de translat. episc.

c. 13. de praeb. in Extrav. com. — c. 1. 2. X de postul. prael. c. 40. §. Si vero X de elect.

k c. 4. 5. X de postul. — c. 33. de R. J. in VI.

Vergl. c. 4. X de postul. c. 20. X de elect. mit c. 27. 36. et elect. in IV, Clem. 1. de elect. c. 2. eod. in Extrav. com.

m S. die in Note l citirten Stellen c. 27. u. s. w. Wird Jemand für ein Kirchenamt einer anderen Diöcese gewählt, so braucht er seines bisherigen Bischofs Entlassung (c. ult. Dist. LXXVI. c. 37. C. VII. q. 1. Gratian hinter c. 10. Dist. LXI.). Der Cardinal-Priester oder Card. Diakon braucht jedenfalls päpstlichen Consens und muß postulirt werden, die Frage nur ist die, ob diesfalls die postulatio eine eigentliche oder einfache sei; man nimmt das letztere an (vergl. c. 57. X de elect.).

a Vergl. §. 178 mit §. 181.

nicht nur für den Papst hinsichtlich aller Kirchenämter,[b] sondern auch für die übrigen Hierarchen hinsichtlich der ihrem Amtskreise angehörigen kirchlichen Aemter heraus. —

Der Papst gebraucht sich jedoch seines allgemeinen Besetzungsrechtes jetzt in viel beschränkterem Maße als vor Jahrhunderten, da ihm das damals bestandene, die ganze Kirche netzartig umspannende Legatenwesen zur Geltendmachung dieses Rechtes sehr gute Dienste bot. Nur noch die höheren und höchsten Aemter an der römischen Curie selbst, die Legationen und Nunciaturen, dann jene Bisthümer und Oberbisthümer, für die weder eine canonische Wahl noch ein anderes Vorschlagsrecht besteht, endlich jene Prälaturen und anderen Kirchenämter, die insbesondere[b*] oder in Folge gewisser allgemeiner Normen der päpstlichen Besetzung vorbehalten sind, werden eben so vom Papste frei verliehen, wie alle Kirchämter, welche darum zur päpstlichen Verleihung kommen müssen, weil jene Prälaten, denen zunächst und weiter aufwärts in hierarchischer Stufenfolge die Besetzung oblag, dieselbe schuldbar versäumt haben. Sonderbar genug spricht man diesfalls von einer Verleihung in Folge des Devolutionsrechtes. — Daß aber, wenn auch der Papst die canonische Zeit der Besetzung nicht einhält, das Recht der Amtsverleihung von ihm wieder an denjenigen, der zuerst berechtigt gewesen, zurückgehe, läßt sich der päpstlichen Hoheit gegenüber nimmermehr behaupten, wenngleich Versuche gemacht worden sind, diese Redevolution aus den Principien des s. g. Eipscopalsystems oder aus einer unstatthaften Analogie der Bestimmungen des Wiener Concordates v. J. 1448 zu deduciren.

Fragen wir nächstdem um die dem Papste wirklich reservirten Kirchenämter, so finden wir solche Reservationen zum Theile schon im Corpus juris can., zum Theile durch andere päpstliche Verfügungen, darunter vorweg durch concordatliche Bestimmungen begründet. Schon im Corpus jur. can. finden sich folgende: a) eine zuerst von Clemens IV. (1265—1268) auf eine lang bestandene Gewohnheit hin formulirte von nachfolgenden Päpsten (Bonifac. VIII., Clem. V. Joann. XXII.) näher bestimmte Verfügung will, daß wenn ein Kirchenbeamter an dem Orte der päpstlichen Hofhaltung oder in einer Entfernung zweier Tagreisen davon stirbt, das so erledigte Kirchenamt nur vom Papste zu vergeben sei.[c] Zu den bedeutenden Beschränkungen dieser Regel gehört

---

[b] c. 5 X de concess. praeb. c. 2. de praeb. in VI. c. 10. §. „Cum enim de priv. in VI. Clem. 1. in fine — Ut. lit. pend.

[b*] c. 45. de elect. in VI.

[c] c. 2. de praeb. in VI. c. 34. eod. (Bonif. VIII.) c. 3. eod. in Extrav.

schon nach ausdrücklichen Weisungen der Päpste, daß, wenn päpstlicherseits binnen Monatsfrist das erledigte Amt nicht vergeben ist, der sonst berechtigte Verleiher einzutreten habe,[d] und daß Pfarrämter, um nicht zum Nachtheile des Seelenheils allzulange erledigt zu bleiben, in gewöhnlicher Weise besetzt werden sollen, wenn entweder ihre Erledigung in die Sedisvacanz des päpstlichen Stuhles fällt, oder wenn sie zwar noch bei Lebzeiten des Papstes ledig geworden sind, dieser aber ohne die Besetzung vorgenommen zu haben, gestorben ist.[e] Weiter noch hat die Praxis auch alle einem Laien- oder Mischpatronate[e*] unterstehenden Kirchenämter ausgenommen.[f]

b) Darauf (1317) reservirte Joannes XXII. alle Kirchenämter, die zur Strafe der Renitenz gegen die von ihm befohlene Aufhebung von Aemter-Cumulirungen oder zur Strafe einer später etwa noch vorkommenden nicht speciell päpstlich concessionirten Vereinigung an sich unvereinbarer Kirchenämter irgendwo erledigt würden, sich und dem römischen Stuhle.[g]

c) An eine andere das Clementinische „vacare apud sedem Apostolicam“ (oben, a) begrifflich erweiternde Constitution Johannes XXII.[g*] anschließend reservirte dann (1335) umständlicher sein nächster Amtsfolger Benedict XII. alle Kirchenämter, die durch Intervention des Papstes (in Folge einer Entsetzung, Resignations-Annahme, Uebersetzung) erledigt worden oder wegen päpstlicherseits verweigerter Wahlbestätigung oder verworfener Postulation vacant geblieben, endlich alle Kirchenämter, die durch den Tod eines Cardinales, Legaten, eines Nuncius oder gewisser anderer Beamten der römischen Curie erledigt werden.[h] — Offenbar hatten die unter c. erwähnten Reservationen ursprünglich nur temporelle Bedeutung;[i] es änderte sich dies

---

commun. (Clem. V.) wo die Vorschrift auch auf Cathedralkirchen bezogen wird, was sie bis dahin nicht war, s. c. 4. de elect. in Extrav. com. (Joann. XXII.) u. dazu Phillips, Kirchenr. V. B. §. 218 S. 397 ff. Die Regula Cancell. II. lautet gar ohne alle Einschränkung auf ein vacare in curia: „Item reservat generaliter omnes ecclesias Patriarchales, Primatiales, Archiepiscopales . .“. Diese Reservation ist auch in das Wiener Concordat v. J. 1448 aufgenommen.

[d] c. 3 de praeb. in VI. (Gregor. X.); nach dem Schluß der Stelle sollte man die Ausnahme nur zu Gunsten der Diöcesanbischöfe und der Praelati Nullius verstehen.

[e] c. 35 l. c. (Bonif. VIII.).

[e*] S. unten, §. 185 unter I. und §. 202 unter I. 1.

[f] c. 2. 3. 35 citt. sprechen nicht insbesondere von institutio, sondern von electio, provisio, collatio.

[g] c. un. de praeb. in Extrav. Joan. XXII. (c. 4. eod. in Etrav. com.) Dies ist die vielbesprochene Const. „Execrabilis.“

[g*] c. 4. de elect. in Extrav. com.

[h] c. 13. („Ad regimen“) de praeb. in Extrav. com.

[i] Die cit. Constit. sagt: donec Miserationis divinae Clementia Nos universa-

jedoch schon dadurch, daß sie, sogar mit einiger Erweiterung, in die römischen Canzleiregeln (§. 38 z. E.) aufgenommen wurden.[k] Dabei läßt sich nicht verkennen, daß die ersten Reservationen nur im Geiste fürsorglicher Administration gemacht worden sind. Es läßt sich dies auch noch von einigen späteren, schwerlich aber von allen sagen, bei vielen vielmehr der Einfluß des pecuniären Principes, wie auch von allen Seiten her geklagt worden ist, nicht wegraisonniren.

In eben den Canzlei-Regeln nämlich finden sich noch ein paar andere Besetzungs-Vorbehalte. Der Papst, heißt es,[l] habe zu besetzen alle Bisthümer und Oberbisthümer, so wie alle Prälaturen bei männlichen Orden, die mehr als 200 gemeine Goldgulden Revenüen haben, endlich alle Kirchenämter, die sede vacante eines Kirchenamtes, von dessen Vorstande allein d. i. ohne Concurrenz mit einem oder mehreren Prälaten die Besetzung abhängt, vacant geworden sind, es wäre denn, daß die Besetzung auf Präsentation oder Wahl geschehen soll, als in welchen Fällen die Reservation wegfällt. — Eine andere Canzleiregel,[m] reservirt dem Papste die nächste Dignität nach der episcopalen an allen Cathedral- und Metropolitankirchen, so wie jede erste Würde an den Collegiatkirchen, wenn solche mehr als 10 Goldgulden Erträgniß haben; sodann alle Priorate, Präposituren und andere Klosterämter, die Ritterorden ausgenommen, endlich alle Kirchenämter die einem Cardinal oder seinen geistlichen Hausgenossen zustanden, wenn nicht die Hausgenossenschaft noch vor der Erledigung des Amtes geendigt hat.[m*] Ein paar übrige Canzleiregeln gehen vorweg auf römische Kirchenämter oder die Aemter der Curialen.[n] Merkwürdig ist aber vor allem die IX. Canzleiregel, die, auf eine sehr traurige Zeit bischöflicher Ohnmacht zurückweisend, der päpstlichen Disposition alle wie immer, nur nicht durch Resignation, in den Monaten Jänner, Februar — April, Mai — Juli, August — October, Novem-

---

lls Ecclesiae regimini praecesse concesserit . . ." Auch die in der Note c schon anbezogene Const. 3. de praeb. in Extrav. com. sollte nur für Cathedral-Erledigungen während der Verwaltung des Papstes Clem. V. gelten und Johannes XXII. hatte sich in jener Constit. (Note g*) fast derselben Ausdrücke, wie hier Bened. XII. bedient.

[k] Reg. Conc. I. und in weiterer Entwicklung R. Canc. III, von Reservationen handeln überhaupt Regulae Canc. I—XI. Wir bemerken hier nur noch, daß auch die beiden Reservationen „Execrabilis" und „Ad regimen" (Note g und h) in das Wiener Concordat v. J. 1448 recipirt worden.

[l] Reg. Canc. II.

[m] Reg. Canc. IV.

[m*] Den ersten Theil dieser Reservation nimmt zwar nicht der Text des Concordates v. J. 1448, wohl aber in Verbesserung desselben die Confirmationsbulle dieses Wiener Concordates auf.

[n] Reg. Canc. V. VI. VII. VIII Dazu, wie suppletorisch, noch Reg. Canc. Reg. Canc. XI, LXVIII.

der in Erledigung kommenden Kirchenämter vorbehält [n*] und blos wirklich residirenden Bischöfen durch sechs alternirende Monate (für die im Februar, April, Juni, August, October, December vacant werdenden Kirchenämter, die nicht sonst noch reservirt sind) die Besetzung überläßt. [o] Ausgenommen sind jedoch auch die den Cardinälen zur Besetzung zugewiesenen und die concordatmäßig freien Aemter.

Noch sind einige Reservationen in Folge päpstlicher Constitutionen zu erwähnen. So reservirte dem römischen Stuhle Pius V. alle Kirchenämter der in Ketzerei verfallenen Kirchenbeamten; [o*] diejenigen Pfarrämter, die wider die Trienter Anordnung ohne Concursprüfung (also ungiltig) vergeben oder rechtzeitig nicht besetzt worden sind; [p] ferner alle Kirchenämter, die während der Erledigung des bischöflichen Stuhles, dem die Besetzung zustünde, vacant werden. [q] Weiter sollen auch jene Aemter nach Rom reservirt sein, deren Inhaber Jemanden, während derselbe an der römischen Curie processirt, seine Richter, Zeugen oder Vertreter beleidigt; [r] alle durch s. g. Confidential-Simonie (also ungiltig) erlangten Kirchenämter; [s] jene, die wegen Abtreibung einer Leibesfrucht durch den Beneficiaten erledigt worden sind [s*] endlich jener, die nach eines Anderen Resignation erlangt worden sind, ohne daß von der Erwerbung in vorgeschriebener Zeit der Gemeinde darüber Verkündigung gemacht wurde. [t]

§. 184. Die päpstlichen Aemter-Reservationen in Oesterreich.

Alle diese Reservationen konnten, weil sie zu dem jus commune gehören, auf schon bestandene Sonderrechtsbestimmungen, die wohl gar

---

n* Es fallen somit 8 Monate vom Solarjahre, immer 2 hintereinander an den Papst, darauf der 3., also im Ganzen 4 Monate, an den ordentlichen Collator.

o Die Alternative allein hat das Wiener Concordat v. J. 1448 anerkannt. Doch nahm man Kirchen von Laien- oder Mischpatronaten stets aus. Ferraris P. Bibl. „Beneficium“ art. XI, n. 18. 19.

o* Const. „Cum ex Apostolatus officio“ VI. Cal. Febr. 1567. Dazu Const. Gregor XIII. „In ecclesiis“, Idib. Nov. 1580.

p Const. „In conferendis“ XV. Cal. April. 1567.

q Decret. 9. Mart. 1568 (Cherub Bull. II. p. 189) — was jetzt in den Canzleiregeln auch vorkömmt, dadurch aber an seiner früheren andauernden Wirksamkeit (s. oben §. 38, letzten Absatz) nichts verloren hat.

r Const. Alexand. VI. „In eminenti“, Idib. Apr. 1502.

s Const. Pii IV. „Romanum Pontificem“, XVI. Cal. Nov. 1564.

s* Const. Sixti V. „Effrenatam“ 4. Cald. Nov. 1588 §. 2 — was die Const. Greg. XIV. „Sedes Apostolica“ Pridie Cal. Junii 1591 nicht widerrufen hat.

t Const. Greg. XIII. „Humano“ Non. Jan. 1584.

aus Verträgen waren, nicht wirken,[a] wurden aber von nachgefolgten Concordaten influirt. So interessant es aber auch wäre, die Abänderungen der päpstlichen Reservationen in Folge solcher concordatlichen Bestimmungen zu verzeichnen,[b] so müssen wir uns doch nur mit jenen bescheiden, die zunächst Oesterreich betreffen. Hier vergibt nach dem Concordate v. J. 1855 an sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle tritt. Für die übrigen Dignitäten und Domherrnpfründen darf Se. Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen.[c] Damit scheint es, sind alle übrigen Reservatfälle, die man nach gemeinem Rechte oder nach früheren concordatlichen Transactionen, zumal dem weitfassenden s. g. Aschaffenburger (Wiener) Concordate auch in Oesterreich annehmen müßte, daselbst beseitigt. Warum wäre denn nur gerade eine, die Dignitäten an den Capiteln betreffende Reservation und noch dazu in einem beschränkteren Umfange, als sie nach den Canzlei-

---

[a] c. 34. de R. J. in VI. (L. 80. Dig. de R. J. A.). S. noch Engel Jus. can. lib. III. tit. 5. n. 18.

[b] Die Differenzen, die sich bei einer näheren Betrachtung herausstellen, sind nicht unbedeutend. So ist — um nur einen Punkt beispielsweise hervorzuheben, nach dem Wiener Concordat v. J. 1448 den deutschen Cathedral- und Metropolitan-Capiteln gestattet, ihre Bischöfe canonisch zu wählen und die Wahl der päpstlichen Bestätigung vorzulegen. Dabei bleiben jedoch die drei Reservationen von Clemens IV. (seit dem Concil von Basel die reservatio in corpore juris clausa genannt) von Joannes XXII. („Execrabilis") und Benedictus XII. („Ad regimen") aufrecht.

Nach der Circumscriptionsbulle „Impensa" für das Königreich Hannover (26. Mart 1824) art. XIII. wie nach Bulla erectionis Dioecesium Provinciae Eccles. superioris Rheni (11. Apr. 1827) „Ad dominici Gregis" art. I. fallen jedoch alle diese Reservationen weg, indeß nach der für Preußen ergangenen Circumscriptionsbulle „De salute animarum" (16. Jul. 1821) art. XXII. zur Wahl nur bei einer Erledigung „per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam vel per earum sedium resignationem et abdicationem . . ." berechtigt sind.

[c] Conc. Art. XXII. Auch im Concord. cum Siciliae rege. 16. Febr. 1818 (Roskovány, Monum. II. p. 155) wird art. 10. „prima dignitas" an den Capiteln als „liberae collationis s. Sedis" erklärt und im bairischen Conc. v. 5. Juni 1817 Art. X heißt es: Praeposituras iam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclessis conferet Sanctitas Sua." Eben so vergibt nach der Circumscr. Bulle De salute animarum art. XXI. an den preußischen Domcapiteln der Papst die Probstei, als die erste Capitelsdignität. In den Hannoverischen und den Rhein-Provinz-Diöcesen findet sich nichts dergleichen. Das österr. baierische, und preußische Reservat sind ein Nachhall jenes Wiener Concordates v. J. 1448, nach welchem — freilich nicht unbestritten (C. G. Koch, Sanctio pragmat. Germanor. illustrata, Argentor. 1789 p. 223. 240 — die majores dignitates post Pontificales in Cathedralibus et principales in Collegialis dem Papste reservirt sein sollten. Von den Probsteien an den Collegiatkirchen ist aber in Oesterreich keine, im übrigen Deutsch-

regeln und dem alten Wiener Concordat vom J. 1448[c*] besteht, hervorgehoben, wenn doch auch alle übrigen fortan gelten sollen? Doch nicht eben etwa um der Beschränkung willen, in welcher neben den anderen voll und aufrecht bleibenden Reservationen diese Eine künftig in Oesterreich gelten sollte? Wir wüßten wahrlich nicht, ob wir den Schwerpunkt dieser Beschränkung, auf die man bei dem Abschlusse des Concordates so viel Gewicht gelegt haben sollte, auf kirchlichem oder staatlichem Gebiete zu suchen hätten. Nimmt man dagegen an, daß jene Dignitäten-Reservation die einzige ist, die es weiterhin in Oesterreich geben soll, so kann man um den Rechtfertigungsgrund dieser Mäßigung weder in kirchenrechtlich-historischer, noch in staatlicher Hinsicht verlegen sein. Dazu kommt dann, daß man nahe denn 80 Jahre schon in der österreichischen Praxis von päpstlichen Reservationen nichts weiß, von Rom her wurden sie seit dieser Zeit nie urgirt, nicht einmal vom päpstlichen Nuntius, der doch in Wien, in Anregung gebracht; dagegen hatte die Regierung selbst erklärt[d] „es sollen die menses papales, wenn deren einige irgend wo beobachtet werden, für's Künftige gänzlich aufgehoben sein; auch solle die Resignation in favorem tertii eines von Rom aus ernannten Capitularen nicht weiter nach Rom gezogen werden, jene Canonicate aber, welche der römische Hof bisher in mensibus papalibus vergeben hat, künftighin ad nominationem regiam gehören." Damit war allerdings noch nicht allen päpstlichen Reservationen, gewiß aber doch jenen entgegengetreten, die am meisten zur Ausübung kommen mußten und in Rom am strengsten gefordert wurden;[d*] der Kaiser selbst wollte fortan in jenen 6 Monaten besetzen, für welche im Wiener Concordate dem Papste das Besetzungsrecht ausbedungen worden war,[e] sowie in jenen 8 oder 6 Monaten, für welche die Canzleiregel

---

land jetzt nur jene an den Capitel zu Aachen reservirt. (Const. De salute animarum art. XXI. cit.). Wie jenes Wiener Concordat selbst wieder eine moderirte Bestimmung der IV. Canzleiregel gewesen, ergibt sich aus dem im vorhergehenden Paragraphen vor der Note 1 Bemerkten von selbst.

[c*] S. die oben, §. 43, Note m. Da wird reservirt (2) „Prima dignitas post pontificatum in ecclesiis cathedralibus et dignitas principalis in collegiatis.

[d] Hofd. 7. Oct. 1782 (Jaksch I S. 551).

[d*] S. d. Breve Clem. XIII. „Quam Pontificiae", 16. Sept. 1758 an den Olmützer Bischof Grafen ab Egkh.

[e] S. oben § 43 zu Ende. Der Inhalt dieses berühmten Wiener Concordates, das, wenn es etwa auch die Form eines Reichsgesetzes nicht für sich haben sollte, doch auf einem auch für das deutsche Recht maßgebenden Usus besteht, läßt sich hinsichtlich der päpstlichen Reservationen dahin zusammen fassen: Reservantur Pontifici Beneficia, quaecunque in curia Romana vacarent; item Beneficia Cardinalium et Pontificiorum Ministrorum, quocunque loco ea vacarent; in Cathedralibus et Abbatialibus Ecclesiis restituentur electiones; reliquae dignitates, exceptis primatiis cujusque ecclesiae Cathedralis et Collegialis, item alia Beneficia omnia inter

lautet.[f] Von daher ist nunmehr der Ausdruck im Concordate, daß Se. Majestät „zu ernennen fortfahre“ zu erklären. Will man darin ein Wiederaufleben der bisher blos factisch unterbliebenen, wiewohl im Wiener Concordate begründeten Reservation, aber freilich ein Wiederaufleben ohne praktische Beziehung auf Rom erkennen, so haben wir nichts dagegen. Für andere päpstliche Aemter-Reservationen, die sonst schon in mehr oder weniger allgemeinen Normen begründet sind, läßt sich auch im strengsten Anschluß an das Concordat, das doch nur insoweit auf das gemeine Recht weist, als über einen kirchlichen Gegenstand in den Concordats-Artikeln nichts vorliegt,[f*] um so weniger argumentiren, je weniger Sympathien von jeher, zumal in Deutschland dafür zu finden waren,[g] je weniger damit die friedliche Gestaltung der Besetzungsverhältnisse gewinnen würde[h] und je weniger Gründe für jene vielen Reservationen jetzt noch bestehen.[i] Damit soll indeß noch gar nicht dem Papste das unmittelbar in seiner Stellung begründete, stets gleiche Recht, einzelne Kirchenämter zur Besetzung sich vorzubehalten, in Abrede gestellt werden.

Pontificem et Ordinarios aequatis partibus dividuntur. Nominant Ordinarii mensibus Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri, Decembri, sex reliquis Papa, adeo ut, si intra trium mensium spatium non providisset Papa (nach einer Declaration Greg. XIII. „Quae in ecclesiam“ v. J. 1576 nicht also schon dann, wenn in dieser Zeit von der päpstlichen Besetzung nichts laut geworden) jus nominandi sed Ordinarium rediret. cf. Thomassin, Vetus et nova Ecclesiae discipl. P. II. lib. I c. 45. n. 4 — Die deutsche Praxis nahm übrigens mit einem richtigen Takte von der päpstlichen Reservation, wie sie concordatlich bestehen sollte, alle unter einem Laienpatronate stehenden Kirchenämter, ferner (vergl. §. 106. II. 2) alle Pfarrämter aus.

[f] S. d. vorherg. §. Note n* mit dem Haupttexte.

[f*] Conc. Art. XXXIV.

[g] S. die Avisamenta Nationis germanicae bei Van der Hardt, Concil. Constantiense T. I. P. XXII. p. 999. sq. im 2. Artikel, womit freilich auch der folg. Artikel zusammenhängt. Frühere, schon auf dem Conc. Viennense (1311) sehr energisch vorgebrachte Beschwerden s. verzeichnet bei Thomassin l. c. cap. 44. n. 1.

[h] Alle jene alten Controversen über Inhalt und Tragweite der deutschen Concordate (vergl. Engel, jus can. lib. III. tit. 5. n. 18. 47—49. 52) müßten wieder hervorbrechen, gewiß aber nicht im Interesse einer schnellen und guten Besetzung des vacanten Kirchenamtes.

[i] Joannes XXII. motivirte die im c. 4. de elect. in Extrav. com. enthaltenen Reservationen mit der Bemerkung, es verzögere sich häufig die Besetzung kirchlicher Aemter allzu lange, den für das Seelenheil daraus hervorgehenden Gefahren abzuhelfen, müsse er auf Mittel bedacht sein, „ut celerius et utilius provideatur ecclesiis et monasteriis et ut Romanae Ecclesiae, quae super ipsas Ecclesias et Monasteria ex divina provisione obtinere dignoscitur principatum, honor debitus impendatur.“ Bened. XII. (c. 13. de praeb. in Extrav. com.) spricht von seinem pflichtmäßigen Verlangen: quod viri assumantur idonei, qui praesint et prosint committendis eis Ecclesiis, monasteriis et beneficiis. Dann heißt es sogleich: Praemissorum itaque consideratione inducti et suadentibus Nobis aliis rationabilibus causis nonnullorum praedecessorum nostrorum Rom. Pontifi-

§. 185. Die beschränkten Aemter-Verleihungen, das Präsentationsrecht, das Vorbenennungsrecht, das Recht der Beauftragung zur Besetzung.

Das einer kirchlichen Autorität zustehende Recht, ein kirchliches Amt zu besetzen, kann nicht blos durch das kirchliche Wahlrecht (§. 181), sondern auch in anderer Weise beschränkt sein. So kann das dem Bischofe zuständige Recht, Capitelspräbenden zu verleihen, durch das jetzt sehr verbreitete Optionsrecht beschränkt werden;[a] es kann der Bischof bei der Verleihung irgend eines Kirchenamtes aus einem besonderen Rechtsgrunde verpflichtet sein, den dafür auszusuchenden Cleriker vorerst in einem gewissen Bezirk, vielleicht gar in einer bestimmten Familie zu suchen, über seine Befähigung sich erst bei irgend einer kirchlichen Autorität zu erkundigen[b] u. dgl. Die wichtigsten Beschränkungen des kirchlichen Aemter-Verleihungsrechtes, die einer allgemeineren Betrachtung Raum lassen, liegen im Präsentationsrechte und in päpstlichen Besetzungsaufträgen an den Besetzungsberechtigten.

I. Das Präsentationsrecht (bei Prälaturen insgemein „Nominationsrecht") [c] ermächtigt den damit Versehenen zur Besetzung eines

---

cum vestigiis inhaerentes . . ." Welches diese aliae rationabilis causa gewesen, wird nirgends gesagt. Waren es pecuniäre Bedürfnisse, Fürsorge für arme Cleriker (vergl. Phillip's Kirchenr. V. B. S. 475 ff.)? — Die Aussicht auf eine schnellere und geeignetere Besetzung, wie sie Johannes XXII. angibt, läßt sich jetzt wohl doch nicht mehr befürworten, selbst abgesehen von so vielen Mißgriffen, welche die unparteiische Geschichte von den Besetzungen in Folge römischer Reservationen zu rügen weiß. Der debitus Ecclesiae Romanae honor fand auch vor dem XIV. Jahrhunderte seinen Ausdruck und braucht solchen auch jetzt nicht auf ärgernißvollen Wegen zu suchen. Arme Cleriker werden von Rom her kaum viele zu versorgen sein, wenn man die kirchlichen Ordinations-Vorschriften genau zu hält. Wäre es also etwa doch nur die pecuniäre Frage, die zu Reservationen drängt? Aber die Besetzung kirchlicher Aemter zur Finanzquelle zu machen, ließe sich auch schwerlich rechtfertigen.

[a] c. ult. de consuet. in VI. Hier wird dieses Recht noch auf eine locale Gewohnheit bezogen.

[b] cf. c. 1. X de capell. monach. — Eine gesetzliche Beschränkung wegen Verleihung resignirter Aemter an des Verleihers oder Resignanten Verwandte, Schwäger und Hausgenossen macht Const. Pii V. „Quanta ecclesiae" Calend. April 1568. — Ueber die besonderen Beschränkungen des Feldbischofs in Besetzung der Militärsgeistlichkeitsstellen, auf deren Begründung wir nicht eingehen wollen s. Leonhard, Militärseelsorge §§. 23—26.

[c] Diese Bedeutung von jus nominandi gründet sich vorweg auf concordatliche Bestimmungen. So gab das Concordat zwischen Papst Leo X. und dem französischen Könige Franz I. (1515) dem jeweiligen Könige von Frankreich ein „jus nominandi" für alle (nur nicht die „an der Curia") ledig gewordenen Bisthümer, Abteien und Conventual-Priorate, so daß der Papst die Institution des Nominirten zu machen habe. Dabei waren die Eigenschaften der Personen, die nominirt werden könnten, genau bestimmt und sollte die Nominatur binnen 6 Monaten nach der Erledigung des Kirchenamtes an den Papst gemacht werden,

bestimmten Kirchenamtes auch außerhalb der für die canonische Wahl bestehenden Formen eine oder mehrere Personen in Vorschlag zu bringen, die oder deren eine der zur Amtsverleihung competente Kirchenobere insoweit bedenken muß, als weder Form noch Inhalt [c*] des Vorschlags gegen die Canones verstößt.

Es kann dieses Recht durch die Stiftung eines Kirchenamtes begründet sein und kömmt dann unter jenen Rechten vor, die insgemein dem Begriffe des Patronats angehören; es kann aber auch sonst Jemanden in Folge kirchengesetzlicher Weisung, [d] in Folge eines Privilegiums [e] oder einer langen Uebung, die aber doch nicht auf eine blose

---

dieser aber, wenn über erfolgte Refusion des Nominirten noch 3 nachfolgende Monate ohne alle oder ohne geeignete Nomination verstreichen, die Besetzung frei haben. Vergl. die auf das Concord. inter Leon. X. et Franc. regem. etc. bezügliche Bulle Leon. X. „Primitiva ecclesia" 18. Aug. 1515. (Roskovány I. p. 125—129.) Dazu wegen des „jus nominandi" in der Provence und Britagne die Const. Pauli V. „Cum sicut accepimus" 10. Sept. 1605. (Roskovány I. p. 194.) Das Concord. v. J. 1801 zwischen Pius VII. und dem „Gubernium Gallicanum" sagt: „ . . . 4. Consul primus Gallicanae Reipublicae intra tres menses, qui promulgationem constitutionis apostolicae consequentur, archiepiscopos et episcopos novae circumscriptionis dioecesibus praeficiendos nominabit. Summus Pontifex institutionem canonicam dabit juxta formes relate ad Gallias ante regiminis commutationem statutas. 5. Item Consul primus ad episcopales sedes, quae in posterum vacaverint, novos antistites nominabit eisque ut in articulo praecedenti constitutum est, apostolica sedes canonicam dabit institutionem. Aehnliches gibt das baierische Concordat (1817) Art. 9. Das Oest. Concordat spricht sich im Art. XIX. dahin aus: Maj. S. Caes. in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apost. a Sereniss. Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluti (s. §. 181 Note ccc am Ende) a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilis utetur." Indeß ist diese, offenbar auch vom Trienter Concil (wenn man demselben nicht geradezu unlogische Zusammenstellungen vorwerfen will) anerkannte Bedeutung (Conc. Trid. VII, 13. de ref. XXV. 9 de ref.), die auch in päpstlichen Privilegien hervortritt (sehr deutlich in Const. Pii VI. III. Idus Mart. 1775 für die Errichtung des Bisthums Neusohl in Ungarn — Roskovány I. p. 239), nicht die einzige, die „nominare" im can. Rechte hat. Es heißt nominare schon in den Justinianischen Rechtsbüchern mitunter auch ernennen, an ein Amt wirklich bringen (L. 2. §. 7. Dig. ad municip. T. T. Cod. de potior. ad mun. nominand. L. 4. 7. 11. Cod. de appell. L. 2. 59. Cod. de decurionibus. cf. Pauli R. S. II. 28.) und wird dafür selbst kirchenrechtlich genommen (c. 29. C. XVI. q. 7. mit der Correctoren-Note). Diese Bedeutung auch ist es, welche dem „nominare perget" im Oest. Conc. Art. XXII. (vergl. damit das Hofdk. v. 7. Oct. 1782 im §. 184 Note d.) nicht aber — dem „nominandi" im Art. XXV. daselbst zum Grunde liegt.

[c*] Das Präsentationsrecht kann auch auf Mehrere bestimmt sein, aus denen der Collator zu wählen haben soll. Ein Beispiel in der Const. Bened. XIV. „Romanum Pontificem" 26. Mai 1754 (Roskovány I. p. 272).

[d] c. 3. §. 2. ecclesiis X de privileg. c. 3. X de eccl. aedific. cf. c. 32. de praeb. in VI. c. 1. de V. S. in VI. Conc. Trid XXI, 4. de ref.

[e] Hieher gehört das weiland dem deutschen Kaiser in des Reiches Diöcesen zugestandene „Recht der ersten Bitte", das Recht des Kaisers nämlich die nach seinem Regierungsantritte vacant gewordene Stelle in jedem Capitel und

Ersitzung gegen die Kirche hinausläuft, [f] rechtlich zukommen. Der Hauptfall ist doch immer der einer Begründung des Präsentationsrechtes durch die Stiftung eines Kirchenamtes, und spricht sich darum die kirchliche Gesetzgebung über die Ausübung desselben vorweg mit Bezug auf das Patronatsrecht aus. Von diesem Rechte ist erst in einem späteren Hauptstücke zu handeln; hier soll vorläufig nur hervorgehoben werden, daß die Stiftung eines Kirchenamtes ein Präsentationsrecht zur Besetzung desselben zwar auch ohne besondere Pactirung dieses Rechtes, jedoch nur dann gibt, wenn die Stiftung kein Amt betrifft, dessen Besetzung, wenn nicht unmittelbar durch päpstliche Collation, so doch durch canonische Wahl, wie dies bei Episcopaten, Propsteien und Ordensprälaturen üblich ist, vermittelt werden soll. Wäre dies der Fall, dann hätte der Stifter ohne besondere päpstliche Concession des Präsentationsrechtes nur das Recht der Zustimmung zur fertig gewordenen Wahl, ohne daß die Versagung derselben die Wahl vernichten könnte. [g] Weiter soll hier auch der für jedes Präsentationsrecht wichtige Unterschied in dem berechtigten Subjekte betont werden. Es kann nämlich dieses Recht einer clerikalen Person, als solcher, es kann auch einem anderen Rechtssubjekte zustehen; [h] es läßt sich aber sogar annehmen, daß eine clerikale Person als solche und eine andere Person in blos privatrechtlicher Stellung zusammen präsentationsberechtigt sind. Daraus ließe sich die Bezeichnung eines clerikalen, laikalen und gemischten Präsentationsrechtes rechtfertigen. [h*] Endlich wollen wir noch darauf hinweisen, daß, wenngleich das Präsentationsrecht selbst zweifelhaft oder gar streitig ist, dennoch auch schon derjenige, der im redlichen Quasibesitze desselben sich befindet, mit Erfolg präsentirt; [i] daß aber auch,

---

Kloster zu besetzen, — worüber, als etwas jetzt ganz unpraktisches, wie auf Engel jus can. III, 5. n. 70 und seine Gewährsmänner Joan. a Chokier (Scholia in primarias preces Imperatoris) und den gelehrten Jesuiten P. Henric. Wagnereck (Comment. exeget. SS. Canon. c. 19. de praeb. in VI.), dann auf Helfert, von der Besetzung 2c. der Beneficien §. 83 verweisen müssen. Der erste bekannte Fall soll aus dem J. 1242 unter Conrad IV. vorkommen und das Capitel in Hildesheim angehen.

[f] arg. Conc. Trid. XXV, 9. de ref.

[g] c. 28. §. Verum c. 51. X de elect. c. 25. X de jure patron. Const. Innocent. VIII. „Cum ab apostolica sede" X Cal. Sept. 1485. §. 2.

[h] c. 4. X de off. jud. ord. c. 24. 27. 28. X de jure patron. c. un. de jure patr. in VI. Conc. Trid. XXIV, 18. de ref. Es wäre z. B. ein clerikales Patronat, wenn ein Stifter dasselbe in der acceptirten Stiftung einer Ordensgemeinde, ihrem Vorstande oder ihrem ältesten Mitgliede vorbehalten hat.

[h*] Die Canonisten, die älteren wie die neueren, unterscheiden nur beim Patronatsrechte in ähnlicher Weise — hier aber doch gerade nur um des Präsentationsrechtes willen. S. Reiffenstuel jus eccl. lib. III. tit. 28. n. 49—51.

[i] c. 19. X de jure patron.

wenn ein Proceß über die Zuständigkeit des Präsentationsrechtes erhoben worden und Niemand im Quasibesitze dieses Rechtes ist, nach abgelaufener Präsentationsfrist der Collator die Verleihung, zwecks deren nicht rechtsgiltig präsentirt worden ist, frei hat. [k]

II. Auch das Präsentationsrecht kann besondere Beschränkungen haben; es kann z. B. der Präsentationsberechtigte an einen gewissen Orden, an einen gewissen Bezirk gewiesen sein, [l] es kann vielleicht Jemand das Recht haben, ihm eine bestimmte Anzahl von Personen, aus denen präsentirt werden muß, namhaft zu machen. Die Canones erwähnen zwar eines solchen Benennungsrechtes (jus nominandi) nur in Bezug auf die canonische Wahl, [m] aber warum sollte es nur da gelten? [n] Allgemeine Anordnung besteht darüber keine und wo auch Diöcesan-Gesetzgebung und Diöcesan-Usus von diesem Rechte nichts Besonderes enthalten, muß es analogisch nach den Principien des Präsentationsrechtes beurtheilt werden. Ein älteres österr. Gesetz, das aber freilich nur für einen Theil der Monarchie Geltung hatte, will, daß der Nominations-Berechtigte wenigstens einen Monat vor Verstreichung der dem Präsentations-Berechtigten verstatteten Frist die Nomination mache. [o] Wir sind der Meinung, daß dies in Folge langer Uebung, wenn solcher auch Einiges von den Erfordernissen zu einem kirchlichen Gewohnheitsrechte abgeht, noch jetzt bischöflicherseits anerkannt werden sollte.

III. Was die päpstlichen Aufträge an die Ordinarien betrifft, Jemanden ein Kirchenamt zu verleihen, so kann ein solches „Mandatum de providendo" bereits erledigte oder erst in Erledigung kommende Aemter, ein speciell bestimmtes oder nur ein allgemein bezeichnetes Amt (z. B. die zunächst in Erledigung kommende Pfarre) betreffen; jedenfalls hat sich der Collator genau an den Befehl zu halten,

---

[k] c. 3. 12. (wo quasi statt quod zu lesen ist) 22. 27. X de jure patr. cf. c. 4. X de off. jud. ord. — So lange jedoch nach abgelaufener Präsentationsfrist eine Besetzung nicht gemacht ist, mag der Sieger immer noch präsentiren und sich so seines in der Ausübung jetzt erst ungehinderten Rechtes gebrauchen. arg. c. 41. X de elect. und — „Agere non valenti non currit praescriptio", wenigstens im Principe verwendbar.

[l] Darauf hat man sogar eine etwas sonderbare Eintheilung des Patronatsrechts in das active und passive gebaut. Vergl. Ferraris, Prompta bibl. „Juspatronatus", Art. I. n. 10.

[m] c. 28. 51. X de elect., woraus sich wohl c. 3. in fine X de postulat. praeb. erklärt. — S. noch die Const. Leon. XII. „Ad dominici gregis" III. Idus Apr. 1827, und das Niederländische Concordat v. 18. Juni 1827, Art. III.

[n] Die Sache findet sich wirklich im Conc. Trid. XXIV, 18. de ref. „Cum vero institutio . . .", wo freilich „eligat" gesagt wird. Eben so im Oesterr. Conc. Art. XXIV. und XXV., wo aber auch andere Ausdrücke dafür gebraucht sind.

[o] Tractatus de jurib. incorporalibus, T. I. §§. 9. 10. (Auch bei Franz Rieder, Handb. d. k. k. Verordn. über geistl. Angelegenh. I. B. Wien 1847.)

dabei aber doch zu sehen, ob der Auftrag „motu proprio" oder auf Ansuchen des Begünstigten ergangen ist, um im ersten Falle die Begünstigung so vollständig als möglich, im zweiten aber nur so weit zu realisiren, als es eine strenge Interpretation noch zuläßt.[p] — So vielen Gebrauch vor Jahrhunderten die Päpste, um Jemanden einen obligatorischen Anspruch auf eine kirchliche Stelle gegen den Verleiher derselben zu geben,[q] von diesem Rechte machten[q*] und so viel sich vom Standpunkte der Kirchenverfassung dafür sagen läßt; so wenig findet sich jetzt davon — nicht zwar darum, weil das Concilium von Trient sie nicht weiter heben wollte,[r] da der Papst an ein Disciplinargesetz seiner Legislation an sich nach außen nicht gebunden sein kann und das Trienter Concil dies selbst anerkennt,[s] sondern darum, weil sie nicht mehr von den kirchlichen Verhältnissen gefordert werden und eben so außer der Zeitrichtung liegen, wie das dem Principe nach[t] ganz gewiß dem Papste oder dessen Stellvertretern zuständige Recht des Zuvorkommens in Besetzung bereits in Erledigung gekommener kirchlicher Aemter.[u]

§. 186. Die Ersitzung kirchlicher Aemter.

Noch haben wir der Erwerbung kirchlicher Aemter durch Ersitzung zu gedenken. Es liegt darin eine durch das Gesetz selbst unmittelbar

---

p c. 4. de praeb. in VI.

q c. 40. de praeb. in VI. c. 8 de concess. praeb. in VI.

q* Man meint diese schon im XII. Jahrhunderte sehr viel zur Erscheinung gekommenen Mandata de providendo, von denen sich auch mehrere in der Decretalensammlung Gregors IX. (zumal I, 3.) befinden, auf ein harmloses Ersuchschreiben Hadriani. IV. v. J. 1154 an den Pariser Bischof Theobaldus (Mansi, Conc. T. XXI. coll. 805) zurückführen zu sollen. Gregor IX. selbst soll drei englischen Bischöfen auf einmal 300 italische Preciften zugeschoben haben. Matth. Paris ad an. 1240. — Aus der Bitte habe sich dann der Auftrag in Form eines Mahnbriefes (lit. monitoriae), dem, wenn er ohne Erfolg geblieben, literae praeceptoriae und dann nöthigenfalls auch executoriae folgten, herausgebildet und daraus endlich Mandata unter sogleicher Aufstellung eines Executors, entpuppt. Vergl. Hieron. Gonzalez, Dilucidum ac perpet. Glossema ac comment. ad Regulam VIII. Cancellariae. Rom. 1624. §. 1. Prooem. n. 23—51. Daß diese Mandata in forma communi: Cum secundum Apostolum hießen, möchten wir bezweifeln. Das dafür so oft anbezogene c. 27. X de rescript (vergl. c. 16. X de praeb.) beweist für den nichts, der da weiß, daß „forma communis" hier nichts anderes als allgemeines Gesetz (wie unzähligemal im römischen Rechte) bezeichnen kann. In c. 13. X de aetate wird zwar von mandata in forma communi gesprochen, es soll aber damit nur gesagt sein: Mandate in der Art, wie sie insgemein von Rom her ausgefertigt werden. S. das Historische dieser Mandata bei Thomassin, V. et N. E. Disc. P. II lib. I. c. 43—45.

r Conc. Trid. XXIV. 19. de ref.

s Conc. Trid. XXV, 21. de ref.

c. 12. C. II. q. 6. (Vigilius?)

u cf. c. 14. 31. de praeb. in VI.

bewerkstelligte Verleihung, zu welcher Folgendes gehört: a) daß die Person, der die Ersitzung zu Gute kommen soll, des kirchlichen Amtes, von dem es sich handelt, fähig sei; b) daß sie innerhalb des Amtskreises thätig und zwar c) unangefochten bereits drei Jahre thätig gewesen; d) daß sie anscheinend eine kirchliche Erwerbungsart der Verleihung für sich habe oder des wirklich erworbenen Amtes hinterher nur verlustig geworden sei; e) daß sie sich, wenigstens, wenn das Amt in Folge einer allgemeinen, in Corpus juris canonici enthaltenen Reservation der päpstlichen Verleihung vorbehalten ist, in dasselbe nicht eingedrängt, d. i. nicht vor Ausfertigung der gewöhnlichen Verleihungsurkunde der römischen Cancellaria in die Amtsführung oder den Bezug des damit verbundenen Einkommens gesetzt habe; f) endlich, daß sie in die factische Stellung, die eben durch diese dreijährige Dauer eine legitime werden soll, ohne Simonie d. i. ohne Anbot eines Entgeldes in weltlichen Dingen gekommen sei.[a]

Gewiß wird diese Erwerbung eines kirchlichen Amtes, abgesehen von den Fällen, da Kirchenämter durch unmittelbare Verfügung des canonischen Rechtes verloren gegangen, thatsächlich aber von ihren Inhabern fortan verwaltet worden sind, nur sehr selten zur Sprache kommen. Dies mag das Auffallende der fraglichen Anordnung, die im ganzen öffentlichen Rechte kein Analogon für sich hat, einigermassen mildern und insbesondere damit versöhnen, daß ein Verlauf von drei Jahren (wohl doch nach römisch-civilrechtlicher Computation) genügt und nicht einmal bona fides initialis, viel weniger durch die ganze Ersitzungszeit, wie solche doch sonst nach canonischem Rechte erforderlich ist, gefordert wird. Noch mehr söhnt man sich mit dieser Anordnung aus, wo sie im Grunde blos gegen die richterliche Durchführung eines von Rechtswegen bereits eingetretenen Amtsverlustes schützen soll.[b]

§. 187. Der Antritt eines Kirchenamtes.

Verschieden von der Erwerbung eines kirchlichen Amtes als solcher, nämlich des dinglichen Rechtes an dem Amte,[a] sohin

---

[a] So erklären die besten Canonisten die Reg. Canc. XXXVI. de triennali possessore. Sie ist dem Baseler Concil (Sess. XXI. „Quicunque non violentus") entnommen.

[b] Auch die Reg. Canc. XXXV. de annali possessione pflegt man mitunter für die Ersitzung kirchlicher Aemter zu allegiren; allein es steht darin nur die Angabe der Voraussetzungen, unter denen es möglich ist, Jemanden, der bereits ein volles Jahr ein Kirchenamt im ruhigen Besitz hat, ungestraft hinsichtlich seines unrechtmäßigen Amtserwerbes vor Gericht zu belangen.

[a] c. 17. 40. de praebend. in VI. c. 3. 8. de concess. praeb. in VI. c. 4. §. „Porro" de praeb. in Extrav. comm.

auch verschieden von der Investitur, obwohl damit häufig verwechselt, ist der Antritt desselben oder die Besitznahme des Amtes, die selbstverständlich, wenn sie eine allerwärts rechtliche sein soll, die Erwerbung schon voraussetzt. Auch dieser Antritt sollte stets eine gewisse Form für sich haben [b] und hat sie in den wichtigeren Fällen auch wirklich. Bei dem neugewählten Papste wird die Besitznahme seines Amtes durch einen sehr cäremoniösen (ehemals noch viel ausdrucksvolleren) Einzug in die Lateranskirche (§. 179 z. Ende), bei den Diöcesan-Bischöfen durch die der Consecration nachfolgende Einweisung (Inthronisatio) und den feierlichen Einzug in die Cathedrale vollzogen. Bei dem Papste ist ohnehin die Intervention einer höheren kirchlichen Autorität nicht möglich; die Bischöfe, bei denen sie möglich wäre, folgen hierin, soweit es den feierlichen Einzug betrifft, dem Beispiele des Papstes. [c] Bei den Cardinälen wird die Amtseinweisung durch den Papst selbst im Consistorium der Cardinäle gemacht: [c*] in sinnvoller Weise wird dann, ohne daß jedoch von dieser Cäremonie das Recht, den Papst mitzuwählen, abhängt, im nächsten Consistorium dem anwesenden neu ernannten Cardinal Stillschweigen geboten („os clauditur") im folgenden aber zu reden erlaubt („os aperitur") [d] Der neue Canonicus wird unter allerlei Cäremonien, die zum Theil noch an die alte Chrodegang'sche Fraternität mahnen, an sein Amt gebracht; [e] ebenso werden neue Pfarrer und Ordensgemeinde- oder höhere Ordensvorstände unter entsprechenden Formen in ihr Amt eingeführt. [f] Bei den Canonikern insbesondere heißt der Akt der Amtseinweisung Installation, [g] bei den übrigen Aemtern, die in ihren Attributen keinen „stallus" haben, hätte man sich des auch auf die Canoniker anwendbaren Ausdrucks Corporal-Institution oder Real-Investitur zu

---

[b] I. Corinth. XIV, 40.

[c] Die am Schlusse der Episcopal-Consecration folgende Inthronisatio kann denn doch noch nicht als der Amtsantritt angesehen werden und ist mehr ein Symbol der potestas episcopalis überhaupt.

[c*] S. Ferraris Prompta bibl. „Cardinales" Art. I. n. 9—19. Neigebauer, der Papst und sein Reich S. 350—352.

Bei auswärtigen Prälaten, die zu Cardinälen ernannt worden sind, gilt wenigstens die Ertheilung des Barets, das ihnen von hohen päpstlichen Stellvertretern in solenner Form (s. darüber die „Presse" 1863 Nr 100 „Wiener Nachrichten) übermittelt wird, einstweilen für Amtseinführung.

[d] Decret. Pii V. 26. Janu. 1571.

[e] c. 19. 25. X de praeb. c. 7. X de concess. praebend.

[f] c. 9. X de off. Archidiac. c. 19. X de privileg. c. 18. 28. de praeb. in VI.

[g] c. 7. de concess. praeb.

gebrauchen;[h] doch ist auch hier das Wort Installation üblich geworden.

Eine Installation des bereits mit dem Kirchenamte Versehenen war in Oesterreich von jeher bei allen Arten kirchlicher Aemter in Uebung; man unterschied dabei die Installatio quoad spiritualia und jene quoad temporalia. Ueber beide haben sich kaiserliche Gesetze ausgesprochen, insbesondere aber die Temporalien-Installation als eine Angelegenheit des Vogtei-Berechtigten oder wo kein Vogtherr ist, des Patrones und darum bei landesfürstlichen Pfründen, wie sich die Gesetze selbst ausdrücken, als Officium gewisser kaiserlicher Aemter, die jedoch nur im commissionellen Wege zu fungiren hatten, erklärt.[k] So blieb es bis zum Concordate. Ob es nach diesem für's Künftige anders sein sollte, läßt sich wenigstens mit voller Evidenz, wie man erwarten möchte, aus keinem Artikel entnehmen. Gegen die bejahende Folgerung aus dem einen Artikel[l] läßt sich aus einem anderen[m] auf die verneinende Behauptung als eine nothwendige Garantie der über die Verwaltung des Kirchenvermögens der Regierung eingeräumten Rechte argumentiren.

§. 188. Die Institutio authorizabilis.

Wieder etwas anderes, als die eben erörterte Installation ist das, was man, vornehmlich in der älteren Doctrin, Institutio authorizabilis nannte.[a] Es ist aber diese letztere eine nothwendige Ergänzung der Verleihung eines Seelsorgeamtes,[b] wenn solche nicht dem Diöcesan-Bischofe zusteht, sondern von einem anderen Prälaten, nur nicht — vom Papste selbst oder seinem Legaten gemacht wird. Hat ein anderer als der Diöcesan-Bischof das Recht, z. B. eine Pfarrei zu vergeben,[c] so gebührt durch diese Verleihung dem Betheilten doch noch

---

[h] c. 7. §. In quadam X de off. Archidiac. c. 18. X de sent. et re jud.

[i] cf. c. 43. X de simonia. Nach einem gewiß sehr bekannten Sprachgebrauche werden auch Pfarrer, Pröbste, Bischöfe installirt.

[k] S. wegen der Installation der Bischöfe die Hofdecrete v. 18. Mai 1815 und 5. Febr. 1824 (Jaksch, Gesetzlex. VIII. S. 301—306), hinsichtlich der Installation der Aebte und Ordenspröbste d. Hofdk. v. 10. Sept 1805 und 6. Juli 1820 (Jaksch X S. 592—604), wonach im Ganzen auch die Installationen der Pröbste und Dechante bei den Capiteln zu reguliren sind (Helfert, Besetzung d. Benef. §. 37); über die Pfarr-Installationen, s. Hofd. 23. Jänner, 31. Dec. 1812 (Jaksch VIII. S. 306—308).

[l] Concord. Art. XXVII.

[m] Concord. Art. XXX.

[a] Engel, Jus. can. III. tit. 7. n. 7.

[b] c. 6. C. XVI. q. 2; c. 4. X de off. archid. (mit der Summula).

[c] Er kann dieses Recht etwa gegen den Bischof ersessen haben, c. 18. X de praescript.

kein Recht zur Seelsorge, obgleich ein Recht zur ganzen übrigen mit dem Pfarramte verbundenen Administration, Nutzung und Ehrenstellung. Die Mission zur Seelsorge soll nach einer alten Verfügung regelmäßig nur vom Bischofe ausgehen.[d] Von dieser suppletorischen Verleihung ist jedoch nirgends eine Rede, wo das Seelsorgeamt durch Ersitzung erworben worden ist (§. 186); sie scheint aber auch bei Pfarrämtern, die von einem Dritten zu besetzen sind, jetzt nicht immer nothwendig zu sein. Hat nämlich dieser Dritte auf geschehene Präsentation zu conferiren, so muß die Präsentation, wenn das Recht dazu nicht durch den Clerikat bedingt ist, an den Bischof, der, wenn es in der Regel ginge, zu conferiren hätte, geschehen. Findet der Bischof den Präsentirten nach der vorgenommenen Prüfung, wie solche das Concilium will, ganz tauglich; so hat er ihn den Collator zur Collation bekannt zu machen.[e] Wozu dann erst noch — es wäre denn um der blosen Form zu huldigen — jene suppletorische Collation, die doch schon deutlich genug in jener Bekanntmachung liegt und die vollständige Amtswirksamkeit nur verzögern würde. Noch auffallender würde die Forderung, wenn die Präsentation durch den clerikalen Charakter bedingt wird oder wenn die Verleihung des Dritten durch eine Präsentation gar nicht beschränkt ist. In beiden Fällen sind immer Mehrere zur Prüfung zu ziehen und der Bischof hat den würdigsten unter ihnen herauszusuchen, dem jener dritte Collator auf Anzeige des Bischofs, beziehungsweise auf Präsentation des dazu Berechtigten die Pfarre zu verleihen hat.[f] Wozu dann erst noch eine ergänzende oder nachholende Institutio authorizabilis? Das Concil von Trient macht, so naheliegend die Veranlassung war, davon wirklich nicht die leiseste Erwähnung.

§. 189. Allgemeine Besetzungs-Normen.

Folgende Bestimmungen beziehen sich auf alle Besetzungen kirchlicher Aemter:

1. Kirchenämter, die rechtlich noch nicht erledigt sind, sollen weder für den Erledigungsfall versprochen, noch viel weniger vor demselben schon eventuell vergeben werden.[a] Solche Zusagen, die doch leicht unlautere

---

[d] c. 11. C. XVI. q. 7. c. 1. de V. 5. in VI.
[e] Conc. Trid. XXIV, 18. de ref. cf. VII, 13. de ref.
[f] Conc. Trid. cit. l.
[a] c. 5. X de pact. c. 2. 4. 11. X de concess. praeb. cf. c. 20. C. XVI. q. 5. — Der Papst ist natürlich an diese Norm nicht gebunden, c. 4. cit. c. 2.

Wünsche erregen und unliebsame Wirren herbeiführen können, sind stets ungiltig und soll sogar auch das unbestimmte (gleichviel ob vom Collator oder vom Präsentationsberechtigten gemachte) Versprechen eines in Erledigung kommenden Kirchenamtes wirkungslos sein.[b] Sehr durchgreifend hat das Concilium von Trient dieses Verbot erneuert und nur für Episcopal- und Abbatial-Coadjutoren eine mäßige Ausnahme zugestanden.[c] Nur zweckmäßige Verordnungen sind hinsichtlich dieses Disciplinarpunktes von der Oesterr. Regierung gemacht worden;[d] sie sind wenigstens für die kaiserlichen Behörden, die zu präsentiren haben, maßgebend geblieben.

2. Wie für die zweckmäßige Administrirung eines ledig gewordenen Kirchenamtes entweder schon im legislativen Wege gesorgt wird[e] oder vom Bischofe, nöthigenfalls vom Capitel Vorsorge zu treffen ist;[f] so auch soll die endgiltige Besetzung so viel, als den Verhältnissen nach thunlich, mit jener Person, von der sich die beste Verwaltung hoffen läßt, gemacht werden.[g] Zu diesem Zwecke sind wie bereits oben (§. 181 N. 8) zu bemerken gute Gelegenheit war, alle Wahlcapitulationen, selbst wenn sie beschworen wären, insoweit sie nicht etwas ohnehin Erforderliches enthalten, verboten und ungiltig[h] und macht Terrorismus die Besetzung, wenn nicht ganz und gar ungiltig, doch so mangelhaft, daß sie vom kirchlichen Richter aufgehoben werden kann.[i]

Wird ein minder Würdiger einem Würdigeren vorgezogen, so hat der kirchliche Obere, er wäre denn der auch diesfalls nicht gebun-

---

de praeb. in VI. Noch mehr darüber bei Garcias, De benef. P. IV. c. 5. n. 13 und P. VIII. c. 2 tot. Ferraris Prompta bib. „Monialis“ art. II. n. 17.

[b] c 13. 16. X de concess. praeb. c. 2. eod in VI. Nicht hieher gehört das blose Versprechen auf den Fall der Möglichkeit, c. 14. X de concess. praeb. Dagegen ist es nur eine Fortbildung des genannten Prohibitivs, wenn Greg. XIV. „Cogit nos“ 2 Mart. 1591 alle „sponsiones“ und „excommissae“ auf das Leben des Papstes und die Cardinal-Promotionen annullirt und straft.

[c] Conc. Trid. XXIV, 19. de ref. XXV, 7. de ref. Die Ausnahme ist indeß doch nur eine scheinbare. S. Conc. Trid. XXV, 21. de ref. Eine andere Ausnahme, die aber auch nur zum Theil wahr ist, machen die an manchen Capiteln auch noch jetzt vorkommenden Domicellaren (§. 140) mit ihrer Anwartschaft auf eine sog. Präbende.

[d] S. Helfert, Besetz. der Benef. §. 8 im letzten Abs.

[e] Dies ist, wie aus der Lehre von der Kirchenverfassung als bekannt vorausgesetzt wird, bei der Erledigung des päpstlichen Stuhles, bei der Erledigung von Bisthümern und Abteien der Fall.

[f] c. 4. X de off. jud. ord. Conc. Trid. XXIV, 18. de ref. Const. Bened. XIV. „Cum illud“ 14. Dec. 1742. §. 16.

[g] c. 19. Dist. LXIII. c. 15. C. VIII. q. 1. c. un. X ut eccl. benef. sine dem. conf. c. 3. X de jure patr. Conc. Trid. l. c. Const. Pii V. „In conferendis“ XV. Cal. April 1567. Bened. XIV. „Redditae nobis“ 9. April. 1746.

[h] S. oben §. 181. Note pp*.

[i] c. 2. 4. X de his quae vi cf. c. 9. Dist. LXXIX.

dene Papst selber, die ihm zur Bestätigung vorgelegte formgerechte Wahl oder Präsentation, wenn nur doch die gewählte oder präsentirte Person nicht canonisch unwürdig ist, zu genehmigen. Doch kann im Falle der von einem wegen seiner clerikalen Stellung Präsentations-berechtigten gemachten Präsentation der hintangesetzte Würdigere eben so die Hilfe des competenten kirchlichen Gerichtes in Anspruch nehmen, wie er dies darf, wenn der Bischof aus den im Pfarr-Concurse Geprüften, sei es zwecks der freien Verleihung, sei es zwecks der in Folge einer Präsentation einen minder Würdigen genommen hat.[k]

3. Kirchenämter sollen sobald als möglich besetzt oder, sind sie legitim erledigt, wieder besetzt werden. Für die Verleihung von Episcopaten und Ordensprälaturen ist eine Frist von 3 Monaten vorgeschrieben, innerhalb deren, ist die Besetzung durch Wahl zu machen, wenigstens die Wahl vorgenommen sein muß, obwohl dieselbe, soll sie gelten, nicht vor der Beerdigung des verstorbenen Prälaten gemacht werden darf. Mit gutem Grunde kann man dies wohl auch auf die Besetzung durch Präsentations- (Nominations-) Verwilligung beziehen. Andere Kirchenämter sollen innerhalb 6 Monaten nach der dem Collator bekannt gewordenen Erledigung besetzt werden.[l] Die Institution auf eine rechtzeitig gemachte Präsentation (wovon weiter unten bei dem Patronatsrechte die Rede sein wird) hat wenigstens bei Curatämtern (Pfarren) binnen zwei Monaten vom Tage der erlangten Präsentation zu geschehen.[m] —

Versäumt es ein Wahlkörper, zu rechter Zeit die Wahl zu machen und kommen ihm keine Entschuldigungsgründe zugute, so hat der zur Wahlbestätigung Berufene die Collation frei, doch muß er, natürlich mit Ausnahme des Papstes,[n] sein Recht binnen den folgenden 3 Mo-

---

[k] Const. Pii V. „In conferendis" XV. Cal. April 1567. §. 7. 8. Benedict. XIV. Const. „Cum illud" 14. Dec. 1742 und „Redditae nobis" cit. Bened. XIV. De synodo dioeces. lib. IV. c. 8. n. 7—9.

Das Vorziehen aus Gründen, die keinen objectiven Halt, nur subjective Bedeutung haben, heißt nach einem schon vom hl. Thomas von Aquin (3. 2. quaest. 63 art. 2. ad. 3.) gebrauchten Ausdruck: Acceptatio personae oder acceptio personae (c. 37. X de praeb.) und wenn es Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse sind, die maßgebend geworden: Nepotismus.

[l] c. 35. Dist. LXIII. c. 36. 41. X de elect. c. 2. 5. X de concess. praeb. c. 41. de reg. jur. in VI. (Ueber den Begriff von „viduata ecclesia" in c. 41. cit. s. c. 2. §. Sed neque X de translat. episcop.)

[m] Const. Pii V. „In conferendis", XV. Cal. April. 1567.

[n] Dies hebt mit Rücksicht auf Opportunitätsgründe erst wieder recht deutlich der Staatssecretär Card. Consalvi in seiner an die deutschen Landesfürsten protest. Conf. gerichteten Erklärung v. 10. Aug. 1819 hervor. (S. Roskovány Monum. P. II. p. III. sqq.) Interessant ist es, damit das (nicht effectiv gewordene) Concordat zwischen Pius VII. und Napoleon I. v. J. 1811 zu vergleichen. Hier sei nur hervorgehoben, daß nach Art. 1. angenommen wird, nach dem Geiste

naten, bei sonst weiter gehender Devolution, ausüben.[o] Ist der Collator säumig, so ist jure communi zu unterscheiden. Pfarrämter sind dann dem Papste reservirt;[p] andere Kirchenämter fallen, abgesehen von Singularbestimmungen, wenn der säumige Collator der Bischof ist, zur Besetzung dem Capitel zu, ist aber der Collator nicht der Bischof sondern das Capitel, (wäre es auch, daß der letztere in der Eigenschaft eines einfachen Capitelmitgliedes theilnimmt), so steht die Besetzung dem Bischofe zu. Ist insbesondere das Capitel mit dem Bischof als solchem zur Verleihung berechtigt, so kann das Verschulden des Einen dem Rechte des Andern nicht präjudiciren. In weiterer Devolution tritt der Erzbischof, dann der Papst ein.[q] Versäumt endlich der Präsentationsberechtigte die ihm verwilligte Zeit und kömmt ihm keine Entschuldigung zugute,[r] so kann zwar, nach der gemeinen Meinung, der Institutionsberechtigte die Präsentation noch immer annehmen, muß es aber nicht[s] und hat dann die Besetzung frei. Versäumt aber nach gehörig gemachtem Besetzungsantrage der Kirchenvorsteher die ihm obliegende Institution, so hat der Präsentationsberechtigte den Recurs an den Bischof, wenn der Collator diesem untersteht, gegen den Bischof an den Metropoliten, gegen diesen an den Nachbarbischof: er kann sich aber auch nach Rom wenden.[t]

4. Kirchenämter, die für Ordensleute bestimmt sind, sollen nur an solche, nicht auch an Säcular-Cleriker vergeben werden,[u] umgekehrt

---

der Canones können überhaupt Bisthümer nicht über ein Jahr, als längste Frist, erledigt bleiben und müsse in dieser Zeit die Ernennung, Institution und Consecration stattfinden. Darum verspricht der Papst, daß, wenn er binnen 6 Monaten nach der erhaltenen Nomination nicht instituirt hätte, der betreffende Metropolit resp. der älteste Suffragan der Provinz im Namen des Papstes die Institution zu machen berechtigt sei. (Roskovány II. p. 57 sq.)

[o] Der Canon (c. 41. X de elect. — Conc. Later. IV.) bestimmt dies ausdrücklich nur für den Fall, da eine Episcopal- oder Abbatial-Kirche durch Wahl zu besetzen ist; aber es wäre doch sonderbar, wenn bei der Besetzung einer anderen Dignität oder eines Canonicates nach den abgelaufenen 6 Monaten der Bischof mehr als 3 Monate für die Collation haben sollte. Ist es denn schwieriger einen tauglichen Canonicus als einen tauglichen Abt oder Bischof zu finden?

[p] Const. Pii V „In conferendis" cit. §. 4. Für Oesterreich wird aus den oben §. 184 entwickelten Gründen auch diese Reservation nichts gelten und gilt nur das im Texte Nachfolgende.

[q] c. 2. 15. X de concess. praeb.

[r] arg. c. 41. X de elect. c. 26. eod. in VI.

[s] arg. c. 2. 4. X de suppl. neglig. praelat. Engel, Jus can. lib. III. tit. 38. n. 13.

[t] Const. Pii V. „In conferendis" cit. §. 4.

[u] c. 1. C. XVI, q. 2.; c. 27. X de elect. c. 8. §. Praecipimus X de statu monach. c. 5 de praeb. in VI. Clem. un. de suppl. neglig. praeb. Conc. Trid. XIV, 10. de ref. XXV, 21. de Regular. — Eine merkwürdige Ausnahme wegen c. 9. X de jud. behauptet Fagnani c. Cum causa X de elect. n. 17—21.

können zwar Ordensleute zu jedem Episcopate (sie wären denn stiftungsmäßig davon ausgeschlossen)"[u*] und zum Cardinalate gelangen,[x] bei anderen nicht insbesondere für Ordensleute bestimmten Kirchenämtern sind sie aber jetzt nicht zulässig.[y]

5. Mehrere nicht schon objectiv unirte oder zusammengehörige[z] Kirchenämter, wären sie auch unter demselben Patronate, dürfen jetzt einem und demselben Cleriker in der Regel nur mit päpstlicher Dispens verliehen werden.[aa] Meist kann ohnehin ein Kirchenbeamter kaum Einem Kirchen-

---

[u*] cf. c. 34. C. XVI. q. 7.

[x] c. un. C. XVIII. q. 1. c. 28. de elect. in VI. Clem. 1. eod. Conc. Trid. XXII, 2. de ref. XXIV, 1. de ref. Const. Sixti V. „Postquam verus" III. Non Dec. 1586. — cf. c. 10. X de voto.

[y] Nach c. 5. X de statu monach. und Conc. Trid. XIV, 11. de ref. müßte man wohl doch das Gegentheil behaupten. Dagegen beruft sich Fagnani (c. Quod Dei timorem X de statu monach.) auf eine Entscheidung Greg. XIII. v. 8. Juli 1581 (s. noch Petra Const. 9. Sixti IV „Etsi" sect. un. n. 4.) und Ferraris Prompta bibl. „Concursus" n. 38—55 gibt dafür noch andere römische Entscheidungen. Diese sind wieder im Geiste jener älteren Satzungen der C. XVI. q. 1. cf. c. 9. X de regular. (Alexand. III.) c. 1. X de capell. monach. (Urb. III.) S. auch Const. Bened. XIV. „Quod inscrutabili" VII. Idus Jul. 1745. Petra, Const. 1. Anast. IV. „Potestatem" sect. I. — Ausnahmen machen die Prämonstratenser nach päpstl. Privil. s. Const. Bened. XIV. „Oneroso" Cal. Sept. 1750

[z] c. 54. in fine X de elect. c. 4. X de aetate, c. 32. de praeb. in VI.

[aa] Conc. Trid. VII, 2. 4. 5. de ref. XXIV, 17. de ref. — Die frühere Disciplin variirte sehr: 1. Bis auf das Conc. Later. III. (1179) suchte man dem alten Verbote der Aemter-Cumulirung durch Strafen und auch dadurch nachzuhelfen, daß man auf Resignation des einen oder des andern Amtes, nach Belieben des Betheiligten, bestand c. 2. C. XXI. q. 1. aus dem Conc. Chalced. 451; c. 1. Dist. LXXXIX v. J. 596 aus Joan. Diacon. in vita Greg. M.; c. 1. C. XI. q. 1. aus dem Conc. Nicae. II. 787; c. 4. X de aetate et qual. c. 7. 14. X de praeb. — alle 3 Stellen von Alex. III.); 2. das Conc. Later. III. verfügte, daß dem, der schon ein Pfarramt oder eine Dignität hat, die weitere Dignität oder das zweite Pfarramt, das er erhalten, wieder abgenommen werde (c. 3. X de cleric. non resid. c. 15. X de praeb.); 3. darauf verordnete Innocent. III. auf dem IV. Laterans-Concil a. 1215, freilich mit gewissen Restrictionen („circa sublimes tamen et literatas personas, quae majoribus beneficiis sunt honorandae, cum ratio postulaverit, per sedem Apost. poterit dispensari"), daß, wer ein Seelsorgeamt bekleidet, dasselbe durch Ueberkommung eines zweiten, eben so von selbst verliere, wie derjenige, der eine Dignität oder ein Personat inne hat, dieses Amt dadurch allein schon verlieren soll, daß er eine zweite Dignität oder ein zweites Personat an derselben Kirche erhält. Wer da auf Cumulirung ausgeht, soll beider Aemter verlustig werden (c. 28. X de praeb.); 4. Clemens V. (c. 3. de praeb. in Clem.) verordnete weiter, daß, wer mehrere Dignitäten hat und noch eine andere oder ein Seelsorgeamt erhält, jene Dignitäten eben so verloren hat, wie derjenige, der nur eine einzige Dignität besitzt und eine andere ähnliche erhält. Endlich 5. wollte Joannes XXII. (c. 4. de praeb. in Extrav. com.), daß jede Dignität, jedes Personat, jedes Seelsorgeamt, so wie man in den ruhigen Besitz des einen oder des andern gekommen, die Berechtigung an einem früheren ähnlichen Amte von selbst aufhebe. Wer widerrechtliche Cumulirung solcher Aemter anstrebt, verliert alle Kirchenämter, die er hat und wird für die Erlangung kirchlicher Aemter ganz unfähig. — S. das Historische ausführlich bei Thomassin Vit. et Nov. Eccl. discipl. P. II. lib. III. c. 1—9., worauf die Darstellung des damit

amte genügen; wo aber ausnahmsweise doch mehr möglich wäre, da wird durch die Cumulirung gar leicht nur der Eitelkeit, Habgier oder Herrschsucht — Dinge, die einem Geistlichen stets übel anstehen, gehuldigt.[bb] Daher soll jetzt durchgreifend die Erlangung eines zweiten Kirchenamtes zu ruhigem Besitz den Verlust des ersten von selbst nach sich ziehen. Doch ist verstattet, daß, wenn ein Kirchenamt das standesmäßige Einkommen nicht mehr abwirft, dem Beamten noch ein zweites verliehen werde, vorausgesetzt, daß er beiden genügen kann, wie er soll, und daß eines davon ein einfaches Kirchenamt ist (§. 85),[cc] also daß nicht zwei Dignitäten, Personate oder Curatämter in einer Person cumulirt werden.[dd] Gleichartige Aemter an einer und derselben Kirche sind, wie früher, wohl auch noch jetzt incompatibel.[ee] Besitzt Jemand in legitimer Weise bereits zwei Kirchenämter, so muß die Ueberkommung eines dritten, folgerecht zu dem Gesagten, die beiden ersteren ledig stellen.[ff]

6. Daß Kirchenämter unentgeltlich besetzt werden sollen und aller Schacher damit verboten ist, begreift sich sehr leicht. Die entgeltliche Ueberlassung gehört zu dem kirchlichen Vergehen der Simonie[gg] und ist auch dann noch in der Regel ungiltig, wenn der Handel ohne Wissen und Willen des mit dem Amte Betheilten zwischen dem Ver-

---

nahe zusammenhängenden, weil oft zur Umgehung des Rechtes gebrauchten Commenden-Wesens c. 10—21. Ueber ein halbes Jahr soll eine Pfarre nie, auch sollen nicht zwei Pfarren oder andere Kirchenämter Einem Cleriker commendirt werden. (c. 11. de elect. in VI. Conc. Trid. VII. 2. de ref. XXIV, 17. de ref. S. noch Const. Leon. X. „Supernae“ III. Non. Maj. 1514 und die älteren Normen in c. 3. C. XXI. q. 1. c. 54. §. Suggest. X de elect. c. 2. de praeb. in Extrav. comun.)

[bb] c. 1. Dist. LXXXIX; c. 3. §. Sed et hoc C. X. q. 3; c. 1. C. XXI, q. 1; c. 3. X de cleric. non resid. c. 18. X de praebend. c. 1. de consuetud. in VI. c. 32. de praeb. in VI. c. 4. de praeb. in Extrav. com. (c. un. eod. in Extrav. Joan. XXII.)

[cc] c. 2. Dist. LXX. Conc. Trid. XXIV, 17. de ref. cf. c. 3. de off. ord. in VI.

[dd] Um so weniger sollte man Cumulirungen von Episcopaten, bei deren Vergebung doch römische Intervention regelmäßig verlangt wird, erwarten. Leider waren jener Herzog Albrecht von Brandenburg, der unter Leo X. als Erzbischof von Mainz, Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt fungirte, ja erst noch im XVIII. Jahrh. der Herzog Clemens August von Baiern, der Erzbischof von Cöln und zugleich Bischof von Münster, Paderborn, Osnabruck und Hildesheim gewesen, nicht die einzigen „sublimes“ (oben, Note aa sub 3), die sich die Kraft zutrauten, mehrere deutsche Bisthümer auf ihre Schultern zu nehmen.

[ee] c. 9 X de concess. praeb. Clem. ult. de praeb. und die römischen Decrete bei Fagnani, c. Literas X de concess. praeb. n. 39—46. 65.

[ff] Clem. 3. de praeb. dazu Garcias, De benef. P. IX. c. 5.

[gg] c. 59. X de elect. c. 6. 8. X de pact. c. 7. X de transact. c. 12. 34. X de simon.

leiher und einem Dritten abgeschlossen worden ist.[hh] Uebrigens ist es zwar nicht üblich, wenngleich auch nicht untersagt, ein Kirchenamt unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung zu verleihen;[ii] jedenfalls aber soll die Verleihung ohne willkürliche Umänderung,[kk] deutlich und bestimmt gemacht[ll] und dem neuen Beamten, damit er sich nöthigen Falles auszuweisen vermag, eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt werden.[mm]

§. 190. Qualification für den Erwerb kirchlicher Aemter überhaupt.

Wer jene Eigenschaften nicht hat, die für jedes kirchliche Amt überhaupt oder für ein bestimmtes rechtlich nothwendig sind, der ist natürlich absolut oder beziehungsweise unfähig, damit betheiligt zu werden. So kann eine Person, die den Gebrauch der Vernunft nicht hat oder noch gar nicht in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden ist, gewiß gar kein Kirchenamt erlangen. Personen, die nicht jenes Geschlechtes sind, das zu einem bestimmten Kirchenamte gefordert wird, können dasselbe eben so wenig erhalten, als diejenigen, welche die zu einem gewissen Amte insbesondere verlangte Weihe noch nicht haben. Ueberdies sollen im Interesse der Kirche von kirchlichen Aemtern auch diejenigen ausgeschlossen sein, deren anomale Körperbeschaffenheit, Unwissenheit oder sonstigen Lebensverhältnisse, nach einer langen Erfahrung von Personen dieser Beschaffenheit, für die ämtliche Stellung wenig erwarten lassen.[a] Also sind ausgeschlossen:

1. Alle, die noch nicht einmal die kirchliche Tonsur haben.[b] Gehört aber zur Amtsführung eine Weihe, so ist es, von besonderen Forderungen, wie solche für Episcopate gesetzlich, sonst aber vielleicht stiftungsmäßig sind, abgesehen, doch genug daß der zu Betheilende in der Lage ist,

---

[hh] c. 59. X de elect. c. 27. X de sim. c. 2. eod. in Extrav. com. (s. N. 10)

[ii] cf. c. 42. C. VII. q. 1.

[kk] c. un. X ut beneficia eccl. s. d. c. Conc. Trid. XXV. 5. de ref.

[ll] arg. c. 2. de elect. in VI.

[mm] cf. c. 1. de elect. in Extrav. com.

[a] cf. c. 59. Dist. L; c. 8. Dist. LXI. c. 7. X de elect. Conc. Trid. VI 1. de ref. XXII, 4. de ref. XXIV, 12. de ref. Const. Leon. X. „Supernae dispositionis“ auf dem Conc. Lateran. V. sess. IX.

[b] Im Allgemeinen genügt zur Erlangung eines Kirchenamtes, daß man dem Clericalstande angehört, also die kirchliche Tonsur hat, c. 6. X de transact. c. 2. X de institut. Es geht aber die Forderung weder auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles, noch auf die Besetzung des Vorsteheramtes einer weiblichen Ordensgemeinde.

sich — selbstverständlich außerhalb des Dispensweges — jene Weihe innerhalb eines Jahres zu verschaffen. [c]

2. Episcopate verlangen das 30., Curatämter das 24., Dignitäten das 22. Jahr des Lebens; [d] für andere Aemter genügt insgemein das 14. Lebensjahr. [e]

3. Bigame, d. h. die zweimal sich verehelicht und jede Ehe consummirt haben, oder zwar nur einmal, aber eine Witwe geehelicht haben, welche auch schon mit ihrem ersten Gatten die Ehe consummirt hatte, endlich die nach empfangener Weihe des Subdiakonates oder nach abgelegter Ordensprofeß eine Ehe abzuschließen sich erfrecht haben, sind jedes kirchlichen Amtes unfähig. [f] Verheirathete, die nicht zu den eben angeführten Classen gehören, sollen zwar nicht unfähig sein, aber doch nur ausnahmsweise ein Kirchenamt erlangen. [g]

4. Uneheliche Kinder, es wäre denn ihrer Geburt eine putative Ehe ihrer Aeltern vorausgegangen oder eine wirkliche Ehe derselben dieser Geburt nachgefolgt, sind ämterunfähig. [h] Selbst die auf Erlangung eines Kirchenamtes lautende Dispens soll bei unehelichen Kindern der Geistlichen, so wie bei jenen ehelichen, die erst nach erhaltener höherer Weihe ihres Vaters gezeugt worden nicht auf ein Amt an einer Kirche verstanden werden, an welcher der uneheliche Vater stabil beamtet (nicht blos bedienstet) war oder gar noch ist.

5. Um den Schein der Erblichkeit hintanzuhalten, soll kein Cleriker, wenn er noch so gut geeigenschaftet wäre, ein Kirchenamt erhalten,

---

[c] c. 14. 35. de elect. in VI. c. 2. de instit. in VI. Clem. 2. de aetate et qual. Clem. 1. §. „Caeterum“ de statu monach. Conc. Trid. XXII, 4. de ref. Dazu aber dann als maßgebend für Seelsorgeämter mit Rücksicht auf die zur Erlangung der Weihen festgesetzten Interstitien — c. 29. de praeb. in VI. (cf. c. 5. X de aetate et qual.)

[d] c. 7. X de elect. Clem. un. de off. vicar. Conc. Trid. XXIV, 12. de ref. Ist ein Curatamt einer Dignitas accessorisch unirt, so genügt natürlich für beide das 22. Jahr. c. 42. de regul. jur in VI. cf. c. un. de aetate in VI., dann Garcias de benef. P. VII., c. 4. n. 59. 62. 70.

[e] c. 2—4. X de aetate, c. 35. X de praeb. (mit der Summula) Conc. Trid. XXIII, 6 de ref.

[f] c. un. de bigam. in VI. mit c. 1—4. 7. X de bigam. cf. c. 10. §. Personae X de renunciat.

[g] c. 2. 3. 5. 8. X de cler. conjug.

[h] c. 1. 2. X de fil. presbyt. c. 1. eod. in VI. Const. Greg. XI. „Etsi a sacris“ III. Idus Nov. 1374. — c. 2. 6. 11. 13. X qui filii sint leg. cf c. 10. §. Personae X de renunciat.

[i] Conc. Trid. XXV, 15. de ref. mit c. 2. X de filiis presbyt. und c. 6. X de cler. conj. Es ist dies jedoch auf einen ehelichen Enkel von einem unehelichen Sohne nicht zu verstehen. Fagnani „Ad exstirpandas“ X de filiis presbyt. n. 35—47.

das sein ehelicher Vater (vergl. die vorhergehende Num.) unmittelbar eben gehabt hat.[k]

6. Confirmirte Bischöfe können, ehevor sie resignirt haben, zu keinem mit ihrem Episcopate unvereinbaren Amte gelangen.[l]

7. Wenn ein Kirchenamt durch Resignation zur freien Verleihung gekommen ist, kann es der Collator weder seinen noch des Resignanten Verwandten, Schwägern oder Hausgenossen verleihen.[m]

8. Wer als Richter den Verlust eines Kirchenamtes ausgesprochen, kann dasselbe eben so wenig, als seine Verwandten und Hausgenossen erhalten.[n]

9. Wer ein Kirchenamt deßhalb verloren hat, weil er sich in der dafür erforderlichen Weihe versäumte (Num. 1.), kann begreiflich dasselbe nicht sogleich wieder erlangen.[o]

10. Derjenige, zu dessen Gunsten Simonie begangen worden ist, kann für dieses Mal das Amt auch dann nicht erlangen, wenn er um den Handel gar nichts weiß; wohl aber kann er es erlangen, wenn er seinerseits Alles gethan hat, die schlechte That hintanzuhalten.[p]

11. Wer einem Orden noch nicht angehört, kann in demselben keine Prälatur, kein Amt erlangen.[q] — Auch wünschen die Canones, daß der Ordensgemeinde-Vorstand eben so aus der Gemeinde, wie der Bischof aus der Diöcese genommen werde.[r] Fremden kann man die zur Amtirung nöthige Kenntniß der Verhältnisse nicht leicht zutrauen.

12. Ordenspersonen, die aus einem anderen Orden übergetreten, dürfen wenigstens eine Prälatur im Orden so wenig als Kirchenämter außer ihrem Kloster, aus einem Mendicanten-Orden in einen Nicht-Mendicanten-Orden übergetretene aber auch nicht einmal Klosterämter erhalten.[s]

13. Ebenso sind aller Kirchenämter unfähig jene Bischöfe, die in

---

[k] c. 7. 9. 11. 13. 17. X de filiis presbyt. cf. c. 7. C. VIII. q. 1; c. 15. X de jure patron

[l] c. ult. X de postul. prael. c. 2. X de translat. episcop.

[m] Const. Pii V. „Quanta ecclesiae" Cal. Apr. 1568 §. 5 cf. c. 12. X de off. jud. deleg. c. 25. X de praeb. — Oben §. 185, Note b.

[n] Const. Pii V. „Cupientes" V. Idus Oct. 1560.

[o] c. 35. X de elect. in VI.

[p] c. 1. C. I. q. 5. c. 12. 59. X de elect. c. 25—27. 33. X de sim. c. 2. eod. in Extrav. com. Const. Julii II. „Cum tam divino". Garcias, de benef. P. VIII. c. 1. n. 17. sq.

[q] c. 27. 37. X de elect. Clem. 1. de elect.

[r] c. 13. Dist. LXI. c. 19. Dist. LXIII. c. 4. C. XVIII. q. 2. Conc. Trid. XXV, 7. de Regular.

[s] Clem. 1. de Regul. c. 1. eod. in Extrav. com. Conc. Trid. XIV, 11. de ref.

den Orden, aus dem sie an den Episcopat gekommen, mit Resignation zurückgetreten sind. [t]

14. Mehrere Personen sind zur Strafe von Kirchenämtern ausgeschlossen; [u] bei einigen wirkt dies leider sogar auf deren sonst fähige Descendenz. [x]

15. Kirchenstrafen, die von der Amtsführung für immer oder auch nur auf eine Zeit, etwa bis zur constanten Besserung entfernen, stehen einer einfachen Logik zufolge, so lange sie dauern, der neuen Erwerbung eines Kirchenamtes entgegen. [y]

16. Die eines schweren Verbrechens Angeschuldigten sollen vor der Erledigung des Processes kein Kirchenamt erhalten. [z]

Die durch kaiserliche Gesetze gemachten Modificationen dieser canonischen Bestimmungen sind alle durch das Concordat aufgehoben. [aa]

§. 191. Besondere Qualificationen bei gewissen Kirchenämtern.

Bei einigen Kirchenämtern sprechen sich die Canones umständlicher, genauer über die Qualification dessen aus, der an dieselben gebracht werden soll. Es gehören hieher die Bisthümer, die denselben an Rang zwar vorgehenden, diesfalls aber fast parallel gestellten Cardinalate, die Ordensprälaturen, die Capitelsdignitäten und einfachen Canonicate, endlich das Capitel-Vicariat.

I. Wer ein Bisthum erhalten soll, der darf nicht nur keiner von Kirchenämtern ausschließenden Abkunft sein, [a] sondern muß überdies zur Zeit, da er gewählt, postulirt oder nominirt wird, wenigstens schon sechs Monate die priesterliche Weihe haben, [b] soll sich durch theologische

---

[t] Const. Pauli IV. „In sacra“ 19. Juli 1559. cf. c. 45. C. VII. q. 1.

[u] Beispielsweise: c. 5. X de elect. c. 10. X de jurejur. c. 24. 27. de elect. in VI. c. 32. de praeb. in VI. Extrav. com. un. de postul. c. un. in Extrav. Joan. XXII. Conc. Trid. XIV, 7. de ref. XXV, 2. 6. de regular.

[x] S. c. 12. X de poenis, c. 2. §. 2, c. 12. 15. de haeret. in VI. c. 5. de poen. in VI, Clem. 1. eod.

[y] c. 7. X de clero excom. c. 35. de elect. in VI.

[z] c. 4. X de accus. cf. c. 7. Dig. de muneribus, wo auch eine im canonischen Rechte brauchbare Beschränkung dieser Maßregel vorkömmt.

[aa] Dennoch sagt der Cultus-Minist. Erlaß v. 25. Jän. 1856, §. 6: „Hinsichtlich der Besetzung geistlicher Beneficien ist jedoch in der Note des Fürst-Erzbischofs v. Wien (v. 18. August 1855 an den Internuncius Card. Viale Prelá) N. XVI. die Versicherung ausgesprochen, daß Se. Majestät Alles in dem dermaligen Zustande zu belassen beabsichtigen. Es wird sich demnach in dieser Beziehung auch fernerhin zu benehmen sein wie bisher.“ Sollte das dem bereits fertig gewordenen Concordate gleich wieder Abtrag thun?

[a] S. die Stellen in der Note p des voranstehenden Paragr.

[b] Conc. Trid. XXII, 2. de ref. Const. Greg. IV. „Onus apostolicae“ Idib. Maj. 1591.

Bildung und Lehrfähigkeit, die ihm insbesondere von einer katholischen Universität oder doch von seinem Ordensoberen bezeugt werden, [c] durch Sittenreinheit und kirchlichen Eifer auszeichnen, [d] soll aber weder verheirathet sein, noch Kinder haben, es wäre denn, daß die Gattin aus freiem Antrieb in einen kirchlichen Orden eingetreten und die Kinder derart versorgt sind, daß sie dem Vater in seiner Stellung nicht im geringsten hinderlich sind [e] — was natürlich dem vorsichtigen Ermessen des Collators (freilich in sehr großer Regel der Papst selbst) überlassen sein muß. Ueber das erforderliche Alter ist noch (§. 190, N. 2) zu bemerken, daß, wenn der Episcopat-Candidat nicht wenigstens schon 26 Jahre alt ist, auch nicht dispensativ die Besetzung mit ihm gemacht wird. [f]

II. Cardinäle sollen jetzt nur diejenigen werden, die auch für den Episcopat qualificirt sind, [g] natürlich brauchen sie als Cardinal-Diakonen die Priesterweihe nicht. Ja, es sollen vom Cardinalate auch die blos durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern Legitimirten sowie diejenigen ausgeschlossen sein, deren Onkel oder Bruder schon im Cardinalate ist. [h] Leider fand es noch das Concilium von Trient in Anbetracht so vieler Mißstände nothwendig, in Erinnerung zu bringen, wie der Papst in seiner ämtlichen Fürsorge für die ganze Kirche ganz vorzüglich darauf bedacht sein müsse, die auserlesensten Männer als Cardinäle um sich zu haben und — die übrigen Kirchen alle mit sehr sittlichen und fähigen Vorständen zu versehen. [i]

III. Um zu einer Ordensprälatur zu gelangen, muß man dem Orden durch ausdrückliche Profeß angehören und, ist ein Seelsorgeamt, wie insgemein, damit verbunden, bereits 24 Jahre alt sein. [k] Die Priesterweihe ist, außer nach einem Sonderrechte des Ordens, zur Erwerbung der Prälatur nicht nothwendig, wohl aber muß sie der Prälat, der sie nicht hat, bei Verlust seiner Würde justo tempore (wohl auch innerhalb eines Jahres) erwerben. [k*] Die Vorsteherin einer weiblichen Ordens-

---

[c] Conc. Trid. l. c. Diese Parallele bleibt immerhin merkwürdig.

[d] Conc. Trid. VI, 1. de ref. VII, 1. de ref. XXII, 1. 2. de ref. XXV, 1. de ref.

[e] c. 4. 13. Dist. XXVIII. c. 17. Dist. LXI. c. 6. X de convers. conjug. Vergl. L. 42. §. 1. Cod. de episc. Nov. Just. VI. c. 1. §. 4. Nov. CXXIII. c. 1. Nov. CXXXVII. c 2. — aber auch Nov. Leon. II. mit I. Timoth. III. 5; Tit. 1. 6.

[f] Oben §. 182, Note d, dann noch Conc. Trid. VII, 1. de ref. und Const. Greg. XIV. „Onus apostolicae" §. 9. cit.

[g] Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. — cf. XXV, 21. de ref.

[h] Const. Sixti V. „Postquam verus" III. Non. Dec. 1586.

[i] Conc. Trid. l. c

[k] c. 28. de elect. in VI. Conc. Trid. XXV, 21. de Regul.

[k*] c. 10. X de aetate et qual. — c. 7. §. Inferiora X de elect.

gemeinde, wäre sie auch nicht auf lebenslang bestellt,[l] soll jedenfalls jungfräulichen Standes sein;[m] sie soll zur Zeit, da sie gewählt wird, schon 40 Jahre alt und seit ihrer ausdrücklich abgelegten Profeß ein löblich klösterliches Leben von 8 Jahren für sich haben. Findet sich keine Nonne von dieser Qualification in dem betreffenden Kloster, so kann eine solche aus einer anderen Gemeinde desselben Ordens gewählt werden; fände dies derjenige, der vorschriftmäßig die Wahl zu leiten hat, nicht wohl zuläßig; so kann unter Zustimmung des Bischofes oder des verfassungsmäßigen Ordensvorstandes auch eine von solchen Gemeinde-Mitgliedern genommen werden, die 30 Jahre alt und seit der ausdrücklichen Profeß wenigstens 5 Jahre auf löbliche Weise im Orden sind.[n] Ordensstatuten machen da oft noch andere Bestimmungen; davon kann hier keine Rede sein.

IV. Hinsichtlich der Capitelsdignitäten und Canonicate haben wir zunächst die ächt apostolische Abwehr einer auf Adelsvorzüge absehenden, absurden Gewohnheit,[o] dann aber auch gewisse positive Forderungen zu verzeichnen, die von Candidaten für solche Aemter insbesondere gemacht werden. Es soll nämlich an allen Cathedral-Capiteln wenigstens die Hälfte der Präbenden den Presbyteral-Ordo, die anderen sollen die Diakonats- oder Subdiakonats-Weihe an sich haben, dann aber soll, wo möglich, an allen Cathedral-Capiteln und an den vornehmeren Collegiatkirchen wenigstens die Hälfte der Canonicate nur Männern verliehen werden, die den theologischen oder kirchenrechtlichen Gradus haben. Die Dignitäten sollen alle graduirt und jenachdem sie Seelsorge haben oder nicht, 24 oder doch 22 Jahre alt und den Dignitären hinsichtlich der höheren Intelligenz wenigstens der Archidiakon (jetzt freilich nur zur Erinnerung an eine gefallene Größe) gleichgestellt sein.[p] Vom Canonicus Poenitentiarus verlangt das Trienter Concil,

---

[l] Const. Greg. XIII. „Exposuit" 4. Januar. 1583. (bei Quaranta Sum. Bull. „Abbatissa").

[m] c. 14. C. XXXII. q. 5.

[n] Conc. Trid. XXV, 7. de regular. cf. c. 12. C. XX. q. 1; c. 43. de elect. in VI.

[o] c. 37. X de praeb. Damit ist begreiflich singularrechtlichen Bestimmungen in Folge päpstlich bestätigter Statuten oder auch bestehenden Stiftungscautelen nicht präjudicirt. So will es auch das Oesterr. Conc. Art. XXII, in welchem noch insbesondere bestimmt wird, daß zu Domherren nur Priester aufzunehmen seien, die neben den allgemein nach den Canonen erforderlichen Eigenschaften auch noch das für sich haben, quod „in cura animarum aut in negotiis ecclesiasticis seu disciplinis sacris tradendis cum laude versati fuerint."

[p] Conc. Trid. XXIV, 12. de ref. — Welche Canonicate die eine oder die andere Weihe erforderlich machen, hatte gleich nach dem Concil v. Trient der Bischof „cum consilio capituli" zu bestimmen. Bei später errichteten Capiteln ist natürlich schon im Errichtungsacte darauf Rücksicht genommen worden.

daß er Magister, Doktor oder Licentiat in der Theologie oder im canonischen Rechte und 40 Jahre alt oder sonst nach den Ortsverhältnissen der tauglichste sei. Unter gleichen Eigenschaften hat also der Graduirte den Vorzug.[q] — Die Doctrin dehnt dies sehr vernünftig auch auf den Canonicus Theologus aus.

V. Hinsichtlich des Capitel-Vicars verordnet wieder das Concil von Trient, es müsse derselbe wenigstens im canonischen Rechte Doktor oder Licentiat oder sonst, so viel möglich, tauglich sein.[r] Man kann von dieser Anordnung einen Schluß auf die Erfordernisse des General-Vicars ziehen, man kann aber daraus nicht folgern, der Bischof müsse vor Allem sehen, ob er nicht einen in jure canonico Graduirten habe, den er zum General-Vicar machen könne. Das ist Sache des persönlichen Vertrauens, auf das auch Niemand einen rechtlichen Anspruch hat, wenn — es sich um die Bestellung des Capitel-Vertreters handelt. Daher die vage Bestimmung des Trienter Concils, die, wenn sie von graduirten Männern Erwähnung macht, mehr ein guter Rath als eine bindende Norm zu sein scheint.[r*]

Nur noch anhangsweise soll hier bemerkt werden, daß Pfarrämter an Cleriker, welche die Sprache ihrer Gemeinde nicht verstehen und verständlich sprechen, nicht giltig verliehen werden können.[s]

§. 192. Der Informativ-Proceß.

Um zur Ueberzeugung zu kommen, daß wirklich die zur Besetzung kirchlicher Aemter erforderliche canonische Qualification vorhanden sei, soll nicht nur für Bisthümer und Abteien, die im Consistorium der Cardinäle besetzt werden, sondern in großer Regel auch für Pfarr- und andere kirchliche Aemter eine Untersuchung über die dahin Vorgeschlagenen oder Auserkorenen angestellt werden.[a] Die Untersuchung zwecks der Besetzung von Bisthümern und Consistorial-Abteien[b] wird mit dem Namen Informativ-Proceß, jene zwecks der Pfarr-Be-

---

[q] Conc. Trid. XXIV, 8. de ref.

[r] Conc. Trid. XXIV, 16. de ref.

[r*] Doch scheint man in Rom sich enger an das Wort anzuschließen. S. Zamboni, Declarat. T. VI. „Vicarius Capitularis.“ §. 1—2.

[s] Regul. cancell. XX.

[a] Conc. Trid. VII, 13. de ref. Natürlich — „ut in his salva semper auctoritas Sedis Apostolicae sit et esse intelligatur“ (Conc. Trid. XXV, 21. de ref.) „cum non habeat imperium par in parem“. c. 20 §. Quamvis X de elect.) S. noch interessante Bemerkungen darüber bei Petra, Const. 7. Benedict. XII. „Quoniam“ n. 11—15.

[b] Maßgebend ist da die im strengen Anschluß an das Conc. Trid. (XXIV. 1. de ref.) gehaltene Const. Gregorii XIV. „Onus Apostolicae“ Idib. Mai. 1591.

setzung [c] mit Pfarr-Concursprüfung bezeichnet, obwohl die letztere Benennung nur a potiori gilt und mit den beiden Prüfungsformen noch gar nicht Alles erschöpft ist, was die Kirche in dieser Beziehung haben will. [d]

I. In Rom besteht für den Informativproceß eine eigene Congregatio pro examine episcoporum in zwei Abtheilungen, für Theologie nämlich und für canonisches Recht. Im Weiteren ist damit auch die Congr. consist. betheiligt. Ist die Untersuchung außerhalb der Curia Romana zu machen, so ist sie im Auftrage des Papstes vom päpstlichen Legaten oder Nuntius, in dessen Bezirk der Vorgeschlagene domicilirt, in deren Abgang von dem Diöcesanbischofe, von einem nachbarlichen Bischofe oder sonst von Jemanden, den der Papst dafür insbesondere aussucht, [e] vorzunehmen. Der die Untersuchung führt, darf nicht mehr im dritten Grade (canonischer Computation) mit dem zu Untersuchenden verwandt oder verschwägert sein, und muß im Ganzen selbst untersuchen, obwohl er sich von gescheidten Leuten unterstützen lassen darf und berechtigt ist, einzelne Erhebungen z. B. Einvernehmung entfernter Zeugen auch im Delegationswege zu machen. Worüber er zu forschen und auf welchen Wegen er vorzugehen habe, sagt sehr genau die Instruction vom Papste Urban VIII., [f] die mit Rücksicht auf die Trienter und päpstlichen Weisungen zusammengestellt, ganz vortrefflich ist und nur noch den frommen Wunsch übrig läßt, daß sie, namentlich was den Punkt der theologischen und canonischen Intelligenz betrifft, künftig eben so genau und ernst e x e c u t i r t werde, als sie päpstlicherseits intendirt ist. Auch das Glaubensbekenntniß hat er abzunehmen

---

[c] Conc. Trid. XXIV, 18. de ref.

[d] Conc. Trid. VII, 13. de ref. „Praesentati seu electi vel nominati a quibusvis ecclesiasticis personis, etiam Sedis Apostolicae Nunciis, ad q u a e v i s Ecclesiastica beneficia non instituantur nec confirmentur neque admittantur, etiam praetextu cujusvis privilegii seu consuetudinis etiam ab immemoriali tempore praescriptae, nisi fuerint prius a locorum Ordinariis examinati et idonei reperti. Et nullus appellationis remedio se tueri possit, quominus examen subire teneatur. Praesentatis tamen electis seu nominatis ab Universitatibus seu collegiis generalium studiorum exceptis.“ Dazu noch Conc. Trid. V, 1. de ref. „Et ne sub specie . . .“ XXV. 11. de Regular. In allen diesen drei Stellen ist von einem b i s c h ö f l i c h e n Examen zwecks der Besetzung eines Kirchenamtes und doch nicht von einer Pfarrconcurs-Prüfung die Rede.

[e] Concordatmäßige Bestimmungen dafür in Preußen, B u l l a „De salute animarum“ §. Quaelibet vero electionum“; in der oberrheinischen Kirchenprovinz, B u l l a „Provida solersque“ §. „Supradictas“ und B u l l a „Ad dominici gregis“ „Confectio Processus“; für Hannover B u l l a „Impensa“ §. „Confectio vero“.

[f] S. oben, §. 181 Note rr. Ausdrücklich berufen sich wieder darauf die in der vorhergehenden Note e anbezogenen drei ersten Bullen für Preußen und die oberrheinische Kirchenprovinz.

und in der vorgeschriebenen Form unterfertigen zu lassen. Ist er mit Allem fertig, dann hat er die Acten wohl verschlossen nach Rom zu senden, wo sie zwar nicht mehr, wie sonst, einer eigenen Commission, bestehend aus einem Cardinal (vorweg dem vorhandenen Protector der Nation, für die der Bischof confirmirt werden sollte) und noch drei anderen Cardinälen als Correferenten, wohl aber der Congregatio consistorialis zur Bearbeitung zugewiesen werden.[g] Was da geschieht, heißt der Definitiv-Proceß, der, wenn Alles regelrecht sich findet, mit dem Vorschlage des Angetragenen in einem ersten und einem bei der folgenden Sitzung zu erneuernden Consistorialvortrage verlauft. Nicht auf den ersten Vortrag, die s. g. Präconisation, erst auf den zweiten wird abgestimmt und darauf vom Papste das Ultimatum gegeben.

§. 193. Die Pfarr-Prüfung.

Ist ein Pfarramt, das jedoch nicht accessorisch einer Dignität oder einem Canonicat vereinigt ist (s. §. 175 vor Note b) zu besetzen, so kömmt es nach gemeinem Rechte, nach welchem diesfalls stets eine Untersuchung zu machen ist, im weiteren darauf an, ob dem Bischofe oder einem Dritten, etwa gar dem Papste das Besetzungsrecht gebührt; dann aber auch, ob die Besetzung ohne oder auf Präsentation zu machen ist.[a]

Hat der Bischof das Recht der Besetzung, ohne eine Präsentation abwarten zu müssen, so soll er, wenn es auf der Provincialsynode also beschlossen ist, oder kann doch, wenn keine solche Nothwendigkeit vorliegt, alsbald nach der ihm bekannt gewordenen Erledigung ein Edict ausfertigen, worin er in seiner Diöcese den Clerus auffordert, sich für die Besetzung binnen der edictaliter angesetzten Frist zu melden.[b] Wo er ein solches Edict weder ausfertigen muß noch will, hat er innerhalb zehn Tagen, die er nicht über das Doppelte verlängern soll,

---

[g] Bangen, die römische Curie S. 85 fg.

[a] S. für das Nachfolgende Conc. Trid. XXIV, 18. de ref. cf. VII. 13. de ref. Const. Pii V. „In conferendis“ XV. Cal April. 1567, (wobei jedoch die gegen Unterschiebung gerichteten Const. Bened. XII. „Quoniam“ Avinion. 19. Dec. 1339 und Pauli IV. „Inter caeteras“ 27. Nov. 1557 noch bestehen) Decret. Clem. XI. 10. Januar. 1721. Const. Bened. XIV. „Cum illud“ 14. Dec. 1742. „Redditae nobis“ 9. April. 1746. Bened. XIX., De synodo dioec. lib. IV. c. 7. et 8.

[b] Wie viel Tage oder Wochen die Frist betragen dürfe, ist nirgends näher bestimmt; es kömmt also auf des Bischofs Ermessen nach den Diöcesanverhältnissen an. Große Diöcesen mit schlechten Verkehrswegen und theueren Verkehrsmitteln werden eine längere Zeit nothwendig machen; jedenfalls wird die Zeit eine solche sein müssen, daß die Besetzung noch innerhalb 6 Monaten, von der bekannt gewordenen Erledigung zu rechnen, möglich ist.

einer für jeden Fall insbesondere zu ernennenden Prüfungscommission einige seines Erachtens taugliche Cleriker zu bezeichnen, mit denen dann unter seinem oder im Verhinderungsfalle unter seines Generalvicars Vorsitze zur genauen Erhebung der für das Pfarramt erforderlichen Qualitäten die Prüfung und weitere Untersuchung, natürlich ohne unnöthigen Aufschub, vorzunehmen ist. Die Prüfungscommission besteht wenigstens aus drei Geistlichen, die der Bischof aus jenen Männern nehmen soll, welche alljährlich die Diöcesansynode dafür aus den vom Bischofe oder seinem Generalvicar mit namentlicher Bezeichnung in Antrag gebrachten Clerikern approbirt hat. Es soll aber die Synode wenigstens 6 und zwar Männer von erprobtem Wissen [c] und reinem Gewissen dem Bischofe genehmigen und sollen dieselben sofort beeidigt werden, um bis zur nächsten Synode für jeden Fall, da der Bischof sie für die Besetzung einer Pfarre in der eigenen Diöcese oder im nachbarlichen Districtus Nullius nimmt, bereit zu sein. Fällt einer der von der Synode Proponirten im Laufe des Jahres weg, so substituirt der Bischof (nicht auch sede vacante der an seiner Statt fungirende Capitel-Vicar) [c*] einen anderen, damit die Zahl sechs immer voll bleibe. Die Synodal-Examinatoren gelten immer nur für das Synodaljahr; wird dann keine Diöcesansynode gehalten, so muß der Bischof, damit er die etwa vorkommenden Pfarrprüfungen abhalten kann, in Rom um die Facultät, 6 Prosynodal-Examinatoren mit Zustimmung seines Capitels bestimmen zu dürfen, nachsuchen. — Die Commission läßt die schriftlichen Arbeiten (für alle Candidaten dieselben Fragen und Aufgaben) in einem und demselben Saale unter strenger Controle vornehmen und approbirt oder reprobirt mit Stimmenmehrheit, ohne im letzten Falle gegen den Recurs des Candidaten sicher zu sein; nicht aber hat sie die Würdigkeit verhältnißmäßig anzusetzen. Dem nach seiner Ueberzeugung Würdigsten hat der Bischof zu conferiren und hat eine Wahl nur bei mehreren von gleicher Würdigkeit. — Ebenso ist zu verfahren, wenn die Collation dem Papste gebührt, dem der würdigste aus der Untersuchung binnen 4 Monaten mittelst Berichtes vom Bischofe zu insinuiren ist. Aber auch wenn ein Anderer, nicht der Papst, zu besetzen hätte, soll in dieser Weise verfahren und vom Collator nur demjenigen, den ihm nach der Prüfung der Bischof als den würdigsten bezeichnet, die Pfarre verliehen werden.

---

[c] Müssen gerade nicht Doctoren der Theologie oder des can. Rechtes sein, darauf weist schon die Trienter Textirung und dafür bestehen auch Entscheidungen der Congregation der Interprett.

[c*] Petra, Const. 4. Calisti III. „Urget" sect. II. n. 116.

Besteht ein Präsentationsrecht, so ist zu unterscheiden, ob dieses ein Cleriker in Folge seiner clerikalen Stellung oder Jemand Anderer hat. Im ersten Falle soll der Präsentationsberechtigte, wenn er nicht in Folge besonderer Anordnungen in der Diöcese oder Provinz ein Edict nothwendig hat oder doch ein Edict haben will, innerhalb 10 Tagen oder der vom Bischofe bestimmten Zeit, die aber wieder nicht über das Doppelte zu verlängern ist, der Prüfungscommission, die in obbesagter Weise der Bischof zusammensetzt, einige Cleriker zur Prüfung namhaft machen. Die Commission hat, wie eben angegeben worden ist, zu verfahren und diesfalls wohl doch die approbirten mit einer Qualificationstabelle dem Präsentationsberechtigten mitzutheilen, dieser aber dem Bischofe, wenn, wie denn doch in der Regel, derselbe die Institution zu machen hat, denjenigen vorzuschlagen, der seines Erachtens vor Allen der würdigste ist. Gebührt etwa doch einem anderen das Institutionsrecht, dann soll eben der Bischof und sede vacante der Capitelvicar aus den der Prüfung Unterzogenen denjenigen, den er nach den Prüfungsacten für den würdigsten hält, heraussuchen und selben dem Präsentationsberechtigten zur Präsentation an den Verleiher des Kirchenamtes anzeigen. [d]

Jedenfalls soll es, wenn kein Concursedict ausgefertigt wird, auch Anderen frei stehen, einen oder einige fähige Cleriker zur weiteren Amtirung dem Bischofe zu empfehlen.

Gebührt das Präsentationsrecht einem Anderen, als einem Geistlichen in Folge seiner clerikalen Stellung; so steht ihm frei, um die Ausfertigung eines Edictes zu bitten, nach abgehaltener Prüfung aber denjenigen zu präsentiren, den er nach seiner Ansicht mit dem Kirchenamte betheiligt haben will. Gefällt ihm ein anderer, der nicht in die Concurrenz getreten ist, besser, so ist ihm unverwehrt, mit Umgehung aller geprüften diesen zu präsentiren. Begreiflich müßte derselbe erst noch die Pfarramtsprüfung bestehen, wie dies auch der Fall wäre, wenn ohne Ausschreibung eines Pfarrconcurses präsentirt worden ist. Werden von einem Präsentationsberechtigten mehrere in Antrag gebracht, so hat der Bischof denjenigen auszuwählen, der nach den Prüfungsresultaten der bessere oder beste ist.

Handelt es sich um die Besetzung von Pfarr-Vicariaten, so ist wie bei eigentlichen Pfarren ein Concurs-Edict auszufertigen und aus den geprüften Candidaten vom Bischofe derjenige auszusuchen, den er für den besten hält, wenn das Pfarrvicariat an der Cathedrale oder

---

[d] Conc. Trid. l. c. „Peracto deinde . . .“

einer Collegiatkirche besteht; [c] bei anderen ständigen oder zeitlichen Vicariaten genügt es, daß der Präsentationsberechtigte vorschlägt und der Vorgeschlagene vom Bischofe selbst oder von dessen Generalvicar geprüft und tauglich befunden wird, um ihm das Kirchenamt zu verleihen. Ausnahmsweise fällt diese Prüfung weg, wenn es sich um Pfarrvicariate an Klosterkirchen handelt, an denen die Ordens-Generalvorstände bestehen oder bei denen der Ordensvorstand selbst episcopale Jurisdiction hat. [e*]

§. 194. Die Pfarr-Concurs-Prüfung in Oesterreich.

Auf Grundlage landesfürstlicher Verordnungen in publico-ecclesiaticis, zumal seit Kaiser Joseph II., hat sich die Praxis in Oesterreich hinsichtlich der Besetzung von Pfarren und Pfarrvicariaten um sehr Vieles anders ausgestaltet. Die Regierung war dabei wohl der Meinung, daß auf die Verhältnisse in Oesterreich jene an sich ganz guten Trienter Bestimmungen und deren nachträgliche Erörterungen durch die Päpste nicht füglich anzupassen seien, und verfügte dann, wir wissen nicht, ob im Glauben an die selbsteigene Berechtigung oder in Folge päpstlicher Concessionen, [a] was den Verhältnissen angemessener schien. [b] Einiges davon, vielleicht doch weniger, als Sachkundige gewünscht haben, ist wohl auch im Concordate v. J. 1855 berücksichtigt. [c] Im Uebrigen ist es wenigstens der Wiener Kirchenprovinz päpstlicherseits auf 10 Jahre verstattet bei dem Gebrauche zu bleiben, daß die Concursprüfung Jedem, der sie mit Erfolg bestanden hat, auf 6 Jahre gilt und daß diese Prüfung jährlich zweimal mit Allen, die sich derselben unterziehen wollen, die Priesterweihe haben und drei Jahre bereits in der Seelsorge verwendet worden sind, oder fünf Jahre die Beichtlicenz besitzen und natürlich nichts gegen sich haben, was sie vom Pfarramte ausschließt, vorgenommen wird. Wer schon eine solche Prüfung mit gutem Erfolge hinter sich hat, der kann von seinem Bischofe nach vernommenem Gutachten der Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren von einer zweiten solchen Prüfung losgezählt werden, wenn er

---

[c] Conc. Trid. l. c. (initio).

[e*] Conc. Trid. XXV, II. de Regular. Const. Pii V. „Ad exequendum“ Cal. Nov. 1567. §. 4. (was auch durch die Const. Greg. XIII. „In tanta“ Cal. Maj. 1573 nicht geändert worden ist.)

[a] S. oben, §. 44.

[b] Helfert, Benefic. §§. 49—59. Dazu noch insbesondere die Cult. Minist. Verordn. v. 15. Juli 1850 (Reichs-Ges.-Bl. Nr. 320).

[c] S. den folgenden Paragr.

zu den Pfarrconcurs-Examinatoren, Dignitaren oder jenen Clerikern gehört, welche der Kirche lange Zeit in löblicher Weise gedient und deßhalb mehr als zureichende Beweise der erforderlichen Wissenschaft gegeben haben. Dagegen behalten sich die Bischöfe der Provinz Wien vor, im Falle, daß die Pfarrstation eine besondere Befähigung ihres Vorstandes fordern würde, den Candidaten dafür trotz des Pfarrexamens, das er für sich hat, noch einmal nach den Trienter Vorschriften unter eigenem oder des Generalvicars Vorsitz von wenigstens drei Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren prüfen zu lassen.[d] Wir fürchten, daß diese zweierlei Ausnahmen von einer Bestimmung, die den wohlbegründeten Trienter Satzungen gegenüber selbst nur als eine ausnahmsweise sich darstellt, der bischöflichen Willkühr, die denn doch eben nichts unmögliches ist, zu vielen Spielraum gestatten, Ueberhebungen und Parteilichkeiten veranlassen oder Verdacht derselben anregen und das Vertrauen des noch vorwärtswollenden Clerus zu seinem Bischofe noch mehr, als vielfach der Fall ist, abschwächen werden. Bedenken wir aber, daß den Trienter weisen Bestimmungen zuwider das ganze Pfarrexamen, wie solches im Anschlusse an eine zeither bestandene Praxis besteht, nur die theologisch-canonische Intelligenz und die praktische Fertigkeit im Katechisiren und Predigen zu erheben hat, indeß so Vieles, was nach gemeinem Rechte auch noch commissionell erhoben und erst nach dieser commissionellen Constatirung der bischöflichen Disposition unterzogen werden soll, gar nicht bei der Prüfung in Oesterreich berührt wird, und sofort einer ganz uncontrolirten Würdigung des Bischofs verfallen muß; bedenken wir ferner, daß die auf 6 Jahre deckende Prüfung einerseits eben kein Anregungsmoment zur clerikalen Fortbildung, so dringend nothwendig dieselbe jederzeit ist, in sich enthält, andrerseits aber nicht immer so ausfallen mag, wie der Geprüfte wünscht und wirklich verdient, ohne Verdächtigung jedoch auch nicht wohl innerhalb der festgesetzten Zeit wiederholt werden kann, also mit ihrer langen Wirksamkeit in solchen Fällen dem Geprüften mehr hinderlich als förderlich sein muß; bedenken wir endlich, daß es aus den Resultaten verschiedener Prüfungen sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich ist, die größte Würdigkeit unter den Concurrenten zu bestimmen: so können wir für die Sonderstellung in Oesterreich, wäre sie auch nur auf weitere 10 Jahre, nicht eintreten. Die Pfarrprüfung für jeden einzelnen Erledigungsfall, ohne alle Dispens und Ueberprü-

---

[d] Conc. Viennense a. 1858. Tit. VII. c. 2. (wo den Candidaten zu ihren Elaboraten auch die Vulgata des Concilium Trident. und das Corpus juris canonici verstattet wird).

fung, wie das Trienter Concil sie wenigstens in großer Regel für die ganze Kirche will,[e] ist gewiß das Bessere, wenngleich Lästigere.

§. 195. Concordatliche Bestimmungen.

Im Concordate finden wir nur drei dem gemeinen Rechte derogative Anordnungen, die sich wohl doch an jene frühere Praxis Oesterreichs anlehnen. Erstlich sollen alle Pfarren in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung vergeben werden[a] — und heißt es weiter „mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient", was aber, wie aus der Wiener Provincialsynode zu entnehmen (§. 194), so überall der Fall nicht ist und auch wenigstens noch einige Zeit nicht sein wird. Dann sollen von denen, die sich um eine ausgeschriebene Pfarre geistlichen Patronates, oder um Pfarren bewerben, welche einem „auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte" und dem zufolge jetzt dem Präsentationsrechte des Kaisers oder seiner katholischen Nachfolger unterstehen, vom Bischofe die drei würdigsten herausgehoben und daraus Einer präsentirt werden.[b]

---

[e] Conc. Trid. XXIV, 18. de ref. „. . . . Si tamen adeo exiqui reditus dictae parochialis fuerint, ut totius hujus examinis operam non ferant; aut nemo sit, qui se examini quaerat subjacere, aut ob apertas factiones seu dissidia, quae in aliquibus locis reperiuntur, facile graviores rixae ac tumultus possint excitari: poterit Ordinarius, si pro sua conscientia cum deputatorum consilio ita expedire arbitrabitur, hac forma omissa privatum aliud examen, caeteris tamen ut supra servatis, adhibere. — Licebit etiam Synodo provinciali, si quae in supradictis circa examinationis formam addenda remittendave esse censuerit, providere." (Totale Abänderung ist mit diesem „remittendave" doch sicher nicht gemeint!) S. noch dazu Petra, Const. 7. Bened. XII. „Quoniam" n. 15 et 16.

[a] Concord. Art. XXIV. Darunter können aber doch die Pfarr-Vicariate, die ein Stift oder Kloster mit seinen Leuten besetzt, nicht gemeint sein, wenn man auch an das Herkömmliche anschließend alle übrigen Pfarr-Vicariate darunter verstehen möchte.

[b] Concord. Art. XXIV et XXV. — Nach dem ersteren Artikel ist der geistliche Patron in Oesterreich besser gestellt, als nach gemeinem Rechte, s. Conc. Trid. XXIV, 18. de ref. Der andere Artikel betrifft nicht auch jene Pfarren oder sonstige Kirchenämter, zu denen der Kaiser aus irgend einem anderen Rechtsgrunde, z. B. ob eines dinglichen Patronatsrechtes, das mit dem Religions- oder Studienfonde nichts zu schaffen hat, oder in Folge besonderer Concession – vergl. Conc. Art. XXII — das Präsentationsrecht zusteht; er bezieht sich aber auf alle Pfarren und Canonicate, die erst aus dem Studien- oder Religionsfonde errichtet worden sind, und wahrscheinlich auch auf solche, die schon vor der Creirung dieser Fonds errichtet waren, aber unter einem Patronate standen, das mit dem Vermögen eines aufgehobenen Ordens, Klosters u. dgl. zu dem Studien- oder Religionsfonde gezogen worden ist. Dagegen sind wir nicht Jurist genug, um unter die „parochias, quae juri patronatus ex fundo Religionis seu Studiorum derivanti subsunt" (art. XXV. cit.) auch jene Pfarren zu subsumiren, die einst einem Stifte incorporirt waren, aber nach Aufhebung desselben und Einziehung seines ganzen Vermögens, als Pfarren betrachtet wurden, über die das Patronatsrecht dem Religionsfond in Concreto zustehe (Hofd. 17. Oct. 1822, Jaksch, Gesetzlex. IX. S. 272.)

Soll endlich bei jeder Pfarr ein Concurs ausgeschrieben werden, so hat auch der Privatpatron kein Recht, nach Gutdünken dem Bischof einen Candidaten ohne weiters zu präsentiren, sondern muß einen von jenen nehmen, welche sich im Concurstermin gemeldet und wie die österreichische Praxis will, in einer ämtlichen, dem Präsentationsberechtigten zugefertigten Erklärung vom Bischofe als fähig erkannt worden sind.[c] Wie nun aber, wenn sich Niemand im Concurstermine meldet, oder wenn sich nur Einer meldet, den aber der Präsentationsberechtigte nicht will? Für diesen Fall ist unseres Wissens nirgends etwas bestimmt, begreiflich, weil dies nur sehr selten geschieht. Wenn es aber doch geschieht, dann darf wohl der Präsentationsberechtigte um ein zweites Concursedict bitten, oder auch verlangen, daß der Bischof sich an das allgemeine Gesetz halte, wie es zu Trient bestimmt worden ist, den Präsentirten gehörig prüfen lasse und besteht er, ihn instituire.[d]

§. 196. Die Erhebung der Qualification außer dem Informativ-Proceß und Pfarrexamen.

Wie bei der Besetzung anderer Kirchenämter der Collator zur Ueberzeugung gelangen soll, daß derjenige, dem er das Amt verleihen will oder soll, die erforderlichen Fähigkeiten habe, ist im gemeinen Rechte nicht näher bestimmt.[a] Nach dem Concordate ist auch nichts

---

[c] Folgerecht dazu muß also der Candidat wenigstens ein Gesuch an das bischöfliche Consistorium mit der entsprechenden Beziehung auf den Patron überreichen; er kann aber auch ein eigenes Gesuch an den Patron richten. Das ist nach Diöcesan-Gebrauch zu bestimmen. Ist das Präsentationsrecht landesfürstlich, so ist jedenfalls ein besonderes Gesuch um Präsentation, wenn das Pfarrerträgniß 1000 fl. C.M. (1050 fl. Oe. W.) übersteigt, an Se. Majestät selbst, sonst aber nach Maßgabe des präsentationsberechtigten Fonds oder Subjectes an die Landesregierung oder an die Finanz-Landes-Direction zu richten. (Vergl. d. Minist. Verordn. 19. Jänner 1853. Beilage C. §. 36. a. (Reichsg. Bl. Nr. 10.)

Ueber Inhalt und Form solcher an den Kaiser selbst oder an die polit. Stelle zu richtenden Gesuche gelten wohl doch noch die alten Gesetze, über die nachzusehen ist Helfert, Besetz. der Benefic. §. 61.

[d] Wir heben diesen nirgends weiter besprochenen Fall ausdrücklich hervor, weil er wirklich in einer Diöcese des östlichen Theiles der Monarchie vorgekommen und das Consistorium ebenso auf den einen Candidaten, der sich gemeldet hatte, versessen war, als solchen der Patron entschieden nicht wollte. Die Sache kam natürlich vor den Metropoliten und brachte allerlei Verlegenheiten, die aber nun dort, wo es an juristischem Tacte fehlt, unübersteiglich sind. Wir wissen nicht, wie der Streit zu Ende gekommen, so viel aber wissen wir, daß Consistorium und Metropolit keinen Funken canonischen Rechts verstanden haben, und daß es für den Präsentationsberechtigten traurig ist, wenn solche Leute administriren.

[a] Das Conc. Trid. verweist zwar dreimal aber stets ohne weitere Angabe auf die bischöfliche Prüfung s. oben §. 192, Note d. (wozu wir hier nur noch bemerken müssen, daß die für Präsentationen von Universitäten im Conc. Trid. VII, 13. gemachte exceptionelle Bestimmung hinsichtlich der Pfarrämter — schon

weiter nothwendig, als daß „die löbliche Gewohnheit, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werde.“ [b] Auch dieser Bestimmung liegt schon eine kaiserliche Anordnung aus früherer Zeit zum Grunde und es wäre recht sehr zu wünschen, daß dieselbe auch dort, wo die „löbliche“ Gewohnheit noch nicht besteht, wirksam würde. [c]

Das Militär hat in Oesterreich, so viel man sieht, noch immer sein eigenes Recht und so ist es denn auch hinsichtlich der Besetzung der verschiedenen Militärseelsorgeämter bei dem geblieben, was bisher für das geeignetste erkannt worden. Das Concordat hat an diesem Singular-Rechte nichts geändert, wenigstens wird noch immer wie vor dem Concordate prakticirt. Fehlt es an einem Feldgeistlichen, so wendet sich der Feldsuperior, unter welchem zur Zeit die Truppenabtheilung oder jene Anstalt (Spital, Garnison 2c.) steht, an den Bischof, der nach dem kaiserlichen Gesetze für den vacanten Posten den Seelsorger aufzubringen hat. [d] Der Bischof macht den Diöcesan-Clerus damit bekannt und präsentirt denjenigen, den er für den tauglichsten hält, durch den Feldsuperior an den obersten Feldvicar. Schwierigkeiten, die sich etwa ergeben, soll, so weit möglich, schon gleich der Feldsuperior beheben oder auszugleichen versuchen. Ob der Vorgeschlagene tauge, hat eben zunächst der Feldsuperior selbst zu untersuchen. Den unfähigen hat er sogleich zurückzuweisen und um einen anderen zu bitten. [d*] Findet sich keiner bei dem requirirten Bischof, so wird viel-

---

nach c. 34. de R. J. in VI. — nicht weiter gelten kann); dann will die Const. Bened. XIII. „Pastoralis“ XIV. Cal. Junii 1725 (für Italien und die anliegenden Inseln) zur Besetzung der Praebenda theologalis und Praebenda Poenitentiarii an den Cathedralkirchen Concurs und Prüfung, wie bei Pfarrkirchen, aber es genüge da eine Prüfung „coram Episcopo et quatuor examinatoribus, etsi synodales non sint.“

[b] Concord. Art. XXII.

[c] S. die Hofdec. v. 3. Jänner 1818 und 17. Jänner 1822 (Jaksch VII, 349.) — Zur Besetzung eines Bisthums wird nirgends und ist von jeher nie ein Concurs ausgeschrieben worden. Wie würde das zu jener schönen Auffassung passen, welche die Kirche vom Episcopate hat (c. 12. Dist. XL. c. 3. C. I. q. 6; c. 9—11. 20. C. VIII. q. 1.)? Dem leider freilich sehr oft nicht begriffenen und darum vom Ehrgeize mit Sehnsucht begehrten „onus quippe angelicis humeris formidandum“ (Conc. Trid. VI, 1. de ref.) gegenüber sollte auch nach den früheren österr. Gesetzen kein Geistlicher zur Bewerbung um ein Episcopat aufgefordert werden, vielmehr jeder „den Ruf hiezu in aller Stille unbekümmert abwarten.“ (Hofd. 13. Juni 1799. Jaksch I. 323.) Dagegen verspricht Se. Majestät im Concordate (Art. XIX.) bei Ausübung des dem Kaiser zustehenden Episcopal-Nominationsrechtes die Oesterr. Bischöfe, zumal derselben Provinz zu berathen.

[d] Hofkzd. 30. April 1805, Hofk. Resk. 1. Juni 1808. L. — 2046.

[d*] S. die Gesetze bei Jaksch Gesetzlex. IX. 420 ff. Helfert, Rechte der Bischöfe §. 46. Dann bei Leonhard, Verfassung der Militärseelsorge 2c. §§. 14.

leicht einer vom Nachbar zu erlangen sein, was wieder der Feldsuperior unter der gehörigen Anzeige an das Feldvicariat zu besorgen hat.

Feldsuperiorate und die Feld-Consistorial-Directors-Stelle werden auf Vorschlag der obersten Militär-Verwaltung vom obersten Feldvicar besetzt, dieser selbst wird auf Präsentation des Kaisers vom Papste jurisdictionirt. [e]

III. Hauptstück. Die Erledigung der Kirchenämter.

§. 197. Die Amtsaufgebung überhaupt.

Abgesehen von Sonderbestimmungen, die etwa stiftungsmäßig bestehen, werden Kirchenämter durch den Tod des kirchlichen Beamten, durch seine Entsagung, Nichtzuhaltung von gesetzlichen Bedingungen, unter denen das Amt verliehen worden ist, durch Entsetzung und, waren sie blos auf Widerruf verliehen, durch den legitim gemachten Widerruf erledigt. Die erste und letzte der eben angeführten Erledigungsarten bedürfen keiner doctrinellen Erörterung, desto mehr ist von den übrigen zu sagen.

Die Amtsentsagung (renunciatio, resignatio, cessio) [a] ist die rechtsgiltige Erklärung eines kirchlichen Beamten, daß er nicht weiter an dem Amte bleiben will. Sie ist nach einer bei den Canonisten sehr geläufigen Eintheilung eine ausdrückliche, die in sprachlicher Weise geschieht, oder eine stillschweigende, wenn sie aus concludenten Handlungen gefolgert wird. [b] Sie ist ferner eine ein-

---

15. 23. 24. 25. (wo ein jetzt kaum mehr ganz passendes Verzeichniß des Präsentationsrechtes der Ordinariate zu den verschiedenen Regimentern) §. 26 (Anstellung anderer Militärgeistlichen"),

[e] Leonhard a. a. O. §. 4 und §. 17. — Grundlage von Allem ist die Const. Pii VI. „Inter caetera" 12. Oct. 1778. — Leonhard a. a. O. §. 3.

[a] c. 5. 8. 10. §. Pro gravi X de renunciatione; c. 2. X de translat. episc. Auch recusare wird gesagt, s. c. 14. C. VII. q. 1. und sogar ejuratio in c. 5. X de renunc.

[b] Es ist diesfalls wie bei jeder stillschweigenden Erklärung eine genaue Erwägung aller Umstände nothwendig, um aus einer Handlung nicht mehr zu folgern als darin liegt. Als Beispiel läßt sich c. 17. 18. Dist. LXXXI. angeben. Ferner kann man alle Fälle hieher zählen, die ein kirchlicher Beamter sich freiwillig in einen Zustand versetzt hat, von dem er wußte, daß solcher mit dem Besitze seines Kirchenamtes unverträglich sei, oder umgekehrt sich absichtlich nicht in jenen Zustand gebracht hat, von welchem, wie er gut wußte, die Fortdauer seines Amtsbesitzes bedingt sein sollte. S. den §. 199.

fache oder eine qualificirte, je nachdem sie schlechthin oder unter gewissen Beschränkungen (Zeitangaben, Bedingungen, Auflagen oder Vorbehalten) gemacht wird oder auch schon von Gesetzeswegen so aufzufassen ist.[c] Begriffliche Voraussetzung einer jeden solchen Entsagung ist, daß demjenigen, der entsagen will, das Kirchenamt wirklich noch zusteht. Dann aber ist jede Verzichtleistung als ein Rechtsgeschäft durch die persönliche Fähigkeit des Verzichtenden, durch die Resignationstauglichkeit des Amtes, durch die Wahrheit des in ihr liegenden Willens und endlich, wird sie nicht blos aus Handlungen erschlossen, durch die gesetzliche Form bedingt.

Persönlich unfähig zur Resignation auf das ihnen zustehende Amt sind natürlich Alle, die den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben (Blödsinnige, Wahnsinnige,[d] Volltrunkene u. s. w.); unfähig sind aber auch alle zu Ordensgehorsam verpflichteten Personen, da sie in allem nicht ganz Gewöhnlichen an den Consens ihres Ordensobern gebunden sind.[d*] Daß endlich auch Unmündige, wenn sie etwa doch ausnahmsweise Kirchenämter haben, auf dieselben ohneweiters nicht verzichten können, ist gewiß im Sinne der Canones;[e] inwiefern aber für sie und für andere canonisch unfähige Personen ein kirchlich anerkannter oder anerkennbarer Vertreter interveniren dürfe, ist, weil es an kirchlichen Normen dafür fehlt, nach den Normen des römischen Rechtes zu beurtheilen.[e*] (§. 73.)

Objective Tauglichkeit zur Verzichtleistung haben an sich zwar alle Kirchenämter, selbst das päpstliche;[f] doch dürfen die im Zustän-

---

[c] So gilt eine zwecks des Antritts des Regularstandes gemachte Entsagung nur, insoweit die Profeß nachher wirklich erfolgt ist. Conc. Trid. XXV. 16. de Regular.

[d] S. dazu §. 200 im vorletzten Absatze.

[d*] arg. c. 27. de elect. in VI.

[e] arg. c. 3. de judic. in VI.

[e*] Nach diesen können Unmündige ihren Zustand durch Rechtsgeschäfte verbessern, resigniren aber nur unter legitimer Intervention ihrer Tutoren, so wie für Wahn- oder Blödsinnige ihr Curator handeln muß. L. 28 pr. Dig. de pact. L. 11. Dig. de auct. tut. Die Sache ist zu wenig praktisch, um bei ihr noch länger zu verweilen. Eben dies Unpraktische ist gewiß auch die Ursache, warum in den Commentaren und Lehrbüchern, wenigstens in den modernen, darüber meist eben so wenig wie über die (wahrscheinlich zu verneinende) Frage, ob gerichtlich erklärte Verschwender eigenwillig auf ihr Kirchenamt verzichten dürfen, gehandelt wird.

[f] c. 1. de renunciat. in VI. (von Bonifac. VIII., der eben auf die Resignation seines Vorgängers, Cölestins V. gewählt worden war und zur Sicherung seiner Stellung nicht nur gewisse, aber nicht sehr löbliche Vorkehrungen ge-

digkeitsproceß verfangenen nur unter der durch die Streitanhängigkeit bewirkten Beschränkung der Unschädlichkeit für die andere Proceßpartei,[g] und Kirchenämter, deren Inhaber bereits in einem Entsetzungsproceß verwickelt worden ist, ehevor dieser Proceß zu seinen Gunsten nicht entschieden worden, um des Strafzweckes willen nicht resignirt werden.[h]

Die Willenswahrheit verlangt selbstverständlich, daß die Entsagung im vollen Ernste und ohne Irrthum im Objecte gemacht werde. Ein Irrthum im Beweggrunde schadet nicht, weil der Entsagende ja gerade darum, daß er irrt, verzichtet,[i] jedenfalls aber sich damit helfen kann, daß er den Beweggrund als Bedingung ansetzt und wenigstens im Falle einer durch Betrug veranlaßten Resignation, auch wenn er diese Vorsicht nicht gebraucht hätte, den Restitutionsweg offen hat.[k] Auch erzwungene Entsagungen sind nach der Strenge des Rechts an sich[k*] noch nicht ungiltig und bleiben dem zur Resignation Gezwungenen nur die im Falle des Zwanges gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten.[l]

Was die Form der Amtsentsagung anbelangt, so muß sie, wenn nicht der Papst selbst resigniren wollte,[m] in einer deutlichen Erklärung

---

gen Cölestin traf, sondern auch diese papstämtliche Definition erließ.) Vor Cölestin V., der nur 5 Monate 9 Tage im J. 1294 regierte, hatten nur Benedict. IX. im J. 1044 und sein Nachfolger Gregor VI. im J. 1046 resignirt; nach ihm war es wieder nur Gregor XII., der am 4. Juli 1415 in der XIV. Sitzung des Constanzer Conciliums entsagte, wenn man nicht etwa doch auf jene Entsagung reflectiren wollte, die Joannes XXIII. einige Wochen früher, nachdem er in der XII Sitzung dieses Concils seiner Stellung entsetzt worden war, gemacht hat.

[g] c. 1. X. de alienat. jud. mut. causa. c. 2. Ut lite pend. in VI. cf. Reg. Canc. XXIX. de surrog. collitigantib.

[h] Es gehört hieher nicht nur die eigentliche Amtsentsetzung (privatio), sondern auch die Deposition und Degradation, welche, da sie eine allseitige und bleibende Einstellung in den clerikalen Functionen enthalten, die Entsetzung vom Amte zur nothwendigen Folge haben. Alle diese Strafen jedoch können, soll nicht einer furchtbaren Unsicherheit Thor und Thür geöffnet sein, nur insofern, als der darauf hinausführende Proceß bereits anhängig ist, die Resignation hindern. Vergl. noch Garcias, De benef. P. XI. c. 3. n. 62. sq.

[i] Das völlig unbestimmte c. 6 in f. X de his, qua vi läßt sich dagegen nicht produciren, s. vielmehr L. 65. §. 2. Dig. de condict. indeb. L. 34. pr. Dig. de empt. et vend.

[k] c. 8. X de rerum permut.

[k*] Ausnahme in Clem. 2. „Sane . . .“ de poenis.

[l] c. 5. X de renunciat. c. 2. 4. X de his quae vi cf. 2. 3. X de restit. spol. Bei der Verzichtleistung auf ein erst angetragenes Amt braucht es dieser Restitution nicht; sie ist Zwanges wegen, wenn nur dieser sonst berücksichtigenswerth ist, an sich ungiltig. c. 3. X de his quae vi c. 6 X de sponsal.

[m] c. 1. de renunc. in VI.

regelmäßig an den zur Verleihung dieses Amtes berechtigten Kirchenobern gemacht werden [m*] gleichviel nach gemeinem Rechte, ob schriftlich oder mündlich, ob in Person oder durch einen dafür bevollmächtigten Dritten.[n] Merkwürdig ist im letzten Falle, daß der Widerruf gegebener Vollmacht der Giltigkeit der Entsagung nicht im Wege steht, wenn derselbe, ohne daß von irgend einer Seite Bosheit dafür anzuschuldigen ist, weder dem Bevollmächtigten noch demjenigen, in dessen Hände die Resignation zu machen war, zur Zeit derselben schon bekannt gewesen.[o] Jedenfalls enthält das Ansuchen, resigniren zu dürfen, noch keine endgültige Resignation; wer aber dieses Ansuchen stellt und Erlaubniß erhält, muß auch resigniren.[o*] Die dem Papste unmittelbar unterstehenden Kirchenämter, vom Episcopate aufwärts alle können nur ihm selbst oder demjenigen, den er speciell dafür bestimmt,[p] die anderen unter dem Episcopate auch in die Hände eines Legatus a latere resignirt werden.[q] Aemter, die unter bischöflichem Regimente stehen, können nicht blos dem Papste, dem Legatus a latere, sondern auch dem Bischofe oder dem mit Quasi-Episcopaljurisdiction betheilten Prälaten, dem sie unterstehen,[r] oder seinem, wie wenigstens die gewöhnliche Doctrin will,[s] noch insbesondere dafür berufenen Generalvicar heimgesagt werden.

Der Kirchenobere, der die Resignation entgegennimmt, hat vorerst die Motive dazu auszuforschen. Findet er, daß wahrscheinlich ein entgeltlicher Vertrag zum Grunde liegt, so hat er nicht blos die Annahme der Resignation zu verweigern,[t] sondern auch die kirchlich strafrechtliche Untersuchung einzuleiten. Ist es ein anderes Motiv, so hängt es von seinem vernünftigen Ermessen ab, ob sich, wird die Resignation nicht effectuirt, nach Lage der Sachen mit Rücksicht auf die beiden Factoren (des Könnens und Wollens) der Amtswirksamkeit noch etwas Gedeih-

---

[m*] Die Resignation in der Hand eines Laien gemacht, gilt nichts, wird aber an dem Resignanten mit der Entziehung des Amtes bestraft. c. 8. X de renunc.

[n] Aus dem Abgang dieses Erfordernisses erklärt sich c. 14. X de renunc.

[o] Clem. un. de renunc.

[o*] c. 12. X de renunciat.

[p] c. 2—4. X de translat. episcop. c. 5 (in part. dec.) X de maj. et obed. Ausnahmen machen die Bisthümer von Seckau, Lavant und Gurk, die nach päpstlichen Privilegien auch dem Salzburger Erzbischofe heimgesagt werden dürfen.

[q] c. 7. X de consuet. c. 15. X de renunc. c. 36 de elect. in VI.

[r] c. 4. X de renunciat. c. 1. X de regul. jur. cf. c. 43. C. XVI. q. 7.

[s] Die einfache Aneinanderstellung des Bischofs und seines Vicars in Conc. Trid. XXV. 16 de regular. in dem da angegebenen Resignationsfalle spricht wenigstens nicht dafür. Und was ist denn dabei gewagt?

[t] c. 5. X de renunciat. cf. c. ult. X de pact. c. 5. X de rer. permut. c. 2. de sim. in Extrav. com.

liches erwarten lasse.[u] Anhaltspunkte dafür geben die im Corp. juris vorfindigen Bestimmungen über die Gründe, aus denen in Rom die Resignation eines Bischofs angenommen wird;[x] daß aber auch tiefer stehende Beamte nur aus diesen Gründen resigniren dürfen, steht nirgends oder ist vielmehr entschieden anders bestimmt.[y] Ueberdies hat der die Resignation annehmende Kirchenobere in dem Falle, daß Jemand resignirt, der bereits eine höhere Weihe hat, darauf zu achten, daß der Resignirende in seinem standesmäßigen Unterhalte gedeckt sei; ja, wenn es das Einkommen eines Kirchenamtes war, auf das Jemand eine höhere Weihe erhalten hat, muß er bei der Nachsuchung um die Annahme seiner Resignation diesen Umstand insbesondere angeben und sich mit seinem künftigen Unterhalt ausweisen, wenn nicht die Resignation aller übrigen Qualification ungeachtet doch ungiltig sein soll.[z] Beruht aber eine Amtsresignation auf dem Verlangen, in einen kirchlichen Orden einzutreten, so soll sie der Bischof oder sein Generalvicar nicht früher als längstens zwei Monate vor Ablauf des Noviciatjahres entgegennehmen.[aa] Resignationsgesuche, die zu verwirklichen sind, sollen innerhalb eines Monates verwilligt, dann aber auch nach Verschiedenheit der Umstände binnen 3, 6 oder 9 Monaten die Resignation gehörig publicirt werden.[bb]

§. 198. Die qualificirten Amtsrücklegungen, insbesondere der Aemtertausch.

Von den qualificirten Resignationen müssen vorweg zwei, die das Kirchengesetz selbst qualificirt, hervorgehoben werden. 1. Eine Resignation die von dem Vorsatze, in einen kirchlichen Orden einzutreten, motivirt wird, ist jedenfalls auf die nachfolgende giltige Profeß

---

[u] Im Zweifel ist, zumal jetzt an brauchbaren Clerikern kein Mangel, wohl doch das Ansuchen zu verwilligen arg. c. 5. X de renunc.

[x] c. 9. 10. X de renunc. (Das Summar zu dieser letzten Stelle faßt die daselbst aufgezählten Gründe in folgende Hexametare: Debilis ignarus, male conscius, irregularis — Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.) c. 18. X de regular. c. 10. X de voto. c. 10. X de excess. praelat.

[y] Const. Pii V. „Quanta ecclesiae" §. 3. Cal. Apr. 1568.

[z] Conc. Trid. XXI, 2. de ref. Const. „Quanta ecclesiae" cit. und die Congreg. Decisionen v. 12. Mai 1588 und 2. Juli 1593.

[aa] Conc. Trid. XXV, 16. de Regular. Dazu Petra, Const. 1. Clem. IV. „Obtentu" sect. II. n. 10—14.

[bb] Const. Gregorii XIII. „Humano vix judicio", Non. Januar 1584 und Reg. Conc. XXIII. de publicandis resignationib. In Deutschland überhaupt hielt man sich an diese Bestimmungen über die Publication der verwilligten Resignation von jeher nicht; wir ersparen uns sohin ihre nähere Angabe, S. Helfert, Besetz. d. Benef. §. 99.

bedingt.[a] 2. Resignirt aber ein Cleriker, der bereits krank ist, so ist die Giltigkeit der Resignation davon abhängig, daß er wenigstens den 20. Tag von seiner Erklärung gerechnet, erlebt habe. Stirbt er früher, so ist die Entsagung, wäre sie auch kirchlicherseits angenommen, als nicht gemacht anzusehen.[b]

Resignationen unter Vorbehalt eines Theiles vom Amtseinkommen sind wenigstens jetzt[c] insoweit gestattet, als sie einfach d. h. ohne Ausbedingung einer Vorauszahlung gemacht werden und die Belastung das gesetzliche Maß auch noch in soweit einhält, daß dem nachfolgenden Beamten der anständige Unterhalt doch noch erübrigt;[d] alle anderen Resignationen unter Vorbehalt eines Erträgnißtheils sind nichtig.[e] Die Resignation zu Gunsten einer bestimmten Person (vorzugsweise in der Praxis Resignatio oder Resig. nec aliter, nec alias genannt), schlechthin oder gar mit weiteren Bestimmungen — einer zweiten Resignation dessen, für welchen eben resignirt wird, zu Gunsten eines Dritten (vielleicht dann wieder dieses Dritten zu Gunsten des Ersten — s. g. resign. triangularis), einer vertagten oder eventuellen Wiederresignation, oder gar mit der Bestimmung des eventuellen, sich selbst vollziehenden Rückfalles an den jetzt Entsagenden fordert zu ihrer Giltigkeit in großer Regel päpstlichen Consens.[f] Davon gibt es nämlich nur zwei Ausnahmen: a) wenn zwei Cleriker ihre Kirchenämter

---

[a] §. 197. Note c.

[b] Reg. Canc. XIX de viginti (oder infirmis resignantib.) und dazu Engel jus can. lib. III. tit. 5. n. 32 et 33 mit zwei für Oesterreich jedoch kaum mehr praktisch wichtigen Controversen über die päpstliche Reservation der in dieser Art ledig gewordenen Kirchenämter.

[c] Const. Bened. XIV. „In sublimi" IV. Cal. Sept. 1741 und „Ecclesiasticae" XVII. Cal. Julii 1746. Wegen früherer Zeiten s. Engel, Jus eccl. I. q. n. 10. Helfert, Benefic. §. 95.

[d] Conc. Trid. XXIV, 13. de ref.

[e] c. ult. X de pact. c. 5. X de transact. c. un. X ut benef. eccl. sine deminut. conf. und die Constitt. in Note c. Vielleicht läßt sich auch das „omnino" in c. 12 X de off. jud. del. herbeiziehen.

[f] Conc. Trid. XXV, 7. 15 („Ad haec . . .") de ref. Const. Pii V. „Quanta ecclesiae" Cal. Apr. 1568 und „Romani Pontificis" Idib. Sept. 1571 Uebrigens dürfte schwerlich ein Jurist daran zweifeln, daß der Bischof eine in favorem gemachte resignatio, wäre sie auch nicht mit dem Zusatze nec aliter, nec alio modo gemacht, nicht als eine einfache ansehen und annehmen könne Vergl. Engel Jus can. L. I. tit. 9. n. 9.

Leider hat das Conc. Trid. nicht erklärt, was es unter dem in sess. XXV, 7. de ref. gebrauchten „accessus aut regressus" verstehe. Eben so wenig ersieht man es aus Const. Pii V. „Romani Pontificis cit. wo nicht blos von „accessus aut regressus," wie im Trient. Concil. a. a. O. sondern von „regressus, accessus et ingressus" (ohne nähere Bestimmung) die Rede ist.

Da man jedoch das, was man nicht hat, nicht aufgeben kann, so möchte man vielleicht nicht ungebührlich „regressus" auf ein bereits erworbenes und in Ausübung genommenes (besessenes) — „accessus" (nach der Const. Piana „ac-

einfach vertauschen wollen,[g] b) wenn im Prozeß über die Zugehörigkeit des Amtes der Besitzer desselben zu Gunsten des anderen resignirt und der andere die für den Amtserwerb nöthige Qualification hat.[h] — Was insbesondere den Aemtertausch betrifft, so hat es der Bischof frei, denselben im Interesse der Aemter, nicht aber zu blos persönlichen Vortheilen zu verwilligen,[i] also die beiderseitige Resignation anzunehmen und jeden Resignanten mit dem Amte des andern zu betheilen. Nimmt er die eine dieser sich gegenseitig bedingenden Resignationen an, so muß er begreiflich auch die andere annehmen, aber er muß sie auch mit dem bezielten Erfolge der weiteren Aemterverleihung annehmen.[k] Versteht sich, daß, wenn eines dieser Aemter oder gar beide dem Präsentationsrechte unterstehen, der Präsentationsberechtigte seine Zustimmung geben muß.[l] Auch im Falle des Aemtertausches ist die Giltigkeit der Resignationen darauf gesetzlich bedingt, daß, wenn einer der Tauschenden schon krank ist, er den 20. Tag von seiner Erklärung erlebt habe. — Von einer bischöflichen oder gar synodal-commissionellen Prüfung der Tauschenden ist nirgends eine Rede. Verboten und ungiltig aber sind alle Aemterumtauschungen, die man auf eigene Autorität machen wollte, vielmehr zieht eigenmächtiger Tausch, wenn er schon vollzogen ist und nicht arglose Einfalt der Tauschenden für sich hat, sogar den Aemterverlust als Strafe nach sich.[m] Doch scheint dieser Verlust erst noch ein aberkennendes Urtheil seitens der kirchlich competenten Autorität vorauszusetzen.[n]

Bemerken müssen wir am Schlusse der Lehre von der Resignation auf kirchliche Aemter, daß kirchliche Strafen auch sonst noch erfol-

---

cessus et ingressus") auf ein blos erworbenes, aber noch nicht in Besitz genommenes Amt beziehen. Vergl. damit — Helfert a. a. O. §. 98; Phillips, Lehrb. d. Kirchenr. §. 86 Note 10 (nach Schmalzgruber und Pecorelli).

[g] c. 5. X de rerum permut.

[h] Reg. Cancell. XXIX. de surrog. collitigant.

[i] Daß der den Tausch genehmigende Prälat einem der Tauschenden, der etwa in pecuniärer Hinsicht zu kurz käme, selbst auf dessen Ansuchen eine Jahresrente, die ihm der andere, beim Tausche vortheilhafter gestellte, aber nicht dessen Nachfolger zu leisten habe, bestimmen darf, unterliegt keinem Zweifel; c. 5. X de transact. c. 21. X de praebend. c. 34. X de simonia; Conc. Trid. XXIV, 13 de refor. und die römischen Entscheidungen bei Ferraris P. B. „Pensio" n. 24. Haben die Tauschenden selbst schon die Ausgleichung in den Vertrag gezogen, dann darf der Bischof denselben nicht genehm halten c. 7. X de transact. c. 5. X de rer. permut. Das exceptionelle c. 6. eod. ist nicht dagegen. S. Reiffenstuel III. 19. n. 28—32. 105.

[k] c. un. de rer. permut. in VI. Clem. un. de rer. perm. Const. Pii V. „Quanta ecclesiae" cit. §. 3.

[l] Garcias, De benef. P. XI. c. 3. n. 12—22.

[m] c. 7. mit c. 8. X de rer. perm.

[n] Wegen c. 2 de sim. in Extrav. com. sind Andere and. M.

gen sollen, wenn Resignationen gegen ein kirchliches Verbot, sei es zwecks eines Aemtertausches oder ohne diesen Zweck gemacht werden und damit die öffentliche Ordnung auf kirchlichem Bereiche verletzt ist.

§. 199. Die Abfälligkeit eines Kirchenamtes ohne Straffolge.

Es gibt Ereignisse, an deren Eintritt die kirchliche Gesetzgebung den Verlust eines Kirchenamtes zwar nicht in sträflicher Richtung, aber doch so bestimmt knüpft, daß derselbe von selbst und auch wider den positiv ausgesprochenen Permanenz-Willen des Beamten eintritt. Hieher gehören folgende Fälle: wenn ein kirchlicher Beamter in einen religiösen Orden wirklich eintritt;[a] wenn er ein zweites Kirchenamt nicht insbesondere zur Aufbesserung seiner bestehenden Subsistenz-Verhältnisse, insoweit dies noch jetzt zulässig ist,[b] und auch nicht von dem über seine bisherige Stellung informirten Papst proprio motu desselben erhält;[c] wenn der zum Episcopate Auserkorene nach bereits erhaltener Confirmation binnen 6 Monaten, so viel an ihm liegt, die Episcopalweihe nicht erlangt,[d] der an das Pfarramt (es wäre denn dasselbe mit einer Collegiatkirche verbunden) Gekommene, ohne wirklich verhindert zu sein, binnen Jahresfrist vom Tage des ruhigen Besitzes an sich nicht hat zum Priester weihen lassen;[d*] wenn ein von Rom Abwesender, der die Cardinalswürde erlangt hat, es versäumt, innerhalb eines Jahres d.i. in den folgenden 365 Tagen zur Curie zu kommen. Die Canonisten zählen auch noch hieher, wenn ein Minorist sich verehelicht oder Militär wird. Der erste Fall liegt gewiß im Sinne der Canones, wenn auch eine ausdrückliche Erklärung darüber nicht vorhanden ist; im zweiten dagegen heißt es nur, daß der Minorist vom Amte gebracht werden soll.[e] Sohin begründet die erste Verehelichung eines

---

[a] c. 4. X de regular. in VI.

[b] Oben, §. 189. sub 5.

[c] Conc. Trid. VII, 4. de ref. und die römischen Decisionen bei Reiffenstuel V, 5. n. 293—304. — **Antonelli**, de regim. episcop. lib. III. c. 3. n. 20—22. rechnet den Verlust erst nach 2 Monate vom ruhigen Besitze des zweiten Amtes.

[d] Conc. Trid. XXIII, 2. de ref. cf. c. 7. §. Cum vero X de elect.

[d*] c. 14. 22. 35. de elect. in VI. cf. c. 34. eod. — Nicht so präcis sind die Bestimmungen für Dignitäten und Canoniker und ist wenigstens der Amtsverlust hier durch die Mahnung bedingt. s. 7 §. Inferiora X de elect. c. 1 X de catate, Clem. 2. eod. Conc. Trid. XXIV. 12. de ref. Auch läßt das Concil. von Trient VII, 12. de ref. bischöfliche Promotions-Dispension in der Regel (vergl. c. 34. de elect. in VI.) nur auf Ein Jahr gelten.

[e] c. 1. 3. 5. X de cleric. conjug.

Minoristen an und für sich noch keinen Amtsverlust. Gewiß aber wird ein solcher begründet, wenn die Ehe den Charakter der mit Verlust aller Clerikalvorzüge bedrohten Bigamie annimmt.[f]

Die gewöhnliche Doctrin faßt alle diese Fälle ohneweiters als stillschweigende Resignation auf: die Canones selbst scheinen keine Veranlassung zu dieser Auffassung zu geben. Ist sie aber richtig, dann muß nicht nur bei der Bigamie, wenn eine oder wenn beide Ehen ungiltig waren,[g] sondern auch bei einer an sich ungiltigen Profeß, wenigstens wenn der Ordenscandidat den Mangel nicht kennt, und unter dieser Voraussetzung auch bei der ungiltigen Zutheilung eines anderen incompatibilen Kirchenamtes oder bei dem ungiltigen aber in dieser Eigenschaft unbekannt gebliebenen Antritte des Militärstandes Amtsverlust eintreten. Würde sich dies vertheidigen lassen? Sieht man dagegen in allen diesen Fällen ein Wegfallen der stillschweigenden Bedingung oder — wenn man an diesem Ausdrucke Anstoß nimmt, der stillschweigenden Reservation, unter der das Amt erlangt worden ist, so fallen alle Schwierigkeiten einfach fort.

§. 200. Die Amtsentsetzung.

Durch Entsetzung des kirchlichen Beamten kann ein Kirchenamt auf zweierlei Weise erledigt werden, mittelst kirchlich-richterlichen Strafurtheiles oder ohne solches, ipso jure in Folge eines sich selbst vollziehenden kirchlichen Strafgesetzes. Jedenfalls wird dazu ein schweres Verschulden verlangt;[a] die Canones aber haben genau und taxativ doch nur die Straffälle bestimmt, in denen ohne richterliches Urtheil Amtsverlust eintreten soll,[b] und lassen durch richterliches Urtheil nicht nur bei jenen Vergehen, die sie insbesondere dafür auszeichnen,[c] sondern nach billigem Ermessen des kirchlichen Richters, in-

---

[f] c. un. de bigam. in VI.

[g] cf. c. 4. in f. c. 7. in f. X de big.

[a] c. 38. C. XVI. q. 7. c. 13. in f. X de haeret.

[b] Hieher gehörige Fälle in c. 3. §. „Praeterea" de elect. in VI, c. 2. in f. de renunciat. in VI. c. 18. de praeb. in VI. c. 2. §. „Ad haec" c. 12. de haeret. in VI. Dazu noch Petra Const. 8. Clem. IV. „Ad extirpanda" n. 5. u. Const. 12. Ioannis XXII. „Cum nonnulla" n. 27. — c. 1 di homicid. in VI. c. 4. de poenis in VI. (nicht aber c. 12 X de poen. mit seinem „amittant", cf. c. 15. 49 de reg. jur. in VI.); Clem. 1. 2. §. Quodsi de poenis; c. un. de reb. eccles. non alienand. in Extrav. comm. Noch andere Fälle in Folge päpstlicher Anordnungen bei Reiffenstuel, jus. can. lib. III. lit. 5. n. 356—367, er verweist aber selbst des Weiteren noch auf Barbosa und Garcias.

[c] Die bestehende Praxis hält gewiß nicht überall, wo nach älteren Canonen

soweit sie ihm die Auswahl der Strafe freigeben, auch noch in anderen wichtigen Fällen [d] Entsetzung verhängen. [e]

Auch dann, wenn das Gesetz unmittelbar die Strafe dictirt, wird nicht ohne Grund in der Regel eine richterliche Erklärung, es sei der Schuldige mit der gesetzlichen Strafe wirklich betroffen, verlangt. Es gibt nämlich kirchliche Gesetze, welche zu der Erklärung, es trete die Strafe von selbst ein, noch den Zusatz machen: ohne alle weitere Weisung, richterliche Erklärung u. dergl. [f] Wo also dieser Zusatz nicht ist, da, schließen wir in sehr ungesuchter Weise, ist noch eine declaratorische Sentenz abzuwarten, die aber freilich zum Unterschiede

---

Amtsentsetzung einzutreten hätte, an dem geschriebenen Gesetze (Helfert, Benef. §. 101); so mag es an den nachfolgenden Citaten für Entsetzungen, die durch richterliches Erkenntniß zu vermitteln wären, genügen: c. 10. 17. Dist. LXXXI; c. 24. 31. 32. C. VII. q. 1; c. 15. C. XVIII. q. 2. c. ult. X de postulando; c. 7. X de rerum permut. c. 5. X ne clerici vel monachi; c. 3. X de collus. deteg; c. 6. X de cler. excom. c. 10. 15. 18. X de excessib. prael. Conc. Trid. XIV, 6 de ref. XXI, 6 (in fine) de ref. XXV, 14. de ref.

Auf die Oesterr. Gesetze kann es dabei nicht ankommen, die Verleihung wie die Entziehung kirchlicher Aemter fallen unter das kirchliche nicht unter das staatliche Regiment. S. noch Conc. Art. XXXIV.

[d] c. 14. Dist. LXXXI. c. 12. 21. X de accusat. — Mit der Strafe der Excommunication ist der Amtsverlust noch nicht verbunden; es ist aber in des Richters Ermessen gestellt, diesen Verlust über den Excommunicirten zu verfügen, c. 53. §. 1 X de appellat. c. 6. X de clerico excom.

[e] Nach dem Oesterr. Strafgesetzb. v. J. 1852 §. 20 sub e soll die Verurtheilung zur Kerkerstrafe, Verbrechens wegen, Verlust der Pfründe von selbst nach sich ziehen. Ob diese Anordnung auf päpstlicher Concession beruhe, wissen wir nicht, haben aber nicht die geringste Veranlassung von dem Grundsatze: In jure non esse et non adparere idem est, abzuweichen. Ohne solche Concession könnte die canonische Kritik in der Aburtheilung zu schwerem Kerker keinen Verlust des Kirchenamtes, das der Verurtheilte bisher hatte, erkennen. Eine andere Frage wäre es, ob diese in die kirchliche Administration so tief einschneidende Norm concordatliche Anerkennung habe. Der XIV. Art. des Concord. v. J. 1855 weist zwar regelmäßig „die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderer Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht" und dieses judicirt begreiflich, da eine exceptionelle Weisung nicht vorliegt, nach den staatlichen Strafgesetzen; aber nicht um eine vom Richter zu verhängende weltliche Strafe handelt es sich im fraglichen Falle, sondern um einen gesetzlichen Anhang zu einer weltlichen Strafe. Dieser Anhang enthält, von päpstlichen Concessionen, die man aber freilich nicht präsumiren kann, abgesehen, einen unberechtigten Uebergriff ins Kirchliche, weil er eine Kirchenstrafe ausspricht. Daß nun aber der Papst, wenn er erklärt, nicht hindern zu wollen, daß Geistliche für weltliche „Vergehungen" mit weltlichen Strafen von weltlichen Gerichten belegt werden, damit noch nicht zugestanden habe, daß sie für diese Delicte weltlicherseits auch eine kirchliche Strafe erhalten, wird wohl nicht schwer zu begreifen sein, ja um so leichter, als derselbe Concordats-Artikel weiterhin von kirchlicherseits „zu verhängenden Kirchenstrafen" spricht. Schließlich können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Cultus-Minist. Verordn. v. 15. Juli 1850 (R. G. B. Nr 320) gegenüber der citirte §. 26 d. Strafges. völlig unbegreiflich ist.

[f] So c. 1. de homicid. in VI. c. un. de reb. eccles. non alienand. in Extravag. com. Conc. Trid. XXIII, 1. de ref. Const. Pauli V. „Regis pacifici."

von einem condemnatorischen Urtheil rückwirkende Kraft haben muß. [g] So lange nun, lehren die meisten älteren Canonisten, [h] die declaratorische Sentenz, die natürlich eine gehörige Untersuchung voraussetzt, nicht ergangen ist, wirkt die gesetzliche Strafe, die sich selbst vollziehen soll, nicht einmal im Gewissen; sonach könnte der Beamte noch immer seines Amtes walten und das damit verbundene Einkommen beziehen. Erfolgt das Declaratorium, so hat er das vom Augenblicke der That, die bestraft wird, bezogene Amtseinkommen herauszugeben, die von ihm unternommenen Amtsacte werden aber doch in der Regel giltig sein. [i]

Eine mildere Form der Entsetzung vom Amte ist die Versetzung, [k] die aber freilich, da es kein Recht gibt, Unrecht zu thun, auch wieder ohne Verletzung bestehender Patronats- und anderer Rechte ins Werk gesetzt werden soll. Sind doch die Bischöfe meist artig genug, selbst noch bei sehr verkommenen Clerikern Resignationen, so weit es nämlich ohne offenbare Beeinträchtigung der Strafordnung und ohne großen Scandal angehen mag, zuzulassen (vielleicht gar unter der Hand dafür aufzufordern), um nur nicht zu dem Extremen der Entsetzung greifen zu müssen.

Wegen physischer oder geistiger Unvermögenheit allein soll keine Uebersetzung, außer mit Einwilligung des Beamten selbst, stattfinden. Gutgesitteten, aber preßhaften, geistesarmen oder geistesinvaliden Beamten ist mit einem Assistenten, Coadjutor oder Administrator nachzuhelfen; [l] langt aber das Amtseinkommen für den eigentlichen Beamten und den Gehilfen nicht aus, so ist es wohl doch bei Diöcesan-Aemtern des Bischofs Sache, mit Zutheilung irgend eines disponiblen Ein-

---

[g] Man beruft sich insgemein auf c. 19. de haeret. in VI. (die „bona haereticorum“ sollen „ipso jure“ confiscirt sein — wobei es heißt:) „Confiscationis tamen hujusmodi executio vel bonorum ipsorum occupatio fieri non debet per principes aut alios dominos temporales (juxta Gregorii papae, praedecessoris nostri declarationem) antequam per episcopum loci vel aliam personam ecclesiasticam, quae super hoc habeat potestatem, sententia super eodem crimine (nämlich haeresis) fuerit promulgata.“ Der Schluß von dem, was da für weltliche Fürsten gelten soll, auf das kirchliche Leben selbst scheint uns aber doch gewagt. Das c. 1. de homicidio droht den Candidaten und ihren Begünstigern allerlei Strafen, die von selbst — ohne alle Declaration — eintreten sollen; dennoch verlangt Const. Clem. VIII. „Aequa et circumspecta“ 18. Dec. 1596 declarationem judicis ecclesiastici, ut possit procedere laicalis!

[h] Vergl. jedoch auch Garcias, de benef. XI. c. 10. n. 7. 8.

[i] S noch Reiffenstuel, jus can. lib. I. tit. II. n. 227 sq.

[k] c. 9. Dist. LXXXI.

[l] c. 13. 14. 17. 18. C. VII. q. 1. Tot. tit. X de clero aegrot. Ebenso de cl. aeg. in VI. Conc. Trid. XXI. 6. de ref. — Es bleibt immerhin auffallend, daß für den Fall, als der Papst selbst völlig deficient (z. B. wahnsinnig) würde, nirgends eine canonische Vorsorge getroffen ist.

kommens, vielleicht durch einen kleinen Abzug, den er sich selbst macht, Rath zu schaffen. (Oben, §. 113.)

Wir schließen mit der Bemerkung, daß, wie immer ein Kirchenamt erledigt sein mag, die Einführung des neuen Beamten in dasselbe, ohne den früheren, der noch dort ist, zu hören, nur geschehen darf, wenn es das Gesetz selbst bestimmt.[m]

IV. Hauptstück. Das kirchliche Patronat.

§. 201. Begriff vom kirchlichen Patronate.

Wie die staatliche Gesetzgebung hat auch die kirchliche den Begriff der Vaterschaft zu juristischen Nachbildungen benützt. Zwei derselben, eine dem Civilrecht, die andere dem canonischen angehörig, führen, so verschieden sie ihrem Wesen nach sind, den gleichen Namen des Patronates. Darunter nun ist canonischerseits[a] das Verhältniß dessen, der zur Errichtung eines Kirchenamtes die erforderlichen pecuniären Mittel aus Eigenem hergegeben, zu dem dadurch zu Stande gekommenen Kirchenamte zu verstehen.[b] Was der Vater für das Dasein einer physischen Persönlichkeit, das ist annähernd der Patron für das Dasein einer juristischen, die man in jedem permanenten, wenn auch nur

---

[m] c. 19. X de privil. c. 18. 28. de praeb. in VI.

[a] Nach röm. Rechte (Dig. XXXVII, 14. Cod. Just. VI. 4) bezeichnet jus patronatus den Inbegriff der gesetzlich bestimmten Rechte, die dem Manumissor und nach seinem Tode seinen Kindern als solchen gegen den rechtlich Freigelassenen und wer diesem rechtlich gleichsteht, zukommen sollen. L. 8. §. 1. Dig. de in jus voc: L. 4. 8. 9. 14. Dig. de jure patr. L. 6. L. 7. §. 6—9. L. 9. §. 1. Dig. de operis libert. T. t. Dig. de adsign. lib. L. 107. Dig. de V. S.). Patroni hießen auch die im Clientenverhältnisse den Clienten gegenüber stehenden Schutzherren (Liv. VII, 18. Festus, „Patronus". Dyonis. Halicar. II, 10. Gell. V, 13) ferner die im Processe assistirenden Advokaten (L. 14. §. 1. Cod. de jud.) — von einem Patronatus wird aber weder in dem einem noch in dem anderen dieser zwei Verhältnisse obwohl im letzteren von patrocinium (L. 2. 8. Cod. de postulando cf. c. un. C. XV. q. 2) gesprochen. Auf den Adoptiv-Vater hat man den Ausdruck patronus nie und eben so wenig auf den Taufpathen (potrinus, compater) bezogen, obgleich in beiden Verhältnissen augenscheinlich Analogien zur Paternität liegen.

[b] Diese an die Etymologie eng anschließende Erklärung, die wohl ebenso richtig Patronat und Patronatsrecht unterscheidet, als insgemein Vaterschaft und väterliche Gewalt zu unterscheiden ist, fußt insbesondere auf c. 25. X de jure patron. (Clem. III.) c. 8. X de consuetud. (Innoc. III.) Conc. Trid. XIV, 12, de ref. — In der Bedeutung von Stifter wird patronus zuerst auf dem Conc. Cabilonense v. J. 813 gebraucht (c. 1. X de jure patr.), im Conc. Lateran. III a. 1179 findet sich schon „patronatus" (c. 3. X eod.)

bureaukratisch organisirten Amte annehmen muß, will man mit der Frage um das Subject, das für die Amtsrechte zu suchen ist, für die Zeit der Amtserledigung nicht in Verlegenheit sein.

Die mit diesem kirchlichen Patronat durch die Gesetzgebung der Kirche verbundenen Rechte heißen im Inbegriff das Patronatsrecht. [c] Sie sind weder immer dieselben gewesen noch jetzt überall dieselben und ist, wenn man den Begriff so faßt, begreiflich keines derselben absolut nothwendig, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß die kirchlichen Bestimmungen vom Patronatsrechte vorweg das Recht, zur Besetzung des Kirchenamtes, das im Patronatsverhältnisse steht, in unmittelbarer Erklärung an den zur Verleihung Berechtigten mitzuwirken, im Auge haben. [d] Es ist dies doch auch mit der väterlichen Gewalt so, wenn man mit diesem Ausdrucke den Inbegriff jener Rechte bezeichnet, die vorzüglich dem ehelichen Vater als solchem zukommen. Oder haben wirklich alle ehelichen Väter gleiche Rechte über ihre Kinder?

§. 202. Rechte der Patronen.

Es gibt Rechte, die zeuge des Corpus juris can. mit dem Patronate als natürliche Attribute desselben verbunden sind, also je nach der legislativen Geltung desjenigen Theiles vom Corp. jur. can., in welchem sie vorkommen, in soweit bestehen d.i. in Vermuthung stehen, als nicht das Particularrecht dagegen ist; es gibt aber auch Patronatsrechte, die nur particularkirchenrechtlich, vielleicht gar nur an einer bestimmten Kirche vorhanden sind. Uebrigens lassen sich alle diese wie

---

[c] Dieser Gedanke ist ausgedrückt, wenn Barbosa, Jur. eccl. univ. lib. III. c. 12. n. 2. definirt: Jus honorificum et onerosum et utile alicui competens in ecclesia, quam de ordinarii consensu construxit, fundavit vel dotavit. Ganz so Fagnani und zwar nach Joan. Andreae. Vergl. noch Walter, Kirchenr. §. 234. Helfert, Kirchenr. §. 87. Dann das Hofd. v. 14. Aug. 1793. (Kropatschek X. B. im Nachtrag.)

[d] Davon gibt der ganze Titel de jure patronatus in der Decretalen-Sammlung Greg. IX, im liber sextus und in den Clementinen vollauf Zeugniß. Von den unzähligen Decretalen, die uns sonst noch zu Gebote stehen, wollen wir nur doch die Const. Innocent. VIII. „Cum ab apostolica sede" X Cald. Sept. 1485 hervorheben. Darum definirten die älteren Canonisten; Jus, quo is, qui Ecclesiam condidit vel clericum constituit, Episcopo ministrum offerre potest, ut ab eo, si idoneus judicatus fuerit, ordinetur (so nach Rochus de Curte, Tract. de jure patr. und Duarenus, de sacros Eccl lib. V. c. 4. — Golhofred in den Noten zur Ueberschrift von Dig. XXXVII, 14) oder kürzer: Jus praesentandi Clericum ad beneficium vacans (Reiffenstuel, Jus can. lib. III. tit. 38. n. 3) und Thomassin achtet bei seinen weitgreifenden historischen Untersuchungen (Vet et nov. eccl. disc. P. II lib. I. c. 29—32.) fast nur auf das Präsentationsrecht Nun, daß das Präsentationsrecht, obwohl ein Naturale patronatus, doch nicht wesentlich sei, ein Patronatsrecht vielmehr auch ohne das jus praesentandi

immer begründeten Rechte ihrem Inhalte nach auf drei Classen zurückbringen: auf administrative, Ehren- und Nutzungs-Rechte.[a]

I. Zu den administrativen Befugnissen gehören nach gemeinem Rechte blos 1. das Präsentationsrecht, jedoch regelmäßig nur, wenn es sich nicht um die Besetzung eines Bisthumes oder der Prälatur an einer Collegiat- oder Ordenskirche handelt,[b] und 2. das immer nur zu einer bescheidenen Vorstellung, bei deren Fruchtlosigkeit aber zur weiteren Anzeige an die höhere kirchliche Autorität legitimirende Recht der Obsorge über die Gebahrung mit dem zur Stiftung gehörenden kirchlichen Vermögen.[c]

1. Das Präsentationsrecht soll, jenachdem der Berechtigte in Folge seiner clerikalen Stellung oder sonst zu präsentiren hat, binnen 6 oder nur binnen 4 Monaten, seit ihm die Präsentation möglich ist, bei Verlust seines Rechtes für diesen Fall ausgeübt werden;[d] ob mündlich oder schriftlich ist nach gemeinem Rechte gleich-

---

bestehen könne, sagt deutlich genug c. 25. X de jure patr. In den ersten Auflagen dieses Lehrbuchs waren wir, um auch dieser Wahrnehmung die gebührende Rechnung zu tragen, nach einer sehr allgemeinen Abstraction aus dem im Corp. jur. und in den Bullarien vorhandenen kirchlichen Erklärungen der Meinung, eines von beiden müsse da sein, das jus praesentandi oder das jus factae electieni adsentiendi, wenn von einem Patronatsrechte die Rede sein solle. Wir treten von dieser Ansicht zurück; es kann einen Patron ohne diese beiden, ja ohne alle Patronatsrechte und ebenso ein Patronatsrecht ohne Präsentations- oder Zustimmungsrecht geben, wie es einen natürlichen Vater ohne alle väterliche Berechtigung geben kann. Darum können wir aber auch nicht einverstanden sein, wenn man neuestens noch das Patronatsrecht „wesentlich" mit der Besetzung von Kirchenämtern in Verbindung nimmt.

[a] Glosse zu c. 25. v. „Modeste" X de jure patronatus classificirt:
Patrono debetur honos onus utilitasque
(v. emolumentum)
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.
Vergl. §. 201, Note c.

[b] c. 31. C. XVI. q. 1. c. 1. C. XVI. q. 5. (Conc. Arausic. a. 441, die älteste Stelle vom Patronatsrechte im Corp. jur. can. — aber noch ohne den Namen selbst), c. 32–35. C. XVI. q. 7. c. 4. C XVIII. q. 2. c. 6. X de off. legat. c. 18. X de sent. et re jud. c. 25. 31. X de jure patron. cf. c. 28. 51. X de elect. (woraus sich jenes adsentire in c. 25. cit. das in c. 39. C. XVI. q. 1. regalis provisio heißt, erklärt und nichts weniger als eine Bedingung der Wahlgiltigkeit oder Wahlwirksamkeit erscheint. S. oben, §. 185, vor Note g.)

[c] c. 61. C. XVI. q 1. c. 31. 32. C. XVI. q. 7. c. 7. in fine de jure patron.

[d] c. 3. 22. 27. X de jure patron. c. un eod. in VI. — Dem ersten Falle wird wohl mit Recht auch derjenige gleichgestellt, da das Patronatsrecht aus einer Stiftung mit kirchlichem Vermögen entstanden, wie das sich in den meisten Fällen des dem Oesterr. Religionsfonde zustehenden Patronatsrechtes finden wird. Eine concordatliche Bestimmung über diese Religionsfondspatronatsrechte wäre auch in dieser Beziehung nicht überflüssig gewesen. — Daß, wenn die Präsentationszeit vorüber, der Bischof die Präsentation dennoch annehmen darf, ist gewiß, aber eben so gewiß ist es, daß er den Präsentirten nicht zu instituiren hat, — wenn er einen besseren Mann für das Amt weiß. Alles dieses ergibt sich aus allgemeinen Principien von selbst.

giltig[e] und kann vom Patron, wenn er unmündig oder wahnsinnig ist,[f] oder sein Patronatsrecht offenbar keine persönliche Bedeutung hat (wie gewiß das sog. dingliche, nämlich dem jeweiligen Eigenthümer einer bestimmten unbeweglichen Sache oder Inhaber eines gewissen Amtes u. dgl. zuständige) sogar durch einen Stellvertreter präsentirt werden.[g] Innerhalb der angegebenen Frist hat dann der Patron, der solches nicht um seiner clerikalen Stellung wegen ist, auch das Recht zu dem bereits Präsentirten, der zwar noch nicht mit dem Kirchenamte betheilt aber auch nicht zurückgewiesen ist, einen zweiten (und warum nicht auch dann zu diesem einen dritten?) zur Auswahl des Bischofs oder anderen Collators nachzupräsentiren.[h] So lange aber die Präsentationsfrist noch nicht abgelaufen ist, hat er, schon wegen der Consequenz zu dem eben besprochenen Jus variandi, auch das Befugniß, statt der präsentirten und als unwürdig zurückgewiesenen Person eine andere vorzuschlagen.[i] Dem s. g. Clerikal-Patron d. h. demjenigen, der in Folge seiner clerikalen Stellung patronatsberechtigt ist, wird diese verbessernde Wiederpräsentation seitens der Doctrin in consequenter Entwickelung des dem jus variandi zum Grunde liegenden Princips, nach welchem der Clerikal-Patron unter dem Gesichtspunkte der Mit-Collation aufzufassen ist, nur dann zugestanden, wenn er die Unfähigkeit des Präsentirten nicht gekannt hat,[k] was auch sogar vermuthet werden soll.[l] Der Clerikal-Patron[m] hat unter Mehreren immer den würdigsten zu präsentiren;[n] wen der Laikal-Patron präsentiren wolle, die Fähigkeit zur Erlangung des Kirchenamtes vorausgesetzt, ist

---

[e] c 6. X de his, quae fiunt a prael. Clem. un. de excess. praelat. Jedenfalls muß der Ausdruck ein geeigneter sein und darf nicht zu viel (oder zu wenig) sagen. c. 5. 31. X de jure patron.

[f] cf. c. 3 de judic. in VI.

[g] c. 68. de reg. jur. in VI.

[h] c. 24. 29. X de jure patr. Daß etwa „eo non refutato" des c. 24. cit. im ursprünglichen Texte der Decretale nicht stand, macht seiner Bedeutung keinen Eintrag; daß man aber diesen Ausdruck auf den Präsentanten und nicht auf den Bischof beziehen zu sollen meinte — ist für jeden Unbefangenen unbegreiflich. — Viele behaupten mit Reiffenstuel, jus. can. lib. III. tit. 38. n. 58, der Laienpatron dürfe nur einmal variiren. Dafür aber fehlt der zureichende Grund, da doch bei der anderen Ansicht der Bischof mehr Freiheit in der Besetzung gewinnt.

[i] S. auch c. 5. X de jure patr.

[k] arg. c. 26. de elect. in VI.

[l] c. 47. de reg. jur. in VI.

[m] S. oben, §. 185 vor Note h* und diese selbst.

[n] Praktisch kann die Frage vornehmlich werden, wenn es sich um die Besetzung einer Pfarre handelt (s. oben, §. 193). Auf eine Untersuchung, ob der Clerikalpatron den würdigsten von jenen, die er nehmen konnte, genommen habe, verweist jedoch keine canonische Norm insbesondere, somit hat der Bischof nur darauf einzugehen, wenn Jemand wegen Zurücksetzung Beschwerde führt. S. Bened. XIV. Synod. dioec. lib. IV. c. 8. n. 8.

vom Rechtsstandpunkte angesehen — ganz gleichgiltig; [o] es kann sogar, wenn ein und dasselbe Patronat mehreren Personen zusteht, ein Mitpatron den andern, insofern sie im Turnus präsentiren, sonst aber können mehrere einen aus ihrer Mitte in Vorschlag bringen. [p] Sich selbst darf kein Patron präsentiren. [q] — Steht das Patronatsrecht wirklich mehreren Personen, also nicht etwa Mehreren als Collectiv-Person zu, so können sie sich für den zu präsentirenden Cleriker vereinigen und in Gemeinschaft präsentiren; sie können aber auch auf die Reihenfolge sich einverstehend, abwechselnd oder — auslosend (was doch nirgends verboten ist) oder im Compromiß Einen statt aller präsentiren lassen, oder endlich jeder seinen eigenen Vorschlag machen: demjenigen, der bei gleicher Würdigkeit die meisten Stimmen für sich hat, ist im letzten Falle das Amt zu verleihen, sonst aber dem würdigeren, den der Bischof dafür erkennt. [r] Präsentirt im Falle des Mitpatrones der im Turnus Berechtigte schuldbar nicht zur rechten Zeit, so wird für diesmal die Verleihung eine freie; außer diesem Falle kann das Versäumniß des Einen den Uebrigen nicht schaden, der Collator hält sich an die wirklich erhaltenen Präsentationen. Ist das Patronat einer clerikalen Person als solcher und einem Anderen (s. g. Laien-Patrone) zuständig, so können sie, wenn im Turnus oder von jedem einzeln präsentirt wird, einzeln je nach ihren Eigenschaften, sonst aber nur nach dem im Mitpatronate enthaltenen begünstigteren Elemente behandelt werden. [s] — Stirbt der Präsentirte, ehevor er die Institution erhalten, wird er vor dieser Zutheilung des Amtes unfähig oder erklärt er rechtsgiltig, dasselbe nicht annehmen zu wollen, so läuft von der erlangten Kenntniß dieser Umstände eine neue Präsentationsfrist, [t] die — wie die erste,

---

[o] Conc. Trid. VII, 13. de ref. XXIV, 18. de ref. Const. Pii V. „In conferendis“ 18. Mart. 1567. Const. Bened. XIV. „Redditae nobis“ 9. April. 1746. Decret. Congr. Interp. 5. Febr. 1628, bei Barbosa, De off. et potest. paroch. P. I. c. 2. n. 126.

[p] Man beruft sich dafür auf die Analogie von c. 33 X de electione. Vielleicht wäre das Argument einfacher: Quod prohibitum non est, hoc concessum.

[q] c. ult. X de instit. c. 26. X de jure patron. — Daß der Patron seine Verwandten, selbst seine ehelichen Kinder präsentiren dürfe, kann doch vernünftigerweise nicht bezweifelt werden (L. 25. Dig. de Legib.). Am wenigsten könnte man sich auf c. 6 et 15. X de jure patr. berufen wollen. Die erste Stelle soll einer versteckten, die andere einer offen hervortretenden Schlechtigkeit entgegentreten — was denn doch hier nicht der Fall ist.

[r] c. 3. X de jure patron. Clem. un. eod. Bened. XIV., De synodo dioec. lib. IV. c. 8. n. 9. — Eine Collectivperson hält sich bei der Ausübung des Präsentationsrechtes an ihre Verfassungsnormen. c. 4. 6. X de his, quae fiunt a prael.

[s] arg. L. 10. Dig. Quemad. serv. amitt.

[t] arg. c. 26. de elect. in VI. und schon c. 41. X de elect. c. 5 X de concess. praeb.

wohl doch nicht von Moment zu Moment, sondern nach ganzen Tagen und mit Abrechnung aller Tage der Verhinderung zu bestimmen ist [u] — Ist die Präsentation in Ordnung und der Collator nimmt einen Anderen, so darf der Patron die Institution anfechten; ipso jure ist sie wohl nicht ungiltig; [x] aber auch der Präterirte kann sich bei des Bischofs oder anderen Collators kirchlichem Richter beschweren und ein gleiches Amt von jenem begehren, [y] ja der von dem Clerikalpatron Präsentirte kann sogar die Institution zu seinem Gunsten aufheben lassen. [z]

2. In Absicht auf Vermögensgebahrung soll dem Patron außer der bereits angedeuteten Aufsicht, die jedoch nur zur Anzeige an den kirchlichen Obern berechtigt, nach gemeinem Rechte ganz und gar nichts verstattet sein, was ihm nicht stiftungsmäßig gebührt, vielmehr soll über die ganze Verwaltung, insoweit sie nicht dem Kirchenbeamten seines Amtseinkommens wegen zustehen muß, der Bischof freie Hand haben. [aa] Von einem Anspruch auf Verwahrung der Kirchenkasse in was immer für Weise, von einem Consens zur besonderen Benützung des Kirchenvermögens oder zur Veräußerung, von einem Anspruche auf Inventarium und Scontrirung, von einem Rechte auf Rechnungslegung und Bemänglung ist also nach gemeinem Rechte keine Rede. [aa*] So wahr dies aber auch einerseits ist, so läßt sich doch andererseits nicht verkennen, daß jene Denuncianten-Rolle, die dem Patrone im Corpus juris canon. zugemuthet wird, zumal bei der Präsumtion gegen alle Laien im Verhältnisse zum Clerus, [bb] nicht leicht erfolgreich sein kann und ihrem ganzen despectirlichem Wesen nach in die Zeitverhältnisse nicht mehr paßt; daß es auch ein particuläres Gewohnheitsrecht gibt und dasselbe von der Diöcesan-Gesetzgebung im Interesse der Kirche zwar geleitet, nie aber ganz übersehen werden kann; daß es endlich eben so

---

[u] Da es diesfalls an eigenen canonischen Bestimmungen fehlt, so treten suppletorisch jene römisch rechtlichen ein, die bekanntlich die sog. Civilcomputation als Regel angenommen haben.

[x] c. 32. C. XVI. q. 7. mit c. 8. 14. X de jure patr.

[y] c. 29. X de jure patr. Const. Bened. XIV. „Redditae nobis" cit.

[z] arg. c. 24. X de jure patron. — Jedenfalls soll der Bischof, ist der Präsentirte wegen eines heimlichen nur etwa dem Bischofe bekannten Mangels nicht passend, denselben verwerfen. Näheres darüber in der Const. Bened. XIV. „Cum illud" 14. Dec. 1742, §. 14—16.

[aa] Conc. Trid. XXIV, 3. (in fine) de ref. und die in der Note c citirten Stellen.

[aa*] Nicht dagegen ist c. 7. in fine X de jure patron., denn respondere heißt hier schwerlich so viel als rationem reddere.

[bb] cf. c. 10. X de constitut. c. 14. X de testib. c. 10. X de accus. — abgesehen von den vielen Pseudo-Isid. Stellen in C. II. q. 7; C. VI. q. 1., die wenigstens von der kirchlichen Praxis zeugen, und dem famosen c. 3. de immun. in VI.

wenig Ermunterung für weitere Gründung kirchlicher Patronate, als für die Fortbehaltung schon bestehender abgeben mag, wenn der Patron an der ordentlichen Verwendung des von ihm oder Jemanden, den er repräsentirt, zu kirchlichen Zwecken gespendeten Vermögens so gar keinen Antheil zu nehmen hat, der eines honneten Namens werth ist. Diese Betrachtungen empfehlen sich der kirchlich-legislativen Beachtung am meisten dort, wo, wie in Oesterreich, das vom gemeinen kirchlichen Rechte Abweichende, das unter stillschweigender Zustimmung der Bischöfe, die nie dagegen laut geworden, so lange gegolten, nicht nur die Anerkennung der Regierung, die es eben so wollte, und durch die Consistorien anordnete, sondern auch die Resultate der Erfahrung für sich hat und wo das constitutionelle Communalprincip, das sich nicht blos im politischen Regimente, sondern auch im religiös-socialen Leben der Akatholiken und Juden geltend macht, den leichtbegreiflichen Wunsch einer Milderung absolutistischer Normen, die das Dogma nicht berühren, anregen muß. Oder bieten etwa die pecuniären Ansprüche, denen die Patrone, zeuge der Erfahrung, öfter begegnen, als sie im Interesse ihres Vermögensstandes zu wünschen Ursache haben, ein Argument, mit welchem sich das beregte Verlangen niederhalten ließe? [cc] Im Gegentheil zieht dieses Verlangen aus jenen Ansprüchen seine Hauptmotive und Argumente.

§. 203. Ehren- und Nutzungsrechte insbesondere.

II. Von Ehrenrechten, die dem Patron gebühren, finden sich im Corp. jur. can., wenn man nicht, wie freilich oft genug geschehen ist, auch das Präsentationsrecht herziehen will, nur zwei erwähnt. Zuerst das Recht, der Wahl eines Bischofes, Probstes oder Abtes an der Patronatskirche beizutreten und zu diesem Zwecke Vorlegung der Wahlurkunde zu verlangen, [a] dann ein Recht, das als „honor processionis" bezeichnet wird. [b] Was darunter zu verstehen, ist bestritten. Man kann den Vortritt bei öffentlichen Aufzügen (etwa gleich hinter dem fungirenden Cleriker), [c] man kann aber auch das Recht verstehen, zu fordern,

[cc] Was den Patronen in Oesterreich früher unter Vermittlung kaiserlicher Gesetze zugestanden war, darüber müssen wir auf Helfert, Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde, dann — Von den Einkünften und Verlassenschaften der Geistlichen, Prag 1834 (III. Aufl.) verweisen; was ihnen jetzt zustehen soll, davon wird in der Lehre von der Verwaltung des Kirchenvermögens die Rede sein.

[a] c. 51. X de elect. c. 25. X de jure patron.

[b] c. 25. cit. Nichts aber beweisen c. 26. 27. C. XVI. q. 5 mit ihrem „processionis aditus, qui omni Christiano debetur."

[c] Dahin spricht wenigstens für den Jahrestag der Kirchweihfeier die ganz in jener mittelalterlichen Anschauung des Weltlichen gehaltene Allocutio Episcopi ad fundatores ecclesiae sich aus (s. Pontificale Rom. p. 190). S. noch Hallier, De sacra elect. P. I. sect. VIII. c. 1. art. 2.

daß ihn die Geistlichkeit, wenn er zur Kirche kömmt, in solennem Aufzug empfange. Beides ist in der Praxis, das letztere aber nur bei Patronen, die eine kirchliche Dignität haben oder die den höheren Ständen angehören, und nur für solenne Ritualfunctionen gebräuchlich. Daran schließt sich gewohnheitsrechtlich die Verwilligung eines besonderen Kirchensitzes, nur nicht im Presbyterium;[d] das Recht, sein Wappen in der Kirche, natürlich an einem schicklichen Orte, gewiß aber nicht mit anmaßlicher, oder gar sacrileger Ostentation, aufhängen zu dürfen;[e] das Recht der Entgegennahme des seitens des Clerus ihm zu offerirenden Weihwassers;[f] das Recht der Anräucherung, was aber weiblichen Patronatsberechtigten nicht zukömmt und auch männlichen Patronen nur insofern, als sie Dignitare oder Souveräne sind, zugestanden wird; das Recht, bei der solennen Messe, sowie bei den Stationen der Frohnleichnamsprocession nach abgelesenem Evangelium das dargereichte Meßbuch zu küssen, die ersten geweihten Palmen am Palmsonntage zu erhalten u. dgl. Da und dort ist es üblich oder stiftungsmäßig, den Patron, wenn er gestorben, insoweit es die Landesgesetze gestatten, in der Kirche zu begraben und ihn auch mit einem Trauergottesdienste zu beehren — wobei begreiflich von einem eigentlichen Rechte keine Rede sein kann.

III. Sind der Patron oder seine Söhne oder Töchter verarmt, so haben sie, die letzteren jedoch wahrscheinlich nur nach dem Tode des ersteren, das Recht, aus dem Einkommen der Kirche oder anderen von ihm herkommenden Stiftung) nach Abzug des zur Bestreitung des kirchlichen Bedürfnisses Nothwendigen für sich und ihre Familie einen bescheidenen Unterhalt zu begehren, ohne sich mit der etwa gewöhnlichen Armenportion begnügen zu müssen.[g] Selbstverständlich haben Mitpatrone dieses Recht in solidum.[g*] Daß der Nothstand, der gerade noch

---

[d] Const. Urbani VIII. „Alias" 14. Mai 1639.
Vor dem Landesherrn und Gutsherrn läßt Petra, Const. 7. Gregorii IX. „Quis" n. 51. dem Patron keinen Sitzvorzug gelten, und beruft sich auf c. 25. X de jure patron., wo aber nichts davon steht.

[e] Ist dafür kein Ort in einer bestimmten Kirche herkömmlich und auch keiner nach Diöcesangebrauch gegeben, so bestimmt ihn der Pfarrer. Findet der Patron denselben nicht entsprechend, vielleicht gar despectirlich, so hat er sich an den Bischof zu wenden, der gewiß klug thun wird, im Zweifel dem Patron nachzugeben. S. noch Petra, Const. 7. Gregorii IX. „Quis" n. 47.

[f] Ob er blos der erste mit dem Weihwasser besprengt zu werden, oder das Aspergil zur Selbstbesprengung verlangen dürfe, ist quaestio ex usu resolvenda.

[g] c. 29. 30. C. XVI. q. 7; c. 25. X de jure patron. Petra, Const. 7. Greg. IX. „Quis" n. 26—28. will das Alimentationsrecht nur bei dem Stiftungspatronate gelten lassen.

[g*] c. 1. X de jure patron. spricht überhaupt den Grundsatz der Berechtigung zu gesammter Hand beim Patronate aus. Vergl. jedoch Clem. 2. eod.

kein extremer zu sein braucht, immer doch ein unverschuldeter sein müsse, sagen die Canones selbst nicht. Die Analogie mit dem väterlichen Verhältniß möchte auch kaum darauf führen; es scheint jedoch diese Beschränkung usuell geworden zu sein. [h]

Von anderen Nutzungsrechten ist im Corpus jur. can. nirgends eine Rede, nur wird an einigen Orten von insbesondere, etwa in Folge der Stiftung oder eines Privilegiums, gebührenden Bezügen gesprochen. [i]

Lieber hieher als zu den blosen Ehrenrechten möchten wir es zählen, daß nach Diöcesangebrauch da und dort insbesondere wohl gar im Meßcanon für den Patron gebetet wird. [k]

§. 204. Patronats-Pflichten.

Von Pflichten, die an das Patronat gebunden sein sollen, ist im ganzen Corpus juris can. keine Rede. Die ihm, wie die Canonisten lehren, obliegende Verbindlichkeit der Vertheidigung wird als solche in keinem Texte präcis hervorgehoben und läßt sich nur etwa daraus folgern, daß unter dem Decretalen-Titel de jure patronatus die Ausdrücke jus patronatus und jus advocatiae auch synonym genommen werden, [a] obwohl der letztere eigentlich doch das Schutz- oder Vogteirecht bezeichnet und darum jus advocatiae in demselben Decretalen-Titel und auch sonst noch als dem jus patronatus coordinirt vorkömmt. [b] Es scheint vielmehr, daß die kirchliche Gesetzgebung das ganze Verhältniß vorweg vom Standpunkte der Berechtigung, nicht von jenem der Verpflichtung aufgefaßt und beachtet haben will. [b*] Diese Auffassung ist denn doch auch die natürliche. Wer zur Stiftung eines Kirchenamtes durch pecuniäres Zuthun behilflich ist, thut mehr, als er im Allgemeinen verpflichtet wäre; dafür hat die Kirchenregierung alle Ursache dankbar zu sein und sie übt die Pflicht der Dankbarkeit, indem sie dem Stifter auch ohne weitere Paciscirung desselben gewisse, vom kirchlichen Standpunkte nicht unbedeutende Rechte zukommen läßt. [c]

---

[h] Dafür spricht allerdings die in der Note c citirte Allocutio episcopi p. 200; ferner die alte Oest. Patronatsrechts-Ordnung Leopold's I. v. J. 1673. §. 13.

[i] c. 23. X de jure patron. c. 15. X de censibus.

[k] S. auch die in Note c citirte Allocutio.

[a] c. 6. 9. 24. X de jure patron.

[b] c. 23. X de jure patron. (. . . sive advocati sive patroni) c. 12. X de poenis.

[b*] Schon die Ueberschrift des Decretalen-Titels: „de jure atronatus", während sonst nur de officio archidiaconi etc. die Rede ist, deutet auf diesen Gedanken.

[c] In der in Note c. d. vorstehenden Paragr. citirten Allocutio heißt es: Ut intelligas, qualem tibi atque heredibus tuis honorem et commoditatem exhibet Ecclesia, scias, ut gratitudinem ipsam ad fundatores ostendat, quod a sanctis Patribus statutum est etc.

Begreiflich ist es dabei, daß sie diese Rechte auf das Dasein dessen, was gestiftet worden ist, beschränkt und es so dem Patron überläßt, dafür zu sorgen, daß seine Stiftung und mit ihr die Bedingung seiner Berechtigung aufrecht bleibe; unbegreiflich dagegen wäre eine Dankbarkeit, die denjenigen, dem sie zugewendet ist, mit besonderen Pflichten belastet.[d] In Anbetracht der mit dem Patronate verbundenen mancherlei kirchlichen Rechte, die sogar in das kirchlich Administrative hinüberreichen, ließ zu einer Zeit, die einen für Kirchliches regen, empfänglichen Sinn hatte und kirchliche Anstalten schuf, die noch jetzt bewundert werden, eine Nachhilfe, wo sie wirklich nothwendig war, sich ohnehin erwarten. Entsprach ein Patron dieser Erwartung nicht, so verlor er sein Patronat; je nach den Umständen ganz oder doch insoweit, daß ihm ein Anderer, der die zum Fortbestand des fraglichen Amtes nöthige Hilfe geleistet hatte, als gleichberechtigt zur Seite trat, oder daß, wenn der Bischof selbst geholfen, wenigstens das Präsentationsrecht mit dem Rechte freier Verleihung nach einem billigen Turnus wechselte. Dafür finden sich freilich im Corpus juris can. keine näheren Bestimmungen; es liegt dies aber so offen im Geiste des ganzen Instituts, daß man an der Richtigkeit kaum zweifeln wird. Wirklich finden sich Pfarren, bei denen ein auf diese Weise entstandenes Mitpatronat sich nachweisen läßt.

Erst das Concilium von Trient will, daß zur Wiederherstellung verfallener P f a r r k i r c h e n, wenn die kirchlichen Einkünfte dafür nicht ausreichen, alle Patrone und Andere, die Einkommen von dieser Kirche beziehen, in deren Abgang aber die Pfarrkinder mit allen schicklichen Mitteln verhalten werden.[e] Daß nach dieser Bestimmung der Patron, auch wenn er keine Früchte von der Kirche bezieht, und wenn er solche bezieht, in doppelter Eigenschaft zur Wiederherstellung der Pfarrkirche beizutragen habe, läßt sich mit aller Sicherheit behaupten;[f] die Beitrags-

---

[d] Wenn es in Beziehung auf Patroni et Advocati seu Vinedomini in c. 12 X de poenis heißt: „Cum igitur, quod ad defensionis subsidium est inventum, ad depressionis dispendium non debeat retorqueri: prohibemus expresse, ne Patroni vel Advocati seu Vicedomini supra praemissis (in der kirchlichen Administration) de caetero plus usurpent, quam reperiatur in jure permissum etc."; so erklärt sich dieses ad defensionis subsidium inventum hinsichtlich der Advocati schon aus dem Wesen der Advocatia von selbst, hinsichtlich der Patroni aber können wir doch unmöglich den Ausdruck der Dankbarkeit ein inventum nennen, das denjenigen, dem dieser Ausdruck gilt, insbesondere verpflichten soll. Dieses inventum ad defensionis subsidium findet seinen entsprechenden Commentar in dem „licitum sit bonae intentionis habere solertiam" des c. 31. C. XVI. q. 7. d. i. in einer B e r e c h t i g u n g des Patrons.

[e] Conc. Trid. XXI, 7. de ref.

[f] Man mußte dies nach einer sich völlig aufdringenden Interpretation be-

quote ist jedoch nicht bestimmt, bleibt somit der Diöcesan-Gesetzgebung überlassen oder wird durch ein particulares Gewohnheitsrecht oder endlich von Fall zu Fall durch den Bischof bestimmt, gegen dessen Entscheidung, wenn sie das billige Maß nicht zuhält, die Beschwerde an die competente höhere Kirchenautorität freisteht.

Nach dem Oesterr. Concordate liegt einem Patron, dem weltlichen wie dem geistlichen, die Pflicht ob, Pfarren, welche die nach Zeit- und Orts-Verhältnissen genügende Congrua nicht haben, dieselbe aufzubessern. „Wenn, heißt es dazu, die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.“ [g] Welches allgemeine oder singuläre Kirchengesetz hier gemeint sei, wissen wir nicht. [h] Wir kennen zwar eine hübsche Anzahl staatlich-österr. Gesetze, zumal älteren Datums, die dem Patron gewisse Leistungen auferlegen, [h*] aber keines, das mit einer motivirten Berufung auf ein Kirchengesetz von einer Verpflichtung des Patrons zur Congrua-Vermehrung spricht. — Es gibt auch keines, das ohne diese Berufung davon spricht; gäbe es aber auch eines, so wäre es ja nur ein Staatsgesetz und noch immer die Frage offen, ob die concordatliche Bestimmung daraufgehe, oder ob es durch das Concordat außer Wirksamkeit gestellt sei. Nach diesem Concordate soll ja doch alles kirchliche Personen und Sachen Betreffende, wovon in den Artikeln desselben keine Meldung gemacht ist, nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden vom Papste gutgeheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden. [i] Gewiß aber gehört das Patronatsrecht, als ein „spirituali annexum“, zu den kirchlichen Sachen. [k] Wir heben diese vertragsrechtliche Bestimmung schon jetzt hervor, wie wir i h r ge-

---

haupten, auch ehe noch die Congreg. Interpr. Conc. Trid. sich dafür ausgesprochen hatte. S. J. Zomboni, Collect. Declarat. T. VII. p. 405.

[g] Concord. Art. XXVI.

[h] Das Conc. Trid. XXIV, 13 hat einen anderen Weg eingeschlagen, dieser Noth abzuhelfen. — Die Declar. Congreg Interpr. v. 15. Sept 1828 (Thesaur. Resolut. T. LXXXVII, 195), auf die man sich etwa berufen wollte, begründet die Pflicht des Patrons zur Redotation blos aus der Analogie des väterlichen Verhältnisses: „et quemadmodum pater debet iterum dotare filiam, quae indotata evasit, ita Patronus novam ecclesiae obstringitur conficere dotem, si vetus forsitam deperiisset.“ Aber von einer Verpflichtung des Vaters zur Redotirung weiß das römische Recht, wenn man nicht durch unbegründete Interpretation nachhelfen will, so wenig, als das österreichische (§. 1233 a. b. G.-B.).

[h*] S. Helfert, Kirchenvermögen I. Th. §§. 39. 75. 88., II. Th. §§. 103. 110. Helfert, Kirchl. Gebäude §§. 43. 44. 46.

[i] Concord. Art. XXXIV.

[k] c. 3. X de jud. c. 16. X de jure patron.

genüber auch weiterhin nicht recht begreifen können, mit welcher Competenz die staatliche Legislation ohne Pression ihrer wohl auch concordatlich berechtigten Unterthanen oder der kirchlichen Administration über die Patronatsverhältnisse selbstständig bestimmen wollte oder sollte.

§. 205. Erwerbung des Patronatsrechts.

Das Patronatsrecht wird I. entweder erst begründet und erworben oder II. es ist bereits begründet und wird dann wieder entweder im Wege der Succession oder auf andere Weise erworben.

I. Zur ersten Art der Erwerbung gehören die Amtsstiftung und das kirchliche Privilegium. a) Unter der Stiftung (fundatio) eines Kirchenamtes ist, strenge genommen, die gesammte Thätigkeit derer zu verstehen, die zur Errichtung des Amtes mitgewirkt haben, also die Verwendung dessen, der die pecuniären Behelfe dafür hergegeben, wie der kirchlichen Autorität, welche die im Amte inneliegende Kirchengewalt dafür bestellt hat; [a] indeß hat sich der Sprachgebrauch dahin ausgestaltet, vorweg denjenigen als Stifter (fundator) zu bezeichnen, der die materielle Grundlage des Amtes gemacht hat. [b] Worin diese bestehe, das ist nach Verschiedenheit des intendirten Kirchenamtes verschieden. Verlangt dasselbe, wie beispielsweise das pfarrliche oder das bischöfliche, regelmäßig eine eigene Kirche, so muß eine solche erbaut und eingerichtet, dann mit so viel Vermögen ausgestattet werden, daß von dem Erträgniß desselben die laufenden Bedürfnisse an Reparaturen und Nachschaffungen gedeckt werden. Weiter aber noch muß in eben dieser Weise für Unterkunft und Unterhalt des kirchlichen Beamten also z. B. des Pfarrers oder Bischofs gesorgt werden. Bei Kirchenämtern, die keine eigene Kirche nothwendig haben, wie es z. B. Canonicate sind, wird die Hauptsorge auf Unterkunft und Unterhalt des kirchlichen Beamten fallen.

Hat das Kirchenamt, das entstehen soll, regelmäßig ein eigenes Kirchengebäude nöthig, so steht dies selbstverständlich unter den mate-

---

[a] Wir abstrahiren diese Erklärung den classischen Ausdrücken: fundare arcem, navem, civitatem, rempublicam u. s. w. Das heißt denn doch: Ursache sein vom Entstehen einer Burg, eines Schiffes, einer Stadt, eines Staates u. s. w. In diesem Sinne aber sagt Pompon (L. 2. §. 39. Dig. de orig. juris): „...Fuerunt Publius Mucius et Brutus et Manilius, qui fundaverunt jus civile“ (sc juris civilis doctrinam).

[b] Es ist dies vielleicht eine Consequenz zu jener anderen Sonderbarkeit, die in der Bezeichnung eines Kirchenamtes als „Beneficium“ hervortritt. Davon weiter unten, in der Lehre vom Einkommen der kirchlichen Beamten. Die im Texte hervorgehobene Restriction liegt übrigens allen Stellen im Corpus juris, die nur etwas zur Erklärung des Ausdrucks „fundator“ sagen, zum Grunde. So z. B. c. 26. 27. 32. C. XVI. q. 7. c. 3. X de testament. —

riellen Erfordernissen zur Amtserrichtung voran und die Canones sprechen vorzugsweise von der unter bischöflichem Consense zu Stande gekommenen Erbauung und Dotation einer Kirche, woraus regelmäßig die Patronatsrechte ihre rechtliche Begründung nehmen. [c] Damit ist jedoch, wie gesagt, noch nicht Alles gethan, wenn die Dotation nicht in dem Maße bestellt wird, daß damit auch für den Beamten selbst gehörig gesorgt ist. — Die Erbauung einer Kirche setzt einen Grund voraus, auf dem gebaut wird. [d] Gibt diesen nicht derjenige, der auf seine Kosten baut und gibt vielleicht gar noch ein Dritter die Dotation, so entsteht ein Patronat, das man aus Abgang gesetzlicher Bestimmungen darüber doch nur als ein Mitpatronat von drei Personen ansehen kann. [d*] Will einer oder der andere von diesen Concurrenten das Patronatsrecht nicht, so fällt es ohne Nachtheil der übrigen weg und sind eben deßhalb diese allein im Mitpatronate oder es bleibt nach dem Wegfallen aller übrigen gar nur der Eine allein der Patron. [e] Uebrigens können, wenn Mehrere zusammen aus eigenem Vermögen zur Errichtung einer Kirche und der ihr nothwendigen Amtsgebäude thätig sind, die Verhältnisse sehr complicirt sein und es wäre eine legislative Bestimmung da eben nicht überflüssig. Wenigstens wird der Bischof klug genug sein, zur Amtserrichtung erst dann seine Autorität zu interponiren, wenn die Collectiv-Stifter unter einander einig geworden, wie es mit den Patronatsrechten, insbesondere mit dem Präsentationsrechte zu hal-

---

[c] Alles sehr genau in c. 26. C. XVI. q. 7., obwohl der Name Patronus selbst noch nicht gebraucht ist.

[d] Die Canonisten bezeichnen dieses Grund-Hergeben mit fundare, nach ihrer Etymologie soviel als fundum dare (indeß die oben, Note a aufgeführten Ausdrücke offenbar fundo dare auswiesen). Aus c. 26. und c. 32: C. XVI. q. 7. läßt sich diese Terminologie wohl doch nicht begründen; eben so wenig aber läßt Conc. Trid. XIV, 12. de ref. sich dafür anführen. Daselbst wird zwar zwischen fundare construere und dotare unterschieden, dennoch aber nur fundatio und dotatio einander gegenübergestellt — was sich Conc. Trid. XXV, 9. de ref. und zwar zweimal wiederholt.

[d*] Daß derjenige, der auf seinem eigenen Grunde eine Kirche baut und dotirt, nicht blos sich, sondern dem jeweiligen Nachfolger im Eigenthume jener unbeweglichen Sache, von der ein Theil dem Kirchenbaue gewidmet worden ist, das Patronatsrecht erwerbe, steht zwar in keinen Canon; es ist aber usuelles Recht und nur die in der Permanenz des Patronatsrechtes hervortretende Verstärkung des Ausdrucks der Dankbarkeit, der im Patronatsrechte eben liegt. Die Wurzel dieses dinglichen Patronatsrechtes mag wohl in dem Umstande zu suchen sein, daß man bei der Erhebung von Privatcapellen zu öffentlichen Kirchen in dem radicirten Patronatsrechte ein stetes Denkzeichen des an die Kirche abgetretenen Eigenthums der früheren Capelle gründen wollte. S. die Note n d. §.

[e] S. dazu c. 41. X de testib. (wo leider das „nihil juris retinere" zur unrichtigen Vorstellung, als müsse man sich bei der Stiftung einer Kirche das Patronatsrecht, wenn man es haben will, ausdrücklich vorbehalten, Veranlassung gegeben hat).

ten sein sollte. Ist nichts im Voraus bestimmt, dann läßt sich schwerlich von einer arithmetischen Vertheilung des Präsentationsrechtes nach dem Verhältniß der pecuniären Beiträge [e*] jedesmal in befriedigender Weise Gebrauch machen und muß, um das jus aequum zu sichern, wohl doch die bischöfliche Bestimmung, freilich unter Offenlassung der Beschwerde an die höhere Kirchenautorität, Auskunft geben.

Nach der gemeinen Meinung soll auch schon das blose Hergeben von Grund und Boden zu einem Kirchenbau, das blose Bauen, das blose Dotiren einer schon fertigen Kirche, das Patronatsrecht geben. [f] Man muß wohl dabei voraussetzen, daß in jedem dieser drei Fälle, das Uebrige durch Aufsammeln milder Gaben oder aus einem bereits vorhandenen kirchlichen Vermögen bestritten wird, für dessen ju-

---

[e*] Clem. 2. de jure patron.

[f] Engel, Jus can. lib. III. tit. 38. n. 19. nennt es probabilius et magis communiter receptum, fundationem, constructionem et dotationem non copulative sed disjunctive requiri adeoque dari jus patronatus etiam illi, qui tantum fundaverit (s. Note d), vel tantum construxerit vel tantum dotaverit. Dies ist denn auch die Auffassung, die dem baierischen Concordate v. J. 1817 zum Grunde liegt, wenn es Art. 11. heißt: Rex Bavariae ad ea beneficia, tam parochialia, quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem sive per fundationem sive per constructionem adquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant. Man will dies insbesondere aus c. 25. X de jure patron. und Conc. Trid. XXV. 9. (§. Simuliter . . .) de ref. argumentiren. Dort sei blos von fundatio, hier blos von constructio die Rede, indeß die blose dotatio Conc. Trid. XIV, 12. und XXV, 9. ab init. deutlich genug als Erwerbsgrund für das Patronatsrecht bezeichne. Aber augenfällig bezeichnet fundatio in c. 25. X de jure patr. das Bauen auf eigenem Grunde und weiter noch nothwendige Dotiren der Kirche (c. 26. C. XVI. q. 7.). Vergl. dazu die Pars decisa. Ebenso wird Constructio vom Conc. Trid. XXV. 9. cit. nur zu jenen Gründen gestellt, die eine besondere Concession des Patronatsrechtes seitens der kirchlichen Administration zuläßig machen. Dagegen heißt es im Conc. Trid. XIV. 12. de ref. ausdrücklich: „Nemo etiam cujusvis dignitatis ecclesiasticae, quacunque ratione, nisi ecclesiam beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit (also conjunctiv) seu jam erectam dotaverit, jus patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat. In casu autem fundationis aut dotationis hujusmodi institutio Episcopo et non alteri inferiori reservetur. Damit (— und es findet sich dieses „ex fundatione aut dotatione“ noch in späteren Bestimmungen z. B. in dem durch die Bulle „Quam semper“ V. Idus Junii 1753 kund gemachten Concordat mit Spanien s. Roskovány, Monum. I. p 264) scheint noch nicht gesagt zu sein, daß das leidige Hergeben von Grund und Boden zu einem Kirchenbau, der blos aus kirchlichem Vermögen bestritten wird oder umgekehrt — daß auch schon die blose Erbauung auf kirchlichem Grunde das Patronatsrecht gebe; wohl aber scheint verfügt zu sein, daß derjenige, der eine ohne dos bestehende Kirche dotirt, zu denjenigen, die sie auf ihrem Grunde mit ihrem Gelde erbaut haben, als Mitpatron hinzukömmt, ist aber die dos vom Bischofe selbst, mit dem Präsentationsrechte desjenigen, der auf eigenem Grunde die Kirche erbaut hat, das Collationsrecht des Bischofs concurrirt, eigentlich alterirt (s. Const. Gregor XVI. „Romani Pontificis“, 11. Junii 1833) und endlich, wenn die Kirche ohne Patronatsverpflichtung ist, durch die Supplirung der nie bestandenen oder später weggefallenen dos (cf. c. 8. X de consecr. eccl.) der Dotirende das Alleinpatronat erwirbt.

ristische Persönlichkeit nach Lage der Umstände der Erwerb eines Präsentationsrechtes geradezu unmöglich ist. [f*]

Daß immerhin die pecuniäre Leistung zwecks der Errichtung eines Kirchenamtes, soll sie das kirchliche Patronatsrecht begründen, keine der kirchlichen Administration gegenüber rechtlich nothwendige sein dürfe, liegt doch auf der Hand. Warum wollte man das, was ohnehin geschehen soll, noch durch Concessionen ablohnen? Ist Jemand dergleichen Leistungen zur Ausgleichung einer widerrechtlichen Beschädigung, als Auflage für eine Begünstigung (Dispens oder Absolution) oder gar als Strafe zu machen verpflichtet, so wird man ihm, wenn er seine Schuldigkeit gethan, doch nicht etwa noch dankbar sein sollen. — b) Daß durch päpstliche Verleihung das Patronatsrecht, natürlich, wenn nichts näher bestimmt worden, in einem Umfange, wie es sonst wohl in jener Gegend besteht, wo es gelten soll, erworben werden kann, mag ein Mensch, der von des Papstes Stellung in der kirchlichen Administration die verfassungsmäßige Vorstellung hat, am allerwenigsten aus dem sich selbst moderirenden Concil von Trient in Zweifel ziehen. [g] Das Trienter Concil scheint aber auch den Bischof, wenn er es zwecks der Deckung eines auffallenden kirchlichen Bedürfnisses nothwendig findet, zur Concedirung des Patronatsrechtes, zumal des darin liegenden Präsentationsrechtes zu ermächtigen. [h]

Auch durch Ersitzung lassen sich die an das Patronatsverhältniß ohnehin meist nur usuell geknüpften Rechte, seit dem Concilium von Trient jedoch nicht mehr das dahin gehörige Präsentationsrecht begründen. [i] Damit ist freilich noch Niemanden verwehrt, nachzuweisen, daß

[f*] Es wäre z. B. eine Pfarrkirche völlig zerstört worden und würde auf demselben Platze von einem Gläubigen aus seinem Vermögen erbaut, vom Bischofe aber aus seinem Mensaleinkommen dotirt. Wer sollte hier neben dem Constructor noch präsentationsberechtigt sein?

[g] Conc. Trid. XIV, 12. de ref. XXV, 9. de ref. mit XXV, 21. de ref. Auf päpstliche Privilegien, durch welche das Patronatsrecht (genauer: die mit dem Patronat verbundenen Rechte) verliehen worden, berufen sich viele päpstliche Constitutionen. Wir heben eine heraus, die uns darum besonders merkwürdig ist, weil sie überdies von der Erwerbung des Patronatsrechtes ratione recuperationis (ecclesiarum sc.) a manibus inimicorum spricht — ein Punkt, von dem sonst, unsers Wissens — nichts vorkömmt. Wir meinen die Const. Pauli V. „Tantus“ gerichtet an den König beider Sicilien (Roskovány I. p. 197).

[h] Conc. Trid. XXV, 9. de ref. „Similiter . . .“ Daß bei einem augmentum dotis, einer nova constructio vel „alia simili causa“, die „maxime evidens ecclesiae beneficii seu dignitatis necessitas“ vorausgesetzt, nur der Papst auf das Patronatsrecht privilegiren dürfe, sagen doch die Worte: „etiam auctoritate Apostolicae Sedis“ wahrlich nicht!

[i] Daß nach den vor dem Trienter Concilium bestandenen Rechten auch durch Ersitzung alle im Patronatsrechte insgemein enthaltenen Befugnisse begründet werden konnten, läßt sich nicht bezweifeln. Zwar findet man im ganzen Corp.

über Menschengedenken hinaus d.h. soweit die jetzige Generation aus eigener Erfahrung und aus den von früherher überkommenen Traditionen sich erinnert, zu seinen Gunsten hinsichtlich dieses oder jenes Kirchenamtes ein Präsentationsrecht ausgeübt worden ist, und daraufhin die gesetzliche Vermuthung in Anspruch zu nehmen, daß ihm in irgend einer legitimen Weise ein solches Recht begründet worden sei.[k] Bei einer Vereinsperson (Säcular- oder Regular-Capitel u. dgl.), die

---

jur. can. keine Stelle, die das geradezu ausspricht; aber das canonische Recht läßt nicht blos Eigenthum und Servituten (wie das römische Recht), sondern auch andere Rechte ersitzen z. B. das Recht an einer canonischen Wahl zu participiren (c. 3. X de causa poss.), die bischöflichen Jurisdictionsrechte (c. 15. X de praescript.), das pfarrliche Taufrecht (c. 2. X de capell. monach. Petra, Const. 2. Greg. XI. „admodum" n. 35—37) u. s. w. — warum nicht auch Patronatsrechte, da sich kein Canon des vortridentinischen Rechtes dagegen ausspricht? Anders freilich jetzt, da die Trienter Beschlüsse (XIV, 12. de ref. XXV, 9. de ref.) für eine Begründung des Patronatsrechtes durch lange genug fortgesetzten Quasibesitz, wenigstens — so weit es sich von dem Patronatsrechte handelt, keinen Raum übrig lassen. Nur fundatio aut dotatio soll das Patronatsrecht geben, steht klar in c. 12. cit. Nach dieser kategorischen Anordnung, die, wie ihr Schlußsatz annehmen läßt, doch nur auf das patronatsrechtliche Präsentationsrecht gemeint ist, kann das Concilium in seiner letzten Sitzung c. 9. de ref. nicht verfügt haben, es solle das Präsentationsrecht auch durch Ersitzung entstehen. Dies steht auch nicht im c. 9. cit. ausgesprochen und könnte nur aus der im zweiten Satze („Ut igitur . . .") enthaltenen Erklärung: „ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel dotatione, qui ex authentico documento et aliis jure requisitis ostendatur; sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum juris dispositionem" gefolgert werden wollen. Sollten aber mit diesem „aliasve secundum juris dispositionem" alle früheren Erwerbungsarten des Präsentationsrechtes anerkannt werden, dann ist die frühere Norm (XIV, 12. de ref.) völlig paralysirt worden. Nun ließe es sich begreifen, wie das Concilium zu der durchgreifenden Bestimmung im c. 12. cit. einen Zusatz machen und jene präcisirende Strenge durch eine Ausnahme, wie solche wirklich sess. XXV, 9. de ref. in dem Satze: „Similiter quoque . . ." vorkömmt, mildern wollte; ein Dementi aber von solchem Umfang, wie die völlige Paralysirung des c. 12. cit. wäre, bliebe ganz unerklärlich, zumal dasselbe c. 9. etwas weiter unten („Patroni autem beneficiorum...") den eigentlichen Rechtstitel für das Patronatsrecht doch nur in der Stiftung und Dotation sieht. Um dieser Schwierigkeit zu entkommen und Conc. Trid. XIV, 12. mit XXV, 9. zu vereinbaren, beziehen wir (auf Veranlassung des ersten Satzes in XXV, 9. de ref.) die oben wörtlich aufgeführte, dem zweiten Satze daselbst (ut igitur . .) entnommene Erklärung auf die damals schon bestandenen Patronatsrechte, auf die begreiflich, wenn sie rechtlich zu Stande gekommen waren, die Anordnung in XIV, 12. nicht zurückwirken sollte. Aber auch für diese nach dem früheren Rechte zu beurtheilenden Patronatsrechte sollte dort, wo Usurpation leicht möglich wäre, eine „probatio plenior et exactior ad docendum verum titulum" gefordert werden.

[k] Das canonische Recht erwähnt dieses Institutes nur, ohne sich über sein Wesen auszulassen (c. 21. 26. X de V. S. c. 1. X de praescr. in VI. c. 1 de V. S. in VI, Conc. Trid. XXV, 9. de ref.). Oefter wird desselben in den römischen Rechtsbüchern gedacht (L. 28. Dig. de prob. L. 2. §. 8. L. 26, Dig. de aqua et aquae pluv. L. 3. §. 4. Dig. de aqua cottid.). Ueber die daraus hervorgehende Theorie s. Puchta, Pandekten §. 77. Arndt's Pandekten §. 91 und die von beiden citirten Schriften.

vielleicht schon Jahrhunderte besteht, ist eine solche über Menschengedenken hinausreichende Ausübung der einschließlich des Präsentationsrechtes im Patronatsrechte inneliegenden Befugnisse leicht möglich; es läßt sich solche aber auch mit anderen ständigen Verhältnissen, etwa mit dem Besitze einer Sache, mit der Zuständigkeit eines Amtes, mit einer gewissen Stellung in einer bestimmten Familie in Verbindung bringen.[1] Ist ja doch das Patronatsrecht, einschließlich des Präsentations- oder Nominationsrechtes über Episcopal-, Abbatial- und andere Kirchen durch Privilegien und Stiftungen an weltliche Souveränität, an kirchliche Dignitäten, an Familien- und Grundbesitz gekommen[m] und hat sich, vielleicht unter Einfluß germanischer Rechtselemente,[n] wenigstens schon seit dem XII. Jahrhunderte die Rechtsansicht festgestellt, daß derjenige, der auf seinem Grundbesitz eine Kirche stiftet und dadurch das Patronatsrecht an ihr erwirbt, dasselbe wie ein Zubehör zu seinem Grundbesitz ansehen und behandeln darf.[o] Wie viel durch diese Entwicklung des Patronatsrechtes das kirchliche Interesse gewonnen oder verloren, kann hier nicht in Untersuchung kommen; bemerken aber müssen wir die meist darauf gebaute doctrinelle Unterscheidung des Pa-

---

[1] Seit Menschengedenken hat z. B. der jeweilige Probst der Collegiatkirche X, der Pfarrer in Y, der älteste Mann der Familie Z das Patronatsrecht über die Pfarrkirche A ausgeübt.

[m] Das brauchen wir wohl nicht erst durch Beispiele aus der kirchlichen Geschichte und Statistik begreiflich zu machen. Selbst Conc. Trid. XXV, 9. de ref. „Reliqui Patronatus . . .“ setzt es voraus. Daß durch Privilegien und kirchlicherseits acceptirte Stiftungscautelen solche Patronatsrechte entstehen konnten, begreift man ohne Schwierigkeit; sie konnten aber auch schon durch die Stiftung an sich (ohne pactive Bestimmung) entstehen, wenn beispielsweise etwa ein Bischof mit dem der Episcopaldotation entnommenen Vermögen, ein Landesfürst aus Staatsmitteln eine Pfarrkirche stiftete. S. Thomassin, Vet. et nov. eccl. disc. P. II. lib. I. c. 29. n. 3.

[n] Wenn die römischen Normen darauf führen muß'en, die dem Gottesdienste geweihten Orte für res nullius anzusehen (§. 8. Inst. de rer. divis.), so war es hinwieder dem Begriffe, den der Germane mit seiner „Gewehre“ verband, ganz angemessen, auch die darauf erbauten und eventuell vorgerichteten Oratorien als sein Eigenthum anzusehen (Capitul. Caroli Mag. a. 794. c. 54. Lothari I. Const. Olonn. c. 2. — beides bei Pertz, Monum. Germ. hist. T. III. p. 74 et 236.). So lange diese Oratorien blos für einzelne Familien bestimmt sein sollten, konnte dies hingehen; als aber, um dem religiösen Bedürfnisse zu genügen, aus denselben Kirchen für den Gebrauch ganzer Pfarrgemeinden wurden, fand man es mit dem christlichen Bewußtsein unverträglich, das Haus Gottes im Eigenthume eines Menschen zu sehen. So leicht nun aber auch christliche Pietät es sich gefallen ließ, das bisher gehabte Eigenthum um gewisse Rechte, die man im Complex das Patronatsrecht nannte, auszutauschen; so zäh mochte man darauf halten, daß die enge Verbindung des neuen Rechts mit dem im Eigenthumsverbande gebliebenen Grundstücke die Erinnerung an die nun der religiösen Idee geopferte Integrität des früheren Besitzes stets wach erhielt. Dies geschah, wenn die Patronatsberechtigung an der Sache selbst haftete.

[o] c. 6. X de fil. presbyt. c. 7. 13. X de jure patron.

tronatsrechtes in ein persönliches und dingliches, von der wir bereits (§. 202. I, 1.) Gebrauch machen mußten. Das letztere steht einer Person in Folge ihres Eigenthumes an einer Sache oder einer als Sache aufgefaßten Stellung (Souveränität, Dignität, Amt) zu,[p] hat aber als das die Kirche mehr beschränkende im Zweifel keine, im Allgemeinen[p*] weder eine positive, noch eine rationelle Vermuthung für sich.

II. Ein bereits vorhandenes Patronatsrecht kann, wenn es nicht ein höchst persönliches zu sein bestimmt ist, jetzt auch wie ein anderes Privatrecht, wenngleich nicht auf so vielerlei Wegen, wie andere Privatrechte seine subjective Zuständigkeit wechseln.

Zuerst ist es die Universal-Succession im Erbfalle, für welche die Canones sich deutlich aussprechen.[q] Zwischen den verschiedenen Arten der Erbfolge wird nicht weiter unterschieden und richtet sich Alles nach dem bestehenden Civilrecht.[r] Auch sind es nicht blos die Erben des ersten Erwerbers, auf welche das Patronatsrecht übergeht; kein kirchliches Gesetz macht da eine Beschränkung, so complicirt auch bei länger fortgesetzten Beerbungen die Verhältnisse werden können. — Ist das Patronatsrecht, das in der Verlassenschaft vorkommt, ein blos persönliches, — wohl doch eine seltene Erscheinung, und sind mehrere Erben, so gebühren ihnen ohne Rücksicht, ob ihre Erbtheile gleich oder ungleich sind, alle patronatsrechtlichen Befugnisse in solidum; wird aber nach Stämmen succedirt, so hat schon gleich bei der ersten Succession jeder Stamm nur ein einziges Präsentationsvotum.[s] Ist das Patronatsrecht ein dingliches, so erhält es natürlich derjenige Erbe, dem bei der Theilung der Erbschaft das berechtigte Gut zufällt; nur darf bei dieser Theilung das Patronatsrecht selbst

---

[p] Daß diese Eintheilung sich der Eintheilung in ein jus patronatus clericale et laicale coordinirt und keine blose Unterabtheilung des letzteren Patronatsrechtes sei, fällt in die Augen; anders aber dürfte sich die Ansicht stellen, erklärt man, freilich nur unzulänglich, das dingliche Patronatsrecht als ein jus patronatus, quod loco, scilicet castro praedio et similibus bonis cohaeret (s. z. B. Engel, Jus can. lib. III. tit. 38. n. 17.).

[p*] S. Note o.

[q] c. 1. 3 X de jure patr. Clem. 2. eod. — Nach c. 32. C. XVI. q. 7. (Conc. Tolet IX. a. 655) erscheint wenigstens das Präsentationsrecht des Patrons noch als ein höchst persönliches Recht und sind auch die übrigen Patronatsrechte nur beschränkt transmissibl, s. c. 30. 31. l. c.

[r] Es ist schwerlich schon Jemanden eingefallen, diesfalls die römischen Erbschaftsgesetze suppletorisch in Anwendung zu bringen. Oder waren es auch diese römischen Gesetze, welche die Capitularien der fränkischen Könige und die germanischen Concilien, als sie sich zuerst über die Erblichkeit des Patronatsrechtes aussprachen, im Auge hatten? Vergl. c. 35. 36. C. XVI. q. 7. c. 1. X de jure patr. — sämmtlich Verfügungen fränkischer Capitularien und Concilien aus dem IX. Jahrh., wo das Jus Rom. noch nicht recipirt war, also da nicht gemeint sein konnte.

[s] c. 1. X de jure patr. Clem. 2. eod.

um keinen Geldwerth angeschlagen werden, weil das Simonie sein würde.[t] Insoweit aber Simonie vermieden wird, ist es den Miterben, wenn mehrere persönliche Patronate in der Verlassenschaft vorhanden, dieselben sofort unter sich zu theilen, nirgends verboten.

Daß außer dem Erbwege auch noch sonst durch Universalsuccession, wo eine oder die andere Art dieser Gesammterwerbungen civilrechtlich besteht, das Patronatsrecht übergehe, sagen die Canones nirgends. Eine Analogie scheint uns aber darum unstatthaft zu sein, weil der ganze Begriff von Universalsuccesion nur in pecuniärer Hinsicht Bedeutung hat, das Patronatsrecht aber diese Bedeutung aversirt und darum auch anfangs nicht einmal im Erbwege überging.[u]

Durch Singularsuccession wird ein Patronatsrecht erworben:

a) im Falle eines der Stiftung des Amtes oder dem Patronatsrechts-Privilegium inneliegenden Fideicommisses, das zwar nicht nothwendig, aber doch meist ein Familienfideicommiß (Primogenitur, Majorat, Seniorat oder noch anderes) ist;[x]

b) im Falle der Eigenthumserwerbung,[y] nicht aber auch im Falle der Emphyteutisirung, der Nutznießungsbestellung oder Verpfändung desjenigen Grundstückes, mit welchem ein Patronat verbunden ist.[z]

---

[t] arg. c. 16. X de jure patron.

[u] c. 32. C. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. a. 655.) cf. c. 31. eod. (ex eod. Conc.)

[x] In den Lehrbüchern wird nur das jus patronatus familiare seu gentilitium hervorgehoben; es ließe sich aber ein fideicommissarisches Patronatsrecht anderer Art sehr wohl denken, wenn z. B. stiftungsmäßig bestimmt wäre, daß immer der älteste Priester einer speciell angegebenen Ordensgemeinde oder eines Dekanates das Patronatsrecht über eine bestimmte Kirche haben soll.

[y] c 13. X de jure patron. Es spricht diese Stelle wohl auch für die Annahme, daß mit der Lehensbestellung an dem patronatsberechtigten Gute das Patronatsrecht an den Vasallen komme. Die Annahme eines s. g. Nutzungseigenthums, das der Vasall an dem Lehengute hat, ist wenigstens ein unterstützendes Argument für diese Folgerung aus c. 13. cit. — Daß übrigens, wenn ein mit dem Patronatsrechte versehenes Eigenthum von einem Laien an eine geistliche Corporation kommt, das Laikal-Patronat in ein clerikales verwandelt werde, ist so wenig wahr, als dies der Fall wäre, wenn das Gut an eine einfache Clerikal-Person überginge. Ein ganz anderer Fall in c. un. h. t. in VI.

[z] Kann sein, daß nach particularrechtlichen Bestimmungen in einem oder dem andern dieser Fälle das Patronatsrecht erworben wird; nach dem Corpus jur. can. läßt sich's nicht behaupten. Der Emphyteut und Usufructuar haben zwar die Ausübung des Patronatsrechtes, nicht aber — was insbesondere für den Verlust maßgebend ist, dieses selbst arg. c. 7. X de jure patr., wo die Ausübung des Patronatsrechtes sogar dem Pächter eines patronatberechtigten Gutes in der Regel zuerkannt wird. — Wegen des Ausdrucks „firma“ in c. 7. cit. den wir mit merces commentiren zu sollen meinen, s. c. 2. X de locato. c. 8. 24. X de decimis, c. 6. X ne clerici vel monachi; Clem. un. §. „Quidam etiam“ de excessib. praelat; c. un. de decimis in Extrav. com. — Der Pfandgläubiger an einem patronatberechtigten Gute hat folgerecht zu dem canonischen Verbot des Zinsenbezuges nie ein Patronatsrecht, auch nicht die blose Ausübung desselben. c. 18. X de sent. et re jud. und dazu Engel, jus can. lib. III. tit. 38. n. 24.

Ob der Erwerbstitel ein unentgeltlicher oder ein entgeltlicher, ist gleichgiltig, nur darf bei dem letzteren das Patronatsrecht nie um einen temporellen Werth veranschlagt werden. Dies wäre Simonie und fiele sohin unter die Kategorie der schwereren kirchlichen Vergehen.[aa] Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dort, wo civilrechtlich das Eigenthum einer unbeweglichen Sache nur durch Eintragung des Erwerbsgeschäftes in öffentliche Bücher erworben wird, auch der Erwerb des Patronatsrechtes, das an dem Gute haftet, an die Intabulation geknüpft ist.

c) Daß ein Mitpatron dem andern sein persönliches Patronat schenkungsweise überlassen darf, daran ist wohl kaum zu zweifeln. Da das Compatronat in solidum berechtigt, so liegt in dieser Schenkung für den anderen kein Erwerb, nur der auch in das kirchliche Interesse überschlagende Vortheil[aa*] des Wegfallens einer in der bestehenden Concurrenz nothwendig vorhandenen Beschränkung. Daß derjenige, der ein blos persönliches Patronat allein hat, dasselbe auch jetzt noch verschenken und vermachen[bb] dürfe, wie er es vor der gemessenen Bestimmung des Trienter Concils[cc] an eine Kirche oder Ordensgemeinde ohneweiters, an einen Anderen wenigstens mit bischöflicher Zustimmung verschenken oder legiren oder als Clerikal-Patron unter Beobachtung der für die Veräußerung kirchlicher Sachen vorgeschriebenen Formen verschenken durfte,[dd] scheint uns allerdings behauptet werden zu müssen, wie es auch von der an dem Altherkömmlichen haltenden Praxis und Doctrin bisher geschehen ist.[ee]

d) Schwieriger ist die Frage, ob sich ein blos persönliches Patronatsrecht auch durch Tausch erwerben lasse. Daß man ein Patronatsrecht, als ein annexum spirituali nicht um ein weltliches Ding eintauschen darf, ist jedem klar, der einen Begriff vom Wesen der Simonie hat.[ff] Aber etwa um ein anderes Patronatsrecht? Die Canones er-

---

in fine nach Panormitan. und der Glosse. — Die Bestimmungen des Tract. de jurib. incorporal. hinsichtlich des Pfandgläubigers sind durch das Concordat, Art. XXXIV. und XXXV. aufgehoben.

[aa] S. oben Note t.

[aa*] Clem. 2. de jure patron.

[bb] L. 36. Dig. de legat. II. „Legatum est donatio testamento relicta." (§. 1. Inst. de legat.)

[cc] Conc. Trid. XXV, 9. de ref. („Nec dictum jus . . .")

[dd] c. 8. 14. 17. X de jure patron. c. un. eod. in VI. c. un. de reb. eccles. non alienand. in Extrav. com. — cf. c. 7. X de donat.

[ee] Das Conc. Trid. l. c. verbietet nur unter namhafter Strafe „jus patronatus venditionis aut alio quocunque titulo in alios contra sanctiones canonicas transferre"; es erneuert also nur die älteren Verbote, die aber doch nur auf entgeltliche Veräußerungen gingen. (c. 16. X de jure patron. und ähnliche Stellen.)

[ff] c. 9. X de rerum permut. mit c. 16. X de jure patr.

lauben das nicht speciell, wie sie die Schenkung verstatten; sie verbieten es auch nicht insbesondere und so hat die Praxis, wenn man nach den übereinstimmenden Angaben der Canonisten urtheilen darf, sich für die Zulässigkeit dieses Erwerbes,[gg] aber mit Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung entschieden.[hh]

III. Ohne Succession soll, nach einer auch noch neuestens sehr stark vertretenen Meinung, ein schon bestehendes Patronatsrecht durch die Ersitzung erworben werden können. Ausdrückliche Bestimmung findet sich dafür in den Canonen keine und die Sache ist um so schwieriger, je entschiedener man an der Auffassung jenes vagen Begriffes vom Patronatsrechte festhalten muß. Welche Befugnisse müssen denn durch lange fortgesetzte Ausübung erworben worden sein, um zusammen ein ersessenes Patronatsrecht zu gestalten? Leichter freilich macht sich die Annahme, wenn man das Präsentationsrecht als den Kern des Patronatsrechtes annehmen will, zu welchem alle übrigen Rechte des Patronats blos wie Accessorien stehen, also durch lange fortgesetzte Ausübung mit dem Präsentationsrechte zugleich erworben werden. Es entbehrt aber diese Ansicht aller canonischen Grundlage, die im Patronatsrechte enthaltenen Befugnisse verhalten sich noch gar nicht zu einander, wie Haupt- und Nebensachen und ist eines durch langen Quasibesitz erworben, so ist es deßhalb noch gar nicht das andere.[ii] Wie lange müssen aber wenigstens einige im Patronatsrechte enthaltene Rechte neben einander ausgeübt worden sein, um ein ersessenes Patronatsrecht zu geben? Die Canonisten sprechen sich darüber nur mit Berücksichtigung des Präsentationsrechtes, als des vermeintlichen Kernpunktes aus, sind aber nichts weniger als einig, ob die Ersitzungszeit immer nur zehn Jahre unter Gegenwärtigen in derselben Diöcese und zwanzig Jahre inter absentes — nach Analogie der Servituten-Präscription im römischen Rechte, oder ob sie gegen den Clerikalpatron nicht etwa gar vierzig, gegen den Laicalpatron dreißig Jahre betragen müsse.[kk] Die letztere Meinung ist wenigstens die gemeinere.

[gg] cf. c. 40. C. XVI. q. 7.

[hh] arg. c. 5. X de rerum permut. (?)

[ii] Tantum est praescriptum, quantum possessum sagt das Brocardicum nach c. 3. de reg. jur. in VI. L. 25. L. 44. §. ult. Dig. de usurp. et usuc. S. noch c. 18. X de sent. et re jud.

[kk] Eine besondere Meinung bei Ferraris, Prompta bibl. „Jus patronatus“ Art. II. n. 39. — Auf den Umstand, daß bei der doch nicht so häufigen Gelegenheit, das Präsentationsrecht auszuüben, es sich treffen kann, daß Jemand die ganze Zeit über, die zur Ersitzung dieses Rechtes erforderlich wäre, nur einmal präsentirt hat, nimmt unsers Wissens von allen Canonisten keiner Rücksicht. Vergl. das Oest. allg. bürgl. Gesetzb. §. 1471 — eine Norm, die freilich jetzt nach dem XXXIV. und XXXV. Artikel des Concordates nicht weiter in Frage kommen kann.

Sicher kann es, die Möglichkeit der Ersitzung angenommen, zu einem materiell getheilten Patronatsrechte kommen, indem der alte Patron noch einige Befugnisse hat, die neben den seitens eines Andern ihm durch Ersitzung entzogenen übrigen fortbestehen.

§. 206. Erwerbsfähigkeit für das Patronatsrecht. Stellvertretung in diesem Rechte.

Bei allem Erwerbe wird vorausgesetzt, daß derjenige, der erwerben will, es auch kann und darf, also des Patronatsrechtes, daß er erwerben will, vorweg fähig sei. Des Patronatsrechtes sind aber nicht blos physische, sondern auch juristische Personen fähig — jene, wenn sie nur doch zur Kirche gehören[a] und nicht insbesondere ausgeschlossen sind;[b] diese, wenn sie kirchliche Anerkennung haben, ohne die sie ja doch in kirchlicher Hinsicht gar nicht bestehen. Menschen aber, die noch gar nicht zur Kirche gehört haben, wenigstens jetzt nicht in activer Gemeinschaft mit der Kirche stehen oder Vereinspersonen, die wohl gar auf das Verderben der Kirche ausgehen, kirchliche Rechte, wie solche an das Patronat geknüpft sind, zuerkennen wollen, hieße der kirchlichen Gesetzgebung das Unmögliche, weil gerade den Gegensatz ihres Berufes zumuthen. Trotz aller Artikel des Westphälischen Friedens, die etwa in Deutschland eine paritätische Fähigkeit für Katholiken und Akatholiken folgern ließen, wiewohl bei dem päpstlichen Proteste gegen diese Westphälischen Artikel die Folgerung auf kirchlichem Gebiete ganz unberechtigt wäre, erklärte ernst und deutlich erst noch der Cardinal-Staatssecretär Consalvi im Auftrage des Papstes sich für den „gemeinen und sehr bekannten Grundsatz, daß die Akatholiken, da sie zur Kirche nicht gehören, des Patronatsrechtes, welches die Kirche nur allein den

---

[a] c. 30. C. XVI. q. 7. („Quicunque fidelium . . .“) Die noch nie der Kirche angehört haben (Juden, Mohammedaner . . .) ermangeln der Grundbedingung des Erwerbes der nur von der Kirche ausgehenden Rechte, die doch gewiß auch nur im Interesse der Kirche bestehen sollen. Aber auch die durch die Taufe in die Kirchengemeinschaft aufgenommenen, nachher aber wieder davon abgelösten Personen sind wie aller übrigen kirchlichen, so auch der mit dem Patronate kirchlicherseits verbundenen Rechte an sich erwerbsunfähig und könnten nur durch päpstliche Concession einzeln dafür habilitirt werden. So viel postulirt das katholische Bewußtsein allen rationalistisch-historischen Exceptionen gegenüber. War dieses Bewußtsein nicht überall stark genug, um einen andringenden Unfug zu widerstehen, so ist es allerdings zwar bedauerlich, aber doch nur etwas Faktisches.

[b] c. 7. X de jure patr. c. ult. X de concess. praeb. sprechen vom Patronatsrechte in Bezug auf Frauen; für Unmündige läßt sich aus c. 3. de judic. in VI. argumentiren. — Eine Unfähigkeit bestimmt c. 5. §. „Nulli“ de poen. in VI., so wie, wo der Begriff von Infamia noch praktisch ist, gewiß alle Infames der patronatlichen Ehrenrechte unfähig sind. S. auch Phillip's Lehrb. d. Kirchenr. §. 241 (nach Vivianus, Praxis juris patron. acquirendi etc.).

Katholiken ertheilt, nicht theilhaftig sein können." [c] Erwirbt ein des Patronatsrechtes Unfähiger ein Gut, mit welchem ein Patronatsrecht legitim verbunden ist, so bleibt dasselbe bis dahin, daß er sich diese Fähigkeit verschafft oder einen fähigen Nachfolger hat, unausgeübt.

Steht aber Jemanden aus irgend einem Rechtsgrunde ein Patronatsrecht zu und er kann dasselbe wegen eines persönlichen Mangels oder Verhältnisses nicht ausüben, so ist Stellvertretung zur Ausübung zulässig. Dies ist nicht nur bei allen Unmündigen, bei Wahn- oder Blödsinnigen, nach Umständen vielleicht auch bei Kranken, Inhaftirten, Abwesenden, [d] sondern gewiß auch bei allen juristischen Personen der Fall, da solche blos begrifflich existiren, sohin immer der Vertretung benöthigen. Wer zur Vertretung in Ausübung des Patronatsrechtes geeignet sei, ist kirchlicherseits nicht bestimmt; gewiß aber muß, nach dem ganzen Wesen des Patronatsverhältnisses, ein solcher Vertreter nicht nur jene natürlichen Eigenschaften haben, die ihn zu diesem Zwecke eignen, sondern auch von jenen Mängeln frei sein, die eine physische Person für die Erwerbung des Patronatsrechts ausschließen.

§. 207. Verlust des Patronatsrechts.

Ein bestehendes Patronatsrecht kann völlig erlöschen; es kann aber auch nur für den bisher Berechtigten verloren gehen und an eine andere Person kommen. Diese relative Beendigung ergibt sich zum Theil aus dem von der Erwerbung dieses Rechtes Gesagten (§. 205) und wird insoweit dies nicht der Fall ist, im Nachfolgenden gelegentlich bemerkt werden. Das Patronatsrecht endigt völlig:

1. Mit dem Untergange des berechtigten Subjectes, was sich des Weiteren unschwer bestimmen läßt, jenachdem das Patronatsrecht ein höchst persönliches, vererbliches, fideicommissarisches oder dingliches ist. Gehört also das Patronatsrecht mit höchst persönlicher Beziehung einer juristischen Person, so ist nach deren Erlöschen auch von diesem Rechte keine Rede mehr. Es hat dieser unscheinbare Satz in Oesterreich eine ganz besondere, leider bisher nur wenig beachtete Bedeutung. So viele kirchliche Vereine sind in den letzten Decennien des vorigen Jahrhundertes von der Staatsgewalt aufgehoben und ist ihr Vermögen eben so für jede Provinz in

---

[c] S. dessen Note an die deutschen protest. Fürsten v. 10. August 1819 sub 15.

[d] arg. c. 3. de judic. in VI. Gute Bemerkungen wegen Zuziehung des schon über 7 Jahre alten Pupillen gibt (auf eine zu weit gehende Doctrin von Garcias, de benef. P. V. c. 9. n. 191) Reiffenstuel III, 38. n. 40.

einen s. g. Religionsfond zusammengelegt worden,[a] wie allbekannt nach der vom Papste Clemens XIV. selbst aufgehobenen Societas Jesu deren in Oesterreich vorgefundenes Vermögen zu einem „Studienfond" bestimmt worden war. Die allen diesen Corporationen zuständig gewesenen Patronatsrechte zog mit der Verwaltung der beiden Fonds die Staatsverwaltung ohne weitere Unterscheidung an sich. Jetzt aber heißt es im Concordate, es werde dem Kaiser Franz Josef und seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung verliehen, „für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet." Hinsichtlich der erst aus dem Religions- oder Studienfond errichteten Kirchenämter ist da Alles klar; wie aber ist's mit einem Patronatsrechte, das einer Ordensgemeinde in persönlicher Beziehung schon zugestanden? Kann man sagen, ein solches beruhe jetzt auf dem Fonde? Wahrscheinlich aber ging die Intention auch darauf.[b]

2. Durch die Aufhebung des dem Patronatsrechte unterstehenden Kirchenamtes entfällt natürlich auch dieses Recht. Die Aufhebung wird eine Nothwendigkeit sein, wenn die zur Führung des Amtes erforderlichen materiellen Voraussetzungen nicht mehr bestehen.[c] Ist zur regelmäßigen Besorgung eines Amtes eine Kirche nothwendig und solche nachdem sie gänzlich in Verfall gerathen, von einem Dritten wieder aufgebaut worden, so würde die Consequenz zu der Erwerbung des Patronatsrechtes durch Kirchenstiftung (§. 205, I.) verlangen, daß derselbe zu dem ersten Patron, wenn dieser damit einverstanden ist, oder selbst nicht bauen will, der Bischof aber (wie gewiß in der Regel) die Wiedererbauung im religiösen Interesse findet, als Mitpatron kommt.[c*] Dasselbe gilt von der Redotation einer bestehenden Kirche, jedoch, zumal

---

[a] S. über den Religionsfond Helfert, Kirchenvermögen I. Th. §§. 105—130; jetzt aber auch noch Concord. Art. XXXI.

[b] Mehr Genauigkeit und Detail wäre, wie sonst im Concordate, auch hier nicht am unrechten Orte gewesen, zumal dieselbe Frage bei den incorporirt gewesenen Pfarren (vergl. Hofd. 17. Sept. 1822. — Jaksch, Gesetzlex. IX. 271) sich wiederholt. Vergl. oben, §. 195, Note b. — Noch müssen wir aus der im Auftrage Sr. Majestät vom Wiener Erzbischofe an den Cardinal Viale Prelà gemachten Erklärung vom 18. Aug. 1855 unter Nr. XVIII. bemerken, daß, wenn künftighin eine geistliche, präsentationsberechtigte Corporatio legitim aufgehoben würde, die freie bischöfliche Collation, wo bisher Präsentation war, einzutreten hätte.

[c] S. Conc. Trid. XXI, 7. de ref.

[c*] Mit Garcias, De benef. P. V. c. 9. n. 52. wollen Viele (selbst Pirhing, Fagnani, Reiffenstuel) dem früheren Patron alles Patronatsrecht absprechen.

seit dem Concilium von Trient immer nur dann, wenn die Redotation eine vollständige ist, oder die dos mindestens zur Hälfte herabgekommen war.[d]

3. Durch Verzichtleistung kann jedes Patronatsrecht erlöschen, auf das keine rechtlich begründete Anwartschaft besteht, da widrigenfalls die Verzichtleistung nur für des Verzichtenden Person wirksam sein könnte.[e] Eine stillschweigende Verzichtleistung soll nach der Doctrin darin liegen, daß der Patron die Kirche, an der ihm das Patronatsrecht zusteht, ohne Vorbehalt seines Rechtes zu einer Collegiatkirche erheben[f] oder auch einer ecclesiae liberae collationis accessorisch, oder ohne Vorbehalt und Ausdehnung seines Patronatsrechtes aequabiliter vereinigen läßt. Doch damit hätte der Patron wohl auf sein Präsentationsrecht,[g] nicht aber schon auf das ganze Patronatsrecht verzichtet.[g*] Dagegen kann in der langen Nichtübung der einzelnen patronatrechtlichen Befugnisse nach Umständen wohl auch eine stillschweigende Verzichtleistung gesehen werden.[h]

Zur Verzichtleistung braucht es der bischöflichen Zustimmung nicht; die Canones enthalten nichts davon,[i] genug also, daß sie von

---

[d] Conc. Trid. XIV, 12. de ref. mit der Const. Innocent. VIII. „Cum ab. apostolica“ 10. Cal. Sept. 1485. §. 3., Hadriani VI. Decret. pub. 9. Dec. 1522. §. 2. (Bull. Magn. I. coll. 626.)

[e] c. un. de jure patr. in VI. „Si laicus jus patronatus Ecclesiae sibi competens eidem vel cleri Ecclesiae vel loco religioso duxerit conferendum“ . . . Was wäre mit dem „eidem conferendum duxerit“ anderes gemeint? Etwa ein Ueberlassen des Patronatsrechtes an die zu der Kirche gehörigen Gemeinde? Sicher nicht, den Zusammenhang angesehen.

[f] c. 14. 28. 51. X de elect. c. 25. X de jure patron.

[g] Wie denn, wenn zwei Patrone consentiren, daß ihre Kirchen einander aequabiliter vereint werden? Wenn da kein gegenseitiges Mitpatronat entsteht; wie erst neuestens wieder behauptet worden ist; was soll denn geschehen, wenn von den präsentationsberechtigten Patronen jeder einen anderen, wohl gar unter Protest gegen den vom anderen Patrone präsentirten, in Vorschlag bringt?

[g*] Wird eine Pfarrkirche wider des Patrons Willen zur Collegiatkirche erhoben, so habe der Patron das Präsentationsrecht für die Canonicate und die übrigen Patronatsbefugnisse, sagt Card. Petra, Const. 7. Innoc. IV. „Cum tamquam“ sect. I. n. 32—37.

[h] Wir wollen uns nicht auf ein argumentum ex c. 28. Dig. de V. S. berufen; aber ist es nicht sehr begreiflich, von demjenigen, der ein Recht, zumal wenn es nicht stündlich oder täglich ausgeübt werden kann, längere Zeit, etwa während jener ganzen Verjährungszeit, in der Servituten non usu verloren gehen, ohne gehindert zu sein, nicht ausgeübt hat, anzunehmen, er wolle nicht weiter berechtigt sein?

[i] Man könnte auf das in c. un. de jure patron. in VI. parenthesirte: „quamvis absque consensu episcopi facta fuerit“ ein Gegen-Argument für alle anderen Fälle der Verzichtleistung bauen (s. Reiffenst. III, 38. n. 26. mit seinen Gewährsmännern, dem Abbas, Barbosa, Pirhing); es spricht aber dieser nur so nebenbei anbezogene Satz, wie uns scheint, kein Erforderniß, das man darin finden will, sondern nur eine durch c. 17. X de jure patr. (cf. c. 5. 8. X eod.)

einer dafür fähigen Person in einer ernsten deutlichen Erklärung geschieht. Daß diese Erklärung noch irgend einer besonderen Form oder irgend einer Annahme bedürfe, ist auch nirgends angeordnet, somit bleibt es bei dem einfachen Begriff einer deutlichen erweisbaren Erklärung des ernsten Willens. Aber die mit dem Patronatsrechte verbundenen Pflichten? Kann man auf seine Pflichten verzichten? Gewiß nicht; aber die Pflichten des Patrones sind, insoweit sie zu einer positiven Leistung engagiren, alle nur von secundärer Bedeutung (§. 204). Vom kirchlichen Standpunkte müssen sie als Accessorien zu den Befugnissen des Patrons aufgefaßt und nach dem bekannten Grundsatze: Accessorium sequitur principale[k] behandelt werden. — In den Rechten, die dem Patrone zustehen, zumal in dem Rechte der Präsentation liegt denn doch eine gewisse Beschränkung der kirchlich administrativen Freiheit; sollte es also denen, welche eine Administration über sich haben, nicht vielmehr stets erwünscht sein, eine Heimsagung des Patronatsrechtes zu vernehmen?[l]

4. Als Strafe ist der Verlust des Patronatsrechtes,[m] insbesondere in einigen Fällen derart bestimmt, daß es da keines eigentlichen Urtheils, obgleich immer noch eines richterlichen Declaratoriums bedarf: a) wenn nämlich das Patronatsrecht entgeltlich veräußert worden ist, wobei natürlich die Veräußerung ganz ungiltig sein muß;[n] b) wenn der Patron an dem Vermögen der Patronatskirche sich vergriffen;[o] c) im Falle der Häresie oder Apostasie;[p] d) oder der Ver-

---

motivirte Cautel aus. — Etwas gar zu weit hergeholt ist die Argumentation aus c. 1. X de reg. jur., das doch, wie schon c. un. cit. beweist, keine ausnahmslose Geltung hat. S. noch Note m.

[k] c. 42. de reg. jur. in VI. — S. auch noch die römische Entscheidung und gemeine doctrinelle Meinung bei Bened. XIV. Instit. eccl. C. n. 11.

[l] Die Ansicht ändert sich freilich wohl, wenn man das patronatrechtliche Verhältniß seiner Hauptsache nach für eine Last von pecuniärem Zuthun ansieht, dem die jura patroni annexirt sind. Daß dies aber die canonisch richtige Auffassung sei, müssen wir wiederholt in Abrede stellen (S. oben, §. 204), so viele Ursache die Kirchenpatrone in Oesterreich bisher gehabt haben mögen, dieselben zu beklagen und — vielleicht auch künftig beklagen dürften.

[m] Wenn die Canonisten, die bei der Verzichtleistung Recht und Pflicht scheiden, consequent sein wollen, so müssen sie auch im Falle eines zur Strafe verwirkten Patronatsrechtes die Patronatspflichten noch fortbestehen lassen — wovon die Canones selbst nichts sagen, auch noch kein Canonist gesprochen hat.

[n] Conc. Trid. XXV, 9. de ref. „Nec dictum jus patronatus venditionis . . .“ cf. c. 6. 16 X de jure patr. — Der Kaufpreis verfällt wohl auch der Kirche, an der das Patronatsrecht verkauft worden ist. arg. c. 11. X de simon. Reiffenstuel III, 38. n. 31.

[o] Conc. Trid. XXII, 11. de ref.

[p] arg. c. 10. 13. §. Damnati X de haeret. c. 19. de haeret. in VI. (Es wäre purer Unsinn, den Ketzer mit dem Verluste seines gesammten Vermögens zu bestrafen, ihm aber doch das Patronatsrecht zu lassen. S. noch c. 31. C. XIV. q. 1.

greifung an einem Cardinal.[q] — Ein kirchliches Urtheil[r] soll insbesondere den Verlust des Patronatsrechtes über den Patron verhängen, wenn dieser einen an der Patronatskirche dienenden Geistlichen schwer verletzt hat.[s] Die Präsentation eines Ordensabtrünnigen, wenn sie nicht durch Unkenntniß entschuldigt wird, läßt zwar nur das Präsentationsrecht für diesmal verloren gehen;[t] doch kann ein wiederholtes Verschulden dieser Art, wie ein anderer Mißbrauch des Patronatsrechtes den völligen Verlust desselben nach sich ziehen.[u]

Die päpstliche Aufhebung des Patronatsrechtes[u*] ist in Oesterreich wohl nicht praktisch; die Oesterreichischen Gesetze über das Patronatsrecht — sind durch das Concordat v. J. 1855 insoweit aufgehoben,[x] als sie nicht blos die Ausübung des staatlichen Patronatsrechtes durch die Staatsbehörden betreffen.[y]

---

[q] arg. c. 5. de poen. in VI., wo zwar nicht das Wort, wohl aber der Sinn der Verordnung dafür steht. S. noch die auf Mitwissende und Nichtanzeigende das c. 5. cit. ausdehnende Const. Pii V. „Infelicis seculi" XIV. Cal. Januar. 1569.

[r] c. 3. X de jud.

[s] c. 12. X de poen.

[t] Const. Pauli IV. „Postquam divina" XIII. Cal. Aug. 1558.

[u] „Privilegium meretur amittere, qui permissa abulitur potestate" c. 18. X de regular. c. 24. X de privileg. Die Excommunication an und für sich stellt zwar die Ausübung des Patronatsrechtes ein, hebt aber dieses Recht selbst, wie aus dem Begriffe einer Censur hervorgeht, noch nicht auf. Vergl. oben, §. 200, Note d.

[u*] Regula Canc. XLII.

[x] Concord. Art. XXXIV. und XXXV. S. die gemeinten Normalien bei Jaksch, Gesetzlex. vorweg unter „Patronatsrecht" im IV. und IX. Bande.

Es sind darunter Verordnungen von tief eingreifender Bedeutung so z. B. das Hofd. v. 29. Juli 1791 (Jaksch IV, 501), daß, wenn der Stifter das Präsentationsrecht nicht an Jemanden bestimmt überträgt, solches dem Landesfürsten zustehe. — Oder die Gesetze, welche die Patronatsstreitigkeiten den weltlichen Gerichten zuweisen (Hofd. 29. Juli 1651 und 9. Juli 1669, dann 18. Jänner 1810 — Jaksch IV, 325; IX, 268); doch bestimmt in dieser Hinsicht auch das Concordat im Art. XII., daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen geführt werden oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden. — Zum Verständnisse des letzteren Falles dürfte ein Declaratorium von maßgebender Stelle nicht überflüssig sein. Haben zwei in Folge des vermeintlich jedem allein gebührenden Patronatsrechtes präsentirt und hat der Bischof einen der Präsentirten instituirt, so könnte denn doch nur derjenige, der erfolglos präsentirt hat, über eine Verletzung seines (vermeintlichen) Rechtes und nur gegen den Bischof klagen: quo titulo aber wollte der nicht angenommene Praesentatus gegen den angenommenen Klage führen? Oder genügt es da, auf c. 18. X de sent. et re jud. zu verweisen?

[y] Nach der „allerhöchsten Bestimmung" v. 14. Sept. 1852 (s. die Minist. Verordn. v. 19. Jänner 1853, Beilage C. §. 36 a. und Anhang dazu in 9 Num. — Reichsges. Nr. 10) steht der „Statthalterei" und eben so der „politischen Landesstelle" zu: „Die Besetzung (scil. die Präsentation zur Bes.)

V. Hauptstück. Heranbildung der kirchlichen Beamten.

§. 208. Die kirchlichen Seminarien vom rechtlichen Standpunkte.

Die kirchliche Administration sucht zwar auf den bisher bezeichneten Wegen (Informativ-Prozeß, Pfarr-Concurs und Episcopal-Prüfung) sich die Ueberzeugung von der Fähigkeit derer zu verschaffen, denen Bisthümer, Pfarren und andere meist geringere Aemter anvertraut werden sollen; mit größerer Sicherheit aber mag die Amtsverleihung, sie betreffe nun ein Episcopat, oder betreffe ein demselben über- oder untergeordnetes Amt, allerdings gemacht werden, wenn eine unter kirchlich entsprechender Aufsicht und Leitung verbrachte Jugend die clerikale Zukunft verbürgt.[a] Daher wandte wenigstens schon seit

---

von Kuratpfründen, landesfürstlichen und Religionsfonds-Patronaten mit einem Tausend Gulden nicht übersteigenden jährlichen Erträgnisse und mit Ausnahme der Curatbeneficien auf Cameral- und den unter der Verwaltung der Finanzbehörden stehenden Fondsgütern, im Einverständnisse mit dem Ordinariate. Bei Pfründen mit einem höheren Jahres-Einkommen oder wenn die Statthalterei dem Vorschlage des Ordinariates in Beziehung auf den am ersten Orte Vorgeschlagenen nicht beistimmen zu können erachtet, ist die Entscheidung des Cultus-Ministeriums einzuholen". — Aehnliches gilt hinsichtlich der den Finanz-Landes-Directionen zur Präsentation zugewiesenen Curatien auf den noch bestehenden Cameralgütern. S. die allerh. Entschl. v. 29. Juli mit dem darauf erfolgten Ober-Oesterr. Statthalt. Erlaß v. 16. Oct. 1850 Z. 17957 bei Rieder, Handb. d. k. k. Verordn. in geistl. Angeleg. II. B. (Wien 1855) S. 171. Für die Besetzung solcher Curatien aber, deren Patronatsrecht bei Veräußerung von Staatsgütern dem Staate reservirt worden ist (s. die Hofdecrete v. 2. Nov. 1811, 18. Febr. 1812 und 12. Nov. 1818, zu deren rechtlichen Verständniß eine concordatliche Beziehung erwünscht gewesen wäre, bei Jaksch IX, 268—270) sind die Cameralbehörden nicht weiter competent. (Hofd. 13. und 25. Juni 1811, s. Helfert, Beneficien §. 65, Note c.) — Die Besitzer von verkauften Staats- oder Fondsgütern, die solche mit dem darauf haftenden Patronatsrechte, jedoch unter der contractlichen Bestimmung an sich gebracht haben, „daß sie bei der Besetzung der betreffenden Pfründen blos auf den Ternavorschlag der Ordinariate beschränkt sein sollen" (Hofd. 12. Nov. 1818 cit.) sind wohl auch jetzt noch an diese Bestimmung gebunden. — — Endlich kann gewiß Niemand zweifeln, daß aller concordatlichen Artikeln ungeachtet das einer Gemeinde als Patron (vergl. hiebei Hofd. 13. Sept. 1786 bei Jaksch IV, 332) zuständige Präsentationsrecht von der Gemeinde-Repräsentanz, also dem Gemeinderathe, auszuüben ist. (S. hierüber das Nähere im Erlasse des Minister. des Innern v. 17. April 1850 — wo jedoch für den Fall, daß Juden oder doch Akatholiken oder gar beiderlei Widersacher der Kirche im Gemeinderathe fungiren, vielleicht gerade den Ton angeben, nicht vorgesehen ist.)

[a] In der exclusiven Heranbildung des Säcular-Clerus unter der Leitung des Diöcesan-Vorstandes und in steter Verwendung an bestimmten Kirchen zu

dem VI. Jahrhunderte die kirchliche Gesetzgebung, zunächst freilich nur in einzelnen Provinzen, sich dem Plane zu, nicht nur in Benützung kirchlicher Institute, wie sie durch Klöster, Dom- und Collegiatstifte geboten waren, sondern auch in ganz eigenen Erziehungsanstalten, die Organe ihres Wirkens für deren wichtigen Beruf insbesondere zu erziehen.[b] Jetzt und — seit Jahrhunderten schon ist dies ein Gegenstand der allgemeinen kirchlichen Legislation. Indem solche darauf ausgeht, diejenigen, die dereinst dem gläubigen Volke auf dem Wege des Heiles führend voranschreiten sollen, einerseits mit einem tüchtigen Vorrath praktisch-theologischen Wissens auszustatten und sie durch erprobte Lehrer mit dem Felde, auf dem sie zu wirken haben werden, bekannt zu machen, andererseits aber auch vor zerstreuenden, verwirrenden Eindrücken zu verwahren, den Frieden des Gemüthes in ihnen anzubauen und sie frühe schon an die kirchliche Denkweise so wie an ein Leben in kirchlichem Wirken zu gewöhnen,[c] versichert sie sich aufs Beste der ämtlichen Berufstreue. Bekannt aus fremden Erfahrungen mit dem Leben, für das zu wirken ist, und doch nicht verderblich davon berührt, treten die im apostolischen Sinne „ausgesonderten"[d] Cleriker, wenn das, was für ihre clerikale Bildung geschehen sollte, wirklich geschehen ist, in ihren Amtkreis mit einer Vorbereitung ein, welche für einen gedeihlichen Erfolg ganz unentbehrlich ist, und nehmen dafür einen inneren Haltpunkt mit, auf dem die moralische Kraft sich immer wieder sammeln kann.

Von diesen Ansichten war insbesondere das Concilium von Trient geleitet, als es verfügte,[e] alle bischöflichen und oberbischöflichen Kirchen seien gehalten, nach Maßgabe ihres Vermögens und nach der Größe ihrer Diöcesen eine gewisse Anzahl Knaben aus der Diöcesanstadt, Diö-

---

clerikalen Verrichtungen — insoweit nämlich, daß sie jener clerikalen Bildung noch den erforderlichen Raum lassen, sieht wohl mit Recht Benedict. XIV., de synodo dioeces. lib. XI. c. 2. n. 3—7. die besten Gewährschaften clerikalen Wirkens. Mit historischem Rückblick unter Berufung auf S. Augustin. serm. CCCLV. all. XLIX. und des Canonicus Joannes a Joanne Historia Seminar. Clerical. c. 6, sagt er unter Anderem: Duobus his ecclesiasticae disciplinae repagulis id plane obtinebatur, ut et ingressus in Clerum et ad sacros ordines, quantum fieri posset, immerentibus interclusus maneret et ne via aperiretur ecclesiasticorum ministrorum numero nimis augendo."

[b] c. 5. Dist. XXVIII. (Conc. Toletan. II. a. 531) c. 1. C. XII. q. 1. (Conc. Tolet. IV a. 633); Thomassin, Vet. et nov. Eccl. discipl. P. I. lib. III. c. 5 et 6.

[c] Quo semel est imbuta recens reservabit odorem.
Testa diu . . . versificirte Horaz; doch die Schale verliert mit der Zeit ihren Geruch, indeß die Macht der Gewohnheit mit der Zeit nur noch zunimmt — „Jung gewohnt, Alt gethan," heißt es viel richtiger, wenngleich ganz prosaiisch.

[d] Acta Apost. XIII, 2.

[e] Conc. Trid. XXIII, 18. de ref.

cese oder nöthigenfalls aus der Kirchenprovinz in einem eigens dafür bestimmten, selbst nahe an Kirchen gelegenen Collegium oder an einem anderen vom Bischofe auszusuchenden entsprechenden Orte zu unterhalten, religiös zu erziehen und in kirchlichen Disciplinen zu unterrichten. Diese Knaben sollen wenigstens zwölf Jahre alt und von ehelicher Geburt sein, müssen gehörig lesen und schreiben können und nach Anlage und Verlangen hoffen lassen, sie werden sich fortan dem Dienste der Kirche widmen.

Bei der Aufnahme solle insbesondere auf armer Leute Kinder Bedacht genommen, die Kinder der vermöglichen aber nicht ausgeschlossen werden, nur müssen letztere sich auf eigene Kosten erhalten und im Eifer für den Dienst Gottes und der Kirche hervorthun. Diese Knaben könne der Bischof in beliebig viele Classen abtheilen und nach ihrer Anzahl, ihrem Alter und Fortgang in der kirchlichen Disciplin, wie es ihm zuträglich scheinen werde, theils im kirchlichen Dienste verwenden, theils für den Collegien-Unterricht zurückbehalten, habe aber an die Stelle der Herausgenommenen andere zu setzen, um so eine ständige Pflanzschule der Diener Gottes zu unterhalten. Um aber die Unterweisung in der kirchlichen Disciplin zweckmäßiger zu machen, sollen die aufgenommenen Jungen sogleich die Tonsur erhalten und immer des clerikalen Habits sich gebrauchen; sollen Grammatik, Gesang, kirchliche Rechnung und andere gute Dinge lernen; sollen unterwiesen werden in der heiligen Schrift, in den kirchlichen Büchern, in den Homilien der Heiligen, in dem für die Ausspendung der Sacramente, vornehmlich des Bußsacramentes, Erforderlichen, in den rituellen und cäremoniellen Formen. Der Bischof solle dafür sorgen, daß sie täglich dem Meßopfer beiwohnen, wenigstens alle Monate zur Beichte gehen und nach dem Urtheile ihres Beichtigers den Leib des Herrn empfangen, an Festtagen endlich in der Cathedrale und in anderen Kirchen verwendet werden. Alles dieses und noch Anderes, was sachgemäß und nothwendig, solle jeder einzelne Bischof unter Berathung zweier von den älteren und bedächtigeren Canonikern, die er sich selbst aussuchen möge, wie es der heilige Geist eingeben wird, bestimmen und damit es immer beachtet werde, öfters nachsehen. Unwirsche, völlig unlenksame und solche Bursche, welche den Samen zu bösen Sitten ausstreuen, sollen die Bischöfe streng bestrafen, sie nöthigenfalls auch ausjagen und sollen nicht nur überhaupt alle übrigen Hindernisse fortschaffen, sondern auch für Alles sorgen, was zur Erhaltung und Förderung eines so frommen und heiligen Institutes zuträglich sein mag.[f]

---

[f] Die nachträglichen Bestimmungen dazu bei Zamboni, Declarat. in V. und VIII. Band, „Seminarium“ in 15 sehr lehrreichen Paragraphen. Noch müssen

§. 209. Historisch-statistische Würdigung der kirchlichen Erziehungsanstalten.

Man hätte erwarten sollen, dieser Gesammtbeschluß der leitenden Kirche werde um so genauer durchgeführt werden, je ernster die Zeitverhältnisse an seine Ausführung mahnen mußten und die scandalösen Abfälle vom Clerikalstande, die im Laufe der leider auch wieder von einem Cleriker und noch dazu Ordensmann, also in zweifacher Apostasie, eingeleiteten Reformation vorgekommen waren und selbst von weibersüchtigen Geistlichen aller Grade, mit der Bibel in der Hand,[a] noch hinter dem J. 1563 vorkamen, die von Trient heimgekehrten Bischöfe laut genug aufforderten, auf moralische und intellectuelle Hebung des unterstehenden Clerus besorgter, als bis dahin, zu sein. Auch ließen es die Päpste nicht an eindringlichen Provocationen fehlen: aber wie weit blieb man hinter allen diesen Aufträgen, Erwartungen und Anforderungen bis in die neuesten Zeiten zurück![b] Wohl ist es wahr, daß die Anforderungen, die dem Zeitgeiste gegenüber im Interesse der Kirche an den Clerus gestellt werden müssen, über die Anordnungen von Trient betreffs der Seminarienbildung hinaus gehen: aber der ihnen zum Grunde liegende Gedanke der Bewahrung des für die clerikale Wirksamkeit Berufenen vor allem bedrohlichen Einfluße schlechter Gesittung und Gesinnung, so wie der Gedanke eigener standesmäßiger Pflege hätte eine zeitgemäßere Fortbildung finden sollen, als er sie in den meisten s. g. Priesterseminarien gefunden hat. Ein, zwei Jahre quasi-klösterlicher Ordnung, um die nothwendigsten Vorübungen für den geistlichen Beruf zu machen und *sofort* die kirchlichen Weihen zu erhalten, ersetzen wahrhaftig jene clerikale Durchbildung nicht, welche aus einer zeitgemäßen Durchführung der Trienter Vorschrift erwartet werden kann.[c] Erst seit ein paar Decennien sucht man durch kirchliche

---

wir auf die eindringlichen, sehr guten Weisungen in der Const. *Bened*. XIV. „Ubi primum" 3. Dec. 1740, §. 2. aufmerksam machen.

[a] I. Corinth. VII. 7—9; IX, 5.

[b] Das erkennt *Benedict* XIV. sehr gut (Synod. dioeces. lib. XI. c. 2. n. 6.) und bringt sogar für Diöcesen, denen es noch an Seminarien fehlt, ein Surrogat, dem man nur Beifall geben kann, in Vorschlag (l. c. n. 12).

[c] Bitter beschwert *Consalvi* in seiner officiellen Erklärung an die deutschen protest. Fürsten v. 10. Aug. 1819 (Roskovány, Monum. T. II. p. 111. sq) sich über die deutschen Clerikal-Seminarien und wird der Verfall des deutschländischen Clerus päpstlicherseits hauptsächlich dem Mißbrauche zugeschrieben, daß in diese Seminarien nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden, nachdem sie ihren Studienkreis auf den Universitäten vollendet und in dem Genuß einer zu großen Freiheit die schädlichsten Grundsätze eingesogen haben. Man müsse die Natur des Menschen nicht kennen, wenn man sich bereden wolle, daß in den Zeiten so großer Verderbniß, in denen unglücklicherweise wir leben, schon reife Jünglinge

Knabenseminarien nachzuhelfen. Dabei kömmt freilich wieder Alles auf eine zweckmäßige Einrichtung dieser Knaben-Institute an. Schließen sie nicht unmittelbar an die Clerikal-Seminarien, so werden sie, weil doch noch eine gefahrvolle Zwischenzeit über die zarten Keime sich hinziehen soll, ihren Zweck nur mangelhaft erreichen; geben sie aber der Gymnasialbildung, die sie pflegen sollen, zu viel theologische Färbung; so verfallen sie der Einseitigkeit, die auch jenen, welche bei der Theologie bleiben, in ihrem künftigen Verkehr mit der Welt das, was eine tüchtige Gymnasialbildung mit ihren Humaniora-Studien gewährt, nicht ersetzen kann, insbesondere aber bei denjenigen zu bedauern bleibt, die es noch zur rechten Zeit erkennen, daß sie doch so eigentlich keinen rechten clerikalen Beruf haben. Auch dahin könnte eine sehr stramme Richtung mit clerikalen Exercitien schaden, daß die jungen Leute in einen Mechanismus hineinkämen, der endlich für das Wesen des Cultus mehr abstumpft als empfänglich macht. [d]

§. 210. Die Clerikal-Seminarien in Oesterreich.

Einen ganz eigenthümlichen Gang nahmen die Clerikalseminarien in Oesterreich. Bis zum Schlusse der Regierung der Kaiserin Maria Theresia waren die Bischöfe seitens der Regierung zwar controlirt, [a] nimmermehr aber gehindert, diese Seminarien, für deren Errichtung in Oesterreich durch fromme Landesfürsten und kirchlich gesinnte Private so Vieles geschehen ist, nach dem Bedürfnisse der Kirche und nach Maßgabe der Kirchengesetze einzurichten. Die Resultate, die bei dabei er-

---

in wenigen Monaten in jenen starken Tugenden sich ausbilden können, welche dem geistlichen Stande eigen sein sollen, ohne von ihrer ersten Jugend an dieselben fleißig geübt und an sich gestärkt zu haben, oder daß sie sogar zu den richtigen Grundsätzen zurückkehren, nachdem sie vorher Maximen eingesogen haben, welche mit jenen, nach denen das Betragen eines Geistlichen sich richten soll, nicht zusammenstimmen. (Roskovány, Mon. II. p. 122.)

[d] Wir wünschen recht sehr in diesem Punkte nicht mißverstanden zu werden. Die religiösen Uebungen an öffentlichen Bildungsanstalten werden, recht vorgenommen, gewiß gute Früchte bringen; aber man muß die Sache bei der Jugend nicht übertreiben, sonst verflüchtet der Geist und bleibt die leidige Form, die doch nur Heuchelei deckt. So wenig ein Knabe von 10—15 Jahren 3 oder gar 4 Stunden nacheinander auf der Schulbank mit der für einen gedeihlichen Unterricht erforderlichen Aufmerksamkeit sitzen kann, so wenig wird er stundenlang andächtig sein können, oder zur Andacht gestimmt sein, wenn er zur Messe geführt wird, ehe er seiner Aufgaben überhört oder nachdem er 3 oder 4 Stunden durch Abhören und Erklären müde, vielleicht halbblöde gemacht worden ist. Wir schreiben dies nicht mit Beziehung auf irgend ein bestimmtes bischöfliches Knabenseminar, aber wir fürchten recht sehr, daß es in diesen Knabenseminarien auch nicht besser geht, als in jenen übertreibenden Gymnasialanstalten, von denen wir Act zu nehmen veranlaßt sind.

[a] Resc. 17. Jänner und 10. Oct. 1761. (Jaksch V. 346.)

reicht worden sind, gehören der Geschichte, nicht dem Kirchenrechte an. Jedenfalls meinte der großen Kaiserin Nachfolger auch hier die reformirende Hand anlegen zu können, zu dürfen und — zu sollen, um die bisher blos im Interesse der Kirche bestandene Institution auch für sein Programm staatlicher Einigung und Bildung zu benützen. Um „der Ungleichheit in dem Unterrichte der zum geistlichen Stande sich widmenden Jugend abzuhelfen", wurden an Stelle der Diöcesan-Seminarien in den Hauptstädten Generalseminarien für alle zur Provinz gehörigen Bischöfe errichtet und sollten „in diese Pflanzschulen der Clerisei gleichförmige Lehrbücher und die besten Professoren gewählt, den Zöglingen zu einer anständigen, sittlich guten Lebensart Anleitung gegeben und die ächten Grundsätze sowohl in Absicht auf die Lehre als die thätige Nächstenliebe durch eine sechsjährige Ausbildung beigebracht werden." Das sollte für den gesammten Clerus, auch den regulären, unerläßliche Bedingung zum Empfange der höheren Weihen sein. „Jeder sich dem geistlichen Stande widmen wollende Jüngling also wird von den philosophischen Studien an in einem eigenen hiezu bestimmten Hause zu dem diesem Stande entsprechenden ordentlichen und erbaulichen Lebenswandel angeleitet und wenn er noch überdies entweder in dem von ihm bei seinem Eintritte in das Seminarium gewählten Ordenskloster oder in dem besonderen Priesterhause des Ordinarius in den Pflichten seines Berufes befestigt worden, erst alsdann zur Seelsorge als vollkommen tüchtig angestellt werden können."[b] Die innere Einrichtung des Generalseminariums, „als der Versammlung aller in einem Lande sich dem geistlichen Stande widmenden Studenten, welche die Theologie hören",[c] war vom Kaiser bestimmt worden[d] und sollten die Bischöfe „sich in die innerliche Leitung" nicht einmischen.[e] Die theologischen Studien sollten alle in das Generalseminarium Aufgenommenen „in den öffentlichen Schulen hinterlegen" und nach Vollendung der dafür bestimmten fünf (später auf vier, ja drei reducirten) Jahre[f] noch „ein Jahr alle Gattungen von practischen Seelsorgeverrichtungen unter Anleitung der Seminariums-Direction ausüben."[g] Die Aufnahme wurde so wie die Entlassung aus dem Generalseminare als eine Staatsangelegenheit betrachtet. Jedes Generalseminar hatte

---

[b] Hofd. 24. Oct. 1783, Beilage §. 17. (Jaksch IV. 387.) 15. März 1784 (Ders. VI, 89).

[c] Hofd. 7. Oct. 1783 (Jaksch II. 456).

[d] Hofd. 30. März 1783 (Jaksch II. 452).

[e] Hofd. 25. Febr. 1784, 14. Sept. 1786 (Jaksch II, 457. 464).

[f] Hofd. 24. Aug. 1785, 26. Aug. 1788 (Jaksch VI. 92. 94).

[g] Hofd. 30. März 1783, 27. Juli 1786 (Jaksch II. 452, I. 82).

seinen Rector und Vice-Rector, dann Studienpräfecten, die das Correpetiren mit den Alumnen auf sich hatten. Nur der theologischen Vorbereitung und moralischen Bildung sollten die Seminarienjahre gehören, sohin kein Bischof die Seminaristen zu kirchlichen Functionen ziehen. [h] Wohl aber konnte und sollte er dies bei jenen Clerikern, [i] die aus dem Generalseminarium in das „Priesterhaus" zurückgekommen waren, um daselbst 1—2 Jahre (spätere Gesetze verfügten „ein halbes, höchstens Ein Jahr") unter stets fortgesetzten practischen Uebungen bis zu ihrer Ausweihung und Anstellung in der Seelsorge zu verweilen, das etwa noch Mangelnde nachzutragen oder als untauglich entlassen zu werden. [k] Deßhalb sollte in einem jeden Erz- und Bisthume für die in der Diöces angemessene Zahl der Weltgeistlichen ein Priesterhaus, wodurch der Herr Ordinarius die jungen Geistlichen vor ihrer Anstellung in der Seelsorge über ihre Sitten und Grundsätze zu prüfen die Gelegenheit erhält, bestimmt und die Mittel dazu aus dem Religionsfond ausgemessen werden. [l]

Des Kaisers gute Absicht auf gleichmäßige Heranbildung eines sittlich guten und intelligenten Clerus war gewiß nicht zu verkennen; eben so aber auch war die Mißstimmung der Bischöfe über die neue Einrichtung begreiflich; also verordnete Joseph's Nachfolger, Leopold II., so geneigt er den staatlichen Reformen auf kirchlichem Gebiete zu sein schien, die Generalseminarien sollten mit Ende des Schuljahres 1790 wieder aufhören, die Bischöfe die für die Generalseminarien eingezogenen Stiftungen und Fonds zurückerhalten, damit aber auch die Sorge für die Bildung ihrer angehenden Diöcesangeistlichkeit übernehmen. [m] Spätere Gesetze drangen ganz gemessen darauf, daß, um das s. g. Externistenstudium, so viel möglich, hintanzuhalten, jeder Bischof oder bei kleineren Diöcesen doch mehrere zusammen Ein Seminar haben. [n] Auch sollte, wie durchgreifend verordnet worden ist, mit jedem Seminar, wofern es nicht an einem Orte bestände, in welchem ein theologisches Universitätsstudium ist, eine theologische Lehranstalt verbunden sein. Diese Lehranstalten sollten, wie jene, die überdies den Klöstern für ihre Ordensleute zugestanden waren, fortan der Leitung der Staatsgewalt unterstehen und nur jene Lehrer daselbst verwendet werden,

---

[h] Hofd. 7. Nov. 1783 (Jaksch I. 81).
[i] Hofd. 22. Juni 1786 (Jaksch II. 463).
[k] Hofd. 21. Aug. 1783, 7. Juli 1787, 1. Oct. 1788 (Jaksch II. 454, IV. 518—521); 16. Febr. 1788 (Ibid. I. 84).
[l] Hofd. 16. Sept. 1784 (Jaksch IV. 517).
[m] Hofd. 4. Juli 1790 (Jaksch II. 461).
[n] Hofd. 25. März und 2. April 1802; 1. März 1825 (Jaksch X. 99—102).

welche vom Bischofe dafür vorgeschlagen waren, die Prüfung bestanden und die Anerkennung der obersten Studienbehörde erlangt hatten. [o] Aber auch die Seminarien waren insofern weniger in des Bischofs Verfügungen gestellt, als die Seminariumsstatuten, wie selbstverständlich, die kaiserliche Sanction haben sollten [p]; daß ein eigener „Spiritual" vorgeschrieben war, der weder Professor noch eigentlicher Vorsteher der Zöglinge sein dürfe, um — ihr Freund sein zu können [p*]; daß die Aufnahme jener Candidaten, die ihren Unterhalt ganz oder theilweise vom Seminariumsfond beziehen wollten, bei Ausländern auch ohne diese Subventions-Beschränkung (nach ihrer Versicherung, sich fortan als österreichische Unterthanen anzuerkennen) von der politischen Landesstelle bewirkt werden sollte; [q] daß der Landesstelle von der Seminariums-Verwaltung alljährlich Rechnung zu legen war. [r]

So blieb es im Ganzen, bis nach dem Umschwunge der politischen Verhältnisse, der auch Oesterreich durchschütterte, verfügt wurde, es stehe dem Bischofe frei, seinen Alumnen die Vorträge, die sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen und sie darüber in seinem Seminar prüfen zu lassen. [s] Das darauf erfolgte Concordat sichert zuerst dem Bischofe die Freiheit des theologischen Unterrichtes seiner angehenden Cleriker, verfügt dann die Aufrechthaltung der bischöflichen Seminarien, die staatliche Unterstützung ihres Einkommens und daß die Bischöfe dieselben nach Richtschnur der heil. Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten werden. Daher dürfen sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminarien ernennen und wann immer sie es nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufzunehmen — wie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herren es für dienlich erachten. [t] Demgemäß haben die Bischöfe mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen Diöcesen sich in einer Versammlung zu Wien (1856) über die Unter-

---

[o] Hofd. 25. März 1802 cit. 7. April 1803; 8. Febr. 1811; 25. Juni 1813. S. diese und noch einige andere hieher gehörige Normalien bei Jaksch X. B. „Theologiestudium".

[p] S. die Hofd. v. 20. und 25. März 1824 (Jaksch X. 120).

[p*] Hofd. 18. Juni 1813; 7. Juli 1814 (Jaksch X 133. 356); des Kaisers Blick war da ein psychologisch-tiefer, aber sein Plan nur in der Annäherung durchführbar, da es am Ende doch keine octroyirte Freundschaft geben mag.

[q] Hofd. 20. Aug. 1823 (Jaksch X. 121) — Hofd. 3. Juni 1813, wodurch dies eine „höchste Erlaubniß" für Ausländer verlangende Hofd. v. 3. Mai 1805 (s. noch Hofd. 27. Jän. 1804) aufgehoben wurde (Jaksch VIII. 358).

[r] Hofd. 5. Febr. 1805; 3. Dec. 1824; 27. Oct. 1825 Jaksch X. 102 fg.).

[s] Kaiserl. Verordn. 23. April 1850 (R.G.B. Nr. 157).

[t] Conc. Art. VI et XVII.

richtsfrage in den theologischen Instituten geeinigt, der Kaiser aber nicht nur ihre ihm vorgelegten Bestimmungen genehmigt, sondern auch zu erwarten erklärt, daß dieselben bei der Wichtigkeit, welche die Heranbildung der durch Seelsorge und Unterricht wirkenden Geistlichkeit auch für den Staat hat, ohne Vorwissen der kaiserl. Regierung nicht abgeändert werden, so wie, daß die Bischöfe bei Oberleitung und Beaufsichtigung der theologischen Lehranstalten jener Ordensgeistlichen, welche einem Generalobern in Rom nicht unterstehen, an den vorgelegten zweckmäßigen Anordnungen in allen wesentlichen Punkten festhalten werden.[u]

§. 211. Die Unterhaltung der kirchlichen Seminarien.

Die Kosten der Seminarienerhaltung, in welcher Richtung sie auch nothwendig werden, will das Concilium von Trient vorerst aus den eigens dafür bestehenden Stiftungen exclusiv, wie sie für die einzelnen Diöcesen gemacht sind, dann aber aus dem Einkommen des bischöflichen Tafelgutes, der Capitel, der kirchlichen Aemter jeder Art, aller Abteien, Priorate, Klöster, kirchlichen Hospitäler, Bruderschaften, aller Kirchen, Capellen, überhaupt aus allem kirchlichen Einkommen physischer und juristischer Personen — Mendicantenklöster, der Johanniter-Orden und jene kirchlichen Anstalten, die solche allgemeine Clerikalseminarien pflegen, in der dafür nothwendigen Erträgnißquote ausgenommen, bestreiten lassen. Die Repartition dafür hat der Bischof unter Zuziehung zweier Canoniker, deren einen er selbst, den andern das Capitel auswählt, und zweier Stadtcleriker, ebenfalls einer von ihm, der andere vom Stadtclerus bestimmt, versteht sich, alle Jahre insbesondere zu machen. Auch soll alljährlich der Bischof unter Zuziehung einer eben so bestimmten Commission über die Einnahmen und Ausgaben des Seminars Rechnung entgegennehmen.[a]

In Oesterreich hat die Staatsregierung sich dieses Gegenstandes der Clerikalbesteuerung angenommen — weil sie alle Besteuerung als eine rein weltliche Angelegenheit ansah[b] — und nach mancherlei An-

---

[u] Verordn. des Cultus-Minist. 29. März 1858 (R.G.B. Nr. 50). Vergl. damit die kaiserl. Verordn. v. 23. April 1850 (R.G.B. Nr. 156), die Cultus-Minist.-Verordn. v. 30. Juni 1850 (R.G.B. Nr. 319) und 12. Juli 1850 (R.G.B. Nr. 310); Cult. Minist. Verordn. v. 16. Jän. und 16. Sept. 1851 (R.G.B. Nr. 19 und Nr. 216).

[a] Conc. Trid. XXIII. 18. de ref. Nähere Bestimmungen bei Petra, Const. 2. Urbani VI. „Sacrosancta" n. 27. 35. Zamboni, Declarat. T. VIII. „Seminarium" §. V.

[b] Eine Auffassung, an der, so viel man den neuesten Gesetzen absehen kann, die Regierung noch jetzt festhält.

ordnungen, die zum Theil durch die Einführung und Wiederaufhebung der Generalseminarien nothwendig geworden waren, endlich verfügt: a) Alle Seelsorger mit einem Einkommen von höchstens 400 fl. haben „als Pfarrer 1 fl. 30 kr.", als „Localcapläne oder andere Beneficiaten" 1 fl. als Alumnaticum zu entrichten; b) bei den über 400 bis 1000 fl. fatirten Seelsorgern sei ein halbes, weiter hinaus ein ganzes Procent anzunehmen. Dabei müsse jedenfalls c) weiter unterschieden werden, ob ein Seelsorger blos mit Geld oder mit einer auf eigene Kosten zu betreibenden Feldwirthschaft, oder ob er, wenn auch nicht ganz, mit solchen Naturalien, die er nicht selbst erzeugt, mit Garbenzehent oder Schüttkörnern dotirt sei. Im ersten Falle werde das Alumnaticum blos in Geld entrichtet; im zweiten seien entweder so viele Metzen Korn in Natura abzuliefern oder nach dem currenten Marktpreis in Geld zu entrichten, als der in den Fassionen zur Berechnung der Einkünfte angesetzte Kornpreis in dem für jeden einzelnen Seelsorger ausgemittelten Alumnaticumsbeitrage enthalten ist. Beständen, heißt es in dem letzten jener drei Beispiele, mit denen das Gesetz sich zu verständigen sucht, die reinen Einkünfte einer Pfarre in 3000 fl., wovon sie, wenn sie blos mit Geld dotirt wäre, 30 fl. zu bezahlen hätte; so müßte diese Pfarre, wenn sie nicht selbst erzeugte Naturalien genöße und der Körnerpreis in der Fassion mit 1 fl. 30 kr. angesetzt wäre, 20 Metzen Korn; erschiene aber der Körnerpeis mit 2, 3 oder 4 fl., dann müßte sie 15, 10, 7½ Metzen Korn oder eben so viel Geld entrichten, als die Metzen Korn in jedem Jahre kosten werden. Zum Maßstabe der Reluition sollte der niedrigste Durchschnittspreis des ganzen Monates November in jedem Jahre am Orte des Seminars angenommen werden.[c] Dazu war noch weiter verordnet worden, daß, da der reine Ertrag der Pfründe, von welcher das Alumnaticum zu entrichten ist, nicht von jedem einzelnen, sondern nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre, also auch mit Einrechnung von Unfällen und Mißjahren erhoben wird; so könne nicht als Regel angenommen werden, daß ein Pfarrer von dem Jahre, in welchem ein Unfall seine Wirthschaft betroffen hat, kein Alumnaticum zu entrichten habe. In der Regel dürfte ihm in einem solchen Falle nur eine Frist zur späteren Entrichtung des auf ein solches Jahr ausgefallenen Alumnaticums zu gestatten sein.[d] Uebrigens war, um Rückstände des Alumnaticums nicht anhäufen zu lassen, in Folge deren der in Subsidium vorhandene

---

[c] Hofd. 22. Aug. 1816, 23. Jän. 1817 (Jaksch VII. 39. 41).
[d] Hofd. 26. Oct. 1816, 11. März 1819 (Jaksch VII. 45).

Religionsfond „nur immer mehr und mehr ins Mitleid gezogen würde", den Consistorien zur Pflicht gemacht, genau und verläßlich das von der Landesbuchhaltung (aber schon nicht nach den alten Fassionen v. J. 1782, sondern nach den Preisen v. J. 1790 berechnete) Seminaristicum einzuheben und dem entsprechend die Rechnungsleger an den Seminarien zu genauen Angaben über das auf die laufende Jahresschuldigkeit und das als Abschlagzahlung auf einen Rest von früher Erhaltene anzuweisen.[e] — Das Alumnaticum war als eine kaiserliche Steuer zu betrachten,[f] an das Seminarium zwar zu entrichten, von diesem aber eben so der politischen Landesstelle Rechnung darüber zu legen, wie die Landesstelle angewiesen war, einen „summarischen Auszug" über diese Verwendung nach Hof abzugeben.[g]

Nach den Concordats-Artikeln sollte dies eigentlich überall in den Oesterreichischen Diöcesen aufhören und die Trienter Bestimmung wieder in den Vordergrund treten; es ist aber bei der bisher bestandenen Praxis geblieben.

§. 212. Die Universitäten.

Daß die Universitäten oder Hochschulen, als die höheren Pflege- und Stapelstätten der Wissenschaft, gleich bei ihrem Entstehen, wo sie selbst noch exclusiven Beruf haben sollten, auch für das theologische Studium und die literärische Ausbildung derer, die einst der Kirche dienen sollten, benützt wurden, das ist, abgesehen von jenem Höhepunkt der Macht, welchen um die Zeit, als diese Unterrichtsanstalten aufkamen, die Träger der Kirchengewalt inne hatten, schon aus dem Zusammenhange begreiflich, in welchem eine der kirchlichen Disciplinen, das Kirchenrecht nämlich, mit dem römischen Rechte steht.[a] Erst mit dem Aufleben dieses Rechtsstudiums tritt der Name Universität, zunächst nur als Bezeichnung für die Gesammtheit der Lehrer und Schüler an der juristischen Lehranstalt zu Bologna auf. Dort aber bestand längst schon auch eine theologische Anstalt, an der bereits gegen die Mitte

---

[e] Hofd. 23. Sept. 1824 (Jaksch VII. 47). — — Hofd. 11. Juni und 20. Aug. 1818 (Ibid. VII, 43. 44), 18. März 1824 (Ibid. VII, 46).

[f] Hofd. 2. Aug. 1792 (Jaksch V. 420).

[g] Hofd. 9. Mai und 25. Oct. 1792 §. II, 3 (Jaksch IV. 530, II. 429). S. auch noch die in e citirten Hofdecrete.

[a] S. oben §§. 73. 74 Der gelehrte Civilist Rebuffus sagt in seiner Abhandlung „De nominib., quaest. V. n. 14 „. . . Imo audacter dico, quod jus Pontificium perfecte non potest intelligi sine legibus, cum sit medulla legum, et Jus canonicum est practica juris civilis; non perperam itaque et ego concludam cum illo vulgari dicterio: Legista sine canonibus parum valet, Canonista vero sine legibus nihil."

des XII. Jahrh. Gratians Decretum in den Vortrag gebracht worden war; eben so gab es daselbst ein philosophisches Studium, an welchem ja eben jener Mann, der dem juristischen Studium den ersten Impuls gab, der scharfsinnige, ehrwürdige Irnerius als Meister der Logik docirt hatte.[b] Aehnliches findet sich an der Universität Paris,[c] wo gar das durch Wilhelm v. Champeaux († 1113 als Bischof von Chalons) eingeführte Studium theologicum alle übrigen Studien zurückdrängte und noch Honorius III. im J. 1220 das Studium des römischen Rechtes geradezu verbot.[d] Das Bedürfniß der Zeit veranlaßte aber auch hier die Aufnahme anderer Vorträge, die es neben jenen an der Sorbonne (wie die Gesammtheit der theologischen Collegien von dem einen, dem durch den Pariser Dom-Canonicus Robert de Sorbonne gestifteten und 1268 päpstlich confirmirten Collegium genannt zu werden pflegt) geben sollte. Manchfach, wie selbe waren, kamen Lehrer und Lernende bald auf das Verlangen, dem Homogenen in Vereinen sich anzuschließen. Auf diese Weise entstanden allmählig jene Hauptgruppirungen der wissenschaftlichen Richtungen an den einzelnen Hochschulen, die man jetzt Facultäten nennt.[d*] So berechtigt, wie die Universitäten und deren Facultäten heutzutage sind, waren sie freilich gleich bei ihrer Entstehung noch nicht; indeß ließen es die Träger der Staatsgewalt, die Sinn für Bildung hatten, nirgends an Anerkennung fehlen. Sie gaben Privilegien und verhalfen damit nicht nur den einzelnen Studiengruppen, sondern auch der Gesammtheit derselben, wie sie sich an einem Orte zusammengefunden hatten, zur juristischen Persönlichkeit.[e] Doch nicht blos die weltlichen Fürsten[e*] und

---

[b] Ueber die Schulen von Bologna: Carl v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter III. B. im Anschlusse an Maur. Sarti, De claris archigym. Bononinsis Professoribus (fortges. von Maur. Fattorini) Bonon. 1796; dann Meiner's Geschichte der hohen Schulen, Göttingen 1802—1805. Petra, Coment. Const. II. Innocentii V. „Quasi“ 11. Cal. Julii 1360, (worin der dortigen Fac. theolog., wenn nicht gar erst neben dem jus canonicum, dem jus civile und den liberales artes Anerkennung gewährt, so doch das Recht der Graduirung zuerkannt wird).

[c] S. über dieselbe Bulaei, Hist. Univers. Parisiens. Tom. VI, Paris. 1665—1673. Crevier, Histoire del'Université de Paris depuis son origine jusqu' en l'année 1660, a Paris 1761 VII Val. (12)

[d] c. 28. X de privil.

[d*] Von einer Theologica facultas spricht schon c. ult. X de magistr. (Honor III.)

[e] Eine für die Pflege der Wissenschaft überhaupt durch gelehrte Forschung und mündlichen Vortrag bestimmte Anstalt als solche heißt in der mittelalterlichen Terminologie „studium generale“ wohl auch einfach „studium“; die corporative Gesammtheit der legitim dafür berufenen Lehrer und der ihnen zugeordneten Schüler heißt vorzugsweise „Universitas“, da sie von jeder anderen juristischen Person, die man römisch-rechtlich Universitas nennen mag, den Staat selber ausgenommen, in objectiver wie in subjectiver Beziehung Universalität in Anspruch nimmt.

[e*] Vor Allen der berühmte Hohenstaufe, Kaiser Friedrich I., in der merk-

autonom-städtischen Regierungen, auch die Päpste benützten die Gelegenheit, dem wissenschaftlichen Streben zu Hilfe zu kommen.[f] Das war sehr begreiflich bei Männern, die, was sie waren, meist doch nur der Intelligenz zu danken hatten, und wie sie als oberste Lehrer der Kirche die Pflicht der Dankbarkeit Anderen im Andenken zu erhalten hatten, dieselbe auch gegen ihre Lehrer und die von diesen besetzten Anstalten üben wollten.[g] Wie aber die päpstliche Anerkennung der universellen Stellung wegen, welche die päpstliche Gesetzgebung im Kirchlichen an sich schon, nach der mittelalterlichen Auffassung aber (gleichviel für uns, ob mit oder ohne hinreichenden Grund) auch im Weltlichen einnehmen sollte, jeder Lehranstalt willkommen sein mußte; so zog andererseits der Papst dieselbe, indem er sie anerkannte und begünstigte, näher an sich und hatte dem Amte, des er in Fürsorge für die Reinheit des Kirchenglaubens auch hier walten mußte, eine leichtere und zweckmäßigere Controle über die Haltung der Lehranstalten vorbereitet. Je stärker sich von allen Seiten her Zudrang zu diesen Universitäten zeigte, desto nothwendiger war die päpstliche Fürsorge — auch für jene Kirchenangehörige, die nicht eben der Theologie wegen da waren; der Zudrang aber war deßhalb schon gleich anfangs ein sehr starker, weil man an diesen Lehranstalten, wenigstens außer der Theologie, freie Lehr-Concurrenz auch für weltliche Lehrer constituirt hatte, weil man durch die päpstlichen und landesherrlichen Privilegien eine Freiheit der Stellung gewinnen konnte, wie sie außer den höheren durch Feudalismus gedeckten Kreisen des socialen Lebens nicht leicht zu gewinnen war und weil das Zusammenleben junger lebenslustiger, strebsamer Männer aus allen Gegenden Europas an und für sich einen Reiz hatte. — Uebrigens kam den Päpsten bei der ihnen obgelegenen Pflicht, die Universitätsstudien genau zu überwachen, das religiöse Bewußtsein jener Zeit zu Hilfe. Alle diese Lehranstalten, die hinter den

---

würdigen Verordnung auf den Roncalischen Feldern (am Po, unweit Piacenza) vom Nov. 1158, worin er die in Bologna Lehrenden und Lernenden seines kaiserlichen Schutzes versicherte und sie dem Forum ihres dortigen Bischofs oder Lehrer-Collegiums zuwies u. s. w. (s. Nova Const. Frid. „Habita" in Cod. Justin. lib. IV, tit. 13. Ne filius pro patre ... hinter Const 5.) Dazu Const. Innocent. VI. „Quasi lignum" XI. Cal. Julias 1360.

[f] c. 1—3. 5. X de magistris, c. 2. de privil. in VI. Clem. 1. 2. de magistr. — Petra, Coment. Const. II. Bonifacii IX. „In suprema" (wodurch das studium generale in Sacra pagina, jure Canonico. Civili et Medicina zu Ferrara 1391 errichtet wird) n. 13. 14.

[g] Sehr anerkennend spricht Bonifac. VIII. in der Const. „Conditoris" Cal. Julii 1303 bei Errichtung der Universität Avignon sich über die Wichtigkeit des Unterrichtes aus, den er von Universitäten erwartet. S. noch dessen Const. „In supremae" Anagniae VIII. Idus Jun. 1303 (Errichtung der Universität in Rom, wo es bis dahin nur ein Rechtsstudium gab, c 2. de privileg. in VI.).

zwei ersten, von Bologna und Paris, bis in das Zeitalter der Reformation entstanden, hatten sich um die päpstliche Anerkennung beworben: es war bis in das XVI. Jahrhundert die Ansicht geltend geblieben, ein „studium generale“ könne ohne päpstliche Verwilligung gar nicht bestehen. Die Rückwirkungen der Reformation waren auch hier bald erkennbar. Begreiflich kümmerten sich die vom Katholicismus abfällig gewordenen Landesfürsten wenig mehr um einen päpstlichen Consens, den sie ohnehin nie erhalten haben würden, freilich aber auch für ihre neuen Anstalten mit der über die katholische Denkgrenze auf religiösem Gebiete weit hinausgesetzten Aufgabe freier Forschung nicht brauchen konnten. Doch auch in katholisch gebliebenen Ländern war man zum Bewußtsein gekommen, daß es einerseits für die Zwecke der Wissenschaft in blos menschlichen Dingen keiner weiteren Intervention von Rom her bedarf, wie ohnehin bei dem sehr herabgekommenen Einfluß der päpstlichen Macht auf die internationalen Verhältnisse römische Privilegien in einer Lehranstalt in politischer Beziehung wenig oder nichts helfen können, andererseits jede engere Verbindung, die zwischen dem Regimente in Rom und einer Universität bestände, ihrer freien Entwicklung insofern hinderlich werden müßte, als die Aufnahme von Lehrkräften aus anderen als katholischen Kreisen kaum recht möglich wäre. Dagegen läßt sich im Interesse der Wissenschaft nichts Erhebliches bemerken; wohl aber muß es den Bischöfen und in oberster Aufsicht dem Papste bei ihrer von weltlichem Gebote völlig unabhängigen Stellung im Kirchlichen überlassen bleiben, ob und mit welchen Vorsichten solche auf das Princip der Lehrfreiheit gestellte Hochschulen auch für die Heranbildung der dem kirchlichen Walten nothwendigen Organe benützt werden sollen. Endlich kann die kirchliche Autorität mit allem Rechte begehren, daß Universitäten, die unter kirchlichem Zuthun entstanden und insbesondere auch für die Wahrung des katholischen Interesse ins Leben getreten sind, nicht durch Alterirung ihres Organismus der kirchlichen Richtung entfremdet, vielleicht gar feindlich gestellt werden. Aber wenn die Universität aus Staatsmitteln entstanden ist? Jene pecuniären Mittel sind doch nur Eine der Bedingungen ihres Entstehens gewesen; dieses selbst ist das Resultat eines gemeinsamen Wirkens von Staats- und Kirchengewalt, mithin sind beide Gewalten daran berechtigt und ist vom Rechtsstandpunkte eine Aenderung oder Aufhebung desselben durch einseitige Verfügung oder successive Verfügungen rechtlich nicht möglich.[h]

---

[h] Wir schreiben dies ohne alle Parteinahme an confessionellem Hader und

§. 213. Theologie-Studien in Oesterreich.

In Oesterreich ist das Studium der Theologie, wie es an den öffentlichen Lehranstalten besteht, jetzt concordatmäßig der bischöflichen Controle zugewiesen. „Wer katholische Theologie, Katechetik oder Religionslehre an irgend einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt lehren will, muß vorerst vom Diöcesanbischof, in dessen Bezirk die Anstalt besteht, Ermächtigung zum Unterrichte erhalten und der Bischof kann selbe, wenn er es für zweckmäßig hält, ohneweiters widerrufen. Zu öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrern der Katechetik werden nur solche Männer ernannt, denen der Bischof, nachdem er sich über ihren Glauben, ihre Wissenschaft und ihre Frömmigkeit ausgesprochen, Sendung und Vollmacht des Lehramtes ertheilen zu wollen erklärt hat. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immer nur Männer verwendet werden, welche der Bischof zur Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält." [a] Damit ist für die entsprechende Besetzung der theologischen Lehrkanzeln an den Oesterr. Universitäten die nöthige Bürgschaft gegeben, bei der es hoffentlich bleiben wird. Nur folgerecht zu diesen Bestimmungen handelt die Regierung, wenn sie auch die Gegenstände der theologischen Vorträge an den Universitäten nach den Anträgen des Oesterr. Episcopates bestimmt und systemisirt, aber auch weiter noch in eben der bischöflicherseits gewünschten Weise den Studienfortgang überwachen läßt. [b] Fast alle Verfügungen, die darüber

---

dessen Consequenzen, blos vom rechtlichen Standpunkte. Wer darin eine Beziehung auf die Wiener Universität und die daselbst noch immer nicht abgethane Protestantenfrage oder gar bevorstehende Abstreifung des 500 Jahre bewahrten confessionellen Charakters finden will, wird sich kaum irren. Wir bekennen unsere Farbe, hätten wir — auch diesmal wieder keinen Dank zu gewärtigen.

[a] Conc. Art. VI et XVII.

[b] S. die Cultus-Minist. Verordn. v. 29. März 1858 (R.G.B. Nr. 50). Nach derselben wird in Folge der im Jahre 1856 zu Wien gehaltenen Versammlung der Oesterr. Bischofe (mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen) das theologische Studium auf 4 Jahrgänge festgestellt und sind an jeder Lehranstalt sechs, wenigstens vier Professoren dafür zu berufen. Vorzutragen sind Dogmatik, Einleitung in die heilige Schrift, deren Erklärung nach der Vulgata und dem Urtexte (I. und II. Jahrg.), Kirchengeschichte, Moraltheologie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beichtvaters (III. J.), Pastoraltheologie, Liturgik, geistliche Beredsamkeit, Katechetik und Unterrichtslehre, Kirchenrecht (IV. J.). Im I Jahrg. soll auch hebräische Sprache gelehrt werden; doch kann der Bischof die Zöglinge von der Erlernung dieser Sprache, insoweit es ihm zweckmässig scheint, loszählen. (Wie aber sollen solche Glückliche den Urtext erklären lernen?) Die Vortragssprache

jetzt Geltung haben, waren schon einige Jahre vor dem Abschlusse des Concordates durch kaiserliche Entschließung erlassen worden:[c] sie mögen zu dem Ideale akademischer Freiheit weniger, als zu den Anforderungen der Kirche passen, das geben wir gerne zu, meinen aber auch, daß jene hochgepriesene Lehr- und Lernfreiheit bezüglich der theologischen Studien mehr in der nichtkatholischen Richtung liege.

Wie diese theologischen Universitätsstudien in Oesterreich eingerichtet sind, können ohne allen Anstand auch solche Studirende daran theilnehmen, die einer asketischen Richtung sich zuwenden. Doch wie in Orten, wo keine öffentliche theologische Lehranstalt besteht, mit dem Seminar eine Diöcesanlehranstalt verbunden sein soll,[d] so auch ist den Klöstern einzeln oder mehreren zusammen, noch das „theologische Hausstudium" gestattet.[e] Die Einrichtung solcher Hausstudien ist wenigstens bei Orden, die keinem Generaloberen unterstehen, jener der bischöflichen Lehranstalten nachgebildet; die Lehrer an denselben werden von ihren Ordensobern vorgeschlagen, haben sich über bischöflicherseits vorgelegte Fragen einer schriftlichen Clausurarbeit zu unterziehen und einen Probevortrag zu halten und werden, wenn sie nach allen erheblichen Beziehungen von der Diöcesan-Lehranstalt und auch noch einer anderen theologischen Lehranstalt tauglich befunden worden, auch von Seiten der Regierung kein Bedenken weiter obwaltet, bischöflich angenommen.

---

ist regelmäßig die lateinische; eine Ausnahme soll nur für einzelne Lehrfächer aus wichtigen Gründen gemacht werden. Darum sind in die theologischen Studien nur Solche aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolg zurückgelegt haben. (Von einer Maturitätsprüfung steht nichts da.) Als Professoren der Theologie sollen nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probevortrag ausgewiesen haben; doch kann mit Männern, welche ihre Fähigkeit durch Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller bereits hinreichend ausgewiesen haben, eine Ausnahme gemacht werden. Die Besetzung geschieht im Wege des Concurses oder der Berufung u. s. w.

[c] Die eben anbezogene Cultus-Minist. Verordn. weist in ihrem Schlußsatze noch insbesondere hinsichtlich der theologischen Facultätsprofessoren auf die Cultus-Minist. Erläße v. 30. Juni 1850 (R.G.B. Nr. 319) und 16. Sept. 1851 (R.G.B. Nr. 216). — Vergl. überdies die Allerh. Entschl. v. 23. April 1850 (R.G.B. Nr. 155). Minist. Verordn. v. 16. Jänner 1851 (R.G.B. Nr. 19).

[d] Hofd. 4. Juli 1790 (Jaksch VI, 97), 25. März, 2. April 1802 mit Hofd. 27. Oct. 1814 (Jaksch X, 339. 362). — Die kirchliche Selbstständigkeit könnte unter Umständen dahin führen, daß auch an Orten, wo eine Universität mit theologischen Studien ist, der Bischof eine Diöcesanlehranstalt anordnet, um seine Zöglinge vielleicht einer besseren theologischen Pflege zuzuführen.

[e] S. die in Note c. anbezogene Cultus-Minist. Verordn. §. 14. — Die Hausstudien jener Orden, die einen Ordens-General in Rom an ihrer Spitze haben, bleiben also dem legitimen Ermessen dieses Ordens-Obersten überlassen. Oder was sonst? Früher waren alle diese Kloster-Hausstudien in einerlei Weise eingerichtet. S. darüber die mit dem Studienhofcomm. Decr. v. 8. Febr. 1811 (Jaksch X, 346) kundgemachte kaiserlicherseits genehmigt gewesene Instruction.

§. 214. Die übrigen Bildungsmittel für den katholischen Clerus.

Mit dem Austritte aus der theologischen Schule, in oder außer dem Seminarium, kann der Cleriker von Beruf seine wissenschaftliche Bildung so wenig schon abgeschlossen ansehen, daß er vielmehr, je fleißiger er seine Vorbereitungsstudien betrieben, desto mehr begreifen muß, das Gebiet des Wissens, auf welchem er sich den jetzt höher, als sonst, gespannten Forderungen der Societät gegenüber zurechtfinden soll, sei ein so weites und breites, daß von der Arbeit auf demselben erst nur ein kleines Stück hinter ihm, der weitaus größere Theil noch vorwärts liegt.[a] Zu dieser Fortbildung dienen dann die s. g. Pastoralconferenzen der Pfarrer unter Vorsitz ihres Dechantes, die theologischen Lesezirkel, die Pfarr- und Dekanatsbibliotheken. Die Canones erwähnen weder der Einen noch der Anderen; fast alle sind eine Erfindung der neueren Zeit, die in vernünftiger Würdigung der überall Geltung suchenden Naturanlage des Menschen zu geselligem Anschlusse an Seinesgleichen ihre Zwecke vornehmlich durch vereinte Kräfte zu erreichen sucht.[b]

Die Oesterr. Regierung wollte wenigstens den Pfarr- und Dekanatsbibliotheken Aufnahme verschaffen.[c] Und wer es weiß, wie wenig pecuniäre Mittel insbesondere der jüngeren Geistlichkeit, die meist nicht so glücklich ist, von Haus aus wohlhabend zu sein, zu Gebote stehen,

---

[a] Wenn Buß, Reformen im Dienste der katholischen Geistlichkeit S. 301 die Diener der Kirche den Dienern des Staates gegenüberstellt und jenen, obgleich nicht wörtlich so doch in identischen Phrasen zuruft: Hütet euch — zu werden diesen gleich; so verkennen wir seinen Eifer nicht, weisen aber die dreiste Behauptung, es sei der Staatsdienst zum großen Theil ein geistloser Mechanismus, eben so entschieden zurück, als wir seinen Vorwurf geistiger Selbstvernachlässigung insoweit derselbe factische Wahrheit ist, nicht weniger auf kirchliche als auf staatliche Beamte zu beziehen Ursache haben. Sollen wir etwa noch zum Beweise auf die überfüllten Strafhäuser, auf Aberglauben und Straßenrohheiten deuten?

[b] Lesezirkel und Pfarr- oder Decanatsbibliotheken gehören nur der Neuzeit an, dagegen haben die Pastoral-Conferenzen (s. den folgenden §. 215, dann das Aschbach'sche Kirchenlex. IV. B. S. 442—444 mit Verweisung auf die Zeitschrift „Katholik" XXX. Jahrg. (1850), 10. H. — Bieterim, Diöcesansynoden S. 108—114), ihre Vorgänger in der Kalend- oder Kaland-Gesellschaften, Versammlungen der Geistlichkeit einer s. g. Christianitas d. h. eines Decanates oder ähnlichen clerikalen Bezirkes unter dem Vorsitze ihres gemeinsamen Bezirksvorstandes zur Publication von Diöcesan-Normen und zur Berathung über deren Durchführung, mitunter wohl auch zu Verabredungen über Verhaltungsmaximen, an dem ersten Tage jedes Monats. (Du-Cange, Glossar. „Kalendae".) S. noch c. 9. Dist. XLIV.

[c] Hofd. 9. Juli 1825 (Jaksch IX, 323), 13. Jänner 1838 (Gout.) 24. Sept. 1842 (Mähr. Gub. V. 29. Oct. 1842 — Prov. G. S.).

um sich literarischen Apparat aus Eigenem zu verschaffen; der wird die Veranstaltung von Büchersammlungen zu gemeinsamem Gebrauch bestimmter Clerikalbezirke, zumal solcher, denen öffentliche Bibliotheken nicht zu Gebote stehen, nur dankbar anerkennen, gewiß aber auch nicht den Wunsch unterdrücken können, daß solche Bibliotheken immer nur unter intelligenter Obsorge und ohne unnöthige Schwierigkeiten zu benützen sein möchten.

Zum Schluße des Paragraphen haben wir noch das unter einem eigenen geistlichen Curator gestellte „priesterliche höhere Bildungsinstitut für den Säcularclerus“ zu erwähnen. Dasselbe besteht in Wien und werden dahin aus jeder Provinz auf Vorschlag des Bischofs Einzelne oder auch Mehrere aufgenommen, welche den vorgeschriebenen theologischen Lehrcurs bereits zurückgelegt und sich in demselben an Fähigkeit, Verwendung und einem religiösen sittlichen Betragen vor ihren Mitschülern ausgezeichnet haben.[d] Eine ziemliche Anzahl durchgebildeter, strebesamer Directoren, die den höheren Unterricht zu geben und die Studien zu leiten haben, unter einem allseitig erprobten Curator, lassen nur den frommen Wunsch übrig, daß die Bischöfe von der ihrem Clerus zur Fortbildung gebotenen Gelegenheit recht fleißig Gebrauch machen und wenn etwa der Religionsfond, auf dessen Kosten die clerikalen Zöglinge unterhalten werden sollen, nicht ausreicht, die paar hundert Gulden aus dem Episcopaleinkommen dafür verwenden wollten.

VI. Hauptstück. Hierarchische Versammlungen.

§. 215. Begriff und Bedeutung von Concilien in der Kirche.

Die mit kirchlichen Aemtern betrauten Personen sind zwecks der ihnen gestellten Aufgaben entweder einzeln oder in örtlichen Vereinen thätig. Solche Vereine heißen nach Verschiedenheit der Verhältnisse Clerical-Conferenzen, Capitel, Concilien. Die der Zeit ihrer Entstehung wie ihrer formellen Bedeutung nach letzten sind die zuerst genannten Clerical- oder Pastoral-Conferenzen — ört-

---

[d] Hofd. 27. Juni, 24. Oct., 29. Nov. 1816; 21. März 1817: 1. Nov. 1818 (Jaksch IX, 429—451, 538).

liche Vereine des selbstständigen Seelsorgeclerus nach Dekanaten oder Archipresbyteraten einer Diöcese, um unter dem Vorsitze ihres Dekans oder Archipresbyters in Angelegenheiten ihrer Aemter sich zu verständigen, in ihrer Wirksamkeit sich zu unterstützen, im kirchlichen Leben sich zu fördern. Wir stellen sie gleichwohl voran, weil sie die beste elementare Grundlage der Concilien zu bilden scheinen, dann aber auch weil sie vom allgemeinen canonischen Standpunkte angesehen, zunächst doch nur begrifflich interessiren, allgemeine kirchenrechtliche Bestimmungen aber darüber nicht vorliegen. — Unter Capitel versteht man in kirchlicher Terminologie, insoweit diese Bezeichnung auf Personen geht, nicht nur die örtliche Vereinigung von Canonikern Einer (Cathedral- oder Collegiat-) Kirche, gleichviel ob in ritueller, ob in anderer kirchlich administrativer Hinsicht [a] (s. oben §. 139), sondern nach altherkömmlichem Sprachgebrauche auch die Zusammentretungen der Vorsteher eines kirchlichen Ordens, ja sogar die Zusammenkünfte einzelner Ordensgemeinde-Vorstände mit ihren Gemeindemitgliedern zur Besorgung ihrer Ordensangelegenheiten. [b] Die weitere Unterscheidung dieser Ordenscapitel in Ordens-Generalcapitel, Ordens-Provincialcapitel und Ordensgemeinde-Capitel ergibt sich von selbst und bestimmt sich die Einrichtung, Behandlung und Wirksamkeit derselben einzeln theils aus ihrem Begriffe, theils aus der Verfassung des betreffenden Ordens.

Oertliche Vereinigungen von Kirchenvorstehern, welche an der kirchlichen Jurisdiction nach göttlichem Rechte betheiligt sind, mit einander und mit Clerikalpersonen, die ihnen kirchlicherseits wenigstens parallel gestellt werden, so wie Vereinigungen einzelner Episcopal-Prälaten mit dem unterstehenden Clerus, jedenfalls zur Besorgung kirchlich socialer Interessen und in canonisch bestimmter Form, werden Concilien oder Synoden genannt. [c] Man hat deren zweierlei zu unterscheiden, allgemeine (concilia generalia, universalia

---

[a] c. 20. 29. 30. X de elect. und unzählige andere Stellen in allen Decretalen-Sammlungen sprechen dafür.

[b] c. 4. X de fidejuss. c. ult. X de regular. c. 2. X de statu monach. c. 7. 8. X eod. c. 2. X de capell. monach. und noch oft.

[c] Wir können für unsere mehr descriptive als definitive Erklärung keine einzelne Stelle aus dem Corp. jur. can. oder aus anderen kirchlichen Erklärungen angeben: sie ist auch nur ein Abstract aus Dist. XV—XVIII. — Ueber die Etymologie s. c. 1. §. Synodus autem Dist. XV. dann Petra, Const. 9. Alex. III. „Quoniam in agro" n. 1. Jedenfalls deutet die lateinische Bezeichnung darauf, daß es sich hier nicht um örtliche Versammlungen aller Kirchenmitglieder (so etwas wie kirchliche Meetings) handle. Sagt ja doch Aul. Gellius, Noctas Atticae XV, 28. n. 4. Lälius Felix schreibe: Is qui non universum propulum sed partem aliquam adesse jubet, non comitia sed concilium edicere debet."

oecumenica) und besondere (conc. particularia), die dann wieder Provincial- oder Diöcesan-Concilien (Synoden) sind. [d]

Allgemeines Concilium oder ökumenische Synode heißt jener örtliche Verein von Hierarchen, in welchem die gesammte leitende Kirche also der Gesammt-Episcopat mit dem Primate vertreten sein soll. Ist es bei einem Concilium nicht darauf abgesehen, den auf der ganzen bewohnten Erde (οἰκουμένη), insoweit sie Gebiet der katholischen Kirche ist, zerstreuten und doch einheitlichen Episcopat mit dem Primate zu vereinen, so ist dasselbe ein particulares. Vereinigen sich da die episcopalen Vorstände einer kirchlichen Provinz, so entsteht ein Provincial-Concilium, das freilich, da der Begriff von Provinz im Kirchlichen Mehrerlei bezeichnet, vorweg ein Metropolitan-, Primatial- oder Patriarchal-Concilium sein kann. Die beiden letzten Classen wurden wohl auch concilia plenaria, generalia, universalia, [e] sachgemäßer majora und mit Rücksicht auf Primaten, die für ein oder das andere Volk jurisdictionirt waren und dem Prälaten-Vereine präsidirten, concilia nationalia genannt. [f]

Dogmatische Nothwendigkeit haben weder die ökumenischen noch die Particular-Concilien für sich, so gewiß es ist, daß wenigstens die letzteren, freilich noch ohne jene scharfe Ausprägung ihrer Form, die sie jetzt haben, bis in die apostolische Zeit zurückreichen. [g] Ihre

---

[d] Auf die Angaben des großen Kirchenlehrers Augustinus, De baptisma contra donatistas lib. II. c. 3. hin werden insgemein Concilia dioecesana, provincialia und generalia unterschieden; doch setzen Viele nach der Annahme des Conc. Toletan. IV. (a 633) c. 3 noch concilia nationalia (quae ex unius regni vel nationis Episcopis conflantur) bei — ganz überflüßig angesichts des Begriffes von Provinz; ja auch unrichtig, wie sogleich von selbst auffällt, wenn man bedenkt, daß die Nationalitäten und weltlichen Reiche keine kirchlichen Abtheilungen bilden, diese vielmehr nur nach Diöcesen und Provinzen bestehen. — c. 4. §. Item Basilius C. I. q. 7 setzt universales synodi im Gegensatze von locales synodi.

[e] Das im c. 1. X de usur. aufgeführte Conc. Turon. v. J. 1163 nennt sich ein Concilium generale; andere Beispiele bei Bened. XIV., de synodo dioeces. lib I. c. 1. n. 2., wo aber nach Natalis Alexander, Hist. Eccl. ad saec. III. diss. 24. bemerkt wird, es finde sich bei diesen Bezeichnungen fast immer ein beschränkender Zusatz, um sie von den ökumenischen Synoden zu unterscheiden, z. B. Synodus plenaria totius Africae. S. noch Thomassin, Vet. et nova Eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 45.

[f] Sehr Interessantes über die spanischen, fränkischen und germanischen Reichstage, welche, da auf ihnen Kirchliches und Weltliches, jenes nur von den Prälaten des Reichs, dieses von ihnen und den Vornehmen der Nation verhandelt wurden, Concilia mixta, wohl auch concilia universalia, generalia heißen, gibt Thomassin, Vet. et nov. Eccl. discipl. P. II. lib. III. c. 46—55. Ueber eine andere Art von Concilia mixta, die zwar rein kirchlich, aber doch aus Theilnehmern bestehen, die über das Wesen der üblichen Particular-Synoden hinausgehen, s. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 1. n. 3.

[g] In der Apostelgeschichte des Evangelisten Lucas werden 4 Versammlun-

Bedeutung ist jedenfalls nur die, daß bei dem durch göttliche Verheißung verstärkten,[h] an sich schon sehr natürlichen Anklange, welchen die zusammenstimmenden Meinungen so vieler Männer kirchlicher Wissenschaft und kirchlichen Willens unter den Gläubigen finden müssen, das mit hierarchischem Berufe für Wahrheit und Recht abgegebene Zeugniß um so eindringlicher, der Gehorsam, der ihm gebührt, um so williger sein wird, je offenkundiger das, was erklärt wird, als die Frucht der reifsten Ueberlegung und als reinster Ausdruck des kirchlichen Bewußtseins erscheint. Je vielseitiger und ungefügiger der Widerstand ist, mit welchem die meist auf geistige Waffen allein verwiesene Kirche zu kämpfen hat, desto wünschenswerther ist es, durch örtliche Versammlungen derer, die in kleineren Kreisen Führer der Gläubigen sein sollen, den prononcirten Gesammtausdruck des kirchlichen Glaubens und Rechtsbewußtseins zu gewinnen. Gewiß haben die Concilien sich so oft schon als das ergiebigste Mittel bewährt, auf anscheinend natürlichem Wege den alten stereotypen Glauben gegen offenbarungswidrige Neuerungen sicher zu stellen und in kirchlichen Bedrängnissen den Gläubigen die beruhigende Versicherung zu geben, daß die kirchliche Verwaltung, wie sehr sie auch angeschuldigt werde, immer noch auf ihren apostolischen Principien beruht.[i] — Daß nicht alle Concilien, die es seit dem Ende des II. christlichen Jahrhunderts gegeben, solche Erfolge gehabt, vielmehr einige nach dem kläglichen Verlaufe, den sie genommen, die Mißstände, denen sie abhelfen sollten, verschlimmert haben, ist leider sehr wahr,[k] gewiß aber doch keine Entschuldigung für die

---

gen der Apostel und anderer Kirchenmitglieder, die aber, wie klar zu lesen ist, nicht alle Kirchenvorsteher waren, erwähnt und wird von allen der Zweck genau angegeben. (Act. Apost. I. VI. XV. XX. Vergl. noch IV. XI. XXI.) Man hat darin die Prototype allgemeiner und besonderer Concilien zu sehen vermeint; wir verweisen darüber auf Binius bei Mansi, Conc. I. coll. 28. 67 und auf Gonzalez, im Adpar. seines großen Comment. n. 39. Für die nachfolgenden Jahre bis gegen 150 weiß man nichts von kirchlichen Versammlungen; um diese Zeit aber wurden mehrere in Kleinasien gegen die Secte der Montanisten, dann unter Papst Victor (193—201) in Rom und einigen anderen Orten Asiens und Europas vornehmlich zur Orientirung in der Osterfrage gehalten, über die jedoch genauere detaillirte Nachrichten auf die Nachwelt nicht gekommen sind. Von ihnen ist Tertullian. († 220), de jejun. c. 13. zu verstehen: Aguntur praecepta per Graecias illas certis in locis Concilia ex universis Ecclesiis, per quae et altiora quaedam in commune tractantur et ipsa repraesentatio totius (?) nominis Christiani magna veneratione celebratur.

[h] Matth. XVIII, 19. 20.

[i] Const. Benedicti XIV. „Singularis Romanorum" 1. Sept. 1741. Bened. XIV, De synodo dioeces. lib. VI. c. 1. n. 8. Bellarmin, De concil. lib. I. c. 9. 10. (im II. Bande seiner lichtvollen Controversiae fidei). Und schon Conc. Constantiense sess. XXXIX. „Conciliorum generalium celebratio etc."

[k] Ein allerdings sehr deprimirendes Zeugniß gibt dafür schon der Kirchen-

zuletzt mehr als zwei Jahrhunderte hindurch unterlassene und auch neuestens, nach den mit vielen Eclat aufgenommenen Errungenschaften kirchlicher Autonomie, wieder lässig genug betriebene Abhaltung der Provincial- und Diöcesansynoden. Stoff dafür ist wenigstens genug vorhanden.

§. 216. Erfordernisse zu einem allgemeinen Concilium.

Gehört zum Wesen des ökumenischen Concils die Repräsentation der Gesammtkirche in ihren obersten Spitzen (Primat und Episcopat), so müßten, streng genommen, alle Diöcesanbischöfe der Kirche und der Papst örtlich vereint sein, damit ein ökumenisches Concil constituirt werde. In dieser Strenge des Begriffs aber hätte es noch nie ein ökumenisches Concil gegeben und würde auch schwerlich bis an das Ende aller Tage je eines zu Stande kommen. Nach dem Zwecke, der durch die zusammenstimmende Erklärung des Episcopates mit dem Primate auf einem ökumenischen Concil erreicht werden soll und der in nichts Anderem als in einer Manifestation des Gesammt-Bewußtseins der leitenden Kirche besteht, muß es zur Constituirung einer solchen Synode schon genügen, daß alle Diöcesanbischöfe und die ihnen parallel stehenden Hierarchen zur örtlichen Versammlung an bezeichneter Stelle unter Angabe des Gegenstandes, von dem es sich handelt, legitim beauftragt werden [a] und daß eine im Verhältniß zu ihrer Gesammtzahl nicht unbedeutende Menge derselben aus allen Weltgegenden in locale Verhandlungen zusammentritt. Numerische Bestimmungen sind darüber nie gemacht worden, scheinen aber auch den factischen Verhältnissen und deren entscheidender Logik gegenüber ganz unmöglich zu sein. [b]

---

lehrer Gregor v. Nazianz epist. LV. und LXXII. (S. noch Boehmer, Jus eccles. Protest. lib. V. tit. 1. §. 9.)

[a] In der Bulle „Salvator noster" Cal. Apr. 1272, mit welcher Gregor X. zu dem II. Lyoner Concil (1274) und in jener „Regens in coelis" II. Idus Aug. 1307, mit der Clem. V. für das von Vienne (1311) aufforderte, wird ausdrücklich der Wunsch ausgesprochen, es möchten um der Administration willen einige Bischöfe zurückbleiben.

[b] Die Zahl der Bischöfe, die auf allgemeinen Concilien beisammen waren, ist keine constante. Die wenigsten Bischöfe fanden sich auf der VIII. allgemeinen (oder IV. Constantinopler) Synode v. J. 869, nämlich 102; dann waren auf dem Conc. Later. V. (1512—1517) nur 114, auf dem von Ferrara-Florenz (1438 und 1439) 140, auf dem I. Lyoner v. J. 1245 etwa 142 (250?) Bischöfe. Die meisten, 1000 (Phillip's Kirchenr. II. B. S. 265—?) sollen sich im J. 1139 auf dem Concilio Lateranensi II. eingefunden haben, indeß das Conc. Later. I. v. J. 1123 etwa 900 (?), das Conc. Later. III. a 1179 (1180?) nur dreihundert Bischöfe zählte. Das erste allg. Concilium von Nicäa im J. 325 weist, wie sehr bekannt ist, 318 Bischöfe auf, das letzte das von Trient (1545—1563) nur 280.

Nach Maßgabe jenes Conciliarzweckes ist es ferner nicht einmal nothwendig, daß der Papst selbst unter den zusammengetretenen Bischöfen erscheint; genügen müßte schon seine zustimmende Erklärung zu dem, worüber die Bischöfe in örtlicher Versammlung einig geworden. Es könnte diese zustimmende Erklärung durch das Organ eines in specieller Richtung bevollmächtigten päpstlichen Vertreters oder auch so erfolgen, daß der Papst die ohne Intervention eines solchen Vertreters seiner Person gefaßten Episcopalbeschlüsse genehmigt. In allen diesen Fällen läge das zusammenstimmende Zeugniß des Primates mit dem Episcopate vor, wäre also dasjenige effectuirt, um was es sich eben bei ökumenischen Concilien handelt. [c]

§. 217. Die Berufung allgemeiner Concilien.

Zur Berufung des Gesammt-Episcopates kann doch gewiß nur der Papst oder derjenige berechtigt sein, den er dafür autorisirt. [a] Wer sonst könnte alle Bischöfe, wo immer sie administriren mögen, dahin

---

S. dazu c. 1. Dist. XV. c. 10. Dist XVI. Abweichende Angaben bei Petra, Const. 9. Alex. III. „Quoniam in agro". (Er gibt für Conc. Lateran. I. 426 Bischöfe, für C. Later. II. nebst den Patriarchen von Jerusalem und Constantinopel 70 Erzbischöfe, 400 Bischöfe, 13 Aebte, 80 Prioren an.)

[c] Gar nicht, weder persönlich, noch durch einen Stellvertreter intervenirte Papst Vigilius bei dem V. allgemeinen (II. Constantinopler) Concilium vom J. 553, obwohl er zu dieser Zeit in der Kaiserstadt verweilte; und eben so wenig Papst Gregor XII, auf dem Concilium von Pisa 1409 (wenn man das doch als ein allgemeines Concilium gelten lassen will). Persönlich anwesend waren die Päpste auf den fünf Lateran-Concilien (1123, 1139, 1179, 1215, 1512), auf den beiden von Lyon (1245, 1274), auf dem zu Vienne (1311), auf dem hinsichtlich seines ökumenischen Charakters freilich noch bestreitbaren Concilium von Constanz (wenigstens seit 11. Nov. 1417) und dem zu Ferrara-Florenz (1438 und 1439); auf den übrigen, die man noch als allgemeine Concilien anzusehen Ursache hat (das I. von Nicäa 325; das I. von Constantinopel 381; das von Ephesus 431; Chalcedon 451; das III. v. Constantinopel 681; das II. v. Nicäa 787; das IV. v. Constantinopel 869; endlich jenes von Trient v. J. 1545 mit mehreren Unterbrechungen bis 3. Dec. 1563) waren nur päpstliche Legaten.

[a] c. 1. Dist. XVII. (Marcel. ?) Const. Leonis IX. „Cum ex venerabilium", XVI. Cal. Januar. 1053, §. 4. Ist es im Falle einer Kirchenspaltung wirklich zweifelhaft, wer von Mehreren, die sich die päpstliche Würde beilegen, der rechte Papst sei: dann freilich müssen die Bischöfe ihrer hierarchischen Stellung zufolge das Recht haben, zu untersuchen, wem der Primat zustehe. Sie können dies in örtlicher Vereinigung thun, zumal wenn sie von dem Cardinal-Collegium aufgefordert worden. Damit wird in die Primatialrechte kein Eingriff gemacht; wäre jedoch die Versammlung ohne Kirchenhaupt, so groß und wichtig sie sein mochte, ein allgemeines Concil? Darüber läßt sich streiten, auch — wenn der von der Versammlung anerkannte Papst die Acten ratihabirt. — Im Falle einer durch Simonie (Käuflichkeit von Cardinälen) zu Stande gekommenen (eigentlich ungiltigen) Papstwahl verstattet die Const. Julii II. „Cum tam divino" XIX. Cal. Febr. 1505, §. 8 den schuldlosen Cardinälen zur Hebung des Mißstandes nöthigenfalls auch ein allgemeines Concil auszuschreiben. Diese Verfügung ist allerdings sehr wohl gemeint, führt aber in unendliche Wirren, weil gewiß zur Kirchenspaltung.

beauftragen wollen, sich an einem bestimmten Orte zu einer und derselben Zeit zusammenfinden zu wollen? Doch nicht irgend eine Staatsgewalt mit ihrer immer nur territorialen Berechtigung? Dann handelt es sich auf ökumenischen Concilien doch nur um Gegenstände von kirchlich-allgemeinem Interesse; wer außer dem Centralpunkte der Kirchenverwaltung, dem die allgemeinen Kirchenangelegenheiten zugewiesen sein müssen, könnte demnach die Einleitung zu diesen Versammlungen zu treffen berechtigt sein?

Doch darüber haben die Päpste sich deutlich genug ausgesprochen und wie die Zusammenberufung, so die Vertagung, Transferirung und Auflösung allgemeiner Concilien als ein Primatialrecht in Anspruch genommen.[b] Die aus den Principien des s. g. kathol. Episcopalsystemes hergeholten, mit großem doctrinären Aufwande inscenirten Versuche von Beschränkungen oder Paralysirungen dieses Anspruches, wie solche im XV. Jahrhunderte hervortreten, lassen sich zwar aus den trostlosen Wirren jener Zeit sehr leicht begreifen, nimmer jedoch rechtfertigen, wie sie denn auch keinen anderen Erfolg hatten, als daß sie die Uebelstände der Kirchenspaltung, denen man zu Pisa und dann noch energischer zu Constanz abgeholfen zu haben meinte, in den Tagen des Basler Conventes wieder hervorriefen.[c]

---

[b] c. 4. X de elect. Const. Leon. X. „Paster aeternus" §. 6—19. Dec. 1516. Petra l. c. n. 27—33.

[c] Daß die ersten acht allgemeinen Concilien durch die Imperatoren (Constantin I., Theodos I., Theodos II., Marcian., Justinian I., Constantin IV., gen. Pogonatus, Constantin VI., Basilius Macedo) zusammenberufen worden, wurde oft schon als Argument gegen das dem Papst doctrinell zuerkannte und seit dem neunten Concil immer auch von ihm direct und zugestandenermaßen ausgeübte Recht vorgeführt. Die meisten dieser orientalischen General-Concilien sind doch, wie katholischerseits längst erwiesen ist, nur auf Anregung oder doch Zustimmung der Päpste (Sylvester, Coelestin I., Leo I., Vigilius, Agatho, Hadrian I. u. Hadrian II.) zusammen berufen worden; nur ob Damasus bei der Zusammenberufung des II. allg. Concils (Constantinop. I) betheiligt war, wurde oft bezweifelt: wiewohl es nach den sonst bekannten Ansichten dieses Papstes nicht nur wahrscheinlich ist, sondern die epistola synodica ad Damasum v. J. 328 ausdrücklich sagt: „Conveneramus enim Constantinopolim secundum literas a Reverentia Vestra anno superiori ad piissimum Imperatorem Theodosium missas." (S. noch Petra, Const. 11. Innoc. III. „Vineam domini" sect. un. n. 9). Aber angenommen, Theodosius I. hatte ohne päpstliche Intervention convocirt und der Papst nachher dies fait accompli hingenommen, was folgt daraus gegen das im Wesen der Sache gegründete Recht des Papstes, allgemeine Concilien zusammen zu berufen? Ueberdies war zur Zeit Theodosius I. die Kirche längst schon über die Grenzen des römischen Reiches hinaus — konnte denn dieser Kaiser auch die auswärtigen Bischöfe jure territorii et imperii nach Constantinopel laden oder befehlen? Und wenn er es nicht konnte, es auch (kirchlichgesinnt, wie er war) nicht gethan hat (oder woher läßt sich erweisen, daß er es wirklich gethan?); wer hat denn diese Bischöfe, wenn nicht der Papst, dahin berufen? Oder wurden sie gar nicht berufen — wie kann Conc. Constantinop. I. als ein ökumenisches gelten? S. noch

§. 218. Die auf ein allgemeines Concil zu Berufenden.

Wer zu einem ökumenischen Concilium zu berufen sei, ergibt sich zum Theil aus dem Begriffe eines solchen Concils, zum Theil ist es durch Gewohnheit und Privilegien bestimmt. Da auch bei diesen Kirchenversammlungen von dogmatischer Nothwendigkeit keine Rede ist, so fällt ihre Organisirung in das Bereich der kirchlichen Gesetzgebung, die sich dabei zunächst an den Zweck solcher Versammlungen halten muß. Begriffsmäßig schon sind, wenngleich nicht eben zu exclusiv persönlicher Erscheinung alle mit bischöflicher Jurisdiction versehenen Prälaten zu berufen, auch selbst jene, die als episcopi in partibus ihrer Residenzpflicht in der Diöcese, für welche sie jurisdictionirt sind, enthoben, anderen Bischöfen zur Aushilfe zu dienen haben oder sonst in kirchlicher Verwendung stehen. [a] Sie interveniren natürlich ohne Beeinträchtigung des in der päpstlichen Autorität gravitirenden Moments mit decisiver Stimme. [b] Ihnen gleich stehen die Cardinalpriester und Cardinaldiakonen, [c] die Aebte, Ordensgeneräle. [d] Die Convocation wird mit einer Bulle in blos allgemeiner Ausfertigung gemacht. [e]

Phillip's Kirchenr. II. B. §. 84. (vorweg noch Lupi, Scholia ad S. Gregorii dictata c. 20. und Benettis, Privileg. S. Petri Vindiciae P. II. T. III. p. 149 sq.)

[a] Die Päpste mögen sich bei der Convocation auf den ihnen von jedem Bischofe bei seiner Consecration geleisteten Eid („. . . Vocatus ad Synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione“ heißt es in c. 4. X de jurejur. und genau so auch im Pontificale Rom. Tit. De consecrat. electi in episcopum) berufen: aber es läßt sich daraus für die Nothwendigkeit der Berufung nichts folgern und bleibt nur der Begriff eines ökumenischen Concils und die bischöfliche Stellung (Acta Apost. XX, 28) maßgebend. Die Weihbischöfe haben auch ihre Jurisdiction und wenn sie aus gutem Grunde der örtlichen Verwaltung überhoben sind, so kann ihnen dies nicht präjudiciren, gleich den anderen (Diöcesan-) Bischöfen zur Repräsentanz der leitenden Kirche zu zählen. L. 25. Dig. de legib.

[b] Reiffenstuel, Jus can. lib. I. tit. 2. n. 64. Bened. XIV. l. c. lib. XIII. c. 2. n. 3. (mit Berufung auf Bellarmin, De concil. lib. I. c. 18 und Gravina, De causa efficiente Concilium in der Biblioth. max. Pontificia von Rocaberti T. VIII.)

[c] Die höchste Stellung der Cardinäle, die gleich hinter dem Papste kommen, ihre nächste Aufgabe der Theilnahme an dem päpstlichen Regime, ihre weitere jurisdictionelle Bedeutung (c. 11. X de major. et obed.) und sonstige Berechtigung (s. oben §. 126, Note k) macht ihre Betheiligung an den Concilienverhandlungen sehr begreiflich. S. noch Petra, Const. 11. Innoc. III. „Vineam domini“ Sect. un. n. 30.

[d] Ueber die schon vor dem Conc. Constantiense zu allgemeinen Concilien berufenen Abbates und Ordinum Generales s. Benedict. XIV. l. c. lib. XIII. c. 2. n. 5. Die supreme Stellung dieser beiderlei Prälaten rechtfertigt ihre Berufung von selbst. In der Bulla Indictionis Concilii Trid. (XI. Calend. Jun. 1542) beruft Paulus III.: „omnes omnibus ex locis tam venerabiles fratres nostros, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos et dilectos filios Abbates, quam alios quoscunque, quibus jure aut privilegio in Conciliis generalibus residendi et sententias in eis dicendi permissa potestas est.“ Dazu noch Raynald, Annal. T. XXI. ad a. 1545 n. 46. (cf. eod. ad a. 1546. n. 3!)

[e] S. die Convocationsbulle Pauli III. für das Trienter Concil gegen deren Ende — „Atque ut nostrae hae literae . . .“

Den Bischöfen und Oberbischöfen wenigstens ist es immer auch verstattet gewesen, sich, wenn sie wirklich verhindert waren, dem Rufe des Papstes zu folgen, durch einen Cleriker von Intelligenz und kirchlichem Willen vertreten zu lassen.[f] Ob dergleichen Vertreter mit entscheidender oder nur mit berathender Stimme den Verhandlungen beizuziehen seien, hat der Papst zu bestimmen, und ist in diesem Punkte die Praxis keine constante gewesen.[g]

Um der gründlichen Erörterung wegen werden den Besprechungen auch gelehrte Theologen beigezogen; solche werden entweder insbesondere berufen[h] oder doch, wenn sie von Bischöfen mitgebracht worden, zur Discussion gerne zugelassen.[i] Dann werden auch katholische Souveräne eingeladen, bei den Verhandlungen zu erscheinen oder sich dabei vertreten zu lassen,[k] um sich kirchlicherseits ihrer Ueberzeugung zu versichern und auf diese hin ihrer etwa zur Durchführung nothwen-

---

[f] In der eben citirten Convocationsbulle war ausdrücklich bestimmt, daß die Gerufenen „ipsimet, nisi forte justo detineantur impedimento, de quo tamen fidem facere compellantur, aut certe per suos legitimos procuratores et nuncios sacro huic Concilio omnino adesse et interesse debeant."

[g] Auf dem Concilium von Trient erhoben sich hinsichtlich dieser Stellvertreter allerlei Fragen und nachdem die zur Schlichtung der Streitigkeiten ausgewählten Canonisten daselbst gefunden haben wollten, es gebühre selben von Rechtswegen weder eine decisive noch eine berathende Stimme, noch ein Platz in einer Sitzung, gestand Pius IV. den Stellvertretern der abwesenden Bischöfe ein votum mere consultativum zu. Bened. XIV. De synodo dioeces. lib. III. c. 12. n. 5. (nach Pallavicini Hist. Conc. Trid. lib. XXI. c. 1. und Joan. Stoz, succincta relat. hist. de gest. in Conc. Trid. Sect. 4. art. 23. §. 10. puncto 2. n. 328—333.)

[h] So hatte Gregor X. den berühmten Kirchenlehrer Thomas von Aquin zu dem II. Lyoner Concil (1274) geladen; derselbe aber starb auf der Reise dahin im Cistercienser-Kloster Fossanova bei Terracina. — Der berühmteste Redner auf dem Concil von Ferrara-Florenz (1438—1439) war der Dominicaner-Ordens-Priester und Magister sacri palatii Joan. Turrecremata (seiner verdienstlichen Gelehrsamkeit wegen noch 1439 ins Cardinalat erhoben).

[i] Das schönste Beispiel davon findet sich schon gleich auf dem ersten allg. Concilium, wo der vom Erzbischofe Alexander von Alexandrien aus Aegypten mitgebrachte Diakon Athanasius der in gewandter Dialektik siegreiche Vertreter der katholischen Ansicht gegen Arius wurde. Den Ruhm, den er sich als Diakon erworben, ließ er sich auch als Erzbischof von Alexandrien nicht entreißen.

[k] S. die Convocationsbulle für das Trienter Concil, wo sich an die in Note f anbezogene Stelle sogleich eine rührende Bitte an den Kaiser, an den allerchristlichsten König und an die übrigen Könige, Herzoge, Fürsten reiht, sich der Sache Gottes anzunehmen und auf der Kirchenversammlung entweder selbst, oder durch würdige und kluge Gesandte zu erscheinen. — Es ist hier nicht der Ort anzugeben, welche Souveräne auf jedem allgem. Concil erschienen sind oder sich vertreten ließen, nur wollen wir nebenbei bemerken, daß Kaiser Constantin I., als er das Concilium von Nicäa zusammenberief, dasselbe mit einer sinnigen Rede eröffnete und dessen Verhandlungen in rühmenswerther Mäßigung intervenirte, (Euseb. Vita Const. M. lib. III, 10—13. Socrat. Hist. eccl. I, 8.) sehr wahrscheinlich noch nicht einmal Christ gewesen war. S. Döllinger, Kircheng. I. B. 2. Abth. S. 14. Dergleichen wiederholte sich nicht weiter.

dig gewordenen Hilfe versehen zu können. Zu Mehrerem hielten denn auch Landesfürsten von ächt kirchlicher Gesinnung sich nie berechtigt. [1] Endlich müssen die zum Dienste des Conciliums nothwendigen Personen beigezogen und für die ihnen obliegenden Verrichtungen, die theils das Räumliche, theils die für die Verhandlungen erforderlichen Acten und Bücher, das Nachschlagen und Recitiren in und aus denselben, theils die Protokollirung des Verhandelten betreffen, beordert werden.

§. 219. Die Verhandlungen auf allgemeinen Concilien.

Die Hintanhaltung äußerer Störungen bleibt vornehmlich der polizeilichen Fürsorge desjenigen überlassen, auf dessen Gebiet die Versammlung stattfindet. Die Geschäftsordnung wird immer insbesondere bestimmt, [a] aushilfsweise hält man sich an das, was die Natur der Sache verlangt oder was herkömmlich ist. Auch werden selbst gewisse allgemeine Mahnungen nicht leicht für überflüssig gehalten und erst noch das Trienter Concil erklärte sich über die Methode des Vortrages, die so beschaffen sein müsse, daß weder die Zuhörer beleidigt, noch durch Aufregung das scharfe richtige Urtheil hintertrieben werden. [b]

---

[1] c. 2—5. 7. Dist. XCVI.

[a] Wie ein Gegenstand zur Hauptverhandlung (actio, sessio) vorbereitet, wie in dieser selbst debattirt und abgestimmt werden soll, und andere dazu gehörige Dinge müssen doch im Vorhinein festgestellt werden. Für das letzte allgem. Concil (von Trient) wurde ausgemacht, daß jeder Session wöchentlich zwei Congregationen vorausgehen müßten, um die Materien vorzubereiten; daß nach Personen abzustimmen sei; daß den Ordensgeneralen Eine Stimme für jeden Orden zugestanden werde, indeß drei Aebte zusammen nur Ein Votum haben sollten; endlich daß die Verhandlungen über die Lehre fortwährend mit jener über die Disciplin verbunden werden sollten. Begreiflich machten diese Bestimmungen wieder mehrere Durchführungsnormen nothwendig. — Dagegen war für das Concilium von Constanz auf Antrag der Cardinäle d'Ailly und Fillastre bestimmt worden, daß nach vier Nationen (der französischen, der deutschen, der englischen und der italienischen) in je Einer Congregation abzustimmen sei. Jede Nation hatte ihren monatlich wechselnden Präsidenten, alle Angehörigen Einer Nation (und zwar mit den Bischöfen ganz gleichgestellt die Doctoren der Theologie, des canonischen und römischen Rechtes, die Fürsten und ihre Gesandten) hatten je Eine Stimme und was die Mehrheit der vier (später nach Beitritt der Spanier — fünf) Nationen beschlossen hatte, mußte in der nächsten allgemeinen Sitzung als Beschluß verkündet werden u. s. w. (Van der Hardt. Conc. Const. T. II. P. 8. p. 225. 230). Zu Basel theilte man alle Concilienmitglieder gegenständlich in vier Deputationen, jede begreiflich mit einem eigenen Präses und eigenen Officianten (deputatio fidei; pacis; reformationis; negotiorum communium). Wie eine Deputation über einen Gegenstand einig geworden, ließ sie durch einen aus ihrer Mitte Gewählten den gefaßten Beschluß mit den Gründen davon den übrigen mittheilen. Waren auch die anderen drei Deputationen damit einverstanden, so wurde er in der öffentlichen Sitzung vorgetragen (Mansi Conc. XXIX. coll. 277. Articuli de modo proced. in sacro Conc.).

[b] Conc. Trid. II. decretum de modo vivendi et aliis in Concilio servandis.

Vorweg hielt man bei allen ökumenischen Concilien daran, daß die Prälaten öffentlich ihr Glaubensbekenntniß ablegten.[b*] Regelmäßig war es eine geräumige Kirche, in welcher die vollen Sitzungen eines allgemeinen Conciliums stattfanden, und war dieselbe stets insbesondere dafür vorgerichtet. [c] Den ersten Platz nahm selbstverständlich stets der Papst oder sein Vertreter ein, und war sein Sitz über alle übrigen hervorragend, eben so bequem als schmuckvoll. Dem Papste zur Rechten hatte der anwesende Kaiser, links der vornehmste König den Platz. Der Clerus reihte sich nach seiner hierarchischen Rangordnung. Die Initiative hatten, wenn der Papst nicht selbst anwesend war, seine Legaten, [d] die dann auch die Debatten stets leiteten und die Stimmen aufnahmen. Präsidirte der Papst persönlich, so wurden die Beschlüsse auf seinen Namen stylisirt und war mit seiner Unterfertigung derselben Alles abgethan; präsidirte ein Legat, dann war auch stets, um die genaue Uebereinstimmung der Beschlüsse mit der Meinung des Papstes zu constatiren, noch dessen Bestätigung nothwendig erachtet worden. Dieselbe ward regelmäßig am Schlusse der letzten Conciliensitzung vom Synodal-Präsidium in Antrag gebracht und, soweit man die Acten kennt, immer in Masse votirt. Die Legaten hatten es sodann über sich, die von den Prälaten unterschriebenen [e] Beschlüsse sammt allen über die Verhandlungen geführten Protocollen und dem Synodalberichte dem Papste vorzulegen und in herkömmlicher Form mündlich um die Confirmation nachzusuchen. [f]

[b*] Benedict. XIV. De syn. dioeces. lib. V. c. 2. n. 3.

[c] Nur das VI. allgem. Concil unter dem Papst Agatho (680) in Constantinopel wurde in einem gewölbten Saale (τρουλλου) des kaiserlichen Palastes gehalten; es heißt deßhalb auch das Conc. Trullanum, obwohl man mit diesem Ausdrucke vorzugsweise eine von Justinian II. eben dort veranstaltete bischöfliche Versammlung v. J. 692 bezeichnet, die einen Nachtrag (an Disciplinarbestimmungen) zum V. und VI. allgemeinen Concil (dem II. und III. von Constantinopel) machen sollte und darum auch das Conc. Quinisextum heißt, päpstlicherseits aber nie anerkannt worden ist. S. c. 6. 7. Dist. XVI.

[d] „Proponentibus legatis et praesidentibus" heißt es in der am 18. Jänner 1562 wieder aufgenommenen Fortsetzung des seit der XVI. Sitzung (28. April 1552) unterbrochen gewesenen Concils von Trient. Vergl. Conc. Trid. XXIV, 21. de ref. In den übrigen Sitzungen heißt es nur praesidentibus Apost. Sed. legatis oder mit noch näherer Bezeichnung des Präsidiums, oder es wird davon ganz Umgang genommen (Sess. VIII. XI. XXIII. XXIV. XXV.)

[e] c. 7. Dist. XVII.

[f] Wegen der päpstlichen Bestätigung der ersten sechs allgemeinen Concilien s. Devoti, Instit. jur. can. lib. I. Prolegom. §. 38. Note 1 (mit Beziehung auf Berti, Hist. eccl. diss. 1. Christian. Lupus, Schol. c. 9. Bianchi, Della potestà a della polizia delle cliesa lib. II. c. 3. u. and.)

§. 220. Verhältniß des allgemeinen Conciliums zum Papste.

Man hat schon oft die Frage aufgeworfen, ob der Papst über oder unter dem allgemeinen Concilium stehe.[a] Die Frage ist ganz fehlerhaft gestellt und das, was man wissen will, völlig unrichtig bezeichnet, wenn man den Primat vom Episcopate trennend erfahren möchte, ob — was der letztere ohne den ersteren beschlossen, für diesen gleichwohl bindend sei. Ohne zusammenstimmende Erklärung von Primat und Episcopat gibt es ja doch keinen Beschluß eines allgemeinen oder ökumenischen Concils. Nimmt man aber den letzteren Ausdruck in der ihm gebührenden Bedeutung, d. h. sieht man in den Concilien-Beschlüssen die congruente Erklärung von Primat und Episcopat, so ist die Antwort auf die viel besprochene Frage eben nicht sehr schwer. Das allgemeine Concilium spricht sich entweder über einen Gegenstand der christlichen Dogmatik oder über einen Disciplinargegenstand aus. Im ersten Fall enthält seine Erklärung eine religiöse Wahrheit, die begreiflich für den Papst eben dieselbe Gewißheit haben muß, die sie für jeden anderen Katholiken hat.[b] Insoweit steht also auch der Papst **unter** dem allgemeinen Concil. Disciplinar-Bestimmungen dagegen, die auf dem allgemeinen Concilium erlassen werden, sind vom Standpunkte der katholischen Einheit angesehen, eigentlich doch nur Verfügungen dessen, der als grundgesetzlich bestimmter Mittelpunkt aller kirchlichen Administration die Fülle der Regierungsgewalt in sich trägt, für sich allein verfügen könnte, aus guten Gründen aber eine Concurrenz sich beiordnet, der man, weil sie lediglich seinen Willen zur Basis hat, weder Parität noch weniger aber Superiorität zuerkennen kann. Die Episcopal-Autorität ist neben der Primatial-Gewalt nur eine subsidiäre, zwar jure divino berufen, und darum nothwendig, aber doch nur zur Unterstützung der letzteren vorhanden. Alle die Verfügungen, welche der Primat mit dem Episcopat im Vereine macht, könnte er auch **allein** machen, sie gelten nur insoweit, als sie der Primat gelten lassen will, gewiß also nicht für den Träger desselben, wie doch für alle übrigen, die an der Emittirung derselben auf dem Concilium theilgenommen. Diese Auffassung der in Rede stehenden Frage leitete offenbar auch die in Trient versammelten Prälaten, als sie wiederholt

---

[a] S. **Jacobatius**, De concil. lib. X. **Biner**, Adpar. ad jurisprud. P. III, c. 1. q. 6.

[b] cf. c. 6. C. XXV. q. 1.

zu erklären fanden, alle Verfügungen, die eben getroffen werden, haben durchaus keine Beziehung auf den apostolischen Stuhl [b*] — Wohl behandeln, wie wir oben (§. 39 a. Ende) bereits angedeutet haben, die Päpste Disciplinarbestimmungen, die auf allgemeinen Concilien zu Stande gekommen sind, mit einer besonderen Achtung und Aufmerksamkeit, [c] daß sie aber darin ein ihrer Disposition in irgend einer Beziehung entzogenes Element kirchlicher Legislation sehen, dem sie selbst nur in unterthänigem Gehorsam sich fügen müßten, wird gewiß nicht behauptet werden können. [d]

§. 221. Historischer Rückblick.

Vergebens würde man gegen die vorgetragene Doctrin, die vom Wesen des Primates und der nur aus diesem allein (wenngleich mit dogmatischer Nothwendigkeit) abgeleiteten Jurisdictionsgewalt des Episcopates (§. 109) argumentirt und auf kirchliche Anerkennung sich berufen kann, [a] mit einem Appell an die Verfügungen der bischöflichen Versammlungen von Pisa (1409), von Constanz (1414—1418) und Basel (1431—1443) excipiren.

Allerdings mußte der Verwirrung, welche durch die hinter Gregor XI. († 27. März 1378) ausgebrochene Kirchenspaltung entstanden war, [b] von denjenigen, die da berufen waren, „die Kirche Gottes zu regieren", endlich doch mit eingreifenderen Mitteln begegnet werden, als man zur Hebung des unseligen Schismas seit 30 Jahren versucht hatte. Was aber war, sollte das jure divino bestimmte Verhältniß zwischen Primat und Episcopat nicht verrückt werden, die Aufgabe jenes örtlichen Zusammenwirkens, zu dem nach vorhergegangenen Verhand-

---

[b*] Conc. Trid. VII. decret. de ref. hinter can. III. de confirm., dann XXV 21. de ref. cf. c. 4. X de elect. („ . . . Ajunt in Conciliis etc."

[c] c. 2. Dist. XV. c. 58. Dist. L. c. 4. X de aetate et qual. c. 3. X de capel. monach. S. noch Garcias, de benef. P. IV. c. 5. n. 22—45.

[d] Dafür läßt wenigstens die präcise, gemessene Ausdrucksweise, in welcher die Concilienschlüsse auf des Papstes Namen, wenn er in der Prälaten-Versammlung persönlich präsidirte, concipirt werden, nicht argumentiren. Es finden sich zwar mildernde Phrasen „sacro adprobante Concilio, suadente s. c" und dergl. (vergl. c. 6. X de elect. c. 6. X de baptis. c. 23. X de privil. c. 48. X de sent. excom. u. and. St.); eine Oberhoheit jedoch wird damit dem Concilium nicht zuerkannt. Noch auf dem Concilium von Florenz zeichnete Eugenius IV. mit „Definiens subscripsi" — alle übrigen Bischöfe nur mit: „subscripsi!" S. noch Petra, Const. 11. Innoc. III. „Vineam domini" sect. un. n. 21—23.

[a] S. oben, §. 102, Note e. Dann c. 13. 14. 16. 17. C. IX. q. 3.

[b] S. Nicol. de Clamengis (Clèmanges † um 1440) de corrupto Ecclesiae statu in Van der Hardt Conc. Constantiens T. I. P. III. Theodorici de Niem († 1417) de schismate. Basil. 1566.

lungen [c] der letztere durch die Cardinäle beider Obedienzen von Livorno aus nach Pisa aufgefordert worden war? [d] Gewiß bestand dieselbe nur darin, die Verhältnisse zu prüfen und zur Ueberzeugung zu kommen, welcher von jenen zwei Männern, die gegen einander um Anerkennung und Alleingeltung rangen, oder vielleicht — daß weder der eine noch der andere der legitime Papst sei. Fanden sie bei dieser Untersuchung, bei der sie denn doch auf Gottes Beistand rechnen konnten, daß Gregor XII., oder daß sein Gegner Benedict XIII. der rechte Papst, so hatten sie sich für ihn auszusprechen und ihm sich anzuschließen, gleichviel ob sie die Person selbst der hohen Stellung würdig hielten oder nicht. Statt dessen erklärten sie in ihrer XV. Sitzung beide Päpste für Schismatiker, Ketzer und Unverbesserliche, setzten — als wäre der eine wie der andere in berechtigter Stellung! — beide ab und gaben den päpstlichen Stuhl für erledigt aus. [e] Das war eine ungebührliche Ueberhebung des Episcopates, eben so widersinnig, da man zwei entsetzen wollte, wo höchstens Einer zu entsetzen war, als erfolglos, da man durch die Ledigerklärung des apostolischen Stuhles zur Wahl eines anderen Papstes genöthigt war und nachdem diese Alexander V. gebracht hatte, das bisher in zwei Spitzen auslaufende Regiment bei dem Umstande, daß beide Gegner sich bei ihren Anhängern zu behaupten wußten, [f] eine dritte Spitze erhalten zu haben schien. [g] — Auf Alexander V. († 3. Mai 1410) folgte Joannes XXIII. — ein Mann von unternehmendem Geiste, mehr Soldat als Priester — und die von ihm als er sich aus eigener Schuld in höchster kriegerischer Bedrängniß befand, unter Verwendung des Kaisers Sigmund nach Constanz zusammenberufene Versammlung [h] hatte nun wieder dieselbe Aufgabe der Untersuchung — ob und welcher von den drei in päpstlicher Würde Fungirenden der eigentliche Papst sei. Die hochwürdige Versammlung [h*] bemühte sich, ganz löblich, vorerst einen freiwilligen

---

[c] Mansi, Conc. T. XXVII. coll. 139—359.

[d] S. die Ausschreibung des Concils bei d'Achery, Spicilegium I. p. 811. 814. Die Erklärung der Cardinäle von Gregor's XII. Partei an alle Gläubigen ibid. p. 807.

[e] Mansi, T. XXVII, coll. 402. Raynald, Annal. ad a. 1409. p. 382.

[f] Begreiflich hatten alsbald Gregor XII. wie Bened. XIII. gegen ihre Entsetzung und deren Folgen protestirt. Ihre Protestationen bei Raynald, l. c. n. 74. sq.

[g] Gregor war im Königreiche Neapel, vorzüglich durch die Verwendung des dortigen Königs Ladislaus, Benedict. in seinem heimatlichen Spanien anerkannt. Die übrige katholische Welt schien für Alexander einzustehen.

[h] Mansi, T. XXVII. p. 537. Die Convocationsbulle „Ad pacem" V. Idus Dec. 1413.

[h*] Sie wurde schon mit 15 Cardinälen und vielen Prälaten eröffnet und hatte überhaupt 22 Cardinäle, 20 Erzbischöfe, 192 Bischöfe, 124 andere Prälaten,

Rücktritt aller drei Prätendenten zu erlangen; als aber dies nicht gelingen wollte, wurde Joannes XXIII., weil er durch seinen Lebenswandel die Kirche geärgert, den Frieden gestört und die Kirchenspaltung befördert habe, für abgesetzt erklärt (24. Mai 1415). [i] Einige Wochen später (4. Juli) ließ (der bereits zu Pisa entsetzte) Gregor XII. durch seinen letzten fürstlichen Freund Carl von Malatesta, Herren von Rimini, [k] seine Resignation auf den päpstlichen Stuhl erklären und wurde dafür, daß er eine Stelle aufzugeben erklärte, die er nach den Principien des sog. Episcopalsystems längst nicht mehr hatte, von der Episcopal-Versammlung zum ersten Cardinal und Legaten von Ancona erklärt. [l] Wie wenig Vertrauen mußten die Episcopalen zu ihrem Systeme haben, wenn sie es nicht scheuten, in einem solchen Dementi sich bloszustellen. Der Dritte, der, ein Spanier von Geburt, sich als Benedict XIII. zuletzt wenigstens noch in Aragonien und in Schottland zu behaupten wußte und mit auffallender Hartnäckigkeit allem Andringen zur Abdankung widerstand, wurde endlich (26. Juli 1417), weil er meineidig, ein Aergerniß der allgemeinen Kirche, Schismatiker, Ketzer, überhaupt ein Mensch, der aller Titel und Ehren unwürdig und von Gott verworfen sei, aller seiner Würden entsetzt. [m] — Mit diesen Verfügungen und Maßnahmen war nun offenbar nicht nur den Pisaner Absetzungen alle Anerkennung entzogen, sondern, da die Sachlage jetzt nicht viel anders als weiland zu Pisa war, auch die Autorität der eigenen zwei Entsetzungsurtheile blosgestellt und einer unheilvollen Empörung, die schon im dritten Decennium darauf zu Basel gegen Eugen IV. thätig wurde, Bahn gebrochen.

Wenn aber die Constanzer Episcopal-Versammlung in der IV. Sitzung auch noch erklärte, „sie mache ein allgemeines Concil, repräsentire die kämpfende Kirche, habe ihre Gewalt unmittelbar von Christus und verlange in Bestimmungen über den Glauben, über die Austilgung des bestehenden Schismas und die allgemeine Reformation der Kirche Gottes in Haupt und Gliedern Gehorsam von Jedem, selbst

---

250 Doctoren, 83 Grafen, 90 Fürsten und — den Kaiser Sigismund vereinigt. Droste-Hülshoff, Kirchenr. II. Th. §. 180, S. 313 folg. Etwas abweichende Angaben macht Sever. Binius s. Mansi, Conc. T. XXVII. coll. 1233; er gibt 4 Patriarchen an, 29 Card., 47 Erzb., 160 Bischöfe, Aebte, Pröpste und andere Cleriker in ungeheuerer Zahl. Sollen zu gleicher Zeit 30,000 Fürsten- und Prälaten-Pferde in Constanz gewesen sein.

[i] Mansi, Tom. XXVII, coll. 715.

[k] Aus dem Neapolitanischen hatte ihn der durch Gunstbezeugungen und hohes Geld von Joannes XXIII. gewonnene König Ladislaus vertrieben und der verrathene Papst war unter vielen Gefahren zu Schiffe nach Rimini gekommen.

[l] Mansi XXVII, coll. 730.

[m] Mansi XXVII, coll. 1135. cf. coll. 812 sq. 993 sq. 1031 sq.

wenn er päpstlicher Würde wäre" [n] — so läßt sich dieses Dictat aus der Zeit, in der es gemacht worden ist, und aus der gewiß guten Absicht, die man dabei hatte, recht wohl begreifen, nimmermehr aber rechtfertigen. Wie kam eine Fraction des Episcopates, die von den zwei anderen Papal-Obedienzen weder in ihrer Berufung noch in ihrem Bestande anerkannt sein konnte, zu dem Rechte, sogar getrennt von ihrem bisherigen Führer (Johann XXIII.), der damals eben flüchtig geworden war, [o] als Repräsentanten der lehrenden ja sogar der ganzen kämpfenden Kirche sich zu constituiren? Wie viel Logik hat es für sich, den Hirten der ihm zugewiesenen Heerde oder vielmehr gar nur einem Theile derselben untergeordnet sein zu lassen? Die Constanzer Erklärung konnte, da sie ohne Primatial-Intervention, blos von den versammelten Bischöfen ergangen war, auch dann, wenn die Versammlung wirklich den ganzen Episcopat repräsentirte, noch nicht als die Erklärung eines ökumenischen Concils angesehen werden; sie konnte aber auch, weil sie gegen die dogmatischen Grundlagen der Kirchengewalt verstößt, nimmermehr darauf rechnen, päpstliche Anerkennung und mit dieser das Ansehen der Erklärung eines ökumenischen Conciles zu erlangen, und — ist auch päpstlicherseits nur hinsichtlich ihrer dogmatischen Erklärungen und seit der 43. Sitzung im Disciplinaren von Martin V. anerkannt worden. [p] — Was endlich die Erklärungen der in 45 Sitzungen (v. 14. Dec. 1431 bis 16. Mai 1443) sehr beharrlich zu Basel versammelt gewesenen Prälaten betrifft, so klingen dieselben [q] noch präciser als die einige Jahre früher zu Constanz vorgebrachten, auf welche sie sich wieder und abermal beziehen; sie haben aber in dem Sinne, wie man sie in Basel zu nehmen schien, nie die päpstliche Anerkennung erlangt, sind vielmehr, ohne daß ihnen jedoch alle Fähigkeit zur Berechtigung überhaupt abgesprochen werden sollte, als „gottlos, ärgerlich — weil denn offenbar auf Kirchenspaltung und Vernichtung aller kirchlichen Ordnung und christlichen Herrschaft zielend", völlig verworfen worden. [r]

---

[n] Mansi XXVII, coll. 585. — Die V. Sess. (Mansi coll. 590) ist von ähnlicher Erklärung.

[o] Van der Hardt. Conc. Const. T. II. P. X. p. 250. Theodor. a Niem, De vita Joan. XXIII. lib. II. c. 6. sqq.

[p] Const Martini V. „In eminentis" VIII. Cal. Mart. 1418 mit Berufung auf die VIII. XIII. XV. XIX. XXI. Sitzung des Const. Concils (Mansi, Conc. XXVII. coll. 1215—1220) nach des Vatican-Bibliothekars Em. Schelstrate, Tract. de sensu et auctoritate decretorum Constantiensis Concilii — Diss. III. c. 3 et 4 (Romae 1686).

[q] Wir meinen die II. XVIII. XXXI. XXXIV. Sitz. (S. Mansi T. XXIX.)

[r] Eugen IV. hatte das Basler Concilium bereits im November 1431 widerrufen; die Prälaten aber wollten, trotz der vom Papste 1433 wiederholten Auflösung und Ungiltigerklärung ihrer Decrete, nicht auseinander gehen und der

§. 222. Provincial-Concilien.

Von den verschiedenen Provincial-Concilien [a] sind nur jene normirt, in denen die Suffragane einer Eparchie unter ihrem Metropoliten sich örtlich vereinigen. Sie sind, wenn auch nicht die ältesten Episcopalvereine, [b] so doch diejenigen, die zuerst geregelt worden. Nach den Beschlüssen von Nicäa und Chalcedon, wo man von der practischen Bedeutung dieser Versammlungen, wenn sie im clerikalen Geiste gehalten werden, überzeugt war, sollten sie alljährlich sogar zweimal, dann seit dem Ende des VIII. Jahrhund. wenigstens einmal jedes Jahr abgehalten werden. [c] Im XV. Jahrh. kam es auf jedes dritte Jahr, was dann auch das Trienter Concilium annahm und dafür, wo möglich, die nächste Zeit nach dem Osterfeste bestimmte. [d] Doch wie der Eifer für rein kirchliches Interesse bei der Mehrzahl der kirchlichen Aristokraten immer geringer wurde, so war die Trienter Bestimmung noch viel zu hoch gestellt. Zwar im XVI. Jahrhunderte noch hielt man dieselbe so ziemlich in gutem Andenken; dann aber wurden Provincial-Concilien immer seltener und blieben seit der zweiten Hälfte des abgewichenen Jahrhunderts völlig aus — und auch dafür, man sollte es kaum glauben, war die Gelehrsamkeit Rechtfertigungsgründe aufzubringen bemüht. [e]

Papst verstand sich endlich noch in diesem Jahre 1433 zur Anerkennung ihrer Concilien-Mission. Nur seine Aufhebung widerrief er, als hätte er solche nie erlassen (S. Raynald ad a. 1434 n. 1). Darin aber lag noch keine Bestätigung des Verhandelten selbst, da er solche nicht einmal noch genau im Amtswege kennen gelernt hatte. Das Ultimatum Eugen's IV. gegen die Basler Versammlung v. J. 1439 s. bei Harduin, Conc. IX. coll. 1008.

[a] Alle kirchlichen Oberbischöfe (Patriarchen, Exarchen, Primaten), sowie die päpstlichen Legaten haben oder hatten ihre Provinzen und hielten mit den ihnen untergeordneten Bischöfen, beziehungsweise Oberbischöfen Concilien, also Provincial-Concilien. S. auch Thomassin, Vet. et Nov. Eccl. discipl. P. I. lib. I. c. 9. n. 14; lib. I. c. 20. n. 10. et 12; lib. I. c. 31. n. 2; lib. I. c. 32. n. 3; lib. II. c. 119. n. 10; P. II. lib. III. c. 45. n. 4—11.

[b] Die ältesten sind doch wohl die aus Gelegenheit der Frage um die Zeit der Osterfeier gehaltenen, inhaltlich nicht näher bekannten asiatischen Concilien, an die sich dann im Anfange des III., vielleicht schon am Schlusse des II. Jahrhundertes die Exarchal-Synoden anreihen. S. c. 11. Dist. XVI. — Thomassin, l. c. P. II. lib. III. c. 45. n. 1—3.

[c] c. 3. 6. Dist. XVIII. — c. 7. Dist. eod. c. 25. X de accusat. c. 16. X de judaes. (beide Stellen aus dem Conc. Later. IV. 1215.)

[d] Conc. Trid. XXIV. 2. de ref. — Vielleicht gab dazu Veranlassung das Concilium von Basel sess. XV. „Ad minus semel de triennio in triennium Concilium Provinciale celebretur." Das übrige Historische davon bei Thomassin, l. c. P. II. lib. III. c. 57. n. 8 sqq.

[e] Den gemessenen, seit dem Conc. Chalcedonense (c. 6. Dist. XVIII.) unzähligemal von Concilien und Päpsten selbst mit Strafandrohungen (cf. c. 7.

Doch — das kirchliche Gesetz, das die periodische Zusammenberufung von Provincial-Concilien vorschreibt, besteht noch immer. Zu berufen haben nach demselben alle bereits mit dem Pallium betheilten Metropoliten und wofern sie verhindert sind oder wo die Metropolitankirche erledigt ist, je der älteste Suffragan;[f] zu berufen aber sind: alle Suffragane, wären sie auch nur confirmirt, noch nicht consecrirt, dann die als Ordinarii locorum den Diöcesanbischöfen parallel stehenden Praelati nullius der Provinz, sie seien vom Säcular- oder vom Regular-Clerus, endlich jene exemten Bischöfe (oder Praelati nullius), die oder deren Amtsvorgänger sich in Folge der Trienter Aufforderungen[g] zwecks der Synodal-Constituirung an den Provincialnexus bereits angeschlossen haben. Wer gerufen zu erscheinen hat und ohne zureichenden Grund nicht erscheint, isolirt sich wenigstens bis zur nächsten Provincialsynode von der Episcopal-Gemeinschaft, insoweit sie nicht Pflichten bringt.[h] Ordensäbte sollen ohne guten Grund nicht zur Synode genöthigt sein;[i] sie können geladen werden, haben aber, weil ihnen die Canones keine größere Berechtigung geben, nur eine berathende Stimme. Ebenso sind die Cathedralcapitel einzuladen und ihre Vertreter mit berathender Stimme dem Concil beizuziehen;[k] Dagegen steht dem Capitelvicar, da er die ganze bischöfliche Administration vertritt, eine entscheidende Stimme zu. Endlich kann das Concil die Vertreter der zur Versammlung verpflichteten aber verhinderten Prälaten, die ein votum decisivum hätten, auch mit entscheidender Stimme beiziehen.

Sogar Laien können dem Provincial-Concilium beigezogen werden; sie sollen aber jedenfalls nur ein Votum consultativum haben. Daß auch Vertreter der staatlichen Regierung eingeladen werden können, läßt sich schwerlich bestreiten; fordern kann es von Rechtswegen die

---

Dist. XVIII. c. 25. X de accus.) erlassenen Aufforderungen gegenüber sollte man sich geniren, für die Bequemlichkeit und dergleichen Motive Patronanz zu machen und in servilem oder affectirtem Eifer Alles auf die Schwierigkeiten der Zeitverhältnisse zu schieben. Ueber die Nützlichkeit der Provincial-Concilien kann man von ihren Zwecken her sehr gut argumentiren. (S. noch Petra, Comment. Const. un. Honorii II. „Charissimus“ Sect. I. n. 14.) Oder sollten gar die Katholiken-Congresse, die man in neuester Zeit aufgebracht hat, das altehrwürdige Institut überflüssig gemacht haben? Schwerlich!

[f] c. 13. Dist. XVIII. c. 28. §. Praeterea X de elect. Conc. Trid. XXIV. 2. de ref. Petra, l. c. n. 18. 19. 23.

[g] Conc. Trid. l. c.

[h] c. 5. 10. 12—14. Dist. XVIII.

[i] c. 11. Dist. XVIII c. 6. de privileg. in VI.

[k] c. 10. X de his, quae fiunt a praelat.

[l] Petra Com. Const. un. Honorii II. „Charissimus“ Sect. I. n 39.

Regierung nicht, und wird sie geladen, so hat sie gewiß nicht zur Entscheidung endgiltig mitzuwirken. [m]

Die Provincialsynode wird nach vorausgegangenen frommen Uebungen [n] feierlich eröffnet und geschlossen. [o] Den Vorsitz führt natürlich der Metropolit und in dessen Verhinderung der älteste Suffragan, [p] einer wie der andere nur mit soviel Präponderanz, als eben, um den Zweck der Versammlung zu erreichen, unerläßlich ist; die anderen Bischöfe sitzen nach ihrem Weihealter, abwärts von ihnen dann andere Personen, die nach gemeinen oder besonderen Rechten oder Gewohnheiten auf dem Concilium erscheinen dürfen. [q] Gegenstände der Verhandlung sind vornehmlich: Legislative Bestimmungen über kirchliche Interessen der Provinz, die nicht der päpstlichen Verfügung unterstehen, [r] Vorschläge für die höhere Legislation, [s] Ablegung des Glaubensbekenntnisses neuer Bischöfe der Provinz, [t] Auskunft und Controle über die bisher gepflogene Administration in den Diöcesen und Bezirken, [u] Strafbestimmungen (mit Ausnahme der Entsetzung vom Amte und der Deposition oder gar Degradation) gegen die Suffraganbischöfe, [x] Visita-

---

[m] S. Thomassin Vet. et Nov. Eccl. disc. P. II. lib. III. c. 57. n. 10.

[n] Das Provincial-Concilium wird in allen Pfarrkirchen verkündigt und wird da zum Gebete für dessen Erfolg aufgefordert. Caeremoniale Episcop. lib. I. c. ult. Drei Tage vor dem Anfange desselben haben die Bischöfe und die ihnen gleichgestellten Intervenienten sich ganz besonders dem Gebete, dem Fasten und der Almosenvertheilung zu widmen. Versteht sich dann von selbst, daß sie während der Concilientage selbst nicht in Gelagen, Schauspielen und Lustparthien sich gütlich thun. c. 7. Dist. XVIII. Petra l. c. n. 57. 59.

[o] Pontif. Rom. P. III. Tit. Ordo ad synod. — Caeremon. Episcop. Lib. I. c. 31. n. 1—19. Bei dem Hochamte, das zur Eröffnung der Synode der Metropolit celebrirt, darf er auch das Pallium tragen. Petra, Const. 3. Pii II. „Triumphans" sect. un. n. 30. 31. (s. Caerem. Episcop. lib. I. c. 31. n. 13.) — Daß die Prälaten das Glaubensbekenntniß öffentlich ablegen, wie dies bei ökumenischen Concilien üblich ist, wird nirgends verordnet — wäre gleichwohl nicht so übel.

[p] Ueber die Berechtigung des Vorsitzenden s. Petra, Const. Honorii II. cit. n. 72. 116.

[q] c. ult. Dist. XVII. c. 1. Dist. XVIII. Pontif. Rom. Tit. de ordine ad synod. fac. Caeremoniale Episc. lib. I. c. 31. Dann nach Congregations-Erklärungen bei Petra l. c. n. 60—69.

[r] c. 13. Dist. XII. c. 5. Dist. XVIII. c. 25. X de accus. Conc. Trid. XXIII, 18. de ref. §. „Si vero in aliqua . . ."; XXIV, 9. 12. 18. de ref.; XXV, de invocat. venerat. et relig. Sanct.

[s] c. 2. Dist. XVIII. Conc. Trid. XXV, 14. de ref.

[t] Conc. Trid. XXV, 2. de ref.

[u] c. 29. X de praeb. Conc. Trid. XXIII, 1. de ref.

[x] c. 4. 13. 15. Dist. XVIII. c. 4. Dist. XCII. c. 25. X de accus. — Conc. Trid. XXIII. 1. de ref. XXIV, 5. de ref. cf. Conc. Trid. XIII, 6. 8. de ref. c. 2. X de translat. episcop. Petra, l. c. n. 8—13. S. noch Note dd.

tionsbeschlüsse:[y] Vorbestimmungen für den Fall päpstlicher Delegation,[z] die Bekanntmachung höherer Gesetze und die Berathung über ihre Durchführung.[aa]

Die Beschlüsse des Provincial-Concils beruhen auf dem aristokratischen Principe[bb], gelten sohin für die ganze Provinz, auch für die Bischöfe und den Metropoliten.[cc] Strafbestimmungen kann die Versammlung gegen den Erzbischof nur bei Vernachlässigung des Seminarienwesens erlassen.[dd]

Uebrigens sind jetzt alle Beschlüsse von Provincial-Synoden der Congregatio interpretum Con. Trid. vorzulegen[ee] und erst nach Durchsicht oder etwa nöthig gefundener Verbesserung dieser römischen Controlsbehörde zu publiciren.[ff] Dazu scheinen die Provincialconcilien, da so viele es räthlich fanden, ihre Verhandlungen zur Durchsicht, wohl gar zur Bestätigung in Rom vorzulegen, Veranlassung gegeben zu haben. Ließe sich aber diese Verfügung, die, wenn sie auch nicht von einer die Wirksamkeit der Beschlüsse bedingenden Confirmation spricht, dennoch in die Intelligenz oder den guten Willen der Synodal-Bischöfe ein unverkennbares Mißtrauen zu setzen scheint, oder ihre mitunter lästig gewordene Durchführung nicht doch vielleicht als eine der Ursachen ansehen, daß ein Institut in Verfall kam, welches, wird es im Geiste der Kirche verwendet, nicht zu eitlem Aufzug, rednerischer Windbeutelei und schwelgerischen Gelagen mißbraucht, für die Kirchendisciplin unschätzbare Garantien bietet?

---

[y] Conc. Trid. XXIV, 3. de ref.

[z] Conc. Trid. XXV, 10. de ref.

[aa] c. 25. X de accus. Conc. Trid. XXIII, 1. (in fine) de ref. XXV, 2. de ref. S. noch Fagnani, c. Sicut olim X de accus. n. 35—96.

[bb] arg. c. 7. X de temp. ord. (cf. c. 5. C. IX. q. 3. Pseudo-Isid.) Fagnani l. c. n. 104.

[cc] Daraus scheint nun wohl zu folgen, daß von einer Synodal-Constitution wieder nur die Provincial-Synode, weder ein einzelner Bischof noch der Erzbischof (qui „quamvis Concilio Provinciali praesideat, attamen est illo inferior") dispensiren dürfe. Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. c. 5. n. 8. Doch steht wohl die auf Rücksichten unverkennbarer Billigkeit ruhende kirchliche Usanz dafür, daß, wenn das Provincial-Concil nicht beisammen ist, jeder Bischof und eben so der Erzbischof aus genügenden Ursachen seine Untergebenen dispensiren dürfe. (S. oben, §. 112 a. E.)

[dd] c. 29. X de praeb. — Conc. Trid. XXIII, 18. de ref.

[ee] Const. Sixti V. „Immensae" 11. Cal. Febr. 1587.

[ff] Werden Beschlüsse einer Provincialsynode nicht blos in Rom behördlich durchgesehen und approbirt, sondern vom Papste selbst confirmirt, so erlangen dieselben, wenn sie Glaubenssätze enthalten, dogmatische Gewißheit; blose Disciplinarnormen werden aber deßhalb, wie sehr gelehrte Autoritäten meinen, noch gar nicht für die ganze Kirche verbindlich. Bened. XIV. De synodo dioec. lib. XIII. c. 3. n. 2. 5. (mit Berufung auf Suarez, De legib. lib. IV, c. 6. und Fagnani, c. Canonum statuta X de const. n. 13.).

§. 223. Diöcesan-Synoden.

Die örtliche Versammlung des Diöcesen-Clerus unter ihres Bischofs-Vorsitz oder sede vacante des Capitel-Vicars in kirchlich administrativer Hinsicht heißt die Diöcesansynode oder nach einem ziemlich festgewordenen Sprachgebrauche vorzugsweise die Synode. [a] Sie soll jährlich einmal irgend wo in der Diöcese, wenn möglich, am Orte der bischöflichen Residenz und nach uraltem Gebrauche stets in einer geräumigen dazu gehörig vorgerichteten Kirche abgehalten werden. [b] Auf diesen Versammlungen, in den ersten Jahrhunderten und weit herab die Sammel- und Brennpunkte der ganzen Diöcesanverwaltung — sind die von höheren kirchlichen Autoritäten erlassenen Gesetze zu publiciren und zum nothwendigen Verständniß zu bringen; [c] es sind daselbst Relationen über die kirchliche Verwaltung zu machen, die Mängel in kirchlicher Hinsicht, die in den einzelnen Kirchengemeinden hervorgetreten sind, zur Sprache zu bringen, [d] Pfarrconcurs-Examinatoren und Dignitare für etwa nothwendig werdende Delagationen päpstlicher Behörden zu bestellen, [e] von neu angestellten Clerikern Glaubensbekenntnisse abzunehmen [f] und ist überhaupt Alles in Verhandlung zu nehmen und durch bischöfliche Autorität allein in Synodalstatuten zu bestimmen, was für eine gute Kirchen-Disciplin und eine zweckmäßige Verwaltung der Seelsorge, sei es in Durchführung bestehender Anordnungen, sei es in neuen, keiner höheren Legislation zukömmlichen Verfügungen nothwendig oder doch förderlich erscheint. [g]

Aus diesen Zwecken der Diöcesensynode, zu denen noch die Vortheile persönlicher Annäherung kommen, ergibt sich von selbst, wer da-

---

[a] Glossa ad c. 4. C. I. q. 7. verb. Universalis. In den ersten christlichen Jahrhunderten hatte man dafür auch den Ausdruck Presbyterium. Von dem Orte der Versammlung, der Civitas episcopi, wird sogar Concilium civile gesagt. S. Bened. XIV. de synodo dioec. lib. I. c. 1. n. 4. Weitere, in unserem nachfolgenden Paragraphentexte benützte Bemerkungen s. noch Ibid. lib. XIII. c. 1—5.

[b] Conc. Trid. XXIV, 2. de ref. Bened. XIV. l. c. lib. I. c. 5. S. noch Caeremoniale Episcop. lib. I. c. 31. n. 20.

[c] c. 17. Dist. XVIII, c. 25. X de accusat.

[d] c. 16. Dist. XVIII. c. 2. Dist. XXXVIII. c. 51. C. XII. q. 2. — (c. 7. C. XXXV. q. 6. bezieht sich auf die bischöflichen Visitationen und die zu diesem Zwecke veranstalteten Zusammenkünfte von seinen Diöcesan-Angehörigen.)

[e] Conc. Trid. XXIV, 18. de ref. XXV, 10. de ref.

[f] Conc. Trid. XXV, 2. de ref.

[g] S. Thomassin, Vet. et Nov. Eccl. disc. P. II. lib. III. c. 75. Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. V. „de gerendis in synodo“ und die folgenden Bücher dieser schönen practisch brauchbaren Abhandlung, wo viele Warnungen gegen legislative Ausschreitungen zu finden sind.

hin zu berufen sei. Nach den Canones wäre eigentlich der ganze Secularclerus der Diöcese und des aus legitimem Grunde dazu gehörigen Gebietes eines Praelatus nullius, der selbst keine Synode zu halten das Recht hat, [h] vom Regularclerus aber wären die Vorstände, exemte jedoch nur dann zu berufen, wenn sie keine Ordenscapitel über sich oder doch eine Seelsorge zu administriren haben, die sie persönlich oder durch einen Ordensuntergebenen als Gehilfen ausüben; Ordensvicare dagegen, die in Führung des ihnen zugewiesenen Seelsorgeamtes als selbstständig gelten, sind gleich wirklichen Pfarrern zu berufen.[h*] — Sicher nun wäre es nicht möglich, alle diese kirchlichen Personen ohne Beeinträchtigung der ihnen obliegenden Kirchenämter aus meilenweiter Ferne an einander zu bringen und es muß dem vernünftigen, billigen Ermessen des Bischofs überlassen werden, wie viele der ihm unterstehenden Cleriker er um sich versammeln könne. Der Hauptzweck kirchlicher Berathung fordert eben nicht den gesammten Diöcesanclerus; von einem besonderen Rechte zur Erscheinung ist aber nirgends eine Rede, und sprechen die Canones immer nur von der Pflicht des Erscheinens, wenn der Bischof — oder dessen insbesondere bevollmächtigter Generalvicar die Einladung erläßt. Wie der Diöcesanbischof, kann auch der Capitelvicar, aber erst nach Verlauf eines Jahres von der letzten Diöcesansynode eine andere abhalten. [i]

Auf der Diöcesansynode erscheinen die dafür berufenen Cleriker in liturgischer Kleidung, [k] der Bischof, die auf dieser Synode allein bestimmende Autorität, der alle Intervenienten aller scheinbaren Approbation ungeachtet nur consultativ sich zugesellen,[k*] sitzt oben an, nach ihm der Generalvicar, dann die übrige Geistlichkeit nach ihrem Clerikalrange. [l] Eröffnung und Schluß haben ihre besondere solenne Form; [m] über drei Sitzungen soll die Diöcesansynode nicht leicht währen.[n] Da-

---

[h] Petra, Const. IV. Calist. III. „Urget" sect. II. n. 112—116. 121. (wegen der Ersitzung dieses Rechtes!).

[h*] c. 11. 16. 17. Dist. XVIII. cf. Conc. Trid. XXV, 11. de reg. Dazu Bened. XIV. l. c. lib. II. c. 10; III. c. 1—8.

[i] Bened. XIV. l. c. lib. II. c. 9. n. 5.

[k] Bened. XIV. l. c. lib. III. c. 11. cf. Thomass., l. c. P. II. lib. III. c. 75. n. 6.

[k*] Bellarm. De concil. lib. I. c. 4. Suarez, De legib. lib. VI. c. 15. n. 8. — Doch sind die Synodaldecrete ungiltig, wenn der Bischof sich nicht mit seinem Capitel darüber berathen oder die Confirmation der Congregatio Concilii dafür erlangt hat. S. Petra, Const. I. Bened. XII. „Regularem" n. 17. und seine Gewährsmänner.

[l] Bened. XIV. l. c. lib. III. c. 10.

[m] Das Pallium hat der Erzbischof bei dem Hochamte zur Eröffnung der Synode hier nicht zu nehmen. Bened. XIV. l. c. lib. III. c. 11. n. 6.

[n] Pontif. Rom. T. de ord. ad synod. faciend.

durch sind die Schwierigkeiten, die vom Kostenpunkte sich erheben, sicher vermindert, wenngleich, zumal in Fällen, da gering dotirte Geistliche aus entfernteren communicationsarmen Gegenden auf eigene Kosten erscheinen müßten, nichts weniger als behoben. Wie es aber selbstverständlich des Bischofs Aufgabe bleibt, die Diöcesansynode ohne Benachtheiligung der Seelsorge und übrigen Functionen seines Clerus zusammen zu bringen, so wird ihm auch obliegen, Vorsorge zu treffen, daß die zur Synode Erscheinenden neben der persönlichen Mühewaltung nicht auch noch durch die besonderen Auslagen, die sie der Reise oder des Aufenthalts wegen machen müssen, sich Anderen gegenüber benachtheiligt sehen und dann wo möglich gar nicht oder doch nur mit Unwillen sich einfinden.

§. 224. Geringere Clerikal-Versammlungen.

Wie die Synoden der einzelnen Diöcesen zum Provincial-Concilium, so verhalten sich die engeren Clericalvereine, die man jetzt Pastoral-Conferenzen oder Decanat-Capitel nennt, ehedem aber von der Zeit, zu der sie insgemein stattfanden, auch Kalenden nannte, zur Diöcesan-Synode. Was auf dieser statuirt worden, soll in jenen kleineren Vereinen, die auch nicht länger als einen einzigen Tag des Monats oder mehrerer Monate dauern, durchgearbeitet und dem mit der Durchführung betrauten Clerus zum klaren Verständniß gebracht werden; es sollen daselbst die kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden zur Sprache kommen, um nöthigenfalls Anträge für die nächste Diöcesansynode daraus vorzubereiten; die Curatgeistlichen sollen sich besondere Erlebnisse aus ihrer oder fremder Amtsführung zur pastoralen Nutzanwendung mittheilen; die Dechante insbesondere sollen sich da gelegentlich überzeugen, ob das Aeußere der ihnen zugeordneten Cleriker den Canonen entspreche, sie sollen endlich diese Zusammenkünfte benützen, Zerwürfnisse, die sich unter dem Clerus ergeben haben, wieder auszugleichen und den Frieden herzustellen.

Im Corpus juris can. findet sich nichts darüber; desto mehr haben Particular-Synoden davon gehandelt und fleißige Abhaltung solcher Conferenzen empfohlen.[a] In Oesterreich scheinen sie nie recht

---

[a] S. Thomassin, Vet. et Nov. Eccl. disc. P. II. lib. III. c. 76. Das Conc. Mediolanense II. (1569) wollte sogar, daß in jeder Pfarre, wo wenigstens 5 Priester, zweimal in der Woche solche der Pfarrer versammle, um in theologischer oder kirchenrechtlicher Lectüre sich zu vervollkommnen. Dazu sollten dann immer auch einige Religiosen aus der Nachbarschaft geladen werden, so wie jün-

in Uebung gekommen zu sein; damit hat man sich freilich auch die Klage erspart, daß sie häufig in Conventikeln, in denen sich Neuerungsgelüste aller Art, in Absicht auf Diöcesan-Gesetzgebung, Liturgie und Clerikaldisciplin geltend zu machen suchen, in Trinkgelage und Spielgesellschaften verwandelt werden.[b]

---

gere Cleriker. Das Conc. Tolosanum a 1590 machte eine ähnliche Vorschrift. Thomassin l c. n. 3. et 7. — Die Bischöfe sollen sogar in ihren periodischen Eingaben nach Rom umständlich über diese Theologal-Conferenzen referiren. S. Const. Bened. XIV. „Quod sancta" IX Cal. Decemb. 1740, im Anhange §. III. n. 14.

[b] S. wieder Thomassin l. c. n. 5. und Baudri in Aschbach's Kirchenlex. „Pastoralconferenzen".

Zweites Buch.

Die Verwaltung des Kirchlich-Spirituellen.

I. Hauptstück. Die kirchlichen Glaubensangelegenheiten.

§. 225. Die dogmatischen Erklärungen von Glaubens-Controversen.

Bei der Besorgung der Angelegenheiten des kirchlichen Glaubens handelt es sich entweder um die kirchliche Formulirung und Fixirung von Glaubenssätzen oder blos um den Unterricht in der kirchlich bereits bestimmten Glaubenslehre und dann wieder entweder für Menschen, die bereits der Kirche angehören oder für solche, die ihr erst noch einverleibt werden sollen.

Daß für die Feststellung von Glaubenssätzen d. h. für die definitive Angabe dessen, was zu dem Inhalte der von Christus der Menschheit vermittelten Offenbarung gehöre, nur der Nachfolger im Primate des Apostels Petrus Beruf hat, das ist an einem andern Orte in der Verfassungslehre (§. 101. 102) hinreichend erörtert worden. In welcher Weise jedoch der Papst dieser Aufgabe nachkommen müsse, ist durch keine dogmatische Anordnung bestimmt. Sohin läßt sich nur sagen, der Papst habe seine Erklärung in jener Form abzugeben, die sein Auftreten in päpstämtlicher Stellung und seine Absicht, eine Glaubenslehre zu formalisiren, deutlich erkennen läßt. Ob dann die Erklärung an die ganze Kirche oder an einen Theil derselben, vielleicht gar nur an Einzelne, die eben bei dem Stellvertreter Christi gründliche Belehrung suchten, gerichtet sei, ob sie proprio motu oder auf eine vorgelegte Bitte erfolgt sei, kann natürlich keinen Unterschied machen, da es nur eine christliche Wahrheit gibt und der Inhalt des dafür gegebenen Zeugnisses durch die Form seiner Darlegung an sich noch nicht alterirt wird. Auch ist gar nicht nothwendig, daß der Papst,

ehe er sich definitiv ausspricht, dogmatische Berathungen veranstalte, durch rituelle Verrichtungen, Gebete, Processionen u. dgl. sich insbesondere dafür qualificire. Handelt es sich bei dieser Angabe doch nicht um eine menschliche Satzung, deren Weisheit durch die Ueberzeugung und Zustimmung sachkundiger Männer verbürgt werden müßte, oder um eine Handlung, deren Vornahme durch die sittliche Würdigkeit dessen, der sie vornimmt, bedingt ist.[a] Wenn gleichwohl von jeher die Päpste zu solchen Vorkehrungen sich bestimmten und dogmatische Fragen, die sie mit kirchlichem Endurtheile zu erledigen hatten, besonderen Commissionen urtheilsfähiger und kirchlich-gesinnter Männer, wohl gar großen Episcopal-Versammlungen zur vorläufigen Berathung und einer durch patristische Literatur motivirten Begutachtung vorlegten, die Schlußerklärung aber nur dann machten, nachdem sie auf den Schwingen der Andacht zum Urquell alles Lichtes sich erhoben; so thaten sie dies, um nach dem auffordernden Beispiele der Apostel Menschliches mit Göttlichem zu verbinden,[b] dem auf Gemeinschaft dringenden Geist der Kirche zu huldigen und das Göttliche in würdigster Weise zu behandeln.

§. 226. Der übrige, allgemeine Religionsunterricht.

Der übrige Religionsunterricht, der seitens kirchlicher Organe den Kirchenangehörigen selbst ertheilt wird, ist seiner Form nach ein mündlicher oder schriftlicher, seinem Umfange nach entweder ein allgemeiner, an welchem in der Regel Alle, die sonst können und wollen, selbst jene, die außer der kirchlichen Gemeinschaft stehen,[a] theilnehmen dürfen, oder ein besonderer, der nur Einzelnen, vielleicht auch Mehreren, die in gleicher Lage zusammen stehen, gelegentlich,[b] oder auch in regelmäßigen Vorträgen ertheilt wird. Der mündliche allgemeine Unterricht bildet die Regel; er wird, nach einer uralten Einrichtung unter Zugrundelegung eines biblischen Textes, insgemein von geheiligter Stätte, von der Kanzel (suggestus, ambo) vom Altar oder Faldistorium und immer mit rituell gehaltenem Anfang und Schluß, in Predigten und Homilien

---

[a] S. noch Lydia, philos. Taschenbuch von Günther-Veith, Wien 1849, S. 20. 21.

[b] Die Beschneidungsfrage konnte wohl doch jeder Apostel allein entscheiden; aber „die Apostel und die Priester kamen zusammen, über diese Rede nachzusehen" (Act. Apost. XV, 6) und vermittelten so in anscheinend menschlicher Weise das ihnen von ihrem göttlichen Herren anvertraute Depositum des Glaubens.

[a] c 43. X de sent. excom.

[b] S. vorzüglich bei Gelegenheit der Ausspendung des Bußsacramentes, dann bei der Trauung.

(formgerechten oder freieren Reden) ertheilt. Er macht einen Theil der Seelsorge aus [c] und ist darum nur jenen Clerikern, welche zur Seelsorge berufen sind, jure singulari wohl auch anderen Clerikern,[c*] niemals aber blosen Laien gestattet. [d] — Als Theilseelsorge ist dieser Unterricht noch mehr auch eine höchst persönliche, in der Regel nur aushilfsweise durch geeignete Stellvertretung zu erfüllende Pflicht, an welche schon Wort und Beispiel der Apostel, [e] dann aber auch Kirchenväter und kirchliche Gesetzgebung laut genug mahnen. [f] Das letzte allgemeine Concil erklärt abermals diesen Unterricht für eine ganz vorzügliche Aufgabe der Bischöfe aller Grade, [g] es sollten also Bischöfe und Erzbischöfe auf dem Ambo keine außerordentliche Erscheinung sein! Daß sie gerade nur in ihren Cathredalen sich hören lassen, ist damit noch nicht gesagt, vielmehr die Predigerstimme des Diöcesanbischofs auch für andere Diöcesankirchen sehr erwünscht. — Anderen Seelsorgern, die mit dem öffentlichen Unterrichte kirchlicher Gemeinden betraut sind, bietet dasselbe Concilium ein, wenigstens an Sonn- und Feiertagen, zur Advent- und Fastenzeit aber wenn nicht täglich, doch dreimal wöchentlich, wo nur möglich, selbst das ihnen anvertraute Volk nach dessen Fassungskraft in heilsamer Rede anzugehen, es in Allem, was um seines Heiles willen Jeder wissen soll, zu unterweisen, ihm kurz und faßlich die Fehler, die zu meiden, die Tugenden, die zu pflegen sind, anzugeben, endlich es über den Sinn der Cäremonien, insbesondere beim Meßopfer, zu unterrichten. [h] Bedarf aber der zum Unterricht Verpflichtete eines Stellvertreters, dann hat er im Sinne des Trienter Concils nur einen solchen Cleriker zu nehmen, der die Erlaubniß dafür vom Diöcesanbischofe des zu Supplirenden hat, [i] — Eine be-

---

[c] Matth. X 7. 27. XXVIII, 19. Marc. XVI, 15. Luc. IX, 2. XXIV, 47. — c. 15. X de off. ord.

[c*] Nicht Frauen, wären sie auch gelehrte Aebtissinen. c. 20 de cons. Dist. IV.; c. 10. X de poenit.

[d] c. 12. 14. X de haeret. c. 2. §. 1. eod. in VI. — Merkwürdig genug gibt es auch in dieser Hinsicht Privilegien, wie dergleichen für das Jubiläum des Johannisfestes (16 Mai) die Prager Universität in der Metropolitankirche hat und durch ihren jeweiligen Rector ausüben läßt.

[e] Acta Apost. V, 20; I. Corinth. I, 17.; II, 4.; II. Corinth. X, 16.

[f] Thomassin, Vet. et Nov. Eccl. disc. P. II. lib. III. c. 83—86.

[g] Conc. Trid. V, 2. de ref. XXIV, 4. de ref.

[h] Conc. Trid. V, 2. de ref.; XXII, 8. de sacrif. miss. XXIV, 4. 7. de ref. XXV, decret. de purgat. und das Decret. de invocat. venerat et relig. Sanct. Bened. XIV. Const. „Etsi minime“, 7. Febr. 1742, §. 5.

[i] Conc. Trid. V, 2. de ref. XXIV, 4. de ref. (cf. c. 15. X de off. ord.) Die schöne Const. Pii IX. „Nostis“ 8. Dec. 1849 empfiehlt den Bischöfen, auch „parochorum et adjutorum parochialium operae adjungere interdum extraordinaria subsidia spiritualium exercitiorum et sacrarum missionum, quas, ubi operariis idoneis comissae fuerint, valde utiles benedicente Domino esse constat . . .“

sondere Verpflichtung, in die Predigt zu gehen, läßt sich nicht erweisen [i*] — Ordensleute brauchen insgemein für die Ertheilung des öffentlichen Unterrichts in ihren Ordenskirchen die Approbation ihrer Ordensoberen, in anderen Kirchen überdies auch noch die Bewilligung des Bischofs. Selbst in ihren Ordenskirchen sollen sie, wenn auch von ihren Oberen examinirt und approbirt, doch nicht eher zu predigen anfangen, als sie sich mit ihrer Approbation bei dem Bischofe ausgewiesen und seine Benediction dafür erlangt haben. [k] Gegen das bischöfliche Verbot darf auch kein Ordensmann predigen. [l] Ueber den öffentlichen Religionsunterricht in Predigten und Homilien haben jedenfalls die Diöcesanbischöfe Controle zu führen und sind ihnen deßhalb auch wenngleich nur in executiver, nicht auch in legislativer Hinsicht — zumal in Absicht auf Zeit, Ort und Gegenstand der Vorträge, alle sonst exemten Kirchen ihrer Diöcese unbedingt oder doch als gesetzlich delegirten Vertretern des Papstes unterworfen. [m] Finden sich dagegen Pfarrkirchen Klöstern, die nullius dioeceseos sind, unterworfen, und sind die Ordensvorstände in Besorgung des Predigtwesens nachlässig, so haben die Metropoliten, in deren Provinzen jene Bezirke liegen, als Delegaten des apostolischen Stuhles einzuschreiten. [n]

Begreiflich fehlt es diesen Grundbestimmungen nicht an erläuternden Nachträgen und haben die Bischöfe in ihren Diöcesen gesetzgebend nachzuhelfen gesucht. [o] In Oesterreich insbesondere gibt es sehr

---

[i*] Nicht aus c. 104. C. I. q. 1. c. 15. X de off. ordin., wie Alle zugeben; aber auch nicht aus Conc. Trid. XXII. decret. de observand. et vitand in celeb. Missae oder Conc. Trid. XXIV. 4. de refor. — Petra, Const. 1. Nicol. III. „Vineam Soreth“ n. 7—10.

[k] Conc. Trid. V, 2. de ref. „Si quae vero . . .“ Den Dominicanern und Franciscanern ist verstattet „ut in ecclesiis et locis eorum ac in plateis communibus libere valeant clero et populo praedicare ac proponere verbum Dei, hora illa dumtaxat excepta, qua locorum Praelati praedicare voluerint vel coram se facere solemniter praedicari, in quo praedicare cessabunt, praeterquam si aliud de Praelatorum ipsorum voluntate praecesserit ac licentia speciali.“ Clem. 2. de sepult. c. 2. eod. in Extrav. com. Doch bezieht das „coram se facere solemniter praedicari“ sich nicht auf gewöhnliche Sonn-, Fest- oder Fastenpredigten, denen der Bischof anwohnt. Decl. Congr. Interp. 10. Mart. 1645. (Bened. XIV. de syn. dioec. lib. VII. c. 43. n. 7.)

[l] Conc. Trid. XXIV, 4. de ref. — Besondere und begünstigende Verfügungen hinsichtlich der Mendicanten- und einiger anderer Orden in Const. Pii V. „Etsi mendicantium“ XVII. Cal. Junii 1567. „Ex supernae“ XVII. Cal. Sept 1567. „Ad hoc“ 23. Sept. 1571. Const. Gregorii XIII. „Vigore“ 20. Nov. 1584 (für die Soc. Jesu, deren „Clerici prima tantum tonsura insigniti“ fortan predigen dürfen).

[m] Conc. Trid. V. 2. de ref. „Id vero, si quis . . .“

[n] Conc. Trid. V. 2. de ref. „Si quae vero parochiales . . .“

[o] Die Hauptsache bleibt doch wohl die, daß die Bischöfe für gute Prediger sorgen. Dazu gehört vor Allem eine entsprechende Erziehung, bei der auf den

viele von der politischen Gesetzgebung ausgegangene Normalien, die auch über den kirchlichen Unterricht in Predigten und Homilien verfügen. [p] Solche nun sind zwar nicht deßhalb, weil sie bestimmten Concordatsartikeln widerstreiten als aufgehoben anzusehen; sie werden aber auch nicht insbesondere in dem Concordate hervorgehoben und sind sohin durch die allgemeine Bestimmung paralysirt, daß sofort alles kirchliche Personen und Sachen Betreffende, von dem in den Artikeln des Concordates keine Meldung gemacht ist, nach Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden soll. [q] Indeß wird man kaum sagen können, daß die Bischöfe ihren Standpunkt verkennen, wenn sie ihrerseits an diese inhaltlich, sehr wenige Ausnahmen abgerechnet, ganz vortrefflichen Gesetze und Verordnungen, für die auch eine lange durch gehorsame Consistorialbeschlüsse vermittelte Uebung spricht, sich anschließen und damit zwar nicht weiteren Befehlen, wohl aber noch immer übrig gebliebenen lebhaften Wünschen der Regierung zu Willen sind. [r]

§. 227. Der besondere Religionsunterricht.

Der mündliche Religionsunterricht, der nur bestimmten Classen von Kirchenmitgliedern, obwohl in andauernder Weise zukommen soll, wird in allgemeinen kirchlichen Gesetzen nur wenig berührt, bleibt sohin der Diöcesangesetzgebung überlassen. Das Wenige, was darüber vorkömmt, betrifft den speciellen Unterricht, den der Pfarrer wenigstens an Sonn- und Feiertagen der Jugend zu ertheilen hat. [a] Dieser Unter-

---

öffentlichen Vortrag die gebührende d. i. mehr Rücksicht genommen werden muß, als zur Stunde in Oesterreich genommen wird. Doch — das Uebel steckt tiefer; es bereitet sich schon in den Gymnasialclassen vor, wo manche kostbare Stunde für philologische und mathematische Grübeleien oder Phrasendrehereien, die im Leben Niemand, außer etwa ein specifischer Gelehrter, braucht, verwendet wird und für Besseres, namentlich für die dem künftigen Cleriker, Beamten, Abgeordneten so nothwendige Redekunst benützt werden könnte. Was darin an den Gymnasien versäumt wird, läßt sich in den Seminarien-Jahren nicht leicht wieder einbringen, am allerwenigsten, wenn daselbst, wie augenblicklich, noch immer so wenig auf rednerische Ausbildung geachtet wird.

[p] S. die Zusammenstellung bei Helfert, Heil. Handl. §§. 38—40.

[q] Concord. Art. XXXIV. et XXXV.

[r] Wir verweisen da insbesondere auf die Gegenstände, über welche gepredigt werden sollte. (Helfert a. a. O. §. 39.) Wie viel Predigtstoff würden nur schon die Volks-Vorurtheile geben, die noch immer in fetten Halmen und vollen Blüthen stehen. Alle Bischöfe sollten mit vereinter Kraft dagegen ihre Kreuzzüge predigen und predigen lassen Oder ist es nicht empörend, daß man z. B. sich unter dem Galgen um den Strick rauft, weil er dem Besitzer Glück bringe? (S. „Presse“ 1864, Nr. 204.)

[a] Conc. Trid. XXIV, 4. de ref. Const. Pii V. „Ex debito“ 5. Oct. 1572. Pauli V. „Ex credito nobis“ 6. Oct. 1607.

richt, die „Katechese" vorzugsweise, kann aber nicht nach rhetorischen Regeln, sondern muß in besonderer Berücksichtigung der Individualitäten, denen er zukommen soll, mit einer gewissen Controle ihrer Auffassung, die des Predigers Sache nicht ist, oder gar in der Art vorgenommen werden, daß die, welche zu unterrichten sind, durch geschickt eingeleitete Verbindung ihrer Vorstellungen gleichsam von selbst auf das kommen, was sie erfahren sollen. [b] Die neueren theologischen Studien lassen diesen Unterricht als eine eigene Disciplin gelten, die man mit Katechetik bezeichnet. [c] Von Rom her aber werden die Pfarrer erinnert, bei dem Volksunterrichte überhaupt und bei jenem der Jugend insbesondere sich an den zunächst eben für sie bestimmten römischen Katechismus, [d] „als an das geeigneteste Hilfsmittel zur Abwehr schlechter trügerischer Meinungen und zur Festigung und Verbreitung der wahren, gesunden Lehre", eng anzuschließen. [e]

In Oesterreich macht die Unterweisung in der Religion einen wesentlichen Bestandtheil des durch politische Gesetze geregelten Schulunterrichtes, [f] jetzt jedoch nur noch in den Elementarunterrichtsanstalten („Normal= Haupt= Dorf= Trivial= und noch and. dergl. Schulen") und den sog. Mittelschulen, wohin die Realschulen und Gymnasien, jene als Vorbereitung für die technische, diese als Prälu=

---

[b] Man nimmt den Ausdruck Katechese im weiteren und seiner griechischen Abkunft (κατήχησις) völlig entsprechendem Sinne, wenn man damit jede mündliche Unterweisung in den kirchlichen Heilslehren, die nicht Predigt oder Homilie ist, verstehen will. In diesem Sinne spricht man, nach dem Vorgange des heil. Kirchenlehrers Hieronymus von einer Katecheten=Schule in Alexandrien (Thomassin, Vet. et nov. Eccl. disc. P. II. lib. 1. c. 92 n. 1 et 2) und kann für die Richtigkeit der hervorgehobenen Auffassung vorweg aus dem dreigliederigen Werke des „Katecheten" Clemens von Alexandrien († um 220) argumentiren. In dem ersten Theile (Προτρεπτικός) will er die Heiden von der Richtigkeit ihrer Religion überweisen; im zweiten (Παιδαγωγός) will er sie für das Christenthum erziehen; im dritten (Στρώματα) will er sie in die Tiefen des christlichen Wissens einführen. — Man bezeichnet aber mit Katechese im engeren Sinne den mündlichen, ersten und darum (I. Corinth. III, 12; Hebr. V. 11—14) absonderlichen Unterricht in den Glaubenslehren. Endlich nimmt man das Wort im engsten Sinne, wenn man darunter den ersten mündlichen Unterricht im Christenthume versteht, der in Ausfrage= (erotematischen) Form ertheilt wird.

[c] S. Martin im Aschbach'schen Kirchenlex. „Katechetik" — ein Aufsatz — eben so klar als gründlich.

[d] Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad Parochos Pii V. P. M. jussu editus. Romae in adib. populi Romani apud. Paul. Manutium 1566 und seither oft im Druck erschienen.

[e] Zuletzt wieder in der Encycl. Pii IX. „Nostis" 8. Dec. 1849 (Roskovány, Monum. lib. IV. p. 80).

[f] S. die Gesetze darüber in Helfert's Heil. Handl. §. 158. Dazu die auf allerh. Entschl. beruhende Verordn. des Cultus=Minist. v. 28. August 1854 R.G.B. Nr. 221 in Betreff der Schulräthe.

dium für die gelehrte Ausbildung, gerechnet werden. [g] In allen diesen Anstalten soll der Jugend nach Maßgabe ihrer Fassungskraft Religionsunterricht theils in katechetischer, theils in wissenschaftlicher Form gegeben werden und sind die Lehrbücher, an die sich der Lehrende anzuschließen hat, genau bestimmt. Der Regel nach ist mit dem Religionsunterrichte der Pfarrer, in dessen Bezirke die Schule steht, betraut, Normal- und Hauptschulen haben ihre besonderen Katecheten eben so wie Realschulen und Gymnasien ihre eigenen Religionslehrer haben. Die Unterrichtsstunden sind genau bestimmt und ist der Pfarrer, der an einem Tage Unterricht zu geben verhindert worden, verpflichtet, die Stunde am nächsten Tage unausbleiblich einzuholen. Dabei ist an jenen Anstalten, die keine blosen Pfarrschulen sind, durch die Directoren, bei den Pfarrschulen aber durch die streng vorgeschriebene Führung eines Fleißkataloges für die nöthige Ueberwachung gesorgt. Eine weitere Controle liegt bei den Gymnasien, Realschulen und Volksschulen in der den Schulräthen und den Ordinarien übertragenen Aufsicht, bei den übrigen Schulen aber in der den bischöflichen Bezirksvicaren obliegenden Schulen-Districts-Aufsicht. Wie die Schulräthe der Gymnasien zunächst wieder der politischen Landesbehörde bei- und untergeordnet sind, diese aber in oberster Leitung vom Staatsministerium überwacht und dirigirt wird, so stehen die Schulen-Districts-Aufseher unter dem bischöflichen Consistorium, beziehungsweise unter dem daselbst bestehenden Schulen-Oberaufseher der Diöcese, der auch früher schon stets unmittelbar vom Kaiser ernannt worden ist.

---

[g] Wegen der Realschulen s. die kaiserl. Verordn. v. 2. März 1851 (R.G.B. Nr. 70), dann die Cult.-Minist. Verordn. v 24. April 1853 (R.G.B. Nr. 76); aber auch die zunächst nur für Gymnasien erlassene auf einer allerh. Entschl. ruhende Cult.-Minist. Verordn. v. 28. Juni 1850 (R.G.B. Nr. 265), die Cult.-Minist. Verordn. v. 18. Jänn. 1851 Z. 9025 und 13. Oct. 1852 Z. 10647 (bei Rieder, Verordn. II. B. S. 196. 197.).

An den Universitäten wird jetzt außer der theologischen Studienabtheilung kein Religionsunterricht, als in den sonn- und festtägigen Kanzelreden, ertheilt. Wäre es denn so ganz wider die Zeitrichtung, daß neben Vorträgen über Kant'sche, Herbart'sche, Hegel'sche und andere in sublimen Phrasen voll spiritualistischem Nihilismus oder trostlosem Materialismus sich ergehende Philosophien einem guten Christenkinde auch etwas über Religionsphilosophie in katholischer Richtung geboten würde? Laßt uns hoffen! Wenn vielleicht (was freilich sehr wenig wahrscheinlich ist) das in der sichersten Aussicht auf deutsche Sympathien und sohin nothwendige Hegemonie in Politik und Wissenschaft auf deutschem Boden von den Männern des Fortschrittes ersonnene Project, an den österreichischen Universitäten den Indifferentismus zu etabliren und sohin die Universität der Hauptstadt ihres stiftungsmäßigen Charakters zu entkleiden, zum höchsten Troste aller nicht christgläubigen Aeltern ein Gesetz wird, dann auch wird vielleicht der Fall eintreten, daß neben einem Renan II. Jemand vor — leeren Bänken von katholischer Vernünftigkeit zu sprechen wagt.

In dieser allgemeinen Uebersicht ist noch darauf zu verweisen daß die Regierung besondere Vorsorge für den Religionsunterricht in den vom Pfarrorte entlegenen Filialschulen getroffen hat, wenn es dem Pfarrer nicht leicht möglich ist, persönlich oder auf eigene Kosten dieselben zu versehen: [h] daß sie für einen sachgemäßen Religionsunterricht an Sträflinge, nicht blos an Sonn- und Feiertagen, bedacht war; [i] daß sie specielle Weisungen für den Unterricht taubstummer und blinder Kinder gegeben; [k] daß sie für den Religionsunterricht wie der Militärkinder, so der Mannschaft, ganz vorzüglich besorgt war; [k*] daß sie anknüpfend an die Trienter Bestimmung für die Schuljugend, für alle Lehrjungen nicht nur der Handwerker, sondern auch der Künstler und des Handelsstandes, für alle Dienstboten und die übrigen jungen Leute des Bürger- und Bauernstandes bis zum vollendeten 18. Jahre die sonntägige Christenlehre haben will [l] und die Seelsorger aufmerksam macht, bei dieser Katechesation doch nicht etwa ein unnützes mechanisches Gedächtnißwerk, sondern die wahre Aufklärung des Verstandes und die Bildung der ächten christlichen Gesinnung zu erzielen; [m] daß sie zur Vervollständigung des in den Elementarschulen gewonnenen Unterrichtes für die dieser Schulen entwachsene Jugend von 12—15 Jahren einen sonntägigen Wiederholungsunterricht angeordnet hat, bei welchem dem Seelsorger Gelegenheit verschafft werde, die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse und auf die Beschäftigungen im menschlichen Leben anzuwenden und dadurch in den Herzen der zur Selbstständigkeit heranwachsenden Jugend eine wahre und thätige Religiösität zu begründen; [n] daß sie den Pfarrer verantwortlich macht, sich auch bei Kindern, welche die öffentliche Schule nicht besuchen und Privatunterricht, vielleicht gar von einer ohne Lehrfähigkeitszeugniß docirenden katholischen Person erhalten, des Fortgangs zu versichern; [o] endlich daß

---

[h] Hofd. 17. April 1824 (Jaksch, Gesetzlex. IX. B. S. 603).

[i] Hofd. 20. April und 11. Mai 1810, 4. Juli 1811, 13. Sept. 1811. (Jaksch, IX. S. 609—615). Hofd. 19. und 31. Jänner 1827 (Pol. G. S.). Dazu die Instruction für Feldcapläne wegen der Militärsträflinge — bei Leonhard, Militärseelsorge, §. 44.

[k] Studienhofcomm. Decr. v. 24. Juni 1842 (Mähr. Gub. Erl. 22. Juli 1842 Z. 30278); 10. Dec. 1842 (Mähr. Gub. Erl. 6. Jänner 1843 Z. 57930); 29. Dec. 1845 (Mähr. Gub. Eröffn. 21. Jänner 1846 Z. 2110); 7. Mai 1846 (Mähr. Gub. Erl. 23. Mai 1846 Z. 21957).

[k*] Hofk. Resc. 28. Febr. 1831 N. 315 (Leonhard, Militärseelsorge §. 34).

[l] Hofd. 6. Juli, 29. Sept. 1786; 4. Febr., 15. Dec. 1808; 17. April 1824 (Jaksch I, 471; VIII. 178. 180; IX. 605). Polit. Verf. d. deutschen Schulen §§. 131. 311. — Wegen Soldatenkinder Verordn. 8. Oct. 1771 (Theres. Ges. S. VI. 417) und Feldconsistorial-Circ. 23. April 1829 Z. 628.

[m] Hofd. 29. Sept. 1786 (Jaksch, I, 471).

[n] Polit. Verf. d. deutschen Schulen §. 311.

[o] Hofd. 16. Mai 1807, Studienhofcom. Decr. 18. Juni 1813. (Jaksch

sie nicht nur den politischen Behörden Auftrag gegeben hat, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn selbe zur Förderung des Religionsunterrichtes oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeiten den obrigkeitlichen Beistand anrufen, [p] sondern auch noch diesen Behörden so wie selbst den Pfarrvorstehern bei einzelnen Fällen und Gelegenheiten Ausweise über den erhaltenen Religionsunterricht abzufordern, aufgetragen hat. [q]

Neue Garantien für die Pflege des katholischen Jugendunterrichtes geben die Concordatsartikel VI—VIII v. J. 1855. [r]

IX, 594. 602). Studienhofcom. Decr. 31. Jänner 1835 (Pol. Ges. S.) — Zum „häuslichen Unterrichte" in den Lehrgegenständen der Gymnasien und Realschulen bedarf es so wenig wie zum „Privatunterrichte, der die Volksschulen ersetzen soll", ein „Lehrfähigkeitszeugniß". Kaiserl. Verordn. v. 27. Juni 1850 (R.G.B. Nr. 309) in der Beilage §§. 16. 20. Wir haben uns hier begreiflich jeder weiteren Bemerkung, so sehr es uns dazu drängt, zu enthalten.

[p] Studienhofcom. Decr. 19. Juli 1815 (Jaksch IX. 604).

[q] „Bei Gesuchen um einen Stiftungsgenuß jeder Art für Personen unter 18 Jahren soll das Zeugniß einer öffentlichen Lehranstalt oder des Seelsorgers über den mit gutem Erfolg erlangten Religionsunterricht beigebracht werden." Hofd. 18. Juni 1813 (Jaksch IX. 602). Brautpersonen haben eigene schriftliche Zeugnisse über den erhaltenen Religionsunterricht beizubringen und „ist sich nicht mehr mit der blosen Versicherung derselben, daß sie in ihrer Kindheit Religionsunterricht genossen haben, zu begnügen." Studienhofcomm. Decr. 31. Jänner 1835 (Pol. Ges. S.). Allen, welche Mädchen oder Knaben als Dienstboten oder Lehrjungen aufnehmen, ist aufs schärfste und unter schwerer Verantwortung geboten, sich vorerst die Zeugnisse ihrer Seelsorger über den erlangten Unterricht in den Religionswahrheiten vorlegen zu lassen. Verordn. in Böhm. 13. Oct. 1781 (Jaksch V, 202). Pol. Verf. d. deutschen Schulen §§. 131. 311. Studienhofcom. Decr. 23. Febr. 1833, 12. März 1842 (Pichl). — Die seitdem in Oesterreich eingetretene Gewerbefreiheit hat selbstverständlich an dieser Forderung der Staatsgesetzgebung so wenig, wie an der Forderung hinsichtlich des Besuches der sonntägigen Christenlehre modificirt. Oder hätte sie ihre Anordnungen gerade dort zurückgezogen, wo sie am nothwendigsten sind?

[r] Daß die katholische Jugend wie in öffentlichen so in Privatlehranstalten nur einen der katholischen Religion angemessenen Unterricht erhalte, daß zu diesem Zwecke in den für die katholische Jugend bestimmten Schulen nur Lehrer, die sich zur katholischen Kirche bekennen, Religionslehre aber gar nur solche Personen, die vom Diöcesan-Bischofe Mission dafür erhalten haben, vortragen sollen; daß die Bischöfe allein die an solchen Gymnasien und mittleren Schulen zu gebrauchenden Lehrbücher bestimmen; daß sie den Religionsunterricht und die ganze religiöse Erziehung der katholischen Jugend ihrer Diöcesen sorgsam controliren und sich eben deßhalb auch um die Richtung des übrigen Unterrichtes der katholischen Jugend umsehen — das sind confessionelle Ansprüche, welche nur totale Blödheit oder tendenzvoller Zelotismus unberechtigt finden kann. Wir wünschen nur, daß sie nicht auf dem Papier bleiben, daß namentlich an den Gymnasien und Mittelschulen der ganze Unterricht, nach Maßgabe des Gegenstandes, dazu geeignet sei, „das Gesetz der christlichen Liebe dem Herzen einzuprägen" (Art. VII.) und daß die Bischöfe sich mehr als bisher, persönlich — und auch nicht blos durch passives, stummes Interveniren überzeugen, ob der Religionsunterricht wie an den mittleren so an den niederen Schulen jene Einrichtung habe, die er, um für die Gefahren

§. 228. Die religiöse Unterweisung in Schrift und Bild.

Nicht nur durch mündlichen Unterricht, auch durch die Schriftsprache und durch Vermittelung bildlicher Darstellungen kirchlicher Lehren können die Vorsteher der Kirche, insbesondere jene in den höheren Kreisen, der ihnen gestellten Aufgabe in Verkündigung der evangelischen Wahrheit nachkommen.[a] Verstanden, wie das Verzeichniß der zur Bibel gehörigen Urkunden ersehen läßt, die Apostel selbst den Missionsauftrag ihres Herrn nicht eben nur von ausschließlich mündlicher Lehre, wie könnten ihre Nachfolger, wenn sie Talent und Muße zu schriftlichem Unterrichte haben, sich demselben entziehen, wie sollten sie bei einer allseitigen Hingabe an ihren Stand nicht auch alle Mittel benützen, die ihnen für die Fortführung des apostolischen Berufes zu Gebote stehen? Oder sollten diese Fragen nicht weiter für die jetzt im Episcopate Stehenden Geltung haben? An Stoff für solche literarische Thätigkeit hat es in keiner Zeit gefehlt und fehlt es jetzt am allerwenigsten. Man kann freilich nicht jedem Bischofe zumuthen, daß er die bei seiner Aufnahme in die ersten Reihen des Clerus vorschriftmäßig ausgewiesene Lehrfähigkeit nun auch durch schriftstellerische Leistungen auf den Gebieten der Dialektik, der Rechtskunde, der Geschichte, Naturgeschichte und wo sonst noch Minen gegen den Gottesbau der Kirche gelegt werden, bewähren solle; fehlt es aber auch vielleicht, zumal bei einer größeren Diöcese, einem berufstreuen, wirklich nur um das Kirchliche besorgten Bischofe an Muße, oder fehlt es ihm an schriftstellerischer Fähigkeit, so fehlt es doch der bischöflichen Stellung nie ganz an pecuniären und andern Mitteln, dienende Kräfte für eine literärische Thätigkeit, mit welcher etwa noch einer excedirenden Gelehrsamkeit begegnet werden sollte, zu engagiren.[b] Doch nicht blos mit ge-

---

und Versuchungen, für die Freuden und Leiden des Lebens auszureichen, haben muß. Dann aber freilich müßten sie, wie das Concilium von Trient will, viel mehr auf den bischöflichen Visitationen sein u. s. w.

[a] Conc. Trid. XXIV, 7. de ref.

[b] In Frankreich ist Arius als Renan wieder erstanden, begierig greift man nach seinem in wiederholten Auflagen und wohlfeilen Uebersetzungen weit verbreiteten, von frivoler Presse empfohlenen Buche; läßt sich nicht bald wieder ein Athanasius sehen, der den kecken frevelnden Gesellen niederwirft und in geistiger Weise an ihm vollbringt, was an seinem Urbilde in physischer Hinsicht der Herr selbst vollzogen hat? Oder soll ihn die Zeit von selbst vernichten, wie sie denn doch den deutschen Freidenker David Strauß trotz aller „mächtigen Wirkung", die seine Lehre bei den Glaubensleeren geübt, abgethan hat? Der Unterschied zwischen Renan und Strauß ist indeß doch nicht zu übersehen: jener schreibt in sehr gefälligem Style, leicht und faßlich für's Volk; dieser in gründlicher Abstraction für die gelehrte Welt (jetzt angeblich auch „für das deutsche

lehrten Abhandlungen, auch mit anziehenden Volksbüchern und Jugendschriften von religiöser Richtung, die zugleich den Verstand befriedigen und das Gemüth ansprechen, wäre dem ächt kirchlichen Interesse noch mancher Dienst zu leisten. Leider ist durch ein langes vielseitiges Versäumniß darin bei einem großen Theile des Volkes sogar der Sinn für dergleichen Bücher und Aufsätze verloren gegangen. Wie dieser wieder zu gewinnen sei, das wäre wahrlich einer näheren Betrachtung auf bischöflichen Vereinen oder doch einer bischöflichen Preisfrage werth.

§. 229. Die katholischen Missionen.

Wir kommen zu dem Unterrichte, den nach dem an die Apostel ergangenen Auftrage des Herrn [a] die Vorsteher der Kirche jenen, die noch außer derselben stehen, zu vermitteln haben. Wenn indeß, seit der Diöcesen-Abtheilung, die einzelnen Bischöfe doch zunächst nur dafür besorgt sein müssen, die Ungläubigen aller Art, die sich in ihren Diöcesen finden, auf kirchliche Weise [b] zur großen Gemeinschaft der Kirche zu bringen; so geht die göttliche Weisung an den obersten Kirchenvorstand in Rom mit seiner universellen Stellung viel weiter, wie denn auch in lebendiger Auffassung ihres Weltberufes die Päpste aller Jahrhunderte darauf bedacht waren, durch Männer, welche sich die Missionsfähigkeit zutrauten und Garantien dafür gaben, [c] die Leuchte des Glaubens auch unter die fernsten, in Aberglauben und religiösem Unsinn wild verkommenen Völker tragen zu lassen. [d] Wirklich zählt die katholische Kirche unter allen Glaubensparteien, die ihren Ausgang von Christus herleiten zu können meinen, die meisten Anhänger; [e] insbesondere waren es die kirchlichen Orden — die Benedictiner, [f] später die Mendicanten (Dominicaner, Franciscaner, Capu-

---

Volk" — abermals in sehr unpopulärer Breite und Tiefe); darum ist der erstere, wenngleich an Gelehrtheit weit hinter dem letzteren, doch weit gefährlicher und — kein Gegenstand des Temporisirens.

[a] Matth. XXVIII, 18—20 und die Parallelen dazu.

[b] c. 3. 5. Dist. XLV. c. 3. §. Item X de bapt.

[c] S. darüber Philipp. Roverius, De missionib. p. 3.

[d] Aus der reichen Literatur dieses Gegenstandes heben wir nur einige Werke heraus: Jahrbücher der Verbreitung des Glaubens, Köln 1834 (Uebers. aus dem Franz. von Smets), Henrion, Allgem. Gesch. der kathol. Missionen aus dem Franz. Schaffhausen 1845 ff. Gesch. d. kath. Missionen in China bis auf unsere Zeit. 2 Bände. Wien 1845. Wittmann, die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen seit der Glaubenssp. 2 Bände. Augsb. 1841. Graul, die christl. Missionsplätze der ganzen Erde. Leipz. 1847. Michelis, die Völker der Südsee und die Gesch. d. prot. und kath. Missionen unter denselben. Münster 1847.

[e] Karl vom heil. Alois, Die kathol. Kirche in ihrer gegenw. Ausbreitung. Regensb. 1847.

[f] Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, B. II. S. 71: „In

ciner, Jesuiten) [g] dann die Missionspriester des heil. Vincenz von Paula, die in dieser Richtung thätig gewesen. Die Welt hat sie verspottet, verfolgt, gemartert, getödtet, aber im Buche des Lebens stehen die Namen der Edlen, die, nicht geschreckt von dem zeitlichen Unglücke ihrer Ordensbrüder oder Vereinsgenossen, auf alle Genüsse des Lebens verzichtend mit wahrem Aposteleifer von Volk zu Volk, von Geschlecht zu Geschlecht die Segnungen des Glaubens brachten. [h] Seit Gregor XV. [i] besteht, um das Missionswesen erfolgreicher betreiben zu können, die

---

weniger als Einem Jahrhundert nach dem Tode Benedicts († 21. März 543) ist Alles, was das Barbarenthum von Bildung zerstört hatte, wieder erobert und zudem stehen seine Söhne bereit, das Evangelium jenseits der Grenzen zu tragen, welche die ersten Jünger Christi nicht hatten überschreiten können. Nach Italien, Gallien, Spanien, die dem Feinde wieder abgenommen worden, werden alsdann nacheinander Großbritanien, Deutschland, Scandinavien angegriffen, erobert und in die Christenheit einverleibt." „Et quidem Europa fere tota, Benedicti saeculo, Monachis adlaborantibus veram religionem suscepit." Mabillon, Annales Ord. S. Benedicti, Praef. in prim. saec. c. 2. (Paris 1616 sqq. in VI. T.). Dies „fere" muß aber doch mit einiger Reserve verstanden werden; erst nach 755 wurde der Erzbischof Bonifacius von den heidnischen Friesen erschlagen.

[g] Die ersten sahen die Missionsthätigkeit in der geraden Richtung ihres Ordenszweckes liegen und sandten deßhalb ihre Glaubensprediger in alle Welttheile. Eine eigene Congregation der „Brüder, welche für Jesus Christus zu den Ungläubigen wandern," war die stets mit einer gewissen Schwärmerei gesuchte Pflanzschule für die Missionäre des Dominicaner-Ordens. S. noch Dubelmann in Aschbach's Kirchenlex. „Dominicaner".

Die zweiten und dritten fanden in dem hellaufleuchtendem Beispiele ihres Ordensstifters, des heil. Franz von Assisi, der sich mit seinem Conversionsantrag sogar an den blutigen Sarazenen-Sultan Meledin in Aegypten gewagt hat, Aufforderung genug für seine Ordensgenossen, nach Tibet, China, Japan, in die Küsten- und Inselländer Africas die Leuchte des Glaubens zu tragen.

Wahrhaft großartig aber ist die Missionsthätigkeit der Jesuiten gewesen. Sie haben ein eigenes Gelübde darauf, sich überallhin für die Ausbreitung des katholischen Glaubens verwenden zu lassen und — alle Welttheile, zumal Asien und America geben ihnen das lauteste Zeugniß, daß sie in dieser Richtung gethan, was möglich war. Welche Societät hat es ihnen seither nachgethan?

[h] Ob auch die Londoner Bibelgesellschaft (seit 1806) — außer ihren mehr denn 5000 Filialen — noch andere 15 Millionen Bibeln in noch mehr als „157 Sprachen" — (Vergl. Heribert Rau, Allg. Gesch. der christl. Kirche ꝛc. Frankf. 1846. S. 431) zum Gebrauche für Christen und Nicht-Christen absetzen möchte: solche Erfolge, wie die katholische Kirche mit ihren schlichten Missionären und trotz ihres s. g. Bibelverbotes erzielt hat, wird sie in alle Ewigkeit nicht erzielen. Wer die Bibel kennt, der wird am wenigsten daran glauben, daß ihre Verbreitung allein „die göttliche Lehre, wie sie einst Christus verkündigte, über den Erdball tragen, jedes einzelne Buch ein Apostel werden und den Samen der reinen Christuslehre ausstreuen werde." Und wie passen die neuesten Nachrichten von jenen katholischen Blutzeugen im fernen Asien zu der hämischen Bemerkung eines Protestanten, das Feuer der apostolischen welterobernden Predigt sei erloschen, die katholische Predigt zur blosen Notiz von Christus herabgesunken? S. über den richtigen Grund dieser Verhöhnung Günther und Veith, Lydia, phylos. Taschenbuch. Wien 1849. S. 23. 24.

[i] Const. „Inscrutabili" 21. Jun. 1622.

Congregatio de fide propaganda, die über alle Missionen für die Verkündigung des Evangeliums und der katholischen Lehre Aufsicht halten, die dazu nöthigen Diener bestellen und nöthigenfalls wechseln soll. Die Mitglieder der Congregation [k] haben zur Berathung wenigstens dreimal des Monats und darunter einmal vor dem Papste selbst sich zu versammeln, Alles, was zur Verbreitung des Glaubens gehört, in Verhandlung zu nehmen, über das Wichtigere dem Papste Referat zu machen, das Uebrige aber selbst zu entscheiden und auszufertigen. [l] Urban VIII. vereinigte mit dieser Congregation das von ihm auf Grundlagen zweier Stiftungsfonds errichtete große Missionsseminar, das Seinesgleichen nicht hat. [m] Aus Gelegenheit von Differenzen, die im Laufe des XVII. Jahrhunderts zwischen den Missionären in China (den Jesuiten einerseits und den Dominicanern, später auch den Lazaristen andererseits) entstanden waren, verordneten die Päpste einen eigenen Missionseid, den alle Glaubensboten, die nach China bestimmt sind, vor dem Antritte ihres Amtes bei dem betreffenden apostolischen Vicar oder im Abgange desselben bei ihrem Bischofe, die Regularen aber bei ihrem dortigen Obern zu schwören, eigenhändig zu unterschreiben, die unterschriebene Formel aber an die Congreg. pro fide propag. zu überschicken haben. [n]

---

[k] Dieselbe besteht aus einem Cardinal-General-Präfecten, einem Cardinal-Oeconomie-Präfecten, 21 Räthen (Componenti la Congr.), sämmtlich im Purpur (freilich einige davon gar nicht in Rom anwesend), einem Secretär, apostolischen Protonotar, 26 Consultatoren (13 Illustriss. e Reverendiss. Monsignori, 13 Reverendissimi) 7 Officialen.

[l] Die das Missionswesen betreffenden päpstlichen Bestimmungen enthält das Bullarium Pontificium S. Congregationis de Fide Propaganda. Romae 1839. V Vol. S. noch Otto Mejer, die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Götting. 1852, 2 Thle; vergl. auch dessen Propaganda in England, Leipz. 1851. I. Abthlg.

Für die Missionen gibt es 5 große Länderbereiche, nach denen sich die Geschäfte der Propaganda theilen: 1. die Levante, 2. China mit dem benachbarten Siam, Cochinchina, Tonkin, Corea . . ., 3. Indien, 4. America, 5. Australien.

[m] Const. „Romanus Pontifex" 16. Mai 1641 (cf. Const. Gregorii XIII. „In Apostolicae" Idib. Jan. 1577). Das Seminar hat jetzt über hundert Zöglinge aus allen Nationen; dieselben haben sich bei ihrer Aufnahme verpflichtet, Missionsdiensten unter den heidnischen Völkern sich unterziehen zu wollen. Alle neben dem römisch-katholischen Ritus bestehenden katholischen Richtungen sind daselbst vertreten. Für die Chinesen besteht (bestand wenigstens bis auf die neuesten Wirren) ein Filiale dieses Seminars in Neapel — Ueber die verschiedenen Seminarien zur Verbreitung des katholischen Glaubens s. noch Helyot, Gesch. d. kirchl. Orden VIII. B. Cap. XII.

[n] Const. Clem. XI. „Et illa die" 19. Mai 1715; Benedicti XIV. „Ex quo singulari" V. Idus Julii 1742; Ejusd. Const. „Omnium sollicitudinum", Pridie Idus Sept. 1744 (für Indien) mit dem von Clem. XII. in der Const. „Concreditae nobis" die 13. Maji 1739 eingeführten Missionseide.

II. Hauptstück. Verwaltung der kirchlichen Ministerialgewalt.

Erster Abschnitt.

§. 230. Die Ausspendung der Sacramente im Allgemeinen.

Die zum Seelenheile nothwendige individuelle Aneignung der durch das Erlösungswerk für die ganze schon seit Adam sündig gewordene Menschheit erworbenen Gottesgnade wird nach katholischer Auffassung jedenfalls nicht schon durch den blosen Glauben an die Erlösung sondern insgemein erst durch die an dem Individuum vorzunehmende Verrichtung gewisser, vom Stifter der Kirche selbst oder in seinem Auftrage von der letzteren bestimmter Handlungen, [a] ausnahmsweise bei vorhandener Todesgefahr, die das Lebensende auch wirklich herbeigeführt hat, schon durch das sehnliche Verlangen nach Vornahme dieser Handlungen vermittelt. [b] Die Kirchensprache nennt solche die heiligen Sacramente. [c] Sie kennzeichnen sich dadurch, daß sie jedenfalls die specielle Verheißung göttlicher Gnade für sich haben und das Uebersinnliche, das an sie geknüpft ist, die Reinigung der Seele von allem Sündigen und der gereinigten Befruchtung mit himmlischen Kräften zu gottgefälligem Thun und Lassen („justificatio“) sinnvoll veranschaulichen, aber auch nicht blos symbolisiren, sondern wirklich übermitteln. [d] Sol-

---

[a] Da es nicht in unserer Aufgabe liegt, Dogmatik oder Liturgik des Weiten und Breiten vorzutragen, so heben wir im Nächstfolgenden nur das zum Verständniß der weiterfolgenden kirchenrechtlichen Normen Allernothwendigste heraus und verweisen den, der mehr zu wissen verlangt, an Robert Bellarmin, De sacram. in genere im III. Tom. seiner Controvers. fidei. — Joan. Bona; Libri duo rerum liturgic. Rom. 1675. — Fr. Xav. Schmid, Liturgik der christkath. Religion. Passau 1840. (3. Aufl.) — J. Ad. Möhler, Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten. Mainz 1843. (6. Aufl.)

[b] Conc. Trid. V. decret. de peccato orig.; VI, 1. 2. 3. 4. 7. 11. 14. de justific. et can. I. II. IX.—XII. XIX, de justif.; dann XIV, 1. 2. de poenit.

[c] „. . . per quae omnis vera justitia vel incipit vel coepta augetur vel amissa reparatur“) Conc. Trid. VI. decret. de sacram. Proem. — „Commune hoc quidem est sanctissimae Eucharistiae cum caeteris sacramentis, symbolum esse rei sacrae et invisibilis gratiae formam visibilem . . .“ heißt es im Conc. Trid. XIII, 3. de Euchar. (wohl doch nach c. 32. 33. Dist. II. de consecr. — S. Aug.). S. noch c. 84. C. I. q. 1. (Isidor.) c. 58. de consecr. Dist. II.; Catechis. Rom. P. II. c. 1. §. 3.

[d] Conc. Trid. VII, can. V. VI. VII. VIII. Ueber die geheimnißvollen gottesdienstlichen Handlungen der Juden, die man, an die Etymologie anschließend, wohl auch Sacramente nennen könnte (c. 3. X de presbyt. non bapt. Const.

cher gnadenvoller Handlungen mit specieller Verheißung zählt die Kirche sieben [e] und hat deren nie mehr und nie weniger gehabt; [f] der denkende Katholik aber freut sich der Fürsorge seines Heilandes der an die bedeutendsten Phasen des physischen Lebens anknüpfend die göttliche Gnade immer dort anbietet, wo der Mensch, um in dem Gedränge des irdischen Lebens seinen unsterblichen Theil zu retten, des Einflusses einer höheren Weltordnung vorweg bedarf. [g] Zwei dieser sieben Sacramente sollen den Menschen, der durch die Sünde von Gott abgekommen und dem geistigen Tode verfallen ist, durch Erneuerung seines Innern und die Einsenkung eines alle seine religiösen Kräfte belebenden Beistandes erst in den Zustand der göttlichen Gnade ein- oder wiedereinführen — die Taufe und die Buße [h] — sie heißen deßhalb nach einer allgemein angenommenen Terminologie die Sacramente der (geistig) Todten; die übrigen fünf werden die Sacramente

---

Eugen IV. „Exultate Deo" X Calend. Dec. 1439. §. 9. — die Glaubens-Instruction für die Armenier) —: die Beschneidung, Priester-Weihung, die Schlachtung des Osterlammes, die Opfergebung, Schaubrodausstellung, die Entsündigungsacte s. Natalis Alexander, Hist. eccl. in IV. mundi aetat diss. III. art. 4. — In c. 8 X de divort. heißt es sogar „quod, cum sacramentum conjugii apud fideles et infideles existat . . ." — was sich aus dem Begriffe der Ehe (Matth. XIX. 6.) und ihrer symbolischen Bedeutung, die eben nicht blos bei der christlichen Ehe besteht (Ephes. V. 31. 32; c. 5. X de bigam.), begreifen läßt, immer jedoch einen sehr bedeutenden Unterschied zwischen der christlichen und nichtchristlichen Ehe übrig läßt. Conc. Trid. XXIV. doctr. de sacram. matr. „Cum igitur . . ."

[e] Const. oder eigentlich Instruct. pro Armen. („Concordia cum Armen.") Eugen IV. „Exultate Deo" §. 9. cit.; Conc. Trid. VII, de sacram. in gen. can. I — Ob alle diese sieben Sacramente aus der heil. Schrift sich beweisen lassen, ist, da das unfehlbare kirchliche Lehramt das katholische Bewußtsein in diesem Glaubenspunkte ausgesprochen und fixirt hat, für den Katholiken ohne Bedeutung. Die Bibel ist doch nicht die einzige, noch weniger die einzig-selbstständige Quelle seines Glaubens.

[f] Das viele Schwanken, das man in dieser Hinsicht der Kirche vorwerfen will (Richter, Kirchenr. §. 240), ist doch nur erträumt Mag sein, daß erst seit dem XII. Jahrh. schriftliche Zeugnisse für die Siebenzahl vorliegen; folgt daraus, daß die kirchliche Lehre vorher eine andere war? Wäre sie dies gewesen, dann würden die Vorwürfe darüber zur Zeit der Einleitung der griechischen Kirchentrennung weder Photius noch Cerularius verschwiegen haben. Doch weder der eine noch der andere Patriarch, so rücksichtslos sie ihre Vorwürfe ausstoßen, bezeichnen da eine Abweichung der römischen Kirche von der griechischen, die doch fortan eben diese sieben Sacramente anerkennt. — Wollte man sich an den Ausdruck allein halten, so müßte man nur Ein Sacrament, das der Ehe annehmen (Ephes. V, 31. 32); sonst wird in der Bibel weder die Taufe noch irgend eine andere Handlung, die kirchlicherseits als Sacrament gilt, als solches auch bezeichnet. Hält man sich aber an das Thatsächliche, das in der heil. Schrift geboten zu sein scheint, dann freilich müßte man auch die Fußwaschung (Joann XIII. 7. 8. 15.) zu den Sacramenten zählen: die lehrende Kirche hat dies nie gethan, hat immer nur sieben Sacramente genannt.

[g] S. die Const. Eugen IV. cit. dann Möhler's Symbol. §. 29.

[h] Conc. Trid. VI, 1—3. de justif.; XIV 1. 2. de poenit.

der Lebendigen genannt, weil sie die an dem zum geistigen Leben gekommenen Menschen wirkende Gnade Gottes vermehren, ihn, den bereits an Gott haltenden, für Gedanken und Werke der wahren Gerechtigkeit wirksam unterstützen.[i] Dazu müssen wir, des Nachfolgenden wegen, noch Einiges aus der Theologie bemerken:

1. Wer die Handlung, durch welche die göttliche Gnade vermittelt werden soll, vornehmen will, muß nicht nur die natürliche Fähigkeit dafür haben, sondern muß auch in der Regel, von welcher jedoch bei einzelnen Sacramenten, wie weiter angegeben werden wird, Ausnahmen vorkommen, a) eine von Empfänger verschiedene Person sein, b) dem Sacerdotium angehören und c) die Absicht haben, mit dem, was er thut, eine Handlung von kirchlicher Bedeutung zu setzen[k] — wozu es wahrscheinlich auch schon genügt, daß er solche blos darum unternimmt, weil ihn Jemand, der des Sacramentes bedarf, darum ersucht hat. Jedenfalls aber muß die Handlung, sie werde proprio motu oder auf Ersuchen eingeleitet, um ihrer selbst willen, also nicht eines anderen Zweckes wegen (um zu höhnen, zu spielen, sich einzuüben . . .) vorgenommen werden.[l] Ob der dafür Handelnde den Sacramentsbegriff, wie ihn die Kirche zu glauben vorstellt, hat oder nicht, ob er an die sacramentale Wirkung glaubt oder nicht, ob er gut oder schlecht gesittet, das hat auf die Giltigkeit des sacramentalen Empfanges und seine Wirkungen keinen Einfluß.[m] Der Dienst, den der Ausspender des Sacramentes dem desselben Begehrenden leistet, ist bei dem Umstande, daß das Erlösungswerk objektive Giltigkeit hat,[n] doch nur ein instrumentaler,[n*] sohin das Subjektive im Glauben oder der moralischen Würdigkeit

---

[i] Conc. Trid. VI, 16. de justif.

[k] Const. Eugen IV. cit., Conc. Trid. VII, de sacrar. in gen. can. XI.

[l] Ueber die „intentio faciendi, quod facit ecclesia", wie sich die Theologen von jeher ausdrückten, s. noch Bened. XIV. De synod. dioeces. lib. VII, c. 4. tot.

[m] c. 38. 39. 88. C. I. q. 1. c. 5. C. XV. q. 8. Conc. Trid. VII, de sacr. in gen. can. XII.; de baptismo can. IV. dann XIV. de poenit. c. 6 et can. X.

[n] Die Sacramente wirken, die Empfänglichkeit dessen, der sie erhalten soll, vorausgesetzt, ex opere operato (Conc. Trid. VI, 8. de justif., VII. de sacr. in gen. can. VIII.), d. h. sie „überbringen eine vom Heiland uns verdiente göttliche Kraft, die durch keine menschliche Stimmung, durch keine geistige Verfassung und Anstrengung vermittelt werden kann, sondern von Gott um Christi willen schlechthin im Sacramente gegeben wird. Allerdings muß sie der Mensch empfangen, und deßhalb empfänglich sein — allein er vermag sie nur zu empfangen und empfänglich zu sein" (Möhler). Demnach ist die Kirche weit davon entfernt, mit einigen protestantischen Gelehrten die Wirkung der Sacramente in einer blos natürlichen „Anregung des Glaubens und der Frömmigkeit", „in dem Einflusse derselben auf die menschliche Seele zur Erweckung des durch sie symbolisirten Christus" zu finden, sohin in den Sacramenten „einfache asketische Heilsmittel" zu sehen, „deren Wirkung an die psychologischen Naturgesetze gebunden sei".

[n*] Instructio Eugen IV. cit. §. 10.

des Dienenden hinsichtlich der sacramentalen Wirkung ohne bedingenden Einfluß.

2. Bei dem Empfänger des Sacramentes genügt, so weit es sich um die Giltigkeit frägt, in der Regel die Abwesenheit des widerstrebenden Willens. [o] Diese Regel wird bei den Sacramenten der Buße und der Ehe ihre näheren Bestimmungen erhalten.

3. Der giltige Empfang eines Sacramentes ist nicht immer auch der würdige und gnadenreiche. Dazu gehört, abgesehen von dem, was der äußere Anstand fordert, in der Regel [p] noch eine gewisse moralische Disposition des Empfängers, weil nach der Vorstellung, welche die Kirche von dem Verhältnisse der göttlichen Gnade zur menschlichen Freiheit hat, das Werk der Heiligung des Menschen das Product zweier Factoren, göttlicher und menschlicher Thätigkeit, jener als der die Gnade gewährenden, dieser als der dieselbe suchenden, zugleich ist. Es besteht diese Disposition in Reue und Schmerz über die Sünde und in dem gläubigen Verlangen nach göttlicher Hilfe. [q] Der giltige aber unwürdige Empfang eines Sacramentes ist ein frevelhaftes Spiel mit der Gnade Gottes und wirkt in umgekehrter Richtung — zum Verderben des Empfängers, [r] obwohl derselbe bei dem Sacramente der Taufe und der Weihe, so moralisch unwürdig er solche empfangen haben mag, gewisser Fähigkeiten theilhaftig wird, die durch diese heiligen Acte bedingt sind. [s] Ist nachher die Schuld des frevelhaften Empfangs im Bußgerichte getilgt, so tritt die sacramentale Gnade wirksam nur bei jenen unwürdig empfangenen Sacramenten ein, die keine oder wenigstens keine willkürliche Wiederholung des Empfanges zulassen (bei der Taufe, Firmung, Weihe, letzten Oelung, Ehe.) [t]

4. Muß den Umständen nach der Ausspender des Sacramentes an dem Voraussetzungen zum giltigen Empfange zweifeln, so hat er die Sacramente der Taufe, Buße und — wohl auch letzten Oelung [u]

---

[o] c. 3. in fin. X de bapt. c. 13. de haeret. in VI.

[p] Ausnahme bei Kindertaufen c. 33. 34. de consecr. dist IV.

[q] Conc. Trid. VI. 5—7. de justif.

[r] c. 66. 68. de consecr. dist. II. Conc. Trid. XIII, 7. et can. XI. de Euchar.

[s] c. 29. 31. 32. 43. de cons. dist. IV.

[t] c. 42. de consecrat. dist. IV. Ferraris, Prompta bibl. „Sacramentum“ n. 27—31. — Ueber die absolut nicht wiederholbaren Sacramente Conc. Trid. VII. de sacram. in gen. can. IX. und auch Const. Eugen IV. „Exultate“ cit. (cf. II. Corinth. I, 22. 23. Eph. I, 14.; IV, 30).

[u] c. 2. X de bapt. spricht zwar nur von der Taufe, es muß aber analogisch von der Buße, als dem „laboriosus baptismus“ (Conc. Trid. XIV, de poen. 2.) und ihrer sacramentalen Nachhilfe, der letzten Oelung, auch gelten. Oder sollte einem Sterbenden dieser letzte Trost versagt sein?

bedingnißweise zu ertheilen, die anderen also wahrscheinlich ganz zu verweigern. [x]

5. Ueber die thatsächlichen Elemente der Sacramente (materia sacrament.) wie über die sprachlichen Erfordernisse derselben (forma sacram.) hat zwar Christus selbst — oder es haben seine vom Geiste Gottes geleiteten Apostel sich darüber ausgesprochen; [y] doch ist der kirchlichen Gesetzgebung überlassen, noch weitere Anordnungen, der Erbauung und des würdigeren Empfanges wegen, zu treffen. [z] Wirklich hat diese Gesetzgebung Alles angeordnet, damit das Heilige, das in den Sacramenten administrirt wird, unter dem Ausdrucke des Feierlichen, Ergreifenden erscheine. Daher jene erhabenen Gebote, die an das Gebet des Herren, das mustergiltige, anschließend — einfach und salbungsvoll Ihresgleichen gar nicht haben, jene sinnvollen Symbole mit ihrer unverkennbaren Wirkung auf Gefühl und Phantasie, [aa] jene kraftvolle Sprache, die den derselben Unkundigen mit geheimnißvollem Ernste ergreift, indeß sie den Kenner trotz mancher fremdartiger Fügungen oder prosodischer Mängel [bb] durch die Treue und Stärke des Ausdrucks zur Andacht fortreißt. [cc]

---

[x] Und wie denn, wenn der Ausspender blos an der Würdigkeit des Empfängers zweifelt oder gar von der Unwürdigkeit überzeugt ist? Darüber wird in der Lehre von der Ausspendung des Altarsacramentes noch Einiges vorkommen. Hinsichtlich der anderen Sacramente haben wir in keinem kirchlichen Gesetze etwas gefunden. Würde man fehlgehen, auch hier die bedingte Ausspendung anzunehmen, da man diese Annahme doch nicht ohne biblischen Grund (s. Matth. VII, 6) machen könnte?

[y] Eugen IV. „Exultate" cit. belehrt die Armenier: Haec omnia Sacramenta tribus perficiuntur, videlicet rebus tamquam materia, verbis tamquam forma et persona Ministri conferentis sacramentum cum intentione faciendi, quod facit Ecclesia". — „Detrahe verbum et quid est aqua nisi aqua? Accedit verbum ad elementum et fit Sacramentum" c. 54. C. I. q. 1. (S. Augustin.). Bei einzelnen Sacramenten ist aber doch viel gelehrter Streit, wie über die Materie, so über die Form und wohl gar über — den Minister des Sacramentes. So vornehmlich bei dem Ehesacramente.

[z] Conc. Trid. XXI, de commun. sub utraque specie c. 2. „Praeterea declarat (S. Synod.), hanc potestatem perpetuo in Ecclesia fuisse, ut in Sacramentorum dispensatione, salva illorum substantia, ea statueret vel mutaret, quae suscipientium utilitati seu ipsorum sacramentorum venerationi pro rerum, temporum et locorum varietate magis expedire judicaret . . ." Was nun aber zur substantia sacramenti cujusdam gehöre, bleibt so wie folgerecht die Bestimmung, was sich zu einer mangelhaft geschehenen Ausspendung nachtragen lasse (c. 1. 3. X de sacram. non iterand. c. un. X de cler. per salt. promoto) vom kirchlichen Lehramte zu bestimmen (Matth. XXVIII, 20).

[aa] Sehr belehrend hierüber und aller neueren Literatur ungeachtet jedem Cleriker sehr zu empfehlen ist und bleibt das Rationale divinorum officiorum Guilelmi Durandi († 1296).

[bb] cf. c. 12—15. Dist. XXXVIII.

[cc] Conc. Trid. XXII. de sacrif. Missae c. 5. — Daß der Formenreichthum, den die Kirche im Mittelalter entfaltet hat, nicht schlechthin, wie vielmal schon

6. Es haben die einleitenden und solennisirenden Formen gewiß nur eine secundäre Bedeutung; sie werden aber ihres hohen Zweckes wegen mit vollem Rechte zu den heiligen Handlungen (Caeremoniae)[dd] gezählt, worunter man überhaupt jede Clerikal-Verrichtung versteht, welche sich den kirchlichen Heilsmitteln, dieselben im vollen Umfange genommen, subsumirt. Der Inbegriff aller kirchlichen Cäremonien heißt Cultus im engeren Sinn[ee] oder Ritus oder Liturgie, obwohl freilich die beiden letzten Ausdrücke auch noch in anderem Sinne genommen werden.[ff] Für die genaue Zuhaltung gewisser Theile des Ritus, obwohl sie mitunter keine dogmatische Nothwendigkeit für sich haben, hat die kirchliche Gesetzgebung, so wenig sie auch sonst gegen eine Mannigfaltigkeit ist,[gg] die das Dogma nicht berührt, sich sehr präcis ausgesprochen. So auch insbesondere für die Beibehaltung ihrer liturgischen Sprache[hh] - was für die Integrität ihrer Lehre sogar nothwendig ist. Dennoch gibt es selbst in dieser Richtung Ausnahmen.[ii] — Die oberste Aufsicht über das ganze Cäremonien-Wesen führt in Rom die von Sixtus V. errichtete Congregatio rituum.[ii*] Sie soll dafür sorgen, daß nirgends eine abergläubige, schwärmerische und im

---

gefaselt worden ist, als Criterium des in ihr erstorbenen religiösen Lebens gelten könne, sagt sogar die Ersch'sche Encyclopädie, „Osterfest" Note 39. Das ist doch wohl Zeugniß genug!

[dd] Von dem obsoleten „Caerus" oder „cerus" (— heilig).

[ee] Im weiteren Sinne bezeichnet Cultus jede auf Gottesverehrung abzielende Handlung, auch die keinen öffentlichen Charakter hat. So wohl ist dieser Ausdruck auch auf dem Conc. Trid. XIII, de Euchar. c. 8. in fin. genommen.

[ff] Ritus in einer engeren Bedeutung bezeichnet nur diejenigen Cultusformen, die nicht juris divini sind. cf. c. 9. X de temp. ordinat. Conc. Trid. XIII. de Euchar. can. VI, dann XXII. de sacrif. Miss. can. IX. — In einem ganz anderen Sinne aber wird unter Ritus die Glaubensrichtung selbst verstanden. cf. c. 6. X de cler. conjug. c. 13. de haeret. in VI.

Liturgie hat nebst der im Texte angegebenen Bedeutung (vergl. Luc. I, 23. Acta Apost. XIII, 2. Hebr. IX, 21) auch noch eine synonyme mit dem lateinischen Missa, als dem Centralpunkt alles Cultus in der katholischen Kirche. In diesem Sinne gibt es eine römische, mailändische, lyoneser und andere Liturgie. S. Card. Bona, lib. duo rerum liturg. Rom. 1675.

[gg] c. 3. 10. Dist. XII. c. 11. X de temp. ord. c. 14. X de off. jud. ord.

[hh] Conc. Trid. XXII. de sacrif. Miss. c. ult.

[ii] So für die unirten Griechen s. Const. Innoc. IV. „Sub catholicae 6. Mart. 1254 Eugen IV. „Laetentur" Non. Jul. 1439; Pii V. „Providentia" XIII. Cal. Sept. 1566; Clem. VIII. decret. 31. Aug. 1595; Const. Bened. XIV. „Pastoralis" 26. Mai 1742, „Allatae nobis" 26. Jul. 1755. So haben die Maroniten bei ihrem Gottesdienste die chaldäische Sprache, halten sich an die griechischen Formen, celebriren aber in ungesäuertem Brode. S. Jos. Biner, Adpar. ad jurisprud. praess. ecclesiast. Aug. Vindel. 1754. P. III. art. VI. §. 1. 2.

[ii*] Besteht aus einem Cardinal-Präfecten, 21 Cardinälen als Componenti la Congregazione, 6 Praelati officiali und den päpstlichen Cäremonienmeistern, 28 Consultatori (12 Illustriss. e Reverendiss. — 16 Reverendiss.), einem Substituten und einem Notar.

bloſen Mechanismus feſthaltende Richtung eingeſchlagen, ſondern über-
allhin dem gläubigen Sinne zur Andacht im Geiſte und in der Wahr-
heit verholfen werde.

7. Für jetzt[kk] maßgebende Verzeichniße liturgiſcher Formen, die mit einigen vornehmlich den unirten Griechen und Orientalen zufallenden Ausnahmen[ll] allgemein gelten, ſind: das Missale Romanum für die Verrichtung des Meßopfers,[mm] das Pontificale Romanum in drei Abtheilungen mit nicht numerirten Titeln und das Caeremoniale Episcoporum in zwei Büchern mit 31 und 39 numerirten Capiteln, beide für die biſchöflichen Miniſterialfunctionen und gewiſſe Amtshandlungen;[nn] endlich das Rituale Romanum für die dem Pfarramte zukömmlichen Miniſterialverrichtungen.[oo] Wohl gibt es in einzelnen Diöceſen eigene Meß- und Ritualbücher (Agenden); ſie ſchließen ſich aber doch, einige von Rom her ſpeciell verwilligte Ausnahmen abgerechnet genau an die römiſchen Bücher an. Uebrigens verlangt die dem Rituale Romanum voranſtehende Inſtruction, daß der Seelſorger dieſes Buch bei allen Functionen wirklich gebrauche, nicht etwa die darin enthaltenen Formeln auswendig herſage — wie aber doch und ſehr löblich bei der Adminiſtration des Bußſacramentes zu geſchehen pflegt.

[kk] Ueber die älteren Formelbücher, nämlich den Ordo Romanus und den liber diurnus ſ. oben, §. 53 (I. B. S. 123). Fünfzehn andere Ordines Romani verſchiedenen Alters und Inhalts gibt Mabillon, Mus. Italic. Paris 1689. T. II. S. noch Martin im Aſchbach'ſchen Kirchenlex. „Bücher (liturgiſche)" und „Liturgien" im I. und IV. B. Von einem „Libellus officialis", den die auf Pfarren ordinirten Prieſter von ihrem „Sacerdos" erhalten ſollen, ſpricht c. 2. Dist. XXXVIII. (Conc. Tolet. a 633), die Biſchöfe aber hatten ſich in dieſer Beziehung an ihren Metropoliten zu halten, c. 13. Dist. XII. (Conc. Tolet. 675), c. 31. de consecrat. Dist. I. (Conc. Epaun. 517), c. 31. de consecr. Dist. II. (Conc. Gerund. 517). Die Metropoliten waren begreiflich wieder an Rom gewieſen, c. 11. Dist. XI.

[ll] In Mailand beſteht noch heute die vom heil. Ambroſius eingeführte Liturgie; auch in Frankreich hält man noch an einer eigenen Liturgie, wenigſtens im Süden des Kaiſerreichs — glücklicher in Aufrechthaltung kirchlicher als politiſcher Sonderheiten.

[mm] Es iſt nach einem zu Trient laut gewordenen Wunſche (Conc. Trid. XXV, decret. de indice etc.) von Pius V. (Pridie Idus Julii 1570), dann verbeſſert von Clemens VIII. im J. 1604 herausgegeben worden.

Das Eine Meßbuch iſt wahrſcheinlich erſt ſeit dem XII. Jahrh. Früher brauchte man mehrere Bücher bei der Meſſe: ein Graduale, einen liber orationum, ein Lectionarium, ein Antiphonarium, ein Evangeliarium ſ. Pellicia de christ. eccl. politia lib. II. sect. I. c. 11.

[nn] Beide von Clemens VIII., das Pontificale v. J. 1596, das Caerimoniale v. J. 1600. Urban VIII., Innoc. X. und Bened. XIII. haben verbeſſerte Ausgaben gemacht — der erſte vom Pontificale (1644); der zweite (1650) und dritte (1727) vom Caeremoniale.

[oo] Zuerſt von Paulus V. mit der Const. „Apostolicae sedi" die 17. Junii 1614. — Pontificale, Caeremoniale und Rituale mit einigen dazu gehörigen Statuten hat dann 1752 Bened. XIV. in einer eigenen Sammlung erſcheinen laſſen.

8. Jedenfalls hat der fungirende Cleriker, der bei der Ausspendung eines Sacramentes regelmäßig[pp] im Superpellicium mit der überhängenden Stola zu erscheinen hat, sich streng an die kirchlich bestimmte Form zu halten, durchaus keine Abänderung, weder durch Weglassung noch durch Zusetzung zu machen, die Wortformeln immer deutlich und bestimmt auszusprechen, und die religiöse Handlung, zu welcher er sich, soweit es Zeit und Umstände gestatten, durch Gebet, Meditation und bußfertiges Insichgehen vorbereiten soll, zur Belehrung und Erbauung der Anwesenden zu verrichten.[qq]

9. Bei dieser Vorsicht wird gewiß nicht nur jede Nullität vermieden, sondern auch nicht leicht etwas Wesentliches unterlassen werden. Sollte so etwas doch geschehen sein, so wird bei jenen Sacramenten, die einen unauslöschlichen Charakter geben, eine vorsichtige Nachholung dessen, was unterblieben ist, angeordnet.[rr] Im blosen Zweifel, der jedoch gegründet sein muß, wird Wiederholung oder Nachtrag bedingnißweise verstattet.[ss]

§. 231. Die Taufe.

Um bei den wichtigsten Theilen des katholischen Cultus, den Sacramenten, weder den canonischen Standpunkt zu ignoriren noch mehr, als sich ziemt, dafür zu postuliren, ist hier nur von den bei Ausspendung der Sacramente vorkommenden Subjecten, dann von der Modalität ihrer Ausspendung zu handeln.[a] — Was nun zunächst die Taufe betrifft, durch welche der Eintritt in die große Gemeinschaft der Kirche und mit dieser die Grundbedingung der Empfänglichkeit für die übrigen Sacramente vermittelt wird;[a*] so kömmt:

[pp] Selbstverständliche Ausnahmen machen im Falle der Todesgefahr das Sacrament der Taufe und Buße.

[qq] Rituale Roman. (T.) de iis, quae in Sacram. administr. generaliter observanda sunt, wo allerdings sehr löbliche Weisungen stehen.

[rr] S. die oben, Note z am Schluße angegebenen Stellen.

[ss] Vergl. c. 2. Dist. LXVIII. c. 110. de consecr. Dist. IV. c. 2. X de baptis. c. 3. X de presbyt. non baptiz.

[a] Um nicht im Nachfolgenden immer wieder das Rituale Rom. de S. Baptismi zu citiren, sei hier schon vorweg darauf verwiesen; nur Einzelnes wird speciell citirt werden.

[a*] Marc. XVI. 16. Joann. III, 5. Ephes. V. 25—27. c. 1. X de presb. non bapt. c. 2. de cognat. spirit. in VI. Conc. Trid. VI. de justif. c. 7.; XIV, de poenit. c. 1. — Unnöthige Schwierigkeiten aus der speculativen Theologie über das „sacramentum fidei“ wie die Taufe heißt (cf. c. 7. X de divort. Conc. Trid. VI, 7. de justif. — Alles vielleicht nach c. 76, Dist. IV. de consecr.) bringt c. 3. X de presbyt. non baptizato — und werden dieselben nicht doctrinell gelöst, sondern autoritätisch zerhaut, so leicht auch Alles ins Klare zu setzen wäre. (Vergl. c. 34 37. Dist. IV. de consecr.)

I. Hinsichtlich des Ausspenders zu dem aus der Verfassungslehre von den Rechten des Papstes, Diöcesanbischofs und Pfarrers bereits Bekannten noch zu bemerken, daß nach katholischer Lehre unter Beobachtung dessen, was zur Wesenheit der Taufhandlung gehört (abwaschende Berührung des zu Taufenden selbst mit natürlichem Wasser unter gehörig [b] intendirter Anrufung der göttlichen Dreieinigkeit in ihren Personen und der Erklärung, daß man taufe), [c] Jedermann ohne irgend eine Unterscheidung, sogar derjenige, der selbst noch nicht getauft ist, das Sacrament der Taufe giltig, im Nothfalle der Todesgefahr sogar auch erlaubt ausspendet; [d] doch sind dann natürlich unter sonst gleichen Voraussetzungen der Fähigkeit, in Folge allgemein bestehender Kirchenordnung Cleriker (und zwar nach ihren Weihegraden) vor Laien, Männer vor weiblichen Personen berechtigt. [e] Der Pfarrer sollte wohl auch dafür sorgen, daß seine Pfarrkinder, zumal alle Hebammen von der Ertheilung der Taufe so viel kennen, als zum Wesen derselben gehört. [e*]

II. Zur feierlichen Taufe, wie sie außer dem Nothfalle stets sein soll, [f] werden nach uralter, vielleicht bis in das apostolische Zeitalter zurückreichender Sitte auch noch Personen beigezogen, die den Täufling während des Taufactes halten oder berühren und als Bürgen des von ihm oder auch für ihn (wenn es ihm selbst unmöglich ist) abgegebenen Versprechens eines christlichen Lebens gelten. [g] Als Theilnehmer an

---

[b] S. §. 229 unter 1.

[c] c. 79—86. Dist. IV. de consecr. c. 1. 5. X de baptism. Conc. Trid. VII. de baptis. can. II. Daß die Taufe „in nomine Domini“ nicht genüge, ist ausdrücklich gesagt c. 30. Dist. IV. de consecr. Es wäre zu wünschen, daß eine deutliche Stelle direct sich auch über das „in nomine s. Trinitatis“ ausspräche. Nach c. 24. l. c. könnte man sogar versucht sein, die „tantum in Christi nomine“ (cf. Acta Apost. II, 38; X, 48; XIX, 5) administrirte Taufe als giltig anzusehen. S. aber Catech. Rom. P. II. c. 2. §. 15. 16. Dann Coustant, Dissert. qua vera Stephani circa receptionem haereticor. sententia explicatur in dessen Epist. Pontif. Rom. pag. 227 anfangend sub n. III. (p. 232.)

[d] c. 1. §. Sacramentum vero X de sancta trinit. cf. c. 7. C. XXX. q. 1. c. 4. C. XXX. q. 3. c. 21. Dist. IV. de consecr. — c. 40. 43. 51. Dist. IV. cit. — c. 23. 24. Dist. cit. — Begießt der Eine, indeß der Andere die Taufformel spricht, so ist die Giltigkeit sehr zweifelhaft, also dann noch die Taufe bedingt zu geben. Bened. XIV. De synodo dioec. lib. VII. c. 6. n. 8.

[e] c. 13. Dist. XCIII. c. 19. 20. Dist. IV. de consecr. Rituale Rom. (T.) De minist. bapt. Zuletzt erst, wenn kein anderer dafür vorhanden ist, sollen die Eltern eintreten.

[e*] E. Seitz, die Pflichten des Pfarrers. II. Thl. §. 39.

[f] Der Bischof oder Pfarrer darf dazu Cleriker unter dem Diakon nicht delegiren s. die Stellen c. 13 und 19 der vorhergehenden Note e. Grund davon Act. Apost. VIII. 12. 38. Vergl. mit VI, 1—6.

[g] c. 105. Dist. IV. de consecr. Sehr instructive Bemerkungen über dieses Verhältniß bei Petra, Const. 5. Honorii III. „Solet“ Sect. 2. tot. Nach Carthusianus, De vita Christi, lib. I. c. 27. soll dieses Institut in Joan. I, 42. wurzeln.

der geistigen Wiedergeburt, die der Katholik in der Taufe sieht, führen sie den bedeutungsvollen Namen von Pathen, Taufpathen (patrini,[g*] gleichsam patres alteri), der sie gleich an ihre Pflicht erinnert, bei Personen, die noch einer Erziehung benöthigen, aushilfsweise wenigstens dafür zu sorgen, daß solche frühe schon eingeleitet werde, um ihrem eigenen oder dem für sie gemachten Taufversprechen nachzuleben.

Darum sind von der Pathenschaft ausgeschlossen diejenigen, die selbst noch nicht der Kirche angehören, so wie alle jene, welche die Bedeutung ihres Pathenberufes nicht fassen können, oder wahrscheinlich nicht realisiren werden.[h] Welche Bürgschaft in kirchlicher Richtung könnten solche Personen gewähren? Wenn auch die eigenen ersten Aeltern des Täuflings von der Pathenschaft ausgeschlossen zu werden pflegen,[i] so hat dies seinen vernünftigen Grund darin, daß sie, einerseits Pathen und andererseits Aeltern, in ein ihrer ferneren Geschlechtsgemeinschaft nicht zusagendes Verhältniß spiritueller Verwandtschaft kämen, ohnehin aber auch schon die Pflicht christlicher Fürsorge auf sich haben und daher besser thun, noch einen Gehilfen oder Stellvertreter dafür (compater, commater) zu suchen. Umgekehrt möchte die natürliche Ordnung dawider sein, daß Kinder, vorausgesetzt auch, daß sie bereits getauft sind, bei der Taufe ihrer Aeltern als Pathen erscheinen und sich so für deren Gesittung verbürgen! Endlich versteht es sich von selbst, daß Personen, welche die ihnen beim Taufacte obliegenden Erklärungen zu machen nicht im Stande sind, auch nicht Taufpathen, außer im Wege der Stellvertretung, der hier nicht versperrt ist, sein können.[k]

Das Concilium von Trient beschränkt abermals die Pathenzahl auf zwei Personen verschiedenen Geschlechts, läßt es aber auch an Einem, mit dem Täufling gleichen oder ungleichen Geschlechtes, genügen. Der Taufende soll für die Durchführung dieser Norm Sorge tragen.[l]

[g*] cf. c. 100. Dist. cit. (Hyginus?)

[h] c. 102—104. Dist. cit. und Rituale Rom. in den Weisungen hinsichtlich der Taufe. (T.) de patrinis. Nur Mönche sollen nicht Pathen sein, andere Regulares können genommen werden, und selbst jene — bei armen Leuten. Petra, l. c. n. 18—20.

[i] Die Großältern werden unbedenklich angenommen, in der Regel sogar mit Vorliebe dafür ausgesucht — was eben wieder nicht sehr stark von einem Verständnisse der Pathenschaftsidee zeugt.

[k] Wenn man in Verkennung der christlichen Idee, die der Pathenschaft zum Grunde liegt, durch Beiziehung von Taufpathen nur einer herkömmlichen Form genügen zu müssen glaubt, dann freilich ist es begreiflich, wie man im Fortschritte bereits darauf gekommen ist, Landstände und Regimenter zu Taufpathen zu nehmen.

[l] c. 100. 101. Dist. IV. de consecr. Conc. Trid. XXIV, 2. de ref. matr.

III. Des Taufsacramentes, wenigstens insoweit als es den Charakter der Christenheit gibt, empfänglich ist jeder Mensch, der nicht schon giltig getauft worden [m] und dem Empfange nicht mit absolutem Widerwillen entgegen ist. [n] Wie dann einerseits kein Mensch sich selbst taufen kann, weil doch Niemand von sich selbst geboren wird, [o] so muß andererseits der, welcher getauft werden soll, wenigstens schon theilweise vom Leibe seiner Mutter frei sein. [p] Willenlose, um so mehr also die der Taufe begehrenden [p*] Kinder werden auch ohne Einwilligung ihrer Eltern giltig getauft — die katholische Dogmatik lehrt nirgends das Gegentheil; [q] bei Irrsinnigen, Ohnmächtigen, Epileptischen, Schlafenden ist so viel gewiß, daß jenachdem sie in Folge ihrer früheren, vernünftigerweise als fortdauernd anzunehmenden Gesinnung die Taufe verlangen, oder von sich weisen, sie giltig getauft oder nicht getauft werden können. Wie aber, wenn sie keine dahin bezügliche Aeußerung gemacht haben? Dann müßte die ihnen ertheilte Taufe pro foro externo, da kein Hinderniß der Giltigkeit vorliegt, doch als giltig angesehen werden. Jedenfalls steht blose Furcht der Giltigkeit der Taufe nicht im Wege. [r]

— Es wird hier nicht überflüßig sein, auf ein paar frühere Verordnungen in Oesterreich zu verweisen — daß bei katholischen Kindern keine akatholischen Taufpathen mehr zugelassen und bei sich ereignendem Falle mit guter Art zu entfernen sein; oder daß solche, wenn sie schon einmal zu einer solchen Handlung geladen sind, nur als einfache Zeugen (also ohne positives Zuthun zu dem Taufacte) verwendet werden. Hofd. 25. Juni 1801 und 10. Juli 1802 (Pol. G. S.).

[m] c. 30. 32. 84. 86. 109. Dist. IV. de consecr. cf. c. 52. Dist. cit. Conc. Trid. VII. de bapt. can. XI et XIII.; dann XIV, de poenit. c. 2.

[n] c. 3. §. Item quaeritur X de bapt. — Die sacramentale Gnade ist noch durch etwas mehr bedingt (Conc. Trid. VI. 6. de justif.), kann also bei dem, der zwar giltig aber ohne gehörige Disposition getauft worden ist, erst durch den würdigen Empfang des Bußsacramentes wirksam werden.

[o] c. 34. Dist. IV. de cons. c. 4. X de bapt.

[p] c. 35. 114—116. Dist. cit. Ist bei der theilweisen Geburt nicht der Kopf, sondern ein anderer Körpertheil zur Taufe verwendet worden, so wird nach der Geburt doch wieder, aber bedingt getauft. Rit. Rom. (Tit.) de baptiz. parvul. („Si baptizatus non es.")

[p*] Matth. XIX. 13—15.

[q] Ist eine solche Taufe canonischerseits auch erlaubt? Gewiß, wenn die ehelichen Aeltern schon getauft sind oder die uneheliche Mutter es ist, da die sociale Verpflichtung derselben gegen die Kirche dies rechtfertigt. Außer diesen Fällen geben die Canones einen Rechtfertigungsgrund bei einer Mischehe zwischen einer christlichen und nichtchristlichen Person im c. 10. C. XXVIII. q. 1. (cf. Const. Bened. XIV. „Postremo mense" 28. Febr. 1747; „Probe te" 15. Dec. 1751.) Ist weder Vater oder Mutter eines ehelichen Kindes oder ist die uneheliche Mutter nicht getauft, so läßt sich aus Mangel aller canonischen Bestimmungen nur noch durch Raisonnement helfen; dasselbe aber wird ganz verschiedenen Inhaltes sein, jenachdem man vom kirchlichen oder vom modern-staatlichen Gesichtspunkte der Gleichberechtigung ausgeht. Doch davon mehr im äußeren Kirchenrechte.

[r] c. 5. Dist. XLV.

IV. Ist aber auch eine durch Drohung jeder Art erpreßte Taufe giltig, so ist sie doch gewiß nicht erlaubt und ein Taufzwang nie gegen den, der getauft werden soll,[s] wohl aber als Executivmittel, kirchlicherseits freilich nur in spiritueller Richtung, gegen jene Aeltern zulässig, die, der Kirche zum Gehorsam verpflichtet, es doch unterlassen, vielleicht gar sich weigern, ihre Kinder zur Taufe zu bringen.[t] Eine Zeit für dieses Offeriren ist jedoch nicht allgemein bestimmt.[t*]

V. Unterrichtsfähige sind, den Nothfall ausgenommen, immer erst nach einem guten Unterrichte im katholischen Glauben zu taufen.[u] Hat der zur Ertheilung der Taufe Berufene diesen Unterricht nicht selbst ertheilt und hinreichend gefunden (was seinem Gewissen überlassen bleiben muß) so hat er sich durch eine sorgfältige Prüfung von der katholischen Fähigkeit des Taufcandidaten zu überzeugen. In den ersten christlichen Jahrhunderten wurde das Katechumenen-Wesen sehr sorgsam und gewiß mit dem besten Erfolg für den Bestand der Kirche gepflegt.[x]

VI. Zeit und Ort der Taufe, die Temperatur und der Bezug des Taufwassers, wenn es nur noch Wasser, haben auf die Giltigkeit des Taufactes keinen Einfluß.[y] Insoweit ist es auch einerlei, ob durch

---

[s] c. 9. X de judaeis. und c. 5. Dist. cit.

[t] Wir haben hier gelegentlich die durch das Concordat nicht aufgehobene Minister. Verordn. v. 16. Nov. 1851 (R.G.B. Nr. 246) hinsichtlich der „Deutschkatholiken" zu notiren. Nach ihr „ist bei einer unterlassenen Taufhandlung von den Behörden die Einschreibung des Seelsorgers jener Kirche oder Confession, welchem deren Vornehmen mit Rücksicht auf das Religionsbekenntniß, dem die Aeltern nach Ausweis des Taufactes oder eines in gesetzlicher Weise erfolgten Uebertrittes angehören, nach den bestehenden Gesetzen zusteht, in Anspruch zu nehmen und wegen Sicherstellung der Erziehung der Kinder den bestehenden Gesetzen gemäß Amt zu handeln. S. noch Instr. für d. Bezirksämter 19. Jänner 1853 (R.G.B. Nr. 10).

[t*] Acht Tage hätten zwar einen biblischen Grund (I. Mos. XVII. 12., XXI, 4.); aber andere Bestimmungen (s. Helfert, Heil. Handl. §. 8) sind rein willkürlich. S. noch Bened. XIV. De synodo dioec. lib. XII. c. 6. n. 7.

[u] Matth. XXVIII. 19. Marc. XVI, 15. 16.; c. 54. 57. 58. 60. Dist. IV. de consecr.

[x] Ueber die 2, 3 oder gar 4 Classen der Katechumnen s. Seitz a. a. O. §. 50 (nach Card. Bona, Rer. liturg. lib. I. c. 16. n. 4. und Bingham, Orig. eccl. lib. X. c. 2. §. 1. sqq.). Gewöhnlich nimmt man drei Abtheilungen an: Audientes, die dem öffentlichen Unterricht vor dem Gottesdienste und einem Theile des letzteren anwohnen durften; Substrati, die noch ein eigenes Gebet ihres Bischofs erhielten, dann aber auch den Gottesdienst verlassen mußten; Competentes oder electi — die schon die Exorcismi erhielten, die christlichen Geheimlehren erfuhren und die Bitte um den Taufact feierlich anbringen durften. — Größere Vorsicht hinsichtlich der Juden („quorum perfidia frequenter ad vomitum redit") in c. 93. Dist. IV. de consecr.

[y] Ehedem waren es insbesondere die Vorabende vor Ostern und Pfingsten und diese Feste selbst, an denen die Taufe ertheilt ward. c. 11—18. Dist. IV. de consecr. Das Historische bei Coustant. Epist. Rom. Pontif. Ep. Siricii

Eintauchen, Begießen oder Besprengen getauft wird. Aus gutem Grunde freilich verlangen die Canones, daß in der Regel die Taufe in der mit einem Taufbrunnen versehenen Kirche administrirt werde,[z] daß der taufende Priester benedicirtes Wasser verwende[z*] und nach occidentalischer Sitte durch dreimalige Begießung des Hauptes taufe.[aa]

Zweifelt der zur Taufhandlung Berufene an der Möglichkeit dieser Handlung aus Gründen, die er bei dem Täufling selbst findet, so hat er bedingnißweise in einer den Zweifelsgrund berührenden Formel zu taufen.[aa*] Auf diese Weise ist wohl auf sein Verlangen derjenige auch zu taufen, der von christlichen Eltern abstammend fortan unter Christen nach Christenart gelebt und darum die Vermuthung, daß er giltig getauft worden, nicht aber einen Beweisgrund, wäre es auch nur die glaubwürdige Aussage eines einzigen Zeugen, für sich hat.[bb]

Noch eines Punctes müssen wir erwähnen. Aus Rücksicht auf die Bedeutung, welche die würdig empfangene Taufe mit ihrer alle Sündenmakel und deren Folgen abstreifenden geistigen Wiedergeburt auf das ganze Leben hat,[cc] pflegen nach uraltem Gebrauch Menschen, die bereits ihre Namen haben, bei derselben die Vornamen zu ändern und neugeborene Kinder erhalten solche erst bei der Tauffeierlichkeit.[dd]

---

ad Himerium Note d. Bei der Taufe Erwachsener, besonders an den Cathedralen, wird das noch jetzt gewünscht. Rituale Rom. (Tit.) De tempore et loco baptismi und (Tit.) De baptismo adultorum." — Wegen absichtlicher Verschiebung der Taufe s. noch c. 128. Dist. cit.

[z] Clem. un. de bapt. nimmt nur Kinder souveräner Fürsten und jene Personen aus, die nicht zur Kirche kommen können. Alles andere Taufen außer der Kirche ist mit Strafe bedroht. Was soll man dieser Anordnung gegenüber von der Gewohnheit einer gewissen großen Stadt sagen, die nur uneheliche Kinder zur Taufe in das Gotteshaus bringen läßt, eheliche dagegen ohneweiters zu Hause getauft haben will?

[z*] c. 71. 72. 78. Dist. IV. de consecr.

[aa] Dabei entgeht man wenigstens einem Scandal, wie er sich bei der Taufe des nachherigen Kaisers Constantin V. (Kopronymus) und noch mancher anderer Täuflinge ereignet hat. — Daß man aber tage- oder stundenalte Kinder nicht mit eiskaltem Wasser taufe, gibt der gesunde Verstand, zu dessen Dolmetsch sich die böhm. Gub. Verordn. v. 27. Dec. 1822 macht (Jaksch, Ges. Lex. X, S. 303). S. noch Rituale Rom. T. De sacr. baptismi rite administr. §. „Sed si".

[aa*] c. 2. X de bapt. Wo kein Zweifel mehr ist, daß ein menschlich Wesen noch nicht getauft worden, ist ohneweiters die Taufe auch ohne irgend eine Bedingung vorzunehmen. cf. c. 110—113. Dist. IV. de consecr.

[bb] c. 3. X de bresbyt. non bapt. (in fine) stellt diese Vermuthung doch nur zur Vortheile dessen auf, der sie für sich geltend machen kann und will. Wie nun wenn ihn der Zweifel dennoch peinigt und um sein Heil besorgt macht? Dann gilt wohl doch L. 25 Dig. de legib.

[cc] c. 91. 92. 127. 143. 145. Dist. IV. de consecr.

[dd] c. 60. Dist. cit. — Bei der blosen Nothtaufe geschieht dies nicht und wird erst bei der darauffolgenden priesterlichen Nachholung der noch übrigen Tauf-

Es ist dies zwar, wie von selbst auffällt, nicht wesentlich zur Taufe, aber die ganze christlich sociale Ordnung weist darauf. Nach einer bei Gläubigen gewiß sehr anerkennenswerthen Mahnung des römischen Rituals soll der taufende Priester dafür sorgen, daß nicht obscöne, lächerliche, der Fabelwelt oder doch blos dem Heidenthume entlehnte, sondern Namen der Heiligen gebraucht werden, durch deren Beispiel die Gläubigen zu frommem Wandel ermuntert, durch deren Fürbitte sie beschützt werden. Wer bei Kindern den Namen auszuwählen habe, sagen die Canones nirgends. Hat also Diöcesan-Gewohnheit nichts bestimmt, so bleibt dies bei ehelichen Kindern wohl doch dem Vater und in dessen Ermanglung eben so wie bei unehelichen Kindern der Mutter vorbehalten.[ee]

§. 232. Das Taufbuch. Die daraus entnommenen Bescheinigungen.

Zum dauernden Beweise der geschehenen Taufe soll dieselbe in ein eigenes Pfarrbuch, die Taufmatrikel, eingetragen werden. Leider findet sich über dieses Buch im Corpus juris gar nichts; im Concilium von Trient wird dessen nur so im Vorbeigehen erwähnt[a] und sind auch die übrigen canonischen Bestimmungen[b] in Absicht auf Form und Inhalt desselben nichts weniger als ausreichend. Desto rühmenswerther sind die von der österreichischen Gesetzgebung bezüglich dieses Gegenstandes erlassenen Verordnungen, die jedenfalls ein sehr gutes Resultat gebracht haben (wenn sie etwa auch, das Politische mit dem Kirchlichen vermengend, die Competenzfrage nicht allerwärts aushalten sollten) und überdies mit der Justizpflege und politischen Verwaltung

---

cäremonien (s. §. 230, Note rr. — c. 61—70. 73. 87—92. Dist. cit. — Rituale Rom. (T.) Ordo supplendi omissa super bapt.) der Name gegeben.

[ee] Der Vorname ist, deucht uns, wie der Zuname eine reine Familienangelegenheit; der erstere ist ein bewegliches Element, indeß der letztere ein stabiles ist. Darum wird wohl auch ein den Pathen das Recht der Namengebung beilegender Diöcesan-Usus, der da oder dort herrscht, eine rechtliche Nothwendigkeit, dem Vater gegenüber, nicht begründen können. Noch weniger gefällt uns die auch schon vorgekommene Ueberhebung des Pfarrers, der, um auch anderen, als den in der Gegend üblichen, christlichen Namen, die im Kalender stehen oder nicht stehen, gerecht zu werden, willkürlich oder nach einer gewissen Maxime (z. B. je nach dem Kalendertage) die Taufnamen bestimmt. Dergleichen Eigenmächtigkeiten braucht man sich nicht gefallen zu lassen und kann auf des Schuldigen Kosten Abänderung in der Taufmatrik begehren.

[a] Conc. Trid. XXIV, 2. de ref. matr.

[b] Rituale Rom. de iis, quae in sacramentor. administrat. generaliter observanda sunt im letzten Absatz; dann die 4 Tauf-Inscriptionsformeln am Ende des Rituale.

so enge zusammenhängen, daß eine einseitige Abänderung, wenngleich solche in kirchlicher Hinsicht den Bischöfen in Folge ihrer im Kirchlichen selbst concordatlich anerkannten Selbstständigkeit frei stehen muß, sicher doch nur mißliebig sein könnte. Damit soll jedoch gar nicht gesagt sein, als sei mit diesen Normalien Alles aufs beste gethan worden. Verbesserungen in mehr als Einer Hinsicht bleiben immer noch erwünscht und diese können auch der politischen Administration für ihre eigenen Zwecke nicht unangenehm sein.

Nach den österreichischen Gesetzen nun hat:

1. Jeder Pfarrer in Oesterreich über jede Gemeinde seines Sprengels ein nach 8 gesetzlich bestimmten Rubriken verlegtes „Geburtsbuch" zu führen, dasselbe sehr sorgsam zu verwahren und darin jeden Tauffall, bei dem er selbst oder sein Vertreter intervenirte, genau und verläßlich zu registriren. [c] Daß aber auch jene Kinder, die nur darum die pfarrliche Taufe nicht erhalten haben, weil, aller canonischen Mahnung ungeachtet, [d] der Tod zuvorgekommen, einzutragen sind, folgt aus dem Zwecke der Taufmatrik, „Geburtsbuch" zu sein.

2. Daß der Pfarrer (oder der diesem parallel stehende Seelsorger) die Eintragung in die Taufmatrik eigenhändig mache, ist zwar nirgends mit klaren Worten ausgesprochen, dürfte sich aber so ziemlich von selbst verstehen und für jeden, der noch einen Beweis dafür will, schon aus der gesetzlichen Anordnung, „jeder Pfarrer" habe dies Buch „zu führen", dann aus der Bestimmung, daß „die Taufbücher der Pfarrer" als öffentliche Urkunden anzusehen seien [e], endlich aus der Betrachtung dessen, was insbesondere über die pfarrlich-eigenhändige Führung des Trauungsbuches angeordnet ist [f], zur Evidenz herausstellen. Will oder kann der Pfarrer nicht selbst einschreiben, so muß er sich die dispensative Erlaubniß zur Verwendung eines Stellvertreters, aber nicht blos bei seinem Bischofe, sondern auch im politischen Wege — bei dem Kaiser erbitten. [g]

3. Wie die Eintragung geschehen soll, sagt vorweg eine für die Seelsorger aller christlichen Confessionen und auch für die israelitischen

---

[c] Hofd. 10. Mai 1774. Pat. 20. Febr. und Hofd. 19. Juli 1784 (Jaksch Gesetzlex. IV, 124. 127. 133). Ueber die Militär-Matriken, die nicht nach 8, sondern nach 5 inhaltreichern Rubriken zu führen sind, s. Hofkriegsverordn. vom 9. Juni 1816 (— Jaksch IX, 112, vergl. Leonhard, Militärseelsorge §. 90—95).

[d] Rituale Rom. T. de bapt. parvul.

[e] Allg. Ger. Ordn. §. 112, lit. f. Hofd. 10. Jänner 1787. (Just. G. S. Nr. 621.)

[f] Allg. b. G. B. §. 80, Ehepat. v. 8. Oct. 1856, §. 28.

[g] Man mag dies in der Praxis vielleicht leichter nehmen, ein die Behörden ermächtigendes Dispensgesetz gibt es nicht.

Geburtsbuchführer ergangene, auf ältere Vorschriften basirte Instruction,[h] bei der es darauf abgesehen ist, „die Gebrechen in Führung der Geburtsbücher (indem die Seelsorger auf eine hinterlistige Art hintergangen werden, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geboren einzutragen, oder auch bei unehelichen Kindern den Namen verehelichter Männer als Vater einschreiben, wodurch kostspielige Rechtsstreite und Beeinträchtigung der Familie herbeigeführt werden können) möglichst hintanzuhalten.“ Doch hat diese Amtsinstruction nur administrative nicht streng legislative Bedeutung, da sie nirgends auf kaiserliche Sanction weist, kann also einem kaiserlichen Gesetze auf keinen Fall derogiren.[i] Ueberhaupt ist dieselbe für besondere Vorkommnisse nicht berechnet und bleibt bei diesen der zur Registrirung verpflichtete Seelsorger, wenn er etwa bei einer Anfrage „auf die bestehenden Gesetze“ verwiesen wird, an seine eigene Intelligenz gewiesen. Wie in der Instruction selbst der Pfarrer beauftragt ist, sich an die Mittheilungen der Hebamme oder des Geburtshelfers zu halten,[k] so ist folgerecht diesen „die Pflicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher von dem, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, sowohl bei ihrer Vereidigung vorzuhalten als auch in das Diplom einzuschalten und ihnen zu bedeuten, daß sie bei der ersten hierin entdeckten Unwahrhaftigkeit, außer

---

[h] Hofd. 21. Oct. 1813 (Jaksch IX, 104). Dazu Hofd. 14. Juni und 27. Juni 1835, dann 5. April 1844 (Just. G. S. Nr. 37. 44. 799). Aeltere Verordnungen sind Pat. 20. Febr. 1784 und Hofd. 16. Oct. 1787 (Jaksch IV, 127. 136).

[i] Nach §. 156 a. b. G. B. tritt, wenn ein Kind vor dem VII. Monate d. h. schon innerhalb 180 Tagen (§. 902 a. b. G. B.) nach geschlossener Ehe geboren worden ist, die Vermuthung der Unehelichkeit erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war — was er vernünftigerweise doch wohl nicht erst erweisen muß — binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht, nämlich in einer gerichtlichen Eingabe oder zu Protokoll erklärt, der Vater des Kindes nicht zu sein. Dagegen verlangt die Instruction, daß bei einem solchen Kinde der Name des Vaters zwar in der Vater-Rubrik eingetragen werde, „jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beizufügen und bei dem Kinde anzumerken (was auch der Mutter zu sagen)“ sei, „daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes anerkennen werde.“ Wer sieht da nicht die Differenz zwischen der legislativen und der administrativen Anordnung, wem aber könnte auch die schmähliche Matrikel-Clausel gleichgiltig sein!?

[k] Die Namen der Aeltern soll, zumal bei adeligen Personen, der Pfarrer, um correct zu immatrikuliren, sich auf einem Zettel geben lassen. Hofd. 14. Aug. 1772 (Jaksch VI, 20). Aber Vorsicht ist auch da nothwendig, um z. B. Fr. nicht für Freiherr, sondern Franz, D. nicht für Doctor, sondern für Dominik zu nehmen. Die Selbstnobilitirungssucht hat sich auf dergleichen Zweideutigkeiten schon oft geworfen.

der übrigen gesetzlichen Strafe noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, würden belegt werden." [l] Dann ist bei jedem im Taufbuche eingetragenen Taufacte auch Name und Wohnort der Hebamme so wie der Name des taufenden Priesters in der Matrik zu bemerken. [m] Endlich sind bei dem Umstande, daß der Seelsorger öfters in dem Falle ist, behufs seiner Einschreibung durch die politische Obrigkeit Erhebungen machen zu lassen, „die politischen Obrigkeiten angewiesen, auf die an sie gemachten Anzeigen die prompteste Assistenz, die genaueste Erhebung der Thatsachen nach den Vorschriften des Gesetzbuches und die Mittheilung der Resultate an die Führer der Geburtsbücher zu leisten." [n] Bei aller dieser legislativen und administrativen Sorgfalt um eine genaue Verbuchung des Taufactes ist (— offenbar in Fürsorge für das sonst gefährdete Leben unehelicher Kinder) den Seelsorgern eingeboten, in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne daß die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters gefordert wird, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder durch die Anzeige an die politische Obrigkeit zur weiteren ämtlichen Eruirung ganz zu unterlassen, den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich" in das Geburtsbuch ohneweiters einzutragen und in den Beweis über die Wahrheit dieses Namens nur dann, wenn die Kindesmutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangen sollte, einzugehen. [o]

4. Alljährlich sollen „von den Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau controlirt, von dem Bezirksvicar oder Dechant bei der canonischen Visitation genau revidirt und auf diese Art beglaubigte Abschriften ausgefertigt werden;" eine davon bleibt bei der Pfarre, die andere wird für den etwa aushilfsweise nothwendigen Gebrauch an das Ordinariat abgegeben. [p] Dahin sind selbstverständlich alle späteren, speciell von der

---

[l] Hofd. 21. Oct. 1813 cit.

[m] Hofd. 1. Jänner 1816, 2. Juli 1825 (Jaksch IX, 117).

[n] Hofd. 21. Oct. 1813 cit.

[o] Hofd. 13. Jänner 1814 (Jaksch IX, 109).

[p] Hofd. 27. Juni 1835 (Just. G. S. Nr. 44). Solche Duplicate haben auch die Feldgeistlichen am Ende eines jeden Militärjahres unter der bestätigten Mitfertigung des Regiments-Auditors an das k. k. Feld-Consistorium durch das vorgesetzte Superionat einzusenden. Hofkr. Verordn. 9. Juni 1816 (Jaksch IX, 116). Dolliner, Beneficien §. 41. — Die Matriken-Auszüge, welche die Civilseelsorger zwecks der Militärmatriken-Regulirung (Hofd. 31. Oct. 1831 — Pol. G. S.), zwecks der Evidenzhaltung der unehelichen Kinder (Hofd. 5. April 1828 — Pol. G. S.), zur Besorgung des Impfungsgeschäftes (Hofd. 9. Juli 1836 —

politischen Landesbehörde verstatteten Abänderungen, die zur Berichtigung des Sachverhaltes nothwendig, [q] so wie der schon gesetzlich erlaubte Nachtrag einer „vor sich gegangenen Legitimation“ [r] einzuberichten.

5. Schließlich haben wir noch der aus der Taufmatrik gezogenen Bescheinigungen des Pfarramtes zu erwähnen. Dieselben sind entweder Taufscheine oder Taufzeugnisse. Der Taufschein „ist ein wörtlicher Extract aus dem Taufbuche“, folglich mit demselben genau zusammenstimmend; das Taufzeugniß, eine Erfindung zu Gunsten der durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern ehelich gewordenen, aber als unehelich immatrikulirten Kinder, erwähnt der unehelichen Geburt nicht, indem es nur der ehelichen Kindschaft gedenkt, in allem Uebrigen aber freilich auch ein genauer Auszug aus der Taufmatrik sein soll. [s] Für die Taufscheine wie die Taufzeugnisse ist wenigstens die Unterschrift des den Taufschein ausstellenden Pfarrers wesentlich; vorgeschrieben, gewiß jedoch ohne die Wirksamkeit der Bescheinigung zu bedingen, ist weiter auch die Beidrückung des Pfarramts-Siegels. [t] Dann „haben unbekannte, aus entlegenen Provinzen kommende Personen, die sich verehelichen wollen, ihre Tauf- (Trau- und Todten-) Scheine von jenem Ordinariate bestätigen zu lassen, dem der Seelsorger untersteht, welcher den Schein ausstellt, weil diesem die Unterschrift und Fertigung des eigenen Seelsorgers am besten bekannt sein muß.“ [u] Die Seelsorger sind jedoch in Oesterreich mehrfach

---

Pol. G. S.), zur Regulirung der Akatholiken-Matrikel (Hofd. 21. Juni 1846, Z. 20343) periodisch zu machen haben, so wie die alljährlich abzugebenden Uebersichtstabellen aller im abgelaufenen Militärjahr gebornen Civilpersonen (s. die Verordnungen bei Helfert, Rechte der Pfarrer §. 192, dazu Minist. Erlaß 6. März 1851, Z. 4072) sollen hier nur angedeutet bleiben — Wissenschaftliches liegt doch gar nichts in denselben.

[q] Hofkzd. 5. April 1844 (Just. G. S. N. 799); ältere Provincial-Verordn. bei Helfert a. a. O. §. 180. — Es gehört wohl auch der Fall hieher, daß es einem jüdischen Convertirten erst nach erlangter und immatrikulirter Taufe einfiele, seinen Familien-Namen zu ändern, wie er solches bei der Taufe darf. Hofd. 5. Juni 1826 (Provinc. Ges. in Böhm.).

[r] Hofd. 30. Mai 1810 (Jaksch IX, S. 203).

[s] S. d. Hofd. 27. April 1820, Galiz. Gub. Verordn. 6. Juni 1820, Hofd. v. 12. Aug. 1830 u. f. Beil., Regierungs-Verordn. in Nied. Oesterr. 20. Jänner 1833, Z. 4272 (Prov. G. S.); dann Hofd. 18. Juli 1834 (Pol. G. S.) — Das gesetzliche Formular v. 30. April 1789 (Jaksch IV, 144) ist weder den neueren Verordnungen entsprechend, noch gut anzuhören, weil im langathmigen Schleppstyl concipirt.

[t] Hofd. 19. April 1799 (Kropatschek XIII. B. S. 235) spricht es wenigstens nicht deutlich aus. Dagegen ist die Beidrückung des Privatsiegels verboten. Hofd. 9. Oct. 1802; 22. Mai 1812, 10. Mai 1820 n. 3 (Pol. G. S.).

[u] Hofd. 10. Mai 1820 n. 5. (Pol. G. S.) — Für Dalmatien ist noch mehr vorgeschrieben durch Hofkzd. 27. März 1847. (Just. G. S. N. 1092.)

bei Ausfolgung der von Privaten nachgesuchten Taufscheine beschränkt.[x]

§. 233. Die Firmung.

Als der ordentliche Ausspender des Sacramentes der Firmung ist der Diöcesanbischof anzusehen.[a] Wenn dies die kirchliche Gesetzgebung immer festgehalten, so hat sie damit aber auch noch andere außerordentliche Ausspender dieses Sacramentes anerkannt. Dabei wird so viel allgemein zugegeben, daß der Papst auch einen blosen Priester zur Firmung delegiren oder privilegiren mag[b] und daß der Diöcesanbischof einen anderen Cleriker, der die bischöfliche Weihe hat, oder vom Papste für die Ausspendung des in Rede stehenden Sacramentes privilegirt ist, an seiner Stelle firmen lassen darf: dieser steten Praxis gegenüber aber drängt sich die Frage vor, ob denn nicht etwa doch mit der blosen Priesterweihe auch schon die Fähigkeit gegeben werde, das Firmsacrament auszuspenden. Was soll die päpstliche Verwilligung, wenn der damit Betheilte an sich nicht schon die rituelle Fähigkeit hat? Oder kann durch einen Act der Legislation eine spirituelle Tüchtigkeit gegeben werden? Kann Jemand schon darum eine Handlung verrichten, weil sie ihm zu verrichten erlaubt wird?[c]

---

[x] Oesterr. Unterthanen, die im Auslande sind, dann unbemittelten, dem Müssiggange oder unordentlichem Leben ergebenen Personen soll ohne obrigkeitliche Bewilligung kein Taufschein oder Taufzeugniß ausgehändigt werden. Provincial-Verordnungen sind noch schärfer. S. Helfert, Heil. Handl. §. 12 z. Ende. — Für ad militam vagam gehörige Personen kann der Pfarrer, der in Vertretung eines Militärgeistlichen einen Taufact vorgenommen und in seine Matrik eingetragen hat, blos so lang Taufscheine ertheilen, als das jährlich einzuschickende Verzeichniß der von ihm getauften Soldatenkinder (oben, Note p.) noch nicht abgegeben ist Hofd. 16. Juni 1808, 25. Juli 1816. (Helfert a. a. O.)

[a] c. 119. 120. Dist. IV. de consecr. c. 5. 6. eod. Dist. V. c. un. §. Per frontis X de sacra unct. Const. Innoc. IV. „Sub catholicae" 2. Non. Mart. 1243. Conc. Trid. VII, de confir. can. III.; XXIII, 4. de ord.

[b] c. 1. Dist. XCV. Const. Innoc. XIII. „Cum ad" 13. Sept. 1721; Bened. XIV. „Eo quamvis", 4. Mai 1745; „Anno vertente" 19. Jun. 1750 und Idem, de synod. dioec. lib. VII. c. 7—9. In der Const. „Cum ad infrascriptum" gibt derselbe Benedict XIV. dem Guardian des heil. Grabes in Jerusalem aus dem Orden der Franziscaner-Observanten, so lange er amtiren werde, das Recht in Abwesenheit lateinischer Bischöfe mit bischöflich benedicirtem Oel und Chrisam an Orten des heil. Landes zu firmen. S. noch mehr Beispiele bei Gonzalez. c. 4. X de consuet. n. 8.

[c] Wenn Gonzalez ad c. 4. X de consuet. den Priester darum außerordentlichen Firm-Minister sein läßt, quod habet eum (sc. episcopalem) ordinem saltem inchoatum et imperfectum; unde virtute hujus consecrationis remotae accedente delegatione potest presbyter valide conferre hoc sacramentum;" so können wir da nur eine Verwechslung der Weihgewalt mit der Jurisdictionsgewalt bedauern. Kann denn die Delegation die Wirkung einer rituellen Function er-

Dann bezieht der Kirchenlehrer St. Hieronymus den durch die Weihe begründeten Unterschied zwischen Bischof und Priester nur auf die Ordinationsfähigkeit,[d] also nicht auch auf die Fähigkeit zu firmen, und unseres Wissens ist diese Lehre von dem kirchlichen Lehramte nie beanständet worden. Endlich ist es im Oriente ungefähr seit dem Anfange des V. Jahrhunderts üblich geworden, daß der taufende Priester auch zugleich das Sacrament der Firmung spendete,[e] aber weder damals haben die Päpste dies als einen sacrilegen Unfug gerügt, noch ist in den späteren Zeiten, als man mit den schismatisch, oder besser heterodox gewordenen Griechen zwecks ihrer Wiedervereinigung mit der Kirche unterhandelte, in dieser Uebung ein dogmatisches Hinderniß der Aussöhnung gesehen worden. Schwerlich werden sich diese Argumente durch jene kirchlichen Erklärungen, die man ihnen aus dem Corpus juris oder von anderen Seiten her entgegensetzen wollte,[f] völlig vernichten lassen und scheint somit blos das Recht, das Sacrament der Firmung auszuspenden, in Folge kirchlicher Anordnung, die allerdings ein biblisches Motiv für sich hat,[g] an die bischöfliche Weihe gebunden, also ein kirchliches Reservatrecht der Episcopalweihe[h], zu sein, so zwar — daß nur der Papst Ausnahmen davon machen darf.

---

setzen? Der Delegationsbegriff gehört dem Rechtsbereiche an, wie aber soll mit dem Rechte, das die Delegation gibt, auch schon die virtus oder potestas spiritualis der Weihe gegeben werden? Vergl. noch den in der gemeinen Richtung argumentirenden Card. Petra, Const. 14. Innocent. IV. „Sub catholicae“ n. 52—71.

[d] c. 24. Dist. XCIII.

[e] Morinus, Diss. II. de Sacr. Confirm. Lucas Holstein. De ministro S. Confirmat. apud Graecos, Diss. I.

[f] c. 4. X de consuet. c. un. §. Per frontis X de sacra unct., beide von Innocent. III. geben allerdings nicht unbedeutende Argumente für die Meinung, nur die bischöfliche Weihe bringe die spirituelle Fähigkeit zur Ausspendung des Firmsacramentes. Doch — den im Texte aufgeführten Gründen gegenüber kann das „inaniter conferantur“ im Schlußsatze von c. 4. cit. mit seinem commentirenden, versinnlichenden Anhange eben so wenig als das „Ordinationes irritas esse“ in c. 1. X de schismat. oder „ordinat. irritas et inanes esse“ in c. 16. X de praeb. wörtlich verstanden werden. Wenn die Handlung des firmenden Priesters wirklich leere Form ist und keinen Erfolg hat; warum soll sie denn doch von den Gläubigen nicht mißachtet werden? — Aber der Empfang eines Sacramentes unter Uebertretung eines Kirchengesetzes (hier die verbotene Ausspendung durch den blos zum Priester Ordinirten) ist ob der insgemein doch wohl dabei anzunehmenden kirchlich sträflichen Vermessenheit, wie des Priesters, so des Firmlings ein unwürdiger, also kein gnadenreicher, vielmehr ein unheilvoller (S. oben, §. 230 unter 3). So erklären sich, meinen wir, ungezwungen alle Ausdrücke und Angaben in c. 4. X de consuet. — Das „debet conferre“ in c. un. X de sacr. unct. läßt sich recht wohl von einem blos rechtlichen Können verstehen, ohne das innere Vermögen dazu berühren zu müssen.

[g] Acta Apost. VIII. 14—17.

[h] c. 4. X de consuet. beruft sich selbst auf die Reservation. Merkwürdig noch, daß Clem. VIII. in seiner Instruction v. 31. Aug. 1595, §. 4, den

Der ordentliche d. h. regelmäßige Ausspender ist also der Bischof hinsichtlich seiner Diöcesanen, wären sie auch sonst exemt, wollen aber von ihm gefirmt werden — in einer fremden Diöcese aber auch nur mit Bewilligung des Diöcesanbischofs.[i] Praelati nullius können, wenn sie die bischöfliche Weihe haben, wie unter gleicher Voraussetzung der Oesterreichische Feldbischof,[i*] ihre Untergebenen selbst firmen, sonst aber, gleich den Diöcesanbischöfen jeden, der die bischöfliche Weihe besitzt und nicht auf die Episcopalwürde giltig verzichtet hat,[k] rechtmäßig delegiren.

Wer bereits getauft ist, kann auch — er müßte denn absolut nicht wollen, giltig gefirmt werden. Auf ein Alter kömmt es bei der Frage um die Giltigkeit des Sacramentes nicht an,[l] wohl aber sollen nach einer sehr löblichen Sitte, die etwa doch erst seit dem Ende des XIII. Jahrh. allgemein geworden, das fragliche Sacrament nur solche erhalten, die bereits fähig sind, den Ernst der religiösen Handlung zu fassen — was aber bei schlecht Unterrichteten nie,[m] bei Kindern mit 7 Jahren in der Regel gewiß noch nicht der Fall ist.[m*] Werden Erwachsene getauft, so ist, wo möglich, nach dem ältesten Vorgange in der Regel die Firmung gleich nach der Taufe zu ertheilen.[n] Der Empfänger wie der Ausspender der Firmung sollen von Mitternacht an völlig nüchtern sein.[o] Nicht so viel Askese wird den Firmpathen zugemuthet; genug, daß sie den erforderlichen Anstand beachten. Wer aber selbst noch nicht gefirmt ist oder der Kirche nie angehört hat oder durch die Strafe der Excommunication oder des Interdicts keine

---

lateinischen Bischöfen befiehlt, einen von einem griechischen Priester Gefirmten vor seiner Ordination wieder zu firmen, „saltem sub conditione, videlicet: Nisi jam confirmatus etc.“

[i] Conc. Trid. VI. 5. de ref.

[i*] Const. Pii VI. „Inter caetera“ 12. Oct. 1778 (s. Leonhard, Militärseelsorge §. 3).

[k] c. 1. X de ordinat. ab episcopo, qui renunc.

[l] Gelehrte Nachweisungen darüber bei Bened. XIV. De synod. dioec. lib. VII, c. 10.

[m] Darauf macht insbesondere die Pfarrer aufmerksam Const. Bened. XIV. „Etsi minime“ 7. Febr. 1742 §. 9.

[m*] Der Catechism. Rom., auf den sich auch Bened. XIV. l. c. n. 3. inf. beruft, will ein Alter, in welchem man bereits den Gebrauch der Vernunft hat und setzt bei: „Quare si duodecimus annus non expectandus videatur, usque ad septimum certe hoc sacramentum differri maxime convenit.“ c. 6. Dist. V. de consecr. verlangt „perfectae aetatis jejuni.“ — Wem die Firmung nur eine christliche Form ist, dem ist das Alter des Firmlings freilich gleichgiltig — aber fehlt es nicht auch da wieder meist nur an Unterricht?

[n] c. 3. Dist. V. de consecr. (Melchiad?) Rituale Rom. T. Ordo bapt. adultorum in fine (die letzte rothgedruckte Weisung).

[o] c. 6. 7. Dist. V. de consecr., Pontif. Rom. T. (1.) De confirmand.

berechtigte Stellung mehr darin einnimmt, der soll, wie sich aus dem Zwecke aller kirchlichen Pathenschaft von selbst ergibt, eben so wenig zur selben bei der Firmung, als bei der Taufe zugelassen werden.[p] Auch sonst noch sollen schlechtgesittete oder nicht einmal in den Anfangsgründen der Religion unterrichtete Leute, dann — Vater, Mutter, selbst Stiefvater und Stiefmutter und der Ehegatte des Firmlings ausgeschlossen sein.[q] Ueberhaupt soll ein Firmling nur einen, höchstens zwei Firmpathen gleichen Geschlechts, außer dem Nothfalle aber nicht wieder jene Personen haben, die seine Taufpathen gewesen.[r]

Die Firmung könnte wohl auch, wenn guter Grund dafür vorhanden, bedingt ertheilt werden. Die Zeit der Ertheilung ist zwar nicht nothwendig die Zeit des Pfingstfestes und seiner Octav; aber sie sollte es überall wenigstens an der Cathedrale sein, indeß an anderen Orten die bischöfliche Visitationsreise dafür benützt werden kann. Soll Jemand ordinirt werden, der aber noch nicht gefirmt ist, so erhält er die Firmung unmittelbar vor der Ordination. Der Archidiakon soll insbesondere vor der Weihe darum fragen.[r*]

Schließlich bemerken wir, daß es nur in der Ordnung wäre, wenn jeder Pfarrer auch wenigstens Ein Confirmanden-Buch hätte, wie — er für jede Gemeinde ein Taufbuch haben soll.[s]

§. 234. Die Eucharistie.

Bei dem Sacramente des Altars oder der Eucharistie, das den Namen des allerheiligsten führt,[a] ist die Aufbereitung des sacramentalen Stoffes, d. i. nach katholischer Lehre die Verwandlung von Brod und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi,[a*] von der Ausspendung dieser nur noch scheinbar als Brod und Wein vorhandenen Wesenheiten zu unterscheiden. Die erstere geschieht bei dem Meßopfer und nur bei demselben,[b] die letztere kann auch sonst geschehen; jene fordert selbstverständlich eine übernatürliche Fähigkeit, die

---

[p] c. 102. Dist. IV. de consecr.

[q] c. 6. C. XXX. q. 1, dann Pontif. Rom. (Tit.) De confirmand.

[r] c. 101. Dist. IV. de consecr. Pontif. Rom. cit.

[r*] Pontif. Rom. T. 2. de ordinib. confer.

[s] Dafür spricht schon Rituale Rom. (T. 1.) De iis, quae in sacramentor. administrat. generaliter observanda sunt. Am Schlusse des Rituales findet sich unter den Einschreibe-Formeln auch Eine für die Gefirmten.

[a] Conc. Trid. XIII, 1. 3. de Eucharist. Rituale Rom. de Euchar. Sacram. Proleg. „Omnibus".

[a*] Conc. Trid. XIII, 1. de Eucharistia et can. I. II. III. IV. VIII. eod.

[b] Conc. Trid. XXII. de sacrif. Missae. c. 1. 2. X can. I. II. III. IV.

aber nach katholischer Lehre erst mit der Priesterweihe verliehen wird, [c] diese setzt, soweit es sich um die Giltigkeit der Function handelt, gar keine andere als die physische Fähigkeit zu nehmen und zu geben voraus. Der guten Ordnung wegen wird aber auch hier, mit Ausnahme des celebrirenden Bischofs oder Priesters, [d] der Unterschied zwischen Ausspender und Empfänger des Sacramentes aufrecht erhalten, und soll Niemand sich selbst (er wäre denn päpstlich dazu legitimirt) das Sacrament der Eucharistie administriren. [e] Zu dem aus der Verfassungslehre Bekannten bemerken wir hier noch, daß, wenn Bischof oder Pfarrer einen Stellvertreter zur Ausspendung der Eucharistie haben wollen, sie in rechtlicher Ordnung einen Cleriker nehmen müssen, der wenigstens die Diakonatsweihe hat; [f] daß auch die meisten Ordensgeistlichen in Folge ihrer eigenen oder der durch Mittheilung erlangten Vorrechte in ihren Ordenskirchen, gleich dem Pfarrer, Allen, die es verlangen und verlangen dürfen, jedoch jure communi am Ostersonntage nur ihren Ordensleuten und den diesen gleichstehenden Novizen, dann besonders darauf privilegirten Personen das Sacrament der Eucharistie reichen dürfen. [g]

II. Empfänglich sind dieses Sacramentes zwar Alle, die durch die Taufe in die Kirche eingegangen; [h] doch soll es, um das Gebot des Herrn, das Heilige werth zu halten, in Acht zu nehmen, [i] denjenigen nicht gereicht werden, welche wegen jugendlichen Alters, Geistes- oder Körperskrankheit, Trunkenheit oder sonst einer Ursache den Gebrauch der Vernunft nicht haben und sohin die hohe Bedeutung der Eucharistie nicht fassen können; [k] eben so wenig jenen, welche wegen

---

[c] Conc. Trid. XXIII. de ord. c. 1. 2. can. I.

[d] Conc. Trid. XIII. de Euchar. c. 8. can. X; XXII. de sacrif. Miss. c. 6.

[e] Conc. Trid. c. 8. cit. — Bened. XIV, De synodo dioec. lib. XIII. c. 19. n. 27. 28.

[f] c. 13. 18. Dist. XCIII. c. 29. Dist. II. de consecr.

[g] Const. Leon. X. „Dum intra“ XIV. Cal. Jan. 1516. Benedict. XIV. De syn. dioec. lib. IX. c. 16. n. 1—5. cf. Const. Bened. XIV. „Magno cum animi dolore“ 2. Jun. 1751. §. 22. 23.

[h] Wenn man das sacramentale Material allein betrachtet, dann freilich ist es wahr, quod „sacramentum Eucharistiae a non baptizatis recipi potest.“ (c. 3. X de presbyt. non baptiz.)

[i] Matth. VII. 6.

[k] Wahnsinnige können, wenn sie ihr Verlangen nach dem Sacramente früher schon kundgegeben und nicht widerrufen haben, am Ende ihres Lebens die Eucharistie insofern erhalten, als keine Profanation zu fürchten ist. Catech. Rom P. II. c. 4. n. 64. Rituale Rom. (T. 1.) De Euchar. Sacram. (Proöm.) §. „Amentibus“ et §. „Is autem.“ Wegen der Kinder s. noch Conc. Trid. XXI. de com sub. utraque sp. c. 4. und can. IV. und Rituale Rom. l. c. §. Jis etiam qui propter aetatis imbecillitatem.

Krankheit des Magens oder Brechhustens den sacramentalen Stoff nicht behalten würden; aber auch nicht offenkundigen Sündern, ehevor sie öffentliche Beweise der Buße und Besserung gegeben.[l] Geheime Sünder, die von dem ihren sündhaften Zustand kennenden Priester das Sacrament geheim verlangen, sollen ohne weitere Unterscheidung zurückgewiesen werden; verlangen sie aber öffentlich dasselbe und der um ihre Unwürdigkeit wissende Priester kann sie ohne Scandal nicht unberücksichtigt lassen, so sollen sie es auf ihre Gefahr hin erhalten. Noch weniger dürfte der um die Ausspendung des Altarsacramentes angegangene Priester solches versagen, wenn durch die Weigerung das Beichtsiegel in Gefahr käme.[m] Von selbst versteht es sich, daß Personen, die durch eine Kirchenstrafe vom Empfange dieses Sacramentes ausgeschlossen sind, dasselbe nicht erhalten dürfen; doch muß auch diesfalls die Verhinderung eines Aergernisses eine Ausnahme rechtfertigen.[n] Endlich ist wohl doch kein Cleriker verpflichtet, Jemanden das Brod des Lebens[n*] zu reichen, dem er solches nur mit eigener Lebensgefahr reichen könnte.[o]

III. In der Regel soll man das Altarsacrament in der Kirche an der dafür bestimmten Communionbank oder doch an den Stufen des Altars, ohne es in die Hand zu nehmen, in knieender Stellung empfangen.[p] Das kirchliche Gesetz verlangt, daß der Empfänger von Mitternacht an nüchtern geblieben[q] und, so viel ihm möglich ist, in anständiger Kleidung erscheine — wie der ausspendende Cleriker nie in schwarzer Kleidung fungiren soll.[q*] Kranken und wohl auch anderen Personen, die nicht zur Kirche kommen können, wird das Sacrament—

---

[l] c. 95. Dist. II. de consecr. Das Rit. Rom. (T. IV.) De Euchar. Sacr. §. „Fideles“ nennt „meretrices, concubinarii, foenoratores, magi, sortilegi, blasphemi et alii ejus generis publici peccatores, nisi de eorum poenitentia et emendatione constet. et scandalo prius publico satisfecerint.“

[m] c. 13. 67. Dist cit. c. 2. X de off. jud. ord. Rit. Rom. l. c. §. Occultos peccatores.“

[n] Noch eine — aber praktisch nicht durchführbare Beschränkung gibt auf I. Corinth. VII, 5. das c. 1. C. XXXIII. q. 4.

[n*] Conc. Trid. XIII, 2. de Eucharist.

[o] Der Fall kann bei Personen eintreten, die von der Wuthkrankheit befallen sind, und auch noch sonst bei sehr leicht ansteckenden Krankheiten.

[p] Devoti, Instit. jur. can. lib. II, tit. 2. sect. 3. §. 51. Note 6.

[q] c. 54. Dist. II. de consecr. (cf. c. 49. Dist. I eod.) Rit. Rom. de S. Euchar., Missale Rom. Rubr. IX. de defect. corp. Da die Nüchternheit von Mitternacht an zu rechnen ist, so begreift sich, warum bei der ersten Messe am ersten Weihnachtsfeiertage außer dem celebrirenden Priester Niemand das Sacrament erhält. Ferraris, Prompta bibl. „Missae sacrificium“ art. V. n. 18.

[q*] S. die Declarat. bei Ferraris, Prompt. bibl. „Missa sacrificium“ art. XIV. n. 23.

den ersteren, wenn Todesgefahr, selbst ohne besondere äußere Vorbereitung, immer jedoch mit dem vollsten Ausdruck der Ehrfurcht und Andacht auch außer der Kirche gereicht. [r] — Unter beiden Gestalten empfangen es pflichtmäßig jetzt nur der celebrirende Priester oder Bischof (und auch diese nicht bei der missa praesanctificata am Charfreitage), dann bei einem Pontificalamte, das der Papst unter Assistenz der Cardinäle hält, die an Diakons- und Subdiakonsstatt fungirenden zwei Cardinäle und selbstverständlich der celebrirende Papst.

Da nach katholischer Lehre unter jeder der zwei consecrirten Species der ganze lebendige Leib des Herrn enthalten ist, so war die, zumal seit dem Concilium von Constanz und Trient sanctionirte, früher doch schon sehr übliche Entziehung des Kelches eine administrative Maßregel, die, da sie einerseits weder ein in der heiligen Schrift enthaltenes Gebot, noch die allgemeine Praxis der ersten christlichen Zeit gegen sich, wohl aber die triftigsten Gründe des würdigeren unbefangeneren Empfanges für sich hat, kirchlichem Sinne so wenig anstößig sein kann, daß sie solchem vielmehr nur erwünscht sein muß. [s]

IV. Um dem Bedürfnisse zu genügen, zumal bei der bestehenden Vorschrift der für jeden Christen, der zum Gebrauche seiner Vernunft gekommen ist, nothwendigen Ostercommunion, [s*] soll sofort in jeder Pfarrkirche eine verhältnißmäßige Anzahl consecrirter Hostien, die aber wenigstens alle Sonntage gewechselt werden, [t] in einer reinen gut zugemachten Büchse von festem und decentem Stoffe unter einem Velum

---

[r] c. 93. Dist. II. de consecr. c. 10. X de celeb. miss. Conc. Trid. XIII. de Euchar. c. 6 et can. VII. Rit. Rom. commun. infirmor., wo aber auch gesagt wird, daß der blosen Anbetung wegen das Sacrament Niemanden nachgetragen werden dürfe.

Ein schönes Zeugniß, wie die Katholiken in höchster Ehrfurcht mit der Eucharistie umgehen s. bei Clausen, Kirchenverfassung III. B. S. 626. Wir reihen daran die kaiserl. Verordnungen für Oesterreich in dem Hofd. v. 9. Sept. 1783 (Jaksch, Gesetzlex. II, 654), worin den Nichtkatholiken das Verhalten, wenn ihnen das Venerabile zu Gesichte kömmt, vorgeschrieben wird; in dem Rescr. v. 15. April 1752, der Mgkmv. 20. Jän. 1764 und dem Dienstreglem. 1. Sept. 1807 (Jaksch II, 653; VIII, 273), durch welche dem Militär ähnliche Vorschriften und Befehle wegen etwa nachgesuchter militärischer Begleitung gegeben worden.

[s] Conc. Constant. sess. XIII. can. 2. Dazu Bened. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. c. 9. n. 1. 2. 6. Conc. Trid. XXI. de com. sub utraque spec. c. 1—3. et can. I. II. III. cf. I. Corinth. XI, 27. (mit seiner Alternative.) Noch im XV. Jahrh. communicirten am Ostertage in der solennen päpstlichen Messe alle Anwesenden unter beiden Gestalten. Pelliccia, Christ. eccl. polit. lib. IV. sect. II. c. 3. §. 3.

[s*] c. 12. X de poen. Conc. Trid. XIII. de Euchar. can. IX. Rit. Rom. de com. pasch. Const. Eugen IV. „Fide digna" VII. Cal. Aug. 1441 Lit. encycl. Bened. XIV. „Magno cum animi dolore" 2. Jun. 1751 §. 23.

[t] arg. c. 57. X de sent. excom. Decret. sub. Clem. VIII. 31. Aug. 1595 Rit. Rom. De Euchar. Sacram. (Proöm.) §. „Sanctissimae".

in einem Altar-Tabernakel, das von Außen mit einem Vorhange bedeckt ist und keine andere Hinterlage aufzunehmen hat, unter abgesperrtem Schlosse verwahrt werden.[u] Die Lampe, die fortan davor brennen soll, am Charfreitage aber, als dem Tage der völligen Trauer um das auf Golgatha erloschene Licht ausgelöscht werden muß, wird am Ostersamstage mit dem eben benedicirten Feuer angezündet, — wovon sich Jeder alljährlich selbst überzeugen kann.

§. 235. Das Bußsacrament.

Die Ausspendung des Sacramentes der Buße setzt

I. bei dem Ausspender zwar stets die Priesterweihe voraus, doch ist deßhalb, mit Ausnahme des Nothfalles in der Todesgefahr,[a] nicht schon jeder Priester jedem, der des giltigen Empfanges dieses Sacramentes fähig ist, denselben zu vermitteln im Stande. Nach katholischer Auffassung wird nämlich dabei ein richterlicher Act vorgenommen,[b] der begriffsmäßig die Unterordnung dessen, dem er gelten soll, unter die Gewalt dessen, der zu richten angegangen wird, zur Bedingung hat. Die hieher gehörigen Competenzverhältnisse sind aus der Verfassungslehre bekannt; wir bemerken noch weiter, daß der Bischof neben den für die Ausspendung des Bußsacramentes an der Cathedrale,[c] in den Pfarrbezirken[d] und Nonnenklöstern[e] jurisdictionirten Pönitentiaren, Pfarrern und anderweitigen Seelsorgern auch noch andere Priester des Säcular- und Regularclerus für die ihm unterstehenden Diöcesanen, ja selbst für exemte Orte, die in seiner Diöcese liegen, zu Beichtvätern approbiren darf,[f] die dann nach Maßgabe der bischöflichen Ermächtigung und der höheren legislativen Beschränkungen,[g] selbstständig fun-

---

[u] c. 1. X de custod. Euchar. Rit. Rom. de S. Euchar. Decl. Congreg. rituum 22. Aug. 1699.

[a] Conc. Trid. XIV. de poenit. c. 7. in f. — Dagegen Fagnani, c. Non est nobis X de sponsal. — Ueber Materie und Form des Bußsacramentes s. noch Rituale Rom. de Sacr. Poenitentiae in dem Proem.

[b] Conc. Trid. XIV, 6. de poenit. et can. IX. eod. Dazu noch wegen der Pflichten des Beichtvaters Const. Benedict. XIV. „Apostolica constitutio" 26. Junii 1749, §. 19.

[c] Conc. Trid. XXIV, 8. de ref.

[d] c. 15. X de off. ord.

[e] Conc. Trid. XXV. de regular. c. 10. Und gilt die Approbatio für ein bestimmtes Kloster nicht schon für ein anderes. Const. Clem. XIII, „Inter multiplices" 3. Idus Dec. 1758.

[f] Conc. Trid. XXIII, 15. de ref. Const. Greg. XV. „Inscrutabili." Non Febr. 1622. — Praelati nullius approbiren für ihr Territorium selbst. Ferraris, Prompta bibl. „Approbatio" Art. 1. n. 16.

[g] Zu den allgemeinen Beschränkungen durch päpstliche Reservationen ist

giren, aber auch von den Pfarrern derselben Diöcese im Delegationswege verwendet werden dürfen; daß Bischöfe und andere ihnen parallel stehende Prälaten zwar ihren Beichtvater sich selbstbeliebig aussuchen dürfen,[h] daß sie aber nur einen ihrer eigenen Jurisdiction unterworfenen oder von seinem Diöcesanbischofe zum Beichthören approbirten Priester nehmen können;[i] daß die Cardinäle bei der Wahl ihrer Beichtväter auch nicht einmal an die eben erwähnte Beschränkung gebunden sind;[k] daß die Päpste selbst, in stetiger Praxis, durch Submission unter ein priesterliches Urtheil das Sacrament der Buße zu gewinnen suchten.[l]

II. In Sündenfällen, die der Papst sich reservirt hat,[m] können außer der dringend nahen Todesgefahr, wo dann jeder Priester, auch der griechisch-unirte, competent ist,[n] nicht nur der römische Cardin. Poenitentiarius major und die von ihm bestellten und ihm unterstehenden römischen Poenitentiarii minores,[o] sondern in Folge päpstlicher Privilegien sogar mehrere Regular- (insbesondere die Mendicantenorden-) Priester, endlich in Folge päpstlicher Facultäten die Bischöfe

---

dann noch zu bemerken, daß ein Priester eine Person, mit welcher er sich gegen das VI. Gebot versündigt hat, nur im Todesfalle und wofern ohne Diffamation kein anderer Priester zu haben ist, absolviren kann. Const. Bened. XIV. „Sacramentum" 1. Jun. 1741 und dazu die Declar. 8. Febr. 1745.

[h] c. ult. X de poenit.

[i] Barbosa, Collect. Doctor in Conc. Trid. XXIII, c. 15. n. 30.

[k] cf. Fagnani, c. Ne pro dilatione X de poenit. n. 17. 31—68.

[l] Wegen Ordenspersonen s. oben §. 167. I.

[m] Hieher gehören alle mit der päpstlich reservirten Excommunicatio bedrohten Fälle, da die Excommunication von allen Sacramenten ausschließt. Wir verweisen vorderhand nur auf c. 3. de poenit. in Extrav. com. und Conc. Trid. XIV, 7. de poenit. Die im c. 3. cit. berufene Bulla in coena Domini, so genannt, weil sie jährlich (bis auf Clem. XIV. a. 1769) am Gründonnerstage republicirt wurde, ist eine Zusammenstellung von mancherlei, mitunter sehr auffallenden Excommunicationsfällen. Ihrer ersten Form nach ist sie von Urban. V. (1362), wurde aber nachher, vornehmlich seit Julius II. (1511) vielfach umgeändert. S. die Geschichte dieser berühmten Bulle im Mag. Bullar. T. III. p 281, bei der Const. Pauli V. „Pastoralis Romani" VI, idus Apr. 1610. (eben diese Bulle, die auch sonst immer mit Pastoralis Romani Pontificis vigilantia anfängt.) Ohne excom. reservata sind noch drei Fälle päpstlich reservirt: 1. widerrechtliche Ertheilung oder Erlangung kirchlicher Weihen (Const. Sixti V „Sanctum et salutare", 5. Januar. 1588); 2. Verleumdung eines Beichtvaters hinsichtlich der Verleitung seines Beichtkindes zu Unzucht (Const. Bened. XIV. „Sacramentum" 1. Jun. 1741.); 3. Unterschlagung erhaltener Geschenke seitens einer Ordensperson (Const. Innoc. XII. „Romanus Pontifex" 3. Sept. 1692).

[n] c. 1 §. Quodsi forsan. de privil. in Extrav. com., Conc. Trid. XIV, 7. de poenit. Instruct. Clem. VIII. pro Graecis, 31. Aug. 1595, §. 3. cf. c. 11. §. Praeterea X de off. ordin. c. 5. §. „Praesente" de poen. in VI. Clem. 3. §. Sane eod.

[o] S. oben, §. 129. E. — Andere Confessarii in Rom bestellt nur der Card. Vicarius als der Ordinarius Romae (Const. Bened. XIV. „Ad audientiam" 15. Febr. 1781). Petra, Const. 1. Pauli III. „Licet" n. 68.

und die nach Maßgabe dieser Facultäten weiterhin delegirten Priester das Sacrament der Buße administriren. So lange aber die That, die einen päpstlich reservirten Sündenfall bildet, in Absicht auf den Schuldigen noch geheim d. h. gar Niemanden oder doch nur sehr Wenigen bekannt ist, dürfen alle Diöcesanbischöfe ihre Untergebenen, jedoch nur in der eigenen Diöcese, in eigener Person oder durch ihren speciell dafür beauftragten Vicar (Generalvicar) absolviren.[p] — In Fällen, die der Diöcesanbischof sich reservirt hat (was jedoch nur mit Umsicht und Mäßigung geschehen soll),[q] kann begreiflich auch der vom Bischof insbesondere Ermächtigte, des Bischofs Amtsnachfolger, der Papst oder wer von ihm dafür berechtigt ist, absolviren. Wer aber für die päpstlichen Reservatfälle berechtigt ist, der ist es deßhalb nicht auch schon für die bischöflichen jener Diöcese, in der er sich aufhält.[r]

Wie es übrigens wenigstens sehr wahrscheinlich ist, daß, wenn ein Bischof vom Amte abtritt, auch die von ihm außerhalb der Diöcesansynode gemachten Vorbehalte aufhören,[s] so ist es nach dem Zwecke, der durch das Bußsacrament erreicht werden soll, ganz gewiß, daß im Falle der Concurrenz reservirter und nicht reservirter Sünden ein nicht zugleich für die Absolution von den ersteren berechtigter Priester auch nicht einmal von den letzteren lossprechen kann.[t]

III. Des Bußsacramentes in seiner gnadenreichen Wirkung empfänglich ist jeder Mensch, der nach der Taufe gesündigt hat, in kirchlicher Gemeinschaft steht,[u] dasselbe mit kirchlichem Ernste empfangen will und sich über seinen sündhaften Zustand dem Beichtvater verständlich machen kann. Ist dies letztere nicht möglich, so reicht zur Erlangung der sacramentalen Absolution das Zeugniß des geäußerten Verlangens nach dem Bußsacramente seitens der Umgebung[x] hin, wo aber auch dieses fehlt, genügt zur Rechtfertigung vor Gott wohl doch

---

[p] Conc. Trid. XXIV, 6. de ref.

[q] c. 1. §. „Incendiarios“ de privil. in Extrav. com., Conc. Trid. XIV, 7. de poenit.

[r] S. noch Const. Clem. X. „Superna“ §. 7.

[s] Antonelli, De regim. episcop. lib. VIII, c. 1. n. 2 et 3. Bened. XIV. De synod. dioeces. lib. V. c. 4. n. 3

[t] Man tritt in den Stand der göttlichen Gnade ganz oder gar nicht, da gibt es keine Halbheiten. S. noch c. 42. Dist. III. de poen.

[u] Die Strafe der Excommunication schließt von dem Empfange aller Sacramente aus (c. 33. C. XI. q. 3. c. 1. §. Laboret. Dist. VI. de poenit. Conc. Trid. XXV, 3. in f. de ref.) Wer in diesem Zustande sich zum Empfange des Bußsacramentes vordrängt, macht einen Mißbrauch mit dem Heiligen, stellt sich also schlechter, als er bereits gestanden, oder hat doch, wenn er etwa wegen Unwissenheit seines Strafzustandes keinen Mißbrauch der Art begeht, keine sacramentale Gnade empfangen, da er derselben eben unfähig ist.

[x] c. 8. C. XXVI. q. 6. c. 49. §. Ita ergo Dist. I. de poenit.

das inbrünstige Verlangen, das Sacrament zu empfangen, wie dasselbe auch dann genügt, wenn man in der Todesgefahr keinen Priester erlangen kann. [y]

IV. Im Allgemeinen genügt es, einmal im Jahre, zur Osterzeit, von seinem Pfarrer oder einem dafür privilegirten Ordensmann oder des Pfarrers Stellvertreter das Bußsacrament zu empfangen; [z] mit besonderer Strenge aber tritt die kirchliche Forderung, durch würdigen Empfang des Bußsacramentes sich mit Gott zu versöhnen an jene heran, die ein Sacrament der Lebendigen erhalten wollen und deßhalb vorerst in den Stand der Gnade kommen müssen; die in einer schweren Krankheit daniederliegen, einer lebensgefährlichen Unternehmung oder gar dem gewissen Tode entgegen gehen. [aa] Den Aerzten ist zu diesem Zwecke eingeboten, ihre Kranken an die Pflicht der Versöhnung Gottes rechtzeitig zu mahnen und sogar nicht über dreimal sie zu besuchen, wenn ihnen nicht gewisse Kunde vom Empfange des Bußsacramentes zugekommen ist. [bb] Diese Vorschrift wird auch durch einige noch immer zu Recht bestehende Verordnungen der österreichischen Regierung unterstützt, [cc] dagegen sind die übrigen auf die gewissere Erfüllung der Pflicht, die Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen, abzielenden politischen Weisungen meist außer Bedeutung gekommen. Die davon bei der lernenden Jugend, sogar der an Gymnasien, aufrecht erhaltene Nothwendigkeit eines im Verlaufe Eines Jahres fünfmal oder doch viermal zu wiederholenden Empfanges des Buß- und Altarssacramentes hat allerdings ihr Gutes, ob aber bei der Art, wie sie legislativ besteht und dann — mit guter Mechanik durchgeführt wird, nicht noch mehr Schlimmes, wäre vielleicht einer Untersuchung werth, die wir indeß gerne Anderen überlassen wollen.

V. Das nach katholischer Auffassung zum Empfange des Bußsacramentes nothwendige eingehende Bekenntniß (Exomologesis, confessio) wenigstens aller schwereren Sünden, deren sich nach genauer

---

[y] Conc. Trid. VI, 4. 14. de justif. cf. c. 88. §. „Tanta“ Dist. I. de poenit.

[z] c. 12. X de poenit. c. 2. §. „Quod etiam“ de treuga et pace in Extrav. com., Conc. Trid. XIV, 5. in f. de poenit.

[aa] Rituale Rom. de visit. infirm.

[bb] c. 13. X de poenit. Const. Pii V. „Super gregem“ 28. Mart. 1566; Gregorii XIII. „Alias piae“, 30. Mart. 1581. (Nach dieser Constit. sollen wie schon die Const. Pauli IV. „Cum nimis“ prid. Idus Julii 1555 will, Christen, damit sie an ihrem Seelenheile nicht benachtheiligt werden, von jüdischen Aerzten sich nicht behandeln lassen. Indeß ist dies Sache des Vertrauens, wie wollte man die päpstliche Weisung ohne Druck exequiren?)

[cc] Allerh. Resol. 28. April 1759; Hofd. 25. Sept. 1779; Hofd. 27. Jän. 1812 (Jaksch III, 642; VIII, 573).

Gewissenserforschung der Sünder bewußt ist,[dd] wird zwar immer nur geheim,[ee] nie jedoch durch einen Bevollmächtigten oder gar brieflich[ff] und, den Nothfall ausgenommen, auch von einem Anwesenden nicht blos schriftlich gemacht. Der Sünder kniet nieder, kann im Nothfalle aber auch sitzen, stehen oder liegen: der beichthörende Priester hat ihn im Bekenntnisse nicht zu unterbrechen, außer er fände es behufs seiner eben eingeleiteten Amtshandlung nothwendig, humane und Vertrauen erregende Fragen zu stellen.[gg] Die Frage um den der Sünde Mitschuldigen ist positiv verboten;[hh] so wie jede andere, die blos Neugierde befriedigen oder andere abseits liegende Zwecke erreichen wollte, gewiß nicht im Geiste der Kirche ist. Der Ort der Administration des Bußsacramentes ist regelmäßig der den Beichtenden von seinem Beichtiger streng sondernde Beichtstuhl in der Kirche selbst; schon die Beichte in der Sakristei ist nicht in der Ordnung und noch weniger die in einem Zimmer, wenn nicht, wie bei Kranken, Tauben oder anderen Personen, die das kirchliche Locale nicht wohl benützen können, eine Ausnahme gerechtfertigt ist.[ii]

§. 236. Das Beichtsiegel.

Hinsichtlich des in der Beichte Erfahrenen erklärt die kirchliche Gesetzgebung: „Der Beichtvater nehme sich sorgfältig in Acht, daß er

---

[dd] Conc. Trid. XIV. de poenit. c. 5. et can. IV. VI.—IX. cf. Const. Eugen IV. „Exsultate" cit. (Mansi, XXXI. coll. 1057), — „In corde ejus contritio, in ore confessio, in opere tota humilitas, haec est fructifera poenitentia" c. 40. Dist. I. de poenit. — Leichtere s. g. läßliche Sünden tilgt schon ein herzlich Gebet, c. 20. Dist. III. de poenit.

[ee] Conc. Trid. XIV. de poenit. c. 5. „Ceterum quo ad modum . . ." et can. VI. Die Kirche hat wohl ihren sündigen Kindern nie zugemuthet, der sacramentalen Sündenvergebung wegen ihre Sünden öffentlich zu bekennen. (cf. c. 89. Dist. I. de poenit. mit c. 34. Dist. III. eod. — Bellarmin, De poenit. lib. III. c. 5—12.) Begreiflich aber ließ man öffentliche Schuldbekenntnisse, wenn sie freiwillig aus reinem Bußeifer angetragen wurden, so lange es ohne Aergerniß geschehen konnte, ohne Schwierigkeiten dagegen zu machen, vor der Kirchengemeinde geschehen, oder verlangte dieselben hinsichtlich gewisser Sünden zur Sühnung des entstandenen Aergernisses als Bußübung (s. noch jetzt Conc. Trid. XXIV, 8. de ref.), zumal im dritten Grade des alten Pönitentialsystems, wo die „Prostrati" wenigstens doch ein allgemeines Bekenntniß ihres sündhaften Zustandes — auch wieder, wie die confessio auricularis mit ἐξομολόγησις bezeichnet, abzulegen hatten. S. noch Benedict. XIV. De synod. dioec. lib. VII. c. 15. n. 4—7.

[ff] Decret. Congr. sub Clem. VIII., 20. Jun. 1602 (Harzheim, Conc. Germ. T. IX. p. 974) Bened. XIV. l. c. n. 8.

[gg] Rit. Rom. (T.) Ordo ministrandi Sacr. Poenitentiae. Dann Const. Benedict. XIV. „Apostolica constitutio" 26. Junii 1749, §. 19.

[hh] Bened. XIV. l. c. c. 11. mit den daselbst citirten Constitutionen dieses Papstes „Ubi primum" und „Ad eradicandum".

[ii] Rit. Rom. l. c., wo noch einige andere mehr die Praxis als die Doctrin angehende Weisungen vorkommen.

nicht durch ein Wort oder Zeichen oder sonst auf irgend eine Weise den Sünder in etwas verrathe; bedarf er eines klügeren Rathes, so hat er selben ohne alle Deutung auf die Person vorsichtig einzuholen; nähme er es sich aber heraus, eine ihm im Bußgerichte entdeckte Sünde zu offenbaren, so soll er nicht nur von dem priesterlichen Amte entsetzt, sondern auch zur andauernden Buße in ein strenges Kloster gestoßen werden." [a] Von dieser schwer verpönten, selbstverständlich auch noch nach dem Ableben des Sünders gleich streng bindenden Pflicht der Verschwiegenheit über die in der Beichte selbst erfahrenen Sünden, gleichviel übrigens, ob eine Absolution erfolgt ist oder nicht, gibt es nur Eine Ausnahme: wenn derjenige, der das Bekenntniß gemacht hat, nur allein dem Beichtvater gegenübersteht und es sich entweder um den unwürdigen Empfang des Altarsacramentes von Seite des ersteren handelt, [b] oder derselbe ihn diesfalls von der Beichte Gebrauch zu machen selbst ersucht. [c] Fehlt die eine oder die andere dieser Voraussetzungen oder befindet sich gar der Beichtiger dem, der ihm gebeichtet, nicht allein gegenüber, so ist und bleibt er zur strengsten Verschwiegenheit dessen, was ihm gebeichtet worden ist, verpflichtet und kann ihm auch keine Verwilligung seines Beichtkindes, wäre sie noch so frei und öffentlich gegeben, zu Mittheilungen dieser Art berechtigen. Kömmt doch hier nicht blos das Interesse des Einzelnen, der darauf verzichten will, sondern der Credit des ganzen Institutes in Betracht; dieser aber könnte vom Gifthauche des nie zu befriedigenden Argwohns, der die ganze Verwilligung oder deren Freiheit leicht in Zweifel ziehen möchte, unersetzlichen Schaden leiden. [d] Folgerecht zu dieser strengen, aber sicheren Auffassung, [e] wenngleich nicht ohne praktische Schwierigkeit ist dann allerdings die weitere Behauptung, der Beichtvater dürfe das, was er aus der Beichte erfahren (abgesehen von besonderen, gleich in der Beichte gemachten Concessionen des Beichtenden) auch nicht zu seinem eigenen Verhalten, auch nicht um rechtswidrige Nachtheile von sich oder Anderen abzuwenden, [f] oder um Andere, die seiner Obsorge

---

[a] c. 2. Dist. VI. de poenit. c. 12. X de poenit. — Folgerecht kann der Beichtiger auch nicht gerichtlich vernommen werden, c. 13. X de excess. prael.

[b] c. 2. X de off. ord. — „Occultos vero peccatores, si occulte petant et non eos emendatos agnoverit (sacerdos), repellat" sagt Rit. Rom. de Sacr. Euchar.

[c] Da ist doch weder für das Beichtkind, noch für die kirchliche Institution selbst etwas zu fürchten; auch ist von einer Ausdehnung des Beichtsiegels selbst auf diesen Fall nirgends etwas zu finden.

[d] S. Ferraris, Prompta bibl. „Sigillum confessionis" n. 18. 19. Nicol. Knopp, der kath. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensb. 1849.

[e] Vergl. jedoch damit c. 5. X de adult. — ! —

[f] Im Geiste der kirchlichen Gesetzgebung kann man auch nicht einmal den Hochverrath ausnehmen, wie denn ohnehin Leute, die so etwas vorhaben,

anvertraut sind, zu belehren und zu leiten, in Verwendung bringen, außer es geschähe vom völlig objectiven Standpuncte und in der Art, daß Niemand, selbst nicht der, welcher gebeichtet hat, einen Schluß auf das Beichtgeheimniß machen kann. Diese Zumuthung kann in Concreto allerdings eine sehr starke sein; angesichts der Vortheile aber, welche die Kirche von dem vertrauungsvollen Gebrauch ihres Sacramentes erwarten kann, verschwinden alle Einwendungen, die um eines zeitlichen Interesses wegen dagegen geltend zu machen wären. Ob der Priester das, was er früher schon wußte, dann aber wieder in einem Beichtbekenntnisse erfahren hat, mit Anderen besprechen oder sonst verwenden dürfe, ist eine Frage, die nur insoweit bejaht werden darf, als vernünftigerweise Niemand auf den Verdacht kommen kann, er sage oder benütze mehr, als er vorher schon gewußt haben mag. Schweigen wird in sehr großer Regel auch in solchen Fällen angezeigt sein. Selbst die Erklärung, daß Jemand Beichte abgelegt, kann unter Umständen mehr — weniger gründliche Rückschlüsse auf den Inhalt des Bekenntnisses machen lassen und sohin unter das Verbot der Kirche fallen; im Allgemeinen aber sind dergleichen Besorgnisse gewiß grundlos und die kirchliche Gesetzgebung hat sogar die Gewohnheit, schriftliche Beichtzeugnisse auszustellen, unbedenklich aufkommen lassen.

Erklärungen des Priesters über andere Dinge z. B. körperliche Gebrechen seines Beichtkindes, die er bei Gelegenheit der Beichte selbst und außer dem Beichtbekenntnisse wahrgenommen, sind zwar nicht mit der oben ausgesprochenen Strafe bedroht, immer jedoch strafwürdig, wenn sie Ursache werden können, von der kirchlichen Bußanstalt zurückzuschrecken. Kirchlicherseits können auch jene dem Gebrauche dieser Anstalt widerstrebenden Veröffentlichungen nicht straflos bleiben, welche zwar keine präcisirte Verletzung des Beichtsiegels, aber doch eine kränkende Indiscretion von Leuten enthalten, die als Dolmetscher, Rathgeber oder vielleicht ganz zufällig an dem Geheimniß theilgenommen. [g]

---

schwerlich zur Beichte kommen werden. Haben sie es bereits ausgeführt oder sind sie an der Ausführung durch obrigkeitliche Kenntnißnahme gehindert worden; so könnte sichs vornehmlich darum handeln, einen unschuldig Verdächtigten der drohenden Strafe zu entziehen. Dann aber wäre zwischen zwei Uebeln doch noch das Geringere d. i. die Nichtrettung des Unschuldigen vorzuziehen. Jedenfalls aber wäre der ausschwätzende Priester nur testis singularis factae confessionis — was sollte damit rechtlich bewiesen werden?

[g] Wäre auch etwas, das man bei der Revision der Strafproceßordnung in Erwägung ziehen könnte oder sollte, um etwas Besseres zu geben, als §. 112 sub a. der Strafproceßordnung v. 29. Juli 1853 gebracht hat.

§. 237. Der kirchliche Ablaß.

Im Nachhange zur kirchenrechtlichen Lehre vom Sacramente der Buße haben wir noch den kirchlichen Ablaß zu betrachten — nicht von seiner dogmatischen Seite, sondern insoweit darüber die vorhandenen Bestimmungen ins Kirchenrecht einschlagen.

I. Nicht so durchgreifend wie das würdig empfangene Sacrament der Taufe wirkt hinsichtlich der bösen Folgen, welche die Sünde nach sich zieht, das Sacrament der Buße, welches, wie die Kirche lehrt, zwar die der Sünde adäquate, nicht aber alle Strafen behebt. Auch der im Bußsacramente versöhnte Sünder hat noch einige Strafen zu verbüßen, schon darum — weil er an seinem Heile selbstthätig mitwirken, folglich neben der Genugthuung, die für ihn die Verdienste seines Heilands haben, der göttlichen Gerechtigkeit, freilich wieder nur durch die Mitwirkung und Unterstützung Jesu Christi,[a] selbst genugthun soll, dann aber auch, um die erlangte Gnade Gottes ihm schätzbarer, werthvoller zu machen und ihn vor Rückfall zu wahren.[a*] Dabei jedoch glaubt man mit allem Grunde, daß die Kirche, wenn sie selbst dem reuigen Sünder gewisse Strafen auflastet und Werke der Buße zu verrichten auferlegt, den besten und sichersten Weg eingeschlagen habe, die Strafen Gottes, die jenen noch überkommen sollen, abzuwenden.[b] Sind indeß

II. jene Leiden des reuigen Sünders, mit denen er auch seinerseits der göttlichen Gerechtigkeit genügen soll, doch nur secundärer Art, so können sie ihm, hat er sonst nur einen lebhaften Bußeifer, der die übrigen Strafzwecke sicher stellt,[c] sofort noch theilweise oder auch ganz durch die der Kirche verliehene Gewalt zu lösen erlassen werden. Diese theilweise oder gänzliche Nachlassung der dem sacramental gereinigten Sünder noch restirenden Strafen, die begreiflich nur mit Rücksicht auf jene zur Abwendung der göttlichen Strafen berechneten, wenngleich ob des widerstrebenden Zeitgeistes nicht mehr exequirbaren Kirchenbußen bestimmt werden kann, heißt der kirchliche Ablaß (remissio, indulgentia).[d]

---

[a] Conc. Trid. VI, 16 de justificat. XIV, 8. de poenitent.

[a*] c. 42. Dist. I. de poenit. c. 4. 7. 18. 29. Dist. III. eod. Conc. Trid. VI, de justif. c. 14. et can. XXX; de poenit. c 2. 3. 8. 9. et can. IV. XII.—XV. Const. Bened. XIV. „Apostolica constitutio“ 26. Jun. 1749, §. 13. 14.

[b] cf. c. 6. C. XXIII. q. 5. c. 29. 42—46. Dist. III. de poenit. und die Bemerkungen Gratian's hinter 42. 43. 44. cit. Conc. Trid. de just. c. 14. in fine; dann XIV, 8. de poen.

[c] cf. c. 19. Dist. L.

[d] Const. Bened. XIV. „Pia mater“ Non April. 1747. (in Princ.) Gegen-

III. Die Bestimmungen darüber werden kirchlicherseits als eine Gebahrung mit dem Schatze der unendlichen Verdienste Jesu Christi und durch ihn aller Heiligen Gottes aufgefaßt;[e] sie gelten als ein päpstliches Reservatrecht und steht den Bischöfen kaum mehr als eine verständige Durchführung des päpstlich Bestimmten zu. Auf Grundlage einer Verordnung des IV. Lateran-Concils dürfen die letzteren in der Regel nur einen Ablaß von 40 Tagen (indulgentia quadragena), bei Gelegenheit einer Kirchweihung aber von einem Jahr verleihen,[f] das heißt — so viele zeitliche Strafen, die nach der göttlichen Gerechtigkeit den reconcilirten Sünder noch treffen sollten, nachlassen, als von den auf die im Bußsacramente bereits abgethanen Sünden gesetzten Kirchenbußen in der Dauer von 40 Tagen beziehungsweise einem Jahre aufgewogen werden. Weitere, wohl gar vollkommene Ablässe, durch welche alle noch imminenten Sündenstrafen nachgesehen werden, (Remissiones, indulgentiae plenariae, plemissimae)[g] können nur von der päpstlichen Machtvollkommenheit ergehen und haben die Bischöfe blos die diöcesane Vermittelung über sich.[h] So ein vollkommener Ablaß ist meist bei dem Regierungsantritte eines Papstes an gewisse Bußübun-

---

stand des kirchlichen Ablasses sind sonach nicht die kirchlichen Pönitenzen als solche (Const. Pii VI. „Auctorem fidei" 14. Aug. 1794. Prop. XL. und schon die Const Bened. XIV. „Apostolica constitutio," 26. Junii 1749. §§. 13. 14). Wären sie nichts anderes, dann wäre bei dem Umstande, daß von diesen Pönitenzen schon seit einem Jahrtausend nichts mehr in Uebung ist, die Trienter Erklärung „Indulgentiarum usum christiano populo maxime salutarem" (Conc. Trid. XXV. Decret. de indulgent.) offenbarer Humbug — was denn doch von einem Katholiken nimmermehr angenommen werden kann.

[e] c. 2. §. „Quantum ergo" de poenit. et remiss. in Extrav. com. Der Erfinder dieser Terminologie (vom Schatze der Verdienste Jesu Christi und seiner Heiligen s. noch Const. Pii V. „Etsi dominici" VI. Idus Febr. 1567 und Const. Pauli V. „Romanus Pontifex" 23. Mai 1606 in princ.), nicht der Lehre selbst (wie freilich protestantischerseits mit selbstgenügsamer Gelahrtheit oft schon behauptet worden ist) mag „Doctor irrefragabilis", der gelehrte Franciscaner Alexander von Hales († 1245) sein.

[f] c. 14. X de poenit. c. 1. 3. eod. in VI. — c. 15. X l. c. dehnt die Berechtigung auf die ganze Provinz eines Erzbischofs aus.

[g] Vergl. noch die Terminologie in c. 1. de poenit. in Extrav. com. Dann Bened. XIV. De synod. dioeces. lib. XIII. c. 18. n. 1—8.

[h] Auf des heil. Franciscus von Assisi Bitte erklärte Honorius III. a. 1223 „quod quicunque venerit et intraverit praedictam ecclesiam (das Sacellum de Portiuncula die von den Benedictinern de monte Subasio dem heil. Franciscus geschenkte Marien-Capelle), bene confessus et contritus, sit absolutus a poena et a culpa et hoc valere volumus in perpetuum singulis annis tantum per diem unam naturalem a primis vesperis includendo noctem usque ad vesperas sequentis diei. Der Tag sollte der 2. August sein. Innoc. XII. „Commissae nobis" 1695 dehnte den Ablaß daselbst auf alle Tage des Jahres und Greg. XV. a. 1622 auf alle Franciscaner-Ordenskirchen, aber nur für den 2. August aus.

gen geknüpft,[i] ist aber auch noch alle Vierteljahrhunderte, nämlich in jedem (noch durch andere päpstliche Concessionen an die Beichtväter ausgezeichneten) Jubeljahre zu gewinnen.[i*]

IV. Nach dem bisher Erörterten kann der kirchliche Ablaß immer nur Gliedern der Kirche, die zwar im Zustande der Gnade sind, dennoch aber Einiges abzubüßen haben, zugute kommen — was denn doch alle Ablaßbullen deutlich genug sagen, indem sie den Ablaß meist ausdrücklich noch an den Empfang des Buß- und Altars-Sacramentes knüpfen. Jeder Ablaß hat demnach nur eine höchst persönliche Bedeutung. Unterscheidet man gleichwohl Personal- und Real-Ablässe, so geschieht dies mit Rücksicht auf die päpstlicherseits gestellten Bedingungen, von denen der Ablaß abhängig gemacht wird. Lautet eine derselben auf eine sächliche Beziehung z. B. auf den andächtigen Empfang des Buß- und Altarssacramentes in einer bestimmten Kirche, so spricht man von Realablaß, der wohl auch meist ein Localablaß d. h. wie in dem gegebenen Beispiele, auf eine bestimmte Oertlichkeit, bedingt ist. Eine eigene Art des letztgenannten Ablasses müßte der sein, mit welchen gewisse Altäre privilegirt sind — wenn man da überhaupt noch von einem eigentlichen Ablasse reden will. Kirchlicherseits hält man es nämlich für möglich, daß wie der Ablaß den Mitgliedern der streitenden Kirche, insoweit sie begriffsmäßig desselben fähig sind, in Folge der bei der Kirche hinterlegten Schlüsselgewalt heilsam ist,[k] der

---

[i] Beispielsweise s. Const. Innoc. XII. „Ad catholicae" 12. Nov. 1691; Clem. XI. „In supremo" 25. Febr. 1701.

[i*] In Nachahmung des hebräischen annus remissionis, sanctificationis et quietis (jedes VII. Jahr ein Feierjahr und das siebente solche ein Jubeljahr, Levit. XXV, womit der vollkommene Ablaß vorgebildet zu sein scheint — s. Grat. hinter c. 87. Dist. I. de poenit. in parte 3. §. In Jubilaeo) sollte, wie Bonifacius VIII. (c. 1 de poenit. in Extrav. com.) befohlen, jedes 100. Jahr ein Jubeljahr mit vollkommenem Ablaß sein und dieser in Rom gewonnen werden können. Aber nicht einmal geschah dies, denn gleich Clemens VI. wollte alle 50 Jahre (c. 2. eod.). Doch schon im J. 1389 wollte Urban VI. jedes 33. Jahr als Jubeljahr gelten lassen und man feierte nachholend für 1383 im J. 1390 das dritte Jubiläum. Dann verordnete Paulus II. (Const. „Ineffabilis" 13. Cal. Maji 1470) und im Anschlusse an ihn Sixtus IV. (c. 4. de poenit. in Extrav. com.), es müsse fortan jedes 25. Jahr ein Jubeljahr gehalten werden. Alle diese Päpste hatten für ihre Verfügungen eigene Motive, die besten, aus der Hinfälligkeit des Lebens Paulus II. und sein Nachfolger Sixtus IV. — Wirklich war von Weihnachten 1474 bis Weihnachten 1475 in Rom ein Jubeljahr und sind seither schon 15 solche Viertelsäculare Jubeljahre (nämlich nicht auch, wie die Regel gewesen wäre, 1800) gefeiert worden. S. insbesondere für den annus Jubilaei vel sanctus 1750 (das 15. Jubiläum seit Bonif. VIII. — Allocutio Bened. XIV. im Bull. magn. XVII. p. 66.) die schöne instructive Bulle Bened. XIV. „Peregrinationes" III. Non. Maj. 1749 und wegen der Ausdehnung für das nachgefolgte Jahr 1751 auf die ganze übrige Kirche die Bulle „Benedictus Deus" VIII. Cal. Januar. 1750.

[k] Conc. Trid. XXV. Decret. de indulgent.

demselben zum Grunde liegende Gnadenschatz in Gestalt kirchlicher Fürbitte („per modum suffragii,“ also doch nicht durch richterliche Function, wie den lebenden Mitgliedern der Kirche) auch der leidenden Kirche zugewendet werden könne. Auf diese Voraussetzung hin haben die gelehrtesten Theologen nie ein Bedenken dagegen gehabt, daß päpstlicherseits mit einem oder dem anderen Altar das Privilegium verbnnden worden ist, daselbst zur besonderen Sühne eines Verstorbenen, der überhaupt noch in der großen Gemeinschaft des Reiches Christi steht, auch wider die Rubrik (Meßbuchanweisung) das heilige Meßopfer darzubringen. [k*]

V. Der Bußeifer, um dessentwillen kirchlicherseits die dem ausgesöhnten Sünder nach göttlicher Gerechtigkeit noch zufallenden Strafen theilweise oder ganz erlassen werden, kann sich auch durch Werke der Barmherzigkeit oder Theilnahme an schwierigen Unternehmungen kirchlichen Interesses äußern, wohl aber doch nur, wenn diese Theilnahme wie im kirchlichen Interesse so auch noch eine persönlich mühsame oder pecuniär opfervolle ist. Was wäre das für ein Bußeifer, der weder Belästigung oder Entbehrungen für sich hätte oder gar selbstsüchtige Zwecke weltlichen Strebens verfolgte? Liegt dieses aber in der Natur der Sache, von der es sich handelt; so begreift man leicht, daß, wenn der Papst an die Mitwirkung zu einem gewissen kirchlichen Zwecke einen Ablaß knüpft, es eben nicht auf die beanspruchte Handlung allein, sondern auch auf die Umstände, unter denen solche gesetzt wird, ankommt, ob man des verheißenen Ablasses wirklich theilhaftig werde.

VI. Daß man dies nicht immer bedacht, ja mitunter Wesen und Voraussetzungen des kirchlichen Ablasses nicht begriffen hat, beweisen leider die vielen Mißbräuche, die mit den Abläßen getrieben worden sind. Waren dieselben doch, wie weltbekannt, die nächste Veranlassung zu jener unseligen Spaltung im XVI. Jahrhunderte, die einen großen Theil von Deutschland und den Norden Europas von der Kirche ablöste — und hatten vor dem Trienter Concil die Päpste über solche mehr als einmal sich klagend ausgesprochen, [l] so hat dieses Concil alle Geldsammlungen bei Gelegenheit von Ablaßverkündigungen sofort verboten und mit Aufhebung aller älteren Privilegien, die leider den Unfug so hoch brachten, daß man vor Juden und Muselmännern lächerlich und verächtlich wurde, nur solche pecuniäre Einhebungen, die eine specielle päpstliche Genehmigung haben würden, als zuläßig erklärt. [m]

[k*] Vergl. Const. Clem. XIII. „Christianae fidei“ V. Cal. Januar. 1765. §. 8.
[l] Clem. 2. de poen. c. 5. eod. in Extrav. com.
[m] Conc. Trid. V. 2. in f. de ref. XXI. 9. de ref. cf. XXV, 21. de ref.

Alle den Ablaß betreffenden Oesterreichischen Gesetze und Verordnungen sind seit dem Concordate v. J. 1855 nur noch historisches Materiale.[n]

§. 238. Das Sacrament der letzten Oelung.

Auch die Ausspendung des Sacramentes der letzten Oelung, die jedenfalls den priesterlichen Charakter des Ausspenders voraussetzt,[a] gehört zu den pfarrlichen Rechten[b] — was begreiflich weder die Berechtigung des Bischofs für seine ganze Diöcesan-Gemeinde noch jene der Ordensoberen für ihre Ordensgemeinden, am allerwenigsten aber die Ministerialgewalt des Papstes und des von ihm insbesondere dafür Berechtigten beschränken kann.[c] Im Nothfalle muß, wie das Sacrament der Buße, so jenes der letzten Oelung, das dem ersteren sehr nahe steht,[d] jeder Priester auszuspenden berechtigt sein.

Empfangen können dieses Sacrament Alle, welche durch die Taufe in die Kirche eingegangen und, während sie entweder an einer schweren Krankheit darniederliegen,[e] oder in einem so hohen Alter und dergestalt entkräftet sind, daß sie augenscheinlich an der Grenze des Lebens stehen, dem Empfange nicht widerstreben.[f] Blose Todesgefahr oder auch Gewißheit des nächstfolgenden Todes (wie bei den zum Tode Verurtheilten) befähigt noch nicht.

Doch nicht Allen, welche des Sacramentes empfänglich sind, soll es gereicht werden. Unverständigen der Sünde nicht fähigen Kindern, Irrsinnigen von Kindheit an, unbußfertigen Sündern, jenen, von denen es nicht wahrscheinlich ist, sie würden, wenn sie nicht sinn- oder sprachlos wären, des Sacramentes begehren, endlich jenen, die vom Empfange der Sacramente strafrechtlich ausgeschlossen sind, soll es gar nicht, Personen aber, von denen sich ihres Zustandes wegen ein unanständiges Benehmen bei der Administration fürchten läßt, erst nach Beseitigung

---

Dazu Const. Pii V. „Etsi dominici“ VI. Idus Febr. 1567, „Quam plenum“ IV. Non. Januar. 1570.

[n] S. dieselben bei Helfert, Heil. Handl. §. 17.

[a] Jacob. V. 14. c. 14. X de verb. sig. Conc. Trid. XIV. de extr. unct. c. 3. et can. IV. Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. VIII. c. 4.

[b] Clem. 1. pr. de privil.

[c] c. 3. Dist. XCV.

[d] Conc. Trid. XIV. doctr. de sacr. Extr. Unct. und c. 2. de extr. unct.

[e] Conc. Trid. XIV, 3. de Extr. Unct.

[f] Rit. Rom. T. de sacr. E. U. „. . . qui prae senio deficiunt et in diem videntur morituri etiam sine alia infirmitate. Nicht aber Weiber in schweren Geburtswehen oder zum Tode Verurtheilte. Bened. XIII. l. c. c. 5. n. 1. 2.

der Gefahr ertheilt werden.[g] Da der Empfang dieses Sacramentes zum ewigen Heile eben nicht nothwendig ist, so dürfte sich der um die Ausspendung Ersuchte, wenn er es nur mit Lebensgefahr administriren könnte, ohne Pflichtverletzung derselben weigern.

Zweifelt der Priester an der Empfänglichkeit dessen, dem das Sacrament ertheilt werden soll, so hat er es bedingnißweise zu ertheilen.[h] Dies darf aber nicht auch schon geschehen, wenn es an einem der Sinne fehlt, welche nach der von den Aposteln gegebenen und von der Kirche interpretirten Anordnung mit dem bischöflich benedicirten Krankenöl gesalbt werden sollen, denn da wird der nächstliegende Körpertheil genommen. Im Nothfalle mag die heil. Function an einem einzigen Körpertheile oder (wie die Griechen regelmäßig thun) von mehreren Priestern zugleich vorgenommen werden.[i] Uebrigens ist es wünschenswerth, daß auch dieses Sacrament, so viel möglich, bei vollem Bewußtsein und, den Nothfall abgerechnet, nicht blos im Zustande einer präsumirten Bußfertigkeit, sondern alter Gewohnheit zufolge erst nach empfangenen Sacramenten der Buße und des Altars gereicht und entgegen genommen werde.

So lange dieselbe Krankheit dauert, wird das Sacrament der letzten Oelung demselben Kranken nicht wieder gespendet; sonst aber darf es allerdings wiederholt werden.[k]

Zweiter Abschnitt.

§. 239. Das Sacrament der Weihe.

Daß die Kirche für diejenigen ihrer Angehörigen, die vorzugsweise berufen sein sollen, Organe ihres Wirkens zu werden, ein eigenes Gnadenmittel, das Sacrament der Weihe (ordo) oder der Händeauflegung,[a] wie es vorzugsweise heißt, erhalten hat, ist allerdings katho-

---

[g] Sehr brauchbare Bemerkungen darüber bei Bened. XIV. l. c. c. 6.

[h] „Si vivis“ — „si capax es.“

[i] Bened. XIV. l. c. c. 3.

[k] Conc. Trid. XIV, 3. de sac. unct. Bened. XIV. l. c c. 8.

[a] Allerdings hat ordo noch andere Bedeutungen, auch im canonischen Rechte. So ist von einem ordo judiciarius (c. 1. X ut lite. non contest.) oder judicii ordo (c. 3 X de ordine cognitionum) und zeuge des letzten Citates von ordo cognitionum, dann von Clericatus ordo (c. 11. X de aetate et qualitate cf. Conc. Trid. XXV, 20. de ref.) die Rede; vorzugsweise aber heißt „Ordo“ die Weihe oder die innere Befähigung, die kirchlichen Personen zwecks sacraler Dienstleistungen verliehen wird. — Ueber χειροτονία s. Hallier, de sacr. elect et ordinat. (Romae 1679), Proleg. c. IV. n. 17—20. Auch die Händeauflegung findet sich noch öfter im kirchlichen Ritus (cf. c. 17. Dist. XXIII.; c. 1. Dist LXIX.;

lische Lehre;[b] ob aber auf allen sieben oder — wie Viele zählen — acht Stufen,[c] an denen die hierarchia ordinis aufsteigt, eine sacramentale Gnade zu finden sei, darüber besteht eine Controverse, bei der wir uns an die beiden Kirchenlehrer des XIII. Jahrhunderts, Thomas von Aquin[d] und Bonaventura,[e] dann an andere Celebritäten der Theologie[f] anschließen und der Meinung sind, alle sieben oben (§. 85) schon genannten Weihen haben den sacramentalen Charakter. Dieser Ansicht mögen die mit der Doctrin sehr vertrauten Bischöfe und anderen Prälaten, die auf dem Concilium von Trient beisammen waren, vielleicht auch gewesen sein; wie hätten sie sonst Acte von sacramentaler Bedeutung mit anderen, welche diese Bedeutung nicht haben, aller Logik zuwider zusammen stellen, sie mit Einem Namen bezeichnen,[g] sie alle, auch die „vom Diakonate abwärts" heilige Weihen[h] nennen wollen? Und wie deutlich für Jeden, der sehen will, zeugt schon die auf dem Florenzer Concil den Armeniern gegebene Instruction, die denn doch wohl als eine endgiltige Erklärung des kirchlichen Lehramtes wird geachtet werden müssen, vom sacramentalen Charakter aller Weihen![i] Wahr ist es, mit Ausnahme der Exorcisten-Weihe findet sich bei allen übrigen vom Sacerdotium abwärts stehenden Weihen, sieht man auf die ihnen zugewie-

---

c. 18. C. I. q. 1.; c. 108. C. XI. q. 3. mit c. 7. 8. C. XXVI. q. 6.; c. un. §. Per frontis X de sacra unct.); sie war bei Ertheilung der Lectoratsweihe und des Subdiakonats üblich (c. 1. Dist. LXIX.). — Thomassin, Vet. et nov. Ecclesiae discipl. P. I. lib. II. c. 40. n. 8. 9.); als ein sacramentaler Act jedoch nur bei den drei oberen Weihen (c. 7. 8. 11. Dist. XXIII.), sonst als einfache Benediction (cf. c. 15. Dist. cit. mit c. 1. X de sacram. non iterand. — wenn da nicht etwa Diaconus statt „Subdiaconus" zu lesen ist, wie Anton. Augustinus, Gonzalez, Devoti u. Andere wollen). S. noch den Catech. Rom. P. II. c. 7. quaest. 9., wo die technisch-canonische Bezeichnung ordo etymologisch erklärt wird. Dann Baronius, Annal. ad. a. 44. n. 77.

[b] Conc. Trid. VII. de sacr. in genere can. I. et IX.; XXIII. de ordine c. 3. et can. III. IV.

[c] S. oben, §. 85.

[d] In 4. Dist. 24. quaest. 2. art. 1. quaest. un. c. 3. et in supplem. 3. part. quaest. 37. art. 2.

[e] In 4. Dist. 24. art. 2. quaest. 4.

[f] Darunter Bellarmin., De sacram. ord. lib. I. c. 7. 8. Hallier, l. c. P. II. sect. 2. c. 1. art. 2. §. 6 et 7.

[g] Conc. Trid. XXIII. de ord. c. 2. et can. II.; de ref. c. 3. 11.

[h] Conc. Trid. XXIII, 17. de ref.

[i] „Sextum Sacramentum est Ordinis, cujus materia est illud, per cujus traditionem confertur ordo, sicut presbyteratus traditur per calicis cum vino et patenae cum pane porrectionem, diaconatus vero per libri evangeliorum traditionem, subdiaconatus vero per calicis vacui cum patena vacua traditionem et similiter de aliis per rerum ad ministeria sua pertinentium assignationem. Dann wird wieder von einigen Ordines die Sacraments-Form angegeben und geschlossen mit: Et sic de aliorum ordinum formis, prouti in Pontific. R. continetur.

senen Functionen nichts, was sich nur unter Voraussetzung einer gewissen übernatürlichen Kraft begreifen läßt; [k] daraus aber folgt noch nichts gegen unsere Annahme von der sacramentalen Natur aller Weihen. Ist es denn so unbegreiflich, daß eine Handlung dessen, der dafür insbesondere begnadigt ist, unter sonst gleichen Voraussetzungen mehr Werth vor Gott habe, als die ähnliche Handlung eines Andern, der dafür nicht göttlich begnadigt ist? — Wahr ist es ferner, daß es nur Ein Sacrament der Weihe gibt; daraus aber folgt wieder nichts gegen die hervorgehobene Ansicht von der sacramentalen Bedeutung aller Weihen. Immer und in allen Weihen es ist dasselbe Sacrament, obwohl nicht in gleicher Mächtigkeit seines Wirkens, und erscheint als das wichtigste objective Moment bei allen die Bildung und Befähigung für dieselben Hauptzwecke, die Aufbereitung der Eucharistie und die regelmäßige Ausgestaltung des mystischen Leibes Jesu Christi in der Versammlung der Gläubigen durch die Taufe und desselben Erhaltung oder Wiederbelebung einzelner Glieder durch die übrigen Sacramente. [l]

§. 240. Der Ausspender dieses Sacramentes.

Welcher Meinung man in der beregten Streitfrage sein mag; soviel steht fest, daß der Besitz der bischöflichen Weihe kirchlicherseits zur Verleihung jeder Weihe befähigt. [a] Ob oder wie weit dergleichen Befähigung auch schon in der Priesterweihe enthalten sei, sagen die Canones nirgends. In Anbetracht des Umstandes, daß Cardinäle, wenn sie nur doch die Priesterweihe haben, eben so priesterliche Aebte, wenn

---

[k] Nach den Titeln im Pontificale, die von den Ordinationen und von der bischöflichen Consecration handeln, bestimmen sich die Aufgaben der Ordinirten also: „Ostiarium oportet percutere cymbalum et campanam, aperire ecclesiam et sacrarium et librum aperire ei, qui praedicat.“ „Lectorem oportet legere ea, quae praedicat et lectiones cantare et benedicere panem et omnes fructus novos.“ „Exorcistam oportet abjicere daemones et dicere populo, ut qui non communicat, det locum, et aquam in ministerio fundere.“ Acolythum oportet ceroferarium ferre, luminaria ecclesiae accendere, vinum et aquam ad Eucharistiam ministrare.“ „Subdiaconum oportet aquam ad ministerium altaris praeparare, diacono ministrare, pallas, albas et Corporalia abluere, calicem et patenam in usum sacrificii eidem offerre.“ „Diaconum oportet ministrare ad altare, baptizare et praedicare“ „Sacerdotem oportet offerre, benedicere, praeesse, praedicare et baptizare.“ „Episcopum oportet judicare, interpretari, consecrare, ordinare, offerre, baptizare et confirmare.“ — Sehr lehrreiche Erklärungen über die einzelnen Weihen bei dem genialen Ivo. Carnutens, Sermon. II. De excellentia sacrorum ordinum im II. Theile seiner Werke nach der Pariser Ausgabe 1746. Dann in dem Regula Amalarii c. I—IX.

[l] Vergl. Laymann, Theol. moral. lib. V. tract. IX. c. 4. n. 5. Hallier, De sacr. elect. et ord. P. II. sect. I. c. 1. n. 30.

[a] Conc. Trid. XXIII. de ordine c. 4 et can. VII.

sie nur bischöflich benedicirt sind (oder dafür gelten), [b] endlich selbst priesterliche Missionäre in Folge päpstlicher Erklärungen die niederen Weihen verleihen, [c] ja wohl gar ins Subdiakonat ordiniren, [d] möchte man auch hier die Fähigkeit zur Ausspendung der eben benannten Weihen als in der Priesterweihe liegend annehmen.

Von der Fähigkeit ist die Berechtigung zur Ordination wohl zu unterscheiden. Natürlich ist, wer nicht ordinationsfähig, auch nicht ordinationsberechtigt; nicht aber ist umgekehrt wer fähig, deßhalb auch berechtigt. Regelmäßig, abgesehen nämlich von dem Ordinationsrechte der Cardinäle, Aebte und Missionäre, [e] ist zur Ordinirung der eigene Bischof („episcopus proprius“) des Weihcandidaten [e*] d. i. derjenige Bischof berufen, in dessen Diöcese der letztere bereits ein für seine Clerikal-Subsistenz ausreichendes Kirchenamt hat (episcop. propr. ratione beneficii); oder derjenige, in dessen Diöcese sein wirkliches Domicil liegt, jedoch (mit Ausnahme der Ordensleute, nach der Lage ihres Klosters) nur dann, wenn der Candidat wenigstens schon 10 Jahre daselbst sich aufgehalten oder doch mit Ueberbringung des größeren Theiles seiner Mobilien eine beträchtliche Zeit daselbst verweilt hat und in beiden Fällen den Willen seines weiteren Verbleibens eidlich erklärt (e. p. rat. domicilii); dann derjenige Bischof, in dessen Diöcese der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter zur Zeit, als Candidat geboren wurde, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten (e. p. rat. originis); endlich derjenige, zu dessen dienender und bezahlter Hausgenossenschaft der Ordinand, wenn nicht länger wenigstens schon seit drei Jahren gehört (e. p. rat. familiaritatis), wenn nur der Bischof im Stande ist, dem Ordinirten binnen Monatsfrist ein Kirchenamt mit kirchlichem

---

[b] c. 1. X de suppl. negl. praelat.

[c] c. 1. Dist. LXIX.; c. 1. X de ordinat. ab episcop. qui renunc.; c. 11. X de aetate et qual.; c. 3. de privil. in VI. Conc. Trid. XXIII, 10. de ref. Const. Benedicti XIV. „Ad audientiam.“ 15. Febr. 1753.

[d] Gegen das, wieder von E. Seitz, Pfarramt I. Th. §. 57, Note p vertheidigte Privilegium der Cistercienser-Aebte v. J. 1489, auch die Diakonatsweihe ihren Ordensmitgliedern zu verleihen, s. Phillip's Kirchenrecht I. B. §. 38, vorletzter Absch. Noch weniger wird außer Seitz a. a. O. heutzutage Jemand sich finden, der sich an die Glosse anschließen und behaupten wollte: „Ex demandatione papae quilibet conferre potest, quod habet. Unde ordinatus ordinem, quem habet, conferre potest, et confirmatus confirmationem.“

[e] S. Const. Bened. XIV. „Ad audientiam“ 15. Febr. 1753, §. 16, wo auch von einem ähnlichen Privilegium des Cardinal-Archipresbyter der Peterskirche hinsichtlich der dortigen Canonici und anderen Geistlichen die Rede ist.

[e*] Der Ausdruck proprius episcopus rechtfertigt sich schon aus dem ersten Theile des Corp. jur. can. (c. 1. C. XXI. q. 2. cf. c. 7. C. IX. q. 2.); noch mehr aber aus dem Sprachgebrauche des Conciliums von Trient (XIV, 2. de ref., XXIII, 8. de ref.).

Einkommen zu verleihen.[f] Dazu kommt noch Folgendes zu bemerken: 1. Es kann Jemand in Folge einer speciellen päpstlichen Concession[g] oder ausnahmsweise nach einem Gesetze[h] berechtigt sein, sich den Bischof, der ihn ordiniren darf, selbst zu wählen. 2. Praelati nullius inner den Grenzen einer Diöcese müssen ihre Angehörigen, die nicht als ihre Ordensuntergebenen anzusehen sind, von jenem Bischof ordiniren lassen, von dessen Diöcese sie umschlossen sind;[i] doch auch auf die anderen Praelati nullius soll diese Bestimmung Beziehung haben

---

[f] c. 1—6. Dist. LXXI., c. 4. Dist. XCVIII., c. 6. 7. 10. C. IX. q. 2. c. 3. de temp. ord. in VI. Conc. Trid. locis cit. und XXIII, 9. de ref. (wodurch c. 3. de priv. in VI. modificirt ist). Const. Innocentii XII. „Speculatores domus Israel" Prid. Nonas Nov. 1694, (da heißt es insbesondere §. 9, daß im Falle, da Jemand auf einer Reise oder während eines blos zeitlichen Aufenthaltes seiner Aeltern geboren worden, „non ejusmodi fortuita nativitas sed vera tantum et naturalis patris origo est attendenda." Wäre also z. B. Jemanden, der selbst im Domicile seiner Aeltern zu Prag geboren ist, jetzt aber in Wien domicilirt, auf einer Badereise, etwa in Gastein, ein Kind geboren worden, so müßte der Erzbischof von Prag des letztern episcopus proprius sein. Aber warum nicht der Erzbischof von Wien? Dafür läßt sich gar kein Grund denken und man muß wohl doch den Text mit dem „naturalis patris origo est attendenda" nur auf den Fall beziehen, da der in der Fremde Verweilende z. B. der Reisende selbst kein eigentliches domicilium hat. Wie würde man sonst auch die weitere Anordnung §. 10. begreifen können: „At si pater in alieno loco, ubi ejus filius natus est, tamdiu ac eo animo permanserit, ut nibi vere domicilium de jure contraxerit, tunc non origo patris sed domicilium per patrem legitime, ut praefertur, contractum, pro ordinatione ejusdem filii attendi debeat"? —— Auffallend bei dem stetigen Wesen des Katholicismus ist es jedoch gewiß, daß, wenn wirklich die erhaltene Taufe allein anfangs die Competenz zur ersten Ordination begründete (Phillip's Kirchenr. I. §. 41, — nach Berardi, com. in jus eccles. univ. T. I. p. 139 — beide argumentirend aus Conc. Carthag. III. c. 44. v. J. 397), unter den jetzt bestehenden Competenzgründen davon gar nichts weiter zu finden ist.

[g] c. 1. 3. de temp. ord. in VI. Const. Gregor. XIII. „Pium et utile" 21. Sept. 1582; Clem. VIII. „De mandato" 15. Mai 1596; Bened. XIV. „Impositi" 27. Sept. 1747.

[h] c. 2. de temp. ord. in VI. — Rituelle Verschiedenheit gibt noch kein Recht zu einer Wahl, wiewohl es dem lateinischen Bischofe zusteht, für die Ordination eines im Diöcesanverbande stehenden unirten Griechen einen griechisch unirten Bischof zu delegiren. Zwar darf der lateinische Bischof so einen griechischen Untergebenen selbst, aber nur ritu latino ordiniren. Vergl. c. 9. et c. 11. X de temp. ord. Umgekehrt darf ein griechisch unirter Bischof seinen subditus ritus latini selbst weder ritu graeco, noch auch ritu latino ordiniren, sondern muß ihn an einen lateinischen Bischof zur Ordination nach römischen Ritus delegiren.

[i] Conc. Trid. XXIII, 10 de ref. „Abbatibus et aliis quibuscunque quantumvis exemptis, non liceat imposterum, intra fines alicujus dioecesis consistentibus, etiamsi nullius dioecesis vel exempti esse dicantur, cuiquam, qui regularis subditus sibi non sit, tonsuram vel minores ordines conferre, nec ipsi Abbates et alii exempti aut collegia vel Capitula quaecunque etiam ecclesiarum cathedralium, literas dimissorias aliquibus clericis saecularibus, ut ab aliis ordinentur, concedant, sed horum omnium ordinatio, servatis omnibus, quae in hujus sanctae Synodi decretis continentur, ad Episcopos, intra quorum dioecesis fines existant, pertineat, non obstantibus quibusvis privilegiis praescriptionibus aut consuetudinibus etiam immemorabilius."

und dürfen auch sie weder die Weihen selbst ertheilen, noch hinsichtlich derselben, selbst nicht der minores, einen beliebigen Bischof, wenn er auch sonst gehörig qualificirt wäre, im Delegationswege bestimmen.[k] 3. Der aus einem Grunde ordinationsberechtigte Bischof darf, will oder kann er nicht selbst ordiniren, nur einen ordinationsbefugten Bischof,[k*] nicht auch einen ordinationsbefugten Abt oder Säcular-Prälaten,[l] der Cardinal nur den Vicarius Urbis, der Abt nur den Diöcesanbischof delegiren.[m] Wohl aber darf, wie oben schon anmerkungsweise angegeben worden ist, ein lateinischer Bischof den Griechen, für den er episcopus proprius ist, an einen griechischunirten Bischof weisen.[m*] 4. Der Capitelvicar darf bei schwerer Strafe einen andern Bischof zur Ertheilung einer Weihe (was aber doch gewiß die kirchliche Tonsur nicht ist) innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung nur dann delegiren, wenn der zu Ordinirende beneficio arctatus ist,[n] d. h. wegen eines bereits übernommenen oder auch nur verliehenen, ja vielleicht gar erst in Folge einer Präsentation zu gewärtigenden Kirchenamtes gedrängt wird.[o] 5. Die Delegation für die Ertheilung der Weihen die nur innerhalb der Diöcese des dimittirenden Bischofs oder seines Vertreters im bischöflichen Amte erlaubt ist, geschieht regelmäßig durch ein eigenes formgerechtes, die Ueberweisungsursache gehörig angebendes Schreiben (literae dimissoriae, reverendae, commendatitiae, vielleicht auch formatae)[p] um damit dem Candidaten ein

---

[k] Bened. XIV. De syn. dioec. lib. II. c. 10. n. 14. 15. mit Berufung auf römische Entscheidungen, dann auf Fagnani und Petra, der aber doch mit einer Reserve spricht in seinen Noten zu Const. 4. Calisti III. „Urget" sect. II. n. 90.

[k*] Conc. Trid. XXIII, 3. de ref.

[l] Bened. XIV. l. c. n. 11—13.

[m] Const. Clem. VIII. „De mandato" 15. Mai 1596; Bened. XIV. „Impositi" 27. Sept. 1747. Vergl. jedoch auch Fagnani c. Aqua X de consecr. eccl. n. 8—19.

[m*] c. 11. X de tempor. ordin. Umgekehrt — soll sogar delegirt werden; auch soll jeder Bischof bei seinem Ritus bleiben. c. 9. X l. c. S. oben, Note h.

[n] Conc. Trid. VII, 10 de ref. — Die Strafe des Ordinators ist hier keine andere als die in anderen Fällen incompetenter Ordination, s. c. 3. de temp. Ordin. in VI. Conc. Trid. XXIII, 8. de ref.

[o] Garcias, De benef. (Magunt. 1614) P. V. c. 8. n. 99. 100; P. VII, c. 1. n. 30. — Vergl. da c. 14. de elect. in VI. Clem. 2. de aetate et qual. Conc. Trid. XXII, 4. de ref.

[p] Conc. Trid. VII, 11. de ref. Ueber die Terminologie s. Conc. Trid. VII, 10. de ref., XIV, 2. de ref, XXI, 1. de ref., XXIII, 3. 8. 10. de ref. Uebrigens haben die aufgeführten Ausdrücke auch noch andere Bedeutungen. Lit. dimissoriae sind auch Entlaßschreiben aus dem clerikalen Diöcesanverbande. (c. 1. Dist. LXXII. c. 1. 2. Dist. LXXIII.) Lit. commendatitiae sind dann Empfehlungsschreiben zu besonderen Zwecken (c. 7. 8. Dist. LXXI. cf. c. 1. X de cleric. peregrinis). Lit. formatae heißen — wie die Etymologie nachweist — alle diese Entlaß- und Em-

Zeugniß seiner Weihtauglichkeit, dem Ordinirenden aber für den Fall künftiger Verantwortung, die ihn der Gefahr einer einjährigen Suspension von aller Weihe-Ertheilung aussetzt,[p*] eine Legitimationsurkunde auszufertigen. 6. Schließlich noch die Bemerkung, daß, wenn Jemand mehr als Einen eigenen Bischof hat, er sich sogar einen Wechsel in dem Empfange der Weihen erlauben darf;[q] doch fällt die Wahl fort, wenn der Papst (der begreiflich stets und für Jeden der episcopus proprius ist) oder sein Vicarius ordinirt hat.[r] Daß die Ertheilung der Episcopalweihe ein päpstliches Reservatrecht, ist schon bemerkt worden.[s]

§. 241. Die Qualification zum Empfange einer Weihe.

Mehr noch, als vom Ordinator, ist von jenen zu notiren, welche ordinirt werden sollen. Da nun muß vorweg die Qualification zum giltigen — von der Qualification zum giltigen und zugleich erlaubten Empfange der Weihen unterschieden werden. Ganz und gar unfähig, eine kirchliche Weihe zu empfangen (incapaces) sind: a) Alle, die noch nicht durch die Taufe in die Kirche eingegangen;[a] b) alle Personen weiblichen Geschlechtes;[b] c) Alle, die der Bischof als solche be-

---

pfehlungsschreiben, da sie eine gewisse Form, auf die nicht Jedermann sich verstand, haben mußten (s. die ganze Dist. LXXIII.); dann sind formatae insbesondere die schriftlichen Zeugnisse der ertheilten Ordination selbst (c. ult. Dist. LXXI. c. 1. Dist. LXXIII.).

p* Conc. Trid. XXIII, 8. de ref.

q Es folgt dies von selbst aus der unbeschränkten Diction im c. 3. de temp. ordin. in VI. Den Gelehrten aber gab dies Gelegenheit zu contravertiren (s. die Schriften darüber bei Phillip's Kirchenr. I. B. §. 42, Note 4 und 5). Merkwürdig bleibt dabei, daß, wenn Jemand, der bereits von einem episcopus proprius die Tonsur oder auch die niederen Weihen erhalten hat, von einem anderen Bischofe ratione beneficii eine weitere Weihe nehmen will, er über seine Weihungstauglichkeit ein Zeugniß seines Episcopus originis und domicilii, will aber Jemand vom Episcopus familiaritatis ordinirt oder auch nur tonsurirt werden, derselbe ein solches Zeugniß von dem Episcopus originis oder domicilii beibringen soll. Const. Innoc. XII. „Speculatores domus Israel" §§. 7. 13.

r c. 12. X de temp. ordin. Const. Bened. XIV. „In postremo" 20. Oct. 1756.

s Pontif. Rom. T. De consecr. electi. S. noch die Const. Bened. XIV. „Sacrosanctae militantis ecclesiae" XIV. Cal. Mai. 1752. Dann werden die Bischöfe von Seckau, Levant und Gurk ex privilegio vom Erzbischofe von Salzburg consecrirt. Helfert, Kirchenr. §. 157.

a Oben, §. 231, Note a*.

b Es ist dies in der Kirche ein traditionelles Dogma, von dem Andeutungen in I. Corinth. XIV, 34; I. Timoth. II, 11 sich finden. Das ist ohne Zweifel, nirgends aber constatirt eine kirchlichformelle Satzung diese Lehre, auch nicht in c. 19. Dist. XXXII., c. 17. C. XXXIII. q. 5., c. 20. Dist. IV. de consecr., c. 1. X de cohabit. mul., c. 10. X de poenit. Die Weiber sollen sich

zeichnet, denen er die Weihe nicht geben wolle:[c] d) alle, die absolut widerstreben — worüber wohl das oben in der Lehre von der Taufe Gesagte zu wiederholen ist.

Außer den genannten vier Classen von Personen sind zwar alle anderen Menschen weihefähig, sollen aber doch nicht alle zu den Weihen zugelassen werden. Begreiflich, kann man kirchlicherseits jene nicht wollen, von denen sich nach ihren persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen eine den Zwecken der Kirche entsprechende Verwendung nicht leicht erwarten läßt. Welche Eigenschaften und Verhältnisse da insbesondere zu beachten seien, hat die allgemeine kirchliche Gesetzgebung, ohne jedoch in Concreto der strengeren bischöflichen Ansicht nahe treten zu wollen,[d] mit Anschluß an biblische Weisungen[e] sehr lange schon genau bestimmt. Wer sich unter diese Bestimmungen subsumiren muß, kann erlaubter Weise die Weihe, von deren Empfange er gesetzlich zurückgewiesen ist, nur in Folge specieller Verwilligung von competenter kirchlicher Autorität erhalten. Hat er die Weihe ohne dieselbe empfangen, so darf er sie, da es bei den kirchlichen Weihverboten zunächst wohl doch nur darauf abgesehen ist, eine dem Kircheninteresse nicht ersprießliche Clerikal-Thätigkeit zu verhüten, auch ohne daß es insbesondere gesagt zu sein braucht, gewiß solange, als er sich in derselben ungehörigen Situation fortbefindet, nicht ausüben. Uebt er sie in schuldbarem Bewußtsein dennoch aus, so wird er strafbar, ob-

---

nicht an sacrale Verrichtungen machen — daraus folgt noch gar nicht, daß sie die Weihgewalt zu übernehmen ganz ungeeignet sind. Was auf apostolische Angaben (I. Corinth. XI, 3., XIV, 34; Ephes. V. 22.) die Canones von der untergeordneten Stellung des weiblichen Geschlechtes (c. 12—20. C. XXXIII. q. 5) vorbringen, trägt wohl zum Verständniß des katholischen Dogmas bei, enthält aber nirgends einen Ausdruck, eine Formulirung desselben. Die Sache selbst wird katholischerseits als gewiß angenommen. Wohl sprechen ältere Canones von Priesterinen (c. 18. 19. Dist. XXXII.), man braucht aber diese Stellen nur einfach zu lesen, um zu sehen, daß da von geweihten Priesterinen keine Rede ist. Dann wird von einer Ordination der Diaconissen (vergl. Rom. XVI, 1.; I. Timoth. V, 9) die Rede in c. 23 C XXVII. q. 1. (Conc. Chalced.) von eine Abbatissa ordinata in c. 2. X de testam. gehandelt. Es sind diese Ordinationen aber nicht etwa zum Sacramente der Weihe gehörige Functionen, wie hinsichtlich der Diakonissen aus Epiphanius, Haeres. 79 klar genug erkannt wird und hinsichtlich der Aebtissinen aus den Schluß jener Stelle, wo constituere mit ordinare synonymisirt wird, zu entnehmen ist. S. noch Thomassin, Vet. et nova Eccl. disc. P. I. lib. III. c. 49—51.

[c] Bened. XIV. De sacrif. Missae sect. II. §. 70. — Consequent zu dieser Auffassung ist die Behauptung, daß im Zweifel über die Empfangsfähigkeit des Candidaten die Weihe auch bedingt ertheilt werden dürfe. S. auch Petra, Const. 7. Pii II. „Cum ex sacrorum" XV. Cal. Dec. 1461. sect. un. n. 6.

[d] Conc. Trid. XIV, 1. de ref.

[e] Levit. XXI. (cf. c. 1. Dig. XLIX.); I. Timoth. III, V.; Tit. I.

wohl aus Abgang einer gegentheiligen Norm [e*] nicht mehr irregulär, als er bereits ist; so wie er die erlangte Weihe, wäre er über den ihm auflastenden Defect in entschuldbarem Irrthume, aus Abgang der ersten aller Strafbedingungen, solange er im Irrthume ist, straflos ausüben würde. Haben sich nachher die Umstände geändert, so darf er in der rechtswidrig empfangenen Weihe ohne höhere Verwilligung nur dann fungiren, wenn ihm bei dem rechtswidrigen Empfang der Weihe kein Dolus zur Last fiel; denn hat er dolos gehandelt, dann braucht er regelmäßig die päpstliche Bewilligung. [f]

Man nennt diejenigen, die durch ein allgemeines Kirchengesetz zwar nicht vom giltigen, wohl aber vom erlaubten Empfange einer Weihe deßhalb ausgeschlossen sind, weil sie die empfangene Weihe in Folge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nicht ausüben könnten oder gewisser Eigenschaften und Verhältnisse wegen ohne besondere Verwilligung nicht ausüben dürften, seit Jahrhunderten schon irregulär, [g] nämlich als außer der Regel, daß eine empfangene Weihe auch in Verwendung zu bringen sei, stehend anzusehen. Ihnen werden nothwendig diejenigen beigezählt, welche in so gesetzwidriger Weise, wenngleich giltig, eine Weihe empfangen haben, daß sie um des formwidrigen Empfanges wegen dieselbe ohne Dispens nicht ausüben dürfen, [h] freilich aber, wenn im schuldlosen Irrthume darüber, straflos ausüben würden. Endlich werden als irregulär noch jene Cleriker bezeichnet, denen es, wiewohl ihre Ordination selbst in jeder Hinsicht gesetzmäßig gewesen, um eines nachgefolgten Ereignißes wegen entweder unmöglich oder doch gemeinrechtlich, wäre es auch blos in Folge einer über sie verhängten Strafe, untersagt ist, ohne besondere kirchliche Bewilligung von ihrer Weihe Gebrauch zu machen. [i] Sohin ist der Begriff von Irregularität weder einerseits blos auf den unerlaubten Empfang einer Weihe, noch anderseits auf jeden unerlaubten Empfang derselben zu beziehen. [k]

[e*] arg. c. 18. de sent. excom. in VI.

[f] Das ist hinsichtlich rechtswidrig ordinirter Ehemänner eben so klar in c. 1. §. „Quodsi secus“ de voto in Extrav. Joann. XXII., wie hinsichtlich der zu jung ordinirten in der Const. Pii II. „Cum ex sacrorum“ XV. Cal. Dec. 1461, §. 2. ausgesprochen. S. noch Petra, ad h. const. sect. un. n. 13.

[g] c. 10. §. Personae X de renunc. c. 33. X de testib. (beide von Innoc. III.) In c. 2. Dist. XLVII. findet sich wenigstens, wenngleich als unrichtige Uebersetzung des Dionysius „alienus a regula“.

[h] c. 2. 3. X de eo, qui furtive.

[i] c. 24. X de homicid. c. ult. X de clerico excom. ministr.

[k] Wer eine Weihe in sündhaften Zustande empfängt, der empfängt sie gewiß unerlaubt; daß er irregulär sei, ist nirgends ausgesprochen. Eben so wenig ist derjenige irregulär, der nach dem Frühstück erst sich ordiniren läßt.

Wo nun Irregularität deßhalb vorhanden ist, weil die kirchliche Weihe, würde sie gegeben, doch nicht ausgeübt werden könnte oder die bereits empfangene in der That nicht ausgeübt werden kann, frägt man vielleicht noch um die strafrechtliche Behandlung dessen, der gleichwohl ordinirt worden ist, beziehungsweise in jenen abnormen Zustand sich versetzt hat oder versetzt worden ist. Die zur Bestrafung erforderliche Schuld vorausgesetzt, kann darüber, daß zu strafen sei, kaum ein Zweifel bestehen; nur ist die Strafe für dergleichen Fälle nirgends normirt, also dem billigen Ermessen des kirchlichen Richters überlassen. Ist dagegen die Irregularität keine durch das factische Moment der Weihefunctionen selbst bedingte, so kann sie immer nur auf einer Verfügung der höchsten kirchlichen Gesetzgebung oder auf einer zu Rechtskraft gekommenen allgemeinen Sitte beruhen. Dabei ist, wie denn auch allgemein angenommen wird, im Zweifel über den Inhalt der legislativen Norm eben so wenig eine Irregularität vorauszusetzen,[l] als die präcisirte Bestimmung auf andere blos ähnliche Fälle bezogen werden darf,[m] oder als dieselbe, wenn sie nur von einzelnen Weihen verfügt, sofort auf alle verstanden werden kann,[n] oder wenn sie nur vom unerlaubten Empfange der Weihen spricht, schon gleich auch als Verbot weiterer Ausübung der bereits erlaubter Weise empfangenen Weihen aufzufassen ist.[o] Von weiterer Strafe ist nirgends eine Spur.

Die nachfolgende gedrängte Aufzählung der Irregularitäten schließt sich an die canonische Eintheilung der Irregularitäten aus Gebrechen und Verbrechen (oder Vergehen)[p] an. Doch kann diese Eintheilung nicht dahin verstanden werden, als ob bei Irregularitäten aus Gebrechen nie ein Delict, wenigstens keines des Irregulären selbst, interveniren könnte, oder zu den Irregularitäten aus Vergehen alle gehören müßten, die auf ein Vergehen weß' immer oder doch seitens des Irregulären selbst sich zurückführen lassen. Der Sinn der ganzen Eintheilung ist, wie aus der nachfolgenden Angabe der einzelnen Irregularitäten sich herausstellen wird, vielmehr nur dieser, daß Jemand entweder schon darum als für Clerikal-Functionen nicht geeignet ange-

---

[l] c. 15. de reg. jur in VI.

[m] c. 18. de sent. excom. in VI.

[n] c. 15. cit. (l.) Versteht sich, daß derjenige, der hinsichtlich einer niederen Weihe irregulär ist, es um so mehr hinsichtlich einer höheren sein muß. Arg. a contr. ex c. 53. de reg. jur. in VI. (Cui non licet, quod est minus, non licet utique quod est plus.)

[o] „Inter corporalia et spirituralia eam cognovimus differentiam, quod corporalia facilius destruuntur quam construantur; spiritualia vero facilius construuntur, quam destruantur.“ c. 2. pr. X de translat. episcop. — cf. c. 4. C. IX. q. 1. c. 4. 17. X de temp. ordin. c. 1. 2. X de clerico non ordin. c. 2. X de eo, qui furtive. c. 21. X de accusat.

[p] c. 14. X de purgat. can. (Innoc. III.)

sehen werden soll, weil er dieses oder jenes Vergehens schuldig geworden oder darum — weil er, gleichviel ob durch eigenes Verschulden, fremde Schlechtigkeit oder wie sonst noch, wäre es auch durch einen reinen Zufall, in einen physischen oder moralischen Uebelstand gekommen ist, der es nach kirchlich legislativem Ermessen im Allgemeinen räthlich macht, ihn wenigstens so und soweit von der kirchlichen Verwaltung fern zu halten.[q] Von jenen als irregulär machend herausgehobenen Vergehen[r] aber kann man unbedenklich sagen, daß sie nicht sowohl einen besonderen Mangel, als vielmehr Mangel an kirchlicher Gesinnung überhaupt verrathen und daher jenen anderen Irregularitäten, die nur einzelne Defecte andeuten, gegenüber gestellt werden.

§. 242. Irregularitäten aus Gebrechen.

Die Irregularitäten aus Defecten haben vielerlei Entstehungsgründe, wir führen sie ohne weitere Classification[a] im Nachstehenden auf.

1. Irregulär machen alle Gebrechen des Körpers, welche die an die Weihe gebundenen Clerikal-Functionen genau und sicher nicht verrichten lassen oder Ekel, Schauder, Lachen erregen.[b] Begreiflich kann da Einer für alle, ein Anderer nur für diese oder jene Weihe ungeeignet sein. Wer z. B. keinen Wein verträgt (abstemius), ist wohl doch nur für die Priesterweihe irregulär.[c] Die Beurtheilung der Bedeutenheit des Gebrechens muß, wie begreiflich den zur Ordination Berufenen anheimgestellt bleiben und muß im Zweifel, wegen des kirchlichen Interesses, auf Abweisung gehen.[d]

---

[q] Wer durch fremdes oder auch durch eigenes Verschulden, obwohl nicht durch Selbstverstümmlung, um einen für die Ausübung der Weihen nothwendigen Körpertheil z. B. um seine Augen gekommen ist, der ist trotz des Vergehens, das ihm oder einen andern zur Last fällt, doch nur ex defectu irregulär. Uneheliche Kinder sind trotz des ihren Aeltern zur Last liegenden Delicts doch nur ex defectu irregulär. c. 1. 2. de filiis presbyt. in VI. Petra, Const. 8. Greg. XI. „Etsi a sacris" n. 8.

[r] Davon im §. 243.

[a] Man könnte Irregularitäten dreierlei Art unterscheiden: solche, die aus körperlichen Gebrechen entstehen; solche, die einen geistigen Mangel betreffen; endlich solche, welche die ganze Persönlichkeit angehen. Die ziemlich überflüßige Subsumtion der einzelnen Irregularitäten müssen wir dem Leser selbst überlassen.

[b] c. 5. Dist. XXXIII., c. 1. Dist. XXXVI., c. 1. 3. 13. Dist. LV. (cf. c. 7—12. eod.), c. 1. 2. C. VII. q. 2. c. 57. Dist. I. de consecr. c. 6. 7. X de corp. vitiat. (cf. c. 2. 3. eod.), c. 2—5. X de clero aegrot.

[c] And. Mein. ist Phillips Kirchenr. I. B. §. 47, Note 52. (nach Leuren, Jus can. Lib. I. tit. 20. q. 640).

[d] Ueberkömmt den bereits Ordinirten ein solcher Defect, so hat er sich aller

2. Aus Mangel an Intelligenz sind nicht nur Alle irregulär, die den Gebrauch ihrer Verstandeskräfte nicht haben,[d*] sondern auch jene, denen das erforderliche Wissen fehlt.[e] Die kirchliche Forderung ist da sehr gemäßigt; für die niederen Weihen genügt Kenntniß der lateinischen Sprache und der christlichen Elementarlehre, für die höheren alle aber wird gründliche Glaubenskenntniß und Bekanntschaft mit den der Weihe, um die es sich handelt zugewiesenen Verrichtungen verlangt.[f] Am meisten wird begreiflich für die bischöfliche Weihe gefordert (§. 191).

3. Wegen sehr wahrscheinlichen Mangels an Glaubensfestigkeit sollen von den Weihen ferne bleiben — diejenigen, die erst vor Kurzem die Taufe erhalten haben,[g] oder nur auf Veranlassung einer Todeskrankheit[h] oder schon außerhalb der Kinderjahre von Häretikern oder Schismatikern getauft worden sind;[i] endlich wenn auch nicht nach dem klaren Canon, so doch nach einer ernsten Meinung die sich auch auf den vermutheten Mangel an Glaubensfestigkeit reduciren läßt, jene, welche noch nicht das Sacrament der Firmung haben.[k]

4. Wegen Mangels an Verläßlichkeit in dem clerikalen Wirken sind irregulär jene, die bereits irrsinnig gewesen; die von dämonischen Einflüssen oder epileptischen Anfällen gequält werden oder doch vor Kurzem noch gequält worden sind;[l] diejenigen, die mit einer eines geschlechtlichen Excesses schuldig gewordenen Person sich verehelicht haben, oder mit ihr in ehelicher Gemeinschaft schuldbar geblieben sind;[m] die-

---

Weihfunctionen, die er ohne Gefahr oder Aergerniß nicht verrichten könnte, zu enthalten. c. 12. Dist. LV. c. 1. C. VII. q. 2. c. 2. X de clero aegrot.

[d*] c. 2. Dist. XXXIII.

[e] c. 10. Dist. XXXIV., c. 1. Dist. XXXVI., c. 3. Dist. XXXVIII., c. 5. Dist. LI., c. 8. Dist. LXI., c. 45. C. I. q. 1., c. 4. 14. X de aetate et qual. ord.

[f] Conc. Trid. XXIII. c. 4. 5. 11. 13. 14. de ref.

[g] I. Timoth. III. 6. c. 1. Dist. XLVIII., c. ult. Dist. LI. c. 9. Dist. LXI. Damit ist nicht gesagt, daß unmittelbare Abkömmlinge von Juden oder Heiden oder anderen Nicht-Christen schon als solche irregulär seien. S. Bened. XIV. Synod. dioeces. lib. XII. c. 1. n. 4. 5.

[h] c. un. Dist. LVII.

[i] c. 5. Dist. LI. c. 10. C. I. q. 7. vergl. mit c. 3. 4. C. I. q. 4.

[k] Conc. Trid. XXIII. 4. de ref. Pontif. Rom. T. (2.) de ordinib. confer. Phillips Kirchenr. I. B. §. 48. z. Ende. — And. Mein. Zamboni, Declarat. lib. VIII. „Sacram. Confirmationis" §. I. p. 35.

[l] c. 2—5. Dist. XXXIII. Ist dies schon vor sehr langer Zeit geschehen, so ist wohl kein Grund für die Wiederkehr des Uebels vorhanden, dieselbe nicht zu fürchten, also wohl doch keine Irregularität mehr.

[m] c. 9—15. Dist. XXXIV. c. 5. Dist. LI. — Sie handeln vielleicht verdienstlich (c. 20. X de sponsal.); aber nicht Jeder ist ein Prophet Oseas (c. ult. C. XXXII. q. 1.).

jenigen, die keines guten Leumunds genießen,[n] sei es daß sie ein Gesetz infamirt,[o] sei es daß sie, ohne diese legislative Leitung der öffentlichen Meinung überall, wo man sie kennt, als solche angesehen werden, von denen man sich leicht eines schlechten Thuns versehen mag;[p] alle jene Ordensleute, denen ihr Prälat die Uebernahme der Weihe nicht verstattet;[q] endlich Alle, die im Anklagezustand sind.[r]

5. Ihrer Abkunft wegen sind von den kirchlichen Weihen abgewiesen alle unehelichen Kinder, die keinen Act der kirchlichen Legitimation und auch nicht die putative Ehe ihrer Aeltern für sich haben.[s] Man setzt ihnen gewöhnlich jene ehelichen gleich, die von einem in den höheren Weihen stehenden, nicht zum griechischen Ritus gehörigen, Cleriker gezeugt sind.[t] Der Grund der in Rede stehenden Ausschließung

---

[n] I. Thimoth. III. 7., c. 6. Dist. XXXIII., c. 3. Dist. LXI., c. 87. de reg. jur. in VI. Conc. Trid. XXIII. 12. 14. de ref.

[o] c. 2. C. VI. q. 1. wozu c. 2. C. III. q. 7. Das canonische Recht erklärt den des raptus Schuldigen und seine Mitschuldigen, so wie alle Duellanten und deren Secundanten („Patrini") für infames, wogegen sich, wenn man nicht überhaupt und principiell gegen das ganze Wesen der Infamie ist, sicher nichts einwenden läßt. Der beiden Verbrechen machen sich in großer Regel doch nur Leute aus den zwei besonderen Ständen, denen an der Ehre so viel liegt, wie, wenigstens nach ihrer hochmüthigen Meinung, keinem andern, und zwar, wie sie vorgeben, vorweg um ihre Ehre zu retten, schuldig. Kann es da ein besseres Strafmittel geben als Schmälerung oder gar Aufhebung der Ehre, die man die bürgerliche Ehre nennt? S. Conc. Trid. XXIV, 6. de matr. XXV, 19. de ref.

Leider scheinen in einem anderen Falle auch die Söhne und Enkel eines Infamis mit Infamie belegt zu werden, wir meinen den bereits am Schlusse des §. 125 scharf genug markirten Fall der Vergreifung an einen Cardinal (c. 5. de poenis in VI. — wo wenigstens in einer Parenthese von eorum infamia die Rede ist). Zwar nimmt man insgemein noch einen anderen Fall dazu, aber dafür spricht nicht eine der Stellen, auf die man sich deßhalb beruft (c. 2. 12. 15. de haeret in VI.).

[p] Die turpes, „opinione hominum" infames, s. L. 1. §. 5. Dig. de postul. L. 2. pr. Dig. de obsequi. parent. L. 13. Cod. ex quib. caus. inf.

[q] Conc. Trid. XIV, 1. de ref.

[r] c. 3. Dist. LXXXI. c. 56. X de testib. c. 4. X de accusat. Auch unbekannte Personen sollen nicht ordinirt werden (c. 5. Dist. LI. c. 1—4. Dist. XCVIII.), irregulär aber sind sie wohl doch nicht, da es ja ihrerseits an nichts fehlt.

[s] c. 1. 12—14. Dist. LVI. c. 10. §. „Non tamen" X de renunt. c. 1. X de filiis presbyt. c. 5. X de serv. non ord. c. 2. 6. 8. 11. X qui filii s. legit. c. 14. X de purg. can. c. 1. 2. de fil. presbyt. in VI.

[t] Wegen der griechischen Priestersöhne s. c. 14. Dist. XXXI. c. 6. X de cler. conjug. c. 7. X de poenit. Hinsichtlich der anderen nicht-griechischen Cleriker beweist wohl c. 14. X de filiis presbyt., wie es eben im Corpus juris vorkömmt, nicht sehr streng das, was zu beweisen wäre. Man möchte eher versucht sein, um in der „besonderen Milde" des Papstes (Seitz, Pfarramt, II. Thl. 1. Abthl. §. 30, Note b), der vom Bittsteller II. nichts mehr weiß, als daß er von Jugend auf gerne ein Geistlicher werden wollte, und darum auch die Beurtheilung seiner Würdigkeit erst noch erheben läßt, nicht so etwas wie grundlose Dispenswillkühr annehmen zu müssen, auf die Ordinationstauglichkeit ehelicher Söhne geistlicher Herren zu folgern. Sei es übrigens, daß solche Kinder

liegt neben jener uralten Anschauung, die durch Mißachtung des Unehelichen der Achtung des Eheinstitutes Ausdruck geben will, in der durch die tägliche Erfahrung motivirten Furcht, es möchte die älterliche Incontinenz sich in den Kindern fortsetzen. [u]

6. Aus Mangel an Altersreife und der daraus resultirenden Unzulänglichkeit sind vom Empfange der niederen Weihen Alle ausgeschlossen, die nicht schon einige Zeit über die Kindheit (7 Jahre) hinaus sind. [x] Zum Subdiakonate wird jetzt das angefangene 22. Jahr, zum Diakonate das angefangene 23., zum Presbyterate das begonnene 25., zum Episcopate das vollendete 30. Jahr gefordert. [y] Dabei gilt wohl die Civilcomputation des römischen Rechts. [z]

7. Wegen eines aus der kirchlichen Bedeutung der consummirten

---

von Incotinenz ihres Vaters zeugen; so ist es doch das Institut der Ehe, das in ihnen geachtet werden muß und um deßwillen sie den unehelichen Kindern als solchen nicht gleichstehen sollen. Endlich sind auch die durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirten Kinder Zeugen von der väterlichen Incontinenz; sind sie dennoch aus Rücksicht auf die nachgefolgte Ehe, die das Geschehene nicht ungeschehen machen kann, von der Weihe nicht zurückzuweisen, warum würden eheliche Kinder zurückgewiesen? Vielleicht würde das Volk ein Aergerniß nehmen? Wir wissen es nicht, wir sprechen aber auch nur von den bestehenden Gesetzen, ohne uns auf Gesetzvorschläge einlassen zu wollen, und würden auch in diesem Falle nicht unbesonnen auf die ehelichen Söhne der griechischen Cleriker, die denn doch kein Aergerniß machen, verweisen können.

[u] Vielleicht sollen in der Zurücksetzung ihrer Kinder auch noch gar die sündhaften Aeltern bestraft werden? Man mag dies aus einem Bibelspruche Salamons (Lib. Sap. III, 16) mit civilrechtlichen Parallelen (L. 12. Cod. de natur. lib., L. un. Cod. de mulierib. quae se propr. serv., Nov. Justin. LXXXIX, c. ult.), aus päpstlichen Reflexionen oder Anordnungen (c. 8. C. XV. q. 8.; c. 10. X de haeret), aus den Sentenzen griechischer und römischer Weisheit zu rechtfertigen suchen — daß es dem Rechtsgefühle, dem gemeinen Menschenverstande zusage, wird man kaum erweisen. S. noch c. 2—9. Dist. LVI. Sollte endlich die Ausschließung unehelicher Kinder vom geistlichen Stande eine Abwehr der Zudringlichkeiten sein, mit denen hohe Herren ihre Bastarde auf Kosten kirchlichen Interesses zu versorgen bemüht waren (s. **Seitz** a. a. O. §. 29 z. E.) — so ließe sich dagegen nichts einwenden, man wollte denn die Voraussetzung, welche dabei zu machen ist, mit einem vom Kaiser Justinian erborgten: temporibus nostris indignum est — als falsch erklären.

[x] arg. Conc. Trid. XXIII, 4. 6. de ref. Strenge genommen müßte man aber doch für das Akolytat die Pubertät fordern, weil c. 2. Dist. LXXVII. nicht abgeändert erscheint: **Fagnani**, c. Super inordinata X de praeb. n. 27.

[y] Conc. Trid. VII, 1. de ref. mit dem da anbezogenen c. 7. de elect., Conc. Trid. XXIII, 12. de ref. vergl. mit XXIV, 12. de ref. und mit Clem. ult. de aetate et qual. Const. **Pii II.** „Cum ex sacrorum" cit. Const. **Bened. XIV.** „Eo quamvis" 4. Mai 1745, §. 20. **Garcias**, De benef. P. VII, c. 4. n. 21. — Ueber die früheren Bestimmungen s. c. 3—7. Dist. LXXVII. c. 1. 2. 4. 5. Dist. LXXVIII. et Clem. ult cit.

[z] Das canonische Recht schließt sich hinsichtlich der Zeitberechnung wohl doch an das römische an (cf. c. 24. X de off. jud. deleg. c. 14. X de verb. signif.), rechnet also nach ganzen Tagen und so gilt bei Altersbestimmungen dies ultimus coeptus pro completo. L. 5. Dig. qui testam. facere poss. L. 134. Dig. de V. S. S. noch **Pirhing**, Jus can. lib. I. tit. 9. sect. 1. n. 12.

Ehe hergenommenen Grundes sind irregulär Alle, die zwei giltige Ehen, wenngleich beide oder doch eine noch vor ihrer Taufe consummirt d. i. durch Geschlechtsgemeinschaft vollzogen haben.[aa] Nach katholischer Auffassung repräsentirt die Ehe in ihrem letzten Stadium die Verbindung Christi mit der Kirche (des Einen mit der Einen);[bb] die in der Ehewiederholung als solcher hervortretende Vielheit der Repräsentation im Bigamus kann aber der kirchlichen Idee von einer wechsellosen Verbindung des Kirchenstifters mit seiner Stiftung, die in dogmatischer Bedeutung aufzufassen und zu würdigen ist, nur störend entgegentreten.[cc] Weniger in die Tiefen der Theologie hinabgehend, aber dem Laien desto verständlicher ist ein anderer Grund für diese Irregularität, die alte patristische Bemerkung nämlich, daß die zweite Ehe wenigstens kein Argument für diejenige geschlechtliche Mäßigung ist, die bei den Dienern des Altars so sehr gewünscht wird.[dd]

Diese an sich völlig erlaubte Bigamie nennt man im Gegensatz zu der verbrecherischen gleichzeitigen die successive und eigentliche und setzt ihr eine bigamia interpretativa und eine bigamia similitudinaria zur Seite. Die letztere findet zwar auch ihre besondere Anerkennung im Corp. jur. canonici, enthält aber jedenfalls eine gesetzwidrige Handlung, nämlich die (ungiltige) Verehelichung eines Ordensmannes oder eines Geistlichen mit höherer Weihe und gehört sicher in eine andere Kategorie von Irregularitäten;[dd*] die big. interpretativa aber findet statt, wenn Jemand mit einer Witwe, welche mit ihrem verstorbenen Manne die Ehe consummirt hat, in eheliche Geschlechtsgemeinschaft gereten ist,[ee] und so in Folge der Personeneinheit, die in seiner Ehe

---

[aa] Timoth. III, 2., Tit. I, 6. c. 1—5. Dist. XXVI., c. 12—14 Dist. XXXII., c. 1. 2. Dist. XXXIII., c. 14. 20. Dist. XXXIV., c. 59. Dist. L., c. 5, Dist. LI., c. 8. Dist. LXXVII., c. 5. Dist. LXXXIV., c. 2. C. XXVIII. q. 3, c. 10. §. Personae X de renunciat. c. 1—3. X de bigam. Conc. Trid. XXIII. 17. de ref. (in fine). Die Geschlechtsgemeinschaft vor abgeschlossener Ehe kömmt da nicht in Rechnung, denn die commixtio anticipata macht kein matrimonium consummatum.

[bb] c. 5. X de bigam.

[cc] Insofern reden Päpste (c. 4. 5. X de big.) und Canonisten von einem „defectus sacramenti" — ein Ausdruck, der, zumal im Zusammenhange mit anderen übertriebenen Aeußerungen frommen Eifers (c. 9. C. XXXI. q. 1. — Thomassin, Vet. et Nov. Eccl. disc. P. II. lib. I. c. 78. n. 8. sqq.) leicht zu weit, zur unberechtigten Annahme eines Sittlichkeits-Defectes, eines „Mangels der Reinheit einer früheren Ehe" (Prof. Ginzel's Archiv I. H. S. 105) führen kann. Besser vielleicht wäre defectus normae Sacramenti, vergl. c. 2. Dist. XXVI. (Augustin.)

[dd] Daraus erklärt sich das gegen einige oben in Note aa citirte Stellen opponirende c. 1. C. XXVIII. q. 3. (vergl. c. 1. Dist. XXVI.)

[dd*] S. den folg. Paragr.

[ee] c. 14. Dist. XXXII., c. 2. Dist. XXXIII., c. 15. 18. 20. Dist. XXXIV. c. 10. §. Personae X de renunciat. c. 5. 7. X de bigam. c. 33. X de testib.

liegt, an der Bigamie seiner Frau theilnimmt; ferner wenn Jemand mit einer Witwe, mit der er eine ungiltige Ehe geschlossen, in Geschlechtsgemeinschaft gekommen ist, vorausgesetzt, daß diese selbst bigama ist;[ff] endlich derjenige, der zweimal, gleichviel ob giltig oder ungiltig, sich verheirathet hat und mit beiden Frauen in Geschlechtsgemeinschaft getreten ist.[gg] Weitere Analogien sind wenigstens gesetzlich nicht bezeichnet, sohin auch nicht anzunehmen.[hh]

8. Wegen bestehender Rechtsansprüche, die durch die Ordination beeinträchtigt würden oder den Ordinirten in seiner Verwendung hindern müßten, sind nicht nur alle Sklaven, wofern ihre Herrschaft nicht einwilligt,[ii] sondern auch diejenigen vom Empfange der Weihen ausgeschlossen, welche noch dem Militärstande angehören, oder aus der Uebernahme eines Amtes, einer Tutel oder Curatel oder einer anderen, wenngleich blosen Privatgeschäftsführung verpflichtet sind;[kk] endlich in

---

[ff] c. 7. X de bigam. Die Irregularität besteht nicht „propter sacramenti defectum, sed propter affectum intentionis cum opere subsecuto."

[gg] c. 4. X de big. — Allerdings ist hier wie in dem oben citirten c. 7. von Clerikern, die sich verheirathet haben, nicht auch von Laien die Rede (Seitz a. a. O. §. 41, Note h). Doch ist dabei nicht zu vergessen, daß es zwei concrete Fälle, Geistliche betreffend, waren, die der Papst zu entscheiden hatte und daß seine Entscheidungen aus einem von ihm selbst angegebenen Principe, das auf Laien nicht weniger als auf Cleriker paßt, hergenommen sind. Läßt man dies nicht gelten, dann freilich muß man folgerecht auch sagen, daß ein Laie, der das Verbrechen der vollzogenen Bigamie auf sich hat, gleichwohl nicht bigam ist, wenn er ordinirt werden wollte!!

[hh] Nach canonischen Bestimmungen sollen auch jene Männer nicht ordinirt werden, die eine von einem Anderen deflorirte Person oder eine verstossene Ehefrau geheirathet haben, ohne daß dabei herausgehoben wird, als müßten sie die Ehe consummirt haben (c. 9. 10. Dist. XXXIV., c. 8. 55. 59. Dist. L. c. 5. Dist. LI., c. 1. X de bigam.) — daß aber da Fälle der interpretativen Bigamie zu suchen seien, sagt keine der anbezogenen Stellen und läßt sich auch kein Grund für eine solche Annahme aufführen. Von bigamia similitudinaria wenigstens spricht diesfalls Const. Bened. XIV. „Eo quamvis" 4. Mai 1745, §. 31. Die gemeine Auffassung dieses Begriffes ist das auch nicht. S. Seitz a. a. O. §. 41. unter 3. — Eben so wenig sollen jene zu den Weihen gelassen werden, deren Frauen des Ehebruchs schuldig geworden sind (c. 11. 12. Dist. XXXIV.). Aber auch hier läßt sich von einer bigamia interpretativa, ohne daß man absurd wird, nicht reden, wie denn auch die Canones nichts davon sagen. Wie könnte man da eine zweifache Ehe heraus bringen wollen, wo jedenfalls nur Eine Ehe und eine Verletzung dieser Einen Ehe zu finden ist? Wem könnte es einfallen die Ehebrecherin selbst bigama zu nennen? Ist sie aber nicht bigama, so ist gewiß ihr Mann auch nicht bigamus — In allen diesen Fällen beruht die Irregularität wohl doch nur in einem defectus famae et fiduciae und ist folgerecht keine Irregularität vorhanden, wo die Thatsache, die ihr zum Grunde liegt, nicht bekannt geworden. S. noch die aus Gibalinus, de irregularit. c. 3. q. 4. n. 10. 12. citirte und gut durchgeführte Ansicht bei Seitz a. a. O. §. 41. Note g.

[ii] c. 1. 2. 5—12. 20. 21. Dist. LIV. c. 1. 2. X de serv. non ord.

[kk] c. 10. Dist. XXXIV., c. 1. 2. 3. 5. Dist. LI., c. un. Dist. LIII., c. 3. Dist. LIV. (c. un. X de oblig. ex ratioc.). Auf c. 26. Dist. LXXXVI. (c. 1.

der Regel auch Ehemänner, wenn nicht die Frau einwilligt und entweder beide in kirchliche Orden eintreten oder die Frau, die über die Jahre der Gefahr bereits hinaus, vor dem Bischofe Continenz gelobt.[ll]

9. Wenn in den eben (N. 8) aufgeführten Fällen die Ertheilung von Weihen unterbleiben soll, damit kein Unrecht geschehe; so kann es in den nachfolgenden leicht sein, daß Jemand eben darum nicht ordinirt werden soll, weil er seines guten Rechtes sich gebraucht oder gar nur seine Amts- oder Dienstespflicht erfüllt hat. Es sollen nämlich von den kirchlichen Weihen Alle ausgeschlossen sein, deren Handlungen schließen lassen, daß sie nicht so viel Liebe, Sanftmuth oder Friedfertigkeit haben, als die Kirche von ihren Dienern, zumal im unmittelbaren Dienste des Altars, folgerecht[mm] fordern muß. Hieher gehören:

a) Alle, die, um sich oder Anderen ein Vermögensrecht zu schützen, einen rechtswidrigen Angriff durch Tödtung des Rechtsverletzers, wenngleich nur innerhalb der gesetzlichen Schranken der Nothwehr, abgewendet haben.[nn] Dabei kömmt es auf eine Unterscheidung zwischen Sachen von mehr und weniger Werth gar nicht an; nur die Tödtung in gerechter Nothwehr, um die eigene oder eine fremde Person zu schützen, geht auch canonischerseits ohne alle Ahndung durch.[oo]

b) Soldaten, die bereits zu militärischen Evolutionen mit blutigen Erfolgen gebraucht worden sind, haben vielleicht nur ihre Pflicht

---

C. XXI. q. 3) will man hinsichtlich der Administratoren von Kirchenvermögen und milden Stiftungen, dann hinsichtlich der Vormünder von armen, mitleidswürdigen Personen und hinsichtlich der Vertreter von Witwen und Waisen begründen. Seitz a. a. O. §. 35, wo noch ein paar andere combinirte Ausnahmen angegeben werden.

[ll] c. 6. Dist. LXXVII., c. 21. C. XXVII. q. 2, c. 8. X de cleric. conj. c. 8. X de convers. conjug. c. ult. de temp. ord. in VI. c. un. de voto in Extrav. Joann. XXII Ausnahmen: 1. Griechisch-Katholische, die nach griechischem Ritus ordinirt werden sollen, brauchen die Einwilligung ihrer Ehegattinen so wenig (c. 6. X de cleric. conjug.), als jene Ehemänner, die von ihrer Gattin wegen Ehebruchs derselben gerichtlich geschieden sind (arg. c. 15. 16. X de convers. conjug. c. 4. X de divort.); 2. Soll ein Verheiratheter die bischöfliche Weihe erhalten, so muß die Frau jedenfalls, sie sei alt oder jung, in einen kirchlichen Orden eintreten, s. 6. X de convers. conjug.

[mm] Matth. XI, 29.; I. Corinth. VII, 15. in fine. I. Joan. IV. 11—21.

[nn] c. 2. 10. X de homicid.

[oo] c. 6. Dist. L. c. 32. C. XIII. q. 2., c. 2. 10. X de homic. Clem. un. eod. An den Ausdruck: „pro conservandis vilibus rebus et transitoriis“ in c. 10. cit. sich anklammernd, unterscheiden wohl Viele zwischen kleineren und größeren Vermögensnachtheilen, die durch eines rechtswidrigen Angriffes tödtende Abwehr abgewendet werden sollen (Seitz a. a. O. §. 44, Note i), wir können damit nicht einverstanden sein, indem wir meinen, daß dem Leben gegenüber alle Vermögensstücke nur geringe Bedeutung haben. S. noch c. 18. X de homic.

gethan;[pp] die blutige Hand paßt aber nicht zur Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen, deren Centralpunkt das unblutige Opfer am Altare ist.[qq] Andere Helden hat die Kirche, andere der Staat.

c) Alle, die durch Anklagen, Anzeigen eines Uebelthäters oder durch ihre freiwillig gegen ihn abgegebene Zeugenschaft absichtlich ein Urtheil auf Tod oder Verstümmlung veranlaßt haben,[rr] es wäre denn, daß es geschehen ist, um einen Unschuldigen zu retten — wo freilich von einer Hartherzigkeit keine Rede sein kann: alle, die aus eigener Wahl dem Criminaldienste sich gewidmet und in dieser Richtung zur Schöpfung oder Vollziehung eines Urtheils auf Tod oder Verstümmlung wenigstens mitgewirkt, wäre das Urtheil auch ganz gerecht gewesen — also sind die bei einer Todes- oder Verstümmlungsstrafe thätig gewesenen Straf-Richter und Gerichtsbeisitzer, Consultatoren, Nachrichter und deren Gehilfen und ähnliche Personen[ss] zwar nicht nach ganz klaren Kirchengesetzen,[ss*] aber nach der im kirchlichen Geiste ge-

---

pp c. 3—5. C. XXIII. q. 1., ja die meisten Stellen im C. XXIII. q. 8.

qq c. 1. 2. 4. C. LI. c. 24. X de homic. Die Unterscheidung zwischen einem gerechten und ungerechten Kriege, wie sie erst wieder P. Aichner, Compend. jur. eccl. p. 178 geltend machen will, und die darauf gebauten Consequenzen sind wenigstens vom Standpunkte des Soldaten, der begreiflich seinem „Kriegsherren" gegenüber kein praktisches Urtheil hat, wenig brauchbar. Und wer führt denn je einen ungerechten Krieg! Man kämpft für eine Idee, für die Ehre, für Gott weiß was, aber wer wollte dem Sieger entgegen von ungerechten Kriegen sprechen? Dem Besiegten gegenüber da heißt es freilich: Vae victis!

rr Eine Belegstelle für die im Texte angegebenen Fälle findet sich nur hinsichtlich des Anklägers oder Angebers in c. 2. de homic. in VI.; es soll aber nach dieser Stelle keine Irregularität eintreten, wenn der Ankläger oder Deferent der um seines eigenen oder um eines ihm anvertrauten Interesses willen vor dem Strafgericht auftritt, ausdrücklich und (mit dem canonischerseits vorausgesetzten Ernste) dagegen protestirt, daß er es auf Tod oder Verstümmlung absehe. Erkennt gleichwohl der Strafrichter auf Tod oder Verstümmlung, so beeinträchtigt dies eben so wenig, als wenn Jemand nur im Civilrechtswege gerichtliche Hilfe begehrt und daraus ein Criminalproceß mit blutigem Erfolge hervorgeht (c. 21. X de homic.).

Hinsichtlich der Zeugen findet sich keine Stelle im Corp. jur. can., die von Irregularität spricht, vielmehr ergibt sich aus c. 19. §. „Ad ultimum" X de homic., daß der vom Strafgerichte aufgeforderte Zeuge, wie belastend auch sein Zeugniß sei, nicht irregulär wird. Daraus aber folgt noch nicht, daß auch der unaufgeforderte Belastungszeuge nicht irregulär sein könne; ihn trifft denn doch der Vorwurf unnöthiger Theilnahme an einem Blutgeschäfte!

ss Phillips Kirchenr. I. B. §. 50 nennt auch die militärische Executions-Escorte, und Seitz a. a. O. §. 42 die Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Gendarmen. — Kommen diese Leute nicht etwa zur Irregularität, wie Pilatus in das Credo?

ss* Nur von Clerikern ist in jenen Stellen, auf die man sich diesfalls zu berufen pflegt (s. Seitz a. a. O. §. 42, Note o) die Rede und enthalten dieselben entweder nur Verbote an den Clerus, sich in solche Justizfunctionen einzulassen (c. 1. C. XV. q. 4.; c. 4. X de raptorib.), oder sie wollen, wenn dergleichen geschehen ist, die kirchliche Strafe der Absetzung verhängen lassen (c. 29. 30.

henden Praxis von den kirchlichen Weihen fern zu halten, obwohl sie dadurch, daß sie entdeckte Schlechtigkeiten zur verdienten Strafe gebracht, der rechtlichen Ordnung und damit der Kirche selbst einen wesentlichen Dienst erwiesen haben.[tt] — Daß der mit dem Blutbanne-Berechtigte, der sein Recht durch einen Beamten nach Weisung der Gesetze ausüben läßt, durch des letzteren Urtheile nicht irregulär wird, ist klar genug im Gesetze ausgesprochen.[uu] Daß aber derjenige, der ein Todes- oder Verstümmlungsurtheil erst noch zu bestätigen hat, damit es rechtskräftig werde, in Irregularität verfallen muß, wenn er es einfach oder mit Verwandlung der verdienten in eine mildere Todesart bestätigt und exequiren läßt, kann wohl doch kaum bezweifelt werden.[xx] — Daß es endlich auch denen an jener christlichen Sanftmuth fehlt, welche als Gesetzgeber oder cooperirende Factoren der Gesetzgebung dergleichen Strafen einführen oder dazu einrathen, obwohl sie sich dessen entschlagen könnten, liegt eben so auf der Hand, wie es gewiß ist, daß alle jene, die zur Fällung eines Todesurtheils mitgewirkt haben, deßhalb nicht an christlicher Sanftmuth und Milde zunehmen, weil das Urtheil höchsten Orts nicht bestätigt oder seine Ausführung nur durch Zufall vereitelt worden ist. Gleichwohl bestimmt kein Canon für diese Fälle den Eintritt der Irregularität und ist auch nicht das Gewohnheitsrecht dafür.

d) Wohl aber sollen jene von den Weihen ferne bleiben, die nach empfangener Taufe sich sehr viel in weltlichen Gerichten herumgetrieben und dabei einen harten, rechthaberischen Sinn („obtinendi pertinaciam“) bewiesen haben.[yy]

10. Noch haben wir einige Fälle von Irregularitäten aus Gebrechen zu verzeichnen, um deren Rechtfertigungsgrund man jedoch mitunter in Verlegenheit sein möchte. a) Wer von einem Bischofe, der nicht blos auf seine Stelle, sondern auch auf seine Würde resignirt

---

C. XXIII. q. 8.; c. 5. 9. X ne clerici vel monachi); nur c. 10. X de excessib. praelat. läßt sich direct von Irregularität verstehen.

[tt] c. 13 16—18. 28. 29. 31. 38. 41. 45. C. XXIII. q. 5., c. 33 C. XXIII. q. 8.

[uu] c. 3. ne clerici vel monachi in VI. Const. Leon. X. „Etsi“ 4. Cal. Julii 1514. (wegen des Justiz übenden Gouverneurs in Rom). S. noch wegen der Auslieferung eines vom Asyl ausgenommenen Verbrechers Const. Gregor. XIV. 11. Cal. Junii 1591.

[xx] And. M. ist Seitz a. a. O. Note w, „weil diese Bestätigung im Grunde nur den negativen Charakter der Verweigerung der Begnadigung hat und die Erklärung enthält, daß der Landesherr der Justiz ihren Lauf lassen und sich jeder Einwirkung auf dieselbe enthalten wolle“. Gesetzt, diese Paraphrase wäre richtig, (was sie nicht ist), so läge eben in einer solchen Erklärung dessen, der Leben und Tod in seiner Hand hat, kein Zeichen einer Herzensmilde.

[yy] c. 1. 2. Dist. LI. cf. c. 8. in f. Dist. XLVI.

hat, in entschuldbarer Unkenntniß der Verhältnisse eine höhere Weihe empfangen, hat sich zwar ihrer Functionen zu enthalten, kann aber von seinem Bischof dispensirt werden.[zz] b) Ihm müßte folgerichtig wenigstens gleichgehalten werden derjenige, der in ähnlicher Weise von einem gar nicht in kirchlicher Gemeinschaft stehenden Bischofe ordinirt worden ist:[aaa] im Geiste der Canones aber ist die Irregularität hier zwar eine umfangreichere, indem sie sich auf alle Weihen, die man auf diese Weise erhalten hat, beziehen und auch der weiteren Ordination entgegen stehen soll — sie scheint jedoch eine ausdrückliche Ausschließung des Ordinators aus der Kirchengemeinschaft vorauszusetzen.[bbb] c) Den Söhnen und in männlicher Linie Enkeln einer Person, die sich an einem Cardinal (also gewiß um so mehr, wenn an dem Papste selbst) vergriffen, Auftrag, Rath dafür gegeben oder den Missethäter, ohne durch Unwissenheit entschuldigt zu sein, in Schutz genommen, ist „das Aufsteigen zu den Weihen" untersagt;[ccc] eben so d) sollen die Nachkommen dessen, der Patron, Vogt, Vasall, Vice-Dominus oder auch nur Beneficiat an einer Kirche ist und den Kirchenvorstand oder einen anderen Geistlichen dieser Kirche absichtlich ums Leben bringt oder verstümmelt, bis zum vierten Grad in männlicher Linie von der Aufnahme in den Clerikalstand ausgeschlossen sein.[ddd] e) Endlich sollen diejenigen keine Weihe erhalten, die auch ohne ihre Zustimmung Gegenstand einer Wiedertaufe gewesen sind.[eee]

Der gemeinen Meinung nachgehend sollten wir zwar auch die Kinder der Häretiker hieher zählen; sie werden aber in den Canonen selbst nicht für irregulär erklärt.[fff]

§. 243. Irregularitäten aus Delicten.

Streng anschließend an die apostolische Mahnung es solle ein Bischof, Priester und Diakon unbeschuldigt sein,[a] wies ehedem die kirchliche Gesetzgebung Alle, die eines größeren Vergehens überwiesen, gerichtlich oder auch nur dadurch geständig waren, daß sie sich einer

---

[zz] c. 1. X de ordinatis ab episcopo, qui renunc.

[aaa] c. 2. X l. c. Const. Bened. XIV. „Etsi pastoralis" VII. Cal. Junii 1742. §. XIII—XV.

[bbb] c. 4. C. IX. q. 1. mit c. 2. X cit. und c. 35. X de simon.

[ccc] c. 4. 5. de poenis in VI. (cf. Clem. 1. eod.)

[ddd] c. 12. X de poen. c. 4. eod. in VI.

[eee] c. 10. C. I. q. 7.; c. 117. Dist. IV. de consecr.

[fff] Man beruft sich zu voreilig auf c. 2. §. „Haeretici" und c. 15. de haeret. in VI. S. auch Petra, Const. 15. Innoc. IV. „Cum negotium" sect. un. n. 53. sq.

[a] „Ἀνεπίληπτος" — „ἀνέγκλητος" I. Timoth. III, 2., Tit. I, 6.

Kirchenbuße unterzogen hatten, von der Uebernahme ja auch von der Ausübung früher schon erhaltener Weihen zurück.[b] Als man aber im VIII. Jahrhundert dahin gekommen war, öffentliche Kirchenbußen nur für öffentliche schwere Vergehen anzuwenden, fehlte es bei den nicht öffentlich bekannt gewordenen, um sie als Irregularitätengründe gelten zu lassen, an der Erkennbarkeit derselben; also kam man darauf, es sollten regelmäßig nur jene größeren Vergehen von dem Empfange der Weihen ausschließen, welche gerichtlich erwiesen oder sonst notorisch sind, als größere Vergehen aber nur jene gelten, welche Infamie nach sich ziehen.[c] Diese Entwicklung der Disciplin scheint jedoch den ursprünglichen Standpunkt verrückt zu haben, indem es jetzt nicht das Vergehen selbst, sondern die damit verknüpfte Infamie und das mit ihr hervortretende Gebrechen ist, was irregulär macht. Doch sollen gewisse Delicte, auch wenn sie geheim sind, Irregularität nach sich ziehen. Dazu gehört vorweg die allein oder in Theilnahme wirklich verschuldete Töotung eines Menschen,[d] welcher sich sofort die Abtreibung einer bereits belebten Leibesfrucht, die Unfruchtbarmachung und bedeutendere Verstümmlung, wäre es auch nur Selbstverstümmlung, zur Seite stellt.[e] Die kirchliche Gesetzgebung geht hier bis an die äußerste

---

[b] c. 29. 55. 56. 59. 60. Dist. L., c. 1. 2. Dist. LXXXI., c. 18. C. I. q. 1. und noch an vielen and. Orten im Grat. Decrete.

[c] Gratian. hinter c. 32. Dist. L. und die zwei folgenden Belegstellen c. 33. und c. 34. D. cit. c. 4. 17. X de temp. ord. c. 2. de apostat.

[d] c. 17. X de temp. ord., Conc. Trid. XIV, 7. de ref. XXIV, 6. de ref. cf. c. 4. 5. 37. 39. 41. Dist. L. c. 33. 34. C. XXIII. q. 8. c. 21. X de accusat. c. 1. 8. X de homic. c. 7. X de poen. — Weiß man bei der Theilnahme an der That nicht, wer den Tod verursacht hat, so sind Alle, begreiflich wenn nicht die sehr wenig importante Theilnahme Einzelner nachgewiesen wird, irregulär. Zamboni, Declarat. T. VII. „Irregularitas“ §. V. in fine.

[e] c. 7. 10. C. XXXII. q. 2., c. 20. X de homic. (Sixtus V. „Effrenatam“ IV. Cal. Nov. 1588 dehnte dies auf die Abtreibung einer jeden menschlichen Leibesfrucht aus, sein Nachfolger Gregor. XIV. „Sedes apostolica“ Prid. Cal. Junii 1591 ging jedoch auf den früheren Standpunkt zurück. Wann aber gilt der fetus als „formatus“, „vivificatus“? Als Innocent. III. sich dieses letzteren Ausdruckes in c. 20. cit. bediente, war es vielleicht die Glosse zur Dist. V. in dem von Gratian vorangestellten Lehrsatze verb. „quadraginta“, die ihn leitete. Sie nimmt bei Knaben den 40., bei Mädchen den 80. Tag von der Conception an. Dabei wird es für alle, in denen ein ärztliches Parere in Concreto über die Entwicklung zur menschlichen Gestalt nichts Besseres zu bieten vermag, bleiben müssen) — Die Unfruchtbarmachung wird dem Morde gleichgestellt, woraus natürlich nicht folgt, daß sie die Canones selbst als Mord, etwa als anticipirten Mord (Seitz a. a. O. §. 26. Note 1) auffassen. Aber die in c. 5. X de homic. ausgesprochene Gleichstellung läßt sich, ohne dem Texte Gewalt anzuthun, doch nicht weginterpretiren. Wer durch Unfruchtbarmachung eines Weibes sich so schwer gegen die Gesetze der Natur vergeht, der wird wohl mit Recht demjenigen parallel gestellt, der nur Eine Leibesfrucht abgetrieben hat. — Den Selbstverstümmler endlich gilt als „sui homicida“ s. c. 4. Dist. LV. cf. c. 5—7.

Grenze der Zurechnung zurück [f] und spricht ihr Verdict auf Schuldig auch dann, wenn Jemand durch eine unerlaubte Handlung in Folge eines hinzugetretenen Zufalles (etwa in Verwechselung einer Person, auf die es gar nicht abgesehen war) oder fremden Verschuldens den Tod eines Menschen veranlaßt hat, den er unter den vorhandenen Umständen nicht völlig unwahrscheinlich finden mußte, [g] oder wenn Jemand die Gefahr, die er von einem Andern leicht abwenden konnte, gleichviel woher dieselbe entstanden ist, nicht abgewendet hat. [h] Ueberdies wird kirchlicherseits auch dort, wo die Grenze zwischen Schuld und Nichtschuld für den menschlichen Richter nicht erkennbar ist, auf die Stimme des Gewissens verwiesen [i] und soll nicht nur Tödtung oder Verstümmlung um zeitlichen Besitzes wegen diesfalls keine Entschuldigung finden, sondern selbst noch bei der Nothwehr gegen eigene oder fremde Lebensgefahr, Verstümmelung oder geschlechtliche Entehrung, so wie bei einer ganz zufälligen Tödtung, wofern es sich um die Uebernahme einer höheren Weihe handelt, ein bischöfliches Erkenntniß den Sachverhalt würdigen. [k] Wer sich durch dieses beschwert findet, hat den Recurs an die höhere kirchliche Instanz offen.

Sodann findet sich schon im Corpus juris can. die Bestimmung, daß, wer auf dem Wege der Simonie zur Weihe gekommen ist, in der Ausübung der so und jeder früher empfangenen Weihe eingestellt sein soll, sein Vergehen mag bekannt sein oder nicht. [k*] Daß diese unterscheidungslose Verfügung auch für den weiteren Empfang von Weihen, für welche die Simonie schon nach der kirchlichen Vorstellung von der

---

9. 13. Dist. eod. Dem an sich selbst activen Selbstverstümmler aber kann derjenige nicht gleichstehen, der durch einen anderen, obwohl aus eigener Schuld verstümmelt worden ist (c. 1. X de corp. vitiat.); also auch nicht derjenige Ehebrecher, der vom beleidigten Ehemanne entmannt worden ist. c. 8. Dist. LV. And. Mein. Phillips §. 47 nach Barbosa und Anderen.

[f] c. 37—39. 48. 49. Dist. L., c. ult. C. XXIII. q. 8., c. 8. 11. 12. 14. 18. 20. X de homic. c. 7. X de poen. et remiss. Clem. un. de homic. cf. c. 8. C. XXIII. q. 5. — Sehr interessante Fälle bei Zamboni, Declar. T. VII. „Irregularitas" §. V.

[g] c. 36. Dist. L., c. 13. 19. 23—25. X de homic. c. ult. eod. in VI. Zamboni l. c. §. VI. et IX

[h] c. 50. Dist. L., c. 6. §. Illi etiam X de homic. c. 47. X de S. E. c. 6. eod. in VI. — Blose Ratihabition eines Mordes ist noch keine Verschuldung an demselben, macht also keine Irregularität, wie strafbar sie auch sein mag. (c. 23. X de sent. exc. in VI c. 10. de reg. jur. in VI.)

[i] c. 11. Dist. XXXII., c. 6. Dist. L. c. 7. X de aetate et qual. c. 24. X de homic.

[k] Conc. Trid. XIV, 7. (in fine) de ref. Bened. XIV. De synod. dioeces. lib. XIII., c. 10. n. 4.

[k*] c. 21. X de accus. c. 22. X de sim. (mit einer sehr billigen, eigentlich selbstverständlichen Ausnahme, durch welche die Regel bekräftigt wird) c. 2. eod. in Extrav. com. cf. c. 45. X de sim.

schweren Verschuldung durch dieses Delikt [l] irregulär machen muß, zu gelten habe, ist nirgends gesagt, sohin bliebe es bei der Regel, die auf Notorietät lautet [l*] und wäre der Simonist für den Empfang weiterer Weihen nur irregulär, wenn sein Vergehen bekannt geworden. Es scheint aber inconsequent, daß derjenige, der das Geringere nicht darf, den Weg zu dem Höheren frei habe. So weit es diese Consequenz fordert, muß denn doch der Satz: Irregularitas irregularitatem parit, anerkannt werden. [m] — Ferner sollen gewisse Unzukömmlichkeiten bei dem Empfange einer Weihe von deren Ausübung suspendiren, und wenn der Geweihte während dieser Suspension zu functioniren sich unterfängt, Irregularität ihn treffen. [m*] Man kann dies ohne interpretative Ueberhebung allerdings dahin verstehen, daß er sofort, sein Vergehen mag bekannt sein oder nicht, in der eben erhaltenen, vielleicht auch in den bereits früher übernommenen Weihen eingestellt ist, fungirt er aber dennoch darin, für immer, also auch nachdem die Suspension bereits wieder behoben ist, von dem weiteren erlaubten Empfange einer Weihe ausgeschlossen sein soll. Hieher gehören vorweg diejenigen, die wissentlich vor dem gesetzlichen Alter, außer der gesetzlich bestimmten Zeit oder von einem incompetenten Ordinator, oder zwar von ihrem Bischof, jedoch in fremder Diöcese ohne des Diöcesan-Bischofs Erlaubniß, sich weihen ließen; [n] sodann auch diejenigen, die eine Weihe sich erschlichen [o] oder dieselbe nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erhalten haben; [p]

---

[l] c. 4. 32. X de sim. mit c. 4. 17. X de temp. ord.

[l*] c. 4. 17. cit.

[m] Zamboni l. c. „Irregularitas“ §. X. p. 164.

[m*] Die in den nächstfolgenden Noten aufgeführten Citate liegen unserem Asserte zum Grunde. S. noch Const. Sixti V. „Sanctum et salutare“ Non. Januar. 1588, die aber im größern Theile ihres Inhaltes von Clem. VIII. „Romanum Pontificem“ Prid. Cal. 1595 auf das Niveau des gemeinen Rechtes reducirt worden ist.

[n] Const. Pii II. „Cum ex sacrorum“ XV. Cal. Dec. 1461. §. 2. (Nach dieser Const. wirkt die Irregularität auf alle schon vorhandenen Weihen). Conc. Trid. VI, 5. de ref. VII, 10. de ref. XIV, 2. de ref. XXIII, 8. de ref. Const. Innoc. XII. „Speculatores“ cit.

[o] Nur in der erschliechenen (nicht in einer früher schon erlangten) Weihe ist der Ordinirte eingestellt und für die weiteren Weihen irregulär, c. 1. X de eo, qui ordinem furtive. — Mit Recht zählt man auch jene hieher, die sich durch Vorspiegelungen und Lügen über den erforderlichen Ordinationstitel (§. 245) weghalfen. Conc. Trid XXI, 2. (in fine) de ref. mit den daselbst berufenen „canones antiqui“ (nämlich c. 1. 2. Dist. LXX. c. 37. 45. X de sim.). Const. Urban. VIII. „Secretis aeternae providentiae“ 11. Dec. 1624 (zunächst freilich nur für Italien, aber nichts Singulares). Fagnani, c. „Cum secundum“ X de praeb. n. 68 Wiestner, Jus can. I, 11. n. 118.

[p] c. un. X de clero per salt. prom. Conc. Trid. XXIII, 14. de ref. Die Suspension bezieht sich nach Barbossa, Collect. Doct. ad. c. un. cit. nur auf

ferner diejenigen, die, während sie in der Strafe der **großen** Excommunication standen, sich eine (höhere oder auch nur eine niedere) Weihe — nicht aber blos die Tonsur — geben ließen, [q] zwei höhere Weihen oder die niederen Weihen mit dem Subdiakonate an Einem Tage erhielten. [r] Ferner sind Ordenspersonen oder Cleriker mit einer höheren Weihe, die sich verehelichen, obgleich die Ehe nichtig, als der Bigamie schuldig zu behandeln, also ohne Unterscheidung, ob ihr gesetzwidriges Thun bekannt geworden oder nicht, irregulär. [s] Eben so sind ohne weitere Unterscheidung, ob ihre schlechte That bekannt oder nicht, irregulär Alle, die der Simonie in irgend einer Richtung hin schuldig geworden [t] oder in Häresis oder Glaubens-Apostasie verfallen, wenngleich schon wieder zur Kirche zurückgekehrt sind. [u] Zweifelhaft dagegen möchte es sein, ob auch dann schon, wenn die That nicht bekannt geworden, folgende Personen irregulär sind: diejenigen, die sich die Functionen eines nicht erlangten Ordo anmaßten; [x] die, während sie in der Strafe

---

die durch Ueberspringung erhaltene Weihe benimmt aber, so lange sie besteht, folgerichtig die Zulässigkeit zu den weiteren Weihen.

[q] c. 32. X de sent. excom. Doch nehmen viele und darunter sehr gelehrte Canonisten an, der Excommunicirte müsse dolose oder aus ganz unverzeihlicher Unwissenheit (wohin gewiß in großer Regel die ignorantia juris und proprii facti gehört) gehandelt haben — was denn auch bei dem offenbar pönalen Charakter der ganzen Anordnung als ein richtiges Abstract aus der päpstlichen Entscheidung vertheidigt werden kann — c. 9. X de cler. excom. Ob die Irregularität sich auch auf den Empfang einer Weihe nach aufgehobener Excommunication beziehe, ist eine Frage, die wir wegen der bereits oben vor Note l* hervorgehobenen Consequenz verneinen müssen.

[r] c. 13. X de temp. ordin. c. 2. 3. X de eo, qui furtive, **Bened.** XIV. De syn. dioec. lib. XII. c. 3. n. 5.

[s] c. 24. 32. C. XXVII. q. 1., c. 4. X de cler. conjug. c. 1. 2. X qui clerici.

[t] c. 2. Dist. XXXIII. c. 107. 110. C. I. q. 1., c. 1. C. I. q. 5., c. 2. C. I. q. 7. Const. **Sixti** V. „Sanctum et salutare" Non. Januar. 1588, §. 4—6. Const. **Clem.** VIII. „Romanum Pontificem" Prid. Cal. Mart. 1595.

[u] c. 32. Dist. L., c. 5. Dist. LI., c. 1. 21. C. I. q. 7., c. 21. X de accus. Daß auch Schismatiker nach ihrer Rückkehr zur Kircheneinheit noch irregulär, ist nicht legislativ bestimmt, also nicht anzunehmen. c. 18. de S. E. in VI. Ordensapostaten sollen zwar nie mehr ordinirt werden, c. 69. Dist. L. (wovon c. 6. X de Apost. nur eine Anwendung, keine Beschränkung enthält); daß sie aber auch, wenn ihre That unbekannt geblieben, so zu behandeln seien, steht nirgends.

[x] c. 1. 2. X de cler. non ordin. ministr. und diese Titel-Aufschrift vergl. mit c. 28 §. Supra X de elect. Gegen die Meinung, welche dies nur auf Cleriker, nicht auch auf freche Laien bezieht, s. schon **Ferraris**, Prompta bibl. „Irregularitas" Art. I. n. 11. sub. 5.

Einige Canonisten lassen Irregularität sogar auf Anmaßung der dem Bischofe vorbehaltenen solennen Benediction (Clem. 2. de priv.) folgen. **Petra**, Const. 6. Urb. IV. „Ecclesia" n. 32. Noch haben wir wegen Messelesens und Beichthörens von Nicht-Priestern auf die Pönal-Constitutionen **Clem.** VIII. „Etsi alias" 1 Dec. 1601, §. 3. **Urb.** VIII. „Apostolatus officium" 23. Mart. 1628 zu weisen.

der Weihe-Suspension, des persönlichen Interdictes, der Deposition, Degradation oder großen Excommunication standen, Weihefunctionen vornahmen,[y] oder an einem interdicirten Orte celebrirten;[z] die ohne die erforderliche Einwilligung ihrer Ehefrau eine höhere Weihe nahmen,[aa] endlich jene, die sich einer rechtswidrigen Cumulirung kirchlicher Aemter schuldig machten.[bb]

§. 244. Wegfallen von Irregularitäten.

Wie alle Irregularitäten der allgemeinen Kirchengesetzgebung angehören[a] und folgerecht der Diöcesan-Regierung nirgends verstattet ist, die Irregularität als Strafe anzudrohen oder zu verhängen; so auch kann es regelmäßig nur der Papst sein, der davon dispensirt,[b] obwohl er von mehreren nur sehr schwer, von einigen gewiß gar nicht loszählt.[c] Den Bischöfen ist das Dispensationsrecht auch hinsichtlich dieses Punktes der Kirchendisciplin nur ausnahmsweise eingeräumt; insbe-

---

[y] c. 9. mit c. 10. X de cler. excommunicato, deposito vel interdicto ministrante, c. 1. de sent. et re jud. in VI. c. 1. 18. 20. de S. E. in VI. Decret. Clem. VIII. 31. Aug. 1595, §. 4 (hinsichtlich der von einem griechisch-schismatischen Bischofe Ordinirten). — Wer in einer der genannten Strafen stehend eine weitere Weihe nimmt, übt allerdings keine Weihfunction aus und ist deßhalb eben nicht irregulär (Bened. XIV. de syn. dioec. l. c. n. 6. 7. — wegen der Concelebratio des Bischofs mit dem Ordinations-Candidaten bei Ertheilung der Priesterweihe s. insbes. Petra, Const. Pii II. „Cum ex sacrorum“ XV. Cal. Dec. 1461, sect. un. n 19. 20.); es liegt jedoch, wie oben schon wiederholt bemerkt worden ist, eine Inconsequenz darin, daß Jemand, der zur Ausübung geringerer Weihfunctionen nicht berechtigt ist, befugt sein soll, sich die Fähigkeit für höhere Weihacte zu verschaffen. Fungiren dürfte er, ehevor die bestandene Irregularität behoben ist, gewiß nicht (arg. c. 32. X de S. E), was sollte ihm das Recht, sich diese Fähigkeit zu verschaffen, da Weihen doch nur um ihrer Ausübung wegen zu verleihen sind und jede andere Austheilung derselben eine sacramentale Verschwendung wäre?

[z] c. 18. 24. de S. E. in VI. cf. c. ult. de priv. in VI.

[aa] c. un. de voto in Extrav. Joan. XXII.

[bb] c. un. de praeb. in Extrav. Joan XXII. (c. 4 de praeb. in Extrav. com.)

[a] c. 18. de sent. excom. in VI.

[b] Die Canones heben diese Competenz nicht insbesondere hervor, weil sie schon aus allgemeinen Grundsätzen vom Dispensationsrechte begreiflich und wirklich in Uebung ist; sie beziehen sich vielmehr darauf, als auf etwas von selbst Verstandenes. S. die Instructio Clementis VIII. dd. 31. Aug. 1595 § 4 wegen der von Schismatikern in gehöriger Form ordinirten Cleriker (Bull. mag. T III.).

[c] Von der Irregularität einer bigamia vera, wie von der eines dolosen Todtschlages dürfte schon der dabei eintretenden biblischen Beziehungen wegen (cf. c. 2. X de big. c. 1. X de homic.) nur aus sehr dringenden Gründen dispensirt werden. Daß aber jemals der Papst einen Mann, der körperlich oder geistig so destruirt ist, daß er die Weihe offenbar nie ausüben könnte, zur Ordination dispensiren sollte, halten wir geradezu für absurd. Mit den Heiligen darf auch der Papst nicht spielen; so weit geht seine plenitudo potestatis supra jus dispensandi (c. 4, X de concess. praeb.) nicht. — In einigen Fällen wird schon legislativ alle Hoffnung auf Dispens abgeschnitten, s. z. B. Const. Urbani VIII. „Secretis aeternae“ 11. Dec. 1624. §. 3.

sondere schon nach allgemeinen Kirchensatzungen bei der Makel unehelicher Geburt für den Empfang der niederen Weihen; [d] bei der Pathenschaft im Falle der Wiedertaufe, wenn der Irregulare in einen kirchlichen Orden eingetreten ist; [e] wenn ein Ehemann rechtswidrig ordinirt worden und nachher in einem wirklichen Orden Profeß gemacht hat; [f] wenn Jemand die Weihe sich erschlichen, doch diesfalls mit gewissen genau bestimmten Unterscheidungen; [g] im Falle der sehr entschuldbaren Ueberspringung einer Weihe, oder wenn darin noch nicht fungirt worden ist; [h] wenn Jemand, ohne beneficio arctatus zu sein, innerhalb des ersten Jahres nach Erledigung des bischöflichen Stuhles auf Verwilligung der Interims-Verwaltung ordinirt worden ist; [i] wenn Jemand von einem unzuständigen Bischofe, obwohl in sonst mangelloser Weise die Weihe erhalten hat; [k] wenn ein Cleriker mit höherer Weihe sich verehelicht hat und dadurch zwar nicht Ehemann, aber irregular geworden ist, so kann ihn nach geleisteter Buße der Bischof für die Ausübung der Weihen, die er bereits hat, tritt er aber in einen kirchlichen Orden, sogar zwecks der höheren Ordinirung dispensiren. [l] Doch läßt sich dies als etwas Besonderes jetzt nur noch für den Fall behaupten, wenn die bigamia similitudinaria bekannt geworden. Denn seit dem Concilium von Trient [m] ist es den Bischöfen (nicht auch den anderen Prälaten mit Quasi-Episcopal-Jurisdiction) verstattet, mit Ausnahme des Mordes, in allen Delict-Irregularitäten, d. h. in allen Irregularitäten aus einem Vergehen des Irregulären selbst, [n] insolange das Delict geheim, nämlich noch ganz unbekannt oder doch nur Wenigen bekannt [o] und auch noch nicht in gerichtliche Untersuchung gezogen ist, ihre Untergebenen zu dispensiren. [p]

---

[d] c. 1. X de filiis presb. in VI. Da ist auch noch die Rede von einer bischöflichen Dispensation zur Erlangung eines „beneficium (Kirchenamt) cui non imminet caera animarum“ — was nicht hieh'er gehört. Vergl. oben, §. 190, N. 4.

[e] c. 2. X de apost.

[f] c. un. de voto in Extrav. Joan. XXII.

[g] c. 1. 2. 3. X de eo, qui furtive.

[h] c. un. X de cler. per salt. prom. — Conc. Trid. XXIII, 14. de ref.

[i] Conc. Trid. VII, 10. de ref. XXIII. 10. (in fine) de ref.

[k] Conc. Trid. XIV, 2. de ref. XXIII. 8. de ref.

[l] c. 4. X de cler. conjug. c. 1. 2. X qui clerici vel vovent. cf. c. 18. Dist. XXXIV.

[m] Conc. Trid. XXIV, 6. de ref.

[n] Seitz, Zeitschr. f. Pastoral und Kirchenrecht, II. B. 3. H. S. 326—330.

[o] cf. Conc. Trid. XIV, 7. de ref. mit XXIV, 6. cit.

Nach Garcias, De benef. P. VII. c. 11. n. 45. müßte das Delict so stehen, daß man es nicht beweisen kann, weil nach einer Declaration der Congr. Concilii „occultum proprie loquendo dicitur, quod probari non potest.“ (?)

[p] Daß der Bischof auch seinen Generalvicar zu dergleichen Dispensen bevollmächtigen könne, folgt schon aus Reg. jur. 68. in VI.: „Potest quis per alium, quod potest per se ipsum“, nämlich — nisi sit prohibitum, was aber im

Welche Irregularitäten, wenigstens für den Empfang kirchlicher Weihen, durch Veränderung der Umstände, vielleicht gar schon durch den bloßen Zeitablauf ohne weitere Dispensation wegfallen, bedarf keiner besonderen Erörterung;[p*] nur das ist noch anzumerken, daß die aus dem Mangel ehelicher Geburt entstehende Irregularität wegfällt, wenn die natürlichen Aeltern sich später doch mit einander verehelicht haben,[q] oder der Uneheliche sich in einen kirchlichen Orden aufnehmen läßt,[r] oder wenn ihn eine päpstliche Verordnung die Rechte der ehelichen Geburt verwilligt[s] — was Alles bei Kindern aus einer s. g. putativen Ehe, da solche schon von Gesetzeswegen im Kirchlichen den ehelichen Kindern gleich stehen,[t] nicht weiter nothwendig ist.

§. 245. Weihe-Titel.

Gelegentlich schon haben wir des Ordinationstitels erwähnt (§. 243). Es ist darunter die Bezugsquelle des standesmäßigen Unterhaltes dessen, der ordinirt werden soll, zu verstehen. Die Kirche verlangt diesen Ausweis, weil es sich nicht zieme, daß Personen, die dem göttlichen Ministerium zugeschrieben sind, mit Herabwürdigung ihres Standes betteln gehen oder um einen schmutzigen Erwerb sich umsehen;[a] sie verlangt ihn jedoch erst für den Empfang der höheren Weihen,[b] weil erst diese zur vollen Hingabe an den Clerikalstand verpflichten und den Ordinirten nur auf den Dienst der Kirche beschränken wollen. — Solcher Ordinationstitel[c] gibt es regelmäßig vier oder richtiger fünf

---

fraglichen Falle weder aus Conc. Trid. XXIV, 6. de ref. noch sonst woher zu entnehmen ist. — Ueber die Vollmachten der Beichtväter im Jubiläum auch von gewissen Irregularitäten zu dispensiren s. insbes. Const. Bened. XIV. „Convocatis" XVII. Cal. Dec. 1749, N. XII.

p* Bei Garcias, De benef. P. VII. c. 8. n. 64 findet sich die Behauptung: „Impedimentum illud quod absque dispensatione tollitur et potest cessare facto, non esse proprie irregularitatem, ut defectus aetatis, tituli, literaturae, morum. Dagegen läßt sich aus Const Pii II. „Cum ex sacrorum" schlagend argumentiren. Vergl. auch noch Petra, Const. 7. Bened. XII. „Quoniam" n. 5—8.

q c. 1. 6. X qui fil. s. l.

r c. 1. Dist. LVI., c. 1. X de fil. presb.

s c. 13. X qui fil. s. l.

t c. 8. 10. 14. X qui fil. s. l.

a c. 23. §. Nunc. autem Dist. XCIII. „. . . Mendicat infelic. Clericus in plateis et civili operi mancipatus publicam a quolibet deposcit alimoniam. Et quidem ex hoc despicitur cunctis Sacerdotale officium, dum misericordia desolatus juste putatur ad hanc ignominiam devenisse. (Hieronym.) Const. Pii V. „Romanus Pontifex" Prid. Idus Oct. 1568 §. 1. 2.

b Conc. Trid. XXI, 2. de ref. cf. c. 1. 4. 16. X de praeb. Const. Pii V. cit. §. 3. Das Historische dieser Beschränkung bei Thomassin, Vet. et Nov. Eccl. disc. P. II. lib. I. c. 9. n. 1.

c Reflexionen über den Ausdruck „Titulus" und Verweisungen auf Literatur darüber s. bei Phillips Kirchenrecht, I. B. §. 37 z. Anf.

kirchlich anerkannte: d. Titulus beneficii, Tit. patrimonii, T. pensionis mit seiner consequenten, praktischen Fortbildung — dem T. mensae, endlich d. T. religiosae paupertatis.[d] Der Tit. beneficii, der vorzüglichste, älteste und bis in die zweite Hälfte des XII. Jahrhd. regelmäßige Ordinationstitel, der auch jetzt noch vorzugsweise gefordert wird,[e] besteht darin, daß Jemand ein Kirchenamt hat, dessen Einkommen ihm den standesmäßigen Unterhalt abwirft.[f] Der Titulus patrimonii besteht in einem den standesmäßigen Clerikalunterhalt gewährenden sicheren Vermögen des Weihcandidaten selbst,[g] das er

---

[d] Im Corp. jur. can. wird zwar vom „titulus" der Ordination gesprochen, aber der Ausdruck offenbar nur auf das mit einem Kirchenamte des Weihcandidaten verbundene kirchliche Einkommen (beneficium ecclesiasticum) bezogen (vergl. c. 2. Dist. LXX., c. 13. X de aetate et qual., c. 4. 16. 23. X de praeb.). Auch das Conc. Trid. XXI, 2. de ref. gebraucht sich des in Rede stehenden Ausdrucks nur in dieser Beziehung; es spricht aber in der anbezogenen Stelle von patrimonium und pensio, die aushilfsweise wie ein beneficium dem Ordinanden zugute kommen können. Das Pontificale Roman. (Tit.) De ordin. Subdiac. nennt einen Titulus beneficii, patrimonii, paupertatis, wie denn auch päpstliche Constitutionen von diesen Titeln (insbesondere z. B. vom Titulus religiosae paupertatis die Const. Bened. XIV. „Si datam" IV. Non. Mart. 1748) sprechen. S. noch die Const. Urbani VIII. „Secretis" 11. Dec. 1624. §. 3., Const. Innoc. XII. „Speculatores domus Israel" Prid. Non. Nov. 1694, §. 2. Const. Bened. XIV. „Etsi Pastoralia" VII. Cal. Jun. 1742, §. 7. Von einem Tit. mensae wird in den kirchlichen Verordnungen nirgends gesprochen und auch in der älteren Doctrin ist wenig davon zu finden (Engel, Jus canon. lib. I. tit. 14. n. 14. 15.; er selbst findet ihn durch deutschen Gebrauch begründet und erklärt sich diesen letzteren aus den großen, vieler Hilfspriester bedürftigen Pfarren des an sog. einfachen Beneficien armen Deutschlands.) — Ueber den Titulus missionis s. Otto Mejer, die Propaganda in England, Leipzig 1851, S. 75. 99. Dann gibt es noch ausnahmsweise Seminarien- oder Collegien-Titel, auf das Seminarien- oder Collegien-Einkommen s. Phillips Kirchenr. §. 58.

[e] c. 1. Dist. LXX. (Conc. Chalced. a. 451) und die in der ersten Parenthese der Note d. citirten Stellen, dann Conc. Trid. XXI, 2. de ref. XXIII, 16. de ref. Pontif. Roman. (T. 2.) de ordin. conferend.

[f] S. noch Bened. XIV. De synodo dioeces. lib. XII. c. 9. Wegen der Resignation solcher Kirchenämter s. oben, §. 197, vor Note z.

[g] Conc. Trid. XXI, 2. de ref.

Die kirchlichen Bestimmungen darüber sind nur sehr spärlich; desto mehr haben die Canonisten davon geschrieben. S. Phillips Kirchenr. I. B. §. 58. und die von ihm benützte Literatur in den Noten 34—44.

Veranlaßt wurde der Titulus patrim. durch eine Verfügung des III. Lateran-Concils v. J. 1179 (c. 4. X de praeb.), die man in Zusammenhaltung mit einer in der Epitome Juliani (Nov. 3) vorgefundenen Aeußerung (s. c. 2. X de praeb.) dahin aufnahm, es dürfe ein Bischof auch auf ein vom Weihcandidaten ausgewiesenes Privatvermögen, das seinen Lebensunterhalt sichert, ordiniren. Das lag wahrscheinlich nicht in der Absicht Alexanders III., aber Innocenz III. ging am Ende doch darauf ein (vergl. c. 13. X de aetate ord. und c. 16. X de praeb. mit c. 23. X eod.). Wie jedoch die Glosse zu can. 1. Dist. LXX. voce „possessionis" schon einen vom Conc. Chalcedon. zugelassenen titulus patrimonii finden konnte, ist völlig unbegreiflich.

auch ohne bischöfliche Verwilligung nicht mehr veräußern darf.[h] Den Tit. pensionis versteht man gewöhnlich von der bestehenden Verpflichtung eines Dritten, dem Weihcandidaten den anständigen Unterhalt zu gewähren, und synonymisirt ihn mit Tit. mensae; man muß aber, um von der canonischen Terminologie nicht abzuweichen,[i] den Titulus pensionis[k] vorzugsweise von jener Abgabe verstehen, welche vom Erträgniß eines Kirchenvermögens in Folge einer rechtmäßig gemachten Auflage Jemanden, der nun eben ordinirt werden will, zu leisten ist,[k*] den Tit. mensae dagegen auf die von einem Andern gemachte Zusicherung des Lebensunterhaltes an den zu Ordinirenden beziehen. Begreiflich müßte jedenfalls die Abgabe den standesmäßigen Bedarf des Weihcandidaten decken und wenn sie nicht aus eines Anderen kirchlichem Amtseinkommen zu beziehen wäre, sicher gestellt sein, oder unter solchen Verhältnissen bestehen, daß es (wie bei dem Ordinationstitel aus einem öffentlichen Fonds) der Versicherung nicht weiter bedarf.[l] Der Tit. paupertatis religiosae, wohl auch professionis religiosae genannt, liegt in dem Unterhalte, welchen eine Ordensgemeinde den ihr durch giltige Profeß wirklich schon Angehörigen zu leisten hat,[l*] und ist im Grunde doch nur ein titulus mensae oder, wenn man lieber will, ein tit. pensionis. — In Oesterreich bleibt es hinsichtlich der Ordensleute bei dem Tit. professionis religiosae; will aber ein Stift oder Kloster Jemanden, der nicht wirklich im Ordensverbande steht, den Ordinationstitel verleihen, „so soll es jedesmal die Erlaubniß zur Verleihung des Tit. mensae bei der Landesstelle ansuchen und ohne dieselbe für sich keinen mehr verleihen"[m] was auch jetzt noch Geltung hat.[n] Ferner wird, „um Jünglingen, welche Neigung zum Weltpriesterstande haben, den Zugang zu demselben zu erleichtern, und ihre Versorgung auf den Fall, wenn sie früh oder spät zur Seel-

---

[h] Auch nicht, wenn er ein hinreichend dotirtes Kirchenamt erlangt hat. S. die Congregations-Entscheidungen bei Bened. XIV. l. c. n. 1.

[i] cf. c. 10. X de praeb. c. 8. 16. X de censib. Conc. Trid. XXIV, 13. de ref.

[k] Conc. Trid. XXI, 2. de ref.

[k*] Hieher muß wohl auch die im c. 30. X de jure patron. erwähnte „Institutio" auf das beneficium parochiale gezogen werden. Praesentant sc. „Rectores parochialium ecclesiarum quosdam ad suarum ecclesiarum titulos ordinandos" — was, damit es den erforderlichen Charakter einer fortdauernden Belastung habe, ein besonderes Recht zur Präsentation voraussetzt.

[l] S. darüber noch Engel, Jus can. lib. I. tit. 14. n. 14—20.

[l*] Const. Pii V. „Romanus Pontifex" cit. §. 3. 4. — Gregorii XIII. „Ascendente Domino" VIII. Cal. Jun. 1584. Greg. XIV. „Ecclesiae catholicae" IV. Cal. Jul. 1591. §. 16.

[m] Hofd. 28. Juni 1782 (Jaksch Gesetzlex. VI. B. S. 119).

[n] Concord. Art. XXX.

sorge untauglich werden, sicher zu stellen," allen Candidaten dieses Standes der Titulus mensae unter Vermittlung der politischen Landesstelle auf gehöriges Ansuchen des Ordinariats aus dem Religionsfond unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. „Daß die Candidaten erst dann den Anspruch auf den Tischtitel und die damit verbundene Versorgung im Deficientenstande erhalten, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben;

2. daß sie aber diese nur in dem Fall erhalten können, wenn sie den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt und dadurch ihre volle Tauglichkeit zur Verwaltung der Seelsorge bewiesen haben;

3. daß die Herren Bischöfe Niemanden zu den höheren Weihen zulassen sollen, der eine fortdauernde Gebrechlichkeit oder einen den seelsorglichen Verrichtungen im Wege stehenden Fehler des Körpers an sich hat;

4. daß der Bischof die Candidaten, bevor er sie zu Priestern weiht, nach der vorgeschriebenen Tabelle mit Bemerkung ihres Namens, Vaterlandes und Alters, des Ortes, wo sie ihren philosophischen und theologischen Studienlauf zurückgelegt haben, die in ihrem Lehrgange enthaltenen Fortgangsclassen, ihren Sitten- und Gesundheitszustand anzeigen, die Originalzeugnisse der Lehrer und Facultätsvorsteher beilege und um Verleihung des Tischtitels das Ansuchen stelle;

5. daß sie sich nach erhaltener Priesterweihe sogleich der Seelsorge oder nach Erforderniß einem öffentlichen Amte bei Schul- und Lehranstalten widmen und bei Verwaltung derselben in ihren Sitten untadelhaft befunden werden. Daher sollen die Bischöfe, so oft sie auf die Versorgung eines zur Fortsetzung seines Amtes untauglich gewordenen Priesters den Antrag machen wollen, die Verwendung desselben von dem Tage der Ordination zum Priester bis zur Zeit der eingetretenen Untauglichkeit anzuzeigen haben.

6. Uebrigens sollen diejenigen Geistlichen, welche bisher den Tischtitel von Privaten erhalten haben, wenn sie vor Erhaltung einer Curatpfründe in den Deficientenstand fallen, auch von den Ausstellern desselben ihre Versorgung erhalten." [o]

Diese Vorschrift wurde nachher auch auf jene Redemptoristen bezogen, die in den Weltpriesterstand übertreten. [p]

---

[o] Hofd. 7. Jänner 1792 (Jaksch VI, 123), Hofd. 27. Sept. 1794, 29. Jänner 1800 (Jaksch VI, 126. 456).

[p] Hofd. 20. Jul. 1822 (Grutta). — Von anderen, früher in Oesterreich

§. 246. Weihe-Prüfungen.

Ob der Weihcandidat alle erforderlichen Eigenschaften an sich habe, davon soll der zur Ordination Berufene, ehe er ordinirt, sich genau überzeugen und sich nicht damit begnügen, daß keine Beweise vom Gegentheil vorliegen.[a] Darum sollen die, welche zu den niederen Weihen zu befördern sind, ein gutes Zeugniß von dem Pfarrer und dem Vorstande der Schule, in welcher sie erzogen worden, für sich haben. Jene aber, die zu den einzelnen höheren Weihen aufzunehmen sind, sollen sich einen Monat vor der Ordination dem Bischofe vorstellen und dieser dem Pfarrer oder einem Anderen, den er dafür tauglicher findet, den Auftrag geben, die Namen der Weihcandidaten und ihr Verlangen in der Kirche zu verkündigen, über ihr Herkommen, Alter, Sitten und Leben bei glaubwürdigen Leuten sorgsam sich zu erkundigen und darüber sobald als möglich an den Bischof zu berichten.[b] Ueber diese Conciliar-Bestimmung sollte sich wohl doch die Praxis nicht leichtfertig wegsetzen, da die Schul- und Seminarien-Zeugnisse noch gar nicht so viel als dieses „Scrutinium primum“ leisten. Am vierten Tage vor der Ordination oder wann sonst der Bischof es angemessen findet, soll er dann Alle, die zu dem heil. Dienste gelangen wollen, zu sich in die Diöcesanstadt entbieten und da unter Beiziehung von Priestern und anderen klugen Männern, die im Gesetze Gottes erfahren und in den Satzungen der Kirche bewandert sind, über Abkunft, Person, Alter, Erziehung, Aufführung, Wissen und Glauben und über den Ordinationstitel der Weihcandidaten genaue Erhebungen machen, um nur so viele, als er für die ihm unterstehenden Kirchen nothwendig oder doch nützlich findet und sofort in örtliche Verwendung bringen kann, zu den Weihen zuzulassen.[c] Darauf hat

---

üblich gewesenen Tischtiteln, vorweg der städtischen Gemeinden (s. z. B. Jaksch VI. 116, das Hofdecr. v. 7. Juli 1769) sind jetzt nach staatlichen Anordnungen keine mehr zulässig (Hofd. 21. März 1784 bei Jaksch VI, 122) und ist selbst der titulus missionis castrensis (Hofd. 29. März 1791, Jaksch II. 258) überflüssig geworden. Dennoch — warum sollte es einen Bischof auch jetzt, seit dem Concordate, verwehrt sein, Jemanden auf den Titulus patrimonii oder mensae privati zu ordiniren.

[a] S. die schönen Weisungen der Päpste Leo I. und Gelasius I. in c. 1. Dist. LV., c. 5. Dist. LXI., c. 8. Dist. LXXVII., c. 3. Dist. LXXVIII. Dann Const. Bened. XIV. „Ubi primum“ 3. Dec. 1740. §. 1., wissenschaftlicherseits aber Hallier, de sac. elect. et ord. P. I. sect. I. c. 2. n. 32.

[b] Conc. Trid. XXIII, 5. de ref.

[c] c. 5. Dist. XXIV. c. 4. Dist. XLVII. Conc. Trid. XXIII, 7. 16. de ref. mit XXI, 2. de ref. Pontif. Rom. T. (2.) de ordin. confer. Const. Bened. XIV. „Etsi minime“ 7. Febr. 1742, §. 10.

der Bischof mit seinem Capitel zu berathen [d] — was jedoch in Folge derogativer Gewohnheit, [e] die freilich nicht immer das Bessere gebracht hat, auch wieder nicht überall geschieht. Die österreichischen Gesetze, welche da modificirten, [f] sind seit dem Concordate [g] ohne alle Bedeutung.

Den angegebenen zwei Scrutinien folgt noch bei der Ordination selbst, jedoch nur bei der Diakonats- und Priesterweihe eine Anfrage an das Volk und den amtirenden Archidiakon, ob die nach der Ordination Verlangenden derselben auch würdig seien. Dieses dritte Scrutinium hat aber doch nur einen formalen Charakter und so ist es gemeine Meinung geworden, es könne der gefragte Archidiakon die im Pontificale vorgezeichnete Formel, er halte, soweit seine Einsicht reicht, die Präsentirten für fähig, insofern ohne Gewissensscrupel aussprechen, als er nicht doch vom Gegentheil überzeugt ist. [h] Wäre er dies, dann freilich dürfte er, um Scandal zu verhüten, es nicht erst bis zu dieser solennen Frage kommen lassen.

Von der besonderen Untersuchung, die mit demjenigen vorzunehmen ist, der die bischöfliche Weihe erhalten soll, ist bereits oben (§. 192) die Rede gewesen.

§. 247. Interstitien. Weihe-Tage.

Die einzelnen Weihen sollen, ohne Hintansetzung ihrer gesetzlichen Reihenfolge, [a] in gewissen Zeiträumen, abgesondert und nicht auf einmal gegeben werden, damit man sehen mag, wie der Ordinirte sich in seinem Berufe anlasse und damit er jede weitere Weihe wie eine Belohnung der bewährten Berufstreue annehme. [b] Von dieser für die Integrität des Clerikalstandes so wichtigen Maßregel hat es auch das Concilium von Trient trotz aller Zugeständnisse, die es darin dem bischöflichem Ermessen macht, nicht abkommen lassen wollen, vielmehr

---

[d] c. 6. Dist. XXIV. c. 5. X de his, quae fiunt a praelat.

[e] c. 6. X eod.

[f] Hofd. 26. Dec. 1787, 26. Febr. 1788. (Jaksch IV, 268. 269.)

[g] Art. XXXIV. XXXV.

[h] c. un. X de scrut. in ord. fac.

[a] Der auch die unirten Griechen sich zu fügen haben, Decret. sub. Clem. VIII. dd. 31. Aug. 1595. — Die bischöfliche Weihe setzt die priesterliche zu ihrem giltigen Empfange voraus. Die anderen Weihen sind in ihrer Giltigkeit auf eine vorhergehende Weihe nicht bedingt. Eben so wenig das Ostiariat auf die Tonsur. Hallier, de sacr. elect P. II. sect. I. c. 1. n. 13—18. S. noch Const. Bened. XIV. „In postremo" 20. Oct. 1756. §. 10—12.

[b] Tot. Dist. LIX, c. 2. 3. Dist. LXXVII., c. 2. X de eo, qui furt. S. noch insbesondere Const. Bened XIV. „Etsi minime" 7. Febr. 1742, §. 6.

sollten die Bischöfe so viel als möglich zwischen den einzelnen Weihen Interstitien halten.[c] Wie jedoch aller Mahnung dieses Conciliums ungeachtet die niedern Weihen ohne praktische Verwendung blieben, ja selbst die Subdiakonats- und Diakonatsweihe fürs Gewöhnliche ihre functionelle Bestimmung nicht fanden und mit den niederen Weihen nur als Durchgangsstadien zum Presbyterat, die sich nun einmal nicht umgehen lassen, betrachtet wurden, da bildete sich auch die Gewohnheit aus, die niederen Weihen alle an Einem Tage, schon am nächsten Tage nachher das Subdiakonat, dann in einigen Tagen darauf das Diakonat und wieder in kurzer Zeit nachher die Priesterweihe zu empfangen. Das ist nicht überall gleich und läßt sich auch noch in seinen extremsten Erscheinungen auf jene bereits markirten vagen Concessionen von Trient pro foro externo vertheidigen. Gemessen ist nur die Vorschrift, daß nicht zwei höhere Weihen an Einem Tage oder an zwei hintereinander kommenden durch fortgesetztes Fasten einheitlich verbundenen Tagen einer und derselben Person verliehen werden sollen[d] — was denn auch überall beachtet wird. Für den Empfang der bischöflichen Weihe ist wenigstens so viel bestimmt, daß der Candidat dafür zum mindesten schon 6 Monate in den höheren Weihen stehen müsse.[e]

Die Tage, an welchen die kirchlichen Weihen verliehen werden sollen, sind im römisch-katholischen Ritus nicht für alle gleich bestimmt.[c*] Die bischöfliche Weihe kann giltig zu jeder Zeit, erlaubter Weise jedoch, den Nothfall ausgenommen, nur an einem Sonntage (dem Tage des Herrn) oder — was sich von selbst erklärt, an einem Apostelfeste ertheilt werden. Die sehr sinnige Cäremonie, bei welcher der Candidat unter Anderem die bischöfliche Kleidung und die bischöflichen Insignien erhält und in der eigenen Kirche auf der cathedra episcopalis inthronisirt (sonst auf dem Faldistorium placirt) wird, zwei Wachskerzen von je 4 ℔, zwei Brode und zwei Fäßchen Wein (Alles aufgeputzt und mit Emblems) opfert, feierliche Versprechen macht und den canonischen Eid ablegt, beginnt um die neunte Morgenstunde und wird während

---

[c] Conc. Trid. XXIII, 8. 11. 13. 14. de ref. — was freilich mit der in c. 17. eod. gemachten Anordnung eng zusammenhängt. S. noch die energisch dafür sprechende Const. Innoc. XII. „Speculatores“ Prid. Non. Nov. 1674, §. 1.

[d] c. 13. X de temp. ord.

[e] Conc. Trid. XXII, 2. de ref. Const. Greg. XIV. „Onus apostolicae“ Idib. Maj. 1591.

[c*] Wegen der Griechen, die an jedem Tage, in der Quadragesimal-Faste aber nur an Samstagen und Sonntagen die Priester- und Diakonats-Weihe ertheilen, s. Petra, Const. Pii II. „Cum ex sacrorum“ n. 8.

eines Hochamtes zwischen der Epistel und dem Evangelium verrichtet. [f] Die Ertheilung der Bischofsweihe ist zwar jetzt ein päpstliches Reservatrecht, es wird jedoch mit wenigen Ausnahmen dem, der consecrirt werden soll, frei gestellt, den päpstlicherseits zu delegirenden Consecrator sich auszusuchen. [g] Bei der Consecration sollen immer mehrere Bischöfe, wenigstens drei, fungiren, [h] doch genügt zur Giltigkeit auch Einer und werden die anderen wohl auch durch Prälaten ohne Episcopalweihe vertreten. Der Ort der bischöflichen Consecration ist, wo möglich, die erledigte Cathedrale, sonst die vornehmste Diöcesankirche. [i] — Die übrigen höheren Weihen auch sollen, um das in allen seinen Gliedern einheitliche Priesterthum zu symbolisiren, [k] nur während einer Messe, aber regelmäßig nur an den Quatembersamstagen am Samstage vor der dominica passionis (Sonntag vor dem Palmsonntag) oder am Ostersamstage selbst (nicht auch, ohne päpstliche Erlaubniß, am Pfingstsamstage) verliehen werden. [l] Die niederen Weihen dürfen an jedem Sonn- und Feiertage auch außer der Messe, jedoch nur Vormittags, verliehen werden. [m]

In sehr sinniger Weise verlegt die kirchliche Gesetzgebung die Ertheilung der Weihen gerade auf diese Zeiten und will auch wenigstens hinsichtlich der höheren Weihen keine Gewohnheit dagegen aufkommen lassen. [n] Die niederen Weihen werden an einem Sonn- oder Feiertage verliehen, damit durch die Bedeutung dieser Tage ihre eigene hervorgehoben werde. Die ersten höheren Weihen haben Anfang,

---

[f] c. ult. §. Sed nec ille Dist. LI. c. 5. Dist. LXXV. Pontif. Rom. (Tit.) de consecr. elect. in episcop.

Daß die heil. Messe, wiewohl sie nicht auszulassen ist, doch keine Bedingung der giltigen Ordinirung eines Bischofs sei, darüber s. Hallier, l. c. P. III. sect. VIII. c. 5. art. 2.

[g] Const. Bened. XIV. „In postremo" 20. Oct. 1756. Vergl. c. 16. Dist. LXI. (Greg. I, 602); c. 17. C. VII. q. 1. (Zachar. 748).

Früher war dies zumeist Sache der Metropoliten, wie sie selbst in allgemeiner Regel von ihren Oberbischöfen consecrirt und in ihr Amt eingesetzt wurden. c. 1. 5. 6. Dist. LXIV., c. 2. 3 4. 9. Dist. LXV., c. 6. 7. X de temp. ord. Thomassin, Vet. et nov. eccl. disc. P. II. lib. II. c. 8. n. 1—6.

[h] c. 7. Dist. XXIII. c. 6. 7. X. de temp. ord. Pontif. Rom. (Tit.) de consecr. electi in episcop.

[i] Conc. Trid. XXIII, 2. de ref.

[k] cf. c. 28. §. Super eo X de elect.

[l] c. 7. Dist. LXXV., c. 1. 3. X de temp. ord. Pontif. Rom. (Tit. 2.) de ordin. conferend. — Bis auf Papst Simplicius († 483) war die regelmäßige Ordinationszeit der Monat December. Darüber und über die weiteren Aenderungen s. Petra, l. c. n. 5 et 6. und die von ihm angegebene Literatur. — Die Jesuiten sind auch in diesem wie in manchem anderen Disciplinar-Punkte privilegirt. S. Const. Greg. XIII. „Pium et utile" 21. Sept. 1582.

[m] c. 6. Dist. LXXV., c. 3. X de temp. ord. Pontif. Rom. l. c.

[n] c. 2. X de temp. ord. Conc. Trid. XXIII, 8. de ref.

Mitte und Ende der großen Faste und noch drei andere, nach dem Jahreswechsel bestimmte Fastenzeiten, also Tage des Ernstes und Gebetes, die zu dem Berufe, den diese Weihen geben oder fortsetzen, gar wohl passen. Sie werden aber an einem Samstage ertheilt, damit, wie dieser Tag das Geschäftsleben einer Woche abschließt, der Ordinirte sein Leben als für irdische Interessen abgethan ansehe und sich fürder nur dem Dienste des Herren, zu dem schon am nächsten Tag oder eigentlich schon in den Abendstunden des Samstags selbst die ganze Kirche auf Erden aufgefordert wird, widmen wolle.[n*] Solcher Weisungen bedarf es wohl nicht weiter bei jenem, der es verdient hat, zur höchsten Stufe des Priesterthums erhoben zu werden: daher diese Erhebung in Anbetracht der Würde, die sie verleiht, an jenem Tage, der, wie er der erste der Woche ist, mehr als eine der großen Erinnerungen des christlichen Lebens wach erhält, oder aus Rücksicht auf die apostolische Succession, welche vorzugsweise bei den Bischöfen hervortritt, an einem Apostelfeste geschehen soll.

Der Ort der Ordination ist vorschriftmäßig für die drei höheren Weihen, wie bei der höchsten, die Cathedrale oder doch eine ansehnliche Kirche der Diöcese;[o] es werden schicklicher Weise auch die niederen Weihen nur in der Kirche verliehen. Uebrigens sollen alle Ordines, genau nach dem uralten, stereotypen Ritus[p] und nur im Zustande voller Nüchternheit, der von Mitternacht vorher durch irgend einen Genuß von Speise oder Trank nicht unterbrochen sein darf, die höheren insbesondere in Gegenwart der Canonici oder des Localclerus gegeben und empfangen werden.[q]

Das Ordinationszeugniß, das dem Ordinirten ausgestellt wird und ihm zur Legitimation über seinen Stand dienen soll,[r] ist nicht zu verwechseln mit der ihm zur Ausübung der erhaltenen Weihe berechtigenden Jurisdictionsurkunde.

[n*] S. noch das schöne Citat aus des Honor. August. Gemma animae bei Gonzalez, Comment. c. 3. X de temp. ord. n. 8.

[o] Conc. Trid. XXIII, 2. 8. de ref.

[p] Pontif. Rom. Tit. 4—7. Vergl. c. 16—19. Dist. XXIII.

[q] c. 4. Dist. LXXV. — Conc. Trid. XXIII, 8. de ref.
Daß man sich für dieses Fasten nach empfangener Weihe, etwa gar bei den Promizen durch Gastereien oder Gelage schadlos halten wollte, wäre eben nicht canonisch. Hallier, l. c. P. I. sect. VII. c. 3. art. 3. n. 6.

[r] c. 1. X de cler. peregr. c. 1 de elect. in Extrav. com. Const. Innoc. XII. „Speculatores" Prid. Non. Nov. 1694. §. 8 (mit besonderen Weisungen für den Fall, da titulo beneficii ordinirt worden ist).

§. 248. Die kirchliche Tonsur.

Dem angehenden Cleriker soll die Richtung seines weiteren Lebens durch eine recht augenfällige Cäremonie begreiflich werden. Indem er nämlich die kirchliche Tonsur [a] erhält, wird ihm factisch und durch das schöne Gebet, daß der tonsurirende Bischof spricht, zugleich wörtlich der Sinn dessen, was er verspricht, daß nämlich sein Absehen von nun an auf ganz andere als weltliche Zwecke gerichtet sein müsse, deutlich und ergreifend zu Gemüthe geführt. [b] Wie derjenige, für dessen Dienst er abgesondert zu werden verlangt, in den letzten Stunden seines irdischen Lebens sein Haupt mit einer Dornenkrone schänden und verletzen lassen mußte, so fängt er damit an, sein eigenes Haupt selbstwillig aller äußeren Zier verlustig zu machen und nach außenhin den von allem eitlen weltlichen Streben abgekehrten Ernst, der ihn zu geistigem Leben erfaßt hat, selbst auf die Gefahr von Spott und Zurücksetzung in der Welt zu symbolisiren.

Ob dieses sinnvolle Institut Anordnung oder doch Beispiel der Apostel für sich habe, oder ob es erst nach der apostolischen Zeit in Nachahmung der Mönche, die ihrerseits selbst wieder den Pönitenten nachahmten und in ihrer Freiheit von weltlichen Beziehungen gerne die der Sclavenstellung eigenthümliche Nichtachtung der Welt hinnahmen, entstanden sei, ist angesichts der kirchlichen Disciplin eine praktisch gleichgiltige, unnöthige Frage: [c] wie aber diese Disciplin selbst keine müssige, vorübergehenden Zwecken dienende Erfindung ist, so auch sollte doch ohne Noth kein Cleriker sich dem Embleme seines Standes, dem Stigma clericatus, wie Ivo von Chartres sagt, dem Siegel, wie es

---

[a] Pontificale Rom. (T.) de clerico faciendo: „. . . in fronte, in occipitio, ad utramque aurem, deinde in medio capitis aliquot crines sumuntur.“ Die dafür nothwendige Handauflegung ward in ihrer griechischen Bezeichnung χειροθεσία sehr bald schon für tonsura genommen.

[b] c. 7. C. XII. q. 1. Ivo Carnut. Sermo II. de excellentia sacror. ordinum. (im II. Thle. seiner gesammten Werke, Paris 1647, p. 264). Hallier, l. c. im Prolog c. 1. n. 5. Bei jeder Weihe wird wieder insbesondere darauf hingewiesen, insbesondere wird bei der Episcopalweihe gefragt: Vis semper in divinis esse negotiis mancipatus et a terrenis negotiis vel lucris turpibus alienus, quantum humana fragilitas consenserit posse? Die Antwort ist begreiflich leicht gegeben, aber, zeuge der Erfahrung, schwer einzuhalten.

[c] Wäre die Tonsur wirklich eine apostolische Institution und aus I. Corinth. XI, 14 zu begründen? Die Ansichten darüber waren von jeher verschieden: wer darin einen Trost findet, mag sich immerhin dieser harmlosen Annahme anschließen — die Wühlereien im canonisch antiquaren Schutt aber mögen den Akademikern überlassen bleiben. Vorderhand weisen wir auf Thomassin, Vet. et nov. Eccl. disc. P. I. lib. II. c. 37—42. Jos. Binterim, Denkwürd. d. christkath. Kirche, I. B. 1. Thl. S. 262 ff. und der Uebersicht wegen auf Seitz, Pfarramt II Th. §. 46.

die Griechen nannten,[c*] entziehen, durch welches, ohne daß dabei eine Hingabe an Cynismus nothwendig wird, in lichter und doch ausdrucksvoller Weise, wie bei keinem anderen Stande, alle Mitglieder des Clerikats durch alle Stufen der Hierarchie nach außen sich charakterisiren. —[d] Wer wenigstens die niederen Weihen verleihen darf, der ist auch zur Ertheilung der kirchlichen Tonsur berechtigt.[e] Nicht erhalten sollen dieselbe, obgleich sie nicht geradezu als unfähig dafür erklärt sind, also daß sie ohne allen kirchlich rechtlichen Erfolg tonsurirt würden, Kinder unter sieben Jahren; jene, die noch nicht gefirmt sind, die Anfangsgründe des Glaubens nicht kennen, nicht schreiben und lesen können oder nicht vermuthen lassen, daß sie im Dienste der Kirche bleiben wollen,[f] endlich — nach der Praxis in einfacher Logik, alle Irregularen.[g]

Die Tonsur kann zu jeder beliebigen Zeit und an jedem anständigen Orte ertheilt werden.[h] Sie gibt zwar noch keine administrative Fähigkeit und göttliche Gnade, wie die Weihen, zu denen sie noch nicht gehört,[i] auch keine administrativen Rechte, wohl aber verleiht sie, wie der Tonsurirende selbst zu sagen hat,[k] die mit dem Clerikalstande verbundenen allgemeinen Rechte,[k*] einige freilich nur unter gewissen Voraussetzungen und bindet an die allgemeinen Clerikalpflichten. (§§. 90—95.)[l] Darum soll auch sie nicht ohne moralische Vorbereitung empfangen werden.[l*]

---

c* Thomassin l. c. cap. 40. n. 11.

d c. 22. 32. Dist. XXIII., c. 15. X de vita et honest. cleric. c. 7. X de cler. conjug. c. un. eod. in VI. Clem. 2. de vita et honest. Gonzalez, c. 4. X de vita et honest. cler.

e Regelmäßig also der Diöcesanbischof (Conc. Trid. XIV, 2. de ref. XXIII, 10. de ref.); aber auch die Aebte ihren Ordensangehörigen (Conc. Trid. cit. c. 11. X de aetate), Cardinäle, die Priester, für die ihnen zugewiesenen Kirchen (s. oben, §. 125, Note i) und die Cardinalbischöfe für ihre Palast-Capellen in Rom, ohne daß die Einen oder die Anderen die Verwilligung des Vicarius verbis brauchen. (Const. Bened. XIV. „Ad audientiam“ 15. Febr. 1753, §. 22.

f c. ult. de temp. ord. in VI. Conc. Trid. XXIII, 4. de ref.

g Reiffenstuel, Jus can. lib. I. tit. 11. n. 33.

h Pontific. Rom. (T.) De cler. fac.

i Klar ausgesprochen im Conc. Trid. XIV, 2. de ref. (in fine) und XXIII, 6. (initio), Vergl. aber doch Const. Bened. XIV. „Ad audientiam“ 15. Febr. 1753, §. 22 in fine (wo die Frage als noch nicht entschieden aufgeführt wird!).

k Pontif. Rom. l. c.

k* Daher Tonsura und Clericatus synonym gebraucht werden z. B. Pontif. Rom. (T.) de ordin. confer.

l c. 7. C. XII. q. 1., c. 11. X de aetate et qual. c. 6. X de transact. Conc. Trid. XXIII, 6. de ref.

l* Darüber haben die Bischöfe in ihren periodischen Berichten nach Rom sich ausgesprochen. Const. Bened. XIV. „Quod sancta“ IX. Cal. Dec. 1740, im Anhange §. III, n. 12.

Daß durch die Ertheilung der Tonsur der Bischof, auch ohne daß es der Tonsurirte insbesondere versprochen hat, ein Recht auf dessen kirchliche Verwendung, eine gewisse Angehörigkeit an seine Diöcese erlange, daraus aber auch Rechte für den Tonsurirten entstehen, läßt sich wenigstens folgerungsweise behaupten. [m]

Dritter Abschnitt.

§. 249. Die Ehe.

Das siebente Sacrament, das der Katholik noch anerkennen muß, ist jenes der Ehe. [a] Was ist die Ehe? Im Anschlusse an die Justinianeischen Institutionen erklärt sie eine Decretale als eine die untheilbare Lebensgemeinschaft enthaltende Verbindung von Mann und Weib. [b] Wie aber paßt diese Definition zu den Polygamien der alten Patriarchen, die denn doch wirkliche Ehen gewesen sind? [c] Wie paßt sie zu jenen Ehen, deren Theilnehmer von Tisch und Bett geschieden sind? Wie sind da Eheleute möglich, die nicht nur ein abgesondertes Vermögen, vielleicht sogar nicht einmal denselben Stand und Namen haben? In der untheilbaren oder ungetheilten Lebensgemeinschaft kann also, wenigstens vom katholischen Standpunkte angesehen, das Wesen der Ehe nicht bestehen. Die Hingabe des einen Ehegatten an das Leben des anderen, das: „dem andern sein was man sich selber,“ [d] ist zwar in jeder Beziehung, die das rechtlich und kirchlich sociale Leben zu bieten hat, etwas sehr Wünschenswerthes und wo es wirklich vorhanden, gewiß Preiswürdiges; aber es gibt Ehen genug, bei denen nichts dergleichen vorhanden ist, ja leider mehr solche aller Sehnsucht des Ineinswerdens bare Ehen, als Ehen, bei denen eine bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit gediehene Gemeinschaft der Lebensverhältnisse zum Ausdruck gekommen ist. — Dennoch hat die moderne Wissenschaft an diesem idealen Gedanken einer untheilbaren oder ungetheilten Lebensgemeinschaft festgehalten und in der Ehe endlich „die vollständige

---

[m] c. 6. Dist. XXIII. c. 1. 6. 8. Dist. LXXI., c. 2. C. XXI. q. 2., c. 36. Dist. V. de consecr. c. 4. X de cler. peregr. c. 7. §. Ipsum X de voto.

[a] Conc. Trid. XXIV. Doctr. de sacram. matr. et Can. I. eod.

[b] c. 11. X de praesumpt. (cf. L. 1. Dig de ritu nupt. §. 1. Instit. de patr. potest. — Basilic. XXVIII, 4. *κεφ.* 1. *γάμος ἐστίν ἀνδρὸς καί γυναικὸς συνάφεια και συγκλήρωσις τõν βίου παντός, θείου τε καὶ ἀνθρωπίνου δικαίου κοινωνία.*“)

[c] c. 8. §. Nec ulli X de divort.

[d] c. 3. C. XXVII. q. 2. „. . . Individua vero vitae consuetudo est, talem se in omnibus exhibere viro, qualis ipsa sibi est (sc. uxor) et e converso.“

Vereinigung eines Mannes und eines Weibes nach Geist, Seele und Leib zur innigsten Verschmelzung ihrer geschlechtlichen Besonderheiten, zur Ergänzung ihrer selbst und zur Darstellung des Menschen in seiner Ganzheit und Vollendung" gesehen. [e] Diese Aufhebung zweier Persönlichkeiten in höherer Einheit durch wechselseitige Selbsthingabe, dieser die Totalität des menschlichen Wesens und aller menschlichen Zwecke darstellende Persönlichkeitsverein, diese völlige Verschmelzung von Zwei in Eins hat allerdings viel Anziehendes und desto mehr, je reger und reicher die Phantasie des Lesers oder Hörers ist. Daher die vielen blumenreichen Variationen, welche darüber von Christen und Juden und anderen Schöngeistern, die weder Juden noch Christen sind, wenngleich heißen, bis in die neueste Zeit herab gemacht worden sind: fast sollte man glauben, diese Gelehrten-Partei halte (so stark und rückhaltslos spricht sie sich diesfalls aus) die sinnliche Erscheinung fortdauernder Individualität der Ehegatten doch nur für Sinnestäuschung und sei durch den Act der Verehelichung eine allseitige, aber freilich nur vom „allgemeinen Standpunkte" erkennbare Specification zweier Menschenhälften in eine ganze Menscheneinheit vor sich gegangen. [f] Doch alle diese Phrasen geben keinen praktischen Gedanken und so ist

---

[e] Fried. Liebetrut, die Ehe nach ihrer Idee und geschichtl. Entwicklung, Berlin 1834. S. 20. Ganze Seiten ähnlicher Erklärungen voll, von katholischen und anderen Schriftstellern, könnten wir unseren Lesern bieten, wenn es uns um unpraktische Ueberschwänglichkeiten oder Literaturprahlerei zu thun wäre. Hier nur Einiges. Nach J. Fried. Schulte, (Handb. d. kathol. Eher. Giessen 1855, S. 2) ist die Ehe „die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung, der ungetheilten ausschließlichen und völligen Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Individualitäten"! — Nach Dr. Karl Kuzmány, (Kirchenrecht, Wien 1856, II. S. 475) ist sie „eine von Gott eingesetzte und geordnete, durch das Leben Christi in seinen Gläubigen geheiligte, auf specifisch individueller Liebe eines Mannes und Weibes beruhende, gesetzmäßig eingegangene Verbindung zur lebenslänglich ungetheilten Lebensgemeinschaft in allen physisch-psychischen, durch die geschlechtliche Verschiedenheit nicht schlechterdings individuell gesonderten Beziehungen, so daß, indem eben durch diese Verschiedenheit sich die geschlechtlich einseitliche Persönlichkeit durch jene specifisch individuelle Liebe im heiligen Leben nach Gottes Ordnung zu ergänzen sucht, die Ehe zum Selbstzweck wird."

[f] Ad. Jos. Uhrig (System des Eherechts, Dillingen 1854.) lehrt S. 206: „Die Lebensgemeinschaft theilt das Persönliche des Mannes dem Weibe mit, gibt ihm dessen Namen, Stand und Würde. Er wird ihr natürlicher Schirm und Hort und sein Wohnsitz zugleich der ihrige. Eben so theilt sich auch die Persönlichkeit des Weibes dem Manne mit, zwar nicht so, daß ihr Name, ihr Stand, ihre Würde, ihr Wohnsitz für den Mann maßgebend würde, sondern so, daß sie dies Alles opfernd in die Persönlichkeit des Mannes übergeht, um mit der von Gott ihr verliehenen empfangenden, nächtlichen, milden und traumhaften Weibernatur die thätige, mittägige, feurige und verständige Natur des Mannes zu mildern, von ihren Härten zu reinigen und von der geräuschvolleren realen Welt zu der idealen überzuführen." — Könnte mit seinen Zauberphrasen in des Talmuds Nebeln verschwimmen!

es begreiflich, daß „die Ansicht von der Lebenseinheit der Ehegatten weder im römischen noch im deutschen Rechte praktisch vollständig durchgeführt ist", wenn sie gleich, wie man trostvoll bemerken will, „in diesem eine größere Verwirklichung als in jenem gefunden hat." [g] Behalten doch Mann und Weib auch nach ihrer Verehelichung ihre physischen individuellen Anlagen, jene des Körpers wie die der Seele, weil sie solche gar nicht aufgeben können; es bleibt jedem sein eigenes Fühlen, Denken und Wollen; es bleibt ihm die Eigenthümlichkeit seines Gemüthes und Geistes; es bleibt ihm die durch geschlechtlich individuelle Organisation bedingte Eigenthümlichkeit seines Berufes für das ganze äußere Leben — was soll diesen Erscheinungen gegenüber jene gegenseitige „Selbstentäußerung an einen Anderen", jene „Einheit der geschlechtlichen Liebe in geistig leiblicher Totalität", jene „ungetheilte, ausschließliche und völlige Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Individualitäten"?

Wenn aber das Wesen der Ehe in einer untheilbaren Lebenseinheit der Ehegatten nicht besteht, worin denn?

Daß dem Ehebegriff, wie ihn der Katholik aufzufassen hat, jene geschlechtliche Beziehung, an welche das Geheimniß der Zeugung und mit dieser die Fortdauer des menschlichen Geschlechtes geknüpft ist, zum Grunde liegt, wird gewiß nicht anzustreiten sein. [h] Eben so wenig, daß ein geschlechtliches Verhältniß, damit es als Ehe gelten kann, auf Willenseinigung der in dasselbe gehörigen Personen beruhen muß [i] und in seiner Dauer weder zeitlich begrenzt noch auf blose Partei-Willkür gestellt sein darf. [k] So gewiß es ferner ist, daß nach katholischer

---

[g] J. H. Hillebrand, Deutsche Rechtssprüchwörter, Zürich 1858, S. 120. N. 164.

[h] I. Timoth. V, 14.; c. 3. C.XXVII. q.2.; c. 12. C.XXXI. q.1.; c. 11. C. XXXII q. 1.; c. 1. 3 6. C. XXXII. q. 2.; c. 27. C. XXXII. q. 7.; c. 2. X de conv. conj. c. ult. X de condit. appos. Schon die etymologische Herleitung des Ausdrucks „matrimonium", quasi matris munium i. e. officium wie die älteren Canonisten fast alle mit Panormitanus meinen — quod „puer ante partum onerosus, dolorosus in partu, post partum laboriosus" esse noscatur (cf. c. 2. X de convers. infidel.) — oder nach Aul. Gellius (Noct. Att. XVIII, c. 6. n. 8) „a matris nomine non adepto jam sed cum spe et omine mox adipiscendi." Vergl. noch den Catechism. P. II. c. 8. q. 2 (wo beide Auffassungen wiederholt werden).

[i] c. 1. 2. 4—6. 9. C. XXVII. q. 2.; c. 14. X de sponsal.

[k] c. 6. C. XXXII. q. 2. — Verbindungen in geschlechtlicher Absicht, die zwar nicht auf den Augenblick, aber auch nicht auf lebenslang, sondern auf eine gewisse Zeit (wie die, wahrscheinlich von dem Götzen Thalassio oder Thalassus zubenannten Thalax-Ehen, Matr ad Thalae. s. P. Rupprecht, Notae hist. in univ. jus eccl. lib. IV.) oder auf unbestimmte Dauer, etwa auf so lange, als es einem oder dem anderen Theile gefällig sein werde, gelten sollen, geben zusammt jenen auf immer, aber mit dem beiderseitigen Bewußtsein ihrer Ungiltigkeit abgeschlossenen Ehen das, was man in generischer Abfertigung des überall gleich Un-

Auffassung eine Ehe nur zwischen solchen Personen entstehen kann, welche zur Zeit, als sie sich verehelichen, jene geschlechtlichen Voraussetzungen haben, die zeuge der Erfahrung mit der Entwicklung vorhandener Lebenskeime zu neuem organischen Leben im Causalnexus stehen; [l] so gewiß ist es, daß der Bestand einer bereits vorhandenen Ehe nicht auf die physische Möglichkeit des geschlechtlichen Umgangs [m] und noch weniger auf die Wirklichkeit dieses Umgangs bedingt ist. [n] Wie endlich vom katholischen Standpunkte jede Ehe als eine durch unmittelbare Intervention Gottes zu Stande gekommene Verbindung anzusehen ist, [o] so hinwider auch soll nach Gottes geoffenbartem Willen der Mensch, wenn er nach genauer Erforschung seiner Anlagen eine geschlechtliche Aufgabe zu haben meint, dieselbe nur in der Ehe lösen und jede Befriedigung des Geschlechtstriebes außer dem legitimen Verhältnisse der Ehe, welchen beschönigenden Namen sie auch in der Societät habe, insoweit sie nicht durch berücksichtigungswürdigen Irrthum zu entschuldigen ist, als eine schwere Versündigung gelten. [p]

Nach diesen Erwägungen finden wir Katholiken das Wesen der Ehe in einer durch menschliche und göttliche Thätigkeit zugleich begründeten lebenslänglichen Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechtes, in welcher allein der ihrerseits beabsichtigte geschlechtliche Umgang ein sittlicher sein kann. [q]

---

würdigen jetzt noch Concubinat nennt. Kirchlicherseits wurden aber einst Concubinae auch wirkliche Ehefrauen genannt, welche zunächst doch nur in jener sinnlichen Richtung, die der Geschlechtstrieb einschlägt, dienen sollten und darum auch keine kirchliche Eheabschließung für sich hatten, s. vorweg c. 4. 5. Dist. XXXIV. und dazu die Correctores Rom. mit ihrer Berufung auf das Augustinische c. 6. C. XXXII. q. 2. und die freilich ganz vergriffene Vorstellung Justinian's (Nov. XVIII, c. 5), die aber gewiß auf dem „in aequale conjugium“ in L. 3. Cod. de natural. lib. fußt. S. noch die schöne Erklärung in Nov. Leon. XCI.

[l] c. 29. C. XXVII. q. 2.; c. 2. X de frigid.

[m] c. 25. C. XXXII. q. 7., c. 2. X de conj. lepros. c. 7. §. „Nec obstat“ X de divort.

[n] c. 3. 5. 6. 9. C. XXVII. q. 2., c. 11. C. XXXII. q. 1.

[o] Matth. XIX, 5. 6. . . . Et erunt duo in carne una (genauer, wie schon Bellarmin und Andere bemerkt haben — in carnem unam; die Genes. II, 24 hat: καὶ ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν.). Itaque non jam sunt duo, sed caro una. Quod ergo deus conjunxit, homo non separet.“ c. 1. C. XXXIV. q. 1 et 2. (Leo I.) „. . . Sed quia novimus scriptum, quod a Deo jungitur viro mulier et iterum praeceptum agnovimus, ut quod Deus conjunxit, homo non separet, necesse est, ut . . .“ Kaiser Leo VI. sagt also ganz richtig von der Ehebrecherin Nov. XXX. „. . . Quae enim matrimonii compage in unam carnem cum marito cout non acquiescit autem, sed simul ad alium respiciendo creatorem, qui illam conjunxit, contumelia afficit . . .“

[p] c. 6. Dist. XXXIV. c. 5. C. XXXII. q. 2.

[q] Es geht mit dem Definiren der Ehe, wie mit den Definitionen von Kirche und Staat — quot capita, tot sensus. Von allen Ehe-Definitionen, die

§. 250. Das Ehe-Sacrament.

Wenn wir die vorstehende Erklärung auf jede Ehe beziehen müssen, so haben wir für die christliche insbesondere noch das ihr zugestiftete Gnadenmittel, das Sacrament der Ehe, hervorzuheben. Um nämlich der natürlichen Liebe, welche die Geschlechter an einander und zur ehelichen Verbindung führt, einen kräftigenden Zusatz zu geben und das Gattenverhältniß durch Einsenkung einer höheren Lebenspotenz sicher zu stellen in den Gefahren, von denen es bei den Verlockungen der Sinnlichkeit einerseits und den opferheischenden Gatten- und Aeltern-pflichten andrerseits bedroht wird, hat nach katholischer Auffassung der Offenbarungslehre die Kirche ein eigenes Gnadenmittel, das die ihr angehörigen Eheleute, wenn sie nicht im Zustande schwerer Versündigung sind, auf ihrem Lebenswege begleitet. Drückt schon die Erinnerung an die göttliche Anordnung des ehelichen Verhältnisses [a] dem-

---

wir gelesen, hebt nicht Eine jenes transcendentale Element, das der Katholik in jeder Ehe glauben soll, nach Gebühr hervor, selbst — (wir verwahren uns bei dieser freimüthigen Erklärung gegen den Vorwurf verwegenen Angriffs) nicht jene des Catechismus Romanus und die der „Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthume Oesterreich in Betreff der Ehesachen". Die erstere lautet (unter Berufung des Katechismus auf die communis Theologorum sententia) wörtlich: „Matrimonium est viri et mulieris maritalis conjunctio inter legitimas personas, individuam vitae consuetudinem continens." (Catech. Rom. P. II. c. 8. q. 3.) Dazu wird dann erklärt, es heiße „maritalis conjunctio", „quoniam alia pactionum genera, quibus viri et mulieres obligantur, vel sibi mutuam operam praestare vel pretii vel alterius rei causa, prorsus aliena sunt a matrimonii ratione." Hat man damit den Vorwurf, das definiendum gehöre nicht in die Definition, abgewiesen? Oder ist meritalis conjunctio etwas anderes als die ehegattliche d. h. durch die Ehe bestehende Verbindung? Ferner soll mit dem „individua vitae consuetudo" die „indissolubilis vinculi natura, quo vir et uxor obligantur," bezeichnet werden. Aber ist denn wirklich jede, wenngleich nur erst abgeschlossene Ehe unauflösbar, damit dieses Merkmal in der Definition Berechtigung habe? Später (§. 282) wird sich etwas Anderes zeigen.

Die Instruction (§. 1.) nennt die Ehe „eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche nach Gottes Willen zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und wechselseitiger Unterstützung geordnet ist." Dazu heißt es: „Schon bei ihrem ersten Beginne ward sie als unauflöslich eingesetzt und empfing zu ihrer Richtschnur die Mahnung, daß die Gatten Zwei in Einem Fleische seien; Christus der Herr aber hat sie zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt und zu einem Sacramente des neuen Bundes erhoben."

Im Oest. allg. bürgl. Gesetzbuche § 44 liest man: „Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag begründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu erzeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten." S. darüber Thomas Dolliner, Ausführl. Erläuter. d. zweiten Hauptst. des allg. bürgl. Gesetzb. 1. Thl. §. 6. Wien 1836 — und wieder (nach des Verfassers Tode) 1848 — (Ueberarbeitung seines Werkes: Das Oesterr. Eherecht, Wien 1814).

[a] Genes. II. Matth. XIX, 4. 5.

selben den Charakter eines religiösen Ernstes auf und findet sich, merkwürdig genug, dieser religiöse Ernst sogar in den Gebräuchen veranschaulicht, mit denen vorchristliche Völker die Abschließung der Ehe umgeben haben und Völker, die außer aller Verbindung mit dem Christenthume stehen, noch jetzt umgeben; so muß der Gedanke an die Fürsorge für die der Ehe eigenthümlichen Versuchungen, Irrungen und Trübungen, die in der Kirche getroffen ist, den Werth und die Bedeutung der Ehe jedem, der noch eines Glaubens an geoffenbarte Wahrheit fähig ist, aufs Höchste steigern. Nun, daß ein solches Gnadenmittel vorhanden, von Christus für seine Kirche eingesetzt worden, das steht dogmatisch fest, wie oft auch, zumal seit dem XVI. Jahrhundert, die Heterodoxie diesen ständigen Glaubensartikel der Katholiken bekrittelt und begeifert hat. Zu einigem Verständnisse desselben wenigstens dient uns die erhebende Lehre des Weltapostels, der in jeder (also auch außerkirchlichen) aber bereits im Stadium ihrer Perfection stehenden Ehe ein Sinnbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche sehen läßt.[b] Wie diese Vereinigung die gnadenreichste ist, so meint der Katholik, auch ohne in die Tiefen der speculativen Theologie und die Resultate der Gelehrsamkeit sich versenken zu müssen, begreifen zu können, daß das eheliche Verhältniß, wenn es die vom Apostel angegebene Bedeutung hat, wohl doch auch ein gnadenvoll bedachtes sein könne, versteht sich wofern die in dieses Verhältniß Getretenen dieser Gnade empfänglich sind. Begreift er nur doch so viel von jenem Glauben an das Ehesacrament, den man selbst urkundlichen Zeugnissen nach von jeher in der kirchlichen Lehre festhielt, so mag es ihm genügen, daß das kirchliche Lehramt sich klar darüber ausgesprochen, wie die Ehe wahrhaft und im eigentlichen Sinne des Wortes eines der sieben von Christus eingesetzten Sacramente ist und wie diejenigen, die da nur menschliche, gnadenlose Veranstaltung sehen, vom Glauben der Kirche, somit von der Basis der ganzen kirchlichen Gemeinschaft sich lossagen.[c] Damit ist freilich noch nicht Alles bestimmt, was Leuten, die auch noch auf dem Gebiete des Glaubens wissenschaftliche Elemente suchen und pflegen, von Interesse wäre; bis auch darüber das kirchliche Lehramt sich auszusprechen Ursache haben wird, steht es aber auch Jedem frei, im Zusammenhange mit dem, was bereits kirchlich fixirt ist, sich jener Lehre anzuschließen, die ihm die richtige zu sein scheint.

---

[b] Ephes. V. 32. Conc. Flor. in decret. pro Armenis §. 16. „Septimum" Encycl. Pii VIII. „Traditi" 24. Mai 1829. §. 10. — c. 11. X de transact. c. 3. X de presbyt non baptiz. c. 8. (ab init.) X de divort

[c] Conc. Trid. XXIV. de matrim. can. I.

Die wichtigste Controverse, die hier zu notiren ist, betrifft die Frage um den Ausspender des Ehesacraments. Ist es der Priester, für den ein apostolisches Zeugniß zu stehen scheint,[c*] sind es die Nupturienten, wie man in der gelehrten Welt noch im XVII. Jahrhunderte weit und breit glaubte?[d] Und wenn es die Nupturienten selbst sind, durch deren Thätigkeit die sacramentale Gnade vermittelt wird, wann geschieht dies? Entschieden hat die lehrende Kirche über diese Frage, so wichtig sie ist, noch nicht.[e] Obwohl nun aber die Partei, welche den Priester für den Ausspender des Ehesacramentes annimmt, auch in kirchlichen Erklärungen mehr weniger Anhaltspunkte suchen könnte,[e*] den Gelehrten, geistlichen und weltlichen Standes, scheint jetzt wieder diese Meinung die weniger gewichtigen Gründe für sich zu haben.[f] Es kann unsere Aufgabe nicht sein, in einer mehr dogmatisch-theologischen als canonischen Streitfrage auf die von beiden Parteien vorgebrachten Gründe und Gegengründe einzugehen;[g] erlaubt werden uns aber doch

---

c* Vergl. I. Corinth. IV, 1. VII, 14—16.

d Den Umschwung veranlaßte eigentlich doch der gelehrte Dominicaner Melchior Canus († 1560 — Loci theolog. VIII, 5), der für diese Ansicht wohl nicht der erste, aber trotz alles gelehrten Widerspruches, der sich anfangs erhob, mit dem meisten Erfolg auftrat. S. noch Bellarmin, De sacr. Matr. I. c. 7. 8.

e Bened. XIV. De synodo dioeces. lib. VIII., c. 13. n. 5—8., lib. XIII., c. 23. n. 6—8.

e* S. vorweg das Rituale Rom. (Tit. 1.) De iis, quae in sacramentor. administratione generaliter observanda sunt. §. Caeterum (wo, wie es scheint, die Ehe zu jenen Sacramenten, deren Administration dem Pfarrer zusteht, gerechnet wird).

f Erst das letzte allgemeine Concil verlangt zur Eheschließung die Gegenwart des Pfarrers, der aber auch noch nicht Priester zu sein braucht. Der Pfarrer soll die Einwilligung der Brautleute certificirend entgegennehmen, ohne daß im Concilium selbst eine bestimmte Formel angegeben ist. Liegt darin die Ausspendung des Ehesacramentes? Warum hat das Concilium die dafür nöthige Formel nicht präcisirt, wie solche doch bei allen anderen Sacramenten genau bestimmt ist? Meint man aber, das Sacrament werde in jener eigenthümlichen Benediction gespendet, welche während einer besonderen Votivmesse die Nupturienten erhalten, so ist dagegen zu erinnern, daß die zweite Ehe eigentlich nicht mehr benedicirt werden soll (c. 3. X de secund. nupt.) — wie auffallend, damit wir nicht sagen, unkirchlich, wenn doch nur durch die Benediction die sacramentale Gnade zu gewinnen wäre! Treten ungläubige Ehegatten zur Kirche über, so wird ihnen nirgends auferlegt, sich das Ehesacrament, das sie doch bisher sicher nicht hatten, durch einen rituellen Act ausspenden zu lassen; es scheint dies auch ganz in der Ordnung nach c. 7. X de divort. Neuestens erst erklärte Pius IX. in der Consistorial-Allocution v. 27. Sept. 1852: „. . . cum nemo ex catholicis ignoret aut ignorare possit, matrimonium esse vere et proprie unum ex septem evangelicae legis sacramentis a Christo Domino institutum ac propterea inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit sacramentum . . .“

g S. Alphons. Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 897. 898.; dann die reiche Literatur bei Luc. Ferraris, Prompta Bibl. „Matrimonium“ art. I. n. 27—32. und die lange Note zu n. 34. (Romae 1766), dann in Permaneder's Kirchenrecht §. 599 Nr. 13. Gegen das aus der Instructio Eugen. IV.

wohl einige Bemerkungen sein, zumal selbe sich in ihrer Totalität noch nirgends finden, wenigstens uns nicht bekannt geworden sind.[g*] Wir meinen nämlich, daß es doch für die beregte Frage nicht ohne Bedeutung sein kann, wenn nach kirchlicher Lehre nicht schon die eben abgeschlossene, sondern erst die durch eheliche Geschlechtsgemeinschaft in ihr letztes Stadium gekommenen Ehe (matrimonium consummatum, officio sui perfectum) die Vereinigung Christi mit seiner Kirche darstellt,[h] sohin erst sie das an sich hat, worauf diesfalls die Idee des Sacramentes beruhen mag;[h*] ferner, daß es nach katholischer Lehre die Gnade des Sacramentes ist, welche die untrennbare Vereinigung der Eheleute festigt, als untrennbar aber doch erst die consummirte Ehe erscheint;[i] endlich daß, wiewohl das Sacrament der Ehe zu den Sacramenten der Lebendigen gehört, also nur im Zustande der Gnade empfangen werden soll, nach einer Weisung des Trienter Concils[k] den Nupturienten ohne alle Unterscheidung die (jetzt freilich durch eine vorsichtiger gewordene Praxis überall behobene) Wahl zusteht, ehevor sie contrahiren oder wenigstens drei Tage vor der Eheconsummation das Sacrament der Buße und des Altars zu empfangen. Wie denn dies, wenn sie schon durch die Eheschließung des Sacramentes theilhaftig würden? Aber erst in ihrem letzten Stadium kommt die Ehe mit dem durch den Sündenfall des ersten Menschenpaares verursachten

---

pro Armenis (auf dem Conc. Florent. 1439) für die Nupturienten als diejenigen, die sich gegenseitig das Sacrament vermitteln, hergeholte Argument ereifert sich insbesondere der pro domo sua kämpfende Pfar. Sieger von Mülheim an d. Ruhr im III. B. 1. H. der Seitz'schen Zeitschrift. Wir wollen nicht kritisiren, aber nach der Sieger'schen Interpretation müßte man, wie uns scheint, wohl gar annehmen, der Papst habe die Armenier zwar von allen anderen Sacramenten, nur nicht vom Sacramente der Ehe als solchem, Unterricht geben wollen!

[g*] Einzelnes oder Verwandtes davon bei Eichhorn, Kirchenr. II. Thl. S. 441—443.

[h] c. 5. X de bigam. Vergl. c. 17. C. XXVII. q. 2. und Gratian hinter c. 28, 39. und c. 45 C. et q. cit. Die Correctores Rom. bemerken freilich, daß man im c. 17. cit. das erste non weglassen sollte. So las auch Hincmar von Rheims (Mansi, XV. coll. 571); aber welchen Sinn hätte dann die ganze Stelle, zumal mit ihrem „a principio“, wo denn doch von einem „Sacramentum conjunctionis Christi et Ecclesiae,“ da diese noch nicht vorhanden war, keine Rede sein kann?

[h*] Const. Pii VIII. „Traditi“ 24. Mai 1829. „Constat matrimonii conjunctione, cujus Deus auctor est, perpetuam et summam Christi Domini cum Ecclesia conjunctionem significari et arctissimam hanc viri uxorisque societatem Sacramentum esse i. e. sacrum signum immortalis amoris Christi erga suam sponsam“. Aus dieser Erklärung läßt sich doch wohl mit uns argumentiren!

[i] c. 10. C. XXVII. q. 2., c. 7. X de divort. Conc. Trid. XXIV. Doctr. de Sacram. Matr. „Gratiam vero . . .“ — c. 2. 14. X de convers. conj.

[k] Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. matr. cf. Tob. VI. 13. sqq. Deuteron. XXII, 13—21.

Uebel, das sich eben mit dem Geschlechte, also durch Vermittelung der Ehe fortpflanzt, in Contact und bedarf, damit die Eheleute ohne eigene Versündigung durch Weiterverbreitung der Erbsünde ihren Willen dem ursprünglichen Zwecke der Ehe gemäß einrichten können, einer besonderen Verbindung mit dem Erlöser und der von ihm erwirkten Gottesgnade. [1]

§. 251. Der Ehevertrag.

Die rechtliche Grundlage des ehelichen Verhältnisses, sohin auch die Basis der demselben zukömmlichen sacramentalen Gnade ist die rechtsgiltig (nämlich unter den gesetzlichen Voraussetzungen wirklich) vorhandene und rechtsgiltig erklärte Einwilligung von Personen verschiedenen Geschlechts, einander Ehegatten zu sein [a] — mit anderen Worten, der Ehevertrag, auf welchen theils mit, theils ohne Angabe seiner Benennung (contractus matrimonii, pactum conjugii, pactio conjugalis etc.) [b] kirchliche und weltliche Gesetze verweisen. Ohne diesen Vertrag hätte die Ehe keinen wahrnehmbaren Anfangspunkt, wäre sohin, da sie in keinem Moment ihres Daseins erkannt werden könnte, ein ganz unpraktischer Begriff. Daß freilich die Vertheidiger jener schwärmerischen Idee, als enthalte die Ehe „die Aufhebung einer männlichen und einer weiblichen Individualität in einer höheren Einheit", gegen die Annahme eines Ehevertrags, wie

---

[1] Daß auch die blos abgeschlossene Ehe der Sacramentswürde theilhaft sei, wird man aus c. 5. „Cum ergo . . ." X de bigamis mit logischer Strenge so wenig herausbringen, als aus c. 33. Dist. XXIII. (c. 5. C. XXX. q. 5.) oder c. 4. C. XXXII. q. 2. Auch die Eingangsworte von Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. matr. sprechen nicht dafür, da „rata matrimonia" nur ein Synonymum von „vera matr." sein kann, wie die daselbst sogleich folgende Antithese erschließen läßt. Von Ehen, welche die Sacramentswürde haben, konnte man in Trient wohl auch — wenngleich nur in der Absicht, die Gehässigkeit der Clandestinitas zu markiren, nicht sagen wollen: Ea „sancta Dei ecclesia ex justissimis causis detestata est." (Conc. Trid. l. c.) — Daß matr. consummatum vorzugsweise matrimonium heißt, ist bekannt (c. 16. 17. C. XXVII. q. 2. Gratian hinter c. 39. C. XXVII. q. 2.) Nicht gegen uns finden wir die in Note f am Ende angegebene Aeußerung des Papstes; die noch nicht consummirte Ehe kann da nur insoweit gemeint sein, als die pactio conjugalis ein wesentliches Moment der Ehe ist (Gratian hinter c. 45. C. XXVII. q. 2.)

[a] c. 9. 14. 21. 22. 25. 31 X de spons. et matr. c. 1. X de sponsa duor.; Conc. Florent. in Decreto pro Armen. „Septimum"

[b] c. 5. C. XXVII. q. 2., c. 3. C. XXX. q. 5. c. 7. X de cond. appos. Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. matr.; Catechis. Rom. P. II. c. 8. q. 3 und noch oft. Eine nicht in den Canonen, jedoch in der Doctrin sehr übliche Bezeichnung ist oder war wenigstens „sponsalia de praesenti." cf. c. 22. 31. X de spons. c. ult. X de sponsa duor. c. un. §. Idem de despons impub. in VI.

unverkennbar auch die Nothwendigkeit desselben auf der Hand liegt, mit der in dem Vertrage fortdauernden Individualität des Willens als ihrem Ehebegriff widerstrebend excipiren müssen, ist begreiflich; man kann aber mit der Bemerkung repliciren, es beruhe jener Ehebegriff auf einer blos willkürlichen Voraussetzung von der Bestimmung der Geschlechter, durch Verschmelzung ihrer Sonderheiten, die ja nicht einmal in der Macht des Menschen liegt, sich zur sogen. Ergänzung ihrer selbst zu verhelfen; er enthalte eine Verwechslung des moralischen Princips der Liebe, die zur Ehe führen soll, mit dem Wesen derselben und habe durchaus noch keine praktische Probe für sich. Ein weiterer Einwand gegen den Ehevertrag, als fehle es demselben an einem bestimmten, der Willkür des Menschen untergebenen Objekte und sei die Ehe vielmehr etwas an sich Gegebenes, das seine Bestimmung nicht erst von einem pacificirenden Willen erhalten müsse, ist wieder nur von jenem unpraktischen Gedanken „einer alle individuelle Persönlichkeit aufhebenden Vereinigung in Liebe," die das Wesen der Ehe ausmache, hergeholt und beweist doch gar zu viel. Wenn nämlich die Ehe wirklich ein Stück Nothwendigkeit ist, wozu dann noch legislative Bestimmungen über die Eingehung derselben, über die aus ihr entstehenden Rechte und Pflichten und über deren Dauer — Bestimmungen, die doch gewiß auf Momente der Freiheit gehen und für das an sich schon Nothwendige ganz und gar überflüssig sein müßten. So viel ist allerdings wahr, daß über die Liebe, die in ihrer Hingebung, Selbstverläugnung und Aufopferungsfähigkeit das vermittelnde Princip der Ehe sein soll, sich nicht pactiren läßt; aber die Liebe ist doch nicht die Ehe selbst — und was diese (leider sehr oft ohne alle Liebe) wirklich ist, jene spirituelle erst durch die Offenbarung bekannt gewordene Verbindung, deren Bewußtsein auch christliche Ehegatten haben und gegenseitig beachten sollen, ist in ihrer Entstehung, wenngleich nicht in ihrer den Begriff organischer Einheit erreichenden Perfection durch einen Vertrag bedingt, der gar wohl seinen bestimmten und vom religiösen Standpunkte angesehen, ganz eigenthümlichen, exclusiven Gegenstand in dem geschlechtlichen Umgange hat. Endlich können wir auch der Bemerkung, der Ehevertrag sei eine Ungereimtheit, weil sich ja doch nicht bestimmen lasse, wann und wodurch derselbe seine Erfüllung erhalte, keinen Witz abmerken. Indem zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander als Ehegatten behandeln zu wollen erklären, versprechen sie sich Erfüllung aller Pflichten, die nach dem Zwecke der Ehe sich von selbst verstehen und die insbesondere das Gesetz als Pflichten der Eheleute erklärt. Durch die, theilweise sogar unter Aufsicht und Controle der öffentlichen Gewalt stehende Erfüllung dieser Pflichten

wird fortan eben der Ehevertrag (die gegenseitige Willenserklärung, einander Gatten zu sein) erfüllt. [c] Aber freilich ist das nur die eine, die menschliche Seite des ehelichen Verhältnisses; jene spirituelle, [d] durch göttliche Intervention bewirkte und durch die Erfüllung der einen Pflicht, die auch vorzugsweise die eheliche heißt, bis zur Festigkeit organischer Einheit zu steigernde Verbindung knüpft sich unmittelbar an den Abschluß des Vertrages. Es gehört sohin diese Verbindung gar nicht zu dem Inhalte des Ehevertrags; wollte man sie aber als dahin gehörig ansehen, so wüßte man doch auch da ganz genau, wann und wodurch sie eintritt.

§. 252. Die Ehegesetzgebung.

Die Nothwendigkeit des Ehevertrags vorausgesetzt, kommen wir sogleich zur Frage, wer die Erfordernisse zur Giltigkeit desselben zu bestimmen habe. Ist es die Staatsgewalt, oder die Kirchengewalt, oder sind es beide oder ist es weder die eine noch die andere? In der Wissenschaft haben alle diese Meinungen ihre Vertreter gefunden und die letzteren haben, mit sehr begreiflicher Ausnahme der die allseitige Negation Vertheidigenden, [a] alle nicht nur durch Raisonnements sondern auch auf geschichtlichem Wege ihre Sache zu vertheidigen gesucht. Ob zwar hier der Ort nicht ist, mit langen Referaten und tieffassenden Kritiken ins Detail darüber einzugehen, [b] so können wir uns doch

---

[c] Die mehr als einmal schon betonte Behauptung der Gelehrten, der Ehevertrag begründe kein obligatorisches Verhältniß (s. auch Savigny's System des heut. R. R. III. B. §. 141.), ist wenigstens nach älterem römischen Rechte, nach welchem die Ehe das Princip einer völligen Freiheit wie im Entstehen, so im Fortbestehen für sich haben sollte, insoweit wahr, als man von den privatrechtlichen Folgen des Ehebruchs absieht und den Begriff „Obligatio" nur in vermögensrechtlicher Beziehung nimmt (L. 9. §. 2. Dig. de statuliberis); nach den canonischen Bestimmungen hingegen unterliegt das eheliche Verhältniß hinsichtlich seiner vertragsmäßigen Verpflichtung („obligatio et vinculum, quod ex pactione efficitur," Catech. Rom. P. II. c. 8. q. 3) der kirchlichen Executive. S. c. 1. 9. 10. X de sponsal. und unzählige andere Stellen im Corp. jur. can.

[d] c. 36. C. XXVII. q. 2.

[a] Es lag diese Ansicht so sehr in der Richtung der Reformatoren des XVI. Jahrhunderts, daß man sich kirchlicherseits insbesondere dagegen erklären mußte. S. Conc. Trid. XXIV. can. III. de matr.

[b] Uebersichtliches bei Ant. Theiner, Variae Catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrim. derimentia. Vratislav. 1825 Augustin. de Roskovány, De matrimonio in Ecclesia cathol. Aug. Vindel. 1837. I. §. 8. — Idem et Rosentritt, de terminis civilis et eccles. potestatis supra Catholic. matrimoniis. Würzburg. 1842. Gegen die mit allerlei Argumenten vertheidigte Ansicht der Canonisten, als habe nur die Kirche das Recht, über die Giltigkeit der Ehe legislativ zu bestimmen, erhob sich, vielleicht gar einigermassen veranlaßt durch das Assert des sehr gelehrten Jesuiten Thom. Sanchez, De sancto

im Ueberblick der gelehrten historischen Arbeiten, welche in diese große Controverse Licht zu bringen suchen,[c] die Bemerkungen nicht versagen, daß der staatlichen Prätension ausschließenden legislativen Berufes gegenüber ein vom Dogma getragenes Bewußtsein des selbsteigenen Berufes zur Matrimonial-Legislation bei den Trägern der Kirchengewalt sich schon in den ersten Zeiten der Kirche nicht verkennen läßt; daß zwar dieses Bewußtsein bis in das V. christl. Jahrhundert nur sehr leise und kaum in den nothwendigsten Beziehungen, dann jedoch immer lauter sich vernehmen ließ und nachdem man sich kirchlicherseits auch für jene Parthien des weltlich-römischen Eherechtes, die nicht rein politischer Natur oder gar kirchlichen Principien zuwider waren, erklärt hatte die kirchliche Ehegesetzgebung durch kluge Verfügungen und eben so feine als treue Durchführung derselben zu einer Alleingeltung kam, von welcher man wohl auch das Concilium von Trient verstehen zu können meint. Mit unbedingter Huldigung war dieser mittelalterlichen Praxis die meist doch nur clerikale Doctrin beigetreten.

Wir wollen weder die großen Vortheile verkennen, welche diese Ausgestaltung der Matrimonialgesetzgebung für die Societät hatte, noch die von der Doctrin dafür beigebrachten Argumente genauer abwägen; merkwürdig aber ist es dennoch, daß die exclusive Matrimonial-Legislation kirchlicherseits nie klar und ausdrücklich in jener solennen Form, in welcher Dogmen fixirt zu werden pflegen, ausgesprochen worden ist. Man mag die fragliche Alleinberechtigung durch gewandte Interpretation der Trientiner Erklärungen[d] dialektisch her-

---

Matrimonii sacramento disputationum tomi tres, Norimbergae 1602, Antwerp. 1626, Lib. VII. disp III., der Staatsgewalt gebühre „ex genere et natura potestatis suae“ wohl das fragliche Recht, die Kirche aber habe sich dasselbe reservirt, in lärmender Bewegung, wenn auch nicht eben zuerst Joh. Launoy, de regia in matrimonium potestate, Paris 1674. In Deutschland scheint vornehmlich Bened. Oberhauser, Causa decisa diversar. potestat. in legibus matrimalib. impedimentorum dirimentium, Francof. et Lips. 1777 Einfluß gehabt zu haben; doch gesteht der Lambacher Benedictiner seiner Kirche neben der von ihm vertretenen Staatsgewalt, noch das Recht zu, „impedimenta matrimonium dirimentia secundum quid, quatenus sacramentum est, sc. in ordine ad fines et effectus naturalis Sacramenti“ statuendi.

[c] S. Jean Gerbais, Traité pacifique du pouvoir de l'Eglise et des Princes sur les empêchemens du Mariage, Lyon 1690 und wieder Paris 1697 — Jos. Ant. Petzek, Vindiciae dissertationis de potest. ecclesiae in statuendis matrim. impedimentis etc. Friburgi Brisgov. 1787. — Gösch l, Versuch einer histor. Darstell. der kirchlich christl. Ehegesetze von Christus bis auf die neuesten Zeiten, Aschaffenb. 1832. — v. Moy, Geschichte des christl. Eherechts, I. Regensburg 1832.

[d] **Conc. Trid. XXIV. can. III. et IV. de sacr. matr.**

aus zu bringen suchen und noch viel mehr aus späteren besonderen und selbst allgemeinen Erklärungen der Päpste dafür argumentiren; [e] gewiß aber wäre eine formelle, präcisirte Bestimmung des kirchlichen Lehramtes, wie sie vor Kurzem erst hinsichtlich eines anderen zuletzt doch nur wenig mehr bestrittenen oder agitirten Lehrsatzes ergangen ist, hier um so erwünschter, je verzeihlicher einerseits der Zweifel ist, ob alle übrigen Weisungen der Päpste hinsichtlich dieses Fragepunktes nicht etwa doch blos Folgerungen aus dem hierokratischen Systeme seien, [f] und je weniger andrerseits der von der Doctrin angegebene vornehmste Grund, wegen des sacramentalen Charakters der christlichen Ehe sei die Kirchenautorität allein berufen, legislative Bestimmungen über die Giltigkeit der Ehe zu machen, diejenigen befriedigen kann, welche, wie die Meisten, die im XVIII. Jahrhd. über die fragliche Controverse schrieben, Ehevertrag und Ehesacrament sondernd das letztere den bereits Verehelichten durch Priestershand ausspenden lassen. Selbst jene, welche die beregte Sonderung von Ehevertrag und Ehesacrament verwerfen und entweder durch den Ehevertrag allein oder durch diesen unter Zutritt der Eheconsummation den Bestand des Ehesacraments bedingt sein lassen, können nicht alle begreifen, daß, weil die Ehe ein Sacrament, über dieselbe auch im vorhinein, ehe sie noch als Sacrament besteht, nur seitens der Kirchenautorität verfügt werden könne. Aus dem Wesen des Ehesacraments scheint diese Prärogative mit logischer Nothwendigkeit nicht zu folgen; folge sie aber wirklich, dann, meint man, ließen die Waffen sich vielleicht auch umdrehen. Ueber das Wesen des Sacramentes kann nämlich die Staatsgewalt nicht verfügen — eben so gewiß aber auch nicht die Kirchengewalt! [g] und gilt es bei dieser nicht als eine das sacramentale Wesen der Ehe beeinträchtigende Verfügung, wenn sie legislativ erklärt, daß unter diesen oder jenen Umständen eine eheliche Verbindung nicht

---

[e] S. Joh. Kutschker, das Eherecht der kathol. Kirche ꝛc. I. B. Wien 1856. §§. 14. sqq. (mit engem Anschluß an J. P. Martin, S.J. De matrimoniis et potestate ipsam. — dirimendi ecclesiae soli exclusive propria, Paris 1844 — gegen Carrière. De matrimonio, Paris 1837).

[f] Selbst die Const. Pii VI. „Auctorem fidei", V. Cal. Sept. 1794. Th. LIX. könnte dergleichen Zweifel rege halten — denn da wird doch nur behauptet, es konnte immer und könne die Kirche jure proprio Ehehindernisse setzen, und davon dispensiren und sei die Doctrina, „Ad supremam civilem potestatem dumtaxat originarie spectare contractui matrimonii apponere impedimenta" dirimentia, also die Kirchengewalt dazu nur „supposito assensu vel conniventia principum" berechtigt, ketzerisch, die Freiheit und Macht der Kirche untergrabend. Daß die Kirche aus eigenem Rechte allein berechtigt sei, wird — nicht definirt, so auffordernd die Gelegenheit dazu war.

[g] Conc. Trid. XXI, c. 2. de commun. sub utr.

zu Stande komme, warum sollte sich, könnte man fragen, in einer Erklärung der Staatsgesetzgebung, daß es einer Eheschließung unter diesen oder jenen Umständen an deren Zusammenstehen mit der Rechtsordnung fehlt, also keine Ehe von rechtlicher Bedeutung zu Stande kommen könne, schon einen Eingriff in das Sacrament der Ehe finden? Nun freilich treten alle diese und andere Bedenken[h] in den Hintergrund, wenn das kirchliche Lehramt in dogmatischer Weise für die Alleinberechtigung der kirchlichen Ehegesetzgebung sich ausspricht. Dann ist es jedem Katholiken, der das ist, was er heißen will, eben so gewiß, daß in Betreff Aller, die der kirchlichen Gesetzgebung zu Gehorsam verpflichtet sind, nur die kirchliche Autorität die Umstände, unter denen sie eine ungiltige Ehe eingehen würden, bestimmen kann, als es ihm schon aus den Definitionen des Trienter Concils gewiß ist, daß in Matrimonialsachen die Kirchengewalt, was sie verfügt, aus eigenem Rechte verfügt. Dem kirchlich fixirten Dogma muß der Katholik sich unterordnen, so schwer es ihm auch fällt, zu begreifen, wie denn bei Verletzung der auch durch Gottes Willen bestehenden Societät, die eben das Staatsgesetz verhüten will, dennoch durch göttliche Intervention ein Rechtsverhältniß, das Grundlage einer sacramentalen Gnade wird, zu Stande kommen soll. Dem fixirten Glaubenssatze müßte aber auch die Staatsgewalt, um die katholische Richtung einzuhalten, sich in so weit fügen, daß sie hinsichtlich aller ihrer Unterthanen, welche durch den Empfang der Taufe in die Kirche eingegangen und deßhalb zum Gehorsam gegen die canonische Gesetzgebung verpflichtet sind, die Erfordernisse zur Schließung giltiger Ehen nicht bestimmen dürfte, sohin sich mit dem Rechte begnügen müßte, ehelichen Verbindungen, die gegen das Staatsinteresse wären, mit Strafverboten entgegen zu treten und ihnen in Absicht auf die bürgerlichen Wirkungen, die eine rechtsgiltige Ehe hat, die Anerkennung zu versagen.[i] Daß nicht Alle, welche der kirchlichen Gesetzgebung Gehorsam schulden, ihre Pflicht anerkennen, kann für den Träger der Staatsgewalt, der zur Kirche gehören will, folglich die Kirche hören soll, kein Grund sein, da nach

---

[h] Ueber die gleiche Berechtigung zur Ehegesetzgebung wie seitens der Kirchengewalt, so seitens der Staatsgewalt s. München, De jure ecclesiae statuendi impedimenta matrimonii dirimentia Colon. 1827, dann das Schenkl'sche Lehrbuch des Kirchenrechts in der XI. Aufl. Ratisbonae 1853. T. II. §. 608 und die beiden ersten Ausgaben dieses Lehrb. §§. 345. 346.

[i] Zu weit ginge jedoch die Civilgesetzgebung, wenn sie um des staatlichen Interesses willen Verbindungen, welche die Kirche als Ehen anerkennt, für blose Concubinate ansehen und polizeilich, vielleicht gar strafrechtlich verfolgen wollte. Ein Beispiel anerkennenswerther Mäßigung gibt diesfalls die Oesterr. Regierung s. Ehepatent, §§. 32—34.

eigenem Rechte normiren zu wollen, wo in Folge dogmatischer Voraussetzungen staatlicherseits gar nichts zu normiren ist. Welche Folgerungen daraus für Inhalt und Dauer jener Verfügungen sich ergeben, die seitens einer katholischen Regierung im Drange der Verhältnisse für ihre nichtkatholischen Unterthanen erlassen werden, soll und kann hier noch keine doctrinelle Aufzählung und Erörterung finden. Aus dieser Anschauung läßt sich offenbar noch nichts gegen das staatliche Recht der Ehe-Gesetzgebung hinsichtlich jener Personen, die der kirchlichen Gesetzgebung nicht unterstehen, argumentiren;[k] wohl aber müssen wir eine andere sehr praktische Folgerung daraus hervortreten lassen — sie betrifft die Civilehe, d. i. jene geschlechtliche Verbindung, die, wiewohl sie aller kirchlicher Elemente baar ist, dennoch, weil sie den im rein staatlichen Interesse gestellten Forderungen der Civilgesetzgebung entspricht, als eine rechtsgiltige Ehe des staatlichen Schutzes und aller bürgerlichen Wirkungen theilhaftig sein soll. Die Anerkennung solcher Verbindungen enthielte nur den praktischen Ausdruck kirchenfeindlicher Gesinnung der Staatsgewalt, und würde diese, indem sie dem Leichtsinn über die Gewissensfrage wegzuhelfen sucht, mit der Ehrfurcht vor dem kirchlichen Gesetze auch die Ehrfurcht vor der eigenen Legislation, damit aber die beste Grundlage aller staatlichen Ordnung gefährden. Angesichts der historischen Bemerkung aber, daß selbst das Heidenthum in der Ehe eine religiöse Grundlage haben wollte, ist das moderne Auskunftsmittel der Fleischesemancipation, die Civilehe, nur ein trauriger Beweis von der Verkommenheit christlichen Wesens.[l]

---

[k] Hat denn also die Staatsgesetzgebung ein Recht, die Bedingung der giltigen Verehelichung für diejenigen ihrer Unterthanen zu bestimmen, welche der kirchlichen Gesetzgebung nicht unterstehen? Man hat in keinem der sog. christlichen Staaten Bedenken dagegen gehabt und überall der Staatsgesetzgebung ein diesfalls exclusives Recht zugeschrieben, vermuthlich, weil man von der evangelischen Weisung (Matth. XIX. 6) Umgang nehmend wenigstens in solchen Ehen, wie der berühmte Reformator des XVI. Jahrhdts. in allen, ein rein menschliches, vertragsmäßiges, durch Staatsgesetze bestimmbares Verhältniß wahrnehmen zu können meinte. Indeß möchte das Princip der Gleichberechtigung in einem constitutionellen Staate zu einer anderen Consequenz führen. Wenn man katholischerseits zur Schließung giltiger Ehen nur die kirchliche Gesetzgebung maßgebend haben will, könnte man es den Juden verargen, daß sie für ihre Eheschließungen etwa doch nur das mosaische Recht gelten lassen wollten?

[l] Nicht zu verwechseln mit der über alle kirchlichen Forderungen, wie der Form so der Fähigkeit zur Verehelichung, wegsetzenden Civilehe, die „im Fleische anhebend sich von der Gemeinschaft mit dem göttlichen Geiste principiell scheidet" (H. J. W. Hanne, Zeitspiegelungen, Hannover 1853. S. 25), ist das matrimonium legitimum, die allerseits normale und darum nach allen Richtungen hin giltige Ehe von Personen, die zur Kirche nicht gehören, darum aber auch, frägt sichs um die Giltigkeit ihrer ehelichen Verbindungen, nie nach den völlig positiven Gesetzen der Kirche zu beurtheilen sind. (c. 8. X de divort.) Die so beschaffene Ehe christlicher Leute heißt matr. legitimum et ratum, indeß die giltige, jedoch

§. 253. Die Matrimonialgesetzgebung in Oesterreich insbesondere.

In Oesterreich wandle sich die Regierung, nachdem sie seit Joseph II. an dem Systeme festgehalten, nur die Staatsgewalt sei berechtigt, die Erfordernisse zur giltigen Verehelichung ihrer Unterthanen zu bestimmen, in letzterer Zeit zu der Ansicht, hinsichtlich der Katholiken gebühre die Matrimonial-Jurisdiction, so weit es sich um giltige Abschließung, Dauer und richterliche Beurtheilung einer Ehe handelt, nur der kirchlichen Autorität. Das Concordat v. J. 1855 spricht sich darüber zwar nur sehr allgemein,[a] desto eingehender aber das als für den ganzen Umfang des Reiches wirksam erlassene kaiserliche Patent v. 8. October 1856 aus.[b] Durch dieses letztere sind, „um die Vorschriften des bür-

---

ohne Beachtung dessen, was die Staatsgesetze verlangen, somit eben nicht völlig gesetzmäßig abgeschlossene Ehe derselben matr. ratum genannt wird. So Gratian hinter c. 17. C. XXVIII. q. 1. (cf. c. 4. C. XXVIII. q. 1., c. 1. 4. C. XXX. q. 5.) Vergl. Lancelotti, Instit. jur. can. lib, II. tit. 12. §. 11. „Ex his paret . . .“ Doch heißt matr. legitimum in weiterer Bedeutung so viel als eine wahre Ehe — c. 4. C. XXXII. q. 2., c. 4. 8. C. XXXVI. q. 2., c. 22. X de sponsal. cf. c. 1. C. XXX. q. 3.

[a] Concord. art. X. „Quum causae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros canones et Tridentina cum primis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia etc.“ (Das Weitere unten, im Abschnitte von den Eheverlöbnissen.)

[b] Reichsgesetzbl. Nr. 185. — Dasselbe besteht, seinem ganzen Umfange nach, aus drei Theilen, von denen die zwei ersten legislativ, der dritte, wie schon seine Aufschrift („Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen“) ersehen läßt, vom Standpunkte der Staatsgesetzgebung aufgefaßt, in staatlicher Hinsicht nur instructiv ist und deßhalb auch nirgends im Ehepatente selbst, wie doch der I. Anhang, ein Gesetz genannt wird. Der erste Theil, ohne specielle Bezeichnung, enthält nach ein paar einleitenden Worten in weiteren XIV Artikeln meist Uebergangsbestimmungen von dem früheren zu dem künftigen Systeme der Gesetzgebung und Gesetzvollziehung in Ehesachen der Katholiken. Der zweite Theil gibt unter dem Titel: „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich“ in 77 Paragraphen die Grundsätze und Normen, die staatlicherseits künftighin in Oesterreich hinsichtlich der Schließung und des Bestandes ehelicher Gemeinschaften der Katholiken gelten sollen. Dem angegebenen Titel geht die Aufschrift: „Anhang I.“ voraus — ein in die Augen springender Fehler der Redaction, nach welcher der eigentliche Kern des kaiserlichen Erlasses, wie er sich auch überschriftlich ankündigt, formell wenigstens der ihm gebührenden Stellung entrückt ist. Als Anhang sollte nur die im dritten Theile enthaltene Anweisung (jetzt: „Anhang II.“) bezeichnet sein. Es hat aber auch diese, so viel bekannt ist, ohne jedes officielle Zuthun der Staatsgesetzgebung ergangene Anweisung, für deren Annahme die im Jahre 1856 in Wien versammelt gewesenen Bischöfe Oesterreichs sich erklärt haben, noch keine päpstliche Function für sich aufzuweisen und kann darum bei der beschränkten Legisla-

gerlichen Rechtes über die Ehen der Katholiken mit den Anordnungen der katholischen Kirche in Einklang zu setzen," vom 1. Jänner 1857 ab „alle Anordnungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Beziehung auf die Ehen der Katholiken enthält," ferner die mit den neueren kaiserlichen Jurisdictionsnormen aus den Jahren 1851—1853 „über die Competenz der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten erlassenen Vorschriften," insoweit dieselben mit diesem Patente im Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt [c] und sind die für den Uebergang zur neuen Ordnung nothwendigen Maßregeln rechtzeitig bestimmt worden. Unbeschadet des der Kirche zuerkannten autonomen Status soll in Folge dieser Uebergangsnormen vorerst Alles, was bis zum letzten Decemb. 1856 den früheren Gesetzen gemäß oder zuwider vorgenommen worden ist, von dem neuen Gesetze, insoweit es sich von civilrechtlichen Folgen, auch in straflicher Richtung, handelt, unberührt bleiben. Dies fordert der auch in Oesterreich anerkannte Rechtsgrundsatz, daß Gesetze nicht zurückwirken, also auf bereits vorgenommene Handlungen und erworbene Rechte keinen Einfluß haben. [c'] Der Kirchenautorität ist es zwar seitens der Staatsgewalt nicht verwehrt, Ehen, die wider die Gesetze der Kirche, wenngleich in aller Conformität mit den Gesetzen des Staates auch lange schon vor dem 1. Jänner 1857 von Katholiken abgeschlossen worden sind, für ungiltig zu erklären und ihr Urtheil in kirchlicher Richtung durchzusetzen; auf die mit der Ehe verbundenen bürgerlichen Wirkungen hat dies an sich keinen Einfluß und bleiben dieselben in solange aufrecht, bis sie nach den gesetzlichen Voraussetzungen durch die competenten weltlichen Gerichte behoben sind. [d] Competent aber müssen, da das Ehepatent nur von „weltlichen Gerichten" oder vom „bürgerlichen Gerichte" spricht und nichts näher bestimmt, diesfalls dieselbe Gerichtsbehörden sein, die nach dem früheren

---

tive der Bischöfe, zumal in Ehesachen, insoweit keine Bedeutung haben, als sie einer canonischen Norm widerspricht. Diesfalls zwischen der Wirksamkeit in foro civili und in foro ecclesiastico unterscheiden zu wollen ist dem Concordate gegenüber, auf das sich die ersten Worte des Patentes selbst berufen, geradezu Unsinn, zumal wenn man weiter sagen wollte, es binde in solchen Verfügungen die Anweisung zwar die kaiserlichen Behörden, nicht aber die kirchlichen Gerichte. Damit jedoch soll der Anweisung noch gar nicht alle Selbstständigkeit abgesprochen werden; so viel nur steht fest, daß die Bischöfe in ihren Diöcesen legislativ nichts verfügen dürfen, was die Giltigkeit einer Ehe betrifft, wenn sie auch berechtigt sind, durch eigene Verfügungen den canonischen Bestimmungen, wo solche selbst unbestimmt sind, durch vorläufige Verfügungen und Weisungen nachzuhelfen und das neben ihnen zu verordnen, was der Würde des Gegenstandes entspricht.

[c] Ehepat. — Einleit., Art. I., XIII.

[c'] §. 5. a. b. G. B.

[d] Ehepat. Art. IV., VII., VIII., IX., X. (mit seiner merkwürdigen aber nur consequenten Umänderung der Ungiltigkeit in Trennung.)

Systeme für die Untersuchung der Giltigkeit einer Ehe berufen waren, alle jene Verhandlungen aber, welche sich auf die Giltigkeit der Ehe bezogen und worüber bis zum 1. Jänner 1857 noch kein rechtskräftiges Urtheil erflossen war, den zuständigen geistlichen Ehegerichten zur Entscheidung abzutreten hatten. [e] — Wie jene vor 1857 unter Beobachtung der damals maßgebend gewesenen Civilgesetze abgeschlossenen Ehen auch jetzt noch in bürgerlicher Hinsicht aufrecht bleiben, wären sie auch von dem competenten kirchlichen Gerichte für ungiltig erklärt worden, so bleibt es andererseits, wenn eine Ehe schon vor 1857 von den damals dafür competent gewesenen Civilgerichten für ungiltig erklärt worden ist, im Allgemeinen bei den Rechtsfolgen, welche nach dem früheren Gesetze aus einem solchen Urtheile hervorgegangen. Nur das unter diesen Folgen befindliche Recht der Wiederverehelichung erleidet eine durch das neue legislative Princip nothwendig gewordene Beschränkung, [f] die bei der staatlicherseits anerkannten Alleinberechtigung der Kirche, über die Giltigkeit des eigentlichen Wesens katholischer Ehen zu urtheilen, [g] viel weiter gehen, nämlich auf alle Fälle solcher civilgerichtlicher Eheungiltigerklärungen, gleichviel welches Hindernisses wegen, sich beziehen könnte oder — sollte.

Das kaiserliche Patent spricht sich über den Fortbestand der Rechtswirkungen einer früheren civilgerichtlichen Eheungiltigerklärung deutlich aus, sagt aber nichts von jenen Verfügungen, die hinsichtlich der Scheidungen von Tisch und Bett vor 1857 durch die kaiserlichen Gerichte erlassen worden sind. Es kann jedoch kein Zweifel darüber walten, daß auch diese Verfügungen, in welcher Form sie ergangen sein mögen, ihre civilrechtlichen Wirkungen behalten. Dafür spricht außer dem oben angeführten Grundsatz von der nichtrückwirkenden Kraft der Gesetze das argumentum a majori ad minus, zumal bei dem Umstande, daß die weltlichen Gerichte vom 1. Jänner 1857 ab alle noch anhängigen Eheungiltigkeitsprocesse an die kirchlichen Gerichte abzutreten hatten, die bereits anhängigen Ehescheidungsverhandlungen aber über diese Zeit hinaus zu Ende führen sollten. [h]

---

[e] Ehepat. Art. XI. — Vielleicht wäre aber doch wegen §. 55 d. Ehepat. bei Art. IV. und wegen der den früheren Gesetzen unbekannten, folglich auch in der Jurisdictionsnorm nicht vorgesehenen „Trennung der bürgerlichen Ehe" bei Art. VIII. und Art. IX. eine legislative Bestimmung nicht überflüßig gewesen.

[f] Ehepat. Art. III., V. S. auch schon vorläufig Art. VI.

[g] S. erst wieder die genau an das Conc. Trid. XXIV. can. XII. de matr. anschließende Instructio pro nuncio Apost. in Polonia data 1808 Nr. 4. Roskovány, Monum. cath. lib. II. p. 152.)

[h] Ehepat. Art. XI. und XII.

§. 254. Die Matrimonialgesetzgebung für die Akatholiken in Oesterreich.

Der Anschluß an die canonische Ehegesetzgebung gilt, schon nach den ersten Worten des kaiserlichen Ehepatentes, in Oesterreich nur in Betreff der Katholiken; sohin bleibt es hinsichtlich der Akatholiken bei dem, was bisher für sie maßgebend gewesen, bei den Bestimmungen nämlich, die das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die neben und zu demselben vorhandenen civilrechtlichen und politischen Normen enthalten. Was konnte anderes geschehen, wenn man nicht mit den Grundsätzen der politischen Toleranz, wie sie bisher in Oesterreich Geltung hatten, zum höchsten Nachtheil öffentlicher Interessen, die mehr weniger auf diese Rechtscontinuität bedingt sind, völlig brechen wollte? Ganz unberührt blieben übrigens die Akatholiken bei jener Wandelung der Ehegesetzgebung in Oesterreich doch nicht. Einmal schon deßhalb, weil im Eheungiltigkeitsprocesse und in den Verhandlungen über angesuchte Scheidung von Tisch und Bett bei einer Ehe, die schon ursprünglich eine Mischehe war oder durch den Uebertritt eines der ursprünglich katholisch gewesenen Ehegatten zum Akatholicismus entstanden ist, nicht mehr kaiserliche Gerichte, sondern katholische Ehegerichte zu interveniren haben, [a] diese aber selbstverständlich nur nach kirchlichen Rechtsnormen judiciren. Dann, weil, selbst wenn *beide* Ehegatten akatholisch sind, die kaiserlichen Gerichte, die für Eheungiltigerklärung und Ehetrennung in Ermanglung confessioneller Ehegerichte einzuschreiten haben, angewiesen sind, im ersten Falle auf Hindernisse, die dem Kirchengesetze fremd sind, keine Rücksicht zu nehmen, im zweiten aber die Ehetrennung zu verweigern, wenn *zur Zeit der Eheschließung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche zugethan war.* [b] In Absicht auf *Ehetrennung* enthält, wie weiter unten [c] erst auseinander gesetzt werden soll, das Verbot, das die kaiserlichen Gerichte *jetzt* beschränkt, noch etwas mehr.

Abgesehen von diesen Ausnahmen bleibt es in Oesterreich hinsichtlich der Akatholiken bei dem durch das Civilgesetz normirten Eherechte und werden dem gemäß gewisse geschlechtliche Verbindungen, die nach canonischem Rechte keine Ehen sind, in Oesterreich als Ehen angesehen und umgekehrt von den dafür bestimmten Gerichten gewisse geschlecht-

---

[a] Ehepat. §§. 43. 59.
[b] Ehepat. §§. 56. 57.
[c] §. 284 vor Note h. S. einstweilen Ehepat. §.57 im 2. Satze.

liche Verbindungen, die kirchlicherseits als Ehen gelten müssen, für ungiltig erklärt. Daß dieses im Falle eines Rücktrittes zur katholischen Kirche nicht immer ohne Confusion in den Familienverhältnissen abgehen kann, liegt auf der Hand, ist aber bei dem Principienstreite zwischen Katholicismus und seiner Gegenschaft eine Nothwendigkeit, die desto gebieterischer wird, je ungehinderter nach der bestehenden Verfassung des Oesterreichischen Kaiserstaates die confessionellen Gegensätze sich praktisch entfalten können.

§. 255. Das für Oesterreich giltige internationale Eherecht.

Am Schlusse dieses Abschnittes haben wir uns noch dem internationalen Eherechte, wie es in Oesterreich jetzt gelten soll, zuzuwenden. Es sind da vorweg drei Fälle zu unterscheiden: ein Oesterreicher verehelicht sich im Auslande; ein Ausländer verehelicht sich in Oesterreich oder — ein Ausländer hat im Auslande eine Ehe geschlossen, deren Bestand in Oesterreich zur Sprache gebracht wird.

1. Für Eventualitäten der ersten Art bestimmt das kaiserliche Ehepatent: „Ein katholischer Oesterreicher kann bei einer Verehelichung im Auslande jene Form der Eheschließung, welche die Landesgesetze vorschreiben oder gestatten, in soweit zur Richtschnur nehmen, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. In Allem, was nicht blos die Form der Eheschließung betrifft, bleibt er an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden. Auch hat er, wenn er noch nicht ein volles Jahr im Auslande wohnhaft ist, dafür zu sorgen, daß seine bevorstehende Ehe an jenem Orte des Inlandes, wo er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, dreimal verkündigt werde." [a] Daß unter dem eben bezeichneten „Orte des Inlandes" die Pfarre, in deren Bezirk der Nupturient gewohnt hat, zu verstehen sei, bedarf nicht erst eines Beweises; daß aber der für die Vornahme des Aufgebots im Inlande maßgebende Aufenthalt wenigstens doch sechs Wochen für sich haben müsse, fordert der Zweck des Aufgebotes und der Zusammenhang dieses mit einem anderen kaiserlichen Gesetz. [b]

---

[a] Ehepat. §. 74.

[b] Ehepat. §. 16. (Leider eine von Wort zu Wort aus dem allg. bürgl. Gesetzbuche §. 72 herüber genommene Verfügung, die an Klarheit keinen Ueberfluß hat und darum der alten Controverse über die Berechnung dieser sechs Wochen — ob bis zur Vornahme des Aufgebotes oder der Eheschließung — vollen

Der übrige Inhalt dieser Verfügung hat wohl nur den Sinn, daß ein Katholik aus Oesterreich, der auswärts sich verehelichen will, die nach den Canonen zu ermessende Fähigkeit zur beabsichtigten Eheschließung vorausgesetzt, Alles zu beobachten habe, was nach canonischem Rechte, dem gemeinen nämlich oder dem für den Ort der Eheschließung besonderen, die Giltigkeit — nach dem kaiserlichen Ehepatente die Erlaubtheit der Eheschließung bedingt und daß sohin die Verbindung, wenn sie nicht den Erfordernissen entspricht, die das Kirchenrecht zur Ehegiltigkeit stellt, in Oesterreich auch nicht die bürgerlichen Wirkungen einer giltigen Ehe haben solle, wäre sie gleich genau nach den Civilgesetzen jenes Ortes abgeschlossen.

Akatholische Oesterreicher, die im Auslande sich verheirathen wollen, sind, wie früher, auch jetzt noch an die Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches und seiner Nachtragsverordnungen gebunden; die Eheschließung ist unbeschadet ihrer religiösen Seite auch für sie als ein Rechtsgeschäft aufzufassen, zu dem ihre persönliche Fähigkeit nach den vaterländischen Gesetzen, alles Uebrige aber in großer Regel nach den Gesetzen des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, zu beurtheilen ist.[c]

2. Für den Fall, daß ein Ausländer sich in Oesterreich verehelichen will, bestimmt das kaiserliche Patent: „Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe, muß nach den Gesetzen des Landes, welchen derselbe angehört, beurtheilt werden.“[d] Daß diese Verfügung nur auf minderjährige Ausländer katholischer Religion geht, begreift sich schon aus der Ueberschrift des ganzen Gesezes, dem sie angehört; es wird aber darin nur schlechthin von Eingehung einer Ehe, nicht von giltiger oder erlaubter Eingehung einer Ehe gesprochen. Soll man nun die Norm nach ihrer ganzen Umgebung blos von einer erlaubten oder, weil gesetzlich selbst nicht unterschieden wird, eben so von einer giltigen wie von einer erlaubten Eheschließung verstehen? Die Grundsätze des nationalen Rechtes, die in Oesterreich Geltung haben,[e] sprechen für die zweite Annahme, jedoch in der Zusammenstellung mit der veränderten legisla-

---

Spielraum läßt, wenn man nicht — was aber freilich nicht ohne Grund sein dürfte — die „Anweisung“ §. 62 zur Interpretation des kaiserlichen Gesetzes heranziehen will. Und doch war schon mit zwei Worten im Schlußsatze des §. 16 allem Zweilfel abzuhelfen gewesen! Es dürfte nur heißen „damit . . . die dort vorzunehmende Verkündigung u. s. w.)

[c] §§. 4. 37. d. allg. bürgl. Gesetzb.

[d] Ehepat. §. 7.

[e] §. 34. a. b. G. B.

tiven Aufgabe in Ehesachen — nur hinsichtlich der mit der Ehe verbundenen bürgerlichen Wirkungen, so daß die Ehe, die ein minderjähriger katholischer Ausländer ohne die nach seinen Heimathsgesetzen bestimmte Fähigkeit in Oesterreich eingegangen, wie giltig sie auch nach canonischem Rechte sein muß, in Oesterreich die bürgerlichen Wirkungen einer giltigen Ehe nicht hat. Ginge das Gesetz seiner Heimath nicht auf Ungiltigkeit, nur auf Unerlaubtheit, so wäre auch die in Oesterreich ohne jene gesetzliche Voraussetzung eingegangene Ehe nur unerlaubt, nicht ohne die bürgerlichen Wirkungen.

Ist nach dieser Combination unserer Oesterr. Gesetze die Ehe eines katholischen Ausländers, den die Gesetze seiner Heimath wegen Minderjährigkeit für eheunfähig erklären, wenn er sich in Oesterreich ohne die nach jenen Gesetzen erforderliche Bewilligung einer gesetzlich bestimmten Autorität verehelicht, ungeachtet ihrer kirchenrechtlichen Giltigkeit ohne bürgerliche Wirkung, so muß diese bürgerliche Anerkennung folgerecht auch jeder anderen Ehe versagt werden, die ein Ausländer gegen die auf Eheungiltigkeit lautenden Gesetze seiner Heimath, wenngleich in vollster Uebereinstimmung mit dem canonischen Rechte, in Oesterreich eingeht. Davon spricht zwar das neue Ehepatent nirgends; es folgt aber einfach aus dem Rechtssatze, daß die Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften in Oesterreich in der Regel nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt werden sollen. — Die Ausnahmen von dieser Regel erhielten einen Zuwachs durch die Bestimmung des kaiserlichen Ehepatentes,[f] daß es keinem Katholiken erlaubt sei, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt. Schließt sonach ein katholischer Ausländer in Oesterreich eine Ehe, welche zwar seinen heimathlichen Gesetzen, nicht aber den die Giltigkeit einer Eheschließung betreffenden Forderungen des canonischen Rechtes entspricht, so ist sie in Oesterreich keine giltige Ehe, nicht blos ohne alle bürgerlichen Ehewirkungen, sondern wie ein ungesetzlicher Concubinat zu behandeln.

3. Handelt es sich in Oesterreich um die bürgerliche Anerkennung einer Ehe, die ein katholischer Ausländer im Auslande abgeschlossen hat, so muß dieselbe versagt werden, wenn es dem Ausländer nach den Gesetzen seiner Heimath an der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung fehlt. In Bezug auf die mit der Ehe verbundenen bürgerlichen Wirkungen gilt deren Abschließung als ein Rechtsgeschäft und

---

[f] Ehepat. §. 3.

bei Rechtsgeschäften überhaupt wird die Fähigkeit dessen, der sie abmacht, in großer Regel nach den Gesetzen seiner Heimath beurtheilt.[g] Eine Frage anderer Art wäre es, ob die von einem katholischen Ausländer im Auslande wider die Gesetze der Kirche allein eingegangene Ehe trotz ihrer canonischen Unstatthaftigkeit in Oesterreich auf bürgerliche Anerkennung rechnen könne. Das kaiserliche Ehepatent spricht sich darüber nicht aus; eben darum wird sich aus den internationalen Rechtsprincipien des allg. bürgerl. Gesetzbuches diese Anerkennung, durch welche selbstverständlich den kirchlichen Ansprüchen gar nichts vergeben wird, argumentiren lassen.

Vierter Abschnitt.

§. 256. Ehehindernisse.

Man nennt, ohne sich durch etymologische Reflexionen der Gelehrtheit irren zu lassen, jeden Mangel eines rechtlichen Erfordernisses zur Eingehung einer Ehe ein Ehehinderniß (impedimentum matrimonii).[a] Der beregte Begriff bezieht sich demnach immer nur auf die Entstehung, nicht auch auf den Fortbestand der Ehe. Unter dieser Voraussetzung unterscheidet man sofort verschiedene Arten von Ehehindernissen, vorweg schon nach ihrem Erkenntnißgrunde natürliche und positive Ehehindernisse; jene sind aus dem Wesen eines Vertrages überhaupt und des Ehevertrages insbesondere begreiflich, diese setzen eine legislative Erklärung voraus, die eine göttliche oder menschliche und zwar wieder eine kirchliche oder staatliche sein kann.

Die subjective Tragweite dieser verschiedenen Arten von Ehehindernissen bestimmt sich nach allerwärts anerkannten Rechtsgrundsätzen dahin, daß die natürlichen und göttlichen allgemein gelten, die kirchlichen dagegen blos die der Kirchenautorität, von der sie aufgestellt sind, zu Gehorsam Verpflichteten angehen, die staatlichen nur die der betreffenden Staatsgewalt Unterthänigen berühren, aber kirchliche wie staatliche Ehehindernisse lediglich insoweit Bedeutung haben, als sie nach

---

[g] §. 37. a. b. G. B.

[a] Was nicht ist, kann nicht wirken; daraus folgt, daß die leidige Negation von Etwas, das zur Eheschließung vorhanden sein muß, ein bloser Defect kein Ehehinderniß sein kann. Dennoch nimmt man keinen Anstand, von Ehehindernissen aus Abgang der wesentlichen Form der Eheschließung, aus Mangel des gesetzlichen Alters, aus Abgang des physischen Geschlechtsvermögens zu sprechen. Allerdings kann das geschlechtliche Unvermögen nur Folge von etwas positiv Vorhandenem, es kann aber auch blose Negation sein.

Maßgabe der legislativen Autorität, die sich über die Forderung der Verhältnisse erklärt, gelten können und nach Maßgabe des richtig erkannten Umfangs ihres legislativen Zeugnisses gelten sollen.

Die angegebenen Unterscheidungen sind übrigens keine blos überflüssige Theorie; bei dem Uebertritt von Nicht-Christen zur Kirche, so wie bei dem Rücktritt akatholischer Christen zur katholischen Gemeinschaft ist es praktisch nothwendig, dieselbe im Auge zu behalten. Ehen, die unter natürlichen oder durch göttliche Offenbarung bekannt gewordenen Hindernissen geschlossen worden sind, haben in der Kirche nie Giltigkeit gehabt [b] und eben so müssen Ehen derer, die als Akatholiken gegen die irritirenden Vorschriften der Kirche sich verehelicht haben, katholischerseits als ungiltig angesehen werden — was sich freilich wohl erst nach deren Rücktritt zur Kirche geltend machen läßt.

Nach der Intensität des Wirkens werden sodann trennende und blos verbietende Ehehindernisse (impedimenta dirimentia und impedimentia) unterschieden. [b*] Jene stehen der Giltigkeit einer Eheabschließung, diese nur der Erlaubtheit derselben entgegen. Eine präcisere Terminologie, in Oesterreich wenigstens, spricht dort von Ehehindernissen schlechthin, hier von Eheverboten.

Ein Recht, Ehehindernisse im engeren Sinne, die nämlich den Rechtsbestand der Ehe berühren, zu bestimmen, nimmt, wie bereits angeführt worden, die Staatsgesetzgebung Oesterreichs hinsichtlich ihrer katholischen Unterthanen nicht weiter in Anspruch, wohl aber hält sie noch immer gewisse Eheverbote auch für Katholiken aufrecht; für Akatholiken und Juden meint sie auch Ehehindernisse erlassen zu dürfen und zu sollen. Wir haben dabei nur zu constatiren, daß in diesen Erlässen auf die confessionellen Ansichten gebührende Rücksicht genommen ist. — Kirchlicherseits wird ein dirimirendes Ehehinderniß zwar durch päpstliche Bestimmung, [c] nicht auch durch bischöfliche Diöcesan- oder Provincial-Verfügung, [d] wohl aber durch eine allgemeine Gewohnheit begründet; [e] Eheverbote dürfen wohl doch auch Bischöfe für ihre Diöcesen und so-

---

b c. 8. X de divort.

b* c. 4. X qui clerici v. vovent., c. un. de voto in VI., Conc. Trid. XXIV, can. III. de matr.

c Const. Bened. XIV. „Singulari nobis" 9. Febr. 1749, §. 10. cf. Pallavicini, Hist. Conc. Trid. XXII. c. 4. 8.

d c. 2. X de matr. contract. contra interd. eccles. mit c. 13. de desp. impub.

e Const. Bened. XIV. „Singulari nobis" cit.

Nach c. 1. 3. X de cognat. spirit. und anderen Stellen (s. unten, §. 267. Note i*) scheint sogar eine Particular-Gewohnheit ein Ehehinderniß begründen zu können.

dann Provincial-Concilien für ihre kirchlichen Provinzen erlassen. [f] Wer sich durch dergleichen Erlässe beschwert fühlt, oder einen ämtlichen Mißbrauch darin sieht, mag sich an die höhere Kirchenautorität wenden: die kirchliche Stellung des Bischofs postulirt gewiß ein Recht, Eheverbote zu erlassen. — Nach dem Umfange, in welchem Ehehindernisse wirksam sind, werden sie in absolute und relative eingetheilt. Der mit einem absoluten Ehehindernisse Behaftete kann sich gar nicht, (je nach Inhalt des ihn umfangenden Impedimentes) giltig oder doch erlaubt — der mit einem relativen kann sich nur mit gewissen Personen nicht giltig oder erlaubt verehelichen. Das relative Ehehinderniß afficirt immer zwei Personen zugleich. Nach dem Zwecke ihres Bestandes gibt es öffentliche und Privathindernisse, je nachdem durch sie ein öffentliches oder nur ein Privatinteresse gesichert werden soll. Nur jene sind von richterlichen Amtswegen, diese erst auf Anlangen des speciell Betheiligten in Untersuchung zu ziehen. Eigentlich sollte man von Ehehindernissen des öffentlichen und des Privatrechtes sprechen; doch ist diese ganze Terminologie zwar der Sache, nicht aber dem Ausdrucke nach quellenmäßig. Nach der Art ihres Bestandes sind die Ehehindernisse geheime, verborgene, unbekannte oder bekannte, offenkundige (impedimenta occulta, secreta — imped. nota, notoria, manifesta, evidentia). Unbekannt, geheim, verborgen heißt im strengen Sinne das, was kein Mensch weiß; insgemein aber wird auch schon dasjenige so genannt, von dem nur Wenige wissen. Dieser weiteren Bedeutung gegenüber heißt offenkundig, bekannt Alles, was Viele wissen. Wie Wenige nur um eine Sache wissen dürfen, damit sie noch als geheime anzusehen ist, oder umgekehrt, wie Viele wissen müssen, damit sie als offenkundig gelten kann, läßt sich numerisch nicht bestimmen, bleibt also dem billigen Ermessen dessen überlassen, der auf Grundlage dieser Unterscheidung zu amtiren hat. Doch darf er in Folge allgemeiner Rechtsgrundsätze [g] kein Ehehinderniß als ein geheimes ansehen, dessen Bestand gerichtlich anerkannt oder durch Parteigeständniß nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes deutlich einbekannt oder nach Lage der Sache leicht erkennbar ist, gesetzt auch, es wäre bisher nur sehr Wenigen bekannt. [h]

---

[f] t. t. X de matr. contract. contr. interd. eccl. Kann der Bischof Einzelnen die Abschließung der Ehe untersagen und so dieselbe, wird sie gleichwohl abgeschlossen, als eine sträfliche Verbindung ansehen, so wäre es sonderbar, wenn er Mehreren zugleich, also auch in legislativer Weise dergleichen Verbote nicht machen dürfte.

[g] c. 16—18. 21. C. II. q. 1. c. 14. X de appell. c. 7. 10. X de cohabit. cleric. c. 23. 24. 26. X de verb. signif. c. 2. eod. in VI. cf. c. 27. X de sponsal.

[h] Immerhin mag die Congregatio Interpretum C. Trid. unter dem „Occul-

Die Eintheilungen der Ehehindernisse in bleibende und vorübergehende, in dispensable und indispensable bedürfen keiner besonderen Erörterung. Im Nachfolgenden soll zunächst von den eigentlichen Ehehindernissen, dann von den Eheverboten gehandelt werden. Die ersteren insbesondere entstehen I. aus Abgang der erforderlichen Einwilligung und zwar a) schon aus Mangel der Fähigkeit dazu, oder b) aus Mangel der wahren Einwilligung; II. aus Abgang des physischen oder sittlichen Vermögens zum Zwecke der Ehe; III. aus Abgang der zur Eingehung einer Ehe wesentlichen Form. Die bloßen Eheverbote werden wohl am einfachsten nach der ihnen zum Grunde liegenden Legislation in die kirchlichen und staatlichen eingetheilt.

§. 257. Ehehindernisse der mangelnden Intelligenz, des mangelnden Willensernstes, des Irrthumes, der abfälligen Bedingung, der Furcht, der Entführung.

Willensunfähig eine Ehe einzugehen sind vorweg Alle, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben: Kinder unter sieben Jahren, Rasende, Wahn- und Blödsinnige, Volltrunkene, durch Krankheit oder auf was immer für Art (Ohnmacht, Narkose, Magnetismus...) außer Bewußtsein Gebrachte.[a] Daß Personen, die einer fixen Idee delirirend nachhängen, sonst aber bei Vernunft sind, sich giltig verehelichen können, insoweit sie dabei von ihrer fixen Idee nicht berührt werden, ist eben so wenig zu verkennen,[b] als daß Wahnsinnige in lichten Zwischenstunden selbst wenn sie eine legitim gerichtliche Wahnsinnigerklägegen sich haben, eine Ehe einzugehen im Stande sind.[c] Eine solche Wahnsinnigerklärung könnte nur die Folge haben, daß sie nachweisen müssen, bei der Eheschließung den Gebrauch ihrer Vernunft gehabt zu haben.[d]

---

tum" in Conc. Trid. XXIV, 6. de reform. doch nur das Unerweisbare verstehen wollen (Garcias, De benef. P. VII. c. 11. n. 46.); diese Concilienstelle gehört nicht ins Eherecht.

[a] c. un. C. XXX. q. 2., c. 5. X de dispons. impub. — c. 24. X de sponsal. und das arg. c. 25. X eod. — Anweisung §. 13.

[b] arg. c. 23. X de spons.

[c] L. 25. Dig. de legib. „Nulla juris ratio aut aequitatis benignitas permittit, ut quae salubriter pro hominum utilitate introducuntur, nos duriori interpretatione contra eorum commodum perducamus ad severitatem." Dazu L. 6. Cod. de curat. furiosi.

[d] Dann müßte man erst noch voraussetzen, daß die Wahnsinnigerklärung keine blos civilgerichtliche ist, die um der kirchlichen Selbstständigkeit wegen auf kirchlichem Gebiete ohne alle Wirkung sein müßte.

Auf den Abgang der wirklichen Einwilligung beziehen sich eigentlich nur das (in der Doctrin bisher nicht insbesondere bezeichnete) Hinderniß des mangelnden Willensernstes, das Hinderniß des Irrthums und des damit verwandten Hindernisses der destructiven oder abfällig gewordenen Bedingung; insgemein aber motivirt die Doctrin mit diesem Abgange des eigentlichen Willens auch das Ehehinderniß des Zwanges und jenes der damit zusammenstehenden Entführung, obwohl freilich in diesen zwei Ehehindernissen insbesondere Schutzwehren gegen heimliche oder öffentliche Gewaltthätigkeit und Vorkehrungen gegen die socialen Uebel unglücklicher Ehen zu suchen sind.

1. Ist es Einer oder gar beiden Personen, die einen Ehevertrag mit einander abzuschießen scheinen, in der That nicht darum zu thun, in das eheliche Verhältniß mit einander zu kommen, so werden sie sich auch nicht Ehegatten. Insgemein jedoch muß im Interesse der Rechtssicherheit die vorhandene Form eines Vertrages den Gehalt desselben in rechtliche Vermuthung stellen und ist sohin, wo nicht, wie etwa in der Comödie, das Nichtwollen offen zu Tage liegt, derjenige, der einen Schein-Ehevertrag behauptet, zum Beweise seiner Behauptung verpflichtet.[e]

2. Der Irrthum macht ein Ehehinderniß, wenn er a) die ganze Persönlichkeit des andern Contrahenten, oder b) die Standeseigenschaft der Sklaverei desselben oder c) eine andere ausdrücklich hervorgehobene Voraussetzung betrifft.[f]

Der Irrthum betrifft die ganze Persönlichkeit des anderen Contrahenten, wenn Jemand mit einer Person, ganz verschieden von jener, der er Gattenrechte einräumen will, den Ehevertrag abschließt. Ob er diejenige, auf die sein Absehen gerichtet ist, kennt oder nicht kennt, das ist gleichgiltig; es ist sogar der Umstand, daß sie gar nicht existirt, nicht von Belang: jedenfalls geht sein Absehen nicht auf die Person, welche sein Versprechen annimmt und erwidert, und es bleibt dies auch noch für den Fall wahr, daß, wüßte er, wer die mit ihm contrahirende ist, er noch viel lieber seine Einwilligung geben würde.

Manifestirt sich dabei die auf eine bestimmte Persönlichkeit gerichtete Intention durch Betonung einer sie individualisirenden Eigenschaft oder Beziehung, die, weil individuell, an derjenigen, mit der factisch abgeschlossen wird, nicht zu finden sein kann; so scheint im ersten Augenblick der Irrthum nur eine Eigenschaft, nicht die ganze

---

e c. 26. X de sponsal.

f S. Gratian, C. XXIX. q. 1.

Persönlichkeit zu treffen, er schlägt aber, wie bei geringem Nachdenken sich herausstellt, in einen Personen-Irrthum über. (Error qualitatis redundans in errorem personae).[g] In dieser Richtung liegt wohl meistens das in Rede stehende Hinderniß. Uebrigens macht es, der Irrthum in der Person des anderen Theiles mag in dieser oder jener Form auftreten, keinen Unterschied, ob er von dem Irrenden selbst verschuldet, von einem Dritten arglistig veranlaßt oder durch Zufall herbeigeführt worden ist; sein Dasein schließt jedenfalls den Vertragswillen aus.[h]

Was den der Ehegiltigkeit entgegenstehenden Irrthum in der Standeseigenschaft der Sklaverei des anderen Contrahenten betrifft, so mag man der apostolischen Lehre gegenüber,[i] wohl nicht ohne Berechtigung darüber erstaunen, wie nicht blos Wissenschaft und von derselben influirte Praxis, sondern selbst Päpste und Concilien, trotz ihrer eigenen Verweisung auf den gemeinschaftlichen Himmelsvater aller Menschen,[i*] im Anschlusse an eine Institution sich erklärten, dem die hochmüthige, unwürdige, wenngleich viel vertretene Ansicht von dem radicalen Standesunterschied zwischen bürgerlichfrei und nichtfrei zum Grunde liegt; das Ehehinderniß besteht noch immer, enthält aber nur den Irrthum im Sklavenstande, nicht auch den Irrthum in der Leibeigenschaft oder anderen Beschränkungen der persönlichen Freiheit desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen wird, und besteht nur im Interesse dessen, der selbst kein Sklave ist.[k]

---

[g] Jemand wirbt bei seinem fernen Freunde um dessen älteste Tochter; der Vater schickt die jüngere und mit ihr wird die Ehe irrigerweise alsbald abgeschlossen. — Jemand gibt sich für den Sohn Ludwig des Grafen N. in Prag aus, während er gar kein Sohn dieses Herrn oder dessen Sohn Heinrich ist und es wird in dieser irrigen Voraussetzung mit ihm eine Ehe eingegangen. Vergl. Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1015. In der folgenden Nummer 1016 werden dann folgende zwei Fälle unterschieden: Volo Titiam, quam nobilem puto, (sie ist's aber nicht) und Volo nobilem, quam Titiam esse puto (sie ist es aber nicht). Auch in diesem letzten Falle sei error qualitatis redundans in errorem personae: uns will das nicht so vorkommen.

[h] Die Verhältnisse können sehr verwickelt sein und ist das Ehehinderniß des Irrthums in Concreto vielleicht das schwierigste. Gilt die Ehe, wenn sie in den zwei eben angeführten Fällen (Note g) erst nach längerer Bekanntschaft abgeschlossen wird, oder wenn im ersten Falle die Bitte des Ehewerbers um die „älteste Tochter Clementine" gestellt worden wäre, Clementine aber die jüngere hieß und mit dieser die Ehe geschlossen ward? — Daß aber in dem von Uhrig a. a. O. §. 67. angeführten Fall jene Princessin, die im Irrthum einen ihr nicht ebenbürtigen Mann nimmt, auf einen solchen Error redundans sich nicht wird berufen können und sie trotz der baierischen Verfassungs-Urkunde den Mann, wäre er noch so gemeinen freien Standes, anerkennen muß, das glauben wir keinen Augenblick bezweifeln zu sollen.

[i] S. die von Gratian zusammengetragenen Bibelstellen in dem Prooem. zu C. XXIX. q. 1. (das selbst ohne canonische Belegstellen.)

[i*] c. 1. 5. C. XXIX. q. 2.

[k] c. 2—6. 8. C. XXIX. q. 2., c. 2. 4. X, de conjug. servor. Anweis. §. 15.

Wo noch römisches Recht gilt und das in der Sklaverei liegende Urunrecht staatliche Anerkennung hat, wird die kirchliche Norm, von der eben die Rede ist, als eine Milderung erscheinen, um derentwillen man vielleicht gar dankbar zu sein Ursache hat; [l] in dem von Sklaverei längst befreiten Oesterreich hat das fragliche, wohl doch schwer zu rechtfertigende Ehehinderniß [m] nur in so weit praktische Bedeutung, als die Ehe in einem Staate, der noch die Eintheilung der Menschen in Freie und Sklaven festhält, abgeschlossen worden wäre und nun, nachdem die Verehelichten auf österreichisches Gebiet übersiedelt sind, der im Irrthum gewesene, wiewohl er der unbeschränkten Anerkennung seiner Verbindung

---

Daß außer diesem Irrthum von Gesetzeswegen kein anderer Irrthum als wesentlich anzusehen sei, bedarf keines Beweises; es wird den Gegnern nicht gelingen der bestehenden Praxis gegenüber, wie sie Gratian (Caus. XXIX. q. 1) constatirt, eine Gesetzstelle zu erbringen, daß auch bei dem Mangel anderer Voraussetzungen die Ehe ungiltig sei; damit ist es bei dem weltbekannten: Incivile est sine lege loqui — genug. S. noch Nicol Knopp, Ehehd. I. Abhd. S. 37. 53. ff. — Nicht einmal der von dem Bräutigam ignorirte Umstand, daß seine Braut bereits von einem Andern schwanger, kann nach der bestehenden Praxis als ein wesentlicher Irrthum angesehen werden. Die Härte dieser Ansicht läßt sich wenigstens in großer Regel nicht verkennen, und nur die Seltenheit solcher Vorkommnisse mag darüber beruhigen. Nach dem Josephin. Ehepat. §. 26 und dem allg. bürgl. Gesetzb. §. 58 sollte ein solcher Irrthum als ein wesentlicher angesehen und auf Verlangen des irrenden Ehemannes gewürdigt werden. Das gilt jetzt nur noch für Akatholiken und Juden (vergl. noch Deuteron. XXII, 20—22), für die ersteren jedoch nur, wenn sie keine Mischehe geschlossen haben. Doch soll auch dort, wo von einer Ungiltigkeitserklärung der Ehe wegen Schwangerschaft der Braut jetzt keine Rede mehr ist, dem Manne insoweit geholfen werden, daß, wenn er sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes, daß seine Frau bereits von einem Anderen gesegneten Leibes ist, den ehelichen Umgang mit ihr einstellt und binnen Einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, im Falle der verweigerten Scheidung (und solche wird ihm auf diesen Grund allein hin nicht bewilligt werden. — Anweisung §. 207—210) „auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die blos bürgerlichen durch seine Verehelichung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden" Ehepat. §. 73.

Eine Ausnahme von dieser aushelfen sollenden Verfügung wäre aber doch wohl in dem freilich seltenen Falle gerechtfertigt, wenn die junge Frau wie an ihrer Schwangerschaft, so an dem Irrthume ihres Mannes ohne Verschulden ist.

[l] Die Stellung, die das röm. Recht den Sklaven nächst den Hausthieren zuweist, läßt leicht begreifen, daß man in Rom zwischen einem Sklaven und einem Freien oder gar zwischen zwei Sklaven keine eigentliche Ehe annahm. Da gab es blos ein Contubernium, so etwas wie jetzt die wilde Ehe. Vergl. L. 35. Dig. de aedilit. edicto L. 3. Cod. de incest. et inut. nupt. — §. 2. Inst. de haered. qui ab intest. L. 14. Dig. de his, quae ut indign. L. 11, §. 1. Dig. ad Leg. Jul. de adult. Die Blüthe dieser Auffassung trieb im Senat. Cons. Claudianum (Cod. Just. VII, 24) und in der blutigen L. 1. Cod. de mulierib., quae se propriis serv. junx. heraus.

[m] Der Grund soll in der Unmöglichkeit völliger Hingabe an den anderen Ehegatten liegen: der Irrthum in dieser Richtung destruire den Willen selbst. S. Knopp a. a. O. S. 39. f.

sicher ist, auf Ungiltigerklärung der ungiltig geschlossenen und so gebliebenen Ehe dringen wollte.[n]

3. Es steht aber, wie die Canones deutlich angeben, den Nupturienten auch frei, ihre Einwilligung von einem in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft liegenden oder nicht liegenden Umstand abhängig zu machen, d. h. nur insofern ehelich verbunden sein zu wollen, als etwas Bestimmtes geschehen oder nicht geschehen, ist oder nicht ist, sein wird oder nicht sein wird.[o] Sie müssen, nach dem Begriffe von Willenseinigung, beide damit einverstanden sein[o*] — brauchen zwar zur Giltigkeit dieser bedingenden Angaben keiner besonderen kirchlichen Bewilligung,[p] müssen aber solche, als Qualificationen ihres Willens, bei der Eheschließung selbst, also nicht blos früher oder später erst, abgeben; sie können aber auch diese Schranken ihrer Einwilligung ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere dadurch zurücknehmen, daß sie ohne Irrthum in der Person und freiwillig mit einander in Geschlechtsgemeinschaft treten.[q] Bestimmungen jedoch, die dem Wesen der Ehe zuwider sind, nämlich die Zeugung verhindern, die geschlechtliche Treue aufheben oder die Dauer der Ehe auf bestimmte

---

[n] §. 16. a. b. G. B. — Anweisung arg. §§. 93. 116.

[o] c. 5. 6. X de conditionib. appos. — Wie man im Ernste behaupten konnte, etwa gar mit Berufung auf c. 3. 5. X l. c. eine aufschiebend bedingt abgeschlossene Ehe sei ein bloses Verlöbniß (s. F. J. Stahl, De matr. ob errorem rescindendo, Berol. 1841 pag. 8. Otto Mejer, Instit. des Kirchenr. Götting. 1856, §. 193) ist doch sehr auffallend. Consensus de praesenti ist freilich vor eingetretener Bedingung nicht vorhanden — c. un. de spons. in VI. — nachher aber soll nicht erst die Verpflichtung zur Eheschließung bestehen, sondern die Ehe wirklich schon vorhanden sein. Die Gegenansicht ist schon darum irrig, weil sie allen Unterschied zwischen bedingten Eheverlöbnissen und bedingten Eheschließungen in Abrede stellt. Dann ist gegen sie aus c. 5. cit. leicht zu argumentiren, wenn man nur hinsichtlich dieser Stelle bei der gemeinen Ansicht — s. die Summula dazu — bleibt, es handle sich da um den Fall einer per verba de praesenti, aber unter der aufschiebenden Bedingung väterlicher Zustimmung abgegebenen Einwilligung. Diese ist freilich noch kein consensus praesens, verbindet also auch nicht „ad consummandum matrimonium", weil das matr. noch gar nicht ist, aber sein wird, wie die väterliche Zustimmung erfolgt ist, wo dann der Nupturient auch gehalten ist, die Ehe zu consummiren, wie wenn er unbedingt seinen Consens per verba de praesenti erklärt hätte. Der Papst nimmt da „ad matrimonium contrahendum" statt ad matr. consummandum, wahrscheinlich der Euphonie wegen und weil doch erst matr. consummatum vorzugsweise als matrimonium gilt. — S. noch die Anweisung §§. 51. 52.

[o*] Die von Kutschker, Eher. IV. B. S. 288 gegen Sanchez angegebene Vermuthung, daß, wenn ein Theil bedingt, der andere unbedingt abschließt, die Ehe als unbedingt abgeschlossen anzusehen sei, findet sich in keinem Canon, ist also keine Praesumptio juris und noch weniger juris et de jure.

[p] Die im §. 55 der Anweisung geforderte „ausdrückliche Erlaubniß des Bischofs" begründet nicht mehr als ein Diöcesan-Eheverbot, die Canones geben für eine weitere Annahme keinen Rückhalt.

[q] c. 3. 6. X de cond. appos. — Anweisung §. 54.

oder unbestimmte Zeit beschränken, gleichviel ob sie in ihrer Realisirung als eigentliche Bedingungen der Eheschließung vorangehen oder als Auflagen nachfolgen sollen, stehen der Eheschließung vernichtend entgegen.[r] Es muß dies auch von jeder conditio in praeteritum oder praesens concepta, die auf Verhinderung der Zeugung oder künftige Verletzung der ehelichen Treue geht, angenommen werden.[r*] Unmögliche und schändliche Bestimmungen dagegen, sie seien als conditio oder modus gemeint, sollen in Vergünstigung der Ehe als nicht beigesetzt angesehen werden.[s] So unbeschränkt aber auch diese canonische Verfügung lautet, so kann man dieselbe doch nur von jeder unmöglichen oder unerlaubten Auflage (modus), von unmöglichen oder unerlaubten aufschiebenden Bedingungen dagegen, um der Selbstständigkeit des Vertragswillens der Parteien nicht zu nahe zu treten und einen Consens beim Ehevertrage gesetzlich zu suppliren, wo sich sicher nichts suppliren läßt,[s*] nur insoweit gelten lassen, als die Paciscenten die Unmöglichkeit oder Unerlaubtheit ihres Begehrens nicht genau kannten oder dem Zweifel über den Ernst ihres Willens noch Raum lassen. Außer diesen Fällen sind wohl auch Eheverträge, die unter unmöglichen oder unerlaubten Bedingungen geschlossen werden, aus Abgang der wahren Einwilligung ungiltig.[t]

---

[r] c. ult. X de condit. appos. Anweisung §. 53. — Ueber die sogen. Josephs-Ehe s. c. 3. 12. 40—45. C. XXVII. q. 2. Dann Gratian hinter c. 29 und 39. ead. C. et q. — Ueber die blos stillschweigend vorausgesetzte Möglichkeit der Eheauflösung bei Akatholiken s. die Congregationis Decreta bei Kutschker a. a. O. I. B. S. 542. ff. — Sim. Aichner, Comp. jur. eccles. Brixiae et Leontiae 1862. §. 162. Note 2 zählt auch die Bestimmung hieher: „Si prolem natam interemas". Die proles nata aber gehört schwerlich zum Wesen der Ehe.

[r*] Z. B. Si te sterilem fecisti, si concubinam te proximo a nuptiis nostris biennio futuram esse Titio promisti u. dgl. Wer unter solchen Voraussetzungen die Ehe will, der will sie eigentlich nicht. Anders: Duco te, si biennio meretrix fuisti. Das berührt die Ehewesenheit gar nicht, warum sollte dergleichen Bedingung den eigentlichen Ehewillen ausschließen? Sagen wollen, wer so einwillige, habe eben nicht den Consens in die Ehe, wie er sein soll und muß, und deßhalb gar keinen, ist eben nichts als ein Machtspruch, der in der Wissenschaft nichts gilt. Wahr ist es, der Papst unterscheidet nicht in c. ult. cit.; aber liegt denn nicht die Unterscheidung in der Sache selbst?

[s] c. ult. X de condit. appos.

[s*] S. die Erklärung von Pius VI. 11. Juli 1789 an den Bischof von Erlau (Kutschker, Eher. IV. B. S. 113).

[t] Anders freilich stellt sich die Sache dar, wenn man aus der Voraussetzung, daß ein unmöglicher oder durch das Gesetz verbotener Erfolg kein Object für die rechtliche Beurtheilung werden kann, schon gleich den Schluß zieht: es ist mithin ein darauf bedingter Consens als ein unbedingter anzunehmen. — Der rechtlichen Beurtheilung entziehen sich aber solche Forderungen gar nicht und man müßte doch wohl sagen: Er knüpft seinen Willen an das Unmögliche, will also eigentlich nicht. Vergl. L. 4. §. 1. Dig. de statu liber. und auch L. 15. Dig. de condit. instit.

4. Auch die durch Furcht motivirte Eheschließung kann ungiltig sein. [t*] Es ist dies der Fall, wenn Jemand sich verehelicht, um ein an sich (nach gemeiner Auffassung) großes und wie er nach seiner Lage annehmen muß, wahrscheinliches, auf eine leichtere Art nicht abwendbares Uebel abzuwehren, mit welchem, gerade zu dem Endzwecke, ihn zu dieser oder auch überhaupt zu einer Ehe zu bewegen, er selbst oder sein Kind widerrechtlich bedroht worden ist. [u] Ob die Ehe mit dem widerrechtlich Drohenden oder mit einer anderen Person abgeschlossen werde und ob, wenn dies Letztere der Fall ist, diese von der Drohung weiß oder nicht weiß, macht keinen Unterschied. Nur so viel läßt sich aus den kirchlichen Gesetzen hinsichtlich des Ehehindernisses der Furcht behaupten. [u*] Nachstehende Gegensätze werden den Sinn des Gesagten

---

[t*] c. 6. 13. 14. 21. 28. X de sponsal. c. 11. X de despons. impub. c. 2. X de eo qui duxit in matr. quam p. ad. Conc. Trid. XXIV, 9. de ref. mat. Nach den Canonen wird wie in den römischen Gesetzen vis und metus unterschieden, jenachdem ein Uebel, das bestimmend einwirken soll, wirklich angethan oder blos angedroht wird. Doch auch im ersten Falle ist es blos die Furcht vor dem, was in der Zukunft liegt, nicht das bereits vorhandene Uebel, was beeinflußt. Daher eigentlich Alles auf metus hinausläuft. L. 1. Dig. quod. met.

[u] Diese Angaben (s. die bevorstehende Note t*, dann Zamboni, Declarat. lib. VII. „matrimonium“ §. XLVII. p. 293) werden sich sogleich aus ihren Gegensätzen klar machen. Die Anweisung §. 18 erklärt: „Die Einwilligung, zu welcher Jemand von wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, das Band der Ehe zu knüpfen.“ Das allg. bürgl. Gesetzb. §. 55 sagt: „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.“ Daß die Absicht des Drohenden gerade auf die Zustandebringung der Ehe gerichtet sein müsse (c. 2. mit der pars decisa X de eo, qui duxit in matr., Gonzalez, c. 15. X de sponsal. n. 4), sagt deutlich weder der eine noch der andere Text. Das Oesterr. Gesetzbuch kennt keinen gerechten Zwang zur Eheschließung, wohl aber das canonische Recht (c. 10. X de sponsal c. 1. 2. X de adult.) und während das erstere Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr relativ (nach der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Bedrohten) beurtheilt haben will, scheint das letztere nur die Wahrscheinlichkeit oder Unvermeidlichkeit als ein relatives Moment anzusehen. Die Canones verlangen nämlich metum, qui cadit in virum constantem“ (c. 28. X de sponsal., wo sogar von einer solchen Furcht mit Beziehung auf eine Frau die Rede ist), beziehen aber diese Phrase nur auf den objectiven Bestand des gedrohten Uebels, das in Tod oder körperlicher Peinigung bestehen müsse (c. 6. X de his, qui vi), nicht auch auf die zur Wirksamkeit einer Drohung überhaupt nothwendige Würdigung seiner Dringlichkeit. Wie wollte man aber auch zum Maßstabe dieser rein subjectiven Beziehung das Benehmen eines standhaften Mannes machen, ohne in die kläglichste Unbilligkeit zu verfallen? Es kann denn doch nur darauf ankommen, daß Jemand durch die Drohung eines großen Uebels wirklich zur Eheschließung bestimmt worden ist, nicht auch noch darauf, ob unter den gegebenen Verhältnissen auch noch Andere sich hätten dazu bestimmen lassen.

[u*] Insbesondere haben die Rechtslehrer in den Canonen selbst keinen Anhaltspunkt, wenn sie das Ehehinderniß auch in dem Falle begründet sein lassen, daß nicht der Napturient selbst oder sein Kind (L. 8. §. 3. Dig. quod met.),

deutlicher machen. Die Ehe gilt, wie vielen Antheil bei ihrer Schließung Nothstand und Furcht haben mögen: a) wenn stürmische Bitten oder Zudringlichkeiten [x] vorgekommen sind, um die Ehe zu bewirken, eigentlich aber doch Niemand ein Uebel gedroht d. h. herbeizuführen erklärt hat, gesetzt auch, daß dem Nupturienten ein solches etwa durch ein unglückliches Naturereigniß bevorstand oder doch zu stehen schien oder auch nach seiner falschen Auffassung der Verhältnisse von einem Menschen angedroht vorkam, er aber, sei es aus eigener, spontaner Ueberzeugung, sei es auf einen erhaltenen Antrag oder Vorschlag, durch die Eheschließung dasselbe abwenden wollte; [x*] b) wenn das Uebel zwar angedroht worden ist, dabei aber die Absicht fehlte, die Ehe zu Stande zu bringen; [y] c) wenn diese Absicht zwar vorhanden, die Drohung aber eine gerechte war, zur deren Abwendung der Drohende die Eheschließung als das tauglichste vielleicht gar einzige Mittel darstellte; [z] d) wenn das Uebel, durch dessen Vorstellung sich Jemand zur Eheschließung bewegen ließ, obgleich ungerecht und in directer Absicht, die Ehe zu erzielen, angedroht, an sich (nach gemeiner Auffassung) unbedeutend, obwohl vielleicht nach des Bedrohten Idiosyncrasie so wichtig erschien, daß er lieber die Ehe, als jenes Uebel wollte; [aa] e) wenn er das Uebel aller übrigen

---

sondern nur eine ihm nahe verwandte Person widerrechtlich bedroht worden ist. Aus der ratio legis läßt sich da nicht raisonniren, weil ja doch keine Grenze der Verwandtschaft zwecks dieses Ehehindernisses angeben und weil, was von Verwandtschaft gelten soll, auch noch auf viele andere Verhältnisse passen möchte. Oder wollte man auf die in c. 12 de elect. in VI. erwähnten „consanguineos“ reflectiren, auf die „sui“ in c. 11. de sent. excom. in VI. oder gar auf die „sui familiares, consanguinei vel nepotes“ in Clem. un. de excess. praelat.?

[x] Sie werden sich als Zwang auch nicht nach c. 58. Dist. I. de poenit. oder c. ult. de rescript. in VI. ansehen lassen, wie freilich Gonzalez will c. 15. X de spons. n. 4. S. noch L. 9. Cod. de his quae metus.

[x*] Es wäre doch angesichts der Begünstigung, welche der Ehevertrag haben soll (c. 2. C. XXXV. q. 6., c. 4. X de in integr. restit. c. fin. X de sent. et re jud. c. 39. X de appel. c. 3. X qui matr. accus. poss.) unbegreiflich, daß derselbe unter diesen Voraussetzungen ungiltig sein sollte, indeß andere Verträge giltig sind und bleiben. S. L. 7. pr. 9. pr. Dig. quod met. L. pr. 13. Dig. de re jud. L. 184. Dig. de reg. jur.

[y] Wir müssen wie in der nächst vorhergehenden Note argumentiren. — Ein Vater findet Jemanden in amplexibus seiner Tochter. Er will denselben umbringen, der aber trägt sich an, die Tochter zu heirathen. S. Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1049. Noch andere Zweifel n. 1056—1057.

[z] c. 2. X de adult. cf. L. 3. §. 1. Dig. quod metus.

[aa] L. 3. §. 1. L. 6. 7. 9. Dig. quod met. L. 8. 10. Cod. de his, quae vi. Daß die im c. 6. X de his, quae vi aufgezählten Uebel (mors et cruciatus corporis) nur beispielsweise gelten sollen, daran ist nicht zu zweifeln, besonders mit Rücksicht auf das römische Recht, dem die Phrase von metus, qui cadit in virum constantem entnommen ist. S. L. 3. §. 1. L. 4. 5. 7. §. 1. L. 8. 22. 23. §. 1. Dig. quod met. L. 13. Cod. de transact. L. 4. 7. Cod. de his, quae vi. Gothofred. ad L. 9. Dig. quod metus, Nota 48. Knopp a. a. O. I. Abh. §. 8. S. 70.

Qualification ungeachtet in seiner Lage nicht wahrscheinlich finden konnte, oder f) wenn es ihm nach seinen Verhältnissen und geistigen Fähigkeiten leicht möglich war, dem Uebel auf andere Art zu entgehen.[bb] — Nun, daß nach dem Gesagten der sogen. metus reverentialis kein „metus justus“[bb*] ist, sohin kein Ehehinderniß abgeben kann, fällt ebenso von selbst auf,[cc] als daß die Drohungen mit älterlichem Fluche, mit Gottes Strafgerichten, mit Verstossung, Enterbung und dergleichen Aeußerungen, je nach der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit dessen, gegen den sie gerichtet sind, eine gegründete Furcht hervorbringen können.[cc*]

5. Endlich liegt ein der vollen Selbstbestimmung, wie sie bei einer Eheschließung zu wünschen ist, entgegenstehendes Hinderniß auch schon in der gewaltsamen Entführung („raptus“), obwohl, wie wir bereits zu bemerken veranlaßt waren, dieses nunmehr doch nur seltene Ehehinderniß gewiß noch in einer anderen, öffentlichen Richtung Bedeutung hat. Soll aber die gewaltsame Entführung, sie sei übrigens durch wirkliche Handanlegung oder nur durch Drohungen ausgeführt worden, ein Ehehinderniß sein, so muß a) die entführte Person dem weiblichen Geschlechte angehören, b) noch in ihres Entführers Gewalt stehen und c) muß um die eheliche Verbindung zwischen ihr und dem Entführer selbst die Frage sein.[dd] Nach der ganzen Anordnung des Trienter Conciles, das in letzter Linie sich darüber ausgesprochen hat, und so auch nach römischen Congregations-Erklärungen muß ferner d) die Absicht bei der Entführung schon auf die Ehe (nicht blos auf geschlechtliche Befriedigung, Vergewaltigung der Person u. dgl.) gerichtet sein.[ee] Darüber ist man denn auch in der Doctrin immer so ziemlich einerlei Meinung gewesen; desto bestrittener ist die Frage, ob die Gewalt, mit welcher die Entführung unternommen worden ist, gerade gegen die Nupturientin selbst gerichtet sein müsse, oder ob es genüge, daß die Gewalt gegen Jemanden gebraucht werde, der ein Recht hat, sie an jenem bestimmten Orte, von dem sie eben fortgebracht wird, verweilen zu lassen.[ff] Der Begriff von gewaltsamer

---

[bb] c. 4. C. XXXI. q. 2. L. 9. pr. 23. pr. Dig. quod met. L. 9. Cod. de his, quae vi. cf. L. 1. §. 5. Dig. quar. rer. actio.

[bb*] c. ult. X de appellat. mit L. 3. Dig. ex quib. caus. maj. L. 49. §. 1. Dig. ad Leg. Aquil. L. 27. §. 1. Dig. locati.

[cc] L. 26. §. 1. Dig. de pignor. L. 22. Dig. de ritu nupt. L. 6. Cod. de his, quae met.

[cc*] cf. L. 11. Cod. l. c.

[dd] Conc. Trid. XXIV, 6. de ref. matr. Vergl. Anweisung §. 19.

[ee] S. noch c. 1—5. C. XXXVI. q. 2.

[ff] S. darüber Lucii Ferraris prompta bibl. „Impedimenta matrimonii“ art. II. n. 117—122. Devoti, Instit. jur. can. II, 2. sect. 9. §. 145. Nota 2.

Entführung umfaßt allerdings Beides;[gg] ob jedoch die Trienter Bestimmung, die zunächst maßgebend ist, auf den ganzen Umfang des Begriffs zu beziehen sei, das ist eine Frage, die von den meisten älteren und neueren Rechtslehrern verneint wird. Wohl läßt sich dafür der Umstand, daß das Concilium nicht unterscheidet, ins Gewicht bringen; dagegen aber scheint zu stehen, daß doch schon Innocenz III. die Entführung nur insoweit, als damit der Widerwille der entführten Frauensperson gegen die projectirte Verehelichung documentirt wird, als Ehehinderniß gelten läßt,[hh] das Concilium von Trient aber schwerlich die Absicht hatte, eine frühere, noch dazu sehr unbestimmt gewesene Disciplin wieder zurückzubringen.[ii] Erfolgt die gewaltsame Entführung mit Zustimmung der Entführten zu dem ausgesprochenem Zwecke ungehinderter Verehelichung, so kann bei der Freiheit der Eheschließung, die das Kirchenrecht gewahrt wissen will, schon gar kein Zweifel sein, daß ungeachtet der gegen die Aeltern gebrauchten Gewalt das Ehehinderniß nicht besteht;[kk] willigt aber die weibliche Person vorerst nur in die Entführung, nämlich ohne Absicht auf Verehelichung, so müßte aus der Gewalt, die mit ihrer Zustimmung gegen Aeltern oder Andere

---

[gg] Gratian hinter c. 2. C. XXXVI. q. 1. „. . . Raptus admittitur, quum puella violenter a domo patris abducitur, ut corrupta in uxorem habeatur, sive puellae solummodo sive parentibus tantum sive utrisque vis illata constiterit.“ Grundlage davon L. un. Cod. de raptu virgin. Nov. CXLIII. (CL) Nov. Leon. XXXV. Alle diese Stellen setzen übrigens voraus, daß dem Entführer ein gewaltsamer Angriff in geschlechtlicher Hinsicht zur Last liegt, s. auch c. 46. 48. 49. C. XXVII. q. 2. (c. 1. 2. C. XXXVI. q. 1). Gratian hinter c. 3. C. XXXVI. q. 1. (in fine) — ein im Begriffe selbst liegendes Erforderniß ist dergleichen Attentat wohl aber doch nicht, vergl. selbst c. 46. C. XXVII. q. 2. c. 3. C. XXXVI. q. 1.

[hh] c. 7. X de raptorib. „Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum et quod ante displicuit, tandem incipiat complacere, dummodo ad contrahendum legitimae sint personae“. Mit dieser päpstlichen Weisung war eigentlich — das ganze impedimentum raptus aufgehoben: denn willigte hinterher die rapta in die Ehe mit ihrem raptor, so war dieselbe giltig, die Entführte selbst mochte bei der Entführung noch sosehr dagegen gewesen sein; dennoch sollte die Ehe, wenn ursprünglich nur die Aeltern dagegen waren, durch den Consens der rapta mit dem raptor nicht zu Stande gekommen sein? Wie könnte man einem Innocenz III. ein solches Absurdum zumuthen?

[ii] Gegen wen die Gewalt zwecks der Entführung gerichtet sein muß, wenn die Entführte selbst damit einverstanden ist, sagen die in das Decretum aufgenommenen Stellen nicht genau; doch kann man mit Gratian die Aeltern (schwerlich aber Vormünder, Pflegeältern, Curatoren u. dgl.) annehmen, s. c. 3. C. XXXVI. q. 1. c. 6. 8—10. C. XXXVI. q. 2. In den Decretalen wird davon blos an einer einzigen Stelle, c. 6. X de raptorib., gehandelt und ist da offenbar nur von einer wirklichen Ehefrau, die von ihrem Manne mit ihrer Einwilligung den Aeltern entführt worden ist, die Rede. Vergl. die in Note gg citirten Stellen des römischen Rechts.

[kk] Dafür entschied denn auch die Congreg. Interpr. S. Kutschker, Eher. III. B. S. 471 fg.

rechtswidrig geübt worden ist, die Vermuthung gefolgert werden, der Entführer wolle, um ihre Einwilligung zur Ehe zu erlangen, Gewalt auch gegen sie selbst üben und darum müsse sie erst von ihm entfernt werden, um frei zu consentiren. In den Canonen selbst — findet man diese Vermuthung nicht ausgesprochen; gleichwohl hält man sich in Rom daran und bleibt im fraglichen Falle bei den einfachen Worten des Concils.[ll] So können wohl auch die Bischöfe sich dieser Ansicht anschließen.[ll*]

Nur „inter raptorem et raptam" soll nach dem präcisen Ausdruck des Trienter Concils das Ehehinderniß bestehen. Von diesem raptor unterscheidet der Conciliumstext selbst dessen Gehilfen, Rathgeber, Beschützer. Entführt aber Jemand nicht für sich, sondern für einen Andern, so muß das Ehehinderniß zwischen diesem, dem intellectuellen Urheber, und der Entführten bestehen, nicht aber zwischen der Entführten und dem unmittelbaren Thäter, dem es bei seiner That jedenfalls an der zur Constituirung des Hindernisses erforderlichen Absicht fehlt. Dagegen können wir in dem Falle, da Jemand eine weibliche Person durch listige Vorstellungen in Heiraths-Absicht von einem Orte fortbringt und dort, wohin sie auf diese Weise gekommen, mit Gewalt zurückhält, das Ehehinderniß gewaltsamer Entführung nicht finden, da sprachüblich der raptus eine Gewalt des Fortbringens voraussetzt.[mm]

[ll] S. **Kutschker** a. a. O. S. 469—471, dann Zamboni, Declarat. T. VII. „Matrimonium" §. XLVI. p. 292 et 293. Dagegen — Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1107.

[ll*] Die Anweisung §. 19 läßt das fragliche Ehehinderniß noch vorhanden sein, wenn eine Frauensperson „von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Aeltern oder Vormünder hinweggeführt wird." Die Beschränkung im Falle eines rechtmäßig vorausgegangenen Verlöbnisses soll wahrscheinlich in c. 4. 5. 10. C. XXXVI. q. 2., c. 6. X de raptor. begründet sein. (Uhrig, System d. Eher. Dilling. 1854. S. 310 meint sogar aus den anbezogenen Stellen folgern zu können, bei der eigenen Braut sei ein Imped. raptus nicht möglich!) Gewiß aber hat in diesen Stellen, wie sonst oft, der Ausdruck desponsare die Bedeutung von ehelichen, da ein bloses Eheverlöbniß dem Manne noch kein Recht über die Person des anderen Theiles gibt, sohin den Aeltern und Vormündern noch immer das Recht zusteht, die Verlobte dort zu haben, wo sie es für gut finden, und eine gewaltsame Verletzung dieses Rechtes in gleicher Art, wie vor, so nach dem Verlöbnisse eintreten muß.

[mm] Abermals anders nach der Anweisung a. a. O., nach welcher eine Frauensperson auch dann als entführt zu betrachten ist, wenn sie „an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird." Soll damit dem „seducunt" in c. ult. C. XXXVI. q. 2. Rechnung getragen werden? Darauf aber nehmen schon die Decretalen-Sammlungen des Corp. jur. can. keine Rücksicht mehr und eben so wenig das Conc. Trid. S. noch Zamboni, Declarat. T. VII. „Matrimonium" §. XLVI. p. 290.

§. 258. Das Ehehinderniß der Impotenz.

Das geschlechtliche Unvermögen, wohl zu unterscheiden von der Unfruchtbarkeit, steht der Eheabschließung vernichtend entgegen, dafern es ein unheilbares ist.[a] Ein zeitliches Unvermögen der Beiwohnung ist so wenig ein Hinderniß der Eheschließung als ein erst nachher entstandenes, obgleich unheilbares die Ehe wieder auflöst.[b] Unheilbar aber ist die Impotenz, Geschlechtsgemeinschaft, wie sie zur Zeugung führen kann, zu pflegen, wenn sie weder durch kirchliche Mittel noch ohne Lebensgefahr durch ärztliche Hilfe beseitigt werden kann.[c] Ob selbe — wenn sie nur wirklich vorhanden und nicht blos Hemmung der an sich vorhandenen aber durch schwere Krankheit unscheinbar gewordenen Potenz ist etwa aus einer natürlichen Unthätigkeit oder abnormen vorschnellen Thätigkeit des Geschlechtstriebes oder, wie meist, aus Mißbildung, Verlust, Verletzung oder krankhafter Affection der Geschlechtsorgane oder — wie die Canones selbst annehmen, in Folge dämonischen Einflusses (maleficium) entstanden, ob sie absolut oder relativ, macht weiter keinen Unterschied. Eben so ist es gleichgiltig, ob beide Nupturienten oder nur Einer oder gar keiner von der Impotenz wissen; das fragliche Ehehinderniß in der oben beschriebenen Geschlechtsunfähigkeit ist jedenfalls ein vom Irrthum verschiedenes und ein natürliches, von dem sich also, soll die Ehe eine Wahrheit sein, nicht absehen läßt.[d]

Diese canonisch begründeten Angaben vom Ehehindernisse des geschlechtlichen Unvermögens ins Auge fassend muß man nicht nur die Ehe auf dem Todtenbette zulässig finden, sondern man müßte auch behaupten, es sei dieses Unvermögen kein Ehehinderniß, wenn es nur aus der Unreife des Organismus resultirt. Die Canones lassen aber diese Folgerung nur insoweit gelten, als mit der eingetretenen Mün-

---

[a] c. 1. 4. C. XXXIII. q. 1. c. 2. mit d. pars decisa, c. 6. X de frigid. Anweisung §. 16.

[b] c. 18. C. XXXII. q. 7. und c. 3. X de frigid. sind ganz offenbar Fälle, in denen die noch nicht consummirte Ehe durch päpstliche Intervention wieder aufgehoben worden ist.

[c] c. 4. C. XXXIII. q. 1. c. 6. 7. X de frigid. — Muß die nimis arcta sich incisionem gefallen lassen? Ohne Lebensgefahr — Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1097—1100.

[d] c. 31. C. XXVI. q. 2., c. 2. C. XXXIII. q. 1. c. 2. X de frigid. Const. Sixti V. „Cum frequenter“ 27. Jun. 1587 „. . . Nos igitur attendentes, quod secundum canonicas sanctiones et naturae rationem, qui fridigae naturae sunt et impotentes, iidem minime apti ad contrahendum matrimonium reputentur. . . .“

digkeit d. i. bei Knaben mit dem zurückgelegten 14., bei Mädchen mit dem zurückgelegten 12. Lebensjahre [e] die Geschlechtsreife noch nicht vorhanden ist. Bis dahin macht nach canonisch positiver Weisung das wirklich noch mangelnde Vermögen zur Geschlechtsgemeinschaft ein Ehehinderniß [f] und haben Unmündige bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung, daß sie eben noch geschlechtsunfähig seien, gegen sich. [g] Wie dieser Beweis herzustellen sei, ist in keinem Canon bestimmt. [g*] Wohl setzen alle Stellen im Corpus juris, die davon handeln, den Fall einer thatsächlich bewährten Geschlechtsreife des noch in den Jahren der Unmündigkeit Stehenden voraus und das eben ist es, was sie in sehr bezeichnender Weise mit den Phrasen ausdrücken: „Si malitia, si prudentia supplet aetatem.“ [h] Warum sollte aber nur dort die Ehe eines Unmündigen anerkannt werden, wo er gethan, was ihm eigentlich doch noch nicht gebührt, nicht auch dort, wo sachverständige Aerzte die vorhandene Geschlechtsreife bezeugen? — Ist die physische Entwicklung vor der zurückgelegten Mündigkeit wirklich vorhanden, dann ist auch die Ehefähigkeit gegeben und selbe bedarf, damit die Ehe giltig geschlossen werde, keiner kirchlichen Anerkennung im Voraus. [i]

---

[e] c. 3. 10. 11. X de despons. impub. c. 4. X qui matrim. accus. poss. Die Computatio ist wohl hier die römische, die nach ganzen Tagen rechnet, die Unmündigkeit wird mit dem Anfange des dem 15. beziehungsweise 13. Geburtstage vorhergehenden Tages vollendet. (L. 5. Dig. qui test. facere). Dafür spricht insbesondere das wohl doch nicht so ganz vag zu nehmende „circa finem XIV. anni“ in c. 10. X de despons. impub. cf. c. 5. eod. in fine partis decisae.

[f] c. 25. X de sponsal. c. 8. 10. 14. X de despons. impub. c. un. §. 1. eod. in VI.

[g] c. 2. X de frigid. Anweisung §. 17.

[g*] c. 6. X de despons. impub. enthält offenbar ein sehr mangelhaftes Gerichtsverfahren. Da soll, wenn der Mann consummationem behauptet, die Frau sie leugnet, ihm, zumal wenn die Frau bereits über eilf Jahre alt war, geglaubt werden.

[h] c. 3. 9. 14. X de despons. impub. c. un. §. 1. eod. in VI. Unmündigen fehlt es wohl eben so an der rechten Consensfähigkeit wie an dem Geschlechtsvermögen. Aus dem Dasein des Einen folgt mit logischer Nothwendigkeit noch nicht das Dasein des Anderen; wohl aber schließen die Canones von der Geschlechtsreife, wie frühe sie auch eintreten mag, auf die zur Ehe nothwendige Einsicht. Vergl. c. 9. X de despons. impub. mit c. 4. X qui matr. accus. poss. — c. 7. X de eo qui cognovit consang.

[i] Es kann diese Anerkennung, um unliebsamen Untersuchungen über die Ehegiltigkeit vorzubeugen, bei dem Papst oder bei dem Bischofe nachgesucht werden, aber nothwendig ist dies nicht, „quum facultas contrahendi matrimonium ante praescriptum aetatis tempus, quoties malitia suppleat aetatem ab ipsa legum et canonum dispositione proveniat.“ Const. Bened. XIV. „Magnae nobis“ 29. Jun. 1748. Vergl. damit die Anweisung §. 17.

§. 259. Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes, der höheren Weihe, des Ordensstandes, des Ehebruchs, des Gattenmordes.

Aus Abgang des sittlichen Vermögens, dem ehelichen Verhältnisse und seinen Forderungen zu genügen, sind mehrere Classen von Personen eheunfähig.

I. Vorweg, mit Ausnahme eines einzigen später zu erwägenden Falles,[a] Alle, die bereits giltig verehelicht sind.[b] Vom rein menschlichen Standpunkte, da die Natur die Geschlechter in den Zahlen der Individuen beinahe gleichhält und Vielweiberei zu allerlei Unfrieden und Schlechtigkeiten, sicher aber zum Despotismus führt, ist Monogamie gewiß die für die Societät zuträglichste, so wie nach Lehre göttlicher Offenbarung[c] ganz gewiß die nunmehr allein nur zulässige Form der Ehe und zwar in durchgreifender Weise nicht blos für Katholiken, sondern auch für jene, die, soweit es sich um kirchliche Berechtigung handelt, nicht mehr zur Kirche gehören[d] oder die noch nie zur Kirche gehört haben, mit anderen Worten für Alle, sie mögen getauft sein oder nicht, und mögen es wissen oder nicht wissen, daß sie verheirathet sind.[e] Jede polygamische Ansicht, sie gehe auf Vielweiberei (Polygynie) allein, die vielleicht doch, blos rationel betrachtet, nicht jedenfalls als rechtswidrig erscheinen mag, oder auf jene Prostitution, die man euphemistisch Polyandrie nennt, muß der Katholik als Irrthum, Verkehrtheit und Verkommenheit ansehen und demgemäß sein Benehmen einrichten, sei es, daß er Gesetze gibt oder sonst zu Stande bringen hilft, sei es, daß er nur sein eigenes Hauswesen bestellen darf.[f]

II. Eben so absolut unfähig, sich giltig zu verehelichen, sind fer-

---

[a] S. unten, §. 282, vor Note k und l. (c. 8. X de divort.)

[b] c. 10. C. XXXI. q. 1., c. 31. X de sponsal. c. 3—5. X de sponsa. duorum.

[c] Matth. XIX. 3—9.

[d] Conc. Trid. XXIV. can. II. de matr. Anweisung §. 20.

[e] c. 8. X de divort. cf. c. 3. 7. C. XXXII. q. 4. c. 2. Dist. XXVI. (Wie verträgt sich mit diesen Erklärungen die in der neueren Rechtsphilosophie breitthuende Behauptung, „die reine Monogamie allein sei eine sittliche und rechtgemäße Ehe?")

[f] Wenn nicht etwa der §. 62 d. allg. bürgl. Gesetzbuches dem Fortschritte in der confessionellen Gleichberechtigung zum Opfer fällt, wird es in Oesterreich auch weiterhin nicht gestattet sein, daß Jemand mit Berufung auf seine Religionsgrundsätze mehrere Ehen zugleich habe. Brächte er als Mohamedaner schon mehrere Frauen mit, so müßte er sich für Eine erklären, die allein, so lange er in Oesterreich weilt, als seine wirkliche Ehefrau zu gelten hätte. S. §. 33 a. b. G. B.

ner alle Personen, die eine höhere Weihe wirklich empfangen haben. [g] Sie werden vor dem Empfange des Subdiakonates der eintretenden Unfähigkeit ausdrücklich noch vom Bischofe erinnert. Bei den in der Unmündigkeit oder mit Zwang Ordinirten tritt die Verpflichtung zum Cölibat erst von ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmhaltung des an sich doch schon giltigen Actes ein. [h] — Clerikern mit höheren Weihen parallel stehen alle einem wirklichen Orden durch Profeß angehörig gewordenen Personen des einen wie des anderen Geschlechtes. [i] Die Jesuiten haben das Besondere, daß sie noch vor der endlichen Profeß, schon durch die Ablegung jener drei einfachen Gelübde, die sie nach einer zweijährigen Probezeit machen, mit irritirender Strenge an den Cölibat gebunden sind. [k]

Faßt man im Sinne der Kirche das Versprechen der Enthaltsamkeit, das vor der Verleihung des Subdiakonats vom Bischofe abverlangt wird, als ein Gelübde auf, [l] so einigen sich beide Cölibatsnormen unter demselben Principe, bestehen jedoch beide nur auf kirchlicher Autorität und hat die Kirche nie gelehrt, daß dieses Ehehinderniß der einen oder der anderen Richtung auf göttlicher Offenbarung beruhe. Wohl aber sieht sie in demselben die wünschenswerthe Freiheit des

---

[g] c. 8. Dist. XXVII. (Conc. Later. I. 1123.) c. 40. C. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. 1139.) c. 1. 4. 5. X de cleric. conjug. c. 1. 2. X qui clerici vel. vov. Const. Bened. XIV. „Etsi pastoralis", VII. Cal. Jun. 1742. §. VII. n. 27. Vergl. Ejusd. Const. „Eo quamvis" 4. Mai 1745. §. 38—40. 49. und Ejusd. „Anno vertente" 19. Jun. 1750, §. 13. — Die nichtunirten Griechen haben dasselbe. S. Dr. J. Zhisman, Eherecht der orient. Kirche, Wien 1863. S. 474 ff. — Anweisung §. 24.

Minoristen dürfen zwar heirathen, jedoch nicht ohne Nachtheil für ihre Clerikalrechte (c. 1. 7. X de cler. cong.). Das privilegium canonis bleibt ihnen zwar, jedoch nur, wenn sie sich mit einer jungfräulichen Person verehelicht haben, noch in erster Ehe stehen oder nach derselben Witwer geblieben sind, kirchliche Kleider und die kirchliche Tonsur tragen (c. un. de bigam. in VI., c. un. de cler. conjug. in VI.); dienen sie überdies an einer Kirche, so haben sie auch das priv. fori eccles. Conc. Trid. XXIII, 6. de ref. S. noch unten, §. 279, Note c.

[h] Const. Bened. XIV. „Eo quamvis" 4. Maji 1745, §§. 23. sq. Hallier, De sacra elect. et ordinat. P. I. Sect. V. c. 1. §. 10. Fagnani, c. Majores X de baptis. n. 90—118. Bened. XIV. De syn. dioec. lib. XII. c. 4. n. 2.

[i] c. 8. und c. 40 cit. in Note g; c. 3—7. X qui clerici v. vov. Schon sehr frühe wurden dergleichen Verbindungen wie Inceste, Ehebrüche oder als noch schlechtere Vergehen bestraft (c. 5. 9. Dist. XXVII., c. 1. 10. 17. 21. C. XXVII. q. 1., c. 11. C. XXXII. q. 5.) — war aber die Ehe deßhalb für ungiltig angesehen worden? Vergl. c. 27. 41. C. XXVII. q. 1.

[k] Const. Greg. XIII. „Quanto fructuosius" und „Ascendente Domino" VIII. Cal. Jun. 1584. §. 22. („. . . nec ante hujusmodi absolutionem et a societate dimissionem matrimonium contrahere, quinimo eos omnes ad contrahendum inhabiles et contractus hujusmodi nullos et irritos esse, prout irritos facimus et annihilamus.")

[l] c. 6. §. 1. X de cleric. conjug.

clerikalen Wirkens gewahrt und ihrer Anschauung von der Würde der Virginität, die sie der frivolen Welt gegenüber nicht genug hervorheben kann, praktischen Ausdruck gegeben. [m]

III. Wenn durch die unter den beiden voranstehenden Zahlen aufgeführten Ehehindernisse Collisionen im Gebiete des Rechtes oder der Moral vorgebeugt wird; so liegen im Ehebruche und Gattenmorde bereits solche Collisionen entarteter Sinnlichkeit mit den specifischen Forderungen des Ehegesetzes vor, daß die aus diesen Manifestationen der Schlechtigkeit hervorgehenden zwei Ehehindernisse, die doctrinell unter dem generischen Namen „impedimentum criminis" zusammengefaßt werden, schon als ein unabweisbares Postulat sühnender Gerechtigkeit begriffen werden müssen. Dennoch macht nach kirchlichem Rechte weder der Ehebruch, auch wenn er vollständig erwiesen wäre, noch der Gattenmord für sich allein ein Ehehinderniß, sondern erst beide in Concurrenz mit einander oder mit einer anderen kirchlich dafür betonten Versündigung gegen dieselbe Ehe.

Damit nämlich der Ehebruch ein canonisches Ehehinderniß mache, muß er nicht nur wirklich vollbracht [n] (nicht blos, wenngleich nahe versucht) [o] und formell sein, sondern auch beiden Concumbenten zur Last liegen d. h. es muß die vollzogene Geschlechtsgemeinschaft nicht blos objectiv mit einer bestehenden Ehe collidiren, sondern beide Concumbenten müssen bei dem, was sie thun, das Bewußtsein dieser Collision haben. [p] Ueberdies müssen — entweder die des Ehebruchs mit einander Schuldigen zu einer Zeit, da die Ehe, an der sie eben der Untreue schuldig, beziehungsweise mitschuldig geworden sind, wirklich bestand, im Bewußtsein dieses Umstandes sich, wenn nicht sogar geehelicht, so doch dereinst zu ehelichen versprochen, wenigstens Einer dem Andern

---

[m] c. 5. X de cleric. conjug. „. . . in quorum (sc. Clericor.) conversatione cithara cum psalterio male concordat. Cum ergo vir cogitet, quomodo placere possit uxori, et ideo minus, quae Dei sunt valeat cogitare, cum quasi divisus in duo plenam sui non habeat potestatem, ut ei, a quo stipendium recipit, plenius famuletur, mandamus, quatenus hujusmodi clericos beneficiis ecclesiasticis, quae in tua dioecesi sunt adepti, prives app. rem., praesertim cum rerum ecclesiasticarum substantia per tales soleat deperire."

[n] c. 15. de reg. jur. in VI.

[o] cf. c. ult. X de sponsal. L. 225. Dig. de verb. signif. — Ueber die bestrittene Frage, wann der Ehebruch vollbracht sei, s. Weiske, Rechtslex. „Ehebruch". Dann Ligorius, Theol. moral. lib. VI. N. 963 und 1025. (Modaetiae 1828, XII. Thl. der gesammten Werke.)

[p] c. 1. 7. X de eo, qui duxit in matr. cf. c. 4. C. XXXII. q. 5. Wo in Folge eines Irrthumes, wäre er auch ein grober, ein selbstverschuldeter, ein Rechtsirrthum dieses Bewußtsein fehlt, da ist kein dolus, also kein Ehebruch, wenngleich vielleicht sträflicher Geschlechtsexceß — was insbesondere bei Akatholiken, deren Ehe richterlich getrennt worden, wenn sie sich wieder verehelicht haben, von Wichtigkeit ist. L. 43. Dig. ad. Leg. Jul. de adult. L. 7. in fine. Cod. de repud.

das Versprechen gemacht und dieser solches angenommen haben; [p*] oder es müßte wenigstens ein Theil in der Absicht, die Ehe mit dem andern zu ermöglichen, dem im Wege stehenden Gatten, gleichviel übrigens, ob er durch den Ehebruch verletzt oder weil damit einverstanden nicht verletzt worden, nach dem Leben gestellt haben. [q] Ob im letzten Falle zum Bestande des Ehehindernisses der Tod dieses Ehegatten aus jenen Nachstellungen erfolgt sein müsse, ist controvers. [r] Die Anweisung für die katholischen Ehegerichte in Oesterreich verlangt, nicht sehr deutlich, daß ein Theil dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat. [r*] Das Ehehinderniß des Gattenmordes endlich ist vorhanden, wenn ein Ehegatte gegen das Leben des anderen mit einer Person, die seines Geschlechtes nicht ist, aber wie er selbst um sein Gattenverhältniß weiß, sich einversteht und in Folge dieses Einverständnisses, obgleich nur durch die

---

[p*] Ligorius l. c. n. 1041. — Ist das Versprechen, es sei einseitig gemacht und acceptirt oder es sei zweiseitig, aufschiebend bedingt, so müßte zu der im Texte angegebenen Zeit noch die Bedingung erfüllt werden. Arg. c. un. §. „Ille vero“ de sponsal. in VI. — Wird die „fides data“ zurückgenommen, so ist zu unterscheiden, ob schon der Ehebruch damit concurrirt oder nicht. Im ersten Falle kann die Zurücknahme nichts nützen, weil das Impediment schon vollständig vorhanden und juris publici ist; wohl aber nützt die Zurücknahme im zweiten Falle und kann der etwa nachfolgende Ehebruch kein Ehehinderniß mehr bilden, da das andere constituirende Moment nicht mehr ist.

[q] c. 4. 5. C. XXXI. q. 1., c. 3. 5—8. X de eo qui duxit in matr. quam. — Anweisung §. 36. — Die frühere Strenge, die im Anschlusse an das römische Recht (L. 11. §. 11. L. 40. Dig. ad Leg. Jul. de adult. L. 9. 27. Cod. eod. Nov. CXXXIV. c. 12) den Ehebrechern die Ehe mit einander ohneweiters untersagte (c. 1. 3. C. XXXI. q. 1.), aber nicht ohne Widerspruch geblieben war (c. 2. l. cit. wenn man sich auch wundern möchte, wie das sittenstrenge Kirchenrecht gerade in diesem Disciplinarpunkte laxer war, als das sonst, insoweit es die gute christliche Sitte garantirt, so sehr, selbst vom heil. Augustin respectirte Römer-Recht — August. de civit. Dei XV, 6. —) und nicht nur die Doctrin — s. Gratian hinter c. 3. C. XXXI. q. 1. — sondern auch da und dort Particular-Concilien gegen sich hatte (c. 4. 5. l. c.) scheint nach Maßgabe einer gewissen Connivenz (Regino lib. II. c. 235) erst unter Papst Alexander III. in fester Weise an die im Texte angegebenen Schranken gesetzt worden zu sein, so daß vielleicht noch im 1. und 2. Jahre seiner Regierung die schwankende Praxis galt; dafür läßt wenigstens sein „et illam maxime . . .“ in c. 1. X de eo qui dux. im Vergleich mit den folgenden c. 2 et 3. eod. argumentiren. Wir kennen recht wohl die über die Ausgestaltung des fraglichen Ehehindernisses etwas abweichende Ansicht des sehr gelehrten Papstes Bened. XIV. „Redditae nobis“ 5. Dec. 1744.

[r] Die Meisten verlangen wirklich vollbrachten Mord (Sanchez, de matr. lib. VII. disp. 78. n. 7) und müsse der andere Ehebrecher um die Mordabsicht wenigstens wissen (Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1033), allein die in Note q. citirten Stellen und c. 6 X qui filii s. l. sprechen von machinari in vitam, machinari aliquid — was doch nicht geradezu umbringen heißt. Selbst c. 5. C. XXXI. q. 1. (Conc. Meld. 845, wo diese Norm zuerst anerkannt worden zu sein scheint) ist mit seinem „occidisse aut alia quaelibet actio crim. . . .“ nicht dafür, so viel die gemeine Meinung darauf weist.

[r*] Ohne Erfolg hat doch wahrlich A dem B nicht nach dem Leben gestrebt, wenn er ihn in mörderischer Absicht zwar nicht erschossen, aber doch angeschossen hat.

That des Einen, der beabsichtigte Tod wirklich erfolgt ist.[s] Daß dabei die Absicht auf die Ermöglichung einer Ehe zwischen dem treulosen Gatten und seinem Mordgehilfen gerichtet war, sagen die Canones ausdrücklich nirgends; wohl aber verlangen es die Rechtslehrer trotz dem, daß sie überhaupt da nur ein kirchliches Polizeigesetz zu sehen meinen; sie sind jedoch nichts weniger als einig darüber, ob in beiden Conspiranten oder auch nur bei dem Einen, unter Wissenschaft des Anderen, diese Absicht vorhanden sein müsse.[t] So viel ist gewiß, daß das Ehehinderniß auch wirksam sein soll, wenn eine von den auf diese Weise des Gattenmordes schuldigen Personen der Kirche erst nachher einverleibt wird; es wird folgerecht aber auch dann noch gelten müssen, wenn beide nach dem Morde erst zur Kirche übertreten und sich ehelichen wollen.

§. 260. Die Ehehindernisse der Verwandtschaft.

Auch Verwandtschaft und Schwägerschaft stehen bis zu einer bestimmten Grenze, die eben in diesem und den nächstfolgenden Paragraphen nachgewiesen werden soll,[a] der Eingehung einer giltigen Ehe im Wege.

---

[s] c. 1. X de convers. infid. cf. c. 1. X de divort. (woraus c. 6. C. XXXI q. 1. zu berichtigen ist). Nachfolgende Genehmigung auch des vollbrachten oder doch mit gesichertem Erfolg eingeleiteten Mordes genügt gewiß zur Begründung dieses Ehehindernisses nicht. Keine Spur davon in den Canonen und c. 10. de reg. jur. in VI. kann dagegen nicht geltend gemacht werden, da es aus dem römischen Rechte herübergezogen ist und die Tragweite gar nicht haben kann, die ihm nach seiner Decretalenstellung zukommen zu sollen scheint c. 15. l. c. in VI.

[t] S. Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1033. 1034. Knopp, Ehehd. III. Abthl. S. 406. 407.

Die Anweisung §. 37 will das Zusammenwirken des schuldigen Gatten mit einer Person zur Vollbringung des Verbrechens und daß wenigstens „Ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem anderen möglich zu machen." Das ist aber wohl doch nicht sozu nehmen, als ob an der That des Mordes selbst beide Personen unmittelbar sich betheiligen und wenigstens eine von beiden die Verehelichungsabsicht bei dieser That haben müßte; genug, daß sie in dem ausgesprochenem Verlangen, den Gatten umzubringen sich begegnen und dann eine von ihnen, vielleicht ohne daß die andere augenblicklich davon weiß, zur Ausführung schreitet.

[a] Diese Grenze war einige Zeit hindurch allerdings ganz unbestimmt. Niemanden sollte eine Ehe gestattet sein mit einer verwandten Person, „usque dum generatio recordatur, cognoscitur aut in memoria retinetur." c. 18. C. XXXV. q. 2 et 3. (Conc. Wormat. 868). Wer konnte damals, von ganz besonderen Verhältnissen (wie wenn etwa ein Norddeutscher eine Africanerin ganz schwarzer Race heirathen wollte) abgesehen, sich mit Sicherheit verehelichen? Und doch verordnete noch ein Concilium Rom. v. J. 1063: „De consanguinitate sua uxorem nullus ducat usque post generationem septimam vel quousque parentela cognosci poterit." (c. 17. C et q. cit.) Die praktische Nothwendigkeit führte indeß dahin, daß man eigentlich doch nur sieben Geschlechtsfolgen als constante Grenze für das Ehehin-

Was nun zunächst das Ehehinderniß der Verwandtschaft betrifft, so haben wir zum Verständnisse desselben vorerst einiges Begriffliche zu erörtern.[b] Verwandtschaft[b*] im eigentlichen Sinne ist die Verbindung durch die Gemeinschaft des Blutes auf dem Wege der Generation. Da nach kirchlicher Lehre alle Menschen ohne weitere Unterscheidung von Einem einzigen Paare abkommen,[c] so sind wir alle unter einander verwandt, auf dem Rechtsgebiete aber gilt auch in dieser Beziehung der alte Satz: In jure non esse et non adparere idem est.

Eine nach dem natürlichen Systeme der Abstammung von einer bestimmten Person geordnete Reihenfolge von Verwandten heißt eine Verwandtschaftslinie. Denkt man sich neben einer solchen Linie eine andere, die sich mit derselben in einem nächst höheren Punkte zu einer einzigen Linie größeren Umfangs zusammenstellt, so heißen beide im Verhältniß zu einander Seitenlinien, jede für sich im Gegensatze davon eine gerade Linie, die, jenachdem man vom ersten Gliede zum letzten herab, oder von diesem zu jenem hinaufsieht, eine Linie der Descendenten oder der Ascendenten ist. Verwandte, die denselben Vater und dieselbe Mutter haben, heißen vollbürtige, haben sie nur einen Aelterntheil gemeinschaftlich, halbbürtige[d] — auf die weiteren Descendenten bezieht man diese Unterscheidung nicht.

---

derniß der Verwandtschaft annahm (c. 20. C. XXXV. q. 2. c. 1. 2. C. XXXV. q. 8. — erklärt in einer Decretale Alexand. II., die Gratian c. 2. C. XXXV. q. 5. aufführt). Innocenz III. kam auf eine größere Beschränkung; nur vier Geschlechtsfolgen sollten den Bereich des Ehehindernisses der Verwandtschaft bilden, „weil weiterhinaus ohne großen Nachtheil das Verbot im Allgemeinen sich nicht befolgen lasse" (c. 8. X de consanguin.). Vielleicht wäre eine weitere Reduction jetzt auch nicht außer allem Bedürfniß; nur werden wir nicht mit der Synode von Pistoza (1786) dieselbe von der Staatsgewalt verlangen oder erwarten. S. Const. Pii VI. „Auctorem fidei" V. Cal. Sept. 1794. Propos. LX. Die Anweisung selbst könnte, so sehr sie in diesem Punkte an den Canones hält, auf solche Gedanken bringen. Vergl. §§. 80 und 139 derselben.

[b] Vergl. mit dem Nächstfolgenden die dem Arbor Consanguinitatis beigegebenen Erklärungen des gelehrten Canonisten Joannes Andreae hinter c. 6. C. XXXV. q. 2.

[b*] Nebst Consanguinitas und cognatio sagen die Canones auch parentela, propinquitas, proximitas.

[c] Im schmutzigsten Interesse amerikanischer Sclaverei, dem leider auch der Westen Europa's, wenngleich im auffallendsten Widerspruch mit seinen dem Egoismus vorgehängten Ideen von Liberalismus oder Cultur verstohlens Rechnung trägt, hat eine servile Doctrin freilich auch schon herausbringen wollen, daß die schwarze Menschenrace nicht von Adam abstamme. Vielleicht findet sich unter den antiken Knochen der Elfenbeininsel im Norden oder in Mittelafrica irgend ein Zahn oder Rippenstück, aus welchem dann nach anatomischen Maßen der schwarze Urvater reconstruirt wird! Bis dahin lasset uns bleiben bei dem Einen, gemeinsamen Anfang alles Menschenlebens, wie verschieden auch die Farben und Formen seiner Erscheinung sein mögen!

[d] Vollbürtige Geschwister sind also mehrfach miteinander verwandt; doch

Die durch gewisse für geschlechtliche Verbindung und Abstammung üblich gewordenen Zeichen veranschaulichte Darstellung einer Verwandtschaftslinie wird noch immer Stammbaum genannt, obwohl man von der durch die Figur eines Baumes zu versinnlichenden Angabe von Verwandtschaftsverhältnissen längst abgekommen ist.[e]

Begreiflich sind nicht alle mit einander verwandten Personen gleich nahe verwandt, da die Gemeinschaft des Blutes nicht bei allen gleich stark sein kann und mit jeder weiteren Generation immer schwächer werden muß. Die Einheit, welche zur Messung der Verwandtschaftsdistanzen erforderlich ist, heißt insgemein der Verwandtschaftsgrad — von dem die verwandtschaftlichen Beziehungen sehr gut versinnlichenden Bilde eines Staffelganges. Diese Einheit ist eine andere nach dem Civilrechte, eine andere nach dem canonischen: dort eine einzelne Zeugung, hier eine ganze Geschlechtsfolge oder ein Generationsabsatz. Dies macht selbstverständlich in auf- und absteigender Linie keinen Unterschied, und sind z. B. Vater und Mutter mit dem Sohne oder der Tochter im ersten — Großvater und Großmutter mit dem Enkel oder der Enkelin wie nach römischem so nach canonischem Rechte im zweiten Grade verwandt. Desto größer ist der Unterschied in den Seitenlinien, wo nach canonischem Rechte die Regel gilt, daß zwei Personen in demselben Grade mit einander verwandt sind, in welchem jede mit dem gemeinsamen Stammhaupte (dem nächsten, gemeinsamen Ascendenten) — und bei ungleichem Abstande von demselben der entferntere verwandt ist. Dies gibt dann mit Rücksicht auf die bekannte civilistische Regel, daß so viele Grade als Zeugungen — bei gleichem Abstande zweier Personen vom gemeinschaftlichen Ascendenten nach canonischem Rechte eben nur die Hälfte der Gradezahl des Civilrechtes. So sind Geschwister nach Civilrecht im zweiten, nach canonischem im ersten, Geschwisterkinder im vierten beziehungsweise im zweiten Grade

---

läßt sich mehrfache Verwandtschaft noch in anderer Weise denken. S. Mackeldey, Lehrb. d. röm. Rechts, §. 134.

[e] Die in der Zusammenstellung verwandtschaftlicher Verhältnisse üblichen Zeichen sind: für eine männliche Person ein O, für eine weibliche ein △ oder □; die geschlechtliche Verbindung wird mit einer horizontalen oder Bogenlinie, die Descension mit einer Verticallinie und, wenn mehrere Descendenten zu verzeichnen sind, mit mehreren von einem Punkte abwärts ausstrahlenden Linien bezeichnet. Man macht da zwischen ehelicher und unehelicher Verbindung keinen Unterschied in der Bezeichnung; besser wäre es, für jene etwa die gerade, für diese die Bogenlinie zu nehmen. — Die Zusammenstellung der verwandtschaftlichen Beziehungen zweier Personen in einem übersichtlichen Schema, ist, zumal wenn man sich das Materiale dafür erst aus den Pfarrbüchern zusammensuchen muß, bei Seitenverwandten keine leichte Aufgabe. Man kömmt nur zum Ziele, wenn man bei jedem in strenger Ordnung die Ascendenz bis zu dem gemeinschaftlichen Stammhaupte verfolgt.

verwandt.[f] Bei ungleichen Abständen zweier Seitenverwandten vom gemeinsamen Stammhaupte kann dies begreiflich nicht der Fall sein; dagegen findet sich eine andere auffallende Erscheinung, daß nämlich Personen der einen Seitenlinie, so ungleich sie von jenem Ascendenten, den sie mit einer fraglichen Person der anderen Seitenlinie gemeinschaftlich haben, abstehen, mit dieser letzteren doch im gleichen Grade verwandt sein können. So ist mit seines Bruders Tochter Jemand eben so wie sein Sohn im zweiten Grade canonischer Rechnung verwandt. Man hilft dieser Unbestimmtheit damit ab, daß man bei der Angabe des nach der entfernteren Person gezählten Grades nebenbei auch den näheren Grad der anderen Seitenlinie berührt.[g]

I. Nach den vorangestellten Sätzen wird die Angabe leicht zu verstehen sein, daß nach canonischem Rechte die Verwandtschaft in gerader Linie stets, in den Seitenlinien bis einschlüssig zum vierten Grade ein Ehehinderniß macht, ohne daß es auf eine Unterscheidung zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft ankommt.[h] Praktischer kann man dies dahin vereinfachen, daß nach canonischem Rechte noch der vierte Verwandtschaftsgrad ein Ehehinderniß begründet.[i] Es läßt sich

---

[f] c. 1. 2. 4. C. XXXV. q. 5. für die canonische, c. 6. C. et q. cit. für die römische Computation — c. 3. et ult. X de consang.

[g] Petrucius est cum N. (fratris filia v. g.) in gradu secundo tangente primum. S. den in Note b erwähnten arbor consanguinitatis.

[h] c. 8. 9. X de consang. cf. c. 10. X de prob. c. 47. X de testib. In c. 8. cit. gibt Innocent. III. neben dem am Schlusse der Note a aufgeführtem eigentlichen Grunde seiner Reductionserklärung noch einen der Wissenschaft seiner Zeit entnommenen an: „Quaternarius vero numerus bene congruit prohibitioni conjugii corporalis . . . quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis.“ So würde freilich Pius IX. nicht mehr demonstriren. Vor 1215 hatte man das Ehehinderniß, bei dem man sich noch im Anfange des V. Jahrhunderts an das römische Recht angeschlossen (s. S. August. de civitate Dei XV, 16), in immer steigenden Dimensionen bis einschließig zum siebenten Grade gebracht, die Gelehrten rechneten aber den ersten Grad nicht schon bei den Geschwistern, sondern erst bei den Geschwisterkindern, brachten auf diese Weise nur sechs verbotene Grade heraus und meinten in dieser zufriedenstellenden Combination „sicut totius mundi sex aetates existunt et humanae vitae itidem sex, ita et in consanguinitate sex tandummodo computandas esse generationes, quibus finitis novae conjunctionis dicunt posse fieri initium, ut quasi fugientem possint revocare consanguinitatem“ (c. 2. vers. fin. C. XXXV. q. 5. — vergl. damit c. un. C. XXXV. q. 4., c. 1. C. XXXV. q. 5.). S. noch Gonzalez, c. 8. X de consang. n. 3.

[i] Es haben im Gefühle für Schicklichkeit und alte Traditionen (L. 53. Dig. de R. N., §. 1. Inst. de nupt., Ulp. V, 6), sicher jedoch ohne praktische Nothwendigkeit (vergl. mit den citirten Stellen L. 17. Cod. de nupt.), die Canonisten viel gestritten, ob c. 8. X de consang. wirklich auf jede Verwandtschaft oder — nur auf Verwandtschaft in den Seitenlinien zu beziehen sei. Wem würde es einfallen, seine Ur-Ur-Ur-Großmutter noch heirathen zu wollen? Auch sind die Patriarchen-Jahre längst vorüber. Vergl. noch Fagnani c. „Vir qui“ X de consanguin. n. 24—34!

dieses Ehehinderniß auch ohne theologisch speculative Wissenschaft begreifen. In der Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten würde die Geschlechtsliebe mit den Ansprüchen kindlicher und älterlicher Pietät in Conflict kommen; dann steht diesen wie allen übrigen geschlechtlichen Verbindungen naher Verwandten, zumal wenn sie sich oft wiederholen, die Erfahrung von unverkennbarer Degeneration entgegen.[k] Zu diesen allein schon ausreichenden Gründen kommen noch andere beachtenswerthe Momente. Durch die Verehelichung zweier Personen mit einander werden zwei Familien einander näher gerückt, zu gegenseitigem Wohlwollen einander verbunden und ihre einzelnen Glieder für die Erhaltung des Friedens und für thätige Nächstenliebe auch über den gewohnten, verwandtschaftlichen Lebenskreis hinaus gewonnen.[l] Dies vornehmlich war der Grund, daß man in der zweiten Hälfte des ersten christlichen Jahrtausends das Verwandtschaftshinderniß so weit auffassen sollte, wie es selbst die Juden im unmittelbaren Auftrage Jehovas nie aufgefaßt hatten.[m] Endlich mag in jener Verallgemeinerung des Wohlstandes, zu welcher das fragliche Ehehinderniß unverkennbar beiträgt, allerdings ein mehr politisches als kirchliches Argument liegen: ohne alle Beachtung darf dasselbe auch seitens der Kirche, da selbe die Uebel unfreiwilliger Armuth gar wohl kennt, nicht bleiben und ist es auch wirklich nie geblieben.[n]

II. Der Verwandtschaft ähnliche Beziehungen findet die kirchliche Gesetzgebung durch die Ausspendung des Tauf- und Firmsacramentes und durch die Annahme an Kindesstatt begründet,[o] daher die cano-

---

[k] Wir bescheiden uns mit der Hinweisung auf diese Erscheinung; die Oekonomen haben sich längst danach gerichtet; die Akademiker mögen den Ruhm haben, das Warum davon zu erforschen und — verständlich darzulegen.

[l] c. un. C. XXXV. q. 1.

[m] Vergl Levit. XVIII, 20.

[n] Auch einen „natürlichen Träger der Unschuld und Reinheit“ des Verwandtschaftsverhältnisses hat man bis in die jüngste Zeit herab in dem fraglichen Ehehindernisse finden wollen. Wie wenig aber gegen die Macht der Leidenschaft Reflexion helfen wird, mag auch selbst Mancher wissen, der von David und seinem Hause nichts gelesen hat.

[o] Da die Taufe vom katholischen Standpunkte als eine geistige Wiedergeburt des in Sünde gebornen Menschen (Joan. III. 5. Rom. V, 12—19. Ephes. V, 26. Conc. Trid. VII. can. II. de baptis.), die Firmung aber als ein sacramentales Accessorium zu dem Tauffacramente aufzufassen ist (c. 5. 6. Dist. V. de consecr. c. un. §. Per frontis X de sac. unct.); so begreift sich die Annahme der kirchlichen Legislation bei dieser Analogie wenigstens eben so leicht, wie bei der Adoption, von der es heißt, sie ahme der Natur nach (§. 4. Inst. de adopt. L. 23. Dig. de lib. et posth.). Wir bemerken hier nur noch, daß zwar auch die Ausspendung des Bußsacramentes eine spirituale Vaterschaft und Kindschaft begründet, daraus aber kein Ehehinderniß entsteht. (c. 8—10. C. XXX. q. 1., c. 3. de cogn. spirit. in VI.)

nischen Ehehindernisse, der spirituellen (s. g. geistlichen) und der bürgerlichen Verwandtschaft.[p] Jenes besteht jetzt nur noch zwischen dem Ausspender des Sacramentes der Taufe oder Firmung, dann den Tauf- oder Firmpathen einerseits und dem Getauften, beziehungsweise Gefirmten und deren ersten natürlichen Aeltern andererseits;[q] dieses läßt sich so einfach eben nicht bestimmen. Daß es aus dem römischen Rechte in das canonische herübergenommen, also kein kirchlich originelles sei, darüber kann nur Streitsucht disputiren wollen. Im Corpus juris can. finden sich nur mehr Andeutungen als deutliche Bestimmungen darüber;[r] dennoch trägt man kein Bedenken zu behaupten, daß die kirchliche Gesetzgebung dieses Ehehinderniß nach der ganzen Tragweite des römischen Rechtes angenommen habe.[s] Dem Favor matrimonii des canonischen Rechtes gegenüber wäre zwar diese Logik kaum zu begreifen;[t] der Macht der Gewohnheit aber, wäre sie auch etwa nur

---

[p] Die Quellen haben cognatio spiritualis (insbesondere der liber sextus cogn. spiritalis) und cognatio legalis.

[q] Conc. Trid. XXIV, 2. de ref. matr. Const. Pii V. „Cum illius“ 25. Nov. 1566. Kann also der uneheliche Vater, der seinem Kinde die Nothtaufe gibt, die Mutter nicht mehr heirathen? Wir finden für die bejahende Behauptung, so gerne wir sie geben möchten, doch leider nirgends einen rechten Haltpunkt; vergl. jedoch c. 7. C. XXX. q. 1.; c. 2. X de cogn. spirit.). Viel weiter ging das Ehehinderniß der spirituellen Verwandtschaft vor dem Conc. Trid. Da durfte auch schon der Taufpathe die Taufpathin nicht ehelichen (c. 5. C. XXX. q. 1.) und eben so konnten auch die Kinder des Tauf- oder Firmpathen, um so mehr also die Kinder des Taufenden oder Firmenden die getauften oder gefirmten nicht heirathen c. 1—5. C. XXX. q. 3., c. 1. 3. 7. 8. X de cogn. spirit. c. 1. eod. in VI. Dem gemäß unterschied man im Ehehindernisse der cognatio spiritualis (spiritalis) Dreierlei: die paternitas spiritualis, die compaternitas spiritualis und die confraternitas spiritualis. Die paternitas spiritualis macht noch wie früher, die Compaternitas nur noch zum Theil, dagegen die Confraternitas gar kein Ehehinderniß. Eben so war wenigstens in der occidentalischen Kirche nie ein Ehehinderniß zwischen dem, der Pathe zu einem Kinde gewesen, und den Geschwistern des letzteren (c. 7. C. XXX. q. 3.) oder dessen Descendenz; auch nicht zwischen Personen, die denselben Taufpathen hatten, endlich auch nicht zwischen dem Getauften oder Gefirmten und den Verwandten seines Pathen oder gar zwischen den Verwandten des Getauften oder Gefirmten und den Verwandten seines Pathen.

[r] Diese wenigen Stellen sind: c. 1. 5. 6. C. XXX. q. 3. c. un. X de cognat. legali.

[s] Devoti, Instit. lib. II. tit. 2. sect. 9. §. 136. Nota 1: „Integrum ab jure civili hoc impedimentum accepit ecclesia neque aliquid in eo mutavit.“

[t] Auffallend bleibt es immer, daß von der Cognatio legalis weder in der Const. Pii V. „Cum sicut“ 5. Dec. 1566, noch in der Const. Bened. XIV. „Etsi pastoralis“ VII. Cal. Junii 1742 — obgleich die Veranlassung so nahe lag, noch in den Facultäten, welche zwecks der Ehedispensen den Bischöfen verliehen werden, auch nicht in der merkwürdigen Instruction des Cardinals Albani an die westpreußischen Bischöfe v. 27. März 1830, worin sie zu Ehedispensen bei natürlicher und spiritueller Verwandtschaft legitimirt worden (wohl aber in der an die Oesterr. Bischöfe gerichteten Const. Pii IX. „Quisquis vestrum“ 17. Mart. 1856 — s. unten, §. 276, Note c.) eine Erwähnung geschieht, und es bleibt, zumal neben der Erklärung Benedicts XIV, de synod. dioeces. lib. IX. c. 10. n. 5.

durch eine verfehlte Interpretation zuerst veranlaßt, muß man sich endlich fügen. Sieht man nun, von dieser Nothwendigkeit ausgehend, auf das römische Civilrecht, als die eigentliche Quelle des ganzen Impediments, so zeigt sich, daß alle Stellen, die davon handeln, jene Adoption meinen, welche jetzt arrogatio und adoptio plena genannt wird und, väterliche Gewalt begründend, in das Familienverhältniß einverleibt. [u] Daß dabei auf den Begriff, den das römische Recht mit potestas patria als einem specifisch römischen Institute verbindet, zu reflectiren sei, kann, da es sich zunächst um den Sinn römisch-rechtlicher Normen handelt, keinem Zweifel unterliegen. Wo also civilrechtlich eine Annahme an Kindesstatt gar nicht besteht oder dieselbe keine väterliche Gewalt begründet oder diese väterliche Gewalt jene persönliche Abhängigkeit, wie sie selbst noch im Justinianeischen Rechte hervortritt, nicht bewirkt, da kann, sollte man meinen, von einem canonischen Ehehindernisse bürgerlicher Verwandtschaft, wenn man auch ein solches im Allgemeinen zugeben will, keine Rede sein. Wie sollte dasselbe auf civilrechtlicher d. h. römisch-rechtlicher Basis bestehen können? Etwa weil es im Lande eine Institution gibt, die zufällig den Namen Adoption erhalten hat — als ob es auf den Namen und nicht auf die Sache selbst ankäme!

Nach ausdrücklichen Bestimmungen des römischen Rechts darf die Adoptivtochter den Adoptiv-Vater, dann dessen agnatischen Bruder oder agnatischen Oheim, der Adoptivsohn des Adoptiv-Vaters agnatische Mutter, agnatische Schwester oder agnatische Tante und ohne Unterscheidung des Geschlechtes ein Adoptivkind überhaupt eine Person, die mit ihr unter derselben väterlichen Gewalt steht, nicht ehelichen. [x] Das Ehehinderniß dauert, soweit es sich auf den Adoptiv-Vater (nicht also seine Ascendenten, Kinder oder Collateralen) bezieht, um des Anstandes wegen selbst nach Aufhebung des Adoptivverhältnisses

---

über die civilrechtliche Beziehung dieses Impedimentes auffallend, wenn auch Jemand mit süffisantem Hochmuthe sich darüber wegsetzen zu können gemeint hat.

[u] §. 1. 2. Inst. de nupt. L. 23. Dig. de adopt. L. 12. §. 4. L. 17. pr. §. 1. L. 55. §. 1. Dig. de nupt.

Da ist auf die sog. adoptio minus plena, die erst durch Justinian aufkam, aber nur Intestaterbrecht des Adoptirten gewährt (L. 10. Cod. de adopt.) so wenig als auf die Adoption einer Frau (L. 5. Cod. l. c.) Bedacht genommen; gewiß aber die adoptio eines homo sui juris (arrogatio), wie die adoptio eines filius familias, weil auch diese patria potestas gab (jetzt adoptio plena), gemeint.

[x] S. die eben citirten Stellen. Wenn in L. 55. §. 1. cit. auch von der matertera (Mutterschwester des Apdotivvaters) die Rede ist, so kann das, wie schon Hotoman. Observ. V, 16. bemerkt, nur ein unächtes Einschiebsel sein. Die agnatische Mutter ist die uxor filiaefamilias loco (Gajus, Inst. lib. I. §§. 111. 114. — was im Just. R. nicht mehr vorkömmt.

noch fort.[x*] Inwieweit nun die civilrechtlichen Verhältnisse eines Landes danach angethan seien, diese Bestimmungen in Anwendung bringen zu lassen, ist allerdings zunächst der Anerkennung der Diöcesanregierung überlassen, die Controle derselben bleibt der päpstlichen Autorität und (freilich in praktisch ganz unmaßgeblicher Kritik) auch der Wissenschaft.

Nach dem Oesterr. allg. bürgl. Gesetzbuche ist die väterliche Gewalt keine wesentliche Wirkung der Adoption[y] und wo diese eintritt,[z] steht sie wohl doch kaum in Parallele mit der römischen patria potestas, selbst nicht seit der Justinianeischen Moderirung. Doch — auch zugegeben, daß diese Parallele sich annehmen lasse, so begreift sich dann wohl ganz gut, wie „die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes" ein Ehehinderniß begründen muß, „wenn das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt wird;" die Frage aber bleibt noch übrig, ob, wie die Anweisung annimmt, die Annahme an Kindesstatt auch dann noch der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspreche, wenn das Wahlkind ohne väterliche Gewalt „in des Adoptirenden Haus, um mit ihm, wie das Kind mit den Aeltern zusammenzuleben, aufgenommen wird."[aa] Wir können uns bei dem besten Willen zu dieser Auffassung nicht bekennen und müssen es Anderen überlassen, dies nachzuweisen; stehen aber keinen Augenblick an, ein bischöfliches Eheverbot, das auf ein solches Verhältniß Bezug nimmt, für rechtsbeständig zu achten.

[x*] §. 1. (in fine) Inst. de nupt. L. 55. pr. Dig. de ritu nupt. Von den Descendenten der Adoptivtochter ist da keine Rede und kann auch nach römischen Begriffen von Agnatio keine Rede sein; dagegen muß von des Adoptivsohnes Descendenten, die durch dasselbe in des Adoptiv-Vaters Gewalt gekommen, nur folgerecht, da doch kein Gesetz insbesondere von ihnen spricht, die ganze Bestimmung gelten, die vom Adoptivkinde selbst gelten soll. Außer diesem Falle ist zwischen diesen Descendenten und einer Person der Adoptivpartei von einem Ehehindernisse nirgends eine Rede. Demnach könnte der Adoptiv-Vater z. B. die uneheliche Tochter seines Adoptivsohnes giltig ehelichen — so sehr dies frappiren mag. Dies läßt sich auch nach der Anweisung §. 28 behaupten. Daß übrigens dieselbe das Ehehinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft viel enger nimmt, als es sich mit Rücksicht auf die römischen Quellen herausstellt, brauchen wir nicht erst hinter unseren Textesangaben nachzuweisen, die bestehende Uebung der Kirche, die dafür anbezogen wird, läßt sich ganz gewiß aus dem, was bisher in Oesterreich gewesen, nicht erkennen. Kutschker, Eher. III. B. §. 145. S. 347—350. bemüht sich, wenigstens aus den Angaben von Benedict XIV. und Giraldi dies nachzuweisen.

[y] §. 182 d. a. b. G. B.

[z] §. 183 d. a. b. G. B.

[aa] Anweisung §§. 28. 29.

§. 261. Ehehinderniß der Schwägerschaft.

Auch dem Ehehindernisse der Schwägerschaft müssen einige doctrinelle Bestimmungen vorausgeschickt werden. Schwägerschaft [a] ist nach canonischem Rechte die aus der Geschlechtsgemeinschaft, wie solche zur Zeugung nothwendig ist, [b] nach der darin liegenden Fleischeseinheit [c] entstandene Erweiterung der verwandtschaftlichen Beziehungen jedes der Concumbenten, [d] die sich bei jedem, aber nur für ihn selbst, [d*] auch noch über des andern Tod fortsetzt und ausbildet. [e] Wie nun nach einer allgemeinen üblichen Terminologie die verwandtschaftlichen Beziehungen dreifach sind, so muß es auch eine dreifache Schwägerschaft in der Richtung natürlicher, spiritueller und bürgerlicher Verwandtschaft geben, wenngleich entsprechende Bezeichnungen dafür nicht vorhanden sind. [f] Begreift man aber, die canonische Idee der in der Geschlechtsgemeinschaft liegenden Fleischeseinheit verfolgend, unter den verwandtschaftlichen Verhältnissen auch selbst noch die schwägerschaftlichen, [g] so führt dies zu einer weiteren Eintheilung der Schwägerschaft in eine der ersten, zweiten und dritten Art, denen man eben so gut noch andere Arten beifügen könnte, die

---

[a] Die Canones brauchen dafür Affinitas, womit das römische Recht einen ganz anderen Begriff bezeichnet. „Adfines sunt viri et uxoris cognati, dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae sunt, per nuptias copulantur et altera ad alterius cognationis finem accedit, namque conjungendae adfinitatis causa fit ex nuptiis.“ L. 4. §. 3. Dig. de grad. Folgerecht dazu L. 38. §. 1. Dig. de usur.

[b] c. 18. C. XXVII. q. 2. (Benedictus?), c. 11. C. XXXV. q. 2 et 3.

[c] I. Corinth. VI, 16.

[d] Die Canones reflectiren allerdings bei der Schwägerschaft ganz besonders auf die eheliche Geschlechtsverbindung (cf. c. 3. 5. C. XXXV. q. 5., c. 5. X de consang. et affin.); daß man aber nach canonischem Rechte nicht die Ehe als solche, auch nicht die consummirte Ehe, sondern die Geschlechtsgemeinschaft als Grund der Affinität aufzufassen habe, ist einstimmige Lehre aller älteren Canonisten, die sich dafür auf c. 10. X de probat. c. 6 et 10. X de eo, qui cognovit cons. berufen, aber noch auf gar viele andere Canones berufen könnten.

[d*] c. 5. X de consang. „. . . inter consanguineos tamen uxoris et viri . . ., nulla prorsus affinitas est contracta.“ S. auch noch c. 1. §. Sed neque C. XXXV. q. 10.

[e] c. 1. C. XXXV. q. 10. „Porro uno defuncto in superstite affinitas non deletur, nec alia copula conjugalis affinitatem prioris copulae solvere potest.“ S. auch c. 4. X de eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae. Und gilt das den Aeltern des einen Concumbenten nach dessen Tode geborne Kind gewiß auch als dessen Geschwister, so muß dasselbe dem anderen Concumbenten gleichfalls verschwägert sein.

[f] Die aus der spirituellen Verwandtschaft hergeleitete Affinität wird in den Canonen ausdrücklich anerkannt, jedoch ohne die entsprechende Bezeichnung (adfinitas spiritualis), sondern unter cognatio spiritualis einbezogen, c. 3. C. XXX. q. 4. c. 4. X de cognat. spirit. c. 1. eod. in VI.; von einer auf cognatio legalis basirten Schwägerschaft ist im ganzen Corpus juris can. keine Rede, das römische Recht reflectirt aber darauf, L. 14. §. 1. Dig. de ritu nupt. S. noch unten vor Note q.

[g] cf. c. 5. C. XXXV. q. 5.

freilich nie praktische Bedeutung hatten. Die Schwägerschaft der ersten Art enthält die Verbindung des einen Concumbenten mit den natürlichen aber doch nicht zur eigenen Descendenz gehörigen, dann mit den spirituellen und bürgerlichen Verwandten des anderen Concumbenten [h] und gilt da die Regel: Wie der eine Concumbent mit Jemanden verwandt, so (nach Art und Grad) ist der andere mit diesem verschwägert. [i] Die Schwägerschaft der zweiten Art ist die Verbindung eines Concumbenten mit den Schwägern erster Art des anderen. Tritt nachher derjenige, der solche Schwäger zweiter Art hat, in eine weitere Geschlechtsgemeinschaft, so werden diese letzteren für jene Person, mit welcher geschlechtliche Gemeinschaft gepflogen worden ist, zu Schwägern der dritten Art. [k]

Jenachdem die Geschlechtsvermischung, auf der canonischerseits alle Schwägerschaft beruht, in oder außer der Ehe erfolgt ist, wird eine eheliche (legitime, aus erlaubtem Umgange) und eine uneheliche (illegitime, aus unerlaubtem Umgange) unterschieden; doch wird auch hier die putative Ehe der wahren gleichgestellt. [l]

---

[h] Wir schließen die gemeinsame Descendenz zweier Concumbenten vom Schwägerschaftsbegriffe aus, weil denn doch Niemand sagen wollte, er sei mit seinen eigenen Kindern verschwägert; dagegen kann Seitenverwandtschaft mit Schwägerschaft concurriren; und diese, wie sich aus dem Nachfolgenden des Textes ergeben wird, ein Ehehinderniß machen, wo jene allein keines machen würde.

[i] c. 3. C. XXXV. q. 5. S. noch den Affinitatis arbor et declarationes des Joannes Andreae als Anhang zum Arbor consanguinitatis hinter c. 6. C. XXXV. q. 5. — „Gradus autem affinitati nulli sunt" heißt es im L. 4. §. 5. Dig. de gradib. et affinib.; Joannes Andreae versteht: quod „affinitas non habeat suam specialem computationem, sed computantur gradus affinitatis secundum gradum consanguinitatis."

[k] c. 12. 22. C. XXXV. q. 3.

Sehr verständlich, obwohl ohne alle Nachweisung auf die Canones ist die Erklärung des Glossators Joannes im Arbor affinitatis cit. §. (4.) „Genus affinitatis". Beispiel: Concumbirt die A mit dem B, so ist dieser mit ihren Verwandten (wie umgekehrt sie mit seinen Verwandten) in erster Art verschwägert. Concumbirt dieser B nachher mit der C, so ist diese letztere mit des B Verwandten in erster, mit der A Verwandten in zweiter Art verschwägert; würde weiter die C mit dem D concumbiren, so wäre dieser D mit den Verwandten der C in erster Art, mit den Verwandten des B in zweiter, mit den Verwandten der A in dritter Art verschwägert. Des Weitern läßt J. Zhisman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1863, S. 347—357 sich aus, weil es bei den nichtunirten Griechen noch jetzt von Bedeutung ist.

[l] Von affinitas illegitima ist im Corp. jur. can., so viel wir uns erinnern, nie eine Rede; ist aber auch der Ausdruck daselbst nicht zu finden, so desto öfter die Beziehung, welche in der Doctrin damit bezeichnet wird. S. d. ganzen Titel: De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae (Decretal. IV, 13). Uebrigens könnte man außereheliche Schwägerschaft auch jene Verbindung nennen, die zwischen dem Einen Concumbenten und den unehelichen Verwandten des andern entsteht. Daß beide Arten unehelicher Schwägerschaft zusammentreffen können, fällt von selbst auf.

Endlich spricht man mit Rücksicht auf das eheliche Verhältniß, es sei dasselbe wirklich schon vorhanden oder erst durch Sponsalien eingeleitet, von einer vorhergehenden und nachfolgenden Schwägerschaft. Diese (s. g. affinitas superveniens) nämlich ist vorhanden, wenn Jemand mit einer Person, die mit seinem Ehegatten oder Verlobten verwandt ist, in Geschlechtsgemeinschaft und dadurch mit seinem eigenen Gatten oder Verlobten in Schwägerschaft gekommen ist. [m]

Dies vorausgeschickt wird das, was vom Ehehindernisse der Schwägerschaft nach canonischem Rechte zu sagen ist, leicht verstanden. a) Die Schwägerschaft begründet ein Ehehinderniß, sie mag eine eheliche oder außereheliche sein, jedoch nicht mehr in gleicher Ausdehnung; [n] b) Schwägerschaft der zweiten und dritten Art macht schon seit 1215 (Conc. Later. IV.) kein Ehehinderniß [o] und jetzt eben so wenig Schwägerschaft der ersten Art, so weit sie aus einer spiritualen Verwandtschaft des anderen Theiles entstanden ist; [p] c) von einem Ehehinderniß der Schwägerschaft aus der bürgerlichen Verwandtschaft des anderen Concumbenten ist im ganzen Corpus juris can. und auch sonst nirgends eine Rede, wohl aber ist nach römischem Rechte, das man ja insofern unbedenklich auch als für die kirchliche Sphäre maßgebend ansieht, die Ehe zwischen dem Adoptivsohn und der Witwe des Adoptivvaters, dann zwischen dem Adoptivvater und der Witwe des Adoptivsohnes, auch nach aufgehobenem Adoptivverhältniß (jedoch eben nicht blos matrimonio consummato) unmöglich; [q] d) die aus der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft, hätte sie auch nur eine putative Ehe für sich, entstandene Schwägerschaft steht folgerecht zu dem Ehehindernisse der Verwandtschaft, als deren Ansatz die Schwägerschaft aufzufassen ist, ' bis einschließig zum vierten Grade der Eheeingehung entgegen; [r] bei der aus

---

[m] c. 2. 10. 11. X de eo, qui cognovit.

[n] Ohne Unterscheidung hieß es früher, so weit man seine eigenen Verwandten nicht ehelichen kann, eben so weit auch nicht die Verwandten seines Concumbenten. Erst noch Conc. Lateran. IV. a. 1215 normirt ganz allgemein: „Prohibitio quoque copulae carnalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat." (w. folg. Note.)

[o] c. 8. X de consang.

[p] Const. Pii V. „Cum illius vicem" 25. Nov. 1566.

Ueber das frühere variable Recht s. c. 1—5. C. XXX. q. 4., c. 4. X de cognat. spirit. c. 1. eod. in VI.

[q] L. 14. pr. §. 1. Dig. de ritu nupt.

Die Anweisung §. 28 findet „nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche" ein Ehehinderniß „zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten, wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden." Dabei fällt aber gar sehr auf, wie es kein Schwägerschafts-Ehehinderniß aus der geistigen Verwandtschaft und doch eines aus der bürgerlichen geben soll!!

[r] c. 8. 9. X de consang. — Dagegen ging die s. g. nicht-unirte griechische

unerlaubtem Umgange („ex fornicatione") entstandenen Affinität soll das Ehehinderniß nur bis zum zweiten Grade gehen.[s]

§. 262. Das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit und jenes der Religionsverschiedenheit.

Dem besprochenen Ehehindernisse der canonischen Schwägerschaft steht sehr nahe das des öffentlichen Anstandes (imped. publicae honestatis, justitia publicae honest., imped. justitiae publ. honest.), obwohl nach den gewiß nicht unberechtigten Anschauungen, die man jetzt über das Geziemende hat, seine Benennung doch nicht immer recht paßt.[b] Es entsteht nämlich a) aus einem giltig abgeschlossenen, wenngleich etwa wieder aufgehobenen Eheverlöbniß d. i. vorläufigen Versprechen zweier Personen sich zu ehelichen[c] und b) aus einer blos abgeschlossenen, wenn auch vielleicht ungiltigen, jedoch nicht aus Mangel an Einwilligung ungiltigen Ehe.[d] Im ersten Falle reicht es jetzt nicht über den ersten Grad der Verwandtschaft mit dem andern (verlobten

---

oder orientalische Kirche noch viel weiter und kam zu einem Umfang des Schwägerschafts-Ehehindernisses, daß man erschrickt. S. Zhisman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864, S. 298 ff.

[s] Conc. Trid. XXIV. c. 4. de reform. matr. Const. Pii V. „Ad Romanum" 28. Nov. 1566. Natürlich wird bei ungleichen Seitenlinien auch hier nach der weiteren Distanz gerechnet. — Zum Schlusse haben wir noch die Meinung zu notiren, als begründe die außereheliche Schwägerschaft kein Ehehinderniß, wenn sie einem beeidigten Eheverlöbnisse nachgefolgt ist. Das c. 12. X de sponsal. setzt den Fall einer noch nicht gehörig bewiesenen Concumbenz voraus und da geht freilich der Eid vor. Vergl. noch c. 3. X de eo, qui consanguin. und arg. L. 5. Cod. de condict. ob turp. causam (qui propriam turpitudinem confitetur, in jure audiendus non est.

[a] Im Corp. jur. can. werden nur die beiden letzteren Bezeichnungen gebraucht.

[b] Was wäre da gegen den öffentlichen Anstand, wenn Jemand, dem die Braut gestorben, deren Schwester ehelichen wollte? Wenn Jemand die von seinem Bruder aufgegebene Braut oder gar schon Frau, vielleicht — um ein Unrecht wieder gut zu machen, zu heirathen beabsichtigte? Und doch gehören, wie sogleich sich zeigen wird, beide Fälle her. Vergl. auch noch c. 18. C. XXVII. q. 2. (Benedictus?) mit c. 14. eod.

[c] c. 4. X de sponsalibus, c. 5. 6. X de despons. impub. und die Entscheid. d. Congreg. bei Fagnani c. Ad audientiam n. 29. Ehedem waren wohl auch ungiltige Eheverlöbnisse dafür hinreichend c. un. pr. de sponsal. in VI. c. un. pr. et §. 2. de despons. impub. in VI. — was jetzt anders ist Conc. Trid. XXIV, 3. de ref. matr. Const. Pii V. „Ad Romanum Pontificem" 1. Jul. 1568.

[d] c. 11. 12. 14. 15. C. XXVII. q. 2. — c. 31. C. et q. ead. c. un. pr. de sponsal. in VI. (wodurch c. 3. X de sponsal. abgeändert ist). Sohin entsteht das Impediment auch aus einer wegen Mangel der Trienter Form (s. §. 263) ungiltigen Ehe. So ist auch bereits in Rom entschieden worden. Ligorius, Theolog. moral. lib. VI. n. 1064.

oder doch verlobt gewesenen) Theile hinaus; im zweiten geht es, wie bei der ehelichen Schwägerschaft, bis zum vierten Grade. [e]

Dabei werden jedenfalls unbedingt abgeschlossene Sponsalien oder solche, deren Bedingung bereits eingetreten, vorausgesetzt. Wer also nur unter einer Bedingung sich verlobte und vor deren Eintritt eine verwandte Person derjenigen, mit der das Verlöbniß abgeschlossen worden ist, geehelicht hat, ist giltig verehelicht, da die bedingten Sponsalien vor Eintritt der Bedingung keine Einwilligung enthalten und ungewiß sind, also kein Impediment der öffentlichen Wohlanständigkeit begründen. Paßt Alles auch auf bedingt abgeschlossene Ehen. [f]

Daß aber, wenn Jemand mit Hintansetzung eines ihn verpflichtenden Verlöbnisses irgend eine Verwandte (auch des ersten Grades) seiner Braut ehelicht, er nach wieder aufgelöster (nicht vollzogener) Ehe das Ehehinderniß des öffentlichen Anstandes nicht gegen sich habe, falls er seine verlassene Braut heirathen wollte, ist doch wohl eine nicht ohne guten Grund gemachte Behauptung. [g]

Wir schließen die Reihe der kirchlichen Ehehindernisse, die sich auf die moralische Möglichkeit der Realisirung des ehelichen Verhältnisses beziehen, mit dem Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit („imped. disparitatis cultus“). Es geht darauf, daß eine Person, die bereits getauft ist, mit einer, die das Sacrament der Taufe noch nicht empfangen hat, keine giltige Ehe eingehen kann. [h] Der reale Grund dieses Hindernisses scheint die Alterirung zu sein, welche die Taufe, jene geistige Wiedergeburt, im ganzen geistigen Wesen des Menschen bewirkt; das Unmögliche jener Innigkeit des Gattenverhältnisses, das eine nothwendige Folge der differenten Auffassung ist, welche Christ und Nicht-Christ von den Erscheinungen des Lebens machen, hat dabei doch nur eine secundäre Bedeutung. Wäre es sonst erklärbar, daß die Ehe mit dem Apostaten, mit dem Häretiker, wenn auch unerlaubt, so

---

[e] Conc. Trid. cit. Const. Pii V. cit. Anweisung §§. 33—35.

[f] c. un. §. 1. de sponsal. in VI.

[g] arg. c. un. pr. de spons. in VI.

[h] c. 10. C. XXVIII. q. 1. Bened. XIV. Const. „Singulari nobis“ 9. Febr. 1749, §. 11. Nach dieser Constit. beruht das Ehehinderniß auf einer längst schon allgemeinen, wenn auch in einzelnen Ländern nicht sehr erkennbaren kirchlichen Gewohnheit, welche denn wieder in biblischen Texten (Deuteron. VII. 3., I. Corinth. VII, 39., II. Corinth. VI, 14. cf Exod. XXXIV, 16., Judic. III, 6., III. Reg. XI, 2—8.), in den Warnungen der um das Kirchlich-Eigenthümliche besorgten Kirchenväter (so c. 15. C. XXVIII. q. 1. und Gratian vor diesem cap. in der 5. pars.), in dem die Ehe zwischen Christ' und Jud' wie Ehebruch verbietenden Römer-Rechte (L. 6. Cod. de Judaeis — Theod. I. a. 388) und in mehreren Particular-Concilien-Normen (c. 12—14. 16. 17. C. XXVIII. q. 1.), ihren Grund hat. — — Anweisung §. 25.

doch giltig — mit dem Heiden, Mohammedaner, Juden stets ungiltig ist? Gewiß sind Heiden und Mohammedaner und Juden dem ächt christlichen Wesen weniger gefährlich als Apostaten und Ketzer. Und wie könnte, wenn es die confessionelle Lebensanschauung allein oder doch hauptsächlich wäre, in welcher das fragliche Ehehinderniß gegründet ist, dennoch eine Ehe ungiltig sein, die ein Mensch, der zwar als Kind getauft worden ist, aber vom Christenthume nichts weiß, mit einer Jüdin, Mohammedanerin, Heidin abgeschlossen hat? — Auffallend zwar ist es, daß ein Jahrtausend und mehr dazu nöthig war, um zur allgemeinen Ueberzeugung zu bringen, es vertrage sich nicht mit dem kirchlichen Bewußtsein, daß eine Person, die activ mit dem christlichen Erlösungswerke in Verbindung gekommen ist, mit einer anderen, die noch außerhalb dieser Verbindung steht, ehelich verbunden sei. Selbst die päpstliche Legislation hatte da, so gut ihr auch bereits im IV. Jahrh. die kaiserliche vorgearbeitet,[h*] nicht nachzuhelfen gewußt[i] und Alles der eigenen Entwicklung des confessionellen Begriffes überlassen. Auffallender aber noch möchte es sein, daß man neuestens in der Hoffnung, gewisse im Egoismus erstarrte und darum ungefügige Elemente für die Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen, von allen diesen Rücksichten bürgerlicherseits in mehr als Einem Staate Umgang zu nehmen anfing.[k] Wo die Religion nur als Form, als Volks-Zwinger gilt, mag dies nicht Wunder nehmen.

§. 263. Die Eheschließung selbst.

Was die Form der Eheabschließung[a] betrifft, so war diese bis auf das Concilium von Trient nirgends, selbst nicht durch die auf

---

[h*] L. 1. Cod. Theod. de nupt. gentil. (IV, 14.), L. 6. Cod. Just. de judaeis.

[i] Oder läßt sich dies aus den Vortheilen, die man von den ehelichen Verbindungen christlicher Frauen mit heidnischen Männern hoffen zu können meinte, erklären und rechtfertigen?

[k] Hanne, Zeitspiegelungen, S. 25 ff.

[a] Das Abschließen einer Ehe wird in den kirchlichen Gesetzen leider sehr vielfach bezeichnet, nicht nur mit dem bekannten „contrahere, inire matrimonium", sondern auch mit accipere virum sive uxorem, in conjugem copulare (c. 1. 2. qui clerici vel voventes), mit desponsare per verba de praesenti (c. 22. X de spons.) oder auch mit „desponsare uxorem" (c. 14. 15. C. XXVII. q. 2), „desponsare" ohne Zusatz (c. 6. 27. C. XXVII. q. 2., c. 13. C. XXXII. q. 2., c. 1. X de sponsal., c. 1. X de clandest. despons., c. 4. X de sponsa duorum, c. 6. X de eo, qui duxit in matr. quam poll.), mit „affidare in uxorem" oder „affidare" schlechthin (c. 12. X qui filii sunt legit. cf. c. 2. X de consang.) mit „subarrare" (c. 14. 15. C. XXVII. q. 2, c. 14. X de despons. impub. c. 1. X de consang), mit „ducere" (von Männern), „nubere" (von Frauen), „maritare" (von beiden Geschlechtern), (c. 6. 7. C. XXX. q. 5.); sogar „matrimonium firmare" und „matr. consummare" wird gesagt (c. 22. X de testib. c. 22. X de spons. c. 3. X de conjug. lepros.). Zur Deutlichkeit trägt dies Variiren am allerwenigsten bei.

taugliche Zeugen gestellte Forderung des III. Lateran-Concils so präcisirt, daß bei Nichtbeachtung dieser oder jener Förmlichkeiten die Ehe ungiltig sein sollte.[b] Das Trienter Concil erst verfügte, die Ehe müsse in Gegenwart des Pfarrers oder eines anderen Priesters nach Erlaubniß des Pfarres selbst oder des Ordinarius und in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen abgeschlossen werden, sonst sei sie ungiltig; doch solle dieses Decret in jedweder Pfarre seine Wirksamkeit erst nach 30 Tagen von seiner daselbst gemachten ersten Publication zu äußern anfangen.[c] So einfach und verständlich diese noch immer maßgebende Anordnung, durch die einem tief gefühlten Bedürfnisse abgeholfen worden ist, im ersten Augenblick zu sein scheint, so schwierig ist sie an sich. Man könnte ihr blos territoriale Bedeutung beilegen, als wäre nämlich Jeder, der die Gesetze der Kirche zu befolgen hat, an die Trienter Vorschrift gebunden, wenn er in einem Pfarrbezirke sich verehelichen will, wo die Trienter Verfügung bereits lange genug publicirt ist, gleichviel ob solche insbesondere auch in seiner heimathlichen Pfarre publicirt ist oder nicht. Dafür spräche nicht nur der Umstand, daß auch neben der allgemeineren Publication des Trienter Concils insbesondere noch in jeder Pfarre jenes Formdecret, damit es daselbst wirksam werde, publicirt sein muß, sondern auch die Stylisirung der Concilienstelle, die in dem betreffenden Passus, wo von dem eigentlichen Ehe-Abschließungsacte gehandelt wird, des e i g e n e n Pfarrers gar nicht erwähnt. Doch das Concilium erklärt andererseits auch, daß es keinem Pfarrer gestattet sei, Brautleute einer anderen Pfarre ohne ihres Pfarrers Verwilligung ehelich zu verbinden; der zuwiderhandelnde müsse von Rechtswegen so lange suspendirt bleiben, bis er vom Ordinarius jenes Pfarrers, der bei der Eheschließung zugegen sein sollte, losgesprochen wird. Indem wir diese zweierlei einander näher bestimmenden Anordnungen zu combiniren haben, meinen wir die Trienter Norm in allseitiger Würdigung ihres weitfassenden, etwas mysteriösen[c*] Textes dahin verstehen zu

---

[b] S. vorweg Gonzalez, c. 1. X de ordine cognit. n. 4., dann zu c. 3. X de cland. despons. n. 4. (c. 1. C. XXX. q. 5., eine dem Papste Evarist. von Pseudo-Isidor zugeschriebene Verfügung; dann Bened. Levit. Capitul. lib. III. c. 463; und noch daselbst c. 105. 179. 389., dann schon ein Capit. Carol. M. (a. 802), c. 35. „. . . et tunc cum benedictione jungantur." Conc. Lateran. III. c. 8. — Nov. Just. LXXIV. c. 4. §. 1. (woraus c. 9. C. XXX. q. 5.) Nov. Leon. LXXXIX.

[c] Conc. Trid. XXIV. 1. de ref. matr. — Anweisung §. 38.

[c*] Die eben citirte Concilienstelle spricht von dem Aufgebote, von der Eheschließung, von der Benediction der Eheleute, von der Registrirung der abgeschlossenen Ehe. Nur in der ersten und dritten Parthie wird von proprius parochus, sonst nur von parochus schlechthin gesprochen. Daß dies Alles kein Zufall, kein Versehen — wird man wohl mit Recht annehmen können.

sollen, daß Nupturienten, die beide in Folge ihres Domicils oder auch nur wenigstens schon einen Monat lang fortgesetzten, bestimmten Quasidomicils [d] in Pfarren gehören, wo die fragliche Vorschrift ganz, wie sie lautet, wenigstens schon seit 30 Tagen publicirt ist, aller Orten in und außer ihrer Pfarre zur giltigen Eheschließung nebst zwei natürlich-fähigen Zeugen auch ihres eigenen Pfarrers, wenn sie aber aus verschiedenen Pfarren sind, nach ihrer Wahl des einen oder des andern ihrer Pfarrer oder seines priesterlichen Stellvertreters Intervention benöthigen, so daß die Assistenz eines anderen Pfarrers, in dessen Bezirke sie sich verehelichen (ja sogar, falls derselbe nicht schon Priester ist, trotz einer von ihrem eigenen Pfarrer erhaltenen Delegation) unzureichend wäre; [d*] daß dagegen Nupturienten, die beide oder doch theilweise aus Pfarren sind, wo jene Publication noch nicht oder noch nicht seit 30 Tagen gemacht worden ist, wenn sie in einem fremden Pfarrbezirk, wo dies der Fall — nämlich die Trienter Norm schon wenigstens seit 30 Tagen publicirt ist, sich verehelichen wollen, zwar nicht ihres eigenen Pfarrers Ueberweisung an den dortigen Pfarrer, wohl aber dieses (obgleich für sie ganz fremden) Seelsorgers oder seines priesterlichen Stellvertreters Gegenwart benöthigen, [e] in anderen Bezirken dagegen, wo diese Conciliar-Norm als solche noch nicht publicirt ist, an die Trienter Form gar nicht gebunden sind. [e*] Dieß muß auch

---

[d] Const. Bened. XIV. „Paucis abhinc". 19. Mart. 1758.

[d*] Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarren, so genügt Einer der Pfarrer und ist jeder gleich gut. Dafür hat die Doctrin im engen Anschluß an das „parochi" des Conc. Trid. l. c., dafür von jeher die Praxis sich erklärt. S. noch Const. Bened. XIV. „Redditae sunt" 17. Sept. 1746, §. 2, die Entscheidungen der Congreg. Conc. Trid. bei Kutschker, Eher. IV. B. S. 374.

[e] Also nach dem Trienter Concil, wie nach der Rechtsregel: Locus regit actum. (vergl. L. 65 Dig. de judic. L. 6. Dig. de evict. L. 37. Dig. de usur. L. 34. Dig. de R. J. L. 8. 19. Cod. de loc.)

[e*] S. auch Const. Urbani VIII. „Exponi nobis" 14. Aug. 1627. — Wenn wir im Texte dem Falle, daß beide Brautleute aus Pfarren sind, in denen Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. matr. noch nicht lange genug publicirt ist, den anderen, daß nur ein Brauttheil aus einer solchen, der andere aus einer durch diese Publication bereits gebundenen Pfarre ist, gleichstellen, so geschieht dies nach dem von Benedict XIV. (De synod. dioeces. lib. VI. c. 6. n. 12.) in Anspruch genommen und von seinem Nachfolger im Pontificate Clem. XIII. in dem an den Erzbischof von Mecheln gerichteten Breve die 17. Maji 1767 ämtlich anerkannten Principe: „quoniam, cum conjugum alter ratione loci, in quo habitat, exemtus sit a Tridentinae synodi lege, exemtio, qua ipse fruitur, alteri parti communicata manet propter individualitatem contractus, vi cujus exemtio, quae uni ex partibus competit, ad alteram secundum etiam leges civiles extenditur, eique communicatur." Es findet dasselbe überallhin im Rechte seine Anwendung (vergl. z. B. L. 3 §. 3. L. 4. pr. Dig. de liberat. legat. Nov. XXII. c. 19. — §. 1473 a. b. G. B. in Oesterr.) und ist bei dem bekannten favor matrimonii des can. Rechtes gewiß am rechten Orte.

dann noch behauptet werden, wenn irgendwo die Trienter Form blos durch Diöcesan-Usus oder Diöcesan-Statut, nicht in Folge der vom Concilium selbst vorgeschriebenen Publication maßgebend geworden ist, da das Concilium die formlose Ehe als solche nur insoweit als ungiltig ansehen will, als die Kirche sie dafür erklärt hat, dies aber durch die specielle Publication der Trienter Vorschrift als solcher bedingt sein soll. [f]

Wird dort, wo bei Abschließung einer Ehe die Trienter Form befolgt werden sollte, dieselbe nicht befolgt, dann ist der präcisen Erklärung des Trienter Conciliums gegenüber die Ehe ungiltig, ohne daß es weiter auf eine mala fides oder sonst ein Verschulden der Nuptu-rienten ankömmt, aber auch ohne daß irgend eine Nothlage, die am Ende nicht nur die Abwesenheit des Pfarrers, sondern in gleicher Weise auch den Mangel an Zeugen entschuldigete, also über das ganze Prohibitivgesetz wegsehen ließe, eine Ausnahme rechtfertigt. [g] Wer den Zweck, der mit dem Trienter Decret erreicht werden soll, scharf ins Auge faßt und die Unsicherheit erwägt, die eine weniger durchgreifende Verfügung in das eheliche Leben bringen müßte, der wird den einzelnen, von der Strenge der Forderung hart Ergriffenen beklagen, gewiß aber nicht verkennen, wie wohlthätig sie im Allgemeinen wirkt, und allgemein anerkannten Rechtswahrheiten gegenüber am allerwenigsten es sich herausnehmen wollen, von den über besondere Fälle ergangenen Erkenntnissen römischer Behörden allgemeine Geltung bezielende Abstractionen zu machen. [h]

---

[f] Es gründet sich dies unmittelbar in der Concilienanordnung selbst. In Betreff der Diöcesan-Statuten ist es auch durch römische Entscheidungen anerkannt. Bened. XIV. De synodo dioeces. lib. XII. c. 5. Wo aber ist denn der Diöcesan-Usus als ein Surrogat der vom Concil geforderten Promulgation erklärt? —

Ein Anderes freilich wohl ist es, von einer der Trienter Forderung conformen Praxis, die in einer Pfarre längere Zeit ununterbrochen fortbestanden, auf die gehörig vorgenommene Promulgation dieser Forderung schließen zu wollen. Für eine solche Vermuthung hat sich wenigstens die Congreg. Concilii bereits wiederholt ausgesprochen. S. Kutschker, Eher. I. B. S. 457 fg. und den folgd. §. 264 dieses Lehrbuches.

[g] „Qui aliter . . . matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat", sagt das Conc. Trid. l. c. Die sehr interessanten Declarationes Congreg. dazu s. bei Zamboni „Matrimonium" §. XXVII.

[h] Die Bedenken und Erwägungen, in denen man, selbst unter Berufung auf Erklärungen der Congregation sich ergeht, um für die Anforderungen der Billigkeit wenigstens insoweit Platz zu gewinnen, als die Beobachtung der Trienter Norm nicht eine durch individuelle Ursachen begründete, sondern den Brautleuten von Außen her aufgedrungene Unmöglichkeit ist (Kutschker, Eherecht I. B.

Daß der „Ordinarius", worunter, wie sonst, auch hier nicht nur der Bischof oder der Praelatus Nullius, sondern auch der Generalvicar zu verstehen ist, nicht nur delegiren darf, sondern der Eheabschließung gleich selbst zu assistiren berechtigt sei, ist wohl vernünftiger Weise noch nicht bezweifelt worden. Eben so allgemein angenommen und durch Entscheidungen der Congregatio Interpret. anerkannt ist es, daß (wie sehr auch der Trienter Text dagegen zu sein scheint) der Pfarrer, welcher bei der Eheschließung gegenwärtig sein soll, kein Priester zu sein braucht [i] und daß er, wenngleich in einer Kirchenstrafe stehend, wenn nur noch wirklich Pfarrer, giltig dabei intervenirt. Auch des Pfarrers, wie der Zeugen, erzwungene oder in schlechtester Weise erlistete Gegenwart genügt der ganz unbedingten Trienter Norm; verstehen aber muß der kirchlich Assistirende wie die Zeugen jedenfalls, oder nur aus eigener Schuld nicht verstehen, daß die Nupturienten einander zu ehelichen Willens sind, [i*] so gewiß es im Uebrigen ist, daß er, handelt es sich nur um die Giltigkeit der Ehe, die vernommene Einwilligung nicht erst noch zu confirmiren braucht — sohin auch nur ein Zeuge, aber ein kirchlich qualificirter Zeuge ist. Zwar soll es mit einer stummen Zeugenschaft der assistirenden Kirchenautorität nicht abgethan sein, dieselbe vielmehr, nachdem sie die Nupturienten um ihr Vorhaben befragt und in der den Verhältnissen entsprechenden Weise ihre Einwilligung erhoben hat, [k] das Ehebündniß in angemessener kirchlicher Form genehm halten; [l] zur Giltigkeit der Ehe ist dies nach katho-

---

S. 463—467), haben sehr wahrscheinlich auch die in Trient versammelten Prälaten und die seither gewesenen Päpste gekannt. Da nun doch das irritirende Concilien-Decret so gemessen lautet und keine nachfolgende päpstliche Erklärung eine solche Restriction gemacht hat, so möchte man meinen, guten Grund zu haben, an der Regel (c. 22. X de privil.) zu halten: Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus, und von den producirten Entscheidungen der Congregation mit Bened. XIV. selbst zu sagen, sie gelten „omnibus facti circumstantiis rite perpensis" — für den einzelnen Fall. S. noch Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1079.

[i] Das Concilium will den Consens „praesente parocho vel alio sacerdote . . ." erklärt haben. Dennoch meinten schon die ältesten Canonisten, die über das Concilium laut geworden, es brauche der Pfarrer nicht eben Priester zu sein, wie es freilich sein Stellvertreter sein müsse. Römische Entscheidungen haben dies auch erklärt und so muß es sein; aber der Beweis, den man gelehrterseits für die absolute Bedeutung des „alius", die hier angenommen wird, aus der heil. Schrift geführt, ist possierlich. Es heiße bei Luc. XXIII, 32. „ἠγοῦντο δὲ καὶ δύο κακοῦργοι σὺν αὐτοῦ ἀναιρεθῆναι" — Man muß aber doch wohl hinter „δύο" und vor „κακοῦργοι" interpunktiren!

[i*] Wie denn, wenn der Pfarrer der Brautleute Sprache nicht versteht? Dann bedarf er eines Dolmetsches, der aber doch nur als Zeuge gelten kann, sohin allein für die Uebermittelung nicht genügen darf.

[k] c. 23. 25. X de sponsal.

[l] Conc. Trid. XXIV. 1. de ref. matr.

lischer Disciplin jedoch eben so wenig nothwendig,[l*] als die pfarrliche Benediction, welche die Brautleute, ehevor sie die Lebensgemeinschaft anfangen, nach der weiteren Bestimmung des Trienter Concils im Tempel des Herren zu empfangen haben,[m] oder irgend eine andere Hochzeitscäremonie, so löblich und wünschenswerth solche auch wäre.[n]

Nach einem seit dem Abschlusse des Trienter Concils ausgebildeten Sprachgebrauche nennt man Ehen, welche wegen Abgangs der Trienter Form ungiltig sind, heimliche Ehen (matr. clandestina) und stellt sie sohin aller Publicität, die sie an und für sich etwa doch haben, ungeachtet jenen Ehen zur Seite, welche ohne Beobachtung der Trienter Form zwar giltig, jedoch ohne die zum Beweise ihres Bestandes erforderlichen Garantien abgeschlossen worden sind.[o] Oder wie anders wollte man diese letzteren nunmehr nennen? Sehr passend ist also bei dieser Mehrdeutigkeit der bestehende Sprachgebrauch nicht; es wäre aber auch nicht besser, jede Mangels an Form ungiltige Ehe eine Gewissens-Ehe (Matr. conscientiae) zu nennen[p] — zumal, usuell wenigstens, die

---

[l*] Anders bei den nicht-unirten Griechen in Folge Nov. Leon. LXXXIX. (a. 893) und bei den Protestanten s. Richter, Kirchenr. §. 265.

[m] S. schon c. 1—3. 5. 7. C. XXX. q. 5. Die zweite Ehe ist eigentlich nicht einzusegnen (c. 3. X de secund. nupt. Const. Innoc. IV. „Sub catholicae" II. Non Mart. 1254. §. 3. n. 21. Decret. Congreg. 31. Aug. 1595. Dennoch will das Rituale Roman. T. de Sacr. Matr. die Gewohnheit, wo sie besteht, gelten lassen, „ut si mulier nemini unquam nupserit, etiamsi vir aliam uxorem habuerit, nuptiae benedicantur," und pflegt man in sehr vielen Diöcesen nach einer Sitte, die wohl schwerlich eine corruptela legis genannt werden kann, allen bigamis die kirchliche Einsegnung zukommen zu lassen. Das Weitere unten, §. 278, Note c.

[n] Mehrere solche lobenswerthe Gebräuche werden schon c. 1. 3. 7. 8. C. XXX. q. 5. hervorgehoben und das Concilium von Trient a. a. O. wünscht deren Beibehaltung um so mehr, da es sich selbst in seiner Forderung so mäßigt, daß es nicht einmal eine besondere Qualification der Zeugen fordert, vielmehr auch dies der Sitte überläßt. Es wäre darum nicht eben zur Unzeit, wenn dergleichen Uebungen, die jetzt, in den Mechanismus des Lebens gedankenlos einbezogen, allenfalls nur zur Befriedigung der Eitelkeit benützt werden, dem Volke immer einmal in Kanzelvorträgen ihrer wahren christlichen Bedeutung nach bekannt gegeben würden. Welch' interessanter Stoff für Prediger, die sich auf ihr Amt verstehen!

[o] c. 2. X de clandest. despons. mit c. 9. X quii filii s. leg. cf. c. 2. 3. 5—7. 9. C. XXX. q. 5. und Gratians Erklärung hinter c. 9. cit. Selbst in c. 3. X de clandest. despons. ist dieser Begriff maßgebend. Nicht läßt sich aus dieser Stelle folgern, Innocenz III. bezeichne nur jene Ehen als clandestine, die nicht aufgeboten worden sind; wohl aber werden jene clandestinen Ehen, die nicht einmal aufgeboten sind (hujusmodi clandestina conjugia" heißt es §. 1) insbesondere verpönt.

[p] Wirklich wird von einigen Gelehrten matr. clandestinum mit matr. conscientiae synonymisirt. Vergl. über die mancherlei theils ungiltige, theils giltige Ehen, die mit „Matrimonium conscientiae" bezeichnet zu werden pflegen, die aus Benedicts XIV. Werken gezogenen Stellen bei Kutschker, Eherecht IV. B. §. 290. — Doch die Mangels an Form ungiltige Ehe ist ja ganz und gar, also

Bedeutung dieses Ausdrucks bereits dahin bestimmt ist, daß darunter insbesondere Ehen zu verstehen seien, die zwar in der für sie nothwendigen Trienter Form, aber mit Verheimlichung vor der betreffenden Kirchengemeinde [q] d. i. ohne das kirchlich vorgeschriebene Aufgebot und ohne Zulassung aller Kirchenmitglieder, die zugegen sein wollen und können und dürfen, abgeschlossen werden. Das soll eigentlich nicht sein; da es aber doch Verhältnisse geben kann, in denen es räthlich ist, abgeschlossene Ehen einstweilen geheim zu halten, so besteht darüber eine lange Weisung der höchsten kirchlichen Autorität, [r] der es allein zustand, die Trienter Bestimmung auch legislativ zu moderiren.

§. 264. Reflexion auf die Akatholiken.

Die Wirksamkeit der über die Form der Eheschließung auf dem Trienter Concil gemachten Bestimmung ist durch die in einer jeden Pfarre insbesondere vorgenommene, jedoch bei territorialen Excindirungen nicht abermals erforderlichen Publication bedingt. Wo sich dieselbe für eine Pfarre nicht nachweisen läßt, da tritt der Rechtssatz ein: In jure non esse et non adparere idem est. Die Sache kann in Concreto zweifelhaft sein, zumal wenn es sich davon handelt, den Beweis für eine in sehr weit zurückliegender Zeit geschehene Publication zu erbringen. Die römische Praxis, um die denn doch der Papst wissen muß, hält sich da hinsichtlich jener Territorien, die beim Schlusse des Trienter Concils nicht völlig katholischer Herrschaft unterstanden, [a] sohin eine Publication nicht voraussetzen lassen, [b] an die zwar nirgends legis-

---

auch selbst im Gewissen unverbindlich; der Ausdruck ließe sich nur von einem höchst subjectiven Standpunkte der Nupturienten erklären.

[q] Nicht „in facie ecclesiae" (Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. matr. und schon c. 30. X de sponsal.) oder „in conspectu Ecclesiae" (c. 2. X de clandest. despons.)

[r] Const. Bened. XIV. „Satis nobis" 17. Nov. 1741. — Es gehöre zur Vorstellung immer, um der Uebel wegen, die mit dieser Verheimlichung verbunden zu sein pflegen (§. 2—5.) eine „satis gravis, urgens et urgentissima causa" (§. 6.). Die Poenitentiaria dispensirt nur „in figura matrimonii viventes et de quibus nulla suspicio criminis viget." S. noch Const. Ejusd. „Pastor bonus" Idib. Apr. 1744. §. 39.

[a] Hieher gehören England, Schottland, Irland, Schweden, Dänemark, Preußen, Pommern und alle nördlichen Länder Deutschlands, Würtemberg, Baden, der größere Theil der Schweiz (vergl. Petra, Const. Joann. XXII. „Cum nonnulli" n. 22.), Rußland und die Türkei. Zweifelhaft ist die Publication, in Siebenbürgen, Ungarn und den Ländern, die den „allerchristlichsten König" hatten. Hinsichtlich Ungarns und Siebenbürgens ist jetzt durch die päpstliche Weisung vom 30. April 1841 aller Anstand behoben (s. unten, §. 264, Note k).

[b] Wohl hatte das Concilium die nächstmögliche Publication seiner Decrete und Canones angeordnet (sess. XXV, 2 de ref.) und der Papst Pius IV. in der Bestätigungsbulle die christlichen Landesfürsten dringend gebeten, zur Vollziehung

lativ sanctionirte, aber gewiß rationelle Vermuthung, daß wo in einer Pfarre erst hinter dem Concilium von Trient eine Zeit lang die Trienter Form bei Eheabschließung befolgt worden ist, dies in Folge der vom Concilium selbst dringend geforderten speciellen Publication geschehen sei. [c] Umgekehrt läßt man in Rom die Ansicht zu, es könne die Trienter Verordnung, so gewiß ihre Publication in einem Pfarrbezirke ist, durch „Desuetudo" außer Wirksamkeit getreten sein. [d] Angesichts der Gründe, auf welche man für die Erlassung jenes Formdecretes in Trient plaidirte, kann man sich da wenigstens über zu große Strenge der Kirche nicht beklagen. Es kömmt aber diese mildere Auffassung insbesondere den Akatholiken und Apostaten zugute. Vom katholischen Standpunkte muß man freilich wohl behaupten, auch Akatholiken und Apostaten seien bei ihrer Verehelichung gleich den Katholiken wie an alle übrigen kirchlichen Gesetze, [e] so ohneweiters auch an die Trienter Vorschrift gebunden. Die zu Trient versammelten Prälaten hätten einen schlechtern Begriff von der kirchlichen Jurisdiction oder ihrer conciliaren Mission haben müssen, als sie gehabt zu haben sehr deutlich zu verstehen gaben, wenn sie ihr Decret nur für Katholiken gelten lassen wollten: daß sie dies in der That nicht wollten, ist historisch gewiß. [f] Dagegen kann man es vom Standpunkte der Akatholiken nicht auffallend finden, daß sie bei ihren Ehen sich an die Trienter Vorschrift nicht halten. Soll nun die Kirche alle diese Ehen, die ohne Beobachtung der Trienter Form, wo diese zu beobachten war, geschlossen worden sind, als ungiltig ansehen? Die Consequenz ist bald gemacht, aber sie ist schrecklich, schauderhaft, um so mehr, als Pfarrer von der rechten kirchlichen Gesinnung sich weigern werden, der Eheschließung von Akatholiken zu assistiren. Und welche Aufforderung sollen die Aka-

---

der Conciliumsschlüsse eifrigst mitzuwirken; aber was ließ sich von Machthabern erwarten, die ihren souveränen Vortheil im Ungehorsam gegen die Kirche suchten und fanden?

[c] Kutschker, Eher. I. B. S. 457. 486. S. auch Petra, Const. Joann. XXII. „Cum nonnulli" n. 35.

[d] Const. Pii VII. „Etsi fraternitatis" 8. Oct. 1803.

[e] Declarat. Bened. XIV. De matrimoniis in Hollandia et Belgio, „Matrimonia" 4. Nov. 1741. §. 2.; Const. Bened. XIV. „Singulari nobis" 9. Febr. 1749, §§. 13. 14. 16. Ejusd. Const. „Magnae nobis" 29. Jun. 1748 et „Ad tuas manus" 8. Aug. 1748. Const. Pii VII. cit. (Note d.).

[f] S. darüber N. Knopp, Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient über die wesentliche Form der Eheschließung auf Akatholiken (veranlaßt durch Dr. A. J. Uhrig's „System des Eherechts") Regensburg 1855. §§. 2. 3. Vergl. damit G. D. Berg, Ueber die Verbindlichkeit der canonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen, Breslau 1835. Die Pallaviciniſche Aeußerung in seinen lettere discorsive wegen der besonderen Publication des Trienter Textes von c. 1. de ref. matr. auch bei Petra, l. c. n. 36.

tholiken finden, zur Kirche zurückzukehren, wenn diese nicht einmal ihre Ehen respectirt, blos darum nicht respectirt, weil sie nicht in jener Form abgeschlossen worden sind, die man fünfzehnhundert Jahre lang nicht für nothwendig gehalten und jetzt erst bei Gelegenheit der durch die Reformation selbst provocirten Disciplinaränderungen im Anscheine der Animosität nothwendig hielt? — Daher jenes, auf dem Trienter Concil selbst ganz klug motivirte Verlangen der Publication in jedweder Pfarre, das an sich schon, weil die vom Concil verlangte Kundmachung doch begreiflich überall, wo die Akatholiken die herrschende Partei zur Zeit des Trienter Concils waren und geblieben sind, unterlassen worden ist, die daselbst wohnenden Akatholiken meist [g] außer Obligo stellte; daher jene Reflexion auf eine Entwöhnung, die, einmal zulässig erklärt, auch keine corruptela legis wäre, wenn sie die unter Katholiken lebenden Akatholiken angeht; [h] daher die vom Papste selbst gemachten Declarationen, daß die Trienter Bestimmung auf die Ehen der Akatholiken untereinander und auf Mischehen in diesem und jenem Lande oder Bezirke keine Anwendung finde. [i] Ein allgemeines Princip läßt sich aber aus diesen päpstlichen Declarationen nicht entnehmen, wenigstens nicht so, daß man es ohne neue päpstliche Anerkennung auf andere Länder und Gegenden anwenden könnte. In Oesterreich insbesondere ist die auf schriftliche und mündliche Verwendung der Ungarischen Bischöfe bei Gregor XVI. durch den päpstlichen Staatssecretär Card. Lambruschini ausgefertigte Instruction für den Ungarisch-Siebenbürgischen Episcopat v. 30. April 1841 hervorzuheben. In Folge derselben [k] sollen die Bischöfe und Pfarrer Mischehen, die in

---

[g] Wollten sie nicht etwa an einem Orte, für welchen das Concilium bereits seit 30 Tagen publicirt ist, sich verehelichen — diesfalls wären sie sofort an die Trienter Norm gebunden.

[h] Dringt man irgendwo darauf, daß Eheleute, die vom Akatholicismus zur Kirche zurückgetreten sind, sich erst noch vor dem katholischen Seelsorger als Eheleute erklären; oder werden dergleichen vor dem akatholischen Pastor geschlossene Ehen nach dem Uebertritte der Eheleute noch jetzt von den Kirchengerichten für ungiltig erklärt?

[i] S. das Decret. Bened. XIV. „Matrimonium“ 4. Nov. 1741 (für Holland und Belgien Const. „Singulari nobis“ 9. Febr. 1749. §. 17.), die Const. Pii VIII. „Literis altero“, 25. Mart. 1830 (für die Diöcesen von Cöln, Trier, Paderborn, Münster). Noch andere dergleichen oder ähnliche Declarationen seit Bened. XIV. bei Walter, Kirchenrecht §. 300, Note g. und Kutschker, Eher. I. B. S. 492 f.

[k] S. dieselbe bei Roskovány, De mixtis matr. Tom. II. p. 817. Mit Verweisung auf die unter gleichem Datum erlassene Const. Greg. XVI. „Quas vestro“ (Roskovány l. c. p. 211—216), womit für Mischehen in Ungarn doch nur passive Assistenz des katholischen Pfarrers oder seines priesterlichen Stellvertreters bewilligt wird, erklärt der Cardinal „. . . alia nonnulla pari benignitate decrevit (Pontifex) pro mixtis connubiis Hungariae regno et magno Transylvaniae ducatu indulgenda seu toleranda.

Ungarn, Siebenbürgen, Slavonien, Croatien, in der Wojwodina und im Banat „vor dem akatholischen Seelsorger oder ohne Beobachtung der Form des Conciliums von Trient („coram acatholico ministro seu non servata Concilii Tridentini forma") abgeschlossen worden sind, „klüglich übersehen und, wiewohl solche unerlaubt seien, für giltig halten, es wäre denn, daß irgend ein anderes trennendes Ehehinderniß entgegensteht oder bei der Hochzeitsfeier Bedingungen, welche nach katholischer Lehre dem Wesen der Ehe widerstreben, angesetzt worden sind." [l] Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß in den benannten Ländern Mischehen, wenn sie nicht in Gegenwart des competenten katholischen Pfarrers eingegangen werden, vor dem Seelsorger des akatholischen Nupturienten eingegangen werden müssen — wie dies desto bestimmter das kaiserliche Ehepatent verlangt [m] — wohl aber müssen wir annehmen, daß daselbst bei Mischehen überhaupt die ganze Trienter Form nicht nothwendig sein soll, sohin auch nicht einmal zwei Zeugen erforderlich sind. Es wäre dies bei dem Umstande, daß die zur Eheschließung erforderlichen zwei Zeugen nach einer bisher noch ganz unbestrittenen Meinung nur die natürliche Zeugenfähigkeit brauchen und daß mit ihnen alle Sicherheit der Ehe wegfällt, allerdings unbegreiflich, wenn es sich um eine päpstliche Modification der in Rede stehenden Trienter Bestimmung handelte; es soll aber in der bezogenen Instruction nicht eine Aufhebung der Trienter Norm für diese Donau-Länder, sondern nur eine Erklärung liegen, daß nach den besonderen Verhältnissen jener Länder die Anordnung des Trienter Concils, wenn daselbst Mischehen (gewiß also noch mehr Ehen zwischen zwei akatholischen Personen) geschlossen werden sollen, an sich schon nicht (wie freilich bei den Ehen beiderseits katholischer Personen!) bindend sei. Wird die Mischehe zwischen einem dort heimischen Akatholiken und einem fremden Katholiken einer Pfarre, wo das Trienter Concil maßgebend ist, eingegangen, so ist sie nach einem wiederholt ausgesprochenem Princip, wie

---

[l] Daß die Akatholiken nach ihrer Glaubensansicht jede Ehe, auch wenn sie bereits consummirt ist, für auflösbar halten, steht der Giltigkeit der Ehe, die ein Akatholik abschließt, nicht im Wege. Der Subjectivismus im Glauben der Akatholiken läßt noch immer dem Zweifel, ob in einem concreten Falle diese Ansicht wirklich vorhanden und maßgebend gewesen, Raum genug. Anders freilich gestaltet sich die Sache, wenn die Auflösbarkeit bei der Eheschließung ausdrücklich hervorgehoben worden ist.

[m] Ehepat. §. 19. — In der Anweis. § 38 wird diesfalls blos gesagt, daß die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nicht katholischen Christen nicht hinreicht, um ein Hinderniß der Ehe zu bewirken." Müssen also doch etwa zwei Zeugen gegenwärtig sein? Nach unserer innigsten Ueberzeugung — nicht, soweit vom Kirchlichen allein die Rede sein soll.

formlos sie sei, allerdings giltig,[n] wiewohl sie ungiltig sein müßte, wenn sie in dem Pfarrbezirke des Katholiken mit Hintansetzung der Trienter Form eingegangen würde.

§. 265. Eheschließung der Militärpersonen insbesondere.

Daß für die Eheschließung der dem Militärstande angehörigen Personen weder auf dem Concilium von Trient, noch seither im Allgemeinen etwas Besonderes, Zweckmäßiges bestimmt worden ist, mag in Anbetracht des unstäten Lebens, das bei diesem Stande vorkömmt, und anderer uralter Erfahrungen, die schon auf dem Concilium bekannt sein mußten, bedauerlich scheinen; gewiß ist, daß auch für Soldaten, abgesehen von päpstlichen Bestimmungen für einzelne Territorien, die Trienter Bestimmung maßgebend bleibt. Es kömmt also auch bei ihnen darauf an, ob sie ein Domicil oder ein Quasidomicil haben, in dessen Pfarre das Trienter Normale bereits lange genug publicirt ist oder nicht. Im letzten Falle müssen sie aller militärischen Ehre und Ehren unbeschadet als vagi betrachtet und behandelt werden.[a] Freilich aber hat derjenige, der, ehe er Soldat geworden, ein Domicil hatte, dasselbe durch den Eintritt in den Militärdienst an und für sich nicht schon verloren;[b] umgekehrt kann Jemand, der bisher keinen bleibenden Aufenthalt hatte, vielleicht nicht einmal haben wollte, durch seine militärische Widmung ein Quasidomicil, ja vielleicht ein domicilium verum erlangt haben. Das muß von Fall zu Fall bestimmt werden, im Allgemeinen läßt sich darüber nichts sagen.[c] Hat ein Heer oder eine Heeresabtheilung eigene Militärgeistliche, so kömmt es bei der Frage um deren giltige Assistenz zur Eheschließung der ihnen für die Seelsorge zugewiesenen Soldaten und Militärangehörigen auf die Jurisdiction

---

[n] S. oben, §. 263 Note e, dann das bei Kutschker, Eher. I. B. S. 514 angeführte Rescript Clem. XIII. v. 15. Mai 1767 an den Erzbischof von Mecheln.

[a] Wir können für die ganze nachfolgende Lehre nichts Besseres thun, als auf die von Kutschker, Eherecht IV. B. §. 280 und 281 zusammengetragenen doctrinellen und römisch-praktischen Erklärungen zu verweisen.

[b] Das Gegentheil ist weder im canonischen Rechte selbst, noch in seiner Hilfsquelle, dem römischen Rechte, anerkannt, vergl. vielmehr L. 23. §. 1. Dig. ad municip. „Miles ibi domicilium habere, videtur, ubi meret, si nihil in patria possideat“

[c] Leider sind die Begriffe von Domicil und Quasidomicil wissenschaftlicherseits noch nicht genug beleuchtet und analysirt und die legislativen Bestimmungen darüber auch so lückenhaft, daß man in der Verwendung dieses Begriffes wie bei Civil- so bei Militärpersonen nur Verlegenheiten und Zweifeln begegnen muß. Vergl. nur schon die Anweisung §§. 40—44.

an, welche sie bischöflicherseits oder gar vom Papste selbst erhalten haben.[d]

Die Anweisung für die katholischen Ehegerichte in Oesterreich erklärt: „Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldcaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Maßgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden."[e] Feldsuperioren und Feldcapläne werden zwar nicht unmittelbar vom Papste, wohl aber unter Verwilligung desselben vom apostolischen Feldvicar auch zur Assistenz bei der Eheschließung von Militärpersonen nach bestimmten an einem anderen Orte (§§. 132. 138. 152.) bereits angedeuteten Normen jurisdictionirt. Für den Fall, daß beide Nupturienten der Militärseelsorge zugewiesen sind, kann dann hinsichtlich der zu ihrer Eheschließung erforderlichen Kirchenautorität weiter keine Frage sein, gleichviel übrigens, ob die Ehe an Orten, für welche das Concilium von Trient bereits lange genug publicirt ist, oder anderswo geschlossen werden soll. Steht einer der Nupturienten unter der Militärseelsorge, der andere unter einem Civilpfarrer, so kann es in Absicht auf die Giltigkeit der Ehe keinen Unterschied machen, ob der Abschließung der competente Feldsuperior, beziehungsweise Feldcaplan oder der hinsichtlich des anderen Theiles competente Civilpfarrer, oder sein Stellvertreter intervenirt — wie es denn auch, wenn beide Nupturienten der Militärseelsorge angehören, gewiß gleichgiltig ist, ob sie vor dem einen oder dem anderen für sie einzeln competenten Militärseelsorger sich verehelichen. Anders aber stellt sich die Sache, wenn es sich um die blos erlaubte Abschließung einer Ehe von Militärpersonen frägt — wovon weiter unten.[f] Wichtiger möchte die Bemerkung sein, daß die Unterscheidung zwischen

---

[d] Durch dergleichen Assistenz-Ermächtigungen werden sie an und für sich, wenn nicht päpstlicherseits anders verfügt ist, mit dem Pfarrer, der nach der Tridenter Bestimmung competent ist, nur in Concurrenz gestellt, nicht mit Ausschluß des letzteren berechtigt. S. dazu Petra, Const. 12. Innoc. III. „Ad liberandam" sect. I. n. 14. 15. 16.

[e] §. 46. d. Anw. — „Dabei soll es bei sonstiger Ungiltigkeit im Falle einer Mischehe bei der militia vaga stets und ohne Rücksicht auf die päpstliche Anweisung v. 30. April 1841 (oben, §. 264) der katholische Seelsorger sein, vor dem die Einwilligung abzugeben ist (Verordn. d. Armee-Ober-Command. 5. Mai 1857 n. 1. — R. G. B. Nr. 192), dann soll in Betreff der Zuständigkeit des Pfarrers der Brautleute der Grundsatz gelten, daß der eigene Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen entweder der Militär-Caplan oder der Feld-Superior sei, jenachdem sie zu einem Truppenkörper gehören, der einen eigenen Seelsorger hat oder nicht". Ebendaselbst n. 4.

[f] S. §. 270 unter 4. zu Ende.

militia vaga und militia stabilis, wie sie auch wieder die „Anweisung" hervorhebt, einen bedeutend anderen Sinn hat, wenn man derselben die kaiserlichen Gesetze, die zwar diesfalls nicht definiren, wohl aber allerlei numeriren, als wenn man ihr das päpstliche Urnormale über die Militärseelsorge in Oesterreich zum Grunde legt.[g] Freilich läßt sich für die durch landesfürstliche Gesetze regulirte Praxis, die noch immer diesfalls dieselbe ist, welche sie vor dem Concordate und der bald darauf erfolgten Aenderung in der Matrimoniallegislation gewesen, nachdrücklich sagen, daß die Päpste, wenn sie die bischöflichen Relationen, wie geschehen soll, wirklich erhalten, längst schon von ihr wissen mußten, sohin wenigstens Pius IX., bei dem concordatlichen Status der Kirche in Oesterreich, wäre sie ihm zuwider, sich dagegen schon erklärt hätte.

§. 266. Die Stellvertretungen bei der Eheschließung

Wie bereits bemerkt worden (§. 263), darf der zur Eheschließung competente Pfarrer sich durch einen Priester vertreten lassen und kann die Vollmacht, die er dafür gibt, mündlich oder (wie gewöhnlich) schriftlich ja auch stillschweigend, da dies nirgends verboten ist, speciell oder in generellem Ausdruck (wenn nur doch dahin verständlich) endlich sogar an einen vorläufig unbestimmten Priester, den die Nupturienten sich etwa erst aussuchen sollen, gegeben werden.[a] Doch wird zur giltigen

---

[g] Das päpstliche Rescript, das in dieser Richtung noch immer maßgebend ist (Const. Pii VI. „Inter caetera," 12. Oct. 1778 — bei Leonhard, Militärseelsorge §. 3) sagt deutlich: „Volumus autem, ut ii sacerdotes, quos idem Capellanus major pro sacramentis etiam parochialibus militibus aliisque personis quibuscunque dictorum exercituum ministrandis, ut praesumitur, deputandos duxerit nullatenus quidem hujusmodi facultatibus uti valeant erga milites praesidiarios, qui continuae arcium seu aliorum locorum custodiae adscripti sunt . . . sed dumtaxat erga milites et personas exercituum praedictorum ad vagas belli operationes destinatos, tum ubi in actuali expeditione reperiuntur, tum etiam in quibuslibet accidentalibus ac temporaneis sive hyberius sive aestivis ac etiam praesidialibus stationibus pro tempore detinebuntur." Insbesondere wenn nur ein Brauttheil Militär, der andere Civil ist, „eo casu nec parochus sine Sacerdote hujusmodi, nec passim Sacerdos sine parocho celebrationi matrimonii assistat aut benedictionem impertiatur, sed ambo simul atque stolae emolumenta, si quae licite percipi solent, accipiant et inter se dividant." S. dagegen die oben, §. 132 Note e citirten kaiserl. Gesetze.

[a] Die stillschweigende d. i. Handlungen des Pfarrers, die zunächst einen anderen Zweck haben, (nicht also aus leidigem Stillschweigen desselben) entnehmbare Ermächtigung zur Assistenz bei einer abzuschließenden Ehe ist vielleicht voreilig angenommen — jedenfalls aber zur nothwendigen Legitimirung des intervenirenden Priesters nicht geeignet, wenn sie auch an und für sich zur Giltigkeit der Eheschließung ausreicht. Mit Grund warnt daher die Anweisung, daß „außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung ver-

Assistenz des Stellvertreters erfordert, daß er und jeder Brauttheil um die geschehene Delegation bereits weiß;[b] um so weniger kann angesichts der präcisen Forderung des Conciliums eine blose Vermuthung dafür hinreichen oder etwa eine Ratihabition des rechten Pfarrers den Mangel in der Form der Eheschließung beheben.[c] Wer als Pfarr-Administrator (eigentlicher Pfarr-Vicar) selbst schon im Sinne des Gesetzes berufen ist, die Eheschließung zu solennisiren, der darf folgerecht auch delegiren; wer aber doch nur vom Ordinarius oder Pfarrer delegirt ist, wäre auch die Zuweisung nicht gerade für einen bestimmten Fall, sondern in einer allgemeinen Erklärung gemacht worden, hat das Recht, wieder weiter einen Stellvertreter zu bestimmen, nur dann, wenn der delegirende Ordinarius oder Pfarrer damit einverstanden ist und so den Subdelegirten als seinen eigenen Delegaten erscheinen läßt.[d]

Auch die Nupturienten können sich bei der Eheschließung vertreten lassen.[e] Beide können es, weil dies nirgens verboten ist, üblich aber ist es nur bei der hohen Aristokratie und bei landesfürstlichen Personen, jedoch — auch nur seitens des Bräutigams.[f] Die Canones verlangen dazu eine besondere Vollmacht, die ohne besondere Verwilligung nicht weiter gegeben und vor dem Verehelichungsacte nicht widerrufen sein darf.[g] Daß in der besonderen d. i. insbesondere (wenn auch nicht gerade allein) auf Eheschließung gerichteten Vollmacht auch noch die Person, mit welcher die Ehe abgeschlossen werden soll, genannt oder genau bezeichnet sei, verlangt selbst kein Canon und würde man bei Bestand dieser Forderung auch nicht begreifen, warum ohne besondere Verwilligung nicht subdelegirt werden dürfe. Aus dem Umstande, daß

---

richte, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat." §. 47. d. Anw.

[b] Der Priester, der zwar wirklich delegirt ist, davon aber nichts weiß, assistirt der Eheschließung noch nicht de licentia parochi, wenngleich auch nicht contra licentiam parochi, woran es aber nicht genug ist. Die Contrahenten aber müssen um die Delegation wissen, damit man ihres ernsten Willens sich versichert halten kann. S. auch Zamboni, Declarat. T. VII. „Matrimonium" §. XXVIII. p. 245.

[c] Anweisung §. 47.

[d] c. 4. X de off. Vicar. Vergl. Sanchez, de Matr. lib. III. disp. XXXI. Dann die Anweisung §. 48, die auch den auf eine Gesammtheit von Fällen zur Trauung Ermächtigten ein Recht der Subdelegation gibt. (?)

[e] Sogar brieflich lassen die Canonisten die Ehe abschließen. S. Ferraris, Prompta bibl. „Matrimonium" art. I. n. 39. Das römische Recht schon kannte dies L 5. Dig. de ritu nupt. Die briefliche Verständigung des Pfarrers allein würde aber, da ja auch Zeugen zu interveniren haben, nichts nützen. Wie denn nun, wenn die Nupturienten an ihren Pfarrer ihre von 2 Zeugen gefertigte und von ihnen selbst unterfertigte Erklärung zur Ehe überschicken?

[f] Vielleicht auch auf Veranlassung des römischen Rechtes, L. 5. cit. Pauli, Rec. Sent. lib. II. tit. 19. §. 5.

[g] c. ult. de procur. in VI. cf. c. 12. de off. deleg. in VI.

doch der Consens der Nupturienten auf eine bestimmte Person gerichtet sein muß, folgt jene Forderung einer individualisirenden Vollmacht noch nicht, da gewiß der Wille des Bevollmächtigten, wenn er abschließt, auf eine bestimmte Person gerichtet sein wird, mit seinem Willen aber seines Mandanten Willen sich identificirt.[h] Warum auch sollten, wenn dem wirklich so ist, die Canones es nicht gestatten, daß sich Jemand durch einen Dritten, der vielleicht unbefangener, sachgemäßer wählt, die Braut aussuche? Traut er dem Mandatar nicht, so wird er sich von selbst zur beschränkten Vollmacht wenden; daß ihn aber in seinem Vertrauen das Gesetz beschränke, hat doch dem favor matrimonii gegenüber keine Berechtigung, wenigstens nicht, wenn es sich blos um die Giltigkeit der Ehe handelt.[i]

Fünfter Abschnitt.

§. 267. Die kirchlichen Eheverbote.

Unter den blosen Eheverboten heben wir zunächst jene heraus, die auf kirchlicher Autorität beruhen und noch jetzt[a] allgemeine Geltung haben.

1. Zur Adventzeit, genauer — vom Vorabende des ersten Adventsonntags bis Mitternacht des Festes der Erscheinung, dann vom Aschermittwoch bis Mitternacht des weißen Sonntags sollen alle feierlichen Eheschließungen unterbleiben.[a*] Diöcesan-Statuten und Gewohnheiten sind da noch viel weiter gegangen,[b] so wie es überall Sitte ist, an Tagen, die der Enthaltsamkeit und dem Gebete vorzüglich gewidmet sein sollen, keine Hochzeit zu machen.[c]

---

[h] Dergleichen Scrupel wird jeder Jurist von selbst zu würdigen wissen und beiläufig eben so durchschlagend finden, als die dreiste Bemerkung, daß die Bezeichnung der Person schon im Begriffe einer speciellen Vollmacht liege.

[i] Vergl. die Anweisung, die einer anderen Auffassung huldigt in ihrem §. 50. — Das in diesem Paragraphe ausgesprochene Verbot, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bischofs keine Ehe durch Bevollmächtigte abschließen zu lassen, ist allerdings als bloses Eheverbot an seinem Platze, wenn auch in Oesterreich ganz neu.

[a] S. unten Note aa.

[a*] Conc. Trid. XXIV, can. XI. et c. 10. de ref. matr. mit c. 1. X de feriis. Viel ausgedehnter war das tempus sacratum früher c. 8—11. C. XXXIII. q. 4., c. 4. X de feriis.

[b] Die Anweisung §. 59 verbietet in dieser Zeit „eine Ehe einzugehen" cf. c. 11. C. XXXIII. q. 4.; aber selbst das Rituale Rom. de sacram. matr. §. „Postremo" sagt nur „. . . solemnitates nuptiarum prohibitas esse, ut, nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia" Gegen die verneinende Beantwortung der Frage, an tempore feriarum liceat consummare matrimonium, s. Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 984.

[c] Leider hat auch der Aberglaube, der den Freitag in frommer Absurdität,

2. Hat Jemand rechtsgiltig das Gelübde gemacht, sich nicht zu verheirathen, so soll er demselben nachleben.[d] Eben so würde das Gelübde, die höheren Weihen zu nehmen, folgerecht auch, wenigstens in sehr großer Regel, die Abschließung einer Ehe unerlaubt machen.[e]

Hat man nur geschlechtliche Continenz oder Eintritt in einen kirchlichen Orden gelobt, so ist man, streng genommen, nicht gehindert sich zu verehelichen. Kann Jeder doch noch immer, auch nach eingegangener Ehe, in einen kirchlichen Orden eintreten und seinen Gelübden nachkommen.[f]

3. Wer in einem noch wirksamen Eheverlöbnisse steht, soll keine andere Person, als jene, mit welcher das Verlöbniß besteht, ehelichen.[g] (Vergl. §. 262.)

4. Daß der Bischof berechtigt sei, bis zur Aufklärung der Sachlage die Abschließung einer Ehe zu untersagen, von welcher er, daß sie ungiltig oder unerlaubt abgeschlossen würde, fürchten muß, ist wohl katholischerseits noch nie in Abrede gestellt worden.[h] Im Ressorte des bischöflichen Gesetzgebungsrechtes liegt aber auch das Recht, weil sogar die Pflicht, Eheschließungen entgegen zu treten, durch welche Unfriede in den Familien, Haß, öffentlicher Unwille zu entstehen drohen.[i] Damit wird jener Freiheit, welche die Kirche der Eheschließung gewahrt haben will, nichts weniger als widerrechtlich, weil doch nur im Interesse der Kirche selbst, entgegengetreten. In diesem Interesse, sei es um bereits bestehende Ehehindernisse oder Eheverbote durchzuführen, Zwietracht, Aergerniß und dergleichen Uebel zu verhüten, oder in anderer Weise den Empfang des Ehesacramentes würdiger zu machen, muß es sohin den Bischöfen, wenn ihr apostolisch anerkanntes Regierungsrecht ein reeller Begriff sein soll, gestattet sein, Diöcesan-Eheverbote zu erlassen. Noch hat den Bischöfen dies die höhere kirchliche Autorität nicht untersagt, somit sind sie in ihrer legislativen Mission noch immer dazu

---

die man eben so absurd gewähren läßt, noch immer für einen Unglückstag zu halten verlangt, einen starken Antheil an dieser Sitte.

[d] c. 4—6. X qui clerici v. vov. c. un. de voto in VI. Ist das Gelübde nur auf eine bestimmte Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung gemacht, so wirkt begreiflich auch das Eheverbot nur in beschränkter Weise.

[e] Die kirchliche Disciplin schließt zwar verheirathete Männer nicht geradezu von der Ordination aus; sie setzt ihnen aber Bedingungen, deren Erfüllung nicht eben nur in der Willkür des Weihcandidaten liegt.

[f] c. 7. X de convers. conjug. c. 16. X de sponsalib.
Vergl. aber damit die rigorösere Anweisung §. 58.

[g] c. 50. C. XXVII. q. 2. (Fragment aus einer sehr inhaltreichen Decretale s. Coustant, Epist. Pontif. p. 623 sq.) c. 1. 3. X de pactis, c. 2. 5. 22. X de sponsal. — Anweisung, §. 57.

[h] T. t. X de matr. contracto contra interdict. Eccles.

[i] Anweis. §. 67. Die „Presse“ hat dies erst kürzlich begeifert, weil sie fürchte, es könnte damit zur Hintanhaltung von Mischehen Mißbrauch gemacht werden!

berechtigt.[i*] Die Bischöfe haben nach der bestehenden Praxis kein Recht, für ihre Diöcesen trennende Ehehindernisse einzuführen, so wenig sie das Recht haben, die wirklich bestehenden Ehehindernisse für ihre Diöcesen aufzuheben oder abzuändern — Alles dieses soll, weil stets eine causa major, nur dem Papste zukommen;[k] aber blose Eheverbote sind und können ihnen in ihrem Berufe, auch die Kirche zu regieren, nicht verwehrt sein — wie wir bereits oben nachgewiesen haben.[k*]

Hat nun der Bischof oder auch sein Generalvicar eine bestimmte Ehe abzuschließen verboten, so wird dieselbe, so lange sein Verbot rechtsgiltig ist, unerlaubt, in keinem Falle aber, selbst wenn dem Interdicte die Irritirungsclausel beigesetzt wäre, ungiltig.[l] Nach canonischen Satzungen kann man ein solches Prohibitiv oder wenn man lieber will einen Protest gegen die Eheabschließung sogar dem Pfarrer der Brautleute, der um ein Ehehinderniß forscht oder weiß, das der projectirten Ehe entgegen zu stehen scheint, nicht absprechen.[l*] Es hat dieses pfarrliche Interdict jetzt, da die Form der Eheschließung präcisirt ist, weniger Bedeutung als früher, ist aber doch nicht ohne rechtliches Moment, zumal in dem Falle, da nicht beide Brautleute aus Einer Pfarre sind, sohin der andere Pfarrer, wenn er nicht ämtlich über die Sachlage verständigt wird, interveniren könnte.

5. Zu den genannten vier Eheverboten, die zu allen Zeiten anerkannt waren und in den älteren Lehrbüchern ganz vorzüglich hervorgehoben werden,[m] kommen noch einige andere, die theilweise eben so alt und gewiß eben so bedeutend sind. Vorweg das Verbot, daß ein Katholik mit einem Akatholiken oder gar Apostaten sich verehеliche.[n]

[i*] Daß ein Bischof das Eheverbot auch als Strafmittel brauchen dürfe, läßt sich seit dem Aufhören der Kirchenbußen nicht mehr behaupten.

[k] Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 980. — (Vergl. wegen Ehehindernissen in Folge kirchlicher Gewohnheiten oben, §. 262, Note h, dann c. 6. X de cler. conjug. c. 3. X de cognat. spirit. c. 3. X de consang. und Gonzalez, c. 1. X de sponsal. n. 22.)

[k*] And. Mein. gleichwohl Sanchez, de matr. lib. III. disp. 15. n. 3. lib. VII. disp. 6. n. 6.

[l] So nach der bestehenden Praxis, die sich an die Stellen im T. de matr. contra interd. (Decretal. IV, 16.) hält. Solche sind sämmtlich von Alexander III. — aus den Anordnungen späterer Päpste möchte sich leicht sogar auf Ungiltigkeit argumentiren lassen, wie sehr man auch bemüht ist, durch Unterstellungen den klaren Wortlaut zu beschränken; c. 3. X qui matr. accus. poss. (von Clem. III. oder seinem Nachfolger Coelestin. III. — als Palea im c. 2. C. XXXV. q. 6.) c. 13. X de despons. impub. (Innoc. III.); für Einen Fall hatte selbst Alexander III. die Eheungiltigkeit ausgesprochen, c. 4. X de sponsa duor.

[l*] c. 3. X de cland. despons., wo gar nur vom Pfarrer die Rede ist.

[m] Die Doctrin versificirt: Tempus sacratum, vetitum, sponsalia, votum.

[n] c. 16. C. XXVIII. q. 1. Const. Bened. XIV. „Magnae nobis", 27. Jan.

Die Gründe dieses Verbotes sind so dringend, daß locale Gewohnheiten dagegen nur als Unfug und Mißbrauch erscheinen müssen. [o] Die Mischehe ist an und für sich schon, vom katholischen Standpunkte aus, eine rechtswidrige Gemeinschaft in kirchlichen Angelegenheiten; [p] sie ist sodann in großer Regel wenn nicht das traurige Symbol religiösen Schwach- oder Stumpfsinnes, so der permanente Kampf religiöser Ueberzeugungen, um so intensiver und der wünschenswerthen Einigung der Herzen gefährlicher, je näher und schärfer die Differenzpunkte sich berühren; sie ist bei dem Umstande, daß der Akatholik in religiöser Hinsicht eine freiere Stellung hat, als der Katholik, eine große Gefahr für die Glaubenstreue des letzteren; sie ist endlich für die Kinder, die ihre Aeltern in ganz entgegengesetzten Richtungen sehen, weder dem Vater noch der Mutter Unrecht geben wollen und daher beiden Recht geben, regelmäßig die Pflegeschaft des Indifferentismus; wo nicht, ist sie doch eine Quelle religiöser Besorgnisse, vielleicht auch der Impietät. [q] Diese Uebelstände, die unverkennbar im Gefolge der meisten Mischehen, wenngleich nicht immer in demselben Maße sind, werden schon an sich nicht beseitigt, wenn der akatholische Theil sich in Form Rechtens verpflichtet a) den katholischen im Glauben nicht zu beirren und b) seine Kinder alle in der katholischen Religion erziehen lassen zu wollen, der katholische Brauttheil dagegen sich anheischig macht c) Alles, was erlaubterweise in seinen Kräften steht, anzuwenden, um den akatholischen zur Kirche zurückzubringen; aber wie viel werden diese an sich schon schmalen Auskunftsmittel helfen, wenn der Akatholik etwa auf den Gedanken kömmt, daß er ein solches Versprechen ehrlicher

---

1748; „Singulari nobis“ 9. Febr. 1749; Gregor. XVI. „Summo jugiter“ 27. Mai 1832 und dazu die Declar. 12. Sept. 1834. Anweis. §. 66.

[o] Daß durch die Erfolge der Reformation des XVI. Jahrhdts. das Eheverbot der Confessionsverschiedenheit weggefegt worden, behauptet zwar Jacobson (Weiske, Rechtslex. III. B. S. 552), gewiß aber ohne allen Grund. Abgesehen von biblischen Argumenten (II. Mos. XXXIV, 13—16., V. Mos. VII, 3. 4.; III. Reg. XI, 1—8. Nehem. XIII, 25. 26.) konnte das, was gegen die ratio catholica verstößt und die Kirche untergräbt, nie zu Recht erwachsen. Und würden die evangelischen Zeloten Gerhard und Carpzov, die sogar ein Ehehinderniß zwischen Protestanten und Katholiken wollten, sich nicht auch im Grabe umgedreht haben, wenn sie von diesem Amalgama erfahren hätten? S. noch das gegen die unbedingte Zulassung von Mischehen gerichtete Rundschreiben des protest. Consistor. der Provinz Sachsen v. 18. Juni 1855 (Wien. Zeit. 15. Jul. 1855 N. 167).

[p] Bened. XIV. in der Declar. pro Holand. et Belg. 4. Nov. 1741 nennt Mischehen „vincula sacrilega“ und „in propriarum animarum perniciem“. S. noch Petra, Const. Joan. XXII. „Cum nonnulli“ n. 14.

[q] Wir verweisen darüber auf nachstehende Abhandlungen: Dr. Joh. Kutschker, Die gemischten Ehen vom kathol. Standpunkte aus betrachtet. Wien 1838; Döllinger, Die gemischten Ehen. Regensb. 1838; Fr. H. Reinerding, Die Principien des kirchl. Rechts in Ansehung der Mischehen rc. Paderborn 1854.

Weise gar nicht geben konnte, sich dann wenigstens in seinem Gewissen nicht daran gebunden hält und sofort, zwar nur heimlich, jedoch um so energischer für seine Confession thätig ist? Wir müssen demnach vom Standpunkte unbefangener Reflexion den Bestand des Eheverbotes der Confessionsverschiedenheit (wie es a potiori heißt) [r] auch dort noch behaupten, wo, wie in den Diöcesen Oesterreichs, so weit es zum deutschen Bunde gehört, und der nicht zu diesem Bunde gehörigen Theile Galiziens für die Abschließung einer Mischehe auch die blos passive (durch keine rituelle Thätigkeit sich manifestirende) Assistenz des competenten Pfarrers in Folge päpstlicher Indulte genügen soll. [s] In allen diesen Indulten wird eigens darauf verwiesen, wie der Papst immer nur sehr ungern, aus den dringendsten Gründen und stets nur unter den sichergestellten Bedingungen der Glaubensfreiheit des katholischen Brauttheiles und der katholischen Erziehung aller Kinder von dem fraglichen Eheverbote zu dispensiren pflege. Wollen sich die Brautleute zu diesen Sicherstellungen nicht verstehen, sich aber auch von ihrem Verehelichungsvorhaben nicht abbringen lassen, so dürfe ihnen der Pfarrer, wenn er es im Interesse der Kirche und zum Gemeinbesten findet, bei der Abschließung ihrer Ehe die „materiale Gegenwart" gewähren, als ein bloser Zeuge, der aber qualificirt und von besonderer Autorität ist, ihre Einwilligung vernehmen und in die Traumatrik eintragen.

Was geschehen müsse, wenn die Brautleute sich zu jenen Sicherstellungen einverstehen, dennoch aber die kirchlicherseits immer noch nothwendige Dispens, die ja doch, wie gesagt, ohne wichtige Gründe nicht ertheilt würde, nicht nachsuchen wollen, ist leider in keinem dieser Indulte bestimmt. Anzunehmen, es sei dann zwar dem Pfarrer kein eigentliches Dispensationsrecht eingeräumt, bleibe ihm aber überlassen, nach Befund der Umstände der Ehe auch noch anders als passiv, in gleicher Art, wie wenn wirklich dispensirt worden wäre, zu assistiren, scheint uns eine völlig unhaltbare Meinung, wäre es auch, daß solche nicht blos doctrinelle Stimmen für sich hätte, vielmehr in einer oder der anderen Pfarre oder Diöcese schon praktisch geworden ist. [s*] Der früheren römischen Strenge gegenüber, die bei einer nur zu wohl begründeten päpst-

---

[r] Bei Apostaten paßt der Ausdruck nicht.

[s] Const. Greg. XVI. „Cum Romanus" 22. Mai 1841 (dazu Hofdecr. 20. Sept. 1841 und wegen der Ausdehnung auf Galizien Hofdecr. 8. Aug. 1842, Just. G. S. N. 563. 629.)

[s*] Vergl. die Wiener Ordinariats-Instruct. in 7 Num. bei Leonhard, Militärseelsorge S. 157 ff.)

lichen Besorgniß, nur[t] aus einer sehr dringenden öffentlichen Ursache und nur bei souveränen Häusern zu dispensiren pflegte, wäre ein so weites Zugeständniß, das durch gar keine Uebergangsdisciplin vermittelt wird, ganz unbegreiflich; die päpstliche Toleranz aber, auf die man sich nach jenen Indulten berufen zu können meint, ist noch immer wirksam genug, wenn sie auch in diesem Falle nur passive Intervention des Pfarrers gewährt.[t*]

6. Katholiken kann die Ehe auch nicht gestattet sein mit Personen, die wegen andern Verschuldens im großen Banne stehen — was aus dem Begriffe dieser Kirchenstrafe, die allen Verkehr in sacris unmöglich macht, von selbst folgt. —

Die nächstfolgenden Eheverbote beziehen sich allerdings mehr auf den assistirenden Pfarrer, als auf die Nupturienten, obwohl doch auch auf diese. Es sollen nämlich

7. Personen, die das von den weltlichen oder kirchlichen Gesetzen vorgeschriebene Alter nicht haben, nur aus sehr dringenden Gründen, etwa zur Vermittlung eines Friedens, ehelich verbunden werden.[u] Eben so sollen

8. Personen, die nicht einmal das Allernothwendigste der christlichen Glaubenslehre wissen, bis sie diese Kenntniß sich verschafft haben, zur Eheschließung nicht zugelassen werden.[x]

9. Ohne besondere bischöfliche Bewilligung sollen Pfarrer der Eheabschließung von Personen, die unstäten Sinnes, nirgends und überall zu Hause sind, nicht assistiren.[y]

---

[t] S. darüber insbesondere Const. Bened. XIV. „Magnae nobis“ 29. Junii 1748 und die sehr beherzigenswerthe Const. Clem. XIII. „Quantopere“, 11. Nov. 1763 (an den Bischof von Straßburg, in dessen Diöcese eine derartige Connivenz-Gewohnheit sich zu bilden anfing).

[t*] Bei unserer ernsteren Ansicht des fraglichen Verhältnisses ist uns nicht entgangen, wie leider sogar das kaiserl. Cabinetschreiben v. 24. Aug. 1841 (s. oben, Note s, das Hofdecr. v. 20. Sept. 1841) „das Wesentliche dieser Maßregel“ (des päpstl. Indultes) in der für den Fall, als die Erziehung aller Kinder einer solchen Ehe in der katholischen Religion nicht zugesichert wird, für deren Eingehung vom katholischen Seelsorger zu leistenden passiven Assistenz“ sieht. Die Conclusio a contrario war da leicht.

[u] c. 2. X de despons. impub. — wonach wir den §. 17. d. Anweisung nur von einer erlaubten Verehelichung verstehen können. Die Canones verlangen zur Ehegiltigkeit bei geschlechtlich fähigen Unmündigen keinen kirchlichen Eheconsens — Die Anweisung §. 72 verbietet, wohl plausibl, auch die Ehen mündiger Personen, „welche noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schließen und die körperliche Reife einzutreten pflegt.“

[x] Const. Bened. XIV. „Etsi minime“ 7. Febr. 1742. §. 11. und die in dessen Synod. dioeces. lib. VIII c. 14 n. 3 angeführten Decretalen. Dann Rit. Roman. Tit. VII. c. 1. n. 1.

[y] Conc. Trid. XXIV, 7. de ref. matr.

10. Endlich ist es dem Pfarrer verboten, zur Abschließung einer Ehe mitzuwirken, vor deren Eingehung die Nupturienten sich über ihre Fähigkeit zur Eheschließung, insoweit ein begründeter Zweifel darüber besteht, und über die Beseitigung dessen, was ihre Verehelichung wenigstens unerlaubt machen würde, nicht ausweisen können.[z] Davon wird Einiges noch in der Lehre von den Kirchenstrafen sich ergeben.[aa]

§. 268. Das Eheaufgebot.

Einen eigenen Paragraphen müssen wir dem Eheverbote widmen, das im Mangel des kirchlichen Aufgebotes[a] liegt. Erst wieder zu

---

[z] Rit. Roman. tit. VII. c. 1. n. 6. Im Anschlusse an diese allgemeine Verordnung verlangt insbesondere die Anweisung, §. 70, daß die Ehewerber sich über die gehörige Vornahme des Aufgebotes ausweisen, das Zeugniß ledigen Standes vorlegen und, wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beibringen." Alles dieses ist, meinen wir, nur insoweit nothwendig, als es dem der Ehe assistirenden Pfarrer nicht ohnehin bekannt ist oder aus den Pfarracten bekannt sein muß oder eine rechtliche Voraussetzung für sich hat. Derjenige, von dem der Pfarrer nicht weiß oder aus starkem Grunde vermuthen kann, daß er schon einmal sich verehelicht hat, braucht keinen Beweis seines ledigen Standes, weil jede Verehelichung ein factum ist und facta nicht vermuthet werden. Eine Person, der man auch ohne besondere physiologische Vorstudien abmerkt, daß sie längst schon das normalmäßige Alter hinter sich hat, braucht nicht erst, vielleicht mit vieler Mühe, Kosten- und Zeitaufwand, den Taufschein beizuschaffen. — Ist aus den gemachten Bemerkungen zu entnehmen, daß der Taufschein auch dann nicht immer beizubringen sei, wenn Alter und Abkunft der Brautleute aus den Pfarrbüchern nicht zu entnehmen sind; so läßt sich andererseits auch nicht verkennen, daß der wirklich beigebrachte Taufschein nicht immer ausreichen wird, das Alter des Producenten zu erweisen. Wie denn, wenn ein bereits erwachsenes Subject getauft worden wäre? Wie sollte da der Taufschein das wirkliche Lebensalter beweisen? Aus eigenem Wissen kann der Taufende in die Matrik doch nur den Tauftag eintragen; hinsichtlich des Geburtstages hat er sich auf die Angaben der Hebamme zu verlassen, aber doch nur — bei neugebornen Kindern — was von selbst klar ist.

[aa] Wir nehmen hier Veranlassung, auch jener älteren meist in straflicher Richtung bestandenen Eheverbote, die noch im Corpus juris can. vorkommen, nunmehr aber, auch wo sie noch gelten könnten, wie alle Lehrbücher versichern, nicht mehr als giltig angesehen werden. Sie waren in gewissen besonders ärgerlichen Fleischvergehen (c. 13. C. XXVII. q. 1., c. 32. C. XXVII. q. 2., c. 22—24. C. XXXII. q. 7., c. 6. 8—10. C. XXXIV. q. 1., c. 6. C. XXXV. q. 2., c. 1. 2. 4. 8. X de eo qui cognovit consang.), in gewaltsamer Entführung einer fremden Braut (c. 33. 34. C. XXVII. q. 2.), in obgleich nur versuchtem Gattenmord (c. 5. 8. C. XXXIII. q. 2., c. 1. X de divort.), in Priestermord (c. 24. C. XVII. q. 4. c. 2. X de poenit.), in der durch Bosheit motivirten Pathenschaft bei dem eigenen ehelichen Kinde (c. 5. C. XXX. q. 1.), in der Firmpathenschaft bei dem Stiefkinde (c. 2. C. XXX. q. 1.), endlich mit mehr oder weniger Strenge in dem alten Pönitentialsystem (c. 12. 19. C. XXXIII. q. 2. — c. 11. 14. 16. eod. c. 10. C. XXXVI. q. 2.) begründet. — Auch die Vorbereitung zur Taufe sollte, natürlich nicht zur Strafe, zwischen der Catechume und ihrem Lehrer ein Eheverbot machen. (c. 5. X de cognat. spirit. vergl. c. 1. C. XXX. q. 1.) Man hält dies jedoch nicht mehr vereinbarlich mit Conc. Trid. XXIV, 2. de ref. matr. cf. Const. Pii V. „Cum illius vicem", IV. Cal. Dec. 1566.

[a] Denunciatio matrimonii, bannum matr. (c. 27. X de sponsal. c. ult. X qui matr. accusare.)

Trient wurde verordnet, daß jede Ehe, ehevor sie abgeschlossen wird, dreimal vom eigenen Pfarrer der Brautleute an drei aufeinander folgenden Festtagen in der Kirche während der Meßfeierlichkeit öffentlich verkündigt werde. Sollte irgend einmal ein begründeter Verdacht sich ergeben, es möchte, wenn so viele Verkündigungen gemacht würden, die Eheschließung boshaft verhindert werden, so könne auch nur Eine vor derselben — oder gar alle drei erst hinterher, jedoch müßten selbe immer vor der Ehe-Consummation gemacht werden.[b] Das römische Ritual bestimmt die Formel der Verkündigung und will, daß der Pfarrer nicht eher zur Verkündigung schreite, als bis er sich des Willens der Nuptu-rienten versichert hat, und daß die Verkündigungen zu wiederholen seien, wenn binnen zwei Monaten nach denselben die Ehe nicht abgeschlossen worden ist.[c] Nimmt man dazu noch die ältere Vorschrift, daß im Aufgebote ein Zeitraum bestimmt werde, binnen welchem Jeder, der da kann und will, ein gesetzliches Ehehinderniß geltend zu machen habe und daß nichts desto weniger auch der Pfarrer selbst sich umsehen müsse, ob nicht ein Ehehinderniß bestehe,[d] so hat man so ziemlich Alles, was über die Vornahme des Aufgebotes von der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung bestimmt worden ist. Diese Grundzüge haben dann Doctrin und Diöcesan-Gesetzgebung des Weiteren entwickelt und das Institut, das eben von der Diöcesanlegislation in das allgemeine Kirchenrecht herübergezogen ist, zu einer gewissen Perfection gebracht, mit welcher jetzt wirklich prakticirt wird.

Wir bemerken in Uebersicht dieser Praxis:

1. Das Aufgebot der Ehe macht keinen integrirenden Theil der Eheschließung selbst, sondern ist ein derselben vorangehender solenner Act, darin bestehend, daß vom Pfarramte bei Gelegenheit des sonn- oder feiertägigen Pfarrgottesdienstes, der Vormittags zu halten ist, der versammelten Gemeinde die bevorstehende Ehe in mündlichem verständlichen Ausdrucke angekündigt werde.[e]

---

[b] Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. matr.

[c] Rit. Rom. Tit. VII. c. 1. n. 10. 11. 13.

[d] c. 3. X de cland. despons. (Conc. Later. IV. — die älteste allgemeine Vorschrift vom Aufgebot.)

[e] Das Trienter Concil will die Verkündigung der Ehe „intra missarum solemnia", die Anweisung §. 60, „während der Feier des heil. Meßopfers" gemacht haben. Ob diesen Anforderungen genüge geleistet wird, wenn vor oder nach der Predigt die Verkündigung geschieht, diese aber, wie insgemein, dem Meßopfer vorangeht oder nachfolgt, soll hier nicht untersucht werden; wer in die Stadt-Pfarrpredigten geht, weiß überdies, wie viel zu hören ist, wenn das Volk sich erst versammelt oder die Zeit nicht erwarten kann, wieder aus dem Tempel hinauszukommen.

2. Diese Ankündigung soll, selbstverständlich nachdem die Nupturienten hinsichtlich aller Erfordernisse zur Eheschließung sich bereits ausgewiesen, [e*] an drei Sonn- oder Feiertagen und mit der ausdrücklichen Aufforderung gemacht werden, es werde Jedermann, dem ein gesetzliches Ehehinderniß bekannt ist, freundlichst ersucht, dasselbe zur pfarrämtlichen Kenntniß zu bringen. [f]

3. Competent zur Verkündigung der Ehe ist für jeden Brauttheil der eigene Pfarrer d. h. der Pfarrer seines Domiciles oder Quasidomiciles und in Ermangelung beider der Pfarrer seines jeweiligen Aufenthaltes. Hat ein Nupturient mehrere Domicile oder ein Domicil und ein Quasidomicil, so würde bei dem Umstande, daß die Trienter Forderung, so gewiß sie die Freiheit beschränkt, doch nur vom Parochus in einfacher Zahl spricht, nach einer allgemein anerkannten juristischen Regel [g] eigentlich schon die Verkündigung jenes von den mehreren eigenen Pfarrern genügen, den er dafür aussucht; [g*] die Praxis aber hält sich, offenbar im öffentlichen Interesse, ungiltigen Ehen um so sicherer zuvorzukommen, an das Utilitätsprincip vielseitiger Verkündigung. In Oesterreich zumal ist, wenn der Nupturient ein Domicil und ein Quasidomicil hat, umsomehr also wenn er in zwei wahren Domicilien alternirt, die Eheverkündigung in beiden Pfarrkirchen vorzunehmen. [h] — Hat ein Ehewerber ein eigentliches Domicil, ist aber zur Zeit, da eben verkündigt werden soll, noch nicht volle sechs Wochen daselbst, so muß die Ehe auch in der Pfarrkirche jenes Ortes aufgeboten werden, wo er früher wenigstens sechs Wochen sich aufgehalten hat. Eben dies muß geschehen, wenn Jemand ein Domicil und ein

---

[e*] S. Const. Bened. XIV. „Nimiam licentiam“, 18. Mai 1743. — Eine österr. Verordn. im engen Anschlusse an ein Decretum Innocentii XII. vom Jahre 1697 will (s. §. 270, Note aa), daß die Brautleute noch vor dem Aufgebote insbesondere über ihre genügenden Religionskenntnisse sich ausweisen. S. noch das damit übereinstimmende Hofkzd. v. 10. Dec. 1807 (Pol. G. S.)

[f] Das Concilium a. a. O., wie das Rit. Rom. tit. VII. c. 1. n. 7. verlangen drei hinter einander kommende Sonn- oder Festtage — die Anweisung a. a. O., wie die Praxis begnügen sich mit „drei Sonn- oder Festtagen“. Gar zu lange dürfen aber doch die einzelnen Verkündigungen nicht auseinander liegen, sonst verfehlen sie ihres Zweckes, weil man veranlaßt ist, die projectirte Heirath nicht für Ernst aufzunehmen.

[g] c. 70. de regul. jur. in. VI.

[g*] Das Conc. Trid. XXIV, 1. spricht nur vom parochus contrahentium, der zu verkündigen habe, kann also, den Fall, daß jeder Brauttheil einen anderen parochus hat, selbstverständlich ausgenommen, in dieser der Freiheit odiosen Richtung nicht auf parochi verstanden werden (c. 15. de reg. jur. in VI.). Kann nun Jemand seiner Schuldigkeit (hier: sich aufbieten zu lassen) in mehrfacher Weise nachkommen, so hat er die Wahl, in welcher Weise er nachkommen wolle.

[h] Anweisung, §. 61.

Quasidomicil, jedoch keines noch in einer Dauer von sechs Wochen hat.[i] Ein uneigentliches Domicil allein genügt für das vorzunehmende Aufgebot nur dann, wenn es bereits ein Jahr lang gedauert hat; wo nicht, muß das Aufgebot auch noch dort gemacht werden, wo dem Nupturienten das Heimathsrecht zusteht, oder wenn ihm dieses Recht nirgends zustände, wo möglich in der Pfarre seines Geburtsortes.[k] So viel kann aber nur genügen, wenn der Ehewerber zwar keinen eigentlichen Wohnsitz, aber doch schon seit wenigstens sechs Wochen ein Quasidomicil hat; ist dies nicht der Fall, d. h. sein Quasidomicil noch nicht so alt, so muß er folgerecht nicht nur daselbst und in der Pfarre seines Heimats- oder Geburtsortes, sondern auch in der Pfarre jenes Ortes aufgeboten werden, wo er zuletzt doch wenigstens durch sechs Wochen sich aufgehalten hat.[l] Hat endlich ein Ehewerber weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz, so soll die Verkündigung seiner Ehe sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält als auch dort, wo ihm das Heimathsrecht zusteht und in dessen Abgang wo möglich in der Pfarre seines Geburtsortes vorgenommen werden.[m] Uebrigens muß es, wenn ein Ort in mehrere Pfarren abgetheilt ist, doch wohl eigentlich auf Domicil, beziehungsweise Quasidomicil in den einzelnen Pfarren ankommen. Diese Behauptung stellt sich geradezu als ein Postulat aus dem Zwecke des Aufgebotes dar und rechtfertigt sich auch aus der Doctrin in der „Anweisung". Sie gilt darum auch, wenn Jemand in der Pfarrkirche seines Geburtsortes aufgeboten werden soll, dieser aber in mehrere Pfarren zerfällt, für jene Pfarre, in deren Bezirk der Ehewerber geboren worden ist, es wäre denn, daß er sich in einer anderen Pfarre daselbst viel länger aufgehalten hätte und sohin mehr als im Bezirke seiner ersten Pfarre bekannt wäre.[n] Wie aber, wenn der Ort, wo Jemand, ohne daselbst geboren zu sein, das Heimathsrecht hat, in mehrere Pfarrbezirke getheilt ist und an diesem Orte die Verkündigungen vorzunehmen wären? Da man mit gesunden Sinnen nicht annehmen kann, der Ehewerber müsse sich in allen Pfarren dieses Ortes, der ihm als Heimath gelten soll, aufbieten lassen, so mag er sich den Pfarrer daselbst wählen, von dem die Verkündigung vorzunehmen ist.[o]

---

[i] Anweisung, §. 62.

[k] Anweisung, §. 63, im ersten Satze.

[l] Darauf wohl ist vorweg der Ausdruck: „auch dort" §. 63 cit. zu beziehen.

[m] §. 63. cit. im zweiten Satze.

[n] Doch wäre in diesem Falle, wie bei anderen Schwierigkeiten in der Durchführung der Vorschriften vom Aufgebote vorerst noch an den Bischof zu berichten. Anweisung §. 62.

[o] S. oben, Note g*. — Auch das kaiserliche Ehepatent verlangt die Ehe-

4. Militärpersonen machen in Absicht auf Eheverkündigung nach gemeinem Rechte keine Ausnahme; es bestimmt sich sohin auch bei ihnen die Competenz des zur Eheverkündigung berechtigten Pfarrers nach der Unterscheidung, ob sie einen eigentlichen, uneigentlichen oder gar keinen Wohnsitz haben. Wie weit ihr besonderer Militär-Seelsorger interveniren dürfe, hängt vom Umfange der ihm legitim verliehenen Jurisdiction ab.

In Oesterreich wird auch in Bezug auf die Verkündigungen militärischer Ehen zwischen militia vaga und stabilis unterschieden. Die zur letzteren gehörigen Militäristen sammt ihren noch in gemeinsamer Haushaltung stehenden Kindern und Dienstpersonen sind wie Andere vom Civilstande dem Civilpfarrer ihres Wohnsitzes oder Quasidomiciles zugewiesen; dagegen haben die zur militia vaga gerechneten Militäristen, gleichviel ob sie im activen Dienste oder auf Urlaub, wäre es auch auf Urlaub bis zur Einberufung — wie ihre in gemeinsamer Haushaltung stehenden Kinder und Dienstboten ihre Militärseelsorger d. i. die Feldcapläne, Garnisonscapläne, Feldsuperioren, von denen sie bei der Feldcapelle, beziehungsweise in der Garnisonskirche verkündigt werden.[p] Heißt es aber, es „müssen die Brautleute derjenigen selbstständigen Bataillons und Corps, die keinen eigenen Feldcaplan haben und der geistlichen Jurisdiction jenes Feldsuperiors unterstehen, in dessen Bezirke sich der Stab derselben befindet oder wo auch nur detachirte Abtheilungen jener Militärkörper permanent stationirt sind, die keinen eigenen Feldcaplan haben, bei dieser Superioratscapelle als der ihnen gesetzlich zugewiesenen Pfarre verkündet werden;"[q] so kann dies, wie durchgreifend es auch klingt, doch nur von dem Falle verstanden werden, daß diese Bataillone, Corps oder deren detachirte Abtheilungen sich am Orte des Feldsuperiorates befinden. Sind sie an einem anderen Orte stationirt, so können sie, soll das Aufgebot einen Sinn haben, doch nur von jenem Priester, der statt des Feldsuperiores die

---

verkündigung, aber nicht an so vielen Orten, wie die Anweisung, nämlich nur in den Pfarrbezirken, in denen die Brautleute wohnen (Ehepat. §. 15) und „wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, auch in ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben". (§. 16.)

[p] S. das allerh. Rescr. v. 6. April 1754, die Hofdecrete v. 26. Jänner 1771, v. 19. Mai (15. Sept.) 1808 (Jaksch, Gesetzlex. III. B. S. 140—145; VIII. B. S. 344), d. Hofkriegsr. Rescr. v. 30. Aug. 1825 (Jaksch VII, 426) v. 4. März 1836 N. 656 und das auf dasselbe Bezug nehmende Hofd. v. 3. Sept. 1846 (Just. G. S. N. 954).

[q] Hofkr. Resc. v. 30. Mai 1837. N. 1312.

Seelsorge ihnen administrirt, vor der Truppenabtheilung, der sie eben angehören, aufgeboten werden. Dazu wird aber, wenigstens nach dem Geiste der Militär-Trauungs-Vorschriften, der betreffende Feldsuperior die Erlaubniß zu geben haben. [q]

5. „Die Ehen zwischen katholischen und nicht-katholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nicht-katholischen Theiles, sondern insoweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nicht-katholische Ehewerber wohnt, verkündigt werden." [r] Der Grund dieser Anordnung liegt nur im Zwecke des Aufgebotes, das bei dem Umstande, daß die Akatholiken in Oesterreich meist nur zerstreut von einander leben, sonst erfolglos bliebe. [s]

6. In der Verkündigungsformel muß begreiflich so viel enthalten sein, als zur genauen Bezeichnung der Brautpersonen dient, ohne sie zu injuriiren oder unnöthig bloszustellen. Beider Theile Vor- und Zunamen, Geburtsort, Wohnort und sociale Stellung sind gewiß wichtige Momente.

---

[q] Uebrigens heißt es in einer Verordn. des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Armee-Ober-Commando's v. 19. Aug. 1858. „Die Vorschrift des §. 15 und 16 des Anhangs I., dann die §§. 61, 62 und 63 des Anhangs II. des Ehegesetzes bezüglich des Aufgebotes findet auf Ehen der zur Militia vaga gehörigen Militärpersonen keine Anwendung und es ist die bei der zuständigen Feldcapelle erfolgte Verkündigung solcher Ehen bezüglich dieser Militärpersonen für ausreichend zu halten". (Reichsgesetzb. für 1858, Z. 142.) Es wäre für denjenigen, der den concordatmäßigen Standpunkt festhält, nicht unerwünscht, daß in dieser Anordnung nicht blos die weltliche Legislation, sondern auch die kirchliche hervortrete.

[r] Ehepat. §. 16; Ausnahme für die nicht-unirten Griechen in der Bukowina Hofkd. 26. Oct. 1843. J. G. S. 758. Die Anweisung sagt nichts davon, begreiflich, weil Mischehen in Hinsicht ihrer Eingehung von der katholischen Kirche immer nur discreditirt sein können. Gleichwohl wäre eine bischöfliche Weisung im Geiste christlicher Toleranz, die freilich von der dogmatischen sehr weit absteht (s. das päpstliche Rescript v. 31. Mai 1783 und die päpstl. Instruction v. 15. Juni 1793 bei Kutschker, Eher IV. B. S. 760 ff., dann die Instruction für den Ungarischen Episcopat v. 30. April 1841) nicht überflüssig. Denn fehlt es da an der rechten kirchlichen Dispens zur Eheabschließung, so hat jeder katholische Pfarrer Grund genug, das Aufgebot zu verweigern, schon nach dem Rituale Roman. de sacr. Matr. Proöm. „Illas autem denunciationes Parochus facere non aggrediatur, nisi prius de utriusque contrahentis libero consensu sibi bene constet." Verweigert er nun das Aufgebot, so kann er von der Staatsbehörde weder gestraft noch zur Vornahme desselben verhalten werden. Der Assistenz zur Eheabschließung darf der Pfarrer sich nicht weigern, der passiven nämlich, da sie eine päpstliche Forderung im Kirchlichen ist, der also Gehorsam gebührt.

[s] Von diesem Gesichtspunkte, nicht, wie leider auch schon von Parteigängern geschrien und geschrieben worden ist, von jenem der dominanten Kirche ist der noch weiter gehende §. 71 d. a. b. G. B. aufzufassen. Die damit schwer vereinbaren Anordnungen, besser Abänderungen der Ministerial-Verordn. v. 30. Jänn. 1849 (Reichsges. Ergänz.-Bl. N. 107) sind aus dem Drange der Verhältnisse jener Zeit zu erklären und darum auch im eigenen Interesse der Akatholiken durch das kaiserl. Ehepat. §. 15 wieder alterirt.

Dagegen dürfte die Angabe des Alters sehr überflüssig und mitunter sogar ärgerlich oder ärgernißvoll sein. Die Angabe der Abkunft enthält zwar ein gutes Erkennungszeichen, kann aber auch wieder anstößig werden und in unnützes Gerede bringen. Spitznamen, so bezeichnend sie vielleicht sind, müssen selbstverst'ndlich unterbleiben und gewisse Prädicate, wie ehrsame Jungfrau u. dgl. bleiben auch besser ganz weg — weil sie vielleicht schon nicht mehr passend sind, den verkündigenden Pfarrer zum Gespötte machen oder andere schlimme Folgen haben. Doch weichen im Einzelnen Diöcesan-Gebräuche und selbst die Instruction für die katholischen Ehegerichte in Oesterreich von dieser Ansicht ab.[t*]

7. Wird die Ehe nicht binnen sechs Monaten (oder binnen der kürzern Zeit, die ein Bischof insbesondere will) nach Vornahme der Verkündigungen geschlossen, so müssen sie als nicht geschehen angesehen und darum, den Verhältnissen gemäß, wiederholt werden.[u] Daß aber die Verkündigung auch wegen Uebersiedlung wiederholt werden müsse, ist nirgends bestimmt.[x]

§. 269. Die Ungewißheit des noch fortbestehenden Ehebandes und die Todeserklärung.

Das letzte kirchliche Eheverbot, dessen wir vom *juristischen* Standpunkte zu gedenken haben,[a] geht dahin, daß, wenn eine Ehe

---

[t] Die *Anweisung* §. 60 verlangt genaue Angabe des Tauf- und Familien-Namens, Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes beider Brautleute. Das Rit. Rom. l. c. will die Namen der Brautleute, ihre Familien und Pfarren mit der Bemerkung, ob die Verkündigung zum ersten, zweiten oder dritten Male geschehe, angeben lassen. Die Angabe der Aeltern der Brautleute wird also §. 60 cit. nicht gefordert, somit entfällt auch die der Praxis sehr geläufige Bezeichnung der *ehelichen* Abkunft. Für Kinder von unehelicher Geburt ist dies nicht ohne Interesse. — Die Praxis ging bisher auch darauf, anzugeben, ob die Brautleute schon einmal verehelicht waren, und sind die in dieser Hinsicht üblichen Ausdrücke: *Witwer*, *Witwe*, wenn sie einfach angesetzt werden, eben so unanstößig als bezeichnend. — Vom Alter der Brautleute erwähnen *pastoralkluge* Geistliche bei dem Aufgebote entweder gar nichts, oder sie nennen das Geburtsjahr — was beiläufig bemerkt, eben so pfiffig als — unnütz ist.

[u] *Anweisung* §. 64 und eben so das kaiserl. Ehepat. §. 17.

[x] Die Brautleute übersiedeln nach gemachtem Aufgebote in eine andere Pfarre, wo sie die Ehe wirklich eingehen wollen; warum müßten sie auch hier wieder ihre Ehe aufbieten lassen? Man kann die Frage sogar auf den Fall beziehen, daß sie während des Aufgebotes, etwa gleich nach der ersten Verkündigung ihren Wohnsitz ändern.

[a] Daß Ehen, welchen die Aeltern aus gerechten Gründen ihre Zustimmung verweigern, vom moralischen Standpunkte aus insofern, als durch die Eheschließung die denselben gebührende Achtung verletzt würde, unerlaubt sind (*Anweisung* §. 68), unterliegt keinem Zweifel; daß aber ein Pfarrer dieser mangelnden

ungiltig ist, doch kein Theil, ehevor die Ungiltigerklärung derselben in definitiver Sentenz erfolgt ist, ja im Falle der Eheungiltigkeit wegen Impotenz der absolut Unfähige gar nie zu einer anderweitigen Ehe schreiten darf [b]; daß aber auch derjenige, der giltig sich verehelicht hat, ehevor nicht wenigstens eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Eheauflösung vorhanden ist, sich nicht wieder verehelichen soll. [c] Der erste Theil des voranstehenden Satzes kann erst aus dem Eheungiltigkeitsproceß völlig begriffen werden [c*]; für den zweiten Theil aber bemerken wir, daß, wenn der Beweis von der wirklichen Auflösung der Ehe nicht erbracht werden kann, nach gemeinem Rechte Alles in das Ermessen des Bischofs gestellt, [d] gegen eine unbillige Erklärung desselben jedoch der Recurs an den kirchlichen Obern freigelassen, weil nirgends verboten ist. In Oesterreich dagegen besteht das civilrechtliche Institut der Todterklärung, dessen man sich auch kirchlicherseits bedienen zu sollen, mit allem Grunde vermeint. [e]

Nach der Einrichtung dieses Institutes [f] nun kann ein Ehegatte, wenn der andere a) bereits 80 Jahre alt und seit 10 Jahren unbekannten Aufenthaltes ist, oder b) wenn er ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben, oder endlich c) wenn derselbe im Kriege schwer verwundet worden oder auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, seit jener Zeit durch drei Jahre vermißt wird, und seine

---

Zustimmung wegen ohne weitere Unterscheidung zwischen Kindern, die unter älterlicher Leitung stehen und andern, die schon selbstständig sind, seine Assistenz zur Eheschließung verweigern dürfe, ist in keinem Canon ausgesprochen und noch weniger ist auf eine solche Eheschließung Strafe gedroht. Ein allgemeines Eheverbot läßt sich also in dem Mangel älterlicher Einwilligung nicht erkennen, wird auch trotz aller Anhaltspunkte, die im Corpus jur. can. dafür aufzubringen sind (vergl. c. 38. C. XXVII. q. 1. c. 1. 3. C. XXX. q. 5. c. 12. 13. 16. C. XXXII. q. 2.), in der Doctrin nirgends herausgehoben. Der Catechism. Rom. P. II. c. 8. q. 3. spricht von diesem Erforderniß so mäßig, daß man ein eigenes Eheverbot nicht erkennt. Mehr noch als ein Eheverbot, sogar ein eigentliches Ehehinderniß sieht Basilii can. XXVII. (Justelli, Bibl. T. II. p. 584) im Abgange der Einwilligung jener, welche die patria oder dominica potestas haben; es ist aber dieser Canon im Occidente nicht practisch geworden.

[b] Anweisung, §§. 198. 199. Const. Bened. XIV. „Dei miseratione" 3. Nov. 1741. §. 9. und „Etsi matrimonialis", 30. Sept. 1755, §. 2. mit dem daselbst anbezogenen päpstlichen Decrete „Cum super", 27. Sept. 1755.

[c] c. 5. §. Si autem X ut lite non contest. c. 19. X de spons. c. 2. X de secund. nupt.

[c*] Wir können vorläufig nur auf §§. 179—182 und 199 der Anweisung deuten.

[d] Rit. Rom. tit. VII. c. 1. n. 6.

[e] Anweisung §§. 246—249.

[f] S. für das Nachfolgende das kaiserl. Ehepat. §§. 22—27. Vergl. damit das a. b. G. B. §§. 112—114.

Abwesenheit von Umständen begleitet ist, welche keinen Grund übrig lassen, an dem Tode desselben zu zweifeln — bei dem Gerichtshofe, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, (Militärpersonen bei dem Landes-Militärgerichte, dessen Jurisdiction sie eben unterstehen) zum Zwecke der Wiederverehelichung die Erklärung nachsuchen, daß der Abwesende für todt zu halten sei. Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschuug des Abwesenden aufgestellt und letzterer mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der angesetzten Zeit nicht erscheint oder dasselbe auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde. Das Edict ist auf ein ganzes Jahr zu stellen und in die öffentlichen Blätter des Inlandes, nach Umständen auch des Auslandes wenigstens dreimal einzurücken. Es soll dies wohl doch nur mit Interstitien geschehen. Das Gesuch um die Todeserklärung ist selbstverständlich zu motiviren und sind die angegebenen Thatsachen wenigstens soweit nachzuweisen, daß sie das Gericht vor der Hand für wahr annehmen kann. Wäre dies nicht geschehen, so müßte ohneweiters das Gesuch eben so wie in dem Falle, da die aufgeführten Umstände, auch wenn sie völlig wahr wären, auf keinen Schluß einer höchsten Wahrscheinlichkeit des Todes führen könnten, zurückgewiesen werden.

Ist aber das Gesuch angenommen worden und der Edictaltermin fruchtlos verstrichen, dann muß die Partei ihr Ansuchen wiederholen. Darauf wird mit ihr, dem ihr etwa assistirenden Vertreter, der ihr doch nirgends versagt ist, und dem Curator die Verhandlung gepflogen. In der Natur der Sache nun liegt es, daß zuerst der Curator die Resultate seiner Thätigkeit in Erforschung des Abwesenden angeben muß, weil, wenn sich ergibt, daß der Vermißte noch am Leben, oder doch nicht so lange, als das Gesetz verlangt, spurlos verschwunden ist, aller weiteren Verhandlung präjudicirt wird. Bringt der Curator solche Angaben vor und die Partei widerspricht, so muß vorerst darüber entschieden werden, ob nicht wirklich alle weitere Verhandlung abgeschnitten sei. Wird dies gerichtlicherseits verneint oder weiß der Curator keinen vernünftigen Zweifel gegen die rechtliche Möglichkeit der weiteren gerichtlichen Intervention aufzubringen, dann hat die Partei die für das Begehren relevanten Angaben ihres Gesuchs gehörig nachzuweisen und ist dabei im Geiste des Gesetzes der Richter in seinen Erhebungen auch jetzt noch an keine anderen Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Gesuches um Todeserklärung ausmachen.[g] Die Beweiskraft der zum Er-

---

[g] arg. Hofd. 22. Juli (23. August) 1819. §. 4 mit §. 13. (Jaksch VIII, 466.) Dazu Dolliner, Erläuter. des II. Hptst. d. a. b. G. B. IV. B. §. 208.

weise der Gesuchsangaben gebrauchten Mittel wird, da das Gesetz diesfalls nichts Besonderes verfügt, durch die Normen der bürgerlichen Gerichtsordnung bestimmt, auf einen Haupteid aber kann es aus Mangel eines eigentlichen Streitgegners gar nicht ankommen.

Das gerichtliche Erkenntniß wird zwar nicht mehr wie früher, unter Beiziehung eines in der Angelegenheit gehörig orientirten politischen Repräsentanten oder nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes geschöpft,[1] muß aber, wie es immer ausfallen mag, dem Oberlandesgerichte vorgelegt werden. Das Oberlandesgericht hat über die erhaltenen Acten seine Ansicht zu formuliren und selbe sammt dem vom ersten Gerichte Erhaltenen dem Bischofe der Diöcese, in welcher der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, mitzutheilen. Im Weiteren ist dann zu unterscheiden:

a) Sind die beiden kaiserlichen Behörden und der Bischof nach Einvernehmung seines Ehegerichtes für die Abweisung des Gesuchs, so ist der abweisliche Bescheid der Partei hinauszugeben und findet dagegen keine Berufung statt. Dies ist eben der einzige Fall, in welchem die Sache durch drei Stimmen erledigt wird; außer demselben kömmt sie immer auch an den obersten Gerichtshof und nach Umständen vielleicht sogar an eine oder zwei kirchliche Behörden.

b) Nur noch an den obersten Gerichtshof kömmt die fragliche Angelegenheit, wenn wenigstens der Bischof für die Gewährung der Bitte ist. Was dann der oberste Gerichtshof bestimmt, wäre es auch die Abweisung des Gesuchs, wiewohl neben dem Bischofe vielleicht auch beide kaiserliche Behörden für die Gewährung gestimmt hatten, wird als endgiltig emittirt.

c) Ist umgekehrt der Bischof für die Abweisung des Gesuchs, von den kaiserlichen Gerichten jedes oder doch Eines für die Gewährung, dann muß unterschieden werden, ob der oberste Gerichtshof dem Abweisung wollenden Bischofe oder der entgegengesetzten Ansicht beitritt. Im ersten Falle ist das Gesuch als abgewiesen anzusehen, im zweiten sind die sämmtlichen Acten der höheren kirchlichen Instanz d. i. dem competenten Metropolitangerichte, oder wo ein Erzbischof als bloser Diöcesanbischof sich ausgesprochen, wie in dem Falle eines exemten Bischofs, dem päpstlich delegirten Gerichte vorzulegen. Erklärt die zweite

---

[1] Ueber das Frühere s. die gesetzlichen Bestimmungen in Dolliner's ausführl. Erläuter. des II. Hptst. des a. b. G. B. IV. B. §. 210, dann die kaiserl. Verordn. v. 15. Dec. 1848 (R. G. Ergänz.-Bl. N. 26), d. Pat. v. 15. Juli 1850 (R. G. B. N. 266), d. kaiserl. Verordn. v. 20. Jänner 1852 (R. G. B. N. 27).

kirchliche Instanz sich für die bischöfliche Ansicht (der Abweisung), dann ist das Gesuch abzuweisen; erklärt sie sich aber für die Ansicht des obersten Gerichtshofes d. i. für die Gewährung des Gesuches, so ist der Gegenstand erst noch vor jenes kirchliche Gericht zu bringen, das von Rom her berechtigt ist, von jener zweiten kirchlichen Instanz im Delegationswege Berufung anzunehmen.[i] Was diese dritte kirchliche Stimme ausspricht, ist allein für die Partei maßgebend.[i*]

Wenn ein Gesuch um Todeserklärung eines Ehegatten nur unter so dringenden Voraussetzungen und so vielfachen Ventilirungen Gewährung findet, dann wahrlich darf man keinen Augenblick besorgen, es werde durch die Eheverwilligung einer Bigamie Vorschub geleistet.[k] Auch in einer anderen Beziehung kann das Institut der Todeserklärung, wie es zwecks der Wiederverehelichung in Oesterreich besteht, auf allgemeine Anerkennung seiner Vortrefflichkeit rechnen. Es ist nämlich bei aller Deferenz, welche der kirchlichen Autoritat gemacht wird, die staatliche Selbstständigkeit, wenngleich mitunter auf Kosten des privatrechtlichen Interesses, vollauf bis zu jenem Maße, das ihr gebührt, in Rechnung genommen.[l]

---

[i] S. unten, die Lehre vom Eheproceß; Anweisung §. 101.

[i*] Vergl. hiemit Justinians Nov. XXII, c. 7, die ohnehin nur für den Fall der Gefangenschaft erbärmlich normirte, aber durch Nov. CXVII, c. 11. ganz aufgehoben ist.

[k] Auch selbst das Verfahren im Falle, daß Jemand den Tod seines Ehegatten durch Zeugen beweisen wollte, ist legislativ sehr gut und jedenfalls unendlich besser als im Justinianeischen Rechte (Nov. CXVII, c. 11.) bestimmt. Justiz-Hofd. 17. Febr. 1827. (Just. G. S. N. 2259.) Justiz-Hofd. 24. Febr. 1846. (Just. G. S. N 939.) Gleichwohl beruft sich darauf weder das kaiserl. Ehepatent noch die Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte. Sollte aus diesem Stillschweigen zu schließen sein, daß ein solches Urtheil jetzt auf kirchlichem Gebiete ohne Bedeutung sei? Es läßt sich aus der kirchlichen Selbstständigkeit und aus den besonderen kirchlichen Bestimmungen über die Zeugenqualitäten dafür argumentiren — jedenfalls müssen wir bedauern, daß dieser Punkt wie im Ehepatente, so in der Instruction übergangen und so der Controverse preisgegeben ist. Wollte eine Gerichtsbehörde aus dieser Präterition in ihrem Interesse die Folgerung herleiten, daß sie sich, wenn ein Katholik zwecks seiner Wiederverehelichung den beregten Zeugenbeweis führen wollte, auf ein Verfahren nicht mehr einzulassen brauche, so ließe sich dagegen kaum etwas einwenden. Den §. 246 der Anweisung auch von dem Beweise, der durch Zeugen geführt werden soll, zu verstehen, geht bei dem gemessenen Wortlaute desselben nicht an. Daß es sich da treffen könnte, daß eine Ehe kirchlicherseits als aufgelöst angesehen wird, indeß sie staatlicherseits noch als fortdauernd angesehen werden muß (Kutschker, Eher. I. B. S. 253), ist wahr, aber nicht diesmal allein, vergl. Ehepat. Art. IV. VII. VIII. IX. §§. 44—47. 55.

[l] Aus dieser Verwahrung der staatlichen Selbstständigkeit begreift man, daß der oberste Gerichtshof auch dann noch interveniren müsse, wenn Landesgericht, Oberlandesgericht und Bischof für die Gewährung des Gesuchs stimmen. Unter tausend und mehr Fällen wird da der oberste Gerichtshof kaum einmal vernünftiger Weise für die Abweisung sein können und wird sohin in unendlich großer Regel durch seine Intervention gegen das Partei-Interesse die Entscheidung nur — verzögert.

§. 270. Staatliche Eheverbote in Oesterreich.

Neben den bisher besprochenen kirchlichen Eheverboten gibt es in Oesterreich auch andere, die auf civilgesetzlichen Erklärungen beruhen. Die Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte verlangt insbesondere die Beachtung derselben.[a]

1. Personen unter vierzehn Jahren, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, dürfen zur Ehe „nicht zugelassen werden", es wäre denn, sie hätten des Kaisers Erlaubniß erhalten.[b]

2. Oesterreicher, die in väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder auch nur im Curatel stehen, brauchen, um sich legitim zu verehelichen, die Bewilligung ihres ehelichen oder Adoptiv-Vaters, in dessen Gewalt oder Curatel sie eben stehen, sonst aber, wenn ihnen nicht der bereits rechtsgiltig erworbene Consens ihres ehelichen oder Adoptiv-Vaters zugute kömmt, nach vorausgegangener Erklärung ihres ordentlichen Vertreters (unter dessen Vormundschaft oder Curatel sie sind) die Einwilligung ihrer Vormundschafts- oder Curatelsbehörde.[c] Daß die Erklärung des Vormunds oder Curators eine gewährende sein müsse, damit das Gericht die Bewilligung ertheilen darf, ist nirgends gesagt und versteht sich von selbst noch gar nicht.

Ob der Vater, dessen Einwilligung verlangt wird, mit dem Kinde gleicher Religion ist oder nicht, macht bei dem gleichen Wesen der väterlichen Gewalt ohne Unterschied der Religion keine Differenz;[d] jedenfalls ist die väterliche Einwilligung entweder bei dem Pfarrer selbst in Gegenwart zweier Zeugen abzugeben und im Trauungsbuche in der Art anzuführen, daß die Zeugen und der Vater dieselbe unterfertigen, oder der letztere, wenn er nicht schreiben kann, durch einen erbetenen Dritten als seinen Namensschreiber unterfertigen läßt — oder es wird die väterliche Einwilligung in einer vollkommen rechtskräftigen, legalisirten Urkunde, die wenigstens von zwei Zeugen mitgefertigt ist, ertheilt und solche bei den Trauungsacten aufbewahrt.[e] Doch ist die Giltigkeit der Einwilligung nicht gerade auf diese Form des väterlichen Consenses bedingt. Die vormundschaftliche Erklärung und obervormundschaftliche Einwilli-

---

[a] Anweisung §. 69.

[b] Ehepat. §§. 4. 37. Jedenfalls „soll ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, von dem anderen Theile bis zur erreichten Mündigkeit abgesondert werden." Ehepat. §. 33.

[c] Ehepat. §. 5. 6.

[d] Hofd. 21. Oct. 1814. (Just. G. S. N. 1105.)

[e] Hofd. 17. Juli 1813. (Just. G. S. N. 1065 — Jaksch, Gesetzl. VII, 396.)

gung haben die gewöhnliche Geschäftsform, geziemend aber die letztere doch nicht als blose Indossatbescheide.[e*] Wird die väterliche Einwilligung verweigert, so haben die Eheweber (beide zusammen oder der abgewiesene allein) das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.[f] Dieser thut nach einfacher Einvernehmung der Parteien die Sache mittelst Bescheides ab; wer damit nicht zufrieden ist, darf den höheren Richter angehen, von dessen Verfügung der Gegner, der sich beschwert findet, zur dritten Instanz gehen mag.[g] Ist es aber die Vormundschafts- oder Curatelsbehörde, die den Eheconsens zu geben hat, so haben die Eheweber sich zwar mit einer Vorstellung an das versagende Gericht zu wenden, damit aber für den Fall wiederholter Abweisung die Beschwerde an den oberen Richter zu verbinden.[g*] Verwilligt dagegen das um Eheconsens angegangene erste Gericht die Ehe, obwohl Vormund oder Curator sich abschlägig erklärt hatte, so bleibt jetzt den letzteren sogleich die Beschwerde an das Obergericht frei und es ist gar nicht nothwendig, ja nicht einmal zuläßig, daß sie sich vorerst mit einer Gegenvorstellung an die Vormundschafts- beziehungsweise Curatelsbehörde wenden.[h]

Das Gesetz nennt zwar ausdrücklich nur „erwiesene oder offenkundige schlechte Sitten oder Grundsätze, ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Leibesgebrechen desjenigen, mit welchem der Minderjährige (oder Pflegebefohlene) die Ehe eingehen will, dann Mangel an dem nöthigen Einkommen" rechtmäßige Gründe die Einwilligung zur Ehe zu versagen;[i] gewiß aber sind, schon nach der Stylisirung zu schließen, diese Gründe nur demonstrativ angesetzt. Große Altersdifferenzen, große Standesungleichheit, Confessions-Verschiedenheiten,[k] Mangel an Intelligenz oder einer dem Bildungsstatus des Pflege-

---

[e*] Nähere Bestimmungen über den Inhalt des Bescheides im kaiserl. Pat. 9. Aug. 1854. §. 191. (R. G. B. N. 208.) Dann fordert das Hofd. 9. Oct. 1807 (Jaksch VII, 409) für die Pupillen der deutsch-erbländischen Provinzen, die in Ungarn sich verehelichen wollen, die obergerichtliche Legalisirung der ihnen von der Vormundschaftsbehörde ertheilten Bewilligung.

[f] Ehepat. §. 8.

[g] Pat. v. 28. Juni 1850. §§. 146. 147. (R. G. B. N. 255.)

[g*] Pat. v. 28. Juni 1850. cit. §§. 144. 145.

[h] S. die in Note g anbezogenen Gesetzesstellen. (Vergl. §. 268 a. b. G. B.)

[i] Ehepat. §. 9. Dazu noch die Weisungen für das vormundschaftliche Gericht im kais. Patente v. 9. Aug. 1854, §. 190. (R. G. B. N. 208.)

[k] Confessionelle Verschiedenheit wird jedem Vater, der noch religiösen Glauben hat, Bedenken machen: religiöse Differenzen führen, seltene Ausnahmen abgerechnet, zu Wirren und Unfrieden im Hauswesen. Könnte eine vernünftige Gesetzgebung dies unbeachtet lassen oder die Organe ihrer Executiv-Gewalt anweisen wollen, absprechend darüber wegzusehen? Dabei wollen wir den katholischen wie

befohlenen entsprechenden socialen Cultur, ungesellige Eigenthümlichkeiten des anderen Theiles — und selbst Gebrechen des Pflegebefohlenen, überhaupt alle Umstände, die nach der gewöhnlichen Erfahrung keine glückliche Ehe in Aussicht stellen, müssen vernünftigerweise auch zur Abweisung hinreichen.

3. Ob ein Ausländer, der sich in Oesterreich verehelichen will, einer besonderen Erlaubniß, sei es einer Behörde, sei es eines Privaten, bedarf, muß nach den Gesetzen seiner Heimath beurtheilt werden.[l] Es ist dies eine nicht blos auf „minderjährige Ausländer" beziehbare Consequenz zu den in Oesterreich anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes, die sogar auf völlige Aberkennung der bürgerlichen Wirkungen solcher ohne legitime Erlaubniß eingegangener Ehen führen können.[m] Ausländer unter 14 Jahren in Oesterreich brauchen überdies, wie Inländer dieses Alters, sie seien wo immer, des Kaisers Bewilligung.[n]

4. „Jedes zum Stande der Armee gehörige Individuum", es mag in activer Dienstleistung stehen oder dem Urlauber-, Pensions- oder Invalidenstande angehören, selbst noch die mit Militärcharakter ausgetretenen Officiere, endlich „die gegen Bestallung oder Contract aus dem Civil-Stande in der Armee Angestellten und die von Militär-Personen aus dem Civil-Stande aufgenommenen Dienstboten, insofern sie nach den Jurisdictions-Vorschriften unter Militärgerichtsbarkeit stehen", brauchen zur erlaubten Verehelichung die schriftliche Verwilligung jener militärischen Autorität, die in dem (alle früheren Vorschriften und Verordnungen dieses Gegenstandes widerrufenden) Heirathsnormale v. 14. Sept. 1861 für die Landarmee und v. 1. Juli 1863 für die Kriegsmarine bestimmt ist.[o] Insoweit solche Militaren der Militärseelsorge

---

den akatholischen Vater ganz gleichstellen; auch dem letzteren soll die Gesetzgebung nicht verwehren, seine Einwilligung zu versagen, wenn der akatholische Descendent unbesonnen einer katholischen Parthie sich zuwendet.

[l] Ehepat. §. 7.

[m] §. 34 a. b. G. B. Hofd. 22. Dec. 1814, 27. März 1824 (Jaksch, Gesetzlex. VII, 379. 395). Insbesondere wegen Graubündtner Staatsbürger s. Hofd. 3. Oct. 1836 (P. G. S.); wegen Baierischer Unterthanen Hofd. 31. März 1842 (J. G. S. N. 604); wegen Badener Staatsangehörigen Minist. Verordn. 9. Oct. 1853 (R. G. B. N. 205.)

[n] Ehepat. §. 4 mit §. 33 a. b. G. B.

[o] Ehepat. §. 10. — Vorschriften über die Heirathen in der k. k. Landarmee mit Inbegriff der Verwaltungs-Branchen in der k. k. Militärgrenze 14. Sept. 1861. C. K. N. 3851. (nach allerh. Entschl. v. 30. Aug. cit. J.); Vorschrift für die Heirathen in der k. k. Kriegsmarine &c. v. 1. Juli 1863 Abthl. 1. N. 4587

zugewiesen sind, sollen überdies, wie überhaupt bei der ganzen militia vaga, dem Acte ihrer Verehelichung nur ihre competenten Militärseelsorger oder deren legitim bestellte Delegaten assistiren [p] — ein alter noch immer aufrecht erhaltener Usus ohne vielen Sinn. [q]

5. Personen, die weder vom Eintritte in das Heer gesetzlich befreit noch zum Dienste offenbar oder nach dem Erkenntniß der Stellungscommission für immer untauglich sind, müssen, wenn sie vor dem Austritte aus der zweiten Altersclasse (also vor dem 1. Jänner jenes Jahres, das hinter ihrem 23. Geburtstag kömmt) heirathen wollen, die Bewilligung der politischen Landesstelle oder in jenen Ländern, wo es Kreisämter gibt, die Bewilligung dieser haben und sollen selbe nur ausnahmsweise erhalten. [q*]

6. „In wiefern der Ehewerber einer Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit oder seiner Amtsvorsteher bedarf, ist aus den politischen Verordnungen und den Amtsvorschriften zu entnehmen.“ [r] Sehen wir uns nach jenen politischen Verordnungen um, [r*] so finden wir keine, vor dem Ehepatent, in legitimer Form kundgewordene, die für bestimmte Classen von Menschen oder gar (wie auch schon ange-

---

(allerh. Entschl. 25. Juni 1863). Von Witwen und Waisen der Officiere und Militär-Beamten ist weder in der einen noch in der andern Vorschrift eine Rede, sie brauchen sohin diese Militärbewilligung nicht (wie sie solche — recht besehen — auch früher schon nicht vonnöthen hatten), wiewohl sie der Militärjurisdiction unterstehen. (Kais. Patent v. 22. Dec. 1851 §. 2. Achtens, §. 6.). — Die Minist. Verordn. v. 30. Sept. 1852 Z. 3788 (Rieder II, 83) ist wohl jetzt überflüssig.

p Militär-Verordn. 12. April 1754 (Jaksch VI, 153). Hofk. Resc. 4. März 1836. N. — 656, 31. Juli 1841, K. — 2823; Hofd. 3. Apr. 1846 (J. G. S. N. 954.). Es gilt dies auch von der bis zur Einberufung oder Entlassung beurlaubten, so von der nicht in activer Dienstleistung stehenden Reservemannschaft. S. die Verordn. des Cult.-Minist. und Armee-Obercom. v. 19. Aug. 1858 (R. G. B. N. 185) und das oben, N. o citirte Heirathsnorm. v. J. 1861 §§. 30. 32. (Vergl. noch d. Erlaß des Kriegs-Minist. 15. Nov. 1852 — R. G. B. N. 235.) — Die Delegation des Militärgeistlichen an den Civilseelsorger kann nur mittelst Vidirung der Heirathslicenz ertheilt werden. (S. die Verordn. dafür bei Helfert, Kirchenr. §. 304. Note q.)

Ist der Bräutigam akatholisch, die Braut katholisch, so ist jetzt die Ehe vor dem Civilpfarrer der Braut abzuschließen. Verordn. des Armee-Obercom. 5. Mai 1857. N. 1. (R. G. B. N. 102). Früher nahm man das wohl anders.

q Nach der Militär-Verordn. 12. Sept. 1772 (Jaksch VI, 154) gebührt, wenn im Orte der Trauung ein obgleich zu einem anderen Regimente gehöriger Feldprediger (kath. Feldcaplan) anwesend ist, diesem vor dem gewöhnlichen Ortspfarrer das Recht, die Trauung zu verrichten. (Es muß also, wenn ein Pfarrer delegirt wird, die Delegation nur aushilfsweise und secundär lauten; aber ohne Delegation dürfte auch kein anderer Feldgeistlicher einschreiten. — Vergl. jedoch noch das Circular des apost. Feldvicar v. 18. Apr. 1832, Z. 842—849.)

q* Pat. 29. Sept. 1858. §§. 8. 44. (R. G. B. N. 167.)

r Ehepat. §. 11.

r* Für die vormärzliche Zeit s. vorweg Franz Herzog, System. Darstellung der Gesetze über den politischen Eheconsens im Kaiserthume Oesterreich. Wien 1829.

nommen worden ist) für alle nicht insbesondere ausgenommenen Personen, wenn solche sich in Oesterreich, oder als Oesterreicher im Auslande verehelichen wollen,[s] einen politischen Eheconsens zur Nothwendigkeit macht.[s*] „Für Wien" wohl gibt es ein solches Gesetz;[t] es ist dasselbe zwar nicht ausdrücklich nur für Wien publicirt, wie aber wollte man es in seiner offenbar exceptionellen Stellung[u] generalisiren? Während nun diese für Wien ergangene und eben deßhalb ohne weitere Weisung der Gesetzgebung über Wien hinaus nicht wirksame Verordnung die Personen nannte, die keinen politischen Eheconsens benöthigen, allen übrigen Bewohnern Wiens aber denselben zur Pflicht machte, verfügte die Gesetzgebung einige Jahre darauf für Tirol in entgegengesetzter Richtung, indem sie nur Dienstboten, Gesellen und Tagwerker

---

[s] Ehepat. §. 74.

[s*] Es heißt in der mit allerh. Entschl. v. 14. April 1850 genehmigten Instruction für die weiland (in Folge allerh. Entschl. v. 26. Juni 1849) in Wirksamkeit gesetzten politischen Behörden S. 44: „Die Regelung der politischen Eheconsense bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten. Bis dieselbe erfolgt, ist sich in größeren Städten an die bisherigen Vorschriften, auf dem Lande aber an den Grundsatz zu halten, daß in der Regel die Ertheilung des Eheconsenses von Seite der Gemeinde, welcher der Bräutigam angehört, genügt. Ueber die von der Gemeinde verweigerten Eheconsense entscheidet der Bezirkshauptmann in erster Instanz." (S. die Beilage zur Verordn. d. N. Oe. Statthalterei v. 27. Juli 1851 im Landesges. und Regierungsblatt N. 235.) Wo aber sind jene Vorschriften für die größeren Städte, außer Wien? In der späteren (noch jetzt giltigen) Instruction für die Bezirksämter v. J. 1853 (s. unten, Note z) wird nicht mehr darauf verwiesen. Sollte etwa mit dieser die Competenzfrage hinsichtlich der politischen Behörden abmachenden Instruction so nebenbei gesagt werden, daß der Eheconsens eine politische Nothwendigkeit sei, oder sollte gar mit einem solchen Gemeinde-Eheconsens ein Surrogat für den weiland nicht verstandenen, durch Beamten-Uebermuth und Habgier lästig und ärgerlich gewordenen grundherrlichen „Meldzettel" (wider die Josephinische Grundidee und darum ganz irrthümlich später wohl auch Ehe- oder Trauungslicenz, Trauungsauflage (!), Licenzzettel, Heirathsbewilligung, Eheconsens genannt) eingeführt werden? Wir bedauern die Unbestimmtheit des Ausdrucks, die zu einer solchen Annahme verleiten könnte. Es wäre aber doch nicht die Art und Weise einer liberalen Regierung, sich so im Vorübergehen auszusprechen, und wir können darum schon der fraglichen Auslegung nicht beitreten — um so weniger, je gewisser andere Verfügungen aus der neueren Zeit immer nur von jenen Verordnungen, die neben dem grundherrlichen Meldzettel einen politisch-behördlichen Eheconsens erforderlich machten, zu verstehen sind. S. den Erlaß d. Minist. d. Innern v. 21. Juni 1849 (R. G. Ergänz. B. N. 285), v. 21. Dec. 1851 Z. 18930 und v. 4. Mai 1852 Z. 4354 (bei Rieder II. B. S. 82 und Kutschker, Eher. III. B. S. 682 fg.), die Instruct. für die Bezirksämter (s. die folg. Note z). Pat. v. 29. Nov. 1859 §. 1. (R. G. B. N. 217.) — Der nur vom Prof. Ginzel (Kirchenr. §. 356) citirte Erlaß d. Minist. für Cult. und Unterr. v. 11. Oct. 1858 Z. 16902 steht nicht im Reichsgesetzblatte, hat also keine legislative Bedeutung, die man bei der anbezogenen Controverse brauchen könnte.

[t] Hofd. 26. Jänner 1815. (P. G. S.)

[u] Vergl. §. 17 a. b. G. B.

als eheconsenspflichtig erklärte, alle übrigen Tiroler dagegen frei stellte. [x] Wieder einige Jahre später genehmigte die Hofkanzlei auch ein zwischen den Landesregierungen von Nieder-Oesterreich und Mähren getroffenes Uebereinkommen, in welchem gleich Anfangs der Grundsatz ausgesprochen wird, daß zwar jeder Unterthan berechtigt sein soll, sich zu verehelichen, daß er jedoch eine gesicherte Erwerbfähigkeit und hierdurch das hinreichende Auskommen, um sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen müsse. [x*] Bei den Bewohnern Ungarns und seiner ehemaligen Nebenländer, bei jenen von Oesterreichisch-Italien, Dalmatien, Galizien und Bukowina war weder in ihrer Heimath noch auswärts ein politischer Eheconsens erforderlich. [y] Für die Angehörigen des Venezianisch-Lomb. Königreichs postulirte dies die österr. Regierung selbst aus jener freien Stellung des Individuums in der Gemeinde; [y*] in den anderen, seit Aufhebung der Unterthänigkeit in ganz gleiche Stellung unmittelbarer Staatsunterthänigkeit gekommenen Ländern sollte nun aber doch, uud zwar ohne daß es eine klare legislative Bestimmung dafür gibt, etwas anderes gelten? Oder brauchen die deutsch-böhmischen Provinzen in dieser Richtung einer politischen Fürsorge, [y**] der die Bewohner der Pußten und galizischen Dörfer nicht mehr bedürfen? Auf das Zwecklose der ganzen Institution, auf ihren demoralisirenden Einfluß wollen wir hier gar nicht reflectiren. Doch nein! Die obrigkeitlichen Meldzettel und Erlaubnißscheine haben aufgehört; politische Eheconsense aber können legitim nur dort gefordert werden, wo sie für eine bestimmte Volksclasse klar und deutlich von der Gesetzgebung zur Pflicht gemacht sind. [z]

---

[x] Hofd. 12. Mai 1820 Z. 12614 Minist. Verordn. 28. Dec. 1852 (R. G. B. 1853, N. 21.)

[x*] Hofd. 25. April 1831. (Prov. G. S. in N. Oe.)

[y] Hofd. 8. Sept. 1819. Erlaß d. Minist. d. Innern v. 21. Dec. 1851 (Landesges. in Mähr. N. 37.), v. 4. Mai 1852 (Landesges. in N. Oe. N. 200), Circul. d. Armee-Obercom. v. 23. Sept. 1858, Abthl. 6. Z. 8382. S. noch wegen Krain Pat. v. 13. Sept. 1782 (Jos. G. S.)

[y*] Hofd. 7. Juni 1833 Z. 12367. (Prov. G. S. in N. Oe.)

[y**] Herzog a. a. O. §. 90. motivirt den politischen Eheconsens aus vier Gründen: 1. Mangel an Einkommen; 2. Mangel an Sittlichkeit; 3. Mangel an Gesundheit; 4. Bürgerliche Beziehungen. Die Ausführung in den folgenden §§. 91—97 ist viel raisonnirend, aber ohne legale Grundlagen, die da doch unerläßlich zu sein scheinen.

[z] Die in der Instruction für die Bezirksämter v. 19. Jänner 1853, §. 33. (R. G. B. N. 10.) enthaltene Bestimmung, dem Bezirksamte stehe „die Ertheilung des politischen Eheconsenses über Einvernehmen der Gemeindevorsteher zu, insoweit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise den höheren Behörden zugewiesen sind," weist eben mit dem Zwischensatze („insoweit solche ...") auf ausnahmsweise Bestimmungen, ja wäre, anders genommen, eine sehr über-

7. Oeffentliche Beamte brauchen keine Ehelicenz, nur verlangt es Art und Anstand, daß sie sich bei dem Amtsvorstande (eben nicht gerade schriftlich) melden.[z*] Ausnahmen zur erforderlichen Einholung des Eheconsenses bestehen hinsichtlich gering salarirter Staatsdiener, jedoch wieder nicht bei den am Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftswesen angestellten, „die auf ihren Stationen selbst zur Bestreitung ihres Dienstes einer Gattin unumgänglich benöthigen, dann hinsichtlich der bei den Lottoämtern in den niederen Kategorien Bediensteten oder denjenigen, die zwar gering salarirt sind, aber ein sicheres Nebeneinkommen bis zur erforderlichen Höhe ausweisen können.[aa] Weitere Verpflichtung für den Eheconsens haben die in der obersten Militärverwaltung und den ihr unterstehenden Branchen der Militärverwaltung angestellten Beamten und beeideten Praktikanten, welche bei Verlust ihrer Anstellung, wenn sie sich verehelichen, die Einwilligung ihrer Behörde einholen müssen;[aa*] die Concepts- und Amtspraktikanten bei den Cameral-Landesbehörden, die eigentlich als solche gar nicht heirathen

---

flüssige, unbegreifliche Weisung. Noch weniger steht uns die Minist. Verordn. v. 27. Oct. 1859 (R. G. Bl. N. 196) entgegen, wenn sie verfügt, daß gegen die Entscheidungen der politischen Landesbehörde, durch welche die Ertheilung oder Verweigerung des politischen Eheconsenses seitens der Unterbehörden bestätigt wird, keine Berufung an das Ministerium des Innern stattfinde. Ueberhaupt bestehen von der legitimen Freiheit, sich zu verehelichen, nur drei Ausnahmen, die für die ganze Monarchie gelten, die eine nach dem Pat. v. 29. Sept. 1858 (oben, Note q°), die andere nach dem Erlaß des Kriegsminist. v. 7. April 1851 (R. G. Bl. N. 97), daß „einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur dann ertheilt werden kann, wenn er sich vorher mit der Zustimmung der Gemeinde, welcher er angehört, ausgewiesen hat." Die dritte endlich betrifft die Invaliden des Patental- und Reservations-Standes; sie brauchen nebst der Bewilligung des Invalidenhaus-Commandos auch die Zustimmung der zuständigen Civil-Behörde ihres ständigen Aufenthaltes. Militär-Heirathsnorm. §. 34. Für die älteren Provinzen noch ist verordnet, „daß arme oder müssig gehende Parteien ohne vorläufig eingeholten und vorgezeigten obrigkeitlichen Consens unter keinerlei Vorwand copulirt werden sollen." (Hofd. 5. Aug. 1752 — Jaksch, Gesetzlex. VI. S. 152.)

[z*] Hofd. 10. Nov. 1829; 5. Juli 1834. (P. G. S.) — Ob die Meldung gemacht worden, darum hat der Trauende sich nicht zu kümmern, dies ist vielmehr vorauszusetzen und wäre, auch wenn das Gegentheil zugestanden würde, kein gesetzlicher Grund, die Trauung zu verweigern.

[aa] Hofd. 29. Juli 1800, 17. März, 8. Nov. 1801. (P. G. S.) Praktikanten und Auscultanten sind diesfalls den Beamten gleichgestellt. Hofd. 18. Mai 1815; 13. Febr. 1821 (Goutta).

[aa*] Militär-Beamten in der V. und VI. Diäten-Classe haben die Heirats-Bewilligung von Sr. Majestät, die andern, von der VII. Diäten-Classe abwärts, nach Maßgabe ihrer Stellung vom Kriegsminister, von den Landes-, General- und Armee-Commanden oder vom Chef des General-Quartiermeister-Stabes zu erhalten. S. d. oben, Note o anbezogenen, neuesten Militär-Heirats-Normalien v. Jahre 1861 und 1863.

sollen;[bb] die Finanzwachcommissäre, die, so lange sie provisorisch angestellt sind, gar nicht, nachher aber, bei Verlust ihrer Stellung, vor Verlauf von 2 Jahren nur mit Bewilligung des Finanzministeriums sich verehelichen dürfen.[bb*] — Anhangsweise zu diesen politischen Bestimmungen über die Verehelichung der Beamten sei noch bemerkt, daß auch die Finanzwachmannschaft, selbst die im Quiescentenstande, bei Verlust ihres Dienstes ohne Bewilligung der Finanz-Landesbehörde sich nicht verehelichen darf;[bb**] endlich daß die von einem bei dem Strafhause angestellten Wachmann ohne Bewilligung der Landesstelle eingegangene Ehe alsbald den Verlust des Dienstes zur Folge hat.[cc]

8. Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpunkte des angekündigten Urtheils bis zu seiner völligen Begnadigung oder beziehungsweise so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet.[cc*] Diese den Principien des österr. Strafrechts[dd] conforme, wenn gleich vielleicht nicht scharf genug durchgeführte Anordnung[dd*] bezieht sich auch auf Ausländer, aber — wenn man nicht auf Absurditäten kommen soll, nur auf österr. Strafurtheile,[ee] gleichviel dann, ob das österreichische Strafgericht im ordentlichen oder außerordentlichen Verfahren bereits rechtskräftig abgeurtheilt hat.[ff] — Verurtheilungen zum schweren Kerker wegen Ueberschreitung des Pestcordons gehören nicht hieher; diese Ueberschreitungen sind keine Verbrechen.[gg]

9. Personen, die miteinander einen Ehebruch, wenngleich ohne Qualification, die ihn zu einem canonischen Ehehinderniß macht, begangen haben, dürfen, wofern der Ehebruch gerichtlich erwiesen ist,

---

[bb] Hofkam. Decr. 15. Sept. 1841 Z. 35417. Auch nicht, wenn sie ein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen ausweisen.

[bb*] Erlaß des Finanzminist. 15. April 1858. (R. G. Bl. N. 58.)

[bb**] Hofkam. Decr. 21 April 1843, §. 216. (Just. G. S. N. 696.) Hofkam. Decr. 22. März 1846 Z. 11051.

[cc] Hofd. 22. März 1838 (Prov. G. S. Böhm.).

[cc*] Ehepat. §. 12.

[dd] Strafgesetzb. v. J. 1852. §. 27, b.

[dd*] S. noch Ehepat. §. 73.

[ee] Dolliner, Ausf. Erläut, §. 31, 2. b.

[ff] Strafgesetzb. §. 17.

[gg] Strafgesetzb. §. 393.

Dagegen werden Militäristen, die zu Festungsarrest oder Schanzarbeit verurtheilt sind, wenn ihre schlechte Handlung ein für das Civile mit schwerem Kerker verpöntes Verbrechen ist, gerade so, wie wenn sie zum schweren Kerker verurtheilt wären, dem Eheverbote unterzogen. S. Hofkr. Resc. 10. Mai 1848, F. — 670. und vergl. Hofd. 21. Juni 1815. (J. G. S. N. 1156) mit Hofd. 20. Juni 1818 (Just. G. S. N. 1469).

einander nicht ehelichen.[hh] Daß der Ehebruch von beiden Seiten ein formeller sein müsse, liegt wohl auf der Hand, weil doch schon in der eigenthümlichen Bedeutung des Wortes, nach welcher der doctrinell bekannte blos materielle Ehebruch gar kein Ehebruch ist. Eben so denkt sich Niemand unter Ehebruch schon den Versuch einer Geschlechtsgemeinschaft, der zwischen wenigstens einem Ehegatten und einer anderen Person, die eben sein Ehegatte nicht ist, mit dem Bewußtsein dieses Sachverhältnisses gemacht worden ist. Wohl ist der formelle Ehebruch nach dem österr. Strafsystem eine strafbare Uebertretung[ii] und ist schon der Versuch einer Uebelthat, die das Gesetz als Verbrechen, Vergehen und Uebertretung bezeichnet, das Verbrechen, das Vergehen, die Uebertretung selbst[kk] — gewiß, aber nur in strafrechtlicher Beziehung, sohin auch nur hinsichtlich der von der Strafgesetzgebung selbst bezeichneten Folgen, wohin jedoch bei der Uebertretung des Ehebruchs das Eheverbot, so gewiß es doctrinell als eine Strafe des Schuldigen erscheint, strafgesetzlich nicht gerechnet wird. — Nur wenn der wirklich vollbrachte Ehebruch bereits gerichtlich erwiesen ist, macht er ein eigentliches Eheverbot, wie das im Begriffe selbst liegt (§. 256). Das Gericht, das auf Ehebruch erkannt hat, kann in Oesterreich regelmäßig nur das Strafgericht sein, da der Ehebruch eine Uebertretung und über diese nur die Strafbehörde, im fraglichen Falle insgemein das für Uebertretungen sonst competente Bezirksgericht zu erkennen hat.[kk*] Das Civilgericht kann in den Fall kommen, über die stattgehabte Geschlechtsgemeinschaft und die daran geknüpften Folgen zu urtheilen; ob aber

---

[hh] Ehepat. §. 13. Das allg. bürgl. Gesetzb. §. 67 (in dieser Richtung freilich wohl nur für Akatholiken und Nicht-Christen giltig) verlangt nicht eben einen gerichtlichen Beweis, wohl aber, daß der Ehebruch „vor der geschlossenen Ehe" d. h. vor Abschließung jener Ehe, der er eben entgegenstehen soll, bewiesen sei. Dies liegt wohl auch in der Diction des ehepatentlichen §. 13. Weil nun aber dieser Paragraph zu dem Eheverbote einen gerichtlichen Beweis verlangt, so folgt, daß Personen, die vor Jahren mit einander einen Ehebruch begangen und von der damals für die „schwere Polizeiübertretung des Ehebruchs" competenten politischen Behörde schuldig erklärt worden sind, als Katholiken jetzt, abgesehen von der canonischen Qualification, weder ein Ehehinderniß, noch ein Eheverbot gegen sich haben.

[ii] §. 6. a. b. G. B.

[ii*] Strafgesetzb. v. J. 1852. §. 502.

[kk] Strafgesetzb. §. 8 mit §. 239.

[kk*] Auch das Landes- oder Kreisgericht kann rechtsgiltig als Strafbehörde über die Ehebruchsschuld erkennen, aber nur ausnahmsweise, im Falle der Concurrenz mit anderen zur Strafverhandlung gebrachten Verbrechen oder Vergehen, selbstverständlich insoweit die Vorbedingungen zur strafrechtlichen Verhandlung über den Ehebruch bestehen (Strafgesetzb. §§. 503. 510. — Strafproceßordn. v. 29. Juli 1853 §§. 40. 41.) — Eine Ausnahme vielleicht, wo das Landes- oder Kreisgericht auch als Civilgericht über den Ehebruch erkennt, gibt §. 135 a. b. G. B.

diese Geschlechtsgemeinschaft ein formeller Ehebruch, darüber hat es kein Erkenntniß. Eben so wenig maßgebend können wir im Allgemeinen das **Urtheil** des katholischen Ehegerichtes finden, wenn es aus dem Grunde des Ehebruchs auf Scheidung von Tisch und Bett lautet. Allerdings ist dieses Gericht berechtigt, sich über den Ehebruch als solchen auszusprechen; aber es ist auch canonischerseits darauf angewiesen, an die Wahrscheinlichkeit, daß ein Ehebruch begangen worden ist, sich zu halten[ll] — indeß das österr. Gesetz eine solche Argumentation nicht zuläßt, also der Ehebruch als w i r k l i c h begangen erwiesen sein muß, wenn er staatlicherseits, wäre es auch nur als ein Eheverbot gewürdiget werden soll. Beruht aber das kirchlich ehegerichtliche Urtheil auf dem Beweise des wirklich vollbrachten Ehebruchs, dann muß es wohl doch auch das Eheverbot begründen.

10. „Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten. Ist jedoch nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen ein Vorhandensein der Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann nach drei Monaten Nachsicht ertheilt werden und zwar im Falle der Ungiltigerklärung von der Landesstelle und an Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von der Kreisbehörde, im Falle aber daß der Tod des Mannes die Ehe aufgelöst hat, nur von der Landesstelle und aus höchst dringenden Gründen.“ [mm] Diese mit geringen Modificationen aus dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuch[nn] entnommene Anordnung unterscheidet, wie von selbst jedem Leser auffallen muß, auch wieder dreierlei Fälle. Wie denn in dem vierten denkbaren Fall, daß die Frau wirklich nicht schwanger ist? Diesen unter die gesetzliche Trichotomie ziehen zu wollen, würde gegen die Grundregel der juristischen Auslegung verstossen. Anzunehmen, daß eine Schwangerschaft, so wie deren Negation sich nie mit Sicherheit bestimmen lasse, scheint den gerühmten naturwissenschaftlichen Fortschritten unseres Zeitalters gegenüber fast wie Ironie zu klingen. Demnach meinen wir, eine Witwe, die das Bewußtsein hat, von ihrem gewesenen Mann nicht schwanger sein zu können, stehe, wenn sie sich auch noch vor den ersten drei Monaten nach ihres Mannes Tod wieder verehelicht, außer aller rechtlichen Verantwortung, sie müsse aber, wenn ihr dennoch die Trauung verweigert

---

ll c. 2. C. XXXV. q. 1. c. 12. X de praesumptionib.
mm Ehepat. §. 76.
nn §. 120 d. a. b. G. B.

wird, diese Unmöglichkeit legitim nachweisen.[oo] Auch läßt sich ferner behaupten, daß wenn eine Ehe für ungiltig erklärt worden ist, die Umstände aber so beschaffen sind, daß die in dieser Verbindung erzeugten Kinder jedenfalls die Rechte ehelicher Kinder nicht haben, die Frau, ob sie schwanger oder nicht, sich sogleich verheirathen darf. Was gäbe es hier für einen Grund, die natürliche Freiheit zu beschränken? Seit wann ist es denn unehelich Schwangeren verboten, sich unter die Haube zu bringen?

11. Wenn von zwei Eheleuten, die als Akatholiken sich geehelicht haben, ein Theil katholisch geworden ist und nach dem vor den competenten katholischen Ehegerichten in vollem Instanzenzuge durchgeführten Processe die Ehe katholischerseits als ungiltig erscheint, das für den akatholisch gebliebenen Theil competente Gericht dagegen auf Giltigkeit erkennt, so steht es diesem akatholischen Gatten frei, schon allein auf Grund jenes katholisch kirchlichen Urtheils die T r e n n u n g der in seinen Augen giltigen Ehe nachzusuchen. Thut er es nicht, so kann der katholische Theil bei dem ordentlichen Richter um das Erkenntniß ansuchen, daß die bürgerlichen, auf seine Verehelichung gegründeten Rechtsverhältnisse so zu regeln seien, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. „Bevor die Trennung ausgesprochen oder das letzterwähnte Erkenntniß erfolgt ist, darf keiner von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen.“[pp] — Dieses Verbot ist nun freilich nicht mit klaren Worten auch hinsichtlich jener Ehen von Katholiken ausgesprochen, die vor der staatlicherseits wieder anerkannten Wirksamkeit des canonischen Eherechts d. h. bis zum Schlusse des Jahres 1856 zwar in Conformität mit den staatlichen Ehegesetzen, nicht aber nach den Bestimmungen des Kirchenrechts eingegangen worden sind; die Consequenz fordert aber doch wohl dasselbe. Fehlt es solchen Ehen nur an der canonischen Form, so „bleiben sie noch ferner unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte“ und „ist ein Urtheil des geistlichen Gerichts, welches solche Ehen für ungiltig erklärt, für die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht maßgebend.“ „Steht ihnen ein nicht zu behebendes Hinderniß des Kirchengesetzes im Wege und werden dieselben deßhalb vom geistlichen Gerichte für ungiltig erklärt, so hat dieses Urtheil eine Wirkung auf die blos bürgerlichen Rechtsansprüche erst dann zu äußern, wenn die Voll-

---

[oo] Beweist die Frau so viel, so hat sie bewiesen, daß sie von ihrem Ehemanne nicht schwanger ist; warum sollte man annehmen, daß sie es von einem Andern ist? Nirgends auch spricht das Gesetz sich für eine solche, regelmäßig doch nur in einer präsumirten Schlechtigkeit der Frau begründete Vermuthung aus.

[pp] Ehepat. §§. 44—46.

streckung desselben von Einem der Ehegatten bei dem zuständigen weltlichen Gerichte nachgesucht" und von diesem verwilligt wird.[qq] Welche Verwirrung müßte entstehen, wenn man da kein staatliches Eheverbot annähme?

12. Wird eine Mischehe in jenen Theilen der Monarchie geschlossen, für welche päpstlicherseits durch die Anweisung v. 30. April 1841 die Beobachtung der Trienter Form als nicht nothwendig erklärt ist, so muß die Einwilligung der Brautleute, wenn sie nicht vor dem katholischen Pfarrer des Katholiken abgegeben wird, vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles abgegeben werden.[rr] So viel konnte die päpstliche Erklärung, ohne sich ein gewaltiges Dementi zu geben, hingehen lassen, nicht aber positiv verlangen.

13. Soll die Ehe durch einen Bevollmächtigten abgeschlossen werden, so muß „hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und eine besondere Vollmacht ausgestellt werden, in welcher die Person, mit der die Verehelichung beabsichtigt wird, hinreichend bestimmt ist."[ss]

14. Ueberdies müssen bei Verehelichungen in Oesterreich alle canonischen Ehehindernisse (imped. dirimentia), als für Katholiken, gleichviel ob Oesterreicher oder Ausländer, staatlicherseits geltende Eheverbote aufgefaßt werden.[tt] Für Oesterreicher gilt dies sogar bei Verehelichungen im Auslande.[tt*] Von den blosen Eheverboten der Kirche ist ausdrücklich nur noch das Verbot, ohne vorhergegangenes Aufgebot keine Ehe abzuschließen, im Ehepatente hervorgehoben;[uu] doch ist, wie wir gelegentlich schon bemerkt haben, die staatliche Forderung des Aufgebots viel mäßiger, als nach der Diöcesan-Anweisung.

15. Endlich verordnet in ziemlicher Uebereinstimmung mit den kirchlichen Forderungen das kaiserliche Ehepatent: „Wenn Verlobte den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß der ordentlich vollzogenen Verkündigung oder die laut §§. 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 20 (dieses Patentes) zu ihrer Verehelichung nöthige Erlaubniß nicht vorweisen können, wie auch, wenn was immer für ein Hinderniß erlaubter oder giltiger Eheschließung rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten

---

[qq] Ehepat. Art. VII—IX.
[rr] Ehepat. §. 19.
[ss] Ehepat. §. 20.
[tt] Ehepat. §. 3. „Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt."
[tt*] Ehepat. §. 74.
[uu] Ehepat. §§. 14—17

sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben und alle Anstände gehoben sind." [xx] Unter den hier gemeinten Eheverboten müssen auch jene kirchlichen verstanden sein, die im Ehepatente selbst zwar nicht insbesondere betont werden, aber eine neben dem allg. bürg. Gesetzbuch bestehende, weil nirgends noch widerrufene politische Vorschrift für sich haben. [yy] Hieher gehören vorweg die Verbote, die sich auf die Eheschließung in kirchlich verbotenen Zeiten [zz] und auf die Trauung von Brautleuten ohne nöthige Religionskenntniß beziehen. [aaa]

„Doch kann die Beibringung des Taufscheines von der Landesstelle oder der Kreisbehörde einverständlich mit der geistlichen Behörde aus wichtigen Gründen und unter den gehörigen Vorsichten nachgesehen werden." [bbb]

[xx] Ehepat. §. 21. Vergl. Anweisung §. 70.

[yy] Vergl. Ehepat. Art. XIII. mit dem Kundmachungspat. d. allg. bürgl. Gesetzb. Absatz VIII.

[zz] Hofd. 14. Jänner 1785; 19. Febr. 1789; 17. März 1790 (Schwerdling, I. B. S. 369 — Samml. der Verordn. in pub. eccl. IX. B. S. 134 — Schwerdling II. B. S. 163); aber das Aufgebot sei nicht verwehrt, sagt d. Hofd. 17. Mai 1792 (Jaksch II, 109).

[aaa] Hofd. 16. Jänner 1807 (P. G. S.), Hofd. 16. Aug. 1808 (Jaksch VII, 394), Studienhofcom. Dec. 18. Juni 1813 (P. G. S.). Die Erhebung des religiösen Wissens macht einen Theil des s. g. Brautexamens aus, zu dessen Gegenständen überhaupt Alles gehört, worüber sich die Brautleute, um legitimerweise getraut werden zu können, ausweisen sollen. S. Const. Bened. XIV. „Nimiam licentiam" 18. Mai 1743. §. 10. In größern Städten, namentlich in Wien, verlangt das Pfarramt auch den polizeilichen Nachweis vom bisherigen Aufenthalt der Brautleute und dies, um über seine Competenz im Klaren zu sein, oft mit allem Rechte. Eine unbedingt durchgreifende Forderung macht offenbar lächerlich. Es ist weiterhin ein merkwürdiger Kreis, in welchem sich die Geschäftsführung dreht. Der Pfarrer will von der Polizei, diese vom Pfarrer instruirt werden! — Daß der Pfarrer sich auch über die höchstpersönlichen Verhältnisse, insoweit sie ein Ehehinderniß oder doch ein Eheverbot begründen können, Licht verschaffe, liegt in seiner Amtsaufgabe. Wo er keinen besondern Grund zu einer dahin einschlägigen Frage hat, wird es klug sein, nur allgemeine Bemerkungen über kirchliche Ehehindernisse, die sehr häufig vorkommen, fallen zu lassen. Artikulirte Fragen würden vielleicht Verlegenheiten bewirken, die den Pfarrer in's Gerede und zur Belohnung eines unbesonnenen Eifers um das weitere Vertrauen bringen. Es ist diese Anmerkung nicht blos theoretische Reflexion, sie beruht auf vielfach vernommenen Klagen.

[bbb] Ehepat. §. 21. Nähere Bestimmungen darüber gibt die Ministerial-Verordn. v. 14. Dec. 1859 (R. G. Bl. N. 222) mit Berufung auf das Hofd. v. 22. Dec. 1826 (Just. G. S. N. 2242). Die in diesem Hofdecrete im Falle dringender Noth zur Dispens berufene Ortsbehörde ist jetzt nicht mehr competent; die Nachsicht ist bei dem katholischen Pfarrer nachzusuchen, welcher sich an den Bischof wendet; der Bischof setzt sich mit der Landesstelle und in besonders dringenden Fällen mit der Kreisbehörde ins Einvernehmen. Auch nach der Anweisung, §. 70 können Ehewerber, die außer Stande sind, sich das erforderliche Taufzeugniß zu verschaffen, den Pfarrer ersuchen, daß er sich an den Bischof wende. Nur eine recht wünschenswerthe Reciprocität hätten wir zu rühmen gehabt, wenn es in der Anweisung weiter hieße, die Bischöfe werden sich mit der politischen Stelle ins Einvernehmen setzen — doch dafür sorgt ja das kaiserliche Gesetz.

Die Nichtachtung der staatlichen Eheverbote, insoweit sie das Ehepatent für sich haben, ist in der Regel als eine Uebertretung mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten sowohl an den Hauptschuldigen als an Allen, welche hierzu in schuldbarer Weise mitgewirkt haben, also auch an dem in dieser Weise bei der Eheschließung assistent gewesenen Pfarrer zu ahnden, natürlich insoweit nicht eine schwererer Strafe unterliegende Handlung verübt wurde.[ccc] In anderer Weise straffällig, zum Theil wenigstens als Ausnahmen von dieser Regel, machen die unter den vorstehenden Zahlen 1, 5, 6, 7, 10, 15 aufgeführten Verbote.[ddd] Bei den unter den Zahlen 2 und 9 anbezogenen treffen den Schuldigen nebst der regelmäßigen Strafe, noch andere civilrechtliche Nachtheile,[eee] die das Ehepatent leider nicht so scharf, als man wünschen möchte, angibt und abgrenzt.

Sechster Abschnitt.

§. 271. Aufhören der Ehehindernisse. Die Ehehindernißdispensen insbesondere.

Von den bisher besprochenen Ehehindernissen jeder Art können in einzelnen Fällen einige von selbst, durch Ablauf der Zeit oder Veränderung der Umstände, andere durch competente legislative Verfügung wegfallen; unwandelbar in jeder Richtung ist, wie man gewiß ohne Widerspruch zugeben wird, nur ein einziges, das Ehehinderniß der Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie. Welche Ehehindernisse und Eheverbote durch Zeitablauf oder Aenderung der Umstände in Concreto von selbst sich beheben, ergibt sich aus dem Wesen eines jeden ohne Schwierigkeit;[a] wir erlauben uns hier nur die kleine Bemerkung, daß eben so wenig von allen Ehehindernissen, die von selber fortfallen

---

[ccc] Ehepat. §. 35 mit den daselbst anbezogenen zwei Strafgesetzparagraphen §. 507 d. allg. und §. 781 des Militärstrafgesetzes.

[ddd] Strafgesetzb. §§. 237. 269. 273. — — Militärstrafges. §. 780. — — Pat. v. 29. Sept. 1858. §. 9. — — Ehepat. §. 35. — — Ehepat. §. 77. — — Ehepat. §. 21.

[eee] Ehepat. §. 32 und 34.

[a] Die Umstände und Verhältnisse können sich auch so verändern, daß ein ganzes Ehehinderniß oder doch ein Ehehinderniß in jenem Umfange, den es bisher hatte, keine Forderung der Rechtsordnung mehr ist. Darüber steht selbstverständlich nicht den zum Gehorsam Verpflichteten, nur der Gesetzgebung selbst, die das Ehehinderniß oder Eheverbot als Forderung der Rechtsordnung bezeugt hat, die Entscheidung zu. Fallen aber die factischen Voraussetzungen eines Impedimentes, das, was eben zu seinem concreten Bestande gehört, fort, so brauchts, wie dies jedem von selbst auffallen und begreiflich sein muß, dieser legislativen Erklärung nicht weiter.

können, Dispens ertheilt werden kann, als umgekehrt alle dispensablen Ehehindernisse auch von selbst wegfallen mögen. So kann von natürlichen Ehehindernissen und von dem Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes gewiß nicht dispensirt werden,[b] wohl aber können sie mehr weniger durch Ablauf von Zeit oder Veränderung von Umständen wegfallen.[b*] Umgekehrt gibt es positive Ehehindernisse, die nur durch legislative Intervention aufhören können. Uebrigens begreift es sich leicht, daß von Ehehindernissen und Eheverboten, die auf menschlich legislativer Autorität beruhen, nur von dieser Autorität unmittelbar selbst oder durch Vertretung dispensirt werden kann; eine andere Frage aber ist es, ob auch von Ehehindernisses göttlichen Rechts Dispens möglich sei. Die Natur der Sache, auf die man zur Vertheidigung der verneinenden Ansicht provocirt, scheint uns so auffallend gerade nicht dagegen zu sein. Jedes positive Gesetz ist würdiger Weise nur als ein Zeugniß dessen, was eben die Rechtsordnung fordert, aufzufassen (§. 11, a.) Geht dieses Zeugniß von einer menschlichen Autorität aus, so kann es bei der Beschränktheit aller menschlichen Intelligenz gar wohl sein, daß in der legislativen Angabe dessen, was die Rechtsordnung fordere, Umstände und Eventualitäten übersehen worden sind, welche dieses Zeugniß bei einzelnen Personen als eine Unwahrheit erscheinen lassen. Die legislative Erklärung dieser Erkenntniß ist dann ein rechtlich nothwendiges Correctiv des zu weit fassenden Gesetzes, das jenachdem es nur für einen einzigen oder für mehrere Fälle gelten soll, Dispensation oder Privilegium heißt.

Es läßt sich ein solches Correctiv aber auch schon aus dem Umstande erklären, daß die Sprache für eine ganz genaue Formulirung des Gesetzes nicht ausreicht und dasselbe, würde es schon gleich alle Ausnahmen angeben, vielleicht in eine unübersehbare, jedenfalls in eine leicht verwirrende Casuistik eingehen müßte. Nicht jener erste, wohl aber dieser letzte Erklärungsgrund von Dispensation paßt auch auf göttliche Gesetze und macht, ohne daß man einer Mißachtung göttlicher Autorität schuldig

---

[b] Vom Eheverbot des bestehenden Verlöbnisses läßt Bened. XIV. (Instit. eccl. LXXXVII. p. 572. — Ingolst. 1751) die Pönitentiarie insoweit loszählen, als impedimentum occultum est et justa causa intercedit, aber nur „in foro conscientiae, ut animae saluti atque innocentiae prospiciat."

[b*] Das Ehehinderniß der Unmündigkeit läßt insoweit eine Dispens zu, als es dem Unmündigen wirklich nur an der physischen Geschlechtsreife fehlt. Die daraus entstehende Impotenz ist, weil nur vorübergehend, an und für sich kein Impediment, das im Wesen der Ehe gegründet ist. Fehlt es aber dem Unmündigen auch an der Consensfähigkeit, dann freilich ist ein natürliches Ehehinderniß vorhanden und eine Dispens ganz unmöglich. S. noch Const. Benedicti XIV. „Magnae nobis", 29. Junii 1748.

zu werden fürchten müßte, den Dispensationsbegriff auch auf sie anwendbar. Wie weit das gehe, läßt sich jedoch wissenschaftlich nicht bestimmen. Von dem Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes, auch insoweit es nur als ein göttliches aufzufassen ist,[c] hat man nie,[d] von dem Ehehinderniß oder Eheverbote des bestehenden Gelübdes der Ehelosigkeit schon mehr als einmal dispensirt.[e]

Als völlig indispensabel gelten von positiven Ehehindernissen nebst dem des bestehenden Ehebandes auch noch das der Verwandtschaft im ersten Grade der Seitenlinien,[f] der ehelichen Schwägerschaft des ersten Grades in auf- und absteigender Linie,[g] des offenkundigen Ehebruchs mit wirklicher Ermordung des anderen Ehegatten.[h] Nur schwer wird dispensirt von den Ehehindernissen der Religionsverschiedenheit, der feierlichen Gelübde, der höheren Weihe,[i] des ein-

---

[c] Wir meinen blos die Polygynie, der denn doch, wenn man die päpstliche Erklärung in c. 8. X de divortiis annimmt, nur das positive göttliche Verbot, nicht die Natur der Ehe selbst entgegensteht. S. schon §. 158, Note e.

[d] Ueber das colportirte und sogar besungene Märchen einer katholischerseits dem Grafen von Gleichen, wie sein Grabmal in der Peterskirche zu Erfurt bezeuge, verstatteten Bigamie, die schon im XV. Jahrhundert die christliche Welt geärgert haben soll (wie solche im XVI. Jahrhundert durch die reformatorischerseits verstattete Bigamie des Landgrafen Philipp's von Hessen wirklich geärgert worden ist), s. die Literatur bei Permaneder, Kirchenr. §. 618, Note 6. Zu solchen unliebsamen Diccrien kommen dann freilich Angaben von Katholiken, wie: „höchst selten werde im Hindernisse des Bandes bei nicht vollzogener Ehe" dispensirt — sehr gelegen. Die ganze Auffassung ist falsch; auch nicht im Falle einer noch nicht consummirten Ehe wird von dem Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes dispensirt, wohl aber hebt aus gutem Grunde der Papst mitunter das Band einer nicht consummirten Ehe völlig auf und stellt in dieser Weise eine Wiederverehelichung möglich.

[e] Vergl. Sanchez, de matr. lib. VIII. disp. 8. — wo freilich auch die Behauptung postulirt ist, „in voluntate religiosi se vinculo voti adstringentis includitur tacita conditio, nisi caput communitatis, quod est Pontifex, ratione communis boni relaxet praedictam obligationem", und dem Papste eine Machtfülle zuerkannt wird, durch die ihm Alles möglich sei, „quod absque absurditate aliqua ei concedi valet atque ad Ecclesiae regimen expediens esse potest, sive commune bonum civile sive privatum bonum religiosi attendatur."

Uebrigens kann man von dem Ehehinderniß des feierlichen — wie von dem Eheverbote des einfachen Gelübdes für immer oder auch, was die Regel ist (Kutschker, Eher. III. B. §. 133. S. 247), nur für Eine Verehelichung freigehalten werden; geschlechtliche Extravaganzen aber müßten in dem einen wie in dem anderen Falle noch immer als Verletzungen des Gelübdes angesehen werden.

[f] Ein natürliches Ehehinderniß besteht zwischen Geschwistern wohl doch nicht; auch c. un. C. XXXV. q. 1. beweist nichts für den Gegensatz, wohl aber beweist diese Stelle, wie c. 8. X de divort. und Conc. Trid. XXIV, 5. de ref. matr. für den kirchlichen Usus des Nichtdispensirens. Wir verweisen noch auf Gonzalez, c. 5. X de consanguin. n. 11—13.

[g] Kutschker, Eher. III. B. §. 150. S. 379 ff. V. B. §. 315. S. 78.

[h] Bened. XIV. Instit. eccl. LXXXVII. n. 21.

[i] Kutschker a. a. O. I. B. §. 73. S. 578 fg. — III. B. §§. 133. 137. 138.

fachen Gattenmordes,[k] dann von dem Eheverbote der Confessionsverschiedenheit.[l] Endlich ist zu bemerken, daß die Dispens im Allgemeinen williger ertheilt zu werden pflegt, wenn eine Ehe bona fide, aber freilich ungiltig, bereits abgeschlossen worden ist.[m]

Frägt sichs nächstdem um die Berechtigung von Ehehindernissen zu dispensiren, so kann nach der eminenten Stellung, die der Papst im Systeme der Hierarchie einnimmt, an seiner Berechtigung zur Dispense in allen nur doch dispensablen Ehehindernissen nicht einen Augenblick gezweifelt werden.[n] Die Frage kann nur eben dahin gehen, ob diesfalls dies päpstliche Recht ein exclusives sei? Dem Regierungsbegriffe gegenüber, den auch die Bischöfe nach göttlichem Willen in Anspruch nehmen,[o] läßt eine solche durchgreifende Ausschließlichkeit sich nicht vertheidigen; wie weit aber neben dem Papste auch den Bischöfen und den parallel stehenden Prälaten das Recht in Ehehindernissen zu dispensiren, zukomme, ist in der Theorie gar sehr bestritten.[p] Die An-

---

[k] Vergl. Const. Innocent. XII. „Romanus Pontifex“ III. Non. Sept. 1692. §. 37; Bened. XIV. „Pastor bonus“ Idib. April. 1744. §. 44.

[l] Kutschker a. a. O. IV. B. §. 299. S. 743 ff.

[m] Conc. Trid. XXIV, 5. de ref. matr. „In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro, idque ex causa et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes et ob publicam causam.“ In Rom indeß ist die Praxis sehr gemildert worden: zwischen Geschwisterkindern, ja selbst zwischen Onkel und Nichte ist schon öfter als einmal auch außer souveränen Familien und gerade nicht ob publicam causam dispensirt worden. — Die erste Dispens von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft kam vom Papste Paschalis II. und wurde dem König Philipp I. von Frankreich, der sich mit seiner Verwandten Bertrada ungiltig verehelicht hatte, im J. 1104 ertheilt. S. Thomassin, Vet. et Nov. Eccl. discipl. P. II. lib. III. c. 29. n. 10. und „Postquam autem Paschalis Papa januam aperuit dispensandi in gradibus cognationis, mirum postea in modum id genus dispensationes increbuere“ — worauf der Dispens von Innocenz III. zwischen Otto IV. und der mit ihm im IV. Grade can. Rechnung verwandten Beatrix, Tochter seines ermordeten Rivalen Philipps, Herzogs von Schwaben und Tuscia gedacht wird. Diese Dispens soll auch die erste de matrimonio contrahendo gewesen sein. S. Knopp, Ehehind. V. Abth. S. 177. Mäßiger drückt sich Pius V. in seinem Schreiben v. 2. Febr. 1782 an den Erzbischof von Trier aus (Knopp a. a. O. S. 185, Note 10). Hatte doch schon Bened. IX. im J. 1041 einen Mönch und Diacon von Clugny, der nachher als Kasimir II. in Polen herrschte, seiner Ordensgelübde entbunden und zur Ehe legitimirt (Thomassin l. c. cap. 27. n. 3. — vergl. auch c. 26. n. 17.). Freilich war dies nicht blos die Aufhebung des Gesetzes für Einen Fall, also eigentlich doch keine Ehedispens. S. noch Kutschker, Eher. §. 312. S. 40 fg.

[n] Eine eingehende Beweisführung für das in Rede stehende päpstliche Recht ist gewiß überflüssig. Wer wollte eine, wenn auch nur blasse Idee vom Primate der katholischen Kirche haben und müßte erst noch durch Argumente, wie sie etwa Conc. Trid. XXV, 21. liefert, dahin gebracht werden, den Papst in kirchlichen Ehehindernissen für dispensberechtigt anzuerkennen. Vergl. Anweis. §. 79.

[o] Act. Apost. XX, 28.

[p] S. insbes. Bened. XIV. De synodo dioeces. lib. IX. c. 2.

hänger des sogenannten Episcopalsystems kamen, zum Theil wenigstens, sogar auf die Behauptung einer Solidarberechtigung, des Papstes nämlich für alle Kirchenangehörige und jedes einzelnen Bischofs für seine Diöcesanen.[q] Wendet man sich zu der in Rom vertretenen Praxis, aus der auch die diesfalls den Bischöfen und den Missionären verliehenen Facultäten sich erklären, so sieht man, daß vorweg eigentliche Ehehindernisse und blose Eheverbote unterschieden werden und daß es bei den ersteren darauf ankömmt, a) ob das Ehehinderniß noch geheim oder schon bekannt, b) ob die Ehe unter demselben de facto bereits abgeschlossen sei, oder nicht und wenn sie bereits abgeschlossen ist, ob c) zur Zeit der Abschließung beide Theile vom Ehehindernisse gewußt haben oder nicht wenigstens ein Theil in wirklicher Unwissenheit darüber gewesen sei. Nur bei geheimen Ehehindernissen wird, wenn die Ehe de facto bereits und zwar wenigstens von einem Theile bona fide abgeschlossen worden ist, aushilfsweise den Bischöfen aus dringenden Gründen, aber auch nur für den Gewissensbereich, zu dispensiren verstattet.[r] Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so sind die Bischöfe zur Dispens nicht berechtigt;[s] insbesondere also steht ihnen kein Dispensrecht zu, wenn die Ehe erst abzuschließen oder das Ehehinderniß gar offenkundig ist, wäre auch der Dispensgrund noch so dringend;[t] oder wenn das Ehehinderniß zwar geheim, die Ehe jedoch mala fide abgeschlossen worden ist;[u] oder wenn der für die Dispens vom Papste Delegirte angegangen werden kann.[x]

---

[q] S. das in Note m citirte Schreiben **Pius V.** (bei **Roskovány**, Monum. lib. eccles. T. I. p. 347.)

[r] **Kutschker**, Eher. V. B. §. 311. S. 27 ff.

[s] **Rigantius**, Com. in regul. Cancell. T. IV. ad reg. 49. n. 1. et 2. S. noch **Ligorius**, Theol. moral. lib. VI. n. 1121—1124.

[t] Wäre es je die Meinung der Päpste gewesen, daß die Bischöfe in sehr dringenden Fällen auch von bekannt gewordenen Ehehindernissen dispensiren könnten, so war es gewiß gerathen, sich, wenn nicht in einer Decretale, so doch in den Quinquennal-Facultäten darüber auszusprechen; allein an einer Decretale der Art fehlt es und die Facultäten nennen nur impedimenta occulta. Diese sprechen aber auch regelmäßig von matrimonia contracta und beschränken das Dispensrecht, das den Bischöfen verliehen wird, mit offenbarer Absichtlichkeit nur auf wenige Fälle. S. den folg. §. — Dabei nun läßt sich, da alle impedimenta dirimentia, die sich nicht als natürliche Hindernisse herausstellen, auf göttlicher oder doch auf päpstlicher Autorität (wenngleich nicht ohne Zuthun christlicher Sitte) beruhen, eine strenge Consequenz zu dem Begriffe von Dispens und einem ächt juridischen Princip (c. 1. X de reg. jur. L. 153. Dig. de reg. jur. cf. L. 8. L. 44. §. 2. Dig. de adquir. et amitt. poss.) nicht verkennen; andererseits mag man es Bischöfen und Canonisten nicht so sehr (vergl. **Fagnani**, c. Nimis X de filiis presbyt. n. 34 et 35.) verargen, wenn sie im Drange der Nothfälle des Lebens etwas weniger Consequenz, dagegen mehr Anerkennung der bischöflichen Stellung (Act. Apost. XX, 28) wünschen möchten

[u] c. 3. §. Si quis X de cland. despons. Conc. Trid. XXIV, 5. de ref. matr.

[x] Legati a latere scheinen da sehr weit berechtigt zu sein, c. 3. X de consang. Wegen des Wiener Nuntius s. **Kutschker** a. a. O. V. B. S. 45. 197.

In gewissen Fällen ist bei geheimen Hindernissen[x*] auch dem Cardinal-Großpönitentiar das Dispensationsrecht, jedoch nur pro foro interno vom Papste zugestanden;[y] in anderen geheimen Fällen wirklicher Ehehindernisse darf er wenigstens die von ihm erbetenen aber nicht verfüglichen Dispensationen des Papstes selbst vermitteln.[z]

Bei blosen Eheverboten, insoweit sie kirchlich, sind theils nach ausdrücklichen kirchlichen Verfügungen,[aa] theils in Folge langer Uebung regelmäßig schon Bischöfe und Praelati nullius dispensberechtigt;[aa*] als Ausnahme ist es aufzufassen, daß der Papst und nach Maßgabe seiner Amtsinstruction auch der Poenitentiarius major von dem Eheverbote eines zwar einfachen, aber (wie die Praxis interpretirt) unbeschränkten Gelübdes der Continenz, des Gelübdes in einen kirchlichen Orden zu treten, auch nur — wenn es unbedingt und ohne Stundung,[bb] endlich

---

x* Nach der Praxis, wenn nur 4—5 Personen darum wissen. Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1111.

y Maßgebend sind hier zunächst Const. Innocent. XII. „Romanus Pontifex", III. Non. Sept. 1692 (die Amtsinstruction für den Großpönitentiar, mit Bezugnahme auf ältere Decretalen) und die in gleicher Richtung gehende Const. Bened. XIV. „Pastor bonus" Idib. Apr. 1744. Dazu noch Bened. XIV. Instit. N. LXXXVII. Danach dispensirt gewiß der Cardinal-Großpönitentiar, wie schon im Texte bemerkt worden ist, nur für den Gewissensbereich und nur, wenn das Ehehinderniß noch geheim ist, aber auch unter diesen Voraussetzungen in keinem anderen Ehehindernisse, als in jenem der Verwandtschaft, der Schwägerschaft, des Ehebruchs und des öffentlichen Anstandes, insoweit es aus Eheverlöbnissen entstanden. Dabei ist zwischen matrimonium contrahendum und matr. contractum zu unterscheiden. Bei dem Ehehindernisse der Verwandtschaft (der natürlichen, wie der spirituellen) und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange darf der Großpönitentiar nie pro matrim. contrahendo, sondern nur „matrimonio jam contracto" in dem gleich nachfolgenden Maße, wohl aber bei den übrigen anbezogenen Ehehindernissen ohneweiters wie in matr. contrahendo so in matr. contracto dispensiren. Weiter ist bei den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und ehelichen Schwägerschaft vorausgesetzt, daß weder die Verwandtschaft noch die Schwägerschaft im ersten oder ersten und zweiten Grade bestehe; ja selbst falls sie blos im zweiten Grade besteht (es wollten sich Geschwisterkinder heirathen), soll die Pönitentiarie nur dann dispensiren, wenn sie seit 10 Jahren, da sie die Scheinehe miteinander öffentlich eingegangen, zusammengelebt und allgemein als wahre Eheleute gegolten haben. Ferner genügt zwar zur Dispens bei dem Ehehindernisse der Schwägerschaft ex copula illicita eine „rationabilis causa, licet periculum revelationis seu scandalorum non immineret vel non adesset"; ist's aber zweifelhaft, ob der Dispenswerber nicht etwa gar mit dem anderen Brauttheile im Verhältnisse von Vater und Tochter stehe, so ist nicht zu dispensiren. Endlich soll, wenn bei dem Impedimentum criminis der Ehebruch, von dem es sich handelt, durch Nachstellung gegen das Leben des anderen Ehegatten qualificirt ist, nur selten und wenn es durch die Rücksicht auf eine schwere bevorstehende Gefahr geboten ist, Dispens ertheilt werden.

z Const. Innocent. XII. cit. §. 8.

aa cf. c. 2. X de despons. impub. Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. matr. (hinsichtlich des Aufgebots).

aa* Bened. XIV. De synodo dioeces. lib. IX. c. 3. n. 1.

bb Const. Innocent. XII. cit. §. 32. Bened. XIV. „Pastor bonus" §. 39.

von dem Eheverbote der Confessionsverschiedenheit ausschließlich aller anderen Kirchenautoritäten dispensiren.[cc]

Von den weltlichen Eheverboten der Unmündigkeit, der strafrechtlichen Verurtheilung und des Ehebruchs dispensirt nur des Kaisers Majestät; von anderen dispensablen Eheverboten kann die dafür insbesondere bestimmte politische Behörde und selbstverständlich im Recurswege die höhere politische Instanz loszählen.[dd]

§. 272. Die Dispens-Formen.

Papst und Cardinal-Großpönitentiar geben die Dispens insgemein in forma commissoria.[a] Der Papst läßt,[b] wenn das Ehehinderniß blos für den Gewissensbereich gehoben werden soll, durch die Pönitentiarie einen Beichtvater, den der Bittsteller entweder selbst schon bezeichnet hat, oder sich auszusuchen angewiesen wird, — soll aber die Dispens auch für das äußere Gericht gelten, regelmäßig durch die Daterie[c] den Ordinarius des Dispenswerbers d. i. den Diöcesan-Bischof oder dessen Generalvicar, und bei einem relativen Ehehinderniß (nach constantem Stylus curiae) den Ordinarius der Braut — jedenfalls

---

Auch da soll der Cardinal-Großpönitentiar nur in geheimen Eheverbotsfällen und nur für den Gewissensbereich dispensiren.

[cc] Bened. XIV. De synodo dioec. lib. IX. c. 3. n. 1. 2. 5. Die Dispens ist der Consequenz wegen (s. Const. Bened. XIV. „Magnae nobis" 29. Jun. 1748. §. Ilis autem und Const. „Ad tuas manus" 8. Aug. 1741) eine seltene. S. noch Petra, Const. Joan. XXII. „Cum nonnulli" n. 18.

Das Gelübde, sich nicht zu verehelichen, finden wir nirgends reservirt; die päpstliche Reservation geht nur auf das votum Religionem ingrediendi und das votum perpetuam continentiam servandi, nicht einmal folgerecht, wie freilich im ersten Augenblick scheinen könnte (§. 259, II.), auch auf das Gelübde, die höheren Weihen zu nehmen (c. 2. de poenit. et remiss. in Extrav. commun. — Bened. XIV. Instit. eccles. LXXXVII. p. 571. Ingolst. 1751). Vergl. Anweisung §. 79.

[dd] Ehepat. §§. 37—39. 76. Pat. 29. Sept. 1858, §. 9. — Von staatlichen Eheverboten, bei denen einer Dispens nicht insbesondere gedacht wird, könnte zwar jedenfalls der Kaiser, nicht aber eine Administrativ- oder gar Justizbehörde dispensiren. Hieher gehören die Eheverbote in den §§. 5—7. 10. 11. 19. 20. 46. des Ehepatents.

[a] So in Folge Conc. Trid. XXII, 5. de ref., an die freilich der Papst selbst nicht gebunden ist, wohl aber die für die Verleihung der päpstlichen Erklärung in Verwendung kommende Behörde; nur daß die Pönitentiarie bei der Art, wie sie vorzugehen hat, um das ihr anvertraute Geheimniß zu achten, statt des im Conc. Trid. l. c. genannten Ordinarius einen Beichtvater nehmen muß.

[b] S. Sanchez, de matr. lib. VIII. disp. 27.

[c] Bei Kutschker, Eherecht V. B. §. 334. S. 225. N. 3. steht eine päpstliche Resolution, die dem Bischofe des Dispenswerbers durch den Secretär der Congreg de propaganda fide übermittelt wird. Daselbst §. 319. S. 122 wird, wenn periculum apostasiae die Dispens motivirt, auch die Congregatio de Officio als dispensvermittelndes Organ des Papstes genannt.

auch nur zur persönlichen Intervention delegiren. Der Großpönitentiar[d] beauftragt immer nur einen von dem Bittsteller ausgesuchten oder auszusuchenden Beichtvater, der aber Doctor der Theologie oder des canonischen Rechts und von jenem Bischof, in dessen Diöcese dispensirt werden soll, approbirt sein muß.[d] Immer hat der Delegirte den Sachverhalt zu erheben und im strengen Anschluß an die Clauseln des Dispens-Mandates nur dann die Dispens zu executiren, wenn er findet, daß die in Rom als zureichend angesehenen Gesuchsangaben zur Zeit der Verwilligung wahr gewesen und noch wahr sind.[e] Der delegirte Beichtvater hat alsbald, er mag dispensiren oder nicht, das erhaltene Mandat zu vernichten, „der Ordinarius aber dasselbe mit dem Original seiner der Partei schriftlich gemachten Gesuchserledigung zu hinterlegen. Von einem Berichte des Resultates nach Rom ist mit Ausnahme des Falles, daß der von der Daterie Delegirte nicht dispensirt,[e*] nirgends etwas zu finden. — Personen aus souveränen Häusern wird auch ohne Vermittelung ihres Ordinarius durch die Secretaria brevium die Dispens zugefertigt.[f]

Allerdings darf man in allen Ehehindernissen unmittelbar nach Rom gehen, man braucht aber, wie die Praxis einmal ist, einen an der Curie accreditirten Agenten, an den man sich dann in Rom wegen aller Zufertigungen und Taxen hält: klüger ist es darum gewiß, sich an seinen Bischofe zu wenden, damit er, soweit ihm ein Recht zusteht, entweder selbst dispensire oder nöthigenfalls in Rom intervenire.[g] Kann er selbst dispensiren, so ist alles Weitere erspart; kann er nicht, so wird er seine Wege in Rom kennen und die Partei ist der Sorge überhoben, in diesem leider nicht sehr klaren Geschäftszug zu ihrem Nachtheil gegen die Form zu verstoffen.“[h]

---

[d] S. darüber Kutschker a. a. O. §. 316. S. 96 f. (nach Sanchez, Monacelli und Giraldi), dann Formulare von Dispens-Mandaten der Pönitentiarie S. 256—258.

[e] c. 6. X de consanguin. c. 9. de rescript. in VI, dann auch noch die schönen Weisungen und Interpretationen bei Kutschker, Eher. V. B. §§. 336 337. 339. 340.

[e*] Const. Bened. XIV. „Magnae nobis“ 29. Jun. 1748. §. „Quoties vero“.

[f] Const. Bened. XIV. „Gravissimum“, 26. Nov. 1745. §. 5. S. dazu Conc. Trid. XXII, 5. de refor.

[g] Auf den Geschäftsgang hat die bischöfliche Verwendung keinen abkürzenden Einfluß; die Delegation wird auch hier in herkömmlicher Weise gemacht und hat der delegirte Ordinarius ganz dieselben Obliegenheiten, wie wenn er noch gar nichts dazu gethan hätte.

[h] Der §. 86 d. Anweisung würde ganz irrig aufgefaßt, wollte man daraus folgern, in Oesterreich müsse das Dispensgesuch im Falle eines Ehehin-

Jedes Dispensgesuch soll das Hinderniß — und sind deren mehrere, alle genau angeben, [i] insbesondere im Falle mehrfacher Verwandschaft oder Schwägerschaft die Verhältnisse ersichtlich machen, [k] dann aber auch bemerken, ob das Hinderniß geheim oder nicht, ob die Ehe schon abgeschlossen oder erst abzuschließen ist, und im ersten Fall, ob die Bittsteller vom Ehehindernisse gewußt oder nicht gewußt haben. [k*] Da ferner, schon um der Rechtsgleichheit wegen, keine Dispens ohne Grund ertheilt werden soll, so müssen die Motive, auf welche die Bitte um spezielle Loszählung vom Gesetze sich stützt, in voller Wahrheit, daher ohne Angabe unrichtiger Umstände und ohne Verschweigung wahrer Momente, die auf die Entscheidung influiren müssen, [l] aufge-

---

dernisses immer durch die Hände des Bischofs gehen. Das muß nicht sein, 's ist aber rathsam, daß es geschehe.

[i] S. Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1137—1139. Auf eine Combination, welche Ehehindernisse mit einander zusammen treffen können, werden wir uns billigerweise hier nicht einzulassen haben. Zu viel aber verlangt Joan. Andreae, wenn er (s. Arbor affinitatis §. 3. „Et insurgit") will, daß ein Mann, um eine Verwandte seiner verstorbenen Frau consummato matrimonio, giltig heirathen zu können, nicht nur um die Nachsicht vom Ehehindernisse der Schwägerschaft, sondern auch um Nachsicht vom Ehehindernisse des öffentlichen Anstandes petiren müsse.

[k] Es hat z. B. Jemand mit zwei Schwestern zwei Kinder gezeugt, so sind diese unter einander doppelt verwandt, nämlich (einbändige) Geschwister, aber auch (von Seite ihrer Mutter) Geschwisterkinder. Ihre Kinder sind dann unter einander erste und auch noch zweite Geschwisterkinder; deren nächste Descendenten dann zweite und auch noch dritte Geschwisterkinder.

Und wie die natürliche mit der nachgebildeten Verwandtschaft concurriren kann; so kann es auch eine mehrfache nachgebildete, nämlich eine mehrfach-geistige Verwandtschaft geben. Wer Tauf- und Firmpathe desselben Kindes, ist mit ihm wie mit dessen Aeltern zweifach in spiritueller Verwandtschaft. Zwei Personen, die wechselseitig einer bei des anderen Kinde Tauf- oder Firmpathen gewesen, stehen mit einander in doppelter Cognatio spiritualis u. s. w.

Bei den ersten und weitern Geschwisterkindern ist zu bemerken, ob die Geschwister, von denen sie abstammen, voll- oder halbbürtige Geschwister waren.

[k*] Bei Seitenverwandtschaft und Schwägerschaft sollte, wenn dieselben nach ungleichen Graden bestehen, nicht blos des entfernteren, sondern auch des näheren Grades gedacht werden, sonst die Dispens ungiltig sein. Diese Verfügung von Pius IV. aber hat Pius V. (Decret. 20. Aug. 1566) dahin moderirt, daß die Dispens zwar an sich nicht ungiltig sei, „obtentis tamen postea super propinquiore literis declaratoriis", dann sei es „perinde ac si in literis seu commissionibus hujusmodi de proximore seu utroque gradu specialis et expressa mentio facta fuisset." Dies ist die berühmte Declaration „Perinde ac", die man aber nur pro foro externo nöthig finden will. Nur wenn der nähere Grad der erste wäre, soll die Nichtangabe die Dispens ungiltig machen. S. auch Const. Benedicti XIV. „Etsi matrimonialis" 30. Sept. 1755. Ueber viel gelehrten Streit in dieser Angelegenheit s. Reiffenstuel, J. C. im Adpend. de dispensat. n. 170—182.

[l] Im ersten Falle sprechen die Praktiker und in ihrem Sinne vielleicht auch das Conc. Trid. XXII, 5. de ref. von einem vitium subreptionis, im zweiten von vitium obreptionis. S. Gothofreds Noten zu L. 29. Dig. ad leg. Cornel. de fals. So gewiß aber die eingegebene Bedeutung von obrepere in L. 10. §. 2.

führt [m] und — wenigstens wenn man durch das Ordinariat die Dispens vermitteln will, mit allen zum Erweise des Angegebenen erforderlichen Urkunden belegt werden. [n] Weiter soll, selbst wenn eine Ehe unter einem Ehehinderniß, also ungiltig, bereits abgeschlossen worden ist, angegeben werden, ob beide Schein-Eheleute der katholischen Kirche angehören, wo nicht — ob der akatholische Theil dies schon zur Zeit der Eheschließung gewesen. [o] Die Namen, Standes- und Vermögensverhältnisse, dann die Diöcesangehörigkeit der Bittsteller sind nur anzugeben, wenn der Papst selbst zu dispensiren hat; die Pönitentiarie verlangt in den Fällen ihres Ressorts weder das Eine noch das Andere, [p]

Dig. de in jus. voc. L. 29. §. 2. Dig. mandati. L. 55. §. 4. Dig. de administr. et peric. tutor. L. 1. §. 2. Dig. si quis a parente. L. 79. Dig. de bonis libert. gegründet ist, so wenig darf man verkennen, daß es doch oft auch in der Bedeutung von reticere et mentiri gebraucht wird (L. 1. §. 2. L. 5. §. 15. Dig. de reb. eorum, qui sub. tut. L. 29. Dig. ad Leg. Cornel. de fals.), ja sogar in der Bedeutung von mentiri allein (L. 3. §. 3. Dig. de edicto Carbon. L. 26. §. 8. Dig. de fideicom. libert. L. 1. zumal vergl. mit L. 2. Cod. si nuptiae ex rescr.) Eben so wird subreptio in c. 16. C. XXV. q. 2. c. 57. X de appel. für reticere gebraucht, uns scheinen die älteren Canones obrepere und subrepere synonym zu nehmen. c. 22. X de rescript. c. 12. X de sent. et re jud. c. 11. X de celebr. miss. Clem. 1. pr. de statu monach. Vergl. damit Sanchez, de Sacr. Matrim. lib. VIII. disp. 21. — er nimmt gerade umgekehrt obreptitie für Lügen, subreptitie für arglistiges Verschweigen, meint aber am Ende, es seien dies eigentlich Synonyma.

[m] c. 2. 20. X de rescript.

Bei dem Ehehindernisse der Verwandtschaft, der Schwägerschaft und des öffentlichen Anstandes haben die Dispenswerber anzugeben, ob sie bereits fleischlichen Umgang — und insbesondere, ob sie denselben in der Absicht, leichter dispensirt zu werden, mit einander gehabt haben. Verschweigung des einen oder des andern Umstandes macht die Dispens ungiltig; doch ist, so lange Alles noch geheim ist, der Großpönitentiar, freilich nicht immer in gleicher Weise, ermächtigt, die Nullität der Dispense pro foro conscientiae zu saniren. Der Großpönitentiar ist insoweit zur Nachhilfe auch berechtigt, wenn Verwandte oder Verschwägerte oder Quasi-Adfines erst nach vorgelegtem aber noch nicht völlig abgethanen Dispensgesuche in Geschlechtsgemeinschaft zusammengetreten sind. Es ist dagegen der Poenitentiarius major zu Revalidirung der durch die Dataria ertheilten Dispens nicht berechtigt, wenn die Dispenswerber im Gesuche wahrheitswidrig eine Copula carnalis angegeben haben. S. das Nähere dieser sehr verzwickten Materie, meist auf Grundlage in der Const. Bened. XIV. „Pastor bonus“, bei Kutschker, Eher. V. B. §. 313. S. 52 ff. Dann auch noch die folg. Note o.

[n] Wenigstens verlangt die Anweisung §. 86, daß die Dispensgesuche „mit den nöthigen Nachweisungen belegt werden“. Für die römischen Behörden genügt, wo es die Natur des Ehehindernisses verlangt, die Beilegung von Stammbäumen und, wenn der Dispenswerber die gewöhnlichen Taxen zu zahlen nicht im Stande ist, das Ordinariatszeugniß über dessen Vermögensverhältnisse. S. Knopp, Ehehind. V. B. S. 271 fg.). Andere Beilagen sind darum für Rom unnöthig, weil die Untersuchung, inwieweit die Gesuchsangaben wahr seien, erst Sache desjenigen ist, dem die Durchführung des eventuell verwilligten Gesuchs aufgetragen ist.

[o] Const. Bened. XIV. „Magnae nobis“ 29. Jun. 1748.

[p] Da muß es wohl auch angehen, mit Verheimlichung seines Namens durch einen Seelsorger die Dispens nachzusuchen.

es genügt ihr, zu wissen, an wen sie zu adressiren hat. Begreiflich, denn nach ihrer Aufgabe erkundigt sie sich nur um den objectiven Sachverhalt; Reich und Arm, Fürst und Bauer gelten ihr gleich, alle sind sie arme, sündige Menschen, denen bei Ertheilung des Bußsacramentes auch Dispens ertheilt wird. Dispensirt aber der Papst, dann werden reiche Personen sehr hohen Standes und andere, bei denen es entweder an dem hohen Stande oder dem entsprechenden Reichthum oder an beiden fehlt, unterschieden. Für die ersteren heißt die Nachsichtsgewährung dispensatio in forma pro nobilibus; für die anderen wird in zweierlei Weisen, entweder in forma communi oder in forma pauperum dispensirt.

Bei Vornehm-Reichen, die in forma pro nobilibus ganz eigenthümlich behandelt werden, wird, genau besehen, der Dispensgrund ihrer Discretion überlassen. Genug, daß sie einem souveränen oder sehr hochadeligen reichen Geschlechte angehören und einen guten Dispensgrund zu haben angeben,[p*] einer Specialisirung bedarf es nicht. Ganz treffend bezeichnet dies der Curialstyl als eine — Dispensatio sine causa. Angesichts der Verfügung des Trienter Concils, das mit unverkennbarem rücksichtslosen Ernste kirchliche Ehedispensen überhaupt nur aus tüchtigen Gründen verliehen haben will,[q] sucht die officiöse Doctrin dieses auffallende, anstössige „sine causa“ bestmöglich zu verreden, als habe nämlich der Papst auch bei dieser Art von Ehedispensen seine guten Gründe, er lasse aber im Rescripte nichts darüber laut werden und so sei derjenige, der zur Durchführung der Dispensverwilligung berufen ist, sich also vom Rechtsbestande derselben erst überzeugen sollte, ehe er sie effectiv macht, an keine andere Verification, als etwa hinsichtlich der Standesverhältnisse des Petenten gewiesen. Man wird in dieser Theorie schwerlich Befriedigung finden, wenn man auch voraussetzen will, entweder — daß dem Papste im Dispensgesuche selbst hinreichende Angaben gemacht worden sind, oder daß er bei aller Gesuchsverschwiegenheit die Personal- und Familienverhältnisse des Bittstellers genau kennt, oder endlich daß er um des hohen weltlichen Standes willen annimmt, Dispenswerber könne nur sehr triftige Gründe für seine Bitte haben, in dieser Voraussetzung dispensirt und dem Dispens-Executor oder Revisor nur noch die Personenidentität zu erheben

---

[p*] „Quod contrahentes ex honestis familiis orti certis de causis animos eorum moventibus cupiunt matrimonio copulari“, heißt es im Vortrage an den Papst, wie dann im Dispensbreve selbst.

[q] Conc. Trid. XXIV, 5. de ref. matr. cf. c. 6. 7. C. I. q. 7. und noch c. 7. §. Sane de S. E. in VI.

überläßt. Und doch ist sie die bessere Theorie! Oder — müßte man den Dispensgrund bei der forma pro nobilibus wirklich mit einigen canonischen Celebritäten in jener hohen, freilich wohl nur zu kirchlichen Zwecken bestimmten Abfindungssumme [q*] suchen? Wie viel aber auch für diese Auffassung von manchen Theologen und Canonisten vorgebracht worden ist; dem kirchlicherseits so genau zurechtgelegten Begriffe dessen, was man als Simonie ansehen soll, gegenüber wird es schwer halten, alle jene, denen die so (von der pecuniären Seite her) vertheidigte Causa „sine causa" nicht gefallen will, zur Ueberzeugung zu bringen, daß es doch nur böser Schein sei, der sie an dieser Dispens-Gebahrung irrt und ärgert. Und endlich, was ist für die Sache gewonnen, wenn gegen die bekannte apostolische Mahnung doch der böse Schein bleibt?

Den Gegensatz von Vornehm-Reich bilden natürlich diejenigen Alle, die weder vornehm noch reich, wenigstens nicht beides zugleich, sondern nur vornehm oder nur reich sind. Ihnen wird eventuell a) von Rom her blos unter Aufrechnung der nothwendig gewordenen Auslagen (ja mitunter sogar ohne alle Aufrechnung) „in forma pauperum" Dispens ertheilt, wenn ihnen der Ordinarius nach gerechter Untersuchung unverholen ämtlich bestätigt, daß sie wahrhaft arm, nämlich ohne irgend ein nennenswerthes Vermögen sind und nur spärlich von ihrer physischen oder geistigen Verwendung leben, oder in noch erbärmlicheren Verhältnissen existiren. [r] Es mag sein und läßt sich der Grund davon leicht begreifen, daß man solchen leider sehr zahlreichen Leuten in Rom nicht leicht Ehehindernißdispensen verleiht; daß es aber gar nur zwei, drei oder vier Gründe gäbe, aus denen man ihnen die Bitte um Nachsicht gewährt, [r*] läßt sich nicht sagen. [s] b) in forma pauperum

---

[q*] Falsche Vermögensangaben machen wohl die Dispens nicht ungiltig Ferraris, Prompta bibl. „Dispensatio" n. 31.), was aber doch nur wahr sein mag, wenn nicht in forma pauperum dispensirt und die Armuth erlogen ist. Dafür spricht der ganze Aufwand, der für die Erhebung der Armuth zu machen ist.

[r] S. die Erklärungen von Pius VI. gegen Kaiser Joseph II. bei Roskovány, Monum. III. p. 243.

[r*] S. des Weiteren Knopp, Ehehind. V. B. S. 274. Kutschker, Eher. V. B. §. 320.

[s] Wer könnte es tadeln wollen, daß zur Bestreitung der mit einer Administration verbundenen Auslagen der römisch rechtliche Satz: Qui sentit commodum, sentiat et onus — in Verwendung gebracht werde? Doch an denjenigen, der die bei Gelegenheit einer Amtsfunction abzugebenden Beträge nicht zu entrichten vermag, deßhalb strengere Forderungen zu stellen, um ihm gerecht zu werden, möchte kaum jenem viel gepriesenen Principe der Liebe entsprechen, mit welcher die Kirche alle ihre Kinder umfaßt. Und wenn es wirklich nur diffamirende Gründe sind, aus denen in forma pauperum dispensirt wird, wie sind dann die Dispenstaxen „cum honesta causa et paupertate" (vergl. den Tarif bei Kutschker, Eher. V. B. §. 342. S. 290) zu verstehen?

werden aber auch jene Dispensen für vermöglichere Leute erlassen, deren Verlangen eine causa infamans oder diffamans d. h. der starke Verdacht oder gar die Gewißheit, daß die Dispenswerber sich mit einander gegen das sechste Gebot vergangen, zum Grunde liegt.[1] Diese Petenten zahlen nur die Expeditionsgebühr. Findet sich der angegebene Dispensgrund in den Dispensgesuchen armer Leute, so wird ihnen neben der Dispens eine heilsame Buße, sind sie aber adelig, statt derselben eine geringe Geldentrichtung auferlegt.

Wo die Dispens weder in forma pro nobilibus noch in forma pauperum ertheilt werden kann, da kömmt sie in forma communi und es werden da (anscheinend freilich wohl gegen die Bestimmungen des Trienter Concils)[u] gewisse Taxen entrichtet, die einerseits die Gesuche um Ehehindernißnachsicht vermindern, andererseits, weil sie zur Besorgung kirchlicher Interessen verwendet werden, wenigstens einigermassen mit Uebelständen, die etwa doch auf die Dispens folgen, versöhnen sollen. Diese Taxen sind schon gleich bei Aushändigung des eventuellen Dispensbreves vom Agenten, der die Angelegenheit an der Curie zu betreiben hat, zu entrichten und werden begreiflich, wenn der auf sein Gewissen verwiesene Dispensexecutor die Ertheilung verweigert, nicht zurückgezahlt. — Bei der Pönitentiarie ist regelmäßig gar nichts zu entrichten, Alles unentgeltlich auszufertigen; doch gibt es auch hier eine Ausnahme.[u*] Hat auf diese Weise derjenige, dem die Durchführung einer eventuell ertheilten Dispens aufgetragen ist, für die Entrichtung der etwa nach Rom zu zahlenden Taxen nicht zu sorgen, so hat er um so aufmerksamer auf das zu achten, was seines wirklichen Auftrages ist. Dahin gehört zwar vorweg die Verification der im römischen Dis-

---

[1] Eine Decretale besteht dafür nicht, es muß aber eine feste Praxis in Rom walten, weil dessen sogar die Diöcesan-Pastoral-Instructionen und Männer gedenken, die davon genau wissen können. S. die von Kutschker, Eher. V. B. §. 320 aus der Eichstädter und der Würzburger Past.-Instr., dann aus Scavini zusammengetragenen Stellen.

[u] Conc. Trid. XXIV, 5. de ref., aber auch XXV, 21. de ref.

[u*] War nämlich im zweiten oder gar im zweiten und concurrirend ersten Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft dispensirt worden, die Dispens aber deßhalb ungiltig, weil im Dispensgesuche die bereits stattgehabte copula carnalis oder doch die etwa dabei bestandene intentio malitiosa (einen Dispensgrund zu gewinnen) verschwiegen worden; so kann die Pönitentiarie, so lange dies geheim ist, in Folge der Instructionen, die sie hat (s. Const. Bened. XIV. „Pastor bonus" 13. Apr. 1744) nachdispensirend zwar saniren, sie hat aber vermöglichen Leuten eine an die Datarie zu leistende Zahlung aufzulegen, nach deren Entrichtung erst die Dispens zu executiren ist. Hat die Dataria die erste (ungiltige) Dispens in forma pauperum vermittelt, so ist auch bei der sanirenden Pönitentiarie-Dispens nichts zu entrichten — wahrscheinlich aber mit Ausnahme des Falles der zwecks der ersten Dispens gelogenen Armuth.

pens-Mandate selbst als maßgebend hervorgehobenen Gründe,[x] aber auch noch Anderes, was daselbst angegeben ist: Absolutionen, die vorerst zu machen, Pönitenzen, die von ihm nach Ermessen zu bestimmen, oder als von Rom her schon bestimmt durch ihn auszuführen sind, Bedingungen, Auflagen, Wirkungen, die er zu verkündigen hat. So wird z. B. bei manchen Dispensen die Clausel gemacht, Bittsteller müsse, wenn die ihm verwilligte Ehe dereinst aufgelöst würde, fortan ohne Hoffnung auf eine weitere Ehe bleiben. Die weitere Auseinandersetzung dieser Materie würde die Grenzen eines Compendiums eben so gewiß überschreiten,[y] wie eine ausführliche Angabe von Ehedispensgründen,[z] oder die Anleitung zur Formulirung von Dispensgesuchen. —

---

[x] Const. Bened. XIV. „Apostolicae servitutis“, 25. Febr. (10. Mart.) 1742. §. 1. „Expressio causarum earumque verificatio ad substantiam et validitatem dispensationis pertinet illisque deficientibus gratia nulla ac irrita est, nullamque executionem meretur.“ Const. Ejusd. „Magnae nobis“ 29. Jun. 1748. §. „Quoties vero“ und Const. „Cum encyclicas“ 24. Mai 1754. Dabei kömmt doch noch zu unterscheiden, ob etwas auf den Dispensgrund Bezügliches mit Absicht oder nur aus Einfalt oder Fahrlässigkeit verschwiegen oder unrichtig angegeben worden ist. Im ersten Falle ist die Dispens ungiltig, also nicht zu exequiren, im zweiten kömmt es darauf an, ob das Verschwiegene oder unrichtig Angegebene zur ratio finalis Dispensationis zu rechnen, oder nur als ratio impulsiva aufzufassen ist. Nur wenn unzweifelhaft das Letztere stattfindet, kann die Dispens exequirt werden. c. 20. 27. X de rescript. Sanchez, De matr. lib. VIII. disp. 21.

[y] S. darüber sehr Ausführliches bei Kutschker, Eher. V. B. §§. 335. 336. 338. 339. 340.

[z] Nach den im Corpus jur. can. niedergelegten Grundsätzen, denen man im Interesse der Kirche freilich überall, auch bei den Berathungsbehörden des Papstes die strengste Beobachtung wünschen muß, wäre eine Ehehinderniß-Dispens nur zu ertheilen, wenn es sich um die Vermeidung oder Behebung eines Scandals handelt (c. 6. X de consang. c. 2. X de novi oper. nunc.), oder um das Seelenheil des Dispenswerbers (c. 5. X qui clerici v. vov.), um eine sehr dringende Nothwendigkeit oder einen großen Vortheil der Kirche oder zur Anerkennung kirchlicher Verdienste des Bewerbers (c. 2. X de despons. impuber. arg. c. 17. C. I. q. 7.); die Congregatio Concilii Interpret. sprach sich aber für jede causa justa et honesta aus. S. Pyrrhus Corradus, Praxis dispensat. apostol. lib. VII. c. 3. n. 14. (Colon. Agrip. 1678). Hier (s. den folg. §. 273, vor Note d) nur erst ein paar allgemeine Bemerkungen. Man theilt nach einer eben so allgemeinen als alten Theorie die Dispensgründe in causae honestae und causae diffamantes, unter diesen im Gegensatze zu jenen solche verstehend, „welche in einem Verbrechen der Contrahenten ihre Entstehung haben.“ (Knopp, Ehehind. V. §. 43. S. 200 fg.). Diese Eintheilung ist von praktischer Bedeutung, weil die römischen Dispenstaxen danach bestimmt sind und weil bei jeder causa infamans dem Dispens-Executor aufgetragen wird, „ut oratoribus pro modo culpae arbitrio suo gravem poenitentiam salutarem imponat“. (S. Kutschker, Eher. V. B. S. 241 ff., 290 fg.) Eine andere schon aus ihrer Bezeichnung klare Eintheilung in dispensationes debitae (oder justitiae), permissae (oder gratiae) und prohibitae, wird neuestens aus dem Grunde bestritten, weil jede Dispens ein Act der Gnade sei und verbotene Dispensen aus Mangel der Competenz zur Dispensation gar nichts sind. Dagegen scheint uns, da wir in Achtung der menschlichen Würde und zum Troste Aller, die den blos menschlichen Gesetzen gehorsamen sollen, die letzteren nur als ein verpflichtendes Zeugniß dessen, was die ineinander greifenden Ver-

§. 273. Bischöfliche Ehedispensen insbesondere.

Wo einem Bischofe, sei es in Folge seiner hierarchischen Stellung oder weil er päpstliche Facultäten dafür hat, das Recht zusteht, von Ehehindernissen oder Eheverboten loszuzählen; da wird es wohl doch am besten sein, daß er sich so genau als möglich an jene Normen anschließt, die der Papst selbst einhält.[a] Es gilt dies hinsichtlich der Form wie des Ansuchens so der Ertheilung der Dispens, und hinsichtlich ihres Inhaltes. Wie für die römischen Dispensen regelmäßig die commissorische Form gebraucht wird; so möchte es angezeigt sein, daß auch der Bischof oder der ihm parallel stehende Prälat commissionell dispensirt, bei geheimen Ehehindernissen einen von der Partei ausgesuchten oder auszusuchenden Beichtvater, sonst aber den Pfarrer des Bittstellers oder den Bezirksdechant delegirt.[a*] Nur auf diesem Wege scheint es möglich zu sein, jene Strenge im Dispenswesen, wie sie die Kirche wünschen muß,[b] zu erzielen, insbesondere versichert zu sein, daß der Dispensgrund auch noch zur Zeit der Zufertigung an die Partei besteht. Die Praxis aber ist da, so viel wir sehen, nicht überall gleich und wird die commissorische Form entweder gar nicht oder nur bei geheimen Ehehindernissen gebraucht. Insoweit die Erhebung der von den Petenten gemachten Angaben mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, vielleicht besondere Kenntnisse voraussetzt, ist die unmittelbare Intervention des um Dispens angegangenen Bischofs gewiß auch am rechten Orte. Gewiß ist dabei auch, daß, wofern aus eigenem bischöflichen Rechte dispensirt wird, oder die Dispens-Facultäten nicht blos auf Arme lauten,[c] dieser

---

hältnisse des Lebens nothwendig machen, auffassen können, der Rechtsidee gegenüber nur von dispensationes debitae die Rede sein zu können. Von diesem Standpunkte vermögen wir weder dispensationes gratiosae, die, weil sie keine rechtliche Nothwendigkeit haben, die Rechtsgleichheit beeinträchtigen, also die Rechtsordnung durchbrechen, noch selbstverständlich disp. prohibitae anzuerkennen. Sieht man aber auf die zur Dispensation berechtigten Autoritäten, so kann man dispensationes justitiae und permissae, wenigstens in soweit, wenngleich nicht quellenmäßig unterscheiden, als man, wenn die nachgesuchte Dispens vom Papste selbst oder in seinem Auftrage verweigert wird, damit, wie mit dem vollen Ausdrucke der Gerechtigkeit zufrieden sein muß, sonst aber sich gegen unbillig oder rechtswidrig verweigerte Dispensen bei der höheren kirchlichen Behörde beschweren darf.

[a] c. 11. Dist. XI.

[a*] Daß aber diesfalls in Ehehindernißdispensen der Bischof delegiren dürfe, kann bei dem Umstande, daß das Dispensrecht als ein jus dignitati et officio annexum angesehen werden muß, nicht einen Augenblick bezweifelt werden. S. auch Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1125.

[b] Conc. Trid. XXIV, 5. de ref. matr. XXV, 18. de ref.

[c] Die Dispensfacultäten werden den Bischöfen theils von der Congregatio de propaganda fide, theils von der Poenitentiaria vermittelt; jene gehen auf den ganzen, diese nur auf den innern Rechtsbereich. Die, welche den Bischöfen Deutsch-

in forma communi dispensiren darf, die erhaltenen Taxen aber zu kirchlichen Zwecken zu verwenden hat. Und wie man in Rom bei geheimen Ehehindernissen wenigstens in der Pönitentiarie auch Gesuche von dritter Hand unter Verschweigung der Partei-Namen annimmt, so soll in ähnlichen Fällen auch der Bischof Intervention gestatten.[c*]

Noch wichtiger als der Anschluß an die Dispensform ist die Einhaltung der in Rom anerkannten, auf einer plausiblen Entwicklung der bereits im Corpus juris niedergelegten Grundsätze beruhenden Dispensgründe. Im Ueberblicke ihres Inhaltes läßt sich sagen, selbe beziehen sich auf die Hebung eines gegebenen oder die Verhinderung eines zu befürchtenden Aergernisses, auf die Ausgleichung von Familienfeindschaften, auf Abwendung von Gefahren, welche Leben, Sittlichkeit oder (zumal wegen eines kaum vermeidlichen Verkehrs mit Akatholiken) die Glaubenstreue des Bittstellers oder den Fortbestand einer hervorragenden Familie bedrohen, auf Verdienste des Bittstellers um die Kirche, auf die in Aussicht stehende bessere Erziehung der Kinder Eines der Petenten, auf die Ermöglichung der Erfüllung von Pietätspflichten gegen Aeltern oder nahe Verwandte, auf die Unwahrscheinlichkeit einer anderen entsprechenden Vermählung seitens der Braut ob ihres vorgerückten Alters, ihrer beschränkten Vermögensverhältnisse oder einer geringen katholischen Bevölkerung ihres Wohnortes, endlich auf den billiger Rücksicht würdigen Umstand, daß die Ehe in gutem Glauben unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Verkündigungen bereits abgeschlossen worden ist.[d] So wichtig aber die Gründe sind, die sich unter die ausgesteckten Gesichtspunkte subsumiren lassen, so können sie der Natur der Sache nach doch nur demonstrativ gelten. Oder ließe sich

---

lands als Quinquennal-Facultäten zukommen s. Knopp, Ehehind. V. Abth. S. 183 und 189. Die österreichischen Bischöfe sind da in Folge einer Verwendung Kaiser Joseph's II. beim römischen Hofe begünstigter; sie dürfen pro foro utroque dispensiren „in tertio et quarto simplici et mixto (sc. gradu cognationis, affinitatis, justae et publicae honestatis ex matrimonio rato nec consummato) tantum nedum cum pauperibus (wie auch die anderen Bischöfe in Deutschland), sed etiam cum nobilibus et divitibus in contrahendis matrimoniis (wie doch nicht die deutschen übrigen Bischöfe).

[c*] Anweisung §. 87. „Wenn das Hinderniß geheim ist und eine Veröffentlichung desselben nicht zu besorgen steht, so kann, um das Gewissen sicher zu stellen, die Nachsichtgewährung auch ohne Angabe des Namens der Gatten und auch durch den Beichtvater oder eine andere hiezu taugliche Person nachgesucht und erhalten werden."

[d] Vergl. hiemit Gonzalez, c. 6. X de consang. n. 3. Richter, Kirchenr. §. 262 (im Anschluß an eine Rottenburger Ordin. Verord. v. 10. Mai 1831). Die Auseinandersetzung dieser Gründe bei Stapf, Vollständ. Pastoralunterricht über die Ehe (Frankf. 1843), I. Abth., IV. Abschn., 4. und 6. Hauptst., dann Knopp, Ehehind. V. Abth. §§. 44. 45.; Kutschker, Eher. V. B. S. 112—126. — Oben, §. 272, Note z.

wirklich mit Sicherheit im Voraus bestimmen, wie weit und manichfach die Constellationen der Verhältnisse des Lebens und die darin liegenden Forderungen der Rechtsidee den allgemeinen Ausdruck dieser Idee, wie er in einem positiven Gesetze vorliegt, durchkreuzen und speciell modificiren? [e]

Fehlt es etwa der bischöflichen Dispens an einem ausgiebigen Grunde, so ist dieselbe ungiltig, da die Ermächtigung zur Dispensation den Bischöfen für die Aufrechthaltung der kirchlichen Rechtsordnung, nicht aber zur Störung derselben gegeben sein kann, in einer grundlosen Dispens aber eben so gewiß diese, als in einer von einem guten Grunde getragenen Dispens jene sich herausstellt. [f] So lange jedoch die bischöfliche Dispens von competenter Stelle nicht als ungiltig erklärt worden ist, muß sie für den äußeren Rechtsbereich als giltig angesehen werden, es wäre denn, daß der Bischof selbst seine grundlose Verfügung zurückgenommen hat — was ihm in seiner Administration außer Streitsachen verstattet bleibt. [g]

---

[e] Die von Rom her ergangene Weisung, daß Dispensgesuche, wenn sie nicht mit den canonischen Gründen, entnommen aus dem Concilio Trid. und den Constitutionen des Papstes Benedict XIV. unterstützt würden, in Rom Gefahr laufen, ihres Zieles zu verfehlen (s. Hofkzl.-Präs. Decr. 23. Mai 1834 Z. 12562) bezieht sich zunächst nur auf die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft und ist wohl auch da nur für's Gewöhnliche zu verstehen.

[f] c. 6. 7. C. I. q. 7. Das Concilium von Trient XXIV, 5. de reform. matr. aber will, daß „in contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro, idque ex causa et gratis.“ Von Dispensen nach bereits abgeschlossener Ehe ist diesfalls nichts insbesondere im Concile verfügt, aber es gilt von solchen die allgemeine Verfügung. „Quodsi urgens justaque ratio et major quandoque utilitas postulaverint, cum aliquibus dispensandum esse, id causa cognita ac summa maturitate atque gratis a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum, aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur.“ (Conc. Trid. XXIII, 18. de ref.) Seither ist ämtlich von Rom aus öfter darauf hingewiesen worden, wie der Papst nur „ob graves causas“ zu dispensiren Willens sei. S. insbesondere die Card. Albanische Instruction an die Westpreuß. Bischöfe von Cöln, Trier, Paderborn und Münster v. 27. März 1830, wo diese Bischöfe zu einem gleichen Verfahren in Absicht der ihnen verwilligten Ehedispens, zumal im Falle einer Mischehe, aufgefordert werden.

[g] Man hat die Frage aufgeworfen, ob, wenn es sich um ein relatives Ehehinderniß handelt und jedes der Brautleute in eine andere Diöcese gehört, nöthig sei, daß jeder Bischof seinen Brauttheil dispensire oder ob es genüge, daß der Eine dispensirt. Die Frage kann nur die Ehehindernisse der Verwandtschaft, der Schwägerschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit und des Ehebruchs betreffen. Insofern da ein Bischof in Folge seiner römischen Facultäten dispensirt, kann wohl kaum ein Zweifel sein, daß die von ihm Namens des Papstes ertheilte Dispens, gerade wie wenn sie vom Papste selbst käme, auch dem anderen Brauttheile zugute kömmt. Anders aber wäre nach juristischen Grundsätzen die Sache, wenn man von diesen Facultäten absehend wenigstens im Falle der Noth ein bischöfliches Recht von Ehehindernissen zu dispensiren annehmen wollte oder sollte.

§. 274. Die Aufgebots-Nachsicht.

Der Nachsicht vom Aufgebote haben wir wieder einen eigenen Paragraphen zu widmen. Das letzte allgemeine Concil überläßt es der Klugheit und Erkenntniß des Ordinarius, also wahrscheinlich des Bischofs oder des Generalvicars (wohl doch wenn jeder Brauttheil aus einer anderen Diöcese, mithin das Aufgebot in zwei Diöcesen vielleicht unter ganz verschiedenen Verhältnissen vorzunehmen ist, nicht blos dem Einen) unter Umständen, welche, wenn das Aufgebot gemacht würde, eine boshafte Verhinderung der Eheschließung herbeiführen könnten, dasselbe ganz nachzusehen. Ist die Gefahr nicht so groß, so soll wenigstens einmal verkündigt oder es soll die Ehe formgerecht abgeschlossen, aber vor ihrer Consummation das Aufgebot in der Kirche nachgeholt werden.[a] Möchte dies der Beurtheilung des Pfarrers überlassen bleiben? Man könnte nach der Stylisirung des Trienter Textes leicht auf diesen Gedanken kommen, ohne daß gerade die Schwierigkeit in der wirklichen Durchführung des zweiten Theiles der angegebenen Alternative vergrößert würde.[b] Anders und gewiß gut nach der bestehenden Uebung; aber wie dem immerhin nach gemeinen Rechte sein mag, in Oesterreich soll jede Nachsicht, die sich auf das Aufgebot bezieht, von der Diöcesan-Verwaltung beziehungsweise (für die militia vaga) vom obersten Feldvicariate ausgehen.[c] Die Nachsicht von der dritten oder gar zweiten und dritten Verkündigung soll übrigens „nur aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen, die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote aber nur in höchst dringenden Fällen ertheilt werden.“[d] Es scheint als

---

[a] Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. matr.

[b] Schwerlich, wir wollen dies gerne zugestehen, lag es im Sinne der Trienter Prälaten, den Pfarrern Aufgebotsdispensen oder auch nur Aufgebotsnachträge zu concediren; der Text der Concilienstelle jedoch scheint des Ordinarius Intervention nur für die gänzliche Nachsicht des Aufgebots zu fordern. Zwar hat man nach dem Vorgang gelehrter Autoritäten schon aus dem Zusammenhange dieser Stellen im Conc. Trid. den Ordinarius als den zur Aufgebotsdispens allein Berechtigten herausfinden wollen; es bedarf aber diese Interpretation einer starken Nachhilfe, etwa aus der früheren Praxis. Am deutlichsten spricht sicher für die in dieser Hinsicht exclusive Berechtigung des Ordinarius neben den in der nachfolgenden Note c anbezogenen päpstlichen Weisungen die bestehende Praxis, die sich an das Rit. Roman. T. de sacr. matrim. (in pr.) anschließt. S. noch Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1005.

[c] Concord. v. J. 1855 art. X et XXXIV. Anweisung §. 82.

Hinsichtlich des Militärs s. Const. Pii VI. „Inter caetera“ 12. Oct. 1778. §. Et demum. Verordn. des k. k. Armee-Ober-Commando vom 5. Mai 1857 (R.G.B. N. 102).

[d] Anweisung §. 82 verlangt, daß eine Aufgebots-Dispens nur „aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen“ ertheilt werde.

lege diese Bestimmung dem Bischofe mehr Befugniß bei, denn der Trienter Text, der doch nur in einem einzigen näher bezeichneten Falle, nämlich bei der Furcht einer boshaften Verhinderung, nicht auch in anderen Fällen, dem Ermessen des Ordinarius die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes anheimstellen will; gewiß aber ist nicht jede extensive Interpretation oder vielmehr analoge Anwendung, welche Doctrin und Praxis von der Anordnung des Trienter Conciliums gemacht, gegen den Sinn der centralen Kirchenregierung gewesen. [e] Die Nothwendigkeit einer schnellen Eheabschließung, die keinen Zeitraum auch nur für ein einmaliges Aufgebot gestattet, hohes Alter bei den Brautpersonen, verhaßte Nationalität oder Persönlichkeit eines oder gar beider Theile, zu große Differenz in den Alters- oder Standesverhältnissen, so daß eine Verkündigung der bevorstehenden Ehe zu Verhöhnungen, Spöttereien, vielleicht zu rohen Demonstrationen und Excessen Veranlassung werden möchte, wären, zumal wo nach den Umständen Ehehindernisse kaum zu fürchten sind, allerdings Gründe, vom Aufgebote ganz zu dispensiren; nur scheint es, als ob mitunter in diesen oder ähnlichen Fällen [f] durch eine nachträgliche Verkündigung dem Trienter Decrete Genüge geleistet werden könnte und — sollte. Davon jedoch ist wenigstens in Oesterreich bis jetzt nichts zu finden. Dagegen werden in der Anweisung zwei Fälle insbesondere betont, in denen die Nachsicht von allen

---

Ist die Anweisung für die Ehegerichte bestimmt, wie ihre Aufschrift deutlich sagt, so ist dieser §. deutlich eine lex fugitiva, da das Ehegericht mit dem Ehedispenswesen nichts zu thun hat. Wir wollen nicht darüber rechten, aber fragen, was mit diesem allgemeinen: „hinreichend" bedeutet werden soll. Dies wird nirgends bestimmt. Wäre damit ein Beweis in streng canonischer Proceßform gemeint? Schwerlich, da es sich doch nicht um eine Proceßfrage factischer Natur, sondern um eine die Ehegiltigkeit nicht bedingende Präventiv-Maßregel handelt. Genug mag es wohl sein, daß die Angaben, mit denen die Dispensbitte gestützt ist, mit schriftlichen Zeugnissen, denen der Dispensberechte vollen Glauben schenken kann, belegt werden oder daß die Thatsachen, auf die das Gesuch sich beruft, dem Dispensberechtigten ohnehin bekannt sind. Uebrigens muß es dem letzteren gewiß freistehen, durch Augenschein, durch nöthig gefundene Vereidigung der Zeugen oder vielleicht der Petenten selbst sich Ueberzeugung von dem objectiven Bestande der Gesuchsallegate zu verschaffen.

[e] S. Const. Bened. XIV. „Satis vobis" 17. Nov. 1741. §. 5 und Ejusd. Const. „Nimiam licentiam", 18. Mai 1743. §. 13. (an die Polnischen Bischöfe).

[f] S. noch die Angaben von Sanchez, Liguori und Scavini bei Kutschker, Eher. IV. B. §. 214. S. 54 ff. — nur wird Scavini wenig Anklang finden bei geraden Männern, wenigstens jenen, die den Standesprivilegien nicht hold sind, wenn er meint, „quod ex universali usu (?) a proclamationibus excipiantur Principes matrimonium contracturi, quia eorum genus satis notum est" — als ob es nicht Ehehindernisse von ganz persönlicher Beziehung gäbe! Knopp, Eheh. IV. Abth. S. 123 will nur zwei Gründe für die gänzliche Aufgebots-Nachsicht gelten lassen: Verhütung eines Aergernisses bei bestehendem Concubinat und im Falle einer Eheconvalidirung. Desto freigebiger ist er bei den Gründen zur Nachsicht einzelner Proclamationen. S. 124—127.

Eheverkündigungen werde ertheilt werden:[g] a) „wenn eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht; b) wenn zwei Personen, die nie einen (nicht einmal ungiltigen) Ehevertrag mit einander gemacht haben, „an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, allgemein für verehelicht gehalten werden." Im ersten Falle sollen sogar vom Bischofe nach Maßgabe der Ortsverhältnisse ein oder mehrere Priester ermächtigt sein, statt desselben, nachdem sie sich von der Wahrheit der Angabe überzeugt haben, die Dispens zu ertheilen. Im zweiten bleibt es hinsichtlich der Frage, wer zu dispensiren habe, bei der Regel, aber weder in diesem noch in jenem Falle könnte eine Dispensbitte, in der nicht die Namen der Dispenswerber und andere zu ihrer Bezeichnung nothwendige Angaben vorkommen, angenommen oder gewürdigt werden. Bei einer präciseren Stylisirung der ersten Bestimmung hätte man wohl auch erfahren müssen, auf wessen Todesgefahr es ankomme,[h] was geschehen solle, wenn die Brautleute verschiedenen Diöcesen angehören, und was zu thun sei, wenn die Gefahr so nahe ist, daß man auch nicht einmal den bischöflichen Delegaten angehen kann. Da gilt, meinen wir, der auch kirchlich anerkannte Satz: Noth kennt kein Gebot.[i] Es muß dieser Wahlspruch aber auch in anderen Aufgebotsfällen gelten, wo man zu dem Dispensberechtigten nicht kommen kann, die Nichtabschließung der Ehe aber den Brautleuten in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Interesse einen gar nicht oder sehr schwer wieder zu behebenden Nachtheil bringen würde. Die in Trient versammelten Vertreter einer Kirche, die das Gebot der Liebe überallhin proclamirt, konnten sich einer so billigen Rücksicht gewiß nicht verschließen wollen.[k]

---

[g] Anweisung §§. 83. 84. (s. noch §. 91, der aber weiter unten erst beleuchtet werden kann).

[h] Wenn eines der Brautleute in „naher Todesgefahr," dann ist freilich kein Zweifel; aber wie dann, wenn Aeltern oder andere Personen, die ein Interesse an der Verehelichung haben, in diese Gefahr gekommen sind? Oder Jemand, der etwa der (vielleicht sehr armen) Braut ein Heirathsgut unter der Bedingung, daß sie noch bei seinen Lebzeiten sich verehelicht, ausgesetzt hat?

[i] c. 7. C. XXX. q. 1. c. 2. §. Cum autem quaesieris X de observat. jejun. c. 4. X de reg. jur.

[k] Damit soll noch gar nicht behauptet sein, als dürfe man sich über ein kirchliches Ehegesetz, wenn man nicht in der Lage ist, Dispens nachsuchen zu können und doch beachtenswerthe Gründe dafür zu haben meint, ohneweiters wegsetzen. Aber das Aufgebot hat doch gar keinen anderen Zweck als etwa vorhandene Ehehindernisse zu entdecken. Wenn es nun einerseits nach Lage der Sachen nicht möglich ist, die dispensberechtigte Behörde anzugehen, andererseits keine Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Ehehinderniß obwalte, von der Eheschließung aber das Wohl einer Familie, die Ehrenrettung einer weiblichen Person, die Legitimation eines Kindes u. dgl. abhängt; wird ein Bischof den Muth haben den Pfarrer, der einer solchen Eheschließung assistirt hat, zu strafen? Der um Dispens angegangene Ordinarius würde doch nur noch fragen, ob es nicht wahrscheinlich, daß

Um der öffentlichen Fürsorge gegen ungiltige Ehen doch einige Befriedigung zu gewähren, „haben jene Eheweber, denen das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, stets vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei." [l] Im Sinne, wenn auch nicht im Ausdrucke dieser Weisung möchte es liegen, die Beeidigung auch dann noch nothwendig zu finden, wenn die Ehe zwar schon vor 6 Monaten verkündigt, aber nicht abgeschlossen worden ist und nun erst ohne alles weitere Aufgebot abgeschlossen werden soll. [l*] Das angegebene Surrogat des Aufgebotes bedeutet augenfällig mehr als das auswärts gebräuchliche juramentum integritatis sive de statu libero; [m] es wird aber dabei, soll es zum Zwecke führen, selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Schwörenden die Ehehindernisse, deren Nichtbestand sie ihres Wissens betheuern, selbst kennen, oder wenigstens, insoweit deren factischer Bestand bei den bekannten Verhältnissen der Brautleute eben nicht ganz unwahrscheinlich ist, von dem sie beeidigenden Seelsorger darüber belehrt werden. Bei der Ablegung des Eides ist die in der Diöcese übliche Formel zu gebrauchen; [n] und wie kein Eid ohne das seiner Bedeutung entsprechende Cäremoniel [n*] und eine vorgängige, den Umständen angemessene, gemüthliche Eides- oder Meineids-Erinnerung stattfinden sollte, so wären Versäumnisse darin auch hier zu bedauern und zu ahnden.

Wie aber in Oesterreich das Aufgebot nicht blos durch kirchliche, sondern auch durch staatliche Gesetze gefordert und im Falle schuldvoller Unterlassung desselben die Eheschließung schwer bestraft wird, [o] so auch kann die Nachsicht seitens der competenten Kirchenautorität hier nicht genügen und wird, damit der Rechtsordnung Genüge geleistet werde, auch noch eine politische Dispens verlangt. Dabei ist dann auch wieder zu unterscheiden, ob von allen oder nicht von allen Eheverkündigungen, natürlich insoweit sie nach dem kaiserlichen Patente nothwendig

---

ein Ehehinderniß intervenire; ob dies der Fall sei oder nicht, kann aber auch der Pfarrer beurtheilen und es ist wahrlich kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß ihm auch noch im wirklichen Nothfalle diese Beurtheilung nicht zustehen solle. Zur Verantwortung gezogen, wird es freilich seine Pflicht sein, den Nothfall zu erweisen. S. auch Liguori, Theol. moral. lib. VI. n. 1007, sub 2.

[l] Anweisung, §. 85.

[l*] Vergl. Anweisung, §. 64.

[m] S. die Formel dafür bei Knopp, Ehehind. VI. S. 401.

[n] Die Bischöfe haben da jetzt völlig freie Hand; eine sehr einfache legis actio, möchten wir sagen, gibt das Hofd. 20. Mai 1783 (Jaksch, Gesetzlex. II. S. 117).

[n*] c. 22. C. XXII. q. 5. c. ult. X de juram. calum.

[o] Ehepat §§. 14—17. 35.

sind, dispensirt werden soll. Wird nur um die Nachsicht des zweiten und dritten oder gar nur des dritten Aufgebotes gebeten; dann „kann“ [p] Civilpersonen „die Kreisbehörde und an Orten, wo sich keine Kreisbehörde befindet, auch das Bezirksamt, dort aber, wo weder Kreisbehörde noch Bezirksamt zu fungiren hat, die statt des letztern amtirende Communalbehörde (Magistrat) Nachsicht gewähren, jedoch nur dann, wenn die Ehewerber sich ausweisen, daß die kirchliche Behörde ihnen die gleiche Nachsicht bereits ertheilt hat. [q] Untersteht jeder Ehewerber einer andern Kreis-, Bezirks- oder Communalbehörde, so genügt die Verwilligung von Einer Seite allein noch nicht. [r] Militärpersonen sind in gleicher Voraussetzung der bereits erlangten kirchlichen Dispens an die gesetzlich bestimmte Militärbehörde gewiesen. [s] — Die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes steht a) „aus sehr wichtigen Gründen der Landesstelle, b) in besonders dringenden Fällen der Kreisbehörde [s*] und c) „wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch dem Bezirksamte oder der dessen Stelle vertretenden Communalbehörde“ zu. [t] Von einer bereits erwirkten kirchlichen Dispens als Bedingung der politischerseits zu erwirkenden ist da, wo von allen Verkündigungen der Ehe Dispens gesucht wird, nichts zu lesen. Ob nun die „sehr wichtigen Gründe“, aus denen die politische Landesstelle

---

[p] Dieses „kann“ hat hier wohl nicht die Bedeutung von soll (wie freilich im Strafgesetzbuch und in der Strafproceßordnung einigemal!) und ist damit offenbar nur die staatliche Selbstständigkeit gewahrt.

[q] Ehepat. §. 38. Minist. Verordn. 10. Juli 1857 (R. G. B. N. 128).

[r] S. zu dieser sich selbst genügenden Deduction das alte Guber. Decr. in Böhmen v. 13. Febr. 1788 (Jaksch II, S. 114). Doch zu weit geht der Cultus-Minist. Erlaß für Böhmen v. 4. April 1860. Z. 4112.

[s] Nach der Verordn. des k. k. Armee-Obercommando's v. 5. Mai 1857 sub 2, a—c. (R. G. B. N. 102) dispensiren vom zweiten oder dritten Aufgebote die Commandanten der Regimenter und anderen Truppenabtheilungen, die ihren eigenen Seelsorger haben, die ihrem Commando unterstehenden Personen und deren Kinder, so lange diese in älterlicher Gemeinschaft leben; die Landes-General-Commanden dispensiren, wie die im Felde oder Auslande befindlichen Armee- oder Armee-Corps-Commandanten alle übrigen ihrer Gerichtsbarkeit zugehörigen Personen, also alle ihnen zugewiesenen Generale, Obersten, Corps- und Bataillons-Commandanten 2c. Besondere Bestimmungen sind daselbst sub d. hinsichtlich der Marine getroffen.

[s*] Und wo es keine Kreisämter mehr gibt? — Der politischen Landesstelle.

[t] Ehepat. §. 39. (Vergl. Minist. Verordn. 4. Dec. 1851. R. G. B. N. 253.) Für die der Militärjurisdiction unterstehenden Personen gibt die Dispens von allen Verkündigungen a) aus wichtigen Gründen das Marine-Obercommando, beziehungsweise das Landes-General-Commando, das Armee- oder Armee-Corps-Commando; b) in besonders dringenden Fällen dispensiren die Commandanten der Truppenabtheilungen und Bataillone; c) bei einer nahen Todesgefahr kann das Aufgebot, soweit dasselbe vom Ehegesetze gefordert wird, auch vom nächsten Militärcommando gänzlich nachgesehen werden. Verordn. des k. k. Armee-Ober-Commando 5. Mai 1857 sub 3. (R. G. B. N. 102.)

vom ganzen Aufgebote dispensiren darf, mit jenen „höchst dringenden Fällen", aus denen das Consistorium zu dispensiren hat, zusammenfallen, möchte gegenüber den „besonders dringenden Fällen", in welchen die Kreisbehörde berufen ist, zu bezweifeln sein. Was sollte aber die landesstellige Dispens, wenn die geistliche Behörde dennoch auf dem Aufgebote besteht? Darin freilich harmonirt das Ehepatent mit der Instruction für die Ehegerichte, daß das Aufgebot (politischerseits aber doch nur von der obersten Landesbehörde oder deren Chef) gänzlich nachgesehen werden soll, „wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, daß sie bereits mit einander verehelicht seien." [u] Dann wird bei der Nachsicht von allen drei Verkündigungen wie kirchlicherseits, so auch politischerseits die Vereidigung der Ehewerber durch den Pfarrer verlangt, nur will das kaiserliche Gesetz mit Ausnahme des Falles, da zwei Personen als bereits verehelicht gelten, wo möglich auch noch die Beiziehung eines politischen Beamten. [x] Uebrigens spricht das Gesetz ohne weitere Unterscheidung blos von Nachsicht der zweiten und dritten oder aller drei Verkündigungen: darum ist die Kreisbehörde, beziehungsweise das Bezirksamt zur Dispensation berufen, es mag die zweite und dritte Verkündigung an einem einzigen oder an mehreren Orten (wo sie gesetzlich nothwendig wäre), nachzusehen sein; eben so ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen Landesstelle, Kreisbehörde, Bezirksamt oder Communalbehörde zur gänzlichen Nachsicht competent, dasselbe mag an einem, an mehreren oder an allen Orten nachgesehen werden. Dem Landesfürsten selbst ist keine Dispens vom Aufgebote vorbehalten, wie er doch von dem staatlichen Eheverbote der Unmündigkeit, der Verbrechens wegen erfolgter Verurtheilung zu schwerem Kerker oder gar zur Todesstrafe, endlich des gerichtlich bereits erwiesenen Ehebruchs Nachsicht zu ertheilen sich vorbehalten hat [y] und selbstverständlich auch in allen anderen, der behördlichen Dispens un-

---

[u] Ehepat. §. 40. — Anweisung, §. 84. (Beide wohl anlehnend an §. 87 a. b. G. B.) Dann Cultus-Minist. Erlaß v. 4. Juni 1859. Z. 8240. Noch einen Fall, wo instructiv schon das ganze Aufgebot nachgesehen ist, gibt die Anweisung §. 91 (s. den folg. §. 275 am Ende).

[x] Anweisung, §. 85. — Ehepat. §. 39 vergl. in Stellung und Textirung mit §. 40 daselbst. — Bei Militärpersonen soll der Beeidigung ein Auditor, in dringenden Fällen ein Officier und erst in deren Ermangelung ein Staatsbeamter beigezogen werden. Die Eidesformel ist von den Brautleuten, vom Seelsorger und der anwesenden Militärperson zu unterfertigen und bei den Trauungsacten aufzubewahren. Circ. Verordn. des k. k. Armee-Obercomm. 28. Febr. und 5. Mai 1857 (R. G. B. N. 107 und 102).

[y] Ehepat. §. 37.

zugänglichen Eheverboten Nachsicht geben darf, wenn er sie etwa doch geben will.

§. 275. Die Eheconvalidation.

Ist ein dirimirendes Ehehinderniß in irgend einer Weise fortgefallen; so ist damit nur die bisher nicht vorhanden gewesene Möglichkeit gewonnen, die Ehe abzuschließen.[a] Dies versteht sich zwar von selbst, wenn Personen, die einander ehelichen wollen, ihren Willen noch nicht durch eine Handlung, die als Eheschließung erscheinen konnte und nach ihrer Absicht auch erscheinen sollte, bethätigt haben; es ist aber auch für den Fall, da dies geschehen, wahr und insbesondere hervorzuheben. Dadurch nämlich, daß ein Umstand, welcher der Abschließung einer projectirten Ehe vernichtend im Wege stand, also die Ehe höchstens zur Schein-Ehe werden ließ, durch Ablauf der Zeit, Aenderung der Verhältnisse oder durch Dispensation behoben worden, ist aus dem Ehe-Schein noch keine wirkliche Ehe geworden. Dazu gehört ein eigener Act der Verwandlung eines blosen Scheines in Wirklichkeit, der insgemein als Convalidation oder Revalidation der Ehe bezeichnet zu werden pflegt.

Forscht man nach dem Wesen dieses Actes, so sollte man bei der Gewißheit, daß eine ungiltig abgeschlossene Ehe ganz und gar keine Ehe ist, allerdings meinen, es müsse zwecks der Eheconvalidation Alles geschehen, was überhaupt zur giltigen Abschließung einer Ehe erforderlich ist; doch liegen diesfalls allerlei legislative und officielle Erklärungen

---

[a] Ist bei dem Ehehindernisse der unehelichen Schwägerschaft diese Möglichkeit wirklich schon eingetreten, weil die Dispens bereits executirt: so fällt dieselbe nicht wieder fort, wenn der uneheliche Umgang wiederholt wird. Es ist eine unrichtige Vorstellung, als sei zwar durch die Dispens die Schwägerschaft behoben, aber durch die nachgefolgte Wiederholung der copula erneuert worden. Die Dispens hat die Schwägerschaft selbst nicht behoben, nur das aus ihr entstandene Ehehinderniß; die neue Copula hat sohin nicht erst eine Schwägerschaft und mit ihr ein Ehehinderniß begründet. Sie hat aber auch die noch immer vorhandene, jedoch für die projectirte Ehe wirkungslos gewordene Schwägerschaft nicht wieder wirkungsvoll gemacht, weil dies kein Canon verfügt und consequent zur gegnerischen Begründung, auf welche die gegentheilige Ansicht sich stützt, behauptet werden müßte, jede wiederholte copula mache ein neues Impediment und müsse sohin im Dispensgesuche die Zahl der Geschlechtssünden genau angegeben werden.

Eben so wenig kann die Möglichkeit, eine nahe Verwandte zu ehelichen, durch die nach erlangter Dispens mit ihr gepflogene Geschlechtsgemeinschaft aufgehoben werden. Es liegt darin zwar noch immer ein Incestus, da die Dispens das Verwandtschaftsverhältniß als die Basis des Begriffes Incest nicht aufheben konnte; aber nicht der Incest als solcher macht das Ehehinderniß, sondern die Verwandtschaft, von der aber eben dispensirt worden ist. **Vergl. Allerlei dafür und dawider bei Kutschker, Eherecht, V. B. §. 313. S. 62 ff.**

inmitten, bei deren Würdigung es gut sein wird, zu unterscheiden. a) Fehlt es der Eheabschließung an der wesentlichen äußeren Form, dann muß sie, abgesehen von einer speciellen päpstlichen Concession, unter Beobachtung der Trienter Form insofern wiederholt werden, als diese Form zur Abschließung einer Ehe nach Maßgabe des Domiciles der Ehewerber oder des Ortes, wo sie den Consens erneuern, nothwendig ist. Domiciliren die Schein-Eheleute zur Zeit dieser Consens-Erneuerung in einer durch die Trienter Bestimmung noch nicht gebundenen Pfarre, so können sie daselbst, so wie in einer anderen Pfarre, in der auch die Concilienbestimmung noch nicht wirksam ist, ohne jene Form, deren Nichtbeobachtung der ersten Eheabschließung entgegenstand, convalidiren.[b]

b) Fehlt es nicht an der Form der Consenserklärung, wohl aber an dieser selbst, oder stand der giltigen Abschließung der Ehe ein anderes Hinderniß entgegen, das nunmehr durch Verlauf der Zeit oder Veränderung der Umstände (nicht durch Ehehindernißdispens)[c] behoben ist, so haben wir mit der gemeineren Meinung noch zwischen bekannt gewordenen und geheim gebliebenen Ehehindernissen zu unterscheiden.[d] Im ersten Falle muß bei der Eheconvalidation gerade so wie bei einer ersten Eheschließung vorgegangen, sohin der Consens vielleicht eben vor dem competenten Pfarrer und zwei Zeugen wiederholt werden.[d*] Im zweiten Fall sind die Meinungen der Rechtslehrer zwar nicht so übereinstimmend; aber aus den Entscheidungen der Congregatio Concilii Interpretum, nach den factischen Grundlagen derselben,[e] und mit Rück-

---

[b] Die Handlung kann jetzt ganz so sein, wie sie bei der ersten Eheschließung war; aber die Ortsverhältnisse bestimmen ihren Werth, jetzt gilt die formlose Eheschließung, obgleich sie das erstemal nicht gelten konnte.

[c] Ueber das Wegfallen des Hindernisses durch Dispensation s. unten, Absatz c.

[d] S. überhaupt Kutschker, Eher. IV. B. §§. 225. 226. V. B. §. 350.

[d*] S. die Congregations-Entscheidung v. 8. Juni 1619 bei Ferraris, Prompta bibl. „Matrimonium“ n. 19. Der Grund für diese Annahme ist sehr begreiflich. Der Convalidirungsact ist die eigentliche Abschließung der Ehe, verlangt also, wenn er an einem der Wirksamkeit des Trienter Concils unterstehenden Orte vorzunehmen ist, die Trienter Form, da doch weder das Trienter Concil selbst, noch eine spätere, kirchlichlegislative Verfügung dafür etwas anderes bestimmen.

[e] „Sacra Congr. Cardinalium Conc. Trid. Interpretum saepius respondit, hodie post Tridentinum Concilium matrimonium metu contractum et purgato metu per cohabitationem cum carnali copula aliosque actus non convalidari, nisi iterum contrahatur adhibita rursus ejusdem Concilii forma, in Hispalensi 20. Junii 1609, in Panormitana 30. Sept. 1719, in Constant. 16. Dec. 1734. Diese Erklärungen lauten zwar ganz allgemein, aber es ist nicht gewagt, aus der causa, zu deren Entscheidung dieselben als maßgebend angeführt werden, folgern zu wollen, sie betreffen nur ein impedimentum publice notum.

Dagegen heißt es in einer causa Caenatens. die 10. Apr. 1723: „Matri-

sicht auf eine päpstliche Weisung von Pius V. an die Pönitentiarie,[f] die auch danach prakticirt,[g] muß man wohl doch behaupten, der Consens müsse allerdings auch bei geheimen Ehehindernissen stets (wenn gleich nicht gerade ausdrücklich) von beiden Theilen erneuert werden,[h] aber es gehe, freilich blos für den Gewissensbereich,[i] doch ohne Pfarrer und Zeugen, wenn nur die erste, ungiltig gewesene Eheschließung die von der Kirche vorgeschriebene Publicität für sich hat. Hat sie diese Publicität, die eben nicht stets durch die Trienter Form, wohl aber stets durch das kirchliche Aufgebot bedingt ist,[i*] so genügt die blose Consenserneuerung ohne Pfarrer und Zeugen auch dort, wo die Convalidirenden für die erste Abschließung der Ehe des Pfarrers und zweier Zeugen sicher benöthigen würden.[k] Jedenfalls aber müssen die Schein-Eheleute ihren Consens mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit der

---

monium servata forma Concilii Tridentini initum non est revalidandum repetitis solennitatibus, si impedimentum sit occultum."

[f] Diese Weisung lautet: „Parochum et testes non esse necessarios ad contrahendum de novo matrimonium ab iis, qui illud publice cum denunciatione, sufficiente contraxerunt, sed propter aliquod impedimentum occultum est nullum, quo sublato oportet, ut denuo contrahatur, quod fieri potest sine ulla parochi et testium praesentia." Sie findet sich zuerst bei Navarrus (Azpilcueta † 1586), Consil. 4. de sponsal. cf. Ejusd. Manuale c. 22. n. 70. — im Bullar. steht nichts davon.

[g] Angesichts dieser Praxis muß man die scheinbar entgegengesetzte Aeußerung von Clemens VIII. („Necessarium esse consensum utriusque coram parocho et testibus, admonito prius marito de matrimonii nulliiate" s. Alph. Liguori, Theol. mor. lib. VI. n. 1110 im XII. Tom. p. 463, Modoetiae 1823; Reiffenstuel, Jus can. Tom. IV. Adpend. de dispensat. sup. imped. matr. §. XIII. n. 609 Bened. XIV. Instit. ecclesiast. N. LXXXVII. p. 598 der Ingolstädter Ausgabe v. J. 1751) von einer pro foro utroque wirksamen Convalidation verstehen. Es handelte sich um die Convalidation einer Ehe, zu der die Braut gezwungen worden war. Auf die an ihn gestellte Anfrage um die Erfordernisse zur Convalidation der Ehe antwortete Clemens VIII. weder als bloser Privatmann, noch auf besondere Voraussetzungen hin — wie man wohl angenommen hat; er respondirte als Papst, aber nicht blos für den Gewissensbereich, für welchen wohl doch der formlose Consens genügen mußte.

[h] Pius V. verlangt, „ut denuo contrahatur." Verträge lassen sich auch durch stillschweigende Willenserklärung machen. Für eine stillschweigende Eheschließung muß hier gewiß die copula carnalis der Schein-Ehe gelten, zu der sie sich nach erlangter Kenntniß der Ungiltigkeit ihrer Ehe freiwillig einverstanden haben, angesehen werden.

[i] Die päpstliche Weisung geht zunächst an die Pönitentiarie, die es regelmäßig nur mit dem forum conscientiae zu thun hat.

[i*] „Publice cum denunciatione sufficiente" heißt es in der päpstlichen Weisung, von der Trienter Form ist speciell keine Rede. Muß aber statt des Aufgebotes die legitime Dispens davon wohl doch genügen.

[k] Da kann es dann auch geschehen, daß eine giltige (weil doch pro foro conscientiae wirklich convalidirte) Ehe trotz des vorliegenden Beweises der Consenserneuerung, die etwa vor 10 Zeugen, aber ohne Pfarrer an einem vom Trienter Concil bereits afficirten Orte gemacht worden ist, doch für ungiltig erklärt wird. S. Note p. Dann Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 1140.

Erneuerung wieder erklären.[k*] Man hat dies zwar in Abrede zu stellen versucht, weil doch auch bei der ersten Eheabschließung nicht verlangt werde, daß die Contrahenten wissen, es stehe ihnen kein dirimirendes Hinderniß entgegen. Es scheint aber dieses Argument sehr wenig Gewicht zu haben. Denn so guten Grund nach Annahme der Praktiker man hätte, an dem Ernste und sohin an der Wahrheit eines wiederholten Consenses zu zweifeln, falls die Consenserneuernden sich bereits für Eheleute hielten; so guten Grund allerdings hätte man bei einer ersten Eheschließung an dem Willensernste zu zweifeln, wenn die Nupturienten in dem Bewußtsein handeln, daß sie einen ungiltigen Act setzen, was denn doch der Fall ist, wenn sie das ihnen entgegenstehende Ehehinderniß kennen oder auch nur ein solches sich einbilden.

Dann gibt es eine Meinung,[1] nach der es bei dem Mangel an Consens des einen oder anderen Theiles an dem einseitigen Nachtrage dieser Einwilligung genügen soll, vorausgesetzt nämlich, daß das Ehehinderniß des Irrthums oder was sonst die Einwilligung paralysirte, noch geheim ist.[1*] Soll diese Eheconvalidirung an einem Orte geschehen, für welchen die Vorschrift des Trienter Concils in Betreff der Form der Eheschließung noch nicht wirksam ist, so ist dagegen kein Bedenken zu haben;[m] sonst aber können wir dieser Ansicht deßhalb nicht beitre-

---

[k*] Die Anweisung §. 92 verfügt: „Wenn ein Hinderniß ohne Nachsichtgewährung durch eine thatsächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, außer wenn etwa der Umstand, daß zur Zeit der Eheschließung ein Hinderniß obwaltete, gänzlich verborgen und daß darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu fürchten wäre; denn dann könnte denselben gestattet werden, die Einwilligung unter sich zu erneuern." Es ist da nicht von Ehehindernissen einer mangelnden Einwilligung die Rede; bei dem Bestande eines solchen Hindernisses soll jedenfalls blose Ratihabition des bisher aversen Theiles genügen. Doch davon im Nachfolgenden unseres Textes. Hier wollen wir nur bemerken, daß unter der Voraussetzung eines wirklich geheimen Hindernisses die Wirksamkeit der heimlichen Consenserneuerung in der Pianischen Constitution noch gar nicht auf eine bischöfliche Verwilligung bedingt werde.

[1] S. Reiffenstuel, Jus can. l. c. n. 590. 593. Ligorius, Theol. mor. lib. VI. n. 1109. 1114. nach Sanchez, lib. II. desp. 23. n. 9.

[1*] In der Anweisung §. 93 heißt es sogar ohne Unterscheidung: „Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist, muß als convalidirt erachtet werden, wenn der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilligt hat. Dasselbe findet bei einer Ehe statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthum oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilligt hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesen Fällen gerathen, daß die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man suche dies zu bewirken, es sei denn, daß eine begründete Besorgniß von Aergerniß oder Gefährdung der Ehe obwalte."

[m] S. c. 21. X de sponsal. c. 7. in fine X de desp. imp. c. 4. X qui matr. accus.

ten, weil bei dem Umstande, daß eine ungiltige Ehe keine Ehe ist,[n] die eigentliche Eheschließung doch erst in der Convalidation liegt, sohin auch für sie die Trienter Form insoweit maßgebend sein muß, als nicht eine legislative Verfügung von competenter Stelle etwas anderes bestimmt. Eine solche abweichende Bestimmung liegt allerdings in der bisher besprochenen Indulgenz des Papstes Pius V., es ist aber da von einer Wiederabschließung der Ehe,[o] also nicht von einer blosen Ratihabition dessen, der bisher nicht consentirt hatte, die Rede.

c) Ist das Ehehinderniß durch eine Dispens von Rom her behoben, so wird nach constanter Uebung an der Curie im Dispensmandat jedesmal ausdrücklich bemerkt, ob die Convalidation vor Pfarrer und Zeugen zu machen sei, oder auch ohne solche verstattet werde. Es kömmt dabei auf die Unterscheidung an, ob in jeder Richtung oder nur für den Gewissensbereich dispensirt wird. Nur wenn pro foro conscientiae allein dispensirt wird (und es geschieht dies nur bei ganz geheimen Ehehindernissen, deren Entdeckung, wie die Umstände liegen, nach menschlichem Absehen nicht zu besorgen ist) haben die Eheleute ihren Consens unter einander, ohne Beachtung der Trienter Form zu erneuern,[p] sonst also diese Form zu beobachten.

Nach diesem Prinzip haben dann auch die Bischöfe sich zu richten, sie mögen in Folge päpstlicher Facultäten oder aus einem anderen Rechtsgrunde dispensiren. „Wenn, heißt es in Oesterreich,[q] eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines obwaltenden Hindernisses ungiltig war, so hat nach erlangter Nachsichtgewährung die Convalidation der Ehe zu erfolgen.“ — „Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, so genügt es zur Begründung einer giltigen Ehe, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern.“ — „Bei einer Nachtsichtgewährung, welche für den Rechtsbereich Geltung hat, muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben, und zweier Zeugen erneuert werden.“

„Das Aufgebot ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen, die

---

n Zu allem Ueberflusse s. L. 1. Dig. Si quis in jus vocat. L. 6. Dig. qui satisdare cog.

o S. oben, Note f.

p Wird das Hinderniß doch entdeckt, so ist freilich die jetzt wirklich bestehende Ehe in Gefahr. Bei dem Papste, den die Kirche seiner eminent christlichen Sinnesart wegen zu den „Heiligen“ zählt, kann nur die Betrachtung, daß ohne die von ihm gemachte Concession sündhafte Verbindungen perpetuirt werden möchten, bestimmend gewesen sein.

q Anweisung §§. 88. 89. 90. 91.

Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die Convalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist." Demnach wäre das Aufgebot zu machen, wenn der ersten Abschließung gar keines vorangegangen; dagegen scheint es selbst dann noch erlassen zu sein, wenn das Ehehinderniß am Orte der Convalidation allgemein bekannt ist.[r] Finden es aber die Schein-Eheleute in ihrem Interesse, das Aufgebot vornehmen zu lassen, so muß ihnen dies eben so wie die Abschließung ihrer Ehe „in facie ecclesiae" erlaubt sein. Das haben sie mit dem trauenden Pfarrer abzuthun, gegen den sie sich, glauben sie von ihm rechtswidrig behandelt zu sein, bei dem Bischofe beschweren können. Oder wer hätte vorweg zu bestimmen, ob die Convalidation öffentlich zu machen sei?

§. 276. Die dispensatio in radice matrimonii.

Von der Regel, daß eine ungiltig eingegangene Ehe, ist das Hinderniß gehoben, erst noch durch einen eigenen Act giltig gemacht, convalidirt werden muß, macht die freilich nur seltene Dispensatio in radice matrimonii eine wohlbegründete Ausnahme.[a] Nach Ertheilung einer solchen Dispens gilt die Ehe ohne alle weitere Erklärung derer, die als Eheleute gelten sollen, als legitim, und in der Art für rechtsbeständig, als wäre sie ohne jenes Impediment, von welchem eben dispensirt worden ist, eingegangen worden. Erklären läßt sich dieser Vorgang vom juristischen Standpunkte vielleicht doch nur so, daß man, es mag der Papst proprio motu oder auf Bitte nur eines oder auch beider Schein-Ehegatten dispensiren, in der Dispens rückwärts bis zur (ungiltigen) Eheschließung eine gesetzliche Fiction mit allen Wirkungen

---

[r] Die im 3. Satze des §. 91 d. Anweisung angedeutete „Ausnahme" bezieht sich unseres Erachtens nur auf den nächstvorhergehenden, nicht auch auf den ersten Satz. Jeder dieser zwei vorhergehenden Sätze enthält eine eigene Anordnung, wie könnte also von einer Ausnahme die Rede sein? Dann kann es im Interesse der Schein-Eheleute doch nur liegen, daß ihre Umgebung von der Eheconvalidation selbst Kenntniß erlangt. Warum müßte deßhalb das Aufgebot wiederholt werden? Ohne Scandal ging es kaum ab. Und wo sollte wieder aufgeboten werden? Darüber ist nichts gesagt, also bleibt es bei der Regel. Gesetzt nun, die Ehe müßte nach dieser Regel an noch anderen Orten, als wo sie eben convalidirt werden soll, aufgeboten werden, wie würde dies zu der motivirenden Voraussetzung: „wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die Convalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist," passen?

[a] Epist. Benedicti XIV. „Redditae nobis" 5. Dec. 1744 §. 40. Ejusd. Decret. „Quum super matrimonio" 27. Sept. 1755 (Bull. Mag. XIX. p. 182).

einer giltigen Ehe,[b] vorwärts aber die wirkliche Zustandebringung einer Ehe sieht. Solche wird dadurch verwirklicht, daß, wenn beide Schein-Ehegatten petiren, der Papst einerseits dispensirt und andererseits die in der beiderseitigen Bitte um Dispens liegende, von seinem Standpunkte allerdings genügende Erklärung,[c] einander Gatten sein zu wollen, entgegennimmt. Verlangt nur Ein Gattentheil die Dispens oder dispensirt der Papst proprio motu,[c*] so ist es wenigstens die päpstliche, nachträgliche Anerkennung der in jener ungiltigen Eheschließung liegenden, factisch noch immer andauernden, weil nicht widerrufenen, Einwilligung beider Theile, was die Ehe ins Leben ruft. Nach dieser Auffassung der dispensatio in radice matrimonii läßt sich dieselbe noch recht wohl auch nach dem Tode eines oder beider Schein-Ehegatten begreifen, schwerlich aber auch dann erwarten, wenn der eine oder gar beide Schein-Gatten die bei ihrer ungiltigen Verehelichung abgegebene Erklärung, sich Gatten sein zu wollen, wieder zurückgenommen, etwa gar sich wieder verehelicht haben.

Sehr nahe der durch dispensatio in radice sanirten Ehe steht diejenige, die durch legale Interpretation zur definitiven Anerkennung ihrer Giltigkeit gekommen ist. Dabei wird nichts fingirt, sondern in legislativer Anerkennung eines objectiven Sachverhaltes, der freilich vom außerlegislatorischen Standpunkte nicht erkennbar ist, erklärt, daß eine anscheinend unter einem bestimmten Ehehindernisse abgeschlossene Ehe dieses oder jenes Umstandes wegen in der That dennoch gil-

---

[b] In dem eben citirten Decrete heißt es: „. . . et per eam (dispens.) non fit, ut matrimonium nulliter contractum non ita fuerit contractum, sed effectus de medio tolluntur, qui ob hujusmodi matrimonii nullitatem ante indultam dispensationem atque etiam in ipso matrimonii contrahendi actu producti fuerunt.“ Genau genommen aber handelt es sich nicht um Fortschaffung der durch die ungiltige Ehe bewirkten Folgen, da es solche gar nicht gibt, eine ungiltige Ehe, weil sie keine Ehe ist, auch keine Folgen haben kann und — wenn sie solche hätte, die Negation derselben noch keine Position der mit einer giltigen Ehe verbundenen Wirkungen wäre, auf die es denn doch gewiß abgesehen ist. — Diese Verwechslung von Negation und Position läßt sich auch einwenden, wenn man die dispensatio in radice matrimonii als die specielle Suspension eines Ehegesetzes mit rückwirkender Kraft ansehen wollte.

[c] Conc. Trid. XXV, 21. de ref. — Es gilt dies dann auch für den Fall, als der Papst Jemanden Anderem die Verwilligung in radice matrim. zu dispensiren verleiht, wie Pius IX. den österr. Bischöfen erlaubt hat, bei dem „impedimento cognationis spiritualis et civilis, affinitatis ex copula illicita, justitiae publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato sive ex sponsalibus proveniente, itemque impedimento consanguinetatis seu affinitatis in gradu tertio et quarto etiam tangente secundum“ hinsichtlich der früher geschlossenen Ehen in radice zu dispensiren. Const. „Quisquis vestrum“ 17. Mart. 1856. (Vergl. Anweisung §. 80, die sich zunächst an die bischöflichen Quinquennal-Facultäten anschließt und darum auch nichts vom Ehehindernisse der cognatio civilis erwähnt.)

[c*] S. die Const. Innoc. IV. „Sub catholicae“ II. Mart. 1254. §. 3. n. 22.

tig abgeschlossen worden ist. Hinsichtlich der mit der Ehe verbundenen gesetzlichen Folgen ist diese Unterscheidung schwerlich von Belang, sie kann aber Privatdispositionen gegenüber von Bedeutung sein.[d] — Weiter auseinander liegen die Wirkungen einer durch dispensatio in radice sanirten und einer convalidirten Ehe. Die letztere gilt nämlich an und für sich nur vom Momente des Convalidirungs-Actes für's Künftige und sind insbesondere nur jene Kinder als eheliche zu bezeichnen, die nachher erst aus der convalidirten Ehe geboren werden. Dagegen hat die in radice sanirte Ehe vom Augenblicke ihrer Abschließung alle Wirkungen einer giltigen Ehe — freilich wohl, ohne daß der auf die Wahrheit des ehelichen Verhältnisses reflectirende Privatwille beschränkt wird. Kirchlicherseits ist jedoch die angegebene Differenz durch den anerkannten Begriff der putativen Ehe[e] und dadurch gemildert, daß bei der Verleihung päpstlicher Ehedispensen zwecks einer Eheconvalidation regelmäßig die bereits vorhandenen Kinder für legitim erklärt werden.[f] Noch weiter geht die österr. Gesetzgebung: „Eine convalidirte Ehe ist in Betreff der bürgerlichen Rechtswirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden."[g]

§. 277. Die Immatriculirung der Ehe.

Zum Schlusse dieses Abschnittes geben wir noch das Nothwendigste von der Ehe-Immatrikulirung. Das Concilium von Trient erst verordnete in allgemeiner Norm, daß jeder Pfarrer ein Buch haben solle, in das er die Namen der Neuvermählten und der Verehelichungszeugen, dann Tag und Ort der abgeschlossenen Ehe einzutragen gehalten sei und das er sorgfältig bei sich aufzubewahren habe.[a] Das Rituale Roman. gibt die dafür nöthigen Formulare und damit zugleich eine nähere Bestimmung der einzutragenden Momente, worunter auch

---

[d] In einem wie in dem anderen Falle sind die Kinder als ehelich erzeugte berechtigt, das ist gewiß; die Einen aber, weil sie es wirklich sind, die Anderen, weil sie dafür angesehen werden sollen. Wird nun in einem Testamente, Lehenbriefe u. dgl. ausdrücklich eine Disposition auf Geburt oder gar auf Erzeugung in einer Ehe bedingt, dann haben auch die durch dispensatio in radice matrim. begünstigten Kinder, insoweit sie nur durch die gesetzliche Fiction gedeckt sind, keinen Anspruch. Anders ist es allerdings, wo das Gesetz selbst (z. B. das Lehenrecht bei der Lehenfolge) Ehelichkeit fordert.

[e] S. unten, §. 281 im Texte zwischen Note d und e

[f] Vergl. Anweisung, §. 94, dann unten, §. 281, sub. 2.

[g] Ehepat. §. 36.

[a] Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. matr.

die vorgekommenen Eheverkündigungen.[b] Jedenfalls ist der Pfarrer selbst zu der officiellen Einschreibung der Ehe in die Trauungsmatrikel berufen und gibt für den Fall, daß er nicht selbst assistirt hat, auch wieder das Rituale Rom. die gewünschte Inscriptionsformel. Eine Ausnahme von der Regel der eben angegebenen pfarrlichen Immatrikulirung jeder im Pfarrbezirke abgeschlossenen Ehe katholischer Personen ist bei der Gewissens-Ehe zu machen, deren Abschließung dem Bischofe vom Pfarrer genau und sogleich zu berichten, von dem Bischofe selbst aber in eine eigens für dergleichen Ehen bestimmte, gut verschlossene und geheim zu haltende Matrikel einzutragen ist.[c]

Weitere Bestimmungen in dieser Hinsicht zu machen, bleibt der Diöcesangesetzgebung überlassen und finden sich solche, leider viel weniger, als man zu erwarten berechtigt ist, in den einzelnen Ritualen.[d] In Oesterreich hat seit der glorreichen Kaiserin Maria Theresia die politische Gesetzgebung diesen hier mitunter sehr verkümmert gewesenen Gegenstand in die Hand genommen und eine Ordnung hergestellt, die aller Anerkennung werth ist. Was noch zu verbessern, bleibt den jetzt wieder freier gestellten Diöcesanbischöfen und deren Synodalvereinen zu bestimmen.[e] Jeder Civilpfarrer und der ihm an Jurisdiction gleichstehende Seelsorger, er mag wie immer heißen, muß seine Trauungsmatriken, für jede abgesonderte Gemeinde eine eigene, haben[f] und daselbst „eigenhändig“ jede in seiner Pfarre abgeschlossene Ehe registriren.[g] Es geschieht dies nach vier gesetzlich bestimmten Haupt-

---

[b] Rit. Roman. Tit. X. c. 5. Ja ein Hauptmoment dieser Formeln ist die Bemerkung der geschehenen oder nachgesehenen Verkündigungen.

[c] Const. Bened. XIV. „Satis vobis“ 17. Nov. 1744.

[d] Ob die ersten Spuren dieses kirchlichen Institutes wirklich schon bei Tertullianus † 220 (s. Ad uxor. lib. II. c. 3 und De veland. virginib. c. 11.) zu suchen seien, mag hier dahingestellt bleiben; in Kaiser Justinian's Nov. LXXIV. c. 4. §. 1 et 2. hätte man wohl schon vor dem Trienter Concil eine Mahnung finden können, über die kirchlich abgeschlossene Ehe auch ein documentirtes Beweismittel herzustellen. Und wie dann gar nach den Andeutungeu dieses Concils!

[e] Da die Matriken in Oesterreich auch eine politische und civilrechtliche Bedeutung haben, so wird es, um Collisionen und mißliebigen Absonderungen auszuweichen, allerdings klug sein, solche nothwendig gewordene Abänderungen des bisherigen Modus der Matrikenführung im Einverständnisse mit der Staatsgesetzgebung vorzunehmen.

[f] Pat. 20. Febr. 1784. §. 1. (Jaksch, Gesetzlex. IV, S. 127). — Hofd. 19. Juli 1784 (Jaksch IV, S. 133). — — Wegen der Militärgeistlichkeit s. Milit. Regl. v. J. 1768, Hofd. 1. Juni 1784, 30. Aug. 1784, 25. Nov. 1784 (Jaksch IV, S. 119. 132. 133. 134), Dienst-Reglem. für die k. k. Infant. 1. Sept. 1807 (Schwerdling, Pract. Anordn. d. geistl. Gesetze VI. B. S. 70).

[g] Ehepat. §. 28. Anweisung, §. 76. — Die „eigenhändige“ Eintragung vom Pfarrer selbst fordert schon das allg. bürgl. Gesetzbuch §. 80, wie

rubriken, die bei der Civilgeistlichkeit auf die Trauungszeit, Bräutigam, Braut und Beistände, bei den Militärseelsorgern aber auf den Trauenden sammt Ort und Zeit der Trauung, die Brautleute, Beistände und Anmerkungen lauten. In den Civil-Trauungsmatriken zerfällt dann wieder die zweite Rubrik in 7, die dritte in 6, die vierte in 2 Colonnen, indeß die Rubriken der Militär-Trauungsbücher keine Unterabtheilung haben, aber im Rubrikenkopf cumulativ die zu verzeichnenden Punkte angeben. [h] In die Colonnen, welche die Namen des Bräutigams und der Braut enthalten sollen, hat der Civilpfarrer auch die Vor- und Familien-Namen, den Stand und das Religionsbekenntniß ihrer Aeltern, [i] bei der Braut dann auf Weisung einiger Provincialverordnungen noch einiges Andere anzusetzen. [k] Das Religionsbekenntniß kömmt jetzt auch bei den Zeugen anzuführen. Für den Trauenden selbst enthält das Josephinische Formular der Civiltrauungsmatrik keine eigene Rubrik mehr; [l] gleichwohl soll „auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung erklärt worden ist, deutlich angeführt und — die Urkunden wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, ange-

---

den Feldcaplänen die eigenhändige Eintragung bei Strafe der Entsetzung ihrer Charge bereits d. Hofkr. Ver. 7. Oct. 1887 (Jaksch IV, S. 135) aufgetragen hatte, und ist somit das Pat. v. 20. Febr. 1784, §§. 2 und 3 abgeändert. Nach diesem Patente nämlich sollte mit Ausnahme der Trauungszeugen, die sich selbst einzuschreiben haben, Alles, was nach einer Trauung zu registriren ist, von demjenigen, der die Trauung verrichtet, eingetragen werden. Der Trauende hatte sich selbst bei der Inscription zu unterzeichnen und dabei auf seine Legitimation hinzuweisen, der Pfarrer auch sollte am Ende einer jeden Seite seinen Namen eigenhändig unterzeichnen und dies nicht nur zur Bestätigung der fremden Inscriptionen dienen, sondern auch für alle von ihm selbst, als Trauenden, gemachten Einschreibungen genügen.

Eigenhändig soll jetzt der Pfarrer, immer jedoch mit Ausnahme der Zeugen, Alles selbst eintragen; aber es genügt auch jetzt noch am Ende einer jeden Seite zu unterschreiben. Wir heben das insbesondere heraus, weil denn doch die Beweiskraft der Inscription davon abhängt.

Was zu geschehen habe, wenn der registrirungspflichtige Pfarrer an der Inscription längere Zeit verhindert ist, wird leider nirgends genau bestimmt.

Eigenmächtige Substituirung geht da wohl nicht an, aber eben so wenig kann die Ermächtigung seitens der politischen Landesbehörde genügen, da die Matrik auch der Kirche angehört.

[h] S. die dem Patente v. 20. Febr. 1784 und der Hofkriegsr. Verordn. v. 4. Juni 1816 beigegebenen Matrikenformulare (Jaksch, Gesetzlex. IV, S. 129; IX, S. 113).

[i] Ehepat. §. 28. Anweisung §. 76 (— vergl. §. 80 d. a. b. G. B.).

[k] So nach der Verordn. in Nied. Oesterr. v. 10. Juni 1825 Z. 8650 bei der Braut, wenn sie Witwe ist, auch Vor- und Familien-Name, dann der Character ihres verstorbenen Mannes.

[l] Anders nach einem früheren, unter Maria Theresia bekannt gegebenen Formulare. S. Hofd. 6. Oct. 1770 und Allh. Resc. 12. März 1773 (Jaksch IV, S. 122).

deutet werden.“ [l*] Das kann, da es an einer entsprechenden Rubrik fehlt und sogar keine Rubrik für Anmerkungen in den Civil-Trauungsmatriken vorkömmt, nur per extensum unter den übrigen registrirten Angaben angebracht werden. Auch für das Aufgebot ist keine Rubrik gelassen. [m] „Ermächtigt der ordentliche Seelsorger einen Priester die Trauung an einem Orte, wo keines der Verlobten eingepfarrt ist, vorzunehmen, so hat er dies ohne Aufschub in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anzumerken und dabei sowohl den Priester, den er als Stellvertreter bestellt hat, als auch den Ort, wo die Ehe geschlossen werden soll, namhaft zu machen.“ „Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die Verehelichung in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ertheilt worden ist, eintragen und hat diesem Pfarrer die Schließung der Ehe binnen acht Tagen anzuzeigen“ – begreiflich, damit auch der Letztere die Ehe als abgeschlossen bezeichne. [n] Es muß dieses auch dann gelten, wenn nicht ein fremder Pfarrer, wohl aber in dessen

---

[l*] S. auch noch Anweisung §. 250.

[m] Daß jeder Trauende sich selbst, wie die Zeugen, einzuschreiben habe, sagt weder das Ehepatent noch ein späteres Gesetz; es geht dies bei der präcisen Forderung an den Pfarrer, eigenhändig einzuschreiben, gar nicht an. — Kann ein Zeuge nicht schreiben, so hat er sein Handzeichen anzusetzen und ein Anderer die Namensfertigung (wie bei Testamenten) zu machen. Pat. 20. Febr. 1784, §. 2; Hofd. 25. Febr. 1788 (Jaksch IV, S. 127. 137), Hofd. 21. Oct. 1796 (Schwerdling a. a. O III. B. S. 414). Schreibt ein Pathe unleserlich, sei es, daß er es nicht besser kann, sei es, daß er albern genug damit einen vornehmen Sinn zu bewähren meint, so ist im Sinne des Gesetzes von Seite des Pfarrers sogleich für die Ansetzung des nöthigen Declaratoriums zu sorgen. Gub. Verordn. in Böhmen 17. Oct. 1799 (Jaksch IV, S. 142), Hoffr. Verordn. 27. Oct. 1815 (Jaksch IX, S. 110).

[n] Ehepat. §§. 29. 30. Anweisung §. 77. Vergl. die §§. 81 und 82 d. a. b. G. B.

Der citirte §. 29 des Ehepatents verlangt, daß der delegirende Pfarrer die erst projectirte Ehe „anmerke“ und der §. 77 d. Anweisung, daß er das Verehelichungs-Vorhaben schon gleich bei der Delegations-Ausfertigung im Trauungsbuche seiner Pfarre anmerke, dann aber auch die geschehene Vornahme der Trauung daselbst anmerke. Das kann, sieht man auf die Matriken-Rubriken, keinen anderen Sinn haben, als — der delegirende Pfarrer habe die bevorstehende Ehe so, als wäre sie bereits abgeschlossen, einzutragen, in der ersten Rubrik (Zeit der Eheschließung) aber mit dem Datum der Delegation den Namen des Delegirten und den Ort der erwarteten Eheschließung anzumerken, die letzte Rubrik („Beistände“) aber noch leer zu lassen und erst nach erhaltener Anzeige vom Abschluß der Ehe auszufüllen, dann aber auch unter diese Inscription in fortlaufender Schrift anzumerken, daß die Ehe laut erhaltener Pfarr-Anzeige von ... vor dem Delegirten an diesem oder jenem Tage an dem oder jenem Orte in Gegenwart der oben registrirten Zeugen geschlossen worden ist. — Ein eigenes Repulare bei der Delegations-Ausfertigung zu führen und nachher daraus die Matriken-Rubriken auszufüllen, verbietet insbesondere eine Nieder-Oesterr. Verordn. v. 13. Juni 1825.

Pfarrkirche ein delegirter Priester (versteht sich mit des dortigen Pfarrers Erlaubniß) die Trauung vorgenommen hat. „Wenn ein österreichischer Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehelicht hat, in das Kaiserthum zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz nimmt, zu erwirken." [o] Der um Inscription angegangene Pfarrer aber muß dazu die bischöfliche Bewilligung nachsuchen. [p] Ist nun eine Eheabschließung bereits im Trauungsbuche ausgezeichnet, so ist jede auch die geringste Aenderung daran ohne höhere Verwilligung, die durch den Bischof im Einverständniß mit der politischen Landesbehörde zu ertheilen ist, unzulässig. Die äußerste Strenge muß in dieser Hinsicht walten und um der Beweiskraft wegen, die an solche Einschreibung geknüpft ist, die Matrik wie die heilige Schrift jeder nicht höheren Orts verwilligten Abänderung unzugänglich gehalten werden. [q] Eheconvalidationen, Eheungiltigerklärungen und kirchlich-legitime Ehetrennungen machen mehr, weniger Ausnahmen. [r]

Siebenter Abschnitt.

§. 278. Wirkungen der Eheschließung.

Sehr richtig heißt es im Oesterreichischen allgem. bürgerl. Gesetzbuche: [a] „Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen

---

[o] Ehepat. §. 75. — Das Gesetz geht regelmäßig nur auf Personen männlichen Geschlechts, da eine Oesterreicherin durch ihre Verehelichung an einen Ausländer ihre Oesterr. Staatsbürgerschaft verliert, folglich wenn sie im Auslande an einen Ausländer sich verehelicht hat, nicht mehr als Oesterreicherin zurückkehrt.

[p] Anweisung §. 78.

[q] S. Verordn. für Nied. Oesterr. 10. Mai 1806, Circ. der Regierung in Oesterr. ob der Enns, 31. März 1819. §. 2.

[r] Wegen Eheconvalidationen s. Anweisung §. 90, wegen Eheungiltigerklärungen s. Ehepat. §. 53. Anweisung §. 204, wo auch von der Eheauflösung, aber unbegreiflich nur in einem Falle die Rede ist. Offenbar muß dasselbe auch gelten, wenn die nicht consummirte Ehe durch päpstliche Intervention aufgehoben wird. (Anweisung §. 21.)

Ist ein Ehegatte für todt erklärt worden, so „hat im Falle der Wiederverehelichung der Pfarrer sowohl die von den Staatsbehörden ausgesprochene Todeserklärung, als auch die Entscheidung des Ehegerichts, beziehungsweise die Beistimmung, welche die höhere kirchliche Instanz ertheilt hat, im Trauungsbuche anzumerken." Anweisung §. 250. Ist diese Anmerkung bei der zweiten Ehe zu machen, so ist das ohnehin aus §. 76 der Anweisung und §. 28 d. Ehepat. zu entnehmen; soll aber die Anmerkung der ersten Ehe beigesetzt werden, so liegt darin nur eine überflüssige und darum auch im kaiserlichen Ehepatent übergangene Reminiscenz an den §. 122 des allg. bürgl. Gesetzb. (vergl. mit §. 122 die Randrubriken zu den §§. 111 und 112 d. a. b. G. B.).

[a] §. 89 daselbst.

aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen." Nach dieser ganz natürlichen Auffassung des Gattenverhältnisses lassen sich natürliche und positive Wirkungen der Ehe unterscheiden und sind die letzteren entweder nur vom Kirchengesetze oder nur vom Staatsgesetze oder von beiden Gesetzgebungen, oder endlich durch privatrechtliches Uebereinkommen der Eheleute (eventuell auch schon der Brautleute) in sogenannten Ehepacten normirt.

Die, wenigstens vom christlichen Standpunkte, im Wesen der Ehe, also ohne alle Unterscheidung ihres religiösen Charakters erkennbaren Folgen der Eheschließung beziehen sich nur auf den geschlechtlich exclusiven Umgang, einerseits nämlich auf die Pflicht, jeden wie immer gearteten geschlechtlichen Verkehr mit anderen Personen zu vermeiden, andererseits aber auf die Obliegenheit, nicht willkührlich sich der Geschlechtsgemeinschaft mit dem anderen Gatten, folglich auch nicht dem äußeren Zusammenleben mit ihm zu entziehen.[b] Zur Erfüllung dieser Pflichten insbesondere bittet die Kirche durch den dafür competent erklärten Pfarrer Gott um seinen gnadenvollen Beistand:[c] der Herr soll

---

[b] Beides hebt auch der Apostel Paulus I. Corinth. VII, 4. 5. (vergl. I. Petr. III, 1—7) deutlich hervor. Das allg. bürgl. Gesetzb. §. 90 spricht von einer gleichen Verbindlichkeit beider Theile „zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung". Die letztgenannte Pflicht ist zwar keine nur dem Eheverhältniß eigenthümliche, aber doch, wie wir vorläufig schon bemerken wollen, in diesem Verhältnisse, wegen der intimen Lebensgemeinschaft, in der man nicht Alles so genau nehmen kann, oder nehmen lassen will, Verletzungen mehr ausgesetzt; insbesondere beschränkt oder besser, begrenzt sich das der Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht gegenüberstehende Recht und ist schon deßhalb mit allem Grunde betont. (Vergl. c. 12--14. C. XXXII. q. 4.) Dann s. noch unten, §. 279 hinter Note q.

[c] Conc. Trid. XXIV, 1. de ref. matr. Rit. Rom. T. de sacr. matrim. Die Benediction der Nupturienten ist zweifach, eine schon bei der Entgegennahme ihrer Consens-Erklärung, da solche regelmäßig (wenn nämlich weder der Fall einer blos passiven Assistenz eintritt — s. oben §. 267 vor Note s — noch Gefahr am Verzuge ist) in rituell bestimmter Form zu machen ist und nach dem Rit. Roman. mit einem eben so einfachen als ergreifenden Gebete schließt; dann wieder eine während einer Votiv-Messe für das Brautpaar. Diese besteht in drei Gebeten, von denen zwei nach dem missalen Pater noster, das dritte vor dem Segen nach dem Ite, missa est über die Brautleute gesprochen werden. Diese zweierlei Ehe-Einsegnungen können neben einander ertheilt werden, eine schließt die andere nicht aus; Eine aber sollen regelmäßig die Brautleute im Hause des Herrn, ehe sie zusammenziehn, wirklich erhalten (Conc. Trid. l. c. — vergl. c. 3. C. XXX. q. 5. — Anweisung §. 57.). Eine Person, die zum zweitenmal heirathet und bereits bei ihrer ersten Verehelichung benedicirt worden ist, soll nicht mehr den Ehesegen erhalten (c. 1. 3. X de secundis nupt.); die in Rom bestehende Praxis nimmt dies nur von Witwen an (Rituale Rom. cit. oben §. 263, Note m. Const. Bened. XIV. „Etsi pastoralis" 26. Maj. 1742) und soll dieses Verbot nur auf die Votiv-Messe-Benediction zu verstehen sein (Bened. XIV. De synodo dioeces. lib. VIII. c. 13. n. 7). Indem wir diese letzte Ausdeutung als eine usuelle Milderung des strenger textirten Canons gerne hinnehmen, wollen wir doch nicht

die Vermählten vor Versuchungen bewahren oder sie doch dieselben sieghaft bestehen lassen. Ihrerseits erklärt die Kirche, von der ersten Pflicht, da solche nach christlicher Moral doch nur eine Sittenpflicht ist, welche die Ehe nicht erst begründet, keine Ausnahmen zulässig zu finden;[d] dagegen soll es von jener anderen, positiven Schuldigkeit, die vorzugsweise die „eheliche Pflicht“ heißt,[e] allerlei Ausnahmen geben, auf die, wie begreiflich, der kirchliche Richter nur in soweit Rücksicht nehmen kann, als ihm factische Voraussetzungen rechtlich constatirt sind.[f] Abgesehen von allen Fällen rechtsgiltiger Scheidung von Tisch und Bett, soll ein Ehegatte, der das Gelübde der Continenz auf sich hat, zwar zur Leistung der ehelichen Pflicht gehalten, nicht aber zur Forderung derselben berechtigt sein.[g] In gleicher Lage befindet sich derjenige, der ein Kind des andern Ehegatten, vielleicht gar ein gemeinsames, ohne Noth oder entschuldigende Unwissenheit getauft hat oder bei dessen Taufe oder Firmung Pathe gewesen ist;[h] endlich derjenige Ehegatte, der sich während seines ehelichen Lebens mit Blutschande belastet hat.[i] Die Berechtigung ist weggefallen, wenn auch der andere

---

verbergen, daß weder die Gründe, die für die Regel des angeführten Verbotes, noch jene, die für die Einschränkung derselben auf die Witwe angeführt zu werden pflegen, jetzt mehr befriedigen können — wie denn auch in der That die Praxis in vielen Gegenden eine andere ist und von jenem Verbote ganz und gar Umgang nimmt. Hat man doch — freilich in unglaublicher Verkennung des kirchlichen Standpunktes — in so mancher Diöcese vor kurzem noch über das Eheverbot der Confessionsverschiedenheit (zwischen Katholiken und Akatholiken) sich wegsetzend sogar Mischehen ohneweiters benedicirt, während nach einer Weisung der Congr. S. Officii v. 31. Juni 1842 sogar den mit kirchlich competenter Dispens eingegangenen Mischehen die pfarrliche Benediction zu versagen ist (s. Jos. Binterim, An matrimonio mixto parochus catholicus benedicere possit, Düsseld. 1846, S. 33). — Bei einer Mischehe sich vom akatholischen Pastor (Pfarrer) einsegnen zu lassen, ist begreiflich vom katholischen Standpunkte unzuläßig. Petra, Const. 12. Joann. XXII. „Cum nonnulli“ n. 32.

[d] c. 6. Dist. XXXIV. c. 4. 8. C. XXXII. q. 4.

[e] „Dubitum carnale“ (c. 2. X de conjug. lepros.), „officium maritale“ c. 9. X de excess. praelat.), „debitum“ schlechthin (c. 7. X de sent. et re jud.).

[f] Und dann erst bleibt vielleicht das Meiste dem Gewissen überlassen. Vergl. c. 13. X de restit. spol. c. 2. X ut lite pent. — Ueber den Usus matrimonii s. insbesondere Alph. Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 907—937. Eine besondere Weisung für die verehelichten griechisch-unirten Priester s. Const. Bened. XIV. „Etsi pastoralis“. VII. Cal. Jun. 1742. §. VII. n. 28.

[g] c. 1. 4. C. XXXIII. q. 5. c. 3. 12. X de convers. conjug. Ganz gleich steht diesem Gelübde der Eid, unter welchem ein Ehegatte dem andern verspricht, das „debitum“ nicht zu verlangen arg. c. 8 28. X de jurejur. c. 2. de pactis in VI.

[h] c. 1—7. C. XXX. q. 1. c. 2. X de cognat. spirit. (wo der uns zu widersprechen scheinende Satz: „nec alter alteri debitum debet subtrahere“ aus dem Schlußsatze: „si ex malitia, eis sua fraus non debet patrocinari vel dolus“ eine restrictive Bedeutung erhalten muß.

[i] Meist wird nur die affinitas superveniens hieher gezogen (c. 6. 10. 11.

Ehegatte nichts davon weiß.[i*] Daß ein Ehegatte bei offenbarer, großer Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit zu dem ehelichen Verkehr nicht verpflichtet sein kann, liegt auf der Hand.[k] Ueberdies können ihn specielle gerichtliche[l] oder auch — gesetzliche Verfügungen (die aber meist auf das Gebiet der christlichen Moral allein gehören)[m] dieser Pflicht überheben.[n]

X de eo, qui cognovit. consanguineam uxoris suae), aber c. 4. eod. gibt einen Fall der Blutschande mit des ersten verstorbenen Weibes Tochter während einer zweiten Ehe. Wenn aber schon da das Recht petendi debitum conjugale wegfällt, wie könnte dasselbe noch bestehen, wenn Jemand mit seiner eigenen Verwandten Blutschande begeht?

Uebrigens will man, wohl nicht unrichtig, aus Conc. Trid. XXIV, 4 de ref. matr. den Verlust des fraglichen Rechtes bei Affinitas superveniens nur bis auf den zweiten Schwägerschaftsgrad gelten lassen. So unter Anderen auch die Anweisung §. 32. Dafür läßt sich selbst aus den römischen Facultäten der Bischöfe (s. Knopp, V. S. 189 sub N. IX) argumentiren; man beruft sich dafür aber auch auf eine Declaratio Gregor. XIII. (S. Ligorius, Theolog. moral. lib. VI. n. 1070.). Folgerecht muß man diese Beschränkung auch bei dem Incest mit den Verwandten der verstorbenen Frau gelten lassen. Aber auch sonst?

i* Die mildere Meinung fordert, daß der schuldige Gatte das Gesetz und die Strafe kenne. Ligorius, Theolog. moral. lib. VI. n. 1072—1074.

k Waren es nicht vorweg oder gar nur Sanitätsgründe, aus denen Moses den Juden bei Todesstrafe mit ihren Eheweibern zur Zeit, da diese in der Menstruation sind, den ehelichen Umgang verboten hat? S. c. 4. Dist. V. (Levit. XVIII, 19. XX, 18). Und wird nicht auch kirchlicherseits wegen solcher Gefahren die Scheidung von Tisch und Bett verwilligt? — c. 2. X de conjug. leprosor. ist, wie alle Canonisten annehmen, nur von einer geringeren Lepra zu verstehen, die keine Gefahr der Ansteckung hat. S. Gonzalez c. 2. cit.

l c. 6. C. XXXII. q. 1. c. 7. X de convers. conjug.

m cf. c. 33. Dist. XXIII. (c. 5. C. XXX. q. 5.), c. 1. C. XXX. q. 5. (Evaristus?) — c. 5. 12. 14. C. XXXII. q. 4. c. 7. C. XXXIII. q. 4. — — c. 1—5. C. et q. ead. Die Jakobs-Ritter vom Schwerte hatten sich zu bestimmten Zeiten z. B. an den Marienfesten, in der Faste, am Feste Johannes des Täufers ihres ehelichen Rechtes zu enthalten. Hippolyt. Helyot., Orden II. B. S. 326.

n Erst neuestens wieder ist behauptet worden, daß sogar der einfache Ehebruch den andern Gatten seiner Pflicht enthebe, es heiße ja (c. 75. de reg. jur. in VI.): „Frustra sibi fidem quis postalat ab eo servari, cui fidem a se praestitam servare recusat.“ Im Zusammenhange mit der übrigen Legislation läßt aber dieser Satz jene Folgerung nicht zu. Wohl soll ein Ehegatte, wenn er den anderen des Ehebruchs schuldig weiß, bis zur Besserung desselben den ehelichen Umgang sofort einstellen (c. 4. 6. 7. C. XXXII. q. 1.). Insoweit also kann auch der des Ehebruchs schuldige Gatte kein Recht haben, die eheliche Pflicht zu fordern; weiß aber der schuldlose Ehegatte vom Ehebruche nichts, oder hat er besonderer Umstände wegen, etwa weil der andere schon besser geworden ist, die angegebene Pflicht, den ehelichen Umgang einzustellen, nicht, so hat auch der schuldige das Recht auf das debitum conjugale. Anders, wenn der Ehebruch bereits zur gerichtlichen Scheidung geführt hat, und anders auch außer dieser Scheidung beim Incestus, durch den das Petitionsrecht an sich (nicht blos in consequentiam) und auch, wird keine kirchliche Nachsicht gewährt, für immer verloren geht. Die blose Verweigerung des debitum conjugale ohne Separation ist ein härteres Uebel, als die Verweigerung nach der Separation und läßt sich aus c. 15. 16. 19. X de convers. conj. (Winkler, Kirchenr. Luzern 1862, §. 167 III.) nichts erweisen.

§. 279. Kirchliche Wirkungen, bürgerliche — kirchlich-bürgerliche.

Die nur kirchlicherseits mit der Eheschließung verbundenen Folgen sind: a. daß sie zwischen jedem Ehegatten und den Verwandten des anderen ein der Schwägerschaft ähnliches Verhältniß begründet, [a] welches mit der Auflösung der Ehe um so weniger aufgelöst wird, als vielmehr in consequenter Fortbildung des Verhältnisses auch die erst nach dieser Zeit zur Welt gekommenen Verwandten des verstorbenen Ehetheiles in dieses Verhältniß der Quasi-Affinität eintreten; [b] b. daß sie des clerikalen Amtes oder der clerikalen Versorgung verlustig [c] und c. den Ehemann für den Empfang der Weihen, abgesehen von der qualificirten Zustimmung der Ehegattin (§. 241, 8), irregulär macht. [d] Daß d. sofort, mit Ausnahme eines einzigen weiter unten zur Sprache zu bringenden Falles, [e] für jeden der Ehegatten jedwede Eingehung eines weiteren Eheverlöbnisses oder einer Ehe selbst rechtlich unmöglich geworden, liegt auf der Hand. Nicht so evident ist die sehr verbreitete Meinung, [f] daß durch die Abschließung der Ehe die Sponsalien, in welchen etwa auch die Nupturienten mit anderen Personen bisher gestanden, völlig aufgehoben werden, also auch nicht eventuell (für den Fall der Eheauflösung) wirksam bleiben. Das Beste, was sich dafür sagen läßt, daß ja sonst die Ehe unter fortwährender Verletzung fremder Rechte fortbestände, wird doch von dem bekannten Rechtsprincip, es dürfe der Dolus dem Dolosen keinen Vortheil bringen, wieder aufgewogen. [g]

---

[a] c. un. de sponsal. in VI. mit Const. Pii V. „Ad Romanum“ 1. Jul. 1568.

[b] Die Sache muß an sich sehr klar sein, weil die Autoren sie gar nicht berühren. In der That, wenn die wirkliche Affinität sich noch so fortsetzt, warum denn nicht dieses Analogon? (Vergl. oben, §. 261, Note e.)

[c] c. 3. 5. 8. X de cleric. conj. — Auch das privilegium canonis verloren einst Cleriker, die sich verehelichten (c. 7. X de cleric. conjug.); jetzt soll die Verehelichung nicht als völliger Abfall vom Clerikalstande angesehen werden, sie also das priv. canonis behalten, wenn sie in die erste Ehe und zwar mit einer bis dahin jungfräulichen Person treten, Tonsur und Clerikal-Kleidung tragen (c. un. eod. in VI.). Unter diesen Voraussetzungen haben sie, wenn auf bischöfliche Verfügung wirklich im Dienste einer Kirche oder sonst in kirchlicher Verwendung stehend, auch jetzt noch das privilegium fori ecclesiastici (Conc. Trid. XXIII, 6. de reform.). — Indeß sind dergleichen Vorkommnisse so selten, daß in den wenigsten Lehrbüchern jetzt mehr darauf reflectirt wird, wie wir selbst oben, §. 93 davon nichts erwähnt haben.

[d] c. un. de voto in Extrav. Joan. XXII.

[e] c. 8. X de divort.

[f] Ihr schließt sich auch die Anweisung §. 8 an.

[g] c. 33. X de off. jud. deleg. c. 1. X de eo, qui duxit. Und bleibt es

Die Wirkungen des Ehevertrags, die blos eine civilrechtliche Begründung haben, beziehen sich auch wieder auf beide oder nur auf einen Ehegatten; doch scheint es erst hier nothwendig, diese Unterscheidung hervorzuheben. Beiden liegt die Pflicht ob, dem andern Theile den standesgemäßen Unterhalt [h] zu gewähren, nur daß diese Pflicht bei dem Ehemanne eine blos auf seine pecuniäre Fähigkeit [i] bei der Ehefrau aber nicht blos auf ihre Vermögenskraft, sondern auch auf den Nothstand des Mannes bedingte Pflicht ist. [k] Der Anspruch auf den „mangelnden anständigen Unterhalt" erstreckt sich sogar auf die Verlassenschaft des anderen Gatten, jedoch immer nur bis zur Wiederverehelichung. [l] Ferner haben Ehegatten gegeneinander ein Intestaterbrecht, [m] können ein gemeinschaftliches Testament, auch mit einander einen Erbvertrag machen [n] und sind, „so lange sie in ehelicher Verbindung stehen", gegen einander vor Ersitzung wie vor Verjährung sicher. [o] In strafrechtlicher Beziehung wird wie im materiellen Strafrechte, so im Strafproceß das Gattenverhältniß vielfach maßgebend. [p] Endlich haben beide Ehegatten die Pflicht einander anständig zu begegnen. [q] Ist denn aber die Forderung der „anständigen Begegnung" eine Eigenthümlichkeit des ehelichen Verhältnisses? Gewiß nicht, und sind vielmehr wörtliche wie thätliche Injurien, Beschränkungen freier Bewegung ohne hinreichenden Grund, Auflauereien, spöttisches Herabsetzen vor Anderen, mehr oder minder starke Vergehen gegen jedes sociale Verhältniß überhaupt; aber das eheliche Leben bietet nicht nur Gelegenheit genug, leichtfertig über so Manches, was der Anstand fordert, sich wegzusetzen, sondern auch die Gewohnheit des Zusammenseins läßt manche Anstandsforderung übersehen, wie sodann die wiederholt empfangene Nachsicht meist lässiger, zuversichtlicher macht, als mit den Bedingungen für die stete Frische des Lebens verträglich ist.

---

denn nicht doch wahr, auch bei der Auffassung der Gegner, daß die Ehe unter Verletzung eines fremden Rechtes zu Stande gekommen ist?

[h] Vergl. §. 672 d. a. b. G. B.

[i] §§. 91. 117. a. b. G. B.

[k] §§. 44. 1264 a. b. G. B.

[l] §. 796. a. b. G. B.

[m] §§. 757—759. a. b. G. B. Ausnahme im Falle des Eheverbotes des Ehebruchs. Ehepat. §. 34.

[n] §. 1248 a. b. G. B. — §§. 602 1249—1254 das.

[o] §. 1495 a. b. G. B.

[p] S. Strafgesetzb. v. J. 1852, §§. 55. 125. 127. 137. 189. 206—208. 216. 305. 413. 419. 463. 495. 501—503. 510. 511. 525. — Strafproceßordn. v. J. 1853. §§. 4. 52. 55. 107. 110. 111. 113. 174. 239. 300. 301. 313. 372. 378.

[q] §. 90 d. a. b. G. B.

Endlich modificirt sich der Begriff von Anstand, auf das Gattenverhältniß bezogen, nach den religiösen Anschauungen und bestehenden Sitten eines Volkes, ja selbst einzelner Classen im Volke und erscheint somit Manches, wofür die positiven Gesetze sonst keinen Anhaltspunkt geben, als eine im Gattenverhältniß liegende Nothwendigkeit, auf welche auch bei den Gerichten und Administrativbehörden des Staates die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist. Auch der umgekehrte Fall einer Nichtbeachtung dessen, was sonst wohl zu beachten ist, kann vorhanden sein. — Besondere Rechte des Ehemannes, die nur das Civilgesetz demselben zuweist,[r] sind, daß er, so lange die Ehegattin nicht widersprochen hat, in Folge einer rechtlichen Vermuthung, als habe sie ihm, ihrem gesetzmäßigen Vertreter, die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut, dieses Vermögen zwar wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter, jedoch nur mit der Haftung für das Stammgut oder Capital administriren darf und die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen in der Regel nicht zu verrechnen braucht, die Rechnung darüber vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung als berichtigt angesehen wird;[r*] daß ihm aber die Verwaltung dieses Vermögens, wenn sie ihm ausdrücklich und für immer verwilligt worden ist, nur in dringenden Fällen oder bei Gefahr eines Nachtheiles abgewonnen werden darf.[s] Endlich kann eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handel treiben, es wäre denn, daß auf ihr Ansuchen die mangelnde Einwilligung durch den Ausspruch des Richters ersetzt vorden ist.[t]

Die besonderen, nur civilgesetzlich bestimmten Rechte der Ehegattin sind, daß sie regelmäßig den Namen ihres Mannes erhält,[u] die Rechte seines Standes genießt,[u*] durch ihren Mann die

---

[r] Allerdings kommen vermögensrechtliche Bestimmungen, wie sie nun nach Oesterr. Rechte für die einzelnen Ehegatten aufgeführt werden, auch im Corpus juris canon. vor, aber nur als Nothfall des römischen Rechtes mit Anwendung auf die Güterverhältnisse der Eheleute nach mittelalterlichem Civilrechte. S. c. 10. X de consuetud. c. 1. 2. 4. 6—8. X de donat. inter. V. et U.

[r*] §§. 1238. 1239 a. b. G. B. Der nachfolgende §. 1240 sucht der durch die voranstehenden zwei Paragraphen beeinträchtigt scheinenden Gleichberechtigung wieder aufzuhelfen.

[s] §. 1241 a. b. G. B. (vergl. §. 1020 daselbst).

[t] Allg. Handelsgesetzb. Art. 7. mit dem Einführungsgesetze in Oesterreich v. 17. Dec. 1862, §. 6 (Reichsges. 1863, N. 1)

[u] § 92 a. b. G. B. Ausnahmen von dieser durch uralte Sitte, schon des römischen Heidenthums, begründeten Bestimmung sind jetzt nur äußerst selten (in Oesterreich am seltensten) zu finden und nie ohne Aergerniß für gemeinere Menschenkinder — Das Gesetz sagt „den Namen" — die Mode hat mitunter in hohen Kreisen die Namen daraus gemacht, um in den Salons die Dame mit Vor- und Zuname ihres Gemals zu bezeichnen. Grenzt das nicht an das altrömische: Filiaefamilias loco"?

[u*] §. 92. cit. Ausnahmen: α) bei dem blos persönlichen Adel; β) bei der

österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt,[x] regelmäßig Gerichtsangehörigkeit und Gemeindezuständigkeit erlangt[y] und alles dieses selbst nach Auflösung der Ehe bis zur weiteren Verehelichung schon darum behält, weil es, entweder geradezu im Gesetze so bestimmt, oder doch das Gegentheil nicht gesetzlich ausgesprochen ist;[z] daß sie Alles, was ihr

---

„nach der zweiten Classe" verehelichten Militärmannschaft (Militär-Heirathsnormale v. 14 Sept. 1861, §§. 25. 28. 29. 30. 32. 34. — C. K. Nr. 3851; dann Marine-Heirathsnorm. v. 1. Juli 1863, §§. 25. 28. 29. 30. 32. 34. — Abthl. 1. Nr. 4587); γ) wenn die Ehe unter dem bürgerlichen Eheverbote des Ehebruchs geschlossen worden ist (Ehepat. § 34); δ) bei der morganatischen Ehe (s. d. folg. §.). Ist ein Ehemann seines Adels verlustig geworden, weil er Verbrechens wegen zum Tode oder schweren Kerker verurtheilt worden, so hat dies auf seine Gattin keinen Einfluß. (Strafges. v. J. 1852, §. 27 a.) Eben so wenig verliert sie die anderen Rechte, welche sie zwar durch ihre Verehelichung erworben hat, aber auch sonst, nicht durch die Verehelichung allein, hätte erwerben können, wenn solche auch ihr Mann verloren hat. S. kais. Pat. v. 24. April 1859, §. 46. (R. G. Bl. N. 58). Es gibt uns dies Veranlassung über den Sinn des §. 92 cit. eine Bemerkung anzusetzen. Mit Rücksicht auf §. 6 a. b. G. B. muß man wohl doch unter Stand im §. 92 jede sociale Stellung, die der gemeine Sprachgebrauch mit diesem Worte bezeichnet, verstehen. Nicht blos dem Adeligen, auch dem Bürgerlichen wird ein Stand zuerkannt. Vom Miltärstande, Bauernstande, Beamtenstande, Handelsstande und noch anderen ähnlichen Ständen sprechen die Oesterr. Gesetze selbst, und es wäre nutzlose Prahlerei, aus allen Richtungen der Oesterr. Gesetzgebung Belege dafür herzuholen. Der Gattin gebühren jedenfalls die Rechte, die der Stand ihres Gatten mit sich bringt, es seien dies Ehrenrechte oder andere Prärogativen, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht blos für die „Person" gelten sollen (vergl. z. B. das Justiz-Hofd. v. 30. Oct. 1844, Just. G. S. 844) oder (wie die sog. Appartements-Fähigkeit) auch selbst noch besondere Eigenschaften der Abkunft u. s. w. fordern. — Der Excellenz-Titel ist kein Standesprädicat, sondern eine höchst persönliche Auszeichnung, die sehr begreiflich auch weiblichen Personen verliehen werden kann und, soll sie ihnen gebühren, insbesondere verliehen werden muß. Die Frau ist nicht schon deßhalb Excellenz, weil es der Mann ist und die galante oder kriechende Gelehrsamkeit, die den Gegensatz vertritt, mag sich nur consequent bleiben und ebenso, wie von Excellenz-Frauen von Excellenz-Kindern reden (vergl. §. 146 d. a. b. G. B.).

[x] Hofd. 23. Febr. 1833 (Just. G. S. N. 2595). Vergl. Pat. 24. März 1832, §. 19 (Just. G. S. N. 2557), Hofkzd. 10. Juni 1835 (Just. G. S. N. 31.), Hofkr. Circ. 18. Nov. und 30. Dec. 1846, F. N. 1595.

[y] Wegen der Gerichtscompetenz s. das kais. Pat. v. 22. Dec. 1851 (die Militärjurisdictions-Norm) § 2 sub VII. §. 3 sub XV et XVI., dann §. 6 (Reichsges. N. 255); die kaiserlichen Patente vom 20. Nov. 1852 §. 19 respect. 20 (Reichsges. N. 251. 259. 261). Wegen der Gemeindezuständigkeit s. kais. Pat. 24. April 1859, §§. 32. 37. 43. 53. (Reichsgesetzbl. N. 58.)

[z] Für Einzelnes ist dies deutlich in den Gesetzen ausgesprochen. So in der Milit. Jurisd. Norm (s. d. vorgeh. Note y) §. 2 sub VIII. (dazu §. 3 sub XVI und XVII.), indeß es die Civil-Jurisd. Norm voraussetzt, wenn sie §. 19 resp. 20 verfügt: „. . . Der Gerichtsstand großjähriger Witwen und gerichtlich geschiedener Ehegattinen richtet sich nach ihrem eigenen Wohnsitze". So das über die Landtafelfähigkeit der Witwen verfügende Hofdecret v. 29. Apr. 1814 (s. darüber Franz Nippel in Wagner's Zeitschrift für Oesterr. Rechtsgelehr. Wien 1827, II. B. S. 309 fg.). — Uebrigens muß, was von der Witwe gilt, folgerecht auch von der Getrennten gelten. And. M., aber freilich aus sehr bedenklichen

der Mann an Schmuck, Edelsteinen oder anderen Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat, im Zweifel für geschenkt ansehen darf; [aa] daß sie eine zweckmäßige Gebahrung mit dem Heirathsgute auch dann noch begehren kann, wenn es nicht von ihr selbst bestellt ist; [bb] daß sie dasselbe nach aufgelöster Ehe regelmäßig in Anspruch nimmt; [cc] endlich daß ihr noch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, noch sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft gebührt, dieselbe ihr jedenfalls einen Monat voraus bezahlt wird und, wenn sie etwa innerhalb dieser Zeit stirbt, nichts zurückgestellt werden muß. [dd]

Wirkungen der Ehe, die durch beide Gesetzgebungen so ziemlich in gleicher Weise bestimmt werden, sind: daß der Mann das Haupt der Familie ist, als in welcher Eigenschaft vorzüglich ihm das Recht zustehen soll, das Hauswesen zu leiten, [ee] also den gemeinsamen Aufenthalt und was davon abhängig ist, zu bestimmen, die Frau in der Haushaltung und Erwerbung nach ihren Kräften und Standesverhältnissen zu verwenden und zu erwarten, daß sie, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst befolge als befolgen mache. [ff] Folgerecht zu diesen Bestimmungen wird dann, wiewohl die Ehegattin ihr Vermögen abge-

---

Gründen und ohne juristisches Salz ist Dr. Söllner (Rittm. Auditor) in Dr. Wildner's Zeitschrift „Der Jurist" VIII. B. S. 316—320

[aa] §. 1247 a. b. G. B.

[bb] Hätte nicht auch diesen Sinn (vergl. §§. 1219. 1229 d. a. b. G. B.) der Ausdruck: „für sie" in der im §. 1218 a. b. G. B. gegebenen Definition des Heiratsgutes?

[cc] §. 1229 a. b. G. B.

[dd] §. 1243 mit §. 1418 a. b. G. B.

[ee] §. 91 a. b. G. B. — c. 11—20. C. XXXIII. q. 5.

[ff] §. 92 a. b. G. B. An biblische Sprüche (I. Mos. III, 16., Ephes. V, 22. 23., I. Timoth. II, 12—15. Tit. II, 5. I. Petr. III, 1. 5.) schließt das Verbot an, daß Frauen ohne Erlaubniß ihrer Männer nicht einmal um des Jubiläums willen nach Rom kommen sollen. Const. Bened. XIV. „Inter praeteritos", 3. Dec. 1749. §. 68. Daß die Frau „dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen habe" (s. auch c. 3. C. XIII. q. 2. L. 65. Dig. de jud. L. 5. Dig. de ritu nupt. L. ult. Cod. de incolis), kann als eine bei allen Völkern giltige Rechtsnorm angesehen werden und sind grundlose Renitenzen noch nicht durch die factischen Voraussetzungen in c. 4. C. XXXIV. q. 1 et 2. gutgeheißen. Wohl aber braucht die Frau dem Manne nicht in seinen Wohnsitz zu folgen, wenn ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Ehre oder moralische Integrität gefährdet wird, oder der Mann unstet herumzieht oder ohne Grund wider sein Versprechen den Wohnsitz ändert. S. Sanchez, de matr. lib. I. disp. 40 et 41. — Von der Verwendung der Ehefrau im Erwerbe des Mannes haben begreiflich die Canones nichts zu reden, s. aber das canonische Subsidiarrecht in L. 31. pr. Dig. de donat. inter V. et U. L. 48. pr. Dig. de oper. libert.

sondert von dem ihres Gatten behält, im Zweifel doch vermuthet, daß der Erwerb vom Manne herrühre.[gg]

Uebrigens steht zwar zur Durchsetzung seiner Prärogativen dem Ehemanne gegen seine Gattin ein „Recht der häuslichen Zucht" zu; jedoch darf dasselbe in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch die Gezüchtigte an ihrem Körper Schaden nimmt.[hh] Bei größerem Verschulden hat er sich (wie umgekehrten Falles sie zur Ahndung jeder strafwürdigen Verletzung, deren ihr Mann gegen sie schuldig geworden) an die Strafbehörde zu wenden.[ii] Insbesondere läßt die österreichische Gesetzgebung den Ehemann befugt sein, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattin Einhalt zu thun und sie unter den gesetzlichen Vorschriften als Verschwenderin erklären zu lassen;[kk] es wird sich aber ein solches Recht auch bei der Ehegattin gegen ihren verschwenderischen Ehegatten und zwar nicht blos nach österreichischem Rechte,[ll] sondern auch, mit Rücksicht auf den Zweck der Prodigalitätserklärung, wenigstens im Sinne des canonischen vertheidigen lassen. Es steht wohl dieser Gegenstand in engem Zusammenhange mit der wie nach österreichischem so nach canonischem Rechte bestehenden Verbindlichkeit des Ehemannes, seine Gattin „in allen Vorfällen zu vertreten";[ll*] natürlich, insofern sie sich von ihm vertreten lassen will.[mm]

Die angegebenen Rechte der Ehegatten gegen einander werden eben so durch eine zweite und weitere giltige Ehe, wie durch die erste begründet.[nn] Faßt man aber dieselben in Uebersicht zusammen, so läßt sich nicht verkennen, wie es die humane Mitte zwischen orientalischem Despotismus, der in dem Weibe nur die Sclavin seines Eheherrn sieht, und der von einer sich überstürzenden Fortschrittsphilosophie nach allen

---

[gg] §. 1237 a. b. G. B. — Die Praktiker hielten von jeher an dem Satze: „Quae in domo mariti reperiuntur, ejus esse praesumuntur, non uxoris (s. Gothofr. zu L. 6. Cod. de donat. inter V. et U.), wiewohl man nach c. 2. X de donat. inter V. et U. leicht auf Gemeinschaftlichkeit des Erworbenen argumentiren könnte. Eine ganz andere, in Oesterreich nicht anerkannte Vermuthung, ist die Praesumptio Muciana in L. 51. Dig. de donat. inter V. et U. L. 6. Cod. cit.

[hh] Strafges. v. J. 1852 §§. 413. 525 vergl. mit §. 463. cf. c. 10. C. XXXIII q. 2. Nov. Just. CXVII. c. 14.

[ii] Strafges. cit. §§. 463. 503. 525. cf. c. 6. C. XXXIII. q. 2. dann Nov. Just. CXVII. c. 14.

[kk] §. 1241 d. a. b. G. B. Daß er die Curatel erhalten müsse, sagt das Gesetz nicht. Vergl. auch §. 260 a. b. G. B.

[ll] §. 273 a. b. G. B.

[ll*] §§. 91. 1034 a. b. G. B. — L. 2. Dig. de injur.

[mm] arg. §. 1238 a. b. G. B.

[nn] S. über die zweiten und weiteren (successiven) Ehen sehr interessante Erklärungen in c. 8—13. C. XXXI. q. 1. und in c. 1. 3—5. X de secund. nupt.

Richtungen hin geforderten Gleichstellung der Ehegatten ist, der nach dem besonnenen Muster des älteren deutschen und des späteren römischen Rechtes die canonische, noch mehr aber die österreichische Gesetzgebung in der dem Ehemanne zuerkannten Stellung, die man unter den vieldeutigen Ausdruck „Gewalt" subsumirt sieht,[nn*] huldigen will. Bei dem Manne ist, im Allgemeinen sicher, die physische wie die geistige Kraft überwiegend: warum sollte im Zweifel die Frau sich nicht seinen Bestimmungen in Haus- und Familienangelegenheiten zu fügen haben? Vor unbilligen Zumuthungen steht ihr der gerichtliche oder polizeiliche Schutz offen. Und ist sie nicht in Allem und Jedem nur zu demüthigem, schweigendem Gehorsam verpflichtet, so bleibt ihr der Unterordnung, auf welche die ganze Naturordnung hinweist, ungeachtet immer noch ein schätzbares Maß der Theilnahme an dem Hausregimente. Man findet in neueren Schriften darüber viel klangreiches, mitunter auch betäubendes Gerede; wir wollen keine neuen Phrasen und Parallelen zu Markte bringen und beschränken uns auf die Bemerkung, daß um der hervorgehobenen Betheiligung willen die Ehegattin wie nach gemeinem, so nach gesetzlichem Sprachgebrauche vorzugsweise die Frau, die Ehefrau genannt wird und daß ihre Pflicht, ihres Herren Wohnsitz zu dem ihrigen zu machen, vernünftiger Weise dahin bedingt ist, daß nicht — was freilich in Concreto nicht immer klar sein mag, eine höhere Pflicht entgegensteht. Ist dem Manne ein Domicil oder Quasidomicil zur Strafe angewiesen, dann darf sie vielleicht nicht einmal bei ihrem Manne sein;[oo] wo sie aber darf, muß sie es um eines berühmten, im Strafrechte wenigstens empfohlenen, wenngleich nicht immer geachteten Princips willen eben nicht,[pp] obwohl edle, hochherzige Frauen zu allen Zeiten mehr ihr Herz denn Rechtsbücher als Maßstab ihres Benehmens gelten ließen.[qq]

[nn*] §. 175 a. b. G. B. Aber wie himmelweit verschieden ist diese Gewalt von der antejustinianeischen manus der Römer, die wohl viel weniger richtig die Gattin domina nennen (L. 38. §. 4. Dig. de leg. III. L. 19. §. 1. Dig. de ann. leg. u. a. a. O.), als wir von Ehefrau sprechen.

[oo] So gewiß bei allen mit Kerker oder Arrest Bestraften, die überall ihre Strafen allein verbüßen.

[pp] „Peccata suos teneant auctores: nec ulterius progrediatur metus quam reperiatur delictum" (L. 22. Cod. de poenis) — aber wie selten läßt sich die Strafe in ihren Folgen nur auf den Schuldigen beschränken und wie viel gibt es auch in dieser Hinsicht noch zu verbessern, damit die staatliche Strafjustiz eine principielle, eine justitia distributiva werde!

[qq] S. zum Beispiel Tacitus, Hist. IV, 57.

§. 280. Ehepacte.

Wie weit Eheleute (oder eventuell Brautleute) durch ein Uebereinkommen die über das Gattenverhältniß bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abändern dürfen, ist weder im canonischen noch im österreichischen Rechte näher angegeben, sohin bleibt es wie dort, so hier bei der allgemein giltigen Norm, daß Alles, was nicht geradezu unerlaubt oder gar unmöglich ist, Gegenstand eines giltigen Vertrages werden kann und daß, wenn Erlaubtes und Unerlaubtes, Mögliches und Unmögliches zugleich versprochen worden, der Vertrag wenigstens theilweise besteht, wenn nicht die Paciscenten ausdrücklich erklärt haben, daß kein Punkt des Vertrages vom andern zu sondern sei. [a] Demnach könnte die Ehefrau gar wohl für immer auf die Vertretung ihres Mannes verzichten oder sich zum Ersatze der für dieselbe nothwendigen Kosten verpflichten; sie könnte ihr unbedingtes Recht, den anständigen Unterhalt in Nahrung, Kleidung, Wohnung und was sie sonst bedarf, zu beziehen, auf den Fall, als sie mit ihrem eigenen Vermögen nicht mehr auslangt, beschränken; es könnten selbst dem Rechte des Mannes, Wohnsitz und Hausordnung zu bestimmen, einige Schranken gesetzt werden. Ueber die das Vermögen der Eheleute in Bestellung eines Heirathsgutes einer Widerlage, Morgengabe, Gütergemeinschaft, Witwengehalt, Fruchtnießung an dem Vermögen eines der Gatten oder in der Erbfolge betreffenden Verträge gibt das allg. bürgl. Gesetzbuch mehr weniger umfassende Bestimmungen. [b] — Dagegen würde, da der Staat nur jenem Staatsbürger helfen soll, der sich selbst nicht helfen kann, die unbedingte Verzichtleistung auf allen Unterhalt seitens eines vermöglichen Gatten nimmermehr gelten können. Auch würde die der uralten Auffassung des ehelichen Verhältnisses, die sich auch in den kategorischen Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuchs nicht verkennen läßt, widerstrebende Verabredung, daß der Gatte den Namen seiner Gattin führe oder umgekehrt, daß nach dem mittelalterlichen Begriffe einer Ehe zur linken Hand (Matr. ad morganaticam, ad Legem Salicam) die Gattin Familien-Namen und Standes-Prädicate ihres Gatten nicht führen, seinem Stande nicht angehören solle, in Oester-

---

[a] c. 6. 37. 58. 64. de reg. jur. in VI. §§. 878. 882 a. b. G. B.

[b] S. überhaupt das XXVIII. Hauptst. im II. Theile d. allg. bürgl. Gesetzb. Der Ausdruck „Ehe-Pacte" wird nach §. 1217 zunächst auf diejenigen Verträge bezogen, „welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden."

reich ohne besondere legislative Zugeständnisse völlig ungiltig sein,[c] wie denn auch die von jeher und überall (mit Ausnahme älterer und neuerer Amazonen-Staaten) für monströs angesehene Verabredung, daß nicht der Mann, sondern die Frau das Haupt der Familie sein solle, trotz aller modernen Freiheitsproclame auch in Oesterreich — nur lächerlich, verächtlich machen würde. Wie könnten dergleichen gegen die öffentliche Ordnung verstossende Verabredungen dennoch auf öffentliche Anerkennung rechnen?[d]

§. 281. Ehelichkeit der Kinder.

Die Natur kennt keinen Unterschied zwischen Kindern, die in der Ehe und solchen, die außer der Ehe erzeugt sind; desto bedeutender sind die Unterschiede, welche wie nach dem canonischen, so nach dem Civilrechte zwischen ehelichen und unehelichen Kindern bestehen.[a] Ob bei den Aussichten, die das constitutionelle Princip der Rechtsgleichheit zu haben meint, dieser Unterschied in staatlicher Hinsicht noch lange bleiben werde, wissen wir nicht; das aber können wir versichern, die Kirche wird denselben der sittlichen Ordnung wegen nie aufgeben. Demnach haben wir zunächst den Begriff der ehelichen Kindschaft, woraus dann dessen Negation von selben klar wird, näher zu bestimmen. Eheliche Kinder (liberi legitimi oder justi) sind ganz gewiß jene, die von zwei mit einander ehelich verbundenen Personen gezeugt worden, gleichviel — wie von selbst auffällt, ob sie noch während der Ehe ihrer Aeltern oder erst nach Auflösung derselben geboren sind. Dabei thut freilich wohl die gesetzliche Vermuthung: Pater est, quem

---

[c] cf. II. Feud. XXIX. cf. II. Feud. XXVI. §. 5. „Filii". Solche Ehen wurden meist ganz heimlich abgeschlossen, daher sie wohl auch Gewissens-Ehen hießen.

[d] Dagegen hat die österr. Gesetzgebung die Gründe, aus denen man im heidnischen Rom Schenkungen unter Ehegatten im Allgemeinen für unzuläßig ansehen zu müssen glaubte (L. 1. 2. 3. pr. Dig. de donat. inter V. et U.) und anschließend an die überkommenen Gesetze auch noch im christlichen Rom unzuläßig erachtete (c. ult. X h. t.), nicht mehr zureichend befunden, um ein gleiches Verbot zu sanctioniren. Eben so wenig ist es verboten, daß die Ehefrau von ihrem Manne sich für ihr Heirathsgut sicher stellen lasse. (Vergl. L. 1. 2. Cod. ne fidejussores vel mand. dol. dent. — c. penult. X de donat. inter V. et U.)

[a] c. 10. Dist. LVI., c. 3. C. XV. q. 8., c. 10. C. XXXV. q. 2., cf. c. 8. Dist. LVI. Gelehrte, aber nicht ganz klare Reflexionen darüber in Just. Nov. LXXIV. c. 1.; Nov. LXXXIX. c. 1. 9.

Selbst die ehelichen Kinder stehen einander nicht gleich. Ist die Ehe unter dem staatlichen Eheverbote des Ehebruchs (Ehepat. §. 13) geschlossen worden, so werden die Kinder, so gewiß sie ehelich sind, dennoch in vielen Beziehungen den unehelichen gleichgestellt. Ehepat. §. 34.

nuptiae demonstrant, die auch durch den nachgewiesenen oder eingestandenen Ehebruch der Mutter an sich noch nicht aufgehoben wird, — das Beste.[b] Wie aber diese Vermuthung eben so den Forderungen des Rechtes auf guten Laimund, als den Functionen und Erwartungen des ehelichen Lebens entspricht und darum auch bei allen civilisirten Völkern in praktischer Verwendung ist, so kann sie doch gewiß, da das Unmögliche nicht vermuthet, nur fingirt werden kann, nur bestehen, wenn von Eingehung der Ehe bis zur Geburt des Kindes nicht zu wenig — oder von der Eheauflösung bis zu dieser Geburt nicht zu viel Zeit verflossen ist, als daß der Ehemann der Vater sein könnte.[b*]

Nur an diesem, aller weiteren Begründung überhobenen, weil an sich klaren Begriff von Ehelichkeit scheint das ältere römische Recht festgehalten zu haben;[c] in der Imperatorenzeit kamen Erweiterungen desselben[d] und an sie schloß sich mit plausiblen Zusätzen und Modificationen die Gesetzgebung der Kirche und der neueren Staaten an. Es sind nämlich eheliche Kinder nunmehr auch diejenigen, die zwar außer der Ehe gezeugt aber doch nach der Verehelichung ihrer Aeltern geboren

---

[b] L. 5. Dig. de in jus voc. cf. L. 6. pr. Dig. de his, qui sui, L. 11. §. 9. Dig. ad Leg. Jul. de adult. L. 9. Cod. de nupt. — §§. 137. 138 a. b. G. B.

[b*] Der erste Zeitraum beträgt volle sechs Monate, L. 12. Dig. de statu L. 3. §. 12 Dig. de suis. — §§. 138. 155 a. b. G. B. Dabei unterscheidet sich das römische Recht, das hier im canonischen aushelfen muß, wesentlich vom österreichischen. Nach der Strenge des ersteren, die freilich durch die Praxis gemildert worden ist (Reiffenstuel Jus C. lib. IV. tit. 17. n. 23), streitet für Kinder, die im 12. Monate nach aufgelöster Ehe oder noch weiter hinaus geboren werden, nicht nur keine Vermuthung der Ehelichkeit, sondern auch keine blose Vermuthung der Unehelichkeit, sie gelten geradezu als unehelich (L. 3. §. 11. Dig. de suis mit Nov. XXXIX. c. 2). Anders nach §. 157 a. b. G. B. (wo man aber, im Sinne des Gesetzes lesen muß: „. . . einer früheren oder die Rechtmäßigkeit einer späteren Geburt u. s. w."). Ferner ist nach österr. Rechte der Vermuthung der Unehelichkeit eines zu früh geborenen Kindes durch den gerichtlichen und rechtzeitigen Widerspruch des Ehemannes bedingt (§§. 156. 157 a. b. G. B.), indeß nach römischen Recht die Vermuthung der Unehelichkeit nur der positiven Anerkennung des Ehemannes weicht (L. 3. 4. 6. Dig. de his, qui sui. L. 11. Cod. de natur. lib. Nov. LXXXIX. c. 9. mit Nov. CXVII. c. 2). Endlich ist nach österr. Rechte in sehr großer Regel nur der Ehemann allein berechtigt, die Rechtmäßigkeit der Geburt der in seiner Ehe von seiner Frau geborenen Kinder anzufechten und macht seine ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der rechtmäßigen Geburt überallhin ein Präjudiz (§§. 156. 158. 159 a. b. G. B. und das als Commentar dazu verwendbare Hofd. 24. Juni 1801. — Jaksch, Gesetzlex. IX. S. 101.). Von einem solchen Präjudiz weiß das römische Recht nichts (s. t. t. Dig. et Cod. de Carboniano edicto, L. 46. pr. Dig. de jure fisci, L. 5. 14. Cod. de probat. L. 5. Cod. de testam.). — Darin aber ist das römische mit dem österr. einig, daß die Angabe der Mutter, ihr Kind sei unehelich, demselben nichts schade. (L. 29. §. 1. Dig. de probat. — §. 158 a. b. G. B.)

[c] L. 12. Dig. de statu hom. L. 6. pr. Dig. de his qui sui.

[d] L. 5—7. 11. in fine Cod. de natural. lib. — Nov. XII. c. 4., Nov. XIX. praef. Nov. LXXIV. c. 1. Nov. LXXVIII. c. 4. Nov. LXXXIX c. 8.

worden sind; dann regelmäßig jene, die zwar nicht nach der Verehelichung ihrer Aeltern geboren worden, deren Aeltern aber nachher sich giltig verehelicht haben; endlich diejenigen, welche aus einer sogenannten Putativ-Ehe, d. i. aus einer rechtlich ungiltigen Verbindung erzeugt sind, die wenigstens Einer der (Schein-) Gatten noch zur Zeit der Zeugung aus einem entschuldbaren Irrthum für eine wahre Ehe halten zu müssen meinte.

Die erste der hier aufgeführten drei Erweiterungen des in Rede stehenden Begriffes präcisirt erst das Justinianeische Recht, die Canones selbst sagen davon nichts; aber die kirchliche Praxis hat sich eben so dafür erklärt, wie das österr. allg. bürgerliche Gesetzbuch auf sehr sachgemäße Weise dafür ausgesprochen.[e] Die zweite enthält die nothwendig gewordene Umgestaltung eines bereits vom ersten christlichen Kaiser eingeführten, aber nur auf Concubinen-Kinder[e*] bezogenen Institutes,[f] von dem noch im Contexte dieses Paragraphen Erklärung gegeben werden wird. Die dritte ist dem römischen Rechte stets fremd geblieben,[g] wohl aber doch von der kirchlichen Gesetzgebung auf römischrechtlicher Basis erbaut und wie von anderen so auch von der staatlichen Gesetzgebung in Oesterreich anerkannt worden.[g*] Die Doctrin hat diese Erweiterungen des fraglichen Legitimationsbegriffes so wenig irgendwo zu beanständen gewußt, daß sie vielmehr noch weiter gehen und auch jene Kinder in den Kreis der ehelichen einbeziehen wollte, die zwar vor einer putativen Ehe erzeugt, aber erst nach Abschließung derselben geboren worden sind. Das sanctioniren jedoch die Canones nicht und können es auch nicht sanctioniren, wenn sie nicht Wahrheit und Irrthum gleichhalten und damit bezüglich jener Achtung, die sie der objectiven Ehe vindiciren, sich ein Dementi geben wollen. Allen von der bona fides hergeholten Argumenten steht der an sich evidente und überall anerkannte Satz entgegen: Ratio legis non est lex. — Eben so wenig sagen kirchliche und weltliche Gesetze (obgleich mehrere Rechtslehrer), daß Kinder die bereits zur Welt gekommen sind, durch die nachfolgende putative Ehe ihrer natürlichen Aeltern ehelich werden.

---

[e] L. 11. in fine Cod. de natur. lib. Nov. LXXXIX. c. 8. §. 1. — §. 156. a. b. G. B.

[e*] Naturales sensu str. cf. Nov. XVIII. c. 5. Nov. LXXXIX. c. 12. 15. — c. ult. C. XXXII. q. 4.

[f] Bis zur Nov. LXXVIII. (v. 18. Jänner 539) waren sogar Concubinen-Kinder, deren Mutter Sclavin gewesen, von diesem Institute ausgeschlossen und nur die mit einer freien Concubine gezeugten legitimationsfähig.

[g] L. 57. Dig de ritu nupt. L. 3. Cod. saluto matr.

[g*] L. 136. Dig. de reg. jur. — §. 160 a. b. G. B. Ehepat. §. 50.

Da nun eine putative Ehe objectiv keine Ehe ist, so müssen die ihr von der kirchlichen Gesetzgebung beigelegten Wirkungen, die sie mit der wahren Ehe gemein haben soll, als blose Ausnahmen auch nur in jenem Umfange genommen werden, den die Canones selbst bestimmen. [h]

Zu dieser Deduction, aus der sich deutlich herausstellt, wie schwer, wenn nicht gar unmöglich es ist, eine regelrechte Definition von der ehelichen Kindschaft zu geben, noch folgende Bemerkungen.

1. Nach einer erst durch die Canones begründeten Terminologie werden Kinder, die ihre Legitimität nur aus der ihrer Geburt nachgefolgten giltigen Verehelichung ihrer Aeltern begründen können, legitimirte Kinder genannt. [i] Auf die in einer putativen Ehe erzeugten und darum ehelichen Kinder wird diese Benennung wenigstens in Oesterreich bezogen und werden solche in der Doctrin als durch das Gesetz legitimirte Kinder bezeichnet. [k]

2. Durch die putative Ehe werden canonischerseits alle Kinder, die noch in der bona fides erzeugt sind, [l] legitim, selbst wenn das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes entgegenstand und von diesem oder einem anderen Impediment ein Theil genau wußte: [m] nur ist bei schuldbar versäumtem Aufgebote von bona fides keine Rede mehr.

---

[h] S. auch Reiffenstuel J. C. lib. IV. tit. 17. n. 36. (gegen Pontius, Gonzalez und And.)

[i] Vergl. c. 13. X qui filii sunt leg. Const. Pii IV. „Quamvis" Calend. Januar 1562.

[k] Dieser Ausdruck ist wenigstens im Sinne der Gesetzgebung. S. §. 160 mit der Randanschrift, dann die Civil-Jurisd. Norm v. 20. Nov. 1852 (R. G. B. N. 251). Vergl. noch §§. 752. 756 a. b. G. B.

[l] Nicht also Kinder, die erst gezeugt worden sind, nachdem beide ihre Aeltern das Ehehinderniß erfahren hatten, wenigstens wahrscheinlich finden mußten. Man beruft sich für diese Annahme auf c. 14. X qui fil. s. l.; noch besser spricht dafür der gesunde Menschenverstand und gesetzliche Analogien von den Rechten des redlichen Besitzers. S. c. ult. X de praescript. L. 23. §. 1. L. 48. §. 1. Dig. de adquir. rer. dom. (gegen das antiquirte, dem Rechtsgefühle widerstrebende L. 25. §. 2. Dig. de usur.). Ob ihnen diese Kenntniß erst während ihres Zusammenlebens gekommen, oder ob sie dieselbe schon früher gehabt, ist wohl doch einerlei; es ist aber dieselbe nach dem über den Nichtbestand ihrer Ehe ergangenen Urtheile, nicht schon vorher anzunehmen (c. 2. X qui filii s. leg. — c. 47. de reg. jur. in VI.). Wird nun diesfalls diese Kenntnißnahme nachgewiesen, so sind die nach derselben, wenngleich noch vor der Zustellung des Eheungiltigkeitsurtheiles erzeugten Kinder unehelich. Nur in dieser Beschränkung ist c. 2. X ult. lit pendente aufzufassen.

[m] c. 3. §. Si quis X de cland. despons. c. 2. 10. 11. 14. X qui filii sint legit. — Ob übrigens der Nichtkenntniß des Ehehindernisses, die dabei nothwendig ist, ein That- oder Rechtsirrthum zum Grunde liegt, macht nach der gemeinen Meinung, die sich an c. 13. de reg. jur. in VI. nicht stößt, der bona fides und der davon abhängenden Begünstigung der gewiß schuldlosen Kinder keinen Eintrag. S. Reiffenstuel, l. c. n. 6. 7.

Dies gilt jetzt eben so nach den österr. Gesetzen.[n] Früher waren die Kinder aus putativen Ehen, denen das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes, der höheren Weihen oder Ordensgelübde dann das Hinderniß der Religionsverschiedenheit entgegenstand, von der Legitimation ausgenommen.[o] Wie ists nun mit solchen unglücklichen Kindern jetzt? An dem Texte des Ehepatentes haltend muß man sie noch jetzt für unehelich ansehen und zwar selbst dann noch, wenn sie vor dem 1. Jänner 1856 gezeugt waren und erst seit dieser Zeit geboren worden sind.[p]

3. Dagegen werden nach canonischem Rechte durch die nachfolgende Ehe nur jene bereits geborenen Kinder legitimirt,[p*] deren Aeltern zur Zeit der Zeugung oder doch der Geburt des Kindes kirchlicherseits nicht gehindert waren, sich mit einander giltig zu verehelichen. So deutlich ist zwar dieser Satz in Corpus juris canonici selbst nicht ausgesprochen;[q] die Praxis aber hat mit sehr richtigem Takte[r] sich dafür entschieden und wie Sixtus V. im Allgemeinen,[s] so wenigstens halb officiell Benedict XIV., zumal hinsichtlich der im Ehebruch erzeugten Kinder denselben anerkannt.[t] Daß, wenn die Concumbenten von dem ihrer intendirten ehelichen Verbindung entgegenstehenden Hindernisse beide wußten, nachher aber, nachdem nämlich das Ehehinderniß gehoben war, in eine giltige Ehe zusammentraten, Legitimation ihres bereits außerehelich geborenen Kindes eintrete, wird in keinem

---

[n] Ehepat. §. 50. (Verordn. 3. Juni 1858. — R. G. B. N. 92.) Dieses Gesetz fordert zwar „schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses" bei wenigstens Einem Aelterntheile, wie schon §. 160 a. b. G. B.; gleichwohl gibt es auch eine schuldlose Unkenntniß des Rechtes (§§. 326. 1431 a. b. G. B.); aber freilich streitet keine Vermuthung dafür (§. 2. a. b. G. B.).

[o] §. 160 a. b. G. B.

[p] §. 50 d. Ehepat.: „Die aus einer ungiltigen, nach Kundmachung dies Gesetzes geschlossenen, oder zwar früher geschlossenen, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzten Ehe erzeugten Kinder sind, auf was immer für Gründe die Ungiltigkeit der Ehe beruhen möge, als eheliche anzusehen". Also erst die seit 1. Jänner 1857 in einer ungiltigen aber putativen Ehe erzeugten Kinder sind begünstigt — womit denn auch der Text der Verordn. v. 3. Juni 1858 (R. G. B. N. 92) übereinstimmt.

[p*] c. 1. 6. X qui filii s. l.

[q] Desto deutlicher sagen dies die römischen Gesetze, die vielleicht doch die Basis der ganzen Institution sind. §. ult. Inst. de nupt. §. 2. Inst. de haeredit. quae ab intest. L. 7. 10. 11. Cod. de naturalib. lib. Nov. XII. c. 4. Nov. XIX. praef. cf. Nov. LXXVIII. c. 4. Nov. LXXXIX. c. 8.

[r] S. c. 13. in fine X qui filii s. l.

[s] Const. „Postquam", 3. Dec. 1586. „Quod tanta sit vis et efficacia sacramenti Matrimonii, ut qui antea geniti erant ex soluto et soluta, inter quos rite matrimonium consistere poterat, post illud contractum legitimi habeantur."

[t] Litterae Bened. XIV. „Redditae nobis" 5. Dec. 1744. §. 2. 5. 15.

Canon gesagt und läßt sich auch nicht durch Interpretation herausbringen." Daher die den Ehehinderniß-Dispensen nach dem Stylus Curiae beigegebene Legitimations-Causel, die freilich des Guten zuviel enthält und darum kein ganz solides Argument gewährt. [x]

Das Oesterr. Gesetzbuch setzt der legitimirenden Kraft einer nachfolgenden Ehe in bürgerlicher Hinsicht keine Schranken — was sich historisch, aus der durch den protestantischen Rechtsgelehrten Just. Henning Böhmer in Deutschland gang und gäbe gewordenen Auffassung der Legitimationsfrage, so falsch sie an sich ist, recht wohl begreifen läßt. [y]

4. Unehelich geborene Kinder werden, wie wir eben erörtert haben, durch die nachfolgende Verehelichung ihrer Aeltern geehet d. h. in die Linie ehelich geborener Kinder gestellt. Es geschieht dies, sieht man auf den völlig unbedingten Ausdruck der Gesetze, wie nach canonischem, so nach österreichischem Rechte ohne ihr Zuthun, selbst wider ihren Willen und sogar ohne daß der Wille ihrer Aeltern darauf gerichtet zu sein braucht. Daran besteht kein Zweifel; desto bestrittener ist die Frage, ob die Kinder erst vom Zeitpunkte der abgeschlossenen Ehe oder schon von ihrer Geburt oder Zeugung als ehelich zu gelten haben. Von selbst versteht sich die rückwirkende Kraft gewiß nicht, die Canones aber geben sie nirgends zu verstehen, sohin muß man wohl doch jure canonico behaupten, legitimirte Kinder gelten erst vom Augenblicke der abgeschlossenen Ehe als eheliche. Dies verstößt freilich wohl gegen die erst kürzlich wieder hervorgehobene Fiction, als habe die Ehe schon im Augenblicke der Conception des legitimirten Kindes bestanden — aber wo in aller Welt erklären sich die Canones für so eine Fiction? [z] Und wie stünde es mit dieser Fiction, wenn zwischen der Conception

---

[u] Can. 6. X qui filii s. l. spricht, genau betrachtet, nicht von bereits gebornen Kindern des Ehebruchs; sind sie also auch noch auf dem Wege, wenn ihre ehebrecherischen Aeltern sich giltig verehelichen, so werden sie doch nicht als eheliche Kinder derselben geboren. Das ist doch auch sehr consequent — das entscheidende Moment ist wohl nur, daß sie im Ehebruch, also mit der größten Verletzung einer Ehe erzeugt sind (c. 13. X l. c. in fine), sohin von der Ehe selbst keine Begünstigung erlangen sollen. And. Mein. Reiffenstuel, J. C. IV, 17. n. 40. Das (Note t) angeführte Schreiben „Redditae nobis" §. 3 läßt die Frage unentschieden.

[x] S. darüber noch Kutschker, Eher. V. B. S. 245—247.

[y] S. diese Böhmer'sche Interpretation des c. 6. X qui filii s.l. auch bei Seitz, Pfarramt II. Thl., 1. Abthl. §. 30. Dann Schweickart, De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente, Regixmont. 1823. Dieck, Beiträge zur Lehre v. d. Legitimat. durch nachfolgende Ehe, Halle 1832. Dagegen die Interpretation in dem oben Note t citirten Schreiben §. 6. sq.

[z] S. noch Thibaut, Versuche II. B. 10. St.

und der legitimirenden Ehe eine andere giltige Ehe, aus der eheliche Kinder vorhanden sind, inmitten läge? — Das österr. allg. bürgerliche Gesetzbuch will zwar die durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern in die Familie eingetretenen Kinder „unter die ehelich erzeugten gerechnet" werden lassen; es setzt aber dazu: „nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen."[aa] Dies heißt am Ende doch nur, sie sollen erst von der Verehelichung ihrer Aeltern an legitim sein. Ein 20 Jahre vor dem allg. bürgerl. Gesetzbuche erschienenes Gesetz hatte dies ausdrücklich bestimmt: „Wenn die Eltern des unehelichen Kindes in der Folge sich ehelichen, tritt das vor der Ehe von ihnen erzeugte Kind von der Zeit dieser eingegangenen Ehe an, ohne also einem ehelichen Kinde das Recht der Erstgeburt zu entziehen, sowohl in Ansehung des Vaters als der Mutter und der beiderseitigen Verwandtschaft in die Rechte eines ehelichen Kindes."[bb] Nicht weniger glauben wir zum Verständnisse des allg. bürgl. Gesetzbuches hinsichtlich der auch auf die Nachkommenschaft des geeheten Kindes wirkenden Legitimation die weitere Bestimmung dieses Gesetzes anführen zu sollen: „Wäre das uneheliche Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern nicht mehr am Leben, so hat diese Verehelichung auf die von demselben etwa vorhandenen Enkel keine Wirkung."[cc] Wenn aber dieses Gesetz zwecks der Legitimation durch die nachfolgende Ehe die Bedingung machte, daß „zur Zeit der Zeugung oder der Geburt des Kindes die Ehe zwischen den Eltern" ohne eines von sechs daselbst näher bezeichneten Hindernissen (des bürgl. Gesetzbuches von damals) „hätte bestehen können," so lautet der betreffende Text im allg. bürgl. Gesetzbuche ohne alle Beschränkung — was auch ohne weiteres Bedenken in bürgerlicher Hinsicht, wenn doch die Legitimation erst von dem Augenblicke der Eheschließung wirkt, hinzunehmen ist.

5. Wird bei einer Ehe in radice matrimonii dispensirt, so müssen nach dem Wesen dieser legislativen Erklärung die aus solcher Verbindung entsprossenen Kinder als ehelich erzeugte erscheinen. Es ist dies in Bezug auf die bürgerlichen Rechtswirkungen auch dann der

---

[aa] §. 161 a. b. G. B.

[bb] Pat. 22. Febr. 1791. §. 4. lit. k. (Just. G. S. Z. 115.)

[cc] In der Protasis des §. 161 a. b. G. B. ist diese Bestimmung wiederholt, leider nicht so deutlich wie im voranstehenden Patente ausgesprochen. Die Canones, wie die Canonisten schweigen über diesen Punkt, dem freilich von der Frage um die rückwirkende Kraft der Legitimation präjudicirt wird.

Fall, wenn eine ungiltig geschlossene Ehe, nachdem das Hinderniß weggefallen, convalidirt worden ist.[dd] Wie das Hinderniß weggefallen, ob durch Aenderung der Umstände oder durch Dispens, ist gleichgiltig, die Hauptsache bleibt immer dieselbe, daß eine bisher ungiltige Ehe zu einer giltigen wird. Im allgem. bürgerl. Gesetzbuche heißt es zwar, daß Kinder aus einer ungiltigen Ehe als ehelich anzusehen sind, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist.[ee] Man muß sich dazu denken: Und die Ehe convalidirt worden ist. Solche Kinder werden nämlich an der bezogenen Stelle des Gesetzbuches sofort jenen gleichgestellt, deren Aeltern, wäre es auch nur bei einem Aelterntheile, die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; dennoch sollen nach dem klaren Paragraphentexte diese letzteren allein von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen bleiben, das durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist. Denkt man sich daneben den Fall einer convalidirten Ehe, so ist das ganz verständlich, aber eben so ohne Sinn, nach Umständen sogar widersinnig, wenn man bei den dürren Worten des Gesetzes stehen bleibend es nur auf das Wegfallen des Hindernisses allein ankommen lassen will.

6. Nur anhangsweise soll darauf hingewiesen werden, daß es der kirchlichen Autorität auch zusteht, unehelichen Kindern in kirchlicher Sphäre die Rechte ehelicher zu verleihen, ohne daß ihnen die Verehelichung ihrer Aeltern zu Hilfe kömmt. Da wird Legitimatio per rescriptum papae vermittelt; sie wird jedoch aus gutem Grunde weder den im Ehebruche noch den in schwerer Blutschande erzeugten Kindern zu Theil werden. Folgerecht, meint der Papst, sollte seine Legitimation, wie in spiritualibus, so auch in temporalibus gelten, doch sei diese Auffassung nur im Kirchenstaate durchzuführen, es wäre denn, daß außerordentlicher Umstände wegen der Papst bemüssigt ist, seine Verfügung auch für die weltlichen Rechtskreise gelten zu lassen.[ff] Dagegen erklärt die österr. Gesetzgebung im Bewußtsein ihres selbstständigen Berufes und nicht ohne Seitenblicke auf gewisse Vorurtheile in Ländern, in denen man solche am wenigsten erwarten sollte: Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinen Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende

---

[dd] Ehepat. §. 36. Anweisung §. 94. Vergl. §. 88 a. b. G. B.

[ee] §. 160 daselbst.

[ff] c 13. X qui filii s. l. Die hier ausgesprochene Berechtigung des Papstes im Weltlichen außer seinem Kirchenstaate ist aber jetzt nur noch ein Denkmal vergangener Herrlichkeit.

bedarf es keiner besondern Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Aeltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem freivererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Glieder der Familie hat diese Begünstigung keine Wirkung.[gg]

Achter Abschnitt.

§. 282. Eheaufhebung.

Aufgelöst wird die Ehe, vom katholischen Standpunkte angesehen, nicht nur durch den Tod,[a] die insbesondere veroffenbarte göttliche Intervention,[b] sondern auch, wenn sie noch nicht consummirt ist, a) durch päpstliche Verwilligung[c] oder b) Ablegung der Ordensprofeß;[d] ist sie aber bereits consummirt, c) durch Wiederverehelichung des von zwei früher ungläubig gewesenen Ehegatten katholisch gewordenen Theiles, mit dem der andere einer jeden oder doch einer für denselben ärgernißlosen Gemeinschaft sich weigert.[e] Die Kirche hat für diesen letzten Fall das Zeugniß des Apostels,[f] nach welchem, genau angesehen, der convertirte Ehegatte, ohne gegen Gottes Gebot zu verstossen, sofort die Ehe aufgeben kann, nach des Apostels eigener Mahnung aber nicht aufgeben soll, es wäre denn, daß der ungläubige selbst sich scheidet. So lange der Ungläubige in der Gemeinschaft leben will, soll auch, mahnt Paulus, der Gläubige darin bleiben, es kann das zum Seelenheile des ersteren sein:[g] „so aber,

---

[gg] §. 162 a. b. G. B.

[a] Ad. Rom. VII, 1—3; I. ad Corinth. VII. 10. 11. 39.

[b] c. 14. X de convers. conjug., wobei freilich das: In jure non esse et non adparere idem est, nicht übersehen werden darf.

[c] Const. Bened. XIV. „Dei miseratione" 3. Non. Nov. 1741. §. 15. Sanchez, De Matr. lib. II. disp. XIV—XVII. Bened. XIV. Quaestiones canonicae et morales (Bassani 1767) n. 23. 108. 359. 391. Idem, De synodo dioec. lib. XIII. c. 21. n. 4. (Dahin auch scheint uns der Schlußsatz in c. 3. X de sponsa duor. verstanden werden zu sollen.)

[d] c. 2. 7. 14. X de convers. conjug. (cf. c. 27. 28. C. XXVII. q. 2. c. 16. X de sponsal. c. 6. X de frigid.) Conc. Trid. XXIV. can. VI. de sacr. matr.

[e] c. 3. 4. 7. C. XXVIII. q. 1. c. 1 u. 2. C. XXVIII. q. 2. (mit Gratians Vermittlung), c. 7. 8. X de divort. Bened. XIV. „Postremo mense" §. 58, 22. Febr. 1747.

[f] I. Corinth. VII, 12—15.

[g] c. 9. 10. C. XXVIII. q. 1. — Wenn der Apostel den Eheleuten das Gebot des Herren, sich nicht von einander loszumachen, einprägt (I. Corinth. VII, 10. 11) und doch sogleich (VII, 12—15) den eigenen Wunsch beizusetzen hat,

fährt er fort, der Ungläubige sich scheidet, laß ihn sich scheiden, es ist der Bruder oder die Schwester nicht gebunden in solchen Fällen — in Frieden hat uns Gott berufen." Die oberste Kirchenautorität hat dies unter Anwendung des ihr verliehenen Rechtes, zu binden und zu lösen, im Interesse der kirchlichen Ausbreitung dahin ausgedeutet, der Convertirte solle nur insofern das Recht haben, die Ehe aufzuheben, als der andere Theil sich jeder oder doch einer ersprießlichen Fortsetzung der Ehe beharrlich weigert; dies aber sei nicht nur im Falle eines ärgernißvollen Lebens, [h] sondern auch dann schon anzunehmen, wenn er sich beharrlich d. i. ungeachtet der an ihn von Seite des gläubig gewordenen Theiles oder seines Bischofs gerichteten Aufforderung des Uebertritts zur Kirche weigert, [i] aufgelöst werde jedenfalls

---

es möchte im Falle einer Mischehe der Gläubige von dem Ungläubigen, wenn dieser es sich gefallen läßt, bei ihm zu bleiben, sich nicht lossagen; so setzt er offenbar voraus, daß doch in diesem Falle das Gebot des Herren, von dem er eben gesprochen, nicht besteht. Was hätte Paulus blos zu wünschen, wenn der Herr befohlen hat? Hat aber der Herr diesfalls nichts befohlen, dann darf Paulus seinerseits wünschen und — er wünscht selbst auch nur für den Einen Fall, ohne für den anderen zu befehlen, wie allerdings in späterer Zeit, provinciell wenigstens, befohlen worden ist, c. 10. C. XXVIII. q. 1.

[h] c. 7. X de divort. (Innocent. III.) cf. c. 4. C. XXVIII. q. 1.

[i] Const. Bened. XIV. „Postremo mense" 28. Febr. 1747. §. 58. „...Non enim nesciunt vel ipsi Hebraei, nullam hac invitamenti vel adhortationis specie violentiam includi, ita ut si mulier baptismum respuat, matrimonium in Judaismo contractum omnino solvatur teste Apostolo I. Corinth. 7, quae quidem solutio fit statim ac Judaeus transit ad alias nuptias. Dann Const. Ejusd. „Apostolici ministerii" XVI. Cal. Oct. 1747 (3. Absatz: „Quamobrem") „. . . ut Hebraeus, si uxorem hebraeam habet, eam interpellet more solito, an etiam ipsa converti et cohabitare velit sine contumelia creatoris. Renuente autem muliere liberum ei erit aliud matrimonium contrahere juxta verba beati Apostoli Pauli I. Corinth ut bene jam animadvertit Praedecessor noster Innocentius III." — Damit scheint denn doch eine alte Gelehrten-Controverse, ob, wenn der Infidelis sich zwar des Uebertritts beharrlich weigert, aber ohne Aergerniß die Ehe fortsetzen will, der Conversus zur Eheaufhebung berechtigt sei, legislativ erledigt. In beiden Constitutionen ist vorweg von Einem Moment die Rede — von der Weigerung des Uebertritts im Falle der Aufforderung zu demselben. Oder wozu hätte der Papst erst noch diese Weigerung verlangt, wenn schon jene apostolische Voraussetzung, nämlich die Weigerung eines ehelichen Zusammenlebens ohne Schmähung des Göttlichen vorliegt. Aber liegt denn nicht schon in diesem Verharren bei dem Irrthume eine Anfeindung der kirchlichen Wahrheit, eine Schmähung dessen, von dem diese Wahrheit ist? Dann aber — wenn auch die Kirchenautorität im Interesse der kirchlichen Ausbreitung den ausgesprochenen Wunsch des Apostels aufrecht halten kann und soll, so hat sie doch alle Ursache, diesen Wunsch im Falle einer in Aussicht stehenden Apostasie nicht gelten zu lassen. Daß erst Benedict XIV. diese Bestimmung articulirte, erklärt sich aus den Resultaten, welche der s. g. Fortschritt gegen die Kirche bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erlangt hatte. Daß bei den confessionellen Nivellirungsversuchen kein Grund vorhanden, diese Beschränkung wieder aufzugeben, liegt auf der Hand. (S. übrigens wegen der erwähnten Controverse Ligorius, Theol. mor. lib. VI. n. 957.)

die Ehe dann [k] erst dadurch, daß der Convertirte eine neue Ehe giltig eingeht. [l] Convertirt also vorher doch noch, wenngleich zu einer akatholischen Secte sich wendend, wenn nur in giltiger Taufe, der bisher Ungläubige, so bleibt die bereits vorhandene Ehe bestehen, weil das Sacrament des Glaubens das geheimnißvolle Band der Ehe befestigt und dasselbe, wie es selbst immer dauert, nimmermehr verschwinden läßt. [m] Durch Verzichtleistung kann das Recht des Convertirten nicht verloren gehen; trotz eines solchen Versprechens sogar, das dem ungläubigen Gatten gemacht worden ist, wäre die zweite Ehe des gläubigen

---

[k] Daß die beharrliche Weigerung, von der im Texte die Rede ist, Mahnung, Aufforderung bedinge, ist allerdings eine Forderung der kirchlichen Legislation; doch wird unter genügenden Voraussetzungen in Rom auch von dieser blos kirchlichen Forderung (s. oben, Note g) dispensirt und ist diese Dispens um so bedeutungsvoller, als selbst im Falle einer unmöglich gewordenen Aufforderung eine vorgängige (unrichtig auch Dispens genannte) Anerkennung dieser Unmöglichkeit verlangt wird. S. darüber Const. Bened. XIV. „In suprema“ 16. Januar. 1745. — und allerlei doctrinelle und administrative Erklärungen bei Kutschker, Eher. I. B. §. 50.

[l] c. 8. in fine X de divort. Const. Bened. XIV. „Postremo mense“ (Note i dieses §.) Idem, De synodo dioeces. lib. VI. c. 4. n. 4. (wo auch Entscheidungen dafür, daß die Wiederverehelichung des ungläubig Gebliebenen allein die erste Ehe nicht aufhebt, also dieselbe vom kirchlichen Standpunkte eben so giltig, als die zweite Ehe ungiltig erscheint. Convertirt aber der andere Theil auch, so muß er zu seinem früheren, wenn noch nicht wiederverehelichten Gatten zurück. Daran hält auch die Anweisung, §. 23; sie spricht sich aber nur für die Eheauflösung in dem Falle aus, daß der ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit dem gläubig gewordenen zusammenzuleben oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthums zusammenleben will, und verlangt dann jedenfalls, daß dem Convertirten auf sein Ansuchen erst noch gestattet werde, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Kutschker (Eher. §. 49) sucht dies zu rechtfertigen. Wir haben nicht weiter darauf einzugehen. Ist aber eine solche Gestattung schon jure can. nothwendig, so kann sie doch nur der Papst oder der von ihm berechtigte Diöcesan-Bischof geben. Kömmt irgend in den Facultäten der europäischen Bischöfe so etwas vor?

[m] c. 7. X de divort. — Wie damit die von Gregor XIII. (Const. „Quoniam saepe“) getroffene und von Benedict XIV. erst noch in der Const. „In suprema“, 16. Januar. 1745 wiederholte Bestimmung (s. Kutschker, Eher. I. B. §. 51) sich vereinen lasse, ist uns, wenn wir letztere auch sogar von der consummirten Ehe verstehen sollen, nicht klar geworden, soviel darüber gedeutet und in einer staunenswerthen Weitwendigkeit, die mit sich selbst nie zufrieden zu sein scheint, von Benedict XIV. selbst argumentirt worden ist. Es begreift sich leicht, daß der Papst die Forderung der Mahnung an den ungläubigen Gatten oder die Nothwendigkeit jener Voraussetzungen, auf welche der Apostel I. Corinth. VII, 12—15. verweist, aus gutem Grunde nachsieht (s. oben, Note g); es ist auch begreiflich, wie der Papst selbst dann, wenn der eine Ehegatte früher convertirt hat, bei Gelegenheit der späteren Conversion des anderen die noch nicht consummirte Ehe für aufgehoben ansehen mag: ist aber die Ehe bereits consummirt worden, dann ist sie durch den Uebertritt der beiden Ehegatten so fest, daß sie nur noch durch den Tod aufgelöst werden kann. Das steht klar in c. 7. X de divort. Indeß — spricht weder Gregor XIII. noch Benedict XIV. von einer bereits consummirten Ehe ungläubiger Personen: so aufgefaßt lassen sich ihre Bestimmungen allerdings begreifen und rechtfertigen.

giltig, da unter den kirchlichen Ehehindernissen nichts dagegen steht, mithin die erste Ehe aufgehoben. Der Wortbruch könnte demnach nur Entschädigungsansprüche begründen.[o] Dadurch aber, daß von zwei ursprünglich ungläubigen Ehegatten, nachdem der eine convertirt hat der andere, der ungläubige selbst, eine weitere Ehe eingeht, wird die erste nicht aufgehoben, vielmehr ist nach katholischer Auffassung die zweite Ehe ungiltig.[p]

Eben so wenig wird die vollzogene Ehe nach der Religionsänderung dadurch aufgehoben, daß der Convertirte in den Ordensstand eintritt oder die höheren Weihen nimmt.

Durch den Empfang der höheren Weihe wird überhaupt keine, auch nicht einmal die noch nicht consummirte Ehe aufgehoben; wohl aber wird diese letztere aufgelöst, wenn einer der Ehegatten die feierlichen Ordensgelübde auf sich nimmt[q] und so durch endgiltige Profeß in einen wirklichen kirchlichen Orden eintritt.[q*] Nach einer Decretale soll dem Ehegatten, der sich weigert, die Ehe zu vollziehen, sogar ein Zeitraum von 2 Monaten richterlicherseits verwilligt werden, um den etwaigen Entschluß, in einen kirchlichen Orden einzutreten, ausführen zu können.[r] Da diese Decretale aus einer Zeit ist, wo das Noviciat noch kein Erforderniß zu einer giltigen Profeß war, so begreift man jene zwei Monate Bedenkzeit sehr gut; was soll aber jetzt gelten? Dem

---

[o] Ob nicht eine stillschweigende Verzichtleistung in der Fortsetzung der Geschlechtsgemeinschaft, zu welcher der katholisch gewordene Ehegatte sich freiwillig einversteht, zu finden sei, ist bei dieser Sachlage eine ganz unnöthige Frage; die verneinende Antwort aber halten wir theoretisch auch jetzt noch aufrecht. Wer zwei Rechte hat und eines davon ausübt, entsagt deßhalb allein dem andern noch nicht. Bleibt z. B. der Emphiteute den Canon durch zwei Jahre der Kirche schuldig, so präjudicirt die den Rückstand annehmende oder auch eintreibende Administration noch gar nicht dem der Kirche auch noch zustehenden jus expellendi. S. Glück, Comment. d. Pandect. VIII. B. S. 439.

Daß es auf diese Weise den Ehegatten freistehe, der ehelichen Licenzen zu genießen und dann doch noch die Ehe aufzuheben, ist bei dem Umstande, daß er sich seines Rechtes gebraucht, weder eine Schlechtigkeit noch ein Unglück. Auch hat bei dieser Ansicht der Ungläubige nicht mehr Freibrief, zu einer neuen Ehe zu gehen, als bei der entgegengesetzten, da er mit seiner Verehelichung (vom kirchlichen Standpunkte angesehen) immer bis zur geschehenen Wiederverehelichung des Katholiken warten muß. (Vergl. dagegen Kutschker, Eher. I. B. §. 49. S. 387 ff.)

[p] S. oben, Note 1.

[q] Die einfachen Gelübde, auch der Jesuiten, so wichtig sie sonst sind, haben diese Wirkung nicht.

[q*] c. 27. C. XXVII. q. 2. c. 2. 14. X de convers. conjug. c. 6. X de frigid. Conc. Trid. XXIV. can. VI. de sacr. matr. Cf. c. un. de voto in Extrav. Joan. XXII. — Die zwei Ausnahmen, welche diesfalls Liguori (Theol. mor. lib. VI. n. 870 und n. 958) machen will, wenn entweder die Braut bereits schwanger, oder wenn ein Kind zu legitimiren ist, haben vom rechtlichen Standpunkte wohl doch keine Wahrheit. —

[r] c. 7. X de convers. conjug. (Alexander III. a. 1180.)

durch die Eheschließung erworbenen Rechte, Geschlechtsgemeinschaft sofort verlangen zu dürfen und der bekannten apostolischen Weisung [s] gegenüber sollte man wohl in den decretalen zwei Monaten eine Ausnahme sehen, die nach rechtlichen Grundsätzen keine Erweiterung zuläßt — wodurch dann freilich die ganze Verfügung, insoweit sie die Nothwendigkeit des Wartens ausspricht, als unpraktisch entfallen muß. Gleichwohl scheint die Praxis anders zu verfahren. [t] Wenigstens ist von einer Beschränkung des fraglichen Rechtes auf die richterlich bestimmte Zeit so wenig als von einer anderen Beschränkung in den Canonen eine Rede. [u] Indem wir dies einfach verzeichnen, können wir doch einer anderen Frage um den Grund davon, daß die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde die nicht consummirte Ehe aufheben soll, nicht aus dem Wege gehen. Man hat einerseits in fast greifbarer Sophisterei, [x] diese Auflösung der Ehe auf eine blose Ehe-Ungiltigkeit in Folge eines stillschweigenden Vorbehaltes hinaus interpretiren wollen; andererseits hat man in den Tiefen der Theologie den Grund gesucht, [y] insbesondere von der Auflösung der Ehe durch physischen Tod auf die Auflösung derselben durch das „der Welt Absterben", wie dies im Ordenswesen liegt, [z] argumentiren zu können gemeint: uns aber scheint mit der in jener dogmatisch festgestellten Vollgewalt des Papstes liegenden Ermächtigung desselben, nicht consummirte Ehen wieder aufzulösen, [z*] der Grund, warum der Eintritt in einen kirchlichen Orden die nicht consummirte

---

[s] I. Corinth. VII, 5.

[t] Anweisung §. 201. Schon die Glossa zu c. 7. cit. verb. „intra duorum mensium" meint, es hänge die Bestimmung der Zeit, wie lange der andere zuwarten müsse, von des Richters Ermessen ab. Dieser Ansicht folgen dann die meisten Commentatoren, die sich darüber auszusprechen nöthig fanden — was von den neueren die wenigsten nöthig finden wollten. S. noch Bened. XIV. De synodo dioec. lib. XIII. c. 12.

[u] So lange die Ehe nicht wirklich consummirt ist, kann sie, bestände sie auch schon viele Jahre, durch den Ordensantritt gelöst werden; wir meinen dies sogar nach der unbeschränkten Diction des Trienter Concils behaupten zu können, wenn auch die Verjährungszeit vorüber wäre oder — wenn die Frau für die Fortdauer der Ehe wegen ihrer Ehre interessirt wäre. (Vergl. für eine beschränkendere Auffassung Liguori, Homo Apostolicus, Tract. XVIII. n. 90.)

[x] Dolliner, Ausführl. Erläut. IV. B. §. 188 und nach ihm Helfert, Kirchenr. § 360.

[y] So schon Nicol. I. in c. 26. C. XXVII. q. 2.

[z] c 8. C. XVI. q. 1. (cf. Galat. V, 16—25. Coloss. III. tot.)

[z*] cf. Const. Bened. XIV. „Dei miseratione" III. Non. Nov. 1741, §. 15. Einige wollen die päpstliche Machtvollkommenheit, Ehen aufzulösen, sogar auf consummirte Ehen beziehen, „domodo juste, rationabiles et urgentissimae causae adsint" (Zamboni, Declarat. T. VII. „Matrimonium" §. XLVIII. p. 284); damit ist jedoch trotz jener in der Note m anbezogenen dunkeln Bullen die gemeine Meinung nicht einverstanden.

Ehe aufhebe, von selbst gegeben. Ob nämlich der Papst seine Erklärung speciell, oder in legislativ allgemeiner Formel macht, immer ist es die päpstliche Intervention, von welcher die Auflösung der Ehe bestimmt wird. Indem wir somit beide Eheauflösungsweisen auf Ein Princip bringen wollen, haben wir noch zu bemerken, daß der Stellvertreter Christi auf Erden auch sonst, wir meinen außer dem legislativ bereits normirten Fall der Conversion, nur aus sehr wichtigen Gründen,[aa] vornehmlich, wie die Verhandlungsacten ausweisen, wenn beide Ehegatten darum ansuchen, unter ganz besonderen Umständen aber auch auf das blose Ansuchen eines Theiles, diesfalls jedoch wohl nur in der Art die Eheauflösung verwilligt, daß, soweit es nur immer mit dem Scheidungsbegriffe vereinbar ist, der andere Theil an den durch die Eheabschließung erworbenen anderweitigen Rechten keinen Nachtheil erleide.[bb] Jedenfalls ist die wesentliche Voraussetzung, daß die Ehe noch nicht consummirt worden, nachzuweisen. Dies hat im Falle der Ordensprofession regelmäßig vor deren Ablegung zu geschehen;[cc] wird aber die päpstliche Intervention nachgesucht, dann hat wie auf die Verificirung der Gesuchsmotive so auch auf diesen Punkt nach Inhalt des Rescriptes derjenige Prälat zu sehen, dem die päpstliche Verwilligung zu executiren obliegt. Das Gesuch, das nach Rom vorgelegt wird, braucht nur eine genaue Angabe des Sachverhaltes und alle Gründe, welche die Partei für sich zu haben meint, deutlich zu enthalten, damit der Papst sofort, nachdem er gelesen und überlegt hat, wissen mag,

---

[aa] Die der Eheschließung nachgefolgte Impotenz, die Lepra und der Fall eines erst nach abgeschlossener Ehe rege gewordenen aber nicht vollständig erwiesenen öffentlichen Ehehindernisses (c. 18. C. XXXII. q. 7. c. 3. X de frigid. — c. 3. X de conjugio leprosor. — c. 13. X de praesumpt.) dürften solche zureichende, gewiß aber nicht die alleinigen Gründe dafür sein. Nach der ausdrücklichen Berücksichtigung dieser Stellen im Corpus jur. can. sollten eigentlich schon die Bischöfe für die Eheauflösung in den angegebenen Fällen competent sein; aber die Praxis ist immer einer anderen Meinung gewesen.

[bb] cf. c 18. C. XXXII. q. 7. — Von einer Fürsorge für den doch vielleicht bitter getäuschten Gatten, dessen Ehe durch die Ordensprofeß des anderen aufgelöst worden (vergl. z. B. c. 16. X de sponsal.), ist in den Canonen nirgends eine Rede. Wohl aber sagt das kaiserl. Ehepatent §. 58, es „verbleibe" dem anderen bis zu seiner Wiederverehelichung das Recht auf den anständigen Unterhalt, nur seien die Ehepacte, insoweit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloschen. — Für den Fall der Eheauflösung durch päpstliche Intervention ist nichts dergleichen gesagt — wahrscheinlich, weil so etwas nur sehr selten vorkömmt (L. 3—6. Dig. de legib.) und wenn es vorkömmt entweder keiner gesetzlichen Bestimmung bedarf oder eine aus dem §. 58 cit. hergeholte Analogie hat. Wird doch von dieser „päpstlichen Nachsichtgewährung" im Ehepatente gar nicht, in der Anweisung nur sehr wenig (§. 21 daselbst) gesprochen!

[cc] Anweisung §. 202.

ob dasselbe gleich von der Hand zu weisen oder ob es einer Congregatio (meist der Concilii Interpretum) zur Berathung zugetheilt werden soll.[dd]

Sind im Falle, daß die nicht vollzogene Ehe durch päpstliche Verwilligung aufgelöst wird, die Getrennten durch das päpstliche Rescript und die urkundliche Verfügung des Executiv-Prälaten gedeckt; so verordnet in sehr löblicher Fürsorge die Instruction für die Oesterr. Ehegerichte:[ee] „Sobald der Ehegatte, welcher die Welt zu verlassen begehrt, die feierlichen Gelübde abgelegt hat, soll dem andern Theile urkundlich bezeugt werden, daß seine zwar giltig geschlossene aber nicht vollzogene Ehe aufgelöst sei und ihn nicht hindere, zu einer neuen Verbindung zu schreiten.“ Ferner wird eben in dieser Anweisung verordnet, daß die Auflösung des ehelichen Bandes „durch die feierlichen Gelübde in dem Trauungsbuche oder in den Trauungsbüchern, wo die Eheschließung eingetragen ist, angemerkt werde.“ Dafür hat die Diöcesan-Administration durch entsprechende Aufträge und Requisitionsschreiben zu sorgen.

§. 283. Irrige Ansichten von der Eheaufhebung.

Andere Arten der Eheauflösung, als die bisher angegebenen kennt die katholische Kirche nicht; sie weiß weder von einer einseitigen, willkürlichen oder doch aus bestimmten Gründen zulässigen Aufhebung, noch kennt sie die Eheauflösung durch Uebereinkommen der Eheleute, noch acceptirt sie die richterliche Trennung etwa von Amtswegen oder doch auf Begehren, sei es des einen oder beider Ehegatten.[a] Jeder anderen Ansicht, gleichviel ob die Ehe zwischen katholischen oder anderen Personen eingegangen worden, wird das: „Was Gott zusammengefügt, soll der Mensch nicht scheiden“, ohne weitere Ausnahme entgegenhalten und nach den Consequenzen dieses Axioms, soweit es den Umständen nach möglich ist, auch gehandelt. Insbesondere ist mit Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft bedroht oder eigentlich schon belegt, wer da hartnäckig behauptet, die Kirche irre, wenn sie lehrt, nach evangelischer und apostolischer Lehre könne wegen

---

[dd] Const. Bened. XIV. „Dei miseratione“, 3. Nov. 1741.

[ee] Anweisung §. 203.

[a] Da gibt es kein repudium communi consensu (*διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν, ἐκ τοῦ συμφώνου*), kein divortium bona gratia (*διαζύγιον ἀγαθῇ χάριτι*), kein divortium ex rationabili causa *διαζύγιον κατὰ πρόφασιν ἄμεμτον, εὔλογον*). cf. c 9. Cod. Just. De repud. Nov. XXII. c. 4. sqq. aber auch Nov. CXVII, c. 10. Nov. CXXXIV, c. 10. — cf. Const. Gregor. XVI. „Mirari vos“ 15. Aug. 1832.

Ehebruchs eines der Gatten das Band der Ehe nicht gelöst werden und könne kein Theil, auch nicht der schuldlose, der den Ehebruch nicht verursacht hat, so lange der andere lebt, eine neue Ehe eingehen, vielmehr werde selbst jeder Gatte, der mit Aufgebung des anderen, ehebrecherischen, sich wieder verheirathet, des Ehebruchs schuldig.[a*] — Es ist merkwürdig, wie man diese Trienter Erklärung gewendet, gedreht und gepreßt hat, um das Gegentheil von dem, was bei unbefangener Anschauung eben ihr Inhalt ist, nämlich um — herauszubringen, es sei gar nicht dogmatische Lehre der Kirche, daß der Ehebruch keinen Trennungsgrund der Ehe abgebe. Der Trienter Text könnte allerdings einfacher, präciser sein, und ist über seinen Stelzengang schon oft geklagt worden; aber man weiß den Grund dieser Geschraubtheit und kennt leider die irrige Berechnung, von der man dabei ausgegangen, als man der projectirten einfachen Formel: Anathem derjenige, der behauptet, die (consummirte) Ehe könne Ehebruchs wegen aufgelöst werden — diejenige vorzog, welche eben die päpstliche Sanction für sich hat.[b] Die Griechen, auf deren Schonung es mit der geänderten schwülstigen Stylisirung abgesehen war, haben sich der katholischen Kirche deßhalb nicht ein Haarbreit enger angeschlossen; dagegen haben Leute von sonst gut katholischer Gesinnung von Zeit zu Zeit sich an dem Text gestossen[b*] und hat erst wieder[c] einer der neuesten Schriftsteller gemeint, es sei die kirchliche Praxis diesfalls nur Disciplinarsache, woraus sich erkläre, daß die Kirche die entgegengesetzte Uebung der Griechen duldet.[c*] Indeß angesichts der päpstlichen Erlässe, welche diesen Gegenstand betreffen,[d] dürfte es eben so schwer sein, an die vermeintliche Duldung der kirchlichen Administration in der bezeichneten Richtung zu glauben, als zu erklären, wie man mit der katholischen Kirche der

---

[a*] Instr. Eug. IV. pro Armenis („... Quamvis autem etc.) Const. Benedict. XIV. „Dei miseratione“ III. Non. Nov. 1741. §. 1. Const. „Si datam“ IV. Non Mart. 1748. pr. Conc. Trid. XXIV. can. VII. de matrim. Dazu die Instructio pro nuncio Apostolico in Colonia data 1808 N. 2. 3. 5. (Roskovány, Monum. II. p. 125.)

[b] Sforza, Pallavicini, Hist. Conc. Trid. lib. XXII. c. 4. n. 27 und nach ihm Bened. Quaest. canon. q. 373. (Kutschker, Eher. I. S. 216 f.)

[b*] Vergl. Tournely, Praelat. theol. XI, 145. Fleury, Hist. eccl. XVII, 15.

[c] Wie früher schon die Griechen und Orientalen. S. Kutschker a. a. O. S. 215. Erst noch Dr. J. Zhishman, Eher. d. orient. Kirche, Wien 1862, S. 97 meint, in den bei den Griechen „gestatteten Ehetrennungen“ nur Consequenzen feiner gegliederter und von der Kirche (der griechischen nämlich) sorgsam beachteter Rechtsverhältnisse“ zu erkennen.

[c*] Uhrig a. a. O. S. 774.

[d] S. die Instruct. Clement. VIII. 31. Aug. 1595. §. 5. und die Const. Bened. XIV. „Etsi pastoralis“ VII. Cal. Jun. 1742. §. VIII. sub 2. cf. Eug. IV. Instr. pro Armen. §. 16.

Ehe dogmatische Bedeutung beilegen und dennoch deren Aufhebung unter die blosen Disciplinarsachen dieser Kirche stellen kann. Zu wünschen wäre vielleicht, daß man katholischerseits sich schon gleich auf dem Florentiner Concil (1439) energischer gegen den Unfug, der sich bei den Griechen vorfand, ausgesprochen hätte; man that dies nicht, weil man, wie wir an einem anderen Orte ausführlich aufzuweisen versucht haben,[e] in diesem Punkte die Praxis der Griechen im Widerspruche mit ihrer Glaubenslehre fand, und diese allein auf dem anbezogenen Concil berichtigt werden sollte. Es glaubten die Griechen an das Dogma von der Unauflösbarkeit der Ehe, sonst hätten sie unter den Vorwürfen gegen die Katholiken, von denen einige ganz kindisch oder läppisch lauten, gewiß auch einen wegen der Eheunauflösbarkeit, bei dem sie doch sicher am ehesten auf Anerkennung rechnen konnten, erhoben; sie thaten dies nicht, waren also dogmatisch mit den Katholiken einig, ließen aber doch, „aus guten Gründen", wie sie zu ihrer Rechtfertigung angeben, die Ehe auf kaiserliche Autorität[f] trennen. Darum begnügte man sich in Florenz, sie auf das Unziemliche aufmerksam zu machen und rechnete, da doch der Glaube vorhanden war, auf eine Alles verbessernde Zukunft, die — leider nicht kam.

Weiter, als die Griechen zur Zeit des Florentiner Concils gekommen waren, gingen die Reformatoren des XVI. Jahrhd. und ihre Nachfolger. Sie kennen kein Dogma von der Eheunauflöslichkeit[g] und meinen trotz der herrlichsten Erklärungen aus ältester Zeit[g*] und trotz der neueren steten Zurechtweisung von katholischer Seite nicht nur im Ehebruche einen bibelfesten Grund zu Ehetrennung erkennen zu dürfen, sondern auch nicht wider den Geist der christlichen Offenbarung zu handeln, wenn sie noch aus anderen Gründen das Band der Ehe lösen.[h]

---

[e] S. Seitz, Theol. Zeitschr. 1838. I. B. S. 145 fg.

[f] Nov. Just. CXVII. c. 8—13. Nov. CXXXIV. c. 11. Basil. lib. XXVIII, tit. 7. de repud. c. 1. — Photii Nomoc. tit. XIII. c. 4. Dr. Jos. Zhishman. a. a. O. 729—783.

[g] „Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post divortium" Art. Schmalkal. de potest. episc. Walter, Kirchenr. §. 322, Richter, Kirchenr. §. 269.

[g*] c. 4. C. XXX. q. 5., c. 16—19. C. XXXII. q. 5., c. 1. 2. 6. 7. 10. 25—28. C. XXXII. q. 7.

[h] Luther ließ anfangs nur den Ehebruch, dann aber auch die boshafte Desertion als Trennungsgrund gelten. Melanchthon nennt auch saevitia, veneficia, insidiae vitae structae. Bald kamen dazu noch andere Gründe anscheinender Billigkeit, bis man am Schlusse des vorigen Jahrhunderts schon so ziemlich in der Parallele mit Rabbi Hillel's Doctrin stand. Und wem wären die neueren Verhandlungen in Preußen und einigen anderen deutschen Staaten protestantischer Richtung unbekannt? Nun, warum sollte man genirt sein, wenn die Ehe ein

Von ihrem Standpunkte, der in der Ehe kein Band einer höheren Lebensordnung oder mit Luther zu sprechen, nur „ein leiblich Ding, wie eine andere weltliche Handthierung“ [i] zu sehen verstattet, mögen sie Recht haben. Kann man eine andere Societät aufheben, warum nicht auch die eheliche, wenn sie doch nichts weiter als eine Art rechtlicher Gesellschaft ist? Warum sollte die Staatsgewalt bei ihrer Aufgabe für die äußere Ordnung des Lebens zu sorgen, nicht auch im ehelichen Leben ihre Sorgfalt walten lassen, nicht die Bedingungen ansetzen dürfen, unter denen selbst das Band der Ehe der öffentlichen Ordnung und Ruhe zum Opfer falle? Ob dieser Standpunkt der richtige, ächt christliche, das ist freilich eine andere Frage, die aber zu tief ins Dogmatische, Exegetische und kirchlich Historische eingreift, als daß sie auf dem Gebiete, dem unsere Arbeit angehört, allseitig erörtert werden könnte. Wir müssen uns auf einige durchgreifende Momente beschränken. Die zwei Texte aus dem Evangelium des Apostels Matthäus, welche vom Ehebruche als einem Ehetrennungsgrunde sprechen sollen, [k] sind wenigstens in der Parallele mit anderen Evangelien- und Schriftstellen nicht außer allem Zweifel; [l] nie aber hat man sie seitens der mit der potestas magisterii betrauten Kirchenautorität anders verstanden, als der Ehebruch könne zwar Veranlassung sein, die äußere Lebensgemeinschaft des schuldlosen mit dem schuldigen Gatten abzubrechen, nicht aber die Ehe selbst aufheben und so den Weg zu einer neuen Ehe bahnen. Dieses uralt-historische Argument, sollte man meinen, hat denn doch ein Gewicht für die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe. Dagegen ist der Einwurf, daß, wenn dies wirklich der Sinn jener zwei den Juden gegebenen Weisungen gewesen, sie in Folge dessen, was sie nach Mosaischem Gesetze prakticiren sahen, die Rede gar nicht verstanden haben würden, sehr albern. Hätte der göttliche Lehrer die Gabe, sich verständlich zu machen, nicht gehabt oder für das richtige

---

bloses Vertragsverhältniß ist? Daß selbst die heidnischen Römer ein gewisses Maß hielten, das sich noch aus dem Zwecke der Ehe rechtfertigen läßt (L. 60. §. 1. Dig. de donat. inter V. et U.), kümmerte die zur christlichen Freiheit Gekommenen sehr wenig.

[i] Allerdings sprach der erste Reformator des XVI Jahrhunderts sich auch sinniger über das Wesen der Ehe aus (s. Fraböse, Luthers Worte über die Ehe und die ehelichen Verhältnisse, Leipz. 1823); von der sacramentalen Würde der Ehe aber ist bei ihm keine Rede, konnte nach seinem Begriffe von den kirchlichen Sacramenten keine Rede sein. S. Möhler, Symbolik §. 29.

[k] Matth. V. 31; XIX. 9.

[l] Marc. X. 10—12; Luc. XVI. 18; Rom. VII. 1—3; I. Corinth. VII. 10. 11. Mit Heinrich Ewald (die Sendschreiben des Apostels Paulus, Götting. 1857, S. 161, Note 1) darf man aber freilich diese Stellen nicht interpretiren.

Verständniß seiner Rede nicht zu sorgen gewußt? Doch man braucht den Evangeliums-Text nur unbefangen zu lesen, um das klarste Zeugniß darin zu finden, wie gut die Juden des Herren Wort: Was Gott zusammengefügt, soll der Mensch nicht scheiden, begriffen haben. Schwerlich war jenen Pharisäern, die mit heuchlerischem Vorhaben in der Ehescheidungsfrage bei dem ihnen verhaßten Lehrer sich Auskunft holen zu wollen vorgaben, der Begriff, von dem sie unterrichtet wurden, völlig unbekannt gewesen. Sie, die Schriftgelehrten, hatten ihn vielmehr schon im Mosaischen Gesetze, auf das sie eben verwiesen und wieder verwiesen wurden, finden müssen [m] und haben vielleicht auf ihren Fund hin die verfängliche Frage gestellt. Darum hatten sie auf die erhaltene Belehrung nichts zu erwidern [n] und nur die Jünger in der Einfalt ihres Herzens meinten: „Dann ist nicht gut, ehelich zu werden“. Wären die Pharisäer mit der modernen Philosophie vertraut gewesen, so hätten sie vielleicht noch replicirt, die unauflösliche Ehe sei naturwidrig und sittengefährlich, jenes — weil „die Natur Alles, was in ihr ist, alles Organische auflösbar geschaffen habe, sohin es auch nicht als naturgemäß erscheine, den Vertrag zwischen zwei Menschen, zwischen zwei Geschöpfen, deren Inneres und Aeußeres, deren Körper und Geist, deren Ansichten und Gedanken sich alle paar Jahre so vielfach ändern, ja die sogar der totalen Auflösung in keinem Fall entgehen werden, für unauflösbar zu erklären“; dieses — weil „die Moral fordere, einem scandallosen Verhältnisse, wo die häßlichsten und empörendsten Scenen vorkommen, Ausschweifungen und die gefährlichsten Verletzungen an der Tagesordnung sind, ein Ende zu machen“. [o] Nun, völlig unauflös-

---

[m] Deuterom. XXIV, 1—4. cf. c. 3. C. XXXIV. q. 1 et 2. verbietet dem Manne die Frau, die er einer Häßlichkeit wegen verstossen, nach dem Tode ihres zweiten Mannes oder nach ihrer abermaligen Verstossung in die Ehe zurückzunehmen, „quia polluta est et abominabilis facta coram domino“ — dem sogleich angefügt wird: ne peccare facias terram tuam, quam Deus tuus tradiderit tibi possidendam. Warum, frägt sich's, war die Verstossene nach ihres zweiten Mannes Tode polluta et abominabilis coram domino? Gewiß war sie es nicht durch diesen Tod, die gegentheilige Annahme hätte nur den Vorwurf der willkürlichen Unterstellung oder — der Widersinnigkeit zu gewärtigen. War sie es aber nicht durch den Tod ihres zweiten Mannes, so war sie es sicher durch geschlechtlichen Umgang mit demselben geworden. (Vergl. noch Jerem. III. 1.)

[n] So gut hatten die Arglistigen die Rede Jesu erfaßt, daß sie nicht einmal weiter fragen, wie denn der Ehebruch eine blose Scheidungsursache sein solle, da er nach Mosaischem Rechte (III. Mos. X, 10. V. Mos. XXII, 22. Joan. VIII, 3—5.) mit dem Tode der Steinigung bedroht war, wonach alle Scheidung von selbst überflüssig wurde. Der wohl berechnete Vorwurf der Hartherzigkeit hatte sie von selbst auf die Unterscheidung des streng Gesetzlichen und der durch religiöse Ideen geklärten Billigkeit geführt.

[o] Sogar „eine sittliche Pflicht“ der Eheauflösung will Ahrens (Rechtsphilosophie S. 590) behaupten. Wie steht das mit dem katholischen Dogma zu-

bar ist doch auch nach katholischer Ansicht die Ehe nicht, aber freilich ihre Auflösung schon der Wichtigkeit wegen, welche das eheliche Verhältniß in der Societät hat, und noch mehr des Grundes wegen, auf welchem dasselbe steht, nicht wie ein Vertrag, in dessen Begriff eben der Einwurf gipfelt, bloser Privatwillkühr preisgegeben. Dann ist die Lehre der katholischen Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe wenn nicht noch mehr, so gewiß eben so folgerecht zu dem von ihr anerkannten Principe, es dürfe die Ehe nicht schon im vorhinein zeitlich bestimmt sein, als die Behauptung ihrer Gegner, die Ehe müsse in ihrem Fortbestande menschlicher Willkühr unterliegen, zu dem dafür angegebenen Grunde, weil ja doch alles Irdische dem natürlichen Gesetze der Auflösung unterstehe. So viel ist ferner sonnenklar, daß die Ehe, wenn sie darum für auflösbar erklärt wird, weil die Ansichten und Gedanken sich so oft ändern, durch eine solche im Dienste der Fleischeslust stehende Doctrin allen Launen der Willkühr ausgesetzt, aller höheren Würde völlig entkleidet und in den niedrigsten Kreis einer nur auf die thierischen Anlagen und Neigungen des Menschen absehenden Wirklichkeit hineingezogen wird.

Was weiterhin den aus der Moral oder vielmehr Scandal-Chronik hergeholten Einwurf anbelangt, so sind denn doch jene Uebelstände, die so manche Ehe zum Gegenstande des Mitleids machen, keine nothwendige Folge ihrer Unauflösbarkeit und sind die Aergernisse, welche die Ehetrennung regelmäßig herbeiführt, nicht weniger zu bedenken, als jene, welche die Unauflösbarkeit der Ehe nicht beseitigt. Dabei soll noch gar nicht in Anschlag gebracht werden, daß die Ueberzeugung von der Unauflösbarkeit der Ehe ohnehin in der Gattenwahl vorsichtiger und somit jene Uebel, welche durch die Ehetrennung beseitigt werden sollen, seltener macht.

---

sammen? Von Hasner (Philosophie d. Rechts, S. 66) läßt zwar die Ehe „vom Standpunkte der Idee untrennbar" sein, meint aber doch, daß sie, „da sie eine moralische Einheit ist, auch nicht blos factisch durch den Tod eines der Ehegatten, sondern eben so factisch durch Handlungen gelöst werde, welche jene Einheit aufheben." Dann dürfe „die nicht daseiende Ehe auch nicht durch ein Scheindasein supplirt werden." Anders freilich sei es in der Kirche, wo der Glaube an die sacramentale Gnade Gottes herrscht, „Gott als Band zwischen den menschlich Zerfallenen steht und als Gottes Fügung der Einzelne zu tragen hat, was er sonst mit seinem Rechte perhorrescirt." Wir bemerken nur sehr wenig und doch sehr viel dagegen, wenn wir darauf hinweisen, wie die katholische Kirche die Unauflösbarkeit nicht blos von sacramentalen Ehen, sondern auch von den Ehen der Juden, Heiden u. s. w. lehrt. Wenn übrigens die moralische Einheit das Wesen der Ehe ausmacht und ohne sie an sich keine Ehe ist, dann wäre es nicht uninteressant, nach den Ehen, die schon länger als ein paar Tage oder Wochen bestehen, statistische Nachfrage zu halten.

Gewiß endlich ist es, daß das eheliche Verhältniß, gilt es für unlösbar, an Ernst seiner Bedeutung nur gewinnen kann; [p] daß die Unlösbarkeit das natürliche Verlangen eines jeden liebeerfüllten, unverdorbenen Gemüthes ist und daß die kirchliche Durchführung dieser natürlichen Forderung dem christlichen Gedanken von der Gleichstellung der beiden Geschlechter weit mehr entspricht, als die Anerkennung der Ehetrennung bei Lebenszeit der beiden Ehegatten, durch welche meist nur der Mann gewinnt, die Frau dagegen in großer Regel doch wenigstens an socialer Stellung verliert, wenn nicht gar in ihrer sittlichen Würde gefährdet wird.

§. 284. Die Eheaufhebungen der Akatholiken in Oesterreich.

Nachdem die österreichische Regierung sich für das System der politischen Toleranz, wenigstens einiger akatholischer Glaubensgenossenschaften, ausgesprochen hatte, [a] konnte sie natürlich nicht umhin, auch die diesen anerkannten Akatholiken eigenthümlichen Anschauungen von Schließung und Auflösung ihrer Ehen unter gesetzlichen Schutz zu stellen. Sollte jedoch, wie kaiserlicherseits deutlich erklärt worden war, die katholische Religion in Oesterreich die herrschende bleiben, [b] so konnte die staatliche Anerkennung der akatholischen Grundsätze über Ehewesen nur insoweit erfolgen, als das katholische Interesse damit nicht verletzt war. Daher sollte eine ursprüngliche Mischehe, wie sie schon vor dem katholischen Seelsorger abzuschließen war, [c] fortan eben so unauflöslich sein, als jene Mischehe, die dadurch entstanden ist, daß von den beiden ursprünglich akatholischen Ehegatten Einer katholisch geworden. Darum sollte ferner, wenn zwei Katholiken sich mit einander verehelicht hatten und nachher von der katholischen Kirche zu einer akatholischen Glaubenspartei übergetreten waren, ihre Ehe nur noch durch den Tod auflösbar sein. [d] Weiter sollte, wenn zwei Akatholiken mit einander eine Ehe

---

[p] S. noch Catechism. Rom. P. II. c. 8. q. 21. und damit noch eod. q. 13.

[a] Toleranzpat. 13. Oct. 1781. Das Weitere davon in einer späteren Parthie (im äußeren Kirchenrechte).

[b] Diese Tendenz liegt schon dem Toleranzpatente (vorige Note) zum Grunde, sie wird in vielen kaiserlichen Verordnungen hervorgehoben und ist in einigen sogar ausdrücklich von der katholischen Kirche als der dominanten Religion die Rede. So z. B. im Hofd. 25. Jänner 1782 (Jaksch VIII, S. 80—82), Hofd. 25. Sept. 1783 (Jaksch VI, S. 157).

[c] Das eben citirte Hofd. v. 25. Sept. 1783, woraus zu erklären, §. 77 a. b. G. B.

[d] Hofd. v. 15. und vom 29. Jänner 1787, 24. Sept. 1792 (Jaksch II, S. 7 und 8). §. 111 a. b. G. B.

geschlossen hatten und dieselbe nachher zur Mischehe geworden war, nur noch der akatholisch gebliebene Gatte das Recht haben, aus gewissen gesetzlich anerkannten Gründen die Trennung zu begehren.[e] Nach erwirkter Trennung sollte dann der katholische Theil die ganze Zeit, als der andere akatholische noch lebt, mit keiner anderen Person eine giltige Ehe einzugehen fähig sein, der akatholische Theil aber so lange der getrennte katholische am Leben ist, nur eine akatholische Person giltig zu ehelichen vermögen. Waren zwei akatholische Eheleute durch legitime Ehetrennung von einander gekommen, sollte keinem Theile, so lange der andere lebt, eine katholische Person, außer etwa die eben getrennte, aber katholisch gewordene, zu ehelichen Fähigkeit zukommen.[f]

Wieweit diese Normen[g] noch jetzt Geltung haben, ist hierorts hinsichtlich der Ehetrennungsfrage genauer anzugeben. In dieser Hinsicht nun ist zwischen den für die Verhandlung der Ehetrennung competenten Gerichten zu unterscheiden. Wo die kaiserlichen Behörden als Ehegerichte zu interveniren haben, gilt die Weisung, das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, könne auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nicht-

---

[e] §. 116 a. b. G. B. Liegt wohl auch im Geiste des Josephinischen Ehepatentes v. 16. Jänner 1783. §. 49, zumal nach der Erklärung des eben cit. Hofd. v. 15. Jänn. 1787.

[f] Hofd. 4. Aug. 1814 (Pol. G. S. vergl. damit dasselbe Hofd. v. 26. Aug. 1814, insoweit es blos die kaiserl. Entschließung gibt, in der Just. G. S. Z. 1099). Die Joseph. Gesetzgebung war schwankend s. Hofd. 2. Juni 1788 und 15. April 1789 (Jaksch II, S. 8). Dazu Hofd. 14. Jänner 1803 (Jaksch X, S. 397).

[g] Daß „die akatholischen Ehen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, eben so wie in ihren Bethäusern dreimal verkündigt werden“ sollten (Hofd. 10. Mai 1784 — Jaksch II, S. 108) war eine wahrlich nicht aus dem Begriffe der dominanten Kirche gezogene, sondern allein nur durch die sporadische Existenz der Akatholiken in Oesterreich nothwendig gewordene Verfügung. Das a. b. G. B. hatte sie auch mit der einfachen Anwendung auf Mischehen in seinen §. 71 aufgenommen, bis die im Drange eines kurzsichtigen Fanatismus ins Leben getretene Ministerial-Verordn. v. 30. Jänner 1849 (R. G. Erg. Bl. N. 107) diesen Paragraphen des a. b. G. B. aufhob, den jedoch in besserer Erkenntniß der Verhältnisse das kais. Ehepat. §. 15, wenigstens in Absicht auf Mischehen insoweit wieder herstellte, als nicht für einzelne Länder besondere Vorschrifen bestehen. Eine solche Vorschrift besteht hinsichtlich der nicht-unirten Griechen in der Bukowina in Folge Hofd. 26. Oct. 1843 (J. G. S. N. 758); ob auch noch die für Ungarn ergangene Verordn. v. 21. März 1786 (Schwerdling, Alte Ges. III. B. S. 139) hieher zu ziehen sei, können wir bei dem Wirrwarr der ungarischen Verhältnisse nicht herausbringen. Wo übrigens Akatholiken in keiner katholischen Pfarre, obwohl in einer akatholischen, wohnen, da fällt natürlich die gesetzliche Forderung weg. S. noch Hofd. 14. Juni 1835. (J. G. S. N. 3 f.)

katholischen Kirche oder Religionsgenossenschaft zugethan sind. Ingleichen könne eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, daß in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben. [h] An diese Weisung aber sind die akatholisch confessionellen Ehegerichte nicht gebunden, können vielmehr „nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorgehen". [i] Solche confessionelle Ehegerichte gibt es vorderhand fast nur ausnahmsweise, [k] dennoch ist die Rechtsungleichheit, die durch jene Vorschrift veranlaßt wird, auffallend genug, und die Frage, warum z. B. niederösterreichische Akatholiken anders, als jene in Siebenbürgen in Absicht auf Ehetrennungen behandelt werden, abgesehen von dem, was sich etwa aus dem Begriffe einer herrschenden Kirche ergibt, nicht so leicht zu beantworten. [l]

§. 285. Ehetrennungsgründe für die österreichischen Akatholiken.

Begreiflich kann eine von christlichen Principien geleitete Gesetzgebung nicht zugeben, daß eheliche Verbindungen auch nur von akatholischen Eheleuten nach Willkühr und Laune aufgehoben werden. Wer aber soll bestimmen, aus welchen Gründen die Ehetrennung bei jenen, die sich von der katholischen Kirche losgesagt haben oder die gar nie zur Kirche gekommen sind, stattfinden dürfe? In Oesterreich hielt die staatliche Regierung sich allein für diese Angabe berufen, hinsichtlich der Akatholiken wenigstens im Sinne der ersten Reformatoren des XVI. Jahrhunderts, von welchen die weltlichen Fürsten zum Regimente der Kirche berufen worden sind, und im Sinne der bei den nicht-

---

[h] Ehepat. §. 57.

[i] Ehepat. Art. I.

[k] In Siebenbürgen für jedes der dort anerkannten akatholischen Glaubensbekenntnisse; in Ungarn blos für die nicht-unirten Griechen. S. die im Ehepat. Art. I. citirten kais. Gesetze.

[l] Diejenigen, die der Meinung sind, schon nach dem im §. 116 a. b. G. B. ausgesprochenen Princip lasse sich behaupten, daß Akatholiken, die bereits als Ehegatten katholisch geworden und nachher wieder zu einer akatholischen Glaubenspartei zurückgetreten sind, kein Recht mehr haben, ihre im Akatholicismus eingegangene Ehe trennen zu lassen, werden freilich diese Differenz nicht groß finden: wir aber meinen, daß die ganze Voraussetzung, von der sie ausgehen, irrig sei, da §. 115 a. b. G. B., insoweit er nicht durch §. 111 das. beschränkt wird, allen Akatholiken ohne alle Unterscheidung nach ihren Religionsbegriffen die Trennung zugesteht, sohin der Rechtssatz: Ad renunciata non est regressus hier, wo Statusrechte mit Wiederannahme dieses Status angenommen werden, ohne Einfluß ist.

unirten Griechen bestehenden Traditionen, hinsichtlich der Juden aber vielleicht schon aus allgemeinen sittenpolizeilichen Rücksichten. Darum führt das allgem. bürgerl. Gesetzbuch die Gründe, aus denen allein eine Ehetrennung zu Lebzeiten der Eheleute fortan bei Juden und bei Akatholiken in Oesterreich gestattet sein soll, ausdrücklich auf. Für die letzteren wird die Aufzählung dieser Gründe mit den Worten eingeleitet: „Nichtkatholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern." [a] Leider ist die Textirung dieses Satzes nicht bestimmt genug und insbesondere Streit darüber, ob der Ausdruck: „nach ihren Religionsbegriffen" so viel als: weil es ihre Religionsbegriffe mit sich bringen, oder: jenachdem sie es mit sich bringen, heißen soll. Da die erste dieser Interpretationen nur den Grund des Gesetzes geben würde, der sonst, wie die meisten Paragraphen des Gesetzbuchs ersehen lassen, des Gesetzgebers Sache nicht ist, auch hier von selbst auffallen muß, sohin als eine völlig nutzlose Angabe erschiene, die bei der Präcision des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuchs gewiß keine Vermuthung für sich hat; so ist es die zweite Auslegung, der wir uns anschließen. [b] Damit gewinnen wir das für den nachfolgenden Text des anbezogenen Gesetzparagraphen nothwendige Regulativ und wissen uns so erst zu erklären, warum dieser Text, so klar sich sein Inhalt geben ließ, doch so viel Unbestimmtes enthält. [c] Sieben Gründe werden im Verlaufe des Paragraphen als erhebliche Trennungsgründe bezeichnet; daß nur diese und keine anderen nach

---

[a] §. 115 a. b. G. B.

[b] Der wichtigste Anwalt der ersten Meinung ist der gelehrte Dolliner, zuletzt in seinen ausführlichen Erläuterungen des II. Hauptst. a. b. G. B. IV. B. §. 239. Sein erstes und anscheinend wichtigstes Argument ist, daß diese Bedeutung die natürliche und die auch in österr. Gesetzen unter ähnlichen Ausdrücken hervortretende sei. Daß aber die entgegengesetzte Annahme, die das „nach" mit je nach identificirt, keine sprachwidrige ist, vielmehr eben so viel Natürlichkeit als das Dolliner'sche: weil für sich hat, braucht hier nicht erst bewiesen zu werden. Jene Gesetze endlich, die den legislativ-österreichischen Sprachgebrauch beurkunden sollen (Hofd. 26. Aug. 1814 — s. Note f des vorhergeh. §. — Hofd. 13. Nov. 1816, J. G. S. Z. 1296 — Allg. bürgl. Gesetzb. §§. 133. 134), beweisen im fraglichen Falle nichts, weil sie immer nur von einzelnen Religionsparteien (von Katholiken, beziehungsweise von Juden) handeln und da jene postulirte Bedeutung: weil es ihren Religionsbegriffen entspricht — ganz natürlich, ja die andere (insofern es 2c.) ganz unmöglich ist. Bei dem §. 116 a. b. G. B. dagegen handelt es sich nicht um eine sondern um mehrere (freilich in der Negation der katholischen Eheunauflösbarkeit, nicht aber, worauf es hier doch ankömmt, in den Auflösungsgründen einige) Glaubensparteien.

[c] Die Gegner selbst sehen sich genöthigt bei der Ausdeutung der Trennungsgründe des §. 115 auf confessionelle Ansichten zu provociren. Vergl. Dolliner a. a. O. §. 244 d.

dem Gesetzbuche Geltung haben sollen, geht aus dem Zusammenhange dieses mit seinem nachfolgenden Paragraphen deutlich hervor [d] — dennoch wird die Aufzählung so eingeleitet: „Solche Gründe sind ...“ Wozu diese Weitschweifigkeit, diese auffallende Unbestimmtheit, als wären etwa gar jene sieben Gründe nur demonstrativ aufgeführt, wenn nicht mit dem bezogenen Ausdrucke gesagt sein soll: Im Ganzen sind es sieben Gründe, aus denen Akatholiken ihre Ehe trennen dürfen; ob aber wirklich eine akatholische Religionspartei aus allen sieben oder nur aus wenigeren Gründen Trennung begehren darf, hängt von ihren Religionsansichten ab —? Wie nahe liegt schon diese Auffassung einem Katholiken, der auch als Gesetzgeber, so viel möglich, in katholischer Richtung zu gehen hat; wie ferne aber muß diesem der Gedanke stehen, jenen seiner akatholischen Unterthanen, welche nicht alle sieben Trennungsgründe gelten lassen wollen, etwa um der Einförmigkeit wegen alle sieben Trennungsgründe zu octroyiren! [e] Der Katholik kennt nur gewisse (die oben angegebenen) Arten der Eheauflösung, der katholische Gesetzgeber aber sollte seinen akatholischen Unterthanen mit offenen Händen nicht blos jene Trennungsgründe, die sie selbst haben wollen, sondern noch andere, von denen sie bisher nichts wußten, zuwenden wollen? Es ist begreiflich, wie um des Friedens willen ein katholischer Gesetzgeber etwas geschehen lassen kann, was seiner religiösen Ueberzeugung nach nicht geschehen sollte, aber von Leuten geschieht, die, was sie thun, aus religiöser Ansicht und mit gutem Gewissen thun zu können meinen; unbegreiflich aber, ja monströs wäre es, wie ein katholischer Gesetzgeber, der doch auch in seinem legislatorischen Berufe der erkannten Wahrheit Zeugniß geben soll und will, sich des ihm, wie er von seinem religiösen Standpunkte wohl begreifen muß, ganz irrig beigelegten Rechtes bemächtigen wollte, um das, was unterbleiben sollte, auf neu eröffneten Wegen hervorzurufen. Gewiß haben die nicht unirten Griechen nicht alle sieben Gründe, die das allgem. bürgerl. Gesetzbuch aufführt, anerkannt, obwohl sie leider andere haben, von denen hinwider das öst. Gesetzbuch nichts weiß. [f] Sollte denn der öst.

---

[d] §. 116 a. b. G. B. „. . . aus den angeführten Gründen . . .“

[e] Daß es Justinian und andere griechische Kaiser gethan, c. 7—11. Cod. de repud. Nov. XXII. c. 4—16. Non. CXVII. c. 8—14. (vergl. L. 60. §. 1. L. 61. 62. Dig. de donat. inter V. et U.), ist schwerlich ein schlagendes Gegenargument, wiewohl es freilich als ein böses Beispiel wirken könnte.

[f] Gewiß schon ist es, daß die Griechen nur die geschlechtliche Untreue der Frau, nicht auch die des Mannes schlechthin als Trennungsgrund anerkennen. (Balsamon ad Conc. Trull. c. 87. in Guilelm. Beveregii Synodicon sive Pandectae canon. Oxon. 1672. T. I. p. 259., dann Zonaras et Aristenus

Gesetzgeber, so oft er auch zu erkennen gegeben hat, wie sehr ihm an der Aufrechthaltung geschlossener Ehen liegt, ohne alle Noth die schöne katholische Lehre verlassen und seinen griechischen Unterthanen aus imperialistischer Machtvollkommenheit Ehetrennungsgründe zum Geschenke gemacht haben, um — jene noch weiter, als sie ohnehin standen, von der Kirche zu entfernen, die traurigen Folgen, welche Ehetrennungen nach sich ziehen, durch Vervielfältigung der Trennungen zu vermehren, dem Leichtsinn, wenn nicht gar der Schlechtigkeit, eine erwünschte Aussicht zu eröffnen und den religiös Gesinnten Aergerniß zu bereiten?

Die oft erwähnten sieben Trennungsgründe, die aber auch noch im Einzelnen mancher Nachhülfe aus den „Religionsbegriffen" der akatholischen Glaubensparteien benöthigen, sind: der Ehebruch, die Verurtheilung wegen Verbrechens zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe; boshaftes Verlassen mit Verweigerung der gerichtlich verlangten Rückkehr; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche gegenseitige Abneigung, „welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen." Offenbar muß dieser siebente Grund fortfallen, wenn von zwei ursprünglich akatholischen Gatten der eine katholisch wird, sohin nicht mehr beide, sondern nur noch der nichtkatholische allein die Trennung begehren darf.[g] Sterilität, Alter, Krankheit, Verschollenheit und dergleichen sind in Oesterreich[g*] keine Ursache, die Ehetrennung bei einer rein akatholischen oder gar bei einer Mischehe zu verwilligen. Dagegen kommen für den Fall der Mischehe drei besondere Trennungsgründe aus dem neuen Ehepatent v. J. 1856 zu bemerken:

---

ad Basilii can. 9 et 21. bei Beveregius T. II. p. 64. 78); aber auch nicht jede Verbrechens wegen erfolgte Verurtheilung zur wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe, wiederholte schwere Mißhandlungen jeder Art und unüberwindliche gegenseitige Abneigung dürften sich unter die griechischerseits anerkannten Trennungsgründe so leicht subsummiren lassen. — Dagegen kann (was freilich in Oesterreich nicht so ist) der Mann nach griechischem Rechte die Frau schon in gewissen Fällen des blosen Verdachtes ehelicher Untreue von sich weisen; sie den Mann, wenn dieser sie zu verkuppeln suchte oder fälschlich des Ehebruchs beschuldigte. Vergl. des Weiteren Dr. J. Zhishman, Eher. d. orient. Kirche, Wien 1863. S. 96—119.

[g] Die Worte des §. 116 a. b. G. B. haben gegen die aufgestellte Behauptung mehr als einmal schon Bedenken erregt. Unbegreiflich! Dieser §. 116 gestattet ja doch nur dem akatholisch gebliebenen Gatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu begehren. Kann aber der katholisch gewordene nicht mehr die „Trennung" begehren, so fällt die gesetzliche Voraussetzung, unter welcher die gegenseitige Abneigung als Trennungsgrund gelten soll und mit ihr dieser Trennungsgrund selbst weg. Der Rath, daß der Katholik wenigstens die Scheidung von Tisch und Bett (s. §. 287) begehre, ist dem klaren gesetzlichen Ausdruck gegenüber, der von Trennung lautet, keiner Beachtung werth.

[g*] Vergl. L. 60. §. 1. L. 61. 62. Dig. de donat. inter V. et U. Nov. XXII. c. 14.

a. Haben zwei Personen vor dem Jahre 1857 sich zu einer Mischehe vereinigt, die aber ein blos bürgerliches Ehehinderniß gegen sich hat, so steht dem nichtkatholischen Ehetheile frei, wegen des von der katholischen Kirche nicht anerkannten Hindernisses des bürgerlichen Gesetzes unter den Bedingungen, an welche dieses Gesetz sein Bestreitungsrecht knüpft, von dem weltlichen Gerichte die Trennung der Ehe zu verlangen. [h] An Stelle des Rechtes, die Giltigkeit der Ehe zu bestreiten, soll ihm das Recht gebühren, die Trennung zu verlangen. [i] Die Gesetzgebung sieht nämlich auf dem Standpunkte, den sie jetzt einnimmt, eine solche nach den Canonen nicht ungiltige Ehe als giltig an, will aber soweit es ihr auf diesem geänderten Standpunkte noch möglich ist, dem Akatholiken denselben Vortheil zuwenden, den er hätte, wenn er die Ehe für ungiltig erklären ließe. Nach der ausgesprochenen Trennung kann er so lange wenigstens, als er einer akatholischen Confession folgt, wieder heirathen, aber bei Lebzeiten des anderen Theiles, der selbst, so lange der getrennte Akatholik lebt, sich nicht wieder verehelichen darf, nur eine akatholische Person. [k] Die Kinder, die sie haben, sind jedenfalls ehelich. Die Folgen der Trennung hinsichtlich des Vermögens sind wie die einer Ungiltigerklärung. [l] Name und Stand bleibt dann auch hier, wie bei jeder Trennung, der getrennten Frau.

b. Ist eine zwischen zwei Akatholiken geschlossene Ehe durch den Uebertritt des einen Gatten zur katholischen Kirche Mischehe geworden und diese nachher vom katholischen Ehegericht für ungiltig erklärt,

---

[h] Ehepat. Art. X. Ueber die in diesem Artikel gemeinten Bedingungen s. §§. 95 und 96 a. b. G. B.

[i] Dem Rechte des Vaters und Anderer, welche bei gewissen privatrechtlichen Hindernissen nach dem österr. Gesetzbuche die Ehe für ungiltig erklären lassen dürfen (§§. 94. 96 a. b. G. B.), ist weder in dem bezogenen Artikel des Ehepat. noch sonst wo Rechnung getragen. Ist der nach dem bürgl. Gesetze zur Anstreitung der Ehe Berechtigte katholisch, dann ist freilich Alles klar, da er selbst nach der Stellung, welche jetzt die staatliche Gesetzgebung in Ehesachen für Oesterreich haben will, kein solches Recht des Vaters oder Vormundes mehr anerkennen kann; wie aber, wenn der Vater einer akatholischen Confession angehört oder Jude ist?

[k] Wird der getrennte Akatholik katholisch, so darf er selbst nicht heirathen, so lange der andere Getrennte noch lebt; er muß vielmehr die Trennung hinsichtlich des Ehebandes selbst für nicht geschehen ansehen. Wechselt er hinterher etwa wieder die Confession, so gibt dies einen Fall, der eben so wenig im Ehepatente eigens normirt ist, wie der andere Fall, daß der zuerst katholisch gewordene und bei der Trennung katholisch gewesene Ehetheil nach der Trennung wieder von der katholischen Kirche zurückgetreten ist. Zwar vom kirchlichen Standpunkt ist die Frage um die Wiederverehelichung solcher Reconvertirten leicht zu beantworten; wir bezweifeln aber, ob sie in staatlicher Hinsicht aus dem auf einer ganz anderen Voraussetzung beruhenden §. 57 d. Ehepat. beantwortet werden kann. Die legislative Bestimmung darüber ist wohl erst bei einer späteren confessionellen Regelung zu erwarten.

[l] Ehepat. Art. X. in den weiteren Absätzen.

so liegt in diesem Urtheil allein schon für den akatholisch gebliebenen Theil, dessen (confessionelles oder staatliches) Ehegericht die Ehe nicht für ungiltig zu erklären erachtet hat, ein Grund, die Trennung der Ehe zu begehren.[m] Ueber die vermögensrechtlichen Folgen einer so verwilligten Trennung spricht das Gesetz sich zwar des Weiteren aus, doch gehört die Erörterung dieses Gegenstandes nicht mehr hieher. Es genüge die Bemerkung, daß jedenfalls das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden, wie beim Tode (oder bei einer durch Urtheil aus Verschulden des Einen Gatten erkannten Trennung) getheilt wird, sonst zwar die Ehepacte als erloschen angesehen werden, über die Ausnahmen aber, die von dieser Regel hinsichtlich des akatholischen Theiles, wenn er keine Trennungs- oder Scheidungsursache gegen sich hat, nicht auch hinsichtlich des katholischen gemacht werden, der erstere keine Klage zu führen veranlaßt sein möchte.[n]

c. Wenn bei einer Mischehe „das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkennt, so kann der nichtkatholische Theil auf Grund dieses Urtheiles bei seinem Ehegerichte um Trennung des Ehebandes nachsuchen.[o] Eben dies darf geschehen, wenn das geistliche Gericht auf Einschreiten des katholischen Theiles die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt hat und nach Ablauf von mehr als drei Jahren noch keine Aussicht vorhanden ist, daß der katholische Gatte in die Wiedervereinigung einwilligen werde. Auch hier spricht sich das Gesetz über die civilrechtlichen Folgen aus,[p] ohne daß es unsere Aufgabe ist, darüber zu reflectiren.

§. 286. Trennung der Juden-Ehen in Oesterreich.

Ueber die Trennung der Juden-Ehen gibt das allgem. bürgerl. Gesetzbuch ausführliche Normen. Es wird dieselbe einmal schon „ihrer wechselseitigen freien Einwilligung“ überlassen, nur sollen sie den Scheidungsact nicht ohne vorhergehende Verwendung ihres Rabbiners oder Religionslehrers für die Aufrechthaltung des ehelichen

---

m Ehepat. §. 46.

n Ehepat. §. 47.

o Ehepat. §. 68 (vergl. daselbst §§. 59. 66). Das Gesetz unterscheidet nicht, sohin darf auch der ehebrecherische Gatte, der die lebenslängliche Scheidung verursacht hat (Anweisung für die kath. Ehegerichte §. 207) die Trennung fordern. Es ist dies eine Abweichung von der im Schlußsatze des §. 115 a. b. G. B. (vergl. §§. 95. 96 daselbst) ausgesprochenen Weisung, über welche die Akatholiken sich gewiß nicht beschweren können!

p Ehepat. §. 71. Wir wiederholen die voranstehende Bemerkung (Note o), die sich noch aus dem eigenen Texte dieses §. 71 herausstellt.

Verhältnisses und nicht ohne Intervention des Landes- oder Kreisgerichtes, das sich eben so für die Ehe zu verwenden hat, vornehmen. Das Wesentliche dabei ist die freie Uebergabe und Uebernahme des Scheidebriefes, den der Mann der Frau persönlich vor Gericht ausfolgt.[a] Ueber das Motiv zur Trennung sind sie Niemanden, als ihrem Gewissen, Rechenschaft zu geben schuldig. Dann heißt es:[b] „Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat und die That erwiesen wird, steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gestellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirks, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht und gleich einer anderen Streitsache verhandelt werden," (nämlich ohne jene besonderen Vorkehrungen, die bei den Ehetrennungsprocessen der Akatholiken vorgeschrieben sind). An die Stelle des Landrechtes ist nach der jetzigen Gerichtsorganisation das Landesgericht beziehungsweise Kreisgericht getreten.[c] Daß nun, der Mann mag vor dem einen oder dem anderen Gerichte auf richterliche Zuerkennung des Rechtes, seiner Frau den Scheidebrief zu geben, klagend auftreten, auch vor diesem Gerichte erst der Beweis des Ehebruchs erbracht werden könne, nicht aber erst ein strafrechtliches Urtheil erwirkt sein müsse, wird nicht wohl, hält man genau an dem Gesetzestext, in Abrede zu stellen sein. Daß jedoch der Ehebruch ein Ehetrennungsgrund nur zu Gunsten des jüdischen Ehemannes sein soll, erklärt sich aus der auch im Mosaischen Rechte vorherrschenden Anschauung, daß der Ehebruch zunächst ein Verschulden einer Ehefrau sei, und aus dem weiteren Umstande, daß das Recht, die eheliche Gemeinschaft durch Scheidebrief aufzuheben, ein Vorrecht des Eheherrn sein soll.

Das österr. Gesetz verfügt weiter.[d] „Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst; sie kann aber aus den angeführten Ursachen aufgelöst werden" — also aus freiem Uebereinkommen und wegen eines von der Ehefrau begangenen Ehebruchs. Wollen nun die Eheleute ihre Mischehe mit freiem Uebereinkommen auflösen, so wird befohlen „daß jederzeit zuerst der competente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen mache, wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem

---

[a] §§. 133. 134 a. b. G. B.
[b] §. 135 a. b. G. B.
[c] Kais. Pat. 20. Nov. 1852. §. 14 a. (R. G. Bl. N. 251.)
[d] §. 136 a. b. G. B.

jüdisch gebliebenen Ehegatten, wenn derselbe freiwillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen. [e] „Das Uebrige bleibt, wie wenn sie noch beide jüdisch wären, nur kann die Uebergabe und Uebernahme des Scheidebriefes auch durch Bevollmächtigte stattfinden, „der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil aber hat, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum hiezu zu erwählen und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in derselben nichts den Grundsätzen oder Vorschriften der katholischen oder sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennt, zuwider Laufendes enthalten ist, sonst aber, insoweit es hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheils beseitigt werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen kann." [f] Wolle der Mann den Scheidebrief nicht geben, so könne er dazu angehalten werden, um so mehr dann, wenn er seine Erklärung durch Schließung einer neuen Ehe bekräftigt hat: immer jedoch werde zur Auflösung der Ehe ein gerichtlicher Spruch erfordert und die vor demselben von den Neubekehrten eigenmächtig eingegangene Ehe sei ungiltig und bedürfe zu ihrer Giltigkeit einer neuerlichen Trauung; [g] dagegen sei derselbe, ist dieser Spruch erfolgt, auch nicht weiter gehindert, selbst eine katholisch Person zu ehelichen. [h]

Wir haben zu diesen Anordnungen Einiges anzumerken:

1. Daß die kaiserliche Regierung auch die Juden nach ihren Religionsbegriffen in der Ehetrennungsfrage behandeln läßt und daß sie ihnen unter dieser Voraussetzung auch sogar die Aufhebung der Ehe aus Laune und Willkühr gestattet, mag um des Friedens und jener Gleichberechtigung wegen, die vornehmlich und nicht ohne Grund dem Judenvolke am Herzen liegt, geschehen, kann aber doch nur in bürgerlicher Beziehung gelten und den Anschauungen der Kirche nicht präjudiciren. Tritt also Eines der Getrennten zur katholischen Kirche über, so muß es alles Scheidebriefes ungeachtet seine Ehe für noch bestehend ansehen und kann nur auf die oben (§. 282) hinsichtlich der Conver-

---

[e] Hofd. 10. Aug. 1821 (Just. G. S. N. 1789).
[f] Hofd. 19. Mai 1827 (Just. G. S. N. 2277).
[g] Hofd. 28. Juni 1806 N. 3. (Just. G. S. N. 771). — Und doch hatte schon Bened. XIV. „Apostolici ministerii" 16. Cal. Oct. 1747 dem convertirten Manne verboten, seiner jüdisch bleibenden Gattin „quovis tempore et quovis modo" den Scheidebrief zu geben. Wie könnte dies jetzt noch gelten?
[h] Hofd. 27. Jän. 1837 (Just. G. S. N. 168).

tirten angegebene Weise dieselbe zur Auflösung bringen, die aber gar nicht weiter möglich ist, wenn die Ehe bereits consummirt war und auch der andere Theil zum Christenthume übergetreten ist.

2. Uebertreten beide jüdische Ehegatten in's Christenthum, so ist vom katholischen Standpunkte angesehen, ihre Ehe weder durch Uebereinkommen, noch Ehebruchs wegen trennbar, sie kann, wenn sie bereits consummirt ist, nur noch durch den Tod, ist sie nicht consummirt, außer dem Todesfall nur noch durch päpstliche Intervention oder durch die Ordensprofeß aufgehoben werden. — Daß die Ehe solcher Convertiten, wenn sie beide katholisch, nicht weiter durch richterliche Intervention aufzuheben sei, galt auch schon nach den Principien des allg. bürgerl. Gesetzbuches,[i] wiewohl man nicht lange vor dem Erscheinen dieses Gesetzcomplexes dem Satze nachhing, eine zwischen zwei jüdischen Personen geschlossene Ehe sei als ein blos bürgerlicher Vertrag anzusehen, welcher durch den Uebertritt eines Ehegatten zur christlichen Religion in seinen rechtlichen Folgen keine Abänderung erleidet.[k] Jetzt ist dies klar ausgesprochen.[l]

3. Tritt nur Ein Ehegatte zum Christenthume über, so kann er vom katholischen Standpunkte es schon nicht mehr möglich finden, seine Ehe durch Uebereinkommen aufzuheben; eben so kann er den Ehebruch des andern Gatten als zur Eheauflösung hinreichend nicht mehr ansehen.

4. Dennoch wäre es gesetzlich zulässig, daß ein früher jüdisch gewesener Ehegatte mit dem anderen jüdisch gebliebenen vor Gericht tritt, um die bisher bestandene Ehe durch freies Einverständniß aufzuheben und zu diesem Zwecke den kirchlicherseits streng verbotenen Scheidebrief zu geben oder zu nehmen? Es wäre trotz der staatlichen Anerkennung der kirchlichen Matrimonial-Legislation noch jetzt zulässig, daß ein katholisch gewordener Ehemann seine jüdische Ehegattin Ehebruchs wegen auf Trennung klagt und dann vielleicht gar noch eine katholische Person heiratet?

5. Anders wohl, wenn die Frau katholisch geworden und der Mann jüdisch geblieben ist. Da mag er die des Ehebruchs schuldige auf Trennung belangen und sich, so lange er Jude bleibt, des erlangten Erfolges freuen; für sie kann auch diesfalls die Ehe nur in bürgerlicher Hinsicht als aufgehoben erscheinen.

6. Wir müssen dies (5.) begreiflich auch für den Fall gelten lassen,

---

[i] §. 111. a. b. G. B. vergl. mit §. 136 (wo nur von dem Uebertritte Eines Ehegatten die Rede ist).

[k] Hofd. 28. Juni 1806 cit.

[l] Minist. Erlaß 8. Aug. 1853 (R. G. Bl. N. 160).

als die Ehefrau zwar christlich, aber nicht katholisch geworden, der Mann aber Jude geblieben ist.

7. Haben beide Ehegatten sich taufen lassen, um einer akatholischen Glaubenspartei beizutreten, so mögen sie wohl, wie auch jetzt kaiserlicherseits bestimmt ist,[m] doch nur verlangen können, nach ihrer neuen Glaubensmeinung behandelt zu werden; wir meinen jedoch, daß keine der in Oesterreich bestehenden akatholischen Glaubensparteien die Ansicht hat, die Ehe lasse sich auch aus freiem Uebereinkommen aufheben. Nach dem haben wir nicht noch eigens zu erinnern, daß wir diese Negation auch für den Fall aufrecht halten, da von zwei jüdischen Ehegatten ein Theil christlich-akatholisch geworden, der andere jüdisch geblieben ist.

8. Ist endlich von zwei jüdischen Ehegatten der eine katholisch, der andere akatholisch geworden, so hat man wohl nach Analogie des Falles, da eine rein akatholische Ehe zur Mischehe geworden ist,[n] zu entscheiden. Aus freiem Uebereinkommen kann die Ehe dann gar nicht, wegen Ehebruchs nur dann aufgehoben werden, wenn der Mann Akatholik, die katholisch gewordene Frau aber des Ehebruchs schuldig ist.

§. 287. Die Scheidung von Tisch und Bett.

Verschieden von der bisher besprochenen völligen Auflösung des Ehebandes ist jene theilweise Aufhebung ehelicher Rechte und Pflichten, die mit Scheidung von Tisch und Bett, in Oesterreich auch schlechthin mit „Scheidung", im canonischen Rechte vorweg mit divortium[a] bezeichnet wird. Der Kern dieses legal nirgends definirten Institutes liegt, wie schon gleich die Bezeichnung desselben erkennen läßt, in der für den äußeren Rechtsbereich wirksamen directen (nicht blos in Folge einer Präventive oder Strafe erfolgten) Einstellung der Verpflichtung zu ehegattlichem Zusammensein.[b] Damit sind dann von selbst alle auf dieses Miteinanderleben bedingten Rechte eingestellt. Wie weit dies auch hinsichtlich der übrigen Pflichten der Fall sei und wie weit

---

[m] S. den eben cit. Minist. Erlaß.

[n] §. 116 a. b. G. B.

[a] Nach den unter den Decretalen-Titel: De divortiis (IV, 19) aufgenommenen und vielen anderen Stellen des Corpus jur. can. bezeichnet divortium eigentlich die Aufhebung der äußeren Lebensgemeinschaft in Folge der in Rede stehenden Scheidung, aber auch in Folge der Eheungiltigerklärung. Warum nun sollte dieses Wort bei seiner bekannten etymologischen Analysis (L. 2. Dig. de divort. L. 191. Dig. de Verb. sig.) nicht auch die völlige Ehetrennung außer dem Todesfalle bezeichnen können? Canones freilich lassen sich keine dafür angeben.

[b] I. Corinth. VII. 10. 11. c. 7. 17. C. XXXII. q. 7. Conc. Trid. XXIV. can. VIII. de sacr. matr.

andere durch die Eheschließung erlangte Vortheile, die keiner besonderen Leistungspflicht des einen oder andern Gatten gegenüberstehen, durch diese Scheidung aufgehoben werden, ist wie im canonischen, so im vaterländischen Rechte weder durch eine allgemeine Regel, noch durch ausreichende Detailvorschriften bestimmt. Somit bleiben alle diese anderen Pflichten, Rechte und Vortheile, die aus der Eheschließung entstanden sind, aufrecht, insoweit nicht deutlich genug aus einer dafür competenten Norm der Einfluß der Scheidung von Tisch und Bett darauf erkennbar ist. So bleibt denn die negative Verpflichtung der Ehegatten, sich jedes geschlechtlichen Umgangs mit anderen Personen zu enthalten, trotz der vorgegangenen Scheidung von Tisch und Bett eben so extensiv und intensiv, wie sie vor derselben bestand, fortbestehen und wird ein geschiedener Ehegatte nicht weniger, als ein ungeschiedener, des Ehebruchs schuldig und den nachtheiligen Folgen dieser Eheverletzung unterzogen. So behält auch die geschiedene Ehefrau Namen und Stand ihres Gatten und hat auf seine Vertretung, da kein Gesetz ihn nach der Scheidung dieser Pflicht überhebt, immer noch, soweit sie will, Anspruch. Der Mann bleibt auch nach der Scheidung das Haupt der Familie, was freilich von viel geringerer Bedeutung sein muß, nachdem die Familie selbst eine so tiefe Störung, als eben in der Scheidung liegt, erlitten hat.[b*] Ueber den Unterhalt, den die Ehegatten von einander ansprechen können (§. 279), und über ihre Vermögensrechte wollen als über rein weltliche Angelegenheiten natürlich nur die österr. Gesetze verfügen; leider sprechen sie sich hinsichtlich des ersten Punktes nicht bestimmt genug aus.[c]

[b*] Hinsichtlich der bereits vorhandenen Kinder s. §§. 108. 142 a. b. G. B. Unter die „erheblichen Gründe“ des letzteren §. gehören wohl doch auch confessionelle, obwohl §. 62 d. Ehepat. dies so wenig als §. 142 a. b. G. B. insbesondere sagt. Selbst d. *Anweisung* bietet nur wenig Haltpunkte dafür.

[c] Dem an der Scheidung schuldlosen Ehegatten wird durch dieselbe sein Recht auf den Unterhalt weder entzogen noch geschmälert. Die schuldlose Gattin hat dieses Recht fortan ohne Rücksicht auf ihre eigenen Vermögensverhältnisse, der schuldlose Ehemann hat es nur subsidiarisch, jedenfalls aber hat Gatte wie Gattin ein Recht auf standesmäßigen Unterhalt nach Maßgabe des dem anderen Theile zustehenden Vermögens. S. §. 1264 a. b. G. B. (wo aber im letzten Satze dieses Paragraphen die Worte: *die Fortsetzung oder* überflüssig sind und statt: „oder nach Umständen“ — *und nach Umständen* gelesen werden muß.) Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat auf den anständigen Unterhalt keinen Anspruch, §. 796 a. b. G. B. Nur „bei einer aus *beiderseitigem* Verschulden erfolgten Scheidung kann der Richter mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der dafür sprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an die Gattin verhalten“. Hofd. 4. Mai 1841. (J. G. S. N. 531.) — Daß ein aus eigenem Verschulden geschiedener Ehegatte vom anderen, dahin vermöglichen auch nicht einmal den *nothwendigen* Unterhalt, wenn ihm derselbe wirklich mangelt, beanspruchen

Was endlich die nach einer Scheidung von Tisch und Bett geborenen Kinder betrifft, so haben sie nach canonischem Rechte die bekannte Vermuthung der ehelichen Geburt für sich, da nirgends in diesem Rechte verfügt ist, daß jene Vermuthung gleich oder durch eine bestimmte Zeit nach der Scheidung von Tisch und Bett aufhören soll. [d] Dagegen sollen nach einem gewiß wenigstens durch eine lange Erfahrung gestützten österr. Gesetze, [e] Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, nur dann für ehelich zu halten sein, wenn gegen den Ehemann der gerichtsordnungsmäßige Beweis hergestellt ist, daß er der Mutter innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume in welchem nach gesetzlicher Annahme die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in Gemeinschaft zurückgetreten waren.

§. 288. Scheidungsgründe.

Die Scheidung von Tisch und Bett läßt sich in mancherlei Richtungen hin eintheilen. Sie ist nach der Zeit, für welche sie gelten soll, eine immerwährende d. h. lebenslängliche oder eine nicht lebenslängliche (zeitliche), die etwa nur zufällig bis an das Lebensende der geschiedenen Gatten reicht. [a] Sie ist nach ihrer Ursache eine freiwillige oder eine nothwendige (gerichtliche), jenachdem sie auf dem blosen Uebereinkommen der Eheleute beruht oder ohne ein solches nur auf Verlangen des einen oder anderen oder beider Ehegatten vom competenten Gerichte verwilligt wird. Nach der Festigkeit ihres Bestandes ist sie eine widerrufliche oder unwiderrufliche.

---

könne, steht in keinem österr. Gesetze und läßt sich dem §. 44 a. b. G. B. gegenüber auch aus keinem folgern.

[d] Die Scheidung von Tisch und Bett hebt die Ehe selbst nicht auf und gilt der Satz natus in matrimonio praesumitur natus ex eo auch nach der Scheidung, weil man ja regelmäßig auch jetzt noch die Ehefrau des Ehebruchs beschuldigen müßte.

[e] Justiz-Hofd. 15. Juni 1835 (Just. G. S. N. 38) — mit rückwirkender Kraft für alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle.

[a] Die letztere läßt sich allerdings in eine numerisch bestimmte und unbestimmte, die nämlich von dem Eintritte eines noch ungewissen Ereignisses abhängig sein soll, eintheilen; nach kirchlichem Rechte aber kann, die Scheidungsgründe und Scheidungszwecke angesehen, von einer Scheidung auf bestimmte Monate, Jahre u. dgl. keine Rede sein. Anders nach dem österr. Civilrechte, s. §. 134 a. b. G. B.

Die Regel nach canonischem Rechte lautet auf die nicht lebenslängliche, nothwendige (gerichtliche), widerrufliche Absonderung; blos als Ausnahmen stellen sich die Scheidungen auf lebenslang, nach Uebereinkommen und in unwiderruflicher Weise dar.

I. Eine lebenslängliche, freiwillige, unwiderrufliche Scheidung von Tisch und Bett ist kirchlicherseits den Ehegatten gestattet, wenn nach bereits consummirter Ehe [b] beide in kirchliche Orden eintreten; oder zwar nur Eines von ihnen dem Ordensleben sich widmet oder, insoweit es dafür fähig ist, eine höhere Weihe nimmt, das Andere aber wenn es über den Verdacht der Unenthaltsamkeit hinaus ist, öffentlich vor dem Bischofe Continenz gelobt. [c] Außer diesen Fällen ist ihr Uebereinkommen zur Abbrechung ihrer Lebensgemeinschaft auf immer eine blos factische Absonderung, die jeder Theil, nöthigenfalls unter gerichtlicher Assistenz nach Willkühr wieder aufheben darf. Sie ist, wenn aus lasciven Gründen gemacht, kirchlicherseits sogar schwer verpönt. [c*] — Es muß dies, wie die kirchlichen Verhältnisse jetzt concordatlich in Oesterreich bestehen sollen, auch von jenen Absonderungen gelten, welche in Verstattung des allg. bürgerl. Gesetzbuches [d] Eheleute unter Genehmigung ihres competenten Gerichtes bis zum Jahre 1857 in Oesterreich vorgenommen haben. [e]

II. Zur lebenslänglichen Scheidung kann auch der Ehebruch eines der Ehegatten führen; [f] doch muß in der Regel von einem competenten Kirchengerichte darauf erkannt werden [g] und ist diesfalls die

---

[b] Vor der Consummation steht, wie bereits bemerkt, jedem Ehegatten frei, durch den Eintritt in einen kirchlichen Orden die Ehe selbst aufzuheben und ist eine blose Scheidung von Tisch und Bett auf diesem Wege nicht einmal möglich. Conc. Trid. XXIV. can. VI. de sacr. matr.

[c] c. 21. 25. 26. C. XXVII. q. 2; c. 1. 4. 5. 6. 8. 13. 18. X de convers. conjugat. cf. c. 20. X eod.

[c*] Const. Sixti V. „Ad compescendam", III. Cal. Nov. 1586.

[d] §. 93. 103. d. a. b. G. B.

[e] Die katholische Kirche kennt keine civilgerichtliche Scheidung mit jener Aufhebung der Lebensgemeinschaft, wie solche im divortium des canon. Rechtes liegt. Consequent sollten die kirchlichen Gerichte in Oesterreich von Amtswegen auf die Aufhebung dieser Civilscheidungen dringen; wenn sie es nicht thun, so wollen sie sich vielleicht doch nur die Mühe des meist wieder von vorne anfangenden Divortialprocesses ersparen. Besondere concordatliche oder päpstliche Weisung liegt dagegen keine vor, aber auch nicht dafür. — Merkwürdig genug, daß über diese vor dem 1. Jänner 1857 civilgerichtlicherseits genehmigten oder gar durch Urtheil erkannten Scheidungen von Tisch und Bett in den Artikeln des Ehepatents eigentlich gar nichts vorkömmt. (Vergl. noch Art. XII.)

[f] c. 4. C. XXX. q. 5; c. 19. 20. 21. 22. 23. C. XXXII. q. 5; c. 2—4. 6. 7. 17. C. XXXII. q. 7; c. 15. X de convers. conjug.

[g] c. 18. C. II. q. 1.; c. 1. C. XXXIII. q. 2.; c. 5. X de procurat. c. 13. X de restit. spol. c. 4. X de divort. Ausnahmen im Falle der Offenkundigkeit,

Scheidung, wie sich aus dem Nachfolgenden herausstellen wird, keineswegs eine absolut unwiderrufliche, obwohl freilich die Besserung des schuldigen Gatten zu diesem Widerrufe ihm selbst noch kein Recht gibt. Ob Häresis und Apostasie, die man kirchlicherseits als Analogien des Ehebruchs, als fornicatio spiritualis anzusehen pflegt,[h] die gleiche Wirkung haben, ist in der Doctrin controvers;[h*] eben so, ob Sodomie oder Bestialität gleich dem wirklichen Ehebruch zur lebenslänglichen Scheidung führen.[i] Der Ehebruch selbst muß, um legitimer Scheidungsgrund zu sein, seitens der betreffenden Ehegatten formell d. i. im Bewußtsein der bestehenden Ehe verschuldet,[k] ferner muß er vollbracht, nicht blos versucht[l] und von dem anderen Ehegatten, der die Scheidung darauf verlangt, weder in directer Weise verschuldet,[m] noch gebilligt,[n] noch ausdrücklich oder stillschweigend verziehen,[o] noch durch

---

c. 5 C. XXXII. q. 1. c. 15. X de convers. conjug. c. 4. X de divort. (Ein Recht auf blose Verweigerung des debitum conjugale läßt sich daraus nicht ableiten.)

[h] c. 5. 6. C. XXVIII. q. 1.; c. 15. C. XXXII. q. 7. Gonzalez, c. 6. X de divort. n. 2.

[h*] c. 21. X de convers. conjug. schon scheint dafür zu sein, doch die Gegner nehmen das „ad religionem libere convalare", womit begreiflich eine lebenslängliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgt, nur für eine besondere Begünstigung der in diesem Falle ergangenen Scheidung. Deutlicher spricht c. 6. X de divortiis; aber, sagen die Anderen, diese Stelle ist von Urbanus III. († 1187) und sohin aufgehoben durch c. 7. X eod. (Innocent. III. † 1216). Allein so klar, als man vorgeben will, steht die Schlußstelle von c. 7. cit. nicht für die negative Meinung und — in c. 25. §. Illud. X de jurejur. ist das von demselben Innocentius III. gebrauchte „omnino" gewiß mehr für das Gegentheil. S. auch Sanchez, De matr. lib. X. disp. 15. n. 19. 20. Dagegen mit Engel, Jus can. lib. IV, 19. n. 21. die gemeine, verneinende Meinung.

[i] c. 11. C. XXXII. q. 4.; c. 7. 11. 13. 14. C. XXXII. q. 7. cf. c. 7. §. Si vero X de divort. (woraus wenigstens erhellt, daß die größere Schlechtigkeit an sich noch kein richtiges Argument abgibt) Alle die genannten Geschlechtsexcesse sind doch vom Ehebruche specifisch verschieden, mithin hat die nivellirende communis opinio hier keinen Halt. S. noch Ligorius, Theol. mor. lib. VI. n. 960.

[k] c. 3—7. 14. C. XXXII. q. 5. c. 1. 5—7. C. XXXIV. q. 1. c. 8. in fine X de divort. c. 6. X de adult. (Wie weit dieses „sponte" l. c. reiche, dürfte nicht so leicht zu bestimmen sein. Vergl. c. 5. X de his, quae vi — L. 13. §. 7. L. 39. Dig. ad L. Jul. de adult. L. 20. Cod. eod.

[l] S. oben, §. 259, Noten und o. Pirhing, Jus can. lib. IV. tit. 19. n. 5.

[m] c. 6. X de eo, qui cognov. mit c. 4. 5. X de divort.

[n] c. 10. de reg. jur. in VI.

[o] Daß eine stillschweigende Verzeihung wenigstens in der Regel anzunehmen sei, wenn der schuldlose Ehegatte, nachdem er den Ehebruch des Anderen erfahren, sich mit demselben in Geschlechtsgemeinschaft einläßt, sagt zwar kein Canon, es dürfte dies aber für jeden, der noch ein Gemüth hat, als in der Natur des Verhältnisses liegend angesehen werden. Vergl. jedoch Gesterding, Ausbeute von Rechtsnachforsch. I. B. XIII. St. sub 11.

gleiche Verschuldung ausgeglichen sein. [p] Im Processe darüber genügt übrigens schon der Nachweis solcher Umstände, unter denen der Erfahrung nach, ein begangener Ehebruch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. [q] Damit kann der Wahrheit nicht präjudicirt werden; nur ist solche, wie in allen anderen Fällen gesetzlicher Präsumtion, durch den Gegenbeweis, daß kein formeller Ehebruch vorhanden, wenigstens nicht völlig vollbracht worden, an das Licht zu bringen.

Ob der Ehegatte wegen eines Ehebruchs des anderen die gerichtliche Scheidung haben will, hängt begreiflich nur von seinem Ermessen ab; [r] ein Ehemann aber soll, wenn seiner Gattin Ehebruch bekannt, er im Verdachte der Begünstigung desselben wäre und nicht höhere Rücksichten dagegen stehen, die Ehebrecherin sorgsam bis zur Besserung von sich abthun, jedoch nach derselben, freilich ohne daß er kirchliche Execution zu fürchten hat, bereitwillig wieder annehmen. [r*] — Ist auch die Scheidung gerichtlich gemacht worden, dennoch steht es dem schuldlosen Theile frei, dieselbe wieder aufzuheben, [s] nur soll er es begreiflich nicht vor der Besserung des schuldig gewordenen thun; verfällt er aber selbst in Ehebruch, so hat sofort der andere Theil das Recht die gegen ihn erkannte Scheidung aufheben zu lassen. [t] Dazu muß dann wohl auch wieder der Beweis von Umständen, die einen sehr hohen Grund von Vermuthung geben, ausreichend sein. Schwerlich aber möchte es als im Sinne der canonischen Gesetzgebung liegend angesehen werden, daß auch eine wegen ihres Ehebruchs geschiedene Ehefrau die Restitution der ehelichen Gemeinschaft mit ihrem Ehemann verlangen wollte, wenn dieser nach erlangter lebenslänglicher Scheidung in einen kirchlichen

---

[p] c. 1—3. C. XXXII. q. 6.; c. 4. 5. X de divort. c. 6. 7. X de adult. Beide Geschlechter stehen sich darin ganz gleich, den antiken Begriff vom Ehebruche (L. 6. §. 1. L. 34. §. 1. Dig. ad Legem. Jul. de adult. L. 225. Dig. de V. S.) hat die Kirche nie anerkannt, vielmehr auch den Ehemann, der sich in excessiver Absicht mit einer ledigen Person des anderen Geschlechtes in Geschlechtsgemeinschaft eingelassen, des Ehebruchs schuldig erklärt. I. Corinth. VII 4. c. 4. C. XXXII. q. 4. c. 19. 20. 23. C. XXXII. q. 5. c. 4. 5. C. XXXII. q. 6. c. 17. C. XXXII. q. 7.

[q] c. 4. C. XXVII. q. 1.; c. 2. C. XXXII. q. 1.; c. 12. X de praesumpt. cf. c. 27. X de testib.

[r] c. 3. in fine C. XXXII. q. 7.

[r*] c. 6. C. XXVIII. q. 1. c. 1. 2. 4. C. XXXII. q. 1. c. 7. C. XXXIV q. 1 et 2. c. 19. X de convers. conjug. c. 3. X de adult. Sehr gelehrt darüber Sanchez, de matr. X disp. 13.

[s] c. 23. 61. de reg. jur. in VI. Darum darf der schuldige Ehegatte nach der Scheidung ohne Bewilligung des anderen nicht in einen kirchlichen Orden treten oder sich ordiniren lassen. S. auch Reiffenstuel J. C. lib. III. tit. 32. n. 30.

[t] arg. c. 6. X de adult. — Ligorius, Theol. mor. lib. VI. n. 968. 969.

Orden eingetreten wäre [t*] oder eine höhere Weihe erhalten hätte, gleichwohl aber angeschuldigt werden könnte, dann selbst einen Ehebruch begangen zu haben. Die beiden vorgetragenen Zahlen I. und II. geben wohl nichts anderes als was auch die Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte in Oesterreich will. [u]

III. Als Gründe zu einer blos zeitlichen, in der Regel, von welcher aber ganz sicher Gefahr am Verzuge eine Ausnahme macht, durch richterliche Autorität zu vermittelnden [x] und dann für den Scheidungsberechtigten jederzeit, für den anderen Theil aber nur nach dem Wegfall des Scheidungsgrundes widerruflichen Scheidung werden in den Canonen Gefahr der Verführung des Einen Gatten zur Schlechtigkeit und brutale Behandlung seitens des Ehemannes aufgeführt, [y] gewiß jedoch, wie denn auch in der Theorie und Praxis angenommen ist, nur demonstrativ. [z] Welches wäre aber wohl die Regel, nach der nun die Doctrin ihre Supplemente zu machen hat, um sie im Geiste der Canones zu machen? Als das Abstract von den beiden oben erwähnten canonischen Scheidungsgründen würde diese Regel etwa dahin gehen, daß einem Ehegatten die Scheidung zu verwilligen sei, wenn aus Verschulden des anderen sein Seelenheil, sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet ist. Leben oder Gesundheit eines Ehegatten können durch den andern allerdings auch ohne

---

[t*] c. 21. C. XXVII. q. 2. c. 15. 16. X de convers. conjug.

[u] Anweisung §§. 205. 206. 207. Für die richterliche Scheidung auf lebenslang soll nach diesen Paragraphen nur der Ehebruch genügen. Wir meinen aber auch in Oesterreich noch einen Fall lebenslänglicher Scheidung anführen zu können und — zu sollen. Wie denn, wenn ein Ehegatte sich eine Bedenkzeit zur Eheconsummation ausbittet (c. 7. X de convers. conjug.) und der andere Ehegatte dieselbe während dieser Zeit erzwingt? Die Ehe ist dann consummirt, mithin unauflöslich; aber das Recht in einen kirchlichen Orden einzutreten, kann dem zur Consummation Gezwungenen wohl nicht entzogen sein, es müßte denn — ein Unrecht Jemanden zu einem dolose beabsichtigten Rechte verhelfen.

[x] c. 3. X de divort. Die Ausnahme ergibt sich wie so aus allgemeinen Rechtsprincipien, so aus c. 8. X de restit. spoliat. cf. c. 7. C. XXXII. q. 7.

[y] c. 4. 5. C. XXVIII. q. 1.; c. 7. C. XXXII. q. 7.; c. 8. 13. in fine X de restit. spol. c. 2. X de divort. — c. 22. C. XXXII. q. 5. ist nicht dagegen, weil in seinem Zusammenhange („. . . vel prorsus odio habenda“) offenbar nur von der lebenslänglichen Scheidung zu verstehen. — Ueber die Züchtigung des Ehemannes, die, wenn excessiv gehalten, allerdings der bedrohten Frau einen Scheidungsgrund abgeben kann, machen fast alle Canonisten ihre Reflexionen in gleicher Art, wie Sanchez l. c. lib. X. Disp. 18. n. 16. Kaiser Theodosius und Valentinianus hatten die verbera „quae ingenuis aliena sunt“ sogar als eine Ehetrennungsursache wollen gelten lassen (L. 5. §. 2. Cod. de repud.); dagegen scheint Justinian dieselben, im Falle die Frau eine Trennungsursache verschuldet hat, ganz gerechtfertigt zu finden. Nov. CXVII. c. 14. — Es kömmt da wohl Alles auf die persönlichen und Standesverhältnisse der Gatten an.

[z] cf. Conc. Trid. XXIV. can. VIII. de sacr. matr. — Warum solle z. B. nicht auch die (freilich seltener vorkommende) saevitia uxoris als Scheidungsgrund gelten? S. auch Reiffenstuel, Jus C. lib. IV. t. 19. n. 53. 54.

dessen Verschulden gefährdet sein und dann mag es scheinen, als ob die Canones, im strengen Anschluß an die evangelische Weisung weiter kein Scheidungsbegehren zulassen wollen;[aa] aber die Canonisten haben eine mildere Praxis begründet und die Canones selbst verfahren gegen den Ehegatten, der, um wirklicher Gefahr auszuweichen, der ehelichen Gemeinschaft sich weigert, nicht mit aller Strenge kirchlicher Justiz, sie lassen es bei eindringlichen Mahnungen bewenden.[aa*] Endlich möchte es auch nicht ganz und gar wider den Sinn der Canones sein, im Falle sittlicher Verkommenheit eines Ehegatten auf Begehren des andern, der nicht gefährdet ist, blos wegen der Besserung, eine zeitliche Scheidung zu verwilligen.[bb] Wir lassen diesen wenigen, aber gewiß inhaltschweren Bemerkungen die Scheidungsgründe folgen, welche die Anweisung für die katholischen Ehegerichte in Oesterreich, um eine zeitliche Scheidung gerichtlicherseits zu legitimiren, gelten lassen will. Es theilen sich die daselbst anerkannten Scheidungsgründe in drei Gruppen. Die erste trägt ein Princip an ihrer Spitze: „Die Gatten sind zur Gemeinschaft des Lebens nur insoweit verbunden, als sie dieselbe ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben oder ihre Gesundheit fortsetzen können.“ Ob das in Absicht auf Leben und Gesundheit so allgemein wie in Hinsicht des Seelenheiles, des offenbar höchsten Interesses, behauptet werden könne, haben wir hier eingehend nicht zu untersuchen.[cc] Gestützt werden damit folgende sieben Scheidungsgründe:[dd] Wenn ein Ehegatte vom Christenthume abtrünnig wird, d. h. so lange er es wirklich ist; wenn er den anderen zum Abfalle vom katholischen Glauben oder wenn er ihn zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht;[ee] wenn er durch Mißhandlungen oder Nach-

---

[aa] c. 18. C. XXXII. q. 5.; c. 6. C. XXXII. q. 7.; c. 2. X de conjug. lepros. — „. . . Quid enim tam humanum est, quam ut (?) fortuitis casibus mulieris maritum vel uxorem viri participem esse“ frägt schon der Heide Ulpianus (L. 22. §. 7. Dig. sol. matr.).

[aa*] c. 1. X de conjug. lepros. — Vergl. noch Kutschker, Eher. V. B. §. 402.

[bb] c. 6. X de divort. — Die Strafe der Excommunication hebt noch nicht die eheliche Gemeinschaft auf (c. 103. C. XI. q. 3. c. 31. X de S. E.), sie kann aber aus dem angegebenen Gesichtspunkte recht gut als Grund für eine zeitliche Scheidung gelten.

[cc] Vergl. c. 1. 2. X de conjug. lepros. Vielleicht meinte auch Alexand. III.: Das Leben ist der Güter höchstes nicht — und überließ Alles dem individuellen Gewissen.

[dd] Anweisung §. 208. Vergl. damit Ligorius, Theolog. moral. lib. VI. n. 973.

[ee] Nicht also ist wie die Apostasie, so auch die Häresis an und für sich als Scheidungsgrund aufzufassen. Warum diese Differenz, zumal die Gefahr der Verführung bei der letzteren gewiß größer ist, als bei der ersteren? Welcher Ehegatte

stellungen dessen Gesundheit und (oder?) Leben gefährdet; wenn er empfindliche Kränkungen, die aber freilich vom subjektiven Standpunkte, nicht nach der Schablone zu würdigen sind, nicht gerade nur in gleicher Art durch längere Zeit fortsetzt;[ff] nach Umständen auch, wenn er an einem ansteckenden und langwierigen körperlichen Uebel leidet.[gg] In allen diesen Fällen nun „ist dem andern Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann.“[hh] Verlangt er also nicht selbst die Restitution der Lebensgemeinschaft, so ist es Sache, des anderen darum nöthigenfalls im Rechtswege, nachzusuchen, worüber natürlich der renitente Gatte vernommen werden muß, um ein kirchliches Erkenntniß zu ermöglichen. Die zweite und dritte Gruppe enthalten je Einen Scheidungsgrund. „Der Ehegatte, heißt es in der zweiten, welcher von dem anderen böswillig ist verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für so lange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat.“[ii] Mit einer blosen Versicherung scheint dies noch nicht abgethan; was aber geschehen müsse, ist nirgends angegeben oder auch

---

bei übrigens gleichen Mitteln der Proselytenmacherei hat mehr Aussicht, daß ihm der andere folgen werde, der zum Mosaismus oder der zum Protestantismus übergetretene?

[ff] Die Canonisten sehen wenigstens in der großen Schwierigkeit des Zusammenlebens ob einer zänkischen, boshaften, also geistig und leiblich gefährlichen Gemüthsart einen Scheidungsgrund. „Im Frieden aber hat uns Gott berufen.“ (I. Corinth. VII, 15.) Vergl. noch Sanchez l. c. lib. X. c. 18. n. 11.

[gg] Warum nicht auch bei einer langwierigen Geisteskrankheit, wenn doch auch, wie man sagen hört, die Narrheit ansteckt? „. . . Si autem (nämlich im Gegensatze des erträglichen Wahnsinns) tantus furor est, ita ferox, ita perniciosus, ut sanitatis nulla spes supersit, circa ministros terribilis et forsitan altera persona velit vel propter saevitiam furoris . . . dirimere, licentia erit etc.“ sagt in der bereits cit. Stelle (Note aa) der Jurist. Oder warum müßte das körperliche langwierige Uebel ein ansteckendes sein, um unter das im Eingange des Paragraphen (§. 208) gestellte Princip bezogen zu werden? Untergräbt nicht auch fortwährender Ekel, das Einathmen krankhafter Ausdünstungen die Gesundheit?

[hh] Anweisung §. 208 a. E.

[ii] Anweisung §. 209. — Es wird schwer halten, diesen Scheidungsgrund anders als durch das: Fidem frangenti fides servari non debet in c. 75. de reg. jur. in VI. zu rechtfertigen. — Dennoch reflectiren die Canonisten darauf nicht — was für die innere Tüchtigkeit dieses Scheidungsgrundes wenig sagen läßt. Oder schloß sich die Instruction an das bisher in Oesterreich üblich Gewesene (§. 109 a. b. G. B.) an? Aber warum erst noch eine Scheidung gegen den erkennen, der sich selbst schon geschieden, und ihn dadurch hindern, zu seiner Pflicht zurück zu kehren? Warum ihn vielleicht den Gefahren der Incontinenz ausgesetzt sein lassen? Doch — wir haben keine Kritik zu schreiben.

nur angedeutet. Woran also soll der Richter, wenn er etwa zu erkennen hat, sich halten? Wird wohl kaum etwas anderes erübrigen, als auf das Ensemble jenes weiteren Benehmens des Deserteurs zu achten, und zu erwägen ob selbes gegründete Hoffnung auf Erfüllung der ihm obliegenden ehelichen Pflichten biete.

Der böswilligen d. h. in der rechtswidrigen, aus moralisch verwerflichen Motiven hervorgegangenen Absicht, die eheliche Lebensgemeinschaft aufzuheben, vollbrachten Desertion stehen wohl doch Verstossung eines der Ehegatten und die Weigerung der Gattin, dem Gatten in seinen Wohnsitz zu folgen, wie sie folgen sollte, ganz parallel und können auch durch extensive Interpretationen recht wohl unter die zu restrictiv gehaltene Textirung des Instructions-Paragraphen einbezogen werden. Um aber die in solchen Fällen erwirkte Scheidung gerichtlich aufheben zu lassen, kann eben so wenig, wie bei der wirklichen Desertion eine blose Versicherung, künftig die ehelichen Pflichten erfüllen zu wollen, auslangend sein; der Ernst des guten Willens muß auch hier aus den Anträgen, die der schuldig gewordene Gatte an den anderen gestellt hat, und aus seinem zeitherigen Verhalten sich entnehmen lassen. — In der dritten Gruppe endlich steht:[kk] „Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des anderen Ehegatten große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.“ Was soll aber das ganz unbestimmte Zugeständniß einer „zeitweisen“ Scheidung? Oder ist es dem Ehegerichte überlassen, eine Zeit, für welche die Sonderung gelten soll, nach Ermessen anzusetzen? Da tritt die weitere Frage heran, wonach denn ermessen werden müsse? Von der Aufhebung ehelicher Gemeinschaft zur Strafe kann im Sinne der Canones gewiß keine Rede sein — nirgends wird diese Strafe erwähnt und so kann es auch zumal der bekannten apostolischen Mahnung gegenüber, keinem Bischofe gestattet sein, wegen Pflichtverletzungen eines Ehegatten, durch welche den Vermögensrechten und der bürgerlichen Ehre des anderen große Nachtheile zugefügt werden, die Ehescheidung als Strafe zuerkennen zu lassen.[ll] Dagegen läßt sich leicht begreifen, daß wegen vorgefallener Pflichtverletzungen ein Ehegatte dem anderen zur

---

[kk] Anweisung §. 110.

[ll] Im ganzen Corpus jur. can. findet sich für die entgegengesetzte Ansicht kein Haltpunkt.

Entschädigung, zur Widerherstellung seiner bürgerlichen Ehre verflichtet ist, derselbe sich dieser Pflicht weigert und nun durch die nachgesuchte Scheidung vermocht werden soll, dem verletzten Ehegatten gerecht zu werden. Für einen solchen Zweck der Scheidung ließe sich allerdings argumentiren,[mm] die Zeit der Verwilligung wäre keine willkührliche, sondern bis zur Satisfaction zu bestimmen, die Scheidung aber ganz zu verweigern, wenn der ersatzpflichtige Gatte bereits das gethan, was ihm, um den anderen Gatten zufrieden zu stellen, möglich gewesen. Es kann aber auch sein, daß durch eines Ehegatten schlechte Aufführung der andere an seinem Vermögen oder an seiner Ehre blos gefährdet wird, ohne nämlich wirklich schon verletzt worden zu sein; nun dann ist ihm die Scheidung, wenn sich in solcher ein taugliches Mittel, die Gefahr oder Beschädigung an Vermögen oder Ehre abzuwenden, herausstellt, bis zur Erreichung dieses Zweckes zu verwilligen und somit wieder alle richterliche Willkühr ausgeschlossen.[nn]

Es läßt sich zum Schlusse dieses Abschnittes die Frage nicht abweisen, ob die aufgeführten Gründe die einzigen sind, aus denen in Oesterreich eine zeitliche Scheidung verwilligt wird. Die katholischen Ehegerichte, so viel ist wahrscheinlich, werden nur aus diesen Gründen, wir hoffen — im vollen Umfange derselben, wie solchen die juristische Interpretation gibt, einschreiten. Auch fassen dieselben so viel in sich, daß für das Gewöhnliche vorgesorgt ist. Sollte sich ein anderer Umstand finden, der es räthlich und ersprießlich erscheinen läßt, die Scheidung von Tisch und Bett zu verwilligen, so mag sich der dafür interessirte Ehegatte an seinen Bischof wenden. Was dieser seinem Ehegerichte vorgeschrieben, bindet ihn innerhalb des von den Canonen selbst freigelassenen Kreises noch nicht. Beauftragt er in specieller Weisung das ihm unterstehende Ehegericht zur Amtirung, so übt er, da die Canones die Gründe für die zeitliche Scheidung seiner Discretion überlassen, nur sein Recht und die darauf hin verwilligte Scheidung ist eben so legitim, wie eine aus den in der Instruction angegebenen Gründen.

[mm] c. 6. X de divort.

[nn] Auch in diesem Scheidungsgrunde finden wir einen gewissen Nachklang zu dem §. 109 a. b. G. B.: „Wenn der Geklagte . . . . einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden . . .“ Jedenfalls kann man die österr. Gesetzgebung keiner unkirchlichen Richtung beschuldigen, wenn sie auch die dem sittlichen Stande der Kinder drohende Gefahr einen Scheidungsgrund sein ließ.

§. 289. Eheverlöbnisse.

Insgemein (obgleich nicht gerade nothwendig) geht dem Abschlusse der Ehe ein gegenseitiges Versprechen der Ehewerber (wohl auch unter Intervention ihrer Vertreter), dereinst die Ehe mit einander abzuschließen, voraus. Dieses vorläufige, wechselseitige Versprechen heißt das Eheverlöbniß, nach canonischer Terminologie (im Anschlusse an das römische Recht) vorzugsweise sponsalia,[a] oder in präciser Gelehrtensprache sponsalia de futuro.[b] Demnach fällt das Eheverlöbniß unter den Vertragsbegriff und gehört zu jenen Verträgen, in welchen jeder der Paciscenten verspricht und annimmt, ist aber doch, soweit er zum Ehesacramente disponirt, kein der staatlichen Gesetzgebung allein unterstehender[b*] Act. Verspricht nur ein Theil die Ehe, indeß der andere dies nur annimmt, nicht auch wieder die Ehe verspricht, so macht dies wenigstens nach canonischem, römischen und auch — nach österreichischem Rechte kein Eheverlöbniß.[c] Versprechen und Annahme brauchen übrigens nicht pedantisch auseinander gehalten zu sein, vielmehr liegt, wie schon die römische Definition[d] zu verstehen gibt, in dem gegenseitigen Versprechen auch die gegenseitige Annahme. Zwar erscheint auch ein einseitiges, angenommenes Versprechen künftiger Eheabschließung als ein Vertrag und darum auch nicht ohne alle Rechtswirkungen.[e] Wie aber diese Wirkungen keine anderen sind, als sich eben aus dem Vertragsbegriffe ergeben, so können sie selbstverständlich nicht größer oder intensiver sein, als sie bei den Eheverlöbnissen,

---

[a] c. 3. C. XXX. q. 5., dann die Titelaufschriften IV, 1. in den Decretalen, wie im Sextus und das c. un. eben daselbst in VI. (vergl. L. 1. Dig. de spons.) Daß sponsalia auch die Ehe selbst bezeichnen könne, ist sehr deutlich aus c. 13. X de praesumpt. nicht zu entnehmen.

[b] c. un. §. Idem de despons. impub. in VI. adde c. 22. 31. X de sponsal. c. ult. X de sponsa duor. Den Gegensatz machen die Sponsalia de praesenti, womit zwar nicht nach einem quellenmäßigen Ausdruck, aber nicht ohne Grund die Eheschließung selbst bezeichnet wird. S. oben, §. 263, Note a.

[b*] Const. Pii VI. „Auctorem fidei", V. Calend. Sept. 1794. Propositio LVIII. — worauf auch das österreichische Concordat v. J. 1855 Art. X. in fine verweist.

[c] Dafür sprechen sehr präcis die unter der Note a angegebenen Stellen c 3. und L. 1. — wie schon das nur in vielfacher Zahl gebräuchliche „Sponsalia". Für das österr. Recht s. §. 45 a. b. G. B. („. . . ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen . . .")

[d] „Sponsalia sunt mentio (i. e. promissio, wie alle Civilisten annehmen) et repromissio nuptiararum futurarum" (L. 1. Dig. de spons.)

[e] c. 1. 3. X de pactis.

den legislativ hervorgehobenen, selbst sein sollen. Die mit einem rechtsgiltigen Eheverlöbnisse verbundenen Folgen sind nun:

1. Jeder der Paciscenten ist verpflichtet, das gegebene Wort rechtzeitig, d. i. zur bestimmten Zeit oder, wo eine Zeitbestimmung nicht angesetzt worden ist, ohne unnöthigen Aufschub auf des anderen Verlangen einzulösen; [f]

2. folglich auch Alles zu unterlassen, was die Eheabschließung verhindern oder doch unnöthig verzögern möchte und ohne Verletzung einer höheren Pflicht unterlassen werden kann; [g]

3. Schadenersatz zu leisten, wenn die versprochene Eheschließung schuldbarer Weise unterbleibt, gleichviel, ob sie gar nicht oder später, als rechtlich nothwendig ist, vorgenommen wird und dadurch dem Compaciscenten ein Nachtheil entstanden ist, der eine pecuniäre Ausgleichung zuläßt. [h]

---

[f] L. 137. §. 2. Dig. de verb. obl. (— §. 903 b. a. b. G. B.)
Ist das Eheverlöbniß gestundet, d. h. ist bestimmt, daß es vor Ablauf einer festgesetzten Zeit nicht effectuirt werden soll; so kömmt es darauf an, ob diese Bestimmung zu Gunsten beider Contrahenten oder — was allerdings zulässig, nur zu Gunsten des einen bestehen soll. Im letzten Falle darf selbstverständlich von dem auf diese Weise Begünstigten die Eheschließung auch früher schon gefordert werden. Im Zweifel ist aber doch Gleichheit in der Verpflichtung beider Theile anzunehmen, ohne daß es schon darauf allein ankommen kann, wer von ihnen den Antrag auf die Zeitbestimmung gemacht hat. — Ist die dem Eheversprechen beigesetzte Zeit, vor deren Ablauf die Ehe nicht eingegangen werden soll, eine solche, daß voraussichtlich nach deren Ablauf die Ehe nicht mehr abgeschlossen werden kann, so ist das ganze Eheverlöbniß ungiltig, weil es den Parteien an dem Willensernste fehlt. In anderen Fällen kann der pactirte Zeitablauf das Verlöbniß wenigstens in Absicht auf die Pflicht der Eheabschließung unwirksam machen, wenn auch das durch die giltige Verlobung entstandene Impedimentum publicae honestatis (s. §. 262) aufrecht bleibt.

[g] cf. c. 16. X de sponsal.

[h] Von der in Rede stehenden Entschädigungspflicht findet man weder im canonischen Rechte noch in dessen Subsidium, dem römischen, eine besondere Erwähnung. Da aber auch nicht gesagt wird, daß keine Entschädigung anzusprechen sei, so findet wohl doch zwecks der Ausgleichung des Nachtheiles, der durch die verschuldete Nichterfüllung eines an sich giltigen Eheverlöbnisses erweislich entstanden ist, wenigstens eine actio in factum (L. 1. pr. L. 2. Dig. de praescr. verb.), vielleicht auch die actio de dolo statt (L. 1. pr. §. 1. Dig. de dolo). — Nach dem allg. bürgl. Gesetzbuche, §. 46, „bleibt dem Theile, auf dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann." Also ist von einer vollen Genugthuung, welche nämlich auch den entgangenen Gewinn ersetzt, selbst dann keine Rede, wenn böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit der Nichterfüllung des Verlöbnisses zum Grunde liegt (vergl. §. 1324 a. b. G. B.). Dagegen meinen wir die Ersatzpflicht auch hier auf ein Verschulden bedingt sehen zu sollen (§§. 1295. 1306 a. b. G. B.), weil das Gegentheil zu schauerlichen Consequenzen und zu dem Vorwurfe eines afflicto addere afflictionem führt. Sagt ja doch der §. 46 a. b. G. B. gar nicht, wer zum Ersatze verpflichtet, sondern nur wer dazu berechtigt bleibe — nämlich

4. Mit dem Schadenersatze, zu welchen im Falle der Wortbrüchigkeit regelmäßig noch eine Kirchenstrafe kommen soll,[i] muß der andere Theil sich begnügen, wenn die Eheabschließung nicht mehr möglich ist; sonst aber kann er den Rechtsweg betreten und verlangen, daß ihm zu seinem Rechte verholfen werde. Wie jedoch, wenn er den Proceß durchgeführt, das kirchliche Urtheil, Geklagter sei schuldig, mit ihm die Ehe abzuschließen, in Execution zu ziehen sei, das ist eine sehr controverse Frage. Mehreren Canones, welche diesfalls die Anwendung kirchlicher Strafen gestatten oder vielmehr auftragen,[k] steht eine im Corp. jur. can. enthaltene Decretale von Lucius III. (1181 bis 25. Nov. 1185) entgegen, „es sei der Renitirende vielmehr zu mahnen als zu zwingen, weil Ehen frei sein müssen und Zwangsanwendungen häufig zu schlimmen Resultaten führen.“[l] — Die gemeine Meinung[m] nun geht dahin, es könne dem Urtheil durch die kirchliche Strafgewalt nachgeholfen werden, wenn nicht aus den Umständen böser Erfolg (eine durch häuslichen Unfrieden, Nachstellungen und Scandalen unglückliche Ehe) zu fürchten ist, jedenfalls aber müssen der executiven Strenge Mahnungen vorausgehen.[n] — So freilich möchte sich die anscheinend widersprechende Decretale mit anderen, durchgreifenderen Stellen des Corp. jur. combiniren lassen, ohne daß man in einer nach dem Geiste der Canones unzulässige Unterscheidung der Geschlechter einzugehen braucht; zu bemerken vom juristischen Standpunkte wäre jedoch, daß es, abgesehen von der großen Freiheit, die dem Richter

---

derjenige ist gegen den sonst nach allgemeinen Grundsätzen (§§. 1295. 1306 cit.) Verpflichteten berechtigt, auf dessen Seite selbst keine gegründete Ursache zum Rücktritt zur Zeit, als dieser erfolgte, entstanden war. War ein solcher, gleichviel ob aus oder ohne Verschulden entstanden, so hat er, trotz aller Bedingungen, die an und für sich bei dem andern eine Ersatzpflicht begründen würden, keinen Anspruch auf Entschädigung. — Das Ehepatent, §. 2, weist die Entschädigungsfrage nach Maßgabe des allg. bürgl. Gesetzbuches „mit Rücksicht auf die Verbote des gegenwärtigen Gesetzes“ dem Civilrichter zu. Vergl. noch den für den Civilrichter nicht maßgebenden §. 9 d. Anweisung.

[i] c. ult. C. XXVII. q. 2.; c. 22. X de sponsal. c. 1. X de sponsa duor. Ausnahmen werden wohl eintreten, wenn Jemand in den Ordensstand eintritt oder die höhere Weihe nimmt. Von der Entschädigungspflicht können wir auch eine solche Person wenigstens nach österr. Gesetzen trotz ihres (canonisch) rechtmäßigen Grundes zum Rücktritte nicht lossprechen. (Vergl. Anweisung §§. 7. 9.)

[k] c. 2. 10. 22. X de sponsal.

[l] c. 17. X de sponsal.

[m] Sanchez, De matr. lib. I. disp. 29. Engel, Jus can. lib. IV, 1. n. 12.

[n] c. 17. cit. soll, wie Einige wollen, nach seinem wörtlichen Ausdrucke nur auf die renitente Braut, die c. 10. 22. cit. nur auf den renitenten Bräutigam bezogen werden. (Vergl. Kutschker, Eher. II. B. §. 90. S. 148 f.) Dagegen steht die bekannte Gleichstellung beider Geschlechter in Eheangelegenheiten und insbesondere c. 2. X de sponsal. das einen sehr guten Grundsatz, noch dazu in Anerkennung von Innocentius III. also erst hinter c. 17. cit. enthält.

hier zugestanden würde, der richterlichen Autorität wenig Rechnung tragen heißt, wenn man sie an dem Trotze der Widerspänstigkeit brechen läßt. So weit kann es doch Lucius III. nicht gemeint haben. [o] Es würde vielleicht diesen Schwierigkeiten ausgewichen, wenn auf das Executions-Ansuchen zuerst Mahnungen an den Sachfälligen ergingen, nach deren Resultatlosigkeit die Partei dann selbst überlegen mag, ob es in ihrem Interesse liege, weitere Executivschritte zu veranlassen. Diese wären, wenn sie verlangt würden, mit demselben Ernste, wie in anderen Angelegenheiten des Streitverfahrens, vorzunehmen. Doch wäre auch rücksichtlich des Exequenten nicht außer Acht zu lassen das Herrliche: Malitiis non est indulgendum. [p]

5. Läßt das canonische Recht eine Klage auf die Realisirung des Eheverlöbnisses zu, so gestattet es auch, sollte man meinen, eine Klage auf eine dem Eheverlöbniß beigesetzte Conventionalstrafe. Doch in dieser Hinsicht schließt es sich, um die Freiheit der Ehe aufrecht zu halten, an das römische Recht an, [q] das freilich um dieser Freiheit willen eine Verstärkung des Verlöbnisses durch Conventionalstrafe in großer Regel nicht kennt, aber auch keine Obligatio zur Eheschließung entstehen und bei erfolgtem einseitigen Rücktritte von Sponsalien nur die arrha sponsalitia behalten, beziehungsweise von dem Empfänger in der Regel doppelt zurückstellen läßt. [r]

---

[o] Hat er es aber nicht so gemeint, wie soll man dem c. 2. X de spons. gegenüber die Anweisung, §. 111, verstehen? Wie viel muß ein Ehegericht seinem ämtlichen Ansehen vergeben, wenn es seinem Erkenntniß nur durch Transactionsversuche, allenfalls durch eventuelle Bezifferung des Entschädigungsbetrages, die nicht einmal die rechtliche Bedeutung eines gewöhnlichen Compromisses haben dürfte, nachhelfen kann?

[p] c. 5. X qui matr. accus. L. 38. Dig. de rei vindic.

[q] c. 29. X de sponsal. Zwar ist darüber eine Controverse, die Praxis aber steht mit ganz richtigem Tacte auf der Negative. Daß in c. 29. cit. von ungiltigen Sponsalien die Rede ist, würde der Conventionalstrafe an und für sich nichts schaden (arg. L. 38. §. 17. L. 71. Dig. de verb. obl.); war aber der Conventionalstrafvertrag selbst und als solcher ungiltig, dann bedurfte es wahrhaftig nicht jener Motivirung des päpstlichen Auftrages („Cum itaque libera matrimonia esse debeant et ideo etc.) nicht. S. noch Anweisung §. 109.

[r] L. 71. §. 1. Dig. de condit. L. 134. pr. Dig. de verb. oblig. L. 5. Cod. de sponsal. Zu der in L. 5. cit. enthaltenen Ausnahme von der doppelten Restitution der empfangenen Arrha (Mahlschatz) s. noch L. 38. pr. Dig. de ritu nupt. War eine Arrha gegeben, so konnte allerdings die restitutio quadrupli ausbedungen werden — was im Grunde doch eine poena conventionalis, wenngleich die einzig zulässige, wäre. L. 5. Cod. cit. — Das allg. bürgl. Gesetzbuch §. 45 will von einer rechtlichen Verbindlichkeit zur Leistung dessen, was auf den Fall des Fall des Rücktrittes (von einem Eheverlöbnisse) bedungen worden ist, nichts wissen. Eheverlöbnisse ziehen aber auch keine civilrechtliche Verbindlichkeit zur Eheschließung nach sich und so ist es gewiß im Sinne der österr. Gesetzgebung, wenn man auch dem Angelde in Oesterreich bei dem Verlöbnisse keine rechtliche Wirksamkeit beilegt. Vergl. noch §§. 908—910 a. b. G. B.

6. So lange ein rechtsgiltiges Eheverlöbniß besteht, ist jeder der Paciscenten für ein weiteres Eheverlöbniß unfähig;[s] verehelicht er sich jedoch mit einer anderen Person, so ist die Ehe zwar unerlaubt, nicht aber deßhalb auch ungiltig, es wäre denn, daß diese andere Person, die er geheirathet, mit jener Verlobten im ersten Grade canonischer Rechnung verwandt ist.[t]

Die angegebenen Wirkungen, ausgenommen jene unter den Zahlen 2 und 6, haben aufschiebend bedingte Ehehindernisse erst vom Eintritte der Bedingung;[u] die Bedingung wird aber auch hier für erfüllt angesehen, wenn der Paciscent, der sie gesetzt hat, die Erfüllung selbst verhindert, es wäre denn, daß er nach dem Inhalte derselben dazu berechtigt ist.[x] Folgerecht dazu soll das bedingte Verlöbniß in ein unbedingtes übergehen, wenn derjenige, der die Bedingung gestellt hat, wortbrüchig werden und eine andere Person ehelichen will.[y]

§. 290. Form ihrer Abschließung.

Eine äußere Form für die giltige oder doch erlaubte Abschließung von Eheverlöbnissen ist jetzt wenigstens nicht nothwendig,[a] wiewohl eine gewisse Solemnisirung nicht ungewöhnlich; mündlich und schriftlich, selbst in der Zeichensprache, zumal bei Stummen, wenn sie nicht schreiben können, vor dem Pfarrer und ohne ihn, ja ohne alle Zeugen, in eigener Person und durch einen Stellvertreter, der aber nach einer taktvollen Forderung der Praxis eine specielle Vollmacht

---

[s] c. 22. 31. X de sponsal. Die Beisetzung eines Eides zu dem letzteren nützt nichts. c. 8. X de jurejur. Ist das Eheverlöbniß bedingt abgeschlossen, so ist zwar vor dem Eintritte der Bedingung seine Hauptwirkung nicht vorhanden, eine Verpflichtung dem Versprechen nicht entgegen zu treten, jedoch schon vorhanden — folglich ein anderes Verlöbniß ungiltig. S. auch Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 859. (arg. L. 13. §. 5. Dig. de pignor.)

[t] c. 15. 22. 31. 32. X de spons. c. 1. X de sponsa duor. (c. ult. C. XXVII. q. 2.)

[u] c. un. in fine de sponsal. in VI. Die Ausnahmen für die unter den Texteszahlen 2 und 6 aufgeführten Wirkungen ergeben sich als einfache Consequenzen zu den unter der nächstfolgenden Note x citirten Stellen.

[x] L. 24. Dig. de condit. L. 85. §. 7. Dig. de verb. oblig.

[y] c. 1. X de condit. adpos. (c. 8. C. XXVII. q. 2.) Ueber andere (wohl schwerlich haltbare) Ausdeutungen dieses Textes s. Kutschker, Eher. II. B. S. 119. 120.

[a] Ob solche je einmal nothwendig gewesen, wäre noch zu untersuchen. Aus c. 50. C. XXVII. q. 2. und c. 3. 7. C. XXX. q. 5. wird der Erklärung gegenüber, die Gratianus ad c. 45. C. XXVII. q. 2. von nubere gibt, schwerlich etwas Sicheres zu folgern sein.

haben muß, lassen Eheverlöbnisse sich abschließen,[b] Ratihabition ersetzt die dem Stellvertreter nöthige Einwilligung dessen, der eben gebunden und berechtigt werden soll.[c] Aeltern d. i. Vater oder Mutter können ihre unmündigen oder auch mündigen Kinder schon dadurch giltig verloben, daß diese, wenn sie nur schon über sieben Jahre alt, sich ohne Widerspruch verloben lassen oder unter dieser Voraussetzung hinterher ausdrücklich oder stillschweigend consentiren.[d] Nicht eben so Vormünder ihre Mündel oder Curanden.

Was die innere Form des Sponsalienvertrags insbesondere, die Qualification der Einwilligung betrifft, so findet sich darüber im canonischen Rechte nichts Besonders und läßt sich das für die Ehe eigens Normirte auf das blose Verlöbniß nach juristischen Principien nicht weiter übertragen, als es eben nothwendig ist, um das für die Ehe insbesondere Verfügte in Geltung zu erhalten. Nach dieser Auffassung der das Eheverlöbniß betreffenden canonischen Gesetzgebung steht zwar seiner Giltigkeit Simulation und Irrthum eben so wie der Giltigkeit der Ehe selbst entgegen (§. 257); Zwang dagegen insoweit er nicht blos ein mechanischer ist, der allen Willen ausschließt, hindert das Zustandekommen des Eheverlöbnisses nicht, doch kann es auf Verlangen des Bedrängten aufgehoben werden.[e] Eben dies gilt hinsichtlich des Betrugs, wofern er keinen an sich schon wesentlichen Vertragsirrthum in sich schließt.[f] Die Einwilligung kann an eine Bedingung, an eine Zeitbestimmung oder an eine Auflage geknüpft sein — darüber gelten wieder nur die bei den Verträgen überhaupt giltigen Rechtsbestimmungen, aushilfsweise jene des römischen Rechts. Daher sind alle Eheverlöbnisse ungiltig, die unter einer s. g. unmöglichen, aufschiebend beigesetzten Bedingung geschlossen worden, gleichviel ob die Unmöglichkeit des Gewollten durch Natur- oder andere (Rechts- oder Moral-) Gesetze

---

[b] Gewiß war dies, im Anschlusse an L. 4. 7. pr. 18. Dig. de sponsal. der canonische Standpunkt vor dem Concil von Trient und gingen sponsalia de praesenti et de futuro gleichen Schrittes (c. 23. 25. X de spons. c. ult. de procurat. in VI.); aber nur hinsichtlich der ersteren, nicht auch hinsichtlich der letzteren hat das Conc. Trid. Abänderungen getroffen.

[c] c. 10. X de reg. jur. in VI. — Ohne diese Ratihabition tritt die sehr bekannte Rechtsregel ein: Res inter alios acta aliis nec obest nec prodest.

[d] c. un. pr. §. 2. de despons. impub. in VI. Daß unter „parentes“ in dieser Stelle Vater wie Mutter aber nur in Concurrenz gemeint seien, wird kein Jurist zugeben. Als Grund gibt Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 838. die älterliche Liebe an!!

[e] c. 2. X de his, quae vi.

[f] Daß außer dem im Texte angegebenen Falle dolus einen Vertrag ungiltig mache, sagen die Canones so wenig als das römische Recht.

verursacht wird;[g] aber auch jene Eheverlöbnisse müssen aller Rechtskraft bar gelten, die darauf bedingt sind, daß der andere Paciscent etwas Schlechtes oder Ungesetzliches nicht thue,[h] während das Eheversprechen für den Fall, daß der Versprechende selbst etwas den Gesetzen oder guten Sitten Widersprechendes thun würde, allerdings gilt.[i]

§. 291. Fähigkeit zur Abschließung von Eheverlöbnissen.

Nebst der bisher besprochenen Willensrichtung und der für den Vertrag erforderlichen Aeußerung derselben, die aber römischen Entscheidungen zufolge noch gar nicht aus einer wegen Form-Mangels ungiltigen Eheschließung anzunehmen ist,[a] kömmt es, wie bei jedem Vertrage, so auch bei dem Eheverlöbnisse auf die persönliche Fähigkeit der Paciscenten an. Darüber indeß spricht sich das canonische Recht sehr wenig aus und man ist bei Bestimmung derer, welche persönlich fähig seien, Eheverlöbnisse abzuschließen, meist an allgemeine Principien gewiesen.

1. Daß Personen, welche den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, so lange sie in diesem Zustande sind, sich giltig nicht verloben können, versteht sich von selbst. Im engen Anschlusse an das römische Recht wollen die Canones diese Unfähigkeit von allen Personen, die noch nicht einmal das siebente Jahr zurückgelegt, verstanden haben, und sind Eheverlöbnisse, die sie selbst oder ihre Aeltern für sie, auch mit ihrer Zustimmung abschließen, ja wenn auch nur ein Theil noch in diesem Alter ist, abgesehen von einer späteren Genehmhaltung, ganz ungiltig.[b] Ob aber eine Person, die zwar über die Jahre der Kindheit, jedoch noch nicht über jene der Unmündigkeit hinaus ist, zur giltigen, wenngleich nach erreichter Mündigkeit noch widerrufbaren

---

[g] c. ult. X de pactis. — Eine solche conditio turpis ist die in c. 1. X de sponsa duor. erwähnte: „Si permisserit, eum rem secum habere", wo noch gar nicht gesagt ist, als gehe es an, diese Bedingung zu machen, oder daß dieselbe als nicht beigesetzt zu betrachten sei, wie dies mit einer der Eheabschließung beigesetzten schändlichen Bedingung regelmäßig der Fall ist. (c. ult. X de condit. appos.)

[h] L. 7. §. 3. Dig. de pact. L. 26. 27. pr. 123. Dig. de verb. oblig.

[i] L. 121. §. 1. Dig. de verb. obl. L. 1. 2. Cod. si mancip. ita ven.

[a] Ferraris, Prompta bibl. „Matrimonium" art. II. n. 228 Bened. XIV. Instit. eccl. N. XLVI.

[b] c. 4. 5. X de despons. impub. c. un. pr. eod. in VI. cf. L. 14. Dig. de sponsal.

Verlobung [c] der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedarf, ist bestritten. Wahr ist's, die Canones erwähnen dieses Consenses nicht, daraus läßt sich jedoch nichts folgern. [d] Es ist eine allgemein anerkannte Regel, daß Unmündige nur eine beschränkte Handlungsfähigkeit haben und durch Verträge, insoweit nicht besondere Ausnahmen im Gesetze gemacht werden, sich nicht selbstständig verpflichten können. Wie sollten sie, obwohl dies insbesondere nirgends im canonischen Rechte gesagt ist, dennoch fähig sein, sich durch Sponsalien zu verpflichten? Aber — aus der ihnen unbedingt zugestandenen Fähigkeit sich selbstständig zu verehelichen, folgert man wie mit einem von dem Mehreren auf das Mindere berechtigten Schlusse gerne, daß sie ohneweiters auch selbstständig berechtigt sein sollen, sich in Eheverlöbnisse einzulassen. Längst auch hat sich die Praxis dieser Annahme zugewendet [e] und so gestattet auch die Anweisung für die Ehegerichte in Oesterreich den Aeltern nicht mehr, als die Auflösung der Eheverlöbnisse, die unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder eigenmächtig abgeschlossen haben zu begehren. [f]

2. Unfähig, ein Eheverlöbniß überhaupt oder mit einer bestimmten Person einzugehen, ist sodann Jeder, der ein absolutes oder ein zu jener bestimmten Person, mit der das Verlöbniß intendirt wird, relatives Hinderniß gegen sich hat. [g] Das Eheverlöbniß soll die Eheschließung vorbereiten; wo diese aber nicht möglich, da kann auch von einer Vorbereitung dazu keine Rede sein. Das Ehehinderniß der Unmündigkeit ist nur ein vorübergehendes und kann deßhalb auch während desselben ein giltiges Verlöbniß stattfinden. [h] Ehehindernisse, die durch Veränderung der Umstände oder Dispens wegfallen können, machen an sich keine Ausnahme von der Regel; doch scheinen Eheverlöbnisse, die eben auf den Fall einer solchen Aenderung oder einer Dispens bedingt

---

[c] S. den folg. §.

[d] cf. c. 44. de reg. jur. in VI. L. 144. Dig. eod.

[e] Ligorius, Theol. moral. lib. VI. n. 849. — Dafür auch folgendes Argument. Personen in väterlicher Gewalt brauchen zur Verehelichung selbst, soweit es die Giltigkeit derselben betrifft, keinen väterlichen Consens. Dennoch aber sollen Eheschließungen der Unmündigen, wenn sie blos Alters wegen ungiltig sind, als Vermächtnisse gelten (c. 14. X de despons. impub. c. un. §. 1. de despons. impub. in VI.). Daß dies aber blos gelten müsse, wenn der Vater consentirt hatte, steht nirgends. Dagegen meinen mehrere deutsche Rechtslehrer aus c. 3. X qui matr. accus. poss. die Nothwendigkeit des väterlichen Consenses folgern zu sollen.

[f] Anweisung §. 5.

[g] Anweisung §. 3. — Eine Ausnahme läßt sich aus dem §. 23 der Anweisung mit leichter Mühe herausbringen.

[h] c. 7. 8. X de despons. impub. — cf. L. 10. §. 1. Dig. de his, qui infam. L. 38. pr. L. 60. §. 5. Dig. de ritu nupt.

werden; in der Regel nicht unzulässig zu sein.[i] Freilich wo, wie bei dem Hinderniß des bestehenden Ehebandes, die Hoffnung auf das Wegfallen desselben, oder, wie bei Ordensleuten, das Verlangen nach den Freuden der Ehe schon etwas Verwerfliches enthält,[k] da kann auch ein so bedingtes Verlöbniß keine rechtliche Genehmhaltung beanspruchen.

3. Auch das blose Eheverbot steht der Giltigkeit des Eheverlöbnisses entgegen, indem das Verbotene demjenigen, der Sinn für Rechtsordnung hat, als unmöglich gilt.[l] Die Anwendung auf Eheverlöbnisse zwischen Katholiken und Akatholiken ergibt sich von selbst. Die Kirche verbietet solche Ehen, erlaubt also können sie nur nach erfolgter kirchlicher Dispens eingegangen werden und sind darum diese Eheverlöbnisse, sie wären denn auf den Fall der Dispens bedingt, unter was immer für Nebenbestimmungen sie geschlossen sein mögen, vom kirchenrechtlichen Standpunkte angesehen, ohne Rechtskraft. Hat Jemand sich die kirchliche Erlaubniß erwirkt, eine akatholische Person heirathen zu dürfen, so mag er sich mit derselben allerdings auch giltig verloben. — Eheverbote, die nur vorübergehend Geltung haben, stehen auch nicht für diese Zeit im Wege, daß ein über selbe hinaus wirkendes Eheverlöbniß geschlossen werde.[m]

§. 292. Aufhebung der Eheverlöbnisse.

Eheverlöbnisse endigen mit dem Tode eines der Verlobten, durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen worden,[a] durch den wahren oder gesetzlich angenommenen[b] Eintritt der beigesetzten Reso-

---

[i] S. Engel, Jus can. lib. IV, 5. n. 16.

[k] cf. Nov. Justinian. XXII. c. 16. §. 1. — c. 4. Dist. XXVII.

[l] c. 2. X de testib. (in fine); c. 64. de reg. jur. in VI. c. 15. X de condit. instit.

[m] Es wäre eine platte Absurdität, ein Eheverlöbniß z. B. darum, weil es in der großen Fastenzeit geschlossen worden ist, für ungiltig anzusehen. S. auch die in Note h citirte L. 10. §. 1. (cf. L. 15. Cod. ex quib. caus. inf. irrog. L. 1. Cod. de sec. nupt.)

[a] c. 22. X de sponsalib. Wie die einem Eheverlöbnisse beigesetzte, wohl doch für beide Paciscenten gleichmäßig wirksame Zeitbestimmung zu nehmen sei, ist begreiflich eine blose Thatfrage. Es kann Jemand nicht weiter gebunden sein wollen, wenn die versprochene Ehe bis zu einer bestimmten Zeit nicht wirklich abgeschlossen ist, er kann aber auch seine Verpflichtung darauf begrenzt haben, daß der andere Theil innerhalb einer angesetzten Zeit die Eheabschließung begehre. Jedenfalls aber bleibt er an sein Versprechen auch noch nach Ablauf der fraglichen Zeit gebunden, wenn die Ursache davon, daß innerhalb dieser Zeit nicht geschehen ist, was geschehen sollte, auf seiner Seite, wenngleich nicht gerade in seinem dolus zu suchen ist. c. 41. 66. de reg. jur. in VI.

[b] c. 66. de R. J. cit. L. 161. Dig. eod.

lutivbedingung, durch ein legitimes Einverständniß, es von ihrer gegenseitigen Verpflichtuug abkommen zu lassen, ohne daß die Verlobten durch den Eid, mit welchem sie sich die Eheabschließung versprochen haben, an dem freiwilligen Rücktritte gehindert werden,[c] durch die wirkliche Eheabschließung, auf die es eben bei dem Verlöbnisse abgesehen war, durch die eingetretene rechtliche Unmöglichkeit dieser Abschließung,[d] durch richterliche Verfügung, endlich durch einseitigen, selbst außergerichtlichen Aufruf. Durch richterliche Intervention soll insbesondere das Band des Eheverlöbnisses gelöst werden, wenn beide oder doch einer der Paciscenten unmündig war und nach erlangter Mündigkeit, bis wohin er gebunden bleibt, zurücktreten will.[e] Ueber die Gründe, die den einseitigen Rücktritt von giltig abgeschlossenen viel-

---

[c] c. 2. X de sponsal. Anweisung, §. 4.

[d] Ist zwischen den Verlobten ein Ehehinderniß durch Verschulden des Einen entstanden, so ist derselbe auf Verlangen des anderen, wenn dieser selbst keinen Grund zum Rücktritte gegen sich hat, nicht nur ersatzpflichtig, sondern auch verpflichtet, sich um die gehörige Dispens vom Ehehindernisse zu bewerben und hat er dieselbe erlangt, seinem Versprechen nachzukommen. Grund dafür ist die bekannte Rechtsregel: Dolus doloso patrocinari non debet (c. 33. X de off. jud. deleg.), die aber auch noch in Anwendung kommen kann, wenn das Ehehinderniß ohne Dispens weggefallen ist, vorausgesetzt, daß nicht eine ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung des anderen Brauttheiles inmitten liegt. — Wer nach einem Eheverlöbnisse in einen kirchlichen Orden eintritt, und auf diese Weise das Eheverlöbniß aufhebt (arg. c. 7. X de convers. conjug.), handelt nach einem kirchlichen Rechte und kann schon deßhalb zu keiner Restitution des Eheverlöbnisses verpflichtet sein; die Ausgleichung des dadurch dem anderen Theile angerichteten Schadens ist ihm nicht erlassen. Sonderrechte müssen doch wohl salvo jure tertii verstanden werden. c. 19. X de privileg. S. auch Engel, Jus can. IV, 1. n. 8. (mit Berufung auf arg. L 5. Dig. de condict. causa data). Dem Eintritt in einen kirchlichen Orden können wir so wenig als vor uns die strengeren Canonisten die Uebernahme höherer Weihen gleichstellen. And. Ansicht ist die Anweisung §§. 7. 9. und mit ihr Kutschker, Eher. II. B. §. 100 a. E.

[e] c. 7. 8. X de despons. impub. — Daß dies auch von jenen Verlöbnissen gelte, welche Aeltern für ihre unmündigen Kinder unter deren Zustimmung geschlossen haben, ist weder aus c. un. de despons. imp. in VI. noch sonst aus einem Canon zu entnehmen.

In der Anweisung wird dieses Falles nicht gedacht. Dagegen heißt es §. 5: „Die Eheverlöbnisse Derer, die unter väterlicher Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Aeltern gerechten Widerspruch entgegensetzen.“ — Direct bestimmt dies auch kein Canon; wohl aber sind viele Literaten dafür. S. Ligorius, Theol. mor. lib. VI. n. 849. 877. Soll es etwa eine Folgerung aus allgemeinen Principien sein, so muß es auffallen, daß, wenn es das Wohl der Kinder ist, dem durch den „gerechten Widerspruch“ fürgesorgt werden soll, die Anordnung nur von den in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, nicht überhaupt von Allen, die unter Vertretung stehen, normiren will und nur Aeltern (aber auch wieder ohne Unterscheidung, ob sie die vorausgesetzte Gewalt haben oder nicht) nicht auch Vormünder und Curatoren zum Begehr um Sponsalien-Aufhebung legitimirt. Oder soll die älterliche Achtung damit geschützt werden? Diese ist aber wieder nicht auf die väterliche Gewalt bedingt.

leicht gar beschworenen Sponsalien [e*] sprechen die Canones sich zwar in keiner allgemeinen Norm, aber doch so verständlich aus,[f] daß man allerdings mit der Anweisung sagen kann: „Wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen (nämlich mit einer andern Person sich in geschlechtlichen Verkehr oder in ein Eheverlöbniß eingelassen, die Eheabschließung absichtlich verzögert hat, oder entwichen ist, ohne daß sich eine anderweitige Ursache dafür angeben läßt), so ist der andere seines Versprechens entbunden. Und „wofern nach Schließung des Verlöbnisses eine solche Veränderung (in der Person des anderen Theiles, in seiner religiösen oder bürgerlichen Stellung, in seinen Familienbeziehungen oder Vermögensverhältnissen) eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für den Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft." Die „Anweisung" setzt noch bei: Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritte berechtigt.[g] Dabei wird der sehr wahrscheinlichen Aussicht auf eine unglückliche, weil mißliebige Ehe gegenüber, mit allem Grunde, da es sich blos um den Rücktritt handelt, nicht weiter unterschieden, wer jene Veränderungen veranlaßt habe, auch nicht — ob im letzten Falle, dessen die Anweisung zusätzlich gedenkt, die Unkenntniß jener Umstände, die zum Rücktritte drängen, eine entschuldbare oder eine imputable gewesen. Erklärt aber die Anweisung noch weiter, „die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens höre auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten abgeschlossene Ehe unglücklich sein würde;[h] so darf vom Eheverlöbnisse auch a) der-

---

[e*] „Quia juramentum sortitur legem contractus seu sponsaliorum, quae apud. impuberes sunt solubilia". Ligorius, Theol. mor. lib. VI. n. 857.

[f] c. 25. X de jurejur. c. 5. X de sponsal. c. 3. X de conj. leprosor.

[g] Anweisung §. 6. — Dem Schlußsatze dieses §. 6 scheint zwar c. 25. X de jurejurando entgegen zu sein und nur Umstände, die erst nach abgemachten Verlöbnissen entstanden sind, als Gründe des Rücktrittes gewürdigt zu werden. Die Gelehrten aber haben sich an die Ansicht: „In jure res, quum pridem innotescit, idem praestat, ac si tunc fieret (c. 4. X de exceptionib.) halten zu sollen vermeint und in jenes c. 25. cit. die erforderliche Restriction hineininterpretirt. (S. die Erklärungen von Sanchez und Anderen bei Kutschker, Eher. II. B. S. 201 fg.)

[h] Anweisung, §. 10.

jenige zurücktreten, auf dessen Seite mit oder ohne sein Verschulden ein Umstand hervorgetreten ist, von dem er eine unglückliche Ehe fürchten muß; b) endlich derjenige, dem zwar die Beschaffenheit und Verhältnisse des andern Theiles, mit dem er ein Eheverlöbniß einging, genau bekannt waren, nunmehr aber doch, näher besehen, mit einer unglücklichen Ehe drohen. Ob in einem oder dem anderen Falle die Furcht gegründet sei, hat dann freilich nach den Umständen, die eben vorliegen, der kirchliche Richter zu ermessen.[i] Spricht aber auch der kirchliche Richter sich für die Rechtmäßigkeit des Rücktrittes aus, dennoch bleibt der Rücktretende insofern ersatzpflichtig, als er sich an dem Nichtzustandekommen der Ehe verschuldet hat und auf des Anderen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist.[k]

Schließlich haben wir noch zu bemerken, daß aufschiebend bedingte Eheverlöbnisse zwischen Personen, die an die Trienter Form der Eheabschließung nicht gebunden sind, dadurch, daß sie mit einander in Geschlechtsgemeinschaft zusammen treten, sich sogleich in eine wirkliche Ehe verwandeln, bei anderen Personen aber bleiben, was sie sind und nicht etwa unbedingt werden.[l]

Zehnter Abschnitt.

Die Sacramentalien.

§. 293. Die kirchlichen Segnungen und Weihungen.*)

Es gibt rituelle Handlungen, die zwar keine sacramentale Gnade enthalten,[a] dennoch aber einen besonderen göttlichen Einfluß auf denjenigen, der solche in gehöriger Disposition mit sich vornehmen läßt, wie der Katholik in Folge göttlicher Verheißungen glauben mag,[b]

---

[i] Vergl. Anweisung §§. 109. 111. 112.

[k] §. 46. a. b. G. B. (vergl. Anweisung §§. 9. 10.)

[l] c. 30. X de sponsal. c. 6. X de condit. appos. („. . . quia videtur a conditione apposita recessisse . . .“ Da ist aber nur von sponsalia de praesenti die unter einer Suspensiv-Bedingung bestanden, die Rede. Die angenommene Verwandlung der bedingten Verlöbnisse in wirkliche Ehen hat allerdings einen sehr guten Grund; es läßt sich derselbe auf die Verwandlung bedingter in unbedingte Verlöbnisse nicht anwenden. S. Sanchez, De matr. lib. I. disp. 26. n. 12.

*) Institutiones liturgicae, quas ad usum seminarii romani digessit J. Fornici, Canonic. etc. Romae, 1825. 4. T. in 12. Monast. 1853 in 3. Fascicul. Joh. Kutschker, Die heiligen Gebräuche, welche in der kath. Kirche beobachtet werden ꝛc. Wien 1842—3. 2 Thl. — Kirchliche Benedictionen und ihre Verwaltung von Dr. Ferd. Probst, Tübing. 1857.

[a] S. oben, §. 303.

[b] Matth. VII. 7—11., X. 12. 13. Marc. VI. 13.

vermitteln sollen. Man nennt sie die Sacramentalien, gleichsam Analogien der Sacramente, mit denen sie die Form ihrer äußeren Erscheinung, die Nothwendigkeit einer geistigen Disposition in Erkenntniß der Hilfsbedürftigkeit und dem Verlangen nach göttlicher Hilfe, endlich eine Verheißung Gottes gemein haben. Es gehören hieher die kirchlicherseits den Gläubigen für die Bedürfnisse des clerikalen wie des laikalen Lebens versprochenen Segnungen (benedictiones), die dem ersteren vorzugsweise zufallenden Weihungen (consecrationes), und — wohl auch die Exorcismen. [c]

Die kirchliche Segnung ist ein Bittgebet in ritueller Form, welches in thatsächlicher Erinnerung an das Kreuz des Erlösers [d] von der dazu bestellten kirchlichen Autorität über einen Gegenstand (Person oder Sache) gesprochen wird. Sie wird zur Consecration, wenn durch dieselbe unter ritueller Salbung eine Person oder Sache eine unmittelbar kirchliche Widmung erhält. [e] Zu dieser Salbung wird entweder nur reines Olivenöl [f] oder Chrisam (eine Mischung aus Olivenöl und Balsam von der Balsamstaude), [g] oder beides verwendet. Auch dieses Olivenöl, wieder Katechumenen- oder Krankenöl, wird, wie das Chrisam, wenigstens schon seit dem III. Jahrhdrt., alljährlich vom Bischofe am Gründonnerstage (ehedem in der zweiten jener drei Messen, die der Bischof an diesem Tage las) benedicirt, und sogleich an die bischöflichen Vicariate zur weitern Betheilung der unterstehenden Seelsorger unentgeltlich [h] verschickt. Die Letzteren haben die beiderlei Oele und das Chrisam in reinen Gefäßen sorgfältig zu verwahren, und wird es ihnen zu wenig, durch Beimischung andern reinen Olivenöles ihren Bedarf zu decken. [i] Bleibt etwas übrig, so wird es in die Lampe vor

---

[c] Die Fußwaschung gehört nicht hieher, denn ist sie auch von jenen Gebräuchen, „welche ausdrücklich in der heil. Schrift von Christo angeordnet sind," und „einen Ausdruck des Geistes des Christenthumes" enthalten (Joan. XIII. 13—17.); so hat sie doch keine Verheißung für sich. Dies gegen Clausen im 2. Bd. S. 495. 496 seiner Kirchenverfassung 2c. Gegen die sechserlei Sacramentalien, die erst wieder das Conc. Viennense v. J. 1856 Tit. III. 5. 14. annimmt, s. Probst a. a. O. §. 13.

[d] c. 10. D. V. de consecr. Die Benedictionsformeln im Rituale und Missale. (Propr. Missar. de tempore und gegen das Ende.)

[e] Sehr instructiv c. un. X de sacra unct. Doch steht consecrare auch für benedicere. c. 37. C. XII. q. 2. c. 1. 2. C. XXVI. q. 6. c. 46. de consecrat. Dist. I. und V. V. z. B. Pontificale T. de bened. campan.

[f] „. . . Et columba utique, quae designat spiritum sanctum, olivae ramum ad arcam legitur retulisse." Const. Innoc. IV. „Sub catholicae," 6. Mart. 1254.

[g] Ueber den Sinn dieser Mischung c. un. X de sacra unct. Ueber griechische Mißbräuche dabei: Const. Clem. VIII. „Sanctissimus," 31. Aug. 1595, §. 2.

[h] c. 105. C. I. q. 1. c. 8. X de sim. — c. 122. 123. Dist. IV. de consecrat.

[i] c. 3. X de consecr. eccl. Rit. Rom. De sacr. bapt. adm. und De sacr. extremae unct.

dem Sanctissimum gegeben, die Oelgefäße aber werden mit Baumwolle gereinigt, und die Flocken bei Gelegenheit der Feuerweihe am Ostersamstage verbrannt. [k]

Selbstständige Consecrationen hat die Kirche für den Papst bei dessen Krönung, für Kirchen, Altäre, Kelche, Patenen, Taufsteine und Glocken: accessorisch läßt sie Consecrationen administriren bei der solemnen Taufe, [l] bei der bischöflichen und bei der priesterlichen Weihe. Die Consecrationen bei der Taufe stehen jedem zur solemnen Taufe berechtigten Priester zu, die anderen eben aufgezählten Weihungen gebühren nur dem Bischofe [m] oder demjenigen, der zur Ertheilung der einen oder andern päpstliche Verwilligung hat. Insbesondere haben jene Aebte, die im Gebrauche der Pontificalkleidung stehen, nach einer alten, römischerseits gutgeheißenen Gewohnheit das Recht, die für ihre Ordenskirche nöthigen Kelche, Patenen, Tragaltäre und Glocken zu consecriren. [n] Chrisam gehört zu jener Consecration, die (vielleicht erst seit dem Anfange des VI. Jahrhundertes) mit der Bischofsweihe verbunden ist, ferner zu den Weihungen der Altäre, [o] Kelche und Patenen: [p] mit Chrisam und Katechumenen-Oel werden Täuflinge und Taufsteine, [q] mit Chrisam und Kranken-Oel Glocken geweiht; [r] bei der Priesterweihe wird für die (allgemein erst seit dem X. Jahrhunderte übliche) Salbung Katechumenen-Oel angewendet.

Stehen nach dem Gesagten die Consecrationen insgemein nur dem Bischofe zu: so gebühren dagegen dem Pfarrer, wenn er doch nur die priesterliche Weihe hat, schon infolge seiner (dem bereits festgewordenen Kirchenregierungssysteme nach durch bischöfliche Verfügung nicht abänderlichen Stellung, wenn auch nicht immer mit

---

[k] c. 18. D. III. de consecr.

[l] c. 70. 87. 89. 90. (Ambros.?) c. 88. Dist. IV. de consecr. c. un. 26. X de sacra unct. (wozu die gute Bemerkung bei Seitz, Pfarramt II. Thl. 3. Abthl. §. 73, Note d). — Ob man auch die bei der Firmung vorgeschriebene Salbung hieher, oder vielmehr zu dem Wesentlichen bei der Ausspendung dieses Sacramentes zählen müsse, das ist controvers. Wir unterscheiden. Die Salbung mit benedicirtem Oele wenigstens ist wesentlich; die Salbung mit Chrisam aber scheint uns kein unerläßliches Erforderniß. Vergl. Catechis. Rom. P. II. c. 3. quaest. 6. mit c. 1. X de sacram. non iterand.

[m] c. 4. D. LXVIII. c. 46. (Eusebius?) D. I. de consecr.

[n] Macri, Hierolexicon voce: Abbas. — Antonelli, De regimine episcop. lib. I. c. 17. n. 15.

[o] c. 31. 32. Dist. I. de consecr.

[p] c. un. X de sacr. unct.

[q] c. un. §. Quia X l. c. Helfert, Heil. Handlungen §. 27. z. E.

[r] Pontific. Rom. tit. de bened. campan. Die Volkssprache nennt das die Glockentaufe — wie in einem ähnlichen Sinne Ivo serm. 4. de sacr. dedicat. von baptizare ecclesiam spricht.

exclusivem Rechte,)[s] alle in der Kirche noch üblichen, ihm nicht insbesondere abgesprochenen Benedictionen.[t] Vom Bischofe allein und ohne daß Delegation an einen einfachen Priester stattfindet, werden Könige und Königinen, Aebte, Aebtissinen und Nonnen, dann das Chrisam, und wenigstens in dem römisch-katholischen Theile der Kirche, auch das Katechumenen- und Kranken-Oel — das Pallium aber gar nur von einem Cardinal-Bischofe benedicirt; reservirt sind dem Bischofe, so jedoch, daß er auch einen Priester delegiren darf, die Benedictionen von Kirchen oder Capellen, der Beerdigungsplätze, der rituellen Clerikal-Kleider, der Altartücher, so wie des Tabernakels, der Monstranzen, der Ciborien und Bursen,[u] Bücher, Chrisam- und Oelgefäße, der für kirchliche Verrichtungen bestimmten Kreuze und Bilder, des Grundsteines bei Errichtung einer neuen Kirche und des Friedhofes. Die Formeln dafür gibt das Pontificale Romanum. Die mit den gottesdienstlichen Functionen verbundenen Segnungen sind zwar kein bischöfliches Reservatrecht, wohl aber hat insgemein nur der Bischof in seiner Diöcese nicht auch der Erzbischof in seiner Provinz das Recht, nach gehaltenem solemnen Gottesdienst die anwesende Versammlung in einer besonders feierlichen Weise zu segnen.[u*]

Segnungen, die nicht der Natur der Sache nach außer der Kirche gemacht werden müssen, wie z. B. die Segnungen von Aeckern, Häusern, Schiffen u. s. w., sollen in der Kirche gemacht werden, es mag nun Pfarrer oder Bischof benediciren. Die Vorübergehenden auf der Straße

---

[s] Auf die unter andern Zweifeln der Congr. rituum vorgelegten Fragen: An benedictiones et destributiones candelarum, cinerum et palmarum sint de juribus mere parochialibus; an benedictiones mulierum post partum, fontis baptismalis, ignis, seminis, ovorum et similium sint de juribus mere parochialibus, an expositio 40 horarum et benedictio, quae fit super populo et an expositio, quae fit cum reliquiis vel sacris imaginibus et benedictio, quae fit cum eis super populo, sit de dictis juribus mere parochialibus . . . antwortete dieselbe in einer nachher vom Papste Clemens XI. bestätigten Erklärung für alle Fälle mit Nein; nur sollten die benedictiones mulierum et fontis baptismalis doch vom Pfarrer gemacht werden. S. Maschat, Inst. can. lib. II. tit. 29. n. 5.

[t] S. darüber das Rit. Rom. T. de benedictionib. mit den folgenden 18 Formen, wozu noch zwei anderweitig vorkommende: Bened. mulieris poss. partum und Preces ad repellend. tempestatem gehören. S. auch das Missale im Adpend. de benedictionib. diversis.

[u] Was jetzt nach dem Lateinischen Ciborium heißt, kömmt in der Kirchensprache als pyxis, pyxomelum vor, und was man jetzt mit Tabernakel bezeichnet, führt im Kirchlichen den Namen *Κυβωρίον* (also wohl nicht ciborium, sondern cyborium), doch hat sich die Form desselben sehr geändert. Vergl. Pellicia, Eccl. christ. polit. lib. II. secti c. III. in fine und c. VII. §. 2. Die Benediction der Ordenshabite (c. 23. X de regularib.) steht wohl dem aufnehmenden Ordensobern zu.

[u*] c. 3. de privileg. in VI.

zu segnen, ist ein Recht, das nur dem Bischofe innerhalb seiner Diöcese, nicht aber dem Erzbischofe innerhalb seiner Provinz zusteht. [x]

§. 294. Alt-Oesterreichische Verordnungen bezüglich des Benedictionswesens.

Der vielen Mißbräuche wegen, welche die von jeher mehr oder weniger dem Aberglauben zugängliche Volksmasse, aller Belehrungen ungeachtet, mit kirchlich benedicirten Sachen zu treiben gewohnt war, verordnete die österr. Gesetzgebung, „es sollen nicht nur die an gewissen Tagen noch hie und da üblichen Segenssprüche über Brod und Wein, über Brod und Wasser, über Kerzen, Samen, Früchte, dann der St. Vincenzi-Segen und die Generalabsolutionen der ohnehin aufgehobenen Bruderschaften allgemein abgestellt, und alle diese Segensverkündigungen aus den Kirchenkalendern hinweggelassen werden; sondern es haben auch die Herren Ordinarien die Säcular- und Regulargeistlichkeit anzuweisen, sich keiner andern Segen, Weihungen und Generalabsolutionen, als die in dem Rituali Romano ausdrücklich vorgeschrieben sind, zu gebrauchen." [a] Bald darauf wurde auch die bis dahin üblich gewesene „Ausräucherung der Häuser an dem Vorabende der Weihnachten, des neuen Jahres und des Festes der heil. drei Könige allgemein abgestellt; [b] sodann sollten die Herren Ordinarien zur Abstellung des Wahnes, daß die geweihten Kräuter ein sicheres Heilungsmittel für das kranke Vieh seien, der sämmtlichen Geistlichkeit das Weihen dieser Kräuter gänzlich untersagen, [c] und sollte den „Klostermendicanten durch ihre Provincialen die Verfertigung, Beischaffung und Austheilung der Amulete, Lucaszettel, Agnusdei u. s. w. bei Verlust der Sammlung eingeboten werden." [d] Früher schon war der Mißbrauch gerügt worden, „der sich bei Gelegenheit der am Charsamstage üblichen Holzweihung bei dem gemeinen Volke eingeschlichen, das geweihte Holz

---

[x] c. 3. X de privil. in VI. — Nach dem Caeremon. episcop. lib. I. c. 4. hat aber der Bischof kein Recht zu feierlichen oder privaten Segnungen, wenn ein Cardinal in der Diöcese mit ihm ist.

[a] Hofd. v. 5. März 1784. (Jaksch IV, 199.)

[b] Hofd. v. 27. Nov. 1785. (Jaksch II, 630.) Nur den nicht-unirten Griechen ist sie gestattet. Hofd. v. 13. Juli 1786. (Trattner'sche Sammlung VI. B. S. 295.) Die Taxe, die für das Häusereinräuchern den Meßnern, Cantoren oder Schullehrern in den Gehalt eingerechnet ist, besteht aber fort. Hofentschl. v. 13. Aug. 1786. (Jaksch III, 558.) Traurig genug!

[c] Hofd. v. 6. Oct. 1788. (Jaksch IV, 199.)

[d] Hofd. 28. Apr. 1784 (Jaksch III, 353), 29. März 1792. (Kropatschek I, 88.)

entweder brennend oder glühend, oder einen hievon angezündeten Schwamm nach Hause zu bringen, und alsdann vom letztern Feuer zu machen. [e]

Die Weihe des heil. Dreikönig-Wassers gehöre nicht dem römischen, sondern dem griechischen Ritus an, und soll deßhalb in Oesterreich nur den Nationen slavischen Ursprungs, bei denen sie durch die Slaven-Apostel Cyrillus und Methudius eingeführt worden ist, gestattet sein. [f] Als Mißbrauch „werden die häufigen Begleitungen bei Einsegnung der Kindesbetterinnen untersagt." [g] Auch soll in der Art der Vorsegnung zwischen ehelichen und unehelichen Müttern nicht weiter unterschieden werden. [h]

Was an diesen in sehr heilsamer Weise für die Praxis in Oesterreich maßgebend gewordenen Gesetzen, bei denen nur zu bedauern, daß sie nothwendig gewesen, zu scharf sein mag, werden die Bischöfe in ihrer jetzt freieren Stellung auf das entsprechende Maß zurückzuführen wissen. Insofern diese Normen dem Aberglauben entgegen arbeiten, kann man ihnen auch einen polizeilichen Charakter nicht absprechen und sie als vom Concordate nicht betroffen ansehen.

§. 295. Die Exorcismen.

Dem unmittelbaren Einwirken der Dämonenwelt, das sich trotz des ungläubigen Kopfschüttelns derer, die da Alles wissen, was im Himmel und auf Erden ist, nach kirchlicher Lehre und historischen Ueberlieferungen in persönlichen Hemmnissen des physischen oder geistigen Organismus im Menschen darthut, begegnet die Kirche durch den vertrauungsvollen, aber auch einer klugen Umsicht empfohlenen Gebrauch der ihr insbesondere auch dafür verliehenen Gewalt der Weihe. Es werden dem, der unter solchen dämonischen Einflüssen zu leiden hat (Energumen), von dem mit der Exorcisten-Weihe betheilten Cleriker die Hände aufgelegt und wird im Namen dessen, dem „alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden," dem Widersacher geboten, den Gegenstand seines quälenden Einflusses frei zu geben. [a]

---

[e] Verordn. v. 20. April 1779. (Jaksch II, 661.)
[f] Helfert, Heil. Handlungen, §. 28.
[g] Hofd. v. 14. April 1784. (Jaksch VI, 18.)
[h] Helfert a. a. O.
[a] c. 1. §. Exorcistae Dist. XXI. c. 17. Dist. XXIII. c. 1. §. Ad exorcistam D. XXV. c. 67. Dist. IV. de consecr. c. 11. D. V. de consecr., Rit. Rom. Tit. De exorcizandis obsessis a daemonib. Ueber die mit der Taufe verbundenen Exorcismen c. 53. 62. 66. Dist. IV. cit.

Um der Schlechtigkeit, die freilich hier ein weites Feld hat, auf die Leichtgläubigkeit des unwissenden und dem Wunderbaren sich zuneigenden Volkes zu speculiren, die Wege zu sperren,[b] verordnen österr. Gesetze, daß „in allen derlei Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici nichts vorgenommen, sondern allemal, wenn ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerei, Schatzgräberei oder eines angeblich vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz angezeigt, mithin von dieser mit Beiziehung eines vernünftigen Physicus die Sache untersucht, und eingesehen werden soll, ob und was für Betrug dahinter verborgen, und wie sodann die Betrüger zu bestrafen sein werden. Uebrigens sollen die Herren Ordinarien ihren Consistorien und Geistlichen diesfalls sowohl die erforderliche Pfarrinstruction ertheilen, und sie andurch von ihren Vorurtheilen, mit welchen einige etwa behaftet sein könnten, ableiten, als auch vor Allem dahin anweisen, in besagten Fällen allemal die Sache den politischen Stellen anzuzeigen, und die genaue Untersuchung vorher ergehen zu lassen, worüber sodann de casu in casum der Bericht nach Hof zu erstatten ist.“[c] Fände sich nach gepflogener Untersuchung etwas Unnatürliches, dann erst ist der vom Teufel Besessene dem Geistlichen zu übergeben; wäre er aber offenbar ein Irrsinniger, dann ist er in ein Narren- oder Krankenhaus zu bringen.[d]

§. 296. Das kirchliche Begräbniß.

Im nächsten Zusammenhange mit den Sacramentalien, weil unter Verwendung derselben durchzuführen, steht das kirchliche Begräbniß (sepultura ecclesiastica), worunter eigentlich nach kirchlichem Sprachgebrauche die Bestattung einer Leiche in ritueller Form an einem

---

[b] Ueber die Anzeichen der Besessenheit, die man wohl heut zu Tage nicht so allgemein gelten lassen wird, s. (nach Delrius lib. III. disquis. magic. c. 2. sect. 2. q. 3. und Monacellus T. III. tit. 1. form. 47.) Luc. Ferraris, Prompt. bibl. v. Exorcizare n. 17. Beachtenswerth im Aschbach'schen Kirchenlexicon d. Art. „Besessenheit“; dann Clausen, Kirchenverfassung, Lehre und Ritus 2c. 3. Bd. S. 670. Wenn es diesem aber inconsequent scheint, daß der Exorcismus in der kath. Kirche keine Stelle unter den Sacramenten erhalten hat, so hat er wohl die Erklärung, welche der römische Katechismus von den Sacramenten gibt, außer Augen gelassen. Allerdings ist die Frucht der Handlung, die der Exorcist setzt, „eine göttliche Gnadenwirkung“; aber die blose „Befreiung des Menschen von der Macht des Teufels“ ist noch keine ihm zu Theil werdende Gnade Gottes, die seinen geistigen Theil rechtfertigt und heiligt — worin eben die Wirkung des Sacramentes besteht.

[c] Allerh. Rescr. v. 1. März 1755. (Jaksch I, 6.)

[d] Verordn. v. 27. Juni 1758. (Theres. G. S. III. B. S. 416.) Theres. Halsgerichtsordn. Art. 58, §. 16.

benedicirten Orte zu verstehen ist,[a] mitunter aber auch nur die Bestattung an einem benedicirten Begräbnißplatz verstanden wird.[b] Es liegt in dem kirchlichen Begräbnisse, bestände es auch ohne rituelle Feierlichkeit aus einer kirchlicherseits concedirten einfachen Bestattung in benedicirter Erde, da die kirchlichen Benedictionen doch nur für die der Kirche Angehörigen sein sollen, das öffentliche Zeugniß, daß, so viel man weiß, der Verstorbene in kirchlicher Gemeinschaft gestanden, und neben diesem Zeugnisse jene trostvolle Hoffnung, welche gläubigen Gemüthern der Gedanke an die großen mit der kirchlichen Gemeinschaft verknüpften und durch die Hand des Todes nicht aufgehobenen Segnungen gewährt; es liegt noch mehr in der Sorgfalt, mit welcher die Kirche ihren Gliedern die letzte Ruhestätte zubereitet, der praktische Ausdruck des kirchlichen Glaubens an die künftige Verherrlichung dessen, was nun und für immer der Verwesung verfallen scheint; es liegt endlich in dem Gebete, mit dem die Kirche die entseelte Hülle der Erde zurückgibt, das lebendige Bekenntniß ihres Glaubens an die Wirksamkeit einer Fürbitte der Lebenden für die Verstorbenen.[c] Sohin sind schon nach der Natur der Sache, und ohne daß man sich kirchlicherseits ein Urtheil über den Zustand eines Verstorbenen herausnehmen will, vom kirchlichen Begräbnisse in jeder Hinsicht Alle ausgeschlossen, die entweder nie zur Kirche gehört haben, oder zur Zeit ihres Todes nicht mehr in kirchlich berechtigter Gemeinschaft standen.[d] Doch sollen die Letzteren, damit Irrungen und Aergernissen, die da leicht möglich sind, vorgebeugt werde, nur dann vom kirchlichen Begräbnisse fern gehalten werden, wenn ihre Ausschließung aus der Kirche auf einem besonderen kirchlichen Urtheile beruht, oder sonst allgemein bekannt ist.[e] Wer aber zur Zeit seines Todes in kirchlicher

---

[a] c. 105. C. I. q. 1. mit c. 6. 28. C. XIII. q. 2., c. 10—14. X de sepult. c. 16. X de excess. prael. Clem. 2. §. Hujusmodi de sepult. c. 1. §. Porro eod. in Extrav. com.

[b] c. 12. C. XXIII. q. 5., c. 1. 7. 8. X de sepult. c. 2. 4. X de statu monach. Clem. I. de sepult. vergl. mit c. 11. X de poenit.

[c] c. 19. 22. 23. C. XIII. q. 2.

[d] c. 37. C. XI. q. 3., c. 1. 3. C. XXIV. q. 2., c. 27. 28. D. I. de consecr. c. 12. X de sepult. c. 8. X de haeret.

Ganz consequent zählt das Rituale T. de exequiis (VI. c. 2. n. 7.) auch ungetaufte Kinder hieher; dagegen ist Schefold (Parochialr. II. Thl. §. 87) hinsichtlich der von christlichen Aeltern gebornen Kindern und argumentirt viel zu viel aus I. Corinth. VII, 14.

[e] c. 3. C. XXIV. q. 2., c. 13. §. Credentes. X de haeret. c. 2. eod. in VI. c. 8. de privil. in VI., Clem. I. de sepult. Rituale Rom. tit. de exequiis. Const. Martini V. „Ad evitanda" (um 1418). Ob, in Folge dieser letzten Constitution der Pfarrer das Recht habe, Personen, welche sonst kirchliche Duldung

Gemeinschaft gestanden, der erhält auch in der Regel ein kirchliches Begräbniß.[f] Ausnahmen davon machen Alle, die, wie bekannt geworden, einer schweren Sünde sich schuldig gemacht haben, und doch ohne bußfertigen Sinn gestorben sind.[g] Bei Wucherern und Räubern, bei jenen, die frevelhafte Hand an Gotteshäuser angelegt,[h] bei Personen, die der Gotteslästerung schuldig geworden,[i] oder die das der Kirche zugehörige, von Laien überkommene Zehentrecht der Kirche vorenthalten,[k] oder die des Jahres nicht wenigstens einmal, zur Osterzeit, das Sacrament der Buße und des Altars empfangen,[l] oder welche die kirchliche Strafe des Interdictes sich zugezogen haben,[m] bei Ordenspersonen, welche das Gelübde der Armuth gebrochen,[n] bei Leuten, die in der Verübung eines Diebstahles oder andern Verbrechens oder durch Selbstmord ums Leben gekommen,[o] insofern nicht Geisteszerrüttung alle Imputation ausschließt, wird die Ausnahme insbesondere in ganz vernünftige Anwendung gebracht. Personen, die in einem Turniere oder Duelle umgekommen, sollen auch dann noch, wenn sie mit Zeichen der Reue gestorben sind, kein kirchliches Begräbniß erhalten — eine Strenge, die offenbar nur in der Hartnäckigkeit des ihr gegenüber stehenden Vorurtheiles und Unsinnes ihren Grund hat.[p] Endlich werden in der Regel diejenigen, die an einem kirchlich interdicirten Orte gestorben sind, von dem im Rayon dieses Ortes abzuhaltenden Begräbnisse ausgeschlossen.[q]

---

haben, trotz ihrer notorischen Excommunication kirchlich zu begraben, ist erst noch die Frage, die nach der Absicht des Papstes, seitens der Gläubigen den Verkehr zu erleichtern (nicht aber den Excommunicirten einen Vortheil zu verschaffen), eher zu verneinen als zu bejahen ist. S. Devoti, Instit. P. IX. T. 10. §. 11. Note 1.

[f] c. 3. C. XXIV. q. 2. c. 11. X de sepult.

[g] c. 21. C. XIII. q. 2. mit c. 28. X de S. E. c. 4. de haeret. in VI. Rituale Rom. tit. de exequiis (VI, c. 2.) cf. c. 95. Dist. II. de consecrat. mit den Stellen in Note d. — c. 4. C. XXI. q. 3. ist veraltet.

[h] c. 2. 5. X de raptor. c. 3. X de usur. c. 2. eod. in VI. Clem. I. de sepult.

[i] c. 2. X de maled.

[k] c. 19. X de decimis.

[l] c. 12. X de poenit. Rituale Rom. tit. de exequiis n. 6.

[m] c. 20. de sent. excom. in VI. Clem. I. de sepult.

[n] c. 2. 4. 6. X de statu monach.

[o] c. 31. C. XIII. q. 2. (c. 2. X de furt.) c. 12. C. XXIII. q. 5 c. 11. X de sepult. Rituale Rom. l. c. n. 3 et 5.

[p] c. 1. X de torneament. Conc. Trid. XXV. c. 19. de ref. Const. Gregorii XIII. „Ad tollendum“, 1582. Clem. VIII. „Illius vicem“ 1592. Rituale Rom. l. c. n. 4.

[q] c. 11. X de poenit. Vergl. noch c. 16. de sent. excom. in VI. Das merkwürdige c. 1. de sepult. in Extrav. com. mit seinem Schluß-Interdict ist wohl nicht mehr praktisch.

Wer gegen das Verbot der Kirche ein kirchliches Begräbniß sich zu verschaffen weiß, der nützt sich für seine Zukunft nicht so wohl, als er sich vielmehr schadet. [r]

§. 297. Begräbnißort, Begräbnißrecht.

Diejenigen, welche, wären sie auch nicht selbstständig, eines besonnenen Willens fähig und vom kirchlichen Begräbnisse nicht ausgeschlossen sind, dürfen in sehr weit fassender, sogar Ehefrauen in sich schließender Regel, sich die Begräbnißstätte auswählen, [a] nur nicht, wie ohnehin von christlichem Sinne zu erwarten ist, an einem, aller religiösen Widmung baren, [b] oder einem solchen Orte, wo, wie unter den Stufen des Altars in einer Kirche oder an einem interdicirten Orte entweder gar Niemand, oder doch nur ausnahmsweise gewisse Personen allein begraben werden sollen. [c] Aber Ordenspersonen, die an das Gelübde des Gehorsams gebunden sind, dürfen eben so wenig als Unmündige ein solches Wahlrecht in Anspruch nehmen. Grabbestimmungen, welche die dabei interessirte Geistlichkeit erschlichen oder erpreßt hat, gelten nichts, und die Schuldigen sind zu strafen. [d]

Ist keine Begräbnißstätte auserkoren worden, oder die Wahl ungiltig, oder doch nicht wohl ausführbar; so wird, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, nach gemeinem Rechte [e] der Verstorbene dort, wo es insbesondere für Personen seines Standes oder Verhältnisses Gesetz oder Herkommen bestimmt, [f] sonst aber in seiner Familiengruft, und in weiterer Regel jetzt [g] auf dem Friedhofe

---

[r] c. 17. (Gregor?) 23. C. XIII. q. 2.

[a] c. 1. 7. 8. 10. X de sepult. Die Wahl wird auch durch ein sonst ungiltiges Testament und Einzel-Zeugen bewiesen. Antonelli l. c. n. 42. Del Vaulx, Jus can. lib. III. c. 28. §. 3. 5.

[b] c. 17. C. XIII. q. 2. c. 7. D. I. de consecr. c. 3. X de sepult. c. 2. eod. in VI.

[c] c. 15. 18. C. XIII. q. 2. c. 1. de pact. in VI.

[d] c. 7. X de pactis. c. 1. 4. et ult. de sepult. in VI.

[e] In Mähren gilt usuell der Satz: Jeder Pfarrer begräbt die auf seinem Pfarr-Territorium Verstorbenen. Damit ist gewiß viel Streit beseitiget — weil der Knoten durchgehaut.

[f] Die Ehefrau wird, wo möglich, bei ihrem letzten Ehemanne (c. 2. 3. C. XIII. q. 2. c. 3. de sepult. in VI.), Ordenspersonen werden bei ihren Klöstern (c. ult. de sepult. in VI.), Bischöfe nach altem kirchlichen Herkommen in ihrer Cathedrale, Pfarrer in ihrer Pfarrkirche und Patrone in ihrer Patronatskirche begraben.

[g] cf. c. 6. C. XIII. q. 2.

jener Pfarre begraben, zu der er als Pfarrer oder Pfarrkind gehörte, [h] oder falls auch das nicht anginge, auf dem Friedhofe jener Pfarre, in deren Bezirk er gestorben ist.

Jedenfalls gehört das Begräbnißrecht unter die Parochialrechte; [i] im Klosterbereiche übt es eben deßhalb der Klostervorstand und sein Vertreter, [k] und zwar nicht nur hinsichtlich der im Ordensverbande gestandenen und der in Folge päpstlicher Privilegien den Ordensleuten gleichgestellten Personen, sondern auch hinsichtlich Aller, die ein Wahl- oder Familienbegräbniß im Kloster haben. Auch braucht in diesen Fällen der Leichnam nicht erst an die Pfarrkirche gebracht zu werden; [l] vielmehr dürfen sich die Ordensleute nach gehöriger Einladung des Pfarrers und selbst ohne dessen Verwilligung, wenn er ohne Grund nicht consentirt, die Leiche abholen. [m] Den Pfarrer begräbt herkömmlich der Dechant, diesen der älteste Pfarrer; Canoniker werden von ihrem Domdechant, er selbst, wenn nicht der Bischof als der allgemeine Diöcesen-Pfarrer fungiren will, von dem vornehmsten Canoniker begraben. Daß der Domdechant auch den Bischof bestatte, liegt in der natürlichen Ordnung der Cathedralverhältnisse.

Nach einer uralten kirchlichen Sitte werden Geistliche mit dem Kopfe gegen die Kirche oder in der Kirche gegen den Altar in ihren liturgischen Kleidern, und darum auch Erzbischöfe mit dem Pallium begraben. [n] Es wird diese Sitte, so wie jene, bei allen Begräbnissen Wachskerzen zu gebrauchen, und zwar die letztere mit der besondern Weisung, daß bei armen Leuten die Geistlichkeit selbst, oder die im Orte bestehende Bruderschaft die Kerzen zu bringen habe, auch im römischen Rituale hervorgehoben. Weiter wird daselbst verordnet, daß einen Laienkörper Geistliche niemals zu Grabe tragen sollen. Endlich heißt es auch, es solle, so viel es thunlich ist, die uralte Einrichtung beibehalten werden, ehe die Leiche bestattet wird, in Gegenwart der-

---

[h] c. 1. 5. X de sepult. c. 1. 3. eod. in VI. Zwischen mehreren gleich competenten Pfarren entscheidet die Prävention. Del Vaulx l. c. §. 2. n. 1.

[i] c. 10. X de sepult. c. 2. eod. in VI., Clem. II. eod. c. 2. eod. in Extrav. com. Steht das Haus, wo Jemand verstorben ist, auf mehreren Pfarr-Territorien, so entscheidet der Haus-Haupteingang. Antonelli l. c. n. 41. — Doch könnte eine Ordensgemeinde ein gewisses Begräbnißrecht ersessen haben. c. 8. X de praescript.

[k] Const. Clem. X. „Nuper", 18. Jan. 1672.

[l] Const. Sixti IV. „Regimini", 31. Aug. 1474.

[m] S. die gesetzlichen Normen bei Maschat, Inst. can. lib. III. tit. 28. n. 9.

[n] Hat ein Erzbischof mehrere Pallien (c. 4. in f. X de postul. praelat.), so wird ihm nur das zuletzt erhaltene um den Hals, die andern werden unter den Rücken gelegt.

selben für den Verstorbenen die Todtenmesse zu lesen; das Begräbniß und ausnahmsweise die Todtenmesse könnten auch am Sonntage statthaben, jedoch ohne irgend eine Störung des Pfarrgottesdienstes. [o] Dagegen bleiben alle an Aberglauben und Heidenthum mahnenden Gebräuche verboten. [p]

Ist ein Excommunicirter oder Ungläubiger in einer Kirche oder einem kath. Friedhofe bestattet worden; so soll die Leiche, wenn sie noch unterschieden werden kann, wieder ausgegraben und der Friedhof durch rituelle Sühnung in den regelrechten Stand gebracht werden. [q] Ist Jemand an einem unrechten Orte begraben worden, so kann er, natürlich wenn dies ohne Beeinträchtigung höherer Rücksichten möglich ist, auf Verlangen dessen, der dadurch in seinem Begräbnißrechte verletzt worden ist, ausgegraben, und an der ihm gebührenden Stätte beerdigt werden. [r] Außer diesen Fällen soll nach einer römischen Decision die Ausgrabung und Recognition einer Leiche nur mit päpstlicher Bewilligung geschehen. [s] Die Exhumation behufs gerichtlicher Vorgänge möchte doch wohl nur bischöfliche Einwilligung verlangen. [t]

§. 298. Politische Verordnungen über das Begräbnißwesen in Oesterreich.

Die österr. Verordnungen über das kirchliche Begräbniß beziehen sich entweder auf die Ausschließung von demselben, oder sie betreffen die Zeit und unschädliche Form seiner Vornahme. In den zwei letzten Beziehungen sind sie rein polizeilicher Natur, und berühren das kirchliche Interesse nur in Folge des nothwendigen Zusammenhanges der kirchlichen mit der weltlichen Sphäre, der hier insbesondere in's Auge fällt; in der ersten Hinsicht stellen sie sich wenigstens als eine consequente Folgerung aus der höchsten Orts (freilich lange vor dem jetzt wieder geltenden Freiheits-Principe) ausgesprochenen Ansicht dar, „es gehöre zu den

---

[o] S. Rit Rom. tit. de exequiis. Aber auch Ferraris, P. B. „Missae sacrificium“ art. XIII. XIV.

[p] c. 29. D. I. de consecr.

[q] c. 27. 28. Dist. I. de consecr. c. 12. X de sepult. c. 7. X de consecr. eccles.

[r] c. 5. 6. X de sepult. c. 1. eod. in VI. Davon ist es wohl doch überall abgekommen. Straft den excessiven Geld- oder Ehrgeiz, aber lasset die Todten ruhen!

[s] S. S. Congreg. sup. controversiis jurisdictionalib. die 2. Maj. 1629. (Helfert, Heil. Handl. §. 124.) cf. Rit. Rom. de exequiis: „Nullum porro cadaver . . .“

[t] Antonelli, De regim. episcop. lib. I. c. 12. n. 67.

Pflichten der oberherrlichen Gewalt, in allen denjenigen Gegenständen zu handeln, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen." [a]

In Folge concordatlicher Bestimmungen sollten dieselben jedoch in so weit sie nämlich nicht polizeilicher Natur sind, jetzt alle Bedeutung verloren haben — ob es wirklich so ist, wissen wir nicht genau; über Akatholiken-Begräbnisse wird noch weiter unten die Rede sein, in zwei andern Richtungen hin können wir uns einer Bemerkung kaum erwehren. Justificirte Verbrecher werden noch immer, wie die Strafproceßordnung verfügt, [b] bei einbrechender Nacht vom Strafgerüste abgenommen und „neben dem Richtplatze durch den Scharfrichter" beerdigt. Dagegen soll nach canonischer Weisung auch solchen Unglücklichen, wenn sie reuigen Sinnes gestorben, das kirchliche Begräbniß nicht verweigert werden. [c] Die zweite Bemerkung trifft jene, die durch Selbstmord ihrem Leben ein Ende gemacht haben. Ihnen wird das kirchliche Begräbniß hinsichtlich der Form wie des Ortes nur dann versagt, wenn sie nicht in Narrheit Hand an sich gelegt haben und falls sie wirklich bei Sinnen gewesen, unbußfertig gestorben sind. [d] Nach einer österreichischen Ministerialverordnung [e] soll eine politische Commission, die vom Bezirksamte bestellt wird, die Untersuchung pflegen, zumal „wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses abhängt." Zu dieser Commission soll zwar der Pfarrer des Orts, in dessen Sprengel der Selbstentleibungsfall vorgekommen, beigezogen werden, damit derselbe in die Lage komme, sowohl unmittelbar von dem Sachverhalte sich zu überzeugen, als auch die allenfalls zu Gebote stehenden Auskünfte der Commission unmittelbar an die Hand zu geben; das Erkenntniß über die Zurechnungsfähigkeit aber hat auf Grundlage der gepflogenen Erhebung die Bezirksbehörde zu machen und dieses so wie den Sectionsbefund und die übrigen Erhebungen dem Seelsorger mitzutheilen. Ist der Pfarrer mit dem Erkenntnisse nicht einverstanden, so kann er entweder

---

[a] S. die Note v. 19. Dec. 1781 an den päpstlichen Nuntius Garampi. (Jos. G. S.)

[b] Strafproceßordn. v. 29. Juli 1853, §. 323.

[c] c. 30. C. XIII. q. 2.; c. 12. C. XXIII. q. 5. Das Rit. Rom. erwähnt nichts davon und eben so wenig das Conc. Vienn. a. 1858 im T. III. c 14.

[d] „Se ipsos occidentibus ob desparationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidat) nisi ante mortem signa dederint poenitentiae" negatur sepultura ecclesiastica heißt es im Rit. Rom. T. VI. c. 2. n. 3. de exequiis.

[e] Verordn. d. Minist. d. Innern u. d. Justiz v. 8. April 1857. (R. G. Bl. N. 73.) mit Berufung auf andere Normen.

Zurechnungsfähigkeit annehmen, wo die Bezirksbehörde keine gefunden oder umgekehrt, Unzurechnungsfähigkeit finden, wo das Bezirksamt sich für Zurechnungsfähigkeit erklärt hat. Für den ersten Fall hat das Bezirksamt den Gegenstand der nächsthöheren politischen Stelle, der Pfarrer dem Ordinariate vorzulegen, damit jene politische Stelle im Einverständnisse mit dem Ordinariate endgiltig erkenne. Wenn nun voraussichtlich bis zur Austragung der Sache der Leichnam ohne Verletzung der Sanitätsvorschriften nicht aufbewahrt werden könnte, soll eine provisorische Beerdigung außerhalb des Friedhofes, jedoch jedenfalls an einem solchen Orte vorgenommen werden, welcher eben so gut den kirchlichen Vorschriften, wie dem Gebote christlicher Liebe Rechnung trägt. Wird sodann die Unzurechnungsfähigkeit des Betreffenden anerkannt, so hat sofort die definitive Beerdigung auf dem Friedhofe stattzufinden.[f] Für den Fall, daß das Bezirksgericht Zurechnungsfähigkeit erklärt, der Pfarrer aber Unzurechnungsfähigkeit annehmen zu müssen meint, ist wahrscheinlich, weil er der seltenste ist, gar nichts bestimmt, der Pfarrer also, wie aus dem Begriffe der Kirchenselbstständigkeit folgt, in der Begräbnißfunction nicht gehindert.

Wichtiger finden wir jene das Begräbniß betreffenden Staatsgesetze und Verordnungen, die eigentlich nur nebenbei das Kirchliche berühren, ihrem Wesen nach aber Polizeigesetze sind und darum auch nicht blos Katholiken angehen.

Um die Beerdigung eines blos Scheintodten zu verhüten, soll vor Verlauf von zweimal 24 Stunden kein Todter beerdiget werden.[g] Nur „sollen die an einer hitzigen, bösartigen oder epidemischen Krankheit Verstorbenen innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches besonders bei denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht vollkommen abgesondert werden können, zu geschehen habe; damit aber hiebei keine Fehler unterlaufen können, so sei entweder von einem Arzt oder in dessen Abgang von einem Wundarzt oder Todtenbeschauer ein Attestat beizubringen, daß der Verstorbene eine bösartige, hitzige oder epidemische Krankheit gehabt habe.“[h] Eine zweite Ausnahme kann die politische Obrigkeit dann bewilligen, wenn

---

[f] So viel zwar nicht wörtlich, aber genau im Sinne des Cultus-Minist. Erlasses an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe v. 30. Oct. 1857, Z. 1420. (Rieder, Samml. d. Ges. II, 323 ff.) Damit verträgt sich aber nicht mehr das kais. Pat. v. 17. Jän. 1850, Art. XVI. (R. G. Bl. N. 24.), das jedoch auf kais. Entschlusse beruht, indeß das cit. Minist. Schreiben nicht öffentlich kund geworden ist.

[g] Allerh. Rescr. v. 13. Dec. 1755, 31. Jänner 1756, 2. April 1757. (Jaksch I, 228. 229.)

[h] Hofd. v. 14. Aug. 1772. n. 11. (Jaksch I, 233.)

der Arzt die schon vorhandene Fäulniß bestätiget, und diese Bestätigung bei der Obrigkeit einlegt.[i] „Zum Behufe der armen Leute aber, die etwa nur Ein Zimmer, mithin diese Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todten Körper haben, soll auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder wo dieses nicht ausführbar, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, um derlei todte Körper die zweimal 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung allda aufhalten, und vor der Beerdigung beisetzen zu mögen.“[k] Wie ernst es der Regierung mit dieser heilsamen Anordnung sei, beweist die sehr oft gemachte Wiederholung derselben,[l] doch ist dafür noch sehr wenig geschehen. Selbst nach Verlauf von 48 Stunden soll der Pfarrer keine Beerdigung vornehmen, wenn ihm nicht der nach gesetzlicher Vorschrift ausgefertigte Todtenbeschauzettel überbracht worden ist.[m] Ist dies geschehen, und die Zeit der Beerdigung gekommen, dann sollten eigentlich „alle Leichen von ihrem Sterbehause aus nach der letztwilligen Anordnung des Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen, nach Vorschrift der Stol- und Conductsordnung bei Tag oder auf den Abend in die Kirche getragen oder geführt, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingesegnet und beigesetzt, von da aus aber hernach von dem Pfarrer in die außer den Ortschaften gewählten Friedhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden:“[n] doch das wird in der Praxis meistens nicht so gehalten, die Leiche in mehr oder minder feierlichem Zuge mit Trauermusik und Gebet zur Grabstätte geleitet, und dort unter priesterlicher Collecte und Benediction eingesenkt.[o] Nur bei dem Begräbnisse eines Akatholiken hält man sich da und dort an die wohl auch einer den Verhältnissen gemäßen Reform entgegengehende Vorschrift, daß „der katholische Pfarrer, wenn er dazu ersucht wird, an Orten, die weder einen eigenen Prediger haben, noch

---

[i] Verordn. v. 2. Juli 1757. (Ther. G. S.) Hofd. v. 26. März 1797. (Pol. G. S.)

[k] Allerh. Rescr. v. 31. Jän. 1756. (Jaksch I, 228.)

[l] Hofd. v. 7. März 1771 (Ther. G. S.), 25. Febr. 1797 (Jaksch IV, 96.), 28. März 1799 (Kropatschek XIII. 203). und die übrigen Verordnungen bei Jaksch IX, 78—85.

[m] Hofd. v. 17. Sept. 1770 (Jaksch IV, 93), 11. und 23. April 1799 (Pol. G. S.), 16. Jän. 1815, 22. März 1816 (Jaksch IX, 67) u. m. a.

Gelegentlich sei hier bemerkt, daß an Orten, wo ein graduirter Arzt ist, diesem, freilich ohne Beeinträchtigung bereits erworbener Rechte, das Todtenbeschaueramt übertragen werden soll und er solches nehmen muß. Minist. Erlaß v. 11. Nov. 1848. Mähr. Gub. Circ. v. 30. Nov. 1848. (Mähr. Prov. G. S.)

[n] Hofd. v. 23. Aug. 1784. (Jaksch I, 237.)

[o] Spricht doch selbst das Hofd. v. 12. Aug. 1788 (Jaksch I, 247) von dem Begleiten der Leiche zur Grabstätte.

zu einem zugeschlagen sind, mit der protestantischen Leiche geht und nur dafür sorgt, daß kein Lied während des Conducts gesungen werde, wo etwas wider das Fegfeuer oder sonst etwas den Katholiken Anstößiges vorkömmt, aber das Grab nicht einsegnet und auch keine Collecte macht." [p]

Jedenfalls „soll fürder kein todter Leichnam mehr weder offen noch in der Todtenbahre eingemacht in der Kirche ausgesetzt, sondern derselbe, wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden ist, geraden Wegs zur Erde bestattet werden." [q] Noch weniger „soll in Gegenwart eines Leichnams in der Kirche eine Todtenmesse oder Amt gehalten, am allerwenigsten aber an Sonn- oder Feiertagen Vormittags während des Gottesdienstes ein Todter in die Kirche getragen, allda niedergestellt und in Gegenwart desselben eine Messe oder Amt für des Abgelebten Seele gelesen werden, welches an einem Gott allein geheiligten Tage ohnedies auch wider alle Ordnung läuft." [r] Früher schon war verordnet worden, „Niemand solle mehr nach dem Tode öffentlich ausgesetzt, weder das Zimmer, wo der Leichnam bis zur Begräbniß beigesetzt wird, schwarz ausspalirt, noch auch bei den verstorbenen Leichnamen in den Häusern Messe gelesen, sondern solche in den Kirchen celebrirt werden." [s] Aus sehr plausiblen Gründen, die sich wohl Jedem von selbst anbieten, sind „die bei Leichenbegängnissen fürgehenden Gastereien, Reden und Gesänge und sonstigen Unfüge, vorzüglich aber die in Absicht auf die Gesundheit der Umstehenden bedenkliche Aufdeckung der Leichen an ansteckenden Krankheiten verstorbener Menschen verboten, [t] so wie alle unartigen Gebräuche, welche unterwegs, da die Leiche zur Kirche geführt oder getragen wird, oder die Leichen- und Trauergäste zurückkehren, vorzugehen pflegen," unterbleiben sollen. [u] „Jedes an natürlichen Blattern verstorbene Individuum ist nur von dem Priester einzusegnen, übrigens aber dasselbe bei allen Religions-Verwandten ohne alle Begleitung sowohl des Priesters als der Verwandten oder Fremden zur Erde zu bestatten; [x] nur hinsichtlich

---

[p] Hofd. v. 16. März 1782. (Jaksch IV, 186.)
[q] Allerh. Rescr. v. 31. Jänner 1756. (Jaksch I, 228.)
[r] Allerh. Rescr. v. 31. Jänner 1756 cit.
[s] Allerh. Rescr. v. 20. April 1747. (Jaksch VI, 147.)
[t] Hofd. v. 20. März 1786. (Jaksch I, 243.)
Provincial-Verordnungen haben noch mehr bestimmt. S. d. Gubernial-Decret in Böhmen v. 6. Aug. 1812 und 16. Aug. 1822 (Jaksch VIII. 574, IX. 65), in Mähren v. 22. Mai 1807. (Kropatschek.)
[u] Verordn. v. 15. Sept. 1754. (Ther. G. S. II, 400.)
[x] Hofd. v. 14. Nov. 1811, 21. Febr. 1812. (Jaksch VII, 159. 160.)

der geimpften und doch an Blattern verstorbenen Kinder besteht eine Ausnahme, „sie sollen zur Verhinderung der Blatternansteckung nicht zur Schau ausgesetzt, in genau verschlossenen Särgen zur Erde bestattet, ungeblatterte Kinder von solchen Leichenbegängnissen entfernt gehalten werden, die Begleitung solcher Leichen aber von Seite des Priesters, der bereits geblatterten oder geimpften Anverwandten und Fremden keineswegs untersagt sein.“ [y]

„Von der Strafhaus-Verwaltung ist den Verwandten des Sträflings in keinem Falle ein prunkhaftes, dem Straforte nicht angemessenes Leichenbegängniß zu gestatten.“ [z]

Zur Ueberführung von Leichen bis auf zwei Stunden ist keine besondere Bewilligung nöthig; weiteres Verführen bis auf Einen Tag verlangt Bewilligung des Bezirksamtes, in noch entferntere Gegenden in ein anderes Kronland oder in das Ausland Bewilligung der Statthalterei. [z*]

Hinsichtlich der Ausgrabung kirchlich bestatteter Leichen bestehen nur zwei Hauptnormen; die eine geht dahin, daß, wenn es dem Criminalrichter um Besichtigung eines bereits begrabenen Körpers zu thun ist, „zur Bezeigung der gehörigen Achtung gegen geweihte Orte dem Pfarrer oder anderem Vorsteher des Ortes die veranlaßte Ausgrabung zwar erinnert, aber hierauf der Körper, ohne daß Jemanden eine Widerrede gestattet wird, erhoben, außerhalb des Freithofes beschaut, und sodann in seine Grabstätte wieder beerdigt werden soll; [aa] die andere will, daß „die Ausgrabung der todten Körper aus den aufgelassenen oder gesperrten alten Freithöfen vor Verlauf von zehn Jahren wegen Gefahr des allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zu gestatten sei.“ [bb]

Schließlich noch einen übersichtlichen Blick auf das pfarrliche Todtenbuch. Es war schon in den ältesten Zeiten üblich, diejenigen, die in die kirchliche Gemeinschaft eingetreten, aber auch jene, die durch den Tod dieser Gemeinschaft, insoweit sie auf Erden besteht, entzogen worden sind, insbesondere aufzuzeichnen. Aus diesen Verzeichnissen

---

[y] Gub. Verordn. in Böhmen v. 30. Juli 1819. (Jaksch VII, 162.) Hofd. v. 31. Oct. 1822 für Mähren. (Goutta.)

[z] Hofd. v. 7. Febr. 1817. (Just. G. S.)

[z*] Verordn. d. Minist. d. Innern v. 13. Aug. 1859, Z. 17913. (Landes-Regier. Bl. in Nied. Oesterr. 1859, II. Abthl. N. 10.)

[aa] Allerh. Rescr. v. 22. März 1765. (Jaksch II, 472.)

[bb] Hofd. v. 24. Jänner 1785. (Jaksch I, 160.)

(diptycha)[cc] haben sich die Tauf- und Todten-Matriken herausgebildet. Was aber die Todten-Matrik insbesondere betrifft, so findet sich in den canonischen Bestimmungen darüber nur sehr wenig, indem nur das Rituale Rom. Tit. X. c. 5.) jedem Pfarrer ein Sterbebuch zu halten aufträgt und dann noch die Form der Eintragung genau bestimmt; das österreichische Matriken-Patent aber befiehlt sie den Pfarrern und allen im Pfarramte stehenden Seelsorgern und Feldgeistlichen an, und gibt sogar ein Formular für die Führung, die es genau normirt hat, so wie für die Todtenscheine.[dd] Auch sollen, wie bereits oben von den Tauf- und Trauungsbüchern angegeben worden ist, von den Sterbmatriken Copien, Auszüge und Tabellen nach den gesetzlich bestimmten Formularien gemacht, und an die oben angegebenen Behörden abgegeben werden.

Eilfter Abschnitt.

Der katholische Gottesdienst.

§. 299. Die heilige Messe. *)

Nach der Lehre von den Sacramenten und Sacramentalien der Kirche haben wir es zunächst mit dem kirchlichen Gottesdienste zu thun, da in demselben entweder das heiligste aller Sacramente, die Eucharistie aufbereitet wird, oder doch Sacramentalien in Verwendung kommen.

Gottesdienst (officium divinum) ist im weiteren Sinne jede den Absichten Gottes dienende, oder (was dasselbe) jedes durch die Anerkennung des göttlichen Willens motivirte Thun und Lassen. Im engeren Sinne wird darunter jede auf confessioneller Ueberzeugung beruhende Handlung verstanden, durch welche das religiöse Leben einen distinguirten socialen Ausdruck erhält, die kirchliche Lehre unterstützt, der Glaube in's Werk geleitet wird.[a] Im engsten Sinne endlich versteht man katholischerseits unter Gottesdienst den Centralpunct aller religiö-

---

[cc] c. 50. C. XI. q. 3., c. 6. C. XXIV. q. 2. Gonzalez, c. 5. X de haeret. n. 2.

[dd] S. die Verordnungen bei Helfert, Heil. Handl. §§. 126. 127.

*) Benedictus XIV. De sacrificio Missae. Möhler's Symbolik §§. 34. 35. Danner, Das Opfer des neuen Bundes (in Benkert's Athanasia, 1832) Em. Veith, Eucharistie, zwölf Vorträge über das heil. Meßopfer. Wien 1847.

[a] cf. c. 11. X de spons.

sen Huldigung — die heilige Messe,[b] die Liturgie im engeren Sinne.[c]

Es ist aber die Messe der Katholiken, so ungewiß auch ihre Benennung etymologisch ist und wahrscheinlich bleiben wird,[d] ihrem Wesen nach die gnadenreiche Wiederholung des mystischen Opfermahles,[e] welches Christus selbst am Vorabende jenes Tages, an dem er das in der Synagoge längst schon vorbedeutete, eine, allgemeine, blutige Sühnopfer für alle Zeiten werden wollte, im Hinblick auf dasselbe, wieder auf die seit Melchisedech vorbedeutete Weise,[f] verrichtete, und wie er seinerseits bei seiner Gemeinde zu bleiben verheißen hat, zur bleibenden Erinnerung an ihn, nämlich zur immer wieder zu erneuernden Darstellung des in sich einzigen für immer ausreichenden Kreuzopfers seinen Aposteln und deren Amtsfolgern zu verrichten auftrug.[g] Demnach erscheinen als die wesentlichen Bestandtheile der heiligen Messe, um welche alles Uebrige sich sammelt und gruppirt, die Wandlung, die Darbringung der verwandelten Gaben (unmittelbar nach der Consecration unter dem Gebete „Unde et memores ...“) und die priesterliche Consumtion derselben.[h] Die der Wandlung[i] nächst vorangehenden Gebete zusammt allen übrigen Gebeten und priester-

---

[b] Auch der lateinische Ausdruck wird so genommen. Z. B. c. 3. §. Quodsi X de privil. Häufiger jedoch werden mit officium die s. g. canonischen Tagzeiten bezeichnet — wovon weiter unten.

[c] Vergl. 230, Nr. 6.

[d] S. Bellarmin, De sacr. Euchar. lib. V. c. 1. Seitz, Pfarramt II. Thl. 2. Abthl. §. 14. Die Ableitung von dem hebräischen Missah (Opfer — Deuteron. XVI. 10.) ist denn doch die beste, weil sprachlich richtigste und sächlich bezeichnendste. Allen dagegen erhobenen Schwierigkeiten entgeht man mit der Bemerkung, daß wohl aus naheliegender Assonanz zuerst ein Lateiner darauf kam, die hebräische Bezeichnung zu adaptiren. Im neuen Testamente kömmt dieses Wort nicht eben so vor, wie Amen, Halleluja, Sabbath u. dgl. Warum sollten also die Griechen von ihrem schriftmäßigen „Liturgie“ (Act. Apost. XIII. 2.) abgehen und aus einer in ihren Augen barbarischen Sprache eine bei ihrem Sprachreichthum (s. selbst Seitz a. a. O. Note ii) auch ganz überflüssige Bezeichnung annehmen? In ähnlicher Weise ist dem Einwurfe aus dem Maroniten-Ritus zu begegnen. Die Ableitung von mittere, i. e. dimittere ecclesiam, ist aller gelehrten Auctoritäten ungeachtet, geradezu — sachwidrig. Ueber andere Bezeichnungen (collecta, dominicum, agenda, communio, oblatio), s. auch wieder Seitz a. a. O. §. 14. IV.

[e] c. 48. 51—53. 72. D. II. de consecr. Conc. Trid. XXII. c. 1. 2. can. I—IV. de sacrif. miss.

[f] cf. I. Mos. XIV, 18. Psal. CX, 4. Hebr. V, 6. VI, 20. VII, 17.

[g] Sacrificium latreuticum, eucharisticum, propitiatorium, impetratorium sprechen die Theologen.

[h] S. über die verschiedenen Ansichten Ferraris, Prompta bibl. „Sacrificium Missae“, n. 39—48. Aber s. Conc. Trid. XXII. c. 1. cit.

[i] Ueber die Wandlungsorte s. c. 6. X de celebrat. miss.

lichen Verrichtungen bis zum Gebete des Herrn vor der Communion heißen im Inbegriff der Meßcanon. [k]

Ungeachtet dieses Einen Wesens aller heiligen Messen unterscheidet man aber doch nach gewissen außerwesentlichen Vorkommnissen bei denselben mehrere Arten. Mit Rücksicht auf die Zeit gibt es Messen zur Nachtzeit (die Mitternachtmesse am ersten Weihnachtstage und die Adventroraten), am frühen Morgen (Frühmessen) und zu einer späteren Vormittagszeit. Nach den Verhältnissen derer, die in persönlicher Gegenwart an der Messe theilnehmen dürfen, kann man öffentliche und Privatmessen unterscheiden: bei jenen dürfen in der Regel Alle, die da können und wollen, erscheinen, bei diesen nur bestimmte Personen. Die öffentliche Messe ist wieder, nach den dafür vornehmlich und zunächst Berufenen, eine Conventmesse (für Domherren, Stiftsherren, Klostergeistliche, Nonnen), eine Pfarrmesse für die Pfarrgemeinde, eine Militär-, Schul- oder andere dergl. Messe. [l] Nach den die wesentlichen Bestandtheile des Meßopfers begleitenden Formen sind feierliche Messen (Meßämter) und stille Messen (wohl auch Privatmessen, Lesemessen genannt) zu sondern. Bei diesen letztern verrichtet der celebrirende Priester Alles ohne ritualen Gesang, gleichviel übrigens ob die anwesenden Andern in der Stille oder laut beten, oder singen oder gar Figuralmusik dabei ist. Die Meßämter sind nach dem größeren oder geringeren Cäremoniel Pontificalämter, Hochämter, [m] gesungene Aemter. Endlich gibt auch die Intention, welche, obgleich jedes Meßopfer, objectiv genommen, einen unendlichen Werth hat und wie schon das erste Gebet im Canon Missae („Te igitur ...“) ersehen läßt, allen Gliedern der Kirche, den lebenden wie den verstorbenen, zugute kömmt, [n] der Priester bei der Messe insbesondere haben und bei der

---

[k] Er fängt mit dem schönen Gebete: Te igitur clementissime Pater . . an, darauf folgen, wenn man das „Memento . . .“ und „Communicantes . . .“ für blose Theile der ersten Oratio ansieht, bis zur Wandlung noch zwei Gebete, hinter ihr wieder drei.

[l] Beispiele von Privatmessen in d. S. geben die Messen in den Hauscapellen der Bischöfe oder Domprälaten. Doch können auch Militär- und Schulmessen diesen Character haben.

Der Umstand, daß nur der celebrirende Priester das Sacrament nimmt, macht noch keine missa privata cf. Conc. Trid. XXII. c. 6. de sacrif. miss. Dann noch Schmid's Liturgik I. B. S. 470.

[m] Die Räucherungen mit Weihrauch gehören nur den Pontifical- und Hochämtern an, wenn auch der Katholik erst von einem akatholischen Professor hören muß, daß darin ein wirkliches Rauchopfer, und zugleich ein energisches Reinigungsmittel enthalten sei —!

[n] Conc. Trid. l. c. und can. III. eod. S. über das Folgende Devoti, lib. II. tit. VIII. sect. 3. §. 1. Note 3.

rituell bestimmten Stelle im Canon (bei dem „Memento . . .“ vor der Wandlung oder, wenn es Verstorbene betrifft, bei dem „Memento . . .“, dem zweiten Gebete nach derselben) Gott vortragen darf, einen Theilungsgrund. Die Intention betrifft eine öffentliche oder eine Privatangelegenheit — daher wieder eine Unterscheidung von öffentlichen und Privatmessen. Jene wie diese sind dann wieder Seelenmessen, für einen, mehrere oder gar alle Verstorbenen, insoweit sie noch Glieder der Kirche sind und des Gebetes bedürfen:[o] Votivmessen, in denen der göttlichen Barmherzigkeit irgend ein Verhältniß, ein Unternehmen, eine noch lebende Person, eine ganze Gemeinde empfohlen wird; Messen zu Ehren der Heiligen, wohl auch Gottes selber.[p]

§. 300. Die Messe-Celebration.

Ueber die Verrichtung des Meßopfers verordnen die Canones unter Verpflichtung der Bischöfe zur sorgsamen Ueberwachung selbst exemter Personen:[a]

1. Die durch das Sacrament der Priesterweihe erlangte Fähigkeit gibt noch kein Recht, Messe zu lesen, wozu vielmehr, weil das unter den Begriff der Jurisdictionsgewalt (im weitesten Sinne des Wortes) fällt, eine besondere bischöfliche Concession erforderlich ist, die aber, einmal gegeben, nur aus canonisch anerkannten Gründen wieder entzogen werden darf. Herumziehende, unbekannte Leute, die sich für Priester ausgeben, sollen, damit alle frevelvollen Uebergriffe vermieden werden, nur dann, wenn sie sich mit bischöflichen Empfehlungs- oder Geleitsbriefen als Priester ausweisen, Priester dagegen von notorisch schlechtem Benehmen, um das Heiligste nicht von offenbar unheiligen Händen berühren zu lassen, ganz und gar nicht zum Altare gelassen werden.[b] Das muß auch von kranken oder so gebrechlichen Priestern, daß sie eine Profanation oder ein Aergerniß fürchten lassen, Geltung haben.

---

[o] In einer solenneren Form abgehalten heißen sie Requiem, Exequien. Sollen sie im Jahreswechsel periodisch wiederholt werden, so nennt man auch sie Anniversarien.

[p] S. Conc. Trid. XXII. c. 3. et can. V. de sacrif. missae. So wird nach Weisung des Pontificale Romanum dem neugeweihten Priester bischöflicherseits aufgetragen, alsbald eine Missa de spiritu sancto, eine de beata Maria semper virgine und eine pro fidelibus defunctis zu lesen. S. über die Heiligenmesse Seitz, Pfarramt III. Thl. §. 17.

[a] Conc. Trid. XXII. decr. de observ. in celebr. miss. S. Bened. XIX. Synod. dioec. lib. II. c. 41. n. 5.

[b] Conc. Trid. XXII. decr. de observ. et evit. in cel. miss.; XXIII. c. 16. ref. cf. c. 7—9. D. LXXI. c. 5. X de cler. non resid.

2. Priester, welche celebriren dürfen, sollen durch ihre Bischöfe auf gütlichem Wege dahin gebracht werden, daß sie wenigstens alle Sonn- und Feiertage, wenn nicht etwa ihre Stellung noch mehr fordert und dafür der kirchlichen Executivgewalt Raum läßt, Messe lesen; [c] für Bischöfe zieme es sich, daß sie ohne besondere Ursache nicht leicht einen Tag, ohne denselben mit dem heiligen Opfer und göttlichem Verkehre angefangen zu haben, vorüber lassen. [d] Umgekehrt darf mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages, [e] an dem jeder römisch-katholische [f] Priester dreimal zu celebriren berechtigt (nicht verpflichtet) ist, im Nothfalle, z. B. um einer entlegenen Gemeinde den Sonntagsgottesdienst zu verschaffen, der Bischof ohneweiters, der Priester, d. i. jeder, der nicht Diöcesan-Bischof, oder diesem gleichberechtigt ist, jetzt, [g] den Fall der Aushilfe bei der von einem Andern bereits angefangenen Messe abgerechnet, [h] nur mit päpstlicher oder bischöflicher Erlaubniß, insofern nämlich der Bischof das Dispensationsrecht dafür hat, biniren, d. h. an einem Tage zwei Messen lesen, aber freilich beide ohne Verkürzung ihres Wesens, (also nicht mit Einer, sondern mit doppelter Communion) und die letzte allein mit der Ablution nach der Communion. [i] Am Charfreitage [k] wird nirgends Messe gelesen, nur mit einer Tags vorher consecrirten Hostie eine dem Meßritus nahekommende Cäremonie vorgenommen, die, weil ja eben das Wesentliche abgeht, keine Messe ist, obwohl sie missa praesanctificatorum heißt. [l]

---

[c] Conc. Trid. XXIII. c. 14. ref. cf. c. 9. X de celeb. miss.
Dagegen ist eine besondere unbedingte Verpflichtung des Clerikers, täglich selbst zu celebriren, „salva honestate sua et debita devotione" zu verstehen. S. c. 11. X de praeb.

[d] c. ult. de privil. in VI.

[e] c. 3. X de celebrat. missae. Einige Zeit waren dies polyliturgici auch der erste Osterfesttag, der Festtag Johannes des Täufers und jener der Apostel Petrus und Paulus. S. Ferraris, Prompta bibl. „Missae sacrificium" art. V. n. 13.

[f] Const. Bened. XIV. „In superiori", 29. Dec. 1755.

[g] cf. c. 11. Dist. II. de consecr. Aus der einen Wochenmesse in den drei ersten Jahrhunderten wurden nach fortwährender Steigerung im dreizehnten beliebig viele des Tages. S. Pelliccia, Polit. eccl. cath. lib. II. sect. II. c. IX.

[h] c. 15. 16. C. VII. q. 1. (Um einem Sterbenden die Eucharistie zu bereiten? S. Antonelli, de jurib. Cleric. lib. I. p. V. c. 58. n. 15.)

[i] c. 53. D. I. de consecr. c. 3. 12. X de celebr. miss. — Ueber die missa bifaciata, trifaciata s. Bened. XIV. De synodo dioec lib. V. c. 3. n. 8. — Dann unten, zu Ende dieses §. — Ein päpstliches Privilegium dafür haben die frommen Jesuiten-Missionäre Const. Pauli III. „Licet debitum" XV. Cal. Nov. 1549. §. 37.

[k] Ehedem auch am Charsamstage c. 13. Dist. III. de consecrat. Jetzt hat die Messe, die auch keine missa privata sein soll, wenigstens keinen „Introitus". S. darüber Durandi, Rationale lib. VI. c. 85. n. 2.

[l] Bona, Rer. liturg. lib. I. c. 15. §. 5. Mehrere solche Messen haben die

An Sonntagen, an höheren Festtagen, am Aschermittwoche und in der Charwoche wird keine Privat-, Seelen- und in der Regel auch keine Votivmesse gelesen. [m]

3. Die Tagszeit für die heilige Messe ist im Allgemeinen von der Morgendämmerung bis zur Mittagsstunde, mit welcher wenigstens angefangen werden muß. Die Pfarrmesse an Sonn- und Feiertagen soll um die neunte Morgenstunde gelesen werden. Nähere Bestimmungen sind auch hinsichtlich der Convent-, der Seelen- und der Weihnachtsmessen gemacht. [n] Im Advente werden die Rorat-Messen noch vor der Dämmerung gelesen.

4. Der Ort, wo Messe gelesen werden soll, ist, abgesehen von Privilegien, [o] die aber doch sehr selten sein sollten, schon um des äußern Anstandes wegen, regelmäßig die rituell dafür vorgerichtete Kirche oder öffentliche Capelle. [p] In Privathäusern (wozu diesfalls auch Klöster außer ihren benedicirten Oratorien gezählt werden) kann jetzt [q] nur noch auf päpstliche Verwilligung ein zum Messelesen geeignetes, jeder andern häuslichen Benützung entzogenes Oratorium eingerichtet und dann nur für die dafür priviligirten Personen und mit ihnen von deren Familien und Hausangehörigen benützt werden. [r] Auch sind alle früheren Privilegien dieser Art widerrufen; nur Bischöfe und Cardinäle haben im Falle der Noth für ihre Wohnungen, auf der Reise aber, selbst wenn sie in Laienhäusern einkehren oder verweilen, eine gesetzliche Erlaubniß, [s] und später sind wieder einige Orden (so namentlich die Jesuiten von Papst Gregor XIII.) mit ausdrücklicher Beziehung auf das Trienter Concil darauf privilegirt worden, auch in Privat-

---

Griechen. S. Pelliccia l. c. lib. IV. sect. II. c. III. §. 2. Wegen des Gründonnerstages s. Const. Clem. XI. „Decet“, 20. April 1707. — Nicht zu verwechseln ist diese missa praesanctif. mit der s. g. missa sicca, nautica, venatoria, wobei weder Consecration noch Communion von Seiten des Celebranten, sondern nur die übrigen Meßformen unter Elevation einer Reliquie etwa vorkommen. S. Seitz, Pfarramt II. Thl. 2. Abthl. §. 22.

[m] Mehr bei Ferraris, „Missae sacrificium“ art. XIII. et XIV.

[n] S. die 15. Meßrubrik und das decretum Pii V. 29. Mart. 1566. Vergl. c. 49. 51. 52. D. I. de consecr. c. 13. D. V. eod. Conc. Trid. XXII. de observ. et vit. in celebr. miss.

[o] Fagnani c. In his X de privil. n. 6—8.

[p] c. 11. 29. 33. D. I. de consecr. Conc. Trid. XXII. de observ. et vit. in celeb. miss. Const. Bened. XIV. „Inter omnigenos“ 2. Febr. 1744. §. 22.

[q] cf. c. 11. 12. D. I. de consecr. c. 30. 34. 35. eod. c. 30. X de priv.

[r] Fagnani c. In his X de priv. n. 16—23. Const. Benedict. XIV. „Magno“, 2. Jun. 1751.

[s] c. ult. de privileg. in VI. Const. Bened. XIV. „Magno“ cit.

Aufgehoben dagegen ist das den Dominicanern und Franciscanern zugestandene Privilegium (c. 30. X de privileg.)

capellen oder vielleicht gar außer solchen an einem anständigen Orte Messe zu lesen. Solche Concessionen haben auch der oberste Feldvicar in Oesterreich und durch ihn die übrigen Militärseelsorger.[t] Im Gemeinde-Nothfalle aber wird es, wenn weder eine päpstliche noch eine bischöfliche Erlaubniß abgewartet werden kann, wohl doch erlaubt sein an jedem anständigen Orte zu celebriren.[u] — In der Kirche oder Capelle ist es wieder nur der consecrirte ständige oder Trag-Altar, auf welchem celebrirt werden darf; nur soll auf einem Altar, auf welchem der Diöcesan-Bischof das Meßopfer dargebracht, an diesem Tage nicht auch von einem andern, untergeordneten Priester celebrirt werden.[x]

5. Der Celebrirende soll in liturgischen Kleidern von der jetzt bestehenden Form und von jener Farbe, die nach der Kirchenzeit und Meßintention vorgeschrieben ist,[x*] ohne Kopfbedeckung, insoweit sie nicht der Ritus gestattet, an dem Altar erscheinen und soll sich in Allem, was er singt, spricht oder thut, genau an die rituellen Bestimmungen der Kirche halten,[y] die freilich bis ins Kleinste eingehen und, damit nicht das Wesen der Form zum Opfer gebracht werde, eine längere Uebung voraussetzen. Dafür hat er das Meßbuch (Missale — ehedem wohl auch „Plenarium, Sacramentarium, Sacramentale"), in welchem er sich aus den voranstehenden Rubriken die nöthige Instruction holen und aus welchem er, wenn ihn nicht, weil er etwa blind, eine höhere Verwilligung loszählt, die Messe lesen soll.[z]

Bischöfe lassen sich nach dem Cäremoniale auf ihrem kirchlichen Throne mit den liturgischen Meßgewändern vom Altare her ankleiden.

6. Bei Pontificalämtern wird der Liturg von einem geistlichen Ministerium (des presbyter assistens, Diakons, Subdiakons u. s. w.) umgeben; auch Hochämter haben oft eine solemne Clerikal-Assistenz.

---

[t] Const. Pii VI. „Inter caetera" 12. Oct. 1778. (Leonhard, Militärseelsorge §. 3.)

[u] c. 11. 30. D. I. de consecr. Warum denn nicht, wenn man bloser Militärparaden oder politischer Erinnerungen wegen, also aus leidigem Luxus unter Gottes freiem Himmel celebriren läßt. S. auch Wiestner, Inst. jur. can. lib. III. tit. 40. n. 4. — Die oben Note p. citirte Const. scheint im äußersten Nothfalle ganz dafür zu sein, da sie nur außer diesem Falle die Messe an ungeweihten Orten für unerlaubt erklärt.

[x] c. ult. D. II. de consecr.

[x*] S. Ivo Carnot. de signification. indumentorum sacerdotalium. (Sermo III. in synodo habitus.)

[y] S. Conc. Trid. l. c. und zu den Rubriken des Meßbuches Barthol. Gavanti, Thesaur. sacror. rituum, sive Commentaria in rubricas Missalis et Breviarii. Lugd. 1572. P. I.

[z] Conc. Trid. XXII. l. c. Fagnani c. Cum creatura X de celebrat. miss. n. 29.

Ueberhaupt aber soll keine Messe ohne dienenden Beistand [aa] und zwar, wenn sonst Niemand der Messe beiwohnt, dieselbe nie ohne zwei gut gesittete männliche Ministranten gelesen werden. [bb] Dieselben brauchen zwar nicht so, wie der Priester es jetzt immer soll, [cc] von Mitternacht an nüchtern zu sein; [dd] es versteht sich aber von selbst, daß sie in anständiger Kleidung und nicht weniger, als es vom Priester verlangt wird, reinlich erscheinen. Wenn übrigens die Canones dem Priester die Pflicht auferlegen, durch Gebet und Betrachtungen auf das große Werk, das er zu verrichten gedenkt, sich fleißig vorzubereiten [ee] und die Gelehrten ihm den wohlgemeinten Rath geben, jedes Meßopfer so zu verrichten, als wäre es das erste und zugleich das letzte, das er zu verrichten hat; so wäre es auch sehr erwünscht, wenn seine Meßdiener sich, ehe sie zum Altar treten, in jene Stimmung brächten, in der allein sie die Bedeutung dessen, was sie verrichten helfen, gehörig erfassen und mit dem Geiste der Andacht jene Formen beleben können, die man leider so oft im geistlosen Mechanismus verbrauchen sieht.

7. Den äußersten Nothfall ausgenommen, wie z. B. wenn ein Sterbender versehen werden sollte, [ff] darf die einmal angefangene Messe weder unterbrochen, noch von einem Andern, als jenem, der sie angefangen hat und nach seiner körperlichen Beschaffenheit vollenden kann, vollendet werden. [gg] Wer nicht in jenem Zustande ist, in welchem er

---

[aa] c. 6. X de fil. presbyt.

[bb] c. 61. D. I. de consecr. (Soter?) c. 1. X de cohabit. cler. Conc. Trid. XXII. decr. de observ. etc. Decret. Clement. VIII. 31. Aug. 1595, §. 11. Uneheliche Kinder sollen ihrem Vater nicht einmal ministriren. c. 15. X de fil. presbyt. Conc. Trid. XXV. c. 15. ref.

Eine Messe, wo der Priester allein (missa solitaria), steht mit dem „Dom. vobiscum", „orate fratres" etc. nicht im Einklange.

[cc] c. 54. D. II. de consecr. c. 16. C. VII. q. 1. cf. c. 49. D. I. de consecr.

[dd] Um einem Sterbenden das Viaticum zu bereiten, macht Antonelli auch für den Priester eine Ausnahme. (De jurib. Clericor. lib. I. p. V. c. 58. n. 12.) Andere Ausnahmen bei Seitz, Pfarramt II. Thl. 2. Abthl. §. 25.

[ee] Conc. Trid. XIII. c. 7. de Eucharist. Const. Clem. VIII. „Sanctissimus" 31. Aug. 1595, §. 8.

[ff] Antonelli l. c. lib. I. p. V. c. 58. n. 17. Noch andere Unterbrechungsursachen (Erkrankung, schwere Ohnmacht des Celebranten, Feuer-, Wasser-, Einsturz-Gefahr, Entweihung oder Pollution der Kirche) insbesondere bei Seitz, Pfarramt II. Thl. 2. Abthl. §. 36. Daß aber auch der Eintritt eines nicht tolerirten Excommunicirten hieher gehöre, dürfte bei dem Mangel einer ausdrücklichen Anordnung dem sehr gemessenen c. 57. D. I. de consecr. gegenüber, aller gelehrten Auctoritäten ungeachtet, nicht so ausgemacht sein, als man es aus der (in den Worten „ex quo frequenter . . ." doch nur referirenden) Clem. 2. de S. E., oder gar aus c. 18. 29. 43. X de S. E. c. 24. eod. in VI. herausfinden will. Und wie ließe sich so etwas ohne tiefe Störung der Ruhe durchführen?

[gg] c. 15. 16. C. VII. q. 1. c. 57. D. I. de consecr. S. ferner Missale, Rub. X de defect. missae in ministerio ipso occurrentibus. §§. 2—4.

selbst celebriren darf, der darf auch die unterbrochene Messe eines Anderen nicht fortsetzen.

8. In jeder Messe wird einmal, aber nur einmal consecrirt.[hh] Die dazu tauglichen Materien, die aber bei schwerer Strafe nicht vereinzelt, sondern stets neben einander consecrirt werden sollen, sind immer nur Weizenbrod und Wein von der Rebe, letzterer nach uraltem Kirchengebrauche, jedoch ohne dogmatische Nothwendigkeit, mit etwas Wasser gemischt.[ii] Gleichgiltig ist es im Wesen der Sache, wenngleich nicht in den Folgen für den celebrirenden Priester selbst,[kk] ob gesäuertes oder ungesäuertes, frisch gebackenes oder älteres Brod genommen wird;[ll] aus historischen Gründen aber verlangt der römisch-katholische Ritus ungesäuertes. Gewahrt der Priester daß es an den nothwendigen Consecrationsmaterien fehlt, so hat er sich genau an die im Meßbuche selbst gegebenen Weisungen zu halten.[mm]

9. In der Conventual-Messe soll die Intention auf die Wohlthäter der (Cathedral-, Collegiat- oder Kloster-) Kirche überhaupt gerichtet werden. Sie ist, den Gründonnerstag, Charfreitag, Ostersamstag und Allerseelentag ausgenommen, täglich zu lesen. Am ersten Tage eines jeden Monates und am zweiten jeder Woche ist unbeschadet der vorfallenden Anniversarien in Conventkirchen für die Verstorbenen zu celebriren.[nn]

In dem sonn- und festtägigen Gottesdienste hat, ohne daß einer derogativen Gewohnheit Raum gegeben würde, der Pfarrer oder wer statt seiner celebrirt, für seine Pfarrgemeinde zu appliciren und soll ihn die geringe Dotation nicht davon loszählen lassen, obwohl in Gemeinden, wo die Pfarrer fast nur von Meßstipendien leben, die Bischöfe die Gemeinde-Messe von gewissen Sonntagen auf Wochentage verlegen dürfen, um dem Pfarrer das angetragene Sonntagsstipendium zukommen zu machen.[oo] Gut dotirte Seelsorger sollten dies, wenn nicht

---

[hh] Durandus, Rationale divin. offic. lib. IV. c. 1. n. 22.

[ii] c. 2—5. 11. 83. D. II. de consecr. S. jedoch noch Fagnani c. Cum venisset. X de sac. unct. n. 30.

[kk] c. ult. X de celebr. Miss.

[ll] Conc. Florent. in Decret. Unionis. Graecor. „Laetentur coeli“ Prid. Non. Julias 1439. §. 4. Decret. Unionis. Jacobit. „Cantate Domino“ Pridie Non. Febr. 144. §. 25.

[mm] S. überhaupt die Rubrike im Missale: De defectibus in celebratione missarum occurrentibus in zehn Capiteln.

[nn] c. 11. X de celebr. miss. Innoc. XII. „Nuper a Congregatione“ 24. Apr. 1699. Const. Bened. XIV. „Cum semper“, 19. Aug. 1744. §§. 1. 11.

[oo] Const. Innoc. XII. „Nuper a Congregatione“ 24. Apr. 1699. Const. Bened. XIV. „Cum semper“, 19. Aug. 1744. cit.

eine andere Intention legitim bestimmt ist, bei jeder Messe thun.[pp] Hinwider ist es nach geschriebenem Rechte an Sonn- und Feiertagen für jeden Pfarrangehörigen, der über die Unterscheidungsjahre hinaus ist, eine dem Pfarrvolke öfters in Erinnerung zu bringende Pflicht, der Pfarrmesse in allen ihren Theilen mit andächtiger Absicht anzuwohnen.[qq] Statt der Pfarrmesse gilt auch die Messe der darauf privilegirten Ordensleute, insbesondere aller Mendicanten, wenn man nicht aus Verachtung der Pfarrmesse ausweicht. Doch ist von dieser Pflicht nicht nur derjenige enthoben, dem es unmöglich ist, sie zu erfüllen, sondern auch derjenige, der sich dadurch einem bedeutenden Uebel oder einer Gefahr aussetzen oder ein Werk der Liebe unterlassen müßte.[rr] Da gilt jede andere Messe der Pfarrmesse gleich, und kann man zu gar keiner gelangen, so fällt die ganze Pflicht des Messehörens fort. Ob, wenn man nicht die ganze Messe hören kann, man doch wenigstens jenem Theile, den man hören kann, beiwohnen müsse, darüber wird ein religiöses Gemüth wohl kaum im Zweifel sein. Gewiß ist es, daß man dem Kirchengebote nicht genügt, wenn man die Hälften zweier Messen zugleich, wohl auch nicht — wenn man solche hinter einander, vielleicht gar in verkehrter Ordnung mitmacht. Um dem Pfarrgottesdienste nicht das Pfarrvolk zu entziehen sollen auf dem Lande vor Beendigung desselben in anderen Kirchen keine Messen gelesen werden.[rr*]

Mit der Pfarrmesse ist auch die Pfarrpredigt zu hören,[ss] das nicht entschuldigte frühere Fortgehen war wenigstens ehedem verpönt.[tt]

10. Bei dem Meßopfer soll mit größter Sorgfalt Alles vermieden werden, was wie Bezahlung desselben aussieht oder doch einem schmählichen Erwerbe nahe kömmt.[uu] Nur unter dieser Vorsicht, bei der frei-

---

A. Heuser, Die Verpflichtung der Pfarrer, die heil. Messe für die Gemeinde zu appliciren. Düsseld. 1850.

[pp] Const. Innoc. XII. „Nuper", 23. Dec. 1697; Bened. XIV. „Cum semper" (cit.) §. 6.

[qq] c. 2. §. Quodque, de treuga in Extrav. com. Const. Leon. X. „Intelleximus," 13. Nov. 1517. Pauli III. „Licet debitum," 18. Oct. 1549. Pii V. „Etsi Mendicantium", 16. Mai 1567. Clem. VIII. „Significatum," 22 Dec. 1592. — Conc. Trid. XXII. de observ. et omitt. in celeb. miss. — Zur Zeit eines Interdictes (§. 590) reducirt sich diese Pflicht auf die von demselben Ausgenommenen. Barbosa, Collect. Doct. in Lib. Sect. c 23. de S. E. n. 9.

[rr] Luc. Ferraris P. B. „Missae sacrificium," art. XVI. et XVII. Mechhofer, Ternio praeceptorum divinorum. Olomuc. 1739.

[rr*] Const. Bened. XIV. „Etsi minime," 7. Febr. 1742, §. 14.

[ss] Conc. Trid. XXIV. c. 4. ref. Die Pflicht ist aber nur da, „si commode id freri potest". Conc. Trid. l. c. Dazu Petra, Const. 1. Nicol. III. „Vineam Soreth" n. 7—12.

[tt] c. 63. D. I. de consecr.

[uu] Conc. Trid. XXII. decret. de observ. et vit. in celebr. Miss.

lich aller Decrete ungeachtet[xx] das Meiste dem Gewissen überlassen bleibt, mag die allgemein eingeführte Sitte[yy] der Meßstipendien fortbestehen und indem sie die Lehre der Kirche von dem eigenen Mitwirken zu dem Werke des Heiles veranschaulicht, zugleich an jene einfachen Zeiten erinnern, da die Gläubigen noch fleißig bei der Messe die heil. Communion nahmen. Es geschah dieses in der Art, daß sie von den mitgebrachten Opfergaben an Brod und Wein einen Theil aus der segnenden Hand des Priesters zur Speisung ihrer Seele zurückerhielten, das Uebrige aber dem celebrirenden Priester und den von der Kirche zu betheilenden Armen ließen. Später — gewiß noch vor dem VIII. Jahrhd. trat an die Naturalgabe eine pecuniäre Entrichtung, die dann auch blieb, als die Altarcommunion nur der Priester allein noch vornahm. Dies der Ursprung der Meßstipendien.[yy*] Freilich, wo etwa das Volk in dem so leicht um sich greifenden und von allerhand Aergernissen sich nährenden Wahne stände, daß es sich die Messe bezahle, da bleibt es für den Clerus, ehe er von jener kirchlichen Sitte Gebrauch macht, dringende Aufforderung, den Sinn dieser Abgabe, die immer nur als ein in Gestalt einer Opfergabe[zz] gelegentlicher Beitrag zum schuldigen Unterhalte des im Dienste der Kirche thätigen Clerus zu geben und zu nehmen ist, der Gemeinde begreiflich zu machen, und sich lieber selbst der geringen Verbesserung seiner Subsistenz zu enthalten, als zu einer Profanation mitzuwirken. Die Jemanden gegen ein Stipendium zugesicherte Meßintention gegen ein weiteres Stipendium einem Andern zuzusagen, das ist, obgleich es die für den letzteren gelesene Messe nicht ungiltig macht, doch so unzuläßig, als mehrere Stipendien, die für einzelne Intentionen genommen worden sind, in einer einzigen Messe, wenngleich mit durchaus wiederholtem Meßcäremoniale oder doch mehrfacherem Anfange (missa bifaciata, trifaciata) auszulösen.[zz*] Ueberläßt ein Geistlicher das Stipendium einem andern, der die verheißene Messe lesen soll; so muß er es ohne Verringerung, wie er es empfangen, überlassen, und eben so wenig geht es an, daß ein Geistlicher Stipendien in der Absicht sammle, um die gesammelten

---

[xx] Ferraris l. c. art. II. n. 2—9.

[yy] S. jedoch Const. Urbani VIII. „Cum sicut," 28. Maj. 1642.

[yy*] S. auch Devoti, Inst. lib. II. tit. 2. sect. 3. §. 64. Note 3 (mit Berufungen auf Honorius Augustodun. Thomassinus, Mobillonius, Monnachius und Andere).

[zz] c. 69. Dist. I. de consecr.

[zz*] S. oben, Note i, dann noch die an den Melchiten-Patriarchen gerichtete Const. Bened. XIV. „Demandatam," 24. Dec. 1743, §. 10.

nach einem für seine Mühe berechneten Abzug an Geistliche, die daran Mangel leiden, zu übermitteln.[aaa] Mit einer Meßintention, die ein Geistlicher nach seiner ämtlichen Stellung machen muß, soll keine weitere Intention, für die ein Stipendium gegeben wird, verbunden werden.[bbb]

11. Die kaiserlichen Verordnungen hinsichtlich des Gottesdienstes sind wenigstens durch das Concordat außer Bedeutung gesetzt.

§. 301. Die canonischen Tagszeiten.

Die Apostelgeschichte erzählt nicht nur von den ersten Gliedern der Kirche, daß sie einmüthig im Gebete und Brodbrechen beisammen waren, sie nennt auch gewisse Stunden, in denen man dem Gebete oblag.[a] In Verbindung mit andern aus der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu hergeholten Erinnerungen und wiederholten apostolischen Weisungen[b] gab dies Aufforderung genug, für jene schon von den Aposteln hervorgehobenen Stunden des Tages (daher auch „horae apostolicae") regelmäßige Versammlungen zu Gebet und frommen Betrachtungen einzuleiten, und so dem Gebote des Herrn, allzeit zu beten und nicht laß zu werden,[c] mehr nachzukommen. Ging das nicht an, so widmete man diese Stunden wenigstens der Privatandacht.[d] Die Entstehung kirchlicher Orden, die zunächst nur dem Gebete und der Beschaulichkeit zugewandt waren, konnte diesen Versammlungen, und der aus ihnen hervorgehenden innigen Verbindung des kirchlichen und häuslichen Lebens nur günstig sein. Wirklich gestalteten sich zuerst in den Klöstern,[e] dann theils auf Andringen der aus ihnen entnommenen Bischöfe, theils in Nachahmung der regulären Askese, ganz besonders aber in den Vereinen der Canoniker auf eine biblische Mahnung hin[f] jene sieben (oder wie Andere zählen, acht) gesonderten Bet-

---

[aaa] c. 11. D. II. de consecr. Const. Innoc. XII. „Nuper a congregatione" 23 Dec. 1697. Const. Bened. XIV. „Quanta," 30. Juni 1741. und seine Synod. dioeces. lib. V. c. 8. et 9.

[bbb] S. überhaupt Bened. XIV. Instit. eccl. N. LVI. XCII.; ferner seinen Tract. de sacrif. missae, Sect. II. §. 19. 20. und De synodo dioeces. lib. V. c. 8—10.

[a] Act. Apost. I. 14., II. 42. 46., III. 1., X. 9., XII. 12., XVI. 25. XX. 7.

[b] ad Rom. XII., 12. ad Ephes. VI. 18., ad Coloss. III. 16.

[c] Luc. XVIII. 1.

[d] S. Pelliccia, Christ. eccles. polit. lib. II. sect. II. c. 2. Devoti, Instit. lib. II. tit. IV. §§. 3. 4.

[e] S. Regul. S. Benedicti c. XVI. Nach Reg. Amalarii CXXX. fing das Matutin. im Kloster zu Bethlehem an.

[f] Psalm. XLII, 9. CXIX, 62. 164.

stunden, die man die canonischen Tagszeiten [g] nennt: das Matutinum (die Mette) mit den Laudes um Mitternacht oder doch noch vor Tagesanbruch; die prima, tertia, sexta, nona, alle nach altrömischer Stundenrechnung verstanden; die vespera in der letzten Tagesstunde und nach eingebrochener Nacht das completorium, dieses seit dem VI. Jahrhunderte. [h] Das Matutinum heißt auch zur Erinnerung an die ersten Zeiten ihres Bestandes das officium nocturnum, im Gegensatze davon heißen die übrigen Horen, obwohl nicht ganz sachgemäß, das off. diurnum. [i] Beide Officien sollen, die jetzige Disciplin angesehen, in allen Cathedral-, Collegiat- und Regularkirchen mit Anstand, Andacht und verständlicher Pronunciation in der kirchlich angenommenen Stundenordnung abgehalten werden. [k] Doch werden Matutinum und Laudes weder vor Tagesanbruch, geschweige denn um Mitternacht und auch die anderen horae nicht gerade auf die Minute gehalten. [k*] Die Laien haben zwar schon lange keine besondere Pflicht, diesen Andachtsübungen beizuwohnen; wohl aber haben sie Gewinn von Abläßen dafür in Aussicht gestellt. [l] Dagegen sind in allen Ordenskirchen die Klostergemeindeglieder eines und des andern Geschlechts, welche sie abhalten können und nicht blos für Laiendienste aufgenommen sind, [m] an den bischöflichen und Collegiatkirchen aber alle Canoniker und deren Vicarien persönlich zu den canonischen Tagszeiten verpflichtet; nur steht es dem langen Usus nach einem Canoniker frei, einen Amtsbruder, der eben nicht selbst verpflichtet ist, statt seiner zu beordern. Versäumnisse werden nach der Ordensdisciplin, bei Canonikern aber, ohne daß Gewohn-

---

[g] In c. 1. D. XCI. heißen die horae canonicae auch sehr verständlich vigiliae.

[h] c. 1. X de celebr. miss. (c. 2. D. XCI.) Pelliccia l. c. c. III. §. 1. 2.

[i] Offenbar kommt Officium nocturnum (z. B. c. 9. X de celebr. missa.) von den jetzt in das Matutinum einbezogenen, früher aber für einen selbstständigen Nachgottesdienst bestimmt gewesenen drei Nocturnen, unter welcher Ueberschrift eine Anzahl von Psalmen und Lectionen mit den dazu gehörigen Gebeten und Formeln vertheilt ist. S. noch Durandi, Rationale div. off. lib. V. c. 3.

[k] c. 1. D. XCII. c. 2. X de offic. Archipresbyt. c. 9. X de celebr. miss. Clem. 1. eod. Conc. Trid. XXIV. c. 12. ref. Const. Bened. XIV. „Cum semper," 19. Aug. 1744. Dazu noch Regula Amalar. c. 132. 137. Barth. Gavantus, Thes. sacr. rituum P. II. S. I. c. 5. durch neun Titel.

[k*] S. Const. Pii VIII. „Ecclesiasticos ritus," 22. Mai 1829 mit Berufung auf eine Const. Pii IV. 12. Cald. Dec. 1564. Eine rühmliche Ausnahme machten wenigstens noch in der II Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Canonici saeculares Lateranenses nach Petra, Const. II. Paschalis II. „Quanto" n. 38. Ob noch jetzt — wissen wir nicht. Eben so wenig wissen wir, bei wie vielen Klöstern die vor ein paar Jahren betriebene Klosterdisciplin wirklich zurückgekehrt ist. Und warum haben denn nur die Ordensgeistlichen ordentlicher werden sollen?

[l] Clem. un. de reliq. c. 1. eod. in Extrav. com.

[m] Ueber Nonnen s. Ferraris bibl. „Monialis" art. V. n. 6.

heit oder Connivenz dagegen gelten soll,[n] mit dem Verluste der für die versäumte Stunde bestimmten distributio canonica bestraft.[o] Der Regel nach sollen diese Vertheilungen nur jenen Canonikern zukommen, die wirklich das Officium begehen; ausnahmsweise erhalten sie aber auch Andere.[p]

Zur andächtigen Recitation dessen, was in den canonischen Tagszeiten von den benannten Clerikalpersonen zu beten und zu singen ist, sind auch alle jene verpflichtet, die entweder eine höhere Weihe oder schon seit sechs Monaten ein kirchliches Amtseinkommen (beneficium) haben;[q] sie brauchen aber, wäre es ihnen auch sehr leicht möglich, nicht in einen Chor zusammen zu treten[r] und dürfen freilich wohl nicht blos aus Bequemlichkeitsgründen und um die übrige Zeit Ruhe zu haben, Alles auf einmal nehmen. Nachtragen dürfen sie jedoch straflos gar nichts, und anticipiren nur das Matutinum an den späteren Nachmittagsstunden — gerade wie die Canoniker und Ordensleute.[s] Versäumt sich ein Cleriker mit einem Beneficium, vom Tage der Erwerbung des letzteren gerechnet, im Officium eines ganzen Tages, so erwirbt er von seinem Einkommen um so viel weniger, als dasselbe, auf ein Jahr vertheilt, für einen Tag austrägt; vernachlässigt er die Matutin, oder außer ihr doch alle anderen Horen, so verliert er die Hälfte dieses Betrages, für jede andere Stunde aber den sechsten Theil. Versäumt er sich so sehr, daß er trotz erhaltener Warnung binnen 15 Tagen nicht zweimal Brevier betet, so kann er sogar vom Amte kommen.[t] Auch noch in diesem Falle soll das so Entfallende der Gestrafte jener Kirche, an der er dient, oder den Armen zuwenden. Gar große Nachlässigkeit kann auch eine schärfere Strafe nach sich ziehen.[u] Dem bischöflichen Ermessen allein ist die Strafe derer überlassen, die ohne ein Kirchenamtseinkommen zu haben, die canonischen Tagszeiten recitiren sollen. Erfüllung einer

---

[n] Fagnani c. Cum omnis. X de constit. n. 34.

[o] Conc. Trid. XXI. c. 3. XXII. c. 3. XIV. c. 12. ref. Fagnani c. Quia nonnulli X de cleric. non resid. n. 10—21.

[p] Davon unten in der Lehre von den kirchlichen Vergehen.

[q] Gesetzt auch, sie ständen in einer Kirchenstrafe. arg. c. 7. X de jud. Pensionisten haben, wenn sie ohne höhere Weihe, nur off. parvum beatae Mariae virginis zu recitiren. S. noch Bened. XIV. Const. „Eo quamvis tempore," 4. Maj. 1745. §§. 43. 44.

[r] c. ult. D. XCII. c. 1. 9. X de celebr. miss. Const. Leonis X. „Supernae," 3. Non. Maji 1513. Pii V. „Ex proximo," 12. Calend. Oct. 1571. S. noch Fagnani c. Presbyter X de celebr. miss. n. 12—27.

[s] S. Bened. XIX. Instit. eccl. N. XXIV. §§. 10. 19. N. CVII. §. 27.

[t] Const. Pii V. cit.

[u] Gavantus, Thesaur. sacror. rituum etc. (Lugd. 1672) P. II. Sect. I. c. VI. n. 3. Garcias, De benef. P. III. c. 1.

höheren Pflicht, großer Nachtheil, Mangel eines Breviers, ohne daß Nachlässigkeit daran Schuld hat, Krankheit entschuldigen jedenfalls, und der wirklich Verhinderte ist weder zur Nachholung noch zur theilweisen Recitation verpflichtet.[x] Päpstliche Dispens dürfte bei einer den Cultus so nahe berührenden, die Moralität gewiß sehr unterstützenden Vorschrift, an die auch der Papst so genau hält, kaum zu erwarten sein: doch gibt es päpstliche Concessionen, die canonischen Stunden zu anticipiren oder nachzutragen.[y]

302. Das Brevier.

Was als Officium ecclesiasticum s. divinum in jeder Stunde zu beten oder zu singen sei, systemisirt für jeden Tag im ganzen Jahre das Brevier (Breviarium, Orarium, Psalterium) — eine von der allmäligen Verminderung und Verkürzung der im Allgemeinen noch unter Nicolaus III. (1277—1280) sehr langen und vielen Gebetstücke benannte Zusammenstellung von 150 (meist David'schen) Psalmen mit (96) Hymnen und Liedern (cantica, wovon 7 aus dem alten, 3 aus dem neuen Testamente), Wechselgesängen (Antiphonae), Versen, Segnungen, Responsorien, Gebeten, Lectionen aus der heiligen Schrift, Homilien der heil. Väter, Lebensgeschichten der Heiligen, dem apostolischen und Athanasischen Glaubensbekenntnisse.[a] Wie das Brevier jetzt ist, hat es erst auf Antrag der zu Trient versammelten Bischöfe Pius V., dann mit Verbesserungen Clemens VIII., und wieder Urban VIII. herausgegeben.[b]

Es zerfällt dasselbe nach den vier Jahreszeiten in eben so viele Theile. Jeder derselben bringt zuerst diejenigen Officien-Stücke, welche insgemein vom Sonntag bis einschlüssig zum Samstag in jeder canonischen Stunde zu nehmen sind. Die Ueberschrift zu dieser Collection lautet: „Psalterium dispositum per hebdomadem cum ordinario officio de tempore." Darauf folgt ein „Proprium de tempore," und darauf wieder ein „Proprium Sanctorum;" das erstere enthält Gesänge, Gebete, Lesestücke ɔc., die nur zu einer gewissen

---

[x] Fagnani c. Cum percussio X de cler. aegrot. n. 19—21.

[y] So für die Auditores Rotae von Clemens VII. „Convenit," 1525; für die Referendarien beider Signaturen von Paul III. „Debitae," 30. Jul. 1540.

[a] Sehr interessante Bemerkungen über die Bestandtheile des Breviers bei Gavantus l. c. P. II. sect. V. c. VIII.

[b] S. Const. Pii V. „Quod a nobis," VII. Id. Jul. 1568. Clem. VIII. „Cum in ecclesia," 10. Maj. 1602. Urbani VIII. „Divinam," 25. Jan. 1631. — Thomassin, Vet. et Nov. Ecclesiae disciplina, P. I. lib. II. c. 84. n. 11. 12. Martin, im Aschbach'schen Kirchenlex. „Brevier".

Jahreszeit (z. B. in einem bestimmten Monat, im Advent u. s. w.), das letztere aber solche Officien-Stücke, die gar nur an einzelnen Festtagen genommen werden. [c] Dieses zuletzt genannte Proprium enthält aber nicht blos Specielles, sondern es folgen den einzelnen Festtagen zur Ergänzung dessen, was an ihnen insbesondere vorzunehmen ist, auch gewisse allgemeinere Hauptstücke (Communia Sanctorum), deren Sinn und Bedeutung sich schon aus ihren Ueberschriften (Commune unius Martyris ad Vesperas — Commune plurimorum Martyrum — Commune Abbatum, Commune Virginum etc.) von selbst ergibt. Daran schließt sich ein Officium für das Anniversarium des Kirchweihfestes, dann ein Officium beatae Mariae Virgininis und ein Officium defunctorum. [d]

Voran stehen einige (leider nicht sehr verständliche) Sätze über die kirchliche Zeitrechnung und einige Kalendertabellen, auf welche sogleich „Rubricae generales“ über den Gebrauch des Breviers folgen.

Neben diesem römischen Brevier, von welchem jede neue Auflage genau nach der Vaticanischen nur mit bischöflicher Erlaubniß gemacht, und vor der bischöflichen Approbation, die auch vorgedruckt werden soll, nicht gebraucht werden darf, soll eine behufs der canonischen Tagszeiten gemachte Sammlung von Gebeten, Gesängen u. s. w., für einzelne Kirchen oder Orden nur dann gelten, wenn sie entweder päpstlicherseits genehmigt wird, oder zur Zeit, als Pius V. das allgemeine Brevier publicirte, schon 200 Jahre bestanden hatte. Alle übrigen Sammlungen dieser Art sollen außer Gebrauch gesetzt sein und alle, welche die canonischen Horen zu beten haben, ohne Ausnahme einer Würde, an das römische Brevier gewiesen bleiben. So lobsingt, betet und erbaut sich zu denselben Stunden eines jeden Tages der katholische Clerus, wenn er seiner Pflicht wirklich nachkommt, auf eine und dieselbe Weise, und der Vorwurf der Monotonie, den die Heterodoxie

---

[c] In der Anordnung unterscheidet sich das Ordin. de temp. vom Proprium de temp. darin, daß jenes, mit dem Sonntag anhebend, doch nur dessen Matutinum, Laudes und Prima gibt, hier sogleich unter dem Titel: De feriali officio, die Abweichungen der folgenden (Wochen-) Tage (feria secunda, tertia...) hinsichtlich der Prim des Sonntags ansetzt, dann die übrigen Horen, die Vesper und das Completorium ausgenommen, für alle Tage vom Sonntage bis zum Samstage, dann erst die Feria secunda ad Matutinum und ad Laudes, die Feria tertia ad Matut. et ad Laudes . . . einreiht, darauf die Dominica ad vesperas, die Feria secunda ad vesperas, und so durch alle Tage bis Samstag folgen läßt, und endlich ohne Tagesunterscheidung das Completorium aufführt — indeß das Proprium de tempore nach der Reihe der Wochentage vom Sonntage bis zum Samstage bei jedem einzelnen in einfacher Ordnung bestimmt, was in jeder Stunde zu nehmen sei.

[d] S. über beide Thomassin, l. cit. c. 86. n. 8 et 9.

darauf erhoben, darf uns Katholiken, die wir uns der compacten, einheitlichen Richtung unserer kirchlichen Führer freuen, so wenig kümmern, wie uns, da wir von der Wirksamkeit des frommen gläubigen Gebetes auf göttliche Verheißung hin überzeugt sind, der den manchfachen, fast unterbrochenen Uebungen der Andacht gegenüber erhobene lästernde Vorwurf kränken mag, als „stelle unsere Kirche das Bild eines Flehenden vor, der es durch unermüdetes Anhalten und kriechende Demuth darauf anlegt, den strengen, aber doch in seiner Strenge immer wankelmüthigen Oberherrn zu bewegen."

Reflectiren wir nächstdem noch einen Augenblick auf den Inhalt jenes allgemeinen Clerikal-Gebetbuches: so mag es allerdings wahr sein, daß ungeachtet so vieler Reformen, die damit von Päpsten selbst, oder auf ihren Auftrag von anderen tüchtigen Männern vorgenommen worden sind, immer noch Einiges zu finden ist, das die kritische Lauge nicht aushalten wird, oder das zu den veränderten Verhältnissen zwischen den zwei höchsten Gewalten auf Erden nicht mehr paßt; wahr ist es aber auch, daß die ganze Einrichtung und Folgeordnung des Breviers unendlich viele Gedanken und Erinnerungen an Hohes und Würdiges anregt; [e] wahr auch, daß „der heilige erhabene Geist, welcher der ganzen kirchlichen Euchologie seinen Stämpel aufgedrückt," [f] auch hier nicht zu verkennen ist: wahr endlich, daß die dahin aufgenommenen Hymnen einer edlen heiligen Begeisterung entstammen, die unwiderstehlich mit sich fortreißt, und die darin vorkommenden Gebete jene kernhafte edle Einfalt an sich tragen, die nur ein Ausdruck der Andacht, des gläubigen, aufwärts strebenden Sinnes sein kann. Was aber den historischen Theil des Breviers betrifft, so hat die Kirche weder verlangt, daß der Geistliche die daselbst vorfindigen Legenden sammt und sonders aufs Wort glaube, noch die Principien, nach denen im Mittelalter mehrere Päpste auch im Weltlichen die Oberhoheit geltend machten, für Glaubensartikel erklärt. Ist Jemanden den Zeitbegriffen gegenüber das Eine oder das Andere anstößig; so mag er nur immerhin das Brevier fortbeten, in freien Stunden aber aus der poetischen Hülle, mit der die Legende ein Factum bekleidet hat, den einfachen Sachverhalt entwickeln, und aus den politischen Verhältnissen des Mittelalters die dringenden Ursachen herausfinden, aus denen die Päpste eine lange Zeit hindurch die Weltherrschaft, selbst mit Entthronungen

---

[e] Vor Allem zu empfehlen: Durandi, Rationale divinorum officiorum lib. V—VII.

[f] So selbst Henr. Nic. Clausen, Kirchenverfassung, Lehre und Ritus des Katholicismus und Protestantismus. 3. B. S. 767!!

von Kaisern und Königen, behaupteten. — In Oesterreich drangen politische Verordnungen darauf, daß solche in politischer Hinsicht anstößige Stellen aus den Brevieren ausgetilgt wurden,[g] und verboten unter Confiscation und andern Strafen, daß Breviere, Chorbücher, Missale u. dergl. Bücher vom Auslande her in die österreichischen Staaten eingeführt werden — was wohl jetzt, in dem censurfreien Oesterreich, nicht mehr praktisch sein kann.

§. 303. Die Vesperandachten und andere gottesdienstliche Formen.

Die Vesper ist eine der sieben canonischen Tagszeiten — die vorletzte, auf die nur noch das Completorium folgt. In einer andern Bedeutung, welche sinnvoll an die frühere Theilnahme des Volkes bei jeder canonischen Stunde mahnt, bezeichnet dieser Ausdruck eine öffentliche Nachmittagsandacht, die aus Gebeten und Psalmen, oder aus einer jetzt sogenannten Litanei (d. h. einem Bittgebete, in welchem kurze Gebetformeln des die Andacht leitenden Dieners der Kirche von eben so oft wiederkehrenden kurzen Responsionen des theilnehmenden Volkes begleitet werden) oder aus einem Rosenkranze, nämlich einer Reihe von Gebeten besteht, die mit dem apostolischen Glaubensbekenntnisse beginnt und zwischen je fünfzehn oder wenigstens sechs Absätzen, von denen jeder sofort zehnmal den sogenannten englischen Gruß wiederholt, das Gebet des Herrn mit Reminiscenzen aus der Lebensgeschichte Jesu und dem Preisgebet: Ehre sei Gott dem Vater u. s. w. repetirt. Insgemein erhält am Schlusse der einen oder andern Vesperandacht das Volk den Segen mit dem Allerheiligsten, so wie es auch, insofern dergleichen Uebungen der Andacht in der Kirche selbst vorgenommen und priesterlicherseits geleitet werden, durch keine kirchliche Anordnung verboten ist, dabei das Allerheiligste zur Anbetung auszusetzen.

Alle österreichischen Verordnungen bezüglich dieser Vesperandachten sind jetzt nur noch von historischer Bedeutung — jene ausgenommen, daß dergleichen Andachten sich nicht tief in die Nacht hineinziehen und alle gefährlichen Beleuchtungen dabei vermieden werden sollen.[a]

---

[g] Hofd. v. 7. Mai 1774, 15. (20.?) Juni, 16. Sept. 1782, 29. April 1787. (Jaksch I, 335—337. Syst. Handb. Jos. Ges. XIII. S. 591.)

[a] Hofd. 14. Mai 1782 (Samml. d. k.k. Verordn. in Publ. Eccl.). 11. Juni 1787 (Jaksch, Gesetzlex. IV, 209).

Mit Uebergehung der durch die Gottesdienstordnung ganz abgekommenen Andachten (z. B. der Novenen) haben wir nächstdem nur noch die in der Charwoche üblichen Andachten vor der ausgesetzten Eucharistie zusammenzustellen.

A) An die besonderen Cäremonien, welche die Kirche zur eindringlichen Mahnung an die Leiden ihres Stifters während der Charwoche, zumal vom Gründonnerstage an, vornehmen läßt, reihen sich überall Uebungen der Andacht, die jedoch nicht sowohl durch die allgemeine kirchliche Gesetzgebung, als vielmehr durch Diöcesan-Normen und Gewohnheiten bestimmt sind. Nach der österreichischen Gottesdienstordnung, welche nur die im römischen Rituale vorgeschriebenen Handlungen und Cäremonien vorgenommen und beobachtet haben wollte,[b] sollten nur am Gründonnerstage Nachmittags zur Anbetung des aufbehaltenen Sanctissimum die Kirchen besucht werden, hingegen das sonst gewöhnliche heilige Grab und die abendliche Auferstehungscäremonie ausbleiben.[c] Später ist „die Errichtung der heiligen Gräber dergestalt allgemein bewilligt worden, daß nämlich am Charfreitage und Charsamstage das Hochwürdigste auf einem Seitenaltare nach einem gesetzlichen Musterbilde von 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends zur Anbetung ausgesetzt und am letzten Tage um die nämliche Abendstunde mit Absingung des ambrosianischen Lobgesanges wieder eingesetzt werden" durfte.[d] Dabei ist es, soviel man sieht, überall auch seit dem Concordate geblieben.

B) Processionen sind festliche Aufzüge einer kirchlichen Gemeinde in kirchlicher Absicht, sei es zur Erbauung oder um einem höheren Kirchenprälaten das Empfangs- oder Abschiedsgeleite zu geben. Es dürfen der Papst und seine Cardinal-Legaten überall, die Bischöfe und Oberbischöfe nur in ihrer Diöcese oder Provinz solche solemne Begrüßungen erwarten: doch gehören nicht diese, sondern nur die der Erbauung wegen einzuleitenden Processionen hieher. Dieselben finden entweder in oder außer der Kirche statt und sind darauf berechnet, durch die Feierlichkeit ihres geordneten Wesens und gewisse andere Eindrücke, die durch Natur oder Kunst den Sinnen zugebracht werden, das Gemüth zu Bitt-, Dank- und Preisgebeten zu stimmen.[e] Wie gewisse alttestamentari-

---

[b] S. auch das für Prag ergangene Hofd. v. 6. April 1784. (Jaksch IV, 392.)

[c] Gottesdienstordnung im Hofd. 23. Febr. 1783, §. 13.

[d] Hofd. v. 27. März 1801. (Jaksch VIII, 185.) Das Hofd. v. 23. März 1798 (Jaksch II, 500) war viel beschränktern Umfanges.

[e] S. Rit. Rom. tit. de Processionibus.

sche Vorgänge, an welche die Kirche mit ihren Processionen anknüpfen darf [f] und will, sollen wohl auch sie nur selten vorkommen, da die Gewohnheit, solche Aufzüge zu sehen, leicht zur Gleichgiltigkeit gegen sie und gegen die Idee selbst, für welche sie wirken sollen, führen möchte. Die feierlichste unter den allgemein üblichen, für die das römische Ritual eine besondere Anweisung enthält, ist die Procession am Frohnleichnamsfeste, mit der das allerh. Sacrament sogar in der Monstranz außer der Kirche herumgetragen und an vier Altären, die eigens dafür errichtet sind, verehrt wird. [g] Neben dieser „theophorischen Procession" gibt es noch eine, die Auferstehungsprocession, bei der auch in sehr feierlicher Weise, aber auf kürzerem Wege, insgemein nur in der Kirche selbst und mit Adorationsintervallen das Hochwürdigste herumgetragen wird. Andere, nicht theophorische aber allgemein übliche Umgänge sind: die Procession am Feste der Reinigung Mariens (2. Febr.), die am Palmsonntage, die Marcusprocession (litania major), die Processionen an den drei Bitttagen (litaniae minores) und am Tage der Himmelfahrt Christi. [h] Bei allen Processionen, von denen die eben genannten viererlei ebenfalls im römischen Rituale eigens aufgeführt werden, sollen nach Vorschrift dieses Rituales die Geistlichen von den Laien, unter diesen aber die Geschlechter von einander abgesondert gehen: immer soll ein Kreuz und eine mit Heiligenbildern geschmückte Fahne, die aber keine militärische Form haben darf, vorgetragen werden. [i]

In Oesterreich ist es jetzt den Bischöfen überlassen, öffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der

---

[f] II. Reg. VI. 1—19. II. Chronic. V. Eine Vergleichung der kirchlichen Processionen sogar mit dem Zuge der Israeliten aus Aegypten — bei Durandus, Rationale divin. off. lib. IV. c. 6. n. 15.

[g] Conc. Trid. XIII. c. 5. et can. VI. de Euchar.

[h] Diese letzte, nun nicht mehr überall in Uebung, wiewohl sie die meiste biblische Grundlage hat (s. Luc. XXIV. 50. Matth. XXVIII. 16), war ehedem sogar an jedem Donnerstage gehalten worden. S. Durandi, Rationale divin. off. lib. IV. c. 6. n. 21. Sie ist wahrscheinlich gemeint in c. 15. X de praescript.

[i] S. dazu Conc. Trid. XXV. c. 13. de Regularib., wegen der Rangordnung im Gehen. Geistliche, die weder „officium" noch „beneficium" in der Diöcese haben, sind auf der Procession ihres Domiciles zu erscheinen nicht verpflichtet; sonst aber stets, wären sie auch exemt. S. Antonelli, De jurib. et onerib. Clericor. lib. II. p. VI. c. 5. Ferner wegen exemter Ordensgeistlichen Const. Pii V. „Etsi mendicantium," 17. Cal. Jun. 1567 und Eccl. Congr. Interpr. 5. Maj. 1592, 21. Maj. 1601.

Die Bitttagsprocessionen wurden seit dem VI. Jahrhunderte lange mit dreitägigem Fasten begangen; die Bitttage waren Feiertage (c. 1. 3. D. III. de consecr.), und die Bittgänger erschienen sogar, wie selbst Kaiser Carl d. Gr. gethan haben soll, barfuß auf der Procession, mit Asche bestreut und im Bußgewande. S. Pelliccia, christ. eccl. polit. lib. IV. sect. II. c. III. §. 4.

Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, imgleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.[k] Wohl aber besteht die polizeiliche Verfügung, daß die Procession die Staatsgrenze nicht überschreite und nicht über Nacht ausbleibe.[l] Eben so bestehen folgende Anordnungen in Geltung: Bei allen Processionen und Umgängen ist das Aufziehen mit geladenen Gewehren bei Strafe der Abnahme und noch andern Strafen verboten; eben so wenig sollen Statuen mitgetragen werden.[m] Dann sind den Zünften ihre großen Fahnen nicht weiter gestattet und sollen dafür „kleine Schwungfahnen oder auch gewöhnliche Kirchenfahnen, die ein Einziger leicht und ohne Gefahr für sich und die Umstehenden bei starkem Winde tragen kann, gewählt werden.“ Endlich sind die besonderen, mitunter abenteuerlichen Kleidungen der Fahnenträger und Musikanten verboten.[n]

C) Die Kreuzandacht soll auf eine ergreifende Weise an die Leiden und den Tod des Erlösers erinnern, und wird deßhalb vor einer Reihe benedicirter, in einiger Entfernung von einander gestellter Bilder aus der Passionsgeschichte abgehalten. Insofern dabei keine Bilder gebraucht werden, die in der heil. Schrift nicht gegründet sind, weder die öffentliche Ordnung im Gottesdienste noch der Unterricht in der Schule gestört wird und die Ordinariate dafür sorgen, daß dem Curatclerus keine ungebührliche Last aufgelegt wird, kann diese Andacht auch in Oesterreich bestehen.[o]

D) Die Anbetung der Eucharistie, als welche unter der bloßen Gestalt von Brod und Wein den lebendigen Leib des Herrn enthält, ist freilich wohl ganz im Sinne der katholischen Kirche.[p] Daraus folgt aber noch gar nicht, daß die consecrirten Gestalten ohneweiters zur beliebigen Verehrung exponirt werden mögen; vielmehr hielt die Kirche sich von jeher an die leitende Ansicht, daß es zur größern Verehrung des Consecrirten beitrage, wenn dasselbe nicht geradezu und ohne besondere Ursache der öffentlichen Anbetung ausgesetzt werde. Nach altem Herkommen geschieht dies nur in den drei letzten Tagen der Charwoche,

---

[k] Concord. a. 1855. Art. IV. d.
[l] Hofd. v. 11. April 1772. (Jaksch IV, 557.)
[m] Hofd. v. 6. Juli 1752, 28. Aug. 1783. (Jaksch IV, 557. 559.)
[n] Hofd. v. 16. Mai 1781. (Jaksch II, 242.) Noch andere Verfügungen, zu denen indeß der Volkssinn fortan Opposition gemacht hat, besonders für die Frohnleichnam- und Marcus-Procession und die Bitttage s. bei Helfert, Heil. Handlungen §. 68. n. 10 und 11.
[o] Helfert a. a. O. §. 63.
[p] Conc. Trid. XIII. c. 5. et can. VI. de Euchar.

in der Frohnleichnams-Octave (was aber nicht Oesterreich), während des 40stündigen Gebetes, womit die Kirche, wenn auch nicht überall, der nicht eben sehr christlichen Sitte des auf seinem Höhepuncte angekommenen Carnevals, [q] zugleich in würdiger Vorbereitung auf die ernste Zeit der Quadragesimal-Faste opponirt, [r] endlich auf besondere Anordnung des Bischofs in allgemeinen Bedrängnissen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes mag es auch nicht am unrechten Orte sein, auf eine kirchliche Vermittlung der Andacht hinzuweisen, welche, wie sie nur in der katholischen Kirche entstanden und in ihr unausgesetzt erhalten worden ist, die selbst von den Gegnern derselben anerkannte „Tendenz, das häusliche und das bürgerliche Leben zu einer fortgesetzten Gottesverehrung zu machen oder doch einen kirchlichen Anstrich über jedes Geschäft desselben zu verbreiten" [s] recht klar bezeugt. Es ist dies das in seinem historischen Ursprunge nicht mehr recht nachweisbare Institut, [t] infolge dessen die Gläubigen allüberall des Morgens, Mittags und Abends durch weithinhallendes Geläute zur Weihe in Gebet und Erhebung des Geistes aufgerufen und wie vom Himmel her an Den, der Himmel und Erde erfüllt, verwiesen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Religiöse Handlungen außer dem Bereiche der kirchlichen Ministerialgewalt.

§. 304. Der Eid.

Der Eid (jusjurandum, juramentum, sacramentum) [a] ist die in der Absicht, einer Aeußerung gläubige Aufnahme zu verschaffen, ge-

---

[q] Nicht, wie sehr häufig angenommen wird, von caro vale! — sondern von dem italienischen carne vale (der gerade Gegensatz des ersten) so genannt.

[r] Das Fundament dieses Gebetes ist wohl Matth. IV, 2. Luc. IV, 2. S. auch Const. Pii IV. „Divina" XV. Cal. Dec. 1560. §. 1. et 10. Dann Const. Clem. VIII. „Graves," 25. Nov. 1592. Nach der österr. Gottesdienstordn. §. 14 und dem Hofd. v. 1. Oct. 1788 (Jaksch II, 506. III, 310) sollte das vierzigstündige Gebet „nur in denjenigen Pfarrkirchen, in welchen es bisher eingeführt war, nach der bestehenden Gottesdienstordnung beibehalten werden". Das fällt jetzt concordatmäßig fort. Ausnahmsweise wird dieses Gebet auch statt im Fasching zu einer andern Zeit abgehalten.

[s] Clausen (Kirchenverfassung rc.) III. B. S. 561, und wieder eben so wahr S. 589.

[t] S. darüber Bened. XIV. Instit. eccl. n. XIII.

[a] c. 2. 11. 23. C. XXII. q. 4. c. 3. X de juram. colum. c. 15. 19. 22. X de jurejur. — und schon bei den Römern, insbesondere beim Militär, L. 11.

machte Berufung auf Gott, als den allwissenden, gerechten und allmächtigen Richter der Lüge und des Wortbruches.

Wird der Eid gebraucht, um einer bereits gemachten Aussage über irgend etwas Geschehenes oder Bestehendes mit Rücksicht auf die Erkenntnißfähigkeit des Aussagenden willigen Glauben zu verschaffen, so heißt er im Gegensatze des promissorischen, der die vertrauensvolle Annahme einer Zusage bewirken soll, der assertorische (Versicherungs-, Betheuerungs-) Eid und ist da entweder ein Eid objectiver Wahrheit oder subjectiven Dafürhaltens. Werden die bösen Folgen, die für den Fall der Lüge oder der Wortbrüchigkeit den Schwörenden direct oder indirect treffen sollen, im Eide selbst hervorgehoben, so heißt er ein Verwünschungseid (jur. imprecatorium). [b] Werden besondere Förmlichkeiten, die aber zur Wesenheit des Eides an sich nicht gehören, bei Ablegung desselben beobachtet, so wird er ein feierlicher, und (nach altem Curialstyle) insbesondere, wenn das Evangelium oder Reliquien, der Altar, ein (benedicirtes oder auch nicht benedicirtes) Kreuz oder die Hand des Bischofs [c] dabei berührt werden, ein körperlicher Eid genannt. [d] Nach der Entgegennahme des Eides unterscheidet man, wohl auch noch weiter abtheilend, einen gerichtlichen und außergerichtlichen, nach seinem Rechtsgrunde einen nothwendigen und freiwilligen Eid.

Jedenfalls ist, damit von einem Eide die Rede sein kann, eine ernste Berufung auf Gott und die wenigstens stillschweigend darin enthaltene ernste Herausforderung seiner Strafgerichte für den Fall des mißbrauchten Vertrauens unerläßlich. Fehlt der Wille zu schwören, weil er, wie bei Atheisten und jenen, die den Verstandesgebrauch nicht haben, nicht vorhanden sein kann, oder doch, wie im Scherze oder zum blosen Scheine, wirklich nicht vorhanden ist, so kommt auch kein Eid zu Stande, obwohl sehr oft eine Handlung gesetzt sein mag, die einen verschuldeten Mißbrauch mit dem Namen Gottes (perjurium s. lat.) enthält, ja die vielleicht auch der menschliche Richter, der von Außen auf den Willen schließen muß, nicht aber denselben unmittelbar, wie Gott, erkennen kann, an die ernste äußere Erscheinung sich haltend, in seiner Amtsführung ohneweiters für Eid nimmt. — Nebst dem Wil-

---

pr. Dig. de test. milit. L. 2. Dig. de veteran. L. 1. 2. Cod. de his qui non impleto stipendio sacramento soluti sunt und a. and. O.

[b] cf. c. 9. C. I. q. 7.

[c] c. 2. C. XXII. q. 5.

[d] Clem. un. de jurejur. cf. c. 10. X de maj. et obed. Clem. 1. §. 3. de haeretic.

lensernste wird bei dem Promissions-Eide noch erfordert, daß die versprochene Leistung dem Schwörenden nach allen Seiten hin möglich sei, sohin auch keinen Verstoß gegen die Forderung der Gerechtigkeit oder eine andere Unsittlichkeit enthalte. Im entgegengesetzten Falle kann vielleicht wieder dem Schwörenden ein schwerer Mißbrauch mit Gottes heiligem Namen zur Last fallen — Eid ist in der That keiner vorhanden.[e] Ob ein erzwungener oder erlisteter Promissionseid giltig sei, das ist, da die Canones selbst nicht ganz gleichförmig zu sprechen scheinen,[f] eine Controverse, die indeß bei jener Pietät, mit welcher die kirchliche Gesetzgebung den Eid behandelt, besser wohl in bejahender Richtung, es gelten in der Regel auch solche Eide, zu entscheiden sein dürfte.[g]

Damit aber der Eid nicht nur giltig, sondern auch kirchlich erlaubt sei, und eine gottesdienstliche Handlung darstelle, muß a) das, was beschworen wird, bei dem assertorischen Eide mit dem Bewußtsein des Schwörenden, der sich dabei genau prüfen soll, bei dem promissorischen mit seinem Willen zusammenstimmen[h] — sonst wird subjectiv vor Gott und dem Gewissen, im ersten Falle, wie wahr an sich auch die Rede sei, der Eid zum falschen Eide (pejeratio), im zweiten ohne Rücksicht auf das nachfolgende eidgerechte Benehmen des Schwörenden zum Meineide (perjurium s. str.), wiewohl mit diesem Ausdrucke einerseits fast nur der Bruch des vereideten Wortes, andererseits aber selbst der falsche Eid verstanden wird. Mentalreservationen sind schon darum, weil sie nicht erwiesen werden können, vom rechtlichen Standpunkte angesehen, ohne alle Bedeutung; sie decken aber, da es ihnen an der bona fides fehlt, auch im Forum des Gewissens nicht gegen den Vorwurf beschworner Lüge. Amphibolien, d. i. Erklärungen, die von Seite dessen, dem sie gelten sollen, eine mehrfache Auffassung zulassen, sind, von harmlosen Scherzen abgesehen, überhaupt nur dann zulässig, wenn es Pflicht ist, die Wahrheit in kluger Weise zu verbergen, und insoweit dann auch Gegenstand erlaubter Eide.[i] b) Der Eid muß

---

[e] c. 14—22. C. XXII. q. 4. und dazu Gratians Noten. c. 18. 45. X de testit. c. 13. 16. 18. 19. 21. 23. X de jurejur. c. 26. X de accus.

[f] cf. c. 23. C. XXII. q. 4. c. 3. 4. X de his quae met. causa, c. 2. 8. 15. X de jurejur. — c. 28. X l. c. c. 2. X de eo, qui duxit in matr. quam polluit. c. 2. de pact. in VI. c. 2. de jurejur. in VI.

[g] cf. c. ult. C. XXII. q. 4. c. 16. X de sponsal.

[h] c. 1. 3. C. XXII. q. 2.

[i] c. 9. 11. C. XXII. q. 5. mit c. 8. 11—20. C. XXII. q. 2. Suarez, De legibus lib. II. c. 15. Fagnani c. Falsidicus X de crimine falsi n. 20—166. Ferraris, Prompta bibl. „juramentum“ n. 13. mit der herrlichen Anmerkung in der Ausgabe v. J. 1766.

damit er erlaubt geschworen werde, nur aushilfsweise, wenn der Glaube an die Wahrheit der Aus- oder Zusage nicht leicht anders erlangt werden kann, abgelegt werden; [k] c) er darf, als assertorischer Eid, nicht gegen die Gerechtigkeit verstoßen, nämlich nicht zur Bekräftigung einer Aussage gebraucht werden, durch welche die Pflicht der Verschwiegenheit verletzt wird; d) er muß selbstverständlich mit dem Ausdrucke der dem höchsten Wesen gebührenden Ehrfurcht, und darf e) von keiner Person geschworen werden, die bereits falsch geschworen hat, oder eidbrüchig geworden, oder unmündig ist. [l] Ob sich wirklich alle diese Erfordernisse der Giltigkeit und Erlaubtheit auf die gewöhnlich angenommenen drei: Wahrheit, Besonnenheit, Gerechtigkeit [m] zurückführen lassen, darüber soll hier nicht gestritten werden.

Endlich ist, die oben angegebenen Erfordernisse der Giltigkeit und Erlaubtheit vorausgesetzt, in welcher Form Gott zum Zeugen angerufen werde, ob mündlich oder schriftlich oder in der Zeichensprache hinsichtlich des Schwörenden selbst einerlei; sogar die indirekte Anrufung genügt, insoweit sie nur doch als solche mit Schwörens-Absicht erkennbar ist und keine Gotteslästerung enthält. [n] Die leidige Rückweisung auf einen bereits abgelegten Eid gilt nie als Eid. [o] Ob ein Dritter eine Berufung auf Gott als einen für ihn rechtswirksamen Eid anerkennen müsse, darüber bestimmt Gesetz oder Vertrag. — Die canonische Eidesformel lautet: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium [p] — was sich auf die uralte Sitte bezieht, mit Emporhebung der rechten Hand und Ausstreckung der drei ersten Finger an derselben (als symbolum sanct. trinitatis) [q] vor dem Evangelienbuche und mit Berührung desselben, von der jedoch zu Gunsten der Bischöfe eine Ausnahme besteht, zu schwören. [r] Werden statt des Evangelienbuches Reliquien oder der Altar gebraucht [s] — es findet sich dies schon in

---

[k] c. 4. C. II. q. 5. c. 2. 5. 14. C. XXII. q. 1. c. 26 X de jurejur. cf. c. 2. X de probat.

[l] c 14. 16. C. XXII. q. 5. c. 1. X de purg. can.

[m] c. 2. C. XXII. q. 2., c. 26. X de jurejur. und Gratian zu c. 23. C. XXII. q. 4.

[n] Matth. XXIII. 20—22. c. 8—10. C. XXII. q. 1. c. 26. X de jurejur. und Gratian hinter c. 16. C. XXII. q. 1.

[o] c. 35. X de jurej.

[p] c. 4. X de jurej. Clem. un. eod. Anders die Formel in c. 14. C. XXII. q. 1.

[q] Anderer Meinung Friedr. Chr. v. Arnold, Die christliche Eidesformel. S. 16—18. Erlangen 1851.

[r] c. 13. C. II. q. 5. c. 20. C. III. q. 9. c. 17. C. XXII. q. 5. c. ult. X de jur. calum. cf. c. 5. X de purg. can.

[s] c. 6—9. C. II. q. 5. c. 12. C. XXII. q. 1.

der Mitte des IX. Jahrhundertes [t] so ändert sich die Formel danach. Uebrigens bleibt das Meiste in dieser Beziehung der Diöcesan- und Provincial-Gesetzgebung überlassen, denn außer der sonderbaren Weisung, daß Bischöfe nur vor dem Evangelium, nicht mit Berührung desselben zu schwören haben, [u] und der (jetzt auch nicht weiter beobachteten) Verfügung, daß derjenige, der für sich oder (was in der Regel auch angeht) [x] für einen Andern einen Eid ablegt, noch nüchtern sein solle, und daß die gerichtliche Beeidigung, wenn nicht etwa um der Eintracht und des Friedens willen, an keinem Sonn-, Fest- oder Bußtage vorzunehmen sei, [y] findet sich über die Form der Eidesablegung nichts weiter in den kirchlichen Gesetzen; nichts von einer Meineidserinnerung, durch welche, wie in Oesterreich in Folge einer Reihe wenigstens sehr gut gemeinter, wenngleich oft sehr oberflächlich executirter Gesetze bei gerichtlichen Eiden der Schwurpflichtige an die Wichtigkeit seines Vorhabens in religiöser und staatlicher Hinsicht richterlicherseits gemahnt werden soll; [z] nichts von der wenigstens bei Eiden „im civil- und criminalrechtlichen Verfahren" in Oesterreich angeordneten Solemnisirung durch Aufstellung eines Crucifixes zwischen zwei brennenden Wachskerzen; [aa] nichts darüber, wie der Eid von einer stummen oder verstümmelten Person zu leisten sei. Die eigenhändige Unterschrift der Eidesformel soll jetzt bei österr. Behörden statt des wirklichen Eides gelten, wenn ein Stummer, oder gar Taubstummer beeidigt werden soll. Aber dürfte es sich der Richter herausnehmen, bei händelahmen oder verstümmelten Personen ohneweiters die einfach ausgesprochene Eidesformel als Eid aufzunehmen? [bb]

---

[t] S. Bened. XIV. de synodo dioec. lib. IV. c. 7. n. 6.

[u] c. ult. X de juram. calum.

[x] c. 1. 3. 4. 6. X de jur. calum. c. 3. eod. in VI. c. 2. de testib. in VI. c. 1. §. Verum de statu regul. in VI. Clem. unic. de jurejur. S. auch noch c. 47. X de testib.

[y] c. 16. (Capit. Carol. M.) 17. C. XXII. q. 5. c. 1. X de feriis.

[z] Hofd. v. 14. Mai 1781. (Just. G. S. Nr. 16.) Allg. Gerichtsordnung §§. 161. 162. Hofd v. 17. Nov. 1826. (J. G. S. N. 2231.) Kais. Pat. v. 17. Jänner 1850, §§. 179. 275. (R. G. B. N. 25.)

[aa] Hofd. v. 17. Nov. cit., 19. Jänner 1827 für Böhmen. (Visini, Handbuch der Gesetze über Verbrechen, S. 495, 498.) Ausnahme für die Eide der Helvetischen Religionsverwandten Just. Hofd. v. 21. Dec. 1832 (G. G. S. N. 2582.)

[bb] Justiz-Minist. Verordn. v. 23. Sept. 1850. Z. 12926. Und wie denn, wenn der Stumme nicht schreiben kann?

§. 305. Wirkungen und Aufhebung des promissorischen Eides.

Enthält das eidlich gemachte Versprechen nichts dem Seelenheile Nachtheiliges, so soll es selbst dann, wenn es an und für sich nach menschlichen Gesetzen ungiltig wäre, um des Eides willen und zwar nach dem vollen Gedanken, der dem Schwörenden rechtlich vorgeschwebt hat, [a] gewissenhaft erfüllt werden. Auch soll es ohne Belang dabei sein, daß der Schwörende im objectiven Stande der Verhältnisse sich geirrt hat. [b] Ob aber der Eid das an sich ungiltige Versprechen objectiv giltig mache — was, die Staatsselbstständigkeit vorausgesetzt, durch die Canones, wie allgemein sie auch lauten und beabsichtigt sein mögen, [c] doch nur in kirchlicher Sphäre verfügt werden kann; oder ob der Verpflichtungsgrund nur in dem, das Subjective des Schwörenden nicht überschreitenden Eide allein zu suchen sei, also für Erben, Bürgen u. s. w. keine rechtliche Bedeutung habe, darüber streiten die Gelehrten. Die zweite Ansicht ist aber doch wahrscheinlich die richtigere, wie auch schon die natürlichere. [d]

Nach dieser vom canonischen Standpunkte gemachten Auffassung enthält der Eid bisweilen allen Grund der Rechtswirksamkeit eines Versprechens, bisweilen macht er nur eine Verstärkung der ohnehin vorhandenen persönlichen oder dinglich-rechtlichen Verpflichtung. In beiden Fällen ist es nichts Unsinniges oder Gottloses, wenn die Canones in Aufrechthaltung einer uralten, durch das kirchliche Bewußtsein gedeckten Praxis eine Lossprechung vom Eide (nicht zu verwechseln mit der kirchlich-ämtlichen Erklärung, daß das eidliche Versprechen in einem fraglichen Falle überhaupt oder doch über eine gewisse Grenze hinaus, an sich schon keine Kraft habe) [e] aus Gründen, die einer billigen Berücksichtigung werth sind, verstatten wollen. [f] Begreiflich aber

---

[a] c. 9. X de arbitr. cf. 6. 7. X de jurejur. In diesem Sinne ist, wie schon der Conjunctiv „obligent" anzeigt, auch die im Conc. Trid. VI. c. 4. XIV. c. 4. XXV. c. 6. ref. gebrauchte Phrase, „nullis . . . juramentis . . . quae tantum suos obligent auctores . . ." zu verstehen; ein absolutes Versprechen, nicht visitiren oder strafen zu wollen, wäre ja gewiß pflichtwidrig, folglich nie, auch nicht des Eides wegen, bindend.

[b] c. 18. X de jurejur.

[c] cf. c. 2. de jurejur. in VI. Roßhirt, Gesch. d. Rechts I. Thl. S. 597.

[d] c. 9. X de arbitr. c. 7. X de jurejur. c. 7. X de pignor. ja selbst c. 2. de pact. in VI. Conc. Trid. VI. c. 4 ref. XIV. c. 4. ref. XXV. c. 6. ref. Das „vota" in c. 6. X. de testam. heißt wohl nur „Wünsche".

[e] cf. c. 13. X de maj. et obed. c. 18. X de jurejur.

Genannt sind insbesondere Zwang und Furcht. Doch darf man wohl

bleibt im letzten Falle die rechtliche Verbindlichkeit, sie fiele denn aus einem andern Grunde weg, immer noch aufrecht und wird nur das religiöse Band der Verstärkung gehoben, indeß im ersten mit dem religiösen Bande des Eides auch das darauf basirte Rechtliche behoben wird. Controvers jedoch ist es, ob zur Lossprechung vom Bande des Eides schon der Bischof einschreiten dürfe, oder nur der Papst das Lossprechungsrecht als eine causa major [g] habe. Wenigstens nach dem Sinne der Canones, die den Eid nicht hoch genug stellen können, wäre wohl der Papst allein dazu berechtigt, gäbe es auch keinen Canon, der von einem eigenen Reservatrechte spricht. [h] Selbst wenn über die Giltigkeit oder Fortdauer eines Eides Zweifel entständen, müßte wenigstens in schwierigeren Fällen das päpstliche Urtheil entscheiden. [i] Mit dem Hauptversprechen fällt natürlich auch die Verstärkung durch den Eid fort. [k] Auch hindert der Eid nicht, das Versprechen in ein besseres umzutauschen und dieses zu erfüllen. [l]

§. 306. Das Gelübde.

Das Gelübde ist ein in bindender Absicht Gott vorgetragener Entschluß, [a] wozu es begreiflich keiner Worte bedarf. Es heißt das Gelübde ein sächliches, wenn der Gegenstand eine Vermögensleistung ist, die auf einen Gott wohlgefälligen Zweck abzielt; sonst ist es ein persönliches, oder auch in der Zusammensetzung von Leistungen ein sächlich-persönliches. Zu den persönlichen gehören vorweg die Ordensgelübde. Sie heißen, weil sie meistens in ritueller Form gemacht werden, vorzugsweise [b] die feierlichen Gelübde (vota solennia).

Damit ein Gelübde, worunter nach dem Gesagten doch nicht schon jeder fromme Vorsatz, wohl aber jeder gute Vorsatz in promissorischer Richtung gegen Gott zu verstehen ist, [c] giltig sei, d. i. zur Er-

---

auch den dolus (arg. L. 14. §. 13. Dig. quod metus) hieherzählen. c. 2. 8. 15. X de jurejur. Aus anderen Gründen wird nicht leicht absolvirt. c. 28. X de jurejur. c. 2. eod. in VI. c. 2. de pact. in VI.

[g] cf. c. 6. Dist. XVII.

[h] S. Lippert's Annalen des Kirchenrechts, III. H. S. 69.

[i] c. 18. X de jurejur.

[k] c. 7. X de pignorib. c. 2. X de sponsal.

[l] c. 3. X de jurejur. cf. c 16. X de sponsal.

[a] c. 1—4. C. XVII. q. 1. c. 3. X de voto.

[b] cf. c. 10. X de voto. c. un. de voto in VI. Gratian hinter c. 8. D. XXVII.

[c] Roßhirt a. a. O. S. 593 aber meint, es gebe zwischen Gelübde und Vorsatz in der That keine andere Grenze, als daß der Gelobende selbst seine

füllung verpflichte, muß die bezielte Handlung nicht nur physisch möglich, sondern auch keinem Moralgesetze, ja auch keiner nach kirchlicher Anschauung bessern Handlung zuwider [d] (sohin gewiß auch nicht zur Erreichung einer schlechten Absicht vorgesetzt) und von einer Person angelobt sein, die eines vernünftigen Entschlusses fähig ist. Was dem Rechte eines Andern zuwider angelobt wird, gilt nur insolange, als der Beeinträchtigte nicht widerspricht, und insoweit es wirklich doch nicht mit dem fremden Rechte collidirt. Darum sind die Continenzgelübde eines Ehegatten, ohne zwangfreie, betruglose und sonst vollständig giltige Einwilligung des andern Theiles abgelegt, nur bis zum Widerspruch desselben, [e] für den Verlust des Petitionsrechtes aber und ebenso nach des Andern Tode ohneweiters giltig; [f] daher sind die Gelübde einer Ordensperson, die nicht selbstständiger Ordensoberer ist, nur unter Consens des competenten Vorstandes giltig, [g] und das Gelübde eines Unmündigen, der aber kein Kind und schon deßhalb unfähig ist, zu geloben, [h] wird für ungiltig gehalten, wenn der Vater, der die rechtliche Vertretung hat, gleich oder doch bald nach erlangter Kenntniß widerspricht. [i] — Irrt sich der Gelobende im Gegenstande seines Gelübdes, so ist freilich der Natur der Sache nach dasselbe ungiltig; Furcht und Zwang aber stehen der Giltigkeit nur bei feierlichen Gelübden entgegen. [k]

Das giltige Gelübde soll, soweit es erfüllt werden kann, erfüllt werden, [l] und derjenige, zu dessen Vortheil das Gelübde lautet, kann, vielleicht sogar von den Erben, unter Aufruf der executiven Kirchen-

---

Denkweise erklärt, denn der Gedanke selbst sei das Gelübde, wie er in die Bestimmtheit des Objects übertritt. Dagegen s. c. 3. X de voto cit.

[d] Die promissio muß in der Sprache der Theologen de bono meliori lauten. c. 1—6. 10. 12. 15. C. XXII. q. 4. — Daß die Handlung nicht ohnehin schon geboten sei, wird jedoch nicht verlangt. S. Engel, lib. III. tit. 34. n. 11. Fagnani c. Explicari X de observ. jejunio n. 22. 23.

[e] c. 1—6. C. XXXIII. q. 5. c. 1. 3—5. 12. 17. 18. 20. X de convers. conjug.

[f] c. 3. 12. X de convers. conjug. mit c. 9. 10. eod.

Würde das Gattengelübde durch richterliche Sentenz aufgehoben, so wäre das nur im Interesse des anderen Theiles zu verstehen, und es bindet an sich, ist das Interesse weggefallen; aber es wird gerichtlich nicht weiter executirt, um den Schein der Inconsequenz zu heben. So fällt die anscheinende Antinomie weg.

[g] c. 2. C. XX. q. 4. c. 27. de elect. in VI. cf. c. 18. X de regul.

[h] cf. c. 2, X de voto.

[i] c. 2. C. XX. q. 2. c. 14. C. XXXII. q. 2. —

[k] cf. c. 1. X de his quae vi. — Vit. Pichler, Candidatus juris lib. III. tit. 24. n. 3.

[l] c. 1—4. C. XVII. q. 1. c. 6. 7. X de voto. Sanchez, De matrim. lib. IX. disp. 33.

gewalt die Erfüllung fordern.[m] Ist keine Zeit der Erfüllung bestimmt, so sind Gelübde, wie Verträge, ohne unnöthigen Aufschub zu vollziehen.[n] Bei einem Zweifel über das Maß der übernommenen Leistung soll der Verpflichtete lieber mehr als weniger thun; Geistliche aber sollen, haben sie aus einem Realgelübde zu fordern, um ihres Rufes willen, lieber das Wenigere nehmen.[o]

Gelübde verlieren ihre verpflichtende Kraft, wenn ihre Erfüllung unmöglich wird; wenn (wie gesagt) der durch das Gelübde Beeinträchtigte Widerspruch einlegt;[p] wenn durch dasselbe erst später die Erreichung eines höheren Gutes vereitelt würde;[q] wenn der Ehemann das obgleich mit seiner Einwilligung gemachte Keuschheitsgelübde der Gattin widerruft;[r] wenn der Verpflichtete sein Gelübde in ein besseres verwandelt;[s] endlich wenn der kirchliche Obere davon loszählt — was, geschähe auch nur eine theilweise Loszählung, immer nur mit der größten Gewissenhaftigkeit geschehen soll.[t]

In der Regel dispensirt der Bischof oder der mit Quasi-Episcopal-Jurisdiction betheiligte Prälat,[u] Ordensgelübde aber, so wie das (unbedingte, directe, nicht alternative)[x] Gelübde der immerwährenden, vollkommenen Enthaltsamkeit, oder — in einen geistlichen Orden zu treten,[y] nach Rom, zu dem heil. Grabe, nach Jerusalem oder nach Compostella zu wallfahrten, sind, wenn nicht ein präcludirender Nothfall den Bischof legitimirt, dem Papste reservirt.[z] Ferner sind auch mehrere Orden bis zu einer gewissen Grenze darauf privilegirt, im Beichtstuhle von Gelübden zu entbinden. — Kann Jemand

---

[m] c. 13. §. Licet. X de jud. c 6. X de testam. c. 6. X de voto c. 18. X de censib. S. noch den Schluß d. §.

[n] Deuteronom. XXIII. 21., Psal. L. 14.

[o] c. 18. X de censib.

[p] Reiffenstuel, Jus can. univ. lib. III. tit. 34. n. 10.

[q] Engel, Jus can. lib. III. tit. 34. n. 19.

[r] c. 11. 16. C. XXXIII. q. 5. c. 11. X de convers. conjug.

[s] c. 4. X de voto cf. c. 3. X de jurejur.

[t] cf. c. 1. 7. 8. X de voto. Daß der Erlaß eines Gelübdes, wenn mit dieser Bezeichnung nicht blos die Ungiltigerklärung oder Ausdeutung desselben maskirt wird (z. B. c. 26. X de accus.), nicht möglich sei, wie öfter schon behauptet worden ist, verstößt doch wohl gegen den kirchlichen Sprachgebrauch (c. 18. X de jurejur.) und die Praxis der Kirche.

[u] c. 1. X de voto.

[x] c. 15. de reg. in VI. Reiffenstuel l. c. n. 28—38.

[y] S. dazu c. 13. X de regular. c. 3. X de voto et voti red.

[z] c. 5. de poenit. in Extrav. com. wenigstens nach der gemeinen Auslegung, die auch practisch geworden ist. Const. Bened. XIV. „Inter praeteritos" 3. Dec. 1749. §. 42 Ueber die päpstliche Dispens von Ordensgelübden, besonders wegen c. 6. in fine X de statu monach. s. Garcias, De benef. P. VII. c. 11. 12. 59—100.

dispensiren; so kann er die Erfüllung des Gelübdes auch blos verschieben lassen oder seinen Gegenstand commutiren.[aa] Durch den Tod des Gelobenden erlischt nur das persönliche Gelübde; das dingliche, das eben nicht durch den Gelobenden selbst erfüllt werden muß, geht auf die Erben über. Auch durch die Ordensprofession erlöschen, wie schon bemerkt worden, in der Regel die bis dahin bestandenen einfachen Gelübde.[bb]

§. 307. Die Wallfahrten.

Die Wallfahrten,[a] sehr häufig Gegenstand von Gelübden, sind Fußreisen in Absichten der Andacht. Sie sind ein sehr altes, vorchristliches Institut und haben den Zweck, durch große Erinnerungen, welche an gewissen besonders begnadigt gewesenen Orten lebendig werden, den religiösen Sinn zu wecken und zu nähren. Gleichwohl finden sich, abgesehen von den bereits im vorigen Paragraphen erwähnten Reservationen einiger Wallfahrtsgelübde, in den canonischen Satzungen keine besonderen Bestimmungen darüber; nur mag die Trienter Anordnung, es solle nach allen Seiten hin jeder Aberglaube in Anrufung der Heiligen, in Verehrung ihrer Reliquien und im Gebrauche ihrer Bilder beseitiget und darum auch kein neues ungewöhnliches Bild, außer mit bischöflichem Consens aufgestellt, kein neues Wunder verkündigt, keine neue Reliquie angenommen werden, es wäre denn nach sorgfältiger Untersuchung des Bischofs[b] — ganz vorzüglich die Wallfahrten angehen.

Auf eine lange Erfahrung hin meinte die österreichische Gesetzgebung, mit gutem Grunde sich gegen alle Wallfahrten erklären zu sollen. Häufige Wallfahrten nähren offenbar den Geist des Müßigganges, hemmen durch den Wunderglauben, der mit ihnen leicht in Verbindung tritt, den nationalen Aufschwung der Intelligenz, und durch den in industrieller Hinsicht unfruchtbaren Verbrauch der Zeit, der nothwendig damit verbunden ist, die Entwicklung der Nationalökonomie, verschaffen dem Bettel- und Gaunerwesen ein offenes Feld und geben ungeordneten Geschlechtsneigungen willkommene Gelegenheit.[c]

[aa] c. 7. X de voto.

[bb] Oben, §. 162, Note c.

[a] Ursprünglich Waldfahrten, von den gottesdienstlichen Versammlungen in den germanischen Wäldern. S. Seitz, Pfarramt I. Thl. §. 19, Note c.

[b] Conc. Trid. XXV. Decret. de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum et sacris imaginibus.

[c] Eine andere, idealere Ansicht aber hat Buß (Reformen im Dienste der

Zwei Decennien hindurch suchte man diesen Uebeln durch strenge Wallfahrtsverbote abzuhelfen, verordnete nachdrücklich, daß bei keinem Gnadenorte mehr Priester anzustellen seien, als zur Verwaltung der Seelsorge ohne alle Rücksicht auf die dahin kommenden Wallfahrter nothwendig sind, und hatte den Vorstehern solcher Kirchen eingeschärft, daß sie an Wallfahrtstagen den Gottesdienst ohne alle willkürliche Feierlichkeit oder besondere Unterscheidung, lediglich wie es in der österreichischen Gottesdienstordnung vorgeschrieben ist, abhalten und daher alles vermeiden sollen, was das Volk dahin ziehen und zur Entfernung von dem heimischen pfarrlichen Gottesdienste verleiten könnte. [d] Von dieser Anordnung ist die Gesetzgebung nie abgegangen und muß jetzt wenigstens den Wunsch haben, daß sie im Interesse der Sittlichkeit und Industrie befolgt werde; von den directen Maßnahmen aber gegen die Wallfahrtszüge, mit denen man unter Kaiser Joseph dem die fromme Larve vorhängenden Müßiggange begegnen wollte, [e] hat man es billiger Weise längst abkommen lassen. Desto wahrer bleibt die legislative Erklärung: „Das schicklichste Mittel, diesen tief eingewurzelten Mißbrauch zu heben, ist, daß die Kreisämter (jetzt also die Bezirksbehörden) und vorzüglich der Ruralklerus bei schicklicher Gelegenheit diese verjährte Gewohnheit durch gütliche Vorstellungen zu schwächen und endlich zu vertilgen suchen." [f] Das Concordat überläßt die Ausschreibung von Wallfahrten dem bischöflichen Ermessen. [g]

---

kathol. Geistlichkeit Deutschlands S. 210). Mit Erinnerung an die Kreuzzüge, die doch nur das Ringen christlicher Völker nach der Unmittelbarkeit göttlicher Thaten und ihrer Stätten erkläre, sind ihm Wallfahrten die Geschichte des Volkes, Einsiedeln eine Quelle der Bewahrung des Glaubens für Alemanien; er frägt: Welche Gemeinheit der Anschauung des Volkslebens mußte vorwalten, um dem Volke seine Wallfahrten zu nehmen! — Auf die Gefahr hin, bei gewissen Leuten in den Verdacht zu kommen, als wären wir doch noch nicht in dem rechten Geleise, müssen wir diesem Bußeifer gegenüber an ein Sprüchlein erinnern, das wir zuerst aus geistlichem Munde vernahmen: Qui multum peregrinantur, raro sanctificantur. Das mag doch nicht so ganz aus der Luft gegriffen sein, am allerwenigsten für sehr besuchte, meist nur mechanisch versorgte Wallfahrtsorte. Exempla sunt odiosa.

[d] Hofd. v. 25. Oct. 1792, §. 1. n. 3. (Roth, G. S. 2. B. S. 344.)

[e] S. Helfert, Heil. Handl. §. 62.

[f] Hofd. v. 29. Nov. 1794. (Jaksch VI, 445.)

[g] Concord. Art. IV. d.

Dreizehnter Abschnitt.

Die zur Ausübung der kirchlichen Ministerialgewalt bestimmten Zeiten.

§. 308. Die Kirchenfeste.

Die Ausübung der Ministerialgewalt ist zwar, um giltig zu sein, an keine besondere Zeit gebunden; doch gibt es Zeiten, welche dem ministeriellen Walten, der religiösen Pflege und Erbauung insbesondere gewidmet sein sollen. Dahin gehört zuerst, schon nach späterer apostolischer Uebung, der Sonntag, [a] durch dessen Feier dem bei allen Völkern fühlbar gewordenen Bedürfnisse eines periodischen Ruhetages abgeholfen, dem göttlichen Gesetze, das der alttestamentlichen Sabbatsfeier zum Grunde liegt, [b] Genüge geleistet, den großen Erinnerungen an die für die Kirchenstiftung bedeutungsvollsten Ereignisse, die an diesem Tage geschehen sind, [c] fortan gehuldigt, und weil doch der Sonntag der erste Tag der Woche ist, thatsächlich die kirchliche Lehre gepredigt wird, wie das religiöse Interesse des Menschen Erstes und Vornehmstes sein müsse. — Zur Sonntagsfeier kamen aber bald, theilweise auch, wie nämlich Ostern, Christi-Himmelfahrt, Pfingsten, infolge apostolischer Weisungen [d] noch andere, vorweg der religiösen Hingebung gewidmete Tage, bis sich allgemach jener schöne Cyclus kirchlicher Feste ausgebildet hatte, in welchem das Andenken an gewisse, für die Entstehung oder Fortbildung der Kirche wichtig gewordene Ereignisse in solemner Form begangen wird. Gibt es auch solcher Ereignisse so viele, daß an jedem Tag im Jahr ein eigenes Fest dafür gefeiert werden könnte (wie denn wirklich jeder Wochentag in der Kirchensprache ein Feiertag — feria secunda, der Montag f. tertia, Dienstag u. s. w. — heißt); [e] so wird doch in sinniger Auswahl nur eine gewisse Anzahl hervorgehoben, jene nämlich, deren Erinnerung, in das kirchliche Leben eingeflochten, eine ganz vorzügliche Pflege christlichen Sinnes erwarten läßt.

Man unterscheidet ordentliche (regelmäßig wiederkehrende) und

---

[a] cf. Act. Apost. XX, 7., I. Corinth. XVI, 1. 2., Apocal. I, 10. Ignat. epist. ad Miles. n. 9. c. 16. Dist. III. de consecr. (L. 3. 7. Cod. de feriis.)

[b] c. 3. X de feriis.

[c] c. 5. D. LXXV. c. 13. Dist. III. de consecr. Conc. Trid. II. Decret. de mod. viv.

[d] c. 11. Dist. XII.

[e] Justinian schon schließt sich diesem Sprachgebrauche an. L. 22. Cod. de episcop. audient.

außerordentliche, einfache und doppelte, niedere und hohe oder gar höchste, allgemeine und besondere (z. B. Diöcesan-) Feste; solche, die eine Nachfeier von sieben Tagen (oder — nach der altrömischen Zählensweise, die den Haupttag als ersten auch schon mitrechnet — mit einer Octave), und andere, die keinen Anhang haben; Feste des Herrn und der Heiligen, darunter wieder die Marientage; bewegliche und unbewegliche. Zu den letzten gehören jene, die alle Jahre auf denselben Kalendertag fallen, während die beweglichen innerhalb eines gewissen Zeitkreises ihr Datum, wenn auch nicht (wie die stets auf einen Donnerstag fallenden Feste der Himmelfahrt Christi und des Frohnleichnams) [f] den Wochentag wechseln. Das vornehmste aller unbeweglichen Feste ist das Christ- oder Weihnachtsfest (am 25. December); das erste aller beweglichen, denen es auch zum Regulator dient, und überhaupt des ganzen Festcyclus („Festum Festorum," „Festorum domina et regina,") ist das Osterfest. [g] Es wird nach einer apostolischen, vom Mittelpunkte aller kirchlichen Einheit scharf vertheidigten, auf dem ersten allgemeinen Concilium (von Nicäa, 325) erläuterten Tradition, [h] jetzt in der katholischen Kirche am ersten Sonntage nach dem vierzehnten Tage des ersten Frühlingsmondes, oder wie man insgemein angibt, am Sonntage nach dem ersten Frühlingsvollmonde, d. i. jenem Vollmonde, der auf die Nachtgleichen im Frühling, [i] oder zunächst hinter denselben fällt, mit voller liturgischer Herrlichkeit gefeiert, und hat, genau genommen, nicht nur in den nächsten paar Tagen, die noch als Osterfeiertage oder Osteroctave bezeichnet werden, sondern in allen Tagen bis zum Pfingstfeste seinen Nachklang. Der Grund einer so langen Feier liegt in der Bedeutsamkeit des Osterfestes; der Grund aber, daß es gerade in diese Zeit, und ohne feste Tagesbestimmung verlegt ist, [k] liegt in der scharfen Beziehung dieser Jahres-

---

[f] S. Clem. un. de reliq.

[g] Wohl doch richtiger von urstan (auferstehen), als von der heidnischen Angel-Göttin Eostre oder Astar oder Ostarte (s. Aschbach's Kirchenlex. „Ostern" — nach Beda venerabilis, de temp. rat. c. 13). Wie käme die heidnische Göttin dazu, dem höchsten Feste der Christen den Namen zu geben! Das hätte christliche Pietät gethan, oder bischöflicher Eifer geduldet?!!

[h] S. Novi Calend. Romani apologia auctore Christophoro Clavio, Rom. 1588, tit. I. n. 1.

[i] Die Nachtgleichen fallen um den 21. März, nicht gerade stets auf denselben, die kirchliche Rechnung aber nimmt diesen Tag dafür an, weil es zur Zeit des Nicäer Conciles der Tag der Nachtgleichen war. Der Vollmond also am 21. März, oder der erste Vollmond hinter dem 21. März, das ist der entscheidende — die Astronomie mag damit einverstanden sein oder nicht.

[k] Nach Tertullians und des heil. Augustins Meinung starb Christus „octavo

zeit auf die Passionsgeschichte und in dem engen Zusammenhange der christlichen mit den jüdischen Ostern, ihrem Prototyp. Eben des letztern Umstandes wegen gehen die jüdischen Ostertage, die sich insgemein auch nach jenem Vollmonde bestimmen, den christlichen voran; nehmen aber die Juden wegen Einschaltung des Monats W' Adar vor dem Ostermonat Nisan erst den folgenden Vollmond als maßgebend an; dann gehen die christlichen Ostern den jüdischen vor,[l] da die Kirche die historische Treue in der Zeit der Begebenheit, welche gefeiert wird, der historischen Ordnung in der Zeitfolge der Begebenheiten, die dem jüdischen und dem christlichen Osterfeste zum Grunde liegen, nicht opfern will, und die Nachzügelei einen langen Schatten auf die kirchliche Selbstständigkeit werfen müßte. Es kann sich sogar fügen, daß aller kirchlichen Vorsorge ungeachtet, das jüdische von dem christlichen Osterfest zu trennen, beiderlei Ostern zusammen treffen,[m] indem die kirchliche Rechnung nach den Epacten nur annäherungsweise die Stellung des Mondes bestimmen kann, also etwa am Samstage schon den Ostervollmond und am nächsten Sonntage darauf Ostern ansetzt, indeß der astronomische Vollmond erst auf eben diesen Sonntag fällt, und eben somit das jüdische Osterfest bestimmt.[n]

Uebrigens kann Ostern frühestens auf den 22. März, spätestens auf den 25. April fallen, also nur durch 34 Tage variiren.[n*] Kömmt nämlich der Vollmond auf den 21. März, als den kirchlich angenommenen Tag der Nachtgleichen und ist dies ein Samstag, so ist am andern Tag, Sonntag den 22. März, Ostern; fällt aber der Vollmond auf den 20. März, dann ist erst der nächste Vollmond der bestimmende. Dieser fällt auf den 18. April, und wäre dies ein Sonntag, so ist erst am siebenten Tage darauf, nämlich den nächsten Sonntag, also am 25. April Ostern.

Am vierzigsten Tage nach Ostersonntag ist das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi, am 50. (d. i. am siebenten Sonn-) Tage nach Ostern aber ist Pfingsten, auf welches Fest dann am nächsten Sonntag das Fest der göttlichen Dreieinigkeit, und auf dieses wieder Donnerstags

---

calendas Aprilis duobus Geminis conss.“ also am 25. März 782 a. U. C. — es kann dies aber nicht sein und beruht nur auf frommen Annahmen. S. Ideler, Handb. d. mathem. und technischen Chronologie. Berlin 1826. II. B. S. 420—424.

[l] So im Jahre 1845.

[m] So im Jahre 1825, s. darüber Ideler a. a. O. S. 320.

[n] Ueber die Berechnung des Osterfestes s. in Kürze — Helfert, Heil. Handl. §§. 82. 83.

[n*] Non sequitur Marcum (25. April) nec praecedit Benedictum (21. März)

zunächst der Frohnleichnamstag kömmt. Der nächstfolgende und die übrigen Sonntage bis zum Ende des Kirchenjahres werden im Anschlusse an den Trinitätssonntag, als den ersten Sonntag nach Pfingsten, sofort von Pfingsten abwärts gezählt und es sind deren noch höchstens 29, mindestens 24, so daß vor Weihnachten vier Sonntage für die Adventzeit bleiben, mit deren erstem eben das Kirchenjahr beginnt. Der nächste Sonntag vor Ostern ist der Palmsonntag, dem noch fünf andere Fastensonntage vorhergehen. Die weiter rückwärts zählenden drei Sonntage heißen in runder Zahl der Sonntag Quinquagesima, Sexagesima und Septuagesima, denen noch weiter rückwärts bis zu dem immobilen Feste der Erscheinung (6. Jänner) wenigstens Ein, höchstens sechs Sonntage vorausgehen.

Noch eine Eintheilung der kirchlichen Feste, die im vorigen Paragraphen erwähnt worden, müssen wir hervorheben. Hohe Feste heißen diejenigen, die zur Erinnerung an eine in der Stiftungsgeschichte der Kirche bedeutungsvollere Begebenheit, zum Gedächtnisse einer für die Kirche sehr wichtig gewordenen Persönlichkeit oder in der besondern Absicht gefeiert werden, damit die Gläubigen Muße gewinnen, in der intensiveren Betrachtung einer Geheimnißlehre ihren Glauben zu stärken. Sie haben alle ein solemner modulirtes Gloria bei dem Meßamte und ein volleres Officium, denn sie haben eine doppelte Vesper — die „erste" am Abende des vorhergehenden Kalendertages, die „zweite" am Abende jenes Tages, auf den sie fallen [o] es werden überdies bei ihnen allein in den Vespern, im Matutinum und den damit verbundenen Laudes die Antiphonen nicht blos, wie an andern Tagen, hinter gewissen Psalmen, sondern auch vor diesen ganz (nicht wie an andern Tagen nur in ihren ersten paar Worten) genommen. [p] Von eben dieser doppelten ganzen Recitation der Antiphonen vor und nach gewissen Psalmen, obwohl vielleicht nicht eben von solchen allein, [q] heißen dann auch diese Feste die doppelten (Festa duplicia). Es sind derer nach der Anordnung des röm. Breviers 98; sie sind aber nichts weniger, als alle von gleichem Range, da sie vielmehr in vier Classen: Festa duplicia primae classis, F. d. secundae cl., F. d. majora und Festa d. minora untergetheilt werden. Zu den Doppelfesten der ersten Classe (höchste Feste) gehören achtzehn. [r] Sie haben immer doppelte

---

[o] S. Clem. un. in fine de reliq.

[p] So z. B. werden von der (ganzen) Antiphone: „Servite domino in timore et exultate ei in tremore" bei dem Psalm, zu dem sie bestimmt ist, sonst nur die zwei Anfangsworte genommen: „Servite domino!"

[q] S. Durandi, Rationale divin. off. lib. VII. c. 1. n. 31.

[r] Es gehören hieher: das Weihnachtsfest, das Fest der Erscheinung, der

Vespern, was auch für ein Fest ihnen vorangehen oder folgen mag; folgt aber wieder am nächsten Tage ein Festum d. p. cl., dann fällt bei dem ersten die Vespera secunda weg, und in der Vespera prima Festi sequentis wird nur eine Commemoratio Festi praecedentis gemacht. Sie gehören sodann der großen Mehrzahl nach zu den 17 kirchlichen Festen mit der Feier einer Octave, doch sind Ostern vor allen übrigen darin bevorzugt, daß während ihrer Octave kein anderes Fest, nicht einmal ein Patronatsfest, gefeiert werden soll.[s] Den Doppelfesten[t] stehen die Festa semiduplicia und F. simplicia gegenüber. Die erstern, zu denen die Sonntage, die nicht F. duplicia, alle gehören, haben zwar wie die simplicia nur einfache Antiphonen im Officium, aber doch wie die duplicia neun Lectionen, indeß die simplicia (über 100 jetzt) nur drei haben, und darum auch früher Festa trium lectionum genannt worden sind.[u]

§. 309. Feier der kirchlichen Festtage.

Das schon auf alttestamentarischer Basis beruhende Gebot,[a] den Feiertag zu heiligen, das bei den bischöflicherseits angeordneten Festtagen[b] auch die Exemten bindet,[c] geht unverkennbar dahin, an diesem Tage, der eigentlich mit dem vorhergehenden Abende beginnt, und bis zum Abend, bei gar hohen Festen aber bis Mitternacht währt,[d] Sinn und Gemüth, so viel möglich dem Göttlichen zuzuwenden, und in den Tiefen religiöser Betrachtungen von den Mühen um das tägliche Brod

---

Ostersonntag mit den drei vorausgehenden und den zwei folgenden Tagen, das Fest der Himmelfahrt Christi, Pfingsten mit den zwei folgenden Tagen (aber ohne Octav — c. 4. X de feriis), das Frohnleichnamsfest, das Fest Johannes des Täufers, Petri und Pauli, der Assumtion Mariens, Aller-Heiligen, das Kirchweihfest und jenes des Kirchenpatrons. S. überhaupt Gavanti, Thesaur. sacr. rit. Sect. III. c. 2. n. 4—7. Das Trinitätsfest ist nicht darunter, vergl. c. 2. X de feriis.

[s] S. Gavant. l. c. sect. III. c. 8. n. 2.

[t] Noch ein Besonderes darüber in c. 2. X de feriis.

[u] Gavant. l. c. c. 4. S. dazu c. 11. X de reb. eccl. non alienand. in den p. decisa. — Dagegen haben die festa duplicia bei der Messe nur insgemein eine, die andern drei Orationes.

[a] II. Mos. XII, 14—20., XIII, 6—10., XX, 8—12., XXIII, 14—17., XXXI, 14—18., XXXIV, 18., XXXV, 2., III. Mos. XVI, 29. 31., XXIII, 4—8., 24—44., XXVI, 2.; IV. Mos. XXVIII, 16—31., XXIX, 17—39.; V. Mos. V, 12—15., XVI. tot. Ezech. XX, 20. 24.

[b] c. 1. d. III. de consecr. c. ult. de feriis.

[c] Conc. Trid. XXV. c. 12. de regul.

[d] c. 5. D. LXXV. c. 1. D. III. de consecr. c. 1. 2. X de feriis.

auszuruhen.[e] Die Gläubigen sind da dringend aufgefordert, einerseits die gottesdienstlichen Versammlungen, welche die leitende Kirche an diesen Tagen veranstaltet, nach dem guten Beispiele, das insbesondere der Bischof geben soll,[f] fleißig und mit Andacht zu besuchen, andererseits aber aller Beschäftigungen sich zu enthalten, die mit der dem Herrn vorbehaltenen Widmung des Tages nicht zusammenstimmen.[g] Insbesondere sollen alle knechtlichen Arbeiten[h] (wohl alle, die mit einer großen Anstrengung des Körpers, oder mit dem Begriffe der Niedrigkeit verbunden sind), Handelsgeschäfte und alle auf Gewinn abzielenden Unternehmungen,[i] gerichtliche Acte (letztere bei Ungiltigkeit derselben — insoweit das von der kirchlichen Legislation abhängt),[k] und alle öffentlichen Beschlußnahmen unterbleiben, ja selbst der Eid, der sich auf diese Acte bezieht, außer im Nothfalle, nicht abgenommen werden.[l] Sind die gottesdienstlichen Uebungen vorbei, dann auch ist es nicht weiter verboten, in erlaubten Vergnügungen, wozu aber freilich die Saufereien und händelvollen Orgien nicht gehören, sich zu erholen.[m] Die im Gegensatze liegende Uebertreibung ist der kirchlichen Gesetzgebung so wenig in den Sinn gekommen, als sie jemals gewillt war, ihr Gebot, von schweren Arbeiten an kirchlichen Festtagen sich abzuthun, auch im Drange der Noth durchzusetzen oder gar Werke der Nächstenliebe damit hintanzuhalten.[n] „Der Sabbath ist um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbaths willen.“[o]

---

[e] c. 2. C. XV. q. 4. c. 16. D. III. de consecr. Catech. Rom. P. III. praec. 3. n. 3.

[f] c. 4. Dist. III. de consecr.

[g] In dieser Beziehung fängt jedoch nach einer allgemein gewordenen Uebung, die aus der Entwicklung des Gewerbewesens und seines nimmersatten Erwerbsgeistes entstanden ist, die Sonn- oder Festtags-Feier erst um Mitternacht, nicht schon am vorhergehenden Abende an und endigt kaum wieder um Mitternacht.

[h] c. 3. X de feriis und die schöne Const. Pii V. „Cum primum,“ 1. Apr. 1566, §. 7.

[i] c. 1. X de feriis, Const. Benedicti XIV. „Ab eo tempore,“ 5. Nov. 1745.

[k] c. 1—3. C. XV. q. 4. c. 1. 5. X de feriis cf. c. 1. X de imunit.

[l] c. 1. X de feriis.

Die Präsentation auf ein Kirchenamt kann geschehen (Barbossa, de off. et potest. episc. P. III. alleg. 72. n. 141); wahrscheinlich auch jedes andere nicht unter die im Texte aufgeführten Kategorien fallende Geschäfte, insofern es vom Gottesdienste nicht abzieht oder gar eine Pflichterfüllung enthält. Es gehören hieher alle Dispensverwilligungen, Verleihungen, Vormundbestellungen, Testirungen, Studien, Unterricht-geben. S. Pirhing, lib. II. tit. 9. n. 19.

[m] c. 66. D. I. de consecr.

[n] c. 12. §. Aliud. Dist. III. de consecr. c. 1. et ult. X de feriis. Declar. Congreg. Interpr. 12. April 1599.

[o] Marc. II, 27. cf. Matth. XII, 1—13.

Freilich liegt es wieder in der Ordnung der Verhältnisse, daß die Beurtheilung, ob wirklich ein Nothfall vorhanden, insoweit da überhaupt noch eine Frage sein kann, der kirchlichen Beurtheilung überlassen werde. In diesem Sinne legitimirt eine uralte Gewohnheit, wenn der Bischof oder sein Generalvicar nicht angegangen werden kann, auch die pfarrlichen Seelsorger zur Beurtheilung der Umstände.

§. 310. Oesterreichische Verordnungen für die Feier kirchlicher Festtage.

Darauf verweisen auch die vaterländischen Gesetze,[a] die ihrerseits überhaupt Alles thun, was die Kirche zur Unterstützung ihres Gebotes, den Feiertag zu heiligen, in einem christlichen Staate begehren kann. Sie enthalten nicht nur unumwundene Anordnungen hinsichtlich der im öffentlichen Unterrichte an den Elementarschulen, Gymnasien und andern Lehranstalten, bei denen es noch auf eine religiöse Leitung ankommen soll, stehenden Jugend; sie verlangen auch von Jedermann, der zur Kirche gehört und dem Gottesdienst beiwohnen kann, daß er an Sonn- und Feiertagen „den Aemtern, der heil. Messe, wie auch den Predigten und andern Kirchencäremonien mit gebührender Andacht beiwohne," insbesondere aber verlangen sie von jedem Hausvorstande, daß er Kinder und Gesinde an diesen Tagen zu den gottesdienstlichen Uebungen nach Möglichkeit anhalte, sie „zur Frömmigkeit, guten Sitten und gottgefälligem Wandel anführe," — wobei die Gesetzgebung ihr Augenmerk ganz vorzüglich auf Viehhalter und Hüter gerichtet hat. Sie fordern endlich von allen Fuhrleuten, Reisenden und den mit ihnen beschäftigten Personen, daß sie den sonn- und feiertägigen Gottesdienst nicht versäumen. Die Magistratual-, obrigkeitlichen und herrschaftlichen Beamten haben dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Hauptpfarre an einem für sie eigens dazu bestimmten Platze mit Andacht und Erbauung unausbleiblich beizuwohnen, und hierin selbst die Kreishauptleute[b] mit gutem Beispiele vorzugehen. Wie die Ordinariate ihrerseits bei Gelegenheit der canonischen Visitation über den genauen Vollzug dieser Anordnung zu wachen, und den Erfolg hievon in ihren Visitationsberichten Sr. Majestät anzuzeigen haben, so hat wieder jeder Ortsvorstand

---

[a] S. Jaksch „Feiertags-Heiligung" im II. und VIII. Bd. Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen ꝛc. §. 70—75. Vergl. damit L. 2. 3. 7—11. Cod. Just. de feriis.
[b] Jetzt die Vorstände der Bezirksämter.

gewisse Personen zu bestimmen, welche auf Leute, die den Gottesdienst, „besonders die heil. Messe und Predigt verächtlich verabsäumen, oder wohl gar beim Trunke in Schank- und Wirthshäusern sich finden lassen, dem Seelsorger zur ernsten, jedoch immer liebevollen Ermahnung und Belehrung, ist aber diese fruchtlos, der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen verpflichtet sind.“ Es ist diese Schonung zunächst wohl nur bei jenen verordnet, die aus Religionsschwärmerei sich dem Gottesdienste entziehen; sie wird aber auch bei andern Personen, zumal in großen Städten, nicht am unrechten Orte angewendet werden.

An den Sonn- und Feiertagen sollen nach den sogar ins Einzelne abgehenden Bestimmungen der vaterländischen Gesetze alle knechtlichen Arbeiten, „es sei Zug- oder Handarbeit,“ unterbleiben, die nicht durch die Noth abgemüssigt, oder im Interesse des öffentlichen Verkehres insbesondere ausgenommen sind; alle Wechselgeschäfte sind verschoben; alle Kauf- und Handwerksläden sollen geschlossen bleiben, die Gewerbsleute und Handwerker ihre Verrichtungen einstellen, oder dafern sie für den täglichen Bedarf thätig sind, solche ohne Störung der gottesdienstlichen Uebungen nur in bestimmten Stunden (es wären denn Apotheker und Barbierer, die an keine Stunde gebunden sind) vornehmen; bei den Gerichten sollen weder Tagsatzungen noch andere gerichtliche Handlungen (es wäre denn, der Richter fände, daß einem oder dem andern Theile durch den Verzug Schaden, oder Gefahr eines Schadens droht) vorgenommen,[c] keine Geld-Execution angesucht oder vollführt,[d] und nur jene Schriften angenommen werden, die an einem den durch richterlichen Bescheid bestimmten Einreichungstermin schließenden Sonn- oder Feiertage eingebracht werden,[e] oder insbesondere dafür begünstigt sind. Bei den Wirthschaftsämtern sollen alle Versteigerungen, politischen und ökonomischen Verhandlungen, Amtstage und Vorrufungen der Untergebenen — es wäre denn, daß sie nach beendigtem vormittägigen Gottesdienste, oder vor oder nach der nachmittägigen Christenlehre und in Gegenständen vorgenommen würden, die unmittelbar Wirthschaftsgegenstände betreffen, und an den gewöhnlichen Amtstagen nicht mehr abgethan werden können — unterbleiben. Das Letztere fällt nun freilich bei der jetzigen politischen Ausgestaltung Oesterreichs größtentheils weg. Lehranstalten endlich sollen an den

---

[c] §§. 377 380. 381 d. allg. Gerichtsordn. Minist.-Verordn. v. 25. Jänn. 1850, §. 25. (R. G. Bl. N. 52.)

[d] §§. 382. 383. d. allg. Gerichtsordn.

[e] §§. 378. 380 d. allg. Gerichtsordn.; Resolution v. 14. Juni und 11. Sept. 1784, 15. April 1790. (Just. G. S.)

Sonn- und Feiertagen weder schriftliche noch mündliche Concursprüfungen abhalten lassen. Erst nach ganz beendigtem Gottesdienste können die gewöhnlichen Zusammentretungen der Zünfte, die Gemeindeberathungen und — wenn Behörden und Gemeinden damit einverstanden sind, auch die Militärconscriptionen statthaben. Das Cameralgefällenpersonale kann wenigstens während des Gottesdienstes keine Haus-Visitationen vornehmen.

Insoweit die österr. Gesetze das Gebot der Kirche, den Feiertag zu heiligen, nach seiner negativen Seite hin unterstützen, galten sie wenigstens früher auch den Akatholiken, nicht blos hinsichtlich derjenigen Feiertage, die sie mit den Katholiken gemein haben, sondern auch hinsichlich jener, die nur von den letztern gefeiert werden.[f] Auch ist denselben noch immer geboten, an Sonn- und Feiertagen ihre katholischen Dienstboten nicht zu knechtlichen Arbeiten zu verhalten. Dasselbe gilt nicht minder von den Juden, die ohnehin nur ausnahmsweise christliche Dienstboten halten dürfen, und deßwegen der polizeilichen Aufsicht insbesondere empfohlen werden.

Um endlich zu verhüten, daß nicht durch unzeitige oder unmäßige Lustbarkeiten der Gottesdienst beeinträchtigt werde, soll an Sonn- und Feiertagen vor beendigtem Nachmittags-Gottesdienste „kein Spielmann ohne Erlaubniß mit dem Saitenspiel rühren," eben so erst von vier Uhr an das Scheibenschießen, Kegelschieben oder Billardspiel in den Wirthshäusern gestattet sein; ja während jener zwei Stunden, durch welche ungefähr Amt und Predigt in der Hauptkirche dauern, sollen alle Schänken und Kaffehhäuser zugehalten werden. Tanzmusiken und Bälle, auch in Privathäusern, können erst nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes angefangen und müssen bei namhaften Geldstrafen, wenn Tags darauf ein Feiertag einfällt, aufs späteste um 12 Uhr Nachts aufhören.[g] Türkische Musik ist an Sonn- und

---

[f] Das scheint nämlich nicht mehr so allgemein gelten zu sollen, da (Minist. Verordn. v. 22 Juni 1850 — R. G. Bl. N. 252) die politischen Behörden nur angewiesen werden sollen, „auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde."

[g] Nach dem Gemeindegesetze v. 24. April 1859, §§. 91—94. 255 (R. G. Bl. N. 58) liegt zwar in dem ordentlichen Geschäftskreise der Ortsgemeinde, wie die Verwaltung auch heiße, die Handhabung der Ortspolizei; jedoch ist die Ertheilung der Musik-Licenzen dem Bezirksamte zugewiesen. Instruction für die Bezirksämter v. 19. Jänner 1853, §. 41, also nur den Magistraten der Städte, die unmittelbar unter der politischen Landesstelle stehen, zuständig. (Gemeinde-Gesetz §. 227.)

Feiertagen Vormittags an öffentlichen Orten verboten, Theaterunterhaltungen in größern Städten können erst um sieben Uhr beginnen, andere Spectakel und Schauspiele außer dem Theater sind an Sonn- und Festtagen insgemein untersagt. An gar hohen Festtagen (Weihnachten, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Frohnleichnamsfest, Mariä Verkündigung (25. März) und Mariä Geburt (8. September) sind Tänze, Opern und Schauspiele allgemein verboten, ausnahmsweise nur sollen bisweilen zum Besten der Wohlthätigkeitsanstalten musikalische Akademien erlaubt, die Erlaubniß aber nie dazu mißbraucht werden, „unter dem Vorwande dieser Musiken Darstellungen zu geben, welche sich eigentlich in die Classe der Opern, Tänze und Schauspiele reihen.[h]

Die Bezirksämter zunächst sind angewiesen, „die Vorschriften in Beziehung auf die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und die Hintanhaltung von Religions- und Gottesdienststörungen" zu handhaben.[i] In den der politischen Landesstelle direct unterstehenden Orten liegt dies nur dort, wo keine kaiserliche Polizeibehörde ist, dem Magistrate ob. Daß aber alle diese Anordnungen trotz des Concordates fortbestehen, wird nicht dem mindesten Bedenken unterliegen können.[k]

§. 311. Die kirchlicherseits aufgehobenen Feiertage.

Daß zu einer Zeit, in der die öffentliche Sicherheit durch die Uebergriffe trotziger, übermüthiger Selbstsucht vielfach bedroht war, oder doch das gemeine Volk in Sclaverei und Leibeigenschaft seines Lebens kaum bewußt, vielweniger froh werden konnte, die vielen Feiertage, welche die Kirche allmählig aufgenommen,[a] wohlthätig gewirkt haben, läßt sich gewiß nicht verkennen. Es waren bei dem Gehorsam, den die Kirche damals noch ihren Forderungen zu verschaffen wußte, durch die Festtage eben so viele Tage der Sicherheit gewonnen, die schweren Lasten der Frohndienste gemildert und die Stunden, die dem Dienste des weltlichen Herrn entzogen sein sollten, dem Dienste des Ewigen zugewendet. Andererseits war die Industrie überall noch sehr wenig entwickelt, mithin der Zeitverlust, der durch so viele Feiertage derselben

---

[h] Minist.-Schreiben v. 5. Juli 1821. (Jaksch IX, 170.)

[i] Instruct. für die Bezirksämter v. 19. Jänner 1853, §. 37.

[k] Im Sinne des Concord. Art. XXXV. liegt ihre Aufhebung gewiß nicht, da sie alle eigentlich nur Kirchengebote in ausgiebigerer Weise, als die Kirche selbst vermag, aber gewiß wünschen muß, durchführen.

[a] Ein Verzeichniß derselben aus dem IX. Jahrh. s. in c. 1. Dist. III. de consecr., dann unter Gregor IX. s. c. 5. X de feriis. Noch fehlt da das Trinitätsfest (cf. c. 2. X eod.), das Frohnleichnamsfest. (Clem. un. de reliqu.)

zuging, nicht gerade sehr bedeutend. Seit dem XV., noch mehr aber seit dem XVI. Jahrhunderte haben sich die Verhältnisse so sehr geändert, daß von vielen Seiten her eine Verminderung der kirchlichen Feiertage gewünscht wurde. Nach der Reduction, welche Urban VIII. vorgenommen,[b] blieben doch noch so viele, daß die Kaiserin Maria Theresia, „um jenen ihrer Unterthanen, die im Schweiße ihres Angesichtes ihr Brod essen, die Mühseligkeit ihres Lebens zu erleichtern, und die Verehrung der Gott geheiligten Tage zu erhöhen," sich an den Papst Benedict XIV., und nachher wieder an Clemens XIV. um Verminderung der kirchlichen Festtage für ihre Erbstaaten wandte. Anfangs sollten[c] in Oesterreich im Allgemeinen außer den Sonntagen des ganzen Jahres, einfach oder in Concurrenz mit einem höhern kirchlichen Feiertage, nur noch fünf zunächst auf den Stifter der Kirche selbst bezügliche Feste (seiner Geburt, seiner Beschneidung, der Erscheinung, seiner Himmelfahrt und der Einsetzung des Altarsacramentes), fünf Marientage (der Reinigung, der Verkündigung, der Assumtion, der Geburt und der Empfängniß Mariens), ferner das Fest des ersten Märtyrers Stephanus, das Fest der Apostel Petrus und Paulus, der Gedächtnißtag aller Heiligen und jener des vornehmsten Landespatrones[d] bestehen: es werden aber überall noch zwei, wie Clemens XIV. will, und in Tirol und Böhmen sogar drei Feiertage mehr gehalten, überall nämlich das Osterfest nicht blos am Ostersonntage, sondern auch am Ostermontage, und eben so das Pfingstfest am Pfingstsonntage und Pfingstmontage gefeiert, überdies aber in Böhmen und Tirol nicht Ein, sondern zwei Landespatrone anerkannt. An den übrigen Tagen, die bis dahin als kirchliche Feiertage gegolten, sollte zwar „der Verehrung der Heiligen Gottes und der heilsamen Buße der Christgläubigen nicht im mindesten Abbruch gethan, und sollten darum auch die Officia der Heiligen und ihrer Feste, dann die Messen sowohl an den abgeschafften Feiertagen als ihren Vigilien beibehalten, und wie

---

[b] Die Const. „Universa" Idib. Sept. 1642 wollte nur noch jene Feiertage gelten lassen, „quos nempe ab initio veneranda sacravit antiquitas vel universalis ecclesiae probavit consuetudo vel omnium gentium unanimis pietas veneratur," und doch sollten außer allen Sonntagen (den einfachen und hohen Festsonntagen zu Ostern und Pfingsten) noch 39 Feiertage bestehen und als solche strenge gehalten werden! S. noch Encycl. Pii IX. „Amantissimi Redemptoris" 3. Mai 1858.

[c] S. die päpstl. Breven bei Jaksch II. B. „Feiertagsverminderung."

[d] Ueber die Bestimmung eines Landespatrones s. das Decret. congregat. rituum, jussu Urbani VIII. 23. Mart. 1630 editum in Ferraris Prompt. Bibl. „Festa" n. 4.

vorhin in den Kirchen gehalten werden," [e] es sollten aber auch an diesen Tagen Gewerbe und knechtische Arbeit gestattet, und die Gläubigen der kirchlichen Pflicht, die heilige Messe zu hören, entbunden sein. Die österr. Regierung war ihrerseits bemüht, diese päpstliche Concession ihrem Zwecke gemäß ins Leben einzuführen, und das verwöhnte Volk durch allerhand Verbote und Strafauflagen zur bessern Lebensordnung zurückzubringen — was bei der jetzigen Zeitrichtung, die auch sogar die erste Hälfte des Sonntags in den gewöhnlichen Geschäftskreis einbeziehen möchte, als unnöthig von selber wegfällt.

§. 312. Die kirchlichen Fasten.

Wie nach kirchlichen Satzungen gewisse liturgische und religiöse Functionen in der Regel nur von und mit Personen, die seit Mitternacht her noch völlig nüchtern sind, vorgenommen werden sollen; so auch will die kirchliche Gesetzgebung, daß ihre Untergebenen, so viel möglich, die Feier höherer Kirchenfeste nur nach einer stillen bußfertigen Vorbereitung begehen, und darum wenigstens einen Tag vorher in einer der Sammlung des Geistes so zuträglichen Enthaltung von blos sinnlichen Genüssen, zumal des Gaumens, zubringen. Die biblischen Angaben, welche dieser Bestimmung zum Grunde liegen, [a] führten aber noch weiter zur Aussetzung anderer Tage der Enthaltsamkeit, um in praktischer Weise die Gläubigen zu Selbstverläugnung, Demuth und gottgefälligen Bußübungen zu bringen. [b] Man nennt alle diese Tage der kirchlich gebotenen Enthaltsamkeit von sinnlichen, wenngleich sonst nicht unsittlichen Genüssen, kirchliche Fasttage. Es gibt indeß zwei Classen derselben: 1. strenge Fasttage (jejunia, stationes) [c] und 2. Abstinenztage. An jenen sollen alle Gläubigen, die bereits 21 Jahre alt, [d] sohin die physische Reife haben, von sinnlichen Erlustigungen, zumal vom Genusse des Fleisches und einer mehrmaligen Sätti-

---

[e] Daraus folgt wohl von selbst, daß, wie sonst, auch noch jetzt der Pfarrer an diesen Tagen die Intention bei der Messe auf sein Pfarrvolk zu machen hat. Daß am Feste der Apostel Petrus und Paulus zugleich das Gedächtniß aller übrigen Apostel, am Stephansfeste zugleich das Gedächtniß der übrigen heiligen Märtyrer mit gefeiert werde, verlangt Clemens XIV. ausdrücklich.

[a] Matth. IV. 1. 2. VI. 16—18. IX. 15. und andere Texte der Bibel.

[b] c. ult. D. IV. c. 20. 25. D. V. de consecr. — cf. Conc. Trid. XXV. de delectu cibor.

[c] Ueber den letzten Ausdruck s. Devoti, Instit. P. II. tit. VI. §. 1. Note 1.

[d] Ferraris, Prompta bibl. „Aetas" n. 35. und „Jejunium" art. II. n. 4.

gung an Einem Tage (jetzt [e] von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet) sich zurückziehen; [f] an diesen sind, wie Alle, die von der Faste dociren, freilich ohne Gesetzallegate, lehren, [g] alle Gläubigen, die über sieben Jahre alt, verpflichtet sich von Fleischspeisen zu enthalten. Strenge Fasten sind: die große Faste vor Ostern, [h] die Sonntage abgerechnet, [i] die auch nicht einmal Abstinenztage sind; [k] die Quatember-Fasten; [l] die Fasten vor hohen Festtagen, die ehedem (sicher noch im XIII., hie und da sogar im XVI. Jahrhunderte) auch mit Nachtandachten verbunden waren, und darum noch immer Vigilien heißen. [m] Ob die große Faste vor Ostern apostolischen Ursprungs, [n] darüber streiten sich die Gelehrten. [o] Ihrer jetzigen Einrichtung nach ist sie von Gregor I., der auf die Faste Jesu vor dem Antritt seines Lehramtes und auf das Zehentgebot, das wohl auch auf das Leben selber bezogen werden müsse, die Gläubigen verweist. [p] Sie war in den ersten christlichen Jahrhunderten sehr strenge; nur am Abende durfte man sich sättigen [q] und obwohl bis zum IV. Jahrhunderte die einmalige Sättigung mit Ausnahme der Charwoche, in der nur Brod und Wasser genommen wurde, eben nicht in dürren Früchten, einfachen Mehlspeisen und Gemüsen bestehen mußte; so war es doch seit dieser Zeit üblich geworden, in der großen Osterfaste sich des Fleisches, Weines und anderer nahrhafter Dinge zu enthalten. [r] Die ernste kirchliche Zeit beginnt aber nicht erst mit den Aschermittwoch, sondern schon drei Wochen früher, freilich ohne daß man im äußern Leben, selbst des Clerus, einige Klöster abgerechnet, viel davon gewahrt. [s]

---

[e] Vergl. für ehemals c. 11. (Leo?) D. III. de consecr.

[f] c. ult. D. IV. c. 50. D. I. de consecr. c. 3. 8. D. III. de consecr. S. noch Const. Bened. XIV. „Pias" XII. Cal. Sept. 1752.

[g] Neuestens erst wieder das Aschbach'sche Kirchenlex. „Fasten" II. Bd. S. 736.

[h] c. 16. D. V. de consecr.

[i] c. 7. D. XXX. c. 10. 11. D. LXXVI. c. 9. 14. 15. D. III. de consecr.

[k] In den Lehrbüchern steht zwar häufig das Gegentheil; aber s. c. ult. D. IV., wo doch deutlich genug vom Fleischessen des Sonntags die Rede ist, dann c. 16. D. V. de consecr., wo die „dies dominici abstinentiae subtrahuntur" und c. 17. D. XXX., wo der Sonntag den Freudentagen beigezählt wird und Fleischessen ausdrücklich concedirt ist. Auf die entgegengesetzte Gewohnheit wird man sich denn doch wohl nicht berufen wollen?!

[l] c. 2—6. D. LXXVI. Missale, tit. de anno et ejus partibus.

[m] c. 3. 9. D. LXXVI. c. 1. 2. X de observ. jejun. c. 14. X de V. Sig.

[n] S. Const. Bened. XIV. „Non ambigimus," 30. Mai. 1741.

[o] S. die Seitz'sche Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoralwissenschaft. I. H. 1. St.

[p] c. 16. D. V. de consecr.

[q] S. Bened. XIV. Instit. eccl. n. 15. Seit dem X. Jahrhundert war man auf drei Uhr Nachmittags zurückgegangen. Devoti l. c. §. 3. Note 2.

[r] S. August. De morib. eccles. cath. c. 33. n. 75.

[s] Es umfassen ja diese drei Wochen auch den fetten Donnerstag (Gio-

Die Quatember-Fasten – so genannt, weil sie in den vier Zeiten des Jahres (die erste zwischen dem ersten und zweiten Sonntage in der Quadragesimalzeit vor Ostern, die zweite in der Woche nach Pfingsten, die dritte in der Woche nach dem Kreuzerhöhungsfeste — 14. September — die vierte in der dritten Adventwoche) immer durch drei Tage, Mittwoch, Freitag, Samstag gehalten werden sollen,[t] sind zwar keine blose Nachahmung jener vier großen Fasten der Synagoge,[u] sie dürften aber doch vielleicht durch sie veranlaßt worden sein.[x] Ihre Bedeutung geht dahin, daß der Mensch zu jeder Jahreszeit zur Mäßigkeit angeleitet werde, und durch Enthaltsamkeit jene Ueberschwänglichkeiten compensire, die er sich in den vorausgegangenen Tagen der Freude erlaubt haben möchte.[y] Daß sie um der Ordinationen willen eingeführt worden seien, wird sich kaum erweisen lassen; doch heißen sie von den Weihen, die an ihnen verliehen werden, die Weihfasten, von den Frohn- oder Herrenzinsungen, die um diese Zeiten entrichtet zu werden pflegten, die Frohnfasten (Angariae). — Von allgemeinen Vigilienfasten bestehen in Oesterreich, seitdem die kirchlichen Feste hier päpstlicherseits reducirt worden sind, nur noch der „heilige Abend" vor Weihnachten, der Fasttag vor Pfingsten, vor dem Feste Petri und Pauli, vor Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Für die aufgehobenen Feiertage gebot Clemens XIV. die Fasttage, die ihnen vorangehen sollten, auf die Mittwoche und Freitage im Advent zu übertragen,[z] der einst, (ehe die Päpste nach Avignon gezogen waren) eine Fastenzeit, zumal in Klöstern gewesen ist.[aa] Zwischen Ostern und Pfingsten ist kein Fasttag, eben so soll, wenn ein Fest, das eine Vigilienfaste hat, auf einen Montag fällt, nicht am nächstvorhergehenden Sonntag, sondern schon am Samstage gefastet werden.[bb]

Zu einer völligen Gleichförmigkeit ist es in der kirchlichen Fastendisciplin nie gekommen; immer war die canonische Gesetzgebung darauf bedacht, ihr Gebot den Zuständen und Bedürfnissen der Völker anzu-

---

vedi grasso), und die drei Tage, in denen man ein Stück auf's Fleisch hält (la carne vale). Paßt darauf nicht wie ein Spiegelbild c. ult. de IV. —?

[t] c. 4. C. LXXVI.

[u] c. 7. D. cit.

[x] Die älteste Erwähnung dieser Faste findet sich bei Leo I. s. c. 5. 6. D. cit. Wahrscheinlich aber bestanden sie schon sehr frühe, selbst vor der langen Osterfaste.

[y] c. 5. 6. D. cit.

[z] S. das Breve deutsch bei Jaksch II. 294.

[aa] c. 2. X de observ. jejun. Ferraris, Prompta bibl. „Jejunium," Adpend. n. 8.

[bb] c. 8. 10. 11. Dist. LXXI. c. 1. 2. X de observ. jejun.

passen, oder durch Sitten und Gewohnheiten anpassen zu lassen, bei Einzelnen aber, denen die Beobachtung zu schwer käme, durch Dispensen und Privilegien nachzuhelfen.[cc] Es gilt dies hinsichtlich der einmaligen Sättigung, zu der man nach dem alten Vorbilde der in schweren Arbeiten des Landbaues müde gewordenen Mönche, nachdem man allgemach im XIV. Jahrhdt. die abendliche Sättigungszeit[dd] aus biblischen Gründen[ee] auf den Mittag angesetzt hatte, überhaupt noch einen kleinen Abend-Imbiß gestattete;[ff] es gilt dies hinsichtlich der zulässigen Speisen, hinsichtlich des Alters, von und bis zu welchem das Fastengebot verpflichten soll,[gg] endlich hinsichtlich der Erlustigungen, die man mit der Zeit nicht zusammenstimmend findet. Oeffentliche Belustigungen, rauschende Vergnügungen, wären sie auch nur in Familienkreisen, werden überall, wo noch christlicher Sinn waltet, als etwas in diese Zeiten nicht Gehöriges angesehen;[hh] Kunstgenüsse dagegen, zu denen freilich auch die theatralischen Vorstellungen gehören sollten, werden nirgends verwehrt.

Für die Durchführung dieser prohibitiven Forderung des christlichen Bewußtseins ist denn auch die vaterländische Gesetzgebung von jeher bemüht gewesen. An allen öffentlichen Orten ist zur Advent- und Fastenzeit „weder die türkische noch eine andere Musik" gestattet,[ii] und sind sohin auch die unter den Namen von Reunionen und Conversationen stattfindenden, mit Musik verbundenen Unterhaltungen,[kk] ferner alle Tanzmusiken und Bälle, auch blos in Privathäusern, verboten.[ll] An den Vorabenden der Fasttage sollen alle dergleichen lärmenden Unterhaltungen, so wie an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen, nicht über zwölf Uhr Nachts dauern.[mm] Um Aergernisse zu verhüten und der Leichtfertigkeit keinen Vorschub zu geben, sollen sich selbst die Anhänger des Mosaischen Gesetzes diese Zeit hindurch ihrer Faschingsbälle enthalten,[nn] und auch bei ihren Eheschließungen Musik,

---

[cc] c. 31. D. V. de consecr. c. 2. X de observ. jejun. Const. Bened. XIV. „Non ambigimus" 30. Maj. 1741.

[dd] cf. c. 50. D. I. de consecr.

[ee] Genes. XLIII. 16. Joan. IV. 6.

[ff] Bened. XIV. Instit. eccles. n. XV.

[gg] Engel, Jus eccl. lib. III. tit. 46. n. 1. 2. 4.

[hh] cf. c. 12. D. LXXXVI.

[ii] Hofd. v. 22. Jänner 1804. (Jaksch IX, 162.)

[kk] Hofd. v. 17. Juni 1841, Z. 13,803.

[ll] S. ganz besonders das Hofd. v. 24. Aug. 1826. (Goutta.)

[mm] S. cit. Hofd. v. J. 1804.

[nn] Hofd. v. 18. Dec. 1823 für Böhmen (Jaksch VIII, 337) und schon Hofd. v. 5. März 1796. (Jaksch III, 130.)

Tanz und ähnliche Lustbarkeiten vermeiden.[oo] Das wird hoffentlich fortan gelten, wenn — es nicht doch den Forderungen der confessionellen Gleichberechtigung weichen muß.

§. 313. Die kirchlichen Abstinenztage.

Die kirchliche Uebung unterscheidet zwar Fasttage und Abstinenztage;[a] aber auch die letzteren sollen in Zurückgezogenheit und Stillleben verbracht, und wie kein Fleisch oder was vom Fleische seine Abkunft hat, Milch und Eier, so auch sollen andere sehr nahrhafte oder reizende Speisen nicht genossen werden;[b] nur wird da durch das Gebot der Kirche Niemand auf eine Sättigung beschränkt. Es gehören hieher die Freitage und von derogativen Diöcesan-Gewohnheiten abgesehen, auch Samstage des ganzen Jahres, die (einige Freudenwochen abgerechnet), wie auch ganz sicher alle Mittwoche, ehedem, gewiß bis zur Einführung der Quatemberfasten, strenge Fasttage gewesen[c] — nicht aber, wie häufig behauptet wird, die Sonntage in der Osterfaste, die vielmehr der freudigen Bedeutung wegen, welche jeder Sonntag mit dem Ostersonntag gemein hat,[d] von allen Fasten- und Abstinenzgesetzen ausgeschlossen bleiben.[e] Eben so ausgenommen sind aber auch, abgesehen von Gelübden und Ordensregeln, der Freitag und Samstag, wenn an einem oder dem andern das Fest der Geburt des Herrn fällt.[f] Mangel an anderer Nahrung und Krankheit oder körperliche Schwäche entschuldigen wohl den Genuß von Fleischspeisen am Freitage und Samstage;[g] doch soll in den zwei letzten Fällen so viel möglich das bischöfliche Urtheil darüber auf Gutachten des leiblichen und geistlichen Arztes eingeholt, aus andern sehr bedeutenden Gründen aber die kirchliche Dispens nachgesucht werden, die, insofern sie ganzen Communitäten ertheilt werden soll, dem Kirchenhaupte vorbehalten bleibt.[h] Uebrigens ist es demjenigen, der an Abstinenz- oder Fasttagen auf den Genuß

[oo] Hofd. v. 8. Oct. 1807. (Schwerdling VI. S. 558.)

[a] Im weitern Sinne wird wohl auch die eine Bedeutung mit der andern verwechselt. Vergl. c. 8. mit c. 11. Dist. III. de consecr.

[b] c. ult. Dist. IV.

[c] c. 13. Dist. III. de consecr. c. 16. eod. Can. Apost. LXVIII. et Ferraris, Prompta bibl. „Jejunium" Adpend. n. 6.

[d] c. 13. Dist. III. de consecr.

[e] S. §. 312, Note k.

[f] c. 3. X de observ. jejun.

[g] c. 31. Dist. V. de consecr. mit c. 2. X de observ. jejun.

[h] Const. Bened. XIV. „Non ambigimus," 30. Maj. 1741. „In suprema," 22. Aug. 1741. „Libentissime," 10. Juni 1745 (mit Berufung auf einen Erlaß an den Erzbischof von Compostella „Si fraternitas tua" 8. Juli 1744.

von Fleischspeisen privilegirt worden, noch gar nicht erlaubt, Fleisch- und Fastengerichte zugleich zu nehmen oder an eigentlichen Fasttagen mehr als einmal sich zu sättigen.[i]

In Oesterreich ist nur noch der Freitag des ganzen Jahres ein Abstinenztag, da selbst an den eigentlichen Fasttagen, einige wenige ausgenommen, auf Ordinariatsconcessionen hin, die in Aufforderung der Regierung ergangen sind,[k] aber hübsch gleichförmig sein sollten,[l] Fleisch gegessen wird. An diesen bischöflich bestimmten Tagen sucht dann auch die Regierung das kirchliche Abstinenzgebot durch allerlei polizeiliche aber wenig ausgiebige Vorkehrungen zu unterstützen,[m] will insbesondere „alle großen Tafeln, Gastereien und Einladungen, sowohl von alleinigen Fastenspeisen, als hauptsächlich mittelst Vorsetzung von Fleisch und Fischen zugleich während dieser Zeit überall gemessen eingestellt,"[n] so wie auch an Freitagen und Samstagen das ganze Jahr hindurch, eine kleine Carnevals-Ausnahme für den Polizeibezirk von Wien (!) abgerechnet,[o] alle Bälle und Tanzmusiken untersagt wissen.[p]

§. 314. Noch andere Tage von kirchlicher Bedeutung.

Nebst den Fest- und Fasttagen gibt es noch folgende für das kirchliche Ministerium bedeutungsvolle Zeiten:

1. Die vier Wochen vor dem Weihnachtsfeste, welche eben so viele Jahrtausende der Erwartung des verheißenen Erlösers vorstellen, den Typus eines besondern Ernstes und der vorbereitenden Buße an sich tragen und die Adventzeit zubenannt sind. Sie haben die sogenannten Roratemessen und Roratenämter (vor der Morgendämmerung) für sich. Der erste Adventsonntag, mit dem, wie bereits erwähnt worden, das kirchliche Jahr beginnt, wird an jenem Sonntage gefeiert, der dem letzten Novembertage am nächsten ist und also zwischen dem 26. November und 4. December fällt.

2. Die dem Weihnachtsfeste (25. December) nachfolgenden Tage bis zum Feste der Erscheinung des Herrn (6. Jänner), das zum Andenken an die erste huldigende Anerkennung seiner Sendung und die

---

[i] S. die eben anbezogenen Constitutionen von Benedict XIV.
[k] Hofd. v. 7. Nov. 1801. (Jaksch VIII, 6.)
[l] Hofd. v. 21. April 1808. (Jaksch VIII, 8.)
[m] S. Helfert, Heil. Handl. §. 94.
[n] Allerh. Resc. v. 10. März 1753. (Jaksch II, 247.)
[o] Hofd. v. 28. Jänner 1837. (Niederösterr. Prov. G. S.)
[p] Hofpol. Ministerial-Schr. v. 4. März 1804. (Jaksch VII, 97.) Hofd. v. 24. Aug. 1826. (Pol. G. S.)

erste Offenbarung seiner Messiaswürde gefeiert wird, bilden eben so eine Nachhut des ersteren,[a] als die nach dem Osterfeste folgenden sieben Tage die nächste Nachfeier des letzteren enthalten. Sie sollen deshalb in eben jener stillen Zurückgezogenheit, eben jenem religiösen Ernste, wie Advent und Fastenzeit, verlebt werden — was denn auch in Oesterreich politischerseits geboten ist.

3. Die Charwoche,[b] die dem Osterfeste unmittelbar vorangeht, und besonders in ihren drei letzten Tagen mit einer nach allen Seiten hin symbolisirten tiefen kirchlichen Trauer begleitet wird. Kein kirchlicher Festtag darf in diese Woche fallen, er wird, wenn er dahin fiele, bis über die Osterwoche hinausgeschoben, und erst am Montag nach dem weißen Sonntage gefeiert. Sogar die Exequien für die Verstorbenen sollen an diesen Tagen unterbleiben; Officium und Gebete nur privatim gesprochen werden.[c] Uebrigens ergibt sich aus dem über die Administration der heil. Sacramente und die Aufbereitung der dafür nothwendigen Materien, dann aus dem über die heil. Messe Gesagten von selbst, in welch' vielseitiger Beziehung diese Woche zu dem ganzen katholischen Cultus steht.

4. Die Frohnleichnamsoctave, in welcher nach einer weit ausgebreiteten Gewohnheit das allerheiligste Sacrament zur Anbetung ausgesetzt werden sollte, und wohl auch, wenigstens in den Haupt- (da und dort, aus Pietät, selbst in einigen kleineren) Städten Oesterreichs, wirklich an dem in die Octave fallenden Sonntage in Procession außer der Kirche herumgetragen wird.

5. Der Allerseelentag, an welchem zwar die Meßintention nicht schon von allen celebrirenden Priestern auf alle verstorbenen Kirchenglieder überhaupt gerichtet werden muß,[d] in allen österreichischen Pfarrkirchen aber nach einer durch ein Staatsgesetz eingeleiteten Praxis[e] ein allgemeines Requiem gehalten, das Libera abgesungen und in einer vormittägigen Predigt dem Volke zu Gemüthe gesprochen wird.

---

[a] c. 1. D. III. de consecr.

[b] So benannt nach dem altdeutschen gar, garo, garan (rüsten), die Woche der Rüstung — für's Osterfest.

[c] Ferraris, Prompta bibl. v. Sepultura n. 220.

[d] S. Ferraris, Prompta bibl. v. Missae sacrif. art. XIV. n. 20.

[e] Hofd. v. 18. Juni 1813. (Jaksch IX, 428.)

Vierzehnter Abschnitt.

Die zur Ausübung der Ministerialgewalt bestimmten Orte.

§. 315. Die kirchlichen Bethäuser.

Die Orte, an welchem, so viel möglich, die Acte der Ministerialgewalt vorgenommen werden sollen, sind die kirchlichen Bethäuser, nach Maßgabe ihrer Bestimmung aber auch die Freithöfe (Friedhöfe) und Grüfte.

Die kirchlichen Bethäuser (Gotteshäuser, aedes sacrae oratoria s. l. domus Dei) theilen sich in Kirchen (Ecclesiae, tituli, basilicae, templa)[a] und Capellen (Sacellen, Oratorien im engeren Sinne). Die einen wie die andern sind Localitäten, die von competenter Kirchenautorität für kirchliche Functionen rituell eingerichtet und mit Ausschluß jedes andern Gebrauches nur für dieselben bestimmt sind; sie unterscheiden sich aber von einander darin, daß jene den Charakter des Regelhaften, Hauptsächlichen an sich tragen,[b] diese dagegen nur unter die Begriffe von Ausnahme und Nebensache bezogen werden sollen,[c] und deßhalb auch nicht, wie doch jene, ohne alle Beschränkung liturgischen Zwecken zu dienen haben. Häufig mangelt den Capellen, indem sie blose Nebentheile einer Kirche sind, sogar die gebäuliche Selbstständigkeit. Daß sich der gemeine Sprachgebrauch nicht immer genau an jene Unterscheidung hält und größere Capellen, die nicht blose Theile einer Kirche oder doch denselben angebaut sind, wohl auch Kirchen zubenennt, erklärt sich einfach daraus, daß sich derselbe immer mehr nach augenfälligen Erscheinungen zu bestimmen pflegt und daß die Be-

---

[a] Beispiele der drei letztern Bezeichnungen, die nur ausnahmsweise vorkommen, sind c. 24. X de elect. — c. 4. Dist. XLII. c. 5. 6. 8. 9. Dist. I. de consecr. — c. 1. eod. Conc. Trid. XXIV, 1. de reform. matr. — Auch altare wird mit ecclesia synonymisirt in c. 4. C. I. q. 3., c. 1. (in parte decisa) X de jure patron. S. Gonzalez, c. 1. cit. n. 3.

[b] Schon die Grundbedeutung von ecclesia (§. 26) in seiner Uebertragung auf das Gebände spricht dafür.

[c] cf. c. 21. C. XVII. q. 4. c. 30. 35. Dist. I. de consecr.

Ueber die etymologische Herleitung des Wortes capella, ob von cappa (St. Martini), von capere sc. populum, von capra (capella), capsa oder von einem celtischen oder — französischen Worte . . . s. Ferraris, Prompta bibl. v. Capella n. 11—15. Seitz, Pfarramt III. Thl. §. 38.

In sehr abweichender Bezeichnung bedeutet Capelle solem-liturgische Kleider von einerlei Farbe, endlich auch den Musikchor aus eigens angestellten Tonkünstlern. S. Aschbach's Kirchenlex. „Capelle."

griffe von Ausnahme und Nebensache leicht nur mit dem Begriffe des Kleinen, Geringfügigen zusammen zu passen scheinen.[d]

Nach ihrer besondern kirchlichen Widmung unterscheidet man Cathedral- oder Domkirchen,[e] wozu natürlich die Metropolitan- und Patriarchalkirchen[f] gehören, Collegiatkirchen bei Säcular-Capiteln außer den Cathedralen,[g] Klosterkirchen, die, wenn sie reichen Gemeinden zustehen, wie die Cathedralen aller Art und die Collegiatkirchen auch Stiftskirchen heißen, Garnisonskirchen, Spitalskirchen, Pfarrkirchen — von denen wenigstens die ersten und die letzten zwei eben sowohl Säcular- als Regular- (Ordens-) Kirchen sein können. Nach ihrem Verhältniß zu einander sind sie entweder Mutter- oder Tochterkirchen. Die erstere Benennung kommt nicht blos der Cathedrale im Verhältnisse zu allen übrigen Diöcesankirchen zu,[h] sondern es heißt so auch jede Pfarrkirche, mit welcher eine andere ihres derivativen Ursprunges wegen in einem fortdauernden Verpflichtungsverhältnisse steht,[i] ja abusive auch jede andere Pfarrkirche im Verhältnisse zu einer Nebenkirche (besser: Capelle), die von einem zur erstern gehörigen Hilfspriester, er sei nun bei jener oder bei dieser stationär, verwaltet wird.[k]

Alle Kirchen dienen zu einem mehr oder weniger gemeinsamen Gebrauche;[l] die Capellen dagegen sind entweder öffentliche oder Privatcapellen, jenachdem sie für den öffentlichen oder blos für den Pri-

---

[d] Umgekehrt kam der canonische Sprachgebrauch in seiner weitern Entwicklung darauf, im Gegensatze von Collegiatkirchen selbst einfache Pfarrkirchen capellae zu nennen, c. 33 X de praebend. c. 25. X de jure patr. c. 1. X de capell. monach. c. 1. X de noi operis nunciat. c. 29. X de verb. sig. In c. 16. X de privil scheint gar eine Collegiatkirche capella zu heißen.

[e] Unter ihnen finden sich die meisten durch großartigen Baustyl und innere königliche Pracht ausgezeichneten Kirchen, Basilicae, c. 12. X de privil. c. 1. de poenit. in Extravag. com. Uebrigens springt in die Augen, warum vorzugsweise die Cathedralkirche das Gotteshaus, der Dom (von domus Dei) heißen soll. Ueber ecclesia receptiva s. oben §. 140 — wo es aber im Texte Capiteleinkommen heißen soll.

[f] Nicht zu verwechseln mit jenen fünf privilegirten Kirchen in Rom, welche die Patriarchalkirchen heißen — die St. Joannis auf dem Lateran, die Peterskirche auf dem Vatican, die Paulskirche außerhalb der Mauern an der Straße nach Ostia, die Kirche Maria maggiore, die Kirche St. Stephani et Laurentii. Ferner ist die Basilica Assisinensis S. Francisci zur Patriarchalkirche privilegirt. Const. Bened. XIV. „Fidelis dominus" VIII. Calend. April 1754.

[g] Im weitern Sinne heißen ecclesiae collegiatae auch die Ordenskirchen, c. 51. X de elect.

[h] c. 22. X de verb. sig.

[i] c. 12. X de rescript. c. 3. X de eccles. aedific.

[k] Hofd. v. 14. Aug. 1793. (Kropatschek X. Bd. im Nachtrag.)

[l] c. 26. 27. C. XVI. q. 7. Dafür zeugt auch wohl schon die Benennung.

vatgebrauch bestimmt sind. Zu den letztern gehören die meisten Burg-, Hof- oder Schloßcapellen, die Hausoratorien kirchlicher Prälaten, auch Feld- und Wegcapellen — nicht aber jene Betstuben, die, ohne eine rituelle Widmung erhalten zu haben, zu Uebungen der Andacht Einzelner oder auch ganzer Familien verwendet werden [m] und nur abusive den Namen von Hauscapellen führen.

§. 316. Erbauung kirchlicher Bethäuser.

Zur Errichtung einer Kirche gehört wenigstens die Einwilligung des Diöcesanbischofs. [a] Daß diese Einwilligung eine vorausgehende, ausdrückliche sein sollte, folgt wohl aus dem weitern Verlangen der Canones, daß der Bischof an dem für den innern Raum bestimmten Platze (genauer: dort wo der Hauptaltar stehen wird) ein Kreuz aufrichte, das Atrium auszeichne, vor Allem aber die Dotation, d. i. dasjenige Vermögen bestimmen müsse, aus dessen Ertrag der zum Gottesdienste, zum Unterhalte der dahin anzustellenden Cleriker und Diener und zur Erhaltung des Gebäudes selbst nöthige Aufwand bestritten werden soll. [b] Indeß verbieten es die Canones dem Bischofe nicht, auch eine ohne seinen Consens errichtete Kirche wie eine, zu deren Errichtung er eingewilligt, zu consecriren; nur muß jedenfalls im Interesse der Kirche, nämlich zur Befriedigung eines religiösen Bedürfnisses oder Förderung der Andacht gebaut worden sein [c] und — will der Bischof nicht selbst die Dotation auf sich nehmen, dieselbe vor der Einweihung ausgewiesen werden. [d] Daß diese Dotation nicht rechtswidrig auf Kosten eines Andern, unter Schmälerung des Einkommens schon bestehender Kirchen gemacht werden dürfe, [e] versteht sich von selbst; doch darf der Bischof (mit Consens seines Capitels) die Dotation einer Pfarrkirche in etwas vermindern (versteht sich nicht so weit, daß die letztere in ihrer Existenz bedroht wird), um eine andere, die neben ihr des Bedürfnisses wegen errichtet worden, zweckmäßig zu dotiren. [f]

---

[m] c. 33. 34. Dist. I. de consecrat.

[a] c. 44. C. XVI. q. 1. c. 4. de privil. in VI. cf. c. 4—6. 8. D. I. de consecr.

[b] c. 1. C. I. q. 2. c. 9. Dist. I. de consecr.

[c] c. 26. 27. C. XVI. q. 7. c. 10. Dist. I. de consecr. c. 3. 6. X de eccles. aedif.

[d] c. 26. 27 C. XVI. q. 7. c. 8. X de consecr. eccles.

[e] c. 43. 44. C. XVI. q. 1. c. 2. X de eccles. aedif. c. 1. X de novi. op. nunt.

[f] c. 3. X de eccles. aedif.

Mit den Kirchen müssen nach gleichem Principe auch die Capellen, die zu öffentlichen gottesdienstlichen Functionen, nicht blos zur häuslichen Privatandacht bestimmt sind, behandelt werden; die Bischöfe aber sollen auch darauf halten, daß an den höheren und höchsten Festtagen des ganzen Jahres, es würde denn eine ganz besondere Ursache eine Ausnahme rechtfertigen, der Gottesdienst nur in den eigentlichen Kirchen abgewartet werde.[g]

Daß bei der Errichtung einer Kirche oder Capelle auch die weltliche Regierung ihre Zustimmung gebe, fordern natürlich die Canones, die zunächst nur um das kirchliche Interesse besorgt sind, nirgends, somit sollte man meinen, sei dieselbe seit dem Concordate nicht mehr nothwendig. Da jedoch der Bau einer Kirche oder Capelle auch das politische Interesse scharf berühren kann; so verlangen die weltlichen Gesetzgebungen wohl doch noch mit Grund, daß auch sie bei dergleichen Bauten um ihre Zustimmung angegangen, bei dem Baue selbst aber die polizeilichen Vorschriften alle beachtet werden. Dies muß insbesondere für Oesterreich behauptet werden, wo die Regierung den Stand der Kirchen und Capellen nach einer vieljährigen Regulirung fixirt hat[h] und sogar die Gestattung der (politischerseits eben nicht begünstigten)[i] Hauscapellen in den Wirkungskreis der politischen Landesstelle gehören sollte.[k]

§. 317. Erhaltung und Wiederherstellung der Bethäuser.

Bedarf eine Kirche der Ausbesserung oder gar, weil sie ganz oder großentheils vernichtet ist, der Wiederherstellung, so ist dafür, abgesehen von einem Verschulden, für das Ersatz gefordert und erlangt werden kann, von Verträgen, Stiftungen oder Gewohnheiten, zuerst das Vermögen derselben, insoweit es die zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse erforderliche Dotation übersteigt, natürlich unter Beachtung der die Veräußerung von Kirchenvermögen betreffenden Normen zu verwenden.[a] Zu dem, was noch fehlt, sollen die an derselben mit einem

---

[g] c. 10. C. XVIII. q. 2. mit c. 35. Dist. I. de consecr. c. 5. Dist. III. de consecr.

[h] S. Hofd. v. 11. Juli 1783. (Jaksch III, 386.)

[i] Hofd. v. 17. März 1791. (Leopold. G. S. III, 247.)

[k] Hofd. v. 11. Mai 1832. (Goutta.) Die neueste Instruction für die Statthaltereien v. 19. Jänner 1853, C. (R. G. B. N. 10.) macht davon keine Erwähnung mehr.

[a] c. 70. C. XII. q. 2. Conc. Trid. XXI. c. 7. ref. Für die Zeit, da man noch nicht zwischen Kirchenpeculium und Beneficialgut unterschied s. c. 10. C. X. q. 1. (Conc. Tarrac. a. 516), c. 1. C. X. q. 3. (Conc. Brachar. a. 572), c. 2.

Amtseinkommen angestellten Cleriker, wofern sie mehr beziehen, als sie zu ihrem einfachen Unterhalte benöthigen, die erforderlichen Beiträge leisten.[b] Bei Cathedral- und Collegiatkirchen hat ein Capitelsbeschluß die Beitragsquote zu bestimmen;[c] läßt sich der Bau damit doch nicht realisiren, so mögen Aufforderungen zu milden Beiträgen gemacht,[d] oder die während der Erledigung kirchlicher Aemter entfallenden Einkünfte derselben ganz oder theilweise dafür verwendet werden.[e] Pfarrkirchen insbesondere sollen ihre Ausbesserung und Wiederherstellung, wenn sie selbst kein dafür verwendbares Vermögen besitzen, von dem Patron und Allen, die kirchliches Einkommen beziehen, zu erwarten haben; in Ermanglung dieses Auskunftsmittels sollen die Pfarrkinder mit allen schicklichen Mitteln, d. h. auf kirchlichem Wege, nöthigenfalls wohl auch durch mehr als blos liebevolle Anmahnung,[f] zur Wiederherstellung verhalten werden. Steht diesem Ansinnen die Armuth der Pfarrkinder entgegen, so sollen sie keine selbstständige Pfarrgemeinde weiter bilden, sondern ihrer Mutterpfarrkirche oder der Nachbarpfarre zugewiesen werden, der Bischof aber den Ort, wo die Kirche gestanden, unter Errichtung eines Kreuzes zu anderen, selbst profanen, nur nicht schmutzigen (oder gar zu sündlichen Reden oder Handlungen Veranlassung gebenden) Zwecken verwenden lassen.[g]

Klosterkirchen, die keine Cathedralen oder Pfarrkirchen sind, bleiben in Ermanglung specieller Rechtsbestimmungen auf ihr eigenes Vermögen verwiesen. Gleiches gilt auch von allen übrigen Bethäusern, welchen Namen sie immer führen mögen.

§. 318. Oesterreichische Gesetze über die kirchliche Baulast.

Diese noch lange nicht allseitig bestimmten, und namentlich hinsichtlich der Beitragspflicht des Patrons[a] nicht ganz unzweideutigen

---

eod. (Conc. Emeriten. a. 666), c. 3. eod. (Conc. Tolet. a. 693) die sich als lauter spanische Concilien gegenseitig erklären; ferner c. 26—30. C. XII. q. 2. (Päpstliche Bestimmungen für Italien, Gallien, Britannien aus dem Ende des V. bis zum Anfange des VII. Jahrhunderts)

[b] c. 22. C. XVI. q. 1. c. 1. X de eccles. aedif. mit c. 4. X eod. Barbosa, Collect. Doct. in Conc. Trid. XXI. c. 7. n. 10.

[c] c. ult. X de his, quae f. a. m. p.

[d] c. 6. §. Prohibemus X de censib. c. 1. de poenit. in VI.

[e] c. 4. X de off. ord. c. un. X ut benef. sine dim. conf.

[f] Dagegen, wenn wir recht begriffen haben, Roßhirt im Aschbach'schen Kirchenlexicon „Baulast".

[g] Conc. Trid. XXI. c. 7. ref.

[a] Daß der Patron, gleichviel ob er kirchliches Vermögen im Genusse hat

Normen haben zu mancherlei Diöcesan-Gewohnheiten, in Oesterreich aber zu der, auch für die Erweiterung einer Kirche geltenden Anordnung geführt, „daß zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschatz, soweit er über Bedeckung der Stiftungen und die jährlichen Currentausgaben vorhanden ist, und in dessen Ermanglung der Patron die Kosten zu bestreiten habe," Pfarrgemeinden aber „nach steter Beobachtung mit der unentgeltlichen Hand- und Zugrobot zugezogen werden." [b] — Zug- und Handrobot fallen also den Pfarrgemeinden allein zur Last, und sind dazu „alle zu einer Kirche eingepfarrten Gemeindeglieder in dem Maße, als sie der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer unterliegen," Inwohner aber nach dem Quantum der halben Gebäudesteuer letzter Classe beizutragen verpflichtet, und nur diejenigen frei, welche aus dem Armeninstitute betheiliget werden. [c] Jedenfalls sind nur selbstständige Pfarrgemeindemitglieder, aber diese jetzt ohne weitere Ausnahme alle, selbst der Patron [d] und Pfarrer, keineswegs aber Diejenigen, die in untergeordnetem Familien- oder Dienstverhältnisse stehen, wenn die letzteren nicht für sich selbst eine Familie bilden, beitragspflichtig. Die Verpflichtung ist übrigens keine Reallast, wenn auch die Beitragsquote, die jetzt in Geld, nicht wie früher [e] in natura, zu entrichten ist, [f] nach dem Maße der Besteuerung sich richtet. Darum sind Akatholiken, so groß auch ihr Besitzstand im Pfarrbezirke sein mag, zur Bauconcurrenz nicht zu verhalten. [g] Es sollten deßhalb, scheint uns, aller altherkömmlichen Praxis ungeachtet auch jene nicht dazu verhalten werden, die, wiewohl sie katholisch sind, doch im Pfarrbezirke nur eine

---

oder nicht, beitragspflichtig sei, ergibt sich schon daraus, weil, wenn nur die im solchem Genusse Stehenden beitragen sollten, es nicht nothwendig war, den Patron insbesondere hervorzuheben, so wenig als der Pfarrer selbst eigens bezeichnet ist. Genug war es dann zu sagen — omnes, qui fructus ecclesiasticos percipiunt; daß aber auch nicht einmal das eventuelle Nutzungsrecht des Patrons der entscheidende Punkt sei (Roßhirt a. a. O.), gibt wohl das unterscheidungslose „Omnes patronos" deutlich genug zu verstehen.

[b] Hofd. v. 29. Jänner 1783, 27. Febr. 1786, 3. Juni 1788 (Jaksch I, 194, 198, 204). Hofd. für Niederösterr. v. 22. Mai 1805; für Steiermark und Kärnthen v. 18. Juni 1807. Hofd. v. 9. Juli 1812 (Pol. G. S.), 30. Oct. 1828 (Böhm. Prov. G. S. 19. Bd. 499).

[c] Hofd. v. 12. Oct. 1846, 22. Nov. 1847 (Mähr. Gub. Circ. v. 30. Nov. 1847. Prov. G. S.)

[d] Minist. Eröffn. v. 10. Juni 1849, Z. 3965. (R. G. Erg. Bl. S. 699, Note ***).

[e] Hofd. v. 4. Aug. 1770 (Jaksch I, 193), 7. Jänner 1797 (Pol. G. S.), 18. April 1806, 10. Oct. 1820 (Jaksch VII, 109. 143).

[f] S. Note c.

[g] Hofd. v. 8. Jänner, 12. Febr. 1784, 9. März 1808 (Jaksch I, 44. VII, 21).

Realität besitzen, nicht aber daselbst wohnen, sohin keine „eingepfarrten Gemeindeglieder“ sind.[h] Doch ist ministeriellerseits offenbar aus Utilitätsgründen das Gegentheil bestimmt; es müsse auch der anderswo wohnhafte Grundbesitzer diesfalls als eingepfarrt angesehen werden.[i]

Was nebst Hand- und Spannarbeiten für die Kirchenreparatur erforderlich ist; das hat der Patron zu leisten; doch wird demselben gestattet, zu einiger Erleichterung das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe zu nehmen,“ nämlich „so viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Currenterfordernisse entbehren mag, und so, daß die Stiftungscapitalien unangegriffen bleiben müssen.“[k] Da kann es allerdings sein, daß der Patron sehr leichten Kaufes durchkommt, denn „hat eine Pfarrkirche entbehrliches Stammvermögen und kann folglich ohne Beirrung ihrer Currentbedürfnisse das Stammvermögen zur Bestreitung von Baulichkeiten verwenden; so ist sie es in eben diesem Maße verpflichtet, und nicht berechtiget, die Concurrenz des Patrons in Anspruch zu nehmen, besonders wenn einer Kirche ein Vermögen gerade zu diesem Gebrauche gegeben wird.“[l] Eine weitere Erleichterung, die dem Patrone dadurch zukommen sollte, daß die Dominien gesetzlich aufgefordert, ja in einigen Provinzen (Oberösterreich, Galizien, Görz, Krain) sogar verpflichtet waren,[m] Baumaterialien, die sie selber erzeugen, umsonst, oder doch um einen mäßigen Preis zu liefern, fiel mit dem Begriffe der Gutsunterthänigkeit von selber fort. Es gibt in Oesterreich jetzt keine solchen Unterthanen, folglich auch keine Dominien mehr, die sich ihrer Unterthanen Seelenheil zu Herzen nehmen sollten.[n] Der Patron (und sind mehrere Patrone, jeder nach seinem Antheile)[o] bestreitet demnach nicht nur die Professionistenkosten für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze[p] 2c., sondern auch das ganze Baumateriale, Steine, Holz u. s. w. Nur das ist ihm noch geblieben, daß

---

[h] S. auch Helfert, Kirchl. Gebäude. §. 48, 3. Abs. (Prag 1834, 2. Aufl.

[i] Cult. Minist. Erl. v. 21. Aug. 1857, Z. 2137.

[k] Hofd. v. 27. Febr. 1786. (Jaksch I, 198.)

[l] Hofd. v. 14. März 1822. (Jaksch VII, 128.)

[m] S. Helfert a. a. O. §. 47.

[n] Dennoch trägt die Ministerial-Verordn. v. 10. Juni 1849 (S. Note d) den politischen Behörden auf, „im Falle einer Kirchenpatrons-Belastung vorerst im Wege des Vergleiches und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältnisse unter alle Contribuenten zu versuchen“!

[o] §. 889 b. a. b. G. B.

[p] Hofd. v. 28. Aug. (Mähr. Gub. Erled. v. 13. Sept.) 1847. (Pov. G. S.)

er, wenn altes Material aus der Reparatur erübrigt, dasselbe, oder den dafür eingegangenen Betrag in Anspruch nehmen darf.[q]

Hinsichtlich der von einer Pfarrkirche aus durch einen Cooperator, Caplan oder Vicar administrirten Kirchen, die häufig unter dem Namen Filialkirchen vorkommen,[r] verordnet ein österr. Gesetz, es haben dieselben „wohl gewöhnlich ein eigenes Vermögen und unterstehen in Absicht auf die Erhaltung und Verwaltung desselben einer Kirchenvogtei; aber sie haben und brauchen keinen Patron. Ihre Erhaltung geschehe in der Regel aus dem eigenen Vermögen oder den Beiträgen derer, welchen an der Erhaltung dieser Kirchen gelegen ist.“[s] Zu ihren Reparaturen scheint sohin weder der Patron der Mutterkirche noch das Vermögen der letztern in Anspruch genommen werden zu können. Umgekehrt aber „verstehe es sich von selbst, daß die Filialkirche, wenn sie ein entbehrliches Vermögen hat, der Mutterkirche in Nothfällen aushelfen möge.“[t]

Klosterkirchen sind auch bei uns auf ihr eigenes Vermögen verwiesen. Eben dies gilt hinsichtlich derjenigen alten Kirchen, an welchen Klöstern und Stiften „das jus praesentandi zusteht, und wo sie ihre eigenen und geprüften Geistlichen aussetzen;“[u] wogegen die Herstellung der nöthigen Kirchen und Pfarrgebäude bei der neuen Pfarregulirung an jenen Orten, wo den verbleibenden Stiften die Aussetzung ihrer eigenen Geistlichen und das damit verbundene Patronatsrecht überlassen wurde, von ihnen als Patronen nach der allgemeinen Regel zu geschehen hatte,[x] also folgerecht auch die nöthige Wiederherstellung nach dieser allgemeinen Regel gemacht werden muß.

Die vaterländischen Gesetze, die bis zur Constitution erschienen waren, verlangten auch zu jeder etwas bedeutenderen Reparatur, nicht blos a) wenn es sich um Patronatsbeiträge aus dem Staatsvermögen oder einem unter der Staatsverwaltung stehenden Fonds handelte, sondern auch b) wenn das Kirchenvermögen dazu beansprucht wurde oder

---

[q] Hofd. v. 25. Febr (Mähr. Gub. V. v. 16 März) 1841. (Prov. G. S.) Auch will die Ministerial-Verordn v. 10. Juni 1849 cit., daß, wenn keine vergleichsmäßige Vertheilung unter den Bau-Concurrenten zu Stande kommt, „alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren der laufenden Auslagen dem Patronate aufzulegen seien.“

[r] S. Hofd. v. 14 Aug. 1793. (Pol. G. S)

[s] Hofd. v. 20 Mai 1820. (Jaksch VII, 124.)

[t] Hofd. v. 20. Nov. 1786. (Jaksch II, 443.) Dazu Hofd. v. 28. Oct. 1791. (Jaksch III, 332.)

[u] Hofd. v. 4. Nov. 1784. (Samml. in publ. eccles.)

[x] Hofd. v. 24. Sept. 1785. (Jaksch I, 197.)

c) wenn es sich sonst um eine bedeutende Vergrößerung oder Veränderung des Kirchengebäudes frug, wer immer auch die Kosten bestreiten wollte, die politische Bewilligung. Im ersten und letzten Falle mußte die politische Landesstelle, über eine Kirchenvermögens-Tangente von mehr als 1500 fl., was später auf 3000 fl. erhöht wurde, in der Regel sogar die Hofstelle den Bau bewilligen,[y] im zweiten konnte bis zu einer Verausgabung von 100 fl. C.-M. aus dem Kirchenvermögen dringende Baureparaturen auch schon das Kreisamt verwilligen; ja dasselbe konnte, wo Gefahr am Verzuge war, zu Kirchenreparaturen auch größere Beträge aus den Kirchenkassen anweisen, nur mußte es vorher mit dem Ordinariate Rücksprache nehmen, die schleunige Anzeige an die Landesstelle machen und die nachträgliche Genehmigung einholen.[z] Zu geringeren Bauauslagen, die nämlich jene Summe nicht überstiegen, bis zu welcher die Kirchenvogtei mit kirchlichen Geldern im Wege der Administration disponiren konnte, war natürlich gar kein politischer Consens nothwendig. Behufs der zu erlangenden Baubewilligung mußte das Gesuch mit allerlei theils durch allgemeine Gesetze, theils durch Provincial-Verordnungen bestimmten Beilagen versehen sein,[aa] aus denen die Gesuchsangaben und die ganze Sachlage deutlich zu entnehmen waren. Auch wo die Bewilligung von höheren Orten her nothwendig war, mußte das Gesuch darum bei dem Kreisamte eingebracht, und schon gleich hier von dem kaiserlichen Ingenieur geprüft werden. Die weitere Prüfung, wenn die Bewilligung ein höheres Einschreiten nothwendig machte, sollte sodann von der Landes-Baudirection und der Landesbuchhalterei vorgenommen,[bb] auf die gegebene Baubewilligung aber der Bau nach den angetragenen, und mit Hinweglassung alles nicht nothwendigen Prunkes[cc] adjustirten Plänen und Ueberschlägen ohne Verschub ins Werk gesetzt,[dd] zu diesem Zwecke nach einer eigenen gesetzlichen Anweisung der Weg der Versteigerung eingeschlagen,[ee] sonst aber „der Bau so wirthschaftlich als möglich geführt, mit dem hierauf

---

[y] Hofd. v. 11. Juli 1811, 18. April 1816, 8. Oct. 1818 (Jaksch VII, 101. 102. 122), 4. Juli, 30. Aug. 1821, 6. März 1829, 15. Mai 1831. (Pol. G. S.) Instruct. für die Statthaltereien v. 19. Jänner 1853, §. 40 b.

[z] Hofd. v. 7. Juli 1808. (Jaksch VII, 101.) Hofd. v. 28. Aug. 1816. (Jaksch VII, 102.)

[aa] Helfert a. a. O. §. 56.

[bb] Helfert a. a. O. §§. 57, 58.

[cc] Hofd. v. 14. Juli 1820. (Jaksch VII, 125.)

[dd] Hofd. v. 12. Febr., 20. April 1809, 25. Juli, 28. Oct. 1811. (Jaksch VII, 115—117.)

[ee] Hofd. v. 28. April 1820. (Jaksch VII, 132.)

verwilligten Gelde eben so gebahret, selbes zu seiner Bestimmung verwendet und gehörige Rechnung darüber gelegt werden." [ff] Der Bau mochte im Wege der Versteigerung oder außer demselben geführt werden, immer sollten ihn die Baubehörde und der Kirchenvorstand controliren, nach der Vollendung aber gehörig übernehmen. [gg]

Alle diese Verfügungen und noch gar viele, welche meist in einzelnen Provinzen zur nähern Bestimmung und Durchführung derselben dienten, [hh] mögen noch so sehr im Interesse der Kirche erlassen worden sein; in soweit sie mehr als Resonanz kirchlicher Anordnungen sind und keine besondere Ermächtigung von Rom her für sich haben oder den der Diöcesan-Regierung überlassenen Verfügungen secundiren, collidiren sie mit dem Begriffe der Freiheit, welche principiell auch die Kirche hinsichtlich ihrer Institute in Anspruch nimmt. Neuestens hat man auch in den einzelnen Landtagen die Kirchenbaufrage zu lösen gesucht; aber nur im Vorarlbergischen, in Istrien, in Schlesien, in Görz und Gradiska und in Mähren ist man darüber zu Ende gekommen und hat die kaiserliche Sanction erhalten. [ii]

Alle diese neueren Bestimmungen kommen darin überein, daß die Reparaturs- und die Wiederherstellungskosten zunächst von demjenigen zu tragen sind, der kraft einer Stiftung, eines Vertrags oder eines anderen Titels verpflichtet ist; daß in Ermanglung eines solchen Verpflichteten das entbehrliche freie Einkommen der Kirche verwendet werden solle; daß, wo dies Alles nicht zureicht, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes auch das Stammvermögen in Anspruch genommen werden soll, insoweit dasselbe weder eine andere Widmung hat, noch für die Bedeckung der laufenden Kirchenausgaben erforderlich ist; daß zu den noch bleibenden Baukosten der Patron nach Abschlag des Werthes der Zug- und Handarbeiten den dritten Theil beizutragen hat; daß endlich den Rest die Gemeinde, wie ein anderes Communalerforderniß zu bestreiten hat. — Die Differenzen zwischen den einzelnen Baugesetzen betreffen

---

[ff] Hofd. v. 12. Febr. 1809. (Jaksch VII, 115.)

[gg] Helfert a. a. O. §§. 21, 22.

[hh] S. Helfert's Abhandlung von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude, wo diese Verordnungen mit wahrem Bienenfleiße zusammengestellt sind.

[ii] Das kais. Gesetz für Vorarlberg ist vom 25. Juni 1863; für Istrien v. 9. Juli 1863 (s. beide im Moy-Vering'schen Archiv für kathol. Kirchenrecht VI. B. S. 316 ff. und 456 ff.); für Schlesien v. 15. Nov. 1863; für Görz und Gradiska v. 29. Nov. 1863; für Mähren v. 2. April 1864. (Das cit. Archiv VII. B. S. 156 ff.)

vorweg die Frage um den Beitrag aus dem Einkommen und Stammvermögen der zu einer Kirche gehörigen Filialen, die besondere Verpflichtung geistlicher Genossenschaften, denen Pfründen incorporirt sind, endlich die Art, wie die katholischen Gemeindemitglieder die ihnen obliegende Leistung zu entrichten haben.

§. 319. Die innere Einrichtung kirchlicher Bethäuser überhaupt.

Zur innern Einrichtung einer Kirche gehört wesentlich, weil durch ihren Zweck gefordert, ein Altar; bei Episcopalkirchen auch noch der bischöfliche Thron, bei ihnen wie bei Collegiatkirchen eine Anzahl von Chorsitzen. Ueberdies findet man gewiß in jeder katholischen Kirche einen Predigtstuhl, Bet- und Beichtstühle, Behältnisse für Weihwasser, Lampen, Leuchter, Bilder u. s. w. Woher der Aufwand für die Anschaffung und Erhaltung aller dieser Einrichtungsstücke zu bestreiten sei, das bestimmen die Canones eben so wenig, als woher die Kosten für die Erhaltung der kirchlichen Nebengebäude, der Sacristei, des Kirchenthurmes u. s. w. sammt deren Einrichtungsstücken, für die Beischaffung und Erhaltung der Altargeräthe (Kelche, Patenen, Ciborien, Monstranzen, Rauchfässer u. dgl.) und der Kirchenparamente, d. i. der zu den liturgischen Verrichtungen bestimmten kirchlichen Gewänder, Ueberhänge und Bedeckungen des Altars zu nehmen seien. Wie sehr man sich bei allen diesen Utensilien von Metall und Holz und Seide und Linnen an das Gesetz der Sparsamkeit halten mag, die Ausgaben dafür sind eben nicht unbedeutend; um so mehr muß man sich wundern, wie denn doch bei allem Mangel gesetzlicher Aufträge fast nur in Folge opferwilliger Pietät in den meisten Kirchen so viel Theueres und Werthvolles zur Schau steht! — Natürlich wird für die Nachschaffung oder Ausbesserung der Kircheneinrichtung zunächst das Kirchen-Erträgniß in Anspruch genommen; nächst dem hält man sich canonischerseits an den Satz, daß, was von der Hauptsache gilt, auch von den Accessorien gelten müsse.[a] In ähnlicher Weise erklärte auch ein älteres österreichisches Gesetz, wenigstens für Galizien, „daß die Kircheneinrichtung den Kirchenbaulichkeiten in Absicht auf die Frage, wer die Kosten derselben zu bestreiten habe, gleich zu halten, eigentlich unter die Kirchenbaulichkeiten aufzunehmen sei.“[b] Andere Gesetze verweisen darauf, „daß derlei

---

[a] Reiffenstuel, Jus can. lib. III. tit. 48. n. 26.
[b] Hofd. v. 20. Dec. 1821. (Schwerdling VIII. B. S. 169.)

Kirchennothwendigkeiten aus den Gemeindemitteln und allenfalls aus den entbehrlichen Kircheneinkünften hergestellt werden," [c] insbesondere aber bei den unter und seit Kaiser Joseph II. errichteten Curatien der Religionsfond Aushilfe zu leisten habe. [d] Weil übrigens alle kirchliche Einrichtung immer nur um der Erbauung wegen vorhanden sein soll, und edle, einfache Formen der Plastik und Malerei das religiöse Gefühl mehr befriedigen, den Aufschwung des Geistes mehr fördern als geschmackloser Glanz und blendende Ueberladung; so will auch die österreichische Gesetzgebung, daß „übermäßiger Aufputz, Prunk und Beleuchtung," sohin gewiß alle geschmacklosen, himmelbettartigen Draperien um Altäre oder um Säulen und Heiligenbilder, alles plumpe Schnitz- oder Manufacturwerk anderer Art in Kirchen unterbleibe. [e] Darauf mögen nur fortan im regenerirten Oesterreich die Bischöfe halten. [f]

§. 320. Die einzelnen Einrichtungsstücke der katholischen Bethäuser.

Nach canonischen Bestimmungen soll der Altar, die für das Meßopfer consecrirte [a] tischförmige Erhöhung (altare, gleichsam alta area) von Stein oder Mauerwerk sein, das in der zur Celebration vorzugsweise bestimmten Mitte seiner obern Fläche eine Vertiefung für Reliquien (sepulchrum) mit einem dieselbe wohl verschließenden Stein (sigillum) enthält. [b] Doch gibt es auch selbstständige Steinplatten, die auf der Kehrseite eine solche wohlverschlossene Vertiefung haben und das Hauptmateriale zur Errichtung der sogenannten Tragaltäre (altaria

---

[c] Hofd. v. 10. Nov. 1788. (Jaksch V, 252.) — Nach §. 28 der Instruction für die Kreisbehörden v. 19. Jänner 1853 (R. G. B. N. 10.) haben solche bei den Concurrenz-Verhandlungen über die Einrichtung und sonstigen Erfordernisse für Kirchen nach denselben Grundsätzen, wie für Kirchenbauten, vorzugehen.

[d] Hofd. v. 27. Febr. 1789. (Jaksch III, 329.)

[e] Hofd. v. 14. Mai 1782, 9. Febr., 28. April, 30. Mai 1784, 5. Juli 1785. (Jos. G. S.)

[f] Es gibt gewiß keine Episcopalkirche mit einem einfacheren Hauptaltare als die Olmützer Metropolitankirche hat, und doch ist der Eindruck desselben ein viel bedeutenderer als überall, wo der in Andacht aufstrebende Geist aus dem Labyrinthe der Schnörkel und Zierathen in allerlei Formen und Farben und aus dem Gedränge von Engeln- und Heiligen-Gebilden sich nicht herausfindet.

[a] c. 32. D. I. de consecr. Conc. Trid. XXII. Decr. de observ. et vitand. in celebr. miss. Missale Rom. Rub. XX. de praep. altar.

[b] c. 31. D. I, de consecr. c. 1. X de consecr. eccles. — Ueber den hölzernen Altar des Apostel Petrus, der jetzt in der Lateranskirche gezeigt wird, s. Neigebauer, Der Papst und sein Reich, S. 335. Ueber den von Clem. VIII. zm J. 1594 geweihten Hauptaltar der Peterskirche s. noch Plattner, Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom III. B. 1. Abthl. S. 383. (Rom 1837.)

mobilia) ausmachen.[c] Jeder Altar, ob beweglich — ob unbeweglich, soll, wenn celebrirt wird, ein in der Mitte desselben hoch emporragendes Bild des Gekreuzigten zwischen zwei brennenden Wachskerzen haben; es bedarf aber keines besondern Crucifixes von Metall, Stein oder Holz, wenn das Altarbild selbst in seinem Hauptheile eine solche Darstellung des Erlösers enthält.[d] Sieben Leuchter (nicht weniger, nicht mehr) am Altare sind ein Episcopalvorrecht.[e] Dann sollen über jedem Altar drei linnene Tücher (mappae) nach der ganzen Länge und Breite der obern Fläche ausgebreitet, das oberste aber sogar weiter zur Erde herabhängend sein; darauf wird dann ein viertes, das Corporale, als nächste Unterlage des Kelches und der Patene gelegt; es sollen zu beiden Seiten die Meßpölster liegen und die Canones- oder Altartäfelchen gehörigen Orts aufgestellt sein. Was nicht zur Verrichtung des heiligen Meßopfers selbst oder zur Aufbewahrung des Altarsacramentes, wie das Tabernakel, nothwendig ist oder im einfachen, ergreifenden Ausdrucke der Andacht und des höhern Lebens zu christlicher Erbauung dient, das soll, es wäre denn, um eine liturgische Function damit vorzunehmen, vom Altare ganz wegbleiben. Antipendien sind wenigstens an hohen Festtagen überall in Uebung. Sie sollen aber, wie die Altarpölster nach Verschiedenheit der Zeit und der Function die bestimmte liturgische Farbe an sich tragen.[f] Soll sich, wie die Kirche lehrt, in der heil. Messe jenes Opfer, aber unblutiger Weise, repräsentiren, welches Christus am Kreuze vollbracht; so mag wohl ein prachtvoll aufgeputzter, mit Kostbarkeiten überladener, in einem Feuermeer von Kerzen flammender Altar wenig zur Veranschaulichung dieser Idee beitragen. Ein schlichtes Holz nur war es, an welchem der Herr die Erlösung vollbrachte, ein einfaches Grab, in welchem er gelegen![g]

Nur im Sinne der Canones war demnach die österreichische Verordnung: „Der in den meisten Kirchen bestehende, zur Ableitung des gemeinen Mannes von der ächten zur sinnlichen unächten und äußerlichen Andacht, den Akatholischen aber zum Spott Anlaß gebende Mißbrauch, vermöge welchem den Statuen und Bildern besondere Kleider, Hemden, Strümpfe und Schuhe angelegt, Perrücken aufgesetzt, goldene, silberne und andere Herzen, Füße, Hände, Ringe u. dgl. angehängt

---

[c] c. 30. D. I. de consecr. c. 30. X de privil.
[d] Const. Bened. XIV. „Accepimus", 16. Jul. 1746.
[e] Tamburini, De jure Abbat. I. Disp. XXI. q. 10. n. 10.
[f] S. Missale Rub. XX. De praeparatione altaris et ornamentorum episc. Schon Conc. Trid. XXII. Decr. de observ. et vitand. „Quarumdam . . ."
[g] cf. c. 71. C. XII. q. 2.

und andere Putzwerke beigebracht werden, soll von den Herren Ordinarien beseitigt und dafür nach Umständen nothwendige Kircheneinrichtungen oder falls es an solchen nicht mangelte, statt dieser meist elend gestalteten oder gemalten Statuen und Bilder bessere und kunstmäßige beigeschafft werden. Desgleichen sind auch die Opfer, Opfertafeln, hölzernen Füße, Krücken, Säbel, Panzer, Ketten und dergleichen Zeugnisse meist unerwiesener Wunderwerke, welche die inneren Kirchenwände mehr verunstalten als zieren, nach und nach wegzuschaffen und diese Opfer, in soweit sie einen innern Werth haben, viel gedeihlicher zur Vergrößerung des peculii ecclesiae zu verwenden."[h] Das Verbot, die Seitenaltäre „an Werktagen, ferner an gemeinen Sonn- und Feiertagen" zu beleuchten, fiel zwar, insoweit auf diesen Altären wieder Messe gelesen werden darf, von selber fort; es besteht aber fortan wenigstens der Wunsch der Regierung, daß an höhern Festtagen des Herrn diese Beleuchtung nur dergestalt gestattet werde, „daß alle Seitenaltäre auf gleiche Art zu beleuchten und auf dem einen nicht mehr Leuchter als auf dem andern aufzustellen sind," ferner, daß auch „die großen eisernen Leuchter oder Kerzenständer wegen des aus dem starken Rauch entstehenden üblen Geruches in der Kirche und des den Gemälden und Vergoldungen entstehenden Schadens" „allgemein" nicht weiter bestehen sollen.[i] Die kirchliche Weisung, in der Aufstellung von Altären an das Gesetz der Mäßigkeit zu halten,[k] brachte die österreichische Regierung nicht nur hinsichtlich der neu zu errichtenden Kirchen für Pfarren und Localien in Erinnerung,[l] sondern sie war auch in den bereits bestehenden Kirchen auf eine zweckmäßige Reduction bedacht, und drang insbesondere auf die Abbrechung derjenigen Altäre, die an den in den Kirchen hin und wieder befindlichen Säulen angebracht sind.[m] Privilegirte Altäre, worunter man vornehmlich solche versteht auf denen selbst an Tagen, an welchen keine Votiv- oder Seelenmessen

---

[h] Hofd. v. 9. Febr. 1784. (Jaksch III. 352.) Hofentschl. für Inneröfterr. v. 13. Sept. 1787. (Syst. Handb. d. Ges. XIII. 667.)

[i] Hofd. v. 12 Dec. 1787. (Jaksch I, 265. III, 288.) Mit Wachskerzeln oder Kerzen und Räucherwerk vor oder in der Kirche zu handeln, verbieten die Hofdecrete v. 20. Nov., 12. Dec. 1787 und 30. Mai 1788. (Jaksch III, 348.) Es gäbe noch immer einiges andere Handelsständerische hart vor den Kirchen zu verbieten.

[k] c. 18. Dist. I. de consecr. — Wir wollen nur bemerken, daß in einer Kirche, wo an vielen Altären zugleich celebrirt wird, durch das vielfache allseitige Geklingel, Aufstehen und Niedersetzen die Andacht immer verlieren muß.

[l] Hofd. v. 7. u. 17. Jänner 1785. (Jaksch I, 196.)

[m] Hofd v. 26. Juli, 17. Aug. 1786. (Syst. Samml. d. Jos. Ges. X. B. S. 871. Chronol. S. Jos. G. VI. 346.)

gelesen werden sollen, celebrirt werden darf, um einem Verstorbenen in Form der Fürbitte die Gnade des Ablasses zuzuwenden,[n] wollte die österreichische Regierung wegen irriger Begriffe, die das Volk hinsichtlich des Ablasses damit zu verbinden pflegt, nicht weiter gelten lassen.[o] Das Concordat hat dies geändert, natürlich unter der Voraussetzung ausgiebiger Belehrung des Volkes auch über diesen Gegenstand.

Der Kelch, dessen sich der Priester bei der heiligen Messe gebraucht, und eben so die Patene, die für die Hostie bestimmte, metallene, tellerförmige Vorrichtung (nicht zu verwechseln mit der aus Pappendeckel verfertigten, mit Seidenstoff von der Farbe des Meßkleides überzogenen Palla, womit der Kelch während der Messe bedeckt wird), sollen nach der jetzigen Disciplin von Gold oder Silber sein oder wenigstens eine silberne Kuppe haben, die inwendig vergoldet ist. Ausdrücklich verboten sind Kelche oder Patenen von Holz, und wenigstens Kelche von Grünspan fangendem Metall oder von Glas; ganz armen Kirchen sind auch zinnerne Kelche und Patenen erlaubt.[p]

Die Taufkessel, jene an die Stelle der frühern Taufbrunnen (baptisteria)[q] ungefähr seit dem VIII. Jahrhundert gekommenen meist steinernen Behältnisse zur Aufbewahrung des benedicirten Taufwassers sollen an einem schicklichen Orte angebracht, von entsprechender Form und einer solchen Materie sein, daß das Wasser darin erhalten wird. Das römische Rituale verlangt, daß der Taufstein, den jetzt jede Pfarrkirche haben soll, mit einem Gitter umgeben, mit einem Schlosse zugemacht und so gut verschlossen sei, daß weder Staub noch sonst etwas von Außen hineinkommen kann; die innere Wölbung des Deckels soll, wo möglich, das Bild der Taufe Jesu Christi im Jordan darstellen.[r] — Die Beichtstühle sollen nach dem Rituale an einem sichtbaren, schicklichen Orte stehen, und zwischen dem Beichtenden und dem Priester eine Vergitterung haben.[s]

Die Glocken (campanae, nolae, nach der gemeinen Annahme von dem Orte ihrer Erfindung durch den Bischof Paulinus von Nola in Campanien — † 431 — cloccae, gloccae, woraus dann unser

---

[n] S. die Const. Bened. XIII. „Omnium,“ 20. Jul. 1724.

[o] Hofd. v. 26. Mai 1786, 7. Aug. 1787. (Jaksch I, 29. 77.) S. übrigens §. 321.

[p] c. 44. 45. Dist. I. de consecr. Const. Innoc. IV. „Sub catholicae“ II. Non Mart. 1254. §. „Caeterum.“ Decret. Clem. VIII. 31. Aug. 1595, §. 10.

[q] S. Pelliccia, Christ. eccles. polit. lib. I. sect. 1. c. 2. §. 3.

[r] Rit. Rom. Tit. de sacr. bapt. rite administr.

[s] Tit. Ordo ministr. Sacr. Poenitentiae.

deutsches Wort, augenfällig von dem griechischen γλῶσσα, die Zunge, also — „die metallenen Zungen") finden theils in der Kirche selbst, theils vom Kirchthume herab nach außenhin ihre Verwendung. Nur die letztern werden ritualmäßig consecrirt, damit es das Ansehen habe, als werden zu den gottesdienstlichen Verrichtungen, zu denen die Glocken einladen, die Gläubigen nicht durch einfachen Metallklang, sondern wie durch einen überirdischen Chor aufgerufen.[t] Darum auch war ehedem das Läuten ein Geschäft jener Cleriker, welche die erste Weihe empfangen hatten. Hoch aufgestellte Glocken zu kirchlichem Gebrauche sind ein Vorrecht öffentlicher Kirchen;[u] auch ist, mehrere Glocken auf ihren Oratorien zu haben, wenigstens in der Regel den Mendicanten nicht gestattet.[x]

Geläutet wird mit der Thurmglocke, um die Gläubigen zu gottesdienstlichen Versammlungen einzuladen; zur Zeit des Gottesdienstes während der Wandlung (erst seit Gregor IX.);[y] infolge biblischer Aufforderungen[z] und durch besondere Christenbedrängnisse motivirter päpstlicher Bestimmungen[aa] zur Pflege der Privatandacht am Anfange, in der Mitte und am Schlusse des Tages; am Vorabende eines Festtages, der eigentlich schon mit dem Vorabende beginnt,[bb] am Donnerstage und Freitage Nachmittags zur Erinnerung an das Leiden Jesu Christi; bei einem kirchlichen Begräbnisse; zur Begrüßung des ankommenden Diöcesanbischofes, eines päpstlichen Legaten oder gar des Papstes selber, und zur solemnen Begleitung, wenn der Bischof, der päpstliche Legat oder Papst sich vom Orte wegbegibt; endlich bei der Ankunft oder Abfahrt des Landesfürsten. Doch auch zu Nothsignalen pflegt man die Thurmglocke zu ziehen. - Am Ostersamstage soll in den Nebenkirchen das vom Gründonnerstage an abgebrochene und durch einfache Holzklappern oder Schnarren (ligna sacra, crotala, σήμαντρα) ersetzte Geläute nicht eher, als bis in der Hauptkirche geläutet worden, wieder aufgenommen werden.

Aus den österreichischen Verordnungen erwähnen wir des verbotenen Gewitterläutens, geschähe es auch zum Zwecke des Gebetes;[cc]

---

[t] S. Bened. XIV. Instit. eccles. n. XLVII. §. 4.
[u] S. Fagnani c. Potentibus X de privil. n. 2.
[x] c. un. de off. cust. in Extrav. com. Noch mehr läßt sich aus c. 16. X de excess. prael. mit c. 10. X de priv. folgern. Die Mendicanten scheinen darin wirklich nicht strenger gehalten zu sein, als alle anderen Religiosen.
[y] Reihenfolge der römischen Päpste. Würzburg 1533, S. 497.
[z] Psalm LV. 18. cf. Act. Apost. II. 15. III. 1. X. 9.
[aa] S. darüber Bened. XIV. Inst. canon. n. XIII.
[bb] c. 1. X de feriis.
[cc] Hofd. v. 13. Nov. 1733, 11. Sept. 1788. (Jaksch II, 489.)

ferner daß es Jedermann, wenn er nur irgend christlichen Glaubens, völlig frei stehe, sich des im Orte befindlichen Grabgeläutes zu gebrauchen; [dd] endlich daß das Läuten am Vorabende eines aufgehobenen Festtages zu unterbleiben habe. [ee]

§. 321. Weihung und Entweihung der kirchlichen Bethäuser und ihrer Einrichtungsstücke.

Ehevor eine Kirche zu gottesdienstlichen Verrichtungen verwendet wird, soll sie durch die canonisch dazu jurisdictionirte Autorität consecrirt oder (wie auch alle Capellen) wenigstens benedicirt werden. [a] Daß Dieses keine blose Nachahmung heidnischer Gepflogenheit oder jüdischer Vorgänge sei, [a*] fühlt wohl jedes gläubige Gemüth. Altäre, [b] Kelche und Patenen werden jedenfalls consecrirt, die übrigen zum Gottesdienste bestimmten Gefäße, Vorrichtungen und Paramente sind, wenigstens in der Regel, ehevor sie gottesdienstlich verwendet werden, zu benediciren. [c]

Wird eine Kirche von Grund aus zerstört, obwohl nachher etwa mit demselben Materiale wieder hergestellt, so muß sie doch wieder consecrirt werden. Sind die Seitenwände — oder doch der größere Theil derselben eingestürzt, der Hauptaltar aber ist unbeschädigt stehen geblieben; so soll der neue Bau doch im Innern benedicirt werden, obwohl dies nicht weiter nothwendig, wenn bereits wieder Messe daselbst gelesen worden ist: [d] das blose Dachabbrennen, Veränderungen von Außen, ja auch theilweise unterbrochene Wiederherstellungen der Seitenwände, das Ausweißen oder Malen der Kirche machen keine

---

[dd] Hofd. v. 12. Aug. 1788. (Jaksch I, 247.) Gilt jetzt nicht mehr.

[ee] Hofd. v. 8. Juni 1780. (Jaksch II, 295.)

[a] c. 28. C. VII. q., (Conc. Aurel. 538) 1. c. 26. C. XVI. q. 7. c. 9. 10. 25. (Hormisdas?) D. I. de consecr. Conc. Trid. VI. c. 5. ref. XIV. c. 2. ref. Geistreiche, instructive Bemerkungen darüber bei Ivo Carnotens, Sermo IV. de sacram. dedicat. (im II. Theile seiner Werke, Paris 1647).

[a*] III. Reg. V—VIII II. Chron. II—VII. Esra I—VI.

[b] c. 32. Dist. I. de consecr. ist im Verhältnisse zu c. 28. C. VII. q. 1. c. 18. 25. 31. Dist. I. de consecr. wohl nicht disjunctiv, sondern copulativ zu verstehen.

[c] Das Corporale, die Palla, Tabernakel, Ciborium (s. §. 457, Note 9). Monstranzen, die für das Chrisma und die geweihten Oele bestimmten Gefäße, Crucifixe, Bilder, Fahnen, Leuchter und Lampen, sogar Meßkännchen, Rauchfaß und Schifflein, Weihkessel und Aspergil werden benedicirt. S. noch Bened. XIV. Instit. eccles. N. XXI.

[d] c. 19. (Hygin?) 20. 24. Dis. I. de consecr. c. 6. X de consecr. eccl. c. 9. X de immunit. eccles.

Wiederholung der Consecration, keine Benediction erforderlich, wohl aber nach der gemeinen Meinung die Erneuerung des innern Anwurfes oder ein dem alten Gebäude an Größe überlegener Zubau.[e] Von einem anderen Entweihungsfalle ist nirgends etwas zu finden. — Der Altar muß wieder consecrirt werden, wenn er gänzlich vernichtet war, oder wenn die obere Steinplatte, die bei stehenden Altären das Reliquiarium deckt, oder bei beweglichen in sich schließt, zerbrochen oder bedeutend verletzt, oder so sehr vom übrigen Altarstocke abgelöst ist, daß mit Sicherheit nicht mehr darauf celebrirt werden kann.[f] Muß der Altar wieder geweiht werden; so ist deßhalb noch gar nicht auch die Kirche wieder zu consecriren.[g] Wie die übrigen consecrirten oder doch benedicirten Kirchensachen ihre Weihe oder Benediction verlieren, ist nirgends ausgesprochen; der Natur der Sache nach aber, wie denn auch alle Canonisten annehmen, vermissen sie die Weihung gewiß, wenn sie ihre Form völlig verloren haben. Blose Ausbesserungen machen wohl eben so wenig, als erforderlich gewordene Reinigungen eine neue Consecration oder Benediction nothwendig. Geht die Vergoldung im Kelche oder an der Patena ab; so ist die Consecration, da dieselbe doch nicht dem Goldauftrag, sondern dem ganzen Gefäße anhaftet, nicht zu wiederholen: wird aber eine neue Vergoldung gemacht, so streiten die Gelehrten über die Nothwendigkeit der Wiederweihung; die Praxis ist für dieselbe,[h] was wohl auch wegen der profanen Behandlung bei der Vergoldung selbst einen guten Grund hat. —

Eine rituelle Exsecration kennt die Kirche nicht;[i] gleichwohl scheint die Josephinische Gesetzgebung diese Voraussetzung zu machen.[k]

Die Reparaturen und Wiederherstellungen der Kircheneinrichtungen endlich gehen wie bemerkt (§. 319) mit den Kirchenreparaturen nach gleicher Regel — was auch in den neuen österreichischen Kirchenbaugesetzen (§. 318) anerkannt wird, obwohl nicht ohne Ausnahmen.

---

[e] Ferraris, Prompta bibl. oder Ecclesia, art. IV. 24. 25.

[f] c. 19. Dist. I. de consecr. c. 1. 3. 6. X de consecr. cf. c. 2. X de sacram. non iteran.

[g] c. 1. X de consecr. eccles.

[h] S. überhaupt Engel, Jus can. lib. III. tit. 40. n. 5—8.

[i] cf. c. 4. C. XIX. q. 3. c. 38. (Hygin.?) Dist. I. de consecr. c. 51. de Reg. juris. VI. Conc. Trid. XXI. c. 7. ref. (in fin.)

[k] S. Hofd. v. 1. Juli 1785. (Syst. Handb. Jos. Ges. X. 855.)

§. 322. Das Kirchweihfest

Weisend auf das in der Synagoge bestandene Fest der Tempelweihe, das Christus selbst durch seine Gegenwart verherrlichte,[a] will die kirchliche Gesetzgebung, daß der Tag der Kirch-Weihe mit einem Anniversarium gefeiert und diese Feier durch acht Tage fortgesetzt werde.[b] In Oesterreich jedoch kann seit der kirchlichen Reduction der Festtage von diesem Anniversarium keine Rede mehr sein; damit solches aber auch nicht auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt werde, und das Landvolk, dem es, wie die Erfahrung lehrte, um die specielle Bedeutung des kirchlichen Festes in dankbarer Reminiscenz weit weniger, als um die sinnlichen Accessorien desselben zu thun war, nicht mit weitausgreifender Theilnahme viele Wochen in Unterhaltung hinbringe, verordnete die Gesetzgebung, im Umfange der „gesammten deutschen Erblande sollen die Kirchweihfeste auf den dritten Sonntag im Monate October versetzt und darob genau gehalten werden.“[c] Diese Zeitbestimmung sollte für alle Mutter- und Tochterkirchen, für die des lateinischen, wie jene des griechischen Ritus gelten,[d] und sollten, um desto sicherer zum Ziele zu kommen, „an den Werkeltagen der alten Kirchweihfeste wenigstens auf etliche Jahre die Spiele und Tänze in den Wirthshäusern auf dem Lande und in den Städten allgemein verboten und derlei Uebertreter mit einem dreitägigen Arreste bestraft werden.“[e] Dabei war es natürlich nicht der Wille der Gesetzgebung, frühere Verordnungen, durch welche das Kirchweihfest auf dem Lande von acht Tagen auf einen einzigen reducirt, und die Mißbräuche bei Wein- und Bierschänken an diesem Tage aufgehoben waren,[f] wieder zurückzunehmen. Indeß zeigen nachgekommene Hofdecrete, daß es der Regierung mit Ueberwältigung dieser in das Volksleben zu tief eingreifenden Volkssitte nicht der strengste Ernst gewesen.[g]

---

[a] Joan. X. 22. 23.

[b] c. 16. 17. Dist. I. de consecr. (freilich spuria cap.)

[c] Hofd. v. 12 Oct. 1786. (Jaksch III, 411.) Daß dies in Folge päpstlicher Concession geschehen sei, wird nirgends ersichtlich.

[d] Hofd. v. 20. Dec. 1786. (Jos. G. S.)

[e] Hofd. v. 30. Aug. 1787. (Jaksch III, 411.)

[f] Verordn. v. 31. Juli 1778. (Ther. G. S.) Hofentschl. v. 6. Febr. 1783. (Jos. G. S.)

[g] Hofkammerdecret v. 26 Nov. 1817 und 8. Sept. 1818. (Jaksch VIII, 470 und 471.)

§. 323. Die Kirchensühnung.

Verschieden von der Consecration und Benediction einer Kirche oder Capelle ist die rituelle Sühnung derselben, wenn sie befleckt worden. Die Canones bezeichnen dafür jetzt[a] folgende Fälle, die aber, um den rituellen Act nothwendig zu machen, Publicität haben müssen:[b] a) wenn irgend Jemand in dem durch die Wände, die Decke und den Fußboden eingeschlossenen Raum der Kirche[c] an sich selbst oder an einem Andern, gegen den er sich nicht blos einer gerechten Nothwehr gebraucht, einen Mord oder stark imputablen Todtschlag verübt, oder ein Todesurtheil vollzogen, gesetzt auch in der Kirche wäre nur der tödtliche Streich geführt oder überhaupt die Ursache des Todes gegeben worden, der Tod selbst erst außer derselben erfolgt, oder es wäre der Erschlagene ein Gerechter gewesen oder umgekehrt Einer, der gar nicht der Kirche angehörte oder jedenfalls den Tod als eine gerechte Strafe zu erleiden hatte;[d] b) wenn durch schwer sündhafte Verletzung eines Menschen ein bedeutender Blutverlust in der Kirche erfolgt ist;[e] c) wenn daselbst menschliche Zeugungskraft vergeudet,[f] oder d) wenn unter dem Fußboden, wäre es auch in der unter der Kirchenarea befindlichen Gruft, da solche überall als Theil der Kirche gilt, ein Ungläubiger[g] oder e) ein außer der kirchlichen Duldung stehender

---

[a] cf. c. 19. 20. Dist. I. de consecr.

[b] c. 5. X de adult. und alle Canonisten arg. c. 11. in fin. D. XXXII.

[c] Oder in der Sacristei, wenn sie einen Theil der Kirche ausmacht, nicht aber wenn sie ein Nebengebäude ist, arg. c. un. de consecr. eccl. in VI. Eine sehr genaue Bestimmung bei Sanchez, De matr. lib. IX. Disp. XV. n. 23—39.

[d] c. 4. X de consecr. eccl. c. un. eod. in VI. Anders wäre es, wenn von der Kirche heraus auf Jemanden, der außer derselben, der Todesstreich geführt worden ist.

[e] c. 20. Dist. I. de consecr. c. 4. et ult. X de consecr. eccl. c. 11. X de priv. c. un. eod. in VI. — wenn nicht etwa sanguinis effusio so viel als homicidium heißen soll.

[f] c. 19. (Hyginus?) c. 20. Dist. I. de consecr. c. 10. X de consecr. eccl. c. 5. X de adult. c. un. de consecr. eccl. in VI. c. 18. de sent. excom. in VI. cf. c. 7. C. XXXIII. q. 4. Es ist diese Stelle zwar nicht von Papst Gregor III., aber sie spricht den kirchlichen Sinn sehr gut aus und entscheidet zumal mit dem „cujuscunque“ in c. 20. cit. und c. 10. cit. für die Richtigkeit der bei Sanchez lib. IX. Disp. XV. n. 7—14. vertheidigten Ansicht de copula conjugali. — Ueber den Grund, daß die effusio seminis humani die Kirche beflecke, spricht sich Seitz aus in seinem Pfarramt I. Thl. §. 54 z. E. Aus dem von uns selbst bei Gelegenheit des Clerikal-Cölibates Gesagten dürfte sich umfassender argumentiren lassen.

[g] c. 27. 28. Dist. I. de consecr. — wohin eigentlich doch auch die ungetauften Kinder der Christen gehören.

Excommunicirter beerdigt worden ist.[h] Ob noch andere Fälle der Befleckung anzunehmen seien, darüber sind die Gelehrten uneins; die meisten halten an der Regel, Odiosa seien nicht auszudehnen[i] und bleiben bei dem Worte.[k] Daß in einer befleckten Kirche, ehevor sie wieder gesühnt ist,[l] kein Gottesdienst zu halten sei, ist eine deutliche Anordnung der Canones;[m] es trifft das kirchliche Verbot aber auch wie alle Canonisten lehren, die Vollendung der bereits angefangenen, noch nicht bis zur Consecration gediehenen Messe, ferner die Vornahme aller übrigen in der Kirche vorzunehmenden Functionen, ohne daß die zur Zeit eines allgemeinen Interdictes eintretenden Milderungen[n] darauf zu beziehen sind.[o] Wird dennoch Messe gelesen, so setzt sicher der celebrirende Priester sich für sein Verschulden einer Verantwortung aus, es fällt aber gleichwohl jede weitere Sühnung als überflüssig fort.[p] Ist die Kirche consecrirt, so soll sie nur durch einen Bischof — den Diöcesan oder dessen bischöflichen Stellvertreter — ist sie benedicirt, so kann sie auch durch den Pfarrer gesühnt werden.[q] Es geschieht dies durch Gebete und Besprengung der Kirche mit einer Flüssigkeit aus Wasser, Wein und — Asche vermischt.[r] Von einer eigenen Sühnung des Altars allein wissen die Canones nichts; eben so wenig von einer Sühnung anderer Kirchensachen,[s] obwohl die Rechtslehrer diesen Begriff mitunter dahin auszudehnen suchen.

§. 324. Die Freithöfe.

Nebst den Kirchen und Capellen sind regelmäßig auch noch die von dem Bischofe oder seinen Delegaten benedicirten Freithöfe und

---

[h] c. 12. X de sepult. c. 7. X de consecr. eccl. — Const. Martini V. „Ad evitanda“ (circa 1418).

[i] c. 15. X de regul. jur. in VI.

[k] Also befleckt eine noch so gräßliche Verletzung, wenn nur nicht eine größere Menge Blut dabei vergossen wird, die Kirche nicht?!

[l] c. 4. 7. X de consecr. eccl. Pontif. Rom. Tit. de eccles. et coemet. reconcil.

[m] c. 27. Dist. I. de consecr. c. 11. X de privil. c. 18. de sent. excom. in VI. cf. c. 11. X de sponsal.

[n] c. 24. de sent. excom. in VI.

[o] c. 10. X de consecr. eccles. c. 18. de S. E. in VI. Miss. Rom. tit. De defect. in ministerio.

[p] arg. c. 7. X de cohabit. cleric. et mul. und c. 24. D. I. de consecr.

[q] c. 9. 10. X de consecr. eccl. S. jedoch Baronius, Annal. a. 1172, T. XII. p. 639.

[r] Rit. Rom. Tit. Ritus reconciliandi ecclesiam violatam etc. — wo aber bischöfliche Delegation verlangt wird.

[s] cf. c. 2. X de sacram. non iterand.

Grüfte diejenigen Orte, an denen die Ministerialgewalt der Kirche wirksam werden soll.

An dem gemeinsamen Beerdigungsplatze einer kirchlichen Gemeinde soll zunächst das katholische Dogma von der Gemeinschaft der Gläubigen, die auch mit dem Tode nicht abgebrochen werde, und die kirchliche Lehre von der durch sociale Institutionen unvertilgbaren Gleichheit des menschlichen Berufes und der endlichen Behandlung Aller, an die der Hochmuth so ungern denkt, einen sinnvollen Ausdruck haben. Es heißen diese gemeinsamen Beerdigungsplätze unter Gottes freiem Himmel Freithöfe, weil sie durch gesetzliche Sanction von profanen Zumuthungen aller Art befreit sind, Kirchhöfe — von ihrer gewöhnlichen Lage, wenigstens wie es ehedem war, Friedhöfe oder Cömeterien (Schlafstätten) aber von jenen Hoffnungen, mit denen der Christ über das Ende dieses Lebens hinwegsehen soll.[a] Selbstständige Freithöfe werden für sich benedicirt; eigentliche Kirchhöfe erhalten keine eigene Benediction und gelten als mit den Kirchen benedicirt. Werden diese thatsächlich entweiht oder befleckt, so theilen jene als Accessorien mit ihnen den Verlust der rituellen Beschaffenheit, nicht aber, wie sich von selbst begreift, wird mit dem anliegenden Freithof (durch eine auf demselben vorgefallene Blutthat, durch Unzucht oder Begräbniß eines Ungläubigen oder Excommunicirten) die Kirche selbst befleckt.[b] Wie der Freithof die Benediction verliere, sagen die Canones eben so wenig, als sie fürwitzigen, auf Umgehung der Kirchensatzungen sinnenden Leuten zu Liebe die Tiefe angeben, bis zu welcher die Erde für benedicirt zu halten sei.

Jede Pfarre und Seelsorgestation mit pfarrlichen Rechten soll ihren Freithof haben, der aber freilich in größern Städten auch ein mehreren Pfarren gemeinschaftlicher sein darf. Aus Gesundheitsrücksichten jedoch will die österr. Gesetzgebung, daß jeder Freithof außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung angelegt, und dafür

---

[a] I. Thessal. IV. 13. — Coemeteria hießen in den ersten christlichen Zeiten wohl auch die Orte des gemeinsamen Gottesdienstes, da solcher vornehmlich über und nächst den endlichen Ruhestätten christlicher Blutzeugen gehalten wurde. S. Seitz, Pfarramt I. Thl. §. 19, Note e.

[b] c. un. de consecr. in VI. Rit. Rom. T. „Ordo reconciliandi coemeterium violatum, sive Ecclesiae contiguum sive separatum, ubi Ecclesia non est polluta. S. noch Barbosa, De off. et potest. episc. alleg. 28. n. 42. 47. —

Daß auch durch das Begräbniß eines ungetauften Katholiken-Kindes der Friedhof befleckt werde, ist kein Zweifel; es verräth aber wenig Takt, wenn man damit auszuweichen sucht, daß man sie blos an einem abseitigen Orte des Freithofes eingräbt. Freilich fordert die Zeitrichtung nicht ohne Grund eine Milderung dieser Disciplin.

ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz gewählt sei, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdgattung ist, daß selbe die Verwesung verhindert, auch sei dieser Grund mit einer Mauer zu umfangen und mit einem Kreuze zu versehen.[c] Die Einfassung „ist ohne großen Aufwand nur von Steinen mit Lehm oder geflochtenen Zäunen herzustellen,[d] jedenfalls aber, schon aus polizeilichen Gründen, zur Errichtung eines Freithofes die Bewilligung des Kreisamtes, also jetzt der politischen Landesstelle nach Einvernehmung des bei ihr fungirenden Arztes erforderlich.[e] Ueber die Mittel, aus denen die Herstellung und Erhaltung der Freithöfe, die nach gemeinem Rechte aus dem auch in Oesterreich beachteten Gesichtspuncte des Kirchenzugehörs zu betrachten sind, geschehen solle, wurde hohen Orts bestimmt, daß in jenen Fällen, wo Grabstolgebühren bezahlt werden, derjenige als verpflichtet anzusehen sei, die Herstellungskosten für neue Leichenhöfe oder Vergrößerung der alten zu bestreiten, der diese Gebühren bezieht. Wenn der Kirche diese Bestreitung obliegt und das Kirchenvermögen hiezu nicht hinreichen sollte, haben dann hinsichtlich der Concurrenzpflichtigkeit bei Herstellung der Leichenhöfe die nämlichen Vorschriften einzutreten, die in Hinsicht der Pfarrbaulichkeiten bestehen, weil die Leichenhöfe als Theile der Kirchengebäude anzusehen seien; die alleinige Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung der Leichenhöfe könne nach der gesetzlichen Uebung nur dort eintreten, wo die Kirchen keine Grabstola-Gebühren beziehen."[f] Wie lange dies zumal bei confessionell gemischten Gemeinden gelten werde, ist begreiflich nicht abzusehen. Das Areale ist auf diesem Wege aber erst dann herzuschaffen, wo es an einem dafür tauglichen Gemeindegrund fehlt, und auch sonst Niemand zur Abtretung eines Grundes für diesen Zweck verpflichtet ist.[g] Daß bei confessionell gemischten Gemeinden ein gemeinschaftlicher Freithof anzulegen sei,[h] ist seit dem Concordate nicht mehr praktisch. — Die Leichen werden entweder einzeln in Gräbern, oder sie werden in größern Gruben, die mehrere aufnehmen sollen, deponirt. Die Tiefe der

---

[c] S. Hofd. v. 23. Aug. 1784. (Jaksch I, 237.)

[d] Hofd. für Mähren v. 11. Oct. 1785. (Jos. G. S.)

[e] S. das Allerh. Handschr. v. 29. Jänner 1800, Anlag. A. „Kreisämter." (Kropatschek XIV, 49.)

[f] Hofd. v. 23. Mai, Mähr. Gub. Circulare v. 13. Juni 1834. (Mähr. Prov. G. S.) S. noch Hofd. v. 22. Sept. 1825 für das Küstenland. (Goutta.) Hofd. v. 20. Oct. 1825 für Böhmen (Jaksch VIII, 77), 1. Oct. 1829 für Oberösterreich. (Goutta.)

[g] Gub. Eröffn. in Mähren v. 31. Oct. 1834. (Prov. G. S.)

[h] Hofd. v. 12. Aug. 1788. (Jaksch I, 247.)

Gruben und Gräber muß 5—6 Schuh betragen. Die Gruben müssen 4 Schuh breit sein, aber soweit bereits Leichen eingesenkt sind, mit Erde bedeckt werden;[i] die Länge und Breite eines Grabes richtet sich natürlich nach dem Bedürfnisse. Es sollen aber „die Todten in raummäßiger Ordnung eingegraben und jener Mißbrauch, dieselben neben ihren Verwandten zu beerdigen, abgeschafft werden.“[k] Denkmäler sollten eigentlich „nur an den Mauern errichtet, und allenfalls die Leichen der Personen, welchen sie gewidmet werden, bei denselben hart an der Mauer eingesenkt werden.“[l] — Beide letztgegebenen Vorschriften werden wenig oder gar nicht befolgt, sie entsprechen auch dem religiösen Verlangen im Volke nicht.

„Die Ausgrabung der todten Körper aus den aufgelassenen oder gesperrten alten Freithöfen ist vor Ablauf von wenigstens zehn Jahren ohne Gefahr des allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zu gestatten, und daher vor dieser Zeit auf diesen Plätzen kein Haus zu bauen; dagegen können diese Plätze sogleich zu Gärten, Wiesen und Aeckern ohne Gefahr verwendet werden.“[m]

§. 325. Grüfte.

Nachdem das römisch-politische Verbot, innerhalb der Stadt zu begraben,[a] dem rein menschlichen Verlangen sich bei den Hinterlassenen in fortwährend lebendigem Andenken zu erhalten, und dem religiösen, durch kirchliche Beispiele selbst unterstützten Begehren, in örtlicher Nähe sich gleichsam die Gemeinschaft der Heiligen und die Fürbitte der Lebenden mehr zu sichern,[b] gewichen war, da vornehmlich entstanden, weil es nur eine ganz besondere Auszeichnung sein sollte, in der Kirche selbst begraben zu werden,[c] bei allem Glauben, daß, wo

---

[i] Hofd. v. 23. Aug. 1784. (Jaksch I, 237.)

[k] Hofd. v. 5. Dec. 1784, wo zugleich die Strafe widersetzlicher Todtengräber bestimmt ist. (Jos. G. S.)

[l] Hofd. v. 14. Febr. 1788 (Jaksch II, 515) und schon Hofd. v 23. Aug. 1784. (Jaksch I, 237.)

[m] Hofd. v. 24. Jänner 1785. (Jaksch I, 160.)

[a] L. 3. §. 5. Dig. de sepulchro viol. L. 12. Cod. de relig. et sumpt. fun.

[b] c. 17. 19. C. XIII. q. 2.

[c] c. 15. 18. C. XIII. q. 2. Kaiser Constantin I. ließ sich im Vestibulo ecclesiae begraben. Andere Kaiser folgten seinem Beispiele; die Bischöfe aber hielten sich der gleichen Ehre eben so oder noch mehr werth (Sozomen, Hist. lib. II. c. ult.) und vornehme Laien setzten ihr ganzes Ansehen daran, auch so begraben zu werden — schon um noch im Tode etwas aristokratisch Eigenes zu haben!

man auch begraben werde, überall des Herren Erde ist,[d] jene Aushöhlungen unter den Kirchen, die zur Beisetzung verstorbener Gläubigen dienen sollten. Die österreichische Regierung war aus Sanitätsmotiven zwar wieder alles Ernstes darauf bedacht, die Familiengrüfte, sowohl in den Städten als auf den Gütern, wie auch die allgemeinen ohneweiters abzustellen; doch erklärte sie, abgehend von einer bereits ausgesprochenen strengern Norm,[e] hinterher, sie gestatte wohl „alle dergleichen Privatgrüfte, sowohl in Städten als auf den Gütern, auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen, nur müsse selbst dies mit der nöthigen Einschränkung geschehen, damit durch übermäßige Größe und Anzahl von dergleichen Grüften den allgemeinen Freithöfen nicht zu viel Raum benommen werde, übrigens sei kein Anstand, daß man sich abgesonderte Orte ohne Erbauung einer Capelle zur Grabstätte wählen könne, wohin die Leichen der Familien zu begraben sind, wenn es nur außer dem Orte in der vorgeschriebenen Entfernung, und überhaupt mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften geschieht."[f] Doch auch diese Familiengrüfte sollen nur nach einer von dem Kreisamte vorgenommenen Untersuchung errichtet, und nicht zu sehr vermehrt werden.[g] Die Errichtung eigener Grüfte ist auf dem allgemeinen Kirchhofe auch den Klöstern gestattet. Doch müssen überhaupt alle Leichen, sie wären denn einbalsamirt, auch in Grüften eingesenkt, und dürfen keineswegs daselbst frei beigesetzt werden.[h] Alle diese Normen sind polizeilicher Natur, gelten also noch immer.

§. 326. Werthhaltung kirchlicher Orte und Utensilien.

Orte, Gefäße, Kleidungsstücke, überhaupt Alles, was bereits eine liturgische Widmung erlangt hat, soll auch sofort, den Nothfall ausgenommen, nur in seiner heiligen Bestimmung, am allerwenigsten aber für Possenspiel und theatralische Vorstellungen verwendet werden. Darum sind weltliche Verrichtungen, sie wären denn durch die Natur der Sache oder den Nothfall bedingt, insbesondere alle Verhandlungen in weltlichen Angelegenheiten, Märkte, Gastereien, Schauspiele, Tänze und Gauklerkünste in Kirchen und Capellen und auf Freithöfen verboten. Darum soll an Orten, die für ein andächtiges Verweilen

---

[d] c. 26. C. XIII. q. 2.
[e] Hofd. v. 14. Febr. 1788. (Jaksch II, 515.)
[f] Hofd. v. 15. Sept. 1788. (Jaksch II, 725.)
[g] Hofd. v. 28. Oct. 1791. (Jaksch II, 528.)
[h] Hofd. v. 6. Sept. 1787. (Jos. G. S.)

bestimmt sind, Schwätzen, Lachen, müßiges Herumgehen, selbst das Betteln und Almosensammeln, wenigstens zur Zeit der heil. Messe, unterbleiben, [a] den Nothfall ausgenommen, daselbst nichts hinterlegt, [b] und wenigstens in Kirchen und Capellen keine Waffen (die Sitte nimmt Seitengewehre aus) mitgenommen werden. [c] Damit der Anstand, der für Gotteshäuser geziemend ist, um so gewisser beobachtet werde, sollten, wie es in den ersten Jahrhunderten allgemein Sitte war, die Geschlechter abgesondert in der Kirche gestellt sein, und das weibliche, wenigstens in Städten, wo die Schaulust und noch eine andere Lust größer ist, nur verschleiert dahin kommen; es sollte nur ächte Kirchenmusik, und auch diese nur von Leuten, die einen guten Ruf haben, vorgetragen werden. Was den Gottesdienst stören, oder die Augen der göttlichen Majestät beleidigen könnte, werde in Gotteshäusern sorgfältig vermieden, damit nicht dort, wo man um Vergebung der Sünden bittet, Gelegenheit zur Sünde gegeben, oder wirklich gesündiget werde. Darum auch sollen Laien, zumal weiblichen Geschlechts um den Altar nicht stehen oder sitzen. [d]

Kirchlich benedicirte Geräthe und Paramente müssen so viel als möglich rein und gut erhalten, [e] und dürfen so wenig als möglich von Laien berührt, sind sie aber alt und unbrauchbar geworden, wenigstens nicht ohne Zerstörung ihrer eigenthümlichen Form, zu gemeinem Gebrauche gegeben werden. [f] Am besten, sie werden verbrannt und in das s. g. Sacrarium hinter dem Altare die Asche eingeschüttet.

Die österreichische Gesetzgebung hat Alles angeordnet, was die Forderung der Kirche, das Heilige heilig zu behandeln, unterstützen kann. Sie erklärt es schon gleich als das Verbrechen der Religionsstörung, wenn Jemand „durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften oder sonst durch Hand-

---

[a] c. 12. X de vita et honest. cleric. c. 1. 5. de immunit. eccles. c. 2. eod. in VI. Conc. Trid. XXII. decret. de observ. et evitand. in celeb. miss. Const. Pii V. „Cum primum" Calend. April. 1566. §. 4. Und diesen strengen Verfügungen gegenüber sollten dennoch die „Narrenfeste" so schlimm, so scandalös gewesen sein, wie sie Herib. Rau (Allg. Geschichte der christl. Kirche von ihrem Entstehen ꝛc. S. 229. Frankf. 1846.) schildert?

[b] c. 2. X de custod. eucharist.

[c] Bened. XIV. Instit. eccl. n. XCIX. Wie denn aber die Paradewachen in gewissen Basiliken? Vor dem Altar mit dem unblutigen Opfer sind Mordinstrumente immer am unrechten Orte, ein Aergerniß für das friedliche Christenthum.

[d] c. 2. de immunit. eccles. in VI. — c. 1. X de honestat. cleric.

[e] Daher zum Theil das wenigstens für die Vaticanskirche und für die Diöcese Sevilla ergangene Verbot des Tabakschnupfens in der Kirche. S. darüber Bened. XIV. de synodo dioec. lib. VII. c. 46. n. 2.

[f] c. 2. C. X. q. 2. c. 43. D. I. de consecr.

lungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeugt,"[g] der Diebstahl aber wird ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, „wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden," oder — abgesehen von dieser Qualification, wenn er in einem Betrage von mehr als 5 fl. Oest. W. „an einem zum Gottesdienste geweihten Orte begangen worden ist."[h] Ferner soll „in den Gott geheiligten Kirchen und Gotteshäusern das öffentliche Schwätzen und alle sonst verspürte Verunehrung und Aergerniß alles Fleißes eingestellt und abgeschafft,"[i] und sollen zu diesem Zwecke im Einverständnisse mit der Geistlichkeit von den Behörden in allen Kirchen eigene Aufseher (Rumormeister) zur Verwarnung, Ausweisung und sogar Aufrufung militärischer Assistenz bestellt werden[k] — doch ist dies jetzt und schon lange Zeit nicht mehr üblich, — ob überhaupt überflüssig geworden, wäre eine andere Frage. Die Kirche soll weder zu einem Wachs- oder Rauchwerkgewölbe,[l] noch zu einem Recrutenwerbungsplatz gebraucht werden,[m] aber auch kein Opernhaus sein, weßhalb „die Geistlichkeit darauf zu sehen habe, daß zu Kirchenmusiken niemals Frauenzimmer genommen oder zugelassen werden, mit alleiniger Ausnahme jener, die vermöge ihres Standes dazu verbunden sind, als Frauen, Töchter, Schwestern der Chorregenten, Schulmeister u. s. w., und daß auch keine solchen Stücke producirt werden, die mehr für ein Theater als für die Kirche componirt sind.[n]

---

[g] §. 122. des Strafgesetzb. v. J. 1852. Vergl. noch §. 303 daselbst.

[h] §. 175 I. a.; §. 174 II. c. Strafgesetzb. cit.

[i] Allerh. Resolut. v. 11. Nov. 1683. (Jaksch II, 510.)

[k] Verordn. v. 11. Dec. 1668, 20. Juli 1869 (Riegger, Corp. jur. eccl. Austriae et Bohem. p 490. 493), 22. Mai 1751. (Jaksch II, 510.)

Nach der auf kaiserlicher Entschließung beruhenden Ministerial-Instruction für die polit. Behörden v. 19. Jänner 1853 sind zur Ueberwachung der den öffentlichen Gottesdienst betreffenden Anordnungen, wo nicht etwa das Strafgericht einschreitet, die Bezirksämter berufen. Instr. A. §. 37. (R. G. B. N. 10.)

[l] Allerh. Resolut. v. 25. März 1752. Hofd. v. 20. Nov., 12. Dec. 1787, 30. Mai 1788. (Jasch III, 343. 348.)

[m] Allerh. Resolut. v. 12. Jänner 1759. Hofd. v. 10. März 1818. (Jaksch V, 28. IX, 542.)

[n] Hofd. v. 19. Dec. 1806. (Jaksch VIII, 449.) — Was aber zeigt sich dieser schönen, ächt religiöser Gesinnung entsprossenen Verordnung gegenüber in gewissen Kirchen, in welche man wochenlang zu den Kunstproductionen durch die Zeitungsblätter einzuladen beliebt? Omnia ad majorem Dei gloriam — sehr gut! — Auch die dem Altar zugewendeten Rücken und die auf die Bravour-Sängerin gerichteten Lorgnetten und Zwicker und die Kunstkenntniß verrathen sollenden Bemerkungen, denen nur noch das Applaudiren fehlt? Von einer Andacht der Musikanten ist da wohl keine Rede und wie Wenige der in der Kirche Anwesenden

Die „dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Räume" sind von der Militär-Einquartierung auch selbst bei Durchzügen frei, und dürfen nur „im Falle und auf die Dauer der äußersten Noth, mit thunlicher Bedachtnahme auf ihre eigentliche Bestimmung zur Aufnahme des Militärs in Anspruch genommen werden.[o] Von der auf Verfügung des Vorstehers der Cameralbezirksbehörde, seines Stellvertreters, oder eines von der Finanzlandesdirection hiezu ermächtigten Staatsbeamten im Falle eines „dringenden Verdachtes" zu bewirkenden Raum-Durchsuchung sind zwar Kirchengebäude nicht frei; doch soll derjenige beigezogen werden, dem die Verwaltung und Verwendung des Gebäudes anvertraut ist.[p] Es wird endlich wohl auch noch die ächt religiöse Verordnung, so alt sie ist, gelten müssen, daß, wenn Juden nahe an katholischen Kirchen wohnen und ihre Transferirung nicht thunlich ist, die Obrigkeit die Verschränkung alles Einsehens in die Kirchen zu verfügen habe, um bei dem Gottesdienste und den Andachten jedes Aergerniß zu entfernen.[q] Dagegen mag es nicht mehr angehen, den Akatholiken zuzumuthen, daß sie die im Licitationswege erstandenen gesperrten, katholisch gewesenen Kirchen, um solche zu ihrem jetzt öffentlichen Gottesdienste zu verwenden, erst zu einer andern bürgerlichen Häusern ähnlichen Ubication umändern[r] — nur scheint uns eine solche Veräußerung nicht recht im Sinne der Canones.

Von den mitunter sehr praktischen Verfügungen der Landesbehörden (z. B. in Böhmen, daß keine Hunde mit zur Kirche genommen werden)[s] Umgang nehmend, haben wir nur noch eines Punktes hier zu gedenken. Die Kirche nimmt — doch wohl nur infolge staatlicher Concessionen — das Recht in Anspruch, Missethäter, zumal welche Tod oder Verstümmlung verdient haben, wenn sie sich auf einen consecrirten oder benedicirten Raum, oder was solchem gleichgehalten werden

---

werden es verstehen den sinnlichen Genuß als Vehikel andächtigen Aufschwunges zu gebrauchen! Packt also euere Notenstücke bis auf bessere Zeiten zusammen und macht dem einfachen Kirchenliede Raum, das wird die Andacht mehr fördern, und uns auch bei den Andersglaubenden, die dabei geblieben sind, wiewohl sie mehr, als wir Katholiken, Ursache gehabt hätten, davon abzugehen, mehr religiösen Credit verschaffen!

[o] Vorschrift über die Einquartierung des Heeres v. 15. Mai 1851, §. 21. n. 5, §. 22. (R. G. B. XXXVIII. 124.)

[p] Zoll- und Staatsmonopolordn. v. 11. Juli 1835, §§. 275. 276. 283.

[q] Höchste Verordn. v. 2. Sept. 1726. (Scari, Juden-Ges. Brünn 1835, §. 51.)

[r] Vergl. Hofd. v. 17. Nov. 1782, 22. Mai 1786. (Jaksch I, 291.)

[s] Gub. Verordn. in Böhmen v. 22. Aug. 1758, 12. März 1801, 20. Nov. 1810. (Jaksch II, 911. VIII, 183.)

soll, geflüchtet haben, gegen die verfolgende Strafjustiz weltlicher Behörden in Schutz zu halten [t] — nicht damit sie straflos durchkommen, und mit neuen Unthaten die Societät belästigen, sondern damit sie zur Besserung ihres in schweren Bußen hinzubringenden Lebens Zeit gewinnen. Die österreichischen Strafgesetzbücher, wie sie jetzt gelten und in bürgerlich-politischen Strafsachen allein gelten, erwähnen dieses sogenannten Asylrechtes nicht mehr, es bestand also auch in Oesterreich für den praktischen Justizmann seit Jahren nicht weiter. Wo man, wie bisher in Oesterreich, dem Princip der Milde so starke Rechnung trägt und die Lebensstrafe so vielfach bedingt sein läßt, da wird wohl ein Asyl als Schutzmittel gegen Justizmord und Willkürexecution überflüssig. Ohnehin stehen die meisten Fälle, wo das Verbrechen die Strafe des Stranges zur Folge hat, unter den sieben schon canonischerseits vom Asyle ausgenommenen.[u] Gleichwohl sagt, leider sehr unbestimmt, das Oesterr. Concordat,[x] es müsse, um dem Hause Gottes die schuldige Ehrerbietung zu bezeugen, „die Immunität der Kirchen insoweit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.“ [y]

---

[t] c. 6. 8—10. 14. 20. 32. 33. 35. 36. C. XVII. q. 4. c. 28. C. XXIII. q. 8. c. 3. C. XXXVI. q. 1. c. 6. 10. X de immunit. Const. Gregorii XIV. „Cum alias“ 9. Cal. Jun. 1591. Bened. XIII. „Ex quo,“ 6. Idus. Jun. 1725. Clem. XII. „In supremo“ 1734. Bened. XIV. „Officii nostri,“ Idib. Mart. 1750. Vergl. Fagnani c. Inter alia X de immunit. n. 70—95.

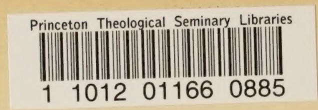
[u] S. die Const. Greg. XIV. cit. §. 3. cf. c. 3. C. XII. q. 2. c. 11. C. XVII. q. 4. c. 42. X de appell. c. ult. X de immunit. c. 1. X de homicid. c. 1. eod. in VI.

[x] Concord. Art. XV.

[y] Als Erläuterung dazu kann füglich nebst der Const. Bened. XIV. „Officii nostri“ cit. die sehr humane Const. Clem. XIII. „Inter graviores“, Pridie. Cal. Oct. 1758 über das Asylrecht in den Gebieten des Pfalzgrafen am Rhein gebraucht werden. Uebrigens ist im Oesterr. Concordate nur von Kirchen, also nicht von Klöstern, Freithöfen, dem Raume von 40 Schritten um Kirchen und 30 Schritten um Capellen und anderen Dingen, denen jure can. Asylrecht zukömmt (Devoti, Instit. lib. II. tit. 7. sect. 3. §. 29 zählt deren 10 auf), die Rede.

Druck von Josef Stöckholzer v. Hirschfeld.




Princeton Theological Seminary Libraries
1 1012 01166 0885

